





Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,

Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

VIII. Jahrgang 1884.



Wien.

Verlag der Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

1884.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 1966.

Bei Veräußerung des Fleisches im Orte einer höheren Tarifclasse muß, wenn blos die Differenzgebühr an Verzehrungssteuer entrichtet werden soll, die für den Ort der niederen Tarifclasse entfallende tarifmäßige Verzehrungssteuer bereits entrichtet worden sein.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1884, Z. 2.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Baumann, Fleischhauers in St. Margarethen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Mai 1883, Z. 16349, betreffend die auferlegte Zahlung der Verzehrungssteuer pr. 929 fl. 62 kr. nebst 15perc. Gemeindezuschlag pr. 139 fl. 44 kr., zusammen 1069 fl. 6 kr. zu Handen des Abfindungsvereines in Marburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Links, des k. k. Finanz-Commissärs Edmund Bernatzky, dann des Franz Schwarzl, als Repräsentanten-Stellvertreters des bestandenen Verzehrungssteuer-Solidarabfindungs-Vereines der Section Marburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem auch vom k. k. obersten Gefällsgerichte vollinhaltlich bestätigten Urtheile des k. k. steierm.-illyr.-küstenl. Gefällsobergerichtes in Graz vom 31. März 1882, Z. 75, wurde der Beschwerdeführer der vollbrachten schweren Gefällsübertretung gegen das steuerbare Verfahren wegen unterlassener Anmeldung und Versteuerung von 234 Ochsen, 651 Kälbern unter 1 Jahr, 100 Schweinen über und 11 Schweinen unter 19 1/2 Kilogramm nach der III. Classe des dem Fleischsteuergesetz. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, angehängten Tarifes, in der Zeit vom 11. Jänner bis Ende November 1880 als Thäter schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe nach dem Vierfachen der verkürzten Verzehrungssteuer- und Gemeindezuschlagsgebühr pr. 1069 fl. 6 kr. verurtheilt, welche Strafe blos im Gnadenwege auf den vierten Theil herabgemindert wurde.

Im Nachhange zu dem vorerwähnten gerichtlichen rechtskräftigen Urtheile haben die administrativen Finanzbehörden und im Instanzenzuge das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer die Zahlung der sonach verkürzten Gebühr an Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag pr. 1069 fl. 6 kr. zu Handen des Fleischsteuerabfindungs-Vereines in Marburg auferlegt.

Diesem administrativen Gebührenerkenntnisse wurde der von den Gefällsgerichten als erwiesen angenommene Thatbestand zu Grunde gelegt, nämlich, daß das von Josef Baumann, Fleischer in St. Margarethen, in Marburg ausgeschrottete »Fleisch« vorher in St. Margarethen nicht tarifmäßig versteuert worden war, dies vielmehr monatlich nachhinein, wie es bei einer Abfindung der Fall ist, ein Pauschalbetrag an den Verzehrungssteuer-Bevollmächtigten der Section Jaring Franz Weigerl entrichtet wurde, und daß die von dem Bevollmächtigten des Letztgenannten, Dr. Kronfeld, ohne vorherige Steuerentrichtung ausgestellten, daher fingirten Steuerzahlungsbolletten nur dazu benützt wurden, anläßlich der Veräußerung des Fleisches in Marburg die Entrichtung einer niedrigeren Abgabe zu erschleichen. Hiernach wäre Josef Baumann, wie es in der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. hervorgehoben wird, kraft des § 1, Z. 3 lit. b und c, §§ 7 und 9 des Fleischsteuerges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, verpflichtet gewesen, vor der Veräußerung des Fleisches in der mehr als 10.000 Einwohner zählenden Stadt Marburg die entfallende Verzehrungssteuer ohne Rücksicht auf die etwa in St. Margarethen gezahlte monatliche Pauschalsumme voll nach der II. Fleischsteuer-Tarifclasse zu entrichten. Ob und welcher Betrag für das in Marburg ausgeschrottete Fleisch an die Section in Jaring entrichtet wurde, kommt nach dem Obgesagten nicht in Betracht, und ist demnach auch die angesuchte Einrechnung dieses Betrages in die zu zahlende Steuer unstatthaft.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Wenn die administrativen Finanzbehörden ihrer Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt haben, wie derselbe durch die competente und rechtskräftige Entscheidung der Gefällsgerichte nach den strengen Beweisvorschriften des Gefällsstrafgesetzes als constatirt und erwiesen angenommen worden ist, so mußte auch der V. G. Hof, von dessen Competenz die Entscheidungen der Gefällsgerichte zu Folge des § 3 lit. h des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, überhaupt ausgeschlossen sind, in Gemäßheit des § 6 dieses Gesetzes diesen Thatbestand bei seinem Erkenntnisse festhalten.

Im gegebenen Falle handelt es sich unbestritten um eine vom Beschwerdeführer als Fleischer in St. Margarethen vorgenommene entgeltliche Veräußerung von Fleisch in Marburg, welche zufolge § 1, Z. 3 des Fleischsteuerges. vom 16. Juni 1877, da Beschwerdeführer für Marburg nicht abgefunden war und in Marburg ein höherer Tarif, als für St. Margarethen besteht, der Verzehrungssteuer unterliegt. In St. Margarethen ist nämlich die Verzehrungssteuer nach der III., in Marburg nach der II. Classe des dem Gesetze angehängten Tarifes, folglich in Marburg in einem höheren Betrage als in St. Margarethen zu entrichten. Der Beschwerdeführer hat von dem zur Ausschrottung nach Marburg eingebrachten Fleische dem daselbst bestehenden Abfindungsvereine nur den Betrag an Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag entrichtet, um welchen nach der für Marburg geltenden Tarifclasse die Gebühr höher ist, als sie in St. Margarethen tarifmäßig entfällt.

Eine derartige Entrichtung des bloßen Differenzbetrages ist bei entgeltlicher Veräußerung von Fleisch nach dem Schlußalinea des § 9 des Fleischsteuergesetzes, abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Falle des § 1,

Z. 2 lit. c, nur im Falle des § 1, Z. 3 lit. c, das ist in dem Falle zulässig, wenn das Fleisch zwar bereits tarifmäßig versteuert worden ist, aber nach einem tieferen Tarifsatze, als demjenigen, welcher für den Ort der Uebergabe des Fleisches gilt. In einem solchen Falle der steuerbaren Fleischveräußerung ist an Verzehrungssteuer, wie es im Schlußalinea des § 9 ausdrücklich heißt, nur jener Betrag zu entrichten, um welchen nach der für den Ort der Uebergabe des Fleisches geltenden Tarifclasse die Gebühr höher als die nach einer tieferen Tarifclasse bereits entrichtete ist. Die Nachweisung der bereits geschehenen tarifmäßigen Versteuerung des Fleisches ist nach § 10 des Gesetzes durch Steuerzahlungsbolletten (d. i. mit Bescheinigungen über eine bereits entrichtete Steuer) zu leisten.

Aus allen diesen Bestimmungen geht mit unzweifelhafter Klarheit hervor, daß bei Veräußerung des Fleisches die Entrichtung der bloßen Differenzgebühr und nicht der vollen Gebühr nach dem Tarife für den Ort der Uebergabe des Fleisches nur unter der Bedingung gestattet wird, wenn die Gebühr nach der tieferen Tarifclasse bereits entrichtet war, daß also, wenn diese letztere Gebühr zur Zeit der Vornahme der steuerbaren Handlung der entgeltlichen Veräußerung von Fleisch tarifmäßig noch nicht entrichtet war, die für den Ort der Uebergabe des Fleisches geltende volle tarifmäßige Gebühr zu entrichten ist. — Das Gesetz hat den Fall der Creditirung der nach dem tieferen Tarifsatze zu entrichten gewesenen Gebühr gar nicht vorgesehen. Die tarifmäßig zu entrichtende Gebühr ist vielmehr nach §§ 28 und 29 des Fleischsteuergesetzes vor der Vornahme der steuerbaren Handlung zu bezahlen. Ueber die entrichtete Gebühr wird die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuerbollette ausgefertigt.

Nun steht es im vorliegenden Falle unzweifelhaft fest, daß Beschwerdeführer zwar Steuerbolletten in St. Margarethen über eingezahlte Verzehrungssteuergebühr erhielt, ohne daß, wie aus dem gefällsgerichtlich festgestellten und vor dem V. G. Hofe, wie bemerkt, nicht mehr anfechtbaren Thatbestande hervorgeht, zur Zeit der Ausstellung dieser Zahlungsbestätigungen die Verzehrungssteuergebühr tarifmäßig von ihm entrichtet worden wäre. Das mit solchen fingirten, weil eine Unwahrheit bestätigenden Steuerbolletten bedeckte Fleisch brachte er in Marburg zur Veräußerung. Da nun von diesem Fleische zur Zeit des Eintrittes der Steuerfälligkeit in Marburg eine tarifmäßige Gebühr noch nicht entrichtet war, so war er verpflichtet, für das in Marburg zur Veräußerung gelangende Fleisch die volle Gebühr nach der für Marburg bestehenden Tarifclasse sofort bei der Anmeldung daselbst an den dortigen Abfindungsverein zu entrichten.

Daß in Anbetracht der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen über den Zeitpunkt der Gebührenentrichtung, es nicht vom sonstigen Vereinbaren dritter Parteien abhängig gemacht werden kann, wann eine tarifmäßige Gebühr zu entrichten ist, liegt klar am Tage.

Es war daher gesetzlich gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer die nachträgliche Entrichtung des an den Marburger Abfindungsverein zu wenig entrichteten Verzehrungssteuer-Betrages sammt Gemeindezuschlag im Betrage von 1069 fl. 6 kr. aufzuerlegen, und es mußte sonach der V. G. Hof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1967.

Maßgebender Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Zahlung und für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1884, Z. 3020 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Stuchlik, ca. Entscheidung der Prager k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 27. April 1883, Z. 27959, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer pro 1879 für den Bezug der 6perc. Zinsen von dem auf einem steuerfreien Hause versicherten Satzcapitale pr. 22.249 fl. 64 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 1968.

Nebenleistungen zum Miethzinse bei Bemessung der Hauszinssteuer.)**

Erkenntniß vom 2. Jänner 1884, Z. 3.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Lunda und der Philippine Golębska, Eigenthümer der Realität Nr. 97 4/4 in Lemberg, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 29. Mai 1883, Z. 28304, betreffend die für das Jahr 1882 vom Hause Nr. 97 4/4 in Lemberg bemessene Hauszinssteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Vertrages vom 16. December 1880 haben Andreas Lunda und Philippine Golębska ihre in Lemberg aus zwei Häusern sub Nr. 97 4/4 bestehende Realität dem Aerar zur Unterbringung der Statthalterei-Kanzleien auf die Dauer vom 1. November 1881 bis Ende Juni 1884 vermiethet. Als jährlicher Miethzins wurde im § 4 dieses Vertrages der Betrag von 10.000 fl. stipulirt. Nebst diesem jährlichen Miethzinse verpflichtete sich das Aerar im § 2 des Vertrages, die Kosten verschiedener innerer Reparaturen aus Eigenem zu bestreiten, und im § 6, den Vermiethern an Entschädigung für die in Folge der vieljährigen miethweisen Benützung stattgefundenen Desolationen und für die im Laufe der vieljährigen Miethdauer durch das hohe Aerar vorgenommenen Umstaltungen einzelner Bestandtheile dieses

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 554 (Bd. III, J. 1879), Nr. 736, 757, 888 und 922 (Bd. IV, J. 1880).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 870 (Bd. IV, J. 1880).

Miethobjectes den Betrag von 6000 fl., u. zw. bei Abschließung dieses Vertrages und längstens bis 4. Jänner 1881 den Theilbetrag von 4000 fl. und mit Ende der Miethe den Rest im Betrage von 2000 fl. zu bezahlen.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde anläßlich der Zinssteuerbemessung für das Jahr 1882 auch der im Sinne des § 6 des erwähnten Vertrages am 3. Jänner 1881 wirklich bezogene Betrag per 4000 fl. als steuerpflichtiger Miethzins erklärt.

Die Beschwerde ist wesentlich dagegen gerichtet, daß der im § 6 obigen Vertrages bedungene Betrag von 6000 fl., resp. 4000 fl. als steuerpflichtig behandelt wird, weil dieser Betrag den Beschwerdeführern nicht als Zins, sondern als Entgelt für die Enthebung der k. k. Statthalterei von der Verpflichtung der Umgestaltung der vermietheten Localitäten in den inventirten Zustand zuerkannt wurde, somit dieser Betrag als Zins im Sinne des § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 (Prov. Ges. S. für Galizien ex 1820 Nr. 95, Beil. III zum § 28 der gleichzeitigen Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse) nicht angesehen werden kann.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Als Zins haben nach § 15 der citirten Belehrung, auf welchen sich auch die Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. stützt, nicht nur die baare Geldleistung, die unter diesem Titel — also unter dem Titel des Zinses — wirklich stipulirt ist, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen in Geld, Arbeit u. dgl. in Anschlag zu kommen.

Diese Bestimmung entspricht auch den civilrechtlichen Begriffen von Miethvertrag und Miethzins. Nach den §§ 1090 und 1091 a. b. G. B. entsteht ein Miethvertrag, wenn Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, welche sich ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält. Der Miethzins ist daher der für den Gebrauch des Miethobjectes und auf die Dauer dieses Gebrauches bedungene Preis, möge derselbe im baaren Gelde allein oder nebst diesem in anderen Leistungen bestehen.

Die fraglichen 6000 fl., resp. 4000 fl., welche die Beschwerdeführer vom Aerar nebst dem jährlichen unter dem Titel des Miethzinses stipulirten Betrage pr. 10.000 fl. aus Anlaß des eingegangenen Miethvertrages zu erhalten haben, haben jedenfalls die Eigenschaft des Miethzinses, da sie doch als Preis für den Gebrauch der gemietheten Objecte gegeben wurden.

Nach § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude in Lemberg für Erhaltungs- und Amortisationskosten ein Abzug von 15% vom Bruttozinse zugelassen, ohne Rücksicht, ob die Erhaltungs- und Amortisationskosten factisch größer oder geringer, gewöhnliche oder außerordentliche sind. Dieser Abzug wird nach § 30 der vorcitirten Belehrung für die Hauseigenthümer von der zur Erhebung und Controle bestimmten Behörde von amtswegen vorgenommen. Angesichts dieser Bestimmungen erscheint es sonach gesetzlich unzulässig, aus dem Titel der Desolationen und Umstaltungen am Gebäude von dem Bruttohauserträgnisse andere als die gesetzlichen 15% Erhaltungs- und Amortisationskosten in Abzug zu bringen, wenn auch allenfalls die

Parteien untereinander, wie dies im gegebenen Falle geschehen ist, über andere Beträge aus diesem Titel sich geeinigt hätten.

Da nun von diesen als Miethzins gesetzlich zu behandelnden 6000 fl. resp. 4000 fl., bezw. von dem als Miethzinserträgniß des Jahres 1881, nach welchem die Zinssteuer für das Jahr 1882 zu bemessen war, ermittelten Gesammtbetrage pr. 14.055 fl. 10 kr. von amtswegen 15% im Zwecke der Zinssteuerbemessung in Abzug gebracht werden, so fand der V. G. Hof den Vorgang der k. k. Fin.-Landes-Dir. bei Feststellung des für das Jahr 1882 steuerbaren Zinses gesetzlich gerechtfertigt und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1969.

Nach der Gub.-Verordnung vom 12. März 1836, galiz. Prov. Ges. 18. Jahrgang Nr. 41, kann die Rückvergütung der entrichteten Gemeindeauflage von einem in das Stadtgebiet eingeführten und nach bereits bewirkter Einkellerung aus dem Stadtgebiete wieder ausgeführten Bier nicht gefordert werden.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1884, Z. 2535.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Stanislau, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 3. December 1882, Z. 15996, betreffend die Rückvergütung der Gemeindeauflage von dem in das Stadtgebiet eingeführten und wieder ausgeführten Bier, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Gesetze vom 7. März 1875 (galiz. L. G. B. Nr. 30) wurde der Stadtgemeinde Stanislau von den in das Stadtgebiet eingeführten dortselbst erzeugten und verbrauchten geistigen Getränken und von Bier die Einhebung von erhöhten Gemeindeauflagen bewilligt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um die durch die angefochtene Min.-Entscheidung bejahte Frage, ob dem concessionirten Schänker in Stanislau David Diamant die Rückvergütung der entrichteten Gemeindeauflage von einem in das Stadtgebiet eingeführten und nach bereits bewirkter Einkellerung aus dem Stadtgebiete wieder ausgeführten Viertel Hektoliter Bier gebühre.

Durch das cit. Landesgesetz vom 7. März 1875 wurde der Stadtgemeinde Stanislau keine neue Auflage, sondern nur die Erhöhung einer bereits bestehenden Abgabe im Sinne des § 81 der galiz. Gemeindeordnung bewilligt. — Für derlei Abgaben gilt nach § 81 dieser Gemeindeordnung, daß sie in derselben Weise fortbestehen und eingehoben werden sollen, wie es bis zur Einführung der Gemeindeordnung der Fall war. — Es herrscht nun darüber kein Streit, daß die Einhebung der Auflage in der Stadt-

gemeinde Stanislau, und zwar sowohl von geistigen Getränken als auch von Bier unter Beobachtung der Grundsätze der Gubernial-Verordnung vom 12. März 1836, Z. 14605 (galiz. Prov. Ges. S., 18. Jahrgang Nr. 41) stattgefunden hat, so daß für die Zahlungspflicht als auch für den Rückvergütungs-Anspruch die Bestimmung des § 6 der Gub.-Verordnung maßgebend erscheint.

Nach dieser Bestimmung besteht nun ein Rückvergütungs-Anspruch nicht für Getränke, welche zum Ausschanke und Kleinverschleiße bei Schänkern und Gewerbsleuten, oder zum eigenen Gebrauche bei Privaten bereits eingekellert waren, selbst wenn sie unter den Reifen ausgeführt werden sollten. — Da nun das von David Diamant als Schänker eingeführte Bier bereits bei ihm eingekellert war, so war er dem Gesagten zufolge auch nicht mehr berechtigt, die Rückvergütung der bei der Einfuhr dieses Bieres entrichteten Gemeindeauflage zu fordern.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern, welche den Ausspruch in sich schließt, daß dem David Diamant die Rückvergütung für das in Rede stehende Viertel Hektoliter Bier gebühre, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 1970.

Die beim V. G. Hofe wegen mangelhaften Verfahrens erfolgte Cassirung eines Heimathzuweisungs-Erkenntnisses, schließt nicht aus, daß die Administrativbehörde unter Festhaltung der vom V. G. Hofe ausgesprochenen Rechtsanschauung und nach Feststellung der für entscheidend anerkannten Thatbestandsmomente, mit der gleichen Heimathzuweisung vorgehe.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1884, Z. 13.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Riedau, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. Mai 1883, Z. 2313, betreffend das Heimathrecht des Johann Gollnböck, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Hofer, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbelangten Partei angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 1. Februar 1882, Z. 246*) wurde die mit Entscheidung des k. k. Min. des Innern ddo. 11. Juli 1881, Z. 8814, verfügte Zuweisung des Johann Gollnböck nach Riedau nur deshalb als nicht zulässig befunden, weil der V. G. Hof nach der damaligen Actenlage die Ueberzeugung zu gewinnen nicht vermochte, daß Jakob Hanetzeder, der nachmalige Ehegatte der unehelichen Mutter des Johann Gollnböck, die Zuständigkeit in dieser Gemeinde durch 10jährigen Aufenthalt zu einer Zeit

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1286 (Bd. VI, J. 1882).

erworben hatte, als Johann Gollnböck seinem Erwerbe noch nicht selbstständig nachging und daher rücksichtlich der Zuständigkeit seiner Mutter, beziehungsweise ihrem Ehegatten zu folgen hatte.

Durch die in Folge des h. g. Erkenntnisses weiter gepflogenen Erhebungen muß jedoch dermal als erwiesen angesehen werden:

1. Daß Jakob Hanetzeder spätestens mit Schluß 1842 die Zuständigkeit in Riedau durch 10jährigen Aufenthalt sich erworben hat. — Denn abgesehen davon, daß in dem beim Districts-Commissariate Riedau protokollarisch aufgenommenen Eheconsensgesuche des Jakob Hanetzeder ddo. 31. Jänner 1840 angeführt wird, daß der Genannte seit 1832 im Schlosse Riedau bedienstet sei, bestätigte der Sohn desselben, L. Hanetzeder, geboren am 9. October 1823, daß sein Vater, als Zeuge 9 Jahre alt war, von Erlach nach Riedau übersiedelte und daselbst bis zum Jahre 1844 bei Watzenthaler und im Streichhäusel gewohnt hat. Daß diese Ubicationen in der Ortsgemeinde Riedau gelegen sind, bestätigt die Gemeindevorstehung in ihrem Berichte ddo. 16. October 1882. Ebenso muß

2. durch die Aussagen des Lorenz Dürnhammer und F. Sebinger im Hinblick auf den vorgelegten Lehrbrief ddo. 9. Juli 1843 als erwiesen angesehen werden, daß Johann Gollnböck, welcher zugleich mit den Zeugen aus der Lehre entlassen, freigesprochen wurde, seine Selbstständigkeit durch diesen Act erst am 25. Juni 1843 erlangt hat.

Es sind demnach dermal die in dem h. g. Erkenntnisse für entscheidend anerkannten Thatbestandsmomente ganz im Sinne der angefochtenen Min.-Entscheidung erwiesen und es mußte daher die Beschwerde unter Festhaltung der bereits ausgesprochenen Rechtsansichten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1971.

Die im § 70 der böhm. Gemeindeordnung regulirten Nutzungen am Gemeinde-Eigenthume können nur Gemeindemitgliedern zukommen und sind unübertragbar. Die Einräumung des Bezuges dieser Nutzungen zur Entlohnung von Diensten für die dem Wirkungskreise der Gemeinde nicht angehörigen Zwecke ist unstatthaft.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1884, Z. 21.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Dubno, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 4. April 1883, Z. 8726, betreffend die Benützung der Gemeindegrundstücke durch den Gemeindehirten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der mangelnden Legitimation der beschwerdeführenden Gemeinde wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 222 (Bd. II, J. 1878).

Nr. 1972.

Handelt es sich um die Anlage eines neuen Ortstheiles nach Maßgabe eines Lagerplanes, so ist die Gemeinde zur entgeltlichen Einlösung des Straßengrundes nicht verpflichtet. (Zum § 67, Abs. 1 und 2 der böhm. Bau-O.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1884, Z. 15.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes von Königliche Weinberge, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. Juni 1883, Z. 13731, betreffend die Verpflichtung zur entgeltlichen Einlösung von Grundstücken zum Gassengrund, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Jahn, dann des Adv. Dr. Karl Ritter v. Helminger jun. in Vertretung der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage steht es außer Zweifel, daß die Besitzer der Gartengrundstücke Nr. 476 und 480 b in der Weinberggemeinde in Absicht auf die vorhabende Parcellirung und Verbauung dieser Fläche als Abtheilungswerber und zwar bezüglich der ganzen Realität anzusehen sind und daß diese Realität mit zu jenen Grundcomplexen zählt, auf welchen die Anlage eines neuen Ortstheiles nach Maßgabe des Lagerplanes sich vollzieht. Straßen und Gassen im Sinne der Bauordnung bestanden für diese Realität ebensowenig als eine Baulinie, alles dies ward erst durch den Lagerplan der Gemeinde projectirt.

Auch die Komensky-Straße, die in ihrer Fortsetzung nach dem Lager- und Abtheilungsplane die neue Anlage mit dem bereits verbauten Ortstheile verbinden soll, ist als eine neue, den Zwecken der Abtheilungswerber wesentlich mitdienende Straßenanlage anzusehen, wie denn auch an jener Stelle, längs der Realität der Abtheilungswerber, dermal nur ein Feldweg führt.

Der Landesausschuß ist nun der Ansicht, daß vorliegend die Bestimmung des § 67, Abs. 2, der Bauordnung für Böhmen v. 11. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 20, nicht aber jene des § 67, Abs. 1 Bau-O. Platz zu greifen habe, weil die Gasse nicht vollständig auf der Grundfläche des Abtheilungswerbers hergestellt wird und darum nicht gesagt werden könne, daß die Straße die parcellirte Realität durchzieht.

Nach allgemeinem Sprachgebrauche kann allerdings der im § 67, Abs. 1, gebrauchte Ausdruck »durchzieht« in dieser Weise gedeutet werden. Allein im Hinblick auf den Zweck und die Absicht des Gesetzes muß angenommen werden, daß diese Ausdrucksweise nicht in Beziehung auf den einzelnen Fall, sondern mit Rücksicht darauf gewählt worden ist, daß es sich in Fällen des III. Abschnittes der Bau-O. um die Neuanlage von Straßen handelt, welche den gesammten Grundcomplex des neuen Ortstheiles durchziehen. — Denn es wäre nicht abzusehen, warum das Gesetz,

wenn es sich um Neuanlage von Ortstheilen handelt, dem Grundeigenthümer zwar die größere Last, die Abtretung des gesammten Straßengrundes, nicht aber die geringere auferlegen wollte.

Für die Absicht und den Zweck des Gesetzes ist der Fall, daß der zur Straßenanlage nöthige Grund einem Abtheilungswerber gehört, augenscheinlich von jenem Falle nicht verschieden, wo der Grund, welcher nach dem Lager- und Regulirungsplane für die neuanzulegende Straße benöthigt wird, im Besitze mehrerer Personen sich befindet, die zwar an der Neuanlage alle gleichmäßig interessirt sind, aber nicht gemeinschaftlich und gleichzeitig die Parcellirung und Verbauung ihrer Grundflächen in Angriff nehmen.

Der § 67, Abs. 2 Bau-O., aber hat seinem Wortlaute nach dann Anwendung zu finden, wenn es sich um die Herstellung einer »neuen« Baulinie — im Gegensatze zu einer bereits gegebenen, also um die Regulirung einer bestehenden Gasse anläßlich einer neuen Bauanlage, also nicht um die erste Anlegung von Straßen für eine solche Anlage, ja für einen Ortstheil handelt. Diese Gesetzesbestimmung hat somit jene sehr wohl möglichen, ja nicht einmal seltenen Fälle vor Augen, wo eine nach Bauplätzen abzutheilende Grundfläche in einem bereits verbauten Ortstheile von bestehenden Straßen (Gassen) begrenzt wird und darum auch in einer bereits bestehenden (alten) Baulinie gelegen ist.

Da im Falle der Erbreiterung einer solchen Straße der dazu benöthigte Grund von der Gemeinde nur gegen Entschädigung erworben werden könnte, sollte durch die Bestimmung des § 67, Abs. 2, dem Grundbesitzer das Recht der Entschädigung auch für den Fall gewahrt werden, daß diese Erweiterung anläßlich der Parcellirung seiner Realität in Angriff genommen wird. Hiemit ist auch die Einwendung der mitbetheiligten Partei widerlegt, daß der § 67, Abs. 2 Bau-O., zu Gunsten von Abtheilungswerbern niemals Anwendung finden könnte.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich auch, daß die von der mitbetheiligten Partei gegen die Legitimation der Gemeinde zur Beschwerdeführung und gegen die Competenz des V. G. Hofes erhobenen Einwendungen nicht begründet sind. Da die Gemeinde eventuell den Entschädigungsbetrag zu leisten verpflichtet wäre, ist sie zur Beschwerdeführung legitimirt.

Ebenso wenig konnte der V. G. Hof der Ansicht der Gegenschrift beipflichten, daß es sich gegebenen Falles um einen auf dem Civilrechtswege zu verfolgenden Entschädigungsanspruch handelt und daß darum nach Art. XV des Staatsgrundges. und § 3 lit. a des Ges. vom 22. Oct. 1875 die Competenz des V. G. Hofes ausgeschlossen sei. Denn die Frage, ob vorliegend der zur Straßenanlage nöthige Grund entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten sei, ist aus den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes zu lösen, und die eventuelle Verpflichtung zur Entschädigung hatte die Gemeinde nicht als Privatperson, sondern als Trägerin öffentlicher Interessen auf sich zu nehmen.

Es mußte daher unter Zurückweisung der erhobenen formellen Einwendungen die angefochtene Entscheidung, welche die Gemeinde zur entgeltlichen Einlösung des fraglichen Straßengrundes verpflichtet, als dem Gesetze widerstreitend, nach § 7 des Ges. vom 22. Oct. 1875 aufgehoben werden.

Nr. 1973.

Wiederherstellung eines gestörten natürlichen Wasserablaufes.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1884, Z. 14.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Pešek in Suchomast, ca. Ackerbau-Min., dann gegen Franz Ejem und Josef Jiras in Suchomast, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 4. April 1883, Z. 16444, betreffend die Störung eines natürlichen Wasserlaufes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Hradetzký, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trautenberg, endlich des k. k. Oberingenieurs Josef Goldbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, den Mitbelangten, nämlich dem Franz Ejem und Josef Jiras in Suchomast, die von denselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem liquidirten Gesammtbetrage von 20 fl. 40 kr. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Durch den in der Sache am 2. Juli 1882 aufgenommenen Localbefund ist erwiesen, daß die Ableitung der Niederschlagswässer von den Grundstücken des Franz Ejem und Josef Jiras, Nr. Parc. 584 und 567 über die unterhalb derselben gelegene Graben- (Hutweide-) Parcelle Nr. 565 des Josef Pešek erfolge, daß weiter dadurch, daß Josef Pešek die Parcelle Nr. 565 an Seite der Grundparcellen Nr. 584 und 567 abgegraben und den jenseitigen Rand dieses Grundstückes erhöht, sowie Wasserabweisen angelegt hat, der Wasserlauf zum Nachtheile der oberen Grundstücke des Josef Jiras und Franz Ejem dahin geändert wurde, daß diese Parcellen durch die Abfallwässer unterwaschen werden.

Daß ein derlei Beginnen der Vorschrift des § 11, Abs. 2, Wasserrechts-Ges. für Böhmen v. 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, zuwiderläuft, bedarf keiner näheren Ausführung.

Wenn der Beschwerdeführer die Abgrabung der Grabenparcelle Nr. 565 an Seite der bedrohten Grundstücke und die Erhöhung der gegenüberliegenden Seite mit dem gewonnenen Materiale als »Reinigung des Grabens« darzustellen versucht, so ist eine derlei haltlose Behauptung offenbar nicht geeignet, das maßgebende Gewicht des Sachverständigen-Befundes im mindesten zu alteriren. Die Verfügung der angefochtenen Entscheidung, daß der Beschwerdeführer den vorigen Stand wieder herzustellen und die Kosten des administrativen Verfahrens zu tragen habe, ist daher in dem Wortlaute der § 72 und 99 Wasserrecht-Gesetz begründet.

Der in der mündl. Verhandlung weiter geltend gemachte Beschwerdegrund, daß die politischen Behörden zur Entscheidung der Streitsache nicht competent waren, wird durch den Wortlaut der §§ 11 und 75 Wasserrecht-Ges. widerlegt.

Die Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gründet sich auf § 40 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof.

Nr. 1974.

Einem einzelnen Jagdgenossen steht das Recht nicht zu, von der Behörde deshalb, weil der Jagdpächter die Pachtcaution nicht besonders erlegt und den fälligen Jagdpachtschilling nicht rechtzeitig bezahlt hat, die Vollzugsetzung der Anordnung des § 8 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 (d. i. die neuerliche Licitation), zu begehren.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1884, Z. 24.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Rychnovský, ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. Mai 1883, Z. 2348, betreffend die verlangte Auflösung des bestehenden Pachtvertrages rücksichtlich der Jetzlauer Gemeindejagd und die Relicitation dieser Jagdbarkeit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Heský, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer begehrt die Annullirung des in Gemäßheit des bezirkshauptmannschaftlichen Decretes vom 22. April 1882, Z. 9394 mit Grafen Widmann-Sedlnitzky neuerlich abgeschlossenen Pachtvertrages über die Jetzlauer Gemeindejagdbarkeit deshalb, weil der Pächter die Pachtcaution nicht erlegt und den pro 1882 und 1883 fälligen Pachtschilling rechtzeitig nicht bezahlt hat, weshalb die Anordnung des § 8 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. Bl., in Vollzug zu setzen sei.

Was nun zunächst das Thatsächliche der in der Beschwerde angeführten Auflösungsgründe anbelangt, so wurde im administrativen Verfahren erhoben, 1. daß von dem Jagdpächter für die Jetzlauer Jagdbarkeit eine besondere Caution zwar nicht erlegt wurde, daß jedoch die von dem Pächter bei dem k. k. Hauptsteueramte Iglau aus Anlaß der Pachtung mehrerer anderer Gemeindejagdbarkeiten cumulativ erlegte Pachtcaution auch zur Bedeckung des einjährigen Pachtzinses der Jetzlauer Jagdbarkeit hinreiche, 2. daß der Pachtschilling pro 1882 bezahlt, jener pro 1883 in Folge der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft am 13. December 1882 erlegt wurde und von der Gemeinde und dem Jagdpächter die Uebung beobachtet wurde, daß der Jagdpachtzins an die Gemeinde stets dann abgeführt wurde, wenn Erstere die Berichtigung in Anspruch nahm.

Darin nun, daß die angefochtene Entscheidung nach Maßgabe dieses Sachverhaltes die Annullirung des Pachtvertrages verweigerte und darauf sich beschränkte, zu verfügen, daß die Pachtcaution für jede der einzelnen Gemeindejagden abgesondert zu verwahren und zu verrechnen sei, vermochte

der V. G. Hof nichts Gesetzwidriges zu erkennen. Was zunächst den Umstand betrifft, daß für die Jetzlauer Gemeindejagdbarkeit die Caution in der vorgeschriebenen Form nicht erlegt wurde, so könnte eine Annullirung des Pachtvertrages von den Behörden sofort schon darum nicht ausgesprochen werden, weil die Bestimmungen der §§ 7 und 9 l. c. eine derlei Anordnung nicht treffen und die politischen Behörden daher zunächst in geeigneter Weise auf die Erfüllung dieser vertragsmäßigen und gesetzlichen Verpflichtung des Pächters zu dringen haben.

Die Nichtberichtigung des einjährigen Pachtschillings immer 4 Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres wird zwar im § 8 l. c. unter die Rechtsfolge »bei sonstiger neuerlichen Licitation des Pachtes auf Kosten und Gefahr des Pächters« gestellt. Allein diese Rechtsfolge ist nur ein weiteres Zwangsmittel gegen den Pächter. Die Bestimmung besagt aber nicht, daß im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Vertrag erloschen und aufgelöst sein soll, und benimmt eben darum der Behörde nicht das Recht, zunächst auf die Erfüllung des Pachtvertrages zu dringen. — Die Behörden werden darum in derlei Fällen nach freier Wahl entweder die Relicitation, oder aber Maßnahmen zur Eintreibung des Pachtschillinges verfügen können.

In keinem Falle steht es aber dem einzelnen Jagdgenossen zu, von der Behörde im concreten Falle die Anwendung eines der beiden Zwangsmittel zu begehren, da das Gesammtinteresse der Genossenschaft nur von der Gemeinde wahrzunehmen und zu vertreten ist und den einzelnen Jagdgenossen in dieser Richtung nur das im § 8 des kais. Patentes vom 7. März 1849 normirte Recht auf Ausfolgung der Reinertragsquote am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres nur der Gemeinde gegenüber zusteht.

Die Beschwerde mußte daher als zur Gänze unberechtigt und unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1975.

Gebührenbehandlung einer gesellschaftlichen Versorgungsanstalt.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1884, Z. 42.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Beamten-Pensions-Institutes des Assecuranzvereines von Zuckerfabrikanten der österr.-ungar. Monarchie in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. April 1883, Z. 10348, betreffend die Aufforderung zur unmittelbaren Gebührenentrichtung für die Beiträge der Mitglieder und die Abstattungen des Institutes an die Letzteren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1150 (Bd. V, J. 1881).

Nr. 1976.

Löschungsbewilligungen unterliegen der Gebühr nach dem Betrage, für welchen das zu löschende Pfandrecht bestellt ist.*)

Erkenntniß vom 8. Jänner 1884, Z. 4.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Mirl Hirsch aus Tarnow, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. März 1883, Z. 5971, betreffend die Gebühr nach Scala II für die Löschungserklärung vom 28. October 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut der mit einem 50 kr. Stempel versehenen, dem Extabulationsgesuche des Schaja Hirsch angeschlossenen Extabulationserklärung ddo. Tarnow 28. October 1880 hat Mirl Hirsch in die Löschung folgender zu ihren Gunsten im Lastenstande der ihrem Gatten Schaja Hirsch gehörigen Realität Nr. 305 in Tarnow, na Zawalu, eingetragenen Rechte gewilligt, u. zw. a) des 14jährigen, vom 1. Jänner 1874 bis Ende December 1887 dauernden Miethrechtes dieser Realität, b) des Pfandrechtes für die Summe von 3500 fl. sammt 15%igen Zinsen vom 4., resp. 5. Februar 1875 und für Kosten im Betrage von 7 fl. 37 kr.

Die Beschwerde ist gerichtet gegen die Anforderung der Gebühr nach Scala II für diese Extabulationserklärung, welche Gebühr nach dem mit 10.128 fl. 15 kr. ermittelten Werthe der Rechte, auf deren grundbücherliche Sicherstellung die Beschwerdeführerin verzichtete, bemessen und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Nach § 1, Z. 3 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist im Allgemeinen jede Rechtsurkunde, welche bestimmt ist, daß durch dieselbe nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte aufgehoben werden, Object einer Gebühr und die T. P. 101, I., A, lit. n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ordnet an, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und Scala II zu unterziehen sind.

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß die gegenständliche Extabulationserklärung in die Reihe der zuvor erwähnten Urkunden gehöre, indem darin das bestandene dingliche Pfandrecht aufgegeben und die Bewilligung zur Löschung dieses Rechtes ertheilt, wenn auch der Vorbehalt des persönlichen Rechtes auf das vorerwähnte Miethrecht und die Geldforderung seitens der Beschwerdeführerin sich vorbehalten worden ist.

In diesem letzteren Vorbehalte liegt eben der Grund, daß die Gebühr für das aufgehobene Pfandrecht nach dem Werthe der Rechte, für welche es bestand, nur nach Scala II in Gemäßheit der T. P. 101, I, A, n gefordert

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 260 (Bd. II, J. 1878).

wird, da sonst unter Umständen für solche Extabulatations-Bewilligungen der Parteien nach dem Schlagworte »Löschungsbewilligungen« des Tarifes zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 die Percentualgebühr für Schenkungen nach T. P. 71, lit. b dieses Gesetzes Anwendung haben kann.

Der V. G. Hof fand demnach die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 1977.

Gebührenbehandlung von Lieferungsverträgen.*) Amtswegige Ueberprüfung der Gebührenvorschreibungen durch die oberen Finanzbehörden.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1884, Z. 43.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Reinhold & Buber in Lemberg, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. Februar 1883, Z. 1575, betreffend die Rückstellung der vom Holzlieferungsvertrage ddo. 5. December 1870 zu viel gezahlten Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Rechen, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführenden Firma wurde von dem mit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn am 5. December 1870 abgeschlossenen Holzlieferungs-Vertrage mit Rücksicht auf die darin angegebene Menge des zu liefernden Holzes und die dort festgesetzten Preise eine Gebühr von 478 fl. bemessen.

Die Haupteinwendung, welche in der diesfälligen Beschwerde dagegen erhoben wird, besteht darin, daß nicht die ganze, im Vertrage bestimmte Holzmenge abgeliefert worden sei, daher auch nur eine geringere Verdienstsumme entfiel, nach welch' letzterer die Gebühr hätte bemessen werden sollen, was auch von Seite des Lemberger Gebührenbemessungs-Amtes geschah, indem es die ursprünglich provisorisch mit 479 fl. bemessene Gebühr in Berücksichtigung der wirklich erfolgten Einzahlung der Verdienstsumme definitiv auf den Betrag von 261 fl. 50 kr. festsetzte. Diese Bemessung gründe sich auf die Anmerkung zur T. P. 69, indem nach den, einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Licitations-Bedingnissen das Recht, die Lieferung zu beschränken, vorbehalten wurde, daher das Entgelt nach der mindesten Lieferungsmenge zu berechnen kommt. — Uebrigens könne eine schon definitiv festgesetzte Gebührenbemessung von den höheren Finanzbehörden nicht mehr abgeändert werden.

Diese Beschwerde konnte jedoch der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. — Es erscheint allerdings im Art. VII der in den administrativen

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 49 (Bd. I, J. 1876/77).

Verhandlungsacten vorfindigen Vertragsabschrift von Licitations-Bedingnissen bemerkt, daß die diesem Vertrage angehefteten Bedingnisse als integrirende Bestandtheile dieses Vertrages vollkommen bindend sind.

Nachdem jedoch der besagten Vertragsabschrift keine solchen Bedingnisse beigeheftet sind, und auch von der beschwerdeführenden Firma nicht die, diesem Vertrage beigehefteten, sondern nur ein gedrucktes Blanquet allgemeiner Bedingnisse für Lieferungsgeschäfte der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft beigebracht wurde, wobei es nicht erwiesen ist, daß erstere auch mit letzteren vollkommen gleichlautend waren, so konnte selbstverständlich hierauf keine Rücksicht genommen werden. Es mußte nach T. P. 69 des Ges. vom 9. Februar 1850, wonach Lieferungsverträge wie Kaufverträge (T. P. 65) der Gebühr zu unterziehen sind, das Entgelt nach der im Vertrage bedungenen Holzquantität und den gleichfalls vertragsmäßig festgesetzten Preisen berechnet und darnach die Gebühr ohne Rücksicht auf eine allfällige Minderlieferung und Verringerung der diesfälligen Verdienstsumme vorgeschrieben werden, nachdem bei Bemessung der Gebühr von einer Rechtsurkunde nur der Inhalt der Urkunde und nicht die Erfüllung des vereinbarten Rechtsgeschäftes von Einfluß ist.

Die Behauptung in der Beschwerde, daß die höheren Finanzbehörden die Verfügungen der unteren Instanz nicht mehr abändern können, erscheint ganz unhaltbar, da die höheren administrativen Behörden kraft der ihnen zur Wahrung der gesetzlichen Ansprüche des Staatsschatzes zustehenden Oberaufsicht berechtigt sind, alle Gebührenvorschreibungen selbst von amtswegen einer Ueberprüfung zu unterziehen. Dieses Recht zur Richtigstellung der Gebühren ist ihnen auch in § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, über die Verjährung der Steuern und Abgaben innerhalb des mit diesem Gesetze bestimmten Zeitraumes ausdrücklich gewahrt worden.

Die Beschwerde mußte sonach zurückgewiesen werden.

Nr. 1978.

Aus den seitens einer Kaplaneigemeinde zum Zwecke der Errichtung der Expositur eingegangenen Verpflichtungen und den nur dem exponirten Kaplane versprochenen Leistungen, kann weder die Fortdauer der Verpflichtungen während der Vacatur, noch auch die Verpflichtung zur Zahlung einer Remuneration für die vom Pfarradministrator excurrendo geleisteten Dienste abgeleitet werden.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1884, Z. 2760.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Racmann und Genossen in Draga, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 2. März 1883, Z. 29, betreffend die Bestreitung der Remuneration des Pfarradministrators von Grocana für die Versehung des Kaplaneipostens in Draga, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Begründung der angefochtenen Entscheidung beruht dieselbe auf der Anschauung, daß die in der auf die Errichtung der Kaplanei in Draga bezüglichen Dotationsurkunde vom 22. Juli 1858 (resp. 1. Feb. 1861) eingegangenen Verpflichtungen der Angehörigen des Kaplaneisprengels (der Steuergemeinde Draga) sich auch auf die Zeit der Vacatur der Kaplanstelle beziehungsweise auf deren Excurrendo-Provision beziehen, da (wie es in der Begründung heißt) diese Verpflichtungen der damit ins Leben gerufenen Institution gegenüber eingegangen wurden, welche mit der Vacatur nicht erlischt, da ferner auch während dieses Zwischenraumes die in der Dotationsurkunde vorgesehenen geistlichen Verrichtungen wenigstens im Wesen zum Vollzuge gebracht werden müssen, wornach jeder Grund für eine diesfällige Entlastung der Kaplaneigemeinde fehlen würde.

Es handelt sich hiernach in der vorliegenden Streitsache nicht darum, ob dem Pfarradministrator Zalokar für die Excurrendo-Provision der Kaplanei Draga eine Remuneration überhaupt gebühre, ebensowenig darum, was die Beschwerdeführer etwa im Falle einer Pastorirung von Grocana aus zu leisten haben, sondern nur um die Frage, ob er eine solche Remuneration im Betrage von monatlichen 10 fl. auf Grund der erwähnten Urkunde von den Angehörigen des Kaplaneisprengels ansprechen könne.

Diese Frage war zu verneinen. Denn nach dem Wortlaute des in die Dotationsurkunde vom 1. Februar 1861 aufgenommenen Protokolles vom 22. Juli 1858 (Punkte 1, 2 und 3) wurden die darin festgesetzten Verpflichtungen der Angehörigen des Kaplaneisprengels von denselben ausdrücklich nur zum Zwecke der Errichtung der Expositur eingegangen, um sich die Wohlthat der Pastorirung durch einen im Orte stationirten Geistlichen zu verschaffen, und es wurden die versprochenen Leistungen nur dem exponirten Kaplane zugesagt. Für den Fall einer Vacatur ist gar keine Bestimmung getroffen, und es kann in Ermanglung einer solchen Bestimmung weder die Fortdauer der Verpflichtungen während der Vacatur, noch auch die Verpflichtung zur Zahlung einer Remuneration für die von dem Pfarradministrator excurrendo geleisteten Dienste aus jenem Protokolle abgeleitet werden. Auch auf die Verordnungen des Min. für Cultus und Unterricht vom 9. Juli 1872, Z. 6854 V. Bl. Nr. 55, und vom 22. October 1872 Z. 12861, V. Bl. Nr. 82, welche Verordnungen zwar nicht in der angefochtenen Entscheidung bezogen sind, welche aber von dem Pfarradministrator Zalokar für sich geltend gemacht wurden, kann die angefochtene Entscheidung mit Grund nicht gestützt werden, weil diese Min.-Verordnungen nur insoweit Giltigkeit beanspruchen können, als es sich um die Verwendung von Geldmitteln handelt, welche während der Vacatur flüssig erhalten bleiben und daher der Cultusverwaltung zur Verfügung stehen, welche Voraussetzung aber, wie oben erwähnt, bei den zur Dotation der Expositur Draga bestimmten Einkünften nicht zutrifft.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 1979.

Im Sinne der böhmischen Pfarrconcurrenzvorschriften ist der Beitrag aus dem Kirchenvermögen (einschließlich einer in dasselbe eingeflossenen Assecuranzsumme), dann der Beitrag des Beneficiaten von dem Gesammtaufwande für einen kirchlichen Neubau vorweg abzuziehen, diese Beiträge entlasten daher alle nachfolgenden Concurrenzfactoren verhältnißmäßig und nicht den Patron allein.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1884, Z. 2811.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Patronatsamtes Poděbrad, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht, vom 5. April 1883, Z. 22111, betreffend die Bestreitung der Kosten des Wiederaufbaues der Wirthschaftsgebäude der Pfarre Sadska, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Willner, des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, ferner des Adv. Dr. Karl Linke, in Vertretung der mitbelangten Gemeinden, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Daß der Pfarrpatron nach den böhm. Pfarrconcurrenz-Vorschriften zu den Kosten der Hand- und Zugarbeiten bei Pfarrbauten nicht beizutragen hat, wird in der Beschwerde ganz richtig dargethan, es ist aber ein Irrthum derselben, anzunehmen, daß dem Pfarrpatron im vorliegenden Falle eine solche Beitragsleistung auferlegt worden ist. Vielmehr zeigen die Concurrenz-Erkenntnisse aller Instanzen, daß die dem Patron auferlegte Zahlung von 470 fl. 78 kr. ihm auf Rechnung der im vorliegenden Concurrenzfalle aufgelaufenen Material- und Professionistenkosten auferlegt worden ist. Wodurch sich der Patron im vorliegenden Falle thatsächlich beschwert erachtet und wogegen also die Beschwerde eigentlich gerichtet erscheint, ist der Umstand, daß vor Ausmittlung der auf Material und Professionistenarbeit einer-, und auf Hand- und Zugarbeiten andererseits entfallenden Kostentangenten gewisse eingekommene Zahlungen, nämlich der Assecuranzbetrag per 1003 fl. 44 kr., dann der aus dem Erlöse einer entbehrlichen Kirchen-Obligation präliminirte Deckungsfond per circa 684 fl., endlich die von dem Restbetrage auf den Pfarrbeneficiaten nach Maßgabe seines Congrua-Ueberschusses entfallende Concurrenzleistung pr. 574 fl. 55 kr. vorweg von dem Gesammtkostenaufwande für den Neubau der abgebrannten Pfarrwirthschaftsgebäude in Sadska abgeschlagen und nur der Rest nach den Concurrenznormen zwischen dem Patronat und der Pfarrgemeinde aufgetheilt worden ist, wonach also die in der Assecuranzsumme und den Beiträgen des Kirchenvermögens und des Beneficiaten zur Verfügung gestandene Deckung zu Gunsten beider Concurrenzfactoren, des Patrons und der Pfarrgemeinde in die Rechnung einbezogen und nicht, wie die beschwerdeführende Patronin anstrebte, lediglich auf den dem Patronate gesetzlich zufallenden Concurrenzantheil — den Aufwand für Material und Professionistenarbeit — aufgerechnet worden ist.

Der in Beschwerde gezogene Vorgang liegt also nicht in irgend einer Heranziehung der Patronin zu Kosten für Hand- und Zugdienste, sondern

darin, daß durch die erwähnte Art der Aufrechnung die Patronatstangente — für Material und Professionisten — sich um einen bestimmten, und zwar um eben jenen Betrag höher herausstellte, um welchen die Tangente der Pfarrgemeinde — für Hand- und Zugdienste — sich durch diese Art der Berechnung herabgemindert hat.

In dieser Hinsicht ist aber die Beschwerde gesetzlich ganz unbegründet.

In dem mit dem Hofdecrete vom 18. April 1806, polit. Ges. S., 26. Bd., S. 49, auch für Böhmen zur Richtschnur vorgeschriebenen Hofdecrete vom 7. Jänner 1797, polit. Ges. S., 10. Bd., S. 19 ff., bezw. in der dasselbe für Böhmen verlautbarenden Gub.-Verordnung vom 23. Mai 1806, ist sub 3 normirt, daß alle Herstellungen an Pfarrgebäuden »vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, insoweit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten sind«; wenn dasselbe aber, heißt es daselbst weiters, »nicht hinreichend« wäre, sollen die Pfarrer und Localen, welche von ihrer Pfründe mehr, als die canonische Portion beträgt, beziehen, »nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Maße, und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen noch das Uebermaß der Congrua zulangte, sollen auch die Kirchenpatrone mit den nöthigen Beiträgen und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden«.

Nach dieser noch heute in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmung ist ganz klar, daß, so lange die Beiträge des Kirchenvermögens und des Beneficiaten zur Bestreitung der Kosten der Herstellungen hinreichen, von einer Concurrenz des Patrones oder der Pfarrgemeinde überhaupt nicht die Rede sein kann, daß vielmehr diese Concurrenzparteien erst dann und in eben dem Maße zur Concurrenz herangezogen werden, wann und in welchem Maße die Beiträge jener ihnen vorgehenden Concurrenten ein unbedecktes Erforderniß übrig lassen. Dieser Erfordernißrest ist erst das Object der den Patron und die Parochianen treffenden Verpflichtung, welche dann zwischen diese beiden Factoren wieder so vertheilt wird, daß den Patron »die nöthigen Beiträge«, die Pfarrgemeinde aber »die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten« treffen, beides aber selbstverständlich nur hinsichtlich jenes unbedeckten Restes des Bauerfordernisses, hinsichtlich dessen allein eine Verpflichtung dieser zuletzt eintretenden Concurrenzfactoren besteht.

Hienach würde es der gesetzlichen Bestimmung völlig widersprochen haben, wenn im vorliegenden Falle, wie die Beschwerdeführerin anstrebt, die Assecuranzsumme, dann die Beiträge des Kirchenvermögens und des Beneficiaten pr. zusammen 2261 fl. 99 1/2 kr. nur auf die Material- und Professionistenkosten pr. 2324 fl. 14 kr. aufgerechnet, beziehungsweise nur die alsdann hievon noch ungedeckt verbliebenen 62 fl. 15 1/2 kr. dem Patrone zur Zahlung überwiesen, hingegen der Pfarrgemeinde die Gesammtkosten der Hand- und Zugarbeiten pr. 512 fl. 38 kr. auferlegt worden wären. Denn dadurch würde allerdings die Concurrenz des Patrons jenen ihr nach dem Hofdecrete vom 7. Jänner 1797 zukommenden subsidiären Charakter behalten, dagegen die ihr in dieser Beziehung gesetzlich gleichgehaltene Concurrenz der Eingepfarrten nicht als eine subsidiäre, sondern als eine primäre behandelt, nämlich nicht auf den durch Kirchenvermögen und Beneficiatenbeitrag nicht bedeckten Erfordernißrest, sondern auf das ganze Bauerforderniß bezogen worden sein, was dem Gesetze direct widersprochen hätte.

Die Behörden haben daher im vorliegenden Falle ganz correct gehandelt, indem sie zunächst die Assecuranzsumme, welche in das Kirchenvermögen einfloß und somit rechtlich diesem vollkommen gleichstand, dann den sonst noch, durch Veräußerung einer Kirchen-Obligation erzielbaren Beitrag aus dem Kirchenvermögen, endlich den Beitrag des Beneficiaten auf das Gesammterforderniß aufgerechnet und erst den Rest dergestalt unter Patron und Pfarrgemeinde vertheilt haben, daß hinsichtlich dieses Restes dem Patrone die nach dem Gesammtpräliminare des Baues auf gedachten Rest entfallende Tangente für Material- und Professionistenkosten, der Pfarrgemeinde die auf dieselbe Art berechnete Tangente an den Kosten der Hand- und Zugarbeiten zur Zahlung zugewiesen wurden.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 1980.

1. Die Beschwerde an den V. G. Hof ist unstatthaft, so lange die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen worden ist. — 2. Bei der Einreihung in das Wählerverzeichniß kann den Besitzern von zinssteuerfreien Häusern nicht die ideale Hauszinssteuer, von welcher dieselben befreit sind, sondern nur die 5perc. Einkommensteuer, welche sie factisch zu entrichten haben, angerechnet werden. 3. Die im § 1, Z. 4, lit. b genannten Civilbeamten in der Gemeinde sind ohne Rücksicht auf deren Steuerzahlung wahlberechtigt, gleichviel, ob dieselben im activen Dienste stehen, oder sich im Ruhestande befinden. — 4. Unter „Jahresgehalt" im Sinne des § 14 der mähr. G. W. O. müssen die zur Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Bezüge verstanden werden.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1884, Z. 35.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Franz Panovsky, Advocaten in Littau nebst Genossen, ca. Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau, vom 11. Mai 1883, ZZ. 3398 und 3414, dann vom 12. Mai 1883, Z. 3696, betreffend die Gemeindewahlen in Littau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der erste Beschwerdepunkt ist dagegen gerichtet, daß der Gemeindevorstand in Littau es unterlassen hat, im Zuge der Vorbereitung der Wahl der dortigen Gemeinde-Ausschußmitglieder, bei Auflage der Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht auch das im § 12 mähr. Gemeindewahlordnung erwähnte Wählerverzeichniß der wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, daß vielmehr den Beschwerdeführern die Einsicht in dieses Verzeichniß verweigert worden sei, welcher Vorgang mit der angefochtenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Littau vom 11. Mai 1883 als gesetzlich erkannt wurde. — Die Beschwerde führt aus, daß aus dem Zusammenhange des § 17 mit den vorhergehenden §§ 12 bis 16 mähr. G. W. O. deutlich hervorgehe, daß das nach § 12 zu ver-

fassende Wählerverzeichniß eigentlich die Grundlage der Wählerlisten und einen integrirenden Bestandtheil der letzteren bilde, daß ohne dessen Auflegung das Vorbringen von Einwendungen nach § 14 G. W. O. nicht möglich wäre. Da der Wahlact selbst öffentlich vor sich gehe, so sei die Nichtauflage des Wählerverzeichnisses zur allgemeinen Einsicht gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Auf die Prüfung dieses Beschwerdepunktes hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die k. k. Bezirkshauptmannschaft, gegen deren Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, nach § 17, Abs. 4, der mähr. G. W. O. endgiltig nur über Berufungen gegen die von der Reclamations-Commission (§ 17, Abs. 3) verweigerten Berichtigungen der Wählerlisten zu entscheiden hat, weil daher die streitige Frage der Auflegung oder Mittheilung des Wählerverzeichnisses mit der in der Beschwerde angefochtenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nicht ausgetragen war, weshalb in diesem Punkte die Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nach der Bestimmung des § 5, Abs. 2, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen ist. — Die Beschwerde war daher in dem eben erwähnten Punkte als unstatthaft abzuweisen.

Der zweite Beschwerdepunkt ist gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau vom 12. Mai 1883 gerichtet, mit welcher erkannt wurde, daß dem Ignaz Schipek, dann den Eheleuten Vincenz und Marie Wodička blos die factisch zu entrichtende, nicht aber auch die von deren neuerbauten und steuerfreien Häusern berechnete Idealsteuer bei Zusammenstellung der Wählerlisten anzurechnen ist, was zur Folge hatte, daß die von den Beschwerdeführern angestrebte Einreihung dieser Wähler in die betreffenden Wahlkörper, und zwar des Ersteren in den ersten, der Eheleute Wodička in den zweiten, unterblieb, während nach Ansicht der Beschwerdeführer die vorgeschriebene, nicht aber die wirklich entrichtete Steuer das Wahlrecht in der Gemeinde begründe. — Aus § 1, Zahl 2, der mähr. G. W. O., welche das Wahlrecht den Gemeindebürgern und Gemeindeangehörigen zuerkennt, die seit einem Jahre in der Gemeinde einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern entrichten; aus § 1, Zahl 4, welcher das Wahlrecht gewisser Kategorien von Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung normirt, und aus § 12, welcher die Einreihung der nach § 1, Zahl 2 und 3, G. W. O. wahlberechtigten Gemeindemitglieder »nach der Höhe der auf Jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern« in das Wählerverzeichniß anordnet, geht hervor, daß, soweit überhaupt das Wahlrecht von der Steuer abhängt, nur jene Steuern in Betracht gezogen werden können, welche der Steuerpflichtige wirklich zu entrichten hat. Nur bei diesen Steuern kann von einer »Steuerschuldigkeit oder Jahresschuldigkeit an directen Steuern«, welcher Ausdruck im § 12 G. W. O. consequent festgehalten wird, die Rede sein, und es kann daher den Besitzern von zinssteuerfreien Häusern nicht die ideale Hauszinssteuer, eine Steuer, von welcher dieselben befreit sind, sondern nur die fünfpercentige Einkommensteuer, welche sie zu entrichten haben, bei der Einreihung in das Wählerverzeichniß angerechnet werden.

Wenn auch diese ideale Steuer zum Zwecke der Evidenz und der Einhebung von Zuschlägen in der Gemeinde vorgeschrieben erscheint, so kann

darin keine Vorschreibung im Sinne des § 12, nämlich keine Vorschreibung einer Steuerschuldigkeit verstanden werden. Von einer solchen ist bei einer Steuer, die nur bemessen wird, aber nicht zu entrichten ist, keine Rede.

Der Einwand, daß nicht so sehr die Steuer, als vielmehr die Größe des Besitzes in einer Gemeinde für das Wahlrecht das ausschlaggebende Moment bilde, kann gegenüber der früher erwähnten ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung mit Grund nicht geltend gemacht werden.

Würde die ideale Gebäudesteuer den Wahlberechtigten auch angerechnet, so hätte das zur Folge, daß die Besitzer steuerfreier Häuser, welche nur die 5perc. Einkommensteuer vom Zinsertrage zahlen, bei der Einreihung in die Wählerlisten jenen Hausbesitzern vorangestellt werden müßten, welche eine höhere Gebäudesteuer wirklich zahlen, was der Anordnung des § 12, der die Einreihung der Wähler nach der Höhe der Steuerschuldigkeit festsetzt, zuwiderlaufen würde. — Dieser Punkt der Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Durch den dritten Beschwerdepunkt wird die oberwähnte Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau vom 12. Mai 1883 angefochten, insoferne mit derselben entschieden wurde, daß den beiden in Littau Heimathberechtigten, und zwar dem pensionirten k. k. Statthalterei-Secretär Josef Gastl und dem gleichfalls im Ruhestande befindlichen k. k. Steuereinnehmer Ferdinand Fiala ohne Rücksicht auf deren Steuerzahlung, das Wahlrecht in der Gemeinde im Sinne des § 1, ZZ. 4, 6 der mähr. G. W. O. zustehe. — Die Beschwerde vermeint dagegen, daß nach der bezogenen Gesetzesstelle blos die im activen Dienste stehenden Civilbeamten ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen, nicht aber auch die in Pension befindlichen, weil der § 4, lit. d, das Wahlrecht allerdings den activen und auch den pensionirten Militärparteien zuspricht, dagegen bei Normirung dieses Wahlrechtes rücksichtlich der Civilbeamten von den Pensionisten keine Erwähnung thut.

Diese Argumentation und die hieraus von der Beschwerde gezogene Schlußfolgerung ist aber nicht richtig. — Wenn die mährische Gemeindewahlordnung im § 1, Z. 4, lit. c und d, bei Regelung des Wahlrechtes der Officiere, Militärparteien und Militärbeamten unter Anderem auch zwischen den Dienenden und Pensionirten Unterschiede aufstellt, dabei z. B. das Wahlrecht den dienenden Officieren in der Gemeinde in der Regel abspricht, mit Ausnahme des im § 4 erwähnten Falles u. s. w., nach lit. b der bezogenen Gesetzesstelle aber den Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten dieses Wahlrecht ohne Aufstellung eines solchen Unterschiedes zuerkennt, so folgt daraus nur, daß die letztgenannten Civilbeamten in der Gemeinde ohne Rücksicht auf deren Steuerzahlung wahlberechtigt sind, gleichviel, ob dieselben noch im activen Dienste stehen oder sich im Ruhestande befinden, weil eine gesetzliche Bestimmung, welche sie dieses Wahlrechtes im Ruhestande für verlustig erklären würde, nicht besteht. — Die Beschwerde mußte daher in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden.

Der vierte Punkt der Beschwerde wendet sich gegen den Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau vom 11. Mai 1883, mittelst welchem die Versetzung des Volks- und Bürgerschul-Directors in Littau, Franz Klima, wegen der Höhe seines jährlichen Gehaltsbezuges, und zwar an Gehalt, Dienstalters- und Functionszulagen zusammen per 1260 fl. in den ersten

Wahlkörper verfügt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil die letzteren Zulagen nach § 62 des mähr. Landesges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 18, als Theile seines Gehaltes anzusehen sind, derselbe daher gegenüber dem k. k. Bezirkscommissär Wilhelm Wořikowsky Ritter v. Kundratitz einen höheren Jahresgehalt bezieht. — Weiter richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung derselben k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 12. Mai 1883, Z. 3696, betreffend die Abweisung des Ansuchens der Beschwerdeführer um Versetzung des genannten, in den II. Wahlkörper eingereihten k. k. Bezirkscommissärs in den I. Wahlkörper, mit Rücksicht auf seinen Jahresgehalt von 1100 fl., die Activitätszulage pr. 200 fl. und Quinquennalzulage pr. 100 fl., zusammen pr. 1400 fl., welche Bezüge nach Ansicht der Beschwerde einen höheren Jahresgehalt als jenen des Schuldirectors Franz Klima repräsentiren.

Dagegen muß bemerkt werden, daß, wenn die Einreihung der nach § 1, sub 4, wahlberechtigten Gemeindeangehörigen im Sinne des § 14 in den II. Wahlkörper zu erfolgen hat, wobei die Höhe des von den betreffenden Personen bezogenen Jahresgehaltes ausschlaggebend ist, unter Jahresgehalt im Sinne des § 14 die zur Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Bezüge verstanden werden müssen.

Nachdem der Bürgerschuldirector Franz Klima 1260 fl. als die nach § 62 mähr. Landesges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 18, in die Pension anrechenbaren Bezüge genießt, der k. k. Bezirkscommissär Wilhelm Wořikowsky Ritter v. Kundratitz aber nach seiner Gehaltsstufe blos 1200 fl. bezieht, welche ihm nach § 4 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, in die Pension angerechnet werden können, so war Franz Klima als der einen höheren Jahresgehalt Beziehende im vorliegenden Falle in den I. Wahlkörper, dagegen Wilhelm Wořikowsky Ritter v. Kundratitz als der einen minderen Jahresgehalt genießende Beamte in den II. Wahlkörper, und zwar von Amtswegen einzureihen.

Es konnte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt, es mußte vielmehr die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1981.

Der Ausspruch darüber, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als ein Haupt- oder als ein Nebengeschäft eines Gastgewerbebetriebes anzusehen ist, steht der Gewerbsbehörde nach Einvernahme der k. k. Finanzbehörde zu, und ist selbe an die Meinung der sonst etwa einvernommenen Personen nicht gebunden.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1884, Z. 52.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Citov, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 16. Juni 1883, Z. 8083, betreffend die Erklärung des in der Gewerbeconcession für das Gemeindewirthshaus C.-Nr. 8 in Citov inbegriffenen Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern wurde erkannt, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in dem Gemeindewirthshause C.-Nr. 8 in Citov nicht als ein Nebengeschäft angesehen werden kann.

Dagegen macht die Beschwerde geltend, daß in diesem, zumeist von der gebildeteren Classe des Publicums im Orte und aus der Umgebung besuchten, mit allen Berechtigungen des § 28 Gew.-Ordng. ausgestatteten, zur Fremdenbeherbergung in Citov einzig befugten Wirthshause hauptsächlich nur Bier und Wein, dagegen Branntwein nur sehr wenig zum Ausschanke gelangt, daß nach Angabe des Pächters dieses Gasthauses das aus dem Betriebe dieses Gastgewerbes erzielte Erträgniß blos mit $^{2}/_{10}$ vom Branntweinschanke, zu $^{8}/_{10}$ aber aus der Speisenverabreichung, dann vom Kaffee-, Bier- und Weinschanke und der Fremdenbeherbergung herrühre, welch' letztere wegen der nahen Eisenbahnstation Brodek von Bedeutung sei. Es sei daher ungerechtfertigt, auf Grund unvollständiger und unrichtiger Erhebungen den Ausschank geistiger Getränke bei diesem Gastgewerbe als Hauptgeschäft zu erklären und es mit der vollen Abgabe für den letzteren Ausschank, anstatt mit dem gesetzlichen fünften Theile derselben nach § 11 Z. 4 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, zu belegen, weil nach § 5, alin. 2, dieses Gesetzes der Branntweinschank mit Rücksicht auf die Fremdenbeherbergung, Speisenverabreichung, Kaffee-Ausschank u. s. w. immer blos als Nebengeschäft angenommen werden könne und bei der Qualification dieser Gewerbe das Einvernehmen mit der k. k. Finanzbehörde gar nicht einzutreten habe, weshalb um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gebeten wird.

Das obcit. Gesetz will laut § 11, Abs. 4, für die im § 5, Abs. 2, aufgezählten Gewerbe den fünften Theil der im § 11, Abs. 1, angeführten Sätze auf den nur nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke angewendet wissen, das ist bei jenem Ausschanke, bei welchem der Spirituosenschank nur als ein Nebengeschäft, als nothwendiges Zugehör betrieben wird, wo der Ausschank von Liqueur, Punsch u. s. w. beispielsweise in Hotels, Restaurationen, Kaffeehäusern ein sehr geringfügiger ist und der Betrieb dieses Spirituosenverschleißes nur einen höchst minimen Theil des Gesammtbetriebes ausmacht.

Mit Rücksicht auf die vom Pächter des in Rede stehenden Gastgewerbes zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung vor der k. k. Finanzbehörde abgegebene Erklärung, daß von dem aus dem Gewerbebetriebe bezogenen Reingewinn per 310 fl., das Erträgniß vom mit 20 Hectoliter jährlich ausgeschänkten Branntwein sich mit 60 fl. beziffert, vom Bierausschanke mit 200 fl., von der Speisenverabreichung und von anderen Getränken blos 50 fl., wo also die Fremdenbeherbergung gar nicht veranschlagt worden ist und die Verabreichung von Speisen nebst anderen Getränken hinter dem Ertrage des Branntweinschankes zurückbleibt, konnte der in Rede stehende Branntweinschank in dem Gemeindegasthause zu Citov nicht als ein unbedeutendes Zugehör, als ein Nebengeschäft des gesammten Gastgewerbebetriebes angesehen, sondern mußte derselbe vielmehr als eine den übrigen Gastgewerbeberechtigungen dieser Unternehmung gleichgestellte, einen selbstständigen Ertrag abwerfende Hauptbeschäftigung angenommen werden, als welche derselbe von

den diesfalls einvernommenen Finanzbehörden auch ausdrücklich bezeichnet worden ist.

Diesem Thatbestande gegenüber erscheint die übrigens mit der Aussage eines Vertrauensmannes nicht übereinstimmende Angabe des Vertreters der Gemeinde als irrelevant, weil nach dem Gesetze der Ausspruch über die in Rede stehende Frage blos der Gewerbebehörde nach Einvernahme der k. k. Finanzbehörde zusteht, wobei dieselbe an die Meinung der sonst etwa einvernommenen Personen durchaus nicht gebunden ist.

Nachdem im Uebrigen ein Mangel in dem Verfahren vom V. G. Hofe nicht wahrgenommen werden konnte und die angefochtene Entscheidung sich hauptsächlich auf die eigenen Angaben des Pächters dieses Gastgewerbes rücksichtlich der Ausdehnung des von ihm betriebenen Branntweinschankes stützt, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1982.

Nach den Statuten der Budweiser Sparcasse ist eine Verwendung der Gebarungsüberschüsse zu anderen als den dort im § 7 bezeichneten Zwecken und ohne Genehmigung der Staatsverwaltung unzulässig.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1884, Z. 2604 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Budweiser Sparcasse ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. Mai 1883, Z. 7206, betreffend die Verwendung eines Gebarungsüberschusses pr. 4686 fl. zu Wohlthätigkeitszwecken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. W. Rziha Ritter v. Mühlau, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Wacek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Sparcassa-Verwaltung sucht die von der politischen Behörde beanständete Verwendung eines Betrages von 4686 fl. aus den Reservefonds-Ueberschüssen des Jahres 1881 für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke sowohl durch den Hinweis auf eine in dieser Richtung angeblich bestandene und von Seite der Behörde bisher nie gerügte vieljährige Uebung, als auch aus dem Wortlaute der Sparcassa-Statuten zu rechtfertigen.

Daß nun eine noch so lange bestehende Uebung der Sparcassa-Verwaltung nicht das Recht zu einem statutenwidrigen Vorgehen verleiht und der Behörde nicht das Recht zur Beanständung eines solchen Vorgehens benimmt, ist an sich klar; es kann daher nur darauf ankommen, ob der im vorliegenden Falle beanständete Vorgang aus der Gebarung des Jahres 1881 den Statuten entspricht.

Dies ist nicht der Fall. Der § 7 der Statuten, auf den sich sowohl die Beschwerde wie die Staatsverwaltung beruft, bestimmt, daß bei einer gewissen Höhe des Reservefonds der überschüssige Betrag »ganz oder theilweise zu

gemeinnützigen und wohlthätigen Localzwecken der Stadt Budweis verwendet werden kann, wozu die Genehmigung der k. k. Statthalterei einzuholen ist«. Diese Bestimmung wird nun von der Beschwerdeführung so ausgelegt, daß nur bezüglich der Verwendung jenes Reservefonds- und Reinertrags-Ueberschusses, welcher gemeinnützigen oder Localzwecken der Stadt Budweis zugeführt wird, die Genehmigung der k. k. Statthalterei erforderlich sei, daß aber andere, nicht der Stadt Budweis zugewendete Spenden aus den Reinertragsüberschüssen eines Jahres von dem Sparcassa-Ausschusse beschlossen werden können, ohne einer Genehmigung und insbesondere einer vorausgehenden Genehmigung der k. k. Statthalterei zu bedürfen. Allein nach dem eben angeführten Wortlaute ist in dem citirten § 7 ganz allgemein festgestellt, inwieweit die Gebarungsüberschüsse des Reservefonds verausgabt werden dürfen, es ist zugleich diese Verwendung ausschließlich nur zu gemeinnützigen und wohlthätigen Localzwecken der Stadt Budweis gestattet und auch diese Verwendung in jedem einzelnen Falle an die Genehmigung der Statthalterei gebunden. Insoweit also nicht eine Verwendung für diese gemeinnützigen und wohlthätigen Localzwecke der Stadt Budweis beschlossen oder auch hiefür die Genehmigung der Statthalterei nicht zu erlangen war, konnte die Verausgabung und Verwendung eines solchen Gebarungsüberschusses überhaupt nicht platzgreifen, sondern hatte derselbe in dem Reservefonde der Anstalt zu verbleiben. Ueber diese statutarische Bestimmung konnte die Behörde umsoweniger hinwegsehen, als im § 6 der Statuten genau bestimmt ist, in welcher Weise der Reservefond der Anstalt gebildet wird und als weiters auch in eben diesem § 6 und § im 8 der Statuten normirt wird, wer hinsichtlich des Reservefonds anspruchsberechtigt erscheint und wer daher an möglichster Vermehrung desselben auf den statutenmäßigen Wegen ein Interesse hat.

Nach § 6 cit. besteht der Reservefond aus dem ganzen nach Abzug der auf die Einlagen entfallenden Zinsen und Zinseszinsen und der Verwaltungskosten sich ergebenden Verwaltungsgewinne, so daß die nach § 7 zulässige Verausgabung von Theilbeträgen des Verwaltungsgewinnes sich als eine Ausnahme von der regelmäßigen, die Aufsammlung der Gewinnüberschüsse in dem Reservefond erheischenden Gebarung darstellt und schon deshalb eher eng als weit ausgelegt werden muß, weiters heißt es in diesem § 6: daß der Reservefond nutzbringend angelegt wird und nicht nur »als vermehrte Sicherheit für die Interessenten dient«, sondern auch zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassafondes bestimmt ist, ebenso bestimmt § 8 der Statuten, daß bei Auflösung der Sparcassa »der Reservefond oder eigentlich jenes Vermögen, welches nach . . . Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigt, der Gemeinde zur Verwendung für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke zufalle«.

Endlich geht noch aus § 40, Z. 3, der Statuten, welcher dem Sparcassa-Ausschusse lediglich die Entscheidung über die Verwendung des Reservefonds in den Falle des § 7 vorbehält, ganz deutlich hervor, daß von dem Ausschusse überhaupt keine andere Verwendung, als die nach § 7 vorgesehene, beschlossen werden kann. Daß schließlich in allen diesen Beziehungen nicht, wie in der mündlichen Verhandlung behauptet wurde, zwischen laufenden Einnahmen und bereits rechnungsmäßig ausgewiesenen Gebarungsüberschüssen unterschieden und für erstere ein unbedingtes Verfügungsrecht der Sparcassa-

Verwaltung in Anspruch genommen werden kann, bedarf kaum einer besonderen Widerlegung, da bei dieser Argumentation es überhaupt im Belieben der Sparcassa-Verwaltung stünde, ob ein Gebarungsüberschuß erzielt wird oder nicht.

Demnach war es nicht zulässig, daß mit Ueberschreitung der aus § 40, Z. 3, der Statuten sich ergebenden Competenz des Sparcassa-Ausschusses, dann entgegen der Bestimmung des § 6 über die Bildung des Reservefonds und entgegen den Interessen der nach §§ 6 und 8 an der Höhe dieses Fondes interessirten Personen eine nicht unter die Ausnahme des § 7 fallende Verwendung eines Verwaltungsgewinnes, welcher statutenmäßig in den Reservefond zu fließen hatte, vom Sparcassa-Ausschusse beschlossen wurde, die Behörde war somit auf Grund der Statuten berechtigt, diesen Beschluß zu beanständen, und es mußte demgemäß auch die hiewider an den V. G. Hof gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1983.

1. Zulässigkeit der Unterlassung der persönlichen Ladung der Betheiligten zur politischen Begehungs-Commission betreffs eines Eisenbahn-Bauprojectes. — 2. Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Eisenbahn-Anlagen und Bauführungen hat mit Ausschluß eines jeden Instanzenzuges durch das Ministerium zu erfolgen, welches auch zugleich die für den concreten Fall maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden berufen erscheint. — 3. Wer nach dem Eisenbahn-Expropriationsgesetze als „Enteigneter" anzusehen ist?

Erkenntniß vom 11. Jänner 1884, Z. 74.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. A. Kruß und Genossen ca. Handels-Min. und die k. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang, betreffend die Entscheidung des Ersteren vom 6. April 1883, Z. 2452, wegen Ueberbrückung des Wiener-Neustädter Canals zu Zwecken einer Schleppbahn der k. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Moser, des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, dann des Adv. Dr. Heinrich Grünebaum, in Vertretung der mitbetheiligten k. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer erachten sich durch die angefochtene Entscheidung deshalb für verletzt, weil dieselbe die anläßlich der Anlage einer Schleppbahn von der Station Biedermannsdorf zu dem Ziegelwerke der Wienerberger Gesellschaft projectirte Ueberbrückung des Wiener-Neustädter Canals, durch welche die Wasserbezugsrechte der Beschwerdeführer eingeschränkt werden, genehmigt, ohne daß das vorgeschriebene Expropriations- und wasserrechtliche Verfahren vorschriftsmäßig eingeleitet worden wäre.

Die Beschwerde macht insbesondere geltend: 1. Daß die Beschwerdeführer zur politischen Begehungs-Commission persönlich nicht geladen worden

sind; 2. daß über die Zulässigkeit der Brückenanlage das Verfahren nach Wasserrecht hätte eingeleitet und sodann von den politischen Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge, eventuell also vom k. k. Ackerbau-Min. hätte entschieden werden sollen, endlich 3. daß der Bauführer der Eisenbahn Wien-Aspang im administrativen Wege hätte verpflichtet werden sollen, die Beschwerdeführer wegen Einschränkung ihrer Wasserrechte zu entschädigen, beziehungsweise zu expropriiren.

Was nun zunächst die ad 1 und 2 gekennzeichneten Beschwerdegründe anbelangt, so fand sie der V. G. Hof nicht stichhältig. Die unterbliebene persönliche Ladung der Beschwerdeführer zur politischen Begehungs-Commission erscheint vorliegend darum irrelevant, weil nach den Anordnungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, und der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, eine persönliche Ladung der Betheiligten nur für den hier nicht zutreffenden Fall des § 15, Abs. 2, des erstcit. Gesetzes, nämlich dann vorgesehen ist, wenn bei der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind. Sonst genügt die Verlautbarung am Sitze der politischen Bezirksbehörde, eventuell, wenn mit dem Projecte eine Enteignung verbunden ist, die Verlautbarung in der Gemeinde (§§ 14—18, Verordnung vom 25. Jänner 1879). Daß in dieser Beziehung ein Formgebrechen unterlaufen wäre, behauptet die Beschwerde nicht. — Ebensowenig konnte der V. G. Hof der Meinung der Beschwerde beipflichten, daß über das Brückenbauproject das Verfahren nach Wasserrecht hätte eingeleitet und im administrativen Instanzenzuge darüber hätte entschieden werden sollen.

Wie aus den §§ 2, 10 des Ges. vom 14. September 1854 und aus den §§ 4, 15, 16, 17, Abs. 4, 19 der Verordnung vom 25. Jänner 1879 hervorgeht, ist für Eisenbahnbauten diese besondere Bestimmung getroffen, daß dieselben als ein Ganzes aufgefaßt werden und daß die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Anlagen und Bauführungen, mit Ausschluß eines jeden Instanzenzuges, sofort durch das Ministerium zu erfolgen hat, welches eben darum auch zugleich mit der definitiven Entscheidung über die Resultate der Begehungs-Commission, über alle Einsprüche der Parteien unter Anwendung der für den concreten Fall maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden berufen erscheint (§ 17, Abs. 4, Verordnung vom 25. Jänner 1879).

Daß diese in der Natur der Sache gelegenen Specialbestimmungen nur die Anwendung der formell rechtlichen, nicht aber der materiell rechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, vorliegend des Wasserrechtsgesetzes, ausschließt, ist selbstverständlich.

Zu dem dritten Beschwerdepunkte ist zunächst hervorzuheben, daß mit der angefochtenen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 10 des Eisenbahn-Concessions-Gesetzes »die Ausführung des Detailprojectes der Ueberbrückung an die Zustimmung der politischen Behörde nach allenfälliger Einvernehmung der Localinteressenten« geknüpft worden ist. Im Sinne des § 19 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, ist also für dieses Object ein Bauconsens noch nicht ertheilt, und da den Localinteressenten das Recht, ihre Einwendungen zu erheben, gewahrt erscheint und über diese Einwendungen sodann zu entscheiden sein wird, so mußte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875

die Frage in Erwägung ziehen, ob die Angelegenheit rücksichtlich der Beschwerdeführer im administrativen Wege schon ausgetragen sei?

Die Frage war zu bejahen, weil mit dem angefochtenen Erlasse zugleich ausgesprochen wurde, daß dem Proteste der beschwerdeführenden Werksbesitzer »gegen die laut Begehungsprotokoll geplante Art der Ueberbrückung des Wiener-Neustädter Canals in Km. 15/6 der Schleppbahn, keine Folge gegeben werde, *da die Rechte dieser Werksbesitzer einem privatrechtlichen Verhältnisse zum Eigenthümer des Wiener-Neustädter Canals entspringen und sohin letzterer den Werksbesitzern für eine Schädigung ihrer Wasserbezugsrechte privatrechtlich haftbar bleibt*«.

Diesem Ausspruche kann nur die Deutung gegeben werden, daß die von den Werksbesitzern erhobenen Einwendungen als für die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit des Bauconsenses durchaus irrelevant erkannt und dieser ohne weitere Rücksicht auf die Beschwerdeführer und ohne Erörterung und Entscheidung der Frage, ob die bauführende Eisenbahn der Beschwerdeführer Wasserbenützungsrechte theilweise zu expropriiren verpflichtet sei, werde ertheilt werden. — Den beschwerdeführenden Werksbesitzern gegenüber liegt eben darum eine meritorische definitive administrative Entscheidung vor. Wie aus dem Wortlaute des § 19 der Verordnung vom 25. Jänner 1879 und auch aus der Natur der Sache sich ergibt, ist bei Eisenbahnbauten »die Besitzergreifung des erforderlichen Baugrundes« *die gesetzliche Voraussetzung* der Ertheilung des Bauconsenses.

Der Ausdruck »Besitzergreifung des erforderlichen Baugrundes« kann in Anbetracht der Bestimmungen des Expropriations-Gesetzes nur dahin verstanden werden, daß der für das Project benöthigte Baugrund zur vollständig freien Disposition der Eisenbahnunternehmung steht, daß also der Bauausführung kein jedem Dritten gegenüber wirksames Recht Jemandes entgegensteht. Eben darum erscheint ganz im Einklange mit § 19, lit. c, im § 16 der cit. Verordnung vom 25. Jänner 1879 als eine Aufgabe der Begehungs-Commission die Erhebung, betreffend die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der durch den Bahnbau *veranlaßten Enteignung* erklärt, und ist der von der Begehungs-Commission zu beobachtende formale Vorgang verschieden, je nachdem mit dem Bahnbaue *eine Enteignung verbunden ist oder nicht* (§§ 18, 36, cit. Gesz.).

Im Hinblicke auf diese Bestimmungen, welche augenscheinlich die Thatsache, daß eine Expropriation als erforderlich sich darstellt, und nicht ein von der Unternehmung formell gestelltes Expropriations-Begehren zur Voraussetzung nehmen, kann daraus, daß die Expropriation *ein Recht* und *nicht eine Pflicht* sei, durchaus nicht abgeleitet werden, es könne die Ertheilung des Bauconsenses durch die Nichtausübung dieses Rechtes nicht behindert werden. Im Gegentheile muß jene Consequenz, welche das k. k. Handels-Min. in seiner Gegenschrift als eine hypothetische, im freien Ermessen der Behörde gelegene hinstellt, »die politische Behörde könne je nach der Sachlage, wenn sie einen Protest begründet findet, den Bauconsens von einer Befriedigung der erhobenen Ansprüche abhängig machen, und die Bahnunternehmung zu einer Expropriation drängen«, als eine zwingende, als ein Postulat des Gesetzes anerkannt werden.

Es kann daher auch gegebenen Falles die Ertheilung des Bauconsenses an die Eisenbahnunternehmung nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß den Beschwerdeführern nicht ein Recht zur Seite steht, welches die freie Disposition der Eisenbahnunternehmung über den für das Brückenobject benöthigten Baugrund behindert und das zunächst, wenn ein gütlicher Ausgleich darüber nicht Platz greift, expropriirt werden müßte, um der Eisenbahnunternehmung die freie Disposition über den Baugrund zu verschaffen.

Die angefochtene Entscheidung steht somit auf der Frage, ob den Beschwerdeführern ein solches Recht zukommt, dessen Enteignung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften als Voraussetzung der von der Eisenbahnunternehmung auszuführenden Anlage erschien.

Diese Frage hat der V. G. Hof verneint. Nach § 4 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, ist als Enteigneter Derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört oder welchem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht. — Hiernach richtet sich das Expropriationsbegehren, da das Wort »oder« in dieser gesetzlichen Bestimmung conjunctiv zu verstehen ist, sowohl gegen den Eigenthümer, als auch gegen jeden an dem Gegenstande der Enteignung dinglich Berechtigten, nicht aber auch gegen andere, denen an dem Gegenstande der Enteignung ein persönliches Recht zusteht. — Hinsichtlich dieser Berechtigten bestimmt vielmehr der § 5 desselben Gesetzes, daß auf ihre Rechte bei der Ermittlung der Entschädigung insoferne Rücksicht zu nehmen ist, als die Vergütung hierfür den Enteigneten obliegt. Diese Berechtigten sind daher nicht von der Eisenbahn direct zu belangen, sondern es ist ihre Entschädigung der Natur des persönlichen Rechtes entsprechend, Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen ihnen und der Expropriation.

Daß §§ 4 und 5 in dieser Weise auszulegen und insbesondere nicht Jeder, dem im Sinne des § 2, Abs. 3, dess. Gesetzes ein in der Ausübung an einen bestimmten Ort gebundenes Recht zukommt, als ein solcher anzusehen ist, »welchem der Gegenstand der Enteignung gehört« (§ 4, Abs. 1) und der daher für sich als Expropriat erscheint, ergibt sich aus der einfachen Betrachtung, daß, wenn in dieser Weise der § 4 von anderen Berechtigten als blos vom Eigenthümer und Inhaber dinglicher Rechte verstanden würde, für den § 5 nahezu nichts übrig bliebe, da die bei einer Eisenbahn zu entschädigenden Rechte in der Regel solche sein werden, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist. Zum Ueberflusse exemplificirt aber ausdrücklich § 5 in solcher Weise, daß dabei Berechtigte ausdrücklich hervorgehoben werden, deren Rechtsausübung sicher an einen bestimmten Ort gebunden ist, z. B. Bestandnehmer.

Im vorliegenden Falle behaupten die Beschwerdeführer die Nothwendigkeit ihrer Expropriation auf Grund von Wasserbenützungsrechten, welche ihnen von dem früheren Eigenthümer des Wiener Schiffahrts-Canales durch unverbücherte Verträge eingeräumt worden sind, und denen daher weder nach dieser ihrer Entstehung, noch nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere auch nicht aus dem Grunde, weil diese Rechte mit dem Besitze von Liegenschaften verbunden sind, die Eigenschaft von dinglichen Rechten zukommt (§ 307, a. b. G. B.). — Die Beschwerdeführer reihen daher nicht unter jene Berechtigten, welche nach §. 4 direct zu enteignen sind, sondern unter die-

jenigen, deren Rechte eventuell nach § 5 von den Enteignern zu vergüten und insofern bei der Enteignung zu berücksichtigen sind.

Demzufolge war im vorliegenden Falle, wo der nach § 4 allein in Betracht kommende Eigenthümer des Wiener Schiffahrts-Canals, die Austro-belgische Eisenbahngesellschaft, ihre Zustimmung zu der Anlage ertheilt, die Genehmigung der Anlage nicht von der Expropriation der Beschwerdeführer abhängig, vielmehr das Handels-Min. im Sinne der bestehenden Gesetzesbestimmungen berechtigt, die Auseinandersetzung zwischen der genannten Gesellschaft und den Beschwerdeführern auf den Civilrechtsweg zu verweisen. — Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 1984.

Die Ueberreichung der Wechsel bei Gericht, behufs Erlangung des Pfandrechtes für die Forderung aus diesen Wechseln, begründet die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr nach Scala II.*)

Erkenntniß vom 15. Jänner 1884, Z. 58.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josefine Pfister ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. März 1883, Z. 2013, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird schuldig erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die von diesem angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem liquidirten Betrage von 10 fl. ö. W. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Erklärung vom 10. Jänner 1880 hat Karl Schmidt einbekannt, auf Grund seiner in Biala am 15. August 1879 über 400 fl., 500 fl. und 1200 fl. ausgestellten, der obigen Erklärung sub 1, 2 und 3 angeschlossenen Wechselaccepte der Josefine Pfister den Gesammtbetrag von 2100 fl. schuldig zu sein, und hat zugleich bewilligt, daß auf Grund dieser Schuldanerkennungs-Erklärung das unbedingte Pfandrecht für den schuldigen Gesammtbetrag von 2100 fl. sammt Nebengebühren im Lastenstande der ihm gehörigen Realität Nr. 35 in Biala zu Gunsten der Josefine Pfister grundbücherlich einverleibt werde.

Auf Grund dieser Erklärung ist auch in Folge Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes in Biala vom 16. Jänner 1880, Z. 158, das Pfandrecht für die Forderungen der Josefine Pfister aus den am 31. December 1879 fällig gewesenen Wechselaccepten pr. 400 fl., 500 fl. und 1200 fl. ö. W., in

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 187 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 1818 (Bd. VII, J. 1883).

Summa pr. 2100 fl., sammt Nebengebühren auf die dem Karl Schmidt gehörige Realität Nr. 35 in Biala einverleibt worden.

Das bezügliche Tabulargesuch war, wie dies dem amtlichen Befunde zu entnehmen ist, mit der oberwähnten Erklärung vom 10. Jänner 1880 und den derselben beigeschlossenen drei Originalwechseln belegt. Da die Wechsel nach Scala I gestempelt waren, so wurde mit der angefochtenen Entscheidung wegen unterlassener Ergänzung der Gebühr nach Scala II für diese Wechsel die erhöhte Gebühr pr. 60 fl. von Josefine Pfister eingefordert.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Was vor Allem den Beschwerdepunkt anbelangt, daß die Einverleibung des Pfandrechtes für die oberwähnte Gesammtforderung pr. 2100 fl. sammt Nebengebühren auf Grund der Schuldanerkennungs-Erklärung vom 10. Jänner 1880 und nicht auf Grund der drei Wechsel angesucht und bewilligt wurde, daher die Wechselstempelergänzung nicht gefordert werden könne, erscheint derselbe unbegründet. Die drei oberwähnten Originalwechsel bilden nämlich sowohl nach Inhalt der Schuldanerkennungs-Erklärung vom 10. Jänner 1880, als auch dadurch, daß sie dieser Erklärung mittelst notariellen Siegels beigeheftet erscheinen, einen integrirenden Bestandtheil der letzteren, und war daher einerseits die Erlangung des in Rede stehenden Pfandrechtes auf Grund jener Erklärung allein, ohne gleichzeitige Ueberreichung der Wechsel zur Einverleibung nach den Bestimmungen des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95 (§§ 33 a, 32 und 26, Abs. 2), gar nicht denkbar, andererseits hatte die Grundbuchsclausel, bezw. der Intabulationsbescheid nicht besonders dessen, daß das Pfandrecht auch »auf Grund der Wechsel« einverleibt wird, zu erwähnen, weil diese Wechsel nach dem Obbesagten eben nur einen Bestandtheil der nach § 6 des Grundbuchgesetzes ins Urkundenbuch einzutragenden »Erklärung«, auf Grund deren die Einverleibung geschah — also einen Gegenstand der Grundbuchsurkunde selbst bilden.

Wenn nun die Finanzbehörden im gegebenen Falle angenommen haben, daß die drei Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes auf die Realität Nr. 35 in Biala zur Einverleibung überreicht worden sind, so konnte der V. G. Hof nach dem Vorausgelassenen diese Thatbestandsannahme weder als mangelhaft noch als actenwidrig ansehen und mußte sonach selbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse zu Grunde legen.

Der § 7 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, bestimmt ausdrücklich, daß, wenn ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird, derselbe noch vor der Ueberreichung, wenn er (wie im gegenwärtigen Falle) bei seiner Ausstellung einer geringeren Gebühr unterlag, auf das nach Scala II entfallende Ausmaß ergänzt werden müsse, und im § 14 D dieses Gesetzes wird unter Hinweis auf § 7 die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht, als die Gebührenergänzung in der dort angedeuteten Art und Weise, d. i. durch Befestigung der entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, begründend bezeichnet.

Nun ist im gegebenen Falle, wie oben auseinandergesetzt wurde, thatsächlich die Ueberreichung der Wechsel bei Gericht behufs Erlangung des Pfandrechtes und wie aus der Grundbuchsclausel hervorgeht, Einverleibung

der Forderung aus diesen Wechseln auf der Realität des Acceptanten erfolgt, wodurch die Ergänzung der Gebühr von den Wechseln nach Scala II gesetzlich begründet wurde und vor der Ueberreichung bei Gericht in der im § 14 D cit. Gesetzes angedeuteten Weise hätte stattfinden sollen. Die Gebührenerhöhung ist die nachtheilige Folge der Nichterfüllung obiger Stempelpflicht und erscheint im § 20 cit. Gesetzes begründet.

Die Thatsache, daß die Erklärung vom 10. Jänner 1880, als eine Hypothekarvorschreibung beinhaltend, bereits nach Scala II gestempelt erscheint, vermag die im § 7 des Ges. vom 8. März 1876 begründete Pflicht zur Entrichtung der Ergänzungsgebühr nicht aufzuheben, da nach § 12 desselben Gesetzes schon die auf dem Wechsel selbst erfolgte Beirückung der Einverleibungsbewilligung die Gebühr nach Scala II vom Werthe der Verbindlichkeit, unabhängig von der nach § 7 erforderlichen Gebührenergänzung, bedingt haben würde. Uebrigens ist die Vorschrift des § 7 des Ges. vom 8. März 1876 eine ganz allgemeine, aus dem Grundsatze hervorgehende, daß jede Urkunde, welche zur Erwerbung des Pfandrechtes dient, keiner geringeren Gebühr als jener nach Scala II unterliegen soll.

Der weitere Beschwerdepunkt endlich, daß die Beschwerdeführerin das vom Notar Dr. Stiaßny in ihrem Namen verfaßte und überreichte Einverleibungsgesuch weder gesehen noch gefertigt habe, daher eventuell nur dem Notar die Gebühr und Strafe vorzuschreiben war, erscheint ebenfalls hinfällig, weil Beschwerdeführerin selbst zugibt, daß sie den Notar Dr. Stiaßny um Veranlassung der grundbücherlichen Einverleibung jener Wechsel ersucht habe, sie daher auch für die Gebühr und Strafe zu haften hat.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden. — Der auferlegte Kostenersatz ist im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gegründet.

Nr. 1985.

Stempelpflicht der bei einer k. k. Finanz-Procuratur überreichten Eingabe.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1884, Z. 76.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Alfred Boskowitz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. April 1883, Z. 12300, betreffend die Stempelgebühr sammt Erhöhung für ein an die k. k. n.-ö. Fin.-Procuratur gerichtetes Mahnschreiben sammt Beilagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Für eine an die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur sammt 3 Beilagen ungestempelt gerichtete Eingabe um außergerichtliche Anerkennung der Eigenthums-

rechte der Franziska Hahn bezüglich der bei Moriz Hahn gepfändeten Mobilien wurde mit dem von der Finanzbezirks-Direction in Wien erlassenen und von den höheren Finanzbehörden bestätigten Zahlungsauftrage vom 15. April 1882, Z. 18393, die einfache Stempelgebühr per 2 fl. 45 kr. und eine ermäßigte Steigerungsgebühr per 1 fl. 80 kr., zusammen im Betrage per 4 fl. 25 kr., dem Beschwerdeführer vorgeschrieben.

Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen dagegen, daß die beanständete Eingabe lediglich den Zweck hatte, die Finanzprocuratur von einer bevorstehenden Excindirungsklage zu benachrichtigen, wenn sie nicht vorzöge, einem diesfälligen Rechtsstreite, in welchem das Aerar sachfällig werden könnte, noch außergerichtlich zu begegnen. Es sollte daher durch die fragliche Eingabe der Staat vor einem, nach Ansicht der Partei wahrscheinlichen Nachtheile bewahrt werden. — Da nun der Staat in Privatrechtssachen jeder Privatperson gleichgestellt sei, die Finanzprocuratur hier nur der Vertreter des Staates sei, so folge daraus, daß das beanständete Mahnschreiben einer Correspondenz zwischen Privatpersonen gleichkomme.

Der V. G. Hof mußte jedoch den Gebührenanspruch für gesetzlich begründet ansehen. Es steht zunächst fest (R. G. B. 1851, Nr. 188), daß die Finanzprocuraturen k. k. Behörden sind, daher nach der klaren Vorschrift der T. P. 43 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, alle von einer Privatperson an sie überreichten Eingaben der vorschriftsmäßigen Stempelung dann unterliegen, wenn solchen Eingaben nicht nach T. P. 44 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 oder kraft einer andern gesetzlichen Anordnung die Stempelbefreiung zukommt.

Nun findet kein gesetzlicher Befreiungsgrund auf den vorliegenden Fall eine directe Anwendung. Von einer analogen Anwendung kann aber hier, wo es sich um eine Ausnahme von der Gebührenpflicht handelt und eine taxative Aufzählung der befreiten Eingaben erfolgte, keine Rede sein.

Die aus dem Absatze h der T. P. 44 abgeleitete Behauptung des Beschwerdeführers, daß hier eine negotiorum gestio zu Gunsten des Aerars wegen Abwendung allfälligen Schadens stattgefunden habe und der beanständeten Eingabe deshalb die Stempelbefreiung zukomme, muß als unhaltbar bezeichnet werden. Die T. P. 44 h findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, indem sich das überreichte Gesuch seiner Form und seinem Inhalte nach als eine förmliche, im Interesse der Privatpartei, um nämlich schneller zum Ziele zu gelangen, bei einer k. k. Behörde überreichte Eingabe, nicht aber als eine Anzeige darstellt, die zu dem Zwecke gemacht wurde, um einen dem Staate drohenden Schaden abzuwenden; nebenbei kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß Beschwerdeführer selbst in dieser Eingabe die Kosten überhaupt, sogar die Monirungskosten angesprochen hat, daher nicht abzusehen ist, worin der abzuwendende Schaden nach den Intentionen des Beschwerdeführers bestehen soll.

Aus dem bereits angeführten Grunde, daß es sich um eine Ausnahme von der Gebührenpflicht handelt, konnte der V. G. Hof auch den von der Beschwerde angerufenen Absatz a a der T. P. 44 nicht für anwendbar finden, welcher nur den Eingaben an die Gemeinden, ihre Vertreter und Anstalten, wenn sie privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemeindeanstalten betreffen, die Stempelbefreiung zugesteht, woraus vielmehr gefolgert werden

muß, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes lag, auch Eingaben privatrechtlicher Natur an eine Staatsbehörde von der Stempelpflicht zu entbinden.

Was endlich den Beschwerdepunkt betrifft, daß nach § 81 des Gebührengesetzes nur die einfache Gebühr, nicht aber eine Steigerungsgebühr hätte bemessen werden sollen, so muß entgegnet werden, daß es sich hier um kein öffentliches Interesse, sondern nur um das Privatinteresse jener Partei gehandelt hat, deren Mobilien in die Pfändung gezogen und nunmehr ausgeschieden werden sollten; es waren daher die Finanzbehörden berechtigt, nach dem Schlußsatze des § 81 die Gebührensteigerung zu verhängen.

Hiernach mußte die Beschwerde als nicht im Gesetze gegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1986.

Bemessung der Einkommensteuer 1. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1884, Z. 97.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Julius Ritter v. Labitschburg, Advocaten in Graz, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction in Graz vom 7. Juni 1883, Z. 2699, betreffend die Einkommensteuervorschreibung für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1987.

Abgabe von in einem Handelsgeschäfte betriebenem Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1884, Z. 16.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aron Piepes in Lemberg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. März 1883, Z. 20086 ex 1882, betreffend die Erklärung seines Ausschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879), und vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 291 (Bd. II, J. 1878).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1529 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 1988.

Zur Frage der Bestreitung der Ausgaben für Gemeindezwecke in Vorarlberg.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1884, Z. 112.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Getzner, Mutter und Compagnie in Bludenz, ca. Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 30. März 1883, Z. 133, betreffend die Beitragsleistung zu den Gemeindewerkskosten in Bürs, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Exle, zu Recht erkannt:
»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die unbedeckten Kosten des sogenannten Gemeindewerkes, d. i. die Herstellung und Erhaltung der Straßen, Brücken, Wege, Wuhren, Brunnen, statt zu $^2/_3$ nur zu $^1/_3$ auf die Allmeintheile, das sind die zum Nutzgenusse vertheilten Gemeindegründe in der Au und in Zerschaß, vertheilt und der Rest statt nach Familien und Viehstücken nunmehr nach den directen Steuern umgelegt werden soll.

Die Beschwerdeführer stützen sich auf ihren wegen Erwerbung des Fabriksgrundes und des Wasserrechtes mit der Gemeinde im Jahre 1836 abgeschlossenen Vertrag, der ihre Lasten und Pflichten gegenüber der Gemeinde anläßlich dieses Kaufes und speciell hinsichtlich des Gemeindewerkes feststellte, und auf die angebliche bisherige Uebung der Belastung der Allmeintheile mit $^2/_5$ des unbedeckten Abganges für das Gemeindewerk und der Umlegung des Restes nach Familien und Viehstücken.

Die erste Einwendung aus jenem im Jahre 1836 abgeschlossenen Vertrage erschien dem V. G. Hofe schon deshalb unstichhältig, weil selbst, wenn dieser Vertrag mit Rücksicht auf § 11 vorarlb. Gemeindeordnung bei Beurtheilung des vorliegenden Falles zur Grundlage genommen wird, aus demselben das vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Recht nicht abgeleitet werden kann. — Denn § 9 dieses Vertrages normirt nichts Anderes, als daß die beschwerdeführende Firma zu Wuhr-, Straßen- und Brückenbauten wie ein anderes Gemeindemitglied beizutragen habe, und nur erläuternd wird beigefügt, daß dieser Beitrag »nach dem Steuerfuße und nach anderen Verhältnissen, resp. diesfalls bestehenden Verträgen oder Herkommen« zu erfolgen habe, d. h. also, daß die beschwerdeführende Firma nach dem Steuerfuße oder nach einem andern Maßstabe beizutragen hat, je nachdem in einem einzelnen Falle diese oder jene Cynosur für die Beitragsleistung der Gemeindemitglieder maßgebend ist. Aus diesem § 9 kann also nur das Recht der beschwerdeführenden Firma, so behandelt zu werden wie jedes Gemeindemitglied, keineswegs hingegen das hier thatsächlich in Anspruch genommene Vorrecht, anders behandelt zu werden, abgeleitet werden.

Da nun im vorliegenden Falle nicht behauptet wird, daß bei der von der Gemeindevertretung beschlossenen Art der Auftheilung des betreffenden Aufwandes die beschwerdeführende Firma anders als die übrigen Gemeinde-

mitglieder behandelt worden wäre, kann gegen diese Auftheilung lediglich aus jenem Vertrage keine Einwendung hergeholt werden.

Thatsächlich ist im vorliegenden Falle die Auftheilung vollkommen nach der Gemeindeordnung beschlossen worden und kann diese Auftheilung weder aus dieser letzteren, noch speciell aus der ehedem bestandenen Uebung, auf welche die beschwerdeführende Firma ihre weitere Einwendung gegründet hat, angefochten werden. — Nach der zunächst maßgebenden Gemeindeordnung vom Jahre 1864 sind alle Ausgaben für Gemeindezwecke zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten (§ 67); besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden, und dürfen selbe ihrer Widmung nicht entzogen werden (§ 68). — Ein derartiges besonders gewidmetes Vermögen besteht vorliegenden Falles in der That, nämlich der sogenannte Wuhrfond, dessen Zinsen den Administrativacten zufolge für das Gemeindewerk verwendet werden; diesfalls liegt keinerlei Verfügung vor, derzufolge eine Aenderung in dieser Verwendung einzutreten hätte.

Nebst diesen Zinsen wurde dem Gemeindewerke auch noch ein Präcipuum zugeführt, welches den bei Auftheilung der Gemeindegründe in der Au und in Zerschaß festgesetzten Statuten gemäß von den Besitzern der zum Nutzgenusse vertheilten Gemeindegründe (Allmeintheile) zu $^1/_5$ zu übernehmen ist. Die Zuführung dieses Präcipuums, das nach Behauptung der Beschwerde übungsgemäß mit $^2/_5$ berechnet worden sein soll, wurde im statutenmäßigen Betrage von $^1/_5$ in dem vom Landesausschusse aufrechterhaltenen Gemeindeausschußbeschlusse vom 19. Jänner 1877 ausdrücklich auch für das Jahr 1877 beschlossen, und ist die fernere Zuwendung dieses $^1/_5$ gar nicht in Streit gezogen.

Die Beschwerdeführer verlangen aber die Verumlegung von $^2/_5$ auf die Allmeintheile auf Grund der von ihnen behaupteten Uebung. — Aber abgesehen davon, daß eine constante Auftheilung von mehr als $^1/_5$ auf die Allmeintheile durch die Gemeinderechnungen nicht dargethan ist, kann im Sinne des § 68, der von einem besonders gewidmeten Vermögen spricht, von den Beschwerdeführern eine höhere als die statutarische Belastung (d. i. mit $^1/_5$) der Allmeintheile keinesfalls in Anspruch genommen werden.

Wenn andererseits die Beschwerdeführer sich dagegen beklagen, daß der hienach noch unbedeckte Rest der Gemeindewerkskosten durch Zuschlag zu den directen Steuern, statt nach Familien und Viehstücken nach der angeblichen bisherigen Uebung aufgebracht wird, so ist auch dieser Beschwerdepunkt nicht begründet. Denn auf eine bestehende Uebung verweist die Gemeindeordnung nur in dem hier nicht zutreffenden Falle des § 71, und könnte daher die Gemeinde im Hinblicke auf § 73 der Gemeindeordnung durch eine bestehende anderweitige Uebung nicht gehindert werden, zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken, die Einführung von Gemeindeumlagen, unter denen an erster Stelle die Steuerzuschläge aufgeführt sind, zu beschließen.

Es kann daher in den Beschlüssen des Gemeindeausschusses von Bürs vom 25. Jänner 1876, 12. November 1876 und 19. Jänner 1877, bezw. in der sie aufrechthaltenden Entscheidung des Landesausschusses, derzufolge die nach Abzug der Zinsen des Wuhrfondes und des Präcipuums

der Allmeintheile von $^1/_5$ erübrigenden, selbstverständlich nach § 67 Gem.-O. nicht bedeckten Ausgaben des Gemeindewerkes, auf Grund der Ermächtigung des § 73 durch Gemeindeumlagen, u. zw. durch Zuschläge zu den directen Steuern bestritten werden sollen, bei dem Umstande, als in Bürs die Vermögenssteuer nicht eingeführt ist (§ 77 Gem.-O.), eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden und mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1989.

Ob die Räumlichkeit, in welcher der Ausschank betrieben werden soll, als im Sinne des 2. Abs. des § 42 des mähr. Propinations-Ablösungsgesetzes zu der „Erzeugungsstätte gehörig" zu betrachten ist, wird im Streitfalle jedesmal eine Thatbestandsfrage bilden.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1884, Z. 17.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Adolf Tomaschek und Anna Tomaschek ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. Juli 1883, Z. 6528, betreffend die Verweigerung der Ausübung des Branntweinschankes in dem zum Meierhofe Nr. 2 gehörigen, auf einer Feldparcelle erbauten Häuschen Nr. 78, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Brzobohaty, dann des k. k. Sectionsrathes Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Administrativbehörden haben der auf dem Meierhofe Nr. 2 in Holzmühl betriebenen Branntweinerzeugung und dem Branntweinschanke die radicirte Eigenschaft aberkannt und ausgesprochen, daß, nachdem auf diesem Meierhofe die Branntweinerzeugung auf Grund des Propinationsrechtes ausgeübt wurde, mit diesem Meierhofe das Recht zur Erzeugung von Branntwein, als Realrecht auf Grund des für die Markgrafschaft Mähren erlassenen Gesetzes vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, verbunden und der Inhaber dieses Meierhofes zum Ausschanke von Branntwein in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit berechtigt ist. — Gleichzeitig wurde das Begehren der Beschwerdeführer, den erwähnten Branntweinschank in dem, zu dem Meierhofe Nr. 2 gehörigen, auf der Feldparcelle Nr. 148/2 erbauten Häuschen Nr. 78 ausüben zu dürfen, mit Hinweis auf § 42, Abs. 2, des cit. Gesetzes zurückgewiesen.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen die Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung des Realrechtes zum Branntweinausschanke in dem Häuschen Nr. 78 gerichtet. — Der § 42, Abs. 1, des cit. Gesetzes vom 29. April 1869 besagt: »Mit dem Besitze der Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, bleibt das Erzeugungsrecht fortan als Realrecht nach den für die Realgewerbe überhaupt jeweilig bestehenden Gewerbevorschriften verbunden.« — Der zweite Absatz desselben Paragraphen enthält folgende Ver-

fügung: »Die Inhaber solcher Brau- und Branntweinhäuser können den Ausschank von Bier und Branntwein in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit ausüben; die Ausübung dieses Ausschankes in mehr als einer Schankstätte ist von der Erlangung einer Concession nach den Gewerbevorschriften abhängig.«

Aus diesen vorliegend maßgebenden Bestimmungen ergibt sich, daß das auf dem Propinationsverhältnisse beruhende Realrecht zum Ausschanke entweder in der Erzeugungsstätte oder in einem von derselben verschiedenen, jedoch dazu gehörigen Locale ausgeübt werden darf. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung kann das Recht zur Ausübung des Ausschankes offenbar nicht, wie die Beschwerde behauptet, auf den ganzen Umfang der mit der Erzeugungsstätte in einem Grundbuchskörper verbundenen Realitäten, oder, wie dies in anderen Propinationsgesetzen ausdrücklich ausgesprochen ist, auf den ganzen ehemaligen Propinationsbezirk (über dessen Existenz im gegenwärtigen Falle übrigens nichts vorliegt) bezogen werden, sondern es wird immer darauf ankommen, ob im einzelnen Falle die Räumlichkeit, in welcher der Ausschank betrieben werden soll, als zu der Erzeugungsstätte gehörend zu betrachten ist. — Dies wird im Streitfalle jedesmal eine Thatbestandsfrage und daher den Gegenstand der Entscheidung zu bilden haben.

Wenn nun die Verwaltungsbehörden im vorliegenden Falle als Thatbestand annahmen, daß das auf der Feldparcelle 148/2 erbaute Häuschen C.-Nr. 78 keine zu dem Meierhofe C.-Nr. 2 als Erzeugungsstätte gehörige Räumlichkeit sei, so kann diese Annahme nicht als actenwidrig angesehen werden, da in der Beschwerde selbst angegeben wird, daß der Schankbetrieb in jenem Häuschen rentabler als im Meierhofe wäre, und daß beim Meierhofe ganz andere, dem Ertrage des Schankes ungünstigere Verkehrsverhältnisse bestehen, als bei dem in der Nähe des Bahnhofes gelegenen Häuschen, aus welchen Angaben sich die getrennte, den Begriff der Zugehörigkeit ausschließende Lage beider Räumlichkeiten ergibt.

Auf Grund dieses Thatbestandes, welchen der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hatte, konnte daher das Zutreffen der Voraussetzungen für die Ausübung des Schankrechtes nach § 42, Abs. 2, in der fraglichen Räumlichkeit nicht anerkannt werden.

Aus dem in der Beschwerde gleichfalls angerufenen § 43 des cit. Gesetzes kann die in Anspruch genommene Berechtigung schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil das Schankrecht nur auf Grund der Statthalterei-Entscheidung, womit den Beschwerdeführern das Erzeugungs- und Schankrecht als Besitzern eines Propinations-Branntweinhauses (§ 42, Abs. 1 und 2) zuerkannt wurde, und nicht auf Grund eines früher bezüglich der Getränkeabnahme bestandenen Verpflichtungsverhältnisses, worauf sich § 43 ausschließlich bezieht, in Anspruch genommen wird. — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1990.

Die strafweise Versetzung eines Lehrers ist bezüglich der Wirkungen in Absicht auf das Heimathrecht einer Ernennung für den Dienstposten, auf welchen die Versetzung erfolgt, gleichzuachten.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1884, Z. 2761 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kirchham, ca. Entscheidung der o.-ö. k. k. Statthalterei ddo. 1. Juni 1883, Z. 4728, betreffend das Heimathrecht des gewesenen Unterlehrers Johann Metz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Raphael Kremer Ritter v. Auenrode, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der o.-ö. Statthalterei vom 1. Juni 1883, Z. 4729, womit dem gewesenen Unterlehrer Johann Metz und seiner Gattin Therese das Heimathrecht in Kirchham zuerkannt wurde, wird deshalb angefochten, weil Metz auf den von ihm vor seiner Enthebung vom Lehrdienste zuletzt bekleideten Posten eines Unterlehrers in Kirchham in Folge eines Disciplinarerkenntnisses strafweise versetzt worden ist. — In der Beschwerde wird behauptet, daß durch eine solche Versetzung eine Erwerbung des Heimathrechtes nach § 10 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nicht begründet werde, weil sie einer Ernennung nicht gleichzuhalten und nur als eine vorübergehende Maßregel anzusehen sei, durch welche dem versetzten Lehrer ein ständiger Amtssitz nicht angewiesen werde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes aber beruht auf folgenden Erwägungen: Johann Metz hat durch seine mit Decret des o.-ö. Landesschulrathes vom 26. April 1878, Z. 1169, erfolgte Ernennung zum Lehrer an der Volksschule in Rußbach die Eigenschaft eines definitiv angestellten öffentlichen Lehrers erlangt (§ 12 des o.-ö. Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes vom 23. Jänner 1870, geändert durch das Landesges. vom 28. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 16). Diese Eigenschaft hat er durch seine strafweise Versetzung auf den Posten eines Unterlehrers in Kirchham mit dem Erkenntnisse des o.-ö. Landesschulrathes vom 12. December 1881, Z. 3618 und 3749, nicht verloren, da hiedurch nur sein Gehalt und sein Dienstrang vermindert wurde, und da nach der cit. Gesetzesbestimmung auch jede Anstellung eines mit einem Lehrerbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers eine definitive ist. Daß Metz mit einem solchen Zeugnisse versehen war, ist unbestritten und ergibt sich auch aus seiner vorausgegangenen Ernennung zum Lehrer.

Die Behauptung, daß die strafweise Versetzung eines Lehrers einer Ernennung für den Dienstposten, auf welchen er versetzt wird, nicht gleichzuachten sei, ist unbegründet, da die im § 12 der cit. Gesetze vorbehaltene Versetzung, sowie der Diensttausch (§ 13) eben Formen der Besetzung von

Lehrerstellen sind, welche unter Umständen an die Stelle der sonst im Concurswege erfolgenden Ernennung treten, und welche bezüglich der Wirkungen in Bezug auf das Heimathrecht gleichgestellt sind, da das Gesetz (§ 10 des Heimathges.) in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht.

Wenn in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen wurde, daß zu Ernennungen von Lehrern ein Vorschlag des Ortsschulrathes und zu Diensttauschen dessen Zustimmung erforderlich sei (§§ 5 und folgende, dann § 13 des Landesges. vom 23. Jänner 1870), so ist dagegen zu bemerken, daß bezüglich der Versetzungen von Lehrern durch § 12, Abs. 2, des Gesetzes vom 28. Jänner 1873 eben das Erforderniß der Zustimmung des Ortsschulrathes (§ 12 des Ges. vom 23. Jänner 1870) aufgehoben und dafür die Zustimmung des Landesausschusses nach Einvernehmung des Ortsschulrathes substituirt wurde, welchen Erfordernissen im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen entsprochen wurde.

Gleichfalls unrichtig ist die Behauptung der Beschwerde, daß Kirchham nicht als ständiger Amtssitz des gewesenen Unterlehrers Metz gelten könne, indem die mit Zustimmung des o.-ö. Landesausschusses angeordnete Versetzung des Genannten keineswegs als eine vorübergehende Maßregel verfügt wurde und daher auch in Bezug auf den Amtssitz dieselbe Wirkung, wie eine in anderer Form erfolgte Besetzung dieses Postens, äußerte. — Johann Metz, der seither kein anderes Heimathrecht erwarb, wurde daher nach § 10 des Heimathgesetzes mit Recht in der Gemeinde Kirchham als heimathberechtigt anerkannt. Die gleiche Entscheidung bezüglich des Heimathrechtes seiner Gattin, welche übrigens in der Beschwerde nicht selbstständig angefochten wird, war durch § 11 des Heimathgesetzes geboten.

Wenn endlich in der mündlichen Verhandlung behauptet wurde, daß die Voraussetzungen, auf welchen die strafweise Versetzung des Metz nach Kirchham beruhte, sich nachträglich als thatsächlich irrig herausgestellt haben, so ist darauf zu bemerken, daß abgesehen davon, daß diese Behauptung in der Beschwerde nicht aufgestellt wurde, und daß Disciplinarangelegenheiten von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen sind (§ 3, lit. g, des Ges. vom 22. October 1875), dem V. G. Hofe nur oblag, zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung mit Rücksicht auf die vorliegenden competenten Verfügungen der Schulbehörden gesetzlich begründet war oder nicht. Da eine Gesetzwidrigkeit in dieser Entscheidung nicht zu erkennen war, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1991.

Wenn auch die endgiltige Entscheidung über den Bestand und Umfang eines Fischereirechtes den Gerichten zukommt, so sind doch die politischen Behörden berechtigt, im einzelnen Falle nach dem jeweiligen Thatbestande eine Beschränkung der Befugniß zum Fischfange in die Fischerkarte einzutragen. (Oberösterreich.)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1884, Z. 2762.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Wolters, ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 23. April 1883,

Z. 4979, betreffend die angeordnete Vorlage der Fischerkarte des Beschwerdeführers zum Zwecke ihrer Richtigstellung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Partei angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. October 1882, Z. 8453, wurde der Beschwerdeführer Wilhelm Wolters, Besitzer einer Fischereigerechtigkeit auf dem Attersee, angewiesen, sich bis zur Austragung des zwischen ihm und dem Freiherrn Mayr von Melnhof über den Umfang des oberwähnten Fischereirechtes schwebenden Rechtsstreites, der sogenannten großen Fischerei (mit Lachsgarnen und großen Netzen) zu enthalten und die ihm ertheilte Fischerkarte behufs ihrer Berichtigung der Behörde vorzulegen. — Die hiegegen von Wolters ergriffenen Recurse wurden von der o.-ö. Statthalterei und mit der nun angefochtenen Entscheidung vom k. k. Ackerbau-Min. zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wird, nebst einigen formellen Einwendungen, in der Sache geltend gemacht, daß das Recht des Beschwerdeführers auf die Ausübung der Fischerei in ihrem vollen, gesetzlich überhaupt zulässigen Umfange auf eine zur Ausstellung einer Fischerkarte nach § 11 des o.-ö. Landesges. vom 7. November 1880, L. G. B. Nr. 4 ex 1881, ausreichende Weise bescheinigt, und daß die Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinfischerei in dem erwähnten Gesetze nicht begründet sei; ferner daß die angefochtene Entscheidung eine vom Ackerbau-Min. selbst in einer früheren Entscheidung vom 30. December 1882, Z. 15844, als unzulässig erklärte Verfügung über das Fischereirecht des Beschwerdeführers und einen Eingriff in die Competenz der Gerichte in sich schließe.

Ueber die in der Beschwerde erhobenen formellen Einwendungen ist zu bemerken: 1. Der Erlaß des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. März 1882, Z. 3055, dessen Gesetzmäßigkeit und verbindende Kraft in der Beschwerde angefochten wird, welcher Erlaß mit der o.-ö. Statth.-Verordnung vom 24. April 1882, Z. 1014 Pr., durch das Landesgesetzblatt (Nr. 9 ex 1882) bekanntgegeben wurde, ist weder in der angefochtenen Entscheidung, noch in den dadurch bestätigten Entscheidungen der unteren Instanzen, sondern nur in einer früheren Entscheidung der o.-ö. Statthalterei vom 10. August 1882, ZZ. 8445 und 8541, bezogen, womit der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die Amtshandlung wegen der dem Beschwerdeführer ausgestellten Fischerkarte aufgetragen wurde. — Diese Entscheidung hatte den Gegenstand eines selbstständigen Recurses des Beschwerdeführers an das Ackerbau-Min. gebildet, dessen abweisliche Entscheidung vom 30. Februar 1882, Z. 15894, vor dem V. G. Hofe nicht angefochten wurde.

Da nun bei der in Folge dieser Entscheidungen eingeleiteten Verhandlung, welche durch die nun angefochtene Entscheidung ihren Abschluß fand, auf den Min.-Erlaß vom 17. März 1882, Z. 3799, wie schon

erwähnt, keinerlei Bezug genommen wurde, hatte der V. G. Hof keine Veranlassung, die Giltigkeit jenes Erlasses zu prüfen.

2. Die Delegirung der Gemeindevorstehung von Unterach zur Einvernehmung der Gedenkmänner, welche in der Beschwerde beanständet wird, ist im administrativen Recursverfahren nicht angefochten worden. — Es kann daher auch eine hierauf bezügliche Einwendung vor dem V. G. Hofe nicht erhoben werden (§ 5, Abs. 3, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36).

3. Richtig ist die Ausführung der Beschwerde, daß vor unbedingter Ertheilung des Auftrages an W. Wolters zur Rückstellung seiner Fischerkarte, der Ablauf der Recursfrist gegen die Statth.-Entscheidung vom 10. August 1882, Z. 8541, womit die Amtshandlung wegen dieser Fischerkarte angeordnet worden war, und bezw. die Erledigung des überreichten Min.-Recurses, sowie es die Statthalterei in jener Entscheidung vorgeschrieben hatte, abzuwarten gewesen wäre. — Die auf diese Unregelmäßigkeit gestützte Einwendung war jedoch schon zur Zeit der angefochtenen Min.-Entscheidung vom 23. April 1883 gegenstandslos geworden, weil der Recurs gegen die Statth.-Entscheidung vom 10. August 1882, Z. 8541, bereits mit dem Erlasse des Ackerbau-Min. vom 30. December 1882, Z. 15854 (Intimat der Bezirkshauptmannschaft vom 3. März 1883, Z. 388) zurückgewiesen worden war.

Da somit das erwähnte, wenngleich formell nicht richtige Vorgehen der Behörden keinen Einfluß auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung üben konnte, so vermochte der V. G. Hof darin auch keinen Anlaß zu einer Aufhebung der Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, zu finden.

4. Ueber die Einwendung, daß die angefochtene Entscheidung mit der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 30. December 1882, Z. 15854, wodurch den politischen Behörden die Competenz zur Entscheidung über das Fischereirecht und zu einer die Stellung der Parteien im Rechtsstreite beeinflussenden Entscheidung abgesprochen wurde, im Widerspruche stehe, ist zu bemerken: Wenn ein solcher Widerspruch bestünde, so könnte er nur in den Rechtsanschauungen, womit die Entscheidung vom 30. December 1882 begründet wurde, nicht aber in dem für die Rechte des Beschwerdeführers allein entscheidenden Inhalte der Entscheidung selbst gefunden werden. Mit jener Entscheidung wurde der an die Bezirkshauptmannschaft ertheilte Auftrag der Statthalterei, über die Fischerkarte des W. Wolters das Amt zu handeln, aufrecht erhalten. — Dieser Auftrag wurde mit der Verhandlung durchgeführt, welche durch die angefochtene Entscheidung ihren Abschluß fand.

Es kann daher von einem Widerspruche der beiden Min.-Entscheidungen nicht die Rede sein und kann somit auch nicht behauptet werden, daß durch die angefochtene Entscheidung ein durch die frühere Entscheidung vom Beschwerdeführer erworbenes Recht verletzt worden wäre.

Da hiernach die in formeller Beziehung erhobenen Einwendungen nicht als stichhältig erkannt wurden, hatte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung ihrem Inhalte nach zu prüfen. In dieser Hinsicht waren für das Erkenntniß die nachfolgenden Erwägungen maßgebend.

Durch die Bestimmung des § 11 des o.-ö. Landesges. vom 7. November 1880, L. G. B. 1881, Nr. 4, wonach Niemand den Fischfang ausüben darf, ohne mit einer, seine Befugniß zum Fischfange in den betreffenden Gewässern bescheinigenden Fischerkarte versehen zu sein, und wonach die Ausstellung der Fischerkarten für die Besitzer oder Pächter der Fischereirechte den politischen Behörden obliegt, ist diesen Behörden die Aufgabe zugewiesen, bei Ausstellung einer Fischerkarte das Vorhandensein der hiefür im Gesetze normirten Voraussetzung, nämlich der Befugniß des Bewerbers zum Fischfange zu prüfen. Dasselbe gilt für den Fall, daß nach Ausstellung einer Fischerkarte die Befugniß ihres Inhabers zum Fischfange bestritten wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Fischerkarte nicht auf die bloße Behauptung eines Bewerbers, daß er zum Fischfange befugt sei, ausgestellt, und daß eine ausgestellte Fischerkarte auch nicht auf Grund einer durch nichts unterstützten Bestreitung dieser Befugniß entzogen werden kann.

Da aber die endgiltige Entscheidung über den Bestand und Umfang eines Fischereirechtes den politischen Behörden unbestrittenermaßen nicht zukommt, so ist in solchen Fällen, wie in der Beschwerde selbst zugegeben wird, von der politischen Behörde nur zu untersuchen, in dem einen Falle, ob der Bestand der behaupteten Fischfangbefugniß, im anderen Falle, ob die Grundhältigkeit der Bestreitung in glaubwürdiger Weise bescheinigt sei oder nicht; der Verfügung des Gesetzes entsprechend, welches der Fischerkarte eben nur die Bedeutung einer »Bescheinigung« dieser Befugniß beilegt.

Für die den politischen Behörden obliegenden Entscheidungen ist im einzelnen Falle der jeweilige Thatbestand maßgebend. — Im vorliegenden Falle beruft sich der Beschwerdeführer auf den Kaufvertrag vom 10. August 1881 über das von ihm erworbene Fischereirecht, welches bis zum Jahre 1873 bei dem Hause Nr. 99 in Unterach ausgeübt wurde. — Allein dieser Kaufvertrag enthält keine Angabe über den qualitativen Umfang des darin übertragenen Fischereirechtes. Ebensowenig findet sich ein Anhaltspunkt zur Beurtheilung dieses Umfanges im Grundbuche, in welchem die Eintragung beim Hause Nr. 99 zu Unterach lediglich lautet: »Die Behausung &c. sammt . . . (verschiedenen Grundstücken) . . . und Fischkäuflerei und von Fischen.« — Dagegen wurde von allen Gedenkzeugen nur bestätigt, daß die früheren Besitzer des Hauses Nr. 99 die sogenannte Kleinfischerei betrieben haben; drei dieser Zeugen erklärten bestimmt, daß jene Vorbesitzer weder Lachsgarne, noch große Netze, sogenannte »Seegen« geführt haben, zwei erklärten über den Gebrauch solcher Netze nichts zu wissen, einer erinnerte sich bestimmt, daß jene Besitzer keine »Seegen« hatten, wußte aber über den Besitz von Lachsgarnen nichts anzugeben.

Hienach war die Ansicht der politischen Behörden, daß die Befugniß des W. Wolters nur bezüglich der sogenannten Kleinfischerei (mit Ausschluß des Gebrauches von Lachsgarnen und großen Netzen) hinreichend bescheinigt und die gesetzliche Voraussetzung des Besitzes einer Fischerkarte nur bezüglich dieser beschränkten Befugniß vorhanden sei, in den Thatbestandserhebungen vollkommen begründet.

Die Behauptung, daß die Entziehung der Fischerkarte einen Eingriff der Verwaltungsbehörde in den Wirkungskreis des Gerichtes enthalte, ist unrichtig, weil durch die politische Entscheidung der gerichtlichen Judicatur in keiner Weise vorgegriffen wird, da es dem Beschwerdeführer unbenommen

bleibt, seine vermeintlichen Rechte vor Gericht sowohl in possessorio als in petitorio geltend zu machen, wie denn auch der Besitz einer Fischerkarte den Inhaber nur gegen eine Bestrafung nach § 18 des o.-ö. Fischereigesetzes, nicht aber gegen Klagen Anderer wegen Störung ihres Besitzes oder Verletzung ihrer Privatrechte zu schützen geeignet ist. — Es kann daher auch der in der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom 4. October 1882, Z. 8453, an den Beschwerdeführer ertheilten Weisung, sich bis zur Austragung des Rechtsstreites der sogenannten Großfischerei zu enthalten, keinerlei der Rechtsfrage vorgreifende Bedeutung beigelegt werden, wobei übrigens zu bemerken ist, daß in der angefochtenen Min.-Entscheidung nur die Entziehung der Fischerkarte hervorgehoben und jene Weisung nicht wiederholt ist, welche letztere auch nicht den Gegenstand einer selbstständigen Anfechtung in der Beschwerde gebildet hat.

Der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung steht auch der, in der Beschwerde geltend gemachte Umstand nicht entgegen, daß das Landesges. vom 7. November 1880 eine Unterscheidung zwischen Klein- und Großfischerei nicht aufstellt, weil dieses Gesetz überhaupt nur Bestimmungen über die Art der Ausübung des Fischfanges enthält, die Regelung und Abgrenzung der Fischereirechte aber nicht zum Gegenstande hat.

Auch aus dem Umstande, daß in den mit der Verordnung der o.-ö. Statthalterei vom 7. November 1880, L. G. B. Nr. 5, auf Grund des § 11, Abs. 3, des cit. Gesetzes vorgeschriebenen Formularien der Fischerkarten Nr. 1 eine Beschränkung der durch dieselben zu bescheinigenden Befugniß nicht vorgesehen ist, kann die Unzulässigkeit der Eintragung einer solchen Beschränkung in die Fischerkarten nicht gefolgert werden, weil nach der Natur der Sache der Inhalt der Bescheinigung, welche durch die Fischerkarte gewährt wird, sich mit dem dadurch bescheinigten Rechte decken muß, daher die politische Behörde, wenn ihr nur der Bestand einer beschränkten Befugniß glaubwürdig dargethan wurde, eine darüber hinausgehende Bescheinigung nicht ertheilen kann.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1992.

Zuweisung einer Enclave an das umschließende Jagdgebiet.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1884, Z. 2767 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Grafen Egger ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. Juni 1883, Z. 3779, betreffend die Jagdausübung auf einer Waldparcelle in der Gemeinde Rabing, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Koppler, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus § 2 des Min.-Erlasses vom 31. Juli, R. G. B. 1849, S. 342, geht unzweifelhaft hervor, daß auf Grundstücken, die zu klein sind, um ein selbstständiges Jagdgebiet zu bilden, und die von einem fremden selbstständigen Jagdgebiete derart umschlossen sind, daß sie auch außer Zusammenhang mit dem Gemeindejagdgebiete sich befinden, die Jagd nicht nach Maßgabe der Bestimmung des § 6 ausgeübt werden kann, daß vielmehr bezüglich solcher Grundstücke von der Behörde eine besondere Verfügung getroffen werden muß, welche entweder durch Zuweisung der Enclave an das umschließende Jagdgebiet, oder aber durch Zuweisung dieses an das Gemeindejagdgebiet den nothwendigen Zusammenhang zwischen den jagdbaren Gründen herstellt.

Der im § 2 ausdrücklich entschiedene Fall unterscheidet sich von dem gegenwärtigen nur darin, daß das Grundstück Parcelle Nr. 576 nicht von einem einzigen, sondern von zwei, aber selbstständigen Jagdgebieten umschlossen ist. Daß das Grundstück mit dem Gemeinde-Jagdcomplexe nicht zusammenhängt, steht außer Streit, und es ist darum auch zweifellos, daß dieses Grundstück als ein jagdbares Gemeindegrundstück nicht angesehen werden kann. — Die Verfügung, welche daher die politische Behörde in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 der obcit. Verordnung zu treffen hatte, konnte keine andere sein, als, die Besitzer der diese Parcelle umschließenden Jagdgebiete zur pachtweisen Uebernahme dieser Parcelle zu verhalten.

In welcher Weise diese Besitzer ihrer gemeinschaftlich aus der Verordnung fließenden Verpflichtung nachkommen wollen, ist zunächst gleichgiltig, der Absicht des Gesetzes wird jedenfalls genügt, wenn auch nur Einer derselben der Forderung der citirten Norm nachzukommen sich bereit erklärt. — Dies war nun hier der Fall und die Zuweisung dieser Enclave an den Beschwerdeführer erscheint umsomehr gerechtfertigt, als derselbe durch die Pachtung des fürstbischöflichen Gurker Jagdgebietes derzeit auch Inhaber des zweiten in Frage kommenden Jagdrechtes ist. — Die angefochtene Entscheidung war demnach aufzuheben.

Nr. 1993.

Gerichtlicher Gebrauch von bedingt gebührenfreien Handelscorrespondenzen.*)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1884, Z. 66.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Teubner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Mai 1883, Z. 12723, betreffend eine Gebühr von 77 fl. 50 kr. sammt Steigerung pr. 155 fl. von einem Schlußbriefe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Schuloff, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

*) Vergl. Erkenntniß sub Nr. 1300 (Bd. VI, J. 1882).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, dem k. k. Fin.-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Zahlungsauftrage der k. k. Finanz-Bezirks-Direction vom 9. März 1882, Z. 9313, wurde dem Karl Teubner, Kaufmann in Wien, wegen gerichtlichen Gebrauches des von ihm ausgestellten Schlußbriefes ddo. Wien, 29. December 1879 über Lieferung von 2000 Brod Meliszucker und 100 Metercentner Swijaner Raffinat an Franz Wecerz, Kaufmann in Gaudenzdorf, die einfache Steigerungsgebühr im Gesammtbetrage von 282 fl. 50 kr. bemessen. — Diese Gebührenbemessung wurde von der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. und im weiteren Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung auch vom k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten.

Der gegen diese Gebührenbemessung eingebrachten Beschwerde wird nicht stattgegeben. — Der Schlußbrief ddo. Wien, 29. December 1879, war als kaufmännische Correspondenz in Gemäßheit des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, bedingt gebührenfrei. Nach dem Schlußalinea dieses Paragraphen unterliegen die bedingt befreiten Correspondenzen, wenn davon ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, der für das bezügliche Rechtsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr.

Es ist nun Thatsache, daß der fragliche Schlußbrief in Abschrift, ohne daß für das Originale die entfallende Gebühr entrichtet worden wäre, dem Handelsgerichte Wien als Behelf zu der gegen Franz Wecerz auf Zahlung von 736 fl. 51 kr. ö. W. gerichteten Klage beigebracht wurde, daß derselbe bei Gericht zu dem Zwecke, zu welchem er ausgestellt war, nämlich zum Zwecke der Constatirung des Abschlusses eines Kaufgeschäftes zur Verwendung gelangte.

Abgesehen davon, daß die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Behauptung des Vertreters des Beschwerdeführers, daß der Copie der in den Händen des Gegners befindlichen Urkunde, als einer Abschrift der scriptura propria, gar keine Beweiskraft zukommt, sich als unrichtig darstellt, weil die Bestimmungen der Art. 28, 34 und 37 des Handelsgesetzbuches den Handels- resp. Copirbüchern der Handelsleute unter Umständen auch eine Beweiskraft zugestehen, ist zu erwägen, daß nach Inhalt der betreffenden Gesetzesstellen, u. zw. des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 und des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850, es auf den processualen Erfolg der gerichtlichen Verwendung der Urkunde oder Abschrift nicht weiter ankommt, daher die Frage, ob der gemeinte Schlußbrief eine beweismachende Urkunde darstellt oder nicht, ganz irrelevant erscheint.

Daß das in Frage stehende Correspondenzstück ein Schlußbrief war, anerkennt der Beschwerdeführer selbst. Es ergibt sich dies aber auch aus der der Beschwerde zuliegenden gerichtlichen Klage desselben gegen Franz Wecerz. In derselben wird angeführt, daß Kläger Ende December 1879

der Allmeintheile von $^1/_5$ erübrigenden, selbstverständlich nach § 67 Gem.-O. nicht bedeckten Ausgaben des Gemeindewerkes, auf Grund der Ermächtigung des § 73 durch Gemeindeumlagen, u. zw. durch Zuschläge zu den directen Steuern bestritten werden sollen, bei dem Umstande, als in Bürs die Vermögenssteuer nicht eingeführt ist (§ 77 Gem.-O.), eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden und mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1989.

Ob die Räumlichkeit, in welcher der Ausschank betrieben werden soll, als im Sinne des 2. Abs. des § 42 des mähr. Propinations-Ablösungsgesetzes zu der „Erzeugungsstätte gehörig" zu betrachten ist, wird im Streitfalle jedesmal eine Thatbestandsfrage bilden.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1884, Z. 17.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Adolf Tomaschek und Anna Tomaschek ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. Juli 1883, Z. 6528, betreffend die Verweigerung der Ausübung des Branntweinschankes in dem zum Meierhofe Nr. 2 gehörigen, auf einer Feldparcelle erbauten Häuschen Nr. 78, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Brzobohaty, dann des k. k. Sectionsrathes Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Administrativbehörden haben der auf dem Meierhofe Nr. 2 in Holzmühl betriebenen Branntweinerzeugung und dem Branntweinschanke die radicirte Eigenschaft aberkannt und ausgesprochen, daß, nachdem auf diesem Meierhofe die Branntweinerzeugung auf Grund des Propinationsrechtes ausgeübt wurde, mit diesem Meierhofe das Recht zur Erzeugung von Branntwein, als Realrecht auf Grund des für die Markgrafschaft Mähren erlassenen Gesetzes vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, verbunden und der Inhaber dieses Meierhofes zum Ausschanke von Branntwein in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit berechtigt ist. — Gleichzeitig wurde das Begehren der Beschwerdeführer, den erwähnten Branntweinschank in dem, zu dem Meierhofe Nr. 2 gehörigen, auf der Feldparcelle Nr. 148/2 erbauten Häuschen Nr. 78 ausüben zu dürfen, mit Hinweis auf § 42, Abs. 2, des cit. Gesetzes zurückgewiesen.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen die Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung des Realrechtes zum Branntweinausschanke in dem Häuschen Nr. 78 gerichtet. — Der § 42, Abs. 1, des cit. Gesetzes vom 29. April 1869 besagt: »Mit dem Besitze der Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, bleibt das Erzeugungsrecht fortan als Realrecht nach den für die Realgewerbe überhaupt jeweilig bestehenden Gewerbevorschriften verbunden.« — Der zweite Absatz desselben Paragraphen enthält folgende Ver-

fügung: »Die Inhaber solcher Brau- und Branntweinhäuser können den Ausschank von Bier und Branntwein in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit ausüben; die Ausübung dieses Ausschankes in mehr als einer Schankstätte ist von der Erlangung einer Concession nach den Gewerbevorschriften abhängig.«

Aus diesen vorliegend maßgebenden Bestimmungen ergibt sich, daß das auf dem Propinationsverhältnisse beruhende Realrecht zum Ausschanke entweder in der Erzeugungsstätte oder in einem von derselben verschiedenen, jedoch dazu gehörigen Locale ausgeübt werden darf. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung kann das Recht zur Ausübung des Ausschankes offenbar nicht, wie die Beschwerde behauptet, auf den ganzen Umfang der mit der Erzeugungsstätte in einem Grundbuchskörper verbundenen Realitäten, oder, wie dies in anderen Propinationsgesetzen ausdrücklich ausgesprochen ist, auf den ganzen ehemaligen Propinationsbezirk (über dessen Existenz im gegenwärtigen Falle übrigens nichts vorliegt) bezogen werden, sondern es wird immer darauf ankommen, ob im einzelnen Falle die Räumlichkeit, in welcher der Ausschank betrieben werden soll, als zu der Erzeugungsstätte gehörend zu betrachten ist. — Dies wird im Streitfalle jedesmal eine Thatbestandsfrage und daher den Gegenstand der Entscheidung zu bilden haben.

Wenn nun die Verwaltungsbehörden im vorliegenden Falle als Thatbestand annahmen, daß das auf der Feldparcelle 148/2 erbaute Häuschen C.-Nr. 78 keine zu dem Meierhofe C.-Nr. 2 als Erzeugungsstätte gehörige Räumlichkeit sei, so kann diese Annahme nicht als actenwidrig angesehen werden, da in der Beschwerde selbst angegeben wird, daß der Schankbetrieb in jenem Häuschen rentabler als im Meierhofe wäre, und daß beim Meierhofe ganz andere, dem Ertrage des Schankes ungünstigere Verkehrsverhältnisse bestehen, als bei dem in der Nähe des Bahnhofes gelegenen Häuschen, aus welchen Angaben sich die getrennte, den Begriff der Zugehörigkeit ausschließende Lage beider Räumlichkeiten ergibt.

Auf Grund dieses Thatbestandes, welchen der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hatte, konnte daher das Zutreffen der Voraussetzungen für die Ausübung des Schankrechtes nach § 42, Abs. 2, in der fraglichen Räumlichkeit nicht anerkannt werden.

Aus dem in der Beschwerde gleichfalls angerufenen § 43 des cit. Gesetzes kann die in Anspruch genommene Berechtigung schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil das Schankrecht nur auf Grund der Statthalterei-Entscheidung, womit den Beschwerdeführern das Erzeugungs- und Schankrecht als Besitzern eines Propinations-Branntweinhauses (§ 42, Abs. 1 und 2) zuerkannt wurde, und nicht auf Grund eines früher bezüglich der Getränkeabnahme bestandenen Verpflichtungsverhältnisses, worauf sich § 43 ausschließlich bezieht, in Anspruch genommen wird. — Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 1990.

Die strafweise Versetzung eines Lehrers ist bezüglich der Wirkungen in Absicht auf das Heimathrecht einer Ernennung für den Dienstposten, auf welchen die Versetzung erfolgt, gleichzuachten.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1884, Z. 2761 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kirchham, ca. Entscheidung der o.-ö. k. k. Statthalterei ddo. 1. Juni 1883, Z. 4728, betreffend das Heimathrecht des gewesenen Unterlehrers Johann Metz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Raphael Kremer Ritter v. Auenrode, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der o.-ö. Statthalterei vom 1. Juni 1883, Z. 4729, womit dem gewesenen Unterlehrer Johann Metz und seiner Gattin Therese das Heimathrecht in Kirchham zuerkannt wurde, wird deshalb angefochten, weil Metz auf den von ihm vor seiner Enthebung vom Lehrdienste zuletzt bekleideten Posten eines Unterlehrers in Kirchham in Folge eines Disciplinarerkenntnisses strafweise versetzt worden ist. — In der Beschwerde wird behauptet, daß durch eine solche Versetzung eine Erwerbung des Heimathrechtes nach § 10 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nicht begründet werde, weil sie einer Ernennung nicht gleichzuhalten und nur als eine vorübergehende Maßregel anzusehen sei, durch welche dem versetzten Lehrer ein ständiger Amtssitz nicht angewiesen werde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes aber beruht auf folgenden Erwägungen: Johann Metz hat durch seine mit Decret des o.-ö. Landesschulrathes vom 26. April 1878, Z. 1169, erfolgte Ernennung zum Lehrer an der Volksschule in Rußbach die Eigenschaft eines definitiv angestellten öffentlichen Lehrers erlangt (§ 12 des o.-ö. Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes vom 23. Jänner 1870, geändert durch das Landesges. vom 28. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 16). Diese Eigenschaft hat er durch seine strafweise Versetzung auf den Posten eines Unterlehrers in Kirchham mit dem Erkenntnisse des o.-ö. Landesschulrathes vom 12. December 1881, Z. 3618 und 3749, nicht verloren, da hiedurch nur sein Gehalt und sein Dienstrang vermindert wurde, und da nach der cit. Gesetzesbestimmung auch jede Anstellung eines mit einem Lehrerbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers eine definitive ist. Daß Metz mit einem solchen Zeugnisse versehen war, ist unbestritten und ergibt sich auch aus seiner vorausgegangenen Ernennung zum Lehrer.

Die Behauptung, daß die strafweise Versetzung eines Lehrers einer Ernennung für den Dienstposten, auf welchen er versetzt wird, nicht gleichzuachten sei, ist unbegründet, da die im § 12 der cit. Gesetze vorbehaltene Versetzung, sowie der Diensttausch (§ 13) eben Formen der Besetzung von

Lehrerstellen sind, welche unter Umständen an die Stelle der sonst im Concurswege erfolgenden Ernennung treten, und welche bezüglich der Wirkungen in Bezug auf das Heimathrecht gleichgestellt sind, da das Gesetz (§ 10 des Heimathges.) in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht.

Wenn in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen wurde, daß zu Ernennungen von Lehrern ein Vorschlag des Ortsschulrathes und zu Diensttauschen dessen Zustimmung erforderlich sei (§§ 5 und folgende, dann § 13 des Landesges. vom 23. Jänner 1870), so ist dagegen zu bemerken, daß bezüglich der Versetzungen von Lehrern durch § 12, Abs. 2, des Gesetzes vom 28. Jänner 1873 eben das Erforderniß der Zustimmung des Ortsschulrathes (§ 12 des Ges. vom 23. Jänner 1870) aufgehoben und dafür die Zustimmung des Landesausschusses nach Einvernehmung des Ortsschulrathes substituirt wurde, welchen Erfordernissen im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen entsprochen wurde.

Gleichfalls unrichtig ist die Behauptung der Beschwerde, daß Kirchham nicht als ständiger Amtssitz des gewesenen Unterlehrers Metz gelten könne, indem die mit Zustimmung des o.-ö. Landesausschusses angeordnete Versetzung des Genannten keineswegs als eine vorübergehende Maßregel verfügt wurde und daher auch in Bezug auf den Amtssitz dieselbe Wirkung, wie eine in anderer Form erfolgte Besetzung dieses Postens, äußerte. — Johann Metz, der seither kein anderes Heimathrecht erwarb, wurde daher nach § 10 des Heimathgesetzes mit Recht in der Gemeinde Kirchham als heimathberechtigt anerkannt. Die gleiche Entscheidung bezüglich des Heimathrechtes seiner Gattin, welche übrigens in der Beschwerde nicht selbstständig angefochten wird, war durch § 11 des Heimathgesetzes geboten.

Wenn endlich in der mündlichen Verhandlung behauptet wurde, daß die Voraussetzungen, auf welchen die strafweise Versetzung des Metz nach Kirchham beruhte, sich nachträglich als thatsächlich irrig herausgestellt haben, so ist darauf zu bemerken, daß abgesehen davon, daß diese Behauptung in der Beschwerde nicht aufgestellt wurde, und daß Disciplinarangelegenheiten von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen sind (§ 3, lit. g, des Ges. vom 22. October 1875), dem V. G. Hofe nur oblag, zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung mit Rücksicht auf die vorliegenden competenten Verfügungen der Schulbehörden gesetzlich begründet war oder nicht. Da eine Gesetzwidrigkeit in dieser Entscheidung nicht zu erkennen war, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1991.

Wenn auch die endgiltige Entscheidung über den Bestand und Umfang eines Fischereirechtes den Gerichten zukommt, so sind doch die politischen Behörden berechtigt, im einzelnen Falle nach dem jeweiligen Thatbestande eine Beschränkung der Befugniß zum Fischfange in die Fischerkarte einzutragen. (Oberösterreich.)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1884, Z. 2762.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Wolters, ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 23. April 1883,

Z. 4979, betreffend die angeordnete Vorlage der Fischerkarte des Beschwerdeführers zum Zwecke ihrer Richtigstellung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Partei angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. October 1882, Z. 8453, wurde der Beschwerdeführer Wilhelm Wolters, Besitzer einer Fischereigerechtigkeit auf dem Attersee, angewiesen, sich bis zur Austragung des zwischen ihm und dem Freiherrn Mayr von Melnhof über den Umfang des oberwähnten Fischereirechtes schwebenden Rechtsstreites, der sogenannten großen Fischerei (mit Lachsgarnen und großen Netzen) zu enthalten und die ihm ertheilte Fischerkarte behufs ihrer Berichtigung der Behörde vorzulegen. — Die hiegegen von Wolters ergriffenen Recurse wurden von der o.-ö. Statthalterei und mit der nun angefochtenen Entscheidung vom k. k. Ackerbau-Min. zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wird, nebst einigen formellen Einwendungen, in der Sache geltend gemacht, daß das Recht des Beschwerdeführers auf die Ausübung der Fischerei in ihrem vollen, gesetzlich überhaupt zulässigen Umfange auf eine zur Ausstellung einer Fischerkarte nach § 11 des o.-ö. Landesges. vom 7. November 1880, L. G. B. Nr. 4 ex 1881, ausreichende Weise bescheinigt, und daß die Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinfischerei in dem erwähnten Gesetze nicht begründet sei; ferner daß die angefochtene Entscheidung eine vom Ackerbau-Min. selbst in einer früheren Entscheidung vom 30. December 1882, Z. 15844, als unzulässig erklärte Verfügung über das Fischereirecht des Beschwerdeführers und einen Eingriff in die Competenz der Gerichte in sich schließe.

Ueber die in der Beschwerde erhobenen formellen Einwendungen ist zu bemerken: 1. Der Erlaß des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. März 1882, Z. 3055, dessen Gesetzmäßigkeit und verbindende Kraft in der Beschwerde angefochten wird, welcher Erlaß mit der o.-ö. Statth.-Verordnung vom 24. April 1882, Z. 1014 Pr., durch das Landesgesetzblatt (Nr. 9 ex 1882) bekanntgegeben wurde, ist weder in der angefochtenen Entscheidung, noch in den dadurch bestätigten Entscheidungen der unteren Instanzen, sondern nur in einer früheren Entscheidung der o.-ö. Statthalterei vom 10. August 1882, ZZ. 8445 und 8541, bezogen, womit der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die Amtshandlung wegen der dem Beschwerdeführer ausgestellten Fischerkarte aufgetragen wurde. — Diese Entscheidung hatte den Gegenstand eines selbstständigen Recurses des Beschwerdeführers an das Ackerbau-Min. gebildet, dessen abweisliche Entscheidung vom 30. Februar 1882, Z. 15894, vor dem V. G. Hofe nicht angefochten wurde.

Da nun bei der in Folge dieser Entscheidungen eingeleiteten Verhandlung, welche durch die nun angefochtene Entscheidung ihren Abschluß fand, auf den Min.-Erlaß vom 17. März 1882, Z. 3799, wie schon

erwähnt, keinerlei Bezug genommen wurde, hatte der V. G. Hof keine Veranlassung, die Giltigkeit jenes Erlasses zu prüfen.

2. Die Delegirung der Gemeindevorstehung von Unterach zur Einvernehmung der Gedenkmänner, welche in der Beschwerde beanständet wird, ist im administrativen Recursverfahren nicht angefochten worden. — Es kann daher auch eine hierauf bezügliche Einwendung vor dem V. G. Hofe nicht erhoben werden (§ 5, Abs. 3, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36).

3. Richtig ist die Ausführung der Beschwerde, daß vor unbedingter Ertheilung des Auftrages an W. Wolters zur Rückstellung seiner Fischerkarte, der Ablauf der Recursfrist gegen die Statth.-Entscheidung vom 10. August 1882, Z. 8541, womit die Amtshandlung wegen dieser Fischerkarte angeordnet worden war, und bezw. die Erledigung des überreichten Min.-Recurses, sowie es die Statthalterei in jener Entscheidung vorgeschrieben hatte, abzuwarten gewesen wäre. — Die auf diese Unregelmäßigkeit gestützte Einwendung war jedoch schon zur Zeit der angefochtenen Min.-Entscheidung vom 23. April 1883 gegenstandslos geworden, weil der Recurs gegen die Statth.-Entscheidung vom 10. August 1882, Z. 8541, bereits mit dem Erlasse des Ackerbau-Min. vom 30. December 1882, Z. 15854 (Intimat der Bezirkshauptmannschaft vom 3. März 1883, Z. 388) zurückgewiesen worden war.

Da somit das erwähnte, wenngleich formell nicht richtige Vorgehen der Behörden keinen Einfluß auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung üben konnte, so vermochte der V. G. Hof darin auch keinen Anlaß zu einer Aufhebung der Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, zu finden.

4. Ueber die Einwendung, daß die angefochtene Entscheidung mit der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 30. December 1882, Z. 15854, wodurch den politischen Behörden die Competenz zur Entscheidung über das Fischereirecht und zu einer die Stellung der Parteien im Rechtsstreite beeinflussenden Entscheidung abgesprochen wurde, im Widerspruche stehe, ist zu bemerken: Wenn ein solcher Widerspruch bestünde, so könnte er nur in den Rechtsanschauungen, womit die Entscheidung vom 30. December 1882 begründet wurde, nicht aber in dem für die Rechte des Beschwerdeführers allein entscheidenden Inhalte der Entscheidung selbst gefunden werden. Mit jener Entscheidung wurde der an die Bezirkshauptmannschaft ertheilte Auftrag der Statthalterei, über die Fischerkarte des W. Wolters das Amt zu handeln, aufrecht erhalten. — Dieser Auftrag wurde mit der Verhandlung durchgeführt, welche durch die angefochtene Entscheidung ihren Abschluß fand.

Es kann daher von einem Widerspruche der beiden Min.-Entscheidungen nicht die Rede sein und kann somit auch nicht behauptet werden, daß durch die angefochtene Entscheidung ein durch die frühere Entscheidung vom Beschwerdeführer erworbenes Recht verletzt worden wäre.

Da hiernach die in formeller Beziehung erhobenen Einwendungen nicht als stichhältig erkannt wurden, hatte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung ihrem Inhalte nach zu prüfen. In dieser Hinsicht waren für das Erkenntniß die nachfolgenden Erwägungen maßgebend.

Durch die Bestimmung des § 11 des o.-ö. Landesges. vom 7. November 1880, L. G. B. 1881, Nr. 4, wonach Niemand den Fischfang ausüben darf, ohne mit einer, seine Befugniß zum Fischfange in den betreffenden Gewässern bescheinigenden Fischerkarte versehen zu sein, und wonach die Ausstellung der Fischerkarten für die Besitzer oder Pächter der Fischereirechte den politischen Behörden obliegt, ist diesen Behörden die Aufgabe zugewiesen, bei Ausstellung einer Fischerkarte das Vorhandensein der hiefür im Gesetze normirten Voraussetzung, nämlich der Befugniß des Bewerbers zum Fischfange zu prüfen. Dasselbe gilt für den Fall, daß nach Ausstellung einer Fischerkarte die Befugniß ihres Inhabers zum Fischfange bestritten wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Fischerkarte nicht auf die bloße Behauptung eines Bewerbers, daß er zum Fischfange befugt sei, ausgestellt, und daß eine ausgestellte Fischerkarte auch nicht auf Grund einer durch nichts unterstützten Bestreitung dieser Befugniß entzogen werden kann.

Da aber die endgiltige Entscheidung über den Bestand und Umfang eines Fischereirechtes den politischen Behörden unbestrittenermaßen nicht zukommt, so ist in solchen Fällen, wie in der Beschwerde selbst zugegeben wird, von der politischen Behörde nur zu untersuchen, in dem einen Falle, ob der Bestand der behaupteten Fischfangbefugniß, im anderen Falle, ob die Grundhältigkeit der Bestreitung in glaubwürdiger Weise bescheinigt sei oder nicht; der Verfügung des Gesetzes entsprechend, welches der Fischerkarte eben nur die Bedeutung einer »Bescheinigung« dieser Befugniß beilegt.

Für die den politischen Behörden obliegenden Entscheidungen ist im einzelnen Falle der jeweilige Thatbestand maßgebend. — Im vorliegenden Falle beruft sich der Beschwerdeführer auf den Kaufvertrag vom 10. August 1881 über das von ihm erworbene Fischereirecht, welches bis zum Jahre 1873 bei dem Hause Nr. 99 in Unterach ausgeübt wurde. — Allein dieser Kaufvertrag enthält keine Angabe über den qualitativen Umfang des darin übertragenen Fischereirechtes. Ebensowenig findet sich ein Anhaltspunkt zur Beurtheilung dieses Umfanges im Grundbuche, in welchem die Eintragung beim Hause Nr. 99 zu Unterach lediglich lautet: »Die Behausung ꝛc. sammt . . . (verschiedenen Grundstücken) . . . und Fischkäuflerei und von Fischen.« — Dagegen wurde von allen Gedenkzeugen nur bestätigt, daß die früheren Besitzer des Hauses Nr. 99 die sogenannte Kleinfischerei betrieben haben; drei dieser Zeugen erklärten bestimmt, daß jene Vorbesitzer weder Lachsgarne, noch große Netze, sogenannte »Seegen« geführt haben, zwei erklärten über den Gebrauch solcher Netze nichts zu wissen, einer erinnerte sich bestimmt, daß jene Besitzer keine »Seegen« hatten, wußte aber über den Besitz von Lachsgarnen nichts anzugeben.

Hienach war die Ansicht der politischen Behörden, daß die Befugniß des W. Wolters nur bezüglich der sogenannten Kleinfischerei (mit Ausschluß des Gebrauches von Lachsgarnen und großen Netzen) hinreichend bescheinigt und die gesetzliche Voraussetzung des Besitzes einer Fischerkarte nur bezüglich dieser beschränkten Befugniß vorhanden sei, in den Thatbestandserhebungen vollkommen begründet.

Die Behauptung, daß die Entziehung der Fischerkarte einen Eingriff der Verwaltungsbehörde in den Wirkungskreis des Gerichtes enthalte, ist unrichtig, weil durch die politische Entscheidung der gerichtlichen Judicatur in keiner Weise vorgegriffen wird, da es dem Beschwerdeführer unbenommen

bleibt, seine vermeintlichen Rechte vor Gericht sowohl in possessorio als in petitorio geltend zu machen, wie denn auch der Besitz einer Fischerkarte den Inhaber nur gegen eine Bestrafung nach § 18 des o.-ö. Fischereigesetzes, nicht aber gegen Klagen Anderer wegen Störung ihres Besitzes oder Verletzung ihrer Privatrechte zu schützen geeignet ist. — Es kann daher auch der in der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom 4. October 1882, Z. 8453, an den Beschwerdeführer ertheilten Weisung, sich bis zur Austragung des Rechtsstreites der sogenannten Großfischerei zu enthalten, keinerlei der Rechtsfrage vorgreifende Bedeutung beigelegt werden, wobei übrigens zu bemerken ist, daß in der angefochtenen Min.-Entscheidung nur die Entziehung der Fischerkarte hervorgehoben und jene Weisung nicht wiederholt ist, welche letztere auch nicht den Gegenstand einer selbstständigen Anfechtung in der Beschwerde gebildet hat.

Der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung steht auch der, in der Beschwerde geltend gemachte Umstand nicht entgegen, daß das Landesges. vom 7. November 1880 eine Unterscheidung zwischen Klein- und Großfischerei nicht aufstellt, weil dieses Gesetz überhaupt nur Bestimmungen über die Art der Ausübung des Fischfanges enthält, die Regelung und Abgrenzung der Fischereirechte aber nicht zum Gegenstande hat.

Auch aus dem Umstande, daß in den mit der Verordnung der o.-ö. Statthalterei vom 7. November 1880, L. G. B. Nr. 5, auf Grund des § 11, Abs. 3, des cit. Gesetzes vorgeschriebenen Formularien der Fischerkarten Nr. 1 eine Beschränkung der durch dieselben zu bescheinigenden Befugniß nicht vorgesehen ist, kann die Unzulässigkeit der Eintragung einer solchen Beschränkung in die Fischerkarten nicht gefolgert werden, weil nach der Natur der Sache der Inhalt der Bescheinigung, welche durch die Fischerkarte gewährt wird, sich mit dem dadurch bescheinigten Rechte decken muß, daher die politische Behörde, wenn ihr nur der Bestand einer beschränkten Befugniß glaubwürdig dargethan wurde, eine darüber hinausgehende Bescheinigung nicht ertheilen kann.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 1992.

Zuweisung einer Enclave an das umschließende Jagdgebiet.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1884, Z. 2767 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Grafen Egger ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. Juni 1883, Z. 3779, betreffend die Jagdausübung auf einer Waldparcelle in der Gemeinde Rabing, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Koppler, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus § 2 des Min.-Erlasses vom 31. Juli, R. G. B. 1849, S. 342, geht unzweifelhaft hervor, daß auf Grundstücken, die zu klein sind, um ein selbstständiges Jagdgebiet zu bilden, und die von einem fremden selbstständigen Jagdgebiete derart umschlossen sind, daß sie auch außer Zusammenhang mit dem Gemeindejagdgebiete sich befinden, die Jagd nicht nach Maßgabe der Bestimmung des § 6 ausgeübt werden kann, daß vielmehr bezüglich solcher Grundstücke von der Behörde eine besondere Verfügung getroffen werden muß, welche entweder durch Zuweisung der Enclave an das umschließende Jagdgebiet, oder aber durch Zuweisung dieses an das Gemeindejagdgebiet den nothwendigen Zusammenhang zwischen den jagdbaren Gründen herstellt.

Der im § 2 ausdrücklich entschiedene Fall unterscheidet sich von dem gegenwärtigen nur darin, daß das Grundstück Parcelle Nr. 576 nicht von einem einzigen, sondern von zwei, aber selbstständigen Jagdgebieten umschlossen ist. Daß das Grundstück mit dem Gemeinde-Jagdcomplexe nicht zusammenhängt, steht außer Streit, und es ist darum auch zweifellos, daß dieses Grundstück als ein jagdbares Gemeindegrundstück nicht angesehen werden kann. — Die Verfügung, welche daher die politische Behörde in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 der obcit. Verordnung zu treffen hatte, konnte keine andere sein, als, die Besitzer der diese Parcelle umschließenden Jagdgebiete zur pachtweisen Uebernahme dieser Parcelle zu verhalten.

In welcher Weise diese Besitzer ihrer gemeinschaftlich aus der Verordnung fließenden Verpflichtung nachkommen wollen, ist zunächst gleichgiltig, der Absicht des Gesetzes wird jedenfalls genügt, wenn auch nur Einer derselben der Forderung der citirten Norm nachzukommen sich bereit erklärt. — Dies war nun hier der Fall und die Zuweisung dieser Enclave an den Beschwerdeführer erscheint umsomehr gerechtfertigt, als derselbe durch die Pachtung des fürstbischöflichen Gurker Jagdgebietes derzeit auch Inhaber des zweiten in Frage kommenden Jagdrechtes ist. — Die angefochtene Entscheidung war demnach aufzuheben.

Nr. 1993.

Gerichtlicher Gebrauch von bedingt gebührenfreien Handelscorrespondenzen.*)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1884, Z. 66.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Teubner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Mai 1883, Z. 12723, betreffend eine Gebühr von 77 fl. 50 kr. sammt Steigerung pr. 155 fl. von einem Schlußbriefe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Schuloff, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

*) Vergl. Erkenntniß sub Nr. 1300 (Bd. VI, J. 1882).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, dem k. k. Fin.-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Zahlungsauftrage der k. k. Finanz-Bezirks-Direction vom 9. März 1882, Z. 9313, wurde dem Karl Teubner, Kaufmann in Wien, wegen gerichtlichen Gebrauches des von ihm ausgestellten Schlußbriefes ddo. Wien, 29. December 1879 über Lieferung von 2000 Brod Meliszucker und 100 Metercentner Swijaner Raffinat an Franz Wecerz, Kaufmann in Gaudenzdorf, die einfache Steigerungsgebühr im Gesammtbetrage von 282 fl. 50 kr. bemessen. — Diese Gebührenbemessung wurde von der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. und im weiteren Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung auch vom k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten.

Der gegen diese Gebührenbemessung eingebrachten Beschwerde wird nicht stattgegeben. — Der Schlußbrief ddo. Wien, 29. December 1879, war als kaufmännische Correspondenz in Gemäßheit des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, bedingt gebührenfrei. Nach dem Schlußalinea dieses Paragraphen unterliegen die bedingt befreiten Correspondenzen, wenn davon ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, der für das bezügliche Rechtsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr.

Es ist nun Thatsache, daß der fragliche Schlußbrief in Abschrift, ohne daß für das Originale die entfallende Gebühr entrichtet worden wäre, dem Handelsgerichte Wien als Behelf zu der gegen Franz Wecerz auf Zahlung von 736 fl. 51 kr. ö. W. gerichteten Klage beigebracht wurde, daß derselbe bei Gericht zu dem Zwecke, zu welchem er ausgestellt war, nämlich zum Zwecke der Constatirung des Abschlusses eines Kaufgeschäftes zur Verwendung gelangte.

Abgesehen davon, daß die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Behauptung des Vertreters des Beschwerdeführers, daß der Copie der in den Händen des Gegners befindlichen Urkunde, als einer Abschrift der scriptura propria, gar keine Beweiskraft zukommt, sich als unrichtig darstellt, weil die Bestimmungen der Art. 28, 34 und 37 des Handelsgesetzbuches den Handels- resp. Copirbüchern der Handelsleute unter Umständen auch eine Beweiskraft zugestehen, ist zu erwägen, daß nach Inhalt der betreffenden Gesetzesstellen, u. zw. des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 und des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850, es auf den processualen Erfolg der gerichtlichen Verwendung der Urkunde oder Abschrift nicht weiter ankommt, daher die Frage, ob der gemeinte Schlußbrief eine beweismachende Urkunde darstellt oder nicht, ganz irrelevant erscheint.

Daß das in Frage stehende Correspondenzstück ein Schlußbrief war, anerkennt der Beschwerdeführer selbst. Es ergibt sich dies aber auch aus der der Beschwerde zuliegenden gerichtlichen Klage desselben gegen Franz Wecerz. In derselben wird angeführt, daß Kläger Ende December 1879

durch seinen Procuraführer Josef Schmidt mit Wecerz mündlich einen Kaufvertrag über 2000 Brode Meliszucker abgeschlossen habe. Der Brief vom 29. December 1879 enthielt daher mindestens die schriftlichen Punktationen des zuvor mündlich abgeschlossenen Kaufvertrages. Hinsichtlich der Stempelpflicht war es nach § 22 Gebührenges. genügend, daß dieses Schriftstück nur von Karl Teubner unterzeichnet erscheint. — Punktationen eines Kaufvertrages unterliegen gemäß § 40 Gebührenges. der Stempelpflicht wie förmliche Kaufverträge. Der Umstand aber, daß das Schriftstück vom 29. December 1879 Gegenstand einer Handelscorrespondenz war, gewährt demselben nur die bedingte Gebührenbefreiung insolange, als von derselben kein gerichtlicher Gebrauch gemacht worden war.

Die Beschwerdeeinwendung, daß die Abschrift einer Urkundenabschrift keine Gebührenpflicht begründen könne, ist geradezu willkürlich, weil die Abschrift auch von einer Urkundenabschrift doch immer als eine Abschrift der Urkunde selbst aufgefaßt werden muß und eine solche im Punkte 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 in Absicht auf die Gebührenpflicht der Originalurkunde gleichgestellt wird, u. zw. ohne Rücksicht, in wessen Händen sich die betreffende Urkunde befindet.

Der fragliche Schlußbrief umfaßt eine Lieferung, resp. einen Verkauf von 2000 Brod Kremsierer Meliszucker und von 100 Metercentner Swijaner Raffinat; nur das erste Geschäft war Gegenstand des Rechtsstreites vor dem Handelsgerichte, weshalb der Beschwerdeführer vermeint, daß auch nur der betreffende Theil des Schlußbriefes allenfalls als Grundlage für das Gebührenausmaß dienen könnte.

Da nach § 15 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 in dem Falle, wenn eine dem Stempel nach der Größe des Geldwerthes unterworfene Urkunde mehrere einzelne Leistungen zum Gegenstande hat, die Gebühr nach der Summe aller einzelnen Geldwerthe sich richtet, so war es sowohl nach dieser allgemeinen Regel als auch nach T. P. 69 des oberwähnten Gesetzes, resp. 65 A a des Ges. vom 13. December 1862 gesetzlich begründet, daß die Scalagebühr nach dem Werthe der nach dieser Urkunde zu liefernden Sache bemessen wurde, da es bei dieser nach dem Werthe des Gegenstandes der Urkunde sich richtenden Gebühr nicht darauf ankommt, welcher Betrag Gegenstand des Streites ist, oder ob das erste oder letzte Lieferungsgeschäft den Anlaß zur Proceßführung gegeben hat. Unter dem Ausdrucke »für das bezügliche Rechtsgeschäft« im § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 muß offenbar das in der betreffenden bedingt befreiten Correspondenz enthaltene Rechtsgeschäft verstanden werden, da eben diese Correspondenz nach der allgemeinen Regel gebührenpflichtig wird, wenn, aber nicht insoferne von derselben ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.

Die Beschwerde mußte demnach als im Ganzen unbegründet abgewiesen werden. Der Kostenzuspruch stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 1994.

Erwerbsteuer für den Betrieb des Geldverleihgeschäftes.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1884, Z. 134.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Theodor Troll, ca. Entscheidung der steierm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 31. Mai 1883, Z. 7825, betreffend die Bemessung einer Erwerbsteuer für den Betrieb des Geldverleihgeschäftes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 1995.

Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, durch Betrieb des Ausschankes statt des angemeldeten Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1884, Z. 5

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emanuel Fürst, Kaufmannes in Ungar.-Hradisch, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn vom 26. Juli 1883, Z. 16717, betreffend die Strafe pr. 24 fl. wegen Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, durch Betrieb des Ausschankes statt des angemeldeten Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Finanz-Commissärs Eduard Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen den Beschwerdeführer, welcher für das zweite Halbjahr 1882 den Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke angemeldet und die für diesen festgesetzte besondere Abgabe mit 8 fl. entrichtet hatte, wurde nach § 17 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, wegen erwiesenen, in seinem Geschäftslocale durch dessen Dienstpersonal stattgefundenen unbefugten Ausschankes die Strafe mit dem Zweifachen der sonach verkürzten Abgabe, d. i. im Betrage von 24 fl., von der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. in Ungar.-Hradisch ausgesprochen und diese Strafe im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Laut der Actenlage liegt der angefochtenen Entscheidung der Thatbestand zu Grunde, daß am 3. October 1882 der Maria Přikřil und der Agnes Najdecker im Geschäftslocale des Beschwerdeführers, der Ersteren Rum und der letzteren Spiritus um 4, bezw. 3 kr. in Mengen unter

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 444 (Bd. III, J. 1879).

$^1/_8$ Liter in unverschlossenen Gefäßen verabfolgt worden ist, welche Umstände die genannten zwei Parteien bei ihrer wiederholten protokollarischen Erklärung bestätigten. Das eine dieser Gefäße (Fläschchen) umfaßte nicht einmal $^1/_{16}$ Liter. Seitens des den Anstand erhebenden Finanzwachorganes, welches die genannten zwei Parteien beim Hineingehen in das Geschäftslocale des Beschwerdeführers und beim Hinausgehen beobachtet, wurden die Angaben der Parteien mit Berufung auf den Diensteid bestätigt.

Bei Vorhaltung hat der Beschwerdeführer sich darauf beschränkt, die Angaben der zwei vorerwähnten Parteien zu bezweifeln, indem er angeblich seinem Geschäftspersonale den strengsten Auftrag ertheilt haben soll, sich genau nach den gesetzlichen Bestimmungen zu benehmen.

Auf dieser Grundlage haben die Finanzbehörden als erwiesen angenommen, daß Beschwerdeführer im II. Semester 1882 auch den Ausschank gebrannter geistiger Getränke ausgeübt hat, und da er blos den Kleinverschleiß angemeldet und für diesen Fall blos die Abgabe entrichtet hat, so hat er sich einer Uebertretung des vorcit. Gesetzes in Beziehung auf die Abgabe schuldig gemacht.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach § 17 des cit. Gesetzes ist ganz objectiv jede Ausübung eines, der besonderen durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür entfallenden Abgabe von der Finanzbehörde mit dem zwei- bis zwölffachen Betrage der verkürzten Abgabe zu bestrafen.

In dem Gesetze selbst ist keine Bestimmung in Absicht auf die Erhebung und das Beweisverfahren rücksichtlich der Uebertretungen der die besondere Abgabe betreffenden Anordnungen enthalten. In der Vollzugsverordnung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Juli 1881, R. G. B. Nr. 74, ist nur im § 6, Alinea 2, normirt, daß das Verfahren wegen solcher Uebertretungen sich auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken hat. — Die Finanzbehörde hatte sonach nur die Pflicht, den Thatbestand in einer zuverlässigen Art sicherzustellen, und sie war in der Würdigung der zu diesem Behufe gesammelten Daten an keine bestimmte Vorschrift gebunden.

Der Thatbestand, daß im Geschäfte des Beschwerdeführers im zweiten Semester 1882 der Ausschank gebrannter geistiger Getränke ausgeübt wurde, ohne daß vorher die hiefür entfallende besondere Abgabe entrichtet worden wäre, ist von der Finanzbehörde actengemäß richtig angenommen, und der V. G. Hof mußte denselben in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse zu Grunde legen.

Da aber in diesem Thatbestande die strafbare Handlung objectiv gegeben war, so konnte der V. G. Hof auch in dem Umstande, daß die Bediensteten des Beschwerdeführers nicht einvernommen wurden, ein mangelhaftes Verfahren nicht erblicken, zumal durch ihre Aussagen die für die Entscheidung maßgebende Thatsache nicht verrückt werden konnte.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 1996.

Freies Ermessen der Behörden bei Beurtheilung der Frage, ob bei einer Anlage die durch das Project constatirtermaßen nachtheilig beeinflußten öffentlichen Rücksichten entsprechend nur durch die Verweigerung der Concessionirung gewahrt werden können.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1884, Z. 152.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernhard Bermann in Laun, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 13. Mai 1883, Z. 69013, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Errichtung einer Kunstdüngerfabrik in Laun, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Kohn, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Laun und des Bezirksausschusses in Laun, zu Recht erkannt:

»Der bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird stattgegeben und die Beschwerde nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen. — Dem vom Vertreter der mitbetheiligten Stadtgemeinde Laun und des Bezirksausschusses Laun erhobenen Anspruche auf Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht stattgegeben.«

Entscheidungsgründe.

Nach den Ergebnissen der abgeführten Verhandlung wurde dem Beschwerdeführer die Concessionirung der Errichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Kunstdünger und Leim verweigert, weil nach dem Gutachten des Landessanitätsrathes die Anlage von gesundheitsschädlichen Folgen für die in der Nähe gelegene Stadt Laun und für die nachbarliche Werkstätte der Eisenbahn begleitet wäre und darum aus öffentlichen Sanitätsrücksichten nicht zuläßig erscheint.

Nachdem ein stricter gesetzlicher Anspruch auf die Bewilligung einer bestimmten Betriebsanlage Niemandem zur Seite steht und eben darum die Behörden bei Beurtheilung der Frage, ob bei einer concreten Anlage die durch das Project constatirtermaßen nachtheilig beeinflußten öffentlichen Rücksichten entsprechend nur durch die Verweigerung der Concessionirung gewahrt werden können, nicht weiter beschränkt sind, so war im Hinblick auf den Thatbestand der erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes Folge zu geben und die Beschwerde, als eine dem freien Ermessen der Behörde überwiesene Angelegenheit betreffend, nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, zurückzuweisen.

Nr. 1997.

Formelle Erfordernisse zur Erlangung eines Bauconsenses (Galizien).

Erkenntniß vom 24. Jänner 1884, Z. 119.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Schanzer ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 3. Februar 1883, Z. 5088, betreffend die Verweigerung eines Bauconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vom galiz. Landesausschusse in der angefochtenen Entscheidung festgehaltene Annahme, daß die dem Baugesuche des L. Schanzer beigelegte Zeichnung nicht als ein Bauplan erkannt, und daß die vom Bezirksausschusse vorgenommene Bauverhandlung nicht als vollständig durchgeführt angesehen werden kann, erscheint angesichts dessen, daß jene Handzeichnung weder vom Bauwerber unterfertigt ist, noch auch die Einzeichnung des Ortes innerhalb des Grundstückes, wo der Bau aufgeführt werden soll, beinhaltet, und daß auch der Bauverhandlung vor dem Bezirksausschusse ein vom Bauwerber gefertigter Bauplan nicht vorgelegen war, vollständig der Sach- und Actenlage entsprechend, übrigens auch vom Beschwerdeführer selbst nicht angefochten.

Nach Hofdecret vom 9. März 1787, in Galizien kundgemacht mit dem Kreisschreiben vom 22. März 1787 (Piller'sche Gesetzsammlung ex 1787, Nr. XXXIX), hat derjenige, der einen neuen Bau zu führen gedenkt, den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden Obrigkeit (nach § 27, lit. k der Gemeindeordnung für Galizien der Gemeindevorstehung) vorzulegen, welche denselben nicht nur allein von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Bauconsenses die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen, und wenn zwischen selben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinanderzusetzen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirkt werden könnte, die Streitenden auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen hat.

Die Wirksamkeit dieses für Galizien bei beabsichtigten Bauführungen maßgebenden Hofdecretes erscheint keineswegs auf Landstädte und Märkte eingeschränkt, findet daher auch für das offene Land seine Anwendung, wo übrigens auch nach der Feuerordnung (für das offene Land) vom 28. Juli 1786 (Piller'sche Ges. S. LIX) gleich wie in den Städten zu jedem Bau von der Obrigkeit die Erlaubniß angesucht werden muß. — Ob und wieferne aber diese gesetzlichen Vorschriften in anderen Fällen gehandhabt werden oder nicht, konnte der V. G. Hof nicht in Betracht ziehen, weil er nur die Gesetzmäßigkeit der heute speciell angefochtenen Entscheidung zu prüfen berufen erscheint.

Da der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung keineswegs die Anforderung stellt, daß der Bauplan gerade durch einen Bauverständigen

verfaßt werde, so erscheinen alle darauf bezugnehmenden Auseinandersetzungen der Beschwerde hinfällig.

Die Competenz des Bezirksausschusses zur selbstständigen Erhebung dieser Bausache war der V. G. Hof nicht in der Lage, besonders zu erörtern, weil diese Frage nicht Gegenstand der angefochtenen Administrativentscheidung war, letztere vielmehr die vom Bezirksausschusse gepflogenen Erhebungen nicht als unzulässig, sondern als unvollständig bezeichnet hat.

Die Beschwerdeausführung endlich dahin gehend, daß die auf dem Baugesuche niedergeschriebene, vom Ortspfarrer gefertigte Baubewilligung vom 27. Juli 1882, weil rechtskräftig geworden, nicht mehr eigenmächtig durchstrichen und durch eine auf demselben Gesuche niedergeschriebene Abweisung des Gesuches vom 2. August 1882 ersetzt werden durfte, ist deshalb ungegründet, weil, abgesehen davon, daß der Pfarrer nicht Mitglied der Gemeindevorstehung sein kann (§ 35, Punkt 4 Gem. W. O. für Galizien), daher zur Fertigung eines von diesem Amte ausgehenden Actes nicht berufen erscheint, jene Baubewilligung dem Beschwerdeführer niemals zugestellt war, daher auch nicht in Rechtskraft erwachsen konnte, wie überhaupt aus einem intern gebliebenen Amtsacte der Partei noch keine Rechte erstehen.

Hienach sind die sämmtlichen Beschwerdepunkte nicht gegründet und ist die angefochtene Entscheidung, mit Rücksicht auf die maßgebenden obcitirten gesetzlichen Vorschriften keineswegs gesetzwidrig, zumal die Verweigerung des Bauconsenses nur wegen formeller Gebrechen des Baugesuches und des Verfahrens erfolgte und dem Beschwerdeführer keineswegs das Recht benommen wurde, mit Beachtung der derzeit mangelnden Formalitäten ein neues Baugesuch einzubringen.

Es mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 1998.

Die Kosten für die Aufstellung einer Sicherheitswache sind von der gesammten Ortsgemeinde und nicht von der zunächst betheiligten Ortschaft aufzubringen.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1884, Z. 2820 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wilkischen, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. Juni 1883, Z. 18476, betreffend die Bestellung eines Nachtwächters für die Ortschaft Worhabschen auf Kosten der Ortsgemeinde Wilkischen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Wengraf in Vertretung des mitbetheiligten Josef Siegler, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ob die nach § 28 der böhm. Gemeindeordnung der Gemeinde obliegende Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums die Bestellung eines Nachtwächters für die Ortschaft Worhabschen nöthig erscheinen läßt oder nicht, war nach den thatsächlichen Verhältnissen in dieser Ortschaft und nicht nach einer bestimmten gesetzlichen Cynosur zu beurtheilen: diese Frage erscheint daher nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B.

Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entzogen, und bedarf es diesfalls der Beschwerde gegenüber nur der Bemerkung, daß die Entscheidung hierüber zwar allerdings in erster Instanz in das Ermessen, beziehungsweise die freie Selbstbestimmung der Gemeinde gewiesen erschien, daß aber ebenso in zweiter und dritter Instanz — nach § 99 böhm. Gem.-O. und § 77 des Landesges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, bezw. vom 25. October 1868, L. G. B. Nr. 36 — hierüber von dem Bezirks- und Landesausschusse nach deren Ermessen zu entscheiden war, wonach die von der beschwerdeführenden Gemeindevertretung erhobene Einwendung gegen die Competenz der gedachten autonomen Instanzen unbegründet erscheint.

Es erübrigte sohin im vorliegenden Falle für die Entscheidung des V. G. Hofes nur die Frage, wer die Kosten der Aufstellung eines Nachtwächters für die Ortschaft Worhabschen, falls eine solche Sicherheitsvorkehrung nach dem Ermessen der competenten autonomen Instanz nothwendig erscheint, zu tragen habe, bezw. ob die im vorliegenden Falle vom Landesausschusse getroffene Entscheidung gerechtfertigt erscheint, daß diese Kosten von der Ortsgemeinde Wilkischen, zu welcher die Ortschaft Worhabschen gehört, zu bestreiten seien.

Für die Entscheidung dieser Frage war es wieder ganz gleichgiltig, wie die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit in der Ortschaft Wilkischen organisirt ist, da sich die angefochtene Entscheidung auf die Verhältnisse dieser Ortschaft nicht bezog und offenbar auch aus den in einer Ortschaft erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen kein Schluß auf die Nothwendigkeit derselben Vorkehrungen in einer anderen Ortschaft gezogen werden kann. Es war daher weder einerseits ein Argument für die Entscheidung, daß in der Ortschaft Wilkischen der Sicherheitswachdienst durch einen eigenen Polizeimann besorgt wird, noch war es andererseits ein Argument gegen diese Entscheidung, daß dieser Wachmann angeblich nicht für den ganzen Ortsbezirk Wilkischen, sondern nur für den Rayon »Hermannshütte« bestellt sein soll, und daß er auch nicht aus Gemeindemitteln, sondern von der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft bezahlt wird.

Die fragliche Entscheidung war vielmehr einzig und allein nach der Richtschnur zu treffen, ob nach den bestehenden Gesetzen der Aufwand für eine solche Sicherheitswache, falls dieselbe in einer Ortschaft nothwendig befunden wird, der ganzen Ortsgemeinde auferlegt werden kann oder etwa als »Sonderauslage« zu behandeln und auf die Ortschaft, in der eine solche Sicherheitsvorkehrung getroffen wurde, zu überweisen ist?

In dieser Beziehung folgt nun schon daraus, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiete ein Gemeindezweck ist, die Fürsorge hiefür in den selbstständigen, das ist den durch die eigenen Kräfte der Gemeinde wahrzunehmenden Wirkungskreis gehört (§ 28 Gem.-O.), daß auch die Beschaffung der hiefür erforderlichen Mittel der Gemeinde als solcher obliegt (§§ 28, 79 Gem.-O.), überdies bestimmt § 36 Gem.-O. ausdrücklich, daß der Gemeindeausschuß für die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel zu bewilligen hat. Hienach war also unter der von dem V. G. Hofe nicht zu prüfenden Voraussetzung, daß die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit die Aufstellung eines Wachorganes in der Ortschaft Worhabschen erfordert, der Landesaus-

schuß nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung berechtigt, die Kosten dieser Maßregel der Ortsgemeinde Wilkischen aufzuerlegen.

Was aber speciell die Frage betrifft, ob diese an sich der Gemeinde zufallende Kostenbestreitung auch von der ganzen Ortsgemeinde zu tragen oder nicht vielmehr nach Zulaß der Vorschrift im § 78 und 82 Gem.-O. jener Ortschaft, in deren ausschließlichem Interesse sie erfolgt, zuzuweisen war, so konnte diese Frage im vorliegenden Falle schon deshalb übergangen werden, weil die Gemeinde Wilkischen in dieser Richtung keine Einwendung erhoben, sondern sich in der Verhandlung auf die Behauptung beschränkt hat, daß die Aufstellung eines Wachorganes in Worhabschen überhaupt nicht nothwendig sei, indem die daselbst angeblich bestehende Reihenwache der Hausbesitzer für die Aufrechthaltung der Sicherheit in dem Orte vollkommen ausreiche. Selbst aber wenn der Landesausschuß diese Frage von Amtswegen hätte in Erwägung ziehen wollen, war dieselbe gewiß nur zu verneinen, da einerseits die Bestreitung aller zur Durchführung der Gemeindeaufgaben erforderlichen Kosten aus allgemeinen Gemeindemitteln die Regel bildet, der Fall der §§ 78 und 82 daher als eine streng zu interpretirende Ausnahme erscheint, andererseits diese Ausnahme im vorliegenden Falle deshalb nicht zutraf, weil von allen Gemeindeaufgaben offenbar keiner ein allgemeinerer Charakter zukommt, als der Sicherheitspolizei, an welcher ja nicht blos die Anwohner eines bestimmten Gemeinderayons, sondern auch alle Passanten und daher vor Allem auch die Einwohner der anliegenden Gemeindetheile interessirt sind. Ganz anders verhält es sich mit der Feuerpolizei, welche nach ihrem Zwecke die Sicherheit des Lebens und Eigenthums in einem bestimmten Umkreise zum Gegenstande hat und daher auch im § 11 der böhm. Feuerpolizeiordnung vom 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 45, ganz consequent als Ortschaftssache erklärt ist. Daß aber im vorliegenden Falle diese Art der Polizei nicht in Frage steht, geht aus der abgeführten Verhandlung zur Genüge hervor und wird auch in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben, überdies würden für die Aufstellung eines eigenen Feuerwächters in der Ortschaft Worhabschen zugegebenermaßen auch die Voraussetzungen des § 11 cit., nämlich eine Anzahl von mindestens 50 Hausnummern, nicht zutreffen.

Die Beschwerde mußte sohin als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1999.

1. Legitimation der für die Handels- und Gewerbekammer Wahlberechtigten zur Beschwerdeführung in Sachen der Zusammensetzung der Kammer. — 2. Dem Präsidenten einer Handelskammer steht in Dingen, die auf die Zusammensetzung der Kammer von Einfluß sind, ein selbstständiges Entscheidungsrecht nicht zu. — 3. Die Ausschließung eines Kammermitgliedes wegen mangelnder Wahlberechtigung kann nach vollzogener und von der Wahlcommission agnoscirter Wahl nicht eintreten, sobald in den Personalverhältnissen des betreffenden Mitgliedes seit dessen Wahl eine Veränderung nicht eingetreten ist.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1884, Z. 173.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Schiebl und Genossen, ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom

23. Mai 1883, Z. 6551, betreffend die Ausschließung des C. Bayer aus der Handelskammer in Pilsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef V. Krosta, des k. k. Sectionsrathes Dr. Leddihn, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Cajetan Bayer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vom k. k. Handels-Min. erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation der Beschwerdeführer fand der V. G. Hof nicht begründet, weil nicht bestritten wird, daß die Beschwerdeführer für die Handels- und Gewerbekammer in Pilsen wahlberechtigt sind, ihnen in dieser Eigenschaft — da die Kammern zur Vertretung ihrer Handels- und Gewerbsinteressen gesetzlich berufen sind — das Recht zur Beschwerdeführung in Sachen der Zusammensetzung der Kammer zusteht und weil die specielle Anführung, daß die Beschwerdeführer Handelskammermitglieder sind, nur den Zweck verfolgt, außer Zweifel zu stellen, daß die Beschwerdeführer Wähler zur Kammer sind.

Dagegen vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handels-Min. eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die von dem Präsidenten der Pilsner Handelskammer verfügte Ausschließung des Kammermitgliedes C. Bayer wurde durch die Entscheidung aufgehoben, weil 1. dem Präsidenten einer Handelskammer das Recht, einen derlei Act selbstständig vorzunehmen, nicht zusteht, weil 2. die Ausschließung des genannten Kammermitgliedes wegen mangelnder Wahlberechtigung nur dann hätte platzgreifen können, wenn die Verhältnisse, »welche dessen Berufung in die Kammer ausgeschlossen haben würden, nach vollzogener und von der Wahlcommission agnoscirter Wahl eingetreten wären.«

Was den von dem k. k. Ministerium geltend gemachten Annullirungsgrund ad 1 anbelangt, so ist derselbe in den §§ 11, 15, 17 des Ges. vom 29. Juni 1868 begründet. Aus diesen Gesetzesbestimmungen ergibt sich, daß dem Präsidenten der Kammer nur die Vollziehung der Beschlüsse der Kammer, keineswegs aber ein selbstständiges Entscheidungsrecht zusteht. — Daß ein derlei Recht dem Präsidenten am allerwenigsten in Dingen, die auf die Zusammensetzung der Kammer von Einfluß sind, zustehen kann, liegt in der Natur der Sache und erscheint durch den § 11 des Gesetzes insoweit insbesondere gestützt, als für einen Ausschließungsfall sogar die Nothwendigkeit einer qualificirten Majorität gefordert wird.

Was den ad 2 erwähnten Annullirungsgrund anbelangt, so ist in thatsächlicher Beziehung zunächst hervorzuheben, daß das Mitglied, um dessen Ausschließung, und zwar Mangels der Wählbarkeit es sich handelt, diese auf Grund der Function als Verwaltungsrath oder Vorstand des westböhmischen Bergbau- und Hüttenvereines, speciell als delegirter Verwaltungsrath und Mitglied des Executiv-Comités dieser Actiengesellschaft für Pilsen für sich in Anspruch nimmt, während die Verfügung des Handelskammer-Präsidenten das active Wahlrecht des Cajetan Bayer deshalb negirt, weil derselbe in den Wählerlisten, und zwar unrichtiger Weise als Bergwerksbesitzer eingetragen war, und weil die Bestimmung des § 7 ad 1 des obcit. Gesetzes, wonach auch wahlberechtigt sind »jene Personen, welche als Vorstände

oder Directoren commercielle und industrielle Actienunternehmungen leiten«, auf Verwaltungsräthe nicht anwendbar erscheint.

Des weiteren ist in thatsächlicher Beziehung hervorzuheben, daß darüber, daß in den Personalverhältnissen des Cajetan Bayer seit dessen Wahl eine Veränderung nicht eingetreten sei, ein Streit nicht obwaltet.

Aus den Bestimmungen des § 8 des obcit. Gesetzes ergibt sich, daß die Frage der Wahlberechtigung zur Handelskammer der Wahlcommission, und zwar in zweifacher Weise überwiesen ist. — Einmal dadurch, daß sie zur Verfassung der Wählerlisten berufen erscheint, weiter aber dadurch, daß sie über allfällige Einsprüche gegen die von ihr verfaßten, die Wahlberechtigung der Einzelnen feststellenden Wählerlisten zu entscheiden hat. — Sache dieser Wahlcommission war es sonach unzweifelhaft, auch über das active Wahlrecht des Cajetan Bayer schlüssig zu werden; sie hat durch die Eintragung des Genannten in die Wählerlisten diesem das Wahlrecht zuerkannt, und es ist dagegen eine Einsprache rechtzeitig nicht erhoben worden.

Der V. G. Hof mußte sich also gegenwärtig halten, daß durch diesen Vorgang der Wahlcommission nach der Actenlage thatsächlich über die durch die Verfügung des Kammerpräsidenten angeregte Controverse, ob dem Cajetan Bayer nach Maßgabe seiner Personalverhältnisse das active Wahlrecht zukomme oder nicht, bereits entschieden worden ist. — In eine Ueberprüfung dieser Entscheidung, welche keineswegs die bloße Constatirung eines für die Ausschließung zweifellos entscheidenden Momentes, sondern eine für die Wahlberechtigung maßgebende Qualification des geschäftlichen Wirkungskreises des Ausgeschlossenen zum thatsächlichen Inhalte hat, konnte der V. G. Hof schon darum sich nicht einlassen, weil die nach § 8 des Ges. vom 29. Juni 1868 constituirte Wahlcommission zu jenen Organen offenbar nicht zählt, gegen deren Entscheidungen und Verfügungen eine Beschwerde an den V. G. Hof zulässig ist (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875).

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2000.

Eine Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Kosten der von der Behörde in Ausübung des Aufsichtsrechtes eingeleiteten und durch Sachverständige durchgeführten Untersuchung der Gesellschaftsbücher zu tragen.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1884, Z. 179.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Zuckerfabriks-Actiengesellschaft in Liquidation in Tausim, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. Mai 1883, Z. 2329, betreffend die Bezahlung der Kosten der behördlichen Untersuchung der Bücher dieser Gesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Waček, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Commissionskostenbetrag, welcher der beschwerdeführenden Actiengesellschaft zum Ersatze auferlegt worden, ist dadurch entstanden, daß über Anzeige eines Actionärs die k. k. Statthalterei die Gebarung der Gesellschaft einer umständlichen, unter Zuziehung von Sachverständigen im Rechnungsfache durchgeführten Untersuchung unterworfen hat.

Daß nach § 22 des Ges. vom 26. November 1852, Nr. 253 R. G. B., die Staatsverwaltung in Ausübung des Aufsichtsrechtes in die Geschäftsgebarung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen berechtigt war, kann nach § 32 ff. des Einführungsgesetzes zum H. G. B. nicht zweifelhaft sein. — Ob mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 240 H. G. B. dieses Recht der Einsicht in der Weise, die gegebenen Falles platzgegriffen hat, ausgeübt werden konnte, ist, weil die Beschwerde nur bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaft zur Tragung der Kosten erhoben erscheint, nicht weiter in Erwägung zu ziehen.

Darüber, in welcher Weise und von wem die Commissionskosten zu tragen sind, welche der Staatsverwaltung durch die Handhabung des § 22 Ver. G. erwachsen, trifft das Vereinsgesetz keine besondere Bestimmung. Daraus, daß der § 22 V. G. die Einsichtnahme in die Geschäftsgebarung der Vereine als einen Ausfluß der Staatsaufsicht erklärt, muß aber gefolgert werden, daß es sich dabei um Acte, welche im allgemeinen öffentlichen Interesse erfolgen, nicht aber um Amtshandlungen in Parteisachen handelt.

Die in Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 21. Juni 1854 erlassene Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., trifft nun bezüglich der Vergütung der Commissions- und Reisekosten die Bestimmung: dieselbe obliege »in der Regel derjenigen Partei oder Bevollmächtigten, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat, unbeschadet des allenfälligen Anspruches auf Rückersatz an die Gegenpartei oder an einen Dritten.« — Daß die oberwähnte, die fraglichen Kosten verursachende Amtshandlung über Einschreiten der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht erfolgt, ja, daß sie im Hinblicke auf § 22 V. G. als eine Amtshandlung in Parteisachen nicht angesehen werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zu Zahlungen und Leistungen können Einzelne, wie Corporationen nur insoweit verhalten werden, als ihnen diesbezüglich eine gesetzliche Verpflichtung obliegt, und da eine solche Verpflichtung der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Tragung der Kosten weder aus dem Vereinsgesetze, noch aus der obcit. Verordnung gefolgert werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2001.

Gebührenäquivalent vom Propinationsrechte, von Ziegel- und Kalkbrennerei, vom Steinbruche, Sand- und Thongraben, der Fleischbank und dem Schlachthause.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1884, Z. 6.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Podgórze, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. April 1882,

Z. 1655, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne vom Propinationsrechte der Stadtgemeinde Podgórze, als von einer unbeweglichen Sache die 3perc. Aequivalentgebühr gefordert wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wird von der Stadtgemeinde Podgórze das Gebührenäquivalent für das III. Decennium gefordert mit 3%, also als von unbeweglichen Sachen, vom städtischen Propinationsrechte, welches mit dem Zwölffachen des fatirten durchschnittlichen Jahresertrages pr. 8386 fl. 11 2/10 kr., somit mit 100.633 fl. 34 kr. bewerthet wurde, dann von der Ziegelbrennerei, der Kalkbrennerei, dem Steinbruche, dem Sand- und Thongraben, der Fleischbank und dem Schlachthause, welche mit dem Zwanzigfachen des fatirten jährlichen Durchschnittsertrages pr. 4334 fl. 68 9/10 kr., also mit 86.693 fl. 78 kr. bewerthet wurden.

Die beschwerdeführende Gemeinde beansprucht aber, daß das Gebührenäquivalent vom Werthe dieser Objecte blos mit 1 1/2%, als vom beweglichen Vermögen bemessen werde und aus dem durchschnittlichen Jahresertrage des Propinationsrechtes 3/7 im Zwecke der Werthsermittlung desselben, als auf Gemeindeauflagen entfallend, ausgeschieden werden. Aus den dem V. G. Hofe vorgelegten administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß die Stadtgemeinde Podgórze in den im Zwecke der Gebührenbemessung für das III. Decennium vorgelegten Bekenntnissen die vorerwähnten Objecte mit den oben angegebenen durchschnittlichen Jahreserträgen selbst als unbewegliche Sachen einbekannt und die Befreiung von 3/7 des Propinationsertrages aus dem Titel der Communalauflage nicht geltend gemacht hat.

Diese letztere Befreiung wurde erst in einer nach Ablauf der gesetzlichen Recursfrist am 27. Februar 1878 eingebrachten Eingabe in Anspruch genommen und erst im Recurse an das k. k. Finanzministerium die Einwendung erhoben, daß das städtische Propinationsrecht nicht als unbewegliche, sondern als bewegliche Sache anzusehen sei. — Bezüglich dieses letzteren Rechtes zur Aufklärung aufgefordert, gab der Stadtmagistrat unterm 22. December 1881 die Erklärung ab, daß es nicht bekannt ist, auf welcher Grundlage die Gemeinde das Propinationsrecht besitze, daß derselben jedoch schon bei der im Jahre 1774 erfolgten Umwandlung der Dorfschaften Czyzyny und Gorki in die freie Stadt Podgórze das Propinationsrecht zustand, und daß mit Beginn des laufenden Jahrhunderts sowohl die Stadtgemeinde als auch jeder Realitätenbesitzer das Branntwein-Erzeugungsrecht besessen hat, dieses Recht der Einzelnen durch Nichtausübung allmälig erlosch, so daß endlich nur die Gemeinde allein das Propinationsrecht im Wege der Verpachtung ausgeübt hat.

Daraus geht nun nach der Anschauung des V. G. Hofes bezüglich des Propinationsrechtes hervor, daß das k. k. Finanz-Min. die zwar erst im Min.-Recurse geltend gemachte Einwendung in Betracht gezogen hat, auf den Gegenbeweis daher eingegangen ist. Es war sonach dieses Propinationsrecht, welches mit Rücksicht auf die von Seite der Stadt Podgórze gegebenen Auskünfte und insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 16 des Patentes vom 26. Februar 1784, kundgemacht in der Piller'schen Gesetzsammlung sub Nr. XIV, thatsächlich als ein auf ein Privilegium gestütztes Recht sich darstellt, nach § 298 a. b. G. B. als eine unbewegliche Sache anzusehen und als solche dem Gebührenäquivalente zu unterziehen, zumal auf die erst später, nämlich unterm 8. December 1876 erfolgte Einverleibung dieses Propinationsrechtes in das Grundbuch eine Rücksicht für das III. Decennium der Bemessung des Gebührenäquivalentes nicht mehr zu nehmen war. — In diesem Punkte mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Bezüglich der übrigen Objecte ist zu erinnern, daß dieselben als unbewegliche Sachen von der Gemeinde selbst einbekannt wurden, daß ferner seitens der Gemeinde ein Nachweis nicht erbracht worden ist, somit das Gegentheil als zu Recht bestehend vom V. G. Hofe angenommen werden muß. Wenn nun das k. k. Finanz-Min. diese Objecte als unbewegliche Sachen bei Bemessung des Gebührenäquivalentes behandelt und sonach vom Werthe derselben in Gemäßheit der T. P. 106 B e 1 a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. G. Nr. 89, die 3perc. Gebühr fordert, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit oder Rechtsverletzung nicht wahrnehmen.

Es ist nämlich nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengeſ. vom 9. Februar 1850, R. R. B. Nr. 50, für die Gebührenbemessung im Allgemeinen als Grundsatz normirt, daß, soweit die Undeutlichkeit sich auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt, vermuthet wird, wodurch jedoch der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ist. Diese gesetzliche Bestimmung kann sonach nur die Bedeutung haben, daß, wenn der Steuerpflichtige eine günstigere Gebührenbemessung erzielen will, es ihm obliegt, die Undeutlichkeit beweiskräftig zu beheben.

In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall, in welchem die Behörden für die Bemessung des Gebührenäquivalentes den Thatbestand so angenommen haben, wie derselbe seitens des Steuerpflichtigen zu diesem Zwecke einbekannt war, hätte die beschwerdeführende Gemeinde den Beweis erbringen müssen, daß entgegen ihrem eigenen Bekenntnisse die einbekannten Objecte blos bewegliche Sachen sind; ferner hätte die gedachte Gemeinde nachzuweisen gehabt, ob und welcher ziffermäßige Betrag des aus dem Propinationsrechte einbekannten Einkommens nicht aus dem Propinationsrechte, sondern aus den Gemeindezuschlägen herrühre. — Einen solchen Beweis und Nachweis hat aber die Gemeinde nicht erbracht. Die Annahme der Finanzverwaltung, daß diese Objecte als unbewegliche Sachen zu behandeln sind, steht im Einklange mit den Bestimmungen des § 293 des a. b. G. B.

Die beschwerdeführende Gemeinde hat zwar den Nachweis, daß in dem einbekannten Ertrage aus dem Propinationsrechte 3/7 auf Gemeindezuschläge

entfallen, dadurch zu liefern versucht, weil die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wieliczka anläßlich der Feststellung des Reineinkommens aus der Verpachtung der städtischen Propination für das Jahr 1876 im Zwecke der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1877 mit Erlaß v. 17. August 1877, Z. 7745, nach Ausscheidung des Einkommens aus den der Gemeinde im Grunde des Ges. vom 5. Juli 1874, L. G. B. Nr. 59, bewilligten erhöhten Auflagen von gebrannten geistigen Getränken, das Reineinkommen aus der Propination mit 8445 fl. 2 kr. festgestellt hat.

Da es sich aber im vorliegenden Falle um die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium handelt, welcher Bemessung der in den letzten, dem Jahre 1870 vorangegangenen zehn Jahren erzielte Reinertrag zur Grundlage zu dienen hat, so ist es klar, daß aus einem bezirkshauptmannschaftlichen Erlasse, welcher das Einkommen aus dem Jahre 1876 behandelt und sich auf Verhältnisse bezieht, welche erst vom 1. Jänner 1874 in Folge des letztcit. Gesetzes entstanden, weder ein Befreiungstitel abgeleitet, noch von der Behörde für das gedachte Decennium anerkannt werden konnte, am allerwenigsten aber als erwiesen angenommen werden könnte, ob und welcher Betrag in dem für die Jahre 1860 bis 1869 einbekannten Erträgnisse aus dem Propinationsrechte auf die Gemeindezuschläge entfällt. — Der V. G. Hof ist nun der Anschauung, daß, wenn das Gesetz der steuerpflichtigen Partei die Führung des Gegenbeweises über einen Umstand überläßt, es der Behörde nicht obliegen kann, diesen Gegenbeweis selbst durchzuführen.

Da die Ermittlung des Werthes der in Rede stehenden Objecte im Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes in Gemäßheit der Bestimmungen des Abs. 1, Punkt 2 und 3, der in Folge A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erlassenen Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, und der Fin.-Min.-Verordnung vom 18. Mai 1870, R. G. B. Nr. 76, bewirkt wurde, so konnte der V. G. Hof in diesem Vorgange nichts Gesetzwidriges erblicken.

Uebrigens erscheint nach der Actenlage die Einwendung der Beschwerde, als ob der Werth der Ziegel- und Kalkbrennerei, des Steinbruches, des Grabens der Erde und des Sandes, dann der Fleischbank und des Schlachthauses nebst den sämmtlichen Gebäuden und Grundstücken in der Bewerthung der Gründe und Gebäude inbegriffen wäre, nicht stichhältig, da laut Fin.-Landes-Dir.-Entscheidung vom 14. November 1880, Z. 13381, der nach der Steuer ermittelte Werth der Grundstücke pr. 11.128 fl. und der Gebäude pr. 7410 fl., nur die Aecker, Wiesen und Hutweiden, bezw. das Rathhaus und Haus Nr. 200 betrifft, sonach die Ziegelbrennerei Haus Nr. 81, die Fleischbank Haus Nr. 196 und das Schlachthaus Nr. 197 in diese Bewerthung nicht einbezogen wurden.

Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Entscheidung in dem Punkte bezüglich des Propinationsrechtes aufheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2002.

Ermittlung ob ein Vermögen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wurde.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1884, Z. 143.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Mangelberger ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. Mai 1883, Z. 3268, betreffend die Gebührenbemessung vom Uebergabsvertrage ddo. 9. April 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigismund Wolf-Eppinger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Bei der Gebührenbehandlung jedes Uebergabsvertrages mit Vorbehalten (Ausgedingen) muß zunächst erwogen werden, ob eine wenigstens theilweise unentgeltliche oder aber eine entgeltliche Vermögensabtretung stattgefunden habe (T. P. 16 des Gebührenges.). Diese Frage kann vom gebührenrechtlichen Standpunkte nur nach den §§ 2 und 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, beantwortet werden. Beide diese Gesetzesstellen präcisiren den Standpunkt der Gesetzgebung dahin, daß die unentgeltliche Erwerbung einer Sache und die Schenkungsgebühr in einem sich gegenseitig bedingenden Zusammenhange stehen.

Der Abs. 1 des § 2 setzt fest, wann und auf welcher Grundlage eine Schenkungsgebühr von 1, 4 oder 8% seitens eines Erwerbers (oder Geschenknehmers) zu entrichten ist, und ordnet an, daß diese Gebühr von demjenigen Werthbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache zu bemessen ist, welcher nach Abzug: a) der auf den Geschenknehmer übergehenden, die geschenkte Sache belastenden Passiven und b) der ihm durch die Schenkung auferlegten Gegenleistungen und anderen Verbindlichkeiten erübrigt.

Ist eine solche Gebühr nur dann abzunehmen, wenn unter Berücksichtigung aller Abzugsposten, vom Werthbetrage des abgetretenen Vermögens Etwas erübrigt, so folgt daraus, daß, wenn nichts erübrigt, mithin die Grundlage der Bemessung fehlt, eine Schenkungsgebühr nicht bemessen werden kann, folglich gebührenrechtlich eine Schenkung selbst theilweise nicht anzunehmen, sondern das Rechtsgeschäft als ein entgeltliches zu betrachten und zu behandeln ist.

Daß aber auch die bei Uebergabsverträgen vorkommenden, seitens des Geschenkgebers für sich gemachten Vorbehalte unter die »Gegenleistungen« und »Verbindlichkeiten«, also zu jenen Abzugsposten gehören, welche berücksichtigt werden müssen, wenn es sich nach § 2, Abs. 1 der cit. kaiserl. Verordnung um die Beschaffung der Werthgrundlage für die Bemessung der Schenkungsgebühr handelt — ergibt sich deutlich aus dem Abs. 2 des § 2, wo es heißt: »Sind Gegenleistungen und Verbindlichkeiten für den Geschenkgeber selbst vorbehalten« u. s. w. — Dafür spricht aber auch der

Abs. 5 des § 2 der cit. kaiserl. Verordnung. Dieser bestimmt — daß, wenn es sich um einen zeitlichen Vorbehalt, den der Geschenkgeber für sich selbst bedungen hat, handelt, von dem Werthe dieses Vorbehaltes die Gebühr nach dem Verhältnisse des Geschenknehmers zu dem Geschenkgeber zu bemessen und von dem Geschenknehmer unabhängig von der ihn nach Abs. 1 der Verordnung treffenden Schuldigkeit mit der Verpflichtung sicherzustellen ist, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach Erlöschung des zeitlichen Vorbehaltes zu geschehen habe.

Diese gestundete Gebühr hat somit ihren Rechtsgrund darin, daß eine Schenkung unter Lebenden nach dem Gebührengesetze angenommen werden kann; wo dieser Rechtsgrund nicht vorhanden ist, fehlt auch der Rechtsgrund für die Anwendung des Abs. 5 des § 2 der cit. Verordnung. Daß bei Beschaffung der Grundlage zur Bemessung der Schenkungsgebühr nach Abs. 1 des § 2 der Werth des im Abs. 5 bezeichneten Vorbehaltes vom Werthe der geschenkten Sache unbedingt abgezogen werden muß, ergibt sich aber auch daraus, weil sonst dieser Werththeil zweimal derselben Gebühr unterzogen würde, nämlich einmal als Bestandtheil des Werthes der Schenkung und das zweite Mal als Werthgrundlage für die Bemessung der besonderen Gebühr nach dem cit. Absatze 5, was aber doch nicht in der Absicht des Gesetzes läge.

Schließlich kann der V. G. Hof nicht umhin, auch auf die im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassene Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16, analog hinzuweisen, welche im Schlußalinea ausdrücklich besagt: »Uebersteigt der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten (und die Vorbehalte oder Ausgedinge gehören zu solchen) den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Sinne des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 nicht vorhanden und die Vermögensübertragung daher nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln.«

Werden die vorausgeschickten Erwägungen auf den vorliegenden Fall angewendet, so stellt sich die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze gegründet heraus. — Die Eheleute Marcus und Anna Riedl haben mit Notariatsact vom 9. April 1881 das ihnen gehörige Seilergut Nr. 12 am Buchberg bei Mattsee ihrem Neffen und Ziehsohne Peter Mangelberger und dessen Braut Balbine Lindner um den Preis von 4150 fl., wovon 200 fl. auf das Mobilar entfallen, gegen dem in ihr Eigenthum übertragen, daß Letztere die Zahlung von Tabular- und anderen Passiven im Gesammtbetrage von 4100 fl. übernehmen. Die Eheleute Riedl erlassen zwar den Rest des Uebergabspreises pr. 50 fl. den Uebernehmern, behalten sich jedoch einen auf ihre — der Uebergeber — Lebensdauer bedungene und im Falle des Ablebens Eines derselben unveränderlich bleibenden, wie auch vom Uebergabsschillinge nicht abrechenbaren Wohnungs- und Naturalauszug vor, welcher im Vertrage mit jährlichen 100 fl. bewerthet wird.

Der V. G. Hof konnte die Ansicht der Finanzverwaltung nicht theilen, daß hier, wegen Erlassung eines Betrages von 50 fl. vom Uebergabspreise, eine theilweise Schenkung vorliege und deshalb nebst der Schenkungsgebühr von diesem Betrage, im Grunde des Abs. 5 des § 2 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, dieselbe Percentualgebühr auch vom Werthe des

Vorbehaltes, den sich die Uebergeber bedungen hatten, und welcher nach § 16, lit. c, des Gebührengesetzes mit 1500 fl. angenommen wird, vorzuschreiben ist.

Denn das vorliegende Rechtsgeschäft, in seiner Totalität aufgefaßt, läßt nach Abs. 1 des § 2 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 die Bemessung einer Schenkungsgebühr nicht zu, weil dem administrativ angenommenen Werthe des Uebergabsobjectes pr. 4100 fl. an Passiven und sonstigen Verbindlichkeiten (Vorbehalten) ein Gesammtbetrag pr. 5600 fl. gegenübersteht. — Es ist daher auch die Vorschreibung einer Schenkungsgebühr vom Werthe der Vorbehalte nach Abs. 5 des § 2 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 nicht zulässig.

Der V. G. Hof konnte vielmehr in dem vorliegenden Uebergabsvertrage nur eine entgeltliche Vermögensübertragung, welche nach T. P. 65 des Gebührengesetzes der Gebühr zu unterziehen ist, erblicken und mußte deshalb die angefochtene Min.-Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 2003.

Gebührenäquivalent für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen eines Pensionsinstitutes. Zum Begriffe „Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken".

Erkenntniß vom 29. Jänner 1884, Z. 144.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pensionsinstitutes der Beamten und Diener des Reichsgrafen von Waldstein und zu Wartenberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. December 1882, Z. 34463, betreffend das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 2004.

Nach den Bestimmungen des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes vom 14. Septbr. 1854 (§§ 10 und 13) ist die Ersatzpflicht der Bahnunternehmung für die Beschädigungen durch den Bahnbau und die Entscheidungspflicht der Administrativbehörden darüber, nicht davon abhängig, daß die Behörden ein Straferkenntniß fällen.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1884, Z. 228.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Franciska Sluga ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 9. Mai 1883, Z. 16736,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1926 (Bd. VII, J. 1883).

betreffend die Abweisung ihres Anspruches auf Entschädigung für Wasserschäden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Hößlinger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Stransky, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die von dem k. k. Montanärar in Cilli erbaute schmalspurige Schleppbahn wurde zeuge der Administrativacten auf Grund des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, unter der ausdrücklichen Bedingung consentirt, »daß aus Inundationsrücksichten zwischen dem rechten Ufer des Koprivnica-Baches und der Bezirksstraße ein Schutzdamm«, u. zw. in der im Handels-Min.-Erlasse vom 14. Juni 1876, Z. 10993, näher angeführten Art und Weise herzustellen sei. Diese Consensbedingung wurde in wiederholten Erlässen dieses k. k. Ministeriums aufrecht erhalten und blieb auch durch den Min.-Erlaß vom 19. Juli 1881, Z. 13157, unberührt, da zwar das k. k. Aerar von der Ausführung des Schutzdammes, welcher allerdings nach den früheren Erlässen längst schon hätte errichtet sein sollen, nur vorläufig enthoben und eine neue commissionelle Ueberprüfung des Projectes aufgetragen wurde.

Durch die wiederholten Gutachten der Sachverständigen ist außer Zweifel gestellt, »daß durch die Anlage der Bahn, insbesondere der Vorladebühne, in Folge der Verengung des Rinnsals des Baches . . . die anrainenden Grundbesitzer geschädigt würden« (Gutachten des Staatstechnikers vom 25. August 1875); daß ferner die in den Jahren 1878, 1879, 1880 thatsächlich eingetretenen Wasserschäden »unzweifelhaft in der Anlage der Schleppbahn und Errichtung der Vorladebühne« ihren Grund haben (Gutachten vom 4. October 1878, Commissionsprotokoll vom 25. Mai 1880).

Nach § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes sind nun die Eisenbahnunternehmungen »die ihnen ertheilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen verpflichtet (lit. a); sie sind verpflichtet, allen Schaden an Privatgut zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist« (lit. b). Nach § 13 endlich sind Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, vom Rechtswege ausgeschlossen und gehören vor die Administrativbehörden.

Mit der angefochtenen Entscheidung wird nun das Gesuch der Beschwerdeführerin wegen Zuerkennung des Ersatzes für Beschädigungen, die sie durch den Bahnbau an ihren Grundstücken erlitten hat, auf den Rechtsweg verwiesen und die Beschwerdeführerin zur Tragung der Kosten des Administrativverfahrens verpflichtet.

Im Hinblicke auf den Wortlaut der obcitirten Vorschriften ist es klar, daß denselben die Entscheidung widerstreitet. Wenn angeführt wird, daß eine Entscheidung über die Schadenersatzansprüche nicht getroffen werden konnte, weil ein Verschulden des Aerars nicht constatirt und ein Straferkenntniß nicht gefällt wurde, so ist dieses Argument actenwidrig und unrichtig. — Actenwidrig darum, weil ja constatirt ist, daß das Aerar ohne Beachtung der Bauconsensbedingung rücksichtlich des Schutzdammes die Schleppbahn

erbaut und hiedurch die Schädigungen veranlaßt hat. Unrichtig deshalb, weil ja nach § 10, lit. b und 13 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes die Ersatzpflicht der Bahnunternehmung und die Entscheidungspflicht der Administrativbehörden darüber davon nicht abhängig erscheint, daß die Behörden ein Straferkenntniß fällen. — Eben darum ist auch der Spruch über die Kosten des Administrativverfahrens nicht weiter haltbar, davon abgesehen, daß nach § 91 Wasserrechtsges. diese jene Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens durch ihr Verschulden veranlaßt hat.

Die Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2005.

Bei Berechnung der Militärtaxe ist das Zehntel der Steuerjahresschuldigkeit durch die Anzahl der Kinder nur dann zu theilen, wenn der subsidiär Taxpflichtige für deren Unterhalt nach den §§ 141—143 a. b. G. B. zu sorgen verpflichtet ist.*)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1884, Z. 221.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Messenio ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 9. August 1883, Z. 11299, betreffend die Bemessung der Militärtaxe für seinen Sohn Vincenz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Raphael Grafen Aichelburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Daß vorliegenden Falles die subsidiäre Taxpflicht des Karl Messenio für seinen Sohn Vincenz gemäß § 4 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, S. 232, eintrete, ist unbestritten; die Beschwerde richtet sich einzig dagegen, daß die nach Alinea 3 dieses Paragraphen vorzunehmende Theilung des zehnten Theiles seiner Staatssteuer-Jahresschuldigkeit durch die Anzahl der Kinder, für die er wenigstens zum größten Theile zu sorgen hat und sorgt, nicht erfolgte.

Beschwerdeführer hat nämlich seiner Angabe zufolge nebst dem Sohne Vincenz noch zwei Kinder, Peter, geboren im Jahre 1848 und seit 1873 verehelicht, und Ursula, deren Geburtsjahr nicht angegeben, welche ebenfalls verehelicht ist, und macht geltend, daß er laut vorgelegten Notariatsactes aus dem Jahre 1873 auf Grund eines mit dem Vater und mit dem testamentarischen Curator der Braut geschlossenen Vertrages verpflichtet ist, seinem Sohne Peter und dessen Familie in seinem Hause den anständigen Unterhalt zu verabreichen, oder wenn er außer seinem Hause lebt, was thatsächlich der Fall, ihm ein liegendes Gut im Werthe von 20.000 fl. zur

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1379 (Bd. VI, J. 1882).

Verfügung zu stellen oder jährlich 1000 fl. auszuzahlen, daß er ferners laut einer vor einem Notar abgegebenen Erklärung seiner Tochter Ursula und seines Schwiegersohnes dieser Tochter aus dem Titel des ihr bei ihrer Verehelichung ausgesetzten anständigen Unterhaltes gleichfalls jährlich 1000 fl. ausbezahle.

Wenn es nun auch im Alinea 3 des bezogenen § 4 heißt, das Zehntel der Steuerjahresschuldigkeit sei durch die Anzahl der Kinder zu theilen, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Theile sorgt und also nur die Thatsache dieser Fürsorge gefordert erscheint, so muß doch aus dem Zusammenhange dieses Alinea mit den vorausgehenden Absätzen dieses Paragraphen gefolgert werden, daß sich diese Fürsorge auf die im bürgerlichen Rechte, d. i. in den Bestimmungen der §§ 141, bezw. 143 a. b. G. B. festgesetzten Verpflichtung des subsidiär Taxpflichtigen gründe.

Daß eine solche im allgem. bürgl. Gesetzbuche festgestellte Verpflichtung des Beschwerdeführers, für den Unterhalt des Sohnes Peter und der Tochter Ursula zu sorgen, bestehe, ist vom Beschwerdeführer, dem es oblag, eine solche geltend zu machen und erforderlichen Falles nachzuweisen, gar nicht einmal behauptet worden, und es hatten die Behörden um so weniger Anlaß, von amtswegen diesfalls Erhebungen einzuleiten, als der eigenen Angabe des Beschwerdeführers im Administrativrecurse zufolge Peter im Jahre 1848 geboren und seit 1873 verehelicht ist und einen abgesonderten Hausstand führt, und Ursula gleichfalls verheiratet ist und nach § 91 a. b. G. B. den anständigen Unterhalt von ihrem Gatten anzusprechen hat.

Nach dem Vorausgeschickten kann in dem Umstande, daß bei Berechnung der Militärtaxe zur Last des Beschwerdeführers eine Theilung des Zehntels seiner Jahressteuerschuldigkeit durch die Anzahl seiner Kinder nicht erfolgte, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2006.

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche anordnen würde, daß die Landesumlage in Tirol auch auf die von der Hauszinssteuer gemäß § 10 des Ges. vom 9. Februar 1882 freien Häuser umzulegen sei.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1884, Z. 232.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ignaz Knittel und Anderer ca. Entscheidungen des tirol. Landesausschusses vom 23., 27. und 28. Februar, 6. und 13. März 1883, ZZ. 3493, 3014, 3368, 3370, 3373, 3677, 3010, 3494, 3676, 4457, 3369, 4043, 3372, 3674, 3371, 3374 und 3673, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen von steuerfreien Gebäuden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In dem mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses aufrecht erhaltenen bezirkshauptmannschaftlichen Zahlungsauftrage erscheint als Staatssteuer lediglich die nach § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, von nach § 10 desselben hauszinssteuerfreien Neubauten zu entrichtende 5perc. Abgabe vom Reinertrage pro 1882 vorgeschrieben. — Der in dem Zahlungsauftrage gleichzeitig pro 1882 zur Zahlung vorgeschriebene Landeszuschlag wurde laut Mittheilung des Landesausschusses vom 22. Jänner 1884, Z. 1389, nicht von dieser Abgabe, sondern »von jener Hauszinssteuer bemessen, welche zu entrichten gewesen wäre, wenn das Haus nicht die Begünstigung für Neubauten genossen hätte.«

Der Landesausschuß stützt sich in der angefochtenen Entscheidung auf das Gesetz vom 3. März 1868, R. G. B. Nr. 16, und auf jenes vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, jedoch mit Unrecht. Denn was das Gesetz vom Jahre 1868 betrifft, so gehört Tirol nicht zum Geltungsgebiete, für welches dieses Gesetz erlassen ist. Belangend das Gesetz vom 25. März 1880, so enthält dasselbe wohl im § 3 die Bestimmung, daß die Befreiung von der Staatssteuer keinen Anspruch auf Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben, begründe.

Das Gesetz vom Jahre 1880 konnte aber, obwohl virtuell auch für Tirol erlassen, dort keine praktische Anwendung finden, weil die positive Voraussetzung dafür, nämlich der gesetzliche Bestand einer Hauszinssteuer fehlte und daher auch die im § 3 des 1880er Gesetzes mit Rücksicht auf den Bestand einer solchen Steuer gegebene Norm nicht anwendbar war. — Dieses Gesetz hat daher für Tirol erst mit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, welches die im Gesetze vom Jahre 1880 vorausgesetzte Besteuerung auch dort einführte, praktische Bedeutung erlangt, und es besteht kein Zweifel, daß demzufolge hinfort das Gesetz vom Jahre 1880 in Tirol für alle gebäudesteuerpflichtigen Häuser gilt, für welche nicht in dem Gesetze vom Jahre 1882 eine besondere Cynosur vorgeschrieben erscheint, wie dies auch aus der Citirung des Gesetzes vom Jahre 1880 im § 11, Alinea 4 des Gesetzes vom Jahre 1882 hervorgeht.

Allein für die in Frage stehenden Häuser, welche vor Eintritt der Wirksamkeit des 1882er Gesetzes eine zeitliche Steuerbefreiung erlangt haben, ist eine solche besondere Cynosur im § 10 des Ges. vom Jahre 1882 enthalten, indem daselbst jene Gebäude in Tirol, welche bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf Steuerbefreiung erworben haben, für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der neu eingeführten Hauszinssteuer befreit werden.

Für diese Häuser enthält daher das Gesetz vom Jahre 1882 einen ausdrücklichen Vorbehalt, welcher die Anwendung des an die positive Bestimmung der §§ 1 und 2 des 1880er Gesetzes angeschlossene negative Bestimmung des § 3 ausschließt, so daß für diese Häuser, insolange nicht ein specielles Gesetz etwas Anderes bestimmt, die Befreiung von der Hauszinssteuer auch die Befreiung von anderen öffentlichen Lasten der Hausbesitzer als solcher in sich schließt.

Nachdem nun laut der Mittheilungen des Landesausschusses mit A. h. Entschließung vom 25. December 1881 wohl den vom Tiroler Landtage pro 1882 beschlossenen Landesumlagen zu den gesammten directen Steuern (Grund-, Erwerb-, Einkommen- und eventuell Gebäudesteuer), ferners dem Landtagsbeschlusse vom 24. September 1881, womit der Landesausschuß beauftragt wurde, beim Eintreten der Einhebung der ärarischen Grundsteuer nach dem neuen Grundsteuergesetze, so wie für den Fall, daß im Jahre 1882 ein neues Gebäudesteuergesetz zu Stande kommen und in Wirksamkeit treten sollte, im Einverständnisse mit der Statthalterei die nothwendigen provisorischen Anordnungen hinsichtlich der Ausgleichung zu treffen, die Genehmigung ertheilt wurde, eine specielle gesetzliche Bestimmung aber, welche anordnen würde, daß die Landesumlage auch auf die von der Hauszinssteuer gemäß § 10 des Ges. vom 9. Februar 1882 freien Häuser umzulegen sei, nicht besteht, erscheint der der beschwerdeführenden Partei vorgeschriebene Landeszuschlag pro 1882 gesetzlich nicht gerechtfertigt, und mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2007.

Eine Auslage für einen Cultuszweck kann nicht von einer Gemeindevertretung als solcher, sondern nur namens der Pfarrgemeinde beschlossen werden. Die daraus abgeleitete Einwendung kann aber nicht mit Wirkung der Einhebung einer Umlage entgegengesetzt werden, welche im Grunde eines unbeanständet gebliebenen, wiewohl auch die Auslage für einen Cultuszweck beinhaltenden Gemeindepräliminares rechtskräftig beschlossen wurde.

Erkenntniß vom 1. Februar 1884, Z. 175.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Wawro und Genossen ca. galiz. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 1. Mai 1883, Z. 18423, betreffend die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Entrichtung eines Zuschlages von 173½% zu den directen Steuern für das Jahr 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Bernhard Jchheiser, des Adv. Dr. Clem. Raczyński, in Vertretung des belangten galizischen Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Max Menger, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Brzeszcze, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Es ist nicht streitig, daß die von den Beschwerdeführern beanständete Gemeindeumlage zu dem Zwecke beschlossen wurde, ein Haus anzukaufen, welches im Falle der angestrebten Errichtung einer Pfarre in Brzeszcze zum Pfarrhause bestimmt war. — Diese Widmung erhellte schon aus dem betreffenden Gemeindepräliminare, wo sub Post 20 die Auslage ausdrücklich

als für den Ankauf eines Pfarrhauses erforderlich bezeichnet war. — Desgleichen hat der behufs Bewilligung der erforderlichen Umlage erflossene Allerhöchst sanctionirte Landtagsbeschluß vom 21. December 1880 (L. G. B. für Galizien Nr. 30) auf diese Widmung Rücksicht genommen, indem daselbst die einem anderen Religionsverbande angehörigen Gemeindeinsassen von der Zahlungspflicht insoweit ausgenommen wurden, als die fragliche Umlage nur für dieses Erforderniß und nicht für die »eigentlichen Gemeindezwecke« bestimmt erschien.

Hiernach besteht kein Zweifel, daß es sich hier um eine Auslage für einen Cultuszweck handelte, welcher nach § 35, Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, und der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. ex 1878, Nr. 5, von der Gemeindevertretung nicht als solcher, sondern nur namens der Pfarrgemeinde beschlossen werden konnte.

Da ferner diese Pfarrgemeinde, um deren Zwecke es sich im gegebenen Falle handelte und in deren Vertretung allein daher die Gemeindevertretung von Brzeszcze vorgehen konnte, noch gar nicht bestand, so war auch klar, daß für den in Frage stehenden Gemeindebeschluß vorerst die erforderlichen Voraussetzungen noch mangelten, und daß correcter Weise dieser Beschluß erst hätte gefaßt werden sollen, wenn feststand, daß für die beabsichtigte Pfarrerrichtung die Zustimmung der kirchlichen und weltlichen Behörde zu erlangen war, und wie die neue Pfarrgemeinde constituirt werden würde, insbesondere, ob die Grenzen dieses Pfarrbezirkes mit den Grenzen der Gemeinde Brzeszcze zusammenfallen würden. — In dieser Beziehung kann daher den von der beschwerdeführenden Seite erhobenen Einwendungen eine gewisse materielle Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Der V. G. Hof war jedoch gleichwohl nicht in der Lage, diesen Einwendungen stattzugeben, da die Beschwerdeführer mit denselben offenbar bereits präjudicirt sind. — Denn das Gemeindepräliminare, in welches die beanständete Auslage einbezogen erscheint, war laut der Acten ordnungsmäßig vom 22. December 1879 bis 5. Jänner 1880 zur Einsicht der Gemeindeglieder aufgelegt. — Desgleichen war der Beschluß über die Bedeckung des präliminirten Erfordernisses durch eine 173perc. Umlage bereits gleichzeitig mit der Aufstellung des Präliminares, nämlich am 22. December 1879 gefaßt worden, und es ist von der beschwerdeführenden Seite nicht behauptet worden, daß damals, als das Präliminare auflag und daher die Gelegenheit zu Einwendungen gegen dasselbe gegeben war, den Beschwerdeführern diese in Aussicht genommene Art der Bedeckung nicht bekannt gewesen sei.

Die Beschwerdeführer hatten also allerdings damals bereits Anlaß zur Beschwerdeführung, zumal nach der der präliminirten Umlage zu Grunde liegenden Berechnung ja auch ihre Heranziehung zur Umlage bereits feststand. — Da nun die Beschwerdeführer gegen diesen ihnen bekannten Beschluß rechtzeitig keine Einwendungen erhoben haben, sind sie mit denselben präcludirt und können aus diesem Grunde auch die die fraglichen Gemeindebeschlüsse als zu Recht bestehend erklärende Entscheidung des Landesausschusses vom 1. Mai 1883 nicht weiter anfechten.

Die Beschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Nr. 2008.

Die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage in Gemäßheit des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 (R. G. B. Nr. 227) ist eine Angelegenheit, in welcher die Behörden nicht durchwegs nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. — Zum Begriffe „Anrainer" im § 35 der Gewerbeordnung.

Erkenntniß vom 1. Februar 1884, Z. 142.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Collegiatcapitels am Wyšehrad ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. December 1882, Z. 18340, betreffend die Nichtanerkennung des genannten Collegiatcapitels als Anrainer der Fabriksanlage der Firma S. Fischl & Rosenbaum in Slichov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Novotny, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Eduard Mayer, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Firma S. Fischl & Rosenbaum, zu Recht erkannt:

»Der von der mitbetheiligten Partei erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der mitbetheiligten Partei, das ist der Firma S. Fischl & Rosenbaum, an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe den ermäßigten Betrag von 50 Gulden binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die von der mitbetheiligten Firma S. Fischl & Rosenbaum erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes in dieser, die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage in Gemäßheit des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung betreffenden Streitsache, in welcher nach der Behauptung der Gegenschrift der Mitbetheiligten die Behörden nach freiem Ermessen (§ 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) vorzugehen berechtigt seien, war als unbegründet abzuweisen.

Abgesehen davon, daß die Behörden bei derlei Concessionirungen — im vorliegenden Falle bei Genehmigung einer Betriebsanlage zu einer Spiritus- und Pottaschefabrik — nach freiem Ermessen nur insoweit vorgehen können, als einerseits kein stricter gesetzlicher Anspruch auf die Ertheilung einer solchen Concession besteht und es sich andererseits blos um Wahrung öffentlicher Interessen handelt, bleiben die administrativen Behörden jedenfalls an die im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung diesfalls aufgestellten gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens, gegebenen Falles auch rücksichtlich der Kundmachung der beabsichtigten Unternehmung nach § 35 der Gew.-O. durch specielle Mittheilung an die bekannten Anrainer gebunden, weshalb es den Behörden nicht freigestellt ist, diese Mittheilung an die bekannten Anrainer zu veranlassen oder nicht.

Es mußte daher der V. G. Hof in das Meritum der Sache, in die Untersuchung der Frage eingehen, ob dem beschwerdeführenden Collegiatcapitel als Besitzer der in der Katastralgemeinde Smichov gelegenen Grundstücke Parc. Nr. 1482, 1484, 1498, 1499 und 1506 die Eigenschaft eines Anrainers im Sinne des § 35 Gew.-O. zukömmt.

Das Wort »Anrainer« im § 35 Gew.-O. läßt sich nun allerdings nicht blos nach der nächsten Bedeutung des Wortes auf Personen anwenden, deren Grundbesitz unmittelbar an die in Frage stehende Betriebsanlage grenzt, sondern muß im Zusammenhange mit § 31 Gew.-O. auf alle Besitzer von Liegenschaften ausgedehnt werden, welche nach der örtlichen Situation von den in diesem Paragraphe bezeichneten Einflüssen der Anlage derart getroffen werden, daß sie mit Rücksicht hierauf Einwendungen gegen die Genehmigung der Anlage zu erheben in der Lage sind. Inwieweit Letzteres in einem gegebenen Falle zutrifft und wer daher gesetzlich als »Anrainer« bezeichnet werden kann, ist dann zwar ebenfalls nicht eine Frage des freien behördlichen Ermessens, wohl aber Frage eines Thatbestandes, welcher zunächst von der Administrativbehörde zu erwägen, von dem V. G. Hofe aber nur insoweit zu beurtheilen ist, als er nicht ordnungsmäßig erhoben wurde oder nach dem Resultate der Erhebungen den darauf gegründeten Spruch nicht zu rechtfertigen vermag.

Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu. — Aus den administrativen Verhandlungsacten ergibt sich nämlich, daß die in Rede stehenden Grundstücke des Collegiatcapitels an die gedachte Spiritusfabrik nicht nur nicht angrenzen, sondern von derselben durch die dazwischen liegenden Grundstücke der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft, dann jene der Polak'schen Erben, des Josef Douba und Joh. Klominek getrennt und in der Luftlinie an 400 Klafter entfernt gelegen und nur durch Betretung der letzterwähnten Grundstücke zugänglich sind. — Weiters wurde theils durch die von den Beschwerdeführern beigebrachten Behelfe als auch durch die commissionellen Erhebungen sichergestellt, daß die Grundstücke des Collegiatcapitels, bestehend in Wiesen, Hutweiden und zum Theile auch Sumpf, kein Gebäude enthalten, von einem öffentlichen Wege nicht durchzogen sind, und daß sich auf selben blos Graswuchs vorfindet.

Wenn nun unter Berücksichtigung dieses Thatbestandes die administrativen Behörden aller Instanzen dem beschwerdeführenden Collegiatcapitel die Eigenschaft eines Anrainers der in Slichov gelegenen Spiritusfabrik der Firma S. Fischl & Rosenbaum abgesprochen haben, so konnte der V. G. Hof darin nach dem oben Angeführten eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, zumal hiernach eine Gefährdung oder Belästigung des in Rede stehenden Grundbesitzes durch das erwähnte gewerbliche Etablissement im Sinne des § 31 Gew.-O. nicht anzunehmen ist.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2009.

Gebührenäquivalent für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen eines Schulvereines. Zum Begriffe „Stiftung zu Unterrichtszwecken“.*)

Erkenntniß vom 5. Februar 1884, Z. 238.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Forstschulvereines für Böhmen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Jänner 1883, Z. 34462, betreffend das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Hampe, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Dem Forstschulvereine für Böhmen wurde vom erhobenen beweglichen Vermögen pr. 192.973 fl. 30 $^1/_2$ kr. das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium mit dem Betrage pr. 3618 fl. 37 $^1/_2$ kr. vorgeschrieben, und ist diese Vorschreibung auch im Instanzenzuge mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerde sucht darzuthun, daß der genannte Forstschulverein den in der T. P. 106 B e, Anm. 2 ad d des Ges. vom 13. December 1862 namhaft gemachten »Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken« gleichzustellen ist, ihm daher die nach dieser gesetzlichen Bestimmung im administrativen Instanzenzuge angesprochene Befreiung vom Gebührenäquivalente zukomme.

Der k. k. V. G. Hof konnte die bezügliche Beschwerdeausführung nicht als richtig und im Gesetze gegründet anerkennen. — Daß das bewegliche Vermögen des Forstschulvereines »Unterrichtszwecken« gewidmet ist, steht außer Frage und wird auch von den Finanzbehörden zugegeben; da aber nach der cit. T. P. 106 B e, Anm. 2 ad d, nur bewegliche Sachen der Stiftungen zu Unterrichtszwecken von dem Gebührenäquivalente befreit sind, so kommt es gegebenen Falles lediglich auf die Frage an, ob das Fondsvermögen des Forstschulvereines für Böhmen auch wirklich zu Unterrichtszwecken »gestiftet«, ob es also einer Stiftung gleich zu achten ist.

Aus der Bestimmung des § 646 a. b. G. B. und der im Einklange mit dieser stehenden Norm des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, Abs. 19, Alinea 4, geht hervor, daß zum Wesen einer Stiftung im Allgemeinen das Merkmal des Erlaubten und Gemeinnützigen, wie auch des Andauernden und Bleibenden gehört. — Wenn auch der Vermögensmasse des Forstschulvereines das eine Merkmal einer Stiftung, nämlich das des Erlaubten und Gemeinnützigen zukommt, so fehlt ihr doch das andere und wesentlichste, nämlich das des Andauernden und Bleibenden.

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1926 (Bd. VII, J. 1883).

Nach der klaren Bestimmung des § 11 der behördlich genehmigten Vereinsstatuten kann sich der Verein aus was immer für einer Ursache jederzeit über Beschluß der Gründerversammlung auflösen, welche sodann auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden hat. — Da diesemnach das Fondvermögen dieses Forstschulvereines einem der in Anm. 2 d der cit. T. P. 106 B e bestimmten Zwecke keineswegs als bleibend gewidmet zu betrachten ist, weil es nicht auch bei Auflösung des Vereines statutenmäßig demselben Zwecke gewidmet werden muß, vielmehr laut obcit. statutarischer Bestimmung jederzeit dem heute gewidmeten Zwecke entfremdet werden kann, dasselbe also einer Stiftung überhaupt nicht gleichzustellen ist, so kann dem beschwerdeführenden Vereine die in der T. P. 106 B e, Anm. 2 d, vorgesehene Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zukommen und erscheint die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes nach T. P. 106 B e, 1 b, gesetzlich begründet.

Der V. G. Hof mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2010.

Die Zurücklegung des für einen Standort ertheilten Erwerbsteuerscheines aus Anlaß der Uebersiedlung an einen anderen Ort, befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr (Semester), nach dessen Verfallstermine die Zurücklegung erfolgt ist.*)

Erkenntniß vom 5. Februar 1884, Z. 240.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Friedrich Prischl, Advocaten in Wels, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Linz vom 27. Juli 1883, Z. 7140, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer vom Advocatursgeschäfte in Ried vom I. Semester 1883 aus Anlaß der Uebersiedlung von Ried nach Wels, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher von der Advocatur im Standorte Ried der Erwerbsteuer unterzogen war, stellte den diesfälligen Erwerbsteuerschein mit der Eingabe de praes. 3. Jänner 1883 der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ried aus Anlaß der Uebersiedlung nach Wels zurück. — Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde ihm die Erwerbsteuerabschreibung bei Ried erst im II. Semester 1883 bewilligt, bezw. seinem Ansuchen um Abschreibung dieser Erwerbsteuer bei Ried schon vom I. Semester 1883 keine Folge gegeben, weil gemäß § 17 des Erwerbsteuerpat. vom 22. Jänner 1824,

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1779 (Bd. VII, J. 1883).

Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg Nr. 21, VI. Theil, Derjenige, welcher eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung in der Absicht aufgibt, um sie an einem anderen Orte zu betreiben, früher für den neuen Standort auf die im § 5 des Erwerbsteuerpatentes bemerkte Art einen Steuerschein zu erwirken und sodann erst den vorigen Steuerschein zurückzulegen hat, Recurrent aber diese Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines erst nach der gemäß § 25 des Erwerbsteuerpatentes eingetretenen Fälligkeit der 1. Erwerbsteuerrate pro 1883, nämlich am 3. Jänner 1883 bewirkt habe.

Der V. H. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Die Zurücklegung des für den Standort Ried ertheilten Erwerbsteuerscheines aus Anlaß der Uebersiedlung des Beschwerdeführers nach Wels ist eine bedingte Gewerbszurücklegung für dessen bisherigen Aufenthaltsort, nämlich für Ried. — Nach § 25 des berufenen Erwerbsteuerpatentes ist die Erwerbsteuer in zwei halbjährigen Raten im Vorhinein, u. zw. zufolge Kundmachung der k. k. Fin.-Direction in Linz vom 29. Juni 1872, o.-ö. L. G. B. Nr. 20 ex 1872, am 1. Jänner und 1. Juli zu entrichten.

Aus der Bestimmung des § 29 des cit. Patentes geht hervor, daß eine Zurückvergütung der im Vorhinein halbjährig zu entrichtenden Steuer nicht Platz findet, daß somit die Zurücklegung eines Gewerbes nach dem Verfallstermine der Steuer den Steuerpflichtigen von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr keineswegs befreit. Im Einklange mit diesem Grundsatze, welcher sowohl im Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812, als auch in dem vorcit. Patente vom 22. Jänner 1824 zum Ausdrucke gelangte, hat auch die Hofkanzlei mit Decret vom 11. April 1816, Pol. Ges. S. Nr. 38, erklärt, daß, wer vom Jänner bis Ende Juni sein Gewerbe zurückgelegt hat, verpflichtet ist, das erste Steuerratum zu entrichten.

Da nun im gegebenen Falle die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines für Ried factisch erst im Laufe des I. Semesters 1883 erfolgte, so war der Beschwerdeführer verpflichtet, die für den I. Semester 1883 bei Ried vorgeschriebene Erwerbsteuer zu entrichten, daher deren Abschreibung für den I. Semester 1883 mit Recht verweigert wurde.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2011.

Erwerbsteuerbehandlung einer Annoncenverbreitungs-Anstalt.

Erkenntniß vom 5. Februar 1884, Z 246.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Graf ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 17. August 1883, Z. 57662, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Betrieb einer Annoncenverbreitungs-Anstalt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer für seine Annoncenverbreitungs-Anstalt in Teplitz, welche in der Aufnahme von Inseraten und Absendung derselben an die bezüglichen Zeitungsunternehmungen besteht, nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eine jährliche Erwerbsteuer von 26 fl. 25 kr. vom II. Semester 1882 an vorgeschrieben, weil diese Unternehmung Geschäftsvermittlungen bezweckt und die Höhe des Steuerbetrages dem Umfange und der Ertragsfähigkeit dieses Geschäftes vollkommen entspricht.

In der hierüber eingebrachten Beschwerde wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

a) Sei für diese Art der erst durch die Neuzeit hervorgerufenen Unternehmungen im Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 nicht vorgedacht, somit dieses Unternehmen, wobei der Unternehmer für den mit der Inserirung beabsichtigten Zweck nicht zu haften habe, in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung überhaupt nicht zu reihen; höchstens wäre diese Beschäftigung als eine Transportunternehmung zu beurtheilen, wobei Beschwerdeführer den niedrigsten Steuersatz wegen des geringen Nutzens für sich in Anspruch nehmen könnte.

b) Sei er mit einer Concession versehen, daher nach dem Schlußsatze des § 1 des Erwerbsteuerpatentes die Unternehmung nicht in die IV., sondern in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit dem niedrigsten Satze pr. 3 fl. zu reihen gewesen.

c) Beziehe er aus dieser, mit Bestreitung von Kosten verbundenen Unternehmung nur eine geringfügige Provision und es sei überdies seine Geschäftsthätigkeit, welche sich blos auf die localen Bedürfnisse beschränkt, eine sehr geringe.

Der V. G. Hof fand jedoch keinen Anlaß, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig anzusehen, und sämmtliche Beschwerdegründe unhaltbar.

Ad a. Nachdem der Beschwerdeführer an Stelle der einzelnen Parteien die Uebergabe der gewünschten Inserate an die betreffenden Zeitungsunternehmungen besorgt, vermittelt er offenbar Geschäfte für diese Parteien und es muß die Einreihung der fraglichen Geschäftsvermittlung in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Absatz lit. b des Erwerbsteuerpatentes, allerdings als gerechtfertigt erscheinen. Daß Beschwerdeführer für den Erfolg der Inserirung nicht zu haften habe, stellt sich für die vorliegende Frage als ganz irrelevant dar.

Von einer Transportunternehmung und somit von einer Einreihung in die unter lit. c begriffenen Unternehmungen der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung kann aber nach der Natur des fraglichen Geschäftes keine Rede sein.

Ad b. Es ist allerdings richtig, daß dem Beschwerdeführer laut des Statth.-Erlasses vom 7. October 1882, Z. 66769, die Concession zur Errichtung und zum Betriebe einer Annoncenverbreitungs-Anstalt in Teplitz ertheilt wurde. Es wird jedoch darin ausdrücklich bemerkt, daß diese Concessionsertheilung auf Grund des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, erfolgte. Hierdurch erscheint das concessionirte Geschäft von den politischen Behörden den Privatgeschäfts-Vermittlungen beigezählt,

auf welche zufolge Abs. V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. B., die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Kann daher diese Concession nicht als eine unter die Gewerbeordnung fallende Gewerbsgerechtigkeit angesehen werden, was übrigens für die Erwerbsteuerfrage irrelevant ist, so erscheint um so mehr die Berufung auf den Schlußsatz des § 1, IV, des Erwerbsteuerpatentes zur Begründung der Anwendbarkeit der III. statt der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ganz unzutreffend.

Ad c. Nachdem die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern ist, nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes den Länderstellen, bezw. den hiezu berufenen Steuerbehörden obliegt, so kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn diese Behörden auf Grund der gepflogenen Erhebungen und nach wohl erwogenem Ermessen für eine Unternehmung nach einer der im Erwerbsteuerpatente für die Unternehmung, um deren Besteuerung es sich handelt, normirten Classe die Erwerbsteuer bestimmen, was auch im vorliegenden Falle wirklich geschehen ist.

Hiernach erscheint die Beschwerde in allen Punkten als nicht gegründet und mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Nr. 2012.

Kommen in einer Angelegenheit zugleich Fragen in Verhandlung, welche in das Ressort verschiedener Ministerien fallen, so ist die Partei berechtigt, ihre Beschwerde nur gegen jenes Ministerium zu richten, in dessen Wirkungskreis die Streitsache ihrer materiellen Beschaffenheit nach fällt und als dessen Erlaß sich die der Partei zugekommene Ausfertigung darstellt. Voraussetzungen der §§ 26 und 27 des Wasserrechtsgesetzes für Mähren v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65.

Erkenntniß vom 6. Februar 1884, Z. 260.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ernst Tomann und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. März 1883, Z. 2308, betreffend die Errichtung einer Zuckerfabrik in Eiwanowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Swoboda, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Josef Fanderlik, in Vertretung der Mitbelangten, zu Recht erkannt:

»Der vom Vertreter des k. k. Min. des Innern bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der mangelnden Passiv-Legitimation dieses k. k. Ministeriums wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der vom Vertreter der mitbelangten Parteien erhobene Anspruch auf Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe hat nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die vom Vertreter des Min. des Innern erhobene formelle Einwendung, daß diesem k. k. Ministerium die Passiv-Legitimation zur Sache mangle, übergangen, weil die hier vorliegende

Angelegenheit nach ihrem Gegenstande, als welcher die gewerbliche Bewilligung einer Betriebsanlage erscheint, gesetzlich in den Wirkungskreis des Min. des Innern gehörte und hieran der Umstand nichts ändern konnte, daß in Folge der Bestimmung des § 27 Gewerbeordnung und § 85 Wasserrechtsgesetzes in der Angelegenheit zugleich Fragen in Verhandlung kamen, welche in das Ressort des k. k. Ackerbau-Min. fallen, weil sohin auch ganz im Einklange mit dieser Lage der Sache die angefochtene Entscheidung nach der der Partei zugekommenen Ausfertigung formell sich als ein Erlaß des k. k. Min. des Innern darstellt und weil daher die Partei sowohl nach der materiellen Beschaffenheit der Streitsache wie nach der formellen Behandlung derselben berechtigt war, ihre Beschwerde gegen das Min. des Innern zu richten, während den k. k. Ministerien, welche an der vom Standpunkte der Partei einheitlichen Entscheidung betheiligt waren, oblag, sich über ihre Stellung zur Beschwerde zu verständigen.

In der Sache selbst stützt sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgende Erwägungen: Die mit der angefochtenen Entscheidung der Eiwanowitzer Zuckerfabrik bewilligte Ausleitung von 60.000 Hectoliter Wasser pr. 24 Stunden aus dem Hoschtizer Mühlgraben wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum angefochten, weil 1. dieser Mühlgraben ein Privatgewässer sei, über welches der Staatsverwaltung eine Disposition um so minder zusteht, als weder die formellen, noch auch die materiellen Voraussetzungen des § 27 Wasserrechtsges. für eine Enteignung des Wassers zutreffen, und weil 2. durch die Ausleitung die an dem Mühlgraben situirten Mühlen durch diese Wasserentnahme in ihren Wasserbenützungsrechten beeinträchtigt werden.

Was den ad 1 erwähnten Beschwerdegrund anbelangt, so ist zunächst hervorzuheben, daß der Hoschtizer Mühlbach aus dem Hannaflusse mittelst des Herotizer Wehres abgeleitet wird. Da über die Oeffentlichkeit des Hannaflusses ein Streit nicht besteht, so hat bezüglich des Mühlbaches die gesetzliche Vermuthung des § 26 Wasserrechtsges. statt, wonach im Zweifel als Regel gilt, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungsrechtes blos auf den Bedarf der Unternehmung — der Mühlen — beschränkt und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung hierüber die Verfügung zusteht.

Daß den Beschwerdeführern kraft besonderer Privatrechtstitel ein ausschließliches Recht auf die ganze Wassermenge des Mühlbaches zustehen würde, haben die Beschwerdeführer nicht erwiesen. Der Vertrag ddo. 25. Juli 1880 und der Intabulationsbescheid des k. k. Bezirksgerichtes Wischau ddo. 18. October 1880, Z. 12157, bezieht sich nur auf das Herotizer Wehr und betrifft die Vertheilung der Erhaltungskosten dieses Wehres unter die Interessenten.

Das kreisämtliche Decret vom 19. October 1818, Z. 10777, constatirt nur, und zwar ganz übereinstimmend mit der dermal geltenden Bestimmung des § 43 Wasserrechtsges., daß die Pflicht zur Räumung des Mühlbaches den Mühlbesitzern obliege. — Aus dieser Verpflichtung der Mühlbesitzer kann auf ein ausschließliches Wasserbenützungsrecht derselben nicht zurückgeschlossen werden. Ebensowenig kann die Folgerung der Beschwerde als richtig zugegeben werden, daß — weil die Mühlbesitzer Eigenthümer des Wehres sind, also nach bürgerlichem Rechte das Wehr auch aufzulassen

berechtigt wären — ihnen auf die Wassermenge des Mühlbaches ein ausschließliches Recht zustehen müsse. — Diese Folgerung widerstreitet eben dem § 10, Abs. 2 und § 26 Wasserrechtsgesetzes, ist also unstatthaft.

Die Staatsverwaltung war also vorliegend allerdings berechtigt, vorausgesetzt, daß der Hoschtizer Bach einen Wasserüberschuß aufweiset, über diesen zu verfügen. — Das Zutreffen dieser Voraussetzung wird nun in dem Beschwerdepunkte ad 2 eben auch bestritten.

Diesfalls ist nun hervorzuheben, daß nach dem Gutachten des Staatstechnikers (Localcommission vom 5. April 1881) für die Zwecke der Fabrik nur ein kleiner Theil des Mühlgrabenwassers benöthigt wird (7% der mittleren Wassermenge), daß das ausgeleitete Wasser noch vor der unterhalb der Ausleitungsstelle situirten Eiwanowitzer Mühle wieder in den Mühlgraben eingeleitet wird; daß endlich von einer Schädigung der Mühlwerke umsoweniger die Rede sein könne, als die etwaigen Wasserverluste durch den Wassergehalt der Rüben mehr als hinreichend ersetzt werden. Dieses Gutachten des Staatstechnikers wurde der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt, und da dieser Thatbestand sich weder als actenwidrig, noch auch als unvollständig darstellt, mußte er nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Da nun nach diesem Gutachten die Wasserausleitung zu Zwecken der Eiwanowitzer Fabrik sowohl mit Rücksicht auf die Wassermenge, als auch mit Rücksicht auf die Art der Ausleitung den Bedarf der Mühlwerke nicht berührt, so treffen die Voraussetzungen des § 26 Wasserrechtsgesetzes vorliegend zur Gänze zu, und es mußte daher die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2013.

Die im § 32 der böhm. G. W. O. für die Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren gegebene Frist ist eine Präclusivfrist, die nur dann eingehalten erscheint, wenn die Eingabe innerhalb derselben bei der bezeichneten Behörde eingebracht wird.

Erkenntniß vom 6. Februar 1884, Z. 259.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Sokup und Genossen, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 9. Juni 1883, Z. 37350, betreffend die Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren in Trebnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nur insoferne, als mit derselben über die von Josef Laube und Anton Füssel am 8. November 1882 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft angebrachten Einwendungen gegen die am 31. October 1882 in Trebnitz durchgeführten Gemeindeausschußwahlen nicht meritorisch entschieden wurde,

diese vielmehr als unstatthaft deshalb zurückgewiesen worden sind, weil sie durch Vermittlung der Bezirkshauptmannschaft erst am 12. November beim Gemeindevorsteher eingelangt sind.

Die Beschwerde glaubt, daß die k. k. Statthalterei über diese Einwendungen darum hätte meritorisch entscheiden sollen, weil 1. die Frist des § 32 G. W. O. auch dann gewahrt ist, wenn die Einwendungen rechtzeitig bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft überreicht werden, und weil 2. die Einwendungen ddo. 8. November 1882 nur einen Nachtrag zu den rechtzeitig überreichten Einwendungen ddo. 2. November 1882 bildeten.

Der ad 1 erwähnte Beschwerdegrund wird durch den klaren Wortlaut des § 32 G. W. O. widerlegt. — Es handelt sich eben um eine Präclusivfrist, die nur dann eingehalten erscheint, wenn die Eingabe innerhalb derselben bei der vom Gesetze bezeichneten Behörde angebracht wird.

Der zweite Beschwerdegrund ist thatsächlich unrichtig. — In der Eingabe vom 8. November 1882 wurden nicht etwa die in der Eingabe vom 2. November 1882 angebrachten Einwendungen des näheren ausgeführt oder aber Beweismittel für dieselben vorgelegt. — Die Eingabe vom 2. November 1882 ist vielmehr zum Theile von anderen Personen überreicht und enthält andere meritorische Einwendungen als jene vom 8. November 1882, war also als eine durchaus selbstständige zu behandeln.

Die Beschwerde ist also durchaus haltlos und es war insbesondere Karl Sokup zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht einmal legitimirt, da er die Einwendungen vom 8. November 1882 nicht mitgefertigt hat.

Nr. 2014.

Nach der Landesordnung für Vorarlberg sind die Ersatzmänner des Landesausschusses, so lange sie nicht zur Vertretung eines Mitgliedes in denselben berufen werden, nicht Mitglieder des Ausschusses und können daher auch nicht von letzterem in den Landesschulrath delegirt werden.

Erkenntniß vom 7. Februar 1884, Z. 2924 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorarlberger Landesausschusses, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1883, Z. 646, betreffend die Wahl der Delegirten des Landesausschusses für den Landesschulrath, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, sowie des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 34 des Vorarlberger Landesges. vom 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 14, besteht der Landesschulrath für Vorarlberg ». . . 3. aus drei vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern.« — Nach § 11 der Landesordnung für Vorarlberg besteht der Landesausschuß »unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.« —

Im § 13 derselben Landesordnung heißt es weiters: »Für jedes Ausschußmitglied wird ... ein Ersatzmann gewählt. — Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte gehindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist ...«

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt nun ganz klar, und zwar aus der erstangeführten, daß der Landesausschuß die von ihm in den Landesschulrath zu delegirenden Mitglieder »aus seiner Mitte« zu wählen hat, somit im Landesschulrathe nur durch seine Mitglieder vertreten sein kann; — aus der zweitangeführten: daß als Mitglieder des Landesausschusses außer dem Landeshauptmann nur jene nach § 11 von der Landtagsversammlung gewählten vier Personen erscheinen, »aus denen« — nebst dem Landeshauptmann — der Landesausschuß »besteht«, endlich aus der zuletzt angeführten Bestimmung: daß die nach § 13 gewählten Ersatzmänner nicht schon in Folge dieser Wahl, sondern erst dann und insolange als Mitglieder des Landesausschusses erscheinen, wann und insolange sie zur Stellvertretung eines nach § 11 gewählten Mitgliedes in den Landesausschuß berufen werden, in welch' letzteren sie erst in diesem Falle »eintreten«.

Bei einer entgegengesetzten Auffassung wäre übrigens auch die Consequenz nicht abzuweisen, daß sich die Ersatzmänner auch an der Wahl der Delegirten in den Landesschulrath zu betheiligen hätten, da ja diese Delegation aus der Mitte der Wählenden zu erfolgen hat — eine Consequenz, welche offenbar der Landesordnung zuwider wäre und daher für sich allein schon die Ungesetzlichkeit der zu ihr führenden Auffassung darthut.

Das Min. für Cultus und Unterricht ist daher im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen geblieben, da es mit dem angefochtenen Erlasse die Delegirung von zwei Ersatzmännern des Landesausschusses in den Landesschulrath für Vorarlberg beanständete, und es mußte sohin die hiewider vom Landesausschusse ergriffene Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden.

Nr. 2015.

Eine zwangsweise Vollstreckung eines rechtskräftigen behördlichen Erkenntnisses.

Erkenntniß vom 8. Februar 1884, Z. 274.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Besitzer und Vertreter der Dux-Ossegger Kohlenwerke, ca. Erlässe des k. k. Ackerbau-Min., des k. k. Finanz-Min. und des k. k. Min. des Innern ddo. 28. Februar und 11. April 1883, ZZ. 1628 und 4107, betreffend die Bezahlung des für die Verdämmung im Döllinger Schachte gemachten Aufwandes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Wilh. Golitschek Edlen v. Abwald, dann des k. k. Oberbergcommissärs Friedrich Zechner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die den Beschwerdeführern auferlegte Verpflichtung, den Kostenbetrag per 79.660 fl. 76 kr. für die Verdämmung der Einbruchstelle im Döllinger Schachte binnen 3 Monaten bei Executionsvermeidung zu bezahlen, stützt sich darauf, daß die Beschwerdeführer mit dem Erkenntnisse des k. k. Ackerbau-Min. vom 20. November 1881, Z. 13133, rechtskräftig zur Ausführung der Verdämmung verpflichtet worden sind, daß dieselben innerhalb der ihnen mit berghauptmannschaftlichem Erlasse vom 4. September 1881, Z. 2443, gesetzten Frist die Verdämmungsarbeit nicht in Angriff genommen haben, weshalb dieselbe im Offertwege hintangegeben und von Amtswegen ausgeführt wurde.

Es handelte sich also um die zwangsweise Vollstreckung eines rechtskräftigen behördlichen Erkenntnisses, und zwar um die Ausführung der von den Beschwerdeführern verweigerten Arbeitsleistung durch dritte Personen auf Gefahr und Kosten der Beschwerdeführer. — Für derlei Fälle trifft die nach §§ 2, 232 a. B. G. auch vorliegend anwendbare kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., im § 5 die Bestimmung, daß der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der Behörde richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig wäre, von den Säumigen nach den in den §§ 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen einzubringen sei.

Mit dieser Gesetzesbestimmung ist nach dem Obgesagten die angefochtene Entscheidung vollständig im Einklange und sind die dagegen erhobenen Beschwerdegründe durchaus haltlos. — Es widerstreitet dem Wortlaute der ebencitirten Norm, wenn die Beschwerde behauptet, daß die Entscheidung über die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Zahlung auf den Rechtsweg gehört, und daß die Ziffer im Wege eines Rechnungsprocesses richtig zu stellen sei. — Der § 5 schließt jede Einwendung des Executen, umsomehr den Civilrechtsweg aus, da ja die *Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Executionsmaßregel* offenbar eine öffentlich rechtliche und nicht privatrechtliche ist. — Nach dem Gesetze wäre die Behörde berechtigt gewesen, sofort *zur Eintreibung* des Aufwandsbetrages zu schreiten, wenn die Behörde, weil es sich um eine in der höchsten Instanz getroffene Maßregel handelte, die Entschließung dieser Behörde wegen Einbringung der Executionskosten, und zwar zu Gunsten der Beschwerdeführer einholte, so kann darin eine die Rechte der Beschwerdeführer verletzende Verkümmerung des Instanzenzuges nicht erblickt werden.

Eine Bemängelung der Baurechnungen, bezw. der behördlichen Adjustirung derselben durch die Beschwerdeführer ist, wie oben bereits erwähnt, durch das Gesetz (§ 5 l. c.) ausgeschlossen, die Behörden waren daher nicht einmal in der Lage, den Beschwerdeführern das Recht zur Bemängelung vorzubehalten. — Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2016.

Die Angelegenheit betreffend die Frage der Gleichstellung der auswärtigen Häuserbesitzer in einer Gemeinde von Tirol mit den dort heimathberechtigten Hausbesitzern hinsichtlich der Holzbetheilung in Brandfällen, gehört nicht zu denjenigen, bezüglich welcher das freie Ermessen der autonomen Organe platzgreift. Diesbezüglich sind die Bestimmungen hinsichtlich des Rechtes und des Maßes der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes (§§ 10 und 63 tirol. Gem.-O.) maßgebend und in erster Linie die nach § 63 tirol. Gem.-O. bestehende Uebung entscheidend.

Erkenntniß vom 13. Februar 1884, Z. 329.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Pietro Sembenotti und Genossen, ca. Tiroler Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. Juli 1883, Z. 10915, betreffend den Holzbezug der fremden Realitätenbesitzer in Tione in Fällen von Brandschäden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Anspruch an die Gemeinde auf Abgabe von Holz aus den Gemeindewäldern zum Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Gebäuden auf Grund des Besitzes von in der Gemeinde gelegenen versteuerten Realitäten gehört zu jenen, über welche die Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 in den §§ 10 und 63 Anordnungen trifft. — Nach § 10 nehmen an den Rechten und den Vortheilen der Gemeinde nebst den Gemeindemitgliedern auch diejenigen unter den Auswärtigen, welche Besitzer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen versteuerten Realität sind, nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung Theil.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Rechtes und des Maßes der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes enthält der § 63. — Letzterem zufolge ist sich diesfalls nach der giltigen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung, daß, insoferne nicht besondere Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein Bezugsberechtigter einen über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehenden Nutzen ziehe. — Wenn und insoweit eine solche giltige Uebung nicht besteht, hat der Gemeindeausschuß mit Beachtung obiger Beschränkung die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zu regeln und kann dieselbe von einer Abgabe abhängig machen.

Angesichts dieser Bestimmungen, welche aussprechen, wer zur Theilnahme berufen ist, und die Richtschnur, nach der sich zu benehmen ist, vorzeichnen, ist es offenbar, daß die vorliegende Angelegenheit nicht zu denjenigen gehört, bezüglich welcher das freie Ermessen der autonomen Organe platzgreift, weshalb dem vom Landesausschusse in der Gegenschrift gestellten Begehren auf Abweisung der Beschwerde gemäß § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, nicht stattzugeben war.

Daß die Beschwerdeführer auswärtige, das ist in Tione nicht heimathberechtigte Besitzer von Häusern in Tione sind, ist unbestritten. — Es fragt sich also in erster Line um die nach § 63 maßgebende Uebung. — Wie

aus der Gegenschrift des Landesausschusses zu ersehen ist, ist derselbe bei der angefochtenen Entscheidung von dem (nicht bestrittenen, durch die Acten nicht widerlegten und daher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, auch vom V. G. Hofe seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legenden) Thatbestande ausgegangen, es habe in Tione die Gewohnheit bestanden und bestehe theilweise noch, den durch Brand Beschädigten — ein Unterschied zwischen heimathberechtigten und auswärtigen Besitzern von Häusern in Tione wird nicht constatirt — das nöthige Bauholz aus den Gemeindewäldern um den dritten Theil des Mercantilpreises innerhalb 10 Jahren in gleichen kleinen Raten zu liefern.

Gegen diese Uebung verstößt der vom Landesausschusse genehmigte Gemeindeausschußbeschluß vom 16. Juni 1883, dahin gehend, daß die auswärtigen Häuserbesitzer den Preis wie für das Holz zum inneren Bedarfe zu entrichten haben und sogleich bei der Auszaigung des Holzes. — Der Landesausschuß begründet die Aufrechterhaltung dieses Beschlusses mit der nothwendigen Fürsorge gegen die Verschleuderung des Gemeindevermögens und gegen die häufigen Brände.

Es ist nun zweifellos, daß, wenn eine Uebung besteht, welche oder insoweit sie der nachhaltigen Pflege der Gemeindewaldungen zuwiderläuft, selbe nicht als eine giltige angesehen werden kann, da sie der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung (§ 61 Gem.-O. vom Jahre 1866) entgegen ist. — In einem solchen Falle ist es nicht nur in der Berechtigung, sondern in der Verpflichtung des Gemeindeausschusses gelegen, eine solche Uebung, insoweit sie der gesetzlichen Anordnung zuwiderläuft und somit nicht als giltige angesehen werden kann, zu beseitigen und dem Abs. 2 des § 63 gemäß die erforderliche Regelung der Nutzungstheilnahme zu beschließen und durchzuführen, und es kann die Theilnahme nach Alinea 3 von einer jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden. — Die nach Deckung aller rechtmäßigen Ansprüche erübrigenden Nutzungen sind nach Alinea 4 an die Gemeindecasse abzuführen. — In jedem Falle handelt es sich hienach um die Feststellung und Befriedigung der rechtmäßigen Ansprüche aller Nutzungswerber.

Vorliegenden Falles ist das Begehren der Beschwerdeführer nicht auf ein absolutes Recht und Maß der Gemeindenutzung (in Bezug auf Gemeindebauholzbetheilung in Brandfällen) gerichtet, sondern geht lediglich auf Gleichstellung der auswärtigen Häuserbesitzer in Tione mit den dort heimathberechtigten Hausbesitzern in Brandfällen, welche Gleichstellung durch den vom Landesausschusse bestätigten Gemeindeausschußbeschluß vom 16. Juni 1883 beseitigt wurde. — Es fragt sich also, ob das Begehren der Beschwerdeführer auf gleiche Behandlung wie der heimathberechtigten Häuserbesitzer ein rechtmäßiges sei oder nicht.

Der § 10 der Gem.-O. beruft die auswärtigen Besitzer oder lebenslänglichen Nutznießer von in der Gemeindegemarkung gelegenen Realitäten auf gleicher Linie mit den Gemeindemitgliedern zur Theilnahme an den Rechten und Vortheilen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und der § 63 stellt als Richtschnur für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Gemeindenutzungen die bisherige giltige Uebung hin. — Nun ist nicht nachgewiesen, ja gar nicht behauptet worden, daß die auswärtigen Häuserbesitzer in Tione in Bezug auf das Recht und das Maß der Theil-

nahme an den Nutzungen des Gemeindegutes überhaupt hinsichtlich der Ansprüche, welche sie aus dem Titel dieses Besitzes an die Gemeindenutzungen erheben, übungsgemäß anders als die Gemeindemitglieder behandelt worden wären; vielmehr erklärt die Gemeindevorstehung in ihrem den administrativen Acten beiliegenden Berichte vom 6. Juli 1883, Z. 558, indem sie hinsichtlich der Auswärtigen ausdrücklich auf § 10 der Gem.-O. verweist, daß dieselben alle Vortheile wie jene vom Orte selbst genießen, und es hat auch der Landesausschuß laut seiner Gegenschrift den Bestand einer Uebung, die einen Unterschied zwischen heimathberechtigten und auswärtigen Realitätenbesitzern nicht beinhaltet, angenommen.

Es konnte sonach der Gemeindeausschuß, wenn er von der speciell hinsichtlich der Holzbetheilung bei Bränden bestehenden Uebung abgehen zu müssen glaubte, nicht mit Verletzung der in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Gemeindenutzungen im Allgemeinen übungsgemäß bestandenen Gleichstellung der auswärtigen mit den heimathberechtigten Häuserbesitzern in Tione vorgehen, und mußte daher die diesen Beschluß aufrecht erhaltende Entscheidung des Landesausschusses nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2017.

Die §§ 59 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und 1 des Schulerrichtungsgesetzes für Mähren vom 24. Jänner 1870 finden nur auf den Fall volle Anwendung, wenn es sich um die Errichtung einer Schule für eine neu zu bildende Schulgemeinde handelt, nicht aber dann, wenn für die innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll; im letzteren Falle haben die Schulbehörden dafür zu sorgen, daß die nothwendigen Volksschulen ohne unnöthigen Aufschub errichtet werden (§ 6 des mähr. Schulerrichtungsgesetzes).

Erkenntniß vom 14. Februar 1884, Z. 197.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Brünn ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1883, Z. 6716, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache im dritten Stadtbezirke von Brünn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Wieser Ritter v. Mährenheim, sowie des k. k. Min.-Concipisten Paul Schroubek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 13. Juni 1883, Z. 6716, erkannt, daß die Gemeinde Brünn verpflichtet ist, im 3. Stadtbezirke eine selbstständige öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten, an derselben mit Beginn des Schuljahres 1883/4 eine Classe für Knaben und eine Parallelclasse für

Mädchen zu eröffnen und diese Schule nach Maßgabe der rechtzeitig einzuleitenden Anmeldung von schulpflichtigen Kindern zu erweitern. — Das k. k. Ministerium gründet seinen Ausspruch auf die dargethane Nothwendigkeit einer derartigen Volksschule im 3. Stadtbezirke. Dieser Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß in Brünn seit dem Jahre 1878 mehrere Hundert schulpflichtige Kinder den Volksschulunterricht in böhmischer Sprache genießen, daß bei der am 1. und 2. September 1882 vorgenommenen amtlichen Einschreibung 95 Knaben und 91 Mädchen der ersten Altersstufe für den öffentlichen böhmischen Volksunterricht angemeldet wurden, daß hievon 46 Knaben und 45 Mädchen dem 3. Stadtbezirke angehören, daß die im 2. Stadtbezirke in der Josefstadt Nr. 8 bestehende öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache schon mit Rücksicht auf die große Zahl der Kinder der untersten Altersstufen für das erwiesene Bedürfniß nicht ausreicht, und daß die Gemeinde Brünn durch den übrigens nicht gesicherten Bestand der dortigen böhmischen Privatschulen ihrer Verpflichtung zur Errichtung neuer Schulen behördlich nicht entbunden wurde.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten und ausgeführt, daß die für die Errichtung einer neuen Schule in dem § 59 des Ges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62 und § 1 des für die Markgrafschaft Mähren erlassenen Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, statuirten Voraussetzungen, daß nach 5jährigem Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder vorhanden sein sollen, welche eine mehr als 4 Kilometer entfernte Schule besuchen, gegebenen Falles nicht zutreffen, da die maßgebenden Umstände, nämlich ein fünfjähriger Durchschnitt und die Entfernung von mehr als 4 Kilometer von einer bestehenden Schule mangeln.

Hiebei wird hervorgehoben, daß außer der in der Josefstadt bestehenden öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache, welche von den äußersten Enden der Stadt weit über 4 Kilometer entfernt ist, noch die vom Vereine »matice skolska« erhaltenen Privatschulen, dann die Uebungsschulen an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache zu Brünn bestehen. — Ferner wird behauptet, daß an der erst seit dem Schuljahre 1881/2 im 2. Stadtbezirke bestehenden, bisher in Parallelabtheilungen nicht getheilten öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache im Falle der Ueberfüllung der bestehenden Classen in Gemäßheit des § 12 des Schulerrichtungsgesetzes vom 24. Jänner 1870 Parallelabtheilungen zu errichten wären, und daß erst, nachdem diese Schulanstalt die größere Zahl ihrer Classen in parallele Abtheilungen durch fünf Jahre zu trennen genöthigt wäre, die Gemeinde Brünn verpflichtet sein würde, diese Schule zu theilen, bezw. eine zweite Schule zu errichten.

Zunächst ist zu bemerken, daß, wie auch das k. k. Ministerium in der angefochtenen Entscheidung mit Recht hervorgehoben, die §§ 59 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, 1 des Schulerrichtungsgesetzes vom 24. Jänner 1870 nach ihrem Wortlaute und nach ihrem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der cit. Gesetze volle Anwendung nur auf den Fall finden, wenn es sich um die Errichtung einer Schule für eine neu zu bildende Schulgemeinde handelt, nicht aber dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, für die innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll.

Hieraus folgt, daß in Fällen, wo es sich um die Verpflichtung bereits bestehender Schulgemeinden zur Errichtung neuer Schulen handelt, nur eine analoge, den Absichten des Gesetzes und den übrigen Bestimmungen desselben entsprechende Anwendung jener Vorschriften platzgreifen kann (§ 7 a. b. G. B.).

Belangend den Hinweis auf die mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen der »matice skolska«, so ist die Stadtgemeinde Brünn mit Rücksicht auf die bestehenden Privatschulen ihrer Verpflichtung zur Errichtung neuer Schulen behördlich nicht entbunden worden, daher im Grunde des § 72 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 der Bestand dieser Privatschulen auf die Beurtheilung des vorliegenden Falles von keinem Einflusse sein kann.

Aber auch auf den Bestand der Uebungsschulen an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt war kein Gewicht zu legen, weil diese Uebungsschulen, in welchen übrigens nur eine beschränkte Anzahl Schüler, bezw. Schülerinnen Aufnahme finden darf, keine Pflichtschulen sind und weil eine derartige Lehranstalt die Gemeinde von der Verpflichtung, die nothwendigen Volksschulen zu errichten, gesetzlich nicht befreit.

Der in der Beschwerde angerufene § 12, Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 bestimmt, daß eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen ist. Aus der Bestimmung dieses Paragraphen kann nur gefolgert werden, daß bei dem Zutreffen der dort erwähnten Voraussetzungen sofort eine zweite Schule errichtet werden soll. Aus dieser Anordnung kann aber durchaus nicht abgeleitet werden, daß eine Gemeinde, welche eine Schule bereits errichtet hat, zur Anlage weiterer Schulen nur unter den Bedingungen des § 12 verhalten werden kann.

Der Wortlaut und die Stellung des § 12 deuten vielmehr darauf hin, daß derselbe blos eine provisorische Verfügung, um den momentanen Schulbedürfnissen abzuhelfen, im Auge hat. — Unabhängig davon besteht die Verpflichtung der Schulgemeinde, mit Rücksicht auf die in derselben obwaltenden constanten Verhältnisse, für den Bestand genügender Schulen Sorge zu tragen.

Aus dem Reichsvolksschulgesetze, aus den §§ 4, Abs. 2, und 10 des mehrcit. Gesetzes vom 24. Jänner 1870 und aus dem § 19 des Schulaufsichtsges. vom 7. November 1870, L. G. B. Nr. 72, muß gefolgert werden, daß die Stadtgemeinde Brünn, welche einen selbstständigen Schulbezirk bildet, sich deshalb, weil ihre Schulanstalt noch nicht durch fünf Jahre in Parallelabtheilungen getheilt sei, ihrer Verpflichtung, die weitere nöthige Schule zu errichten, nicht entschlagen könne.

Da nach dem vom k. k. Ministerium bei der angefochtenen Entscheidung angenommenen actengemäßen Thatbestande, welcher gemäß des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, die im 2. Stadtbezirke zu Brünn bestehende öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache mit Rücksicht auf die Zahl der schulpflichtigen Kinder für den beabsichtigten Zweck nicht ausreicht, da ferner die Schulbehörden zufolge des § 6 des erwähnten Gesetzes vom 24. Jänner 1870 dafür zu sorgen haben, daß die

nothwendigen Volksschulen ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden, und nachdem die Schulbehörden im vorliegenden Falle, wie sich dies aus dem Vorausgeschickten ergibt, an die wörtliche Anwendung der §§ 59 des Reichsvolksschulgesetzes, 1 des Ges. vom 24. Jänner 1870 nicht gebunden waren und der § 12 des letztcit. Gesetzes keine Anwendung zu finden hatte und nachdem endlich die Beurtheilung, in welchem Stadtbezirke die sich als nothwendig darstellende weitere Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten war, dem Ermessen der Schulbehörden überlassen werden muß, so vermochte der V. G. Hof die vorliegende Beschwerde als gesetzlich begründet nicht anzuerkennen, weshalb dieselbe abgewiesen werden mußte.

Nr. 2018.

Wenn der mit dem regulirten Nutzungsrechte belastete Grund und Boden im Sinne des Forstgesetzes ein Waldgrund ist, so ist zu dem Executionsverfahren nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, die politische Behörde, und zwar in letzter Instanz das k. k. Ackerbau-Min. competent. — Das Ansuchen um Interpretation einer Entscheidung ist einem Recursbegehren nicht gleichzuhalten.

Erkenntniß vom 14. Februar 1884, Z. 265.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Theodor Neuß ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 13. Juli 1883, Z. 5718, betreffend die executive Ausweisung des Holzbezuges für die Gewerkschaften I und II in Weißenfels aus den ärarischen Waldungen in Ratschach und Weißenfels, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Landesregierung in Laibach hat im Berufungswege mit der Entscheidung vom 29. October 1882, Z. 8944, unter Anderem erkannt, daß die executive Ausweisung des den Gewerkschaften I und II in Weißenfels auf Grund des rechtskräftigen Provisorial-Erkenntnisses der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission in Laibach vom 30. Aug. 1872, Z. 2104, in den montan-ärarischen Ratschach-Weißenfelser Waldungen gebührenden Holzbezuges für das Jahr 1882 nur nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit der belasteten Waldungen stattzufinden habe.

Mit der Entscheidung vom 13. Juli 1883, Z. 5718, hat das k. k. Ackerbau-Min. den gegen den erwähnten Entscheidungspunkt eingebrachten Recurs als gegenstandslos zurückgewiesen, weil in dem gegen die Entscheidung der Landesregierung eingebrachten Recurse nur insoweit Beschwerde geführt wurde, als durch dieselbe die Ermittlung des Abgabeholzes auf Grund der Erhebung des Jahreszuwachses angeordnet worden sein soll und weil die recurrirte Entscheidung von einer Zuwachserhebung keine Andeutung

enthält, sondern lediglich die Rücksichtnahme auf die nachhaltige Ertragsfähigkeit der Waldungen vorschreibt.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zunächst aus dem formellen Grunde, daß im Sinne des § 116 der mit der Min.-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, erlassenen Instruction das k. k. Min. des Innern, nicht aber das k. k. Ackerbau-Min. zur Entscheidung des gegenwärtigen Falles competent gewesen wäre. Ferner wird in materieller Hinsicht die Min.-Entscheidung deshalb angefochten, weil die Ertragsfähigkeit der belasteten Waldungen gleichbedeutend mit dem Jahreszuwachse ist und auch bei der mittlerweile stattgefundenen executiven Holzausweisung so ausgelegt wurde, was aber im Widerspruche mit den Bestimmungen des oberwähnten Provisorial-Erkenntnisses steht, und weil sonach der eingebrachte Min.-Recurs nicht gegenstandslos war.

Was zunächst den formellen Anfechtungsgrund betrifft, so konnte derselbe nicht als stichhältig anerkannt werden. Denn der angerufene § 116 bestimmt nur, daß wenn der mit dem regulirten Nutzungsrechte belastete Grund und Boden im Sinne des Forstgesetzes vom 3. December 1852 Waldgrund ist, die politische Behörde (im Gegensatze zum Civilrichter) zu dem Executionsverfahren (§ 115 l. c.) competent ist, keineswegs aber setzt derselbe eine Grenze fest zwischen den einzelnen Ressorts der politischen Verwaltung. — Gemäß der Min.-Verordnung vom 29. Jänner 1868, R. G. B. Nr. 12, fällt aber die Handhabung des hier zur Anwendung kommenden Forstgesetzes in das Ressort des k. k. Ackerbauministeriums.

Belangend die angefochtene Entscheidung selbst, so hat der Beschwerdeführer in dem Min.-Recurse den Ausspruch der Landesregierung, »daß die executive Holzausweisung nur nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit der belasteten Waldungen stattzufinden habe«, nur insoweit angefochten, als diesem Ausspruche die Deutung gegeben werden sollte, daß unter der Ertragsfähigkeit, so wie es die Unterbehörden auslegen, blos der jährliche Zuwachs zu verstehen sei, somit stellte sich dieser Recurs nicht als eine Anfechtung der Landesregierungs-Entscheidung dar, sondern vielmehr als ein Versuch des Beschwerdeführers, eine Interpretation dieser Entscheidung seitens des k. k. Ackerbau-Min. zu provociren. Ein derartiges Petit kann aber seinem Wesen nach nicht als ein Recursbegehren aufgefaßt werden und es steht dem Beschwerdeführer frei, insoferne der Ausspruch der Landesregierung in seiner Anwendung durch die Unterbehörden eine Auslegung finden sollte, die der Beschwerdeführer als dem Gesetze nicht entsprechend ansieht, im vorgeschriebenen Instanzenzuge eine Präcisirung dieses Ausspruches anzustreben.

Es war somit für das k. k. Ackerbau-Min. zu einer instanzmäßigen Entscheidung über dieses Petit ein Anlaß nicht vorhanden nnd hatte daher auch der V. G. Hof in Gemäßheit des § 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Würdigung dieses Beschwerdebegehrens nicht einzugehen. — Die Beschwerde war sonach als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2019.

Die Administrativbehörden sind berechtigt, die ohne behördliche Bewilligung aufgeführten Anlagen an einem fließenden Gewässer, durch welche auf fremdes Recht eine Einwirkung entsteht, beseitigen zu lassen.

Erkenntniß vom 15. Februar 1884, Z. 325.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Josef und Theresia Meßner, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 31. Juli 1883, Z. 8593, betreffend die Beseitigung eines am Ufer des Plomberggrabens aufgeführten Steindammes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Keil, des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, dann des k. k. Oberingenieurs Hrada, endlich des Adv. Dr. Alfred Schmidt, in Vertretung der mitbetheiligten Partei Frau Caroline Rosmanith, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Für die Frage, ob die angefochtene Entscheidung, welche die Eheleute Meßner verpflichtet, die auf ihrer Grundparcelle Nr. 2228 aufgeführte Anschüttung und den gegen den Plomberggrabenbach angelegten Uferdamm zu beseitigen, gesetzmäßig sei oder nicht, erschien dem V. G. Hofe das Moment entscheidend, daß die beschwerdeführenden Eheleute sowohl die Anschüttung, als auch den Schutzdamm ohne behördliche Bewilligung ausgeführt haben, also im Sinne des § 72 Wasserrechtsgesetzes dann jedenfalls verhalten werden konnten, die Neuerung zu beseitigen, wenn diese nur mit behördlicher Bewilligung ausgeführt werden durfte.

Nun ist durch den Sachbefund constatirt, daß durch den von den Eheleuten Meßner zum Schutze des eigenen Ufergrundstückes ausgeführten Damm, sowie auch durch die Anhäufung von Schutt auf diesem Grundstücke die Wassergefahr für den Besitz der Frau Caroline Rosmanith jedenfalls vergrößert wird. — Nach diesem Sachbefunde handelte es sich also gegebenen Falles um eine Anlage an einem fließenden Gewässer, durch welche auf fremdes Recht eine Einwirkung entsteht, für welche also nach §§ 41, 42 Wasserrechtsges. die behördliche Bewilligung selbst dann einzuholen war, wenn der Plomberggrabenbach ein Privatgewässer wäre, was jedoch aus den Administrativacten nicht hervorgeht. — Die Administrativbehörden waren darum nach dem Gesetze ermächtigt gewesen, die Beseitigung der ganzen, ohne Bewilligung ausgeführten Anlage zu verfügen, und es ist daher die Entscheidung, welche die Beschwerdeführer nur theilweise zur Wiederherstellung des vorigen Standes verpflichtet, im Gesetze begründet.

In eine Untersuchung der Frage, ob und inwieweit die Beschwerdeführer kraft ihres Rechtes, ihr Eigenthum gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers zu schützen, berechtigt wären, die Consentirung eines derlei Schutzbaues zu begehren und ob und inwieweit einem derlei Unternehmen, dessen gesetzliche Inangriffnahme vorausgesetzt, fremde Rechte entgegenstehen, war seitens des V. G. Hofes nicht einzugehen, weil eine Lösung dieser

Fragen nur auf Grund eines ordnungsmäßig eingeleiteten und durchgeführten Verfahrens gesetzlich zulässig erscheint (§ 75 ff. Wasserrechtsges.).

Es erübrigt nur noch hervorzuheben, daß auch die Anführung der Beschwerde, die Entscheidung des Ackerbau-Min. sei auch deshalb ungesetzlich, weil sie die den Beschwerdeführern günstigere Entscheidung der II. Instanz über deren Recurs zu Ungunsten der Beschwerdeführer reformirte, schon darum keine Beachtung finden konnte, weil die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. auch über den Recurs der betheiligten Frau Rosmanith erflossen ist.

Nr. 2020.

Die angeordnete Beseitigung des auf der Firmatafel von einem Gewerbetreibenden unberechtigtermaßen angebrachten Namens, als einer nicht „entsprechenden" äußeren Bezeichnung. (Zum § 49 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859.)

Erkenntniß vom 15. Februar 1884, Z. 72.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Engelberg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. Mai 1883, Z. 19065, betreffend das Verbot der Führung des Namens »J. G. Zieger's Nachfolger« auf seiner Firmatafel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Grünwald, des k. k. Sectionsrathes Fischbach, dann des Adv. Dr. Adolf Bryk, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Partei, Frau Ottilie Neupert, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von dem Beschwerdeführer auf der Firmatafel seines Bandagengeschäftes geführte Bezeichnung: »J. G. Zieger's Nachfolger« im Sinne des § 49 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 als nicht entsprechend erklärt und die Beseitigung des Namens »J. G. Zieger« angeordnet. — Diese Entscheidung beruht auf der Annahme des Thatbestandes, daß der Geschäftsvorgänger des Beschwerdeführers zur Führung des Namens »J. G. Zieger«, unter welchem jenes Geschäft von 1878 bis 1881 betrieben worden war, niemals berechtigt gewesen sei.

Bezüglich der in der Beschwerde gegen diese Thatbestandsannahme und gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen ist zu bemerken: Dem Umstande, daß der Beschwerdeführer nach den Eingaben der Ottilie Neupert de praes. 22. März und 1. Juni 1882 und vor der hierüber erfolgten Entscheidung des Magistrates nicht neuerlich einvernommen wurde, war im vorliegenden Falle ein entscheidendes Gewicht für die Thatbestandsfrage nicht beizulegen. Denn wegen des Streites, welcher zwischen dem Beschwerdeführer und Ottilie Neupert dadurch entstanden war, daß Beide sich in geschäftlichen Ankündigungen als Nachfolger J. G. Zieger's bezeichneten, hat bereits am

7. März 1882 eine Protokollarverhandlung stattgefunden, bei welcher der Vertreter der Ottilie Neupert erklärte, daß der Gatte seiner Mandantin Heinrich Hermann Neupert unberechtigter Weise den falschen Namen J. G. Zieger angenommen habe.

Vom Vertreter des Beschwerdeführers wurde hiegegen keine Einwendung erhoben, sondern die vom Vertreter der Ottilie Neupert in derselben Aeußerung abgegebene Erklärung des Verzichtes auf die Führung des Namens Zieger zur Kenntniß genommen. Auf diese Verzichtserklärung hat sich auch Heinrich Engelberg selbst in seiner Eingabe de praes. 31. März 1882 an den Wiener Magistrat berufen.

Für die Thatsache, daß Engelberg's Geschäftsvorgänger nicht J. G. Zieger geheißen habe, lag die Angabe des Marktcommissariates in der Aeußerung vom 3. März 1882, sowie eine von Ottilie Neupert beigebrachte notariell beglaubigte Erklärung des Heinrich Hermann Neupert ddo. Prag 14. Mai 1882 vor. Der Magistrat hatte daher hinreichende Gründe, jene Thatsache als festgestellt und auch seitens Engelberg's nicht bestritten anzusehen.

Da nun der Beschwerdeführer auch in den Recursen gegen die Entscheidungen der I. und II. Instanz nicht behauptet hatte, daß sein Vorgänger J. G. Zieger geheißen habe, sondern nur, daß das Gegentheil nicht genügend erwiesen sei, hatten auch die höheren Administrativinstanzen, angesichts der dargestellten Actenlage keinen Anlaß, eine Ergänzung der Verhandlung in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes anzuordnen.

Da sonach eine für den entscheidenden Punkt wesentliche Verletzung von Formen des Administrativverfahrens nicht vorlag, hatte der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf Grund des in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Der § 49 der Gewerbeordnung gestattet dem Gewerbetreibenden die Anbringung einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf seiner festen Betriebsstätte. — Wenn das k. k. Ministerium bei dem erhobenen Thatbestande, daß Heinrich Hermann Neupert, von welchem Beschwerdeführer das Bandagengeschäft erworben zu haben behauptet, den Namen Zieger zu führen nicht berechtigt war, die Bezeichnung »Zieger's Nachfolger« nicht als eine entsprechende äußere Bezeichnung im Sinne des § 49 erkannte, kann darin eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2021.

Testamentarisch anerkannte Darlehensschulden werden, wenn der entsprechenden Forderung nicht andere Beweismittel, als das testamentarische Schuldbekenntniß, zur Seite stehen, bei der Gebührenbemessung vom Nachlasse nicht als Nachlaßpassiven, sondern als Legate behandelt.*)

Erkenntniß vom 16. Februar 1884, Z. 309.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Elise Kaufmann ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ddo. 23. Mai 1883, Z. 38781,

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1102 (Bd. V, J. 1881).

betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse der Elise Straberger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Lukats v. Borosnyo, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Den Gegenstand der Entscheidung bildet die Beantwortung der Frage, ob die von Elise Straberger am Schlusse ihres Testamentes beigefügte Erklärung, daß sie ihrer Bedienerin Maria Rakita den Betrag von 1000 fl. als Darlehen schulde, nach der Ansicht der Finanzbehörden im Sinne des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, Abs. 5, lit. f, als Legatsanordnung zu behandeln und somit einer Nachlaß-Gebührenvorschreibung zu unterziehen oder nach der Behauptung der Beschwerdeführerin als eine wirkliche Schuldforderung, somit als Verlassenschafts-Passivum anzuerkennen sei und deshalb keiner Gebührenentrichtung unterliegen könne.

Im Hinblicke auf die bestimmten Anordnungen der obengenannten Fin.-Min.-Verordnung konnte der V. G. Hof in der diesfälligen Verfügung der Finanzbehörden keine Gesetzwidrigkeit erkennen. — Nach dem Abs. lit. f dieser Verordnung sind Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurden, in Ermanglung eines anderen Beweismittels wie Legate zu behandeln.

Nachdem nun die angebliche Gläubigerin ihre diesfällige Forderung nur auf Grund des fraglichen Testamentes stellte, Letztere aus diesem Grunde auch von der Erbin allein für liquid erkannt wurde, so ermangelt ein anderes Beweismittel als das im Testamente enthaltene Schuldbekenntniß. — Der Umstand, daß die Liquiditätserklärung der Erbin bezüglich der fraglichen Forderung auch abhandlungsbehördlich anerkannt wurde, kann selbstverständlich hierbei keine Aenderung bewirken, zumal auch nach Abs. e dieser Verordnung selbst ein civilgerichtliches Erkenntniß, welches ausschließend nur auf dem Geständnisse der Erben beruht, gegenüber dem Aerar kein Präjudiz begründet.

Nach diesen positiven Bestimmungen war daher auch der V. G. Hof nicht in der Lage, die angefochtene Fin.-Min.-Entscheidung aufzuheben, sondern mußte die Beschwerde zurückweisen.

Nr. 2022.

Gebührenbehandlung der nach der Betriebseröffnung der Localbahn Kaschitz-Schönhof ausgefertigten Frachtverträge. (Zum § 2 der Concessionsurkunde v. 28. Aug. 1880.)

Erkenntniß vom 16. Februar 1884, Z. 324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl, Anton und Ferdinand Herglotz, als Concessionäre der Localbahn Kaschitz-Schönhof, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Juni 1883, Z. 9910,

betreffend die Gebühren von zwei Frachtverträgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lorenz, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 2, lit. a der Concessionsurkunde vom 28. August 1880, R. G. B. Nr. 124, für die Errichtung der Localeisenbahn Kaschitz-Schönhof genießen die Concessionäre die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, welche zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung abgeschlossen sind.

Die beschwerdeführenden Concessionäre fechten die Fin.-Min.-Entscheidung vom 19. Juni 1883, Z. 9910, mittelst welcher die ihnen zur Zahlung vorgeschriebenen Gebühren von den mit der Schönhofer und Hohentrebitscher Zuckerfabrik abgeschlossenen Frachtverträgen vollinhaltlich aufrecht erhalten wurden, lediglich deswegen an, weil die am 29. October und 19. November 1881 schriftlich ausgefertigten Frachtverträge angeblich lange Zeit vor dem 18. August 1881, d. i. dem Tage der Betriebseröffnung, bereits mündlich abgeschlossen waren, ihnen daher die in der Concessionsurkunde vorgesehene Begünstigung der Gebührenfreiheit für diese Verträge zukomme.

Diese Beschwerdeausführung ist aber im Gesetze nicht gegründet. — Die Beschwerdeführer geben selbst zu, daß im vorliegenden Falle das den Inhalt der Frachtverträge bildende Rechtsgeschäft — falls es bei der mündlichen Abschließung geblieben wäre — einen Gegenstand der Abgabe nicht gebildet hätte; ein solcher Gegenstand ist das Rechtsgeschäft hier erst durch Ausfertigung der betreffenden Rechtsurkunde geworden, und das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr ist mit dem Zeitpunkte eingetreten, in welchem die Rechtsurkunde errichtet wurde (§ 1 A 3 und § 44 des Gebührengesetzes).

Angesichts dessen war die Behauptung, daß die Frachtverträge bereits früher mündlich abgeschlossen worden waren, für die Gebührenpflicht derselben ganz irrelevant.

Da die Errichtung der Rechtsurkunde, d. i. der Frachtverträge, nach der Betriebseröffnung der Localbahn erfolgt ist, so kommt, nachdem es sich nur um eine Rechts*urkunden*gebühr handelt, für die betreffende Urkunde die Begünstigung des § 2, lit. a der eingangsbenannten Concessionsurkunde nicht mehr zu statten. — Die angefochtene Entscheidung war daher gesetzlich begründet und die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden. — Die Auferlegung des Kostenersatzes gründet sich auf § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2023.

Die „Vormerkung der Gebühr", beziehungsweise die „persönliche Gebührenbefreiung" aus dem Titel der Armuth, findet bei Intabulationsgebühren keine Anwendung.

Erkenntniß vom 16. Februar 1884, Z. 323.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob, des Johann und des Franz Schaffer jun., ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 22. August 1883, Z. 23357, betreffend die Einforderung der Eintragungsgebühr von Pfandrechtseinverleibungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

In den gegen Franz Schaffer sen. anhängig gemachten Rechtssachen des Jakob Schaffer pto. 1156 fl. 59 kr. und 110 fl. 22 kr., des Johann Schaffer pto. 1148 fl. 81 kr., des Franz Schaffer jun. pto. 1156 fl. 59 kr. und 110 fl. 22 kr. wurde den drei Letztgenannten vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Leoben die Stempel- und Gebührenvormerkung bewilligt. — In diesen sämmtlichen Rechtsstreiten wurden gerichtliche Vergleiche abgeschlossen, und auf Grund derselben haben Jakob, Johann und Franz Schaffer auf die Realität des Franz Schaffer sen. die Pfandrechtseinverleibung der verglichenen Forderungen sammt Nebengebühren erwirkt.

Das k. k. Hauptsteueramt in Klagenfurt hat von der Eintragung dieses Pfandrechtes den drei Obgenannten nach T. P. 45 B a des Gebührengesetzes Gebühren zur Zahlung vorgeschrieben und das k. k. Finanz-Min. hat im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung diese Gebührenvorschreibung aufrecht erhalten.

Nach Inhalt der beim V. G. Hofe dagegen eingebrachten Beschwerde handelt es sich lediglich um die Frage, ob die aus dem Titel der Armuth gewährte Stempel- und Gebührenvormerkung sich überhaupt auch auf Gebühren von der Einverleibung eines Pfandrechtes erstreckt.

Nach der dermaligen Lage der bezüglichen Gebührenvorschriften muß diese Frage verneint werden. — Der § 70 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 sagt ausdrücklich: »Die Vormerkung der Gebühr findet blos bei Pränotationen in den öffentlichen Büchern statt, welche von einer Person erwirkt werden, der die Vormerkung der Stempelgebühren für den Rechtsstreit über die pränotirte Forderung eingeräumt ist.« — Durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, T. P. 75 o ist diese »Vormerkung der Gebühr« in eine »persönliche Gebührenbefreiung« umgewandelt worden, ohne daß hiedurch jene Bestimmung des § 70 in der Sache eine Aenderung erfahren hätte.

Der § 70 des Gebührengesetzes läßt die »Vormerkung der Gebühr«, bezw. die »persönliche Gebührenbefreiung« blos bei Pränotationen in den

öffentlichen Büchern gelten; — es ist also diese bisher niemals aufgehobene oder abgeänderte Bestimmung — schon ihrer Stylisirung nach — eine reine Ausnahmsbestimmung zum § 68, Abs. 4 des Gebührengesetzes, welche zugleich aber auch die Regel bestätigt, daß jene »persönliche Gebührenbefreiung« auf die Pfandrechtseinverleibung für eine, sei es im Urtheils- oder im Vergleichswege zugesprochene Forderung nicht ausgedehnt werden darf.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung des § 70 des Gebührengesetzes, sowie auch mit Rücksicht auf den § 13 des Gebührengesetzes, wonach die persönliche Gebührenbefreiung nur demjenigen, dem sie durch das Gesetz zugestanden ist und auch ihm nur so weit zu Statten zu kommen hat, als ihm ohne diese Befreiung die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr obliegen würde, war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die in der Beschwerde angezogenen nicht in gesetzlich verbindender Art und Weise veröffentlichten Finanz- und Justiz-Min.-Verordnungen konnten vom V. G. Hofe, weil interner Natur, nicht in den Kreis seiner Erwägung gezogen werden (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2024.

1. Das Recht des Staates auf Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe, zu wenig vorgeschrieben wurde, verjährt seit 1. Jänner 1879 in der Regel binnen zwei Jahren; die Verjährung wird jedoch durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. — 2. Bei Bemessung der Steuer vom Einkommen 1. Classe sind Amortisationsquoten für Abnützung der Betriebsutensilien, die aus dem steuerbaren Betriebsertrage bezahlte Einkommensteuer, die an die Direction der Gesellschaft bezahlte Remuneration, ein Cassadeficit, die an das Dienstpersonale verabfolgten Neujahrsgeschenke und die aus dem steuerbaren Reineinkommen dem Reservefonde zugeführten Beträge, nicht als Betriebsauslagen zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 19. Februar 1884, Z. 345.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Weinbaugesellschaft in Spalato, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Zara ddo. 23. März 1883, Z. 3218, die Reassumirung der Erwerb- und Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1876 bis 1881 betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist zunächst dagegen gerichtet, daß die Finanzbehörden eine Reassumirung der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1876 und

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 52 (Bd. I, J. 1876), 242 und 294 (Bd. II, J. 1878), Nr. 415, 442 und 600 (Bd. III, J. 1879).

weiterhin vorgenommen haben, was nach dem § 11 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente ddo. 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, unzulässig gewesen sei und die beschwerdeführende Gesellschaft in ihren Interessen wesentlich geschädigt habe, nachdem mittlerweile Actien in andere Hände übergegangen seien und die Steuernachtragszahlung Actionäre treffe, die in der betreffenden Steuerperiode nicht Mitglieder der Gesellschaft waren. — Es sei aber auch nach § 3 des Ges. vom 18. März 1878 die Verjährung bezüglich aller dem Jahre 1879 vorausgegangenen Steuerjahre eingetreten, nachdem die Nachtragsbemessung erst am 31. Juli 1881 erfolgte und diese die erste der Partei bekannt gegebene Amtshandlung gewesen sei.

Der V. G. Hof fand jedoch die Einwendung der Verjährung nicht für haltbar.

Nach den vorliegenden Administrativacten war die beschwerdeführende Gesellschaft am 12. November 1871 ins Leben getreten und ihr, nachdem sie zur Einkommensfatirung am 14. September 1877, Z. 4629, aufgefordert worden war, die Einkommensteuer ursprünglich vom 1. December 1871 angefangen weiterhin von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bemessen worden. Diese Bemessung wurde jedoch in Folge Gestattung des k. k. Finanz-Min. vom 6. August 1880, Z. 12450, dahin, daß die Einkommensteuer erst vom Steuerjahre 1876 einzuheben sei, über Anordnung der k. k. dalmat. Fin.-Landes-Dir. vom 19. November 1881, Z. 14041, wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes reassumirt.

Wenn nun in Folge dieser Reassumirung ein höherer, bezw. ein Nachtrag zu dem ursprünglich bemessenen Steuerbetrage von der beschwerdeführenden Gesellschaft gefordert worden war, so ist die zuvor unverjährbare Ausübung des Rechtes der Steuerverwaltung zu dieser Forderung erst durch das am 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit getretene Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, einer Beschränkung unterzogen worden. Nach § 3 des cit. Gesetzes verjährt zwar allerdings das Recht des Staates auf Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, in der Regel binnen zwei Jahren, die Verjährung wird jedoch nach § 4 desselben Gesetzes durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen.

Es handelt sich also, damit die Verjährung eintrete, darum, daß seit 1. Jänner 1879, mit welchem die Verjährung erst hätte beginnen können, (§ 9 des cit. Ges.) bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die nächste der Weinbaugesellschaft bekannt gegebene Amtshandlung unternommen wurde, zwei Jahre abgelaufen waren. Dies trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu. Wie nämlich aus den Acten hervorgeht, wurde die Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft mit dem Decrete vom 2. December 1879, ZZ. 7826, 3199, der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Spalato, zugestellt am 6. December 1879, zur Einbringung neuer Bekenntnisse und mit dem Decrete vom 2. September, zugestellt 16. September 1880, ZZ. 6265, 1994, derselben Bezirkshauptmannschaft zur Ergänzung derselben aufgefordert. — Am 3. August 1881 befand sich aber die beschwerdeführende Gesellschaft bereits im Besitze der angefochtenen Zahlungsaufträge. Es kann daher der Einwendung der Verjährung nicht stattgegeben werden.

Die Beschwerde ist im Weiteren gegen die Nichtpassirung mehrerer Beträge als Betriebsauslagen, bezw. gegen deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage gerichtet. Diese nicht passirten Abzugsposten betreffen:

1. Die in die Bilanzen der betreffenden Betriebsjahre eingestellten Amortisationsquoten für die Abnützung der Betriebsutensilien. — Der V. G. Hof mußte die Nichtpassirung dieser Quoten als Betriebsauslagen für gesetzlich gerechtfertigt ansehen. — Die Einkommensteuer, insbesondere jene der ersten Classe, ist, wie aus den Bestimmungen des § 11 des in Folge kaiserl. Verordnung vom 9. December 1851, R. G. B. Nr. 256, für das Jahr 1852 auch in Dalmatien in Vollzug gesetzten Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und der §§ 4, 6, 7 und 8 der zu demselben erlassenen Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, hervorgeht, eine Ertragssteuer und Gegenstand derselben ist jenes Erträgniß, welches durch Abrechnung aller in Folge des Betriebes wirklich verursachten, nach dem Gesetze als Abzugsposten zuläßigen Auslagen vom Bruttoeinkommen ermittelt wird.

Hieraus schon ergibt sich, daß, wenn ein Theil des Ertrages zur Versinnlichung der eingetretenen Werthverminderung der Betriebsanlagen und Utensilien zum Zwecke einer richtigen Bilanzirung eine Quote ziffermäßig aus dem Ertrage ausgeschieden wird, eine solche Amortisationsquote keine effective Betriebsauslage ist, folglich schon deshalb nicht als eine solche zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung als Abzugspost zugelassen werden kann.

2. Die Beschwerde beansprucht auch die Ausscheidung der bezahlten Einkommensteuer aus dem steuerbaren Betriebsertrage, weil nach § 8, lit. e, der cit. Vollzugsvorschrift nur die Erwerbsteuer als eine nicht abzugsfähige Ausgabe bezeichnet ist, woraus gefolgert werden könne, daß die Einkommensteuer abzugsfähig sei; ferner weil der § 11 derselben Vollzugsvorschrift eine Ausnahme für Actien- und andere Erwerbsgesellschaften einräumt, indem derselbe anordnet, daß die Einkommensteuer nur nach dem über Abzug der Steuer sich ergebenden Reinertrage zu bemessen sei.

Allein auch dieser Beschwerdepunkt ist unhaltbar. — Die Giltigkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, war zunächst nur für das Jahr 1850 beschlossen und dasselbe ordnete im § 10 an, daß das Einkommen der I. Classe von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre 1847, 1848, 1849 einzubekennen sei. — Es ist demnach klar, daß bei Verfassung der Bekenntnisse von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen für das Jahr 1850 eine vom Geschäftsbetriebe bezahlte Einkommensteuer als eine Betriebsauslage in den Bekenntnissen gar nicht vorkommen konnte.

Die Unzulässigkeit des Abzuges der bezahlten Einkommensteuer ergibt sich aber schon theils aus dem Umstande, weil sie keine unmittelbar zum Geschäftsbetriebe erforderliche Auslage, d. i. keine Betriebsauslage, und weil sie eine Abgabe vom Reinertrage ist, der, wenn der Abzug der Steuer zulässig sein würde, um diesen Betrag verkürzt wäre, folglich nicht mehr die gesetzliche Grundlage der Steuerbemessung darstellen würde.

Der von der Beschwerde berufene § 11 der cit. Vollzugsvorschrift ist nicht geeignet, die fragliche Abzugsfähigkeit der Einkommensteuer zu unterstützen; denn derselbe bestimmt nur, daß die Actienvereine und andere

Erwerbsgesellschaften, welche Dividenden vom Ertrage an ihre Gesellschafter erfolgen, das Einkommen vereint einzubekennen und die Dividende (nicht aber den Reinertrag, wie die Beschwerde behauptet) nur nach dem über Abzug der Steuer sich ergebenden reinen Ertrage (der Dividende) zu bemessen haben. — Es geht schon daraus klar hervor, daß hiemit nur die Unzulässigkeit der Ausscheidung der hinauszuzahlenden Dividenden vom gesellschaftlichen Reineinkommen normirt werden wollte, indem der § 11 weiter bestimmt, daß die einzelnen Actieninhaber nicht verpflichtet sind, das Einkommen aus dem Dividendenbezuge besonders zu fatiren; eben weil die Besteuerung des Dividendeneinkommens der Actionäre in jener des gesellschaftlichen Reinertrages begriffen zu sein hat.

3. Die Beschwerde ficht ferner die Ausscheidung einer an die Direction bezahlten Remuneration von 3000 fl. von den Betriebsauslagen des Jahres 1879 an. — Auch dieser Beschwerdepunkt ist unhaltbar. — Nach § 17 der Statuten der ersten dalmatinischen Weinbaugesellschaft wählt die Generalversammlung der Actionäre aus ihrer Mitte eine aus fünf Gliedern bestehende Direction und die letztere aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Cassier (§ 18). Diese nur aus Actionären bestehende Direction fungirt, wie der § 21 der Statuten ausdrücklich festsetzt, in Gemäßheit der §§ 227 und 241 des Handelsgesetzbuches; sie fungirt somit als Vorstand der Gesellschaft; sie repräsentirt dieselbe gemäß § 26 der Statuten auch nach Außen; es ist somit in dieser Richtung die Direction auch der Steuerbehörde gegenüber mit der Gesellschaft als identisch anzusehen. Die Arbeit der Direction stellt sich mithin als die Arbeit der Gesellschaft dar, und es kann die für diese Arbeit, d. i. für die Arbeit der Directionsmitglieder dieser Gesellschaft verausgabte Summe von 3000 fl. vermöge ihrer statutenmäßigen Stellung und nach § 11, Z. 3, des Einkommensteuerpatentes von dem zu fatirenden Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Einen weiteren Gegenstand der Beschwerde bildet die Nichtpassirung eines im Jahre 1879 verausgabten Betrages von 1008 fl. 43 kr. als Betriebsauslage, welcher Betrag aus der Gesellschaftscasse auf eine unerklärliche Weise abhanden gekommen sei und dem Cassier von der Gesellschaft vergütet wurde.

Aus den bereits beim ersten Beschwerdepunkte erörterten Gründen konnte der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt nicht für haltbar ansehen. Denn als abzugsfähig können für die Einkommensteuerbemessung nur jene Auslagen angenommen werden, welche durch den Geschäftsbetrieb verursacht worden sind. Daß es sich hier nicht um eine solche Auslage, sondern nur um die von der Gesellschaft gewährte und rechnungsmäßig durchgeführte Passirung eines Cassadeficites oder um ein Geschenk für den Cassier handelt, liegt klar vor.

5. Es wird ferner in der Beschwerde angefochten, daß die an das Dienstpersonale verabfolgten Neujahrsgeschenke, sowie zwei Remunerationen à 1200 fl., welche dem bei der Gesellschaft bediensteten Enologen in jedem der Jahre 1878 und 1879 für sein verdienstliches Wirken bezahlt worden sind, nicht als abzugsfähige Betriebsauslagen seitens der Steuerbehörde erkannt wurden.

Die an das Dienstpersonale beim Jahreswechsel verabfolgten Geschenke sind Auslagen, welche in der allgemeinen Sitte, der sich kein Haushalt entziehen kann, beruhen und nicht ausschließend durch den Betrieb bedingt waren. — Der V. G. Hof vermochte daher diese Auslagen nicht als Betriebsausgaben anzusehen und konnte demnach den Vorgang der Steuerverwaltung in dieser Richtung nicht für gesetzwidrig erkennen.

Insoweit dieser Beschwerdepunkt dagegen gerichtet ist, daß die Ausscheidung der den Enologen in den Jahren 1878 und 1879 erfolgten Remunerationen (gratificationi) von je 1200 fl. aus dem steuerbaren Reineinkommen nicht zugestanden wurde, vermochte der V. G. Hof in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, darauf nicht einzugehen, nachdem unterlassen wurde, die gedachte Ausscheidung ausdrücklich im Recurszuge bei der k. k. dalmatinischen Fin.-Landes-Dir. geltend zu machen, daher in dieser Richtung die gedachte Angelegenheit administrativ nicht ausgetragen ist.

6. Die Beschwerde beansprucht endlich die Ausscheidung jener Beträge aus dem steuerbaren Reineinkommen, welche dem Reservefonde zugeführt wurden.

Der V. G. Hof findet diesen Anspruch gesetzlich unstatthaft. Denn nach § 6 der Vollzugsvorschrift ist das nach der I. Classe zu besteuernde reine Einkommen einer Unternehmung für jedes Betriebsjahr dadurch zu ermitteln, daß von der Betriebseinnahme die Betriebsausgaben abgezogen werden, wonach sich der als Rest verbleibende Betrag als Reineinkommen darstellt. — Schon hieraus ergibt sich, daß durch die Entnahme eines Betrages von dem so ermittelten Reineinkommen, um denselben als Reserve zu hinterlegen, die Besteuerungsgrundlage gesetzwidrig geschmälert werden würde.

Der von der Beschwerde für ihren Anspruch berufene § 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 ordnet nur an, daß zur Prüfung der Bekenntnisse industrieller oder kaufmännischer Unternehmungen die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden müssen; womit aber die Bilanz als die alleinige Grundlage zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht bezeichnet werden wollte.

Wie die Bekenntnisse zu verfassen sind, welche Angaben sie zu enthalten haben und wie das Reineinkommen zu ermitteln ist, bestimmt der § 6 der cit. Vollzugsvorschrift. Derselbe fordert zwar in der Regel eine Zergliederung nach den einzelnen Abtheilungen unmittelbar in dem Bekenntnisse nicht. Der nachfolgende § 7 ordnet aber an, daß die kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen u. s. w. das reine Einkommen nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz auszuweisen haben; woraus folgt, daß die Bilanz nur als Controlsbehelf bei der Prüfung der Bekenntnisse zu dienen habe.

Mit Rücksicht auf die vorausgeschickten Gründe mußte demnach der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung der k. k. dalmat. Fin.-Landes-Dir. für begründet erkennen und war somit nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 2025.

Unzulässigkeit der cumulativen Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuer-patentes und des Specialgesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bei Feststellung des steuerbaren Reinertrages.

Erkenntniß vom 19. Februar 1884, Z. 369.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschußvereines in Troppau, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Troppau vom 31. August 1883, Z. 5307, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2026.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 19. Februar 1884, Z. 241.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aron Nebenzahl aus Bochnia, ca. Entscheidung der k. k. galizischen Fin.-Landes-Dir. vom 11. December 1882, Z. 65757, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1881 und 1882 von der Brod- und Haferlieferung für das k. k. Militär, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«**)

Nr. 2027.

Zur Frage der Auflassung und Errichtung nothwendiger öffentlicher Volksschulen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 20. Februar 1884, Z. 388.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes Gutwasser ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. Juli 1883, Z. 4640, betreffend die Errichtung einer zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gutwasser, nach durch-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1340 und 1377 (Bd. VI, J. 1882).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, sowie des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaněra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung über die Errichtung einer Schule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gutwasser hat zu ihrer Voraussetzung die vorangegangene Verfügung über die Aufhebung der bestehenden Schule in Třebotovic. Diese letztere Verfügung, an welcher selbstverständlich nicht blos die bisher zu diesem Schulsprengel gehörigen Ortschaften, sondern auch die durch die Auflassung der Schule und die Zuweisung der Schulkinder in den Schulsprengel von Gutwasser neubelasteten Interessenten dieses letzteren Schulsprengels betheiligt erscheinen und gegen welche daher auch diesen letzteren der Einspruch nicht benommen sein kann, erscheint gesetzlich unbegründet. Denn nach § 11 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, können einmal errichtete Lehrstellen nur dann wieder beseitigt werden, wenn in einem fünfjährigen Durchschnitte die bestimmte Schülerzahl nicht erreicht wird, und nach § 20 des Schulerrichtungsgesetzes für Böhmen vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, darf eine bestehende öffentliche Volksschule nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Volksschulen gehört.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen trafen nach den Acten hinsichtlich der Schule in Třebotovic, welche zu den im Sinne des § 1 des Schulerrichtungsgesetzes nothwendigen Volksschulen gehört, nicht zu, da dortselbst das im § 1 bezeichnete Minimum der Schülerzahl in dem ebendort bezeichneten Umkreise jederzeit vorhanden war. Soweit daher die angefochtene Entscheidung die Aufhebung dieser Schule aussprach, trat sie mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes in Widerspruch; damit aber ist auch jene Voraussetzung entfallen, auf welcher basirend die Schulverwaltung die Nothwendigkeit der Errichtung einer mehrclassigen böhmischen Volksschule in Gutwasser ausgesprochen hat. — Besteht die Schule in Třebotovic, wie dies der gesetzlichen Vorschrift entspricht, fort, so erübrigt für die Unterrichtsverwaltung die weitere Frage, ob den in diesem Bezirke obwaltenden Schulbedürfnissen nicht entsprechender, als durch Errichtung einer neuen czechischen Schule, durch eine Regulirung der Schulsprengel genügt werden kann.

Denn da die Einschulung nach § 9 l. c. in der Regel den Grenzen der Gemeindegebiete zu folgen und nach § 10 den Zweck hat, sämmtlichen schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit einer regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte zu sichern, nach welch' letzterer Bestimmung offenbar die Nationalität der Schulkinder einen bei der Abgrenzung der Schulsprengel vor Allem maßgebenden Gesichtspunkt zu bilden hat, und da im vorliegenden Falle einerseits sowohl die Ortschaften des Schulsprengels Třebotovic, wie die in den Schulsprengel von Gutwasser gewiesene Gemeinde Strups, welche allein in diesem Schulsprengel eine constante czechische Bevölkerung aufweist, selbstständige Ortsgemeinden bilden, da andererseits dieser Ort Strups von dem Schulorte Třebotovic lange nicht eine halbe Meile entfernt ist, so erhellt, daß bei Regelung dieser Schulbezirke der Fortbestand der Schule in

Třebotovic festgehalten, nach den im Schulgesetze für die Einschulung maßgebend erklärten Rücksichten, vor Allem die Frage der Zuweisung von Strups nach Třebotovic in Erwägung zu ziehen war.

Da nun andererseits bei Ausscheidung der Schulkinder aus Strups die Frage der Nothwendigkeit der Errichtung einer czechischen Schule im Schulsprengel Gutwasser sich wesentlich anders darstellen würde, so folgt, daß mit der, oben als gesetzlich nicht begründet erkannten Aufhebung der Schule in Třebotovic auch der Ausspruch des Ministeriums über die Errichtung einer czechischen Schule in Gutwasser hinfällig geworden ist und sonach die angefochtene Entscheidung ihrem ganzen Umfange nach als gesetzlich nicht begründet aufzuheben war.

Nr. 2028.

1. Ist die Entscheidung in letzter Instanz im Einvernehmen verschiedener Ministerien erlassen worden, so ist die Partei berechtigt, ihre Beschwerde gegen jenes Ministerium zu richten, in dessen Competenz die Streitfrage zunächst gehört. — 2. Die Vertragsstipulationen zwischen Ehegatten gemischter Ehen über das Religionsbekenntniß ihrer nicht 7 Jahre alten Kinder dürfen nicht ohne Anlangen der interessirten Ehegatten, um so weniger gegen deren Willen vollzogen werden.

Erkenntniß vom 20. Februar 1884, Z. 390.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Janata und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 24. Juni 1883, Z. 5358, betreffend die Löschung des Josef Hlinény aus der evangelischen Taufmatrik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaněra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Min. für Cultus und Unterricht die Verfügung der Poděbrader k. k. Bezirkshauptmannschaft, daß bei der Matrikenauszeichnung des am 14. April 1880 gebornen, evangelisch getauften Sohnes Josef der Eheleute Hlinény einzutragen sei, es werde der ganze Act, weil dieser Knabe der katholischen Kirche angehört und in der katholischen Religion werde erzogen werden, gelöscht, bestätigt.

Schon dem Wortlaute der Verfügung nach und ganz unzweifelhaft ihrem Sinne nach, enthält der Ausspruch der ersten Instanz und somit auch der angefochtene Min.-Erlaß eine zweifache Entscheidung. — Zunächst die Entscheidung, daß der genannte Knabe Josef Hlinény der katholischen Kirche angehöre und in der katholischen Religion werde erzogen werden, und sodann in Consequenz dieser Entscheidung den Ausspruch, daß die Eintragung des Knaben in der evangelischen Taufmatrik zu löschen sei.

Da der erstangeführte Ausspruch unzweifelhaft der Competenz des k. k. Cultus-Min. anheimfällt, und dieses auch an der Entscheidung in

dritter Instanz sich betheiligt hat, so waren die Parteien im vollen Rechte, ihre Beschwerde gegen dieses k. k. Ministerium zu richten, und war der V. G. Hof nicht in der Lage, dem auf § 18 des Ges. vom 22. October 1875 gestützten Antrage des k. k. Ministeriums auf a limine Abweisung der Beschwerde Folge zu geben.

Den Ausspruch, daß der Knabe Josef Hlinėny der katholischen Kirche angehöre und in der katholischen Religion zu erziehen sei, stützt die Entscheidung auf den zwischen den Eheleuten Hlinėny abgeschlossenen »Vertrag« ddo. 10. Jänner 1879, wonach die Kinder dieser Eheleute in der katholischen Religion zu erziehen seien. — Dem V. G. Hofe erschien es nicht nöthig, auf die in der Beschwerde angeregte Frage, ob die von dem katholischen Pfarrer mitgefertigte und von ihm zurückbehaltene Urkunde, in welcher auch auf das den Eltern im Art. II des Ges. vom 25. Mai 1868 eingeräumte Recht, das Religionsbekenntniß ihrer Kinder unter 7 Jahren zu ändern, verzichtet wird, nicht ein nach Art. I des obcit. Gesetzes wirkungsloser Revers sei, einzugehen, weil auch in dem Falle, daß die Urkunde ddo. 10. Jänner 1879 als ein rechtswirksamer Vertrag angesehen wird, kraft der Bestimmung des Art. II des Ges. vom 25. Mai 1868, Nr. 49, seine Stipulationen jedenfalls nicht gegen den Willen der Eltern vollzogen werden dürfen.

Nun hat gerade der an der katholischen Erziehung des Kindes allein interessirte Elterntheil — die Mutter — Zeuge des Protokolles ddo. 5. September 1881 der Administrativbehörde gegenüber die bündige Erklärung abgegeben, es sei ihr Wunsch, daß es dabei, wie das Verhältniß heute ist, sein Bewenden habe, d. h. daß der Knabe Wenzel bei der katholischen Religion und der Sohn Josef, welcher vom evangelischen Pfarrer getauft worden ist, bei der evangelischen Religion belassen werde.

Da nun nach Art. I des obcit. Gesetzes ein Vertrag über das Religionsbekenntniß der Kinder nur zwischen Ehegatten gemischter Ehen zulässig ist, somit auch nur diese Rechte aus einem solchen Vertrage erwerben können, da weiter nach Art. II solche Ehegatten von dem Vertrage rücksichtlich ihrer nicht 7 Jahre alten Kinder jederzeit abgehen können, ist es aufliegend, daß die angefochtene Entscheidung, welche nicht über Anlangen der interessirten Ehegatten, ja gegen deren Willen erflossen ist, dem Art. I und II des Ges. vom 26. Mai 1868, Nr. 49, widerstreitet, weshalb dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Nr. 2029.

Ein Mitglied des Gemeindeausschusses, dem nur die Ausübung seines Mandates für die Dauer der gegen ihn eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung untersagt war, darf zum Gemeindevorsteher gewählt werden.

Erkenntniß vom 21. Februar 1884, Z. 372.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Vančura, Grundbesitzers in Bosečan, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. August 1883, Z. 12216, betreffend die Außerkraftsetzung seiner Wahl

zum Vorsteher der Gemeinde Bošečan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, daß der Beschwerdeführer mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Selčan vom 28. Jänner 1881, Z. 800, des Amtes eines Gemeinde-Ausschußmitgliedes für verlustig erklärt worden ist und eben darum bei der am 10. November 1881 stattgehabten Wahl des Gemeindevorstehers im Sinne des § 36, Alinea 1, Gemeindegesetzes zum Gemeindevorstande nicht wählbar war.

Die Fassung des vorcitirten bezirkshauptmannschaftlichen Erlasses läßt die demselben in der angefochtenen Entscheidung gegebene Deutung allerdings zu. Allein es ist zu erwägen, daß die Entscheidung, dahin ausgelegt, daß Josef Vančura in Folge der schwebenden strafgerichtlichen Untersuchung des Amtes eines Ausschußmitgliedes dauernd verlustig wurde, mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 3, lit. b Gemeindewahlordnung) in Widerspruch treten würde. — Eben darum erschien dem k. k. V. G. Hofe eine Auslegung dieser Entscheidung, welche dieselbe als im Einklange mit den Gesetzen erscheinen läßt, zutreffender, und zwar umsomehr, als die k. k. Bezirkshauptmannschaft selbst aus Anlaß der gegen die Wahl des Josef Vančura erhobenen Einwendungen anerkannte, daß derselbe Mitglied des Gemeindeausschusses sei, und daß seiner Wählbarkeit zum Gemeindevorsteher nichts im Wege stehe.

Festgehalten nun, daß durch die vorcit. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft gegen Josef Vančura nicht der dauernde Verlust des Amtes eines Ausschußmitgliedes ausgesprochen, sondern nur die Ausübung dieses Mandates für die Dauer der Untersuchung untersagt worden ist, steht auch die Rechtskraft des Erlasses vom 28. Jänner 1881, Z. 800, der Wählbarkeit des Beschwerdeführers zum Gemeindevorsteher nicht weiter entgegen, weshalb die angefochtene Entscheidung, welche dessen Wahl annullirt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2030.

Nach erfolgter Gemeinde-Präliminarfeststellung kann für das betreffende Verwaltungsjahr die einmal festgestellte Basis der Umlage auf die directen Steuern nicht behoben und der Gemeinde eine andere Basis vorgezeichnet werden.

Erkenntniß vom 21. Februar 1884, Z. 392.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Noriglio ca. Tiroler Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom

27. Juni 1883, Z. 8791, betreffend die Gemeindezuschläge für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Mohreiner, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Firma Jacob & Cie., zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist nicht nur in den selbstverständlichen Anforderungen eines geordneten Gemeindehaushaltes, sondern auch in den positiven Gesetzesanordnungen begründet, daß der Gemeinde-Jahresvoranschlag rechtzeitig, das heißt vor Beginn des Verwaltungsjahres, für welches er zu gelten hat, definitiv festgestellt sei. — Dies geht mit Evidenz aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§ 18 bis 21 des Ges. vom 18. Jänner 1882 tirol. und vorarlb. L. G. B. Nr. 2 hervor, welche anordnen, daß der Jahresvoranschlag, nachdem er vom Gemeindevorsteher (§ 14) verfaßt, durch 14 Tage zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt und nebst den von den Letzteren oder den Revisoren etwa dagegen gemachten Erinnerungen dem Gemeindeausschusse unterbreitet werde, von diesem längstens einen Monat vor Eintritt des Verwaltungsjahres, für das er zu gelten hat, in jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung eingeholt werden muß, in einer solchen Frist, daß die Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann, festzustellen ist.

Die Feststellung des Jahresvoranschlages der Gemeinde Noriglio pro 1883 ist in competenter Weise mit Entscheidung des Landesausschusses vom 26. Jänner 1883, Z. 768, in der Art erfolgt, daß der Landesausschuß die in seinem Wirkungskreise (§ 25 des obigen Gesetzes) gelegene Bewilligung eines 30perc. Zuschlages zur Verzehrungssteuer aussprach, dagegen aber die ihm vorbehaltene Bewilligung eines mehr als 150perc. Zuschlages zur Grundsteuer nicht ertheilte, sondern die Gemeinde auf die im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses liegende Einhebung eines 150perc. Zuschlages auf alle directen Steuern verwies. — Hiedurch war der Gemeinde das Recht und die Pflicht erwachsen, auf Grund und gemäß dieser Entscheidung in Bezug auf die Umlegung und Einhebung der Gemeindezuschläge sofort vorzugehen.

Die vom Landesausschusse am 20. April 1883, also bereits im II. Quartale des Verwaltungsjahres lediglich im Interesse einer Partei über deren Ansuchen erlassene Entscheidung, womit die bereits im Jänner 1883 von ihm selbst festgestellte Basis der Umlage auf die directen Steuern behoben und der Gemeinde eine andere Basis vorgezeichnet wurde, erscheint daher dem Wortlaute wie der auf eine geordnete Gebahrung gerichteten Absicht des Gesetzes zuwider und dies gegebenen Falles um so gewisser, als Zeuge der Gegenschrift des Landesausschusses die Gemeindevertretung im Sinne der Information des Landesausschusses vor dem 3. Jänner den Beschluß auf Einhebung der auf alle Steuern gleichmäßig vertheilten Umlage faßte und nicht vorliegt, daß seitens der Firma Jacob & Comp. die Beschwerde gegen diese Art der Umlegung innerhalb der 14tägigen Fallfrist ordnungsmäßig angebracht worden ist (§ 80 des Ges. vom 9. Jänner 1866, Nr. 1 L. G. B. für Tirol und Vorarlberg).

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Aufrechterhaltung der mit Erlasse vom 20. Jänner 1883 erfolgten Präliminarfeststellung verweigert wurde, mußte daher schon deshalb nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2031.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Maßengebühren besteht aufrecht, so lange die verliehenen Bergwerksmaße als zu Recht bestehend anzusehen sind. Eine durch öffentliche Rücksichten gebotene, behördlich verfügte Einstellung des Bergbaubetriebes hat das Erlöschen des Bergwerkseigenthums keineswegs zur unmittelbaren Folge.

Erkenntniß vom 22. Februar 1884, Z. 182.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Grafen Clemens von Zedtwitz-Liebenstein ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 15. Juli 1883, Z. 6731, betreffend die Maßengebührenvorschreibung für seine im engeren Schutzgebiete der Franzensbader Heilquellen gelegenen Grubenmaße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Klofetz, sowie des k. k. Oberbergcommissärs Dr. Ludwig Haberer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung, mit welcher ihm die nachgesuchte Abschreibung der auf die im engeren Schutzgebiete der Franzensbader Heilquellen gelegenen 14 Doppel- und 4 einfachen Grubenmaße für das I. und II. Quartal 1883 entfallenden Maßengebühren per 64 fl. und die Behebung der ferneren Gebührenvorschreibung verweigert wurde, aus dem Grunde in seinen Rechten verletzt, weil mit dem Erlasse der böhm. k. k. Statthalterei vom 4. März 1882, Z. 374, in dem bezeichneten Grubenfelde der Bergbaubetrieb gänzlich eingestellt worden war und nach Ansicht des Beschwerdeführers mit dieser Einstellung zugleich jede Gebührenentrichtung für denselben als gesetzlich unzulässig wegzufallen hatte.

Gemäß § 40 allgem. Berggeſ. ist der Zweck der Verleihung von Grubenmaßen der, daß der Bergbaubesitzer das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben erlange. Der § 170 allgem. Berggeſ. schreibt vor, daß der Besitzer eines verliehenen Bergbaues denselben bauhaft, d. i. im steten Betriebe erhalte. (Siehe auch § 174).

Es frägt sich nun, ob in einem Falle, wie der vorliegende, wo keine neue Verleihung in Frage steht, welche allerdings die Möglichkeit der Gewinnung der innerhalb der verliehenen Grubenmaße vorkommenden vorbehaltenen Mineralien voraussetzt, sondern wo es sich um ein bereits verliehenes Grubenfeld handelt, in welchem zufolge einer durch öffentliche Rücksichten gebotenen behördlichen Verfügung der Bergbaubetrieb eingestellt

und durch diese Einstellung der davon betroffene Bergwerksbesitzer an der Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien in seinem Grubenfelde dauernd gehindert und zugleich außer Stand gesetzt wird, den Bergbau bauhaft zu erhalten — ob in einem solchen Falle das Bergwerkseigenthum ipso facto als erloschen zu betrachten ist und damit auch die Verpflichtung zur Zahlung der Maßengebühren entfällt.

Diese Frage muß verneint werden. Gemäß § 222 allgem. Berggeſ. sind bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit von Personen, Gebäuden, Grundstücken, Heilquellen &c. gefährden, die Bergbehörden verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde anzuordnen. Derlei Sicherheitsmaßregeln sind zumeist temporärer Natur, aber selbst wenn sie für eine längere oder auch unbestimmte Dauer gelten sollen und in der gänzlichen Sistirung des Bergbaubetriebes während dieser Zeitdauer bestehen, kann durch dieselben an sich eine Entziehung des Bergwerkseigenthums, wie sie beispielsweise erfolgt, wenn ein Bergbauunternehmer seinen Grubenbau nicht in stetem oder in blos unvollkommenem Betriebe erhält (§§ 243 und 244 allgem. Berggeſ.) gesetzlich nicht begründet werden. Denn es ist im Gesetze nirgends ausgesprochen, daß der Eintritt der erwähnten Fälle das Erlöschen des Bergwerkseigenthums zur unmittelbaren Folge haben müsse. Dagegen erlischt das Bergwerkseigenthum sofort, wenn der Bergbaubesitzer im Sinne des § 263 allgem. Berggeſ. ausdrücklich erklärt hat, seine Grubenmaße auflassen zu wollen, und die Löschung derselben in den öffentlichen Büchern in der vorgeschriebenen Weise bewirkt worden ist. So lange aber dies nicht geschehen, sind die verliehenen Bergwerksmaße als zu Recht bestehend anzusehen und unterliegen fortan der im § 215 allgem. Berggeſ. für jedes verliehene Grubenmaß festgesetzten Maßengebühr.

Die in der vorliegenden Beschwerde des Grafen Zedtwitz geltend gemachte Anschauung, daß durch das den Franzensbader Heilquellen bewilligte Schutzgebiet seine innerhalb des letzteren gelegenen 14 Doppel- und 4 einfachen Grubenmaße als für den Bergbaubetrieb nicht mehr vorhanden und so zu betrachten sind, als wären sie nie verliehen worden, daß sohin von einer Gebührenvorschreibung für jene Grubenmaße keine Rede sein könne, weil die Gebührenentrichtung die rechtliche Möglichkeit des Bergbaubetriebes voraussetze, enthält lediglich Momente, welche, wenn es sich de lege ferenda handelte, Bedeutung hätten, gegenüber dem Wortlaute der obcit. gesetzlichen Bestimmungen können sie aber nicht als entscheidend angesehen werden.

Auch der unter Hinweisung auf die §§ 259 und 263 gezogene Schluß, daß die verliehenen Grubenmaße durch die Statthalterei-Entscheidung vom 25. Jänner 1882, Z. 4547, womit die Einstellung jedes Bergbaubetriebes im engeren Schutzgebiete der Franzensbader Heilquellen verfügt wurde, für aufgelassen und erloschen zu erachten sind und die Bergbehörde verpflichtet gewesen wäre, die geeigneten Verfügungen wegen Löschung im Bergbuche und Sistirung der Gebührenvorschreibung gerade so zu treffen, wie dieses in der angefochtenen Entscheidung selbst hinsichtlich der Freischürfe zum Ausdrucke gelangt sei, ist nicht im Gesetze begründet.

In letzterer Beziehung muß bemerkt werden, daß die Löschung von Freischurfsberechtigungen schon bei Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurden, erfolgt, was auch bei den Freischürfen des Beschwerde-

führers der Fall war, welche laut des den Acten beiliegenden Berichtes der Berghauptmannschaft Prag vom 26. Mai 1883, Z. 1296, wegen Ablauf der den fraglichen Freischürfen zu Grunde gelegenen Schurfbewilligung schon gelöscht und vom II. Quartal 1883 angefangen außer Gebührenvorschreibung gebracht worden sind. Es kann aber auch sonst von einer gleichen rechtlichen Natur der Maßengebühren und der Freischurfgebühren, wie die Beschwerde annimmt, nicht die Rede sein, da es sich bei verliehenen Maßen um ein vollständiges Bergwerkseigenthum, bei Freischürfen aber nur um eine vielfach beschränkte Bergbauberechtigung handelt, was zur Folge hat, daß auch die Gebührenpflicht für das Eine und das Andere von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus beurtheilt werden muß.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun für den concreten Fall folgender Schluß: Es war Sache des Beschwerdeführers, wenn er sich des Eigenthums seiner verliehenen Grubenmaße entledigen wollte, im Sinne des § 263 allgem. Berggesetz. die Erklärung abzugeben, daß er seine Grubenmaße aufzulassen gedenke, und es war dieser Erklärung die Verleihungsurkunde vorschriftsmäßig beizuschließen.

Das ist seitens des Beschwerdeführers nicht geschehen, ja es läßt sich aus den vorliegenden Verhandlungsacten sogar der berechtigte Schluß ziehen, daß der Beschwerdeführer gar nicht gewillt ist, auf sein Bergwerkseigenthum zu verzichten. Derselbe hatte nämlich, von der Ansicht ausgehend, daß die Einstellung des Bergwerksbetriebes innerhalb des Schutzrayons der Franzensbader Heilquellen eine theilweise Enteignung involviere, bei dem Revierbergamte Falkenau mit der Eingabe de praes. 16. Mai 1882 gegen die Stadtgemeinden Franzensbad und Eger im Recurswege Schadenersatzansprüche geltend gemacht und dabei in vollem Widerspruche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Beschwerde darauf hingewiesen, daß die Grubenmaße durch jene Betriebseinstellung dem Bergwerksbesitzer *nicht entzogen worden sind*, sondern formell noch fortbestehen, obschon deren materieller Inhalt weggefallen sei, und daß in Folge dieses formellen Fortbestandes *das k. k. Aerar zweifellos auch die Gebühr einfordern werde*.

Da nun die Angelegenheit wegen Schadloshaltung des Beschwerdeführers, welche das Fortbestehen seines Eigenthumsrechtes zur gesetzlichen Voraussetzung hat (§ 365 a. b. G. B.), sich noch immer im Zuge der Verhandlung befindet, so liegt es schon aus diesem Grunde nicht im Interesse und nach dem Gesagten wohl auch nicht in der Absicht des Beschwerdeführers, seine Bergbauberechtigung bezüglich der innerhalb des Schutzgebietes der Franzensbader Heilquellen gelegenen und ihm verliehenen Grubenmaße zurückzuziehen. Selbst aber eine solche Zurückziehung könnte die Abschreibung der seit Einstellung des Bergbaubetriebes bezahlten Maßengebühren nicht rechtfertigen, wohl aber die Behebung der ferneren Gebührenvorschreibung als gesetzlich zulässig erscheinen lassen.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2032.

Durch die in dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. B. Nr. 141, mit rückwirkender Kraft für das Jahr 1881 getroffenen Bestimmungen über die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn hat die letztere nicht das Recht erlangt, die auf Grund der früheren höheren Steuervorschreibung bemessenen und bezahlten Gemeindeumlagen zurückzufordern.

Erkenntniß vom 23. Februar 1884, Z. 2436.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb ca. oberösterreichischen Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. März 1883, Z. 6077, betreffend die Rückerstattung von Gemeindeumlagen der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter v. Feistmantel, dann des Adv. Dr. Franz Edlen v. Benak, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird schuldig erkannt, dem belangten o.-ö. Landesausschusse die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um den in der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesenen Anspruch der Direction für Staatseisenbahnbetrieb auf Rückerstattung einer Differenz zwischen der von der Kaiserin Elisabeth-Westbahn für das Jahr 1881 angeblich geschuldeten und der von ihr factisch bezahlten Gemeindeumlage, welche Differenz sich daraus ergeben soll, daß bei der nach Maßgabe des Art. II des Ges. vom 23. December 1881, R. G. B. Nr. 141, vorgenommenen Neubemessung der Erwerb- und Einkommensteuer des genannten Bahnunternehmens die demselben in der Stadtgemeinde Linz vorgeschriebene Steuerschuldigkeit sich erheblich niedriger herausstellte als jene, von welcher die 50perc. Gemeindeumlage für das Jahr 1881 bemessen und bezahlt worden war.

Der V. G. Hof hat sich jedoch von der Grundhältigkeit dieses Rückersatzanspruches und damit des in der Beschwerde gestellten Begehrens nicht zu überzeugen vermocht. — Der V. G. Hof hat zunächst schon den formellen Grund für gerechtfertigt erkannt, aus welchem der von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb mit Zuschrift vom 12. September 1882, Z. 48387, erhobene Rückersatzanspruch zunächst von der Gemeindevorstehung mit Bescheid vom 9. October 1882, Z. 24513, und sohin auf Berufung der genannten k. k. Direction mit Beschluß des Gemeinderathes vom 13., Decret vom 14. December 1882, Z. 26849, zurückgewiesen worden ist, daß nämlich die zum Nachweise des erhobenen Anspruches erforderlichen Daten, deren Mittheilung von der Stadtgemeinde-Vorstehung verlangt worden war, nicht beigebracht worden sind. Denn wenn auch zur Vorschreibung einer nach

der Staatssteuer umgelegten und lediglich in einem Percentsatze von derselben eingehobenen Gemeindeumlage nichts weiter gefordert werden kann, als daß diese Basis der Umlage, mit welcher dann auch schon der Anspruch auf die Umlage begründet ist, festgestellt und bekannt gegeben wird, so genügt es doch zur Begründung der Rückforderung einer von einer ordnungsmäßig vorgeschriebenen Steuer bemessenen und bereits bezahlten Gemeindeumlage keineswegs, daß der Gemeindeverwaltung, wie im vorliegenden Falle, mit dem Einschreiten der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb vom 12. September 1882 geschehen ist, lediglich die neue Bemessung der Steuer bekannt gegeben und hierauf der Rückvergütungsanspruch fundirt wird.

Denn dieser Anspruch enthält eine condictio indebiti und bedarf daher der zur Fundirung dieses Conditionsbegehrens erforderlichen Belege, also vor Allem den Nachweis, daß, warum und inwieweit mit der nach der ursprünglichen Steuervorschreibung bemessenen Umlage ein indebitum bezahlt worden sei. Hiezu würde im vorliegenden Falle offenbar nicht allein die — erst in der Berufung an den Gemeinderath nachgetragene — Hinweisung auf das Gesetz vom 23. December 1881 und das mit demselben genehmigte Uebereinkommen zwischen der k. k. Regierung und der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, sondern auch die detaillirte Nachweisung der nach der früheren Steuerbemessungsgrundlage entfallenden und der hievon in Folge der aus Art. II des cit. Gesetzes sich ergebenden Aenderung in der Art der Steuervorschreibung abfallenden Steuerbeträge, soweit dieselben in der Landeshauptstadt Linz zur Vorschreibung zu gelangen hatten und daher für die Bemessung der dortigen Gemeindeumlage in Betracht kommen, gehört haben.

Dem von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb hiernach an den Landesausschuß für Oberösterreich gerichteten Recurse konnte daher schon mit Rücksicht auf die mangelhafte Ausweisung des von der Recurrentin erhobenen Anspruchs nicht stattgegeben werden. — Die Nothwendigkeit dieser Ausweisung wurde dann auch von der Staatsverwaltung selbst dadurch anerkannt, daß sie nachträglich jene Grundlage, auf welcher die Readjustirung und Reducirung der ursprünglich bemessenen Steuer und damit die Ziffer des an die Stadtgemeinde gestellten Rückforderungsanspruches beruhte, selbst aufgegeben und demgemäß auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem V. G. Hofe den wider die o.-ö. Landesverwaltung eingeklagten Rückforderungsanspruch auf den Betrag von 18301 fl. 64 kr. restringirt hat.

Aber auch in Beziehung auf den hiernach allein noch aufrecht bleibenden Restbetrag der Rückforderung hat der V. G. Hof dieselbe als nicht gegründet erkannt und somit die gegen die angefochtene Entscheidung erhobene Beschwerde auch aus meritorischen Gründen zur Gänze zurückweisen müssen. — Denn was die Frage anbelangt, ob überhaupt mit der im vorliegenden Falle vorgekommenen Neubemessung der Staatssteuer ein Titel zur Rückforderung der nach der ursprünglich bemessenen Steuer eingeforderten und eingezahlten Gemeindeumlage gegeben war, muß zur Richtschnur genommen werden, daß eine Gemeindeumlage, da sie sowohl im Rechtsgrunde der Forderung und Leistung wie nach den Subjecten der einen und anderen von den staatlichen Steuern unterschieden ist, von denselben vielmehr nur den M a ß s t a b der Vorschreibung entlehnen k a n n (Art. XV des Reichsges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18) und in der Regel auch thatsächlich entlehnt, eine selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen Bedingungen

gestellte Besteuerung bildet und daher nur etwa nach der Form ihrer Vorschreibung, keineswegs aber nach ihrem Wesen als ein Zuschlag oder Accessorium jener staatlichen Steuer bezeichnet werden kann, nach deren Percentsatz sie umgelegt ist. Es können somit auch die Schicksale der staatlichen Steuer nicht ohne Weiteres und unbedingt für die nach ihr bemessene Umlage maßgebend sein. Für diese letztere kommt die staatliche Steuer, da sie eben nur den Besteuerungs=Maßstab bildet, nur nach ihrer Ziffer in Betracht. An diese Steuer lehnt sich die Umlage an; je nach der Höhe dieser Steuer wird die Umlage — da die Gemeindevertretung innerhalb der Grenzen der Gemeindeordnung einen beliebigen Percentsatz der Staatssteuer als Umlage beschließen kann — bemessen. Dieser ihr Percentsatz wird bei gleichem Gemeindeerfordernisse um so höher sein, je niedriger die Staatssteuer und um so niedriger, je höher die letztere ist. Für die Anforderung der Umlage kommt also nur die im Zeitpunkte ihrer Ausschreibung legal bemessene Steuerziffer in Betracht. Nachfolgende Aenderungen im Rechtsgrunde, welche auch auf die Ziffer zurückwirken, haben auf die Umlage, da dieselbe nicht in dieser Beziehung, sondern ausschließlich in der Ziffer mit der Staatssteuer zusammenhängt, keinen Einfluß mehr. Die Gemeindevertretung ist nach der Gemeindeordnung berechtigt, die Umlage mit Rücksicht auf die Ziffer der Steuer zu bestimmen. Wenn sie nun in einem einzelnen Falle dieses Recht nach der legal vorgeschriebenen Steuerziffer geübt, das heißt den Percentsatz, welchen sie bei einer andern Steuerziffer höher oder niederer hätte bemessen können, nach jener Ziffer bestimmt hat, so ist es offenbar schon mit Rücksicht auf dieses, auf die Gemeindeordnung (für den vorliegenden Fall auf § 52 und 53 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz vom 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 7) sich gründende Recht der Gemeindevertretung ganz unzulässig, die derart bestimmte und bezahlte Umlage auf Grund einer nachgefolgten, die staatliche Steuer modificirenden Thatsache zurückzufordern.

Im vorliegenden Falle wird zwar allerdings auch behauptet, daß der Rückforderungsanspruch nicht blos auf die accessorische Natur der Umlage, sondern auf eine directe gesetzliche Anordnung gestützt werden könne, da Art. II des Ges. vom 23. December 1881 ausdrücklich verordne, von welchem steuerpflichtigen Einkommen die Elisabethbahngesellschaft vom 1. Jänner 1881 an die Erwerb- und Einkommensteuer nebst Zuschlägen zu entrichten habe, und als dieses Einkommen, für welches allein auch die Pflicht zur Entrichtung der Gemeindezuschläge für das Jahr 1881 ausgesprochen wird, nur eben jenes bezeichne, welches bei der rectificirten Steuerbemessung zur Grundlage genommen wurde.

Dem gegenüber muß Folgendes bemerkt werden: Es ist allerdings richtig, daß in dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung (Art. II) neben der Erwerb- und Einkommensteuer auch die von derselben zu entrichtenden Zuschläge erwähnt erscheinen, und ebenso läßt sich nach der Textirung des vom 23. December 1881 datirten Gesetzes nicht bezweifeln, daß demselben rückwirkende Kraft bis zum Beginne des Jahres 1881 zurück beigemessen werden sollte. Es läßt sich ferners auch diesem aus dem Art. II abgeleiteten Argumente nicht, wie seitens des belangten Landesausschusses und der Gemeinde Linz versucht wird, lediglich der Art. V des Gesetzes, wonach dieses erst mit dem Tage seiner Kundmachung — 28. December 1881 — in

Wirksamkeit zu treten hatte, sowie die Behauptung entgegenstellen, daß es sich dabei nur um ein zwischen der Staatsverwaltung und der Elisabeth-Westbahn geschlossenes Uebereinkommen handelte, durch welches der nicht mitpaciscirenden Gemeinde Linz keine Verpflichtung auferlegt werden konnte.

Denn wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, daß Gesetze nicht zurückwirken und Verträge blos die Paciscenten binden, so ist doch andererseits, was den ersten Punkt betrifft, der Gesetzgeber nicht gehindert, ausnahmsweise auch die Rückwirkung eines Gesetzes mit derselben verbindenden Kraft, wie alle sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu statuiren, was im vorliegenden Falle durch die Anordnung des Art. II (verbis »vom 1. Jänner 1881 an«) wortdeutlich geschehen ist. Dagegen kann sich auf Art. V schon deshalb nicht berufen werden, weil nach demselben das ganze Gesetz, also auch Art. II mit seinem ganzen Inhalte und folgerichtig auch mit der die Rückbeziehung aussprechenden Bestimmung in Kraft getreten ist. Ebenso kommt, was den zweiten Punkt anlangt, zu erwägen, daß das Gesetz vom 23. December 1881 nicht lediglich behufs Genehmigung des mit der Elisabeth-Westbahn geschlossenen Uebereinkommens, also gewissermaßen vom Standpunkte einer nach ihrem Gegenstande verfassungsmäßig an die Zustimmung des Reichsrathes gebundenen finanziellen Maßregel erlassen worden ist, sondern daß dasselbe neben der im Art. I ausgesprochenen Genehmigung des fraglichen Uebereinkommens auch noch andere, aus dem Anlasse dieser Uebereinkunft getroffene Bestimmungen enthält, welche nach ihrem Inhalte zweifellos legislativer Natur sind und zu denen dann insbesondere auch die Bestimmung des Art. II über die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Elisabeth-Westbahn gehört, in der offenbar nichts als eine steuergesetzliche Norm erblickt werden kann.

Der V. G. Hof hat gleichwohl auch dieses auf Art. II gebaute Argument für unbegründet erachtet, und zwar deshalb, weil das Wort: »Zuschläge« auch in einer die »Gemeindezuschläge« nicht begreifenden Bedeutung, nämlich von jenem Bestandtheile der Staatssteuer, welcher als sogenannter »außerordentlicher Zuschlag« über das ursprünglich festgestellte Steuerausmaß — das sogenannte Steuer-Ordinarium — eingehoben wird, verstanden werden kann und weil es im vorliegenden Falle, soweit das für das Verhältniß der Eisenbahnunternehmung zu der Stadtgemeinde Linz allein maßgebende Gesetz vom 23. December 1881 resp. Art. II desselben in Betracht kommt, in diesem Sinne verstanden werden muß, wenn man erwägt, daß die Gesetzgebung über das Gemeindewesen nicht zu den verfassungsmäßig dem Wirkungskreise des Reichsrathes vorbehaltenen Angelegenheiten gehört (Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 §§ 11 und 12) und daß daher in dem Gesetze vom 23. December 1881 nicht wohl Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindesteuern getroffen werden konnten. Dazu kommt, daß thatsächlich für die Zuschläge zu Gemeindezwecken der Ausdruck »Umlagen« der der gesetzlichen Terminologie geläufigere ist, und daß es sich im vorliegenden Falle um die Rückwirkung eines Gesetzes, also um eine von der Regel des Rechtes (§ 5 a. b. G. B.) weit abgehende Norm handelt, welche offenbar eng zu interpretiren ist und bei der daher auch den vom Gesetzgeber gebrauchten Ausdrücken eher ihre engere als ihre weitere Bedeutung unterlegt

werden muß. Hiefür kann dann auch noch geltend gemacht werden, daß im vorliegenden Falle der angeordneten Rückbeziehung, wie überhaupt der ganzen im Art. II gegebenen steuergesetzlichen Bestimmung, insoferne dieselbe auf die Staatssteuer bezogen wird, eine besondere Tragweite gar nicht zukommt, welche sie vielmehr erst durch ihre Anwendung auf die Gemeindeabgaben erhielt. Denn bei dem Staate wird der verminderte Steuereingang durch die entsprechende Steigerung der ihm zufließenden Betriebsergebnisse ausgeglichen, während die gleiche Maßregel für die Gemeinde einen effectiven Verlust bedeutete, insbesondere in Verbindung mit der angeordneten Rückwirkung, welche für den betreffenden Zeitraum auch eine Ausgleichung des Verlustes durch Erhöhung der Gemeindeumlage ausschließen würde. Auch deshalb also, weil der Bestimmung des Art. II und ganz besonders der dort normirten Rückbeziehung derselben in ihrer Anwendung auf die Gemeinde eine ungleich größere Ausdehnung verliehen wird, als bei der Beschränkung auf die Staatssteuer, kann sie nach der oben angedeuteten Interpretationsregel nur in letzterer Beschränkung verstanden werden.

Da somit der mit der Beschwerde geltend gemachte Rückforderungsanspruch der Staatsverwaltung weder speciell aus der hiefür bezogenen gesetzlichen Anordnung, noch allgemein aus der angeblichen accessorischen Eigenschaft der Gemeindeumlagen abgeleitet werden kann, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Der Zuspruch der Gerichtskosten an den Landesausschuß gründet sich darauf, daß die Direction für Staatseisenbahnbetrieb nach ihrem eigenen Zugeständnisse eine Ueberforderung gestellt hat, welche sie erst in der ö. m. Verhandlung zurückzog, wodurch die belangte Landesverwaltung selbst nach dem von der Beschwerdeführerin eingenommenen Rechtsstandpunkte genöthigt war, gegen die Beschwerde Einwendungen zu erheben. — Der von der Stadtgemeinde Linz erhobene Kostenanspruch konnte nicht berücksichtigt werden, weil dieselbe ihre Kosten nicht liquidirt hat.

Nr. 2033.

1. Die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb ist zur Geltendmachung von Umlage-Rückforderungsansprüchen der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn legitimirt. 2. Materieller Rechtssatz wie in Nr. 2032.

Erkenntniß vom 23. Februar 1884, Z. 2435.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb ca. Landesausschuß in Salzburg anläßlich der Entscheidung desselben vom 7. Februar 1883, Z. 6489, betreffend die Rückerstattung von Gemeindeumlagen der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter v. Feistmantel, des Adv. Dr. Victor Fuchs, in Vertretung des belangten Landesausschusses, dann des Anton Neumüller, städtischen Rechtsrathes in Salzburg, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Salzburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Staatseisenbahnbetriebs-Direction wird verpflichtet, dem belangten Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 50 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die seitens des belangten Landesausschusses der Beschwerde entgegengestellte Einwendung, daß in keinem Falle die Staatsverwaltung, sondern nur die als juristische Person noch fortbestehende k. k. a. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn zur Geltendmachung des vom Landesausschusse abgewiesenen Rückforderungsanspruches berechtigt war, und daß daher auch der beschwerdeführenden k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb die Activlegitimation zu der vorliegenden Beschwerde mangle, hat der V. G. Hof mit Rücksicht auf die §§ 1 und 4, Abs. 3 des mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. B. Nr. 141, genehmigten Uebereinkommens zwischen der k. k. Regierung und der Kaiserin Elisabeth-Bahn vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881, verworfen, weil nach diesen Bestimmungen der Betrieb des gesammten Unternehmens der Kaiserin Elisabethbahn-Gesellschaft an den Staat übergegangen ist und vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme sämmtliche Activa und Bestände des gesellschaftlichen Vermögens, sie mögen aus welcher Zeit immer stammen, in das Eigenthum des Staates übertragen wurden. — Hiezu kommt, daß darnach auch der aus der Bezahlung einer Nichtschuld der Elisabeth-Westbahn sich gesetzlich ergebende Condictionsanspruch — als welcher offenbar zu den gesellschaftlichen »Activen« gezählt werden muß — dermalen dem Staate zusteht und nur von der Staatsverwaltung geltend gemacht werden kann.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet erkannt.*)

Nr. 2034.

Gebühr von einer Auffandungserklärung.

Erkenntniß vom 26. Februar 1884, Z. 430.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Fischer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. März 1883, Z. 13812, betreffend die Gebühr für eine Auffandungserklärung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Tezner, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

*) S. die weiteren Entscheidungsgründe bei Nr. 2032.

Entscheidungsgründe.

Laut der von Eduard Fischer am 20. Jänner 1878 ausgestellten Auffandungserklärung hat derselbe, nachdem er bücherlich allein als Eigenthümer der Brigittenauer Parcellen Nr. 19 und 26 1/4 bisher erschien, zu dem Behufe, damit auch sein Bruder Adam Fischer im Grundbuche als Miteigenthümer bezüglich des ihm gehörigen Drittels jener Realitäten eingetragen werde, seine Einwilligung dahin ertheilt, daß zu Gunsten des Letzteren das Eigenthumsrecht auf ein Drittel der besagten Realitäten grundbücherlich einverleibt werde.

Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß mit dieser Erklärung zugleich die Uebertragung des bücherlichen Eigenthums von einem Drittel der fraglichen Realitäten auf Adam Fischer beurkundet werden wollte, so war im Sinne der T. P. 53 und nach T. P. 106 A 2 a die Vorschreibung einer 3 1/2 perc. Vermögens-Uebertragungsgebühr für dieses Rechtsgeschäft gegründet.

Der vom Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung hervorgehobene Umstand, daß die Gerichte diese Auffandungsurkunde als ungiltig erkannt, ist ungegründet, da selbe nur die Unzulänglichkeit dieser Erklärung zur Erwirkung der Intabulation aussprachen, zumal die Tabularbescheide nicht die materiellen Rechtsbeziehungen zwischen Adam und Eduard Fischer berühren und es auch nicht Sache des Tabularrichters ist, über solche Verhältnisse zu judiciren.

Der Umstand, daß auf Grund der vorliegenden Auffandungsurkunde die bücherliche Uebertragung des genannten Grundeigenthums nicht gerichtlich durchgeführt und Adam Fischer als Eigenthümer des Drittels der fraglichen Liegenschaften nicht grundbücherlich angeschrieben werden konnte, ändert übrigens an der Gebührenbehandlung deshalb nichts, da nach § 1 A 1 und Alinea 1 des § 44, dann § 6 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 die Gebühr für dieses Rechtsgeschäft, auch wenn es mündlich zu Stande kam, zu entrichten war und das Recht des Aerars hierauf schon mit dem Zeitpunkte begann, in welchem selbes abgeschlossen wurde.

Die Behauptung in der Beschwerde, daß Ludwig Fischer sen. mit Eduard Fischer und dessen Bruder Adam Fischer gemeinschaftlich auf Grund eines mündlichen Uebereinkommens die besagten Realitäten zu gleichen Theilen erworben hatten und Eduard Fischer nur der Vereinfachung wegen als Alleineigenthümer bücherlich angeschrieben worden war, kann insolange für die Gebührenbehandlung der vorliegenden Auffandungsurkunde keine Bedeutung erlangen, als nicht nachgewiesen wird, daß für die Erwerbung des gemeinschaftlichen Eigenthums an den in Rede stehenden Realitäten seitens der besagten drei Theilnehmer die hiefür entfallende Gebühr bereits entrichtet worden war.

Da nun eine solche Nachweisung nicht geliefert wurde, mußte in Anwendung der oben gedachten Gesetzesstellen die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkannt und deshalb die Beschwerde zurückgewiesen werden.

— —

Nr. 2035.

Auf die vor dem 1. Jänner 1882 im Umbau vollendeten Gebäude in Triest können bezüglich der Befreiung von der Hauszinssteuer nur die im Aversualsystem bestandenen speciellen Normen in Anwendung kommen.

Erkenntniß vom 26. Februar 1884, Z. 242.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Spinotti ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Mai 1883, Z. 13279, mit welchem sein Anspruch auf steuerfreie Behandlung des Hauses Nr. Tab. 774/24 via S. Nicolo in Triest zurückgewiesen wurde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Haus des Beschwerdeführers war am 31. Juli 1881, also zu einer Zeit im Umbau vollendet, wo in Triest ein besonderes Gebäudesteuersystem und nicht die Hauszinssteuer nach den Grundsätzen des kaiserlichen Patentes vom 23. Februar 1820 bestand. In Ausführung dieses besonderen Systems hat die Commune von Triest autonom auch die Befreiungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten durch Erlassung diesbezüglicher Directiven geregelt, nach welchen die während der Wirksamkeit des Aversualsystems entstandenen Neu-, Um- oder Zubauten behandelt wurden.

Durch das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, wurde die Hauszinssteuer nach den Grundsätzen des vorbezogenen Patentes vom 1. Jänner 1882 angefangen auch in Triest eingeführt und es hatte zufolge § 3 dieses Gesetzes das daselbst bestandene Aversualsystem zu entfallen.

Im § 10 dieses Gesetzes wurde nun ausdrücklich bestimmt, daß Gebäude in Triest, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit desselben Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszinssteuer befreit bleiben.

Auf Grund dieses § 10 konnte der Beschwerdeführer für das gegenständliche Gebäude die Befreiung von der Hauszinssteuer nicht ansprechen, weil er wegen Nichterfüllung der Bedingungen im Zwecke der Erlangung der Steuerbefreiung im Aversualsystem vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1882 einen Anspruch auf Steuerbefreiung vom Magistrate nicht erworben und der Magistrat eine solche Steuerbefreiung eben verweigert hat. Es war daher auch gesetzlich gerechtfertigt, daß für dieses Gebäude auf Grund des § 10 des cit. Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer mit der angefochtenen Entscheidung verweigert wurde.

Wenngleich das Gesetz vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten (das ist die zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen, § 1), da nunmehr auch in Triest die Hauszinssteuer vom Jahre 1882 angefangen eingeführt ist, von diesem Zeitpunkte auch auf

Gebäude in Triest in Anwendung kommt, so konnte dennoch aus diesem Gesetze für das gegenständliche Gebäude eine Steuerbefreiung nicht abgeleitet werden. — Nach § 5 dieses Gesetzes sind nämlich Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf vor Wirksamkeit dieses Gesetzes vollendete Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte eingereicht werden, nach den bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Da dieses Gebäude am 31. Juli 1881, also vor Eintritt der Wirksamkeit des letztbezogenen Gesetzes in Triest im Umbau vollendet war, so konnten auf dasselbe nach dieser gesetzlichen Bestimmung nur die im Aversualsysteme bestandenen speciellen Normen in Anwendung kommen und nach diesen hatte es eine Steuerbefreiung nicht erworben. Es konnte sonach auch der Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des gegenständlichen Umbaues nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 nicht für begründet angesehen werden und es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2036.

Die Gemeindevorsteher sind zur Besorgung von Todfallsaufnahmen derzeit nicht verpflichtet.

Erkenntniß vom 27. Februar 1884, Z. 441.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinden Mauerkirchen, Braunau und Burgkirchen, gegen die vom k. k. Min. des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Min. gefällte Entscheidung vom 30. April 1883, Z. 4858, bezw. vom 1. October 1883, Z. 13811, betreffend die Verpflichtung der Gemeindevorstehungen zur Vornahme der Todfallsaufnahmen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Edlen v. Stourzh, des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Bärnreither, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach Art. VI des Reichsges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und § 26 des o.-ö. Gemeindegesetzes vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, können Gemeinden für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nur insoferne zur Mitwirkung herangezogen werden, als in allgemeinen Gesetzen oder innerhalb derselben durch die Landesgesetze ihnen eine derlei Verpflichtung auferlegt wird. — In dieser Beziehung hat die analoge Anordnung des Gemeindeges. vom 17. März 1849 III A 3, eine grundsätzliche Aenderung erfahren, indem unter der Wirksamkeit der erstcit. Gemeindegesetze, Angelegenheiten, welche früher im Delegationswege und nicht im Gesetzgebungswege den Gemeinden übertragen worden sind, dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden dermal nicht zugezählt werden können.

Hieraus folgt, daß, wenn die Justizmin.-Verordnung vom 28. Juni 1850, wie der Vertreter des k. k. Ministeriums bei der mündl. Verhandlung ausführte, nicht als eine Verordnung, wodurch Gegenstände des Verfahrens außer Streitsachen geregelt werden sollten, sondern als eine der im § 31 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, gemeinten besonderen, dem Gebiete der Gemeindeverwaltung angehörigen Vorschriften aufzufassen wäre, diese Verordnung nicht ausreichen würde, die Gemeinden zur Besorgung der Todfallsaufnahme zu verpflichten. Zu demselben Resultate gelangt man aber auch, wenn man diese Verordnung vom Standtpunkte des letztcit. kaiserl. Patentes betrachtet. Denn Art. III des Kundmachungs-Patentes zu dem Ges. vom 9. August 1854 hat ausdrücklich und ganz allgemein alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes, zu denen (nach dem zweiten Abschnitte des zweiten Hauptstückes desselben) die Todfallsaufnahme gehört, sich beziehenden »Vorschriften« außer Kraft gesetzt, so daß schon hienach auf die offenbar zu diesen »Vorschriften« gehörige Justiz-Min.-Verordnung vom Jahre 1850 nicht mehr Bezug genommen werden kann.

Diese Verordnung enthält aber außerdem nicht blos die Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Vornahme von Todfallsaufnahmen überhaupt, sondern sie regelt zugleich den hiebei vom Gemeindevorsteher einzuhaltenden Vorgang im Einklange mit den damals in Geltung gestandenen Gesetzen für das Verlassenschafts-Abhandlungswesen. — Da nun diese materiellen Bestimmungen der Verordnung zweifellos mit dem Patente vom 9. Aug. 1854 entfallen sind, würde hinfort für das Vorgehen der Gemeindevorsteher bei Todfallsaufnahmen, wenn solches auch jetzt noch gesetzlich zulässig sein sollte, jede Basis fehlen.

Allerdings läßt § 31 des Patentes die Möglichkeit offen, daß den Gemeinden und ihren Vorständen in Angelegenheiten der Verlassenschafts-Abhandlungen eine Mitwirkung zugetheilt werden kann, allein die besonderen Vorschriften, auf welche diesfalls § 31 verweist, und welche nach dem eingangs Bemerkten nur im Gesetzgebungswege erlassen werden könnten, sind bisher nicht zu Stande gekommen. — Es kann daher die Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Besorgung von Todfallsaufnahmen derzeit nicht als zu Recht bestehend angesehen werden und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2037.

Eine nicht zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrstelle gewährte Dotation aus dem Religionsfonde kann deshalb, weil das Amtseinkommen des Pfarrers die Congrua übersteigt, nicht eingezogen werden.

Erkenntniß vom 27. Februar 1884, Z. 117.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Pinl, Pfarrers in Schlappenz, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1883, Z. 9317, betreffend die Einstellung eines

Pfarrcassebeitrages aus dem Religionsfonde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht ist bei der angefochtenen Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß der dem beschwerdeführenden Pfarrer aus dem Religionsfonde zugeflossene Dotationsbetrag jährlicher 50 fl. C.-M. demselben als Congrua-Ergänzung gebührte. Diese Annahme ist unrichtig.

Wie nämlich aus den vom Beschwerdeführer beigebrachten Documenten erhellt, ist gedachter Dotationsbetrag auf die seither mit dem Religionsfonde vereinigte cassa salis, anläßlich der Errichtung der Pfarre in Biela im Jahre 1734 und der Ausscheidung des derselben zugewiesenen Pfarrsprengels aus jenem von Schlappenz übernommen und dem Pfarrbeneficiaten von Schlappenz aus dem Titel der Entschädigung für die ihm in Folge dieser Maßregel hinfort entgehenden pfarrlichen Einkünfte zugewiesen worden.

Es erhellt dies schon aus der Urkunde ddo. 30. October 1734, mit welcher seitens des Prager fürsterzb. Ordinariates der cassa salis die anläßlich der Pfarrerrichtung in Biela erwachsenden Zahlungen aufgetragen wurden, und in welcher eben in Betreff des Titels der Zahlung zwischen den an den neucreirten Pfarrbeneficiaten in Biela und den an den Pfarrer von Schlappenz abzuführenden Beträgen deutlich unterschieden ist, indem es daselbst heißt: »ut is (cassarum minister) in supplementum Portionis canonicae parocho Bielensi noviter constituto ..... ejusque successoribus annue 100 fl. ex cassa Parochorum, parocho vero Schlappanoviensi, qui hac tenus Bielensem ecclesiam sibi commendatam habuit ejusque successoribus in annuum surrogatum 50 fl. ex eadem cassa annue .... enumeret.«

Noch deutlicher spricht sich das zweite von dem Beschwerdeführer beigebrachte Document, nämlich das Schreiben ddo. 27. November 1734 aus, in welchem der Generalvicar der Prager Erzdiöcese dem Pfarrer von Schlappenz von der erfolgten Auspfarrung Kenntniß gibt, ihm weitere Seelsorgehandlungen in dem neu creirten Pfarrsprengel untersagt und sohin fortfährt: »acclusam vero copiam authenticam gratiosissimi decreti archiepiscopalis, ubi titulo aequivalentis et surrogati vobis et successoribus vestris 50 fl. annue assignantur, libris parochialibus inserere et pro futuris temporibus ... diligenter asservare noveritis.«

Das diesem Schreiben in »authentischer Copie« beigeschlossene Decret kann nach dem Inhalte des Schreibens und dem Datum des auf dem erstcitirten Documente befindlichen Vidimations-Vormerkes (26. November 1734) nur eben jenes Document ddo. 30. October 1734 gewesen sein, beide Documente aber beweisen ganz klar, daß zwar der dem neuen Pfarrer in Biela angewiesene Betrag »in supplementum portionis canonicae«, hingegen der aus dem Anlasse dieser Pfarrerrichtung dem Pfarrer von Schlappenz angewiesene nicht aus diesem Titel, sondern als »Aequivalent und Surrogat« für die

ihm durch die Pfarrerrichtung zugehende Einbuße an pfarrlichem Einkommen bewilligt worden war.

Hiernach bildete diese Leistung an den Pfarrer von Schlappenz eine aus einem besonderen Rechtsgrunde von der cassa salis, beziehungsweise dem Religionsfonde übernommene Verpflichtung, welche mit der — übrigens auch nur neugestifteten Pfarren gegenüber bestehenden — allgemeinen Verpflichtung des Religionsfondes, das Localeinkommen der Pfarrbeneficiaten auf die Höhe der portio congrua zu ergänzen, gar nichts gemein hatte.

Uebrigens kann auch mit der Berufung auf diese allgemeinen Vorschriften über Bestimmung und Widmung der Salzcasse und des Religionsfonds, auf welche der Vertreter des k. k. Ministeriums in der ö. m. Verhandlung Bezug genommen hat, schon darum nicht aufgekommen werden, weil, wenn auch die Ergänzung auf das gesetzliche Minimaleinkommen jederzeit die hauptsächliche Bestimmung der beiden genannten Fonde war, hiedurch doch keineswegs ausgeschlossen ist, vielmehr durch einen Blick in das Budget der Fonde bestätigt wird, daß neben dieser allgemeinen Verpflichtung auch specielle Leistungen für einzelne kirchliche Zwecke auf die Fonde übernommen werden konnten, was eben in dem hier vorliegenden Falle aus einem speciellen Anlasse, nämlich der Auspfarrung des Pfarrbezirkes von Biela thatsächlich geschehen ist.

Das Ministerium war daher auch nicht berechtigt, diese dem Pfarrer von Schlappenz ohne jede Rücksicht auf seine portio congrua zugestandene Dotation mit Rücksicht auf dieselbe, beziehungsweise aus dem Grunde, weil die Congrua durch das anderweitige Einkommen der Pfarre bedeckt sei, einzuziehen, und es mußte sohin die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2038.

Die gehörige Kundmachung der licitatorisch vorzunehmenden Verpachtung einer Jagdbarkeit und die ordnungsmäßige Vornahme des Licitationsactes selbst im Beisein aller Mitglieder des Jagdausschusses ist einem schriftlich documentirten Beschlusse desselben auf Vornahme einer solchen Verpachtung gleichzuachten.

Erkenntniß vom 28. Februar 1884, Z. 373.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Enenkl, Jagdausschußmitgliedes in Kleintschernitz, im Einverständnisse mit Josef Eisenstein, Obmann, Josef Kugler und Eduard Enenkl, Mitglieder des Jagdausschusses in Kleintschernitz, Anton Willomitzer, Gemeinderath, Eduard Lehmann und Blasius Schubert, Gemeindeausschüsse von Kleintschernitz, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 18. Juli 1883, Z. 22359, betreffend die licitatorische Verpachtung der Jagdbarkeit von Kleintschernitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Boleslaus Dr. Ritter v. Plaček, in Vertretung des mitbetheiligten Anton Sperk, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Alle die eingangs genannten Beschwerdeführer werden

in eine Muthwillensstrafe von je 10 fl. zu Gunsten des Kleintschernitzer Armenfondes verfällt, und ist diese binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu erlegen. — Der Beschwerdeführer Josef Enenkl hat überdies dem mitbetheiligten Anton Sperk an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den ermäßigten Betrag von 100 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

In formaler Hinsicht ist zu bemerken, daß Josef Enenkl allein in dieser Streitsache als Recurrent im administrativen Instanzenzuge aufgetreten ist, daher die vorliegende Beschwerde nur soweit, als dieselbe vom Josef Enenkl ausgeht, einer sachlichen Ueberprüfung vom Verwaltungsgerichtshofe unterzogen werden konnte. — Dagegen haben die übrigen auf der Beschwerde Mitunterschriebenen sich am Recurszuge im administrativen Verfahren gar nicht betheiligt, weshalb bezüglich der Letztgenannten diese Angelegenheit administrativ nicht ausgetragen und ihre Beschwerde nach § 5, Alinea 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich als unzulässig darstellt.

In meritorischer Hinsicht hat der böhm. Landesausschuß der angefochtenen Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt, daß über Ersuchen des im Einverständnisse mit der Majorität des Kleintschernitzer Jagdausschusses handelnden Obmannes dieses Ausschusses, Josef Eisenstein, der Gemeindevorsteher von Kleintschernitz, Josef Kugler, am 9. Februar 1883 die licitatorische Verpachtung der dortigen Jagdbarkeit gehörig kundgemacht und den Licitationsact selbst am 18. Februar 1883 ordnungsmäßig im Beisein aller Mitglieder des Jagdausschusses vollzogen habe, wobei diese Jagdbarkeit dem Bestbieter Anton Sperk um den Meistbot von 202 fl. auf 6 Jahre, d. i. vom 1. Februar 1883 bis Ende Jänner 1888 zugeschlagen worden ist.

Im Hinblicke auf diesen Thatbestand wurde des Josef Enenkl Recurs gegen die licitatorische Verpachtung der in Rede stehenden Jagdbarkeit abgewiesen und dessen Einwendung, daß der Obmann des Jagdausschusses die Mitglieder desselben zu einer der Licitation vorausgehenden Sitzung nicht einberufen habe und ein schriftlich documentirter Beschluß über die licitatorische Verpachtung der Jagdbarkeit nicht gefaßt worden sei, keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung des böhm. Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weil die Unterlassung der Abhaltung einer förmlichen Sitzung des Jagdausschusses im vorliegenden Falle gegen die Giltigkeit des Verpachtungsactes von Josef Enenkl schon deshalb nicht eingewendet werden kann, weil er der Angabe in der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 12. April 1883, ZZ. 184 und 222, daß alle Mitglieder des Ausschusses, auch der Beschwerdeführer Josef Enenkl der licitatorischen Verpachtung zugestimmt haben, und daß die Verpachtung in Gegenwart des Jagdausschusses (dessen Obmann auch das Licitationsprotokoll mitunterschrieben hat) stattgefunden habe, weder in seinem Recurse

an den böhm. Landesausschuß, noch in seiner Beschwerde an den V. G. Hof widersprochen hat, weshalb diese auch von den übrigen Ausschußmitgliedern in dem Protokolle vom 27. Juni 1883 bestätigte Angabe als feststehend angesehen werden muß.

Die Beschwerde stellt sich sonach als eine durchaus unbegründete und offenbar muthwillige dar, weßwegen dieselbe abgewiesen und dem Beschwerdeführer Josef Enenkl und den übrigen Mitunterzeichnern derselben die Zahlung einer Muthwillensstrafe nach § 41 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dem Beschwerdeführer Josef Enenkl überdies der Ersatz der Kosten des Verfahrens nach § 40 des cit. Gesetzes auferlegt wurde.

Nr. 2039.

Zur Frage der Oeffentlichkeits-Erklärung einer Gemeindestraße (Galizien).

Erkenntniß vom 28. Februar 1884, Z. 408.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Porąbka ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 24. April 1883, Z. 16709, betreffend die Oeffentlichkeits-Erklärung einer in der Gemeinde Porąbka liegenden Straße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, in Vertretung des belangten Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Johann v. Weinczierl, in Vertretung der mitbetheiligten Gutsherrschaft Porąbka, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande bildet die innerhalb der Grenzen der Gemeinde Porąbka liegende, von der Międzybrodzieer Bezirksstraße, beim Forsthause vorbei zum Riede Puszcza-Wielka führende Straße ein dem öffentlichen Verkehre gewidmetes Communicationsmittel. Dieser Thatbestand stützt sich auf das Ergebniß der im Zuge des Administrativverfahrens gepflogenen Erhebungen. — Es ist namentlich durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen, von welchen die meisten über 60 Jahre alt sind, constatirt, daß die strittige Straße von Jedermann, und zwar nicht nur von den Insassen der Gemeinde Porąbka, sondern auch von den Nachbargemeinden beliebig — zumeist zur Brennholzausfuhr aus den herrschaftlichen Waldungen — frei und unbehindert benützt wird, die einzige Communication zwischen dem zur Gemeinde Porąbka gehörigen Riede »Puszcza-Wielka« und der Gemeinde Porąbka selbst bildet und bis zum Jahre 1872 von der Gemeinde hergestellt worden war.

Im Hinblicke auf diese obangeführten Momente stellt sich der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand weder als actenwidrig, noch auch in irgend welcher Richtung als ergänzungsbedürftig dar und

vermochte daher der V. G. Hof in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß die strittige Straße in Porąbka als eine öffentliche Gemeindestraße zu halten sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, da nach § 4 des galiz. Straßengeſ. vom 18. August 1866 die innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Straßen, welche weder Landes- noch Bezirksstraßen bilden, Gemeindestraßen sind.

Die Ausführungen der Beschwerde, welche sich gegen das Verfahren selbst und gegen die Thatbestandsannahme richten, sind nach der Sach- und Actenlage ungegründet. — So ist die Beeidigung der Zeugen im Administrativverfahren nicht vorgeschrieben, die Unterlassung der Beeidigung kann also keinen Mangel des Verfahrens begründen. — Gegen die Glaubwürdigkeit und Unbefangenheit der vernommenen Zeugen ist im Zuge des Administrativverfahrens von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden, es kann daher auf die in dieser Richtung erst in der Beschwerde gemachten Einwendungen um so weniger Rücksicht genommen werden, als dieselben durch keine Umstände oder Thatsachen erhärtet erscheinen, welche jene Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen geeignet wären.

In Bezug auf die in der Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft Biala vom 18. September 1882, Z. 15020, ausgesprochene Ansicht, daß die strittige Straße nicht als eine öffentliche angesehen werden kann, ist zu erinnern, daß diese Wohlmeinung mit dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen nicht im Einklange stand, besonders wenn erwogen wird, daß einerseits der durch gleichlautende Aussagen aller Zeugen constatirte hier ausschlaggebende Umstand, daß die strittige Straße die einzige Communication zwischen dem zur Gemeinde Porąbka gehörigen Riede »Puszcza-Wielka« und der Gemeinde Porąbka bildet, daher für Jedermann zugänglich sein muß, seitens der Bezirkshauptmannschaft außer Betracht geblieben ist, während andererseits dem Erkenntnisse der k. k. Statthalterei als Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Commission vom 30. September 1868, Z. 5663, bezw. dem Abs. II c desselben für den gegebenen Fall eine ungerechtfertigte Bedeutung beigelegt wurde, weil dieses Erkenntniß, welches von Straßen im »gutsherrschaftlichen Walde« spricht, auf die in Frage stehende Straße, welche, wie die den Acten beiliegende Planskizze nachweist, keineswegs im Walde liegt, unmöglich einen Bezug haben kann.

Wenn aber alle Zeugen in entschiedenster Form bestätigen, daß das nur einzelnen an der fraglichen Straße arbeitenden Gemeindeinsassen von Porąbka angewiesene Streu, von der Gutsherrschaft nicht als Entgelt, sondern zur Aufmunterung für die besonders gute und fleißige Arbeit gegeben wurde, so kann aus diesem Umstande nicht der Schluß gezogen werden, daß die Gemeinde Porąbka die Straße nur entgeltlich hergestellt habe, davon ganz abgesehen, daß die Eigenschaft einer Straße nur von den im § 4 des galiz. Straßengesetzes angedeuteten Umständen bedingt wird, zu denen der soeben besprochene nicht gehört, dieser, das ist die Arbeitsleistungspflicht an der Straße, stets erst nach der Eigenschaft derselben zu beurtheilen ist.

Wird noch berücksichtigt, daß dieselbe Bezirkshauptmannschaft unterm 24. Juli 1879, Z. 9296, bezüglich derselben Straße im entgegengesetzten Sinne, nämlich dahin sich geäußert hat, daß diese Straße eine öffentliche Gemeinde-Communicationsstraße ist, so erscheint es gerechtfertigt, daß die

autonomen Behörden nicht die Wohlmeinung der Bezirkshauptmannschaft, sondern das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen zur Grundlage ihrer Entscheidungen genommen haben.

Das in der Beschwerde besonders hervorgehobene Moment, daß von den vielen auf dieser Straße verkehrenden Fuhren die meisten nur Holz aus den herrschaftlichen Waldungen verfrachten, ist für die durch die Entscheidung bejahte Frage, ob eine vorhandene Straße nach ihrer Lage, ihrer bisherigen Benützung und nach ihrer Bedeutung für den Verkehr überhaupt, als eine öffentliche anzusehen sei, nicht relevant.

Die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2040.

Die Abwendung von Nachtheilen, welche in Folge von Canalisirungen den Nachbarn durch Regenwasser erwachsen können, ist, soweit die Competenz des ordentlichen Richters nicht platzzugreifen hat, Sache der Baubehörde.

Erkenntniß vom 29. Februar 1884, Z. 452.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bohumir Dubský und des Johann Koudela ca. Ackerbau-Min., sowie gegen Friedrich Kubinsky und Ignaz Roubiček anläßlich der Entscheidung des ersteren vom 8. Juli 1883, Z. 5856, betreffend die Aenderung eines Wasserlaufes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, dann des Adv. Dr. A. J. Pštroß, in Vertretung der Mitbelangten, und zwar des Friedrich Kubinsky und des Ignaz Roubiček, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden in solidum schuldig erkannt, dem mitbelangten Friedrich Kubinsky die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe in dem ermäßigten Betrage von 80 fl. und dem zweiten mitbelangten Ignaz Roubiček, in dem Betrage von 70 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Statth.-Erlasses ddo. 19. März 1883, Nr. 84618, das Begehren der Beschwerdeführer: Ignaz Roubiček und Friedrich Kubinsky möchten zur Demolirung der Ueberwölbung des ehemaligen Stadtgrabens in Beraun, zur Wegräumung der ausgeführten Anschüttung und zur Wiederherstellung des vorigen Standes verhalten werden, deshalb zurückgewiesen, weil es sich gegebenen Falles nicht um die Aenderung des natürlichen Regenwasserlaufes auf Grund und Boden, welcher der Landwirthschaft dienen würde, sondern um die Leitung des Canal- und Regenwassers innerhalb der Stadt Beraun handelt, und weil die Entscheidungen in ähnlichen Angelegenheiten zunächst den antonomen Behörden zustehen.

In thatsächlicher Beziehung ist durch den aufgenommenen Sachbefund und durch die Administrativacten erwiesen, daß die beanständete Canalisirung und Planirung mit baubehördlicher Bewilligung, und zwar, wie der Staatstechniker bei der am 13. September 1882 abgeführten Localcommission constatirte, vollständig sachgemäß ausgeführt wurde; daß die beanständeten Canäle durchaus nicht so geartet sind, um eine schädliche Einwirkung auf den Wasserabfluß oder gar eine Stauung des Wassers herbeizuführen; daß die Behauptung, der fragliche Theil des Stadtgrabens sei bestimmt gewesen, als Sammelbassin zu dienen, geradezu unsinnig sei; daß es sich empfehlen würde, auch den restlichen Theil des Stadtgrabens in ähnlicher Weise zu canalisiren und zu planiren, wie es seitens des Ignaz Roubiček und Friedrich Kubinsky geschah.

Die Beschwerde findet nun die angefochtene Entscheidung deshalb für gesetzwidrig, weil die politischen Behörden gegebenen Falles nach § 11 W. R. G. das Amt zu handeln hatten, da es sich um die Störung des natürlichen Abflusses des Regenwassers handelte.

Aus dem obangeführten Sachverhalte geht jedoch hervor, daß die beanständeten Bauführungen und Herstellungen durchaus solche waren, welche ihrem Wesen nach unter die Bestimmungen der Bauordnung subsumirt werden müssen, da es sich dabei um eine zweckentsprechendere Gestaltung städtischer zum Theile verbauter Gründe gehandelt hat. Die Rückwirkungen solcher Bauführungen auf die Vertheilung atmosphärischer Niederschläge lassen sich aber unter den § 11 W. R. G., welcher nur Grundstücke, d. i. landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Grund und Boden zum Gegenstande hat, nicht subsumiren.

Die Abwendung von Nachtheilen, welche in Folge von derlei Bauführungen den Nachbarn durch Regenwasser erwachsen können, ist vielmehr, soweit nicht das Civilrecht Anwendung zu finden und die Competenz des ordentlichen Richters platzzugreifen hat, Sache der Bauordnung und der Baubehörden (cf. § 9 ad 2, 56, 69 ad f B. O.) und es sind daher die Beschwerdeführer mit vollem Rechte an diese Behörden gewiesen worden.

Nr. 2041.

Aus der thatsächlichen Erhaltung eines Straßenobjectes kann, so lange nicht dargethan ist, daß diese Erhaltung auf einem außerhalb der gesetzlichen Bestimmung gelegenen Verpflichtungsgrunde beruht, eine Verbindlichkeit zur Erhaltung nicht abgeleitet werden.

Erkenntniß vom 29. Februar 1884, Z. 453.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Grafen Harrach ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. August 1883, Z. 26530, betreffend die Erhaltung einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Wanek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die im Protokolle vom 16. März 1875 enthaltene Angabe des damaligen Verwalters der Domäne Unter-Přim und auf die frühere thatsächliche Erhaltung der Brücke im Zuge der Wegparcelle Nr. 639 durch die Domäne.

Inwieferne sich die Entscheidung auf das Protokoll beruft, ist zu bemerken, daß der damalige Verwalter der Domäne Unter-Přim — ganz abgesehen davon, ob er namens der Domäne eine bleibende Verpflichtung hinsichtlich der Erhaltung der fraglichen Brücke in dem berührten Protokolle und in der vom Landesausschusse in der Gegenschrift citirten Eingabe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 27. März 1877 einzugehen bevollmächtigt gewesen wäre — sich nur bereit erklärt hat, dem »Wunsche« der Gemeinde Unter-Přim gemäß damals die Brücke zu repariren; er hat aber weder den Bestand eines besonderen Rechtstitels, auf Grund dessen die Domäne verpflichtet wäre, diese Brücke zu erhalten, anerkannt, noch eine bleibende Verpflichtung der Erhaltung namens der Domäne für alle Zukunft übernommen. — Ein die Domäne verpflichtender besonderer Rechtstitel (§ 13 des Ges. vom 12. August 1864, böhm. L. G. B. Nr. 46) erscheint durch das erwähnte Protokoll, auf das sich die angefochtene Entscheidung stützt, nicht constatirt.

Aus dem Umstande allein, daß die Domäne früher thatsächlich die Brücke erhalten hatte, kann jedoch, so lange nicht dargethan ist, daß diese Erhaltung auf einem außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelegenen Verpflichtungsgrunde beruht, eine Verbindlichkeit der Domäne zur Erhaltung dieser Brücke nicht abgeleitet werden.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Domäne Unter-Přim die Verpflichtung zur Erhaltung der im Zuge der Wegparcelle Nr. 639 befindlichen Brücke auferlegt wurde, mußte demnach nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2042.

Ausmaß der Gebühr von einem Cessionsvertrage. — Voraussetzungen für einen Gebührennachlaß.

Erkenntniß vom 4. März 1884, Z. 458.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Abraham Brandstätter ca. Finanz-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 29. October 1882, Z. 22511, betreffend die Gebühr per 783 fl. 75 kr. vom Cessionsvertrage ddo. 23. December 1875, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der zu Munkacz am 23. December 1875 ausgestellten und den Gegenstand der heutigen Verhandlung bildenden Cession hat Mendel

Nussenbaum seine mit dem Kaufvertrage ddo. Boguniowice 7. November 1873 erworbenen Rechte, namentlich sein Eigenthumsrecht zur Hälfte der mit dem oberwähnten Kaufcontracte erworbenen Grund- und Waldarea dem Abraham Brandstätter um den Preis von 2000 fl. abgetreten. — Die galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. hat mit Entscheidung vom 8. October 1880, Z. 8936, als den Werth zur Gebührenbemessung den Betrag von 22.800 fl. zu Grunde gelegt, indem zur Cessionsvaluta per 2000 fl. die aus dem Vertrage ddo. 7. November 1873 sich ergebende Restkaufschillingshälfte sammt Nebenleistungen, d. i. 20.792 fl. 50 kr., abgerundet auf 20.800 fl. hinzugeschlagen wurde. Dem Begehren um Zuerkennung eines Gebührennachlasses mit Berücksichtigung der letzten Vermögensübertragung auf Grund des Vertrages vom 7. November 1873 wurde keine Folge gegeben. — Das k. k. Finanz-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung die obige Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. vollinhaltlich aufrechterhalten.

Die Beschwerdeausführungen fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Es handelt sich um ein nach § 1 A 1 des Gebührengesetzes gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft, dessen Rechtsform und Giltigkeit außer Frage steht, dessen Erfüllung aber für die Gebührenpflicht nicht maßgebend ist, weil das Recht des Staates auf die Gebühr von einem Rechtsgeschäfte mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem dasselbe im Inlande geschlossen wurde (dieser Zeitpunkt war im vorliegenden Falle der 23. December 1875); mit Rücksicht darauf war die Einwendung, dahingehend, daß Nussenbaum zu jener Zeit noch kein intabulirter Eigenthümer der cedirten Grundstücke war, daher auch auf den Beschwerdeführer das Eigenthum nicht übertragen konnte, ganz belanglos.

Nach T. P. 32 g der geänderten Tarifbestimmungen zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind Cessionen von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge zu behandeln. Nach T. P. 65 B obcit. Gesetzes ist das Rechtsgeschäft, wenn es sich um eine unbewegliche Sache handelt, mit $3\frac{1}{2}\%$ zu vergebühren und nach Anmerkung 1 zu dieser Tarifpost ist als Werth zur Gebührenbemessung der Kaufschilling anzunehmen, d. i. die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher insoferne, wenn auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Barzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand.

Aus der Cessionsurkunde, insbesondere aus den im Eingange derselben ausdrücklich bezogenen Bestimmungen des Kaufvertrages vom 7. November 1873 geht klar hervor, daß zur Zeit deren Errichtung der Restkaufschilling per 41.380 fl. (abgesehen von den Nebenleistungen per 205 fl.) noch nicht berichtigt war, und daß die beiden Käufer, d. i. Nussenbaum und Brandstätter, denselben in den im Notariatsacte vom 7. November 1873 vorgesehenen Raten zu entrichten haben. Mit dem Rechte auf das Eigenthum der abgetretenen Grundstücke überging auf den Beschwerdeführer, da diesbezüglich in der Cessionsurkunde etwas Anderes nicht bestimmt wurde, selbstverständlich auch die im Vertrage vom 7. November 1873 stipulirte Verpflichtung zur Zahlung des Restkaufschillings, bezw. der auf den Nussenbaum entfallenden Restkaufschillingshälfte sammt Nebenleistungen, welche im Sinne jener Anmerkung 1 zur T. P. 65 als ein auf der Sache vertragsmäßig haftendes Passivum zu betrachten und daher zum Zwecke

der Werthsausmittlung in Absicht auf die Gebührenbemessung, zu der bedungenen Barzahlung hinzuzuschlagen ist. Der im § 50 des Gebührengesetzes vorgesehene Maßstab der Bewerthung nach dem hundertfachen Steuerwerthe stellt sich nur als das Minimum dar, unter welches bei der Bewerthung einer unbeweglichen Sache nicht gegangen werden kann.

Die in der Beschwerde vorkommende Berufung auf den Abs. 2 des Kaufvertrages, wonach Beschwerdeführer und Nussenbaum solidarisch zur Zahlung des Kaufschillingsrestes verpflichtet sind, sowie die daraus abgeleitete Einwendung, daß Beschwerdeführer in dieser Beziehung mittelst Cession keine neue Verpflichtung übernommen habe, endlich die Einwendung, daß Nussenbaum sich von seiner solidarischen Verpflichtung nicht befreien konnte, sind wohl Erwägungen, welche das civilrechtliche Verhältniß der beiden Mitschuldner zu einander und zu ihrem Gläubiger Franz Trzecieski berühren, die aber bei der Gebührenbehandlung des vorliegenden Rechtsgeschäftes, welches nur nach dem Inhalte der bezüglichen Cessionsurkunde vom 23. December 1875, in Verbindung mit dem Kaufvertrage vom 7. November 1873 und nach Maßgabe der einschlägigen obcitirten Bestimmungen des Gebührengesetzes beurtheilt werden muß, nicht in Betracht kommen können.

Bezüglich des Begehrens um Zuerkennung eines Gebührennachlasses mit Berücksichtigung der letzten Vermögensübertragung auf Grund des Vertrages vom 7. November 1873 ist Folgendes zu erinnern: Nach Punkt 9 der in Folge A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 im Reichsgesetzblatte Nr. 181 kundgemachten Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850 können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzerwerbungen bezüglich des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in die erwähnten öffentlichen Bücher eingetragen worden sind.

Da der Gebührennachlaß eine gesetzlich zugestandene Begünstigung ist, und wenn eine solche von der Partei in Anspruch genommen wird, derselben die Nachweisung obliegt, daß die Bedingungen, an welche das Gesetz diese Begünstigung gebunden hat, vorhanden sind, so ist es nicht nur in der Fin.-Min.-Verordnung vom 2. December 1850, R. G. B. Nr. 470, Abs. 6, sondern auch in der Natur der Sache gegründet, daß die Finanzverwaltung den Gebührennachlaß, d. i. die angesprochene Begünstigung beim Gebührenausmaße, erst dann bewilligen kann, wenn die durch das Gesetz für eine günstigere Behandlung geforderten Bedingungen nachgewiesen sind.

So lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann das Recht auf den Gebührennachlaß nicht in Anspruch genommen werden und ist mit Rücksicht auf den klaren bestimmten Wortlaut des Gesetzes für den V. G. Hof die von der Beschwerde gemachte Berufung auf einzelne Fin.-Min.-Erlässe, denen gemäß das k. k. Finanz-Min. unter gewissen Voraussetzungen die Unterbehörden ermächtigte, von obiger Bedingung absehen zu können, ohne weiteren Belang.

Da zur Zeit, in welcher die angefochtenen Entscheidungen der Finanzbehörden ergangen waren, nach den Ausführungen der Partei, sowohl in den Recursen als auch in der Beschwerde — die Grundbuchsordnung nicht

hergestellt war, so mußte auch der gegen die Verweigerung des Nachlasses mit Berücksichtigung der letzten Vermögensübertragung — erhobene Beschwerdepunkt als gesetzlich ungegründet erkannt werden.

Die Beschwerde wird demnach als im Ganzen ungegründet abgewiesen.

Nr. 2043.

Die den Mendicantenorden in Dalmatien gewährte Gebäudesteuerbefreiung findet auch auf den Dominicanerorden ihre Anwendung.

Erkenntniß vom 4. März 1884, Z. 466.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Antonio Pisturic, Guardians des Dominicaner-Conventes in Traù, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. März 1883, Z. 5990, betreffend die Besteuerung des Klostergebäudes Nr. 840 in Traù, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Klostergebäude der Dominicaner in Traù wurde vom Jahre 1881 in die Gebäudeclassensteuer einbezogen. Die vom Dominicaner-Convente angesprochene Befreiung von der Hausclassensteuer für dieses Gebäude wird seitens der Finanzverwaltung verweigert, weil, wenn auch der Dominicanerorden zu den Mendicantenorden gehöre, derselbe nach den Bestimmungen des Trienter Conciliums zur Erwerbung unbeweglicher Güter ermächtigt sei, sich dadurch wesentlich von den Orden der Franciscaner und Kapuziner unterscheide, welche beide letzteren Orden solche Rechte nicht besitzen und daher die im § 2, lit. d der Gub.-Kundmachung vom 25. September 1839, Z. 17820 (Prov. Ges. Sammlung für Dalmatien ex 1839, Seite 392), den Mendicantenorden gewährte Gebäudesteuerbefreiung nur auf diese letzteren Orden (Franciscaner und Kapuziner) Anwendung habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt anzuerkennen. — Mit der vorerwähnten Gub.-Kundmachung wurden nämlich die in mehreren Punkten von den Gebäudesteuerdirectiven des Jahres 1820 abweichenden, daher als ein Specialgesetz zu betrachtenden Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 16. April 1839 bekannt gegeben, nach welchen in Dalmatien vom Jahre 1840 angefangen die Besteuerung der Gebäude stattzufinden hat. — Im § 2 dieser Kundmachung, welcher die Ausnahmen von der Gebäudesteuer behandelt, heißt es nun sub. lit. d: »außerdem sind von der Gebäudesteuer befreit die Gebäude der Mendicantenorden.« — Es wird hier weiter keine Unterscheidung gemacht zwischen den Mendicantenorden, welche unbewegliche Güter erwerben dürfen, und jenen, welchen ein solches Recht nicht zusteht. Sonach

wurde in Dalmatien die Gebäudesteuerbefreiung den Gebäuden der Mendicantenorden im Allgemeinen und unbedingt zugestanden.

Seitens der Finanzverwaltung wird aber zugegeben, daß der Orden der Dominicaner zu den Mendicantenorden gehört. — Da eine einschränkende gesetzliche Bestimmung rücksichtlich der Gebäude der Mendicantenorden in dem von der Finanzverwaltung ausgesprochenen Sinne für Dalmatien nicht kundgemacht wurde, eine solche Einschränkung sich auch aus dem Wortlaute der maßgebenden gesetzlichen Bestimmung nicht ableiten läßt und — was der V. G. Hof besonders betonen muß — der Dominicanerorden seiner Ordensregel nach zu den Mendicantenorden gehört, so ist der V. G. Hof der Anschauung, daß auf das in Rede stehende Gebäude Nr. 840 in Traù die Bestimmung des § 2, lit. d der cit. Kundmachung anwendbar und demnach der Anspruch des beschwerdeführenden Conventes auf Befreiung dieses Gebäudes von der Gebäudesteuer im Gesetze begründet ist.

Der V. G. Hof mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 2044.

Eine gegen den zu führenden Bau erhobene Einwendung, welche sich zwar als eine privatrechtliche darstellt, aber einem Verhältnisse entspringt, welches für sich allein nach der Bauordnung nicht nur nicht eine Einwendung gegen, sondern eine Bedingung für die Bewilligung des Baues begründet, kann unter Umständen sofort von der Baubehörde zurückgewiesen werden. (Zum § 35 der Grazer Bauordnung.)

Erkenntniß vom 5. März 1884, Z. 266.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Laurenz Ritter v. Scharmitzer ca. Min. des Innern und gegen Bernhard Kollmann anläßlich der Entscheidung des ersteren vom 15. Juni 1883, Z. 8309, betreffend den Bau einer Portierloge in Graz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hans Birnbacher, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bernhard Kollmann ist beim Stadtrathe in Graz um die Bewilligung des Baues einer Portierloge eingekommen. — Bei der über dieses Gesuch gepflogenen Localerhebung hat der heutige Beschwerdeführer unter Anderen eingewendet, daß der Bauwerber durch die Anlehnung der Mauer der Portierloge an die Mauer des dem Beschwerdeführer eigenthümlichen Hauses Nr. 75 in der Annengasse zu Graz sich eine Servitut anmaßt. — Ein Uebereinkommen wegen gütlicher Beilegung dieses Einspruches ist nicht zu Stande gekommen.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 15. Juni 1883, Z. 8309, im Instanzenzuge die erwähnte Einwendung als unbegründet zurückgewiesen. — Dieser Ausspruch wurde damit begründet,

daß Laurenz Ritter v. Scharmitzer diese Einwendung nur in die Form einer privatrechtlichen Einwendung kleidete, daß der Natur der Sache nach aber diese Einwendung eine solche ist, die der Beurtheilung der Baubehörde anheimfällt, und daß in dieser Beziehung dieselbe zurückgewiesen werden müsse, weil die Anschlußmauer der Portierloge an das Nachbarhaus 32 Centimeter, also stark genug sein wird, um selbstständig zu bestehen, und daher von einer Stütze durch die Nachbarmauer nicht die Rede sein könne.

In der dagegen von Laurenz Ritter v. Scharmitzer eingebrachten Beschwerde wird die Competenz der Administrativbehörden zur Entscheidung über diesen Einspruch bestritten und geltend gemacht, daß die Parteien bezüglich dieser in privatrechtlicher Beziehung erhobenen Einwendung auf den Rechtsweg zu verweisen waren.

Die Einwendung, daß ein zu führender Bau sich auf die Mauer des Nachbars stütze, ist zweifellos eine privatrechtliche, da damit ein Verhältniß behauptet wird, welches den Inhalt einer Servitut bildet und daher nur bei dem rechtlichen Bestande einer solchen in Anspruch genommen werden könnte. Allein gleichzeitig ist zu erwägen, daß § 35 der Grazer Bauordnung ausdrücklich die Vorschrift enthält, daß Zwischenräume zwischen Nachbarhäusern nicht gestattet sind, daraus folgt, daß die oberwähnte Einwendung von der Baubehörde nicht sofort überall angenommen werden kann, wo lediglich zwei Mauern aneinanderschließen, da dieses Verhältniß für sich allein nach der Bauordnung nicht nur nicht eine Einwendung gegen, sondern eine Bedingung für die Bewilligung des Baues begründet. Die Grenze zwischen dem einen und dem anderen Falle ist nun offenbar darin zu finden, ob die Mauer des Bauführers stark genug ist, um für sich allein zu bestehen. Ist dies der Fall, so hat die Baubehörde sich an die Vorschrift des § 35 zu halten und das Aneinanderschließen der Mauern nicht nur zu gestatten, sondern den Bauconsens anders nicht zu ertheilen. Im vorliegenden Falle war nun durch die in dem bauämtlichen Befunde enthaltene Erklärung der Sachverständigen dargethan, daß die fragliche Mauer eine genügende Stärke besitze, um ohne Stütze durch die Nachbarmauer zu bestehen.

Die Baubehörde konnte daher von ihrem gesetzlichen Standpunkte in der Einwendung des Beschwerdeführers nicht einen vor den Civilrichter zu verweisenden privatrechtlichen Einspruch, sondern nur einen Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung des § 35 Bauordnung erblicken, sie war daher ganz Recht daran, den Bau ohne Berücksichtigung dieser Einwendung zu gestatten. Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2045.

In Betreff des Kostenersatzes in Wasserrechtssachen greift Platz das freie Ermessen der Behörden zwar bezüglich der Höhe, nicht aber auch bezüglich der Frage wer und welche Kosten zu ersetzen hat. — Die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung sind den Verhandlungskosten beizuzählen.

Erkenntniß vom 5. März 1884, Z. 442.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der gräflich Henkel-Donnersmark'schen Forstverwaltung in Wolfsberg gegen das k. k. Ackerbau-

Ministerium anläßlich der Entscheidung desselben vom 4. Mai 1883, Z. 5068, betreffend den Ersatz der Vertretungskosten in dem Wasserrechtsstreite der genannten Forstverwaltung wider Josef Liechtenegger und Max Schauer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird in dem angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Im Herbste 1882 wurde in der Steuergemeinde Weitenbach (Ortsgemeinde St. Leonhard) am linken Ufer des Lavantflusses durch Josef Liechtenegger, Kaufmann in St. Leonhard, in Verbindung mit einem gewissen Max Schauer ein Stollen zur Gewinnung von Steinkohlen hergestellt und dadurch, daß das taube Gestein in den Lavantfluß geworfen und das Bauholz auf einer Insel dieses Flusses abgelagert wurde, das Wasser gegen das entgegengesetzte Ufer gedrängt und eine Beschädigung der dort gelegenen Grundstücke des Grafen Henkel-Donnersmark verursacht. — Dies wurde bei einer auf Ansuchen der gräflich Henkel'schen Forstverwaltung abgehaltenen Commission am 10. Jänner 1883 constatirt. Liechtenegger und Schauer wurden von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg mit der Entscheidung vom 10. Februar 1883 wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes für Kärnten (§ 70) zu einer Geldstrafe von je 20 fl. verurtheilt und wurde der Graf Henkel'schen Verwaltung die Herstellung eines Schutzbaues zum Schutze der devastirten Grundstücke bewilligt. Zugleich wurde Liechtenegger und Schauer zum Ersatze der amtlichen Commissionskosten per 18 fl. 38 kr. verpflichtet, dagegen wurden die für die Intervention des Graf Henkel'schen Forstmeisters mit 10 fl. und für den Rechtsbeistand mit 8 fl. 40 kr. angesprochenen Kosten nicht zuerkannt.

Dieses Erkenntniß wurde von der k. k. Landesregierung in Klagenfurt mit Erlaß vom 7. April 1883, Z. 2662, bestätigt, und zwar bezüglich des der Graf Henkel'schen Forstverwaltung nicht zuerkannten Kostenersatzes mit der Motivirung, daß mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Sache die Beiziehung eines rechtskundigen Beistandes überhaupt nicht gerechtfertigt war, und bezüglich des Forstmeisters, weil dessen Intervention wegen des erwähnten gleichzeitig in Verhandlung gezogenen Schutzbaues nicht ausschließlich durch die Streitsache zwischen Graf Henkel einerseits und Liechtenegger und Schauer andererseits bedingt war.

Die Entscheidung der Landesregierung wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bezüglich der Kosten für den Forstmeister deshalb aufgehoben, weil die fragliche Localerhebung theils wegen der Uebertretung, theils wegen der Constatirung der Nothwendigkeit des Schutzbaues stattfand, daher ausschließlich durch die sachfällige Partei veranlaßt wurde. Bezüglich der Kosten des Rechtsbeistandes wurde die Entscheidung der II. Instanz aus den Gründen derselben aufrechterhalten; dieser letztere Ausspruch bildet den Gegenstand der Beschwerde.

In der hiezu vom k. k. Ackerbau-Min. erstatteten Gegenschrift wird die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes unter Berufung auf § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 mit der Begründung erhoben, daß die Verwaltungsbehörden bei den ihnen durch § 98 des kärntner. Wasserrechtsgesetzes zugewiesenen Erkenntnissen in Ermanglung einer gesetzlichen Richtschnur nach freiem Ermessen vorgehen können.

Der V. G. Hof fand die Incompetenzeinwendung nicht begründet. — Nach § 98 Wasserrechtsgesetzes hat die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat. — Die Regel, welche das Gesetz für den Kostenersatz im § 98 aufstellt, ist demnach wohl eine alternative, allein gleichwohl eine kategorische, das Ermessen der Behörde ausschließende, weil, sobald die commissionelle Erhebung in einer Parteiangelegenheit durch Verschulden einer Partei veranlaßt wurde, eben diese zur Tragung der Kosten zu verhalten ist. — Ob irgend eine Partei aber »im Verschulden« sich befindet oder nicht, diese Frage ist gleichfalls nicht nach dem Ermessen der Behörden, sondern nach den speciellen oder allgemeinen Normen zu lösen, welche für die Beziehungen beider Streittheile maßgebend sind, nach welchen diese ihr Verhalten einzurichten haben, überhaupt nach den Verhältnissen des Falles.

Da der § 98 auch die Gattung des vom Schuldtragenden zu ersetzenden Aufwandes »Kosten für commissionelle Erhebung und Verhandlung« deutlich bestimmt, und unter »Verhandlungskosten« im Hinblicke darauf, daß diesen die »commissionellen Erhebungskosten« entgegengesetzt werden, nur die Parteienkosten engeren Sinnes verstanden werden können, so unterliegt auch die Frage, welche Kosten zu ersetzen sind, nicht dem freien Ermessen der Behörden. Nur bezüglich der Höhe des Kostenersatzes wird, abgesehen von dem hier nicht eintretenden Falle der Vertheilung derselben, ein freies Ermessen der Behörde platzgreifen können, da durch die Anordnung des § 98, Abs. 2, »insoweit die verursachten Kosten zu ersetzen sind,« der Behörde das Recht der Adjustirung und Mäßigung der Kosten eingeräumt ist. Gegebenen Falles handelt es sich aber nicht darum, ob der von der obsiegenden Partei liquidirte Betrag für ihre Vertretung durch den k. k. Notar angemessen ist oder nicht. Streitig ist vielmehr nur, ob die schuldtragende Partei auch die Vertretungskosten dem Obsiegenden zu ersetzen schuldig ist.

Nach dem Vorgesagten mußte diese Frage bejaht werden, da im Hinblicke auf § 84, Abs. 4, die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung den Verhandlungskosten beizuzählen sind.

Es war demnach unter Zurückweisung der erhobenen Einwendungen der Incompetenz die Entscheidung in dem angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2046.

Die Concurrenzpflicht der Parochianen zu den Herstellungen an einer Klosterpfarrkirche trifft nicht zu, sobald es sich um eine Baulast handelt, welche sich nicht aus dem Bestande einer kirchlichen Pfründe, sondern aus dem Bestande der kirchlichen Genossenschaft ergibt (Mähren).

Erkenntniß vom 6. März 1884, Z. 489.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinden Neureisch, dann Bohuslavic, Rozeč, Červeny, Hradek, Vapovic, Unter-Vilimec und Vystrčenovic ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1883, Z. 8291, betreffend die Concurrenz zu den Herstellungen an der Klosterpfarrkirche in Neureisch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Karl Malat und Dr. Josef Tuček, in Vertretung der beschwerdeführenden Gemeinden, dann des k. k. Min.-Concipisten Josef Kanéra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Ministerium ist bei seiner Entscheidung vom § 10 des Landesgesetzes für Mähren ddo. 2. April 1864, L. G. B. Nr. 11, ausgegangen, welcher die kirchliche Baulast bei den einer geistlichen Genossenschaft incorporirten Pfründen regelt. — Die in dieser Gesetzesbestimmung geforderte Voraussetzung trifft nun vorliegend allerdings insoferne zu, als hier der Fall einer Incorporation factisch gegeben ist, nämlich der Fall, daß einer geistlichen Genossenschaft (dem Prämonstratenser-Stifte Neureisch) ein kirchliches Amt (die Seelsorge im Pfarrbezirke Neureisch) zweifellos zugewiesen ist, das gedachte Stift daher in diesem Pfarrbezirke als der Pfarrer (Parochus primitivus) erscheint.

Allein es trifft hier nicht zu, die weitere Voraussetzung des citirten Paragraphen, nach welcher es sich um eine bei der incorporirten Pfründe bestehende Baulast handeln muß. — Diese Voraussetzung wäre dann gegeben, wenn es sich um ein unmittelbar für den Pfarrgottesdienst bestimmtes Gebäude handeln würde, wie dies in jenen zahlreichen Fällen zutrifft, wo die kirchliche Genossenschaft einen nicht ihren Wohnsitz einschließenden Pfarrbezirk durch einen von ihr exmittirten Administrator verwaltet.

Im vorliegenden Falle dagegen steht ein kirchliches Gebäude in Frage, welches in erster Linie nicht für den Pfarrgottesdienst, sondern für die religiösen Bedürfnisse der kirchlichen Genossenschaft selbst bestimmt ist, und nur für den Pfarrgottesdienst mitbenützt wird. — Es ist auch in keiner Weise ersichtlich, daß die Bedürfnisse der Pfarrseelsorge die mit dem Bestande der Genossenschaft und ihres religiösen Bedürfnisses allein schon gegebene Baulast irgendwie alteriren würden, oder mit anderen Worten, daß wegen der obhabenden Pfarrseelsorge die auf die kirchliche Genossenschaft fallende Baulast eine andere oder mehrere wäre, als welche ohne den Bestand des Pfarrbezirkes sich ergeben würde.

Es handelt sich hier also keineswegs, wie im § 10 des cit. Landesgesetzes vorausgesetzt ist, um eine Baulast, welche sich aus dem Bestande einer kirchlichen Pfründe, sondern um eine solche, welche sich aus dem Bestande einer kirchlichen Genossenschaft ergibt. — Es kann daher auch zur Begründung der Concurrenzpflicht der Parochianen vorliegenden Falles der mehrcit. § 10 nicht angerufen, und mußte deshalb die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 2047.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Weges.

Erkenntniß vom 7. März 1884, Z. 503.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Josef und Maria Bernanek in Houdkovitz ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 17. Mai 1883, Z. 13732, betreffend die Oeffentlichkeit eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die im administrativen Verfahren gepflogenen Erhebungen ist erwiesen, daß der Fußsteig über die Gartenparcelle Nr. 112 in Boderad seit jeher und allgemein dem öffentlichen Verkehre gedient hat, ja durch die Aussage des Vorbesitzers dieser Parcelle, daß, »weil er den Fußsteig für einen öffentlichen ansah, bei Neubepflanzung des Obstgartens die Bäume nur längs des Fußsteiges gesetzt worden sind«, ist sogar constatirt, daß die Oeffentlichkeit dieses Weges die thatsächliche Anerkennung des Eigenthümers gefunden hat.

Nach diesem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande ist es nicht zweifelhaft, daß der fragliche Weg zu jenen Communicationsmitteln der Gemeinde Boderad zählt, auf welche die Bestimmungen des § 28 ad 3 Gemeindeordnung, § 12 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 76, und § 28 des Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, Anwendung zu finden haben. — Kraft dieser Anordnungen waren die autonomen Organe berufen und berechtigt, den Beschwerdeführern zu verordnen, die auf die Verhinderung des Verkehrs auf diesem Wege abzielenden Vorkehrungen zu beseitigen, und es kann in den diesfälligen Anordnungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da sie darauf sich beschränken, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf diesem Wege wieder herbeizuführen, und nur die Aufrechthaltung eines factisch bestehenden Zustandes beinhalten.

Die Nichtberücksichtigung des von den Beschwerdeführern geltend gemachten Momentes, daß die Parcelle Nr. 112 ihr servitutsfreies Eigenthum sei, kann die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht beeinträchtigen. Die Administrativbehörden sind nicht berufen, über das Eigenthum und die

Servitutsfreiheit eines Grundstückes abzusprechen. In ihre Judicatur fällt nur die Frage, ob ein vorhandener Weg nach seiner Lage und Benützung, nach seiner Bedeutung für die allgemeinen Interessen als ein öffentlicher anzusehen ist, und sie haben sich auf die Erlassung der zur unbehinderten Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres nöthigen Verfügungen zu beschränken. Dies ist gegebenen Falles geschehen und es war daher die Beschwerde zurückzuweisen.

Nr. 2048.

Behauptete Besitz- und Eigenthumsverhältnisse, welche den Zusammenhang des genossenschaftlichen Jagdgebietes aufzuheben geeignet sind, müssen vom Standpunkte des Jagdgesetzes für Böhmen berücksichtigt und gehörig erhoben werden.

Erkenntniß vom 7. März 1884, Z 504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Fürsten Paar ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 22. August 1883, Z. 25154, betreffend das Jagdgebiet der Gemeinde Blatec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Hampe, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung der Gemeinde Blatec, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Ergänzung und neuen Entscheidung an den böhmischen Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich darauf, daß das durch die Vorfluthgräben Parc. Nr. 302/2, 647 in drei Theile getheilte genossenschaftliche Jagdgebiet als ein zusammenhängender Grundcomplex darum aufgefaßt werden müsse, weil diese Vorfluthgräben bei der Neuanlegung der Grundbücher als öffentliches Gut behandelt worden sind und darum nach § 2 Jagdgesetz in f den Zusammenhang der einzelnen Theile nicht unterbrechen.

Es ist nun nach dem den Acten zuliegenden Auszuge des k. k. Grundbuchsamtes Bechyn ddo. 16. Februar 1883 vollkommen richtig, daß die Parcellen Nr. 303/2 und 647 Canäle, in den Grundbüchern als öffentliches Gut bezeichnet werden, und soweit das genossenschaftliche Jagdgebiet nur durch diese Canäle getrennt erscheint, war der Landesausschuß im Sinne des § 2 Jagdgesetz berechtigt, es insolange als zusammenhängend anzusehen, als jene Eintragung eine Aenderung und Berichtigung nicht erfahren hat.

Allein die ebencitirte Urkunde gestattet nur den Schluß auf den öffentlichen Charakter »des Canals«. — Der Grundbuchsauszug widerlegt aber noch nicht den vom Beschwerdeführer angeführten, vom Bezirksausschusse im Protokolle ddo. 5. Juli 1883 bestätigten Umstand, daß jene Canäle auf beiden Seiten von einem Grundstreifen von je 4 Metern begrenzt werden, der nach der Behauptung des Beschwerdeführers sein Privateigenthum bilden

soll, während der Vertreter der Gemeinde bei der öffentlichen Verhandlung die Richtigkeit dieser Behauptung bestritt und unter Berufung auf den Vertrag seinerseits behauptete, daß die Domäne nur das Recht zur Anlegung eines Grabens erlangt, nicht aber eine Grundfläche von der Gemeinde erworben habe.

Mag auch die neue Katastralmappe diesem Umstande nicht Rechnung getragen und den Vorfluthgraben sammt den angrenzenden Grundstreifen als Graben markirt haben, so ist damit — da der Auszug aus dem Grundbuche nur den »Canal« ohne weitere Bezeichnung als öffentliches Gut anführt und das Ausmaß der Parcelle einen Gegenstand der bücherlichen Eintragung nicht bildet, noch nicht festgestellt — daß rücksichtlich der den Wasserführungsgraben begrenzenden Grundflächen nicht Besitz- und Eigenthumsverhältnisse obwalten, welche den Zusammenhang des genossenschaftlichen Jagdgebietes allerdings aufheben könnten und eben darum vom Standpunkte des Jagdgesetzes berücksichtigt werden mußten.

Hiezu kommt, daß nach den den Administrativacten zuliegenden Plänen, die also auch für die angefochtene Entscheidung maßgebend gewesen waren, der Zusammenhang der mit II und III bezeichneten Jagdgebietstheile (Plan vom 8. November 1870 des Bezirksausschusses) nicht nur durch den Vorfluthgraben 647 (649), sondern auch durch die Grundparcelle 238/239 unterbrochen erscheint, ohne daß die Entscheidung dieses Umstandes gedenken und denselben aufklären würde.

Der V. G. Hof mußte daher den Thatbestand als in wesentlichen Punkten unvollständig erkennen und die Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 2049.

Die Genossenschaft als juristische Person ist mit den einzelnen Mitgliedern derselben in Bezug auf die Erwerbsteuerpflicht nicht zu identificiren.*)

Erkenntniß vom 11 März 1884, Z. 467.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ersten steierischen Milchgenossenschaft in Graz ca. Entscheidung der steierm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 18. September 1883, Z. 13631, betreffend die Erwerbsteuerpflicht der Genossenschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Kaufler, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Erste steier. Milchgenossenschaft, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, hat nach ihren Statuten zum Zwecke, durch directen Verkauf von Milch und daraus gewonnenen Producten auf gemein-

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 389 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 1240 (Bd. V, J. 1881).

schaftliche Rechnung den Abnehmern reine unverfälschte Waare, den Producenten gesicherten Absatz zu bieten. Mitglieder der Genossenschaft sind Landwirthe, welche sich verpflichten, die Milch von mindestens 5 Kühen auf Grund der statutenmäßigen Bestimmungen zur Verwerthung zu überlassen. Am Schlusse des Jahres erfolgt die Abrechnung mit den Mitgliedern. Der nach der Jahresrechnung verbleibende Ueberschuß, vertheilt auf die von den Mitgliedern eingelieferte Milchmenge, ergibt den Verwerthungspreis der Milch und es erfolgt die Auszahlung des Milchnutzens an die Mitglieder, wobei die von Letzteren empfangenen Vorschüsse und etwaigen Naturalempfänge in Abzug gebracht werden.

Aus diesen Statutenbestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß die beschwerdeführende Milchgenossenschaft sich dem Verkaufe von Milch und Milchproducten in einer Weise widmet, welcher derselben das Gepräge einer Gewerbsunternehmung (eines Handelsgeschäftes im Sinne des Art. 271, Z. 1 des Handelsgesetzbuches) aufdrückt, daß dieses Unternehmen auch eine auf Gewinn, welcher den einzelnen Mitgliedern als Antheil am ganzjährigen Ertrage zugewendet wird, berechnete Beschäftigung ist.

Nach der allgemeinen im Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 aufgestellten Regel, daß mit der Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art mit der Erwerbsteuer zu belegen sind, muß die von der beschwerdeführenden Genossenschaft betriebene Unternehmung als erwerbssteuerpflichtig anerkannt werden.

Es kann sich sonach nur lediglich darum handeln, ob auf dieselbe die Bestimmung des § 2, Punkt a des Erwerbsteuerpatentes, wonach von der Erwerbsteuer alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insofern sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen, ausgenommen sind, Anwendung finde.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß diese gesetzliche Bestimmung auf die beschwerdeführende Genossenschaft nicht anwendbar ist. — Aus der cit. Gesetzesstelle geht nämlich hervor, daß in der Regel auch die landwirthschaftliche Industrie der Erwerbsteuer unterliegt, und daß ausnahmsweise von letzterer diejenigen, welche eine solche Industrie betreiben, nur insoweit befreit sind, als sich ihre Beschäftigung auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht.

Nun beschäftigt sich aber die beschwerdeführende Genossenschaft als solche mit einer landwirthschaftlichen Industrie nicht, denn die Genossenschaft betreibt überhaupt keine Landwirthschaft und die von derselben zur Veräußerung gebrachte Waare ist kein Rohproduct ihrer Landwirthschaft.

Wenn auch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, so ist doch eine Identificirung der Genossenschaft als juristischer Person mit den einzelnen Mitgliedern derselben unzulässig. Es ist hier der Verein, die Genossenschaft das Steuersubject und es kann die den einzelnen Mitgliedern allfällig zustehende Steuerbefreiung auf die Genossenschaft nicht übertragen werden, zumal die ausnahmsweise Steuerbefreiung gesetzlich von Bedingungen abhängt, welche bei der Genossenschaft nicht zutreffen, da diese als solche sich nicht mit der Erzeugung roher landwirthschaftlicher Producte, sondern nur mit der Veräußerung eines derartigen Productes beschäftigt.

Ob aber die Genossenschaft, als steuerpflichtiges Subject, als der Unternehmer des Geschäftes, die Waare, deren Veräußerung sie vornimmt, sich von steuerpflichtigen oder steuerfreien Personen, durch Kauf oder auf anderweitige Art anschafft, ist für die Erwerbsteuerpflicht derselben ebenso irrelevant, wie der Umstand, daß sie sich auf den Bezug dieser Waare nur von ihren Mitgliedern beschränkt. .

In Anbetracht des Vorausgeschickten konnte der V. G. Hof den Anspruch der beschwerdeführenden Genossenschaft auf Befreiung von der Erwerbsteuer nicht als begründet ansehen und mußte sonach die Heranziehung derselben zur Erwerbsteuer gesetzlich gerechtfertigt anerkennen. — Die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden.

Nr. 2050.

Zur Anwendung des § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, in Absicht auf die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Eisenbahnunternehmungen.

Erkenntniß vom 11. März 1884, Z. 536.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes der königl. Landeshauptstadt Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. April 1883, Z. 10390, betreffend die Bestimmungen jener Gemeinde in Böhmen, bei welcher die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer der k. k. priv. österr. Nordwestbahn stattzufinden hat, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, endlich des Adv. Dr. Josef Fanderlik, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Nimburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Finanz-Min. hat bei Fällung der angefochtenen Entscheidung, betreffend die Bestimmung der Gemeinde des Königreiches Böhmen, in welcher die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer der k. k. priv. österr. Nordwestbahn im Sinne des Ges. vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, zu geschehen habe, auf Grundlage der im Wege des k. k. Handels-Min. eingeholten Auskunft der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 10. Februar 1883, den Thatbestand dahin angenommen, daß das Betriebs-, Bahnerhaltungs- und Zugförderungs-Inspectorat in Nimburg als Betriebsleitung anzusehen ist, und hat demgemäß die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von den diesem Inspectorate unterstehenden Theilstrecken der genannten Eisenbahn, beim k. k. Steueramte in Nimburg angeordnet.

Nachdem die Frage, ob sich in Nimburg der Sitz einer Betriebsleitung befindet, eine reine Thatbestandsfrage ist, und zur Beantwortung derselben das k. k. Handels-Min. competent erscheint, so war die Finanzverwaltung allerdings berechtigt, ja verpflichtet, die Auskunft über diesen

für die Steuervorschreibung maßgebenden Umstand bei der erwähnten competenten Centralbehörde einzuholen und ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das k. k. Handels-Min. hat nun die Auskunft ertheilt, daß als Betriebsleitung für die fragliche Bahnstrecke das Betriebs- und Zugförderungs-Inspectorat in Nimburg angesehen werden müsse. Der V. G. Hof konnte daher angesichts dieses competenten Ausspruches eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß das k. k. Finanz-Min. seiner Entscheidung den Thatbestand, nach welchem Nimburg der streitige Standort einer Betriebsleitung der Nordwestbahn in Böhmen ist, zu Grunde gelegt hat, und mußte diesen Thatbestand nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch als Grundlage seiner eigenen Entscheidung annehmen. Für die weiter in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß zufolge des § 3 des Ges. vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Eisenbahnen nur dann in jener Gemeinde, wo sich die Betriebsleitung befindet, in dieser stattzufinden habe, wenn diese letztere allein für das ganze Land besteht, sonst aber beim Vorhandensein mehrerer Betriebsleitungen derselben Bahnunternehmung im Lande in der Landeshauptstadt platzzugreifen habe, findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt; denn das Gesetz vom 8. Mai 1869 regelt in erster Linie die Steuervorschreibung nach der Gemeinde, in welcher die oberste Geschäftsleitung sich befindet; und in zweiter Linie für den Fall, als die Bahn mehrere Länder, in welchen die oberste Geschäftsleitung sich nicht, hingegen eine Betriebsleitung befindet, nach der Gemeinde des Standortes derselben; erst in letzter Linie verfügt das Gesetz für den Fall des Abganges einer Betriebsleitung im Lande, die Steuervorschreibung in der Hauptstadt dieses Landes. Nachdem nun für die fragliche Linie der Nordwestbahn nicht in Prag, sondern in Nimburg die Betriebsleitung sich befindet, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2051.

Zeitpunkt der Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung bei einer Eisenbahnunternehmung nach dem Gesetze vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61.

Erkenntniß vom 11. März 1884, Z. 468.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Nimburg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. April 1883, Z. 10390, betreffend den Zeitpunkt, von welchem an die Vorschreibung eines Theiles der Erwerb- und Einkommensteuer der k. k. priv. österr. Nordwestbahn bei der Gemeinde Nimburg zu erfolgen hat, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Mittheilung der k. k. Steueradministration für Wien vom 14. December 1881, Z. 17534, daß von der für die Zeit vom 1. Juli 1881 bis 31. December 1881 vom Betriebe des garantirten Bahnnetzes bemessenen Einkommensteuer für die mit 1. Juli 1881 in die Einkommensteuerpflicht getretene k. k. priv. österr. Nordwestbahn im Sinne des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, auf das Kronland Böhmen die Tangente per 35795 fl. 42 kr. entfällt, hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag mit Erlaß vom 22. December 1881, Z. 66373, der k. k. Steueradministration in Prag die entsprechende Amtshandlung und Bekanntgabe der Casse, wo die fragliche Einzahlung zu geschehen hat, aufgetragen. — In Folge dessen gelangte diese Steuer auf Grund einer im Jahre 1882 erflossenen Verfügung der k. k. Steueradministration in Prag beim Prager städtischen Steueramte in Vorschreibung.

Ueber eine Eingabe der Stadtgemeinde Nimburg ddo. 29. April 1882, welche bei der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag am 30. April 1882 unmittelbar überreicht, und in welcher das Ansuchen gestellt wurde, daß die auf die der Betriebsleitung in Nimburg unterstehenden Bahnstrecken des garantirten Netzes der österr. Nordwestbahn entfallende Tangente der Erwerb- und Einkommensteuer vom II. Semester 1881 angefangen, bei der Stadtgemeinde Nimburg, beziehungsweise beim dortigen Steueramte vorgeschrieben werde, hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. mit dem Erlasse vom 29. Juli 1882, Z. 41292, diesem Ansuchen Folge gegeben. — Diesemnach wurde die Tangente an der für Böhmen entfallenden Erwerb- und Einkommensteuer, welche auf die dem Betriebs-Inspectorate in Nimburg unterstehende Bahnstrecke entfällt, vom II. Semester 1881 bei Nimburg in Vorschreibung gebracht, und der Rest beim städtischen Steueramte in Prag in Vorschreibung belassen.

Anläßlich des Recurses des Prager Stadtrathes in dieser Steuervertheilungs- und Vorschreibungsangelegenheit hat das k. k. Fin.-Min. mit Erlaß vom 5. April 1883, Z. 10390, diese Vorschreibungsverfügung dahin geändert, daß die Vorschreibung der verhältnißmäßigen Erwerb- und Einkommensteuer-Theilbeträge von den dem Inspectorate in Nimburg unterstehenden Bahnstrecken beim k. k. Steueramte in Nimburg erst vom II. Semester 1882 an zu erfolgen hat, weil die Stadtgemeinde Nimburg erst mit Eingabe de praes. 30. April 1882 um die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von den dem Betriebs-Inspectorate in Nimburg unterstehenden Bahnstrecken bei der Gemeinde Nimburg ansuchte, obschon es ihr längst bekannt sein konnte, daß die k. k. priv. österr. Nordwestbahn-Gesellschaft rücksichtlich des auf Grund der Concession vom 8. September 1868, R. G. B. Nr. 143, betriebenen garantirten Bahnnetzes der österr. Nordwestbahn der Erwerbsteuer unterliege und die von dieser entfallende verhältnißmäßige Quote ob des Bestandes des Betriebs-Inspectorates in Nimburg, von welchem die Steuerbehörde keine Kenntniß hatte, bei der Gemeinde Nimburg vorzuschreiben komme, zur Zeit der Ueberreichung ihres Ansuchens aber die bei der Stadtgemeinde Prag von dieser Bahnunternehmung vorgeschriebene Erwerbsteuer für das II. Semester 1881 und auch für das I. Semester 1882 längst fällig und damit der Anspruch der Stadtgemeinde

Prag auf den Bezug von Gemeindeumlagen von der bei ihr vorgeschriebenen Erwerbsteuer in Rechtskraft erwachsen war, eine Aenderung in der Vorschreibung der Erwerbsteuer, da ein Uebersehen seitens der Steuerbehörden nicht vorliegt, erst von dem auf den Zeitpunkt des obgedachten Einschreitens vom 30. April 1882 nächst folgenden Fälligkeitstermine an platzgreifen konnte, der aufrechte Bestand der Erwerbsteuervorschreibung aber auch die Vorschreibung der Einkommensteuer für die betreffende Steuerperiode zur Folge hat.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde der Stadtgemeinde Nimburg beansprucht die Vorschreibung des Erwerb- und Einkommensteuer-Theilbetrages von der dem Betriebs-Inspectorate in Nimburg unterstehenden Bahnstrecke vom II. Semester 1881 beim k. k. Steueramte in Nimburg.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht gerechtfertigt und der Anspruch der Stadtgemeinde Nimburg gegründet ist. — Im vorliegenden Falle kommen nicht die allgemeinen Gesetze über die Erwerb- und Einkommensteuer, sondern das Specialgesetz vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen in Anwendung. — Mit diesem Gesetze, dessen Bestimmungen vom 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit getreten sind, wurde positiv angeordnet, wie die Gesammtsumme der von einer Eisenbahnunternehmung, welche sich nicht nur auf das Land beschränkt, wo der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung ist — und um eine solche Eisenbahnunternehmung handelt es sich im gegebenen Falle — zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer zum Zwecke der Vorschreibung auf die betreffenden Länder zu vertheilen ist, und bei welcher Gemeinde die Vorschreibung zu geschehen hat.

Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind sonach die Steuerbehörden von Amtswegen verpflichtet, bevor sie die Steuervorschreibung von einer Eisenbahnunternehmung verfügen, in Erwägung zu nehmen, bei welcher Gemeinde und welcher Theil der Erwerb- und Einkommensteuer vorzuschreiben ist. — Namentlich mußte aber im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3, Alinea 3, dieses Gesetzes *von Amtswegen vorher* festgestellt werden, ob und wo eine Betriebsleitung der k. k. priv. österr. Nordwestbahn im Kronlande Böhmen besteht. — Im Gesetze ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß die Gemeinde, bei welcher die Steuervorschreibung kraft der gesetzlichen Anordnung zu erfolgen hat, sich in dieser Beziehung bei der Steuerbehörde zu bewerben habe, und daß erst mit Rücksicht auf ein solches Einschreiten der Gemeinde der Zeitpunkt zu bestimmen sei, von welchem angefangen die Steuervorschreibung bei der gesetzlich bestimmten Gemeinde zu erfolgen habe.

Wie aus den administrativen Verhandlungsacten hervorgeht, wurden im gegebenen Falle die Erörterungen über den Bestand einer Betriebsleitung der Nordwestbahn in Böhmen *erst* über die Eingabe der Stadtgemeinde Nimburg de praes. 30. April 1882 gepflogen. — Nachdem die Stadtgemeinde Nimburg von der seitens der k. k. Steueradministration in Prag im Jahre 1882 verfügten Vorschreibung der vom 1. Juli 1881 auf Böhmen entfallenden Steuerquote beim Prager Steueramte nie verständigt worden ist, so kann im gegebenen Falle weder von einer Fristversäumniß seitens

dieser Gemeinde, noch von einer Rechtskraft dieser Verfügung gegenüber der Gemeinde Nimburg die Rede sein.

War es nun gesetzlich begründet, daß ein Theil der Erwerb- und Einkommensteuer von der genannten Eisenbahnunternehmung bei der Stadtgemeinde Nimburg vorzuschreiben ist, so war es, nachdem die Gemeinde Nimburg berechtigterweise die ungesetzliche Steuervorschreibung zur Sprache gebracht hat, geboten, die verfügte incorrecte Steuervorschreibung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869 richtig zu stellen. — Nach diesem Gesetze aber unterlag es vom Standpunkte der Finanzbehörden keinem Anstande, daß diese Richtigstellung der Erwerb- und Einkommensteuervorschreibung im gegebenen Falle dem Ansuchen der Stadtgemeinde Nimburg gemäß, d. i. vom 1. Juli 1881 angefangen, verfügt werde, da die Steuervorschreibung in der gesetzlich vorgezeichneten Art von Amtswegen vom Zeitpunkte des Beginnes der Steuerpflicht der Eisenbahnunternehmung hätte bewirkt werden sollen.

Es ist daher die vom k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung veranlaßte Verschreibung eines Theiles der auf Böhmen entfallenden Erwerb- und Einkommensteuer der Nordwestbahn bei der Stadtgemeinde Nimburg, insoweit dieselbe erst vom II. Semester 1882, und nicht schon vom I. Semester 1881 an verfügt worden war, im bezogenen und hier maßgebenden Gesetze vom 8. Mai 1869 nicht gerechtfertigt, weshalb der V. G. Hof in Stattgebung der Beschwerde die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. in dem angefochtenen Punkte in Gemäßheit des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben mußte.

Nr. 2052.

Eine israelitische Privat-Betgesellschaft („Synagoge") kann auch nach der örtlichen Vereinigung mit einer anderen noch als selbstständige juristische Person fortbestehen.

Erkenntniß vom 12. März 1884, Z. 213.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Wiener, Vorstehers der Hönigsberg'schen Synagoge in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1883, Z. 2409, betreffend den Fortbestand dieser Synagoge und ihren Anspruch auf Stiftungsbezüge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, endlich des Adv. Dr. Heinrich Modern, in Vertretung der mitbetheiligten israelitischen Beerdigungs-Bruderschaft in Prag, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Ergänzung und neuen Entscheidung an das k. k. Min. für Cultus und Unterricht zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung ist damit begründet, daß, weil die Hönigsberg'sche Synagoge oder Privat-Betgesellschaft sub Nr. 15/V in Prag

nicht mehr besteht, der derselben in dem Stiftsbriefe vom 26. October 1875 über die Hönigsberg'sche Sterbetags-Gedächtnißstiftung zuerkannte Zinsenbezug der auf letzteren nachberufenen israelitischen Beerdigungs-Bruderschaft in Prag angefallen sei, indem dieser Anfall nach § 7 des Stiftbriefes einzutreten habe, sobald aus welchem Grunde immer die in Nr. 15/V in Prag befindliche Synagoge zu bestehen aufhöre.

Diese Begründung konnte nach ihrem Wortlaute immerhin so verstanden werden, als ob der fragliche Substitutionsfall schon deshalb allein eingetreten wäre, weil die bewidmete Hönigsberg'sche Betgesellschaft ihr Local gewechselt hat, nämlich derzeit nicht mehr in Nr. 15/V, sondern in Nr. 156/V in Prag besteht.

Eine solche Auslegung wäre jedoch in keinem Falle mit dem Stiftsbriefe zu vereinigen. — Denn indem der Stifter im Absatze 3 des Stiftsbriefes den fraglichen Interessenbezug der unter dem Namen »Edler von Hönigsberg'sche Synagoge in C.-Nr. 15/V in Prag« bestehenden Privat-Betgesellschaft verliehen und im Absatze 7 ebendaselbst den Heimfall dieses Genusses an die israelitische Beerdigungs-Bruderschaft davon abhängig gemacht hat, daß aus welchem Grunde immer die in Nr. 15/V befindliche Hönigsberg'sche Synagoge zu bestehen aufhöre, hat er die bewidmete Betgesellschaft offenbar nur näher bezeichnen, nicht aber eine Resolutivbedingung für den verliehenen Genuß aufstellen wollen.

Eine solche Intention würde nicht allein bei genauer Sprachweise eine theilweise andere Wortsetzung (nämlich statt: »daß die in Nr. 15/V bestehende Synagoge .... zu bestehen, aufhört«, vielmehr: »daß die Synagoge in Nr. 15/V zu bestehen aufhört«), sondern überhaupt eine genauere Erklärung verlangt haben, da ohne eine solche nicht angenommen werden kann, daß bei einer derartigen Zuwendung gerade auf die örtliche Relation das entscheidende Gewicht gelegt wird, ungeachtet doch weder die Zwecke der bewidmeten Gesellschaft selbst, noch jene — im vorliegenden Falle im Abs. 4 des Stiftsbriefes — ausdrücklich bezeichneten Zwecke, welche der Stifter mit der fraglichen Zuwendung verbunden hat, irgendwie an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden erscheinen.

Im vorliegenden Falle würde übrigens eine solche Intention des Stifters auch schon dadurch unwahrscheinlich gemacht, daß die Unterbringung der Synagoge im Hause Nr. 15/V nur eine miethweise, also so precäre und vorübergehende war, daß gerade auf dieses Moment die auf eine immerwährende Stiftung gerichteten Dispositionen des Stifters kaum gegründet werden konnten.

Dafern aber die angefochtene Entscheidung, wie der Vertreter des Ministeriums in der ö. m. Verhandlung ausgeführt hat, so gemeint war, daß die Hönigsberg'sche Synagoge überhaupt nicht mehr für fortbestehend gehalten werden könne, fehlten für einen solchen Ausspruch alle Anhaltspunkte. — Denn für die Beantwortung dieser Frage ist offenbar einzig und allein die Beschaffenheit der Vereinigung maßgebend, welche die genannte Betgesellschaft mit der Fischel'schen eingegangen ist. — Es kommt insbesondere darauf an: ob diese Vereinigung lediglich eine örtliche ist oder auch juristische Bedeutung hat, ob auch nach derselben jede der beiden Gesellschaften ihre juristische Selbstständigkeit bewahrt hat oder aber beide in einer neuen dritten Gesellschaft aufgegangen sind.

Ueber diese Frage war aber aus den Acten nichts zu entnehmen, dieselben enthalten hierüber lediglich in einem Berichte des Prager Magistrates vom 22. Mai 1882, Z. 71161, vorfindliche Angaben, denen aber zum Theile, insbesondere was den getrennten Fortbestand des Vermögens beider Gesellschaften betrifft, widersprechende Anführungen der beschwerdeführenden Seite gegenüberstehen, ohne daß sich aus den Acten irgend welche Anhaltspunkte für die Richtigkeit der einen und anderen Behauptung gewinnen ließen.

Das in dieser Angelegenheit durchgeführte Verfahren erscheint sohin mangelhaft und bedarf in wesentlichen Punkten der Ergänzung, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Administrativbehörde zurückgeleitet werden mußte.

Nr. 2053.

Einen Beitrag für eine Privatschule kann die Gemeindevertretung ohne Ueberschreitung ihres Wirkungskreises beschließen, wenn es sich bei einer solchen Subventionsgewährung um ein Gemeindeinteresse handelt (Oberösterreich).

Erkenntniß vom 12. März 1884, Z. 480.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Plohberger und Genossen ca. Entscheidung des oberösterreichischen Landesausschusses vom 24. August 1883, Z. 9869, betreffend die von der Gemeinde Kirchberg beschlossene Gewährung einer Subvention an die evangelische Privatschule in Thenning, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Andreas Naschberger, sowie des Dr. Max Edlbacher, Mitgliedes des o.-ö. Landesausschusses, in Vertretung desselben, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem belangten o.-ö. Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im ermäßigten Betrage von 40 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 24. August 1883, Z. 9869, hat der o.-ö. Landesausschuß im Berufungswege den Beschluß des Gemeindeausschusses Kirchberg vom 5. Juli 1883, welchem zufolge für die innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Kirchberg befindliche, mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattete evangelische Privatschule zu Thenning aus Gemeindemitteln ein Beitrag per 80 fl. für das Jahr 1883 bewilligt wurde, bestätigt. Der Landesausschuß ist bei der angefochtenen Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß der besagte Gemeindeausschußbeschluß einstimmig gefaßt wurde.

Der erst in der vorliegenden Beschwerde erhobene Einwand, daß zwei Mitglieder des Gemeindeausschusses gegen die Bewilligung dieses Beitrages gestimmt hatten, und daß sonach der Gemeindeausschußbeschluß nicht mittelst

Stimmeneinhelligkeit zu Stande kam, ist durch das bezügliche Sitzungsprotokoll und den Bericht der Gemeindevorstehung Kirchberg vom 14. December 1883, Z. 631, widerlegt. Dieser Einwand erscheint übrigens auch belanglos, weil nach § 43, Abs. 1, der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, zu einem giltigen Beschlusse des Gemeindeausschusses die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder ausreichend ist und weil die Beschwerdeführer selbst das Zutreffen dieser zu einem giltigen Beschlusse vorgeschriebenen Stimmenzahl nicht bestreiten.

Schon an dieser Stelle muß bemerkt werden, daß durch den für das Jahr 1883 bewilligten Beitrag eine bleibende Belastung der Gemeinde Kirchberg nicht herbeigeführt wurde.

Die Berufung der Beschwerde auf die Art. 9 und 10 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, ist nicht zutreffend, weil durch die bezogenen Gesetzesstellen nur bestimmt werden wollte, daß Angehörige einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu Beiträgen für confessionelle Unterrichtszwecke einer anderen Religionsgesellschaft — von speciellen Titeln abgesehen — nicht verhalten werden können und weil es sich im vorliegenden Falle nicht um die Auferlegung einer derartigen Verpflichtung, sondern lediglich um einen seitens der Gemeindevertretung Kirchberg namens der Gemeinde freiwillig votirten Beitrag handelt.

Diesemnach war auch nur zu erörtern, ob die Gemeindevertretung Kirchberg ohne Ueberschreitung ihres Wirkungskreises den erwähnten Beitrag beschließen konnte.

Für die Bejahung dieser Frage war maßgebend, daß es sich hier um ein leicht erkennbares Gemeindeinteresse handelt (§ 25 der Gemeindeordnung). Denn die Gemeinde Kirchberg ist durch die mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehene evangelische Privatschule in Thenning vor größeren Auslagen, welche in Folge der sonst nothwendigen Erweiterung der öffentlichen Volksschule in Kirchberg eintreten müßten, bewahrt worden.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und es war demnach die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2054.

Ein nach dem Gesetze zu der in der Eigenjagd liegenden Ausübung seines Eigenthumsrechtes befugter Grundbesitzer kann durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt werden, welche vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes oder vor Eintritt der ihn zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen begründet wurden.*)

Erkenntniß vom 13. März 1884, Z. 549.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Freiherrn von Mayr-Melnhof ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 27. Juli 1883,

---

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 1445 und 1532 (Bd. VI, J. 1882).

Z. 7408, betreffend das Recht der Eigenjagdausübung auf mehreren neuerworbenen Parcellen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Stransky v. Heilkron, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In der von der k. k. Landesregierung Salzburg und dem k. k. Ackerbau-Min. bestätigten Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg vom 10. Februar und 8. März 1883, ZZ. 1325 und 3125, wird das Jagdrecht des Beschwerdeführers auf den von ihm in den Jahren 1875, 1881 und 1882 käuflich erworbenen Parcellen, nämlich: Nr. 297 bis 304, dann 307 bis 310 Ortsgemeinde Elsbethen, Katastralgemeinde Höhenwald, bisher zur Gemeindejagd von Elsbethen gehörig, ferners Nr. 8, 10, 123, 182/2, 3 und 4 Ortsgemeinde St. Gilgen bisher zur St. Gilgener Gemeindejagd gehörig, weiter die Parcellen Nr. 1297 und 1298 Ortsgemeinde Koppel, zur Gemeindejagd von Koppel gehörig, endlich die Bauparcelle Nr. 123/3, 4, 5 und die Grundparcellen 3 bis 7 der Ortsgemeinde St. Gilgen zur St. Gilgener Gemeindejagd gehörig in abstracto ausdrücklich anerkannt; dagegen wurde das vom Beschwerdeführer gestellte Begehren, die Bezirksbehörde wolle auf die Berechtigung des Käufers zur sofortigen Ausübung des Jagdrechtes auf den neu erworbenen Parcellen erkennen, dem dermaligen Pächter der genannten Gemeindejagden aber die weitere Jagdberechtigung auf diesen Parcellen entziehen, abgewiesen und erklärt, die Bezirkshauptmannschaft sei nicht in der Lage, solange das bestehende Jagdpachtverhältniß dauert und nicht in irgend einer Weise gelöst wird, die Berechtigung zur sofortigen Jagdausübung auf den neuerworbenen Parcellen lediglich kraft der Thatsache des Kaufes zuzuerkennen.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung, wodurch die Ausübung des in abstracto zuerkannten Jagdrechtes bis zum Ablaufe der Pachtverträge aufgeschoben wurde, nicht als eine gesetzmäßige zu erkennen. Das Jagdrecht ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes (§ 362 a. b. G. B.). — Dies ist im kaiserl. Patente vom 7. März 1849 grundsätzlich anerkannt, indem es an seine Spitze (§ 1) die Bestimmung setzt: »Das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden ist aufgehoben.« Wenn das Gesetz aus jagdwirthschaftlichen Rücksichten im § 5 die Bestimmung trifft, daß die Jagdausübung seitens des Grundeigenthümers auf seinem Grunde und Boden nur dann eintritt, wenn er sich im Besitze eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch (115 Hektaren) befindet, während auf allen übrigen in dem § 4, welcher die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten aufrecht erhält und im § 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen wird, so ist dies eben eine beschränkende Ausnahme von dem an die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatze, welche als Ausnahme von der Regel nicht weiter ausgedehnt werden darf. Eine Beschränkung dieses Grundsatzes darauf zu stützen, daß ein, betreffend denselben Grund-

complex, früher geschlossener Jagdpachtvertrag in Mitte liegt, geht um so weniger an, als auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 1120 a. b. G. B.) bei blos persönlichen Bestandrechten die Regel gilt, daß der Bestandnehmer dem neuen Eigenthümer weichen muß.

Die schließlich vom k. k. Ministerium in den Gründen der Entscheidung ausgesprochene Ansicht, eine Verletzung des Rechtes des Recurrenten trete deshalb nicht ein, weil derselbe nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode in die ungestörte Ausübung des Jagdrechtes eintrete und bis dahin nach § 8 des Jagdpatentes die auf seine Grundfläche entfallende Tangente vom Pachtzinse bezieht, vermochte der V. G. Hof nicht als richtig zu erkennen. — Das Recht des Beschwerdeführers auf Grund des Gesetzes besteht nach dem Obenangeführten eben darin, daß er beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Eigenjagd auf seinem Grundbesitze beziehungsweise auf den mit selbem vereinigten Grundstücken ausüben kann, und es kann in der ihm nach Maß seines Grundbesitzes nach § 8 des Patentes gebührenden Tangente des Reinertrages der Jagd nicht ein Aequivalent der Eigenjagdausübung erkannt werden, mit dem er sich gegen seinen Willen als zufriedengestellt erklären müßte.

Die Ausübung des dem Beschwerdeführer von den Verwaltungsbehörden in abstracto zuerkannten Eigenjagdrechtes durfte daher nicht von dem Ablauf der bezüglich der vom Beschwerdeführer erworbenen Grundstücke bestehenden Pachtverträge abhängig gemacht werden, sondern es waren bezüglich des Ueberganges der Jagd nur jene Bestimmungen zu treffen, welche sich aus den Bedingungen einer regelmäßigen Ausübung der Jagdbarkeit und insbesondere aus § 8 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852 ergeben, wonach vom Pächter der Gemeindejagd stets ein einjähriger Pachtschilling im Vorhinein zu erlegen ist.

Die Entscheidung mußte daher in dem angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2055.

1. Sistirungsrecht der Staatsbehörde nach den §§ 102 und 103 der böhm. Gemeindeordnung. — 2. Bei Anlage eines neuen Ortstheiles ist vor endlicher Feststellung des Lagerplanes die Inangriffnahme und auch die Bewilligung einzelner Bauführungen nicht statthaft.

Erkenntniß vom 13. März 1884, Z. 553.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Anton Rösler ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Juli 1883, Z. 10202, betreffend die Außerkraftsetzung eines Bauconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Moriz Katz, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der mitbetheiligten k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den ermäßigten Betrag von 150 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit der den Erben nach Anton Rösler vom Bürgermeister ertheilte Consens ddo: 19. August 1881, Z. 5782, zur Erbauung zweier Wohnhäuser auf der Parcelle Nr. 338/I in Aussig als bestehende Gesetze verletzend außer Kraft gesetzt wurde, bestreitet die Beschwerde darum, weil 1. im Sinne des in der Sache bereits ergangenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses vom 6. Juni 1883, Z. 1378, die den Bauconsens sistirenden Decrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei hätten aufgehoben werden sollen, da nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes diese Behörden als »Instanz« in der Bausache nicht einzuschreiten hatten, weil 2. nach § 103 der Gemeindeordnung dem Baubewilligungsbescheide des Bürgermeisters gegenüber das Sistirungsrecht der Staatsverwaltung nicht platzgreifen durfte, da ja in Bausachen die Berufung an die übergeordneten autonomen Organe statthat, endlich weil 3. es sich gegebenen Falles nur um ein einzelnes Bauobject gehandelt hat, für dieses nach § 4 und 5 Bauordnung die Baubehörde die Baulinie zu bestimmen competent war, somit die Anordnungen der §§ 65, 69, 88 ad 2, auf welche die angefochtene Entscheidung sich stützt, der Ertheilung des Bauconsenses nicht entgegenstanden.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdegründe nicht stichhältig.

Ad 1. Mit dem angerufenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse vom 6. Juni 1883, Z. 1378, wurde nur die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß in der Frage der Sistirung des Bauconsenses auch das k. k. Ministerium zu entscheiden berufen sei, und daß daher die Zurückweisung des Min.-Recurses nach § 89, Abs. 1 Bauordnung, dem Gesetze nicht entspreche.

Da nun das k. k. Ministerium in der Sache selbst meritorisch entschieden hat, so steht diese Entscheidung im vollen Einklange mit dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse.

Ad 2. Daraus, daß der § 103 Gem.-O. Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet wurden, nur insoweit zulässig erklärt, »als es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach § 83, 99 Gem.-O. an den Bezirksausschuß oder die Bezirksvertretung zu richten ist«, kann gleichfalls eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht abgeleitet werden.

Zunächst ist nach der Actenlage in der fraglichen Bausache ein Beschluß des Gemeindeausschusses nicht ergangen, der Bauconsens des Bürgermeisters ist auf Grund oder in Folge eines solchen Beschlusses nicht ertheilt worden. — Daß gegen den Bauconsens auch ein Recurs an den Gemeindeausschuß zulässig war, ist richtig, allein daraus folgt im Hinblicke auf die

Bestimmungen der §§ 102 und 103 Gem.-O. nicht, daß die Staatsbehörden kraft ihres Aufsichts- und Sistirungsrechtes nicht berechtigt, nicht competent gewesen wären, den Bauconsens, sobald durch denselben gegen bestehende Gesetze vorgegangen wurde, außer Kraft zu setzen.

Die §§ 102 und 103 Gem.-O. statuiren eben — auch für die Agenden des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden — neben den ordentlichen Rechtsmitteln und neben dem autonomen Instanzenzuge, zur Wahrung des Gesetzes noch das Recht der Staatsbehörde, sowohl Beschlüsse des Gemeindeausschusses, als auch Verfügungen des Vorstandes auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Ad 3. Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß gegebenen Falles die Anlage eines neuen Ortstheiles in Frage stand, ist actenmäßig richtig, denn nach dem Gesuche des A. Strohschneider, P. F. Weiß und der Erben nach Anton Rösler sollte die Parcellirung ihrer Gründe zum Zwecke der Errichtung eines neuen Stadttheiles erfolgen und es hat auch der Stadtrath dieses Ansuchen den Staatsbehörden zur Bestätigung des Lagerplanes vorgelegt.

Nun ist es ebensosehr in der Natur der Sache, wie in dem Wortlaute der §§ 65 und 69 Bau-O. begründet, daß vor Genehmigung, vor endlicher Feststellung des Lagerplanes die Inangriffnahme und darum auch die Bewilligung einzelner Bauführungen nicht statthaft ist. — Die Staatsbehörden haben darum mit Recht den den §§ 65 und 69 widerstreitenden Bauconsens behoben.

Nr. 2056.

Die Beistellung einer auf Grund des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 angesprochenen competenzmäßigen selbstständigen Naturalwohnung gegen tarifmäßige Zinsvergütung ist eine von der im Jahre 1826 bestandenen sogenannten „Natural- oder Schemal-Bequartierung" wesentlich verschiedene, neue Bequartierungsart.

Erkenntniß vom 14. März 1884, Z. 481.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Olmütz ca. Landesvertheidigungs-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. August 1883, Z. 3366, betreffend die Beistellung eines Naturalquartiers für einen nach der I. Art verheirateten Unterofficier des stehenden Heeres, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Steinbach, sowie des k. k. Sectionsrathes Georg Sonderleithner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde der Stadtgemeinde Olmütz bildende Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 5. August 1883, Z. 3366/813 II a, mit welcher diese Gemeinde für verpflichtet erkannt worden ist, das vom k. k. Platzcommando in Olmütz

angesprochene competenzmäßige Quartier für einen nach I. Art verheirateten Unterofficier des stehenden Heeres beizustellen, wird als ungesetzlich angefochten, weil gemäß der Uebergabsurkunde vom 1. November 1826 über die Ueberlassung der der Olmützer Bürgerschaft gehörigen sogenannten Wasserkaserne in das Eigenthum des k. k. Militärärars die Olmützer Bürgerschaft, den höchsten, nur zu Kriegszeiten sich ereignenden Nothfall ausgenommen, mit keiner Schemal- noch Natural-Bequartierung zu belegen und zu belasten sei.

Laut des Art. I der erwähnten Uebergabsurkunde vom 1. November 1826 ist unter »Naturalbequartierung« die gemeinschaftliche Einquartierung mit dem Hauswirthe zu verstehen. Unter »Schemalbequartierung« wurde dagegen zu jener Zeit die von dem Hauswirthe abgesonderte Unterbringung mehrerer Mannschaftspersonen vom Feldwebel abwärts in einem Zimmer verstanden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine dieser zwei Bequartierungsarten, sondern um die Beistellung einer auf Grund des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, angesprochenen competenzmäßigen selbstständigen Naturalwohnung für einen nach der I. Art verheirateten Unterofficier gegen tarifmäßige Zinsvergütung, somit um einen, erst durch das erwähnte Gesetz neu geschaffenen, in dem Vertrage vom 1. November 1826 nicht vorgesehenen Anspruch der Heeresverwaltung.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und es mußte diesemnach die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2057.

Die Zusammenziehung mehrerer Ortschaften in eine Katastralgemeinde vermag in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Ortschaften eine Aenderung nicht herbeizuführen (Böhmen).

Erkenntniß vom 14. März 1884, Z. 564.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Maximilian Maria Fürsten von Thurn und Taxis ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 16. August 1883, Z. 18264, betreffend die Zahlung von Umlagen in der Gemeinde Moraschitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Grünbaum, dann des Adv. Dr. Josef Fanderlik, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Moraschitz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Domäne Leitomischl stützt ihr mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesenes Begehren, daß bei Repartition der Gemeindeumlagen der fürstliche Meierhof Klein-Sedlist nur in jenem Maße in Anspruch genommen werde, als der Aufwand durch die Einkünfte des Moraschitzer Ortsvermögens nicht bedeckt ist, lediglich auf den Umstand, daß Moraschitz und Klein-Sedlist eine Katastralgemeinde bilden.

Daß Moraschitz und Klein-Sedlišt zwei abgesonderte Ortschaften sind, hat die Domäne im administrativen Instanzenzuge (Recurs de praes. 30. März 1883, Z. 809) ausdrücklich zugegeben. — Auch in der beim V. G. Hofe angebrachten Beschwerde wird die Richtigkeit dieses Thatbestandsmomentes nicht bestritten.

§ 107 der böhm. Gemeindeordnung hat nun jedem einzelnen Orte (Ortschaft) die selbstständige Verwaltung seines Vermögens vorbehalten und nach § 112 ibid. ist das reine Erträgniß des Ortsvermögens vor Allem zur Deckung der auf den Ort entfallenden Gemeindeauslagen zu verwenden. — Die Entscheidung des Landesausschusses ist also in dem Wortlaute des Gesetzes begründet.

Daß die Zusammenziehung mehrerer Ortschaften in eine Katastralgemeinde in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Ortschaften eine Aenderung herbeizuführen nicht vermag, kann um so weniger zweifelhaft sein, als nicht einmal die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einer Ortsgemeinde, die doch eine administrativ-rechtliche Einheit bildet, eine solche Rechtsfolge nach sich zieht, und als die selbstständige Verwaltung und Verwendung des Vermögens sogar »Ortstheilen« (Theildörfern) vorbehalten ist.

Nach Lage der Administrativacten steht nun fest, daß die Ortschaft Moraschitz ein eigenes Vermögen hat, das sie bisher unter Ausschließung der Ortschaft und des Meierhofes Klein-Sedlišt verwaltete und für sich verwendete. — Da dieser factische Zustand den gesetzlichen Bestimmungen nicht widerstreitet, so mußte die Domäne im Sinne des § 107 Gem.-O. allerdings den besonderen Rechtstitel, auf Grund dessen sie die Antheilnahme an dem Moraschitzer Ortsvermögen beanspruchen zu können vermeint, erweisen. — Dies hat die Domäne im administrativen Instanzenzuge nicht einmal unternommen.

Die angefochtene Entscheidung ist daher durchaus gesetzlich, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen war.

Nr. 2058.

Die Stornirung eines Vertrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Rückstellung der Gebühr.

Erkenntniß vom 18. März 1884, Z. 589.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Schranil ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. August 1883, Z. 16972, betreffend die Gebühr für einen rückgängig gemachten Kaufvertrag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 2059.

Erwerbsteuer von Geldbarleihgeschäften. — Ermessen der Finanzbehörden, die Classe der Erwerbsteuer für die gewinnbringende Beschäftigung zu bestimmen.

Erkenntniß vom 18. März 1884, Z. 570.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Kaudelka ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 9. Juli 1883, Z. 25406, betreffend die vom Geldbarleihen vorgeschriebene Erwerbsteuer vom Jahre 1878 angefangen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2060.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 18. März 1884, Z. 615.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Julius Ritter v. Labitschburg, Advocaten in Graz, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction in Graz vom 13. April 1882, Z. 15878, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Graz den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

Nr. 2061.

Die einem Bezirksstraßenausschusse verliehene Gast- und Schankgewerbe-Concession ist als an den Bezirksstraßenfond erfolgt anzusehen und in einer solchen Art der Verleihung kann ein gesetzlicher Mangel, der eine Zurücknahme der Concession rechtfertigen würde, nicht gefunden werden.

Erkenntniß vom 19. März 1884, Z. 482.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksstraßenausschusses in Wisowitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 444 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

22. September 1883, Z. 13633, betreffend die Annullirung einer dem genannten Ausschusse ertheilten Gast- und Schankgewerb-Concession, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Scherer, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Den Acten zufolge ist der Bezirksstraßen-Concurrenzausschuß um die Bewilligung der Gast- und Schankgerechtsame im Hause Nr. 371 in Wisowitz eingekommen und es ist mit dem Bezirkshauptmannschafts-Decrete vom 29. Jänner 1883, Z. 432, das Gast- und Schankgewerbe »ob dem dem Bezirksstraßen-Ausschusse gehörigen Hause Nr. 371 in Wisowitz« ertheilt worden.

Da dieses Haus nicht dem Bezirksausschusse, welcher nur Verwaltungsorgan (§ 26 ꝛc. des Straßengesetzes 1877) ist, sondern nur dem Bezirksstraßenfonde gehören kann, so ist es wohl klar, daß die Concession vom Bezirksstraßenausschusse nur in Vertretung des Bezirksstraßenfondes erbeten wurde und auch in Wirklichkeit nur letzterem ertheilt werden wollte, und daß die Bezirkshauptmannschaft, indem sie von dem dem Bezirksausschusse gehörigen Hause Nr. 371 spricht, es nur an der Genauigkeit der Bezeichnung fehlen ließ, wenn sie dem Ausschusse die Concession verlieh, statt dem Fonde, als dessen Vertreter er einlangte.

Daß aber der Bezirksstraßenfond als juristische Persönlichkeit anzusehen sei, darüber kann beim Bestande der Bestimmung des § 32 des Straßengesetzes, Alinea 2 und 3, im Hinblicke auf die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ein Zweifel nicht obwalten.

Da sonach in der vorliegenden Concessionsverleihung, die nach dem Vorausgesagten als an den Bezirksstraßenfond erfolgt anzusehen ist, ein gesetzlicher Mangel, der nach § 60 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 eine Zurücknahme der Concession rechtfertigen würde, nicht gefunden werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2062.

Gemeindezuständigkeits-Erwerbung nach § 13 des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, durch die im Wege der Degradirung und Versetzung eines Staatsdieners erfolgte Anweisung eines ständigen Aufenthaltes in einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 19. März 1884, Z. 619.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Zell am Ziller ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. August 1883, Z. 10870, betreffend das Heimathrecht des Johann Amann, nach durch-

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Ausweis der Administrativacten ist mit der am 4. März 1859 bestellten Verordnung der k. k. Berg- und Salinendirection Hall ddo. 27. Februar 1859, Z. 1039, der Forstwart III. Classe Johann Amann in Kirchbichl zum Forstgehilfen degradirt und als solcher dem k. k. Förster in Zell im Zillerthale zugewiesen worden. — Laut Inhaltes dieser Verordnung war das Degradirungs- und Versetzungsdecret dem Johann Amann von Seite des k. k. Forstamtes in Kitzbichl auszufertigen und durch seinen unmittelbar vorgesetzten Förster des Bezirkes Kufstein zuzustellen und dem Amann zu eröffnen, daß jede begründete Klage über sein ferneres Benehmen seine Entlassung aus dem Staatsforstdienste zur Folge haben werde.

Unterm 25. April 1859, Z. 757, zeigte das k. k. Montan-Forstamt Kitzbichl an, daß der zur substitutorischen Versehung des Forstwartspostens in Kirchbichl bestimmte Franz Jäger in Kirchbichl eingetroffen und nach vollführter Uebergabe der ehemalige Kirchbichler Forstwart Amann am 14. März 1859 des Dienstes entbunden und seiner Bestimmung gemäß nach Zell im Zillerthale abgeordnet worden sei.

Hiedurch erscheint beurkundet, daß die Verordnung der k. k. Berg- und Salinendirection, mit welcher Johann Amann zum Forstgehilfen degradirt und er als solcher dem Förster in Zell am Ziller zugewiesen wurde, am 14. März 1859 in Vollzug gesetzt worden ist, also in einem Zeitpunkte, in welchem das prov. Gemeindegesetz vom 17. März 1849 (R. G. B. Nr. 170 des Ergänzungsbandes) noch in Geltung stand. — Nach § 13 desselben sind Staatsdiener jener Gemeinde angehörig, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset.

Da dieses Gesetz nicht wie die späteren Normativen (Zuständigkeitsbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, Nr. 58 des R. G. B. und Heimathsgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ersteres im § 42, letzteres im § 10) die Zuständigkeitserwerbung durch Erlangung eines staatlichen Amtes auf die definitiv angestellten Staatsbeamten beschränkt, und andererseits auch nicht den in den angeführten zwei späteren Normen geforderten Antritt ihres Amtes erheischt, so ist der Umstand, ob Johann Amann Staatsbeamter oder Staatsdiener und ob er definitiv angestellt war, oder nur eine provisorische Stelle bekleidete, vorliegenden Falles ebenso belanglos, wie der den Acten zufolge nicht genau zu ermittelnde Umstand, an welchem Tage Amann die Forstgehilfenstelle in Zell am Ziller thatsächlich angetreten hat. Es genügt die Constatirung, daß ihm durch die Forstgehilfenstelle, zu welcher er degradirt worden ist, der ständige Aufenthalt in Zell am Ziller angewiesen, und daß diese Maßregel zur Zeit der Geltung des 1849er Gemeindegesetzes auch thatsächlich in Vollzug gesetzt wurde.

Daß der dem Amann in Zell zugewiesene Aufenthalt ein ständiger im Sinne des Gesetzes war, kann nicht mit Grund in Abrede gestellt werden. Amann wurde seines früheren Dienstes als Forstwart in Kirchbichl enthoben, hat daselbst die Amtsübergabe an seinen Dienstesnachfolger gepflogen, wurde

zur Dienstleistung in Zell am Ziller angewiesen und nicht etwa auf eine bestimmte Zeitdauer oder zur Abwicklung eines bestimmten Geschäftes, sondern zur Dienstleistung des für Zell bestimmten Forstgehilfen. — Seine früheren Lohngenüsse in Kirchbichl wurden eingestellt, die ihm in der neuen Dienststelle zukommenden Lohngenüsse, darunter insbesondere das im neuen Forsthause zu Zell für den Forstgehilfen bestimmte Naturalquartier in Zell angewiesen.

Die ihm zugegangene Drohung der Entlassung bei neuen begründeten Klagen ändert ebensowenig etwas an dem Charakter der Ständigkeit seines Aufenthaltes in Zell, als die Zulässigkeit einer weiteren Dienstortsänderung über Auftrag seiner vorgesetzten Behörden, da eine solche in den Erfordernissen des inneren Dienstes liegt und bei allen Staatsdienern mit Ausschluß der eigentlichen Richter statthat.

In der angefochtenen Entscheidung konnte daher eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2063.

Ob in einem concreten Falle den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehres nur durch eine Expropriation Rechnung getragen werden könne, haben die politischen Behörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen. Ueber eine in solchen Fällen erhobene Beschwerde hat der V. G. Hof lediglich zu prüfen, ob das durchgeführte administrative Verfahren eine gesetzliche Grundlage für den auf dasselbe basirten administrativen Ausspruch darstellt. Zur wesentlichen Form des Administrativverfahrens in Expropriationssachen gehört auch die Zuziehung des Expropriaten zur Localerhebung.

Erkenntniß vom 20. März 1884, Z. 622.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Ritter und Consorten, dann des Josef Stipek, Friedrich Wanka, der Katharina Novak, der Eheleute Anton und Thekla Zahorsky und Anton und Marie Zahradnicky, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. September 1883, Z. 14102, betreffend die Expropriation von Fleischkramstellen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Kučera, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an das k. k. Min. des Innern zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach den im administrativen Verfahren gepflogenen Erhebungen erheischt die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehres in der

Lazarusgasse in Prag eine Erbreiterung dieser Straße und soll nach der Annahme der Behörden diese Erbreiterung in zweckentsprechender Weise nur durch die Demolirung des in Mitte der Straße gelegenen Fleischkramstellengebäudes der Beschwerdeführer erzielt werden können.

Nach diesem, der administrativen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande handelt es sich also um eine Enteignung aus Gründen des öffentlichen Verkehres.

Da die diesfalls maßgebenden Vorschriften des § 365 a. b. G. B. und auch des § 7 Bauordnung ganz allgemein lauten, so haben die politischen Behörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob im concreten Falle den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehres nur durch die Expropriation Rechnung getragen werden könne, und es ist daher der V. G. Hof zur Ueberprüfung des administrativen Judicates in dieser Richtung nach § 3, lit. e, nicht zuständig. — Die Beschwerden konnten daher vom V. G. Hofe nur in der Richtung in Betracht gezogen werden, ob das durchgeführte administrative Verfahren eine gesetzliche Grundlage für den auf dasselbe basirten administrativen Ausspruch darstellt.

In dieser Richtung mußte der V. G. Hof die Beschwerden als begründet erkennen. — Nach dem Hofkanzleidecrete vom 10. Februar 1834 hat eine Expropriation nur stattzufinden, wenn erwiesene öffentliche Rücksichten sie nothwendig machen. — Das Gesetz fordert also eine Beweisführung für die Voraussetzungen der Enteignung, eine Beweisführung, die, weil gegen den Expropriaten gerichtet, nicht ohne Zuziehung desselben platzgreifen kann. — Es hat nun auch thatsächlich die k. k. Statthalterei im concreten Falle diese Beweisführung als nothwendig erkannt und mit dem Erlasse vom 9. Februar 1883, Z. 42195, eine eingehende Localerhebung zu dem Zwecke angeordnet, um festzustellen, ob und inwieweit zur nothwendigen Straßenerweiterung die Enteignung der Fleischkramstellen geboten erscheine. — Diese commissionelle Verhandlung, welche am 12. April 1883 abgeführt wurde, fand ohne Zuziehung der Expropriaten statt und es war also diesen die Gelegenheit nicht geboten, ihre Einwendungen zur Geltung zu bringen.

Hierin liegt nun die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens, weshalb unter gleichzeitiger Zurückweisung der seitens des k. k. Min. des Innern und der Stadtgemeinde Prag erhobenen Einwendung der Incompetenz die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2064.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist auch in Ausübung ihres Aufsichts- und Ueberwachungsrechtes nicht berechtigt, die in administrativen Rechtssachen (Parteisachen) gefällten Entscheidungen abzuändern, ohne daß sie durch Einlegung von Rechtsmitteln um ihre Entscheidung angegangen worden wäre.

Erkenntniß vom 20. März 1884, Z. 624.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Fürsten Paar als Patron der Pfarrkirche in Drahles ca. Entscheidung des k. k. Min.

für Cultus und Unterricht vom 22. December 1882, Z. 18537, betreffend die Excindirung von Grundentlastungs-Capitalien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Hampe, sowie des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaněra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Durch den mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Erlaß des k. k. Landesschulrathes ddo. 28. Februar 1882, Z. 27835 wurden in Ausübung des Aufsichtsrechtes die Entscheidungen des k. k. Bezirksschulrathes Wittingau ddo. 3. Juli 1874, Nr. 274 und vom 26. October 1874, Z. 933, womit die für die Schule Drahles vinculirten Grundentlastungs-Capitalien per 520 fl. CM. und 860 fl. 55 kr. als Kirchenvermögen dem Patronatsamte Kardas Rečic zugewiesen wurden, behoben und erkannt, daß das ersterwähnte Grundentlastungscapital der genannten Schule zur Gänze, das zweite aber zur Hälfte zu belassen sei. Es wurde demnach in der zwischen der Schule und Kirche streitigen Angelegenheit, ob und inwieweit in Folge der Trennung des Schul- und Kirchendienstes die obbezeichneten Capitalien und die daraus fließenden Einkünfte aus dem Vermögen und Einkommen der Schule zu excindiren seien, die getroffene Entscheidung ohne eingelegte Berufung von Amtswegen behoben.

Diese dem ausdrücklich anerkannten Rechtsgrundsatze (Verordnung vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124), daß in administrativen Rechtssachen (Parteisachen) gefällte Entscheidungen nur über Berufung im ordentlichen Instanzenzuge abgeändert werden können, widerstreitende Entscheidung stützt sowohl der k. k. Landesschulrath als auch das k. k. Ministerium darauf, daß der k. k. Landesschulrath die oberste Schulaufsichtsbehörde ist und ihm die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe zukomme (§ 39, 42 ad 1, Schulaufsichtsgesetz).

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Denn nach § 26 ad 6 Schulaufsichtsges. sind die k. k. Bezirksschulräthe berufen, die Entscheidung in erster Instanz in allen administrativen Angelegenheiten, insbesondere über Beiträge zu Schulzwecken zu treffen. Eine instanzmäßige Entscheidung ist aber ihrem Wesen nach die selbstständige Regelung einer Streitsache, ein Act, der zwischen den Parteien Rechte begründet, die einer Abänderung nur dann unterliegen, wenn die Entscheidung von den Parteien rechtzeitig angefochten wird.

Das Aufsichts- und Ueberwachungsrecht berechtigt, wie schon die allgemeine Bedeutung der Worte »Aufsicht« und »Ueberwachung« andeutet, die übergeordnete Behörde wohl dazu, die untergeordnete zur Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verhalten, es kann aber nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Oberbehörde an Stelle competenzmäßiger Entscheidungen der Unterbehörde ihre eigene Entscheidung setzt, ohne daß sie durch Einlegung von Rechtsmitteln um ihre Entscheidung angegangen wurde.

Aus den vorgelegten Administrativacten ist zu ersehen, daß die Entscheidungen des Wittingauer Bezirksschulrathes ddo. 3. Juli 1874, Nr. 274, und vom 26. October 1874, Nr. 933, dem Ortsschulrathe Drahles, welcher

nach § 11 ad 1 und 2 l. c. als berufener Vertreter der Schule anzusehen ist, niemals zugestellt worden sind. Insoferne also die Beschwerde auf die Rechtskraft dieser Entscheidungen gegenüber der Schulgemeinde sich beruft, ist dieselbe allerdings nicht begründet. Allein dieser Umstand konnte nach dem Vorgesagten den k. k. Landesschulrath nur veranlassen, die Zustellung dieser Entscheidung an den Ortsschulrath zu verfügen, nicht aber sofort und von Amtswegen in eine meritorische Entscheidung sich einzulassen.

Bei dieser Sachlage konnte auch der V. G. Hof in eine Entscheidung über die meritorischen Beschwerdegründe sich nicht einlassen.

Nr. 2065.

Der nach dem galizischen Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetze vorgesehenen competenten Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues einer Eisenbahnzufahrtstraße müssen Erhebungen über die in jenem Gesetze gegebenen Voraussetzungen für den Bau einer Eisenbahnzufahrtstraße, sowie Verhandlungen über die gesetzlichen Concurrenzverpflichtungen vorangehen.

Erkenntniß vom 21. März 1884, Z. 574.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. galiz. Carl Ludwig-Bahn ca. Statthalterei in Lemberg anläßlich der Entscheidung derselben vom 18. Jänner 1883, Z. 3374, betreffend die Errichtung einer Eisenbahnzufahrtstraße von Kamienobrod, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Ueber Antrag des Bezirksrathes in Grodek hat die k. k. galiz. Statthalterei im Einvernehmen mit dem galizischen Landesausschusse erkannt, daß zum Zwecke der Verbindung der Station der Carl Ludwig-Eisenbahn in Kamienobrod mit der von Radymno nach Lemberg führenden Reichsstraße eine Eisenbahnzufahrt in der Richtung gegen Jaryna über die Ortschaften Weißenberg, Dobrostany und Wola dobrostańska in der Streckenlänge von 10·604 Kilometer hergestellt werden soll. — Dagegen hat die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beim V. G. Hofe die Beschwerde eingebracht.

In formeller Beziehung ist vor Allem zu erinnern, daß die §§ 5 und 6 des galiz. Landesgesetzes, betreffend die öffentlichen Eisenbahnzufahrten vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, verschiedene Bestimmungen enthalten, je nachdem es sich um die Errichtung einer neuen Zufahrt zu einem — selbstverständlich bereits bestehenden — Bahnhofe oder Eisenbahnstation (§ 5), oder um die Errichtung einer entsprechenden Zufahrt im Falle des

Baues einer neuen Eisenbahn, eines neuen Bahnhofes oder einer Bahnstation (§ 6) handelt; daraus geht klar hervor, daß das citirte Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetz nicht, wie die Beschwerde vermeint, nur für neu zu errichtende Bahnhöfe und für neue Bahnen, sondern auch für bereits bestehende Anwendung zu finden hat, und daß die Berufung auf die A. h. Concessionsurkunde vom Jahre 1857 um so weniger zutrifft, als selbe bezüglich der Eisenbahnzufahrten überhaupt keine Bestimmungen enthält.

Gleich unbegründet ist die Einwendung in der Gegenschrift der k. k. galiz. Statthalterei, daß die Beschwerde verfrüht sei, weil über die Beitragsleistung zu den Kosten der Zufahrtherstellung in Kamienobrod die competente Entscheidung noch nicht erfolgt ist; in dieser Beziehung genügt es darauf hinzuweisen, daß es sich im gegebenen Falle vorerst darum handelt, ob die projectirte Verbindungsstraße zwischen Kamienobrod und der von Radymno nach Lemberg führenden Reichsstraße überhaupt als eine Eisenbahnzufahrtstraße anzusehen und als solche herzustellen sei, daß in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung, als eine selbstständige von der weiteren Frage der Kostenbeitragsleistung ganz unabhängige Verfügung sich darstellt, und daß diese Angelegenheit als solche im Sinne des § 5 des obcit. Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes als im administrativen Wege ausgetragen zu betrachten ist (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

In der Sache selbst fand der V. G. Hof, daß seitens der entscheidenden Behörde wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurden. — Aus der Anreihung der gesetzlichen Anordnungen der §§ 1—5 des Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes, daraus, daß im Gesetze positive Voraussetzungen und Anhaltspunkte gegeben sind, an welche sich die entscheidende Behörde zu halten verpflichtet ist, und ganz besonders aus den Vorschriften des allgemeinen galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 16 ex 1867 (§ 7), welche nach § 13 des Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes subsidiär zu gelten haben, geht klar hervor, daß die Bestimmung des § 5 des citirten Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes nicht dahin aufzufassen ist, als ob die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ohne jedwede Erhebung lediglich über Antrag des Bezirksrathes zu entscheiden hätte, sondern es müssen der in jenem § 5 vorgesehenen competenten Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues einer Eisenbahnzufahrtstraße allfällige Erhebungen, insbesondere aber, da es sich um eine Concurrenzleistung handelt, Verhandlungen mit den Concurrenzparteien vorausgehen, um einerseits diesen Gelegenheit zu geben, über die im § 1 des cit. Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes normirten Voraussetzungen, sowie über die im § 3 und 4 cit. Gesetzes statuirten Concurrenzverpflichtungen sich auszusprechen, andererseits um auch die entscheidenden Behörden in die Lage zu versetzen, die von den Concurrenzparteien allenfalls vorgebrachten Aufklärungen oder Einwendungen schon bei der Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues einer Eisenbahnzufahrtstraße, zu prüfen und zu erörtern.

Aus den vorgelegten Administrativacten ist zu ersehen, daß zwar der Bezirksrath, beziehungsweise Bezirksausschuß in Grodek, noch vor der am 10. September 1882, Z. 1260 erfolgten Antragstellung in Folge Beschlusses vom 23. Juni 1881 Anlaß genommen hat, die nach § 3, lit. c cit. Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes zur Concurrenz gehörenden Parteien, das ist

jene Gemeinden und Gutsgebiete, in deren Bereiche die Eisenbahnzufahrt sich befinden soll, einzuvernehmen, daß aber weder die Einvernahme einer anderen der im § 3 cit. Gesetzes benannten Concurrenzparteien, noch überhaupt welche Erhebung zu Zwecken der Constatirung des Vorhandenseins der im § 1 des cit. Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes gegebenen Voraussetzungen vor Fällung der angefochtenen Entscheidung stattgefunden habe.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung wegen Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet werden.

Nr. 2066.

Prüfung, ob bezüglich der Pflicht der Gemeinde zur Zahlung in einem concreten Falle ein rechtskräftiges Judicat besteht oder nicht.

Erkenntniß vom 21. März 1884, Z. 625.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Jičin ca. Min. für Cultus und Unterricht und ca. Bezirksschulrath in Jičin anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 31. Mai 1883, Z. 2375, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an der Volks- und Bürgerschule in Jičin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Capek, dann des k. k. Min.-Concipisten Josef Kanĕra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung der Schulgemeinde Jičin zu Lasten ihrer katholischen Steuerträger die Verpflichtung, die Kosten des kathol. Religionsunterrichtes an den dortigen Volks- und Bürgerschulen, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft zu bestreiten, ausschließlich aus dem Grunde auferlegt, weil die Verpflichtung dieser Gemeinde mit den in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen des Bezirksschulrathes Jičin ddo. 30. August 1877 und 29. Mai 1878, Z. 2091 und 1714, unabänderlich festgestellt wurde.

In eine meritorische Entscheidung hat das k. k. Ministerium sich nicht eingelassen, weshalb auch der V. G. Hof nur auf die Untersuchung der Frage sich beschränken mußte, ob die ebencitirten Erlässe rechtskräftige instanzmäßige Entscheidungen darüber sind, daß die Schulgemeinde Jičin, respective ihre katholischen Glaubensgenossen, jenen Aufwand zu bestreiten haben.

Diese Frage war zu verneinen. — Die beiden den Administrativacten zuliegenden Erlässe des Bezirksschulrathes sind schon ihrer äußeren Form nach nicht Entscheidungen, durch welche der Gemeinde Jičin, respective ihren

katholischen Glaubensgenossen die Zahlung jenes Aufwandes als Verpflichtung auferlegt wird, sie sind vielmehr Circuläre, durch welche unter Mittheilung allgemeiner Verordnungen des k. k. Landesschulrathes, und zwar im erstbezogenen Erlasse die sämmtlichen Ortsschulräthe des Schulbezirkes, im letztcitirten der Ortsschulrath Jičin angewiesen werden, die vom Bezirksschulfonde vorschußweise bestrittenen Religionsunterrichtskosten »von den katholischen Glaubensgenossen« (der Schulgemeinde?) hereinzubringen. — Einen Spruch des k. k. Bezirksschulrathes über die Verpflichtung der Gemeinden enthalten diese Circuläre nicht, ja aus ihrem Contexte allein ist nicht zu entnehmen, ob es sich um die gemeindeweise Durchführung einer den ganzen Schulbezirk treffenden Repartition, oder aber um den speciellen Aufwand der Gemeinde handelt.

Daß der Ortsschulrath in Ausführung dieser Verordnungen Intimationen erlassen hatte, welche als eine gegen die kathol. Glaubensgenossen der Gemeinde gefällte Entscheidung der Form und dem Inhalte nach angesehen werden konnten, liegt nicht vor, wie denn auch aus den Administrativacten sich nicht ergibt, daß etwa in Folge der Bestimmungen des § 11 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, eine besondere Verständigung der Gemeinde zugekommen war, daß ihr, resp. ihren kathol. Mitgliedern, die Verpflichtung zur Tragung jenes Aufwandes im Entscheidungswege auferlegt werde.

Daß die Gemeinde Jičin im Laufe der Zeit thatsächlich zu dem fraglichen Zwecke Geldbeträge dem Orts- resp. Bezirksschulrathe übergab, kann wohl für die Frage, ob dieser Gemeinde rücksichtlich dieser Beträge ein Rückforderungsrecht zustehe, nicht aber dafür entscheidend sein, ob bezüglich der Pflicht der Gemeinde zur Zahlung ein rechtskräftiges Judicat besteht oder nicht.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 2067.

1. Wird eine angefallene Erbschaft von den Erben des eingesetzten Erben angenommen, so findet eine doppelte Vermögensübertragung von Todeswegen statt. 2. Als „anderer Berechtigter" nach § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, ist nur ein auf die unbewegliche Sache selbst Berechtigter (Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigter) zu verstehen.*)

Erkenntniß vom 26. März 1884, Z. 469.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Theresia Burghardt, Magdalena Zörkendörfer, Karolina Lang, Karl Anger, Anton Anger, Emilie Gottl, Anton Zörkendörfer, Franz Kugler, Friedrich Zörkendörfer und Karl Zörkendörfer, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. September 1883, Z. 24885, betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse nach Johanna Putz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 32 und Nr. 85 (Bd. I, J. 1876/77).

Entscheidungsgründe.

Die am 8. October 1880 verstorbene Johanna Putz hat in ihrem Testamente vom 2. August 1879 ihre Schwester Aloisia Zörkendörfer zur Erbin eingesetzt und viele Legate bestimmt. Aloisia Zörkendörfer ist jedoch am 16. October 1880 gestorben, ohne die Erbschaft nach Johanna Putz angetreten zu haben. — Zu dem Nachlasse nach Johanna Putz haben sich nun die erbserklärten Erben der Aloisia Zörkendörfer, namentlich deren Geschwister und Geschwisterkinder unbedingt aus dem Testamente der Johanna Putz erbserklärt. — Mit der Einantwortungsurkunde des Prager k. k. Landesgerichtes vom 2. November 1881, Z. 39765, wurde der Nachlaß der Johanna Putz auf Grund der letzten Willenserklärung derselben vom 2. August 1879 und der erwähnten Erbserklärung den als Erben nach der eingesetzten, jedoch nachgestorbenen Erbin Aloisia Zörkendörfer eintretenden 7 Stämmen mit je ein Siebentel für je einen Stamm, unter Vorbehalt der einzelnen Erben überdies noch zufallenden Legate nnd Legatsantheile, eingeantwortet.

Zufolge Zahlungsauftrages des Prager k. k. Gebührenbemessungsamtes vom 31. December 1881 wurde die Gebühr bemessen, u. zw. 1. vom Nachlasse der Johanna Putz, welcher auf Grund der letztwilligen Anordnung der Aloisia Zörkendörfer, resp. deren Verlassenschaft als Universalerbin mit der Verpflichtung zur Leistung der bestimmten Legate angefallen ist, und 2. vom Nachlasse der Aloisia Zörkendörfer, bestehend in dem ihr aus dem Nachlasse der Johanna Putz zugefallenen Vermögen, welches nach der gesetzlichen Erbfolge den Geschwistern und Geschwisterkindern der Aloisia Zörkendörfer zu gleichen Theilen mit je ein Siebentel angefallen ist.

Die Gebühr ad 1. wurde der Universalerbin Aloisia Zörkendörfer, resp. deren Verlassenschaft durch die erbserklärten Erben nach derselben und in Ansehung der Legate mit den Legataren zur ungetheilten Hand, und ad 2. den Erben nach Aloisia Zörkendörfer zu gleichen Theilen mit je ein Siebentel bemessen. — Die Gesammtgebühr vom Nachlasse der Johanna Putz wurde mit 3088 fl. 87 $^1/_2$ kr. und vom Nachlasse der Aloisia Zörkendörfer mit 1100 fl. 75 kr., zusammen 4189 fl. 62 $^1/_2$ kr. vorgeschrieben.

Außerdem wurde mit Zahlungsaufträgen vom gleichen Datum in Anwendung des böhm. Landesgesetzes vom 2. Februar 1873 und der bezüglichen Durchführungsverordnung vom 11. Juni 1874, L. G. B. Stück XX, der für den böhm. Landesfond zu entrichtende Schulbeitrag vom reinen Nachlasse nach Johanna Putz mit 219 fl. 90 kr. und nach Aloisia Zörkendörfer mit 69 fl. 75 kr. bemessen.

Diese im Instanzenzuge aufrecht erhaltene Gebührenbemessung wird insoferne angefochten, als vom Nachlasse nach Aloisia Zörkendörfer die Gebühr per 1100 fl. 75 kr., resp. der Schulbeitrag per 69 fl. 75 kr. gefordert wird und als die Legate zu den eigentlichen Passiven im Zwecke der Bewerthung des entgeltlich erworbenen Vermögens behufs Bemessung der 3 $^1/_2$ perc. Gebühr für die Vermögensübertragung zugerechnet werden.

Im vorliegenden Falle hat die von der Johanna Putz testamentarisch eingesetzte Erbin Aloisia Zörkendörfer die Erblasserin überlebt. — Durch den Tod der Johanna Putz war sonach mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 536 und 545 a. b. G. B. der Aloisia Zörkendörfer das Erbrecht,

d. i. das ausschließliche Recht, die Verlassenschaft nach Johanna Putz in Besitz zu nehmen, angefallen. — Die erbserklärten Erben nach Aloisia Zörkendörfer haben die derselben angefallene Verlassenschaft nach Johanna Putz aus dem Testamente der Letzteren im Grunde der Bestimmungen der §§ 537 und 809 a. b. G. B. angenommen, wonach, wenn der Erbe den Erblasser überlebt, das Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft, wie andere freivererbliche Rechte auf die Erbeserben übergeht, und wenn er eher stirbt, als er die angefallene Erbschaft (Verlassenschaft § 532) angetreten oder ausgeschlagen hat, seine Erben in das Recht eintreten, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen.

Die beschwerdeführenden Erben haben das Erbrecht auf den Nachlaß nach Johanna Putz durch Uebertragung des der Aloisia Zörkendörfer angefallenen Erbrechtes erworben und erwerben können. — Die Vermögensübertragung von Todeswegen nach Johanna Putz an die Aloisia Zörkendörfer war durch den Tod der Erblasserin, somit durch den Erbanfall verwirklicht, und andererseits erfolgte durch den Erbanfall nach Aloisia Zörkendörfer die Uebertragung des Vermögens derselben, wozu auch die Verlassenschaft nach Johanna Putz durch die erwähnte Annahme der angefallenen Erbschaft gehörte, an die beschwerdeführenden Erben der Aloisia Zörkendörfer, welche sich zum Nachlasse dieser Letzteren erbserklärt hatten.

Da nach Abs. 6 a der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Gebühr für die Vermögensübertragung so oftmal zu entrichten ist, als Veränderungen der bemerkten Arten eingetreten sind, und im gegebenen Falle durch Erbanfall zwei Vermögensübertragungen von Todeswegen stattfanden, nach § 57 dieses Gesetzes aber der Gebühr der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen unterliegt, so war es gesetzlich begründet, daß sowohl vom Nachlasse nach Johanna Putz, wie er der Aloisia Zörkendörfer angefallen war, als auch von dem in die Verlassenschaft nach dieser übergegangenen Vermögen der Johanna Putz, welches den Beschwerdeführern zugekommen ist, die Erb- und Vermögensübertragungsgebühr bemessen wurde, zumal als auch aus der Bestimmung des § 49 des Gebührengesetzes zweifellos hervorgeht, daß sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen auf den Zeitpunkt des wirklichen Erbanfalles (§ 545 und 703 a. b. G. B.) bezieht.

Dieselben Gründe rechtfertigen aber auch die Bemessung des bestrittenen Schulbeitrages, insbesondere als nach § 1 des vorbezogenen Gesetzes vom 2. Februar 1873 der Schulbeitrag von jeder Verlassenschaft, also vom Nachlasse eines Verstorbenen einzuheben ist, nach § 9 dieses Gesetzes auf alle Verlassenschaften Anwendung hat, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgte, so daß auch für diesen Beitrag der Erbanfall maßgebend ist und nach § 6 dieser Schulbeitrag in derselben Weise bemessen und eingehoben wird, in welcher die Staatsgebühren für Verlassenschaften bemessen und eingehoben werden.

Durch den § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, wurde die besondere Gebühr für die unentgeltliche Uebertragung von unbeweglichen Sachen, welche nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 ohne Unterscheidung $1^{1}/_{2}\%$ betragen hatte, bezüglich der nicht begünstigten Erwerber derart modificirt, daß die $1^{1}/_{2}$ perc. Gebühr blos

für denjenigen Theil des Werthes der Sachen beibehalten wurde, von welchen die von der unentgeltlichen Vermögensübertragung mit 1, 4 oder 8 Percent entfallende Gebühr unmittelbar dem Erwerber der Sache oder einem anderen Berechtigten auferlegt wurde. Von dem übrigen Werthbetrage der unbeweglichen Sache waren fortan $3^1/_2\%$ zu entrichten.

In dieser Bestimmung, welche, wie erwähnt, auf die begünstigten Erben keine Anwendung findet, liegt offenbar der Grundsatz ausgedrückt, daß bei Erwerbung unbeweglicher Sachen der mit dem Uebertrager nicht im nächsten Verhältnisse stehende Erwerber von dem ganzen Werthe mindestens $3^1/_2\%$, d. i. jenes Ausmaß der Gebühr zu entrichten habe, welches für entgeltliche Erwerbungen festgestellt war, daß er jedoch von dem reinen Vermögenszuwachse neben der $1^1/_2$perc. Gebühr die Schenkungs-, bezw. Erbgebühr per 4 oder 8% zu zahlen habe.

Mit diesem Grundsatze stünde es nicht im Einklange, wenn man die unbewegliche Sache lediglich als Theil des Gesammtnachlasses auffassend, zu Gunsten des Erwerbers der unbeweglichen Sachen alle jene Erb- und Schenkungsgebühren berücksichtigen wollte, welche dritte Personen für ihre reinen Erb- und Schenkungsquoten zu zahlen haben.

Es werden vielmehr nur die Gebühren solcher dritter Personen in Betracht kommen können, welche an der unbeweglichen Sache selbst (Fruchtgenuß- oder Gebrauchs-) Rechte erworben haben.

Diese Auslegung der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 ergibt sich aus ihrem Wortlaute, welcher stets nur von Theilen des Werthes der (unbeweglichen) Sache spricht, während gewiß nicht gesagt werden kann, daß der mit einem bestimmten Legate in Geld Bedachte für einen Theil des Werthes der unbeweglichen Sache eine Gebühr zu zahlen hat. — Es kann daher unter dem Ausdrucke: »einem anderen Berechtigten« im § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 nur eine auf die unbewegliche Sache selbst berechtigte Person (ein Fruchtgenuß- oder Gebrauchsberechtigter) verstanden werden.

Die Veranschlagung der Legate bei Ermittlung des Werthes der entgeltlich übertragenen unbeweglichen Sache mußte umsomehr als gegründet erkannt werden, da es für deren Erwerber ganz gleich ist, ob die Forderung aus dem Titel des Erbrechtes oder aus einem anderen Rechtstitel gestellt wird, und kein Grund denkbar ist, aus welchem der § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 den Erwerber der Realität hätte verschieden besteuern sollen, je nachdem er einen gewissen Betrag als Passivum oder als Legat hinauszuzahlen hat.

Der V. G. Hof fand sonach auch die Bemessung der angefochtenen $3^1/_2$perc. Gebühr von dem entgeltlich erworbenen Restbetrage des Prager Hauses Nr. 910 II per 16.521 fl. $86^1/_4$ kr. gesetzlich gerechtfertigt. Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2068.

Wann der Empfänger einer stempelpflichtigen Urkunde als haftungspflichtig erkannt werden kann.

Erkenntniß vom 26. März 1884, Z. 590.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Buchdruckers G. B. Monauni ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. Aug. 1883, Z. 15686, betreffend die Stempelgebühr für das Hauptbuch der Administration der bestandenen Zeitung »Il Trentino«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. August 1883, Z. 15686, wurde dem Beschwerdeführer für das in seinem Besitze gefundene Hauptbuch der Zeitungsunternehmung »Il Trentino« im Grunde des § 71, Z. 1 a des Ges. vom 9. Februar 1850, dann in der Erwägung, daß die Herausgabe einer periodischen Zeitschrift nach § 3 des Ges. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6 ex 1863, zu den Gewerben gehört und daher die T. P. 59 auf die Bücher einer derartigen Unternehmung Anwendung hat, eine Gebühr von 6 fl. 25 kr. vorgeschrieben.

Diese Entscheidung konnte jedoch der V. G. Hof nicht dem Gesetze entsprechend erkennen. — Angenommen auch, daß die fragliche bestandene Zeitungsunternehmung als Herausgeber einer periodischen Zeitschrift nach § 3 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6 ex 1863, als Gewerbe zu betrachten war und daher die T. P. 59 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 auch auf die Bücher einer derartigen Unternehmung Anwendung findet, so folgt daraus nur, daß in Gemäßheit des § 64, Nr. 4 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, lediglich der Herausgeber oder Administrator dieser Zeitung, über dessen Geschäftsbetrieb das Buch geführt wurde, als Gewerbetreibender zur Entrichtung der Stempelgebühr verpflichtet angesehen werden könnte, nicht aber der Drucker.

Es ist nun nicht nachgewiesen, daß der Beschwerdeführer, welcher den Druck der Zeitung besorgte, auch an der Administration derselben theilgenommen hat, vielmehr spricht der Inhalt des Buches dagegen. — Dem Umstande gegenüber, daß jenes Buch im Besitze des Beschwerdeführers gefunden wurde, daß somit derselbe wegen Annahme einer stempelpflichtigen Urkunde nach § 71, 1 a Gebührenges., haftungspflichtig sei, muß bemerkt werden, daß ein für die Stempelpflicht Mithaftender doch nicht ungünstiger als der ursprünglich Verpflichtete behandelt werden kann. Nach letzterer Gesetzesstelle im Zusammenhange mit § 64, 1, b, kann aber nur ein solcher Empfänger stempelpflichtiger Urkunden gebührenpflichtig erscheinen, welcher derlei Urkunden zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Anderen annimmt.

Nun bemerkt der Beschwerdeführer, daß er das fragliche Hauptbuch von der bereits im Jahre 1871 aufgelösten Administration dieser Zeitung als Maculatur übernommen habe, was auch nicht widersprochen wurde. Es kann also hier von einer Uebernahme dieser Urkunde zum Zwecke der Versicherung oder Ausweisung für den Empfänger keine Rede sein.

Nachdem somit die Bedingungen fehlen, unter denen der Empfänger einer stempelpflichtigen Urkunde als haftungspflichtig gelten kann, so muß die fragliche Gebührenvorschreibung als nicht im Gesetze gegründet erkannt und daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2069.

1. Annahme einer Vermögensübertragung in Gemäßheit des Abs. 6, Alinea c der Vorerinnerungen zum Tarife vom 9. Februar 1850. — 2. Die Gebührenbehandlung rechtskräftiger Endurtheile.

Erkenntniß vom 26. März 1884, Z. 628.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Spitzer & Comp. ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. August 1883, Z. 25028, betreffend die Uebertragungsgebühr per 4726 fl. 50 kr. und die Urtheilsgebühr per 393 fl. 87 1/2 kr., resp. 787 fl. 75 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Markus Spitzer, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Kaufvertrages ddo. Wien 10. Jänner 1873 hatten Moriz Weiß und Dr. Friedrich Glattauer die Wiener Stadthäuser Nr. 145 und 172 (neu Nr. 29 Wipplingerstraße und Nr. 31 tiefer Graben) unter sich zu gleichen Theilen um den Betrag von 317.500 fl. käuflich erworben und wurde zufolge Bescheides des Wiener k. k. Landesger. vom 14. Jänner 1873, Nr. 1864, auf Grund dieses Kaufvertrages die Einverleibung des Eigenthumsrechtes rücksichtlich dieser Realitäten für die beiden benannten Käufer zu gleichen Theilen bewilligt. Mit Zahlungsauftrag des Wiener k. k. Central-Tax- und Gebührenbemessungsamtes vom 12. Februar 1873, Z. 1589, war die 3 1/2 perc. Uebertragungsgebühr sammt 25% Zuschlag vom Kaufpreise mit 13.890 fl. 62 1/2 kr. vorgeschrieben worden.

Nach dem am 19. December 1879 in Budapest erfolgten Ableben des Moriz Weiß ist in Folge Klage der Firma Gerson Spitzer & Comp. in Budapest wider die Erben nach Moriz Weiß das Contumazialurtheil des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 31. Jänner 1882, Z. 5332, erflossen, womit erkannt wurde: »Die Firma Gerson Spitzer & Comp. in Budapest ist alleinige Eigenthümerin der dem Moriz Weiß im Grundbuche der Stadt Wien, I. Bezirk, Einlage Nr. 1431, C.-Nr. 145 und 172 zugeschriebenen

Haueshälfte und berechtigt, auf Grund dieses Urtheiles um die Einverleibung ihres Eigenthumsrechtes auf diese Hauseshälfte binnen 14 Tagen im Wege der Execution einzuschreiten. Die Gerichtskosten werden gegen einander aufgehoben.«

Hierüber wurde mit Zahlungsauftrag des Wiener k. k. Central-Tax- und Gebührenbemessungsamtes vom 4. September 1882, Z. 6539, die eine Hälfte der $^1/_2$perc. Urtheilsgebühr mit 393 fl. 87$^1/_2$ kr. und die 3perc. Uebertragungsgebühr aus dem 100fachen Steuerwerthe der Realität per 126.038 fl. 10 kr. resp. 126.040 fl. mit Rücksicht auf den Vorbesitz durch Kauf vom 10. Jänner 1873 im Betrage von 3781 fl. 20 kr. sammt 25% Zuschlag per 945 fl. 30 kr., im Ganzen mit 5120 fl. 37$^1/_2$ kr. zu Lasten der Firma Gerson Spitzer & Comp. zur ungetheilten Hand nach § 68 mit den Erben nach Moriz Weiß, und Letzteren die andere Hälfte der Urtheilsgebühr im Betrage von 393 fl. 87$^1/_2$ kr. auferlegt (nachdem die gerichtlichen Kosten gegenseitig aufgehoben wurden). — Im Instanzenzuge wurde dieser Zahlungsauftrag mit der heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. August 1883, Z. 25028, aufrecht erhalten.

Die Beschwerde der Firma Gerson Spitzer & Comp. und des David Weiß, Erbenvertreters nach Moriz Weiß, richtet sich sowohl gegen die Vermögensübertragungs- als auch gegen die Urtheilsgebühr. – Die Beschwerdeführer vermeinen nämlich zur Zahlung weder der einen noch der andern, sondern höchstens zur 1$^1/_2$perc. Eintragungsgebühr verpflichtet zu sein.

Der k. k. V. G. Hof ist aber nicht in der Lage, in dem vom k. k. Finanz-Min. beobachteten Vorgange eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Zuvörderst muß bemerkt werden, daß der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf die nicht schon im Administrativverfahren, sondern erst im Nachtrage zur Beschwerde vorgebrachten Auszüge aus den gesellschaftlichen Handelsbüchern der Firma Gerson Spitzer & Comp. eine Rücksicht zu nehmen nicht in der Lage war.

Zur Frage, ob die Annahme des Finanz-Min., es habe bezüglich der in Frage stehenden Realität eine Vermögensübertragung an die Gesellschaft stattgefunden, gesetzlich begründet sei, ist Nachstehendes zu erinnern. Aus dem den Administrativacten beiliegenden Kaufvertrage vom 10. Jänner 1873 ist ersichtlich, daß Moriz Weiß diesen Vertrag im eigenen und nicht im Namen der Gesellschaft abgeschlossen, daß er die besagte Realität auf seinen Namen gekauft hat und auf seinen Namen intabuliren ließ. — Die grundbücherliche Uebertragung des Eigenthums der besagten Realität an die beschwerdeführende Firma ist im Grunde des eingangs citirten landesgerichtlichen Urtheiles erfolgt.

Sowohl vor dem Civilrichter, als auch im Administrativverfahren, hat sich die beschwerdeführende Firma auf die Erklärung des Moriz Weiß vom 12. Jänner 1873 berufen und aus derselben den Nachweis erbringen wollen, Moriz Weiß habe den Kaufvertrag nur im Vollmachtsnamen der beschwerdeführenden Gesellschaft abgeschlossen — weshalb der Vertrag ab initio als für die Gesellschaft geschlossen zu betrachten ist, daher von einer Vermögensübertragung nicht die Rede sein kann.

Nachdem aber jene Erklärung des Moriz Weiß dem Abschlusse des Kaufgeschäftes nachgefolgt ist und nicht vorliegt — ja nicht einmal behauptet

wird, daß vor Abschluß dieses Geschäftes seitens des Moriz Weiß eine legalisirte Vollmacht der beschwerdeführenden Firma beigebracht wurde, so war vom Standpunkte des Gebührengesetzes die Finanzverwaltung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, in Anwendung der kategorischen Bestimmung des Abs. 6, Alinea c der Vorerinnerungen zum Tarife vom 9. Februar 1850 anzunehmen, daß im gegebenen Falle eine Vermögensübertragung im Grunde jener Erklärung des Moriz Weiß vom 12. Jänner 1873 allerdings stattgefunden habe.

Nun wenden die Beschwerdeführer gegen die aus dem cit. Abs. 6, Alinea c der Vorerinnerungen zum Tarife gefolgerte Argumentation des k. k. Finanz-Min. ein, Moriz Weiß wäre als öffentlicher Gesellschafter der Firma Gerson Spitzer & Comp. auch ohne eine ad hoc ausgestellte Vollmacht berechtigt gewesen, im Namen und für diese Firma die fragliche Realität käuflich zu erwerben.

Dieser Beschwerdepunkt erscheint aber ganz haltlos, da bei Abschließung des Kaufgeschäftes nicht ausdrücklich erwähnt wurde, daß es für die Gesellschaft geschlossen werde, und da die Beschwerdeführer im Administrativverfahren nicht einmal behauptet, geschweige denn durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages zu erweisen versucht haben, daß Moriz Weiß mit Rücksicht auf irgend eine Bestimmung des Societätsvertrages jenen Kaufvertrag vom 10. Jänner 1873 nur im Namen der Gesellschaft abzuschließen vermochte (Art. 114 Handelsgesetzbuch).

Mit Rücksicht auf diese Erwägung erscheint sonach die angefochtene Entscheidung im Punkte der vorgeschriebenen Uebertragungsgebühr im Gesetze vollkommen begründet, weswegen auf das schon im Recurse an das Finanz-Min. gestellte und in der Beschwerde vor dem V. G. Hofe erneuerte Begehren um Vorschreibung einer blos 1 $^1/_2$perc. Gebühr für die Eintragung des Eigenthumsrechtes der Firma Gerson Spitzer & Comp. auf Grund des landesgerichtl. Urtheiles vom 31. Jänner 1882, im Sinne der T. P. 45 A b des Ges. vom 13. December 1862 weiter nicht einzugehen war.

Der V. G. Hof vermochte auch das zweite Beschwerdebegehren, betreffend die Auflassung der Vorschreibung einer $^1/_2$perc Urtheilsgebühr, als begründet nicht zu erkennen. Das ofterwähnte landesgerichtliche Urtheil vom 31. Jänner 1882 ist zweifellos ein rechtskräftiges Endurtheil, wodurch der Firma Gerson Spitzer & Comp. das Eigenthumsrecht bezüglich der Haushälfte C.-Nr. 145 und 172 innere Stadt Wien zuerkannt wird. Der Werth des zuerkannten Gegenstandes übersteigt den Betrag von 800 fl., somit mußte die T. P. 103 D a des Gebührengesetzes vom Jahre 1862, welche für diesen Fall die Vorschreibung der $^1/_2$perc. Gebühr von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes verordnet, zur Anwendung kommen.

Aus der ganzen Anlage der T. P. 103 ist aber auch klar zu entnehmen, daß die verschiedene Gebührenbehandlung der Urtheile, insbesondere auch der rechtskräftigen Endurtheile nicht darnach, ob der Gegenstand des Urtheiles eine bewegliche oder unbewegliche Sache bildet, sondern nach der Beschaffenheit und Bedeutung des Urtheiles selbst, nach der Höhe des Werthes des zuerkannten Gegenstandes überhaupt und endlich, wie bei Abs. D, lit. b, nach dem Rechtstitel, im Grunde dessen die Zuerkennung des Rechtes erfolgt, geregelt ist. — Die cit. T. P. 103 D a findet also im gegebenen Falle, wiewohl es sich um eine unbewegliche Sache handelt, volle Anwendung.

Wenn aber die Beschwerde auf das Wörtchen »zuerkannt« ein besonderes Gewicht legen zu müssen vermeint und behauptet, daß im gegebenen Falle das Recht nicht »zuerkannt«, sondern blos »anerkannt« wurde, so ist dem gegenüber lediglich zu erinnern, daß die Anerkennung jedweden Rechtes seitens des judicirenden Richters nur im Wege einer »Zuerkennung« erfolgt und es daher juristisch unrichtig wäre, von einem solchen richterlichen Spruche als von einer »Anerkennung« zu sprechen.

Die Beschwerde mußte demnach als in ihrer Gänze unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2070.

1. Die Gemeinde hat bei Verfügungen und Angelegenheiten der Sanitäts- und Lebensmittelpolizei die vom Gesetze anerkannten Grundsätze zu beobachten und darf in der Beschränkung des Verkehres mit Lebensmitteln nicht über das vom Gesetze in Aussicht genommene Maß hinausgehen. — 2. Der freie Verkehr mit todtem Rind- und Stechvieh oder mit frischem Fleisch dieser Thiere ist nur durch jene Maßnahmen beschränkt, welche zur Constatirung der Brauchbarkeit jener Genußmittel geboten erscheinen.

Erkenntniß vom 27. März 1884, Z. 657.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Laibach ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 10. September 1883, Z. 5552, betreffend die Sistirung des Beschlusses des Laibacher Gemeinderathes, bezüglich der Einbringung von geschlachtetem Vieh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat mit dem angefochtenen Erlasse vom 10. September 1883, Z. 5552, die Sistirung des Vollzuges des Beschlusses des Laibacher Gemeinderathes vom 20. Juli 1881, insoweit mit diesem Beschlusse das Verbot der Einbringung von todtem Rind- und Stechvieh oder vom frischen Fleisch dieser Thiere in das Stadtgebiet von Laibach ausgesprochen wurde, im Grunde des § 100 der Gemeindeordnung für die Stadt Laibach von Amtswegen angeordnet und die bezügliche zur Ausführung des erwähnten Beschlusses vom Stadtmagistrate unterm 19. September 1881, Z. 11259 erlassene Kundmachung außer Kraft gesetzt.

Das k. k. Ministerium ist hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß der Verkehr mit todten Thieren der bezeichneten Gattungen oder mit einzelnen Fleischtheilen derselben unter den in sanitätspolizeilicher Hinsicht gebotenen Vorsichten durch kein Gesetz im Allgemeinen untersagt ist, daß eine solche Beschränkung, wie selbe vom Gemeinderathe Laibach beschlossen wurde, auch aus Approvisionirungsrücksichten nicht befürwortet werden kann, und daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht sowohl durch die Vorschriften der für Krain wirksamen Viehbeschauordnung, als auch durch die Bestimmungen

des Thierseuchengesetzes für die entsprechende Ueberwachung des in Rede stehenden Verkehres Vorsorge getroffen ist. — Hiebei wurde der Gemeinde überlassen, rücksichtlich der zum öffentlichen Verkaufe bestimmten todten Thiere oder deren Fleischtheile zum Zwecke der Constatirung der Geeignetheit derselben zum menschlichen Genusse die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Aus den allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und gegebenen Falles aus den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1839, Nr. 71 Prov. Ges. S. §§ 8, 14, 15 und aus § 28 des Ges. vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., muß gefolgert werden, daß der Gesetzgeber den freien Verkehr mit Lebensmitteln der in Rede stehenden Art als zulässig befunden hat und nicht weiter beschränkt wissen wollte, als durch jene Maßnahmen, welche zur Constatirung der Brauchbarkeit jenes Genußmittels geboten erscheinen.

Wenn nun auch die Gemeinde in Angelegenheiten der Sanitäts- und Lebensmittelpolizei, soweit diese dem selbstständigen Wirkungskreise zufallen, nach freier Selbstbestimmung vorzugehen berechtigt ist, so steht ihr doch diese freie Selbstbestimmung, wie aus Art. V des Ges. vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., und speciell für den concreten Fall aus § 3, lit. a des Ges. vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B. (Handhabung) sich ergibt, nur mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze zu.

Hieraus folgt, daß die Gemeinde bei Verfügungen und Angelegenheiten der Sanitäts- und Lebensmittelpolizei vom Gesetze anerkannte Grundsätze zu beobachten gehalten ist und also auch in der Beschränkung des Verkehres mit Lebensmitteln, nicht über das vom Gesetzgeber in Aussicht genommene Maß hinausgehen darf.

Mit dem durch die angefochtene Entscheidung sistirten Gemeinderathsbeschlusse ist dies aber nach dem Vorgesagten geschehen, weil nach Maßgabe desselben der Verkauf von Fleisch, gegen dessen Brauchbarkeit sanitätspolizeiliche Bedenken nicht obwalten, ausgeschlossen wäre. — Es war daher die Staatsverwaltung nach Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und § 100 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Laibach allerdings berechtigt, den Beschluß zu sistiren, weshalb die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2071.

Mitglieder des Bezirksschulrathes sind für Amtshandlungen, welche unter den Begriff der „laufenden Geschäftsführung" (§ 38 des Schulaufsichtsgesetzes für Böhmen) fallen, nicht verantwortlich.

Erkenntniß vom 27. März 1884, Z. 673.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Wenzel Maly und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1883, Z. 9380, betreffend eine ihnen als Mitgliedern des Bezirksschulrathes Beneschau auferlegte Ersatzleistung an die Schulbezirkscassa,

nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Professors Dr. Freiherrn v. Schey, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Pflicht zum Ersatze des dem Rechnungsführer ausgezahlten Remunerationsbetrages per 250 fl. wird in der angefochtenen Entscheidung den Mitgliedern des Bezirksschulrathes unter Berufung auf den Art. XII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, auf das Gesetz vom 25. Mai 1868, böhm. L. G. B. Nr. 48 und § 38, Abs. 1 des Ges. vom 24. Februar 1873, böhm. L. G. B. Nr. 17, darum auferlegt, weil die Auszahlung jenes Remunerationsbetrages den Circularerlässen des Landesschulrathes ddo. 2. Juni 1873, Z. 7655, und vom 1. Juli 1875, Z. 11381, zuwiderlief, da die Anweisung einer höheren als der fixen Remuneration durch diese Erlässe von der Bewilligung des Landesschulrathes abhängig gemacht wurde.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet. — Da nach dem Gesetze vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, der Bezirksschulrath berufen ist, für den den Bezirk treffenden Aufwand der Schulverwaltung Vorsorge zu treffen, und nach § 38, Alinea 7 des Schulaufsichtsgesetzes dem Rechnungsführer für seine besondere Mühewaltung eine angemessene Vergütung zugesprochen werden darf, so lag in dem Beschlusse des Bezirksschulrathes vom 9. Februar 1878, wonach die fixe Remuneration des Rechnungsführers per 290 fl. auf 500 fl. ergänzt werden sollte, überhaupt nichts, was eine Außerachtlassung der Gesetze in sich schließen würde. Wenn nun auch in Folge der Bestimmungen der §§ 25, 29 f. f. des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, dieser Beschluß vorerst noch der Ueberprüfung und Genehmigung des k. k. Landesschulrathes zu unterziehen war, so fallen doch die auf die Einholung dieser Genehmigung, sowie auf die Flüssigmachung des Remunerationsbetrages abzielenden Amtshandlungen unter den Begriff »der laufenden Geschäftsführung« (§ 38 Schulaufsichtsges.), für welche der Vorsitzende als Organ der Executive allein verantwortlich erscheint.

Hiezu kommt, daß den Mitgliedern des Bezirksschulrathes, wegen dieser Mitgliedschaft allein, die Qualification als »Staatsdiener« im Sinne des Art. XII des Staatsgrundgesetzes nicht zukommt, da der Bezirksschulrath ein Amt ist, in welches auch Personen zur Mitwirkung berufen werden, denen die besondere Wahrnehmung der bei der Schulverwaltung in Betracht kommenden Interessen obliegt.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2072.

Das Verbot öffentlicher Belustigungen an Normatagen gilt von Mitternacht bis Mitternacht.

Erkenntniß vom 28. März 1884, Z. 483.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wiener Arbeiter-Bildungsvereines ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Sept. 1883, Z. 11803, betreffend das Verbot der Abhaltung eines Tanzkränzchens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Dr. Josef Saller, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die von dem belangten k. k. Ministerium erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes im Sinne des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als nicht begründet erkannt, da es sich im vorliegenden Falle nicht lediglich um die Nichtertheilung der nach dem Hofdecrete vom 12. Mai 1827, n.-ö. Prov. Ges. S. Nr. 163 und der Statth.-Verordnung vom 9. Februar 1851, L. G. B. Nr. 39, für jede öffentliche Tanzunterhaltung erforderlichen polizeilichen Licenz, sondern um ein Verbot handelte, welches sowohl von dem in I. Instanz amtshandelnden Polizeibezirks-Commissariate vor der Favoritenlinie, wie in der Entscheidung des belangten k. k. Ministeriums ausschließlich auf die Bestimmung der Min.-Verordnung vom 15. Juli 1868, R. G. B. Nr. 98, gestützt worden war, welche Bestimmung ganz präcise lautet, keinerlei Spielraum für ein administratives Ermessen gewährt und daher auch die Ueberprüfung auf das Zutreffen ihrer Voraussetzungen in dem einzelnen Falle gestattet.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof seine Entscheidung auf nachfolgende Erwägungen gestützt: Das belangte k. k. Ministerium hat das Verbot eines Tanzkränzchens, welches sich nach 12 Uhr Nachts an einen am Pfingstsonntag des vergangenen Jahres abgehaltenen »geselligen Abend« des Arbeiter-Bildungsvereines anschließen sollte, aus dem Grunde für gerechtfertigt erkannt, »weil das Verbot von öffentlichen Bällen an bestimmten Tagen nothwendiger Weise auch das Verbot der Abhaltung öffentlicher Bälle in der folgenden Nacht in sich schließt.«

Diese Entscheidung enthält daher den Ausspruch, daß in der ganzen, auf diese Tage, zu denen der Pfingstsonntag gehört, folgenden Nacht, also auch in der Zeit nach 12 Uhr öffentliche Tanzunterhaltungen überhaupt nicht gestattet werden dürfen, sonach handelte es sich bei Prüfung der Grundhältigkeit dieser Entscheidung, beziehungsweise des mit derselben für gerechtfertigt erkannten, in gleicher Weise motivirten polizeilichen Verbotes lediglich um die Frage der Computation des Pfingstsonntags, d. h. um die Frage,

ob diesem Tage auch noch die ganze auf denselben folgende Nacht hinzugerechnet werden könne.

Da nun astronomisch der einen Tag abschließende Zeitabschnitt, von der durch die Schaltjahre des Gregorianischen Kalenders ausgeglichenen Ungenauigkeit abgesehen, 24 Stunden beträgt und dementsprechend auch die bürgerliche Gesetzgebung (§ 902 a. b. G. B.) den Tag als einen Zeitraum von genau 24 Stunden ansieht, kann es sich bei obiger Frage nur darum handeln, wie die 24 Stunden des Pfingstsonntages zu zählen sind, das heißt, welche Stunde als die erste und beziehungsweise letzte Stunde des Pfingstsonntages gilt.

Hiefür kann aber nach der Natur der Sache nur die bei uns übliche Zählung der Stunden entscheiden, nach welcher die Stunde nach Mitternacht als erste, die vor Mitternacht als letzte Stunde eines Tages gezählt wird, es muß daher der Pfingstsonntag als der Zeitabschnitt jener 24 Stunden angesehen werden, welcher sich an die auf den vorangegangenen Samstag folgende Mitternacht anschließt, und es können alle Vorschriften, welche den Pfingstsonntag betreffen, nur auf diesen Zeitabschnitt bezogen und nicht auch noch auf die weiters folgenden Stunden bis zum Tagesanbruch am Pfingstmontag ausgedehnt werden. — Es gilt daher auch das für diesen Tag bestehende Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen zwar schon für die auf die Mitternacht nach Samstag, aber nicht mehr für die auf die Mitternacht nach Sonntag folgenden Nachtstunden.

Mit dieser Auslegung stimmt auch die ausdrückliche Vorschrift im § 2 des vorcit. Hofdecretes vom 12. Mai 1827 überein, wonach öffentliche wie Hausbälle an Vorabenden von Norma-, Fest- oder Fasttagen um 12 Uhr Nachts geendet werden müssen.

Hienach mußte die angefochtene Entscheidung, welche das nur aus diesem gesetzlich nicht zutreffenden Grunde erlassene Verbot der in Rede stehenden Tanzunterhaltung aus eben diesem Grunde aufrecht erhielt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2073.

Die Eltern sind nur insolange subsidiär militärtaxpflichtig, als dieselben nach bürgerl. Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen haben; Sache der Partei ist es aber, der Behörde den Nachweis über das Zutreffen jener Momente zu erbringen, welche im Sinne des Gesetzes das Erlöschen der elterlichen Unterhaltspflicht zur Folge haben.*)

Erkenntniß vom 28. März 1884, Z. 658.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leiser Immerdauer ca. Entscheidung der galiz. k. k. Statthalterei vom 15. September 1883, Z. 21324, betreffend die Bemessung der Militärtaxe für seine Söhne Israel Isaak und Chaim Hersch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Rafael Grafen Aichelburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1699 (Bd. VII, J. 1883).

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Statth.-Entscheidung vom 15. September 1883, Z. 21324, wurde im Instanzenzuge dem Beschwerdeführer Leiser Immerdauer aus Winniki die Zahlung der Militärtaxe für seine Söhne Isaak Israel und Chaim Hersch nach der I. Classe für das Jahr 1880 auferlegt. Die Statthalterei ist hiebei von der Annahme ausgegangen, daß der erstgenannte Sohn sich von seinem Erwerbe im Jahre 1880, bestehend in der Verfrachtung verschiedener Gegenstände, nicht ernährt hat und von seinem Vater unterstützt, dann daß Chaim Hersch Immerdauer im Jahre 1880 von seinem Vater ausschließlich erhalten wurde.

Die Beschwerde meint, daß diese Taxen nicht dem nur subsidiär verpflichteten Beschwerdeführer, sondern den Wehrpflichtigen unmittelbar hätten bemessen werden sollen.

Hierauf ist zu erwidern: Der Beschwerdeführer hat im Administrativverfahren zu Protokoll vom 30. Juni 1882 ausgesagt, daß sein Sohn Isaak Israel von seinem Erwerbe sich im Jahre 1880 nicht ernähren konnte, und daß er daher von ihm unterstützt wurde. — Wird erwogen, daß Israel Isaak Immerdauer laut der Eingabe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 29. April 1880 behufs Bemessung der Erwerbsteuer sein Einkommen aus der Verfrachtung im Jahre 1880 mit 20 fl. fatirt hat, und daß auch nach der Aeußerung des Gemeindevorstehers dieses Geschäft als ein solches bezeichnet wurde, welches einen sehr geringen Gewinn abwirft, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß der Unterhalt für Israel Isaak Immerdauer mindestens zum größten Theile von seinem Vater, der den Administrativacten zufolge sehr wohlhabend ist, bestritten wurde.

Belangend den zweitgenannten Sohn Chaim Hersch, so ist durch die im Administrativverfahren gemachten protokollarischen Angaben desselben, sowie des Gemeindevorstehers und mehrerer Vertrauensmänner constatirt, daß der Genannte im Jahre 1880 von seinem Vater ausschließlich erhalten wurde.

Was den vom Beschwerdeführer hervorgehobenen Umstand anbelangt, daß sein Sohn Chaim Hersch im Jahre 1881 ein zu seinem Unterhalte ausreichendes Einkommen besaß, so steht derselbe der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht entgegen, weil es sich um die Bemessung der Taxe für das Jahr 1880 gehandelt hat und für diese nur die in diesem Jahre gegebenen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse maßgebend sein können (§ 3, Alinea 3, § 4, Alinea 2, § 9 des Ges. vom 30. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70).

Nach § 4, Abs. 1 des eben cit. Gesetzes sind die Eltern allerdings taxpflichtig nur insolange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen haben, d. i. nach § 141 a. b. G. B. bis diese sich selbst ernähren können. — Da nun das Gesetz einerseits einen Zeitpunkt für das Erlöschen dieser Pflicht überhaupt nicht fixirt und andererseits es sich immer um den dem Stande und der Erziehung des Kindes angemessenen Unterhalt handelt, so war die Behörde, nachdem der Nachweis über das Zutreffen jener Momente, welche im Sinne des Gesetzes das Erlöschen der elterlichen Unterhaltspflicht zur Folge haben, nicht erbracht wurde,

im Hinblicke darauf, daß der Unterhalt des einen Sohnes zum größten Theile und des zweiten Sohnes ausschließlich von dem Vater bestritten wurde, nach § 4, Abs. 2 des cit. Gesetzes berechtigt, den Beschwerdeführer als taxpflichtig anzusehen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2074.

Die politischen Behörden sind berechtigt, ein auf unrichtigen Voraussetzungen ausgestelltes Armuthszeugniß, bei späterer Aufklärung und Richtigstellung des Sachverhaltes, zu revociren.

Erkenntniß vom 29. März 1884, Z. 669.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Ebner, in Vertretung seines minderjährigen Sohnes Alois Ebner, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern ddo. 6. November 1883, Z. 15112, betreffend die Zurückziehung eines Armuthszeugnisses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Widerrufung, respective Zurückziehung des dem minderjährigen Alois Ebner zum Zwecke der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem Rechtsstreite ausgestellten Armuthszeugnisses ist von Seite der politischen Behörden darum erfolgt, weil sich in Folge späterer Erhebungen herausstellte, daß derselbe der Sohn eines vermöglichen Vaters sei und daher im Sinne des § 1 des Regierungs-Circulares vom 1. September 1840, Z. 23052 (o.-ö. Prov. Ges. S. Nr. 102) nicht als arm betrachtet werden kann.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird eingewendet, daß Alois Ebner wirklich arm sei, kein Vermögen besitze und nicht mehr als den ordentlichen Taglohn verdiene, was von Seite der Behörden nicht in Abrede gestellt, sondern nur auf die günstigen Vermögensverhältnisse seines Vaters, als dessen gesetzlichen Vertreters, hingewiesen wurde, letzterer aber in dieser Eigenschaft wegen Stempel und Gebühren in einem gegen seinen Sohn angestrengten Rechtsstreite nicht in Anspruch genommen werden kann, da kein Gesetz besteht, wonach die gesetzlichen Vertreter vermögensloser Minderjähriger zur Tragung von derlei Auslagen verpflichtet wären.

Es ist allerdings richtig, daß im obencitirten Regierungs-Circulare ex 1840, sowie in der Kundmachung der o.-ö. Statthalterei vom 21. December 1866, Z. 15463 (o.-ö. L. G. B. Nr. 1 ex 1867) in Betreff der Competenz zur Ausstellung von Armuthszeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes im gerichtlichen Verfahren, der Grundsatz aufgestellt wurde, daß als arm zum gedachten Zwecke derjenige zu betrachten ist, der von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht als der in seinem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt.

Selbstverständlich kann dieser Grundsatz nur auf solche Personen Anwendung finden, die wirklich nur ihren Unterhalt durch den gemeinen Taglohn oder ein demselben gleiches Einkommen sich verschaffen und keine anderartige Unterstützung genießen, nicht aber auf minderjährige Kinder vermöglicher Eltern, die, wie der minderjährige Alois Ebner, nach gepflogenen Erhebungen, die volle Verpflegung im elterlichen Hause beziehen. — Es kann somit der minderjährige Alois Ebner als unbemittelter Sohn eines vermöglichen Vaters im Hinblicke auf § 139 des a. b. G. B. nicht als wahrhaft arm angesehen werden.

Es beruhte somit die Ausstellung des Armuthszeugnisses auf unrichtigen Voraussetzungen und es waren die politischen Behörden vollkommen berechtigt, bei späterer Aufklärung und Richtigstellung des Sachverhaltes dieses Armuthszeugniß zu revociren.

Die Frage, ob der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen für die Stempel und Gebühren seines Pflegebefohlenen zu haften habe, bildet keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung und kann überdies nicht bei den politischen, sondern nur bei den Finanzbehörden ihre Beantwortung finden.

Es mußte somit die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt und die dagegen ergriffene Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 2075.

1. Die Einhebung der Leuchtthurmgebühren gehört zu jenen commerciellen Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sind, und daher nach § 3, lit. d des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 1876 beim Zutreffen der dort gegebenen Voraussetzungen, von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen erscheinen. — 2. Die Hafenlootsengebühren waren von der Tonnengebühr ganz unabhängige Gebühren und selbstständig zu bemessen. — 3. Die Zahlung der Beiträge zum Marine-Unterstützungsfonde in Triest wurde nur in der Form eines Zuschlages zur Tonnengebühr angeordnet, und findet die Einhebung eines solchen Beitrages ohne gleichzeitige Einhebung der Tonnengebühr im Gesetze keine Stütze.

Erkenntniß vom 29. März 1884, Z. 661.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Schiffscapitäns Blasius Podich ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Februar 1883, Z. 5149, betreffend die Entrichtung von Leuchtthurm-, Hafenlootsen- und Marine-Unterstützungsfonds-Gebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Martinolich, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Vorschreibung der Marine-Unterstützungsfonds-Gebühren betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. Dagegen wird die Beschwerde im Punkte der angefochtenen Vorschreibung der Leuchtthurmgebühren wegen Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nach § 3, lit. d des citirten Gesetzes und im Uebrigen als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer verpflichtet erklärt, für 43 periodische Fahrten, welche er als Capitän des Dampfers »Dubrovnik« in der Zeit vom 23. Februar 1880 bis zum 8. August 1881 zwischen Ragusa und Triest unternommen hatte, und für welche die Tonnen- und Seesanitätsgebühren gemäß § 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1865, R. G. B. Nr. 13, in dem Abfahrtshafen Ragusa zu entrichten waren, nachträglich für das Anlaufen des Triester Hafens 1. Leuchtthurmgebühren mit $10^1/_2$ kr. per Tonne (nach der A. h. Entschließung vom 13. April 1865) im Betrage von 695 fl. 31 kr., 2. Hafenlootsengebühren mit $3^1/_2$ kr. per Tonne (nach der Verordnung des Marineministeriums vom 15. April 1865, Z. 187) im Betrage von 231 fl. 77 kr., 3. den Zuschlag von 12% zur Tonnengebühr für den Marine-Unterstützungsfond (nach § 7 des Ges. vom 25. Februar 1865) im Betrage von 47 fl. $77^1/_2$ kr., zusammen 974 fl. $85^1/_2$ kr. in Triest zu bezahlen.

In der Beschwerde wird die Berechnung der Gebühren nicht angefochten, es wird aber gegen den Zahlungsauftrag im Wesentlichen eingewendet, daß nach § 4 des cit. Gesetzes für die periodischen Fahrten des Dubrovnik Hafengebühren überhaupt nur in dem Abfahrtshafen Ragusa zu zahlen seien; daß nach den bestehenden Vorschriften alle abgesonderten Gebühren nur als Zuschläge zu den Tonnengebühren zu betrachten seien und nicht selbstständig eingehoben werden dürfen; sowie daß für Schiffe, die von der Tonnengebühr befreit sind, auch keine anderen Gebühren zu zahlen seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen:

Zu 1. Die Leuchtthurmgebühren betreffend. — Der bezüglich dieses Punktes vom k. k. Handelsministerium auf Grund des § 3, lit. d des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wurde stattgegeben, weil nach Art. VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 (Abs. 1 und 6) die Hafenverwaltung und insbesondere die Einhebung der Leuchtthurmgebühren zu den commerciellen Angelegenheiten gehören, welche nach § 2, Punkt 1 des Ges. vom 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sind, weil den Acten zufolge die angefochtene Entscheidung im Einvernehmen mit dem köngl. ungar. Ressortministerium erfolgt ist und weil dieser Vorgang durch die Bestimmung des Art. VI, Abs. 1 des Zoll- und Handelsbündnisses, daß diese Angelegenheiten in möglichst übereinstimmender Weise zu handhaben seien, im Sinne des § 3, lit. d des Gesetzes vom 22. October 1875 gesetzlich begründet war.

Der V. G. Hof hatte daher auf diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen und sich auf die Prüfung der beiden anderen Punkte (Hafenlootsengebühren und Beiträge zum Marine-Unterstützungsfonde) zu beschränken.

Zu 2. Die Behauptung der Beschwerde, daß die Hafenlootsengebühren als Zuschläge zur Tonnengebühr anzusehen seien, ist unrichtig, weil diese Gebühren, welche auf Grund der A. h. Entschließung vom 3. März 1850 mit Handels-Min.-Erlaß vom 9. März 1850, R. G. B. Nr. 148, eingeführt (seither mit dem Gesetze vom 25. December 1881, R. G. B. Nr. 149, aufgehoben) wurden, dieser Vorschrift zufolge ganz selbstständig zu bemessen

sind, weil diese Gebühren in dem Gesetze vom 25. Februar 1865, R. G. B. Nr. 13, welches von den Tonnengebühren handelt, gar nicht erwähnt werden, und weil dieselben sich daher als von der Tonnengebühr ganz unabhängige Gebühren darstellen.

Der vom Beschwerdeführer aus dem Titel der Befreiung von der Tonnengebühr erhobene Anspruch auf die Befreiung von den Hafenlootsengebühren wird schon dadurch hinfällig, daß der Dampfer »Dubrovnik« keineswegs die Befreiung von der Tonnengebühr (§ 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1865), sondern nur die im § 4 dieses Gesetzes für periodische Fahrten normirte Begünstigung des auf die Hälfte ermäßigten Tarifsatzes genießt. — Ein besonderer Befreiungstitel wurde vom Beschwerdeführer nicht dargethan. — Die Beschwerde war daher in diesem Punkte als unbegründet abzuweisen.

Zu 3. Dagegen wurde die Beschwerde, soweit sie sich gegen die auferlegte Zahlung von Beiträgen zum Marine-Unterstützungsfonde in Triest wendet, als begründet anerkannt.

Das k. k. Handels-Min. macht zur Begründung dieses Zahlungsauftrages geltend, daß die Beiträge zu den Marine-Unterstützungsfonden, ungeachtet sie im § 7 des Ges. vom 25. Februar 1865 als Zuschläge zu den Tonnengebühren bezeichnet sind, doch eine selbstständige Gebühr bilden, weil dasselbe Gesetz bestimme, daß diese Beiträge nach den zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bemessen seien, und weil dieselben damals nur in Triest bestanden und auch nur dort thatsächlich eingehoben wurden, weshalb für deren Entrichtung nicht der Ort der Entrichtung der Tonnengebühr, sondern nur die Thatsache des Anlaufens in den Triester Hafen maßgebend sei.

Aus den vom Handels-Min. mitgetheilten Acten ergibt sich, daß als gesetzliche Basis für die Einhebung dieser Beiträge eine Verordnung des Organisirungshof-Commissärs für Triest vom 22. November 1814 (Gub.-Zahl 298) galt. Mit dieser Verordnung wurde ausgesprochen, daß die Armenanstalt für die Marine in Triest, welche zur Einhebung verschiedener Taxen, unter Anderm auch zum Bezuge einer Gebühr von 17 kr. jährlich von allen eingeschriebenen Seeleuten und von 12% des Ancoraggio und Alboraggio von den nicht Eingeschriebenen berechtigt war, in ihrem Stande erhalten wurde. Hieraus wurde im Jahre 1876 gefolgert, daß nach dem Schlußsatze des § 7 des Ges. vom 25. Februar 1865 die Einhebung einer solchen Gebühr in anderen Häfen nicht zulässig sei. (Bericht der Central-Seebehörde an das k. k. Handels-Min. vom 28. Februar 1876, Z. 4178, Handels-Min. Z. 6925).

Für die Ansicht des Handels-Min., daß der fragliche Beitrag eine selbstständige, von der Tonnengebühr unabhängige Gebühr bilde, könnte jedoch eine gesetzliche Grundlage nur in der Bestimmung des Art. VI, Abs. b des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gefunden werden, wo die Gebühren für die Marine-Unterstützungsfonde den Gebühren von rein localer Beschaffenheit, wie die Triester Hafenlootsengebühren und Canaltaxen, beigezählt werden.

Allein weder diese blos referirende Stelle des Zoll- und Handelsbündnisses, welches zu meritorischen Verfügungen über die Regelung dieser Gebühren gar nicht bestimmt war, noch auch die erwähnte Verordnung vom

Jahre 1814 reichen aus, um den Widerspruch zu rechtfertigen, welcher zwischen der angefochtenen Entscheidung und der Anordnung des Gesetzes vom 25. Februar 1865 besteht. Denn es ist gewiß, daß durch § 7 dieses Gesetzes die Zahlung jener Beiträge nur in der Form eines Zuschlages zur Tonnengebühr angeordnet wurde, und daß die Einhebung eines solchen Beitrages ohne gleichzeitige Einhebung der Tonnengebühr in dem erwähnten Gesetze keine Stütze findet. Uebrigens hat die Central-Seebehörde diese Ansicht in dem Circulare vom 22. Mai 1872 Nr. 4290 (Annuario marittimo von 1873, Nr. 36) selbst zur Geltung gebracht, wo im Art. 5, lit. b gesagt ist, daß die Dampfschiffe, welche periodische Reisen im Sinne der §§ 4 und 5 des Ges. vom 25. Februar 1865 unternehmen, den (in diesem Circulare durchaus als Zuschlag bezeichneten) Marinefondsbeitrag auf Grund der ermäßigten Tonnengebühr nur bei ihrer Rückkehr in den ersten Abfahrtshafen zu zahlen haben. Die Giltigkeit dieser Verordnung ist von keiner Seite bestritten, dieselbe ist vielmehr vom Handels-Min. selbst zur Begründung der angefochtenen Entscheidung angerufen worden. Die in dem vorerwähnten Berichte der Central-Seebehörde vom Jahre 1876 besprochene Frage, ob die Einhebung solcher Gebühren in anderen Häfen außer Triest zulässig sei oder nicht, war vom V. G. Hofe nicht zu prüfen. Der V. G. Hof hatte nur darüber zu erkennen, ob nach dem Gesetze vom 25. Februar 1865 der Beschwerdeführer, welcher die Tonnengebühr in Ragusa zu zahlen hatte, zur Zahlung eines 12perc. Zuschlages für den Marine-Unterstützungsfond in Triest verhalten werden konnte.

Diese Frage mußte aus den vorstehenden Gründen verneint und daher die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte aufgehoben werden.

Nr. 2076.

Bedingung des Gebührennachlasses bei Grundbuchskörpern.

Erkenntniß vom 1. April 1884, Z. 685.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Oberhueber, Rupert Holzer und Josef Rangetiner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. September 1883, Z. 22044, betreffend die Verweigerung eines Gebührennachlasses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2077.

Gebühr aus Anlaß der Verlängerung der Dauer eines Actiengesellschafts-Vertrages.

Erkenntniß vom 1. April 1884, Z. 470.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Keltschaner Zuckerfabriks-Actiengesellschaft in Keltschan ca. Entscheidung des k. k. Finanz-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Erk. sub Nr. 24, Abs. 2 (Bd. I, J. 1876/77) und sub Nr. 454 (Bd. III, J. 1879).

Min. vom 4. October 1883, Z. 23876, betreffend die Gebühr von 5000 fl. aus Anlaß der Verlängerung der Dauer des Gesellschaftsvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Kaiser, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut § 5 der Statuten der im Jahre 1865 errichteten Keltschaner Zuckerfabriks-Actiengesellschaft hatte dieselbe mit dem 1. November 1877 zu endigen, wenn nicht seinerzeit die Verlängerung dieser Dauer rechtsgiltig beschlossen wird; sie löste sich aber schon früher auf, wenn die Gesellschaft statutenmäßig die frühere Auflösung beschließt. — In der Generalversammlung vom 31. August 1876 wurde über den obigen Paragraph der Statuten die weitere Fortdauer der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit, und zwar auf Grund der bisherigen Statuten beschlossen.

Anläßlich dieses Beschlusses über die weitere Dauer der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit wird unter Zugrundelegung der dazumal bestandenen Vermögenseinlage, d. i. von 800 Stück volleingezahlten, auf Inhaber lautenden Actien à 1000 fl. nach T. P. 55 B, 2, a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 und Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost die Gebühr vom Gesellschaftsvertrage nach Scala III mit 5000 fl. gefordert.

Die Actiengesellschaft bestreitet die Anforderung dieser Gebühr überhaupt, weil in diesem Beschlusse ein neuer Gesellschaftsvertrag nicht vorliege, und falls angenommen werden sollte, daß in diesem Beschlusse ein neuer Gesellschaftsvertrag enthalten sei, so wäre, weil die Fortdauer der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit beschlossen wurde, die Gebühr nur nach T. P. 55 B, 2 c, also nach Scala II zu entrichten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Zufolge des § 5 der Statuten war nämlich die Zeitdauer des Unternehmens vom Ursprunge aus nicht auf eine unbestimmte Zeit vorausgesehen, denn dies könnte nur in dem Falle angenommen werden, wenn im Gesellschaftsvertrage (Statuten) über den Zeitpunkt des Aufhörens der Gesellschaft weder direct noch indirect eine Bestimmung getroffen worden wäre.

Im vorliegenden Falle war aber der Endtermin für den Gesellschaftsvertrag mit 1. November 1877 bestimmt und es war laut § 23, lit. n der Statuten der Schlußfassung der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im § 5 bestimmten Dauer derselben und die weitere Fortsetzung über diese Frist vorbehalten.

Schon aus diesen Statutenbestimmungen ergibt sich von selbst, daß der Gesellschaftsvertrag vom Ursprung aus nicht auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen war, da sonst ein Beschluß über die Fortdauer der Gesellschaft, ohne jede wie immer geartete Statutenänderung vorzunehmen, geradezu zwecklos und überflüssig gewesen wäre.

Dieser Beschluß war aber, wenn die Gesellschaft über den ursprünglich in Aussicht genommenen Endtermin fortbestehen sollte, unbedingt nothwendig, da nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 242) die Actien-

gesellschaft durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit vorbehaltlos aufgelöst wird, eine stillschweigende Fortsetzung derselben ausgeschlossen ist, daher das Recht zur Fortsetzung der Gesellschaft über die bestimmte Zeitdauer (Art. 214) nur durch Beschluß der Generalversammlung, somit durch das in diesem Beschlusse zu Tage tretende Uebereinkommen der Gesellschafter, begründet wird. — Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag war also ein durch den Ablauf der Zeit erlöschender Vertrag.

Nach § 35 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, sind aber Prolongationen von den durch Ablauf der Zeit erlöschenden Verträgen bezüglich der Stempelgebühr als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten. — Es war sonach das Protokoll über den Generalversammlungsbeschluß wegen der Fortdauer der Gesellschaft über den ursprünglich festgesetzten Endtermin als ein neuer Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Dauer der Gebühr nach der bezogenen T. P. 55 unterworfen.

Zufolge dieser Tarifpost unterliegen laut Punkt B, 2, a Gesellschaftsverträge bei Actiengesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden, nach der bedungenen Vermögenseinlage der Gebühr nach Scala III und nach lit. c alle anderen Gesellschaften der Gebühr nach Scala II.

Aus diesen Bestimmungen kann nur gefolgert werden, daß bei Actiengesellschaften, auf welche das Gesetz vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, und die Verordnung des Finanz-Min. vom 16. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 9, keine Anwendung finden (was vorliegend der Fall ist), das höhere oder mindere Ausmaß der Gebühr nicht allein von der Höhe der bedungenen Vermögenseinlage, sondern auch von dem Umstande abhängt, auf welche Dauer die Gesellschaft abgeschlossen wurde. — Es kommt sonach bei Anwendung dieser Tarifpost auf Actiengesellschafts-Verträge darauf an, zu prüfen, ob der Vertrag ausdrücklich auf eine bestimmte längere oder kürzere Dauer als 10 Jahre abgeschlossen wurde, und es ist im ersteren Falle offenbar die höhere Gebühr nach Scala III (also lit. a), im letzteren Falle die geringere Gebühr nach Scala II (also lit. c) zu entrichten.

In Absicht auf die Gebühr von solchen Actiengesellschafts-Verträgen, welche auf eine unbestimmte Zeit geschlossen werden, war es nicht nothwendig, eine besondere Bestimmung in dieser Tarifpost zu treffen, weil bezüglich solcher Verträge die allgemeine Regel des 1. Punktes der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 in Anwendung zu kommen hat, wonach in den Fällen, wenn sich die Undeutlichkeit in der Rechtsurkunde auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt, zum Behufe der Gebührenbestimmung vermuthet wird.

Nach dieser allgemeinen Regel war die Finanzverwaltung bei dem Umstande, als die Fortsetzung der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit beschlossen wurde und auch aus der Natur des gesellschaftlichen Unternehmens nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß der Gesellschaftsvertrag kürzer als 10 Jahre dauern muß, berechtigt, den für das höhere Ausmaß der Gebühr maßgebenden Umstand, daß nämlich die Gesellschaft auf länger als 10 Jahre abgeschlossen wurde, zu vermuthen, wonach die Anwendung der T. P. 55 B, 2 a, bezw. die Abforderung der Gebühr nach Scala III gerechtfertigt erscheint.

Es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

— —

Nr. 2078.

Die nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 angesuchte Einverleibung eines vor Wirksamkeit dieses Gesetzes angefallenen Eigenthumsrechtes unterliegt der Eintragungsgebühr von 1½ Percent.

Erkenntniß vom 1. April 1884, Z. 698.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Alexandrine Baronin Gerlach, Elisabeth Gräfin Albrizzi und Sophie Völkl ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. September 1883, Z. 27210, betreffend die Gebühr von 5506 fl 50 kr. für die Einverleibung des Eigenthumsrechtes ob dem Hause Nr. 322 der inneren Stadt Wien für Constantin von Margarith, bezw. dessen Verlassenschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden schuldig erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe in dem liquidirten Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«*)

Nr. 2079.

Ist eines der beiden Eltern, welche das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsweise bestimmen konnten, gestorben oder willensunfähig geworden, so hat nicht der andere Theil nun für sich allein das Recht, das Religionsbekenntniß der Kinder zu bestimmen, sondern es kann eine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses überhaupt nicht mehr eintreten.

Erkenntniß vom 2. April 1884, Z. 537.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des August Hintner, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. December 1883, Z. 21964, betreffend die Bestimmung des Religionsbekenntnisses für das Kind Clara, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da der Vertrag, welchen die Eheleute Hintner vor ihrer Trauung hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder geschlossen haben, zugegebenermaßen nachträglich wieder aufgehoben und das Religionsbekenntniß der aus dieser Mischehe entsprossenen Kinder nach der Vorschrift des Gesetzes (Art. 1,

*) S. Entscheidungsgründe bei Erk. Nr. 110 (Bd. I, J. 1876/77).

Abs. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49) bestimmt worden ist, handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage, ob das dergestalt bestimmte Religionsbekenntniß hinsichtlich des noch nicht 7 Jahre alten Kindes Clara nach dem Tode der Mutter von dem Vater allein geändert werden konnte, beziehungsweise ob der Vater, August Hintner, zu der am 26. September 1883 vor dem Stadtgemeindeamte Salzburg abgegebenen Erklärung, daß er für seine vorgenannte, bisher nach der gesetzlichen Vorschrift in dem (evangelischen) Religionsbekenntnisse ihrer Mutter getauften und erzogenen Tochter den Austritt aus der evangelischen Religionsgesellschaft und den Uebertritt zu der katholischen Kirche anmelde, gesetzlich berechtigt war oder nicht.

Der V. G. Hof hat in Uebereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung diese Frage auf Grund nachstehender Erwägungen verneint: Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 enthält die Vorschrift darüber, nach welcher Richtschnur das Religionsbekenntniß der Kinder bestimmt, Art. 2 ebend. die Vorschrift darüber, wie das nach Art. 1 bestimmte Religionsbekenntniß nachträglich geändert werden kann. — Dabei geht Art. 2 von dem allgemeinen Satze aus, daß das nach Art. 1 »für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß in der Regel so lange nicht geändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine Veränderung vornehme.«

Durch diesen den Bestimmungen des Art. 2 vorangestellten Satz sind alle in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über die Aenderung des Bekenntnisses zu Ausnahmebestimmungen gestempelt, so daß dieselben nur so weit gelten, als ihr Wortlaut reicht, und daß überall, wo dieser Wortlaut nicht zutrifft, die gesetzliche Regel, das ist die Unveränderlichkeit des für ein Kind nach Art. 1 einmal bestimmten Religionsbekenntnisses platzgreift. — Unter den Ausnahmsbestimmungen nun, welche Art. 2 enthält, kann für den vorliegenden Fall nur jene in Betracht kommen, welche besagt, daß Eltern, die nach Art. 1 das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich der noch nicht 7 Jahre alten Kinder auch ändern können.

Nach dieser Bestimmung ist also zu einer solchen Aenderung ebenso ein Vertrag der Eltern nothwendig, wie zu einer von der Regel des Rechtes abgehenden ersten Bestimmung des Bekenntnisses der Kinder nach Art. 1, es muß daher geschlossen werden, daß dort, wo ein solcher Vertrag nicht zu Stande kommt, die fragliche Ausnahmsbestimmung nicht zur Anwendung gelangen kann, vielmehr die Regel des Gesetzes ihre Anwendung behalten muß, und es kann dabei keinen Unterschied machen, ob der nach der Vorschrift des Gesetzes erforderliche Vertrag nur thatsächlich nicht zu Stande kommt oder ob er, weil eines der beiden Eltern gestorben oder willensunfähig geworden ist, gar nicht mehr zu Stande kommen kann; in beiden Fällen fehlt es eben gleichmäßig an jener Voraussetzung, von welcher das Gesetz die nur ausnahmsweise zugelassene Aenderung eines einmal bestimmten Religionsbekenntnisses abhängig macht.

Ist also, wie im vorliegenden Falle, eines der Eltern gestorben, so ist die gesetzliche Folge hievon nicht die, daß der überlebende Theil nun das Recht der Aenderung für sich allein, sondern die: daß er überhaupt kein Recht und keine Möglichkeit mehr hat, das Bekenntniß zu ändern, letzteres daher so verbleiben muß, wie es nach der Vorschrift des Gesetzes, eventuell durch

einen nach Zulaß des Gesetzes geschlossenen Vertrag bestimmt worden ist. Wenn sich der Beschwerdeführer hingegen auch auf die Bestimmung im Art. 1 des cit. Gesetzes beruft, wonach Derjenige, welchem das Recht der Erziehung zusteht, auch das Religionsbekenntniß bestimmen darf, so ist hierauf zu bemerken, daß diese Vorschrift, wie schon ihre Einreihung in Art. 1 beweist, nicht auf die Aenderung, sondern auf die erste Bestimmung des Bekenntnisses sich bezieht und auch für diesen Fall nur eine subsidiäre, nämlich dann eintretende Norm enthält, wenn das Bekenntniß, wie z. B. bei Findelkindern, nach keiner der vorangegangenen Bestimmungen feststellbar sein sollte, während im vorliegenden Falle das Bekenntniß des Kindes Clara nicht nur nach der im Abs. 2 des Art. 1 getroffenen Richtschnur bestimmt werden konnte, sondern auch thatsächlich bestimmt worden ist, so daß gegenwärtig nur die Aenderung des Bekenntnisses in Frage steht.

Daß weiters auch die von dem Beschwerdeführer berufenen Bestimmungen des a. b. G. B. über die väterliche Gewalt im vorliegenden Falle nicht entscheiden können, ist selbstverständlich, da dieser Fall offenbar nicht nach jenen allgemeinen Vorschriften, sondern nach dem die Frage des Religionsbekenntnisses direct betreffenden Gesetze vom 25. Mai 1868, welches als Specialvorschrift jenen allgemeinen Bestimmungen vorgeht, behandelt werden muß, überdies aber auch in dem a. b. G. B. gar keine ausdrückliche Bestimmung über das Religionsbekenntniß der Kinder aus Mischehen getroffen, sondern diesfalls nur auf die politischen Vorschriften verwiesen wird (§ 140 a. b. G. B.).

Ebenso unstichhältig ist endlich die Berufung des Beschwerdeführers auf die angebliche Min.-Verordnung vom 18. October 1872, ZZ. 4608 und 7869, da abgesehen davon, daß sich das Ministerium auch in einer Verordnung mit dem Gesetze nicht in Widerspruch hätte setzen können, die angerufenen, im Min.-Verordnungsblatte sub Nr. 80 lediglich publicirten Min.-Erlässe, wie ihr Wortlaut ganz klar darthut, keine zur allgemeinen Richtschnur der Behörden getroffene Anordnung, sondern lediglich Entscheidungen einzelner Fälle im Wege der ordentlichen administrativen Judicatur enthielten.

Der V. G. Hof mußte sohin die angefochtene Entscheidung, welche dem Beschwerdeführer das von ihm angesprochene Recht zur Aenderung des Religionsbekenntnisses seiner Tochter Clara aberkennt, für gesetzlich begründet erachten und die hiewider ergriffene Beschwerde abweisen.

Nr. 2080.

Zur Frage der Nothwendigkeit und Oeffentlichkeit eines Weges.

Erkenntniß vom 2. April 1884, ZZ. 662 u. 663.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Felix Zwicklitz und des Ignaz Durst, ca. n.-ö. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Juni 1883, Z. 9081, betreffend die Oeffentlichkeit eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Jakob Singer und Dr. Theodor Schuloff, dann des Adv. Dr. Josef

Kopp, in Vertretung des n.-ö. Landesausschusses, des Bürgermeisters von Preßbaum in Vertretung dieser Gemeinde, endlich des Adv. Dr. Lothar Johanny, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Johann Bosch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Ergänzung und neuen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung des Bezirksstraßenausschusses von Purkersdorf vom 9. November 1882, Z. 221, wodurch ein von der Brenntenmaiserstraße abzweigender, durch den Wald des Grundbesitzers Felix Zwicklitz zur Ortschaft Pichaberg führender Fahrweg als ein nothwendiger Gemeindeweg erklärt wurde, unter Abweisung der Recurse der beiden Beschwerdeführer bestätigt. — Die Entscheidung wird damit motivirt, daß der fragliche Weg der einzige sei, welcher den Bewohnern der Ortschaft Pichaberg für den Verkehr mit der Ortsgemeinde Preßbaum zur Verfügung steht, daß der Weg von jeher allgemein benützt wurde, und daß das Eigenthumsrecht der Parteien die Oeffentlichkeit des Weges nicht ausschließe.

In der Beschwerde des Felix Zwicklitz wird die Richtigkeit der Thatbestandsannahme, daß dieser Weg die einzige Verbindung der Ortschaft Pichaberg »mit Purkersdorf« (wie es in der Beschwerde heißt), und daß der Weg seit unvordenklichen Zeiten allgemein benützt worden sei, bestritten und wird behauptet, daß die gesetzlichen Voraussetzungen eines Einschreitens der Verwaltungsbehörden bezüglich dieses dem Beschwerdeführer grundbücherlich zugeschriebenen Weges nicht vorhanden seien.

Der Beschwerdeführer Ignaz Durst, welchem ein Theil dieses Weges im Grundbuche als Eigenthum zugeschrieben ist, erhebt lediglich formelle Einwendungen gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens, und zwar die, daß er zu der von dem Bezirksstraßenausschusse abgehaltenen Localcommission nicht beigezogen und von der Entscheidung der ersten Instanz nicht verständigt worden sei. Hiezu wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung behauptet, daß diese Mängel des Verfahrens der ersten Instanz auch durch die Vorladung des Beschwerdeführers zu der vom Landesausschusse veranlaßten neuerlichen Commissionsverhandlung nicht sanirt werden konnten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht darauf, daß der der angefochtenen Entscheidung zum Grunde gelegte Thatbestand in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig gefunden wurde. — Der Entscheidung des Bezirksstraßenausschusses liegt die Annahme zum Grunde, daß die Bewohner der Ortschaft Pichaberg durch die Absperrung des streitigen Weges von jedem Verkehre abgeschlossen wären, weshalb dieser Weg als ein nothwendiger Gemeindeweg erklärt wurde. Auch die Entscheidung des Landesausschusses stellt in der Begründung das Argument voran, daß der streitige Weg der einzige sei, welcher den Bewohnern von Pichaberg »für den Verkehr mit der Ortsgemeinde Preßbaum« zur Verfügung stehe.

Dagegen hat die in der Beschwerde enthaltene Behauptung, daß den Bewohnern von Pichaberg noch ein anderer Weg — wie es dort heißt für den Verkehr mit Purkersdorf — zu Gebote stehe, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine Stütze durch die Erklärung des in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Preßbaum erschienenen Gemeindevorstehers erhalten, daß thatsächlich noch ein zweiter mit dem streitigen Wege nahezu parallel laufender Weg nach Pichaberg führe; wobei jedoch unaufgeklärt blieb, ob diese Erklärung mit der, die Existenz eines zweiten Weges negirenden Aeußerung desselben Gemeindevorstehers im Protokolle vom 19. April 1883 im Widerspruch stehe, oder ob sich etwa diese beiden Erklärungen auf zwei verschiedene, nach verschiedenen Richtungen führende Wege beziehen.

Wenn gleich nun die Anerkennung der öffentlichen Eigenschaft von mehreren dieselben Punkte verbindenden Wegen gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, so ist doch der Umstand, ob den Bewohnern einer Ortschaft für den Verkehr nach Außen, einer oder mehrere Wege zur Verfügung stehen, nicht blos für die Frage der Nothwendigkeit, sondern auch für jene der Oeffentlichkeit der Wege von Gewicht, weil die Thatsache der Benützung eines Weges dann, wenn dieser der einzige ist, welcher den Bewohnern einer Ortschaft zum Verkehre überhaupt oder in einer bestimmten Richtung dient, offenbar eine andere Bedeutung gewinnen kann, als wenn noch ein anderer Weg für diesen Verkehr zur Verfügung steht. Dies ist namentlich im vorliegenden Falle zu beachten, in welchem unbestrittenermaßen der streitige Weg vom früheren Eigenthümer des Grundes abgesperrt worden war, und nur auf jeweiliges Verlangen geöffnet wurde.

Der V. G. Hof konnte ferner nicht übersehen, daß die Angaben der Gedenkmänner im Protokolle vom 13. October 1882 über die frühere Benützung des Weges mit jenen Aeußerungen im Widerspruche stehen, welche von mehreren Vertretern und Angehörigen der Gemeinde Preßbaum in dem beim Bezirksgerichte Purkersdorf aufgenommenen Protokolle vom 2. September 1876 abgegeben wurden. — Wenngleich dieses Protokoll, nach dem eine Besitzstörungsstreitigkeit betreffenden Anlasse der damals gepflogenen gerichtlichen Verhandlung, nicht als ausschlaggebend betrachtet werden kann, so wäre es doch Aufgabe der Localcommission vom 19. April 1883, welcher dieses Protokoll vorlag, gewesen, auf eine nähere Untersuchung über die widerstreitenden Aussagen der Gemeindemitglieder in Betreff der Benützung des streitigen Weges einzugehen.

Endlich ist noch der bereits im Eingange constatirten Differenz zu gedenken, welche bezüglich der Punkte, mit welchen die Verbindung der Ortschaft Pichaberg durch den streitigen Weg hergestellt wird, zwischen der Entscheidung des Straßenausschusses (in welcher dieser Weg überhaupt als die einzige Verbindung der Ortschaft Pichaberg nach Außen dargestellt wird) und der Entscheidung des Landesausschusses (welche nur von dem Verkehre mit der Ortsgemeinde Preßbaum spricht) besteht, wonach in diesem nach § 4 des n.-ö. Straßenges. vom 29. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 7 für die Entscheidung wesentlichen Belange die nöthige Klarheit nicht zu gewinnen war.

Aus diesen Gründen mußte der Beschwerde des Grundbesitzers Felix Zwicklitz Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, wegen mangelhaften

Verfahrens aufgehoben werden. — Demzufolge hatte der V. G. Hof keine Veranlassung, auf eine Prüfung der lediglich formellen Einwendungen einzugehen, welche in der nun gegenstandslos gewordenen Beschwerde des Grundbesitzers Ignaz Durst enthalten sind.

Nr. 2081.

Beitragspflicht einer zur Kirchengemeinde gehörenden Gemeindefraction zu den der betreffenden Kirche zur Last geschriebenen, zu ihrer Erhaltung erforderlichen Auslagen.

Erkenntniß vom 3. April 1884, Z. 703.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindefraction Sirmian ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 25. September 1883, Z. 9448, betreffend die Concurrenz zu den Auslagen der Kirche in Nals, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Schuloff, des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Franz Hye, dann des Adv. Dr. Erich v. Hornbostl, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Nals, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Laut der den Acten in beglaubigter Abschrift beiliegenden Errichtungsurkunde vom 23. November 1713 hat der damals regierende Fürstbischof von Trient angeordnet, es soll in Nals, dessen Kirche zum heiligen Ulrich eine Filialkirche der l. f. Pfarre Tisens war, eine Curatie errichtet werden. — Nach Punkt 6 derselben »hat der Curat nicht blos zu Nals, sondern auch zu Pizon, Sirmian und St. Appolonia (welche zwar der weltlichen Botmäßigkeit nach — außer Nals und Pizon — dem Gerichte Tisens einverleibt und daher deren Jurisdictionalibus unnachtheilig zu verstehen) die heiligen Sacramente zu administriren, auch selber Ortsgenossen dem Gottesdienste ordinari beizuwohnen, wie vorhin, und daselbst zur Erde bestattet zu werden.«

Hienach erscheint auch Sirmian in Bezug auf Pastorirung der Curatie Nals zugewiesen und somit zur kirchlichen Gemeinde Nals gehörig, und sind sonach die Einwohner von Sirmian nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, §§ 35 und 36, gleich den übrigen Mitgliedern dieser Kirchengemeinde verpflichtet, für die nicht durch ein eigenes Vermögen derselben, oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel bedeckten Bedürfnisse aufzukommen, und es waren zur Entscheidung der Streitigkeit über die Verpflichtung der Einwohner von Sirmian zur Beitragsleistung für die der St. Ulrichskirche zu Nals zur Last geschriebenen Wassergenossenschaftsumlagen, welche sich gleich allen andern zur Erhaltung dieser Kirche erforderlichen Kosten in letzter Linie als Leistung für Cultuszwecke darstellen,

nach § 55 des erwähnten Gesetzes die staatlichen Cultusbehörden berufen, weil die Leistung der Fractionisten lediglich aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinde Nals in Anspruch genommen wird.

Der aus dieser Zugehörigkeit entspringenden allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung gegenüber, war es Sache der Fractionisten von Sirmian, einen besonderen Rechtstitel nachzuweisen, kraft dessen sie ungeachtet der kirchlichen Zugehörigkeit von der Concurrenzpflicht freizulassen wären.

Dieser Beweis ist aber nicht erbracht worden. — Die Nichtleistung durch 170 Jahre betreffend, haben sie die Behauptung des Regierungsvertreters, daß bisher die Kirche aus eigenen Mitteln für ihre Lasten aufzukommen vermochte und eine Concurrenz überhaupt nicht in Anspruch genommen zu werden brauchte, nicht entkräftet und die Voraussetzungen einer während dieses Zeitraumes eingetretenen Verjährung (§ 1484 a. b. G. B.), falls eine solche überhaupt gegebenen Falles platzgreifen konnte, nicht ausgewiesen. — Ebensowenig ist die Behauptung richtig, daß nach der Errichtungsurkunde vom Jahre 1713 die Gemeinde Nals allein für die Bedürfnisse dieser Kirche aufzukommen habe, da im § 11 derselben Adel und Gemeinde von Nals sich lediglich verpflichteten, die damals nothwendige Herstellung der Wohnung des Curaten zu übernehmen.

Die Behauptung der beschwerdeführenden Fraction Sirmian, daß sie einerseits für die kirchlichen Erfordernisse der Gemeinde Tisens ins Mitleiden gezogen werde, daß man sie andererseits an den Rechten, die Kirchenpröpste für die Kirche in Nals zu wählen, ihre Rechnungen zu prüfen und zu genehmigen, überhaupt diese Kirche betreffende Beschlüsse zu fassen, nicht habe theilnehmen lassen, kann wohl zum Gegenstande besonderer Beschwerdeführung im administrativen Instanzenzuge gemacht werden, war aber in vorliegender Administrativverhandlung nicht Gegenstand der Entscheidung und bildet daher auch kein Object der hiergerichtlichen Judicatur.

Die Beschwerde erhebt ferners die Einwendung, daß die Fraction Sirmian bei Bildung der Wassergenossenschaft nicht in dieselbe für die St. Ulrichskirche einbezogen wurde und bei der Beschlußfassung und Ausführung der bezüglichen Wasserbauten nicht als Zugehörige der Curatiekirche in Nals behandelt und niemals um ihre Zustimmung angegangen wurde.

Wer bei Bildung der Wassergenossenschaft zum Schutze gegen den Sirmianer Bach in dieselbe einzubeziehen, wer als Besitzer der im Genossenschaftsgebiete gelegenen Realitäten anzusehen und bei Beschlußfassung und Ausführung der bezüglichen Wasserbauten um seine Zustimmung anzugehen war, das sind Fragen, welche im Laufe der nach dem Wasserrechtsgesetze in Bezug auf die Bildung der Sirmianer Wassergenossenschaft zu pflegenden Verhandlungen zu lösen, eventuell im Wege der instanzmäßigen Entscheidungen auszutragen waren. Diese Verhandlungen erscheinen durch die Bezirkshauptmannschafts-Erlässe vom 15. und 19. März 1878, ZZ. 297 und 2822, womit Plan und Voranschlag über die erforderlichen Schutzarbeiten und Vorkehrungen genehmigt und die behördliche Anerkennung der Genossenschaft ausgesprochen wurde, als abgeschlossen, da eine Anfechtung dieser Erlässe aus den Acten nicht ersichtlich ist.

Laut des vorliegenden Genossenschaftskatasters befindet sich die Bauparcelle Nr. 73 in Nals unter den Genossenschaftsentien, laut beiliegenden Auszuges aus selben ist diese Parcelle als St. Ulrichskirche näher bezeichnet

und ist selbe mit einem Schätzungs- und Classenwerthe von 20.000 fl. angesetzt und mit einem Concurrenzbeitrage von 400 fl. belastet.

Für die staatliche Cultusbehörde war also nur die Frage zu lösen, wer für diese Auslage aufzukommen habe und konnte nach dem Obengesagten nur dahin beantwortet werden, daß hiezu die Kirchengemeinde Rals verpflichtet sei, und daß zu letzterer auch die Fractionisten von Sirmian gehören. — Es konnte sonach in der dies aussprechenden Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2082.

In Parteisachen öffentlichen Rechtes sind die Administrativbehörden nicht berechtigt, eine rechtskräftig entschiedene Sache neuerlich zu entscheiden und den im gesetzlichen Instanzenzuge endgiltig geschaffenen Rechtsbestand zum Nachtheile einer Partei abzuändern.

Erkenntniß vom 3. April 1884, Z. 704.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hugo Ritter von Golbegg und Consorten ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 27. Juli 1883, Z. 1240, betreffend die Verpflichtung zur Verzäunung eines Gemeindeweges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Erich v. Hornbostel, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Alpenbesitzer zur Einzäunung verpflichtet, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse vom 10. März 1882, Z. 2650, hat der Landesausschuß in Erwägung, daß der Weg über die Gschörigerböden ein öffentlicher Gemeindeweg ist und im Hinblicke auf die in der Gemeinde Ulten bestehende allgemeine Uebung, derzufolge die nothwendigen Zäune an den Gemeindewegen von den Anrainern hergestellt und eingehalten werden, einen von Anrainern des über die Gschörigerböden führenden Weges gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Ulten, womit obiger Weg als Gemeindeweg zur Benützung für den Viehtrieb gestattet und den Anrainern die Herstellung und Einhaltung eines Zaunes zu beiden Seiten desselben aufgetragen wurde, zurückgewiesen.

Eine Beschwerde gegen diese Landesausschuß-Entscheidung wurde binnen der im Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, § 14, festgesetzten Frist beim V. G. Hofe nicht erhoben; die Frage über die Gesetzmäßigkeit dieser lediglich eine Parteisache betreffenden Entscheidung entzieht sich daher der Judicatur des V. G. Hofes.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Frage seiner Prüfung unterziehen, ob der Landesausschuß berechtigt war, in eine neuerliche Entscheidung dieser bereits rechtskräftig entschiedenen Sache einzugehen, die obige Entscheidung, insoweit es sich um die Frage, wer die Verzäunung zu bewerkstelligen und

einzuhalten hat, handelt, aufzuheben und anstatt der Anrainer die Alpenbesitzer hiezu verpflichtet zu erklären.

Diese Frage fand der V. G. Hof zu verneinen. — Vorliegenden Falles ist lediglich die Frage in Streit, wer die Verzäunung herzustellen und einzuhalten, bezw. für die diesfalls erlaufenden Kosten aufzukommen habe; diese Frage hat der Landesausschuß im Jahre 1882 dahin entschieden, daß er die Anrainer für hiezu verpflichtet erklärte.

Da, wie erwähnt, die Anrainer binnen der gesetzlichen Frist eine Beschwerde beim V. G. Hofe dagegen nicht erhoben haben, und obige Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ließen, waren sie nicht berechtigt, sie im administrativen Wege anzufechten und der Landesausschuß war nicht berechtigt, in der rechtskräftig entschiedenen Sache neuerlich zu entscheiden und den im gesetzlichen Instanzenzuge endgiltig geschaffenen Rechtsbestand zum Nachtheile einer Partei abzuändern.

Die angefochtene Entscheidung mußte deshalb — ohne daß in das Meritum der Frage einzugehen war — nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2083.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die in ihrem Gebiete liegende Strecke einer öffentlichen Communication, so lange selbe nicht aufgelassen wird, offen zu halten, bezw. die von einer anderen Gemeinde für die im behördlichen Auftrage besorgten Offenhaltungsarbeiten auf dieser Strecke ausgelegten Kosten zu ersetzen (Tirol).

Erkenntniß vom 4. April 1884, Z. 731.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Caldonazzo ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 16. Juli 1883, Z. 10230, betreffend den Ersatz der Kosten für die Wiederherstellung einer im Gebiete von Caldonazzo gelegenen Strecke der Giarastraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Mobreiner, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Centa, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbelangten Gemeinde Centa angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Es ist unbestritten und ein der Landesausschuß-Entscheidung vom 2. März 1883, Z. 3321, ausdrücklich zu Grunde gelegter Thatbestand, daß eine eigentliche Straße an der streitigen Stelle nicht besteht, sondern nur ein Uebergang im Bette des Centa-Wildbaches, der nach jedem Anschwellen des Baches sich änderte. — In der späteren Entscheidung des Landesausschusses vom 16. Juli 1883, Z. 10230, wird angeführt, daß die

Gemeinde Centa ihrerseits zur Vermeidung der großen Unzukömmlichkeiten dieser Communication die am meisten bedrohten Straßenstrecken, deren weitere Verbindung die im Streite begriffene, im Gebiete der Gemeinde Caldonazzo gelegene Strecke im Centa-Bachbette, um- und höher legte.

Es wird in dieser Entscheidung weiter bemerkt, es werde, wenn einmal die Regulirung der Wildbäche sich bis in diese Gegend ausdehnen wird, aus öffentlichen Rücksichten angezeigt sein, das streitige Straßenstück ein für allemal durch Höherlegung, wie sie Centa in ihrem Territorium vornahm, den Unbilden des Wildbaches zu entziehen. — Sobald die für die Gemeinden bestimmten Staatsaushilfen angewiesen sein werden, werde man vielleicht daran denken, ein regelrechtes Project verfassen zu lassen und die der Gemeinde Caldonazzo bestimmte Aushilfe an die Bedingung knüpfen, daß sie das genannte Straßenstück herstellen lasse. Demnach entfalle dermalen die Nothwendigkeit einer Entscheidung in merito.

Schließlich wird entschieden, daß die Gemeinde Caldonazzo der Gemeinde Centa den Betrag von 5 fl. 86 kr., welche diese für im Auftrage der Bezirkshauptmannschaft vorgenommene Ausbesserung des streitigen, im Gebiete von Caldonazzo gelegenen Straßenstückes auslegte, zu ersetzen habe.

Nach dem Vorangeführten steht es außer Zweifel, daß der Landesausschuß unterschieden wissen wollte zwischen einer Umlegung, projectmäßiger und dauernder Herstellung der im Gebiete von Caldonazzo gelegenen Verbindungsstrecke einerseits und der Frage über die Verpflichtung des Ersatzes der 5 fl. 86 kr. an Centa für die Offenhaltung der bisherigen, wie schon aus dieser Ziffer hervorgeht, primitiven, im Gebiete von Caldonazzo gelegenen, lediglich in einem Durchgange im Bachbette bestehenden Verbindung anderseits. — In ersterer Richtung hat der Landesausschuß eine Entscheidung nicht gefällt, vielmehr ausdrücklich erklärt, daß eine Entscheidung in merito dermalen entfalle, und daß eine diesfällige Verfügung einer späteren Erwägung und einem künftigen anderweitigen Anlasse vorbehalten werde. — In zweiter Richtung hat der Landesausschuß die Ersatzpflicht der Gemeinde Centa ausgesprochen, und zwar deshalb, weil es sich um die Offenhaltung einer zu einer öffentlichen Communication gehörigen Strecke handle.

Es ist also nur die Frage zu lösen, ob die Gemeinde Caldonazzo verpflichtet war, die in ihrem Gebiete gelegene Strecke dieser Communication wie bisher und in der bis jetzt gepflogenen Weise offen zu halten, bezw. die hiefür von der Gemeinde Centa, welche im Auftrage der Bezirkshauptmannschaft die Offenhaltungsarbeit besorgte, für diese Strecke ausgelegten Kosten von 5 fl. 86 kr. zu ersetzen. Diese Frage mußte bejaht werden.

Es ist unbestritten, daß die in Rede stehende Communication, wenn auch eine andere fahrbare Straße von Caldonazzo nach Centa führt und durch die Errichtung der Straße von Lavarone auf dem rechten Centaufer eine weitere Verbindung mit den Nachbargemeinden hergestellt ist, früher die einzige Communication zwischen denselben war, und daß sie, wenn auch in geringerem Maße, noch dermalen benützt wird. — Es ist ferners aus den Acten nicht zu ersehen und wird auch gar nicht behauptet, daß wegen Auflassung dieser dem öffentlichen Verkehre dienenden Verbindung eine Verhandlung, bei welcher die an der Straße Interessirten in der Lage gewesen wären, im gesetzlichen Instanzenzuge ihre Ansprüche wegen Erhaltung dieser Communication zur Geltung zu bringen, gepflogen worden wäre.

Es ist insbesondere nicht dargethan, daß die Zustimmung der politischen Behörde, welcher nach § 25 des Tir. Straßenges. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30 obliegt, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen und Wege im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und die Benützung für Jedermann unbehindert bleibe, für die Auflassung dieser Communication erwirkt worden wäre; es liegt vielmehr vor, daß die Bezirkshauptmannschaft die Offenhaltung dieser Communication ausdrücklich angeordnet und selbe der Gemeinde Centa unter Vorbehalt des Ersatzanspruches von dem dazu Verpflichteten im Sinne des Alinea 3 des citirten Paragraphes aufgetragen hat.

Es handelte sich also um die im Gebiete Caldonazzo befindliche Strecke einer unbestrittenermaßen bestandenen, nicht in competenter Weise aufgelassenen und somit als nothwendig anzusehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Communication, und zwar nicht etwa um eine projectmäßige Umlegung oder Neuanlegung dieser Strecke zur dauernden Sicherung derselben, sondern lediglich darum, daß diese im Bachbette des Centa führende Strecke in bisheriger Weise als Durchgang für Jedermann offen gehalten werde und kann somit in der Verhaltung der Gemeinde Caldonazzo zum Ersatze der hiefür in ihrem Gebiete erlaufenen Kosten eine Ungesetzlichkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2084.

Die Einleitung des Enteignungsverfahrens in Absicht auf die Fällung eines Expropriations-Erkenntnisses ist unstatthaft in Fällen, wo es sich zu Zwecken der Sicherheit des Eisenbahnverkehres, um Beschränkungen im Betriebe eines Bergbaues handelt, dessen Verleihung zu einer Zeit erfolgte, als die Eisenbahn, zu deren Gunsten die Beschränkung platzgreifen soll, bereits angelegt war.

Erkenntniß vom 4. April 1884, Z. 736.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Juni 1883, Z. 7175, betreffend die Einleitung des Enteignungsverfahrens rücksichtlich der Schutzpfeiler in einem Kohlenbergbau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Katz, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Hermann Hampe, in Vertretung des mitbetheiligten Friedrich Grafen Westphalen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die erhobene Einwendung der Rechtskraft der Statth.-Entscheidung vom 10. November 1881, Z. 67810, fand der V. G. Hof nicht begründet. — Die Aussig-Teplitzerbahn hat gegen die Statth.-Entscheidung vom 10. November 1881, Z. 67810, rechtzeitig Vorstellung erhoben, welche, wenn die

Statthalterei ihre Entscheidung aufrecht zu halten erachtet hätte, dem Ministerium als Recurs vorzulegen gewesen wäre. — Da die k. k. Statthalterei selbst ihre Entscheidung reformirte, hatte die Aussig-Teplitzer Bahn jedenfalls keinen Anlaß zu einer weiteren Beschwerdeführung und hat den administrativen Instanzenzug nicht versäumt.

In der Sache selbst ist zu bemerken: Die angefochtene Min.-Entscheidung verfügt die Vornahme des »Enteignungsverfahrens zur Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der in Folge des erweiterten Schutzpfeilers für die Aussig-Teplitzer Bahn im Doblhoff Grubenfelde eintretende Enteignung.«

Wie aus den der Entscheidung zu Grunde gelegenen Administrativacten, insbesondere aus dem Protokolle vom 5. Juli 1881 sich ergibt, soll die Erweiterung des Schutzpfeilers für die Aussig-Teplitzer Eisenbahn aus einem doppelten Anlasse erfolgen. Einmal, weil der bei Verleihung des Grubenfeldes für die Bahntrace und die (damals bestandene) Bahnhofsanlage fixirte Schutzpfeiler sich als unzureichend erwies. Dann, weil für die Neuanlagen des Mariascheiner Bahnhofes die Feststellung eines neuen Schutzrayons nothwendig wurde. — Dem obcit. Wortlaute der Entscheidung gemäß unterscheidet dieselbe zwischen den beiden hier eintretenden Fällen nicht, ordnet vielmehr die Einleitung des Expropriationsverfahrens bezüglich des erweiterten Schutzpfeilers im Allgemeinen an.

Die Beschwerde erachtet nun die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung darin gelegen, daß 1. das Enteignungsverfahren überhaupt eingeleitet wurde, und daß 2. insbesondere die Einleitung des Expropriationsverfahrens auch bezüglich der Erbreiterung des für die altbestehenden Bahnanlagen bereits festgesetzten Schutzrayons verfügt wurde.

Sie basirt im Wesentlichen auf der Rechtsansicht, daß die Einleitung des Enteignungsverfahrens in Absicht auf die Fällung eines Expropriations-Erkenntnisses dann unstatthaft sei, wenn es sich zu Zwecken der Sicherheit des Eisenbahnverkehres, um Beschränkungen im Betriebe eines Bergbaues handelt, dessen Verleihung zu einer Zeit erfolgte, als die Eisenbahn, zu deren Gunsten die Beschränkung platzgreifen soll, bereits genehmigt und ausgeführt war. In derlei Fällen soll nach Ansicht der Beschwerde, gemäß § 8 der Verordnung vom 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. B., die Administrativbehörde darauf sich beschränken, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen und Beschränkungen des Bergbaubetriebes anzuordnen, die im Interesse des Verkehres sich als nöthig ergeben, die Frage aber, ob und welche Entschädigung dem Bergbauberechtigten gebühre, dem Gerichte überlassen bleiben und eben darum jede Expropriationsverhandlung unterbleiben.

Der V. G. Hof mußte diese Rechtsanschauung als begründet erkennen. — Die Anordnung des § 8 der Verordnung vom 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. B., ist eine von dem im § 4 des Ges. vom 18. Februar 1878, Nr. 30 ausgesprochenen Principe grundsätzlich verschiedene und darum nach § 46 l. c. noch aufrechte Bestimmung. — Kraft des § 4 des Eisenbahn-Expropriationsges. hat der Ausspruch der administrativen Behörde, daß ein Vermögensobject expropriirt werde, die ganz unabweisliche rechtliche Folge, daß die Eisenbahnunternehmung verpflichtet wird, *dem Enteigneten Schadloshaltung zu leisten.*

Es wird also in Fällen, wo die Administrativbehörde anerkennt, *daß* eine Enteignung platzgreife, die Frage, ob dem Enteigneten eine Entschädigung

gebühre, durch das Enteignungserkenntniß der Administrativbehörde entschieden, eben deshalb der richterlichen Judicatur entzogen und diese durchaus auf die Feststellung des Maßes der Entschädigung beschränkt.

Im Gegensatze hiezu verfügt der § 8, Alinea 2 der Verordnung vom 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. B., daß im Falle eines Streites die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu entscheiden haben, ob und welche Entschädigung dem Bergbauberechtigten gegen die Eisenbahnunternehmung zusteht, wenn in Folge von Collisionen zwischen bereits bestehenden Bergbauen und zwischen schon angelegten Eisenbahnen Sicherheitsvorkehrungen und Beschränkungen im Bergbaue nothwendig werden.

Nach dem Wortlaute und Sinne dieser Gesetzesstelle soll in derlei Fällen die Verfügung der Administrativbehörde an und für sich den Rechtstitel für eine Entschädigung nicht in sich schließen, der Umstand, daß diese Verfügung vermögensrechtliche Nachtheile für den Bergbaubesitzer im Gefolge hat, an und für sich die Eisenbahnunternehmung noch nicht verpflichten, dem Bergbaubesitzer Entschädigung zu leisten; es soll vielmehr die Frage, ob der Bergbauunternehmer jene vermögensrechtlichen Nachtheile ohne Ersatz zu dulden, oder ob er eine Entschädigung zu fordern habe, eine offene, der Judicatur des ordentlichen Richters vorbehaltene bleiben.

Der Grund und die Absicht dieser Bestimmung ist aus den Anordnungen der §§ 1—7 der citirten Verordnung vollkommen erkennbar. Nach der Anordnung der §§ 1 und 2 darf der Bergbau nur in solcher Nähe von Eisenbahnen betrieben werden, daß dadurch weder die Sicherheit des Eisenbahnverkehres, noch jene des Bergbaubetriebes eine Beeinträchtigung oder Gefahr erleidet. Hiedurch wird eine gesetzliche Schranke dem Betriebsrechte sowohl der Eisenbahn als auch des Bergbaues aus Gründen der öffentlichen Wohlfart und aus Rücksicht für die Unternehmungen selbst gezogen. — Nach den Bestimmungen der §§ 4—7 ist, wenn es sich um die Frage der Zulässigkeit einer oder der anderen Unternehmung handelt, die Priorität des Rechtes von ausschlaggebender Bedeutung, dergestalt, daß die später ins Leben gerufene Unternehmung nur insoweit, als die bereits bestehende dadurch nicht beeinträchtigt wird, gesetzlich statthaft erscheint, bezw. daß, soweit jene durch die Beschränkung der Rechte dieser ermöglicht wird, für diese Einschränkung Schadloshaltung einzutreten hat.

Während nun kraft der durch die §§ 1 und 2 festgestellten gesetzlichen Schranken der Betriebsrechte die spätere Unternehmung der früheren gegenüber niemals als eine völlig freie und unbeschränkte (§ 364 a. b. G. B.) erscheint, kann, da nach Anordnung der §§ 4 und 6 l. c. die Administrativbehörden in concreten Fällen die Art und Weise und das Maß jener gesetzlichen Schranken festzusetzen haben, es geschehen, daß die behördlich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln und Beschränkungen der Anordnung und Absicht des § 2 nicht entsprechen, sich unzureichend erweisen und so die im § 8 hervorgehobenen Collisionen zwischen bereits bestehenden Bergbauen und Eisenbahnen herbeiführen, deren Lösung, soweit es sich um die Entschädigung handelt, dem Richter überlassen würde, da die Enteignung doch nur dann und insoweit Platz hat, als dem Exproprianten kein anderweitiges Recht zur Seite steht, die Benützung der fremden Sache zu seinen Zwecken in Anspruch zu nehmen.

Aus dem Gesagten folgt, daß in den im § 8 der Verordnung vom 2. Jänner 1859 gedachten Fällen, seitens der Administrativbehörden die Schöpfung eines Expropriations-Erkenntnisses nicht einzutreten hat, weshalb auch von der Einleitung des Expropriationsverfahrens nicht die Rede sein kann. — Ebenso ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß die exceptionelle Bestimmung des § 8 nur insoweit platzgreift, als es sich um die Erhaltung und Benützung der »schon angelegten« Eisenbahn, das heißt um jene Anlagen der Eisenbahnunternehmung handelt, welchen die Priorität gegenüber der Bergwerksunternehmung zukommt.

Da nun die angefochtene Entscheidung die Einleitung des Enteignungsverfahrens auf die Neuanlagen und Erweiterungsbauten der beschwerdeführenden Eisenbahn im Doblhoff-Grubenfelde nicht beschränkte, mußte sie nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2085.

Bei Gebäuden, bei denen ein wenn auch noch so kleiner Theil zinssteuerpflichtig ist, können im Zwecke der Feststellung des steuerbaren Reinertrages, blos die gesetzlichen Gebäudeerhaltungs-Percente, nicht aber die im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug gebracht werden.

Erkenntniß vom 8. April 1884, Z. 711.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann E. Zacharias und dessen Gattin Leopoldine Zacharias, ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 13. October 1883, Z. 37756, betreffend die für das Jahr 1882 vom Hause Nr. 773 bemessene 5perc. Steuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Ploderer, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird aus dem Grunde erhoben, weil bei der Bemessung der 5perc. Steuer vom Hause Nr. 773, Wieden, für das Jahr 1882 die Passivzinsen von der auf dem Hause haftenden Darlehensforderung per 100.000 fl. im Betrage von 5000 fl. nicht berücksichtigt, bezw. bei Feststellung des steuerbaren Reinerträgnisses vom Bruttozinsertrage des Gebäudes nicht in Abzug gebracht wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Anspruch als gesetzlich begründet anzuerkennen. Es ist nämlich Thatsache, daß aus Anlaß des Umbaues des Hauses Nr. 773, Wieden, mit Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Dir. in Wien vom 30. Mai 1882, Z. 22319, für dieses Haus aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer mit Ausschluß des von früher her bestehenden Kellers top. Z. 4 zugestanden wurde, daß somit das Gebäude aus dem Titel der Bauführung nicht ganz, sondern blos theilweise im Jahre 1882 die Befreiung von der Hauszinssteuer genießt.

Für die Ermittlung des Reinertrages von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung im Ganzen oder theilweise die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, von welchen sonach zufolge § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, eine Steuer von 5% des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertages zu entrichten ist, wird im zweiten Alinea dieses Paragraphen zum Behufe der Umlage dieser Steuer ausdrücklich angeordnet, daß als Reinerträgniß jener Betrag anzusehen ist, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Nach diesem ausdrücklichen Wortlaute erscheint sonach der Abzug der Zinsen im Zwecke der Feststellung des steuerbaren Reinertrages an die Bedingung gebunden, daß das Gebäude ganz hauszinssteuerfrei ist, nämlich aus dem Titel der Bauführung im Ganzen die Befreiung von der Hauszinssteuer genieße. — Für theilweise zinssteuerfreie Gebäude, mag nun der zinssteuerpflichtige Theil desselben auch noch so klein sein, wurde im Gesetze ein Zinsenabzug nicht zugestanden; bei solchen Gebäuden können sonach blos die gesetzlichen Gebäudeerhaltungs-Percente in Abzug gebracht werden.

Da es sich nun im gegebenen Falle um die Besteuerung des Ertrages aus einem im Jahre 1882 aus dem Titel der Bauführung nur theilweise hauszinssteuerfreien, somit theilweise zinssteuerpflichtigen Gebäude handelt, so war es gesetzlich gerechtfertigt, daß die Steuerbehörden den Abzug der Zinsen von dem auf diesem Gebäude versicherten Capitale behufs Feststellung des der 5perc. Steuer unterworfenen Reinertrages verweigerten.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2086.

Bei Bemessung der Steuer vom Einkommen I. Classe sind Amortisationsbeträge nicht als Abzugsposten zu behandeln.

Erkenntniß vom 8. April 1884, Z. 712.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Verwaltung der gräfl. Hugo Henckel von Donnersmarck'schen Cellulosefabrik in Frantschach, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Direction in Klagenfurt vom 2. Nov. 1883, Z. 16696, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Fabriksverwaltung hat der k. k. Fin.-Direction in Klagenfurt an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 52 (Bd. I, J. 1877) und Nr. 415 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2087.

Sind unter einer Conscriptionszahl mehrere Gebäude begriffen, so ist das unter einem eigenen Dache, räumlich vollständig vom anderen aufgeführte neue Gebäude als ein selbstständiges Steuerobject, und, sobald es die Steuerfreiheit genießt, in Absicht auf die im § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882 vorgesehene 5perc. Steuer, als „ganz hauszinssteuerfrei" zu behandeln. Die Abzugsfähigkeit der Zinsen bei Bemessung dieser Steuer ist nicht dadurch bedingt, daß die betreffenden Capitalien ausschließlich nur auf dem hauszinssteuerfreien Objecte versichert erscheinen.

Erkenntniß vom 8. April 1884, Z. 729.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fritz Bopp ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck vom 10. Nov. 1883, Z. 11573, betreffend die Bemessung der 5perc. Gebäudesteuer pro 1882 von dem aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreiten Hause Nr. 6 in der Rudolfstraße zu Innsbruck, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die im Punkte der Bemessung der 5percent. Steuer angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigenthümer der Realität C.-Nr. 6 Rudolfstraße in Innsbruck, welche aus dem im Jahre 1868 erbauten Gebäude sammt einem photographischen Salon, für welches die 10jähr. Steuerfreiheit bereits erloschen ist, und aus dem im Jahre 1878 erbauten dreistöckigen Gebäude besteht, welch' letzterem im Grunde der Kundmachung des Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 6. October 1826 (Tir. Prov. Ges. S., Bd. 13, Nr. 133) und des § 10 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die 10jähr. Steuerfreiheit gebührt.

Aus dem Erträgnisse des letzterwähnten neuen Gebäudes wurde die nach § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882 einzuhebende Steuer von 5% des aus solchen Gebäuden erzielten Reinertrages für das Jahr 1882 in der Art bemessen, daß als Reinertrag jener Betrag angenommen wurde, welcher sich nach Abrechnung der gesetzlichen 5perc. Erhaltungskosten ergibt.

Die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck hat in letzter Instanz mit der angefochtenen Entscheidung den Anspruch des Beschwerdeführers, daß bei Ermittlung des Reinertrages vom Bruttozinsertrage des Gebäudes die Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug gebracht werden, zurückgewiesen, weil beide Gebäude, nämlich das neue im Jahre 1878 aufgeführte und das im Jahre 1868 erbaute Gebäude bei der Volkszählung mit einer einzigen Conscriptionsnummer versehen, als Ein Haus behandelt wurde, es sich also um ein theilweise hauszinssteuerfreies, theilweise hauszinssteuerpflichtiges, also nicht ganz hauszinssteuerfreies Gebäude handelt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung, sofern sie die Bemessung der besagten 5perc. Steuer betrifft, als im Gesetze

begründet anzuerkennen. — Wiewohl nach den Bestimmungen der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820, Z. 918, Pol. Ges. S. 47. Bd., Beilage 6) grundsätzlich feststeht, daß die Basis für die der Besteuerung zu unterziehenden Gebäude bei Anlage des Häuserverzeichnisses die Conscription sowohl in Beziehung auf den Ort selbst, als auch auf das Gebäude zu bilden hat, so ist doch nicht außer Betracht zu lassen, daß diese — auch im gegebenen Falle nach § 5 des Ges. vom 9. Februar 1882 maßgebende — Instruction für Fälle vorgesorgt hat, wo unter einer und derselben Conscriptionszahl mehrere selbstständige Gebäude vorkommen.

Diese Instruction bestimmt deutlich und wörtlich im § 19 Folgendes: »Sind unter einer Conscriptionszahl mehrere unter einem eigenen Dache abgesonderte Gebäude begriffen, so werden diese mit wiederholter Aufführung der Conscriptionszahl durch Buchstaben unterschieden und untergetheilt.« — Nach dieser klaren gesetzlichen Bestimmung war im gegebenen Falle das unter einem eigenen Dache, räumlich vollständig getrennt von dem alten, aufgeführte neue dreistöckige Gebäude, wenn es auch zusammen mit dem alten unter einer einzigen Conscriptionszahl begriffen vorkommt, als ein selbstständiges Steuerobject zu betrachten, und da das Gebäude unbestrittenermaßen die 10jähr. Steuerfreiheit genießt, als ganz hauszinssteuerfrei zu behandeln und war auch dementsprechend die im § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 vorgesehene 5perc. Steuer zu bemessen.

Der V. G. Hof konnte aber auch dem bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter des k. k. Finanz-Min. zur Unterstützung der angefochtenen Entscheidung geltend gemachten weiteren Momente nicht beipflichten, daß die Capitalien im gegebenen Falle nicht ausschließlich auf dem steuerpflichtigen Objecte versichert erscheinen, und daß daher deswegen allein die Zinsen jener Capitalien bei Ermittlung des Reinerträgnisses zu Zwecken der Bemessung der 5perc. Steuer nach § 7 des Ges. vom 9. Februar 1881 nicht in Abzug gebracht werden können.

Daß die Capitalien, deren Zinsenabzug der Beschwerdeführer im Instanzenzuge angefochten hat, sowohl auf dem nach dem oben Auseinandergesetzten ganz hauszinssteuerfreien als auch auf dem hauszinssteuerpflichtigen Objecte versichert sind, steht zwar nach Inhalt des Hypotheken-Certificates außer Zweifel; daraus folgt aber nicht, daß, wenn diesen Capitalien zugleich auch das alte im Jahre 1868 erbaute Gebäude mit Photographie-Salon als Pfand dient, dies die Abzugsfähigkeit der Zinsen bei Bemessung der 5perc. Steuer beirre, zumal diese Abzugsfähigkeit im Gesetze nicht dadurch bedingt ist, daß diese Capitalien ausschließlich nur auf dem ganz hauszinssteuerfreien, beziehungsweise dem nach § 7 des Ges. vom 9. Febr. 1882 der 5perc. Steuer unterliegenden Objecte versichert erscheinen.

Die angefochtene Entscheidung mußte demgemäß im Punkte der Steuerbemessung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2088.

Zur Interpretation des § 23 der Gemeindeordnung vom Jahre 1859, betreffend die gewerbliche Stellung des Baumeisters im Entgegenhalte zu den Befugnissen des concessionirten Maurers und Zimmermeisters.

Erkenntniß vom 9. April 1884, Z. 754.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Heinrich Fischmann und Consorten ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. Juni 1883, Z. 6736, betreffend die Befugniß der Maurermeister Ignaz Capek und Franz Krtek, dann des Zimmermeisters Franz Waniček zur Ausführung eines Hausbaues, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Hlavač, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 2089.

Vor der instanzmäßigen Entscheidung in Betreff einer Anlage zur Benützung des öffentlichen Gewässers im Interesse einer einzelnen Unternehmung im Sinne der §§ 17 und 78 des Wasserrechtsges. für Böhmen, muß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren mit den Betheiligten durchgeführt werden.

Erkenntniß vom 9. April 1884, Z. 755.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Beckel ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 8. August 1883, Z. 3967, betreffend die der k. k. priv. österr. Nordwestbahn ertheilte Bewilligung zum Einrammen von Fangpfählen in der Elbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Golitschek Edlen v. Elbwart, des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, dann des Adv. Dr. Johann Freiherrn v. Haimberger, in Vertretung der mitbelangten k. k. priv. österr. Nordwestbahn, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an das k. k. Ackerbau-Min. zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat über ein von der General-Dir. der priv. österr. Nordwestbahn unmittelbar gestelltes Ansuchen de praes. 18. December 1881, um Bewilligung zur Einrammung von Pfählen in den

---

*) S. Entscheidungsgründe ad 1 bei Nr. 1093 (Bd. V, J. 1881).

Flußgrund der Elbe bei Laube behufs Anlandens der Schiffe mit Erlaß vom 23. December 1881, Z. 81415, die Ausführung dieser Vorkehrungen nach der den Acten zuliegenden Planskizze gestattet. — Zeuge dieser hatte die Einrammung der Fangpfähle im Flußbette längs der am rechten Ufer gelegenen Parcellen Nr. 762—765 zu geschehen. — Am 12. December 1882 ersuchte der Eigenthümer dieser Parcellen Friedrich Beckel die k. k. Bezirkshauptmannschaft um Zustellung des Bewilligungsdecretes, indem er zugleich ausführte, daß durch das Einrammen der Fangpfähle er in der Benützung jener Grundstücke zur Flößerei wesentlich beeinträchtigt werde.

Mit Decret der k. k. Statthalterei ddo. 22. Jänner 1883, Z. 84935, wurde Friedrich Beckel von der der österr. Nordwestbahn ertheilten Bewilligung zur Einrammung der Pfähle in Kenntniß gesetzt, und zwar mit dem Beisatze, daß ihm aus dem Besitze der am rechten Elbeufer nächst Laube gelegenen Grundparcellen Nr. 761—765 kein Recht auf die ausschließliche Benützung des Elbeflußgrundes erwachse, daß ein solches exclusives Benützungsrecht des öffentlichen Flusses nur der Staatsregierung zustehe, welcher es vorbehalten bleibe, diejenigen polizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt erforderlich sind. — Ueber Recurs des Friedrich Beckel wurde diese Statth.-Entscheidung mit Erlaß des k. k. Ackerbau-Min. ddo. 8. August 1883, Z. 3967, im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern bestätigt.

In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung theils aus formellen Gründen, weil dieselbe über einseitiges Anlangen der Nordwestbahn ohne commissionelle Verhandlung ergangen ist, theils aus materiellen Gründen mit der Behauptung angefochten, daß durch die Entscheidung die im § 8 des Wasserrechtsges. für Böhmen begründeten Rechte des Uferbesitzers durch Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen verletzt worden seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf der Erwägung, daß es sich in dem Falle der vorliegenden Beschwerde um eine Anlage zur Benützung eines öffentlichen Gewässers im Interesse einer einzelnen Unternehmung im Sinne der §§ 17 und 78 des Wasserrechtsges. für Böhmen vom 28. August 1870 handelt, worüber nach Vorschrift der §§ 78 und folgende des Wasserrechtsgesetzes zu verfahren gewesen wäre.

Ein solches Verfahren hat nicht stattgefunden. Es wurde weder dem Beschwerdeführer, noch allfälligen anderen Interessenten Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegen die Anlage, wodurch die Benützung der Ufergründe des Beschwerdeführers, sowie die allgemeine Benützung des Flusses mindestens beeinflußt werden kann, vorzubringen und es ist daher auch jede Erhebung darüber unterblieben, ob der Beschwerdeführer, wie er behauptet, an der Benützung seiner Ufergründe wirklich gehindert werde oder nicht.

Wenn in dem, mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigten Erlasse der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 22. Jänner 1883, Z. 84935, bei Mittheilung der ertheilten Bewilligung zur Einrammung der Pfähle ausgesprochen wurde, daß der Beschwerdeführer, gegenüber dem Verfügungsrechte der Staatsverwaltung über den Elbefluß aus dem Besitze seiner Ufergrundstücke kein Recht auf die ausschließliche Benützung des Elbeflußgrundes ableiten könne, so ist zu bemerken, daß über die berührten Fragen und beziehungsweise über die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Erhebung eines Einspruches gegen die von der Nordwestbahn projectirte Anlage

eben nur nach Durchführung des gesetzlichen Verfahrens und nach Anhörung der Betheiligten instanzmäßig zu entscheiden gewesen wäre.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher wegen Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2090.

Den Maßstab für die Gebühr vom Gesellschaftsvertrage einer Actiengesellschaft bildet der nach dem Gesellschaftsvertrage effectiv für die Actie geforderte Betrag.

Erkenntniß vom 16. April 1884, Z. 713.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Assicurazioni Generali in Triest ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. October 1883, Z. 27072, betreffend die Gebührenbemessung aus Anlaß der Emission von 1000 Stück auf Namen lautender Actien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stoeger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gesellschaft hat in der Generalversammlung vom 28. Juni 1880 die Emission von 1000 Stück auf Namen lautender Actien à 1000 fl. CM. oder 1050 fl. ö. W. mit der Bestimmung beschlossen, daß 300 Stück Actien nicht unter dem Preise von 145 Zwanzigfrankstücken an Jedermann, und 700 Stück Actien nicht unter dem Preise von 140 Zwanzigfrancsstücken an alte Actionäre zu begeben sind, daß von dem erzielten Erlöse der 1000 Stück Actien 315 fl. per Actie auf Conto des eingezahlten Capitales, 378 fl. 17 kr. auf Conto der Gewinnstreserve und der Rest auf Conto der verfügbaren Reserve zu verrechnen sei, und daß von dem Actiennominalbetrage 30% auf die Actie bar eingezahlt werden, bezüglich der übrigen 70% der Actionär mittelst Schulderklärung sich der Gesellschaft gegenüber verpflichten muß.

Das k. k. Finanz-Min. hat aus Anlaß dieser Actienemission in Anbetracht des Umstandes, daß diese Actien um einen den Nominalbetrag übersteigenden Betrag von der Gesellschaft emittirt wurden und der erzielte Mehrbetrag der Actiengesellschaft selbst zufließt, in Anwendung der T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und des Art. IV des Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, der Gebührenbemessung den in Zwanzigfrancsstücken bedungenen Emissionspreis zu Grunde gelegt, wonach bei Berechnung des Francs mit 40 kr. mit Rücksicht auf die geforderte Einzahlung von 1120, respective 1160 fl. per Actie die Gebühr nach Scala II mit je 3 fl. 75 kr. oder zusammen mit 3750 fl. entfällt.

Die beschwerdeführende Gesellschaft geht aber von der Ansicht aus, daß, nachdem jeder Actionär auf das Nominalcapital per Actie blos 30%, d. i. 315 fl., eingezahlt und die Gesellschaft als Capitalseinlage blos

315.000 fl. eincassirt hat, die Gebührenbemessung mit Zugrundelegung dieses Betrages, welchen die Gesellschaft als Capital einnimmt, daher mit 1 fl. 25 kr. per Actie zu entrichten sei, indem der Rest der Gesellschaft nicht aus dem Gesellschaftsvertrage, sondern aus dem Verkaufe der Actien zugekommen ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Es handelt sich nämlich im gegebenen Falle um die Gebühr vom Gesellschaftsvertrage einer Actiengesellschaft. Als Maßstab für die Gebührenbemessung von solchen Verträgen ist nach T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die bedungene Vermögenseinlage bestimmt, wobei nach Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost die Gebühr für jeden Actienantheil abgesondert zu berechnen und die Summe der Einzelgebühren sich als Gebühr für den Gesellschaftsvertrag herausstellt, welche vor Hinausgabe der Actien unmittelbar zu entrichten ist.

Durch das Gesetz vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, Art. IV, dann die Verordnung des Finanz-Min. vom 16. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 9, Art. II (in Folge Gesetzes vom 14. December 1866, R. G. B. Nr. 161, noch in Wirksamkeit stehend) wurde den Actiengesellschaften bezüglich der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage eine Erleichterung insoferne ermöglicht, daß die Gebühr von den Actien theilweise im Verhältnisse der geforderten Einzahlungen zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichtet werden kann.

Durch den bezogenen Art. IV des Ges. vom Jahre 1865 wurden offenbar nur die Erleichterungen in Absicht auf die Gebührenentrichtung vom Gesellschaftsvertrage der Actiengesellschaften in der Art zugestanden, daß die Gebühr, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1862 1. auf Einmal, 2. im ganzen Betrage und 3. vor Hinausgabe der Actien nach Maß der bedungenen Vermögenseinlagen zu entrichten war, nunmehr 1. theilweise, 2. nur im Verhältnisse der geforderten Einzahlungen und 3. zur Zeit der Fälligkeit einer jeden der geforderten Einzahlungen zu entrichten ist.

Immerhin bleiben die in das Eigenthum der Gesellschaft zufolge Gesellschaftsvertrages effectiv einzubringenden Werthe der Maßstab der Gebührenbemessung.

Da zufolge des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juli 1880, welcher die Vertragsbedingungen enthält, seitens der Gesellschaft im Zwecke der Eingehung des Gesellschaftsvertrages den auf die zu emittirenden Actien zeichnenden Personen gegenüber nicht nur als Bedingung, sondern auch als Forderung gestellt wurde, daß sie der Gesellschaft per Actie 145, respective 140 Napoleond'or einzuzahlen haben, und dieser ganze Betrag, wenngleich er theilweise für das Capitals- und theilweise für die Reserven-Contos verrechnet werden sollte, zum Vortheile der Gesellschaft selbst bestimmt und in das Eigenthum der Gesellschaft übergegangen ist, so ist der V. G. Hof der Anschauung, daß der im vorliegenden Falle bedungene, geforderte und auch wirklich eingezahlte Betrag, d. i. 145, beziehungsweise 140 Zwanzigfrancsstücke (nach dem gesetzlichen Cassawerthe zu 8 fl. per Stück) für jede Actie sich sowohl vom Standpunkte der Actienerwerber als auch der Gesellschaft als Vermögenseinlage zum gemeinschaftlichen Zwecke darstellt.

Im vorliegenden Falle hat es sich übrigens nicht um den Verkauf bereits begebener Actien, sondern um die Vermehrung des gesellschaftlichen

Vermögens durch Ausgabe der neuen 1000 Actien im Wege der Actienzeichnung gehandelt, und zwar unter den von der Generalversammlung beschlossenen Bedingungen.

Da nun in dem erwähnten Generalversammlungs-Beschlusse das eigentliche Gebührenobject, nämlich der Gesellschaftsvertrag, enthalten war, so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, daß auch der Gebührenbemessung das Vertragsgeschäft in dem Sinne zu Grunde gelegt wurde, wie es daselbst zum Ausdrucke gelangt ist. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2091.

Einkommensteuerpflicht einer auswärtigen hierlands zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsgesellschaft von Darlehen auf ein zinssteuerfreies Haus.

Erkenntniß vom 16. April 1884, Z. 714.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 28. Juli 1883, Z. 23920, betreffend die für das Jahr 1882 bemessene Einkommensteuer III. Classe von den $4^1/_2$perc. Zinsen aus dem zu Gunsten dieser Bank auf dem zinssteuerfreien Hause C.-Nr. 1661 innere Stadt Wien intabulirten Darlehen per 260.000 Mark, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Schimak, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart wurde von den $4^1/_2$perc. Zinsen per 5944 fl. 19 kr. der zufolge Schuldscheines ddo. Wien 9. November 1881 und des Bescheides des k. k. Fin.-Landesgerichtes in Wien vom 11. November 1881, Z. 74019, auf das aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießende Haus C.-Nr. 1661, innere Stadt Wien, pfandrechtlich einverleibten Darlehensforderung von 260.000 Mark die Einkommensteuer nach der III. Classe für das Jahr 1882 bemessen und mit der angefochtenen Entscheidung diese Steuerbemessung aufrecht erhalten.

Die beschwerdeführende Bank bestreitet die Verpflichtung dieser Steuer, von der Ansicht ausgehend, daß sie als im Auslande domicilirende Ausländerin vom Zinseneinkommen aus einer auf einem steuerfreien Hause in Oesterreich sichergestellten Forderung dem österreichischen Aerar eine Einkommensteuer nicht zu entrichten habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Es steht außer Zweifel, daß es sich im gegebenen Falle um ein Einkommen handelt, welches in Gemäßheit der

§§ 4 und 13 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, da in den Bestimmungen des § 13 dieses Patentes laut § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, keine Aenderung eingetreten ist, der Bezugsberechtigte zur Einkommensteuer nach der III. Classe einzubekennen verpflichtet war.

Mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 26. Jun. 1879, Z. 16976, wurde der beschwerdeführenden Bank die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österr.-ung. Monarchie mit der Hauptniederlassung in Wien ertheilt. — Die Zulassung der beschwerdeführenden Bank, als einer Versicherungsgesellschaft, zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erfolgte auf Grund des Ges. vom 29. März 1873, R. G. B. Nr. 42, in welchem laut § 2 ausdrücklich normirt ist, daß die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Gesellschaften zu hierländigem Geschäftsbetriebe auch auf die Zulassung von ausländischen Versicherungs-Gesellschaften Anwendung finden.

Es findet sonach auch auf die beschwerdeführende Bank die kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127, wodurch die Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften zum hierländigen Geschäftsbetriebe festgesetzt wurden, die Anwendung.

Nun wird im Art. VII dieser kaiserl. Verordnung bestimmt: »Die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft sind nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.« — Schon aus dieser allgemeinen Anordnung würde sich ergeben, daß auch die Steuerpflicht einer solchen ausländischen Gesellschaft, welche zum Geschäftsbetriebe hierlands zugelassen ist, nach den hierländigen Steuergesetzen und Verordnungen zu beurtheilen ist.

Es wird jedoch überdies zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels in dieser Beziehung in Betreff einer solchen ausländischen Gesellschaft im 3. Alinea desselben Artikels insbesondere festgesetzt, »daß dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderem Einkommen in Oesterreich die Steuern, Abgaben und Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten hat.« — Aus dieser positiven Anordnung geht unzweifelhaft hervor, daß ausländische, zum Geschäftsbetriebe hierlands zugelassene Gesellschaften wie hierländige, somit wie andere Bewohner der im Geltungsgebiete des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 begriffenen Länder zu behandeln sind, und daß sie nicht nur die Steuern von dem eigentlichen Geschäftsbetriebe, sondern auch »vom anderen Einkommen in Oesterreich« nach den hierländigen Gesetzen und Verordnungen zu entrichten haben.

Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß hierländige Bewohner und auch hierländige Versicherungs-Gesellschaften die Zinsen von Darlehensforderungen in den Ländern, in welchen das Einkommensteuerpatent gilt, wenn sie nicht durch den dem Schuldner zufolge dieses Patentes bewilligten Abzug getroffen werden (§ 13 des Einkommensteuerpatentes), also unter Verhältnissen wie im gegebenen Falle, nach der III. Einkommensclasse zu versteuern haben und die beschwerdeführende Bank in Folge der Zulassung

zum hierländigen Geschäftsbetriebe auch in Bezug auf das andere Einkommen in Oesterreich wie eine hierländige Gesellschaft zu behandeln war, so ist der V. G. Hof der Anschauung, daß objectiv und subjectiv die Steuerpflicht der beschwerdeführenden Bank im gegebenen Falle im Gesetze begründet ist.

Die Zustellung des Zahlungsauftrages an die hierländige Repräsentanz war allerdings im Art. IV der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865 begründet; wenn aber im Zahlungsauftrage diese Repräsentanz zugleich in der Rubrik: »Steuerpflichtiger« aufgenommen wurde, so vermag diese formelle Unrichtigkeit an der meritalen Sachlage nichts zu ändern, zumal ein Zweifel darüber nicht bestand, daß als der eigentliche Steuerpflichtige die beschwerdeführende Bank selbst gemeint war.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben und mußte dieselbe als unbegründet abweisen.

Nr. 2092.

Einer Stiftung, die zu einem Zwecke errichtet wurde, welcher zwar auch von der Kirche durch ihre Anstalten verfolgt wird, seinem Inhalte nach aber nicht ausschließlich als ein der Kirche anheimgegebener erscheint, kann nicht der Charakter einer rein kirchlichen Stiftung zuerkannt werden.

Erkenntniß vom 17. April 1884, Z. 831.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der österr. barmherzigen Brüder Ordensprovinz, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1883, Z. 4235, betreffend die rechtliche Natur und die Verwaltung der Franz Anton Graf Spork'schen Gradlitzer Fundation, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Krasa, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 47 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., sollen »rein kirchliche Stiftungen in der Verwaltung der kirchlichen Organe bleiben« und es hat »über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung in letzter Instanz der Cultusminister« zu entscheiden. — Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat das k. k. Cultus-Min. mit Erlaß vom 11. Juli 1883, Z. 4235, ausgesprochen, daß die vom Grafen Franz Anton Sweerts-Spork mit Stiftsbrief ddo. Kukusbad 15. September 1711 gestiftete, mit Stiftsbriefanhange ddo. Prag 14. Februar 1739 erweiterte, mit A. h. Rescripte vom 28. April 1739 genehmigte sogenannte Gradlitzer Fundation, als eine rein kirchliche Stiftung nicht angesehen werden könne, weil nach dem Sinne und Wortlaute dieser Urkunden die Verpflegung und dauernde Versorgung von 100 armen, preßhaften Leuten mittelst Errichtung eines Hospitales den Hauptzweck dieser Fundation bildet.

Der V. G. Hof mußte der Ansicht des k. k. Ministeriums beipflichten. Nach dem Stiftsbriefe wurde die Fundation zur größeren Ehre Gottes, zur

Beförderung der christlichen Seelen Heil und Wohlfahrt, »hauptsächlich aber zur Unterhaltung etwelcher Armen, mühseligen und Ehlenden Leuthen im Hospitale« errichtet. — Der Stifter nennt weiter die Stiftung des Hospitales das »Hauptwerk« und constatirt, daß »dieses Hauptwerk »principaliter« in dem bestehet, daß sowol die erwähnte Arme Leuth, als andere dazu erforderliche Persohnen mit genugsamen Unterhalt und Lebensmitteln versehen werden.«

Daß die Armen- und Krankenversorgung zu den den Kirchen- und Religionsgesellschaften ausschließlich zufallenden Aufgaben nicht beigezählt werden kann, daß dieselbe auch den staatlichen Zwecken mitzugehört, kann nach dem Stande der Gesetzgebung wohl nicht bestritten werden.

Daraus aber, daß der Stifter zugleich darauf bedacht war, nicht blos für das leibliche Wohl, sondern auch für das Seelenheil der Unterstützten Vorsorge zu treffen, und daß es des Stifters Absicht war, ein seinen religiösen Anschauungen entsprechendes, frommes Werk zu üben, kann auf die rein kirchliche Natur der Stiftung nicht geschlossen werden.

Nach der durch die Wahl des Ausdruckes »rein« kirchlich gekennzeichneten Absicht des Gesetzes, werden der Verwaltung kirchlicher Organe nur solche Stiftungen zufallen, welche der Kirche selbst und ihren Institutionen unmittelbar oder solchen Zwecken, die der Kirche ausschließlich eigen sind, zugewendet werden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber darum, daß eine Stiftung errichtet wurde zu einem Zwecke, welcher zwar auch von der Kirche, insbesondere von dem Orden der barmherzigen Brüder durch ihre Anstalten verfolgt wird, seinem Inhalte nach aber nicht ausschließlich als ein der Kirche anheim gegebener erscheint. — In solchen Fällen kann über die prävalirende Natur der Stiftung nur die Erwägung maßgebend sein, ob in erster Linie das kirchliche Institut nur mit einer Auflage für den von ihm wahrgenommenen Zweck bewidmet oder aber die Erreichung dieses Zweckes selbst, nur mit der Ingerenz des solche Zwecke verfolgenden kirchlichen Institutes, in erster Linie als die Fundationsabsicht erscheint.

Diese Richtschnur auf den vorliegenden Fall angewendet, kann nach den vorhin citirten, auch in die Eintragung in die böhmische Landtafel übergegangenen Festsetzungen des Stiftbriefes kein Zweifel darüber bestehen, daß der Stifter nicht blos den Orden der barmherzigen Brüder bewidmen und nur eine Auflage für den Spitalszweck beifügen, sondern, daß er vielmehr diesen Zweck als Stiftungszweck festsetzen und lediglich die Wahrnehmung desselben dem Orden der barmherzigen Brüder anheimgeben wollte. Denn die Stiftungsanordnung verordnet nicht, daß in Kukus ein Convent der barmherzigen Brüder errichtet und diesem das gewidmete Vermögen behufs Erfüllung einer auf dasselbe gelegten Auflage übergeben werden soll, sondern es wird direct die Errichtung des Hospitals verfügt und lediglich unter den zur Activirung und Fortführung desselben erforderlichen Anstalten auch die Ingerenz der barmherzigen Brüder angeordnet.

Für diese Ingerenz wird dann weiters in Coordination mit verschiedenen anderen zur Ausrichtung der Stiftung gehörigen Anstalten, ein bestimmter Betrag ausgeworfen, auf welchen allein die Ansprüche der fratres misericordiae stiftungsgemäß beschränkt erscheinen.

Es ist also hier nicht so, daß der Convent der barmherzigen Brüder und gewissermaßen nur durch Vermittlung desselben der Hospitalszweck bewidmet erscheint, sondern dieser letztere selbst ist bewidmet und nur um seinetwillen die Ingerenz der barmherzigen Brüder in Aussicht genommen, wie insbesondere auch Art. 21 des Stiftbriefes beweist. — Demgemäß hat auch die von dem Vertreter der Beschwerde für sich angerufene Einverleibung in die Landtafel, nicht, wie derselbe behauptete, als Eigenthümer des Stiftgutes den Convent der barmherzigen Brüder, sondern nur die Kukuser fratres misericordiae zu Handen der Graslitzer Hospitalsstiftung bezeichnet, so daß auch landtafelmäßig diese Stiftung selbst als das Subject dieses Vermögens erscheint.

Unter diesen Umständen kann hier von einer rein kirchlichen Stiftung, wie sie der § 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im Auge hat, nicht gesprochen werden und dies umsoweniger, als durch diese Anordnung nur das bis dahin geltende Recht formalisirt werden sollte.

Diesemgemäß werden von allen österreichischen Kirchenrechtslehrern (Helfert, Kirchr., pag. 94, Pachmann III, pag. 16) als geistliche Stiftungen zum Unterschiede von frommen Vermächtnissen jene Anordnungen bezeichnet, wodurch der Kirche oder einem geistlichen Institute etwas gegen eine immerwährende oder zu gewissen Zeiten immer wiederkehrende Verbindlichkeit überlassen wird. — Ebenso wurden auch vor dem Ges. vom 7. Mai 1874 von der Staatsverwaltung nur jene Stiftungen als geistliche angesehen, welche für geistliche Personen für Lesung von heiligen Messen, überhaupt für Gottesdienst und Andachtsübungen gewidmet worden sind.

Wenn aber die Beschwerde auch auszuführen sucht, der Stifter habe blos dadurch, daß er die Administration dieser Stiftung einem von der katholischen Kirche genehmigten religiösen Orden übertragen habe, die Absicht kundgegeben, ein für Katholiken bestimmtes, nach den Satzungen der katholischen Kirche geleitetes Armenhospiz ins Leben zu führen, so ist demgegenüber zu erinnern, daß es bei der Qualificirung der Stiftung zunächst auf die Widmung des Vermögens, nicht aber auf die Art und Weise seiner Verwaltung ankommt, und daß in den Confirmationsurkunden dieser Stiftung und anderen A. h. Resolutionen (28. April 1739, 7. November 1743) gerade in Bezug auf die Verwaltung der Stiftung das Dispositionsrecht der Staatsgewalt in nachdrücklichster Weise gewahrt und eben dadurch constatirt worden ist, daß die in Frage stehende Hospitalsstiftung als eine rein kirchliche nicht angesehen wurde. — Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2093.

Auslegung der Urkunde über Verleihung eines Erbpostprivilegiums.

Erkenntniß vom 18. April 1884, Z. 2967 ex 1883.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Tuwora ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 23. Juli 1883, Z. 2046, betreffend die Erlöschung des Erbpostprivilegiums der Poststation

Münchengräz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Kompert, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die von dem k. k. Handels-Min. erhobene formale Einwendung, daß dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Beschwerdeführung mangle, weil er mit dem grundbücherlich einverleibten Abtretungsvertrage vom 28. September 1875 das Posthaus Nr. 30 in Münchengräz sammt Postregal an seinen Sohn Josef Tuwora veräußert habe, als unbegründet übergangen, da nach dem Erblichkeits-Privilegium vom 22. Jänner 1849 der Uebergang auf die in dem Privilegium bezeichneten Rechtsnehmer nicht unmittelbar, sondern mittelst besonderen Uebertragungsactes erfolgt, ein solcher zu Handen des Josef Tuwora junior nicht vorgekommen ist, somit dem Postärar gegenüber noch immer Josef Tuwora sen. als Inhaber des Privilegiums anzusehen ist und somit auch formell berechtigt erscheint, die aus demselben in Anspruch genommenen Rechte geltend zu machen.

An diesem Verhältnisse konnte durch einen zwischen dem Beschwerdeführer und einer dritten Person geschlossenen Vertrag umsoweniger Etwas geändert werden, als vielmehr gerade hiernach der Erstere ein Interesse an der Erhaltung des Postdienstes deshalb haben kann, um die in einem solchen Vertrage zugesagte Uebertragung desselben an den Promissar erwirken zu können.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde aus nachfolgenden Erwägungen verworfen. Es ist allerdings richtig, daß weder in der ursprünglich dem Anton Tuwora ausgefertigten Privilegiumsurkunde vom 22. Februar 1821, noch in der Umschreibung derselben auf den Beschwerdeführer vom 22. Jänner 1849 die Realität, mit deren Besitze das Erbpostprivilegium verbunden sein sollte, individuell bezeichnet erscheint — allein die Urkunden ergeben andere Anhaltspunkte, nach denen gleichwohl anzunehmen ist, daß das Privilegium mit der damals in dem Besitze der Privilegiumserwerber gewesenen Realität Nr. 30 in Münchengräz und nur mit dieser verbunden sein sollte.

In beiden Urkunden wird ein Realbesitz der Privilegiumserwerber, auf welchem das verliehene Recht ausgeübt werden sollte, vorausgesetzt; es heißt daselbst, daß der Postdienst zu Münchengräz dem Tuwora »auf sein allda besitzendes Posthaus« und für »so lange« als er »das Posthaus besitzet« verliehen wird, desgleichen wird zur Verleihung des Privilegiums an die männlichen Erben und Tochtermänner verlangt, daß sie »Besitzer des Posthauses geworden sind.« — Im Verlaufe der Urkunde wird sogar von dem Besitze »dieses von Uns privilegirten Hauses« gesprochen und die Bedeutung dieses Realbesitzes für das Privilegium auch darin ausgedrückt, daß selbst Personen, welche in keiner persönlichen Beziehung zu dem Privilegiumsinhaber stehen, aber »das Posthaus mit den demselben anklebenden Rechten« gekauft haben, die Anwartschaft auf die Verleihung des Postdienstes verliehen ist.

Aus dieser Ausdrucksweise der Privilegiumsurkunde ist nun zwar nicht der Schluß abzuleiten, daß im juristischen Sinne das Haus selbst, dem der Postdienst »anklebte«, privilegirt war, vielmehr war das Privilegium gewiß insofern ein persönliches, als es der Person des Besitzers des Hauses zustand, allein aus jenen Stellen der Urkunde, sowie aus der Einverleibung »des mit dem Hause Nr. 30 in Münchengräz verbundenen Posthaltungs-Privilegiums« in der Besitzrubrik des Grundbuches, geht doch so viel hervor, daß das Privilegium mit Rücksicht auf den Besitz dieses und nicht eines beliebig anderen Hauses in Münchengräz verliehen war, und daß daher, dafern der Privilegirte aus dem Besitze dieser Realität kam, eine der Bedingungen fortfiel, an welche der Fortbestand des Privilegiums geknüpft erschien.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung schwindet übrigens, wenn man folgende Erwägung anstellt. Die Ausübung des Privilegiums setzt zweifellos sowohl ein persönliches, wie ein sachliches Moment voraus: sowohl die Eignung der den Postdienst versehenden Person, wie eine entsprechende Beschaffenheit des Posthauses. — Nun finden sich aber in der Privilegiumsurkunde zwar bestimmte Vorschriften und Vorsichten für den Fall, daß eine Aenderung in der Person des Privilegiumsinhabers vorgehen sollte und wird in dieser Beziehung der Uebergang des Privilegiums an die männlichen Erben, Tochtermänner, deren Nachkommen und endlich an die Käufer des Posthauses für jeden einzelnen dieser Fälle ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß die erwähnten Personen »zum Postdienste tauglich befunden werden,« daß sie »die erforderliche Fähigkeit besitzen,« daß sie »die zur Posthaltung erforderliche Fähigkeit haben,« daß sie »die zur Versehung des Postdienstes erforderliche Fähigkeit dargethan haben.«

Dagegen findet sich in der Urkunde keinerlei Bestimmung darüber, was bei einer Aenderung in dem zur Ausübung des Privilegiums gleich erforderlichen Realbesitze, beziehungsweise einer Uebertragung desselben auf ein anderes als das Haus Nr. 30 in Münchengräz gelten sollte, und ob und welche Untersuchung der Tauglichkeit der neuen Realität sich die Postverwaltung für diesen Fall vorbehielte.

Dies läßt sich, da offenbar nicht jedes Reale in Münchengräz zur Unterbringung des Postdienstes gleich geeignet gewesen wäre und zugleich nicht anzunehmen ist, daß die Postverwaltung, welche bei einem Wechsel in der Person so vorsichtig zu Werke ging, sich bei einer Aenderung in dem Locale, wo das Privilegium ausgeübt werden sollte, gar keine Ueberprüfung der Tauglichkeit desselben vorbehalten wollte, nur so erklären, daß der Fall einer solchen Aenderung im Sinne der Privilegiumsertheilung überhaupt ausgeschlossen war, daß also, während allerdings das verliehene Recht auf andere Personen übergehen konnte, eine Uebertragung auf ein anderes Reale nicht zulässig erschien.

Insofern war dann auch allerdings das Haus Nr. 30 in einer engeren Verbindung mit dem Privilegium als die privilegirte Person und es erklärt sich auf diese Art auch jene Ausdrucksweise der citirten Urkunden, wonach das Haus als »privilegirt«, der Postdienst als »dem Hause anklebend« bezeichnet wurde.

Da nun der Beschwerdeführer, wie er zugibt, nicht mehr Besitzer des Hauses Nr. 30 in Münchengräz ist und eine Uebertragung des Erblichkeits-Privilegiums auf die derzeitige Besitzerin des Hauses weder nach der

Privilegiumsurkunde verlangt werden konnte, noch thatsächlich verlangt worden ist, war das k. k. Handels-Min. berechtigt, das Privilegium für heimgefallen zu erklären und mußte die hiewider an den V. G. Hof gerichtete Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2094.

Auch bei der durch Confessionsloserklärung eines Ehetheiles entstehenden Mischehe ist behufs Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder zunächst nach dem Geschlechte zu unterscheiden: jene Kinder, für welche hienach der confessionslose Elterntheil maßgebend ist, sind, dafern sie nach der Confessionsloserklärung geboren wurden, confessionslos. Für die vorher gebornen Kinder hat die Confessionsloserklärung keine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses zur Folge.*)

Erkenntniß vom 18. April 1884, Z. 668.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Edgardo Raskovich, ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. August 1883, Z. 444, betreffend die Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe die Söhne Edgardo und Amilcare des Beschwerdeführers betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung über das streitige Religionsbekenntniß der Kinder aus der Ehe des Edgardo Raskovich, welcher nach seiner Verehelichung aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, ohne sich einem anderen anerkannten Bekenntnisse anzuschließen, und der Anna Raskovich geb. Wolf, welche in der katholischen Religionsgemeinschaft verblieben ist, kann nicht hinsichtlich aller Kinder die gleiche sein.

Denn nach Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, folgen bei gemischten Ehen die Kinder der Religion ihrer Eltern nach Maßgabe des Geschlechtes, also die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter, und nach Art. 2 ebendort kann das nach Art. 1 bestimmte Religionsbekenntniß der Kinder — abgesehen von einem Vertrage der hiezu berechtigten Eltern oder einen Religionswechsel der Eltern oder des nach dem Geschlechte maßgebenden Elterntheiles, insolange nicht verändert werden, bis das Kind aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.

Hiernach ist bereits klar, daß, da seit dem Austritte des Edgardo Raskovich aus der katholischen Kirche das Religionsbekenntniß der Gatten

---

*) Vergl. Erkenntniß Nr. 1384 (Bd. VI, J. 1882).

Raskovich nicht mehr dasselbe ist, also der Fall einer Mischehe vorliegt, der demgemäß für das Bekenntniß der Töchter maßgebende Elterntheil aber, nämlich die Mutter Anna Raskovich, fortwährend katholisch geblieben ist, sämmtliche aus dieser Ehe entsprossenen Kinder weiblichen Geschlechtes gesetzlich dem katholischen Bekenntnisse angehören.

Belangend das Religionsbekenntniß der Söhne ist folgendermaßen zu unterscheiden: Da die Söhne Cairoli (geboren 28. Mai 1868) und Alfieri (geboren 29. December 1869), noch vor der Confessionsloserklärung des Vaters (24. November 1870) zur Welt gekommen sind, war für sie in diesem Zeitpunkte in Kraft des cit. Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 das katholische Religionsbekenntniß das gesetzlich bestimmte und sie konnten aus demselben nur noch in Folge einer gesetzlich zulässigen Aenderung dieses Bekenntnisses austreten.

Beschwerdeführer behauptet nun allerdings, daß sich eine solche Aenderung aus seiner Confessionsloserklärung ergeben habe, indem diese auch für seine damals noch nicht 7 Jahre alten Kinder wirksam gewesen sei. Allein dies ist nicht richtig. Unter den Fällen, in denen nach Art. 2 des cit. Gesetzes ausnahmsweise die Aenderung des für ein Kind nach Art. 1 einmal bestimmten Bekenntnisses zulässig erscheint, ist allerdings auch der Fall eines »Religionswechsels« der Eltern oder (bei Mischehen) des maßgebenden Elterntheiles erwähnt, dergestalt, daß die zur Zeit eines solchen Religionswechsels noch nicht 7 Jahre alten Kinder den Eltern oder dem maßgebenden Elterntheile in das neugewählte Bekenntniß nachfolgen. Allein es geht nicht an, das, was das Gesetz von einem »Religionswechsel« bestimmt, auch auf eine sogenannte Confessionsloserklärung, nämlich auf den Act anzuwenden, durch welchen Jemand aus seinem bisherigen Bekenntnisse ausscheidet, ohne einem anderen anerkannten Bekenntnisse beizutreten. Denn wie der Eingangssatz des Art. 2 beweist, sind alle Bestimmungen desselben über die Aenderung eines gesetzlich bereits festgestellten Bekenntnisses Ausnahmebestimmungen, welche nicht über den stricten Fall, für welchen sie gegeben sind, ausgedehnt werden dürfen.

Nun spricht aber das Gesetz im Art. 2 stricte nur von einem Religionswechsel, womit nach der Bedeutung der Worte offenbar nur der Fall gemeint ist, wo an Stelle eines Bekenntnisses ein anderes tritt, nicht hingegen auch der Fall einer Confessionsloserklärung in dem obenangegebenen Sinne. Auf diesen könnte die für einen »Religionswechsel« gegebene Norm stets nur analog angewendet werden, eine solche analoge Gesetzesanwendung ist aber, wie bemerkt, bei Ausnahmebestimmungen grundsätzlich ausgeschlossen und überhaupt — § 7 a. b. G. B. — nur dann zulässig, wenn sich »ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem Sinne eines Gesetzes entscheiden läßt,« also nur dann, wenn es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung für den zu entscheidenden Fall fehlt, das Gesetz den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber eine Lücke aufweist. Dies trifft aber in dem gegebenen Falle gewiß nicht zu, da, wenn hier nicht die im Wortlaute des Art. 2 normirte Ausnahmebestimmung platzgreift, es eben lediglich bei der im Eingange dieses Artikels aufgestellten Regel verbleibt, das heißt also bei dem Satze: daß das einmal »für ein Kind im Sinne des Art. 1 bestimmte Religionsbekenntniß insolange nicht geändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.«

Hiernach war also die Confessionsloserklärung des Vaters Edgardo Raskovich kein gesetzlicher Anlaß, um in dem bereits gesetzlich bestimmten Religionsbekenntnisse der Kinder Cairoli und Alfieri eine Aenderung eintreten zu lassen und es gehören daher dieselben, wenn sie nicht etwa inzwischen nach Zulaß des Gesetzes selbst aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, gesetzlich diesem Bekenntnisse an.

Der Umstand, daß der Sohn Alfieri nicht getauft, sondern (ebenso wie Cairoli) in die Civilmatriken eingetragen worden ist, kann selbstverständlich nichts ändern, da es sich hier nur um die Frage handelt, welches das Bekenntniß des Alfieri im Sinne der Staatsgesetze ist, für welch' letztere die Vornahme der Taufhandlung wohl eine gesetzliche Consequenz, nicht aber die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu der christlichen Religionsgemeinschaft bildet.

Was endlich die in der mündlichen Verhandlung erwähnte, den Administrativacten entnommene Behauptung des Edgardo Raskovich betrifft, daß zwischen ihm und seiner Gattin ein Vertrag über die confessionslose Erziehung aller Kinder geschlossen worden sei, so ist hierauf zu bemerken, daß ein solcher Vertrag schon darum wirkungslos wäre, weil Art. 1 und 2 des Ges. vom 25. Mai 1868 eine vertragsmäßige Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder nur insoweit zuläßt, als dann ein bestimmtes gesetzlich anerkanntes Bekenntniß festgesetzt wird. Es konnte daher für die vorhin angeführten Kinder des Raskovich auch aus der Thatsache eines solchen Vertrages nicht deren Confessionslosigkeit gefolgert werden.

Anders verhält es sich mit den erst nach dem Austritte des Edgardo Raskovich aus der katholischen Kirche geborenen Söhnen desselben Edgardo (geboren 16. August 1871) und Amilcare (geboren 6. Februar 1875). Für diese hat die Bestimmung des katholischen Bekenntnisses nach Maßgabe des Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 niemals platzgegriffen, da in diesem Gesetze überhaupt keine Norm über das Bekenntniß der Kinder gegeben ist, welche aus Ehen entsprossen, in denen schon zur Zeit der Geburt des Kindes kein Theil oder nicht der maßgebende Elterntheil einem der anerkannten Bekenntnisse angehört. Hier findet sich also wirklich eine Lücke im Wortlaute der Gesetze, welche nur durch eine Gesetzesanwendung nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmungen und nach der Analogie anderer bestimmt entschiedener Fälle ausgefüllt werden kann. Beides aber führt offenbar dahin, daß, wie sonst die Kinder dem Bekenntnisse der Eltern oder eines Elterntheiles folgen, sie, wenn diese positive Richtschnur zur Zeit ihrer Geburt nicht mehr besteht, eben auch nur dem anderweitigen Zustande ihrer Eltern oder des maßgebenden Elterntheiles zu folgen haben. Nach der im Art. 1 direct getroffenen Bestimmung ist das Bekenntniß der Eltern für die Kinder maßgebend: nach dem Geiste dieser Bestimmung kann daher, wenn die Eltern oder der maßgebende Elterntheil zur Zeit der Geburt des Kindes einem anerkannten Bekenntnisse nicht mehr angehörten, auch für das Kind kein solches in Anspruch genommen werden.

Diese aus der Absicht des Gesetzes vom 25. Mai 1868 abgeleitete Bestimmung findet dann ihre positive Begründung in dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, durch welches erst die staatlichen Verhältnisse der keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehörigen Personen gesetzlich festgestellt worden sind, und welches ausdrücklich auch die Führung

der Geburtsregister für die Kinder solcher Personen bei der politischen Behörde anordnet (§ 3).

Hinsichtlich der Söhne Edgardo und Amilcare des Beschwerdeführers erscheint sohin die angefochtene Entscheidung, welche sämmtliche Kinder aus der Ehe des Edgardo Raskovich und der Anna geb. Wolf dem katholischen Bekenntnisse zuwies, gesetzlich nicht begründet und mußte daher insoweit die Aufhebung dieser Entscheidung in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erfolgen.

Nr. 2095.

1. Ein im öffentlichen Interesse, wenn auch nur gegen Einen der Eigenthümer des Reales erlassener Bauauftrag verpflichtet auch alle anderen Miteigenthümer. 2. Die Executionsstrenge der Vornahme einer Abtragung von Amtswegen auf Kosten der Besitzer kann nur bei „verfallenen", nicht auch bei „verwahrlosten" Gebäuden Anwendung finden (Lemberg).

Erkenntniß vom 19. April 1884, Z. 814.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Witte, des Saul und Moses Bernstein, ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 25. September 1883, Z. 46348, betreffend die angeordnete Reconstruction und eventuelle Abtragung der der Realität Nr. 131 2/4 in Lemberg angehörigen Gebäude, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des Adv. Dr. Clemens Raczyński, des Letzteren in Vertretung des belangten galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die eventuelle Demolirung des in der Sixtuskaerstraße liegenden Gebäudes Nr. 131 2/4 in Lemberg verfügt wird, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876 aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist im Instanzenzuge die Verfügung des Lemberger Stadtmagistrates vom 25. Juni 1883, Z. 17808 und des Stadtrathes vom 26. Juli 1883 aufrecht erhalten worden, kraft deren der Witte Bernstein aufgetragen wurde, sämmtliche Gebäude der Realität Nr. 131 2/4 in Lemberg durch Delogirung zu räumen, die mit bereits früher ergangenen Magistratsverfügungen angeordneten Reconstructionsarbeiten binnen 14 Tagen anzufangen und bis Ende September 1883 durchzuführen, oder das zu räumende Frontgebäude von der Karl-Ludwigstraße binnen 30 Tagen abzutragen, als sonst außer der Verhängung einer Geldstrafe für die Nichtbefolgung der Anordnungen, die Räumung und Abtragung aller Gebäude von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Witte Bernstein erfolgen wird.

Zwar hat der Vertreter des galiz. Landesausschusses bei der ö. m. Verhandlung unter Berufung auf die Intimationsclausel der angefochtenen Entscheidung dieser letzteren die Deutung geben zu können vermeint, daß nur die Demolirung des einstöckigen mit der Front zur Karl-Ludwigsstraße liegenden Gebäudes und nicht die aller Gebäude angedroht wurde; der V. G. Hof konnte jedoch dieser Auslegung nicht beitreten, weil für ihn nur der Wortlaut der Magistratsverfügung vom 25. Juni 1883 und der dieselbe aufrecht erhaltenden angefochtenen Entscheidung maßgebend war.

In formeller Beziehung ist vor Allem zu constatiren, daß sowohl die angefochtene Entscheidung als die im administrativen Instanzenzuge vorausgegangenen Verfügungen an Witte Bernstein nicht nur als Eigenthümerin, sondern auch als Verwalterin der in Frage stehenden Realität gerichtet waren, und zwar vollends begründeterweise, weil Witte Bernstein im Administrativverfahren mit dem Notariatsacte vom 25. Februar 1873 nachgewiesen hat, daß sie von sämmtlichen Erben nach Jakob Herz Bernstein und insbesondere auch von Moses und Saul Bernstein für ihre ganze Lebenszeit ermächtigt wurde, die in Lemberg sub Nr. 131 $^{2}/_{4}$ gelegene Realität nach eigenem Gutdünken zu verwalten, Reparaturen, Neubauten und Demolirungen vorzunehmen, sämmtliche Auslagen zu bestreiten, ferner aber auch diese Erben vor allen Behörden zu vertreten und Bescheide, Urtheile, sowie erste Schriften für sie in Empfang zu nehmen.

Darnach ist der formelle Beschwerdepunkt, daß die angefochtene Entscheidung nur an Witte Bernstein, nicht auch an die Miteigenthümer Moses und Saul Bernstein gerichtet war, unrichtig, er ist aber auch unbegründet, weil ein im öffentlichen Interesse erlassener Bauauftrag, wenn er auch nur gegen Einen der Eigenthümer des Reales gerichtet ist, fortan auch alle anderen Miteigenthümer verpflichtet; es ist nämlich das Reale selbst, gegen welches die behördlichen Aufträge wirken und es wird durch dieselben keineswegs eine blos persönliche Verpflichtung eines einzelnen Miteigenthümers, sondern eine das Eigenthumsobject und durch dasselbe alle Miteigenthümer solidarisch treffende Verbindlichkeit constatirt.

In der Sache selbst beruht die angefochtene Entscheidung auf dem Ergebnisse der commissionellen Erhebung vom 20. Juni 1883, welches der Partei mit der Magistratsverfügung vom 25. Juni 1883 bekannt gemacht und ihr in dieser Weise Gelegenheit geboten wurde, allfällige Bemerkungen und Erinnerungen geltend zu machen.

Der V. G. Hof konnte darin, daß die Commission aus zwei Gemeinderäthen, dem Stadtphysikus, dem Vorstande der Feuerwehr und einem Bautechniker zusammengesetzt, und daß die Erhebung ohne Beiziehung der beschwerdeführenden Partei vorgenommen wurde, die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens nicht erblicken. — Denn im gegebenen Falle verfolgte die commissionelle Erhebung lediglich den Zweck der Constatirung, ob die bereits längst rechtskräftig angeordneten Reconstructionsarbeiten durchgeführt wurden, deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit und weitreichender Umfang von der Partei selbst durch die übernommene Verpflichtung eines vollständigen Umbaues der Realität vollends anerkannt war.

Mit Rücksicht auf das Ergebniß der commissionellen Erhebung war die Thatbestandsannahme, daß die sämmtlichen Gebäude der Realität

Nr. 131 2/4 in Lemberg im verwahrlosten, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zustande sich befinden und auch insbesondere, daß das mit der Front zur Karl-Ludwigsstraße liegende Gebäude als ein verfallenes Gebäude zu betrachten ist, weder actenwidrig noch ergänzungsbedürftig und mußte daher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Unter Zugrundelegung jener Thatbestandsannahme war aber die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben an sämmtlichen Gebäuden die Vornahme der bereits längst angeordnet gewesenen Reconstructionsarbeiten verfügt und in soweit die eventuelle Abtragung des Frontgebäudes von der Karl-Ludwigsstraße angeordnet wurde, in ersterer Beziehung nach § 36, lit. a und in letzterer nach § 36, lit b der Bauordnung für die k. k. Hauptstadt Lemberg vom 10. Jänner 1855 begründet und in dieser Beziehung mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen war die für den Fall der Nichtbefolgung obiger Verfügungen gesetzte Androhung der Abtragung sämmtlicher Gebäude der Realität Nr. 131 2/4 in Lemberg, also auch des Gebäudes in der Sixtuskaerstraße, im Gesetze nicht begründet.

Es ist nämlich bei der Commission am 20. Juni 1883 nur bezüglich des einstöckigen Frontgebäudes der Karl-Ludwigsstraße constatirt worden, daß die in- und auswendigen Mauern dieses Gebäudes Risse haben, daß sie ganz desolat, durchlöchert, feucht und morsch, zur Durchführung irgend einer Reconstruction untauglich, weil nicht widerstandsfähig sind; dementsprechend ist auch in allen drei Instanzen nur dieses Gebäude allein als verfallen und abtragungsbedürftig erkannt worden; dagegen sind beim anderen Gebäude der Realität Nr. 131 2/4 in Lemberg Gebrechen vorgefunden worden, welche ausdrücklich als reconstructionsfähig erkannt wurden; dieses letztere Gebäude kann daher lediglich in die Kategorie der »verwahrlosten« (§ 36 a der Bauordnung) gereiht werden, wie dies auch thatsächlich geschehen ist, indem für die Abstellung der an diesem Gebäude constatirten Uebelstände, beziehungsweise für die Vornahme der Reconstructionsarbeiten ein angemessener Termin gegeben wurde.

Da die Executionsstrenge der Vornahme einer Abtragung von Amtswegen auf Kosten der Besitzer nur in Fällen des § 36 b der obcitirten Bauordnung bei verfallenen, nicht aber auch in Fällen des § 36 a der cit. Bauordnung bei verwahrlosten Gebäuden vorgesehen ist, vielmehr in Fällen letzterer Art auf die Nichtbefolgung der Anordnungen betreffs der Reconstructionsarbeiten die Strenge gesetzt ist, daß diese Letzteren von Amtswegen auf Kosten des Eigenthümers bewirkt werden, da ferner diese Zwangsmaßregeln derart speciell für die verschiedenen Fälle des § 36 a und b der cit. Bauordnung präcisirt sind, daß den Behörden auch nicht im Grunde des § 58 der Bauordnung die Anwendung derselben nach freier Wahl zusteht, so war es gesetzlich unzulässig, auf die Nichtbefolgung der Anordnungen in Betreff der Reconstructionsarbeiten an anderen Gebäuden als an dem einstöckigen in der Karl-Ludwigsstraße liegenden Gebäude, die Executionsstrenge der Abtragung zu setzen und mußte daher die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2096.

Der im § 12 des galiz. Straßengesetzes den Gutsgebieten auferlegten Concurrenzpflicht wird nicht schon durch die Holzfällung, beziehungsweise Anweisung des gefällten Holzes im Walde, sondern erst durch die Zufuhr desselben an Ort und Stelle des Bedarfes genügt.

Erkenntniß vom 19. April 1884, Z. 815.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Moskalówka ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 12. October 1883, Z. 41718, betreffend die Beschaffung des Holzmateriales zur Instandsetzung der Brücke über den Fluß Rybnica, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des Adv. Dr. Clemens Raczyński, in Vertretung des belangten galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben der Gemeinde Moskalówka die Zufuhr des Holzmateriales zur Baustelle auferlegt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung wird vor Allem auf einen rechtskräftigen Erlaß des galiz. Landesausschusses vom 22. September 1880, Z. 33990, gestützt und wird auch seitens des belangten Landesausschusses der Beschwerde gegenüber, unter Hinweis auf jenen rechtskräftigen Erlaß, die Einwendung der entschiedenen Sache erhoben.

Allerdings wurde auch schon mit dem soeben citirten Landesausschuß-Erlasse, gleichwie mit der jetzt angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung erkannt, daß bei einer Straßenherstellung die Zufuhr des Holzmateriales aus den Waldungen auf den Bauplatz Pflicht der Gemeinde und nicht des Gutsgebietes ist, nichtsdestoweniger geht aus dem ganzen Inhalte jenes Erkenntnisses hervor, daß es sich dabei lediglich um einen zur Entscheidung vorliegenden concreten Fall und nicht um eine Entscheidung über die dauernde Verpflichtung der Gemeinde zu jener Leistung gehandelt hat.

Da diese Specialentscheidung auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden kann (§ 12 a. b. G. B.), so konnte der V. G. Hof die erhobene Einwendung der entschiedenen Sache nicht für begründet erkennen.

In der Sache selbst hat die angefochtene Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen, daß das Gutsgebiet verpflichtet ist, das erforderliche Holzmaterial anzuweisen; durch diesen Ausspruch, wie auch durch die darauf bezügliche Erklärung der Gegenschrift des galizischen Landesausschusses, ist die Verpflichtung des Gutsgebietes zur Ausfolgung des erforderlichen Holzmateriales, des schon gefällten Holzes, direct anerkannt und der seitens der Beschwerde angeregte Zweifel, ob es sich dabei nicht etwa nur um eine Anweisung des Holzes am Stamme handelt, beseitigt worden; die angefochtene Entscheidung bleibt also in diesem Punkte unberührt.

Darnach hatte der V. G. Hof nur noch die Frage zu erörtern, wem die Zufuhr zur Baustelle des zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderlichen Holzmateriales obliegt, der Gemeinde oder dem Gutsgebiete?

Diese Frage kann nur nach den Bestimmungen des galiz. Straßenges. vom 18. August 1866, L. G. B. ex 1867 Nr. 15, entschieden werden und kann hiebei weder auf eine bisherige Uebung, welcher das Straßengesetz eine Bedeutung überhaupt nicht zuerkennt, noch auch auf ältere Gesetzesbestimmungen oder administrative Verordnungen, welche mit dem gegenwärtig in Kraft stehenden Straßengesetze nicht im Einklange stehen, Bedacht genommen werden.

Der § 13 des galiz. Straßengesetzes bestimmt, daß eine Geldleistung zu Straßenherstellungen beschlossen werden darf, insoweit die Naturalleistungen (§ 12) zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen nicht zureichen. — Wenn der letzte Absatz des § 12 cit. Ges. das Gutsgebiet von der Betheilung an der Arbeit befreit, dafür aber dasselbe verpflichtet, das zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderliche Holzmaterial zu verschaffen, so liegt darin eine Gegenüberstellung der Leistungen zweier Concurrenzfactoren, einerseits der Einwohner der Gemeinde, andererseits des Gutsgebietes, und zwar im Zusammenhange mit der Bestimmung des obcit. § 13 mit der Bedeutung, daß jede dieser Leistungen als ein für sich abgeschlossenes Ganze, als eine gleichwerthige Verpflichtung zu betrachten und als solche zu behandeln ist, nämlich, daß so wie der Einwohner der Gemeinde die mit der Arbeitsleistung verbundenen Auslagen ganz allein zu tragen hat, ebenso auch dem Gutsgebiete obliegt, jene Auslagen zu tragen, welche mit seiner vollkommen selbstständigen Verpflichtung der Holzmaterialbeschaffung für Straßenbauzwecke verbunden sind.

In diesem Sinne drückt sich auch das Gesetz aus, indem es im letzten Absatze des § 12 des obcit. Straßengesetzes den Gutsgebieten die Concurrenzleistung für Straßenbauzwecke dahin auferlegt, daß sie verpflichtet werden, das zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderliche Holzmateriale zu verschaffen (im polnischen Originaltexte: »dostarczyć«).

Der Ausdruck »verschaffen« »dostarczyć« deutet darauf hin, daß die Leistung von dem Verpflichteten durch eigene Thätigkeit und umfassend erfüllt werden muß. Das Wörterbuch der polnischen Sprache von Samuel Bogumil Linde definirt das Wort »dostarczać« als »dostawiać według potrzeby«, das ist nach Bedarf, hinlänglich liefern, geben, verschaffen, und das Wörterbuch der deutschen Sprache von Dr. Daniel Sanders gibt dem Worte »Schaffen« mit der Verbindung »ver«, also dem Worte »verschaffen« die Deutung: »Etwas zur Stelle schaffen, oder Einem Etwas schaffen, was er braucht, bedarf ꝛc. ꝛc.«

Aus diesen Erwägungen war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß ein Gutsgebiet der ihm im § 12 obcit. Ges. auferlegten Concurrenzpflicht nicht schon durch die Holzfällung, beziehungsweise Anweisung des gefällten Holzes im Walde, sondern erst durch die Zufuhr desselben an Ort und Stelle des Bedarfes genügt.

Daß übrigens diese Anschauung auch dem im Jahre 1866 über das in Frage stehende Gesetz berathenden galizischen Landtage vorgeschwebt haben

mochte, geht aus den bezüglichen stenographischen Protokollen der 69. Sitzung der 3. Session des Landtages von 16. April 1866 hervor; damals ist gerade bei dem bezüglichen § 12 der Antrag gestellt worden, daß die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen in der bisher im Lande üblichen Weise geschehe, das ist, daß die Gutsgebiete zur Materialverabfolgung, die Gemeinden aber zur Hand- und Zugarbeit, sowie auch zur Zufuhr des Materiales verpflichtet werden; es ist nun bezeichnend, daß dieser Antrag, welcher auf der gleichen Anschauung basirt — wie solche der galiz. Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gebracht hat — in dem Landtage damals nicht einmal die nöthige Unterstützung gefunden hat, und daß, wiewohl später die Verpflichtung des Gutsgebietes zur Holzmaterialbeschaffung und der Gemeinden zur Arbeitsleistung angeregt und beschlossen wurde, von der Verpflichtung der Gemeinden zur Zufuhr dieses Materiales nicht mehr die Rede war.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher, insoferne mit derselben erkannt wurde, daß die Gemeinde Moskalówka verpflichtet ist, sowohl das zum Baue der Rybnicaer Brückenhälfte als auch zu anderen, in ihrem Territorium liegenden Brücken erforderliche Holzmaterial zur Baustelle zuzuführen, als im Gesetze nicht begründet, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2097.

Abgabe von in einem Handelsgeschäfte betriebenen Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

Erkenntniß vom 22. April 1884, Z. 715.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Keilwerth, Spezerei- und Schnittwaaren-Kaufmannes in Graslitz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. October 1883, Z. 33549, betreffend die besondere Abgabe für den II. Semester 1881 für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2098.

Die Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums an mehreren Realitäten in der Art, daß die Betheiligten ihr bezügliches Miteigenthum an einer Realität gegen Erwerbung des Alleineigenthums an der anderen Realität überlassen, unterliegt der Gebühr als Tauschvertrag.

Erkenntniß vom 22. April 1884, Z. 866.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Mündl und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. Sept. 1883,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1529 (Bd. VI, J. 1882).

Z. 12822, betreffend die Vorschreibung einer Vermögensübertragungs-Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 2099.

Gebührenbehandlung des fürstl. Schwarzenberg'schen Pensions-Institutes als einer gesellschaftlichen Versorgungsanstalt.

Erkenntniß vom 22. April 1884, Z. 716.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Adolf Fürsten zu Schwarzenberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Juli 1883, Z. 11439, betreffend die Gebührenpflicht der in den Fürst Schwarzenberg'schen Pensionsfond zu leistenden Beiträge der Mitglieder (Beamten und Diener), dann der vom Pensionsfonde an die Mitglieder, deren Witwen und Waisen zu leistenden Versorgungsgenüsse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach T. P. 57 E des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind alle gesellschaftlichen Versorgungsanstalten verpflichtet, sowohl die von den Einlagen als von den wiederkehrenden Leistungen und beim Eintritte der Versorgung von den gesellschaftlichen Leistungen entfallenden Stempelgebühren monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten und gemäß Abs. 2 der Vollzugsverordnung vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, gleichzeitig mit dem hierüber zu führenden Journale der Gefällscasse zu übergeben.

Von dieser Verpflichtung sind zufolge Anmerkung zu lit. E dieser Tarifpost nur jene gesellschaftlichen Versorgungsanstalten befreit und als gebührenfrei zu behandeln, welche sich blos auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken.

Das Fürst Schwarzenberg'sche Pensionsinstitut, wie dieses sowohl in dem fürstlichen Rescript ddo. Postelberg 30. August 1856, als auch im Circular ddo. Marienbad 18. Juli 1869 benannt wird, wurde, wie dies aus diesen Acten hervorgeht, im vorigen Jahrhunderte von den Fürsten Schwarzenberg begründet und bezweckt, den Mitgliedern des Institutes, d. i. den fürstlichen Beamten und Bediensteten, sowie deren Witwen und Waisen gegen bestimmte Beiträge der Mitglieder, bestehend in Aufnahms-, Jahres- und Promotions-, dann Verehelichungsgebühren, nach bestimmten Normen

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 35 und 67 (Bd. I, J. 1876/77).

Pensionsgenüsse zu sichern, welche dem Bediensteten im Falle der Versetzung in den Ruhestand, resp. der Witwe und den Waisen nach dessen Tode ausgezahlt werden.

Es ist aus dem Zwecke, der Natur dieses Institutes und aus den in den vorerwähnten Acten über dasselbe enthaltenen Bestimmungen, denen sich die Betheiligten laut protokollarischer Erklärungen zu fügen haben (§ 11 des Circulars) unzweifelhaft ersichtlich, daß hier ein Institut vorhanden ist, welches von den Fürsten Schwarzenberg zwar begründet wurde und verwaltet wird, dessen Mitglieder aber vermittelst Einlagen und Beiträgen die Zwecke dieses Versorgungsfondes mitgefördert und erweitert haben, daher derselbe nunmehr sich als ein gemeinschaftlich mit dem fürstlichen Begründer gebildeter Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinnen und Waisen darstellt. Es kann daher mit Grund dieses Institut im Sinne des § 1287 a. b. G. B. als eine gesellschaftliche Versorgungsanstalt angenommen werden.

Da die T. P. 57 E »gesellschaftliche Versorgungsanstalten«, also ohne Unterschied, ob sie von Einzelnen oder Vereinen errichtet werden, ob sie die behördliche Genehmigung bereits erlangt haben oder nicht, der Gebühr unterwirft, so fand der V. G. Hof die Anwendung der erwähnten Tarifpost auf das fürstlich Schwarzenberg'sche Pensionsinstitut, resp. den Ausspruch der Finanzverwaltung gesetzlich gerechtfertigt, daß die seit 1. Jänner 1863 in den Pensionsfond geleisteten statutenmäßigen Beitrittsgebühren und wiederkehrenden Leistungen der Beamten und Diener, dann die an diese Personen und deren Angehörige aus dem Pensionsfonde zu leistenden Versorgungsgenüsse gemäß der T. P. 57, E des Ges. vom 13. December 1862 gebührenpflichtig sind.

Nach den erwähnten Acten sind die Pensionen, auf welche die Mitglieder des Pensionsinstitutes nach Maß der zurückgelegten Dienstzeit, wenn sie vom Dienstherrn in den Ruhestand versetzt werden, was seinem freien Ermessen vorbehalten ist (§ 7 des Circulars), dann deren Witwen und Waisen den Anspruch haben, von der Bedingung der zeitlichen oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit gar nicht abhängig. Das Pensionsinstitut beschränkt sich sonach nicht auf Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit der Mitglieder, deren Witwen und Waisen. Es kann daher auch ein Anspruch auf die Gebührenbefreiung dieses Pensionsinstitutes aus der Anmerkung zur T. P. 57 E nicht für gerechtfertigt erkannt werden.

Die Einwendung der theilweisen Verjährung nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vermochte der V. G. Hof nicht für stichhältig anzusehen. Denn nach § 2 dieses Gesetzes beginnt, wenn in Folge einer Pflichtversäumniß der Partei die Bemessung einer Abgabe oder die *Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr* ganz oder theilweise unterblieben ist, die Verjährungsfrist für das Bemessungsrecht (bei Gebühren jene von 5 Jahren) erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder *Vorschreibung* vorzunehmen.

Nun hatte das Pensionsinstitut, obschon es nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen zur unmittelbaren Gebührenentrichtung schon seit 1. Jän. 1863, mit welchem Tage das Gesetz vom 13. December 1862 in Wirksamkeit trat,

verpflichtet war, diese Entrichtung ganz unterlassen. Durch diese Pflichtversäumniß allein wäre schon die Anwendung des erst am 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 18. März 1878 im Hinblicke auf die Bestimmung des § 9, Alinea 2 dieses Gesetzes für die vorausgegangene Periode ausgeschlossen.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2100.

Die politischen Behörden sind berufen, über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer die Aenderung des natürlichen Wasserabflusses bezweckenden Anlage mit der Einschränkung abzusprechen, daß, soweit die Statthaftigkeit der Anlage nicht aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, sondern auf Grund von Privatrechtstiteln behauptet oder bestritten wird, dieser Streitpunkt dem Rechtswege vorbehalten bleiben muß.

Erkenntniß vom 23. April 1884, Z. 878.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Rybak, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 29. September 1883, Z. 11037, betreffend die Aenderung eines Wasserlaufes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn von Trautenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Min.-Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer in dem zwischen den Parcellen Nr. 359 und 353 in Jamny bestehenden Wassergraben von seiner Parcelle Nr. 353 eine neue Wassereinleitung hergestellt hat, daß weiter das in dem Wassergraben sich ansammelnde Wasser die Grundstücke versumpfe, da der Wassergraben keinen Abfluß hat.

Da dieser Thatbestand mit den Ergebnissen der Localcommission vom 17. Mai 1882 und der Zeugenvernehmung ddo. 14. December 1882 übereinstimmt und zur Beurtheilung des Streitfalles vollständig ausreicht, war er nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Die Beschwerde behauptet nun, der mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer ertheilte Auftrag zur Beseitigung des eigenmächtig errichteten Wasserableitungsgrabens und zur Tragung der Verhandlungskosten, sei gesetzwidrig, weil 1., da es sich nur um die Ableitung atmosphärischer Niederschläge, nicht aber um die Leitung fließender Gewässer handle, in der Sache selbst die politischen Behörden nicht competent gewesen sind, weil 2. der Beschwerdeführer kraft seines Miteigenthums an dem Wassergraben zur Herstellung der Einleitung berechtigt gewesen sei.

Beide Beschwerdegründe sind nicht stichhältig. Nach § 75 Wasserrechtsgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71, gehören

alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung, Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der polit. Behörden. — Nun trifft der § 11 Wasserrechtsges. die Bestimmung, daß der Eigenthümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern dürfe.

Es sind daher in derlei Fällen, und zu diesen zählt nach dem Thatbestande der vorliegende Streitfall, die politischen Behörden berufen, über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer die Aenderung des natürlichen Wasserabflusses bezweckenden Anlage abzusprechen, allerdings mit der aus dem Principe des § 88 Wasserrechtsges. sich ergebenden Einschränkung, daß, soweit die Statthaftigkeit der Anlage nicht aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, sondern auf Grund von Privatrechtstiteln behauptet oder bestritten wird, dieser Streitpunkt dem Rechtswege vorbehalten bleiben muß.

Der Beschwerdeführer behauptet nun, daß er die beanständete Wassereinleitung kraft seines Miteigenthums am Wasserabzugsgraben auszuführen berechtigt war. — Allein dieser, von der Gegenpartei überdies bestrittene Privatrechtstitel ermächtigte den Beschwerdeführer angesichts der Bestimmung des § 11 Wasserrechtsges. gewiß nicht, sofort und eigenmächtig mit der Ausführung der Anlage vorzugehen (§ 20 bürgerl. Gesetzbuch).

Die Beschwerde war daher, als gesetzlich nicht begründet, zurückzuweisen.

Nr. 2101.

Voraussetzungen für die Beitragspflicht des Beneficiaten zu den Kosten der Bauherstellungen an den Pfarrgebäuden (Böhmen).

Erkenntniß vom 23. April 1884, Z. 877.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Franz Kotrbelec, Pfarrers in Kreuzberg, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. October 1883, Z. 14592, betreffend seine Beitragsleistung zu den Kosten der Bauherstellungen an den Pfarrgebäuden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Jacobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, daß der Kreuzberger Beneficiat zu dem Aufwande für die Herstellung der Pfarrgebäude mit $^1/_{10}$ der Professionisten- und Materialienkosten zu concurriren habe, weil 1. bei Berechnung der Congrua der Katastralreinertrag der Grundstücke unrichtig beziffert und der Ertrag der Stolagebühren mit einbezogen wurde, was eine unrichtige Bemessung des Einkommens der Pfarre zur Folge hatte, weil 2., entgegen der Bestimmung des Concurrenznormales vom 23. Mai 1806, Abs. b, der Beitrag nicht unter Zugrundelegung von

zwei Drittel des Congrua-Ueberschusses, sondern vom ganzen Congrua-Ueberschusse bemessen wurde.

Was nun den ad 1. erwähnten Beschwerdepunkt anlangt, so konnte derselbe vom V. G. Hofe schon darum nicht berücksichtigt werden, weil die Entscheidung auf der adjustirten Fassion basirt, und insolange eine Aenderung der einzelnen Ansätze in der Fassion selbst im vorgeschriebenen Wege nicht bewirkt wurde, die Behörden berechtigt sind, die Daten der Fassion ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875).

Allein auch dann, wenn der Reinertrag der Realitäten der Pfarre nicht nach der Fassion mit 264 fl. 88 kr., sondern nach dem Grundsteuer-Zahlungsauftrage vom 12. August 1881 mit 177 fl. 56 kr. beziffert wird, übersteigt das Reineinkommen des Pfarrers die gesetzliche Congrua per 315 fl. jedenfalls um mehr als 100 fl., da eine Ausscheidung des Stolaertrages aus dem fassionsmäßigen Einkommen gesetzlich nicht Statt hat, die für die Nichteinrechenbarkeit einer 50 fl. nicht übersteigenden Stola vom Beschwerdeführer angerufene Norm (A. h. Entschließung vom 25. April 1840, Prov. Ges. S., Band 22, pag. 309) aber nur auf Fälle von Congruaergänzungen Bezug hat.

Nach dem Wortlaute des Abs. b des vorcit. Concurrenznormales tritt die Beitragspflicht des Beneficiaten beim Vorhandensein eines die gesetzliche Congrua um 100 fl. übersteigenden Reineinkommens ein. — Die Beschwerde führt zwar in dem ad 2. erwähnten Punkte aus, daß diese Concurrenzpflicht erst dann platzgreife, wenn $^2/_3$ des Congrua-Ueberschusses mehr als 100 fl. betragen. Allein der im Absatze 6 des Concurrenznormales gebrauchte Ausdruck »Ueberschuß« muß im Zusammenhalte mit den unmittelbar vorausgehenden Worten von dem ganzen Betrage verstanden werden, um welchen das reine Einkommen die Congrua übersteigt. Allerdings muß dem Beneficiaten ein Drittheil des Ueberschusses freibleiben.

Allein diese Absicht des Gesetzes läßt sich nur in richtiger Anwendung des 12. Absatzes des Concurrenznormales dadurch erreichen, daß der ganze Beitrag, welchen der Pfründner zu leisten hat, auf eine solche Anzahl von Jahren vertheilt wird, daß auf kein Jahr mehr als $^2/_3$ des Ueberschusses entfallen, daher das dritte Drittel frei bleibt. — Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2102.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ist ein administrativer Consens zur Errichtung einer neuen landtäflichen Einlage für das Trennstück eines Landtafelkörpers in Oberösterreich nicht erforderlich.

Erkenntniß vom 24. April 1884, Z. 881.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Curators des Camillo Heinrich Fürsten Starhemberg, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 18. Juni 1883, Z. 7692, betreffend den Consens zur Trennung des Gutes Pesenbach von der landtäflichen Fideicommiß-Herrschaft Eschelberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Lampl, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem oberösterr. Landesgesetze vom 26. September 1868, L. G. B. Nr. 15, wurde die bei einigen Gattungen des Grundbesitzes in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit aufgehoben; es wurde jeder Eigenthümer befugt erklärt, über seinen Grundbesitz — insoferne nicht Privatrechtsverhältnisse entgegenstehen — im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen ohne Consens der politischen Behörde zu verfügen; es wurden ferners alle den freien Verkehr mit Grundstücken beschränkenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt, diejenigen Beschränkungen aber, welche durch dieses Gesetz nicht berührt werden sollten, taxativ aufgezählt. — Als solche werden angeführt: die in den Gesetzen des Privatrechtes, im Forstgesetze, im Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungspatente vom Jahre 1853 in Betreff der Gemeindewälder und der ihnen gleichgehaltenen Waldungen, sowie die im Gemeindegesetze angeführten, dann die die Evidenzhaltung des Grundbesitzes zum Zwecke der Besteuerung betreffenden.

Gegebenen Falles hatte die politische Behörde einen Consens zur Abtrennung des Gutes Pesenbach weder zu ertheilen noch zu versagen und erscheint die ihrerseits festgestellte Bedingung, unter welcher die Abtrennung erfolgen darf, nämlich die der Eintragung in das Grundbuch, als eine Beschränkung des Rechtes der freien Verfügung mit dem Eigenthume, welche der klaren Bestimmung des cit. Gesetzes (§ 3) widerspricht.

Dem Umstande, daß die Partei selbst den politischen Trennungsconsens angesucht hatte, konnte der V. G. Hof ein maßgebendes Gewicht nicht beilegen, weil die durch die Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die indirecte Verweigerung des politischen Consenses statthaft war oder nicht, lediglich aus den gesetzlichen Bestimmungen gelöst werden mußte.

Die Aufstellung der erwähnten Bedingung, beziehungsweise die Verweigerung der Zustimmung zur Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück seitens der politischen Behörde läßt sich auch nicht durch jene Normen begründen, welche in Bezug auf die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft und die Anlegung und Einrichtung der Grundbücher zu gelten haben.

Das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, Seite 86, erklärt im § 16: die Bestimmungen in Betreff der Nothwendigkeit einer politischen Bewilligung zur Grundtrennung und zum Tausche von Grundstücken, insbesondere mit Rücksicht darauf, ob sie als dominical (land- oder lehentäflich) oder als rustical (stadt- oder grundbücherlich) erscheinen, bleiben dort, wo solche noch bestehen, durch dieses Gesetz unberührt. Dies ist jedoch, wie oben ausgeführt, in Oberösterreich seit dem Bestande des Gesetzes vom 26. September 1868 nicht der Fall.

Anderseits ist zwar mit der Verordnung der Min. des Innern und der Justiz vom 30. Juni 1858, R. G. B. Nr. 100, ausgesprochen, daß

zu jeder Zerstückung eines Landtafelkörpers der Consens der politischen Landesstelle erforderlich sei, folglich ohne dessen Beibringung eine Ab- und Zuschreibung von Bestandtheilen landtäflicher Güter oder die Eröffnung neuer Einlagen für dieselben, es sei in der Landtafel selbst oder in einem Grundbuche, nicht vorgenommen werden darf.

Das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, Seite 241, über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes erklärt jedoch im Art. IV alle Gesetze und Verordnungen außer Kraft, welche Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, soweit sie durch selbe geregelt sind, fordert eine politische Bewilligung zur bücherlichen Eintragung überhaupt nicht, und das speciell für Oberösterreich erlassene Gesetz vom 2. Juni 1874 besagt im § 3, Alinea 2: »bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Landtafel eingetragen sind« und verlangt in Alinea 3 dieses Paragraphen die Zustimmung der Statthalterei und des Landesausschusses nur dann, wenn Grundbuchskörper, welche in Landtafeleinlagen eingetragen sind, in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden wollen, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind; ferner wird in Alinea 4 dieses Paragraphen die Einholung des Gutachtens der Statthalterei gefordert, wenn Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Einlagen geführt wird, eingetragen sind, einer landtäflichen Liegenschaft, von der sie gleichzeitig abgeschrieben werden oder früher abgeschrieben wurden, zugeschrieben werden wollen.

Eine Bestimmung aber, zufolge welcher zur Eröffnung einer landtäflichen Einlage für ein von einem landtäflichen Gute abzutrennendes Grundstück oder einen Complex von Grundstücken, die politische Bewilligung einzuholen wäre, enthält dies Gesetz nicht.

Wenn eine solche Forderung in der nur für Böhmen erlassenen, im böhmischen Landesgesetzblatte 1874, Nr. 92, S. 154, publicirten Grundbuchsordnung § 3, Alinea 4, gestellt wird, so kann diese Bestimmüng, weil eben nur für Böhmen erlassen, für Oesterreich ob der Enns nicht angewendet werden und ist vielmehr in dem Umstande, daß diese Bestimmung im Wege der Landesgesetzgebung für Böhmen ausdrücklich zu erlassen für nothwendig befunden wurde, ein Beleg für die Richtigkeit der Anschauung zu erblicken, daß eine solche Bestimmung aus den allgemein diesfalls geltenden Normen nicht abgeleitet werden kann.

Da sonach nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ein administrativer Consens zur Errichtung einer neuen landtäflichen Einlage für das Trennstück eines Landtafelkörpers in Oberösterreich nicht erforderlich ist, konnte auch der vom Vertreter der Regierung bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes gemäß § 3, lit. e, nicht stattgegeben werden. — Denn aus dem Nichtbestande eines Gesetzes, welches den fraglichen Consens fordern würde, kann offenbar nicht gefolgert werden, daß ein solcher Consens von der Behörde nach ihrem Ermessen ertheilt oder verweigert, sondern nur, daß er überhaupt nicht in Anspruch genommen werden kann.

Es enthält somit die angefochtene Entscheidung, insoferne sie ausspricht, daß zur Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das in Rede

stehende Trennstück nicht zugestimmt werde, eine im Gesetze nicht begründete Beschränkung der freien Verfügung mit dem Eigenthume und mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2103.

1. In Schlesien kann den Hausbesitzern in Städten die Verpflichtung zur Herstellung eines gepflasterten Gehweges (Trottoirs) auferlegt werden. — 2. Diese Herstellung kann nicht blos aus dem Anlasse einer Bauführung auferlegt werden. — 3. Die Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der ersten Instandsetzung, nicht auch hinsichtlich der weiteren Instandhaltung des Trottoirs.

Erkenntniß vom 24. April 1884, Z. 749.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeinderathes der Stadt Bielitz ca. schles. Landesausschuß und gegen Dr. Julius Baum, Fabriksbesitzer in Bielitz, anläßlich der Entscheidung des ersteren vom 13. November 1883, Z. 5043, betreffend die Herstellung und Erhaltung eines Trottoirs vor der Realität Nr. 92 Niedervorstadt in Bielitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lothar Johanny, dann des persönlich erschienenen mitbelangten Dr. Julius Baum, Fabriksbesitzers in Bielitz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

»Der § 82 der noch vor der Entscheidung des Bielitzer Gemeinderathes vom 30. August 1883, Z. 6401, und des schles. Landesausschusses vom 13. November 1883, Z. 5043, in Wirksamkeit getretenen und daher, da es sich im vorliegenden Falle um eine fortdauernde Verpflichtung handelt, diesen Entscheidungen zu Grunde zu legenden schlesischen Bauordnung vom 2. Juni 1883, L. G. B. Nr. 26, normirt, daß in Städten auf die Herstellung eines gepflasterten Gehweges (Trottoirs) in einer durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Constructionsart und Breite nach Möglichkeit zu bringen sei.«

Mit dieser Bestimmung ist nicht blos der zu ihrer Handhabung berufenen Gemeindeverwaltung das Recht eingeräumt, die Trottoirherstellung zu verlangen, sondern es ist damit auch sofort die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung der Hausbesitzer normirt.

Um ein solches Ansinnen ohne zwingende Wirkung stellen zu können, hätte es für die Gemeindeverwaltungen nicht erst eines Gesetzes bedurft. — Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz hat daher die Bedeutung, daß eine Verpflichtung zur Herstellung des Trottoirs in Städten dort besteht, wo die Gemeindeverwaltung die Verpflichtung hiezu auferlegt. Die Worte: »nach Möglichkeit« sollen lediglich die erforderliche Berücksichtigung der localen Verhältnisse sichern, also der Gemeindeverwaltung das freie Ermessen

darüber gewähren, wo nach Lage der Sache die Trottoirherstellung ausführbar und erforderlich und wo sie nicht ausführbar oder doch nicht erforderlich ist.

Es kann weiters nach der Natur der Sache, insbesondere auch schon nach der Einreihung des § 82 in ein Gesetz, welches regelmäßig Verpflichtungen der Hausbesitzer normirt, kein Zweifel darüber bestehen, daß die Verpflichtung zur Trottoirherstellung den Hausbesitzern obliegt; fraglich kann nur erscheinen, ob diese Verpflichtung die Hausbesitzer nur anläßlich einer Bauführung oder überhaupt treffe und ob ihnen somit nur die erste Herstellung des Trottoirs oder auch die fortdauernde Erhaltung des hergestellten zur Last falle?

Da die Bestimmung des § 82, wenn gleich dieselbe unter die »auf die Führung eines Baues bezeichneten Vorschriften« des IV. Abschnittes der Bauordnung eingereiht erscheint, doch nach ihrem Wortlaute nicht wie die gleiche Bestimmung in anderen Bauordnungen ausdrücklich auf den Fall und Anlaß einer Bauführung eingeschränkt ist, sondern ganz allgemein lautet, muß wohl angenommen werden, daß mit dieser Bestimmung ebenso, wie dies ganz zweifellos bei der unmittelbar folgenden des § 83 der Fall ist, nicht blos eine Verpflichtung der Bauführer, sondern überhaupt der Hausbesitzer (in Städten) normirt werden sollte.

Durch die Bestimmung des § 82 Bauordnung werden aber die Hausbesitzer nur zur »Herstellung« des gepflasterten Gehweges verpflichtet. — Unter »Herstellung« kann aber nur die erste Instandsetzung des Trottoirs, nicht aber die weitere Instandhaltung desselben verstanden werden.

Nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung hat für die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse — und hiezu sind die öffentlichen Verkehrswege sicherlich zu zählen — die Gesammtheit der Gemeindemitglieder gleichmäßig aufzukommen. — Eine über dieses Maß hinausgehende Belastung des Einzelnen kann nur auf Grund besonderer Rechtstitel auferlegt werden, welche aber als Ausnahmen von der Regel strenge auszulegen sind. — Es wäre aber eine durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigte Ausdehnung der den Hausbesitzern auferlegten besonderen Last »der Herstellung des Trottoirs«, wollte man dieselben auch noch zur fortgesetzten Instandhaltung dieser öffentlichen Wege verpflichten.

Nr. 2104.

Nach § 14 des Gem.-Gesetzes vom 17. März 1849, welcher bestimmt, inwieferne minderjährige Kinder ihren Eltern, beziehungsweise ihrer Mutter bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen, muß das Erforderniß „des Lebens im Familienverbande" nothwendig auch auf die unehelichen Kinder bezogen werden.

Erkenntniß vom 25. April 1884, Z. 859.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graslitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. Sept. 1883, Z. 14556, betreffend das Heimathrecht des Johann Baptist Messány, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz

Kudernatsch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Johann Baptist Messány deshalb als in Graslitz heimathberechtigt erkannt, weil er durch seine Geburt als unehelicher Sohn der damals (1836) unbestritten in Graslitz heimathberechtigten Anna Maria Messány dieses Heimathrecht erlangt, später aber kein anderes erworben, dasselbe auch durch die im Jahre 1856 erfolgte Verehelichung seiner Mutter mit dem nach Hochgart zuständigen Wenzel Pächer gemäß § 14 des damals in Geltung gestandenen provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht verändert habe, da er zu dieser Zeit nicht im Familienverbande mit seiner Mutter gelebt hat.

Diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Graslitz deshalb als gesetzwidrig angefochten, weil der § 14 des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, welcher bestimmt, inwiefern minderjährige Kinder ihren Eltern, beziehungsweise ihrer Mutter bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen, bezüglich der unehelichen Kinder die Forderung, daß dieselben im Familienverbande leben, nicht aufstellt, somit Johann Baptist Messány seiner Mutter auch dann in der durch ihre Verehelichung eingetretenen Aenderung im Heimathrechte zu folgen hatte, wenn er zu jener Zeit außerhalb des Familienverbandes gelebt hat.

Der V. G. Hof konnte diese Anschauung nicht als gesetzlich begründet erkennen, weil nach dem Wortlaute des § 14 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849: »bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter,« das Erforderniß des Lebens im Familienverbande nothwendig auch auf die unehelichen Kinder bezogen werden muß. Dieser ausdrücklichen Anordnung des unmittelbar zur Regelung der Heimathverhältnisse bestimmten Gesetzes gegenüber kann die von der beschwerdeführenden Gemeinde angerufene, für das Privatrecht geltende Bestimmung des § 165 a. b. G. B., daß uneheliche Kinder vom Familienrechte ausgeschlossen sind, nicht geltend gemacht werden. Im Gegentheile muß die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter des belangten Ministeriums vorgebrachte Bemerkung als richtig anerkannt werden, daß es eine Anomalie wäre, wenn nach den Ausführungen der Beschwerde, uneheliche Kinder, die außer jedem Verbande mit ihrer Mutter leben, der Gemeindeangehörigkeit derselben und beziehungsweise in dem hier vorliegenden Falle ihrer Verehelichung jener ihres Gatten folgen würden, während eheliche Kinder, die außerhalb des Familienverbandes leben, bezüglich ihrer Heimathverhältnisse selbstständig zu beurtheilen sind, also einem von ihren Eltern neuerworbenen Heimathrechte nicht folgen.

Da nun vorliegenden Falles actenmäßig erwiesen ist, daß Johann Baptist Messány zur Zeit der Verehelichung seiner in Graslitz wohnhaft gewesenen Mutter in Neudeck im Aufenthalte war, konnte er seiner Mutter in der durch ihre Verehelichung eingetretenen Veränderung ihrer Gemeindeangehörigkeit nicht folgen, behielt also sein früheres Heimathrecht in Graslitz bei.

Die Beschwerde mußte demnach als gänzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2105.

Der Ausschank der versüßten geistigen Getränke bildet keinen Gegenstand des Propinationsrechtes in Galizien und ist nach dem Hofkammerdecrete vom 31. März 1839 lediglich von der Erlangung der behördlichen Concession abhängig. Der Handel mit den besagten Flüssigkeiten hat nur in verschlossenen Gefäßen stattzufinden und es bedarf nicht einer besonderen diesbezüglichen Anordnung, sobald die Anwendbarkeit jenes Hofkammerdecretes durch die Entscheidung festgestellt worden ist.

Erkenntniß vom 25. April 1884, Z. 860.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Kossower Forstverwaltung ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg, vom 11. November 1883, Z. 67687, betreffend die Ertheilung der Concession zum Ausschanke und Verschleiße versüßter geistiger Getränke an Mendel Engler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Maximilian Landesberger, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem vom mitbetheiligten Mendel Englek in der Gegenschrift erhobenen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht stattgegeben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 11. November 1883, Z. 67687, wurde die mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft in Kossow vom 31. Mai 1883, Z. 3818, dem Mendel Engler ertheilte Concession zum Ausschanke versüßter geistiger, nicht propinationspflichtiger Getränke in Kossow aufrecht erhalten und gleichzeitig dem Genannten bedeutet, daß der Handel mit diesen Flüssigkeiten gemäß des Hofkammerdecretes vom 31. März 1839, Z. 23627, und beziehungsweise der Statth.-Verordnung vom 30. November 1876, Z. 56438 (galiz. L. G. B. Nr. 61), nur in Gefäßen von nicht unter einem Seitel, beziehungsweise 0·35 Liter gestattet ist.

In der vorliegenden Beschwerde wird behauptet, daß mit Rücksicht auf das in Galizien noch bestehende Propinationsrecht und selbst nach der Gewerbeordnung die Ertheilung der besagten Schankconcession gesetzlich unzulässig war, dann wird weiter darüber Klage geführt, daß belangend den Handel nicht auch ausgesprochen wurde, daß derselbe nur in verschlossenen Gefäßen betrieben werden dürfe.

Hierauf ist zu bemerken: Die versüßten geistigen Getränke, um die es sich hier handelt, bilden keinen Gegenstand des Propinationsrechtes in Galizien. — Mit dem Hofkammerdecrete vom 31. März 1839, Z. 23627, wurde den Handelsleuten die Beschränkung auferlegt, die versüßten geistigen Getränke in versiegelten Flaschen nicht unter einem Seitel, beziehungsweise 0·35 Liter zu verkaufen. Der Ausschank dieser Getränke ist aber nach diesem Hofkammerdecrete lediglich von der Erlangung der behördlichen Concession abhängig gemacht worden. — Hieraus ergibt sich, daß gegen die Ertheilung

der Schankconcession vom Standpunkte des Propinationsrechtes kein gesetzlicher Anstand obwaltet, weil es sich um eine lediglich nach der Gewerbeordnung zu beurtheilende Angelegenheit handelt.

Inwiefern sich die Beschwerde auch darüber ergeht, daß selbst vom Standpunkte der Gewerbeordnung mit Hinblick auf die Localverhältnisse dem Mendel Engler die Schankconcession nicht zu ertheilen war, so ist der V. G. Hof nach § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berufen, über diesen Beschwerdepunkt zu erkennen, weil die Verwaltungsbehörden bei Erwägung der bei Verleihung des Schankgewerbes allerdings ins Auge zu fassenden Localverhältnisse und Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung im Sinne der Bestimmung des § 18, Abs. 3 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Auch in der Auslassung der ausdrücklichen Anordnung, daß der Handel mit den besagten Flüssigkeiten nur in verschlossenen Gefäßen stattzufinden habe, konnte ein Grund zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht gefunden werden, weil diese Entscheidung die Anwendbarkeit des Hofkammerdecretes vom 31. März 1839 voraussetzt, an welche daher Mendel Engler, insofern er den Handel betreibt, in jeder Beziehung gebunden ist.

Die Beschwerde stellt sich daher als gesetzlich unbegründet dar und war demgemäß abzuweisen.

Nr. 2106.

Erwerbsteuer von Geldverleihgeschäften.

Erkenntniß vom 29. April 1884, Z. 717.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Engelhart ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Graz vom 17. Oct. 1883, Z. 13590. modificirt mit Erlaß derselben vom 24. März 1884, Z. 4769, betreffend die Erwerbsteuerbemessung für den Betrieb des Geldverleihgeschäftes vom Jahre 1873 bis einschließlich 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Stein, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die für den Betrieb des Geldverleihgeschäftes in Graz in der Zeit vom Jahre 1873 bis einschließlich 1879, unter Einreihung dieses Geschäftes in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bemessene Erwerbsteuer mit jährlich 315 fl. im Recurswege aufrecht erhalten und mit dem nachträglichen Erlasse der k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 24. März 1884, Z. 4769, diese Entscheidung lediglich dahin modificirt, daß im Grunde des § 3 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, welcher die A. h. genehmigten Ausführungsbestimmungen zum Erwerbsteuerpatente vom 31. De-

cember 1812 enthält, mit Rücksicht auf den außerordentlichen Umfang dieses Geschäftes, der Beschwerdeführer in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht und ihm der in dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Graz tarifmäßige Erwerbsteuersatz von 315 fl. für die Jahre 1873 bis 1879 vorzuschreiben ist.

Die Beschwerde bestreitet nicht die Erwerbsteuerpflicht dieses Geschäftsbetriebes, richtet sich jedoch dagegen, daß dem Beschwerdeführer, welchem zufolge der Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 13. Dec. 1881, Z. 10219, für die Geldverleihung und den Realitätenverkehr eine Erwerbsteuer von 105 fl. jährlich vorgeschrieben war, und welche Entscheidung mit Erkenntniß des V. G. Hofes vom 12. Juni 1882, Z. 968, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben wurde, nunmehr die Erwerbsteuer von der Geldverleihung allein, also nach Ausscheidung des Realitätenverkehres aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, in einem höheren Ausmaße nunmehr unter Einreihung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschrieben wird, und daß die gesetzlich vorgeschriebenen Erhebungen theils gar nicht, theils nicht entsprechend gepflogen wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, auf Grund der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten in der angefochtenen, nunmehr modificirten Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Nach der Actenlage hat nämlich die k. k. Fin.-Landes-Dir. über das obige Erkenntniß des V. G. Hofes die ursprüngliche angefochtene Erwerbsteuerbemessung, wie dies auch dem Beschwerdeführer mit Decret der k. k. Steueradministration vom 9. August 1882, Z. 3557, bekannt gegeben wurde, laut Erlasses vom 2. Juli 1882, Z. 11566, aufgehoben, die damals vorgeschriebene Erwerbsteuer wurde in Abfall gebracht und es hat sodann die k. k. Steueradministration über die Erwerbsteuerbemessung dem Beschwerdeführer vom Geldverleihgeschäfte eine neue Entscheidung unter Offenhaltung des administrativen Instanzenzuges gegen diese neue Entscheidung getroffen.

Nachdem der Steuerbehörde zu jener Zeit die Erklärung des Beschwerdeführers de praes. 25. Juni 1880 wegen Erwerbsteuerbemessung von seinem Geldverleihungsgeschäfte, dann ein umfassendes Erhebungsmateriale über sein diesfälliges Geschäft aus Anlaß der Heranziehung desselben zur Erwerbsteuer, sowie aus Anlaß der im Zuge schwebenden Einkommensteuerbemessung vorlag, so war es mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuerpatentes im Zwecke der Feststellung der Erwerbsteuerclasse noch geboten, das Gutachten der Ortsobrigkeit in dieser Beziehung einzuholen, was auch thatsächlich erfolgte. Der Grazer Stadtrath gab nun auf Grund der vorgelegenen Erhebungen sein Gutachten dahin ab, daß dem Beschwerdeführer für die Vergangenheit (nachdem er im November 1879 nach Wien übersiedelte und in Graz das Geldverleihgeschäft nicht mehr betreibt) eine jährliche Erwerbsteuer von 315 fl. bemessen werde.

In Beziehung auf das vorgeschriebene Verfahren in Erwerbsteuersachen war der eingehaltene Vorgang correct und es konnte daher ein Mangel im Verfahren nicht wahrgenommen werden.

Insoweit die Beschwerde gegen die Einreihung des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und die Steuerclasse von 315 fl. gerichtet ist, war der V. G. Hof gleichfalls nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben.

Die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und innerhalb derselben nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede Geschäftsunternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, ist unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes).

Bei der Prüfung des der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes nach den vorgelegten administrativen Verhandlungsacten wurden diese Grenzen nicht überschritten. — Denn nach § 3 des obberufenen Central-Finanzhofcommissions-Decretes, welches gemäß § 20 des Erwerbsteuerpatentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, haben die Steuerbehörden, wenn in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon ihrer Natur nach vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung ganz gleichkommen, erstere den letzteren auch in der Besteuerung gleichzuhalten und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen.

Im vorliegenden Falle hat nun die Steuerbehörde auf Grund der actenmäßigen Sachlage angenommen, daß das Geldleihgeschäft des Beschwerdeführers von einem außerordentlichen Umfange war und in dieser Richtung wie nicht minder in Bezug auf die Ertragsfähigkeit den Unternehmungen der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gleichgestellt werden kann.

Zu dieser Annahme lag aber für die Steuerbehörde ausreichender Grund vor, wenn erwogen wird, daß nach der eigenen Angabe des Beschwerdeführers er im nutzbringenden Verkehre an 100.000 fl. gegen 6 bis 24perc. Verzinsung verwendete, daß nach Angabe der Vertrauensmänner sein zu Darleihensgeschäften verwendetes Capital 100.000 bis 150.000 fl. betrug, welches ihm außer den Zinsen von mindestens 24% noch einen bedeutenden Nutzen an Prolongationsgebühren, Strafzinsen u. dgl. getragen hat, daß er bei seinem Geschäfte Agenten verwendete und sich sein Geschäftsbetrieb, wie es aus den Mittheilungen mehrerer Gerichte in Steiermark unzweifelhaft hervorgeht, nicht auf den Wohnort, auf Graz beschränkte.

Es waren sonach solche Verhältnisse durch die gepflogenen Erhebungen dargethan, welche es vollkommen gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Steuerbehörde, gestützt auf das Gutachten des Stadtrathes zur Erkenntniß gelangte, es handle sich im gegebenen Falle nicht um ein Gewerbe, welches in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit Rücksicht auf seinen Umfang und nach der für diese Hauptbeschäftigungs-Abtheilung in Graz normirten, selbst höchsten Classe pr. 105 fl. entsprechend besteuert wäre.

Die Steuerbehörde war nach der vorcit. gesetzlichen Bestimmung verpflichtet, einen entsprechenden Steuersatz aus einer anderen Hauptabtheilung unter Einreihung dieses Geschäftes in diese Abtheilung für das fragliche Geschäft in Anwendung zu bringen, was auch in Folge Erlasses der k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 24. März 1884, Z. 4769, stattfand, ohne daß die gezogene gesetzliche Grenze überschritten worden wäre, indem zufolge A. h. Entschließung vom 5. September 1822, polit. Ges. S. Nr. 99 ex 1822,

für die in die II. Hauptabtheilung gereiheten Unternehmungen für Graz eine Steuerclasse auch mit 315 fl. ö. W. (300 fl. CM.) normirt erscheint.

Es konnte daher der V. G. Hof in der angefochtenen und modificirten Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, zumal im Grunde A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, Prov. Ges. S. für Steiermark Nr. 30 ex 1832, die Steuerbehörde, da sie durch die gepflogenen Erhebungen zur Ueberzeugung gelangte, daß die dem Beschwerdeführer ursprünglich bemessene Erwerbsteuer zu gering erscheint, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war, die Steuer auf den entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu erhöhen, bezw. von Amtswegen die Steuerbemessung richtigzustellen.

Es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2107.

Einkommensteuer von Geldverleihgeschäften.

Erkenntniß vom 29. April 1884, Z. 718.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Engelhart ca. Entscheidung der steierm. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 17. Oct. 1883, Z. 13620, betreffend die Einkommensteuervorschreibung für die Jahre 1873 bis 1879 vom Geldverleihgeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Stein, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem V. G. Hofe liegt es ob, in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse den von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, wenn derselbe actengemäß angenommen wurde und bei dessen Constatirung die wesentlichen Formen des Administrativverfahrens beobachtet worden sind.

Im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer in seinem Bekenntnisse und auch in späteren Eingaben sich darauf beschränkt, den Bezug eines steuerpflichtigen Einkommens zu widersprechen, von der Ansicht ausgehend, daß er von den hypothecirten Darleihen das Einkommen nach §. 2 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, nicht zu fatiren habe.

Die zur Prüfung des Einkommensbekenntnisses einvernommenen Vertrauensmänner haben jedoch vorgebracht, daß Beschwerdeführer an versicherten und nicht versicherten Capitalien jährlich mindestens 100.000 fl. ausgeliehen hatte, daß er davon außer den vereinbarten Zinsen von durchschnittlich 24% ein bedeutendes Einkommen an Einlässen, Strafzinsen, Prolongationsgebühren u. dgl. bezog, daß das Einkommen von Zinsen an nicht versicherten Capitalien und an den erwähnten Nebenbezügen nach Angabe des einen Vertrauensmannes von den Jahren 1873 bis incl. 1876

mit je 20.000 fl., von den Jahren 1877 und 1878 mit je 10.000 fl., nach Angabe des zweiten Vertrauensmannes für diese Periode mit jährlich 15.000 fl. bis 20.000 fl. angenommen werden kann.

Das Gutachten der Vertrauensmänner wurde dem Beschwerdeführer vorgehalten, seine Einwendungen entgegengenommen und diese der wiederholten Begutachtung der Vertrauensmänner unterzogen, welche jedoch bei ihrem abgegebenen Gutachten verblieben.

Außerdem wurden mehrere Personen einvernommen, welche in der Lage waren, einen Einblick in die Betriebsverhältnisse des Beschwerdeführers zu haben und deren Aeußerungen mit den Darstellungen der Vertrauensmänner im Wesentlichen übereinstimmen.

Auf diesen Grundlagen hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. in endgiltiger Entscheidung, u. zw. um Ueberschätzungen vorzubeugen, das steuerpflichtige Einkommen aus Zinsen von nicht hypothecirten Darlehen, von Einlässen, Prolongationsgebühren, Strafzinsen u. dgl. nach den in dem Gutachten der Vertrauensmänner enthaltenen geringeren Beträgen, also von den Jahren 1873 bis einschließlich 1876 mit je 15.000 fl. und von den Jahren 1877 und 1878 mit je 10.000 fl. im Zwecke der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1873 bis einschließlich 1879 festgestellt.

Angesichts dieses actenmäßigen Vorganges konnte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel in der Constatirung des Thatbestandes nicht wahrnehmen, denn die im § 26 des Einkommensteuerpatentes der Steuerbehörde obliegende Festsetzung des gebührenden Steuerbetrages war erst erfolgt, nach Abverlangung des Bekenntnisses vom Beschwerdeführer, nach vorgenommener Prüfung desselben, ferner nach Durchführung umfassender Erhebungen, Einvernahme der Vertrauensmänner, Vorhaltung des Gutachtens derselben gegenüber dem Beschwerdeführer, dann nach Entgegennahme seiner Einwendungen und wiederholter Begutachtung derselben durch Vertrauensmänner, welche hiebei, wie die Protokolle ausweisen, auch die ausgewiesenen Verluste in Betracht gezogen haben, somit unter sorgfältiger Einhaltung der Anordnungen der §§ 9 und 25 des Einkommensteuerpatentes.

Zufolge Fin.-Min.-Erlasses vom 13. Novemb. 1850, R. G. B. Nr. 445, ist den an die Stelle der im Einkommensteuerpatente (§ 15) zur Bemessung der Einkommensteuer berufenen Commissionen, getretenen Bezirkshauptmannschaften im Absatze 5 eingeräumt worden, die Mitwirkung jener Vertrauensmänner, welche nach § 25 des Einkommensteuerpatentes zur Prüfung der Einkommensbekenntnisse beizuziehen sind, in allen jenen Fällen in Anspruch zu nehmen und bei der Wahl derselben nach ihrem Ermessen vorzugehen, wo es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt.

Wenn nun sowohl das Einkommensteuerpatent als auch der vorbezogene Fin.-Min.-Erlaß die Steuerbehörde in Absicht auf die Feststellung des steuerbaren Einkommens auf das Gutachten der Vertrauensmänner verweist, so konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung anzunehmen, zumal sie zu Gunsten des Beschwerdeführers das eingeschätzte Einkommen in der Minimalziffer angenommen hat.

Da es sich nach der Actenlage darstellt, daß bei dieser Feststellung des Einkommens aus dem erwerbsteuerpflichtigen Geldverleihgeschäfte die Zinsen von den hypothecirten Darlehen des Beschwerdeführers in die Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht einbezogen wurden, daß sich vielmehr hier eben nur auf das Einkommen von nicht hypothecirten Darlehen, von Einläßen, Prolongationsgebühren, Strafzinsen u. dgl. beschränkt worden ist, ferner daß das festgesetzte Einkommen als Reineinkommen aus diesen letzteren Bezügen, also mit Berücksichtigung der Auslagen von den Vertrauensmännern angegeben war, so erschienen auch die unter Berufung auf den § 2 des Einkommensteuerpatentes und wegen Nichtberücksichtigung der Auslagen in der Beschwerde erhobenen Einwendungen unbegründet.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2108.

Erwerbsteuerpflicht des die Geschäfte, wenn auch nur eines einzigen Vereines, besorgenden Agenten.

Erkenntniß vom 29. April 1884, Z. 719.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Herzig in Einsiedel ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Direction vom 18. November 1883, Z. 78511, betreffend die Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung von der Besorgung der Agentiegeschäfte für den gegenseitigen Brandschaden-Versicherungsverein für die Kreise Bunzlau, Leitmeritz, Jitschin und Saaz, dann Melniker und Brandeiser Bezirk des Prager Kreises, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer besorgt mit dem Sitze in Hirschberg das Agentiegeschäft für den gegenseitigen Brandschaden-Versicherungsverein für die Kreise Bunzlau, Leitmeritz, Jitschin und Saaz, dann die Bezirke Melnik und Brandeis des »Prager Kreises« gegen Bezug einer fixen Remuneration und einer $3^1/_3$ perc. Provision von den von ihm eincassirten Prämienbeträgen.

Dem Recurse desselben gegen die Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung von dieser Beschäftigung hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil die vom Beschwerdeführer für die dem Vereine geleisteten Dienste bezogene Provision nach dem allgemeinen Begriffe eine in Percenten von der Geschäftseinnahme abzuziehende Vergütung für die Besorgung bestimmter, von dem Dienst- oder Auftraggeber bezeichneter einzelner oder wiederkehrender Geschäfte ist, eine derartige dauernde Geschäftsvermittlung aber zweifellos zu jenen Erwerbsgattungen gehört, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach § 1 IV b des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung fallen.

Beschwerdeführer bestreitet die Verpflichtung zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung, von der Ansicht ausgehend, daß er für diese nur für Einen Verein besorgten Geschäfte nicht erwerbsteuerpflichtig sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im § 1 IV des Erwerbsteuerpatentes sind im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen zu Geschäftsvermittlungen, insoferne sie nicht zugleich Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind, nach der IV. Abtheilung erwerbsteuerpflichtig erklärt.

Es ist zweifellos, daß das Geschäft eines Agenten eines Versicherungsvereines oder einer Versicherungsanstalt in der Vermittlung der aus der Versicherung entstehenden bestimmten Geschäfte zwischen den Versicherten und dem Versicherungsunternehmer im Auftrage dieses Letzteren besteht und für den Dienstleistenden sich als eine gewinnbringende Beschäftigung darstellt, welche nach dem Wortlaute des cit. § 1 IV des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig erklärt wird, bezüglich welcher eine Ausnahme im Grunde des § 2 dieses Patentes nicht besteht und auch später im Gesetzgebungswege nicht normirt wurde.

Daß die Erwerbsteuerpflicht einer gewinnbringenden Unternehmung oder Beschäftigung, bezw. die Verpflichtung zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung nicht nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden kann und auch nicht davon abhängt, ob der Erwerber den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen ist oder nicht, ob er nach dieser seinen Erwerb der Gewerbebehörde anzumelden verpflichtet ist oder nicht, sondern daß in dieser Beziehung nur das Erwerbsteuerpatent und die zu diesem erlassenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, geht unzweifelhaft schon daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Klar ist dies aber im § 9 des Erwerbsteuerpatentes ausgesprochen, wonach Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, *sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht*, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ohne Erwerbsteuerschein ausüben darf.

Es sind daher die aus dem § 50 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, bezw. aus § 59 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, abgeleiteten Beschwerdeeinwendungen für die Frage der Erwerbsteuerpflicht resp. der Verpflichtung zur Erwerbsteuererklärung nicht vom Belange.

Da nun nach dem Erwerbsteuerpatente die Beschäftigung zu Geschäftsvermittlungen ohne jede weitere Einschränkung als erwerbsteuerpflichtig erklärt ist, da ferner dieselbe im vorliegenden Falle nicht im Auslande, sondern im Geltungsgebiete des Erwerbsteuerpatentes unter Umständen ausgeübt wird, welche die Dienstleistung als einen selbstständigen Erwerbszweig

erscheinen lassen, so war es nicht maßgebend, daß die Beschäftigung sich nur auf Geschäftsvermittlung zwischen den Versicherten und nur Einem Versicherungsvereine beschränkt.

Die größere oder geringere Ertragsfähigkeit einer solchen Beschäftigung ist wohl bei Bestimmung der Steuerclasse, in welche der Erwerber einzureihen ist, nicht aber bei der Frage über die Erwerbsteuerpflicht und demgemäß über die Verpflichtung zur Erwerbsteuererklärung bei der Steuerbehörde von maßgebendem Einflusse.

Diesemnach mußte der V. G. Hof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2109.

Ein nach dem Gesetze zu der in der Eigenjagd liegenden Ausübung seines Eigenthumsrechtes befugter Grundbesitzer kann durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt werden, welche vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes oder vor Eintritt der ihn zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen begründet wurden.*)

Erkenntniß vom 30. April 1884, Z. 842.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Zechner ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. September 1883, Z. 12870, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Koppler, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ist im Jahre 1882 durch Ankauf von Grundstücken mit Zurechnung seines schon früher ihm gehörigen Grundbesitzes Eigenthümer eines zusammenhängenden Complexes von mehr als 215 Hektar (genau von 230 Joch 568 □Klft.) geworden und um Anerkennung seines Rechtes zur sofortigen Ausübung der Jagd bei den politischen Behörden eingeschritten. — Die Grundstücke des Beschwerdeführers liegen in drei Steuergemeinden (Töscheldorf, Guttaringberg und Lorenzenberg), bezüglich welcher die Gemeindejagd abgesondert und mit verschiedenen Ablaufterminen verpachtet ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der kärntnerischen Landesregierung das selbstständige Jagdrecht des Beschwerdeführers anerkannt, zugleich aber verfügt, daß die Ausübung dieses Rechtes erst nach dem Erlöschen des unter jenen drei Verträgen am spätesten ablaufenden Gemeinde-Jagdpachtvertrages, nämlich vom 1. Juli 1887 an, beginnen dürfe.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird in derselben bemerkt, daß die Frage, ob das Eigenjagdrecht sofort nach Erwerbung des hiezuberechtigenden

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 1445, 1532 (Bd. VI, J. 1882) u. 2054.

Grundcomplexes ohne Rücksicht auf bestehende Jagdpachtverträge oder ob dasselbe erst nach Ablauf solcher Verträge ausgeübt werden könne, in den Jagdgesetzen nicht direct gelöst sei. Aus der Absicht und dem Sinne dieser Vorschriften gehe aber hervor, daß dieselben die rationelle und wirthschaftliche Jagdausübung bezwecken. Diese wäre aber nicht zu erreichen, wenn das Pachtobject während der Pachtdauer wesentlichen, seinen Werth alterirenden Veränderungen ausgesetzt wäre, welche auf die Pachtlust und auf die Höhe der Anbote einen nachtheiligen Einfluß üben würden, was mit den oberwähnten Intentionen des Gesetzes nicht im Einklange stünde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen: Nach § 1 des Jagdges. vom 7. März 1849, Nr. 154, wodurch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurde, ist das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes und steht daher nach § 362 a. b. G. B. dessen Ausübung dem Grundeigenthümer nach Willkür zu, soferne nicht bestimmte gesetzliche Beschränkungen dieses Rechtes bestehen. Eine solche Beschränkung ist in den §§ 5 und 6 des Jagdgesetzes begründet, wonach die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes von dem Besitze eines zusammenhängenden Grundcomplexes von mindestens 115 Hektar abhängig gemacht, und die Jagd auf den diesen Umfang nicht erreichenden Grundcomplexen der Gemeinde zugewiesen ist.

Diese Beschränkungen sind als Ausnahmsbestimmungen strenge auszulegen und können nicht mehr gelten, wenn deren im Gesetze normirte Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Ausübung des dem Beschwerdeführer auf Grund des § 5 des Jagdgesetzes zustehenden und von den Behörden auch zuerkannten selbstständigen Jagdrechtes durfte daher nicht von dem Ablaufe der bestehenden Gemeinde-Jagdpachtverträge abhängig gemacht werden, sondern es waren bezüglich des Ueberganges der Jagd nur jene Bestimmungen zu treffen, welche sich aus den Bedingungen einer regelmäßigen Ausübung der Jagd und insbesondere aus § 8 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, ergeben, wonach vom Pächter der Gemeindejagd stets ein einjähriger Pachtschilling im Vorhinein zu erlegen ist.

Ueber die in den Motiven der angefochtenen Entscheidung enthaltene Behauptung, daß der von den Behörden beobachtete Vorgang durch die Rücksicht auf die der Intention des Jagdgesetzes entsprechende rationelle und wirthschaftliche Jagdausübung geboten sei, ist zu bemerken, daß Zweckmäßigkeitsgründe gegen die Anwendung der im Gesetze begründeten Rechtsgrundsätze nicht geltend gemacht werden können; keinesfalls kann aber behauptet werden, daß die Wirkungen des Jagdgesetzes durch die in der Beschwerde vertretene Auslegung desselben vereitelt werden.

Wenn in den Motiven der Min.-Entscheidung die Veränderung des Pachtobjectes während der Pachtdauer als unzulässig erklärt wird, so ist darauf hinzuweisen, daß im Falle der Abtrennung von Bestandtheilen selbstständiger Jagdcomplexe auch eine Vergrößerung des Gemeindejagdgebietes, welches nur ungetheilt verpachtet werden darf (§ 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852) stattfinden kann. Hieraus ergibt sich, daß das Jagdgebiet einer Gemeinde eben ein veränderliches ist, welches während der Pachtdauer sowohl vergrößert als verkleinert werden kann, und daß hierauf bei Abschluß der Pachtverträge Rücksicht zu nehmen ist. Wenn dies nicht

geschah, so kann eine solche Unterlassung den im Gesetze begründeten Rechten Dritter keinen Eintrag thun. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2110.

Verwaltungskosten, welche aus was immer für einem Grunde von den Parteien nicht eingebracht werden können, fallen dem Fonde derjenigen Behörde zur Last, welche die Kosten auszulegen verpflichtet war.

Erkenntniß vom 30. April 1884, Z. 843.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Leitmeritz ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 17. Jänner 1883, Z. 39237, betreffend die verweigerte Vergütung von Verwaltungsauslagen aus dem Landesfonde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des Bezirksausschusses von Leitmeritz vom 20. Juni 1881, Z. 350, wurde die Direction der kaiserl. Privatdomäne Ploschkowitz beauftragt, einen als Feldgrund behandelten Weg wieder herzustellen und Commissionskosten im Betrage von 12 fl. zu ersetzen. — Diese Entscheidung wurde über Recurs der Domänen-Direction vom Landesausschusse nach erfolgter Ergänzung der Verhandlungsacten durch Nachtragserhebungen mit Erlaß vom 26. October 1882, Z. 31268, in der Hauptsache bestätigt, im Punkte des Kostenersatzes aber mit der Begründung behoben, daß die erwachsenen Kosten sich als Verwaltungsauslagen darstellen.

In Folge dieser Entscheidung richtete der Bezirksausschuß auf Grund eines Beschlusses vom 8. December 1882, Z. 689, an den Landesausschuß das Ansuchen, einen Betrag von 39 fl. 86 kr. für die Verfassung von Plänen und technischen Gutachten, deren Anfertigung vom Bezirksausschusse aus Anlaß der vom Landesausschusse aufgetragenen Ergänzung der Verhandlungen verfügt worden war, aus dem Landesfonde zu vergüten. — Dieses Ansuchen wurde vom Landesausschusse laut der Entscheidung vom 17. Jänner 1883, Z. 39237, mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Bezirk verpflichtet sei, seine Entscheidungen im Falle des Beschwerdezuges der Oberbehörde vollständig zu begründen, daß somit für den Landesausschuß kein Grund vorliege, solche Kosten, welche anläßlich der erforderlichen nachträglichen Instruirung einer gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses gerichteten Beschwerde erwachsen sind, aus dem Landesfonde zu decken und dies umsoweniger, als die Vorlage von mehreren Plänen nicht verordnet gewesen sei und wiederholte Berichterstattungen der richtigstellenden Aufklärungen wegen erfolgt seien.

Hiegegen ist die Beschwerde gerichtet, in welcher behauptet wird, daß derartige, durch das gesetzwidrige Vorgehen einer sachfälligen Partei verursachte Auslagen überhaupt nicht als Verwaltungskosten zu betrachten seien und den Steuerträgern nicht zur Last fallen dürfen, daß aber, wenn diese

Kosten als Verwaltungskosten aufzufassen wären, dieselben vom Landesausschusse zu vergüten seien, weil dieselben durch die von dieser Behörde aufgetragenen Ergänzungen veranlaßt wurden und weil es dem Bezirksausschusse nicht zustand, auf den Umfang der vom Sachverständigen gelieferten Arbeiten Einfluß zu nehmen.

Nachdem der aus Anlaß der Beschwerdeführung des Bezirksausschusses gegen diese Entscheidung entstandene negative Competenzconflict zwischen dem V. G. Hofe und dem k. k. Reichsgerichte durch den Ausspruch des auf Grund des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 37 ex 1876, zusammengesetzten Senates in dem Sinne gelöst worden war, daß der V. G. Hof zur Entscheidung über die Beschwerde des Bezirksausschusses Leitmeritz zuständig sei, wurde das Vorverfahren in dieser Angelegenheit eingeleitet.

In der hierüber vom Landesausschusse erstatteten Gegenschrift wird ausgeführt, daß die Nachtragserhebungen durch Unrichtigkeiten zuerst in den Acten des Bezirksausschusses, dann in den Vorlagen des von demselben bestellten Sachverständigen veranlaßt wurden, daß der Umfang der gelieferten Arbeiten weit über den Auftrag des Landesausschusses (welchem durch Eine richtige Situationsskizze genügt worden wäre) hinausging, und daß auch die Ansprüche des Sachverständigen zu hoch angesetzt seien.

Der V. G. Hof hatte auf alle Ausführungen der Beschwerde, welche sich gegen die Qualification der fraglichen Auslagen als Verwaltungskosten und gegen deren Bestreitung aus öffentlichen Mitteln richten, nicht einzugehen, weil bereits durch die Entscheidung des Landesausschusses vom 26. October 1882, Z. 31268, welche vor dem V. G. Hofe nicht mehr angefochten werden kann, die Qualification aller in der fraglichen Angelenheit erwachsenen Amtsauslagen als Verwaltungskosten ausgesprochen und deren Rückersatz durch die sachfällige Partei ausgeschlossen wurde. Für die hiernach allein erübrigende Lösung der Frage, ob der Betrag von 39 fl. 86 kr. für die nachträgliche Verfassung von Plänen aus dem Bezirks- oder Landesfonde zu bestreiten war, ist es daher auch unentscheidend, daß die Ergänzung der Erhebungen nach Ausweis der Acten in der That durch Unrichtigkeiten in den Schriften des Bezirksausschusses nothwendig geworden war, und daß der Umfang der gelieferten Arbeiten über die Aufträge des Landesausschusses hinausging; weil Verwaltungskosten, welche aus was immer für einem Grunde von den Parteien nicht eingebracht werden können, der Natur der Sache nach dem Fonde derjenigen Behörde zur Last fallen, welche die Kosten auszulegen verpflichtet war. Diese Behörde war im vorliegenden Falle der Bezirksausschuß, welcher kraft seiner Stellung als Erkenntnißinstanz alle aus Anlaß des Wegstreites zwischen der Gemeinde und der Domäne erforderlichen Erhebungen zu pflegen hatte.

Eine Ausnahme von diesem allgemein geltenden Grundsatze könnte nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung platzgreifen; da eine solche Bestimmung, welche den Landesfond zur Vergütung derartiger Auslagen an die Bezirkscassa verpflichten würde, nicht besteht, war der Landesausschuß vollkommen im Rechte, indem er das Begehren des Bezirksausschusses um die Vergütung der fraglichen Auslagen ablehnte.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2111.

Wann der Branntweinschank beim Wirthsgewerbe nicht als blos nebenbei betrieben, sondern als Hauptgeschäft angesehen werden kann.

Erkenntniß vom 1. Mai 1884, Z. 922.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Chrisant Mischitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. September 1883, Z. 14328, betreffend die Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Chrisant Mischitz, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. September 1883, Z. 14328, ist die Entscheidung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 11. August 1883, Z. 7010, welche den Branntweinausschank bei dem Wirthsgewerbe des Gastwirthes Chrisant Mischitz in Spittal als Hauptgeschäft erklärte, weil zufolge der gepflogenen Erhebungen dieser Ausschank in einem solchen Umfange und mit einem solchen Erträgnisse ausgeübt wird, daß derselbe gegenüber den nach § 5, Abs. 2 des Ges. vom 25. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ausschließlich in Betracht kommenden Berechtigungen nicht als blos nebenbei betrieben angesehen werden kann, aus den Gründen derselben bestätigt worden.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde mit der Behauptung bestritten, daß in dem Gastgewerbe des Beschwerdeführers die Verabfolgung von Speisen (das Auskochen) und von Kaffee, dann die Fremdenbeherbergung den Branntweinausschank bedeutend überwiege.

Der V. G. Hof vermochte diese Beschwerde nicht als begründet anzuerkennen, denn wenn auch die Angaben der einvernommenen Vertrauensmänner nicht im Einklange sind, so werden doch die Aussagen derjenigen, welche den Branntweinausschank des Beschwerdeführers als ein den vorerwähnten übrigen Berechtigungen in Bezug auf den Umfang des Betriebes gleichstehendes Gewerbe bezeichnen, in glaubwürdiger Weise durch das die Jahre 1881, 1882 und 1883 betreffende Erhebungsprotokoll für die Bemessung der Einkommensteuer bekräftigt.

Diesemnach konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 2112.

Zur Frage der Heimathrechterwerbung durch ununterbrochenen ausweislosen Aufenthalt in einer Gemeinde durch vier Jahre (§ 12, lit. b des Gem.-Gesetzes vom Jahre 1849).

Erkenntniß vom 1. Mai 1884, Z. 926.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Bilan ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. September 1883, Z. 13854, betreffend die Zugehörigkeit der Kinder nach Friedrich und Emma Funk, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Deschna, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Durch die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. September 1883, Z. 13854, wurde ausgesprochen, daß die hinterbliebenen Kinder des Friedrich Funk, sowie Albine, das außereheliche Kind seiner verstorbenen Gattin Emma Funk, in der Gemeinde Bilan heimathberechtigt sind, weil durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt ist, daß Friedrich Funk in der Zeit vom 1. Jänner 1851 bis Ende Februar 1857 im Fürstenwälder-Revier im Forsthause »na zamecku«, Gemeinde Bilan, als Forstadjunct angestellt war, sich dort ununterbrochen und ohne Heimathschein befand, daher nach § 12, lit. b der Gemeindeordnung vom Jahre 1849 in der Gemeinde Bilan das Heimathrecht erworben hat und dasselbe bis zu seinem Ableben behielt, nachdem er später stillschweigend ein Heimathrecht nicht erwerben konnte und dessen ausdrückliche Aufnahme in den Verband einer anderen Gemeinde weder behauptet noch erwiesen wird.

Nun geht aus den administrativen Verhandlungsacten hervor, daß der am 27. April 1817 in Großrasel, Bezirk Hohenstadt, geborene Friedrich Funk nach dem Jahre 1850 bis Ende Februar 1857 auf der fürsterzbischöflichen Domäne Kremsier beim Forstwesen bedienstet war, und daß er von der k. k. politischen Behörde in Kremsier im Jahre 1853 und 1854 zum Forst- und Jagddienste beeidet worden ist, daß jedoch sein ununterbrochener ausweisloser Aufenthalt in der Gemeinde Bilan durch vier Jahre vom Tage seiner am 1. März 1857 erfolgten Versetzung nach Celadna zurückgerechnet, nicht erwiesen erscheint.

Letzteren Umstand vermögen die Zuschriften der fürsterzbischöflichen Güter-Directionskanzlei deshalb nicht zu erweisen, weil dieselben einander widersprechende Angaben enthalten, und darin bemerkt wird, daß rücksichtlich der Uebersetzung des Friedrich Funk nach dem Sternwälder Revier eine ämtliche Weisung nicht aufzufinden sei. Auch die Aussage des einvernommenen Gedenkmannes Anton Stolička ist hierüber kein ausreichender Beweis, da derselbe über den Tag, das Monat und das Jahr der Versetzung des Friedrich

Funk in das Sternwälder Revier keine bestimmte Auskunft zu ertheilen und sich nicht zu erinnern vermochte, ob Letzterer mit einem Heimathscheine oder einem anderen Ausweise versehen war oder nicht.

Es war demnach die Zuerkennung des Heimathsrechtes für Friedrich Funk in der Gemeinde Bilan gesetzlich nicht begründet, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

Nr. 2113.

Zur Interpretation einer Stiftungsurkunde. Bedeutung des Wortes „Geschwister".

Erkenntniß vom 2. Mai 1884, Z. 957.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Czerny ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. Oct. 1883, Z. 17939, betreffend die Verleihung der P. Ignaz Simon Hanus'schen Studentenstiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Professors Baron Schey, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Verleihung der P. Ignaz Hanus'schen Studentenstiftung an Dalibor Hladik darum, weil nach Absatz e des Stiftbriefes im Falle, daß mehrere Sprößlinge der zur Stiftung berufenen Verwandten competiren, die Stiftung »nur dem ärmsten, d. i. nur jenem Candidaten, der die meisten Geschwister hat . . . zu ertheilen ist«, weil diese Voraussetzung bei dem Sohne des Beschwerdeführers zugetroffen ist, da derselbe außer zwei vollbürtigen Geschwistern noch je drei halbbürtige Geschwister aus den ersten Ehen des Vaters und der Mutter, also acht Geschwister zählt, während der mit der Stiftung Bedachte nur vier Geschwister hat.

Da sowohl nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes »Geschwister« als auch nach der Ausdrucksweise des bürgerl. Gesetzbuches (§§ 731, 736, 594, 595, 65) unter diesem Ausdrucke nicht blos Kinder, die einen und denselben Vater und eine und dieselbe Mutter haben, sondern auch solche verstanden werden, denen nur der Vater oder nur die Mutter gemeinschaftlich ist, so erscheint der Anspruch des Beschwerdeführers, sofern nur auf den Wortlaut der Bestimmung des Stiftbriefes: »der die meisten Geschwister hat« Rücksicht genommen werden könnte, allerdings begründet. Allein nach der Auslegungsregel des § 6 a. b. G. B. ist nicht der Wortlaut, sondern jener »Verstand, welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und der klaren Absicht hervorleuchtet« bei der Anwendung maßgebend. — Eben darum darf die vorcitirte Anordnung des Stiftbriefes nicht, wie es die Beschwerde thut, außer Zusammenhang gebracht werden mit dem Vordersatze »nur dem ärmsten«.

Es ist nun klar, daß die Zahl der Geschwister eines Competenten an und für sich kein Moment ist, aus welchem auf die Armuth desselben geschlossen werden könnte; denn es ist sehr wohl denkbar, daß jener der Competenten, der die meisten Geschwister zählt, gleichwohl vermögender, weniger bedürftig als seine übrigen Concurrenten ist. — Der Bestimmung des Stiftbriefes »nur dem ärmsten, d. i. jenem Candidaten, der die meisten Geschwister hat«, kann daher nur die Deutung gegeben werden, daß, die gleiche Bedürftigkeit vorausgesetzt — jener, der die größere Zahl Geschwister hat — den Vorzug haben solle.

Nach der Absicht des Stifters sollte durch die Stiftung die Versorgungspflicht der Eltern erleichtert werden, und da diese mit der Zahl der Kinder unzweifelhaft schwerer wird, wollte er, daß im Zweifel dieses Moment ausschlaggebend sein soll. — Wollte aber der Stifter, wie aus jener Bestimmung wohl gefolgert werden muß, daß bei Verleihung der Stiftung darauf Rücksicht genommen werde, ob demjenigen, dem die Pflicht zur Versorgung des Competenten zur Last fällt, dies schwerer oder leichter wird, dann können auch, soweit die Zahl der Geschwister der Competenten für die Verleihung von ausschlaggebender Bedeutung wird, nur jene Geschwister des Bewerbers in Betracht kommen, deren Versorgung eben diesem Verpflichteten rechtlich obliegt.

Ein Anrecht auf Versorgung durch den Beschwerdeführer — den Vater des Competenten — Břetislav Černy — haben nur die vollbürtigen zwei Geschwister, und die halbbürtigen drei Geschwister desselben aus des Vaters erster Ehe — nicht aber auch die halbbürtigen Geschwister aus der Mutter erster Ehe.

Da von den in Betracht kommenden Geschwistern des Petenten zwei bereits mit Stiftungen bedacht sind, so konnte der V. G. Hof in der Verleihung der Stiftung an Dalibor Hladik, dessen Vater nach dem actenmäßigen Thatbestande in viel dürftigerem Verhältnisse als der Beschwerdeführer lebt und fünf unversorgte Kinder hat, eine Verletzung der Anordnungen des Stiftbriefes nicht erkennen und es war darum die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 2114.

Wasserregulirungsbauten sind so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind. (Zum § 42 Wasserrechtsges. für Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 2. Mai 1884, Z. 955.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ludesch und des Johann Walter ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 23. October 1883, Z. 8591, betreffend die Regulirung des Lutzbaches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Erle, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove und des Baurathes Heinrich Hausner, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer erachten sich durch die angefochtene Entscheidung deshalb verletzt, weil durch die mit derselben der Gemeinde Thüringen bewilligte Regulirung des Lutzbaches der Einlauf des Wassers aus dem Lutzbache in den Ludescher Werkscanal verhindert und dessen Benützung also sowohl zum Betriebe der Werke als auch zur Wasserversorgung der Gemeinde unmöglich gemacht wird.

Durch die Resultate der commissionellen Erhebungen wird die Richtigkeit dieses Beschwerdegrundes bestätigt, da der Staatstechniker erklärte, daß durch den Regulirungsbau (im Punkte C des Planes) »die Einleitung des Wassers in den Mühlwerkscanal erschwert wird«, daß »das Wasser der Lutz ohne künstliches Zuthun in den Mühlcanal nicht eintreten« würde, weil die Sohle desselben gegenwärtig beiläufig 20 Cm. höher liegt als der Wasserspiegel und das Wasser nur mittelst des im Bache bestehenden Holztriftrechens dem Betriebscanale zugeleitet wird, die Höhendifferenz zwischen dem Wasserspiegel und dem Mühlcanal in Folge der Regulirung voraussichtlich noch eine höhere wird. — Der Experte bezeichnete auch zur Vermeidung dieser Nachtheile die Errichtung einer Stauvorrichtung für nöthig.

Nach § 42 Wasserrechtsges. für Vorarlberg sind Regulirungsbauten so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind. — Da angesichts des Bestandes des Werkscanales das Recht der daran gelegenen Werksbesitzer und der Gemeinde Ludesch zum Wasserbezuge aus dem Lutzbache im Hinblicke auf Art. II des Wasserrechtsgesetzes nicht in Zweifel gestellt werden kann, so erscheint bei Beachtung des § 42 Wasserrechtsges. die geplante Regulirung nur so gesetzlich zulässig, daß sie den Rechten der Ludescher Wasserbezugsberechtigten nicht nachtheilig wird, und es ist Sache und Pflicht der Regulirungsunternehmer, dafür Vorsorge zu treffen.

Die Gründe, aus welchen das k. k. Ministerium die Vorschrift des § 42 für nicht anwendbar erachtete, sind nicht zutreffend. — Der Umstand, daß dermal schon die Einleitung des Wassers in den Canal durch die Stauwirkung des Triftrechens bewirkt wird, und daß darum, weil dieser Triftrechen nicht als eine Stauanlage der Beschwerdeführer angesehen werden könne, diese auch auf dessen Effect keinen Anspruch haben, ist nicht entscheidend. — Daß der Werkscanal 20 Cm. höher als der Spiegel des Lutzbaches angelegt und die Einleitung des Wassers mittelst künstlicher Vorrichtungen bewirkt worden wäre, ist nicht anzunehmen und jedenfalls nicht erwiesen. — Es ist darum die durch die Acten nicht widerlegte Behauptung der Beschwerde, daß die Höhendifferenz zwischen der Sohle des Werkscanales und dem Wasserspiegel, eine erst in der Neuzeit eingetretene Folge der früheren Regulirungsbauten sei, sehr wahrscheinlich.

Wenn nun diese nachtheiligen Folgen der Regulirung durch anderweitige Verhältnisse (Bestand des Rechens als Stauvorrichtung) theilweise paralysirt worden sind, so daß die Ausübung der Wasserrechte an dem Canale möglich blieb, so ist dieser Umstand den Regulirungsunternehmern zu Gute gekommen, die ja widrigens nach Maßgabe der Vorschrift des Gesetzes verpflichtet gewesen wären, gleichzeitig mit der Regulirung für solche Anlagen zu sorgen, die jede Benachtheiligung fremder Rechte durch die Regulirungsbauten zu beheben geeignet waren.

Wenn nun dermal, bei Fortsetzung der Regulirungsbauten, diese zufälligen Verhältnisse zur Abwendung der mit dem Baue für fremde Rechte verbundenen Nachtheile nicht mehr ausreichen, so können die Folgen nach der Vorschrift und Absicht des Gesetzes nicht die Wasserberechtigten treffen.

Die Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2115.

Verweigerte Befreiung eines bischöflichen Seminars von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung zu einer Lehranstalt oder zu einer wohlthätigen Anstalt (Dalmatien).

Erkenntniß vom 6. Mai 1884, Z 943.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des bischöflichen Seminars in Spalato durch den Prorector und Administrator Dr. Josef Berket ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. November 1883, Z. 34390, betreffend die verweigerte Befreiung des Seminargebäudes Nr. 686 von der Gebäudesteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. dem Anspruche auf Befreiung des bischöflichen Seminargebäudes in Spalato aus dem Titel der Widmung keine Folge gegeben, nachdem zufolge Mittheilung des Min. für Cultus und Unterricht vom 19. October 1883, Z. 19124, die Zöglinge dieses Knabenseminars das k. k. Staatsgymnasium in Spalato besuchen und dasselbe nicht mit einem Privatgymnasium verbunden ist, daher als eine Lehranstalt im eigentlichen Sinne des Wortes nicht angesehen werden kann und weil solche Knabenseminarien überhaupt nicht unter den Begriff von wohlthätigen Anstalten subsummirt werden können.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird eingewendet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Tridentinischen Conciliums Seminarien als wohlthätige Anstalten anzusehen sind, daß sie aber auch Lehranstalten sind, da die in denselben untergebrachte Jugend in religiösen und mit dem Gottesdienste in näherer Verbindung stehenden Gegenständen unterrichtet wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Vor Allem muß bemerkt werden, daß nach der Actenlage die dem Gottesdienste gewidmeten Räumlichkeiten bei der Bestimmung der Gebäudesteuerclasse für das gegenständliche Gebäude außer Anschlag geblieben sind.

Nach § 2 der in Folge A. h. Entschließung vom 16. April 1839 (Prov. Ges. S. für Dalmatien ex 1839, Nr. 144) geltenden grundsätzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gebäude in Dalmatien sind von der Gebäudesteuer befreit jene Gebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Armenhäusern oder zu anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet sind, dann die

öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, wenn sie ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Im fraglichen Seminar wird den daselbst aufgenommenen Zöglingen factisch der Unterhalt theils entgeltlich (semigratuito), theils unentgeltlich ertheilt, sie besuchen aber das k. k. Staatsgymnasium in Spalato, dasselbe stellt sich in thatsächlicher Beziehung als eine Verpflegs-, respective Erziehungsanstalt für diese Zöglinge dar.

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung oder A. h. Entschließung, wonach derartige Anstalten als solche oder speciell das bischöfliche Seminar in Spalato von der Gebäudesteuer befreit worden wären.

Daß das erwähnte Seminar keine öffentliche Lehranstalt ist, hat das k. k. Finanz-Min. auf Grund der demselben seitens des competenten Min. für Cultus und Unterricht ertheilten Auskunft angenommen. Diesen Thatbestand mußte auch der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seiner Entscheidung zu Grunde legen und konnte sonach den Anspruch der Beschwerde auf die Befreiung des Gebäudes von der Gebäudesteuer, insoferne derselbe aus dem angeblichen Titel der Widmung des Gebäudes zu einer Lehranstalt abgeleitet werden will, nicht als begründet anerkennen.

Inwiefern aber eine Anstalt, welche weder Spital noch Armenhaus ist, als eine wohlthätige Anstalt anzusehen und in Folge des vorcit. § 2 der A. h. Entschließung vom 16. April 1839 das für dieselbe gewidmete Privatgebäude von der Gebäudesteuer zu befreien ist, wird weder in dieser A. h. Entschließung, noch in einer sonstigen gesetzlichen Vorschrift normirt. Bei Beurtheilung des einzelnen Falles bleibt es sonach, wenn nicht eine A. h. Entschließung vorliegt, durch welche eine Anstalt als wohlthätige Anstalt erklärt wird, wie dies durch die A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1853 bezüglich der Kleinkinderbewahr-Anstalten erfolgte, der Erwägung aller Umstände überlassen, den Ausspruch zu fällen, ob eine Anstalt als eine solche wohlthätige Anstalt anzusehen ist, daß das für dieselbe gewidmete Privatgebäude im Sinne der A. h. Entschließung vom 16. April 1839 von der Gebäudesteuer losgezählt werde.

Wenn nun die Steuerbehörde, welche in Absicht auf die Beurtheilung der maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse in dieser Richtung durch keine Vorschrift an das Gutachten einer anderen administrativen Behörde gewiesen ist, im gegebenen Falle erkannt hat, daß das bischöfliche Seminar in Spalato als eine wohlthätige Anstalt im Sinne der obberufenen A. h. Entschließung vom 16. April 1839 nicht angesehen werden kann, so vermochte der V. G. Hof in diesem Ausspruche eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen, zumal, mag auch das Seminar für minder bemittelte katholische Jünglinge wohlthätig sein, dasselbe doch nur zum Zwecke hat, daß in demselben die Jugend zu einem bestimmten Berufe erzogen und herangebildet wird, worin ein Act der Wohlthätigkeit im Allgemeinen noch nicht gelegen ist.

Aus dem Umstande aber, daß bisher unterlassen wurde, von diesem Gebäude nach Eintritt der Wirksamkeit der A. h. Entschließung vom 16. April 1839 die Gebäudesteuer in Vorschreibung zu bringen, kann ein Recht nicht erwachsen sein, auch die fernere Freilassung des Gebäudes von der Besteuerung zu verlangen. — Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2116.

Gebühr von der Verlängerung eines auf zehn Jahre abgeschlossen gewesenen Gesellschaftsvertrages auf die Dauer von weiteren zehn Jahren.

Erkenntniß vom 6. Mai 1884, Z. 1005.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actien-Zuckerfabriks-Gesellschaft in Přelouč ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. Juli 1883, Z. 19202, betreffend eine Gebühr von der Verlängerung des Gesellschaftsvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Actien-Zuckerfabriks-Gesellschaft in Přelouč hatte zufolge der am 31. März 1869, Z. 17146, behördlich genehmigten Vereinsstatuten (§ 52) auf die Dauer von zehn Jahren, d. i. vom 1. September 1868 bis letzten August 1878 zu bestehen und wurde von dem diesbezüglichen Gesellschaftsvertrage ddo. 16. Juni 1868, resp. von den ausgegebenen 1500 Stück Actien die Gebühr nach Scala II zu 63 kr., im Ganzen mit 945 fl. vorgeschrieben und auch bezahlt.

Nachdem die Generalversammlung dieser Actiengesellschaft am 9. September 1877, und 15. September 1878 die Fortdauer dieser Gesellschaft auf weitere zehn Jahre, d. i. bis Ende August 1888, beschlossen und hiefür vom k. k. Min. des Innern unterm 29. September 1879, Z. 13891, die behördliche Genehmigung erhalten hatte, war vom k. k. Steueramte in Přelouč der genannten Gesellschaft auf Grund der T. P. 55, Anm. 3 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und § 35 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dieselbe Gebühr nach Scala II mit Rücksicht auf das durch die Zahl der hinausgegebenen Actien repräsentirte Gesellschaftscapital vorgeschrieben und diese Vorschreibung auch in letzter Instanz aufrecht erhalten worden.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht für haltbar erkennen. Denn nach der Anordnung der Art. 208 und 209 des allgem. Handelsgesetzbuches hat der Gesellschaftsvertrag, bezw. das Statut einer Actiengesellschaft, falls das Unternehmen auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll, die Zeitdauer desselben zu bestimmen, welche sohin in diesem Falle als eine wesentliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages betrachtet werden muß.

Wenn nun im vorliegenden Falle die ursprünglich mit zehn Jahren limitirte Zeitdauer des Gesellschaftsvertrages eine Aenderung rücksichtlich der Dauer auf weitere zehn Jahre erlitten hat, so mußte in Folge einer solchen Aenderung laut Anordnung des § 35 des Gebührengesetzes ein neues Rechtsgeschäft angenommen und von diesem nach der Natur desselben, folglich im gegebenen Falle eines neuen Gesellschaftsvertrages, die Gebühr bemessen werden.

Die Einwendung, daß im vorliegenden Falle nach Ablauf der ersten zehn Jahre nicht neue Actien ausgegeben, sondern die bereits früher der Gebühr unterzogenen Actien den Actionären auch für die weitere Zeitdauer des Vereines belassen wurden, ändert an der neuerlichen Gebührenpflicht nichts, da die Gebühr nach dem Vorausgeschickten laut T. P. 55 wie von einem neuen, auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage zu entrichten kommt.

Die Grundlage zur Berechnung der von diesem neuen Actiengesellschaftsvertrage entfallenden Gebühr war nach dem Schlußabsatze der Anm. 3 zur T. P. 55 durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Actienantheile entfallenden Gebühren zu beschaffen, wie dies seitens der Finanzbehörden auch factisch geschehen ist.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2117.

Eine Nebenverabredung in Betreff der „Lasten" bei Bestandverträgen im Sinne des § 1099 a. b. G. B. bildet einen civilrechtlich zusammenhängenden Bestandtheil des Hauptgeschäftes und ist nicht besonders der Gebühr zu unterziehen. (Zum § 39 Gebührengesetz.)

Erkenntniß vom 6. Mai 1884, Z. 946.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Franciska Diettrich ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. September 1883, Z. 25985, betreffend die Bemessung der Gebühr von einer im Pachtvertrage enthaltenen Verabredung bezüglich der Tragung von Hypothekarzinsen durch die Pächterin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Egon Ritter v. Pazelt, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern mit derselben die Vorschreibung der besonderen Anweisungsgebühr nach Scala II aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Franciska Diettrich hat mit Pachtvertrag ddo. Wien 21. Nov. 1882 vom Johann Wandl das Haus C.-Nr. 575 der inneren Stadt Wien (Hôtel Wandl) für die Zeit vom 21. November 1882 bis 31. December 1883 gepachtet und wurde rücksichtlich des Pachtschillings pr. 40.000 fl. festgesetzt, daß die Pächterin die Zinsen von den ob dem Hause haftenden Hypothekarforderungen im berechneten Betrage pr. 37.998 fl. 7 kr. zu tragen, den rücksichtlich des bedungenen Pachtschillings pr. 40.000 fl. nach Abzug vorstehender 37.998 fl. 7 kr. verbleibenden Rest pr. 2001 fl. 93 kr. an den Verpächter in vier gleichen Raten zu bezahlen habe.

Mit Zahlungsauftrag vom 8. Jänner 1883, Z. 13132, wurde der Franciska Diettrich die Gebühr a) für den Pachtvertrag aus dem Gesammt-

pachtzinse pr. 40.000 fl. und b) für die im selben enthaltene Anweisung zur Zahlung von Zinsen an die Hypothekargläubiger pr. 37.998 fl. 7 kr. — zusammen mit 243 fl. 75 kr. bemessen.

Diese Gebührenbemessung, über welche das k. k. Finanz-Min. unterm 26. September 1883, Z. 25985, in letzter Instanz entschieden hat, wird von der Beschwerdeführerin beim V. G. Hofe nur deshalb angefochten, weil für die Uebernahme der Zahlung von Zinsen an die Hypothekargläubiger pr. 37.998 fl. 7 kr. eine besondere Anweisungsgebühr nach Scala II (T. P. 11, Z. 2, lit. e des Ges. vom 13. December 1862) vorgeschrieben wurde.

Im gegebenen Falle handelt es sich eigentlich nur um die Frage der Anwendung des § 39 des Gebührengeset. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, weil bezüglich der Auslegung dieser Gesetzesstelle die Finanzbehörden, ebenso wie die Beschwerdeführerin auf dem gleichen Standpunkte stehen, welcher in der vom V. G. Hofe zu wiederholten Malen ausgesprochenen Rechtsanschauung Ausdruck gefunden hat, daß es nicht zulässig erscheint, das Ausmaß der Gebühr von einer Rechtsurkunde, in welcher Rechtsgeschäfte verschiedener Art stipulirt werden, bei zuweilen absichtlich zusammengewürfelten Nebenabmachungen von der Willkür der Parteien abhängig zu machen, daß daher nach einem anderen, u. zw. objectiven Merkmale des Vorhandenseins eines vom § 39 Gebührengeset. vorausgesetzten Zusammenhanges wird gesucht und ein solches Merkmal darin wird gefunden werden müssen, wenn die einzelnen Rechtsgeschäfte nach dem Civilrechte einen nothwendigen oder doch regelmäßigen Bestandtheil des Hauptgeschäftes bilden.

Die Frage nun, ob im vorliegenden Streitfalle sich die Uebernahme der Zahlung von Zinsen der eingetragenen Hypothekarlasten an die Hypothekargläubiger nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche als ein nothwendiger oder doch regelmäßiger Bestandtheil eines Pachtvertrages darstelle, wie solcher zwischen der Beschwerdeführerin und dem Johann Wandl abgeschlossen wurde, muß mit Rücksicht auf den § 1099 a. b. G. B. bejaht werden.

Der § 1099 a. b. G. B. enthält keine zwingenden sogenannten Präceptivnormen, sondern lediglich Dispositivbestimmungen, welche den contrahirenden Parteien die freie Wahl ermöglichen, im Vertrage in Betreff der »Lasten« entweder überhaupt keine oder eine jenen Dispositivbestimmungen entsprechende, oder aber eine ihnen sogar zuwiderlaufende Verabredung festzusetzen. Jedenfalls muß angesichts des Bestandes des § 1099 a. b. G. B. das Recht der Parteien als selbstverständlich anerkannt werden, so oft die dort festgesetzten Dispositivbestimmungen in Betreff der »Lasten« bei Bestandverträgen den concreten Rechtsverhältnissen der contrahirenden Parteien nicht entsprechen sollten, nach eigener Wahl im Vertrage etwas Anderes in Betreff der »Lasten« zu bestimmen. In diesem Sinne bildet eine Nebenverabredung in Betreff der »Lasten« bei Bestandverträgen — wenn im Vertrage überhaupt vorhanden — einen nothwendigen, jedenfalls civilrechtlich »zusammenhängenden Bestandtheil des Hauptgeschäftes«, d. i. des Bestandvertrages, und es ist deshalb nicht zulässig, durch Abnahme einer Anweisungsgebühr denselben Werthbetrag (37.998 fl. 7 kr.) doppelt der Gebühr zu unterziehen, zumal der gedachte Betrag auch nicht als eine nach § 15 Gebührengeset. zur Hauptleistung hinzuzuschlagende Nebenleistung, sondern als eine Quote der ersteren, nämlich des Pachtzinses, sich darstellt.

Es mußte daher die Beschwerde als gerechtfertigt erkannt und die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben die Vorschreibung der besonderen Anweisungsgebühr nach Scala II aufrechterhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2118.

1. Wenn im administrativen Verfahren ein Recurs lediglich abgewiesen wird, so ist die recurrirende Partei berechtigt, anzunehmen, daß die angefochtene Entscheidung nach ihrem vollen Inhalte aufrecht erhalten wurde. — 2. Materieller Rechtssatz wie bei Nr. 1093.

Erkenntniß vom 7. Mai 1884, Z. 787.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Ottep und des Eduard Schieber ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 27. September 1883, Z. 11369, betreffend die Verweigerung einer Baubewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Sigismund Wolf-Eppinger, dann des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Rücksicht auf die vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung abgegebene Erklärung, daß in der angefochtenen Entscheidung nicht die Nothwendigkeit der Bestellung eines Baumeisters zur Führung des in Rede stehenden Baues ausgesprochen, sondern nur dem Bauführer Eduard Schieber als Maurermeister die Berechtigung, für sich allein den Bauplan zu fertigen, abgesprochen werden sollte, mußte der V. G. Hof sich zunächst über den Sinn der angefochtenen Entscheidung und insbesondere darüber schlüssig machen, ob derselben nach ihrem Wortlaute der ihr in der ö. m. Verhandlung vom Regierungsvertreter beigelegte Sinn zukomme.

In dieser Beziehung hat der V. G. Hof festgestellt, daß die erste Entscheidung des Gemeindevorstandes von Ottakring vom 29. Nov. 1881, Z. 16103, von welcher die ganze Verhandlung ihren Ausgang nahm, ausdrücklich dahin ging, daß zwar gegen die projectirte Bauführung kein Anstand obwalte, dieselbe jedoch einem hiezu berechtigten Bauführer, das heißt einem Baumeister, zu übertragen war.

Diese Entscheidung wurde im Recurswege von der Bezirkshauptmannschaft Hernals mit Decret vom 8. Jänner 1882, Z. 51151, und von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Decret vom 19. März 1882, Z. 5818, aus den Gründen derselben lediglich bestätigt, das Ministerium aber hat auf den gegen letztere Entscheidung ergriffenen Min.-Recurs mit der jetzt angefochtenen Entscheidung lediglich ausgesprochen, daß dem Recurse der Beschwerdeführer gegen die Statth.-Entscheidung, insoweit dem Maurermeister Schieber die Berechtigung zur Leitung des Baues abgesprochen worden sei, keine Folge gegeben werde.

Aus dieser Min.-Entscheidung war also, wenngleich dieselbe im Wortlaute von der Entscheidung der Unterbehörden etwas abging, doch nicht zu entnehmen, daß dem Recurse in irgend einer Beziehung Folge gegeben worden sei. — Die Beschwerdeführer waren daher zu der Annahme berechtigt, daß mit dieser Entscheidung die von ihnen angefochtene Entscheidung der Unterbehörden aufrecht erhalten wurde und es konnte daher auch der V. G. Hof diese Entscheidung in keinem anderen, insbesondere nicht in dem ihr bei der ö. m. Verhandlung vom Regierungsvertreter beigelegten Sinne verstehen.

Auf dieser Basis aber erschien diese Entscheidung aus nachfolgenden Erwägungen gesetzlich nicht begründet: Die abgelehnte Amtshandlung über das Baubewilligungs-Ansuchen des Mathias Ottepp ist damit motivirt worden, daß auf dem vorgelegten Bauplane nur der Maurermeister Eduard Schieber gefertigt sei, während zur Ausführung des Baues nach § 23 der Gewerbeordnung nur ein Baumeister berechtigt erscheine. — Allein aus dieser gesetzlichen Bestimmung läßt sich in keiner Weise ableiten, daß ein Bau, dessen zweckentsprechende Vollendung die Ausführung von Arbeiten zur Voraussetzung hat, welche in mehrere Baugewerbe einschlagen, nur von einem Baumeister unternommen werden könne. Denn da der 1. Abs. des § 23 den Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten unter der Voraussetzung des Nachweises ihrer Befähigung die selbstständige, das ist die von der Leitung eines Baumeisters unabhängige Ausübung der in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten, und zwar ohne jede Beschränkung auf etwa nur einzelne Arten von Arbeiten gestattet, so kann dem 2. Absatze nur die Deutung gegeben werden, daß der Baumeister alle Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe selbstständig, das ist ohne an concessionirte einzelne Baugewerbsleute gewiesen zu sein, zu übernehmen und auszuführen berechtigt ist.

Zweck und Ziel der vorcit. Gesetzesbestimmung als einer gewerberechtlichen war und konnte nur sein, den Umfang des Gewerbebefugnisses der verschiedenen Baugewerbe festzustellen, und dies geschah, indem die Einzelgewerbe der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute nur zur Ausführung der in ihr Gewerbe einschlägigen Arbeiten, die Baumeister aber zur Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe berechtigt erkannt wurden. Wollte dem 2. Absatze des § 23 der in der Entscheidung angenommene Sinn beigemessen und derselbe dahin verstanden werden, daß die Leitung und Führung von Hochbauten nur durch Baumeister erfolgen könne, dann wäre der Beisatz: »mit Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe« entweder ganz überflüssig, oder derselbe hätte nur die Bedeutung eines Motives, worauf die Ausdrucksweise des Gesetzes sicherlich nicht hindeutet.

Hiezu kommt, daß diese Auslegung mit den Anordnungen der zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung in Wirksamkeit gewesenen Bauvorschriften nicht in Einklang zu bringen wäre. Selbst die für die Landstädte und Märkte in Niederösterreich in Kraft gestandene n.-ö. Feuerlösch- und Bauordnung vom 7. September 1782 bestimmt im § 12 nur: »Zu jeder Art von Bauten muß man sich nur allein befugter und ordentlich bestellte Bau- und Werkmeister bedienen, und zwar bei empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl als der unbefugten Arbeitsleute.«

Nach dieser Gesetzesbestimmung war es also in das Belieben des Bauunternehmers gestellt, ob er die Ausführung des Baues in seiner Totalität

einem Baumeister, oder aber die einzelnen Arbeiten dem Fachgewerbsmanne »Werkmeister« übertragen wollte. Eine Aenderung dieser gesetzlichen Bestimmungen lag außerhalb des Zweckes eines Gewerbegesetzes und es muß deshalb angenommen werden und der Wortlaut des § 23 streitet auch dafür, daß der Gesetzgeber beide Gesetzesbestimmungen im Einklange gefunden habe.

Daß aber die hier streitige Frage lediglich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu lösen war, folgt ganz klar wie aus der Natur der Sache so auch aus § 40 der Bauordnung für Niederösterreich vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, wo es ausdrücklich heißt: daß sich die Bauwerber bei ihren Bauten nur der »nach den Gewerbegesetzen hiezu berechtigten Personen« zu bedienen haben, womit die entsprechende Bestimmung im § 38 der früheren, bei Entscheidung des vorliegenden Falles in den unteren Instanzen noch in Kraft gestandenen Bauordnung vom 28. März 1866, L. G. B. Nr. 14, daß sich die Bauwerber bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen haben, zugleich aufrecht erhalten und in einer jeden Zweifel über den Sinn dieser Bestimmung ausschließenden Weise erläutert worden ist. Wenn daher weiters § 7 der älteren, § 22 der neuen Bauordnung die Unterfertigung des Bauplanes durch den Verfasser und falls eine andere Person die Ausführung des Baues unternimmt, auch von dieser verlangt, und § 9 der älteren, § 24 der neuen Bauordnung die Zuziehung des Bauführers zu dem Localaugenscheine, § 38 der älteren, § 40 der neuen Bauordnung die Anzeige einer Aenderung in der Person des Bauführers vorschreibt, so ist darunter immer jene Person zu verstehen, welche im Sinne der Gewerbeordnung zur Ausführung der fraglichen Arbeit berechtigt erscheint.

Hienach konnte im vorliegenden Falle, wo der Bauplan von dem Maurermeister Eduard Schieber unterfertigt worden war, dessen Befugniß zur Uebernahme der in seine Gewerbeberechtigung einschlagenden Bauarbeiten nicht beanständet, sondern nur noch die Namhaftmachung der mit den zur Bauführung gehörigen anderweitigen Arbeiten zu betrauenden Gewerbsleute vorbehalten, keinesfalls aber die aufrechte Erledigung des Bauansuchens und die Vornahme des vorgeschriebenen Localaugenscheines über dasselbe davon abhängig gemacht werden, daß mit Rücksicht auf die erforderliche einheitliche Leitung des Baues derselbe einem Baumeister übertragen werde. Für die einheitliche Leitung des Baues ist von dem Gesetze bereits dadurch gesorgt, daß einerseits für den Bauplan die behördliche Genehmigung verlangt wird, andererseits die Baubehörde berechtigt und verpflichtet ist, sich von der richtigen und planmäßigen Durchführung des Baues die Ueberzeugung zu verschaffen. Diese Bestimmungen im Vereine mit dem Rechte der Baubehörde, die Baubewilligung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, bieten der Baubehörde hinreichenden Spielraum, in Fällen, wo zur Führung des Baues eine höhere technische Bildung der Bauführer nothwendig erscheint, die entsprechende Verfügung zu treffen und die Bauherren zur Aufstellung eines solchen Bauführers, also eines Baumeisters, durch den Bauconsens zu verpflichten.

Allein eine solche Verfügung folgt nicht aus dem Gesetze selbst, sondern aus der discretionären Gewalt der Behörde, für besondere, bei der Baucommission constatirte Verhältnisse des einzelnen Baufalles Vorsorge zu treffen.

Es ergibt sich also, daß die im vorliegenden Falle erlassene, in der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Verfügung der Baubehörde in den gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet war und es mußte daher diese Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2119.

1. Auf Grund des § 62 böhm. Bauordnung kann nur die Anbringung von Freitreppen bei einem zu führenden Neubaue untersagt, nicht auch die Cassirung einer bereits bestehenden, bauconsensmäßig hergestellten Freitreppe verlangt werden. — 2. Wenn bei einer solchen Treppe die aus Backsteinen bestehenden Treppenstufen durch ein dauerhafteres Steinmateriale ersetzt werden, so ist dies nicht als eine wesentliche Ausbesserung oder Umänderung im Sinne des § 2 und noch weniger als ein an der öffentlichen Passage zu führender Neu-, Zu- oder Umbau im Sinne des § 4, sondern als eine Ausbesserung zur Instandhaltung im Sinne des § 3 der böhm. Bauordnung anzusehen, welche weder eines neuen Consenses, noch einer Anzeige bei der Baubehörde bedarf.

Erkenntniß vom 7. Mai 1884, Z. 809.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde Theusing ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 21. November 1883, Z. 34879, betreffend die Beseitigung einer Freitreppe an der Synagoge in Theusing, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Da § 62 der böhm. Bauordnung nach seinem Wortlaute wie nach seiner Einreihung in den die Bauführungen betreffenden zweiten Abschnitt dieses Gesetzes nur die Anbringung von Freitreppen, wie anderer die Straßenbreite beeinträchtigender Bauten untersagt, nicht aber die Cassirung aller solcher irgendwo bestehenden Bauten vorschreibt, so konnte die im vorliegenden Falle aufgetragene Beseitigung der an dem Gebäude der israelitischen Synagoge in Theusing seit einer Reihe von Jahren bestehenden Freitreppe nur dann auf Grund der citirten gesetzlichen Bestimmung verlangt werden, wenn feststand, daß die Errichtung dieses Baues in ungesetzlicher Weise erfolgt sei.

Der beklagte Landesausschuß hat diesen Nachweis in der zugestandenen Thatsache gefunden, daß die israelitische Cultusgemeinde in Theusing die von ihr bei dem Ankaufe des Hauses Nr. 243 in Theusing bereits vorgefundene, nachmals aber zerstörte Freitreppe ohne den hiezu nach § 1, 2 und 4 der Bauordnung erforderlichen Consens wieder herstellen ließ.

Diese Voraussetzung ist jedoch unrichtig, da die Wiederherstellung dieses Objectes, wenngleich bei demselben die früher aus Ziegelsteinen bestehenden Treppenstufen durch Steinquadern ersetzt worden sind, nicht zu den im § 1 und 2 bezeichneten »wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen bestehender Gebäude«, zu denen ein neuer Bauconsens erforderlich ist, und

ebensowenig zu den im § 4 behandelten »Neubauten, Zu- oder Umbauten an einer öffentlichen Passage«, welche die dort aufgeführten Formalien erheischen, gezählt werden kann, sondern diese Wiederherstellung genau unter den Begriff jener im § 3 der Bauordnung erwähnten »Ausbesserungen, die blos die Instandhaltung einzelner Gegenstände zum Zwecke haben«, fällt, zu deren Vornahme es nicht einmal der sonst in dem Falle des § 3 vorgeschriebenen Anzeige bei der Baubehörde bedarf.

Es folgt dies ganz klar aus der im § 2 des Gesetzes gegebenen Aufzählung der Momente, bei deren Zutreffen das Gesetz den Fall einer wesentlichen Ausbesserung oder Umänderung annimmt und von denen kein einziges auf den Fall der Ausbesserung oder Wiederherstellung von Treppenstufen paßt, sowie aus dem Wortlaute des § 4, welcher offenbar auch keine anderen als solche an einer öffentlichen Passage zu führenden Bauten im Sinne hat, zu denen nach den vorangegangenen gesetzlichen Bestimmungen ein behördlicher Consens nöthig ist, endlich aus dem Wortlaute des § 3, da es den Begriff einer »die Instandhaltung eines Gegenstandes bezweckenden Ausbesserung« nicht überschreitet, wenn an einem, für dauernden Bestand bestimmten Bauobjecte Backsteine durch ein anderes, dauerhafteres Steinmateriale ersetzt werden.

Da sonach zu dieser Wiederherstellung der Freitreppe ein besonderer Consens nicht nöthig war, erscheint die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung, insbesondere die Anwendung des § 62 Bauordnung auf den vorliegenden Fall lediglich davon abhängig, ob die erste Herstellung dieses Objectes mit baubehördlicher Bewilligung erfolgt ist oder nicht. — In dieser Beziehung findet sich nun zwar in den Acten die Protokollarangabe des Vorbesitzers des Hauses, Wenzel Sessl, vom 21. Juni 1882, daß ihm seinerzeit die Anbringung dieser Freitreppe nur temporär, in Folge der durch die damaligen Abgrabungen in der Pfortengasse geschaffenen Nothlage und nur mit der Auflage bewilligt worden sei, sobald es seine Mittel erlaubten, einen neuen Hauseingang im Hofe herzustellen; allein in dieser vereinzelten Aussage kann ein Beweis für die angegebene precäre Beschaffenheit der Baubewilligung nicht erblickt werden, vielmehr würde zur Herstellung dieses Beweises erforderlich sein, daß dieser angeblich am 1. October 1872 vom Bürgermeisteramte ertheilte Consens beigebracht und aus ihm die angeblich beigefügte Beschränkung dargethan würde.

Da dies in der abgeführten Verhandlung nicht geschehen, vielmehr die angefochtene Entscheidung auf eine, wie gezeigt, unrichtige Auffassung des Gesetzes gestützt worden ist, mußte dieselbe nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 2120.

Eine theilweise Annullirung der Wahlen zur Gemeindevertretung widerstreitet nicht den Bestimmungen der böhm. Gemeindeordnung.

Erkenntniß vom 8. Mai 1884, Z. 1003.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. F. Kutilek, Kaufmanns in Kuttenberg, und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statt-

halterei in Prag vom 18. August 1883, Z. 47431, betreffend das Wahlverfahren zur Gemeindevertretung in Kuttenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Pačak, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, wodurch die Wahlen sämmtlicher Gemeindeausschußmitglieder und deren Ersatzmänner im III. Wahlkörper, dann die Wahlen von drei Ausschußmitgliedern im II. Wahlkörper unter Aufrechterhaltung des übrigen Wahlergebnisses bei den am 1., 5. und 8. März 1883 durchgeführten Wahlen zur Gemeindevertretung in Kuttenberg außer Kraft gesetzt worden sind.

Zur Begründung der Beschwerde wird behauptet, daß im Sinne des § 21 der böhm. Gemeindeordnung vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, die allgemeinen Wahlen zur Gemeindevertretung als ein Ganzes angesehen werden müssen, daher eine partielle Aufhebung des Wahlactes rücksichtlich einer Anzahl von Gewählten unter Aufrechterhaltung der Giltigkeit der Wahlen der übrigen Gewählten gesetzlich nicht zulässig sei, und daß ferner ein ungesetzlicher Vorgang im Wahlverfahren bei Einzelnen der Gewählten die Nichtigkeit des ganzen Wahlactes überhaupt nach sich ziehe.

Nach diesem Inhalte der Beschwerde hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, ob durch die Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens, welche zu der von der Statthalterei verfügten theilweisen Aufhebung des Wahlresultates führten, auch die Abstimmungsergebnisse bezüglich jener Candidaten berührt wurden, deren Wahl von der Statthalterei aufrecht erhalten wurde, weil diese Unregelmäßigkeiten nicht als Beschwerdepunkte formulirt worden sind (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Der V. G. Hof hatte daher auch auf die vom Vertreter der Beschwerdeführer in der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Ausführungen bezüglich des Vorhandenseins solcher Unregelmäßigkeiten und ihres Einflusses auf die Abstimmungsergebnisse, nicht einzugehen.

Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß die theilweise Wahlannullirung den gesetzlichen Bestimmungen widerstreite, welche Behauptung sich allein als der vom V. G. Hofe zu prüfende Beschwerdepunkt darstellt, kann nicht als grundhältig erkannt werden. — Denn nach der Natur der Sache erstreckt sich die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nicht weiter, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel, dies erfordern. — Zufolge des § 22, Abs. 4 der cit. böhm. Gemeindeordnung ist eine partielle Wahlerneuerung oder Ergänzungswahl auch nur in einem Wahlkörper gestattet, daher war die k. k. Statthalterei in Prag im Rechte, wenn sie die Neu-, beziehungsweise Ergänzungswahl nur für jene Gewählten verfügt hat, welchen ein Nichtigkeitsgrund entgegenstand.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2121.

Prüfung der Thatbestandsannahme, daß eine bestimmte in der Wählerliste vorgefundene Eintragung, bei der Wahl noch nicht vorgelegen war.

Erkenntniß vom 8. Mai 1884, Z. 1001.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Linka und Consorten in Klein-Aicha, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 26. September 1883, Z. 56021, betreffend die Gemeindeausschußwahlen im II. Wahlkörper zu Klein-Aicha, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lennoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der am 14. Jänner 1883 abgehaltenen Wahl des Gemeindeausschusses in Klein-Aicha sind von den im II. Wahlkörper berechtigten Wählern im Ganzen 19 Stimmen abgegeben worden, von denen 10 Stimmen auf die gewählten Ausschußmitglieder entfielen, während die Candidaten der Minorität 9 Stimmen erhielten, so daß das Wahlergebniß durch eine Stimme entschieden worden ist. — Die Giltigkeit dieser Wahl wurde mittelst der gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendungen aus dem Grunde angefochten, weil eine Frau Anna Linka, welche durch einen Bevollmächtigten, Josef Tietze gestimmt hat, nicht berechtigt gewesen sei, diese Wahlvollmacht allein auszustellen, da im Grundbuche als Mitbesitzer der Realität, auf deren Besitze die fragliche Wahlstimme beruht, Anna Linka's verstorbener Gatte, Emanuel Linka, vorgeschrieben sei, welcher großjährige Erben hinterlassen habe.

Durch die hierüber gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß nach Auflegung der Wählerlisten bei der Wahlstimme Anna Linka (Nr. 19 der Liste) der Zusatz »Erben nach Emanuel Linka« nachträglich vom Gemeindevorsteher, nach seiner eigenen Aussage eingetragen worden sei. Darüber, ob diese Eintragung schon bei der Wahl in der Wählerliste enthalten war oder nicht, wurde von den einvernommenen Zeugen verschieden ausgesagt. — Im Wahlprotokolle war nur erwähnt, daß »beim Ausrufen der Wählerin Anna Linka zwei von Anna Linka ausgestellte Wahlvollmachten producirt wurden, von denen nach Beschluß der Wahlcommission jene für Josef Tietze ausgefertigte, als die später ausgestellte, zur Stimmabgabe zugelassen worden ist.«

Die Statthalterei wies die Einwendungen als unbegründet zurück, indem sie in der Motivirung die nachträgliche Eintragung der Erben nach Emanuel Linka in die Wählerliste als überhaupt ungesetzlich bezeichnete und zugleich auf Grund des Wahlprotokolls annahm, daß diese Eintragung bei der Wahl noch nicht stattgefunden hatte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen: Daß der Gemeindevorsteher zu der von ihm zugestandenermaßen vorgenommenen nachträglichen Eintragung der Erben nach Emanuel Linka in die Wählerlisten für sich allein nicht berechtigt war, kann nach § 18 der Gemeindewahlordnung nicht bezweifelt werden. Im vorliegenden Falle kommt

es aber nicht auf die Frage an, ob eine solche ungesetzliche Eintragung, wenn dieselbe unbeanständet geblieben und zur Zeit der Wahl in den Listen enthalten war, von der Wahlcommission anzunehmen und bei ihrer Entscheidung über die Zulassung von Wahlstimmen zu Grunde zu legen sei, sondern es handelt sich für die Entscheidung über die Beschwerde zunächst nur darum, ob die erwähnten Erben nach Emanuel Linka schon zur Zeit der Wahl in die Wählerliste eingetragen waren oder nicht, weil die Statthalterei bei der angefochtenen Entscheidung von der Annahme des Thatbestandes ausgegangen ist, daß die fragliche Eintragung bei der Wahl noch nicht vorgelegen war.

Diese Thatbestandsannahme kann nicht als actenwidrig angesehen werden. Denn da es feststeht, daß die fragliche Eintragung nachträglich nach Auflegung der Wählerlisten stattgefunden hat, und da nur der Zeitpunkt dieser Eintragung streitig ist, so war die Statthalterei bei den widersprechenden Zeugenaussagen vollkommen im Rechte, wenn sie die Behauptung, daß die Eintragung vor der Wahl stattgefunden habe, als nicht erwiesen und für die gegentheilige Annahme das Wahlprotokoll als maßgebend ansah. Denn wiewohl die Art der Eintragung der Wahlstimmen Linka im Wahlprotokolle nicht ausdrücklich erörtert ist, so geht doch aus demselben hervor, daß eine Verhandlung der Wahlcommission über die Annahme von zwei für Anna Linka producirten Vollmachten stattgefunden hat. Diese Discussion bot den naheliegenden Anlaß, das Stimmrecht der Anna Linka überhaupt in Erörterung zu ziehen, da nun aber das selbstständige Stimmrecht dieser Wählerin von keiner Seite, insbesondere nicht von dem mitunterzeichneten Gemeindevorsteher, welcher selbst die fragliche Eintragung nachträglich vorgenommen zu haben erklärt, bestritten wurde, so hatte die Statthalterei allen Grund anzunehmen, daß die Eintragung der Erben nach Emanuel Linka damals noch nicht stattgefunden hatte, sondern daß Anna Linka zur Zeit der Wahl allein in der Wählerliste eingetragen war.

Bei diesem nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 dem hiergerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legenden Thatbestande unterliegt die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Statth.-Entscheidung keinem Zweifel und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2122.

1. Die Frage der formellen Berechtigung des Ministeriums, bezw. der Landesregierung zur Aufhebung einer von der Partei als endgiltig betrachteten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist vom Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit aus zu beurtheilen und im Beschwerdefalle vom V. G. Hofe zu untersuchen. — 2. Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über die Frage, ob in einer Gemeinde zwei oder drei Wahlkörper zu bilden seien (§ 13 G. W. O. für Schlesien) ist an sich nicht endgiltig und steht gegen eine solche Entscheidung der administrative Instanzenzug bis an das k. k. Ministerium offen. — 3. Die der Bezirkshauptmannschaft im § 13 G. W. O. für Schlesien zugewiesene Entscheidung ist nicht an die Voraussetzung eines vorgängigen Gemeindebeschlusses gebunden.

Erkenntniß vom 9. Mai 1884, Z. 965.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeindevorstehers und mehrerer Mitglieder des Gemeindeausschusses von Hnojnik in Schlesien

ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. September 1883, Z. 13910, betreffend die Zahl der Wahlkörper zur Wahl des Gemeindeausschusses von Hnojnik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bienenfeld, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Max Menger, in Vertretung der Mitbetheiligten, Johann Suchanek und Georg Rakowsky, zu Recht erkannt:

»Der vom k. k. Min. des Innern erhobenen Einwendung der Incompetenz des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von den Mitbetheiligten angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Eingabe de praes. 29. December 1882 richteten Johann Suchanek und Georg Rakowsky, Mitglieder des Gemeindeausschusses von Hnojnik an die Bezirkshauptmannschaft Teschen das Ansuchen um die Verfügung, daß für die nächste Neuwahl der Gemeindevertretung drei Wahlkörper (statt der bisher üblichen zwei) gebildet werden. Diesem Ansuchen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Teschen laut Erlasses vom 13. Februar 1883, Z. 2322, keine Folge gegeben, weil die Bezirkshauptmannschaft die Zahl von 74 Wahlberechtigten als zu gering für drei Wahlkörper erachtete und auch sonst keinen Grund für die Aenderung der bisherigen Gepflogenheit gegeben fand.

Ueber den von Johann Buzek in Verbindung mit Suchanek, Rakowsky und einem vierten Gemeindeausschußmitgliede überreichten Recurs wurde diese Entscheidung mittelst der Entscheidung der schles. Landesregierung vom 20. März 1883, Z. 2825, aufgehoben. — Die Entscheidung der zweiten Instanz wurde über Recurs der derzeitigen Beschwerdeführer mittelst der nun angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. September 1883, Z. 13910, mit der Begründung aufgehoben, daß bei der Anzahl von 73 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und dem Abstande der einzelnen Steuerschuldigkeiten in Hnojnik kein Grund vorhanden sei, von der im § 13 Gemeindewahlordnung für die Bildung der Wahlkörper festgesetzten Regel abzugehen.

Ueber die Recursbehauptung, daß die Wählerlisten für die bevorstehende Gemeindeausschußwahl bereits in Rechtskraft erwachsen seien, wurde bemerkt, daß die am 18. Jänner 1883 aufgelegten Wählerlisten nicht in Rechtskraft erwachsen konnten, solange die bereits am 29. December 1882 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Teschen anhängig gemachte Vorfrage in Betreff der Bildung der Wahlkörper nicht endgiltig ausgetragen war.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde eingewendet: 1. daß ein Recurszug gegen die nach § 13 der schles. Gem. W. O. der Bezirkshauptmannschaft zugewiesene Entscheidung über die Zahl der Wahlkörper nicht zulässig gewesen sei, weil diese Entscheidung nach § 17 Gem. W. O. als endgiltig anzusehen sei. Für diese Behauptung wird auch angeführt, daß in Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses nach § 90. Gem. W. O. der Recurs an den Landesausschuß zu richten sei, welcher aber über Ent-

scheidungen der Bezirkshauptmannschaft nicht judiciren könne, worin die Beschwerde auch ein Argument für die Endgiltigkeit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft findet; 2. daß die Recurrenten Johann Buzek und Consorten zur Ergreifung des Recurses an die Landesregierung nicht legitimirt gewesen seien; 3. daß die nach § 17 Gem. W. O. aufgelegten Wählerlisten durch keine Reclamation angefochten worden und daher in Rechtskraft erwachsen seien. Die Rechtskraft dieser Listen sei durch das bei der Bezirkshauptmannschaft überreichte Einschreiten von Suchanek und Rakowsky um Bildung von drei Wahlkörpern nicht alterirt worden, weil es Sache jener Gesuchsteller gewesen wäre, zuerst einen Gemeindébeschluß und dann erst die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft zu provociren, welche Entscheidung überhaupt eine streitige Frage voraussetze.

In der ö. m. Verhandlung wurde vom Vertreter des belangten Ministeriums unter Berufung auf § 3, lit. e des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes erhoben, weil die Frage, ob in einer Gemeinde zwei oder drei Wahlkörper zu bilden seien, nach § 13 Gem. W. O. für Schlesien, von den Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen sei. Dieser Einwendung wurde jedoch nicht stattgegeben, weil es sich bei der vorliegenden Beschwerde nicht um den materiellen Inhalt der Entscheidung, welcher in der Beschwerde nicht erörtert ist und daher keinen Beschwerdepunkt bildet, sondern um die formelle Berechtigung des Ministeriums und beziehungsweise der Landesregierung zur Aufhebung der von den Beschwerdeführern als endgiltig betrachteten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft handelt, welche Frage allerdings von dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit aus zu beurtheilen und im Beschwerdefalle vom V. G. Hofe zu untersuchen ist.

Die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen wurden sämmtlich unbegründet gefunden. — Zu 1. Nach den mit der A. h. Entschließung vom 26. Juni 1849, R. G. B. Nr. 295 (Beilage A I und II) aufgestellten und seither festgehaltenen Grundsätzen (A. h. Entschließung vom 14. September 1852, Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, C. § 28, Anhang 5, dann Ges. vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, § 8) steht gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden der administrative Instanzenzug, und zwar bis an das k. k. Ministerium offen und muß eine jede Ausnahme im Gesetze besonders begründet sein. Eine solche Ausnahme ist für die von der politischen Bezirksbehörde nach § 13 Gem. W. O. zu treffenden Entscheidungen nicht festgesetzt, und kann auch aus § 17 Gem. W. O. nicht abgeleitet werden, da die dort vorgesehenen, als endgiltig erklärten Entscheidungen sich auf einen anderen Gegenstand, nämlich auf die Recurse gegen die Erkenntnisse der Gemeinde-Reclamations-Commissionen über Einwendungen gegen die Wählerlisten beziehen. Durch die cit. Bestimmung des § 17 wird vielmehr die Zulässigkeit des Recurszuges gegen die im § 13 besonders und ohne das Attribut der Endgiltigkeit normirten Entscheidungen der Bezirksbehörde bekräftigt. Die weitere aus § 90 der Gemeindeordnung abgeleitete Argumentation widerlegt sich schon dadurch von selbst, daß es sich weder um einen Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 27 G. O.), noch um einen Gemeindebeschluß, sondern eben nur um eine nach § 13 Gem. W. O. der politischen Bezirksbehörde (und nicht den autonomen Organen) zugewiesene Entscheidung handelt.

Zu 2. Die Behauptung, daß der Recurs gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft schon von der Landesregierung wegen Mangels der Legitimation der Recurrenten hätte zurückgewiesen werden sollen, ist ebenfalls unbegründet, da unter den Recurrenten sich auch Johann Suchanek und Georg Rakowsky befanden, welche bei der Bezirkshauptmannschaft um die Bildung von drei Wahlkörpern angesucht hatten und von derselben abgewiesen worden waren.

Zu 3. Ob die Auflegung der Wählerlisten und die Kundmachung hierüber überhaupt ordnungsmäßig erfolgte, ist durch die Administrativacten nicht festgestellt, da der nicht durch Nachweise unterstützten Behauptung des Gemeindevorstehers, daß dies am 18. Jänner 1883 geschehen sei, von mehreren Mitgliedern des Gemeindeausschusses widersprochen wurde. Nach der Angabe des beschwerdeführenden Gemeindevorstehers selbst aber ist es, wenn überhaupt, nicht früher als am 18. Jänner 1883 geschehen. Da nun die Eingabe von Suchanek und Rakowsky de praes. 29. December 1882 den Acten zufolge dem Gemeindevorsteher mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 4. Jänner 1883, Z. 19110, zur Aeußerung zugestellt und da überdies in der hierüber am 8. Februar 1883 vom Gemeindevorsteher und einigen anderen Ausschußmitgliedern erstatteten negativen Aeußerung gegen das Begehren von Suchanek und Rakowsky um Bildung von drei Wahlkörpern nicht eingewendet worden war, daß die Wahlvorbereitungen auf Grund der früheren Wahlkörpereintheilung eingeleitet worden seien, so war das Min. des Innern vollkommen im Rechte, die auf die angebliche Rechtskraft der Wählerlisten gestützte, nachträglich erhobene Einwendung der Recurrenten (jetzt Beschwerdeführer) zurückzuweisen. Die Behauptung endlich, daß es Sache von Suchanek und Genossen gewesen wäre, über die Frage der Wahlkörper einen Beschluß des Gemeindeausschusses zu provociren, entbehrt des gesetzlichen Haltes, da die der politischen Bezirksbehörde im § 13 Gem. W. O. zugewiesene Entscheidung nicht an die Voraussetzung eines vorgängigen Gemeindebeschlusses gebunden ist.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2123.

1. In Galizien bilden die versüßten geistigen Getränke keinen Gegenstand des Propinationsrechtes und der Ausschank solcher Getränke ist lediglich von der Erlangung einer diesbezüglichen Gewerbeconcession bedingt. — 2. Gegenüber dem Gesetze über Aufhebung des Propinationsrechtes vom 30. December 1875, welches keinen Unterschied zwischen dem Propinationsrechte im Königreiche Galizien und jenem im Krakauer Gebiete macht, kann eine abweichende Behandlung der obigen Frage im Krakauer Gebiete nicht stattfinden.

Erkenntniß vom 9. Mai 1884, Z. 991.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Skirlinski ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 4. Aug. 1883, Z. 7640, betreffend die Ertheilung der Concession zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke an Auguste Langer in Liszki, nach durchgeführter ö. m.

Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Maximilian Landesberger, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krakau vom 13. Juli 1882, Z. 9028, wurde der Auguste Langer die Concession zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke in Liszki ertheilt und dieser Erlaß im Recurswege von den beiden höheren Instanzen bestätigt.

In der vorliegenden Beschwerde bestreitet der propinationsberechtigte Großgrundbesitzer in Liszki die Gesetzmäßigkeit dieser Concessionsertheilung deshalb, weil die für den ehemaligen Krakauer Freistaat erlassene und nach der Ansicht des Beschwerdeführers noch in Kraft bestehende Senatsverordnung vom 6. März 1843, Z. 1163, eine derartige Concessionsertheilung von der Zustimmung des Propinationsberechtigten abhängig macht und weil derselbe um die bezügliche Zustimmung nicht angegangen, sonach auch eine solche nicht ertheilt wurde.

Hierauf ist zu bemerken: Das Gesetz vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, über die Aufhebung des Propinationsrechtes macht keinen Unterschied zwischen dem Propinationsrechte im Königreiche Galizien und jenem im Krakauer Gebiete und es kann daher diesem neueren Gesetze gegenüber, auf Grund der erwähnten Senatsverordnung eine abweichende Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit im Krakauer Gebiete nicht stattfinden.

In Galizien bilden die versüßten geistigen Getränke keinen Gegenstand des Propinationsregals und der Ausschank solcher Getränke ist lediglich von der Erlangung einer diesbezüglichen Gewerbeconcession bedingt. — Hieraus ergibt sich, daß gegen die besagte Concessionsertheilung vom Standpunkte des Propinationsrechtes kein gesetzlicher Anstand obwaltet, und daß bei der Verleihung des erwähnten Gewerbes lediglich die Gewerbeordnung, bezw. das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, maßgebend sein durfte. Nach den diesbezüglichen Bestimmungen war aber zu der besagten Concessionsertheilung die Zustimmung des Propinationsberechtigten nicht erforderlich.

Die Beschwerde war sonach, als gesetzlich unbegründet, abzuweisen.

Nr. 2124.

Rechtsurkundengebühr von einer gerichtlichen Liquiditäts-Anerkennung.

Erkenntniß vom 13. Mai 1884, Z. 1052.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Meißner und Consorten, als Erben nach Friedrich Kunz-Pstroß, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. September 1883, Z. 21405, betreffend die Bemessung einer Scalagebühr für die Liquid-Anerkennung der zum Nachlasse des Friedrich Kunz-Pstroß angemeldeten Forderung des Isidor Schmidt,

nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. Ritter v. Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden für verpflichtet erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem liquidirten Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die von der Vormundschaft der Erbsinteressenten nach Friedrich Kunz-Pstroß an die Abhandlungs- und Vormundschaftsbehörde am 4. October 1881 mittelst einer Eingabe abgegebene Erklärung, worin sie die von Isidor Schmidt angemeldete Forderung pr. 35.217 fl. 5 kr. als richtig anerkannte, weshalb selbe als Verlassenschafts-Passivum eingestellt wurde, ist von Seite der Finanzbehörden nach T. P. 53 des Ges. vom 9. Februar 1850 als eine Rechtsurkunde angesehen worden, welche der in der T. P. 101 I A n vorgeschriebenen Gebühr nach Scala II unterliegt, weshalb hiefür eine Gebühr pr. 111 fl. 25 kr. bemessen wurde.

Dagegen erheben die Beschwerdeführer folgende Einwendungen: Die fragliche Erklärung sei im Sinne des § 1 A 3 des Gebührengesetzes keine gebührenpflichtige Rechtsurkunde überhaupt, da sie nicht zu dem Zwecke ausgestellt wurde, um gegen den Aussteller für irgend Jemanden zum Beweise, sondern lediglich zur Information des Vormundschaftsgerichtes zu dienen; es könnten daher die einzelnen Tarifposten, welche blos die Höhe der einzelnen Gebühren fixiren, hier keine Anwendung finden.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Einwendungen nicht haltbar; denn es wurde in dieser Erklärung von den Erbsinteressenten die bei der Kunz-Pstroß'schen Verlassenschaft angemeldete Forderung des Isidor Schmidt gegenüber der Vormundschaftsbehörde, welche zugleich Verlassenschaftsbehörde war, für richtig anerkannt und in Folge dessen wurde diese Forderung auch als liquides Passivum in die genannte Verlassenschaft eingestellt. Diese Erklärung war somit nicht minder wegen ihrer juridisch-praktischen Bedeutung für den Gläubiger, wie auch nach § 1 A 3 und T. P. 53 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 als eine gebührenpflichtige Rechtsurkunde, womit eine Schuldverpflichtung anerkannt wurde, anzusehen.

Der Umstand, daß diese Anerkennung in einer Eingabe enthalten ist, ändert nach T. P. 43, lit. m, nichts an der Gebührenpflicht. Die Anwendbarkeit der T. P. 101 A n ist daher zweifellos, weshalb die Bemessung der Scalagebühr pr. 111 fl. 25 kr. für die liquidirte Passivforderung pr. 35.217 fl. 5 kr. seitens des V. G. Hofes für gerechtfertigt erkannt und die Beschwerde als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen werden mußte. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2125.

Wenn die Abschreibung oder Rückvergütung einer Gebühr wegen Ungiltigkeit eines Vertrages gefordert wird, hat im Zweifel betreffs der letzteren die Partei den Beweis zu erbringen, daß der Vertrag von Ursprung an null und nichtig war.

Erkenntniß vom 13. Mai 1884, Z. 1002.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Čtibor Helcelet, Advocaten in Wischau, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 11. August 1883, Z. 18149, betreffend die Rückstellung einer Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. dem k. k. Finanz-Min. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2126.

Zur Frage der Gebührenpflicht der Genußscheine der k. k. privilegirten galizischen Carl Ludwig-Bahn.

Erkenntniß vom 13. Mai 1884, Z. 947.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. November 1883, Z. 36846, betreffend die Gebührenpflicht der Genußscheine nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. wurde dem Recurse der priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 3. Juli 1883, Z. 13200, betreffend die Gebührenpflicht der bis Ende 1882 im Umlaufe befindlichen 3366 Genußscheine nach T. P. 11, 2 e des Ges. vom 13. December 1862 keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof ist nicht in der Lage, diese angefochtene Entscheidung als im Gesetze gegründet anzuerkennen. — Die nach § 51 der (in Gemäßheit der A. h. Entschließungen vom 1. August 1857 und 16. Juli 1867 unterm 2. Juli 1870 genehmigten) Statuten für jede verloste und getilgte Actie der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn verabfolgten Genußscheine besagen in ihrem Texte nichts Anderes, als was bereits in dem cit. Absatze der

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 500 (Bd. III, J. 1879).

Statuten ausdrücklich bestimmt vorkommt, nämlich daß die Besitzer der Genußscheine mit Ausnahme der 5% Zinsen des rückgezahlten Actiencapitales, auf welche ihnen kein Anspruch mehr zusteht, gleiche Rechte mit den Besitzern der nicht getilgten Actien haben, so auch das Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Ueberschusse des jährlichen Reinertrages, d. i. auf die jeweilige Superdividende, welches Recht jedes Mitglied der Gesellschaft schon auf Grund der A. h. Concessionen durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages für die ganze Concessionsdauer erwirbt.

Darnach stellt sich der Genußschein nur als nächster Ausfluß des bereits vergebührten Gesellschaftsvertrages dar, begründet kein neues Rechtsgeschäft und kann daher vom Standpunkte eines Rechtsgeschäftes einer besonderen Vergebührung nicht unterzogen werden.

Vom Standpunkte einer Rechtsurkundengebühr hatte aber der V. G. Hof nur zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung, welche die besagte Rechtsurkunde als eine Anweisung der Gebühr im Sinne der T. P. 11, 2 lit. e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach dem angewiesenen Betrage und Scala II unterzieht, im Gesetze gegründet erscheint. Eine Anweisung im Sinne der T. P. 11 cit. Gesetzes ist zwar in dem Couponsbogen des Genußscheines enthalten und in dieser Hinsicht muß allerdings anerkannt werden, daß mittelst des Genußscheines auch die Ausgabe der Dividendencoupons bewirkt wird; eine solche Dividendencoupons-Ausgabe ist aber nach Anmerkung 5 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu behandeln und sind Coupons als Anweisungen nach T. P. 11, 2 lit. d des obcit. Gesetzes nach dem angewiesenen Betrage und Scala II allerdings, aber erst zur jedesmaligen Verfallszeit zu vergebühren.

Da es sich nun im gegebenen Falle nicht um diese Gebühr handelt, sondern um eine Anweisungsgebühr vom Genußscheine als solchen, der V. G. Hof aber der Rechtsanschauung ist, daß in dem Genußscheine selbst irgend eine Anweisung überhaupt nicht enthalten ist, so war die Vorschreibung und Abnahme einer besonderen Anweisungsgebühr für den Genußschein als solchen nach dem Vorausgelassenen im Gesetze nicht gegründet, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2127.

1. Die Austragung der rechtlichen Folgen, welche sich daraus ergeben, daß ein baupolizeiwidriges Object nicht von dem Eigenthümer, sondern von einem hiezu nicht berechtigten Dritten beseitigt worden ist, gehört auf den Civilrechtsweg. — 2. Nach § 52 der böhm. Bauordnung kann nach Ermessen der Baubehörde entweder die Pflasterung der Dachböden oder die Belegung derselben mit Lehmstrich verlangt werden. — 3. Das in § 27 derselben Bauordnung enthaltene Verbot von Fallthüren bezieht sich nur auf Fallthüren zu Kellereingängen von den Gassen und Plätzen oder aus den Hauseingängen.

Erkenntniß vom 14. Mai 1884, Z. 885.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Teweles ca. Entscheidung der böhm. k. k. Statthalterei vom 7. October 1883,

Z. 51118, betreffend einige Bauherstellungen in dem Hause C.=Nr. 167 V in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.=Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie den Auftrag zur Cassirung einer in einer Bodenkammer des Hauses C.=Nr. 167 V in Prag befindlichen Fallthür enthält, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876 aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, Markus Teweles, ficht die Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 7. October 1883, Z. 51118, zunächst deshalb an, weil mit derselben seinem Begehren um Wiederherstellung des durch F. Lapka eigenmächtig geänderten Baustandes in dem Theilhause Nr. 167 V in Prag keine Folge gegeben worden ist.

In dieser Beziehung ist jedoch die Beschwerde aus folgenden Erwägungen gesetzlich nicht begründet. — Die fragliche, bereits ausgeführte bauliche Aenderung — die Abtragung einer aus der Bodenkammer des bezeichneten Hauses herabführenden Treppe und die Aufführung einer Abschlußmauer — ist von der Baubehörde nachträglich in baupolizeilicher Hinsicht nicht nur als zulässig, sondern speciell aus Rücksichten der Feuerpolizei, als unbedingt nothwendig erkannt worden. Hierüber hatten die Baubehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden (§ 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und ist dieser Punkt auch in der Beschwerde nicht bestritten. — Damit war aber auch für die Baubehörde jeder Anlaß zu einem weiteren Einschreiten in der Sache entfallen; die noch erübrigende Frage: welche rechtliche Folgen sich an den Umstand knüpften, daß diese bauliche Aenderung nicht von dem angeblich allein hiezu berechtigten Beschwerdeführer, sondern eigenmächtig von F. Lapka ausgeführt worden ist, gehörte als eine Frage der privatrechtlichen Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Eigenthümern auf den Civilrechtsweg, wohin sie auch in der angefochtenen Entscheidung gewiesen worden ist.

Beschwerdeführer kann sich hiegegen insbesondere auch nicht auf den § 92 der Bauordnung berufen, da die dort angeordnete Niederreißung eines ohne die Bewilligung des § 16 geführten Baues ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, daß »die Baubewilligung nicht nachträglich ertheilt wird«, was im vorliegenden Falle, wo die vorgenommene bauliche Aenderung von den Baubehörden ausdrücklich nicht nur als zulässig, sondern als unbedingt nothwendig erklärt wird, in objectiver Hinsicht thatsächlich geschehen ist.

Jene im § 92 enthaltene Verpflichtung setzt überhaupt einen vorschriftswidrig zu Stande gekommenen Bau voraus, im vorliegenden Falle ist aber, abgesehen von der Frage der privatrechtlichen Berechtigung hiezu, die vorgenommene bauliche Aenderung an sich eine vollkommen gerechtfertigte und würde vielmehr ihre Beseitigung und die Wiederherstellung des früheren Zustandes der Bauordnung widersprechen. — Das Begehren des Beschwerdeführers kommt also darauf hinaus, daß die Baubehörden zunächst dem F. Lapka die Wiederherstellung des als baupolizeiwidrig erkannten Zustandes aufzutragen hätten, vorbehaltlich des dann ihm, dem Beschwerdeführer zu

ertheilenden Auftrages, diese Bauführung wieder zu beseitigen, was eine Auffassung der baupolizeilichen Aufgabe ist, zu der weder der § 92 noch irgend eine andere Bestimmung der Bauordnung berechtigt.

Ebenso unberechtigt erscheint der weitere Beschwerdepunkt, welcher die dem Beschwerdeführer aufgetragene Pflasterung des Dachbodens betrifft. — Denn die hiefür angerufene Bestimmung des § 52 der Bau-O. ist ausdrücklich auf bestehende Gebäude ausgedehnt, indem sie hinsichtlich solcher nur den Beisatz enthält, daß bei diesen entweder auf die (für neue Gebäude ausnahmslos vorgeschriebene) Pflasterung oder »auf die Belegung mit Lehmstrich« zu dringen sei. — Diese Alternative hat aber offenbar nicht die Bedeutung, daß nur die letztere, geringere Verpflichtung zwangsweise auferlegt werden könne, indem ja sonst die ausdrückliche Anführung der anderen weitergehenden, keinen Sinn hätte, sondern der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß die Behörden nach ihrem, die Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigenden Ermessen entweder die Pflasterung oder die Belegung mit Lehmstrich vorzuschreiben berechtigt sind.

Vollends unrichtig aber ist die Behauptung der Beschwerde, daß die Verpflichtung der Pflasterung nur dort bestehe, wo sich Rauchfänge in den Böden finden, vielmehr wird dieser Fall im § 52 nur ganz besonders hervorgehoben und bei Zutreffen desselben die Verpflichtung zur Entfernung des Gehölzes nur als eine ausnahmslose und unbedingte erklärt.

Dagegen erscheint die Beschwerde in dem den Auftrag zur Beseitigung der Fallthüre betreffenden Punkte nicht ungerechtfertigt, da die zur Begründung dieses Auftrages bezogene Bestimmung im § 27 der Bau-O., welche die Beseitigung bestehender Fallthüren vorschreibt, nach ihrem Zusammenhange mit den anderen in diesem Paragraphe getroffenen Bestimmungen nur auf Fallthüren zu Kellereingängen von den Gassen und Plätzen oder aus den Hauseingängen bezogen werden kann.

Obgleich daher dieser Theil der Beschwerde einen ganz untergeordneten Punkt betraf, an welchem, insbesondere bei Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen des angefochtenen Erlasses speciell mit Rücksicht auf den unberührt verbleibenden Abbruch der Treppenstufen und die Vermauerung des Zuganges zu denselben kein Interesse für den Beschwerdeführer mehr bestehen dürfte, so mußte doch in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung als formell nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Dagegen war die Beschwerde in den übrigen Punkten nach dem voran Bemerkten als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2128.

Die Annullirung eines Jagdpachtvertrages wegen mangelnden Waffenpasses ist nicht gerechtfertigt, wenn der letztere zwar nicht beim Abschlusse des Pachtvertrages, aber vor der bezüglichen Entscheidung thatsächlich vorlag.

Erkenntniß vom 14. Mai 1884, Z. 1046.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Selc, in Gemeinschaft mit Emil Novotný, k. k. Rittmeister außer Dienst,

ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. September 1883, Z. 29794, betreffend die Aufhebung eines Jagdpachtvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Durch die angefochtene Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. September 1883 wurde der vom Beschwerdeführer Emil Novotný, k. k. Rittmeister außer Dienst, in öffentlicher Licitation mit der Jagdgenossenschaft in Selc, auf die Dauer vom 1. Februar 1880 bis Ende Jänner 1886 abgeschlossene Jagdpachtvertrag, unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 16, 28 ad 5 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, annullirt, weil der Beschwerdeführer sich nicht mit einem vor dem Abschlusse des obigen Pachtvertrages ausgestellten, sondern mit einem Waffenpaß ddo. 27. Juni 1883 ausgewiesen hat, daher in Gemäßheit der obigen gesetzlichen Bestimmungen als Jagdpächter nicht zuzulassen war. Zugleich wurde dessen Ansuchen um Ausfertigung eines Jagdcertificates für den namhaft gemachten Heger Johann Chott in Consequenz der vorerwähnten Entscheidung abgewiesen.

Nun verfügt der § 16 des cit. Jagdgesetzes, daß »als Jagdpächter in der Regel nur eine einzelne physische Person, insoferne derselben nicht ein im § 28 angegebener Grund zur Verweigerung der Jagdkarte entgegensteht, zuzulassen ist.« — Wenn nun durch eine, nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle keineswegs ausgeschlossene Ausnahme der k. k. Rittmeister Emil Novotný zur Jagdpachtung in Selc, in deren Jagdgenossenschaft ein beträchtlicher Theil der Grundstücke seiner Gattin Anna Novotný gelegen ist, thatsächlich und ohne Anstand zugelassen und der Jagdpachtvertrag mit ihm abgeschlossen worden ist, so erscheint eine nachträgliche, durch den Erlaß vom 19. September 1883 ausgesprochene Annullirung dieses Jagdpachtvertrages wegen mangelnden Waffenpasses, da ein solcher für den Beschwerdeführer ddo. 27. Juni 1883 thatsächlich vorlag, gesetzlich nicht gerechtfertigt, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2129.

Den Bezirksausschüssen steht die Portofreiheit bei Werthseffectensendungen nicht zu, auch wenn die letzteren die vom Landesausschusse an die Bezirksausschüsse übertragene und von diesen übernommene Vermittlung eines Landesanlehens betreffen.

Erkenntniß vom 15. Mai 1884, Z. 1041.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galiz. Landesausschusses und der Bezirksausschüsse Brzesko, Jaroslau, Kolomea, Krosno, Mosćiska, Myslenice, Neu Sandez, Pilzno, Przemisl, Sambor, Sanok,

Stanislau, Stryj, Tarnopol, Trembowla und Zydaczow, ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 17. November 1883, Z. 37923, wegen verweigerten Rückersatzes von Postgebühren pr. 54 fl. 92 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Raczyński, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Khittel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die Administrativacten und die Ausführungen der beiderseitigen Vertreter ist der Thatbestand dahin festgestellt, daß die seitens des galiz. Landesausschusses an die einzelnen beschwerdeführenden Bezirksausschüsse effectuirten Sendungen, mit einer Werthbestimmung, in Sachen des Landesanlehens für das Jahr 1883, »portofrei« bezeichnet zur Post abgegeben wurden. Da die Postbehörden von diesen Wertheffectensendungen die Portogebühr den Adressaten, das ist den einzelnen Bezirksausschüssen abverlangt haben, so wurde seitens des Landesausschusses über Ansuchen der Bezirksausschüsse die Streitfrage der Portofreiheit der letzteren bei Wertheffectensendungen im administrativen Wege ausgetragen, und die nunmehr beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde richtet sich gegen die in letzter Instanz gefällte Entscheidung des Handelsministeriums, welche diese Portofreiheit nicht anerkennt.

Für die Lösung der vorliegenden Streitfrage ist ausschließlich das Portofreiheitsgesetz vom 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, maßgebend, welches als ein Specialgesetz — da die Portopflicht bei Benützung der k. k. Postanstalt die Regel und die Portofreiheit eine Ausnahme von der Regel bildet — strenge zu interpretiren ist. — Der Artikel VIII dieses Gesetzes besagt: »Die Versendung von Banknoten, Werthpapieren, Papier- und gemünztem Gelde zwischen den im Artikel II, Absatz 1 und 2, angeführten Behörden, Organen und Corporationen geschieht portofrei.« — Es handelt sich also nur um die Frage, ob auch die Bezirksausschüsse unter die im Art. II, Abs. 1 und 2, angeführten Behörden, Organe und Corporationen gereiht werden können.

Die im Art. II, sub 2 obcit. Gesetzes angeführten Behörden, Organe und Corporationen sind: die ständige Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, die Landesausschüsse, die ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und die demselben untergeordneten Organe, der k. k. Unterrichtsrath und deren Vorstände. — Nun meint die Beschwerde, daß die Bezirksausschüsse als untergeordnete Organe des Landesausschusses behandelt werden müssen, und zwar speciell im gegebenen Falle, weil sie die Subscription des Landesanlehens nicht im Interesse des Bezirkes, sondern des ganzen Landes, als untergeordnete Organe des Landesausschusses vermittelt und auch als solche die Wertheffectensendungen, das ist die Interimsscheine des Landesanlehens, entgegengenommen haben.

Die besagte Vermittelung des Landesanlehens, welche vom Landesausschusse den einzelnen Bezirksausschüssen übertragen und von letzteren übernommen wurde, war geeignet, zwischen den beiden autonomen Behörden lediglich ein Bevollmächtigungs-Verhältniß zu schaffen, welches aber von jenem der Unter- und Ueberordnung durchaus verschieden ist. — Da rück-

sichtlich des concreten portopflichtigen Actes eine Unterordnung der Bezirksausschüsse den Landesausschüssen gegenüber, im Sinne des Art. II, Abs. 2, des Portofreiheitsgesetzes, weder aus den grundsätzlichen Bestimmungen der Art. XVII, XVIII und XXIV des Grundgesetzes über das Gemeindewesen vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, noch auch aus den §§ 48 und 49 des galiz. Gesetzes über die Bezirksvertretung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21, sich ableiten läßt, so mußte die Beschwerde schon aus diesem Grunde abgewiesen werden.

Nr. 2130.

Nach Ablauf des Jagdpachtes kann der Bezirksausschuß nicht verhalten werden, die in Vorschußcassabüchern thatsächlich erliegenden Cautionsbeträge in Baarem rückzustellen, auch wenn solche vom Pächter im Baaren erlegt worden wären (Böhmen).

Erkenntniß vom 15. Mai 1884, Z. 1082.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Grafen Lazansky ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. Juli 1883, Z. 21100, betreffend die Rückerstattung einer Jagdpachtcaution, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat für die Pachtung der genossenschaftlichen Jagd von Modschiedl im Jahre 1872 den Betrag von 85 fl. und im Jahre 1876 einen weiteren Betrag von 70 fl., und zwar nach seiner Angabe in Baarem erlegt. Als er im Jahre 1883 nach Ablauf des Jagdpachtes vom Bezirksausschusse die Rückstellung der Cautionen, und zwar in Baarem begehrte, wurde ihm mitgetheilt, daß als Caution für den erwähnten Jagdpacht am 30. Juni 1878 vom Gemeindevorsteher von Modschiedl zwei Einlagsbücher der (seither in Concurs verfallenen) Vorschußcasse von Luditz pr. 85 fl. und 70 fl. ddo. 16. März 1872 und 27. October 1876 erlegt worden seien. — Die Ausfolgung dieser Einlagsbücher wurde bewilligt, dagegen die Auszahlung des Cautionsbetrages in Baarem abgelehnt. — Der hiegegen ergriffene Recurs wurde vom Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen: Nach § 18 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, ist der Erlag der Jagdpachtcaution in Vorschußcassebücheln gestattet und ist angeordnet, daß die Caution von dem betreffenden Gemeindevorsteher binnen 8 Tagen an den Bezirksausschuß als Depositum abzuführen sei. Bei der Abfuhr der Cautionsbeträge im vorliegenden Falle ist zwar insoferne eine Unregelmäßigkeit vorgekommen, als dieselben, die bereits in den Jahren 1872 und 1876 vom Jagdpächter eingezahlt und auch damals in die Vorschußcasse eingelegt worden waren, vom Gemeindevorsteher von Modschiedl (statt innerhalb der gesetzlichen Frist von 8 Tagen) erst am 30. Juni 1878

an die zur Führung der Geschäfte des aufgelösten Bezirksausschusses bestellte Commission abgeführt worden sind.

Die Uebernahme dieser Cassebücher von Seite dieser Verwaltungscommission war aber nicht ungesetzlich und konnte von ihr gar nicht abgelehnt werden, da, wie oberwähnt, der Erlag der Cautionen in solchen Einlagsbüchern gesetzlich gestattet ist und da im Jahre 1878 die Ludițer Vorschußcasse, über welche der Concurs den Acten zufolge erst am 20. December 1881 eröffnet wurde, noch aufrecht bestand.

Die erwähnte Verzögerung in der Abfuhr konnte der Verwaltungscommission keinen Anlaß bieten, von Amtswegen zu untersuchen, ob die Einlegung der Cautionsbeträge in die Ludițer Vorschußcasse vom Gemeindevorsteher von Modschiedl eigenmächtig oder mit Zustimmung des Grafen Lazansky stattgefunden hatte, und es lag auch sonst zu einer solchen Untersuchung den Acten zufolge keine Ursache vor, weshalb in dieser Richtung der Verwaltungscommission eine Pflichtversäumniß nicht zur Last gelegt werden kann.

Aus denselben Gründen konnte auch der neugewählte Bezirksausschuß gegen die Uebernahme der fraglichen, als Jagdpachtcaution erliegenden Einlagsbücher von der Verwaltungscommission keinerlei Einwendung erheben und konnte den Mitgliedern des Bezirksausschusses aus der Uebernahme keine Haftpflicht erwachsen. — Der Landesausschuß war daher vollkommen im Rechte, wenn er das Begehren des Beschwerdeführers, den Bezirksausschuß zur Rückstellung jener Cautionsbeträge in Baarem zu verhalten, abweislich beschied und der Beschwerdeführer auf die Geltendmachung seiner allfälligen Regreßansprüche gegen etwa schuldtragende Dritte verwies.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2131.

In Fällen, wo das proclamirte Wahlergebniß durch die protokollirte Abstimmung der zur Wahl nicht zugelassenen, aber von der Statthalterei als zur Wahl berechtigt erkannten Wähler eine zweifellose Richtigstellung erfährt, ist die Statthalterei nicht berufen, mit der Proclamirung des richtigen Wahlergebnisses vorzugehen (Dalmatien).

Erkenntniß vom 16. Mai 1884, Z. 1093.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pietro Rakamarić und Genossen ca. dalmat. k. k. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 31. März 1883, Z. 3722, betreffend die Annullirung der Wahlen des II. und I. Wahlkörpers für den Gemeinderath von Pago, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung wird in der Beschwerde aus dem Grunde behauptet, weil durch die Bestimmung des § 26,

Alinea 2, der Gemeindewahlordnung, Ges. vom 3. März 1873, Nr. 19 L. G. B. für Dalmatien angeordnet erscheint, daß in Fällen, wo das proclamirte Wahlergebniß durch die protokollirte Abstimmung der zur Wahl nicht zugelassenen, aber von der Statthalterei als zur Wahl berechtigt erkannten Wähler eine zweifellose Richtigstellung erfährt, nicht mit der Ungiltigkeitserklärung des Wahlactes, sondern mit der Proclamirung des richtigen Wahlergebnisses vorzugehen sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der angerufenen Bestimmung des § 26, Alinea 2 l. c., diese Tragweite beizumessen. — Zunächst verfügt § 33 des Ges. vom 25. October 1881, Z. 32 L. G. B., im Schlußabsatze ganz allgemein, daß im Falle, daß der Wahlact ganz oder theilweise ungiltig erklärt wird, zur Wahl einer neuen Wahlcommission zu schreiten sei, welcher Bestimmung im Hinblicke auf die Berufung des § 21 keine andere Deutung gegeben werden kann, als die, daß in derlei Fällen zu einer Neuwahl geschritten werden müsse.

Daß die k. k. Statthalterei an Stelle des proclamirten Ergebnisses einer solchen ungiltiger Weise vollzogenen Wahl ein anderes Wahlresultat festzustellen berufen wäre, kann also nach der allgemeinen Bestimmung des § 33 nicht angenommen werden. — Diese Consequenz kann auch aus der vorcit. Bestimmung des § 26 nicht abgeleitet werden. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß diese Bestimmung schon nach ihrer Stellung nur auf die im Absatze 1 gemeinten Wähler, das ist auf Bevollmächtigte oder Vertreter von Wahlberechtigten bezogen und keineswegs als eine Bestimmung aufgefaßt werden kann, welche für den ganzen Abstimmungsact maßgebend zu sein hätte.

Wenn von Seite des Vertreters der Beschwerdeführer behauptet wird, daß ein Grund nicht abzusehen wäre, warum gerade für diese Personen eine besondere Verfügung des Inhaltes des Alinea 2 hätte erlassen werden sollen, und daß die gleiche Anordnung für alle zum Wahlacte erscheinenden Wähler als geltend anzusehen wäre, so kann diesem Argumente nicht beigepflichtet werden; denn, wird erwogen, daß bei dem zur Wahl persönlich erscheinenden Wähler die Frage der Wahlberechtigung in endgiltiger Weise gelöst erscheint, so daß für eine Entscheidung der Wahlcommission in dieser Richtung der Regel nach ein Anlaß sich nicht ergeben kann, daß dagegen im Falle der Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte eine Entscheidung der Wahlcommission nach zweifacher Richtung hin nöthig erscheint, nämlich erstens darüber, ob der betreffende Wähler berechtigt ist, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, zweitens ob der erschienene Bevollmächtigte den Wähler zu vertreten berechtigt ist, so muß zugegeben werden, daß die Bestimmung des Alinea 2 an und für sich als eine Specialverfügung für die Fälle des Alinea 1 sehr wohl gedacht werden kann.

Es ist zwar richtig, daß die durch diese Bestimmung verfolgte Absicht des Gesetzes in der Mehrheit der Fälle erreicht würde, auch wenn die weitere Bestimmung, daß die von dem nicht zugelassenen Stimmenden in Vorschlag gebrachten Gemeinderathsmitglieder im Abstimmungsprotokolle anzuführen sind, in der citirten Norm keine Aufnahme gefunden hätte. Allein auch dieses Argument erweist noch nicht, daß die Protokollirung der in Vorschlag gebrachten Gemeinderathsmitglieder nur den Zweck habe und darum nur dahin verstanden werden könne, daß die Statthalterei berufen sei, das ihrerseits

als richtig erkannte Wahlergebniß als Wahlresultat zu proclamiren. Denn da bei Gemeindewahlen vorgekommene und constatirte Unregelmäßigkeiten und Nullitäten eine Annullirung des Wahlactes nur dann und nur insoweit zur Folge haben sollen, als sie auf das Wahlergebniß selbst von Einfluß sein können, so ist es immerhin für die entscheidende Behörde von Wichtigkeit, zu wissen, ob diese Consequenz durch die Nichtzulassung bestimmter Wähler herbeigeführt wurde oder nicht. Es kann also die Anordnung des § 26, Alinea 2, daß die von einem nicht zugelassenen Stimmenden in Vorschlag gebrachten Gemeinderathsmitglieder zu protokolliren sind, sehr wohl blos die Absicht verfolgen, die entscheidende Behörde über die Tragweite der vorgekommenen Nullitäten und ihren Einfluß auf das Wahlergebniß zu informiren, ohne daß es nöthig wäre, dem Gesetze noch die weitere Absicht zu imputiren, daß damit die Aufsichtsbehörde mit der selbstständigen Feststellung, beziehungsweise Aenderung des Wahlresultates betraut werden wollte.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2132.

In Bezug auf die Wahlvorbereitungen, insbesondere auf das Verfahren mit den Wählerverzeichnissen und auf die dem Gemeindevorsteher diesfalls obliegenden Pflichten, hat das Entscheidungsrecht der politischen Behörden in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise platzzugreifen und ist dabei der gesetzliche Instanzenzug nicht beschränkt.

Erkenntniß vom 16. Mai 1884, Z. 1047.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Franz Panovsky, Advocaten in Littau, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. November 1883, Z. 16807, betreffend die Nichtauflegung des Wählerverzeichnisses aus Anlaß der Gemeindewahlen in Littau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Durch die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern vom 5. Nov. 1883 wurde die vom Beschwerdeführer im Grunde des Art. XVI des Reichsges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, beziehungsweise des § 104, Abs. 1, der mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, erhobene Beschwerde wegen unterlassener, respective verweigerter Auflegung des Verzeichnisses aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in Littau aus Anlaß der aufgelegten Wählerlisten zum Zwecke der dortigen Wahlen des Gemeindeausschusses, aus dem Grunde als unstatthaft zurückgewiesen, weil das staatliche Aufsichtsrecht im Sinne der bezogenen Gesetzesstellen im vorliegenden Falle nicht anwendbar sei, und weil die Einwendung, daß den zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten nicht das nach § 12 der Gemeindewahlordnung verfaßte Verzeichniß der Wahlberechtigten beigelegt

wurde, nicht als Einwendung gegen das Reclamationsverfahren, sondern als Einwendung gegen das Wahlverfahren selbst zu betrachten sei, daher in Gemäßheit des § 33 der cit. Gem. W. O. erst nach durchgeführtem Wahlacte eingebracht werden könne, weshalb sich vom Standpunkte dieser gesetzlichen Bestimmung die Beschwerde als verfrüht eingebracht und deshalb unzulässig darstellt.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht für haltbar zu erkennen. Zunächst ist zu bemerken, daß die streitige Angelegenheit nicht als ein Gegenstand des Wahlverfahrens (III. Abschnitt der mähr. Gem. W. O. vom 15. März 1864) betrachtet werden kann, da die Anfertigung und weitere Behandlung des Wählerverzeichnisses in den §§ 12 u. folg. des II. Abschnittes der Gem. W. O. normirt ist, welcher von der Vorbereitung zur Wahl handelt.

Richtig ist die Bemerkung des Ministeriums, daß es sich nicht um eine Angelegenheit der staatlichen Aufsicht im Sinne des § 102 der mähr. Gem.-O. handelt, da die Wahlsachen nicht zu den im § 27 der Gem.-O. aufgezählten Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde gehören.

Bezüglich der Wahlvorbereitungen ist das Entscheidungsrecht der politischen Behörden (sofern nicht ausdrücklich, wie z. B. im § 13, Abs. 2, eine Ausnahme statuirt ist) ohne Zweifel in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise, insbesondere im § 19 der mähr. Gem. W. O. begründet und es hat daher auch der gesetzliche Instanzenzug platzzugreifen, wenn derselbe nicht ausdrücklich durch das Gesetz beschränkt ist. Da eine solche Beschränkung bezüglich des Gegenstandes der Beschwerdeführung nicht besteht und da namentlich die Bestimmung des § 17, Abs. 4 Gem. W. O., auf das Verfahren mit den Wählerverzeichnissen und auf die dem Gemeindevorsteher diesfalls obliegenden Pflichten nicht bezogen werden kann, so hatten die oberen Instanzen über den Recurs des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in merito zu erkennen. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2133.

Anforderung der Branntweinsteuergebühr wegen Steuerverkürzung, aus dem Titel der unmittelbaren Haftung des Brennerei-Unternehmers.

Erkenntniß vom 20. Mai 1884, Z. 944.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des David Biegeleisen, Brennereibesitzers in Nagnajow, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. Juni 1883, Z. 20216, betreffend die für die Zeit vom 8. October 1879 bis 10. Jänner 1880 nachträglich vorgeschriebene Branntweinsteuergebühr pr. 992 fl. 75 kr., sowie den Widerruf des während derselben Zeit ungebührlich bezogenen 20perc. Nachlasses an der Alkoholausbeute, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Concipisten Eduard Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils nach § 3 lit. d des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf dem seitens der administrativen Finanzbehörden angenommenen Thatbestande, daß in der Branntweinbrennerei zu Nagnajow, bezüglich welcher in der Betriebsperiode 1879 bis 1880 David Biegeleisen als Brennereiunternehmer und Nussim Bram als Betriebsleiter angezeigt waren, in der Zeit vom 8. October 1879 bis 10. Jänner 1880 eine Gefällsübertretung dadurch begangen wurde, daß täglich während der Unterbrechungen in der Branntweindestillation gährende Maische aus dem mittleren Gährbottiche in den Maischkessel Nr. 3 b, welcher bei Ermittelung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt blieb und einen Rauminhalt von 19 Hektoliter umfaßt, geschafft und dort durch 3 bis 4 Stunden bis zur gänzlichen Beendigung der Gährung belassen wurde.

Hiedurch wurde der der täglichen Versteuerung unterzogene Maischraum von 35 Hektoliter um 19 Hektoliter, also auf 54 Hektoliter verbotwidrig vergrößert.

Diesen Thatbestand hat die Finanzverwaltung auf den im Zuge der Gefällsstrafuntersuchung durch die beeideten Aussagen der Brennereiknechte Teofil Chmielarski, Michael Głos und Michael Kosior erlangten Beweis gestützt, und es wurde in letzter Instanz ausgesprochen, daß die auf 992 fl. 75 kr. ermittelte verkürzte Steuergebühr vom David Biegeleisen als Brennereiunternehmer auf Grund des § 79 des Branntweinsteuerges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 72, aus dem Titel der unmittelbaren Haftung für dieselbe in Anspruch genommen wird. Auch wurde der für die obige Zeit, als für eine landwirthschaftliche Brennerei, bewilligte 20perc. Nachlaß an der Alkoholausbeute auf Grund des Abs. VI der Min.-Verordnung vom 26. Aug. 1879, R. G. B. Nr. 111, widerrufen und David Biegeleisen verpflichtet erkannt, den genossenen 20perc. Nachlaß dem Staatsschatze zu ersetzen.

Ueber die nach dem cit. Branntweinsteuergesetze zu entrichtende Verzehrungssteuer haben die Finanzbehörden, selbst im Falle einer nach dem Gefällsstrafgesetze erfolgenden Aburtheilung, ganz selbstständig abzusprechen, indem nach § 826 des Gefällsstrafgesetzes das Erkenntniß über die gebührende Abgabe einen Bestandtheil des Urtheiles nach dem Gefällsstrafgesetze nicht auszumachen hat.

Im vorliegenden Falle ist es nach Durchführung der gefällsstrafgerichtlichen Untersuchung gegen den Betriebsleiter Nussim Bram, als Beschuldigten, und den Brennereiunternehmer David Biegeleisen, als Haftenden, zur Schöpfung des Urtheiles nach dem Gefällsstrafgesetze wegen des Ablebens des Nussim Bram nicht gekommen und in Folge dessen konnte laut Entscheidung des k. k. Gefällsobergerichtes in Lemberg vom 19. Nov. 1881, Z. 672, der Brennereiunternehmer David Biegeleisen zur Haftung für die Strafe nicht herangezogen werden, wiewohl die Sicherstellung für die Abgabe von diesen Gerichten aufrecht erhalten wurde.

Es war jedoch durch die Erlöschung der Strafe oder der Haftung für die Strafe zufolge § 467 des Gefällsstrafges. der Brennereiunternehmer

von der Entrichtung der gebührenden Abgabe, welche er nach § 79 des Branntweinsteuergesetzes im Falle einer Steuerverkürzung im Wege der unmittelbaren Haftung zu zahlen verpflichtet ist, nicht enthoben und es waren die Administrativbehörden zum Ausspruche dieser Verpflichtung berechtigt, sobald der objective Thatbestand zum Zwecke der Ermittelung und Vorschreibung der gebührenden Abgabe festgestellt war.

Der von der Administrativbehörde angenommene Thatbestand ist nicht actenwidrig; es mußte sonach auch der k. k. V. G. Hof denselben zufolge § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse zu Grunde legen.

Da das Verfahren im Zwecke der Feststellung des für die Steuerbemessung maßgebenden Thatbestandes im Falle einer Gefällsübertretung durch eine bestimmte Norm nicht geregelt ist, so war es jedenfalls zuläßig, die Resultate der gefällsstrafgerichtlichen Untersuchung bei der Feststellung des Thatbestandes für das administrative Steuerersatzerkenntniß zu benützen und es steht der Administrativbehörde diesbezüglich die freie Beweiswürdigung zu.

Im gegebenen Falle wurde aber im Zuge der gefällsstrafgerichtlichen Untersuchung selbst von den Gefällsgerichten auf Grund der Bestimmungen des § 705 des Gefällsstrafgesetzes der (nunmehr von den administrativen Finanzbehörden angenommene) Thatbestand, daß ein Maischkessel im Rauminhalte von 19 Hektoliter während des obenerwähnten Zeitraumes täglich zur Aufnahme gährender Maische verwendet wurde, und daß jener Maischkessel in den zu versteuernden Maischraum nicht einbezogen war, nach den strengen Beweisregeln des Gefällsstrafgesetzes durch die beschworenen Zeugenaussagen als erwiesen angesehen. Der V. G. Hof hatte daher umsominder einen Anlaß, wenn die administrativen Finanzbehörden diesen Thatbestand, welcher nach Lage der Acten ausreichen würde, um denselben nach dem Gefällsstrafgesetze im Zwecke der Strafverhängung als erwiesen anzusehen, ihrem Steuerersatzerkenntnisse zu Grunde legten, in diesem Vorgange ein mangelhaftes Verfahren zu erblicken.

Zur Schöpfung eines aufhebenden Erkenntnisses nach § 6 des bezogenen Gesetzes vom 22. October 1875 lag kein Grund vor und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 79 des cit. Branntweinsteuergesetzes mußte die dem Beschwerdeführer aus dem Titel der Haftung auferlegte Zahlung des Steuernachtrages pr. 992 fl. 75 kr. auch vom V. G. Hofe als gerechtfertigt erkannt werden. — Uebrigens war keiner der Zeugen wegen eines aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt, sondern es waren zwei von ihnen nur der Uebertretung nach § 460 des Strafgesetzes schuldig erkannt. — Es erscheint mithin die Einwendung des Beschwerdeführers, daß diese Zeugen im Sinne des § 696 des Gefällsstrafgesetzes verwerfliche Zeugen sind, im Hinblick auf den Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Gefällsstrafgesetze und Art. IV des Einführungspatentes zum allgem. Strafgesetze vom Jahre 1852 nicht stichhältig.

Der V. G. Hof mußte sonach die Beschwerde, insoferne dieselbe gegen die auferlegte Nachtragssteuer pr. 992 fl. 75 kr. gerichtet ist, als unbegründet abweisen.

Insoweit aber die Beschwerde gegen den Widerruf des 20perc. Nachlasses an der Alkoholausbeute sich richtet, so mußte dieselbe nach § 3 lit. d des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Unzuständigkeit des B. G. Hofes abgewiesen werden, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet wird und überdies die angefochtene Entscheidung auf der im Einvernehmen mit dem k. ungar. Finanzministerium vereinbarten Verordnung vom 26. August 1879, R. G. B. Nr. 111, beruht.

Nr. 2134.

Preis „besonderer Vorliebe" bei der Gebührenbemessung.

Erkenntniß vom 20. Mai 1884, Z. 1058.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Zelger, Besitzers des Moderergutes in Deutschnofen (Tirol), ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ddo. 5. Mai 1883, Z. 12218, betreffend die Bemessung der Gebühr für den Uebergabsvertrag vom 3. Juni 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2135.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 20. Mai 1884, Z. 1121.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ladislaus Dembowski ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 22. November 1883, Z. 16523, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von der Bergölgewinnung in Ropica ruska für das Jahr 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Betrag von 23 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 984 (Bd. V, J. 1881).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2136.

Die innerhalb des Gebietes einer Bezirksvertretung vorhandenen Interessengruppen haben auch in der Zusammensetzung der Bezirksvertretung unbedingt ihren Ausdruck zu finden. — Ein Wahlberechtigter kann nicht nach seinem Ermessen und Belieben die Gruppe, in welcher er das Wahlrecht ausüben will, bestimmen, besonders wenn dadurch die vom Gesetze vorgesehene Zusammensetzung der Bezirksvertretung in Frage gestellt werden würde (Steiermark).

Erkenntniß vom 21. Mai 1884, Z. 917.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Ritter v. Naredi-Rainer ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 20. November 1883, Z. 19940, betreffend das Wahlrecht zur Bezirksvertretung in Windischgraz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Brichta, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Bestimmungen der §§ 7, 9, 46 des Ges. vom 14. Juni 1866 muß gefolgert werden, daß die innerhalb des Gebietes einer Bezirksvertretung vorhandenen Interessengruppen auch in der Zusammensetzung der Bezirksvertretung unbedingt ihren Ausdruck zu finden haben.

Eben darum kann es nicht als in das Belieben der Wähler gestellt anerkannt werden, dadurch, daß sie das Wahlrecht innerhalb der einen vorhandenen Gruppe nicht ausüben zu wollen erklären, die von dem Gesetze vorgesehene und anbefohlene Zusammensetzung der Bezirksvertretung unmöglich zu machen.

Wenn daher der § 18 Abs. 1 bestimmt, daß »wer innerhalb des Gebietes der Bezirksvertretung in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, das Wahlrecht nur in einer derselben ausüben darf,« so kann aus dieser Bestimmung ein Belieben des Wählers, sein Wahlrecht in dieser oder jener Gruppe auszuüben, noch nicht abgeleitet werden. — Denn ihrem Wortlaute nach beabsichtigt diese Bestimmung lediglich zu verhindern, daß zur Bezirksvertretung Wahlberechtigte ihr Wahlrecht mehr als einmal ausüben. — Daß der Wahlberechtigte nach seinem Ermessen und Belieben die Gruppe, in welcher er das Wahlrecht ausüben will, bestimmen könne, ist mit den vom Gesetze gewählten Worten weder gesagt, noch folgt es aus denselben mit logischer Nothwendigkeit.

Dagegen kann aus der oben angeführten Absicht des Gesetzes wohl gefolgert werden, daß ein derlei freies Wahlrecht dem einzelnen Wähler jedenfalls dann und insoweit nicht zusteht, als durch dessen Ausübung der Bestand der Gruppe in Frage gestellt würde. — Sollte doch durch den Abs. 1 des § 18 nicht eine Erweiterung des Wahlrechtes, sondern eine »Beschränkung« desselben festgestellt werden, wie denn auch die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Fälle beweisen, daß die Bildung der Wahlkörper dem Belieben der Wähler nicht anheimgestellt werden wollte.

Vorliegend würde nun die Optirung der Beschwerdeführer für die Gruppe des Großgrundbesitzes die Folge haben, daß die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie ohne Wähler bliebe, daher nicht gebildet werden könnte, was der Anordnung der §§ 7, 9 gewiß widerstreiten würde, während die Beschränkung des Optionsrechtes einen Widerspruch mit § 18, Abs. 1, und darum eine Verletzung desselben nach dem Gesagten nicht involvirt, zumal auch die Beschwerdeführer ihr Wahlrecht in dieser Gruppe ausüben können.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2137.

Rechtssatz wie in Nr. 2136.

Erkenntniß vom 21. Mai 1884, Z. 918.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Mathias Lohninger-schen Erben ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 20. November 1883, Z. 19940, betreffend das Wahlrecht zur Bezirksvertretung in Windischgraz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Brichta, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2138.

Das Jagdgesetz für Böhmen enthält über die Art der Abstimmung in Absicht auf die Wahl des Jagdausschusses nicht eine Bestimmung wie die Gemeindewahlordnung, daß nämlich die Abstimmung eine geheime sein soll.

Erkenntniß vom 21. Mai 1884, Z. 1125.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Brückner ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 12. December 1883, Z. 36840, betreffend die Wahl des Jagdausschusses in Tannwald, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Spitzer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 12. December 1883, Z. 36840, wurde die Wahl des Jagdausschusses in Tannwald bis auf die zweier Jagdausschüsse aufrecht erhalten.

In der vorliegenden Beschwerde wird lediglich die Gesetzmäßigkeit der unbeanständet gebliebenen Wahlen mit der Behauptung bestritten, es seien

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2136.

bei der besagten Jagdausschußwahl solche Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welche dieselbe insgesammt als ungiltig erscheinen lassen.

Als diese Unregelmäßigkeiten werden angegeben: 1. sei ein durch eine legal bevollmächtigte Person abgegebener Stimmzettel von der Wahlcommission zurückgewiesen, dagegen 2. ein ohne Vollmacht des Stimmberechtigten von einer dritten Person abgegebener Stimmzettel angenommen worden und 3. seien alle Stimmzettel, bevor sie in die Urne geworfen wurden, von den Mitgliedern der Wahlcommission gelesen und so die §§ 9 lit. b des Jagdgesetzes, dann 25 und 26 der Gemeindewahlordnung für Böhmen verletzt worden, aus welchen hervorgehe, daß die Abstimmung eine geheime sein soll.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Denn die beiden ersten Behauptungen der Beschwerde werden durch die Administrativacten widerlegt, aus welchen hervorgeht, daß der als zurückgewiesen bezeichnete Stimmzettel beim Scrutinium gezählt, jener aber, welcher als illegal angenommen behauptet wird, ausgeschieden worden ist.

Belangend den Einwand, daß in die Stimmzettel vor deren Hinterlegung in die Urne seitens der Wahlcommission Einsicht genommen wurde, so ist zu bemerken, daß der im § 9 lit. b des Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, enthaltene Hinweis auf die Bestimmung der Gemeindewahlordnung sich lediglich auf die Vertretung durch Bevollmächtigte bezieht, daß dagegen das Jagdgesetz über die Art der Abstimmung keine derartige Bestimmung enthält, wie die Gemeindewahlordnung.

Nachdem übrigens im Grunde des § 11 des Jagdgesetzes die Anzahl der Stimmen, die jeder Stimmberechtigte abzugeben hat, nach dem Umfange seines Grundbesitzes berechnet wird, so war die Wahlcommission bemüssigt, schon deshalb in die Stimmzettel vor deren Deponirung Einsicht zu nehmen, um zu constatiren, wie vielmal die abgegebene Stimme zu zählen ist.

Diesemnach war die Beschwerde als völlig unbegründet abzuweisen.

Nr. 2139.

Die eigenmächtige Beseitigung einer älteren Betriebsanlage und Umstaltung derselben nach einem Systeme mit anderen neuen Einrichtungen, ist als eine neue Betriebsanlage zu betrachten, auf welche die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 volle Anwendung finden. Hiebei sind die Sicherheits- und andere öffentliche Rücksichten von Amtswegen in Betracht zu ziehen.

Erkenntniß vom 23. Mai 1884, Z. 1102.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Gebrüder Rella in Roveredo ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. Juni 1883, Z. 10082, betreffend die Bedingungen für den Betrieb einer Mühle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Modreiner, des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, dann des Dr. Karl v. Bertolini, des Letzteren in Vertretung der Mitbetheiligten Julius Baron Pizzini und Kaspar v. Lindegg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben Vorkehrungen gegen die durch den Betrieb der

den Beschwerdeführern gehörigen Mühle verursachten Erschütterungen angeordnet wurden (Punkte a, b und c der Entscheidung des Stadtmagistrates Roveredo vom 10. Jän. 1882, Z. 8244), nach § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. — Im Uebrigen wird diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer Simon, Franz und Filipp Rella in Roveredo haben im Jahre 1879 ohne behördliche Bewilligung eine ihnen gehörige Mühle älterer Construction und eine daran stoßende Seidenspinnerei (welche in den Acten nach den früheren Besitzern als molino Armani und filatojo Kandelsperger bezeichnet sind) in eine nach einem neuen amerikanischen Systeme eingerichtete Mühle mit einer Turbine und anderen neuen Einrichtungen umgestaltet.

Aus Anlaß der Beschwerden, welche hiegegen von benachbarten Hausbesitzern, insbesondere Kaspar v. Lindegg und Baron Julius Pizzini, wegen des Geräusches und der Erschütterung durch den Betrieb dieser Mühle erhoben wurden, wurden amtliche Verhandlungen auf Grund der Gewerbeordnung gepflogen. — Hierüber wurde mit Erlaß des Magistrates von Roveredo vom 10. Jänner 1882, Z. 8244, den Brüdern Rella die Bewilligung zum Betriebe ihrer Mühle unter den von den Sachverständigen bezeichneten Bedingungen ertheilt: a) daß der Balken, welcher die Turbine trägt, von der Scheidewand des Lindegg'schen Hauses isolirt werde; b) daß die Turbine auf gemauerte und cementirte Pfeiler gesetzt werde, welche beiden Vorkehrungen jedoch nur dann ausgeführt werden sollen, wenn die Brüder Rella in dem Rechtsstreite mit Lindegg wegen der Giltigkeit des Vergleiches vom 13. April 1881 unterliegen sollten; c) daß der Einwurf der Körner in die Mühlsteine regulirt; d) daß der »ventilabro« mit Filz verkleidet; e) daß ein Theil der Fenster bei Nacht geschlossen gehalten werde.

Gegen diese Entscheidung recurrirten die Brüder Rella im Ganzen und Baron Julius Pizzini deshalb, weil die Vorkehrungen sub a und b nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern von dem Ausgange des Processes zwischen Rella und Lindegg abhängig gemacht wurden. — Kaspar v. Lindegg hat gegen die Entscheidung nicht recurrirt. — Aus den Acten ergibt sich, daß er in seinem Processe wegen der Rechtsverbindlichkeit des erwähnten Vergleiches sachfällig wurde.

Mit dem Erlasse vom 24. April 1882, Z. 2729, bestätigte der Hofrath in Trient die Entscheidung der I. Instanz mit der Abänderung, daß auch die Bedingungen a und b ohne Rücksicht auf den Ausgang des zwischen Rella und Lindegg obschwebenden Rechtsstreites erfüllt werden müssen, weil durch die Erhebungen constatirt sei, daß aus dem Betrieb der neuen Mühle durch Geräusch und Erschütterung eine Belästigung der Nachbarschaft entstehe, welche nach dem III. Abschnitt der Gewerbeordnung nach Umständen auch von Amtswegen beseitigt oder vermindert werden müsse, wozu die Bedingungen sub a und b nach dem Gutachten der Sachverständigen geeignet seien. — Die Einwendung der Brüder Rella, daß an derselben Stelle früher andere

20. März 1883, Z. 3545, betreffend die Zahlung von Verpflegskosten an die Gemeinde Budapest für Johann Nowak, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lothar Johanny, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne durch dieselbe die Gemeinde Mährisch-Ostrau verpflichtet erklärt wurde, der Gemeinde Budapest für die Verpflegung des Johann Nowak in der Zeit vom 27. April 1874 bis einschließlich 16. März 1877 den vollen Kostenersatz zu leisten, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 12. Juli 1879, Z. 1388, wurde die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 27. Jänner 1879, Z. 16389, mit welcher die Gemeinde Mährisch-Ostrau verpflichtet erklärt worden war, der Gemeinde Budapest für die Verpflegung des nach Mährisch-Ostrau zuständigen Johann Nowak die in der Zeit vom 27. April 1874 bis zum 26. Jänner 1877 aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 264 fl., sowie die noch weiter erlaufenden gleichartigen Kosten zu ersetzen, als gesetzwidrig aufgehoben.

In der Begründung dieses Erkenntnisses ist bemerkt, daß nach den Grundsätzen der formellen Reciprocität, welche in dem Streitfalle anwendbar gefunden wurden, einer diesseitigen Heimathgemeinde zum Ersatze von Verpflegskosten für ihre Angehörigen an eine ungarische Gemeinde keine weitergehende Verpflichtung auferlegt werden könne, als welche ihr im gleichen Falle gegen eine hierländige Gemeinde obliegen würde.

Weiter wurde ausgesprochen, es stehe in dieser Hinsicht der Gemeinde Budapest, bezüglich ihres für die Zeit vom 27. April 1874 bis zum 26. Jänner 1877 erhobenen Anspruches auf den vollen Ersatz der Verpflegskosten für Johann Nowak entgegen, daß die Gemeinde Budapest von der Uebernahme des Pfleglings am 27. April 1874 bis zum 17. März 1877 (dem Datum der in dieser Angelegenheit ergangenen Zuschrift der Gemeinde an das königl. ungar. Ministerium am A. h. Hoflager) keinerlei Schritte gethan hatte, um die Heimathgemeinde des genannten minderjährigen Pfleglings zu erforschen und um jener Gemeinde die Uebernahme desselben in die eigene Pflege und beziehungsweise dessen Uebergabe an dessen alimentationspflichtige Angehörige zu ermöglichen. Hierin wurde eine den Anspruch auf den vollen Ersatz der Verpflegskosten ausschließende Säumniß gefunden, wegen deren Nichtberücksichtigung die angefochtene Min.-Entscheidung in dieser Richtung als den §§ 28 und 30 des Heimathges. vom 3. Dec. 1863, R. G. B. Nr. 105, widerstreitend erkannt wurde. Bezüglich der weiter, nämlich vom 27. Jänner 1877 an, noch erlaufenden Kosten wurde die Entscheidung vor Allem deshalb aufgehoben, weil für diese Zeit ein Kostenaufwand noch nicht nachgewiesen und ein Ersatzanspruch noch nicht gestellt war.

Nach Empfang dieses Erkenntnisses richtete die Gemeinde Mährisch-Ostrau am 19. Juli 1879 die Aufforderung an die Gemeinde Budapest,

den Johann Nowak unter Begleitung an seinen Großvater, den pensionirten Bezirkshauptmann in Brünn, zu befördern, welcher laut der Beilagen der Beschwerde sich auch am 23. Juli 1879 zur Uebernahme des Knaben bereit erklärt und denselben am 13. August 1879 übernommen hat.

Vom Min. des Innern wurde nach dem h. g. Erkenntnisse zunächst keine Verfügung getroffen. Es wurden jedoch Erhebungen darüber gepflogen, wann die Gemeinde Budapest die ersten Schritte zur Ermittelung der Zuständigkeit des Johann Nowak und zur Erlangung des Verpflegskostenersatzes gethan habe. — Nachdem sich nun herausstellte, daß die Gemeinde Budapest schon im Jahre 1875 sich wegen Hereinbringung der Verpflegskosten für Johann Nowak an das königl. ungar. Ministerium am A. h. Hoflager gewendet, und daß dieses Ministerium deshalb eine Note ddo. 5. Juni 1875, Z. 4757, an die k. k. mähr. Statthalterei gerichtet habe, wurden vom Min. des Innern mit Erlaß vom 19. Jänner 1883, Z. 19937, Erkundigungen darüber eingezogen, wie es komme, daß die Gemeinde Mährisch-Ostrau erst so spät von der Verpflegung Nowak's in Budapest verständigt worden sei.

Auf Grund der hierüber erstatteten Berichte der Unterbehörden hob das Min. des Innern laut Erlasses vom 20. März 1883, Z. 3545, die Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 18. August 1878, Z. 13684 (welche mit der Min.-Entscheidung, auf welche sich das h. g. Erkenntniß vom 12. Juli 1879, Z. 1388, bezog, bestätigt worden war), unter Berufung auf die Rechtsanschauung des V. G. Hofes auf und erkannte, daß die Heimathgemeinde Mährisch-Ostrau der Stadtgemeinde Budapest vom Tage der Uebernahme des Johann Nowak in die Pflege angefangen, d. i. vom 27. April 1874 bis zum 29. April 1875, als dem Datum ihres ersten Einschreitens an den königl. ungar. Minister am A. h. Hoflager, nur jenen Aufwand zu ersetzen verpflichtet sei, welcher der genannten Heimathgemeinde durch die heimathliche Pflege des Johann Nowak jedenfalls erwachsen wäre. Dagegen wurde die Gemeinde Mährisch-Ostrau verpflichtet erklärt, der Gemeinde Budapest den vollen Betrag der vom 29. April 1875 bis zum 13. August 1879 in dem angesprochenen Betrage von 371 fl. 73 kr. und außerdem die von der Gemeinde Budapest bestrittenen Transportkosten pr. 36 fl. 4 kr. zu ersetzen.

Bezüglich der Höhe des für die Zeit vom 27. April 1874 bis 29. April 1875 zu ersetzenden Betrages wurde die Gemeinde Mährisch-Ostrau von der Bezirkshauptmannschaft zur Angabe aufgefordert, wie hoch sich die Verpflegung in der dortigen Gemeinde täglich belaufe.

Aus den Acten ergibt sich in Betreff der Requisitionen des Budapester Stadtrathes Folgendes: Ueber ein vom Stadtrathe von Budapest an das königl. ungar. Ministerium am A. h. Hoflager gerichtetes Ansuchen vom 29. April 1875, Z. 5705, hat sich dieses Ministerium mit Note vom 5. Juni 1875, Z. 4757, an die mähr. Statthalterei mit dem Ersuchen gewendet, für Johann Nowak die vom 27. April 1874 bis 26. April 1875 aufgelaufenen Verpflegskosten pr. 96 fl. von dessen Heimathgemeinde (als welche Klosterbruck in Mähren betrachtet wurde) einzuheben und auch dessen Uebernahme seitens jener Gemeinde zu veranlassen. Diese Note wurde mit Erlaß der Statthalterei vom 7. Juni 1875, Z. 13145, dem Bezirkshauptmann in Znaim zur instanzmäßigen Amtshandlung mitgetheilt.

Ueber das Resultat dieser Amtshandlung ist aus den vorliegenden Acten nichts zu entnehmen, und es sind auch nach der vorliegenden Mittheilung des Min. des Innern anderweitige Acten über diese Angelegenheit nicht vorhanden.

In dem späteren Requisitionsschreiben vom 17. März 1877, welches in dem h. g. Erkenntnisse vom 12. Juli 1879 als der erste Schritt der Gemeinde Budapest in dieser Angelegenheit angenommen wurde, ist jener früheren Requisition vom Jahre 1875 nicht erwähnt. Ueber das Schreiben vom 17. März 1877 wendete sich das königl. ungar. Ministerium mit Note vom 27. März 1877 an die Bezirkshauptmannschaft Znaim, und die hieran sich knüpfende Verhandlung führte denn zur Anerkennung der Zuständigkeit des Johann Nowak in Mährisch-Ostrau und schließlich zu der Min.-Entscheidung vom 27. Jänner 1879, Z. 16389, über den Verpflegskostenersatz, welche mit dem h. g. Erkenntnisse vom 12. Juli 1879, Z. 1388, aufgehoben wurde.

Gegen die nun angefochtene Min.-Entscheidung vom 20. März 1883, Z. 3545, wird in der Beschwerde ausgeführt:

1. Durch das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 12. Juli 1879, Z. 1388, sei ausgesprochen worden, daß der Gemeinde Budapest für die Zeit vom 27. April 1874 bis zum 17. März 1877 der Anspruch auf den vollen Ersatz der fraglichen Verpflegskosten gegen die Gemeinde Mährisch-Ostrau nicht zukomme. Das Min. des Innern sei nicht berechtigt gewesen, über den Zeitpunkt, wann die Gemeinde Budapest die ersten Schritte in dieser Angelegenheit gethan habe, welcher durch das Erkenntniß des V. G. Hofes bereits endgiltig festgestellt gewesen sei, weitere Erhebungen zu pflegen. Das Ministerium sei nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vielmehr verpflichtet gewesen, sich bei seinen weiteren Verfügungen an die Rechtsanschauung des V. G. Hofes und daher innerhalb des Rahmens jener Thatsachen zu halten, welche damals festgestellt und für das Erkenntniß des V. G. Hofes entscheidend waren. Durch dieses Erkenntniß habe die Gemeinde Mährisch-Ostrau das Recht erworben, der Gemeinde Budapest für den erwähnten Zeitraum nicht die vollen Verpflegskosten vergüten zu müssen, welches Recht durch administrative Entscheidungen nicht mehr beschränkt und beeinträchtigt werden dürfe.

2. Wendet sich die Beschwerde gegen den der Gemeinde Mährisch-Ostrau ertheilten Auftrag zur Bekanntgabe, wie hoch sich die Kosten der Verpflegung in Mährisch-Ostrau täglich belaufen. Die Beschwerde bestreitet, daß dieser Aufwand die Grundlage des von der Gemeinde Mährisch-Ostrau an die Gemeinde Budapest etwa zu leistenden Ersatzes bilden könne, und behauptet, es müsse sich bei näherer Erhebung herausstellen, daß im Falle der rechtzeitigen Verständigung die Gemeinde Mährisch-Ostrau keine Kosten zu tragen gehabt hätte, sondern in der Lage gewesen wäre, den Knaben Johann Nowak seinem alimentationspflichtigen Großvater zu übergeben.

3. Wird der Auftrag wegen Vergütung der Transportkosten für die Beförderung des Knaben Johann Nowak von Budapest nach Brünn deshalb angefochten, weil solche Kosten nicht zu den im § 24 des Heimathgesetzes genannten, von der Gemeinde zu vergütenden Kosten gehören, und weil die Gemeinde Mährisch-Ostrau an die Gemeinde Budapest die Aufforderung gerichtet habe, sich zunächst wegen der Vergütung der Transportkosten an

den Gemeinderath von Brünn zu wenden, was die Gemeinde Budapest nicht gethan habe.

Hierüber ist zu bemerken:

Zu 1. Das Min. des Innern ist der in dem h. g. Erkenntnisse vom 12. Juli 1879 ausgesprochenen Rechtsanschauung des V. G. Hofes insoferne gerecht geworden, als dasselbe die Heimathgemeinde Mährisch-Ostrau zum vollen Ersatze der Verpflegskosten für Johann Nowak an die Gemeinde Budapest nicht unbedingt, sondern erst von dem Zeitpunkte an für verpflichtet erklärte, in welchem die Gemeinde Budapest den ersten Schritt zur Ermittelung der Zuständigkeit Nowak's gethan hat. Dagegen hat das Ministerium einen andern Zeitpunkt angenommen, als jenen, der bei der Fällung des erwähnten Erkenntnisses bekannt war, und es hat daher seiner Verfügung einen anderen Thatbestand zum Grunde gelegt, als jenen, auf welchem das h. g. Erkenntniß vom 12. Juli 1879 beruhte.

Ob in Angelegenheiten, über welche ein Spruch des V. G. Hofes erfolgte, einer nachträglichen Richtigstellung des Thatbestandes, welcher von den Verwaltungsbehörden angenommen und deshalb dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zum Grunde gelegt worden war (§ 6, Abs. 1, des Ges. vom 22. October 1875), eine rechtliche Wirkung und eventuell welche beigelegt werden könne, war im vorliegenden Falle nicht zu untersuchen. Denn in diesem Falle stützte sich die Thatbestandsannahme, auf welcher das Erkenntniß des V. G. Hofes beruhte, auf die Angabe der mitbetheiligten Gemeinde Budapest in ihrer über die Beschwerde der Gemeinde Mährisch-Ostrau erstatteten Gegenschrift, welche Angabe allerdings auch mit den damals vorgelegenen Acten übereinstimmte. Angesichts dieser von der mitbetheiligten Partei abgegebenen, für ihre Ansprüche und deren Höhe maßgebenden Erklärung hatte der V. G. Hof keine Veranlassung, eine Ergänzung des Thatbestandes in dem erwähnten Punkte zu fordern und nach § 6, Abs. 2, des Ges. vom 22. October 1875 vorzugehen oder den Verwaltungsbehörden bezüglich der Feststellung des fraglichen Zeitpunktes die Entscheidung offen zu halten. Der V. G. Hof mußte vielmehr auf Grund dieser Erklärung die der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes widerstreitende Min.-Entscheidung nach § 7 des cit. Gesetzes aufheben.

Wenn nun nachträglich eine Richtigstellung der auf der Erklärung der mitbetheiligten Partei beruhenden Thatbestandsannahme und damit eine Aenderung der hiedurch begründeten Rechtslage der Parteien zugelassen würde, so würde sich dies als eine Wiedereinsetzung der Gemeinde Budapest in den vorigen Stand wider ein Erkenntniß des V. G. Hofes darstellen, welche nach § 43 des cit. Gesetzes unbedingt ausgeschlossen ist.

Es kann daher der Umstand, daß die Gemeinde Budapest schon im Jahre 1875 Schritte zur Erforschung der Zuständigkeit des Johann Nowak gethan hat, nach dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 12. Juli 1879 zu Gunsten der Gemeinde Budapest nicht mehr geltend gemacht werden und es durfte somit auch der Gemeinde Budapest in Gemäßheit dieses Erkenntnisses der volle Ersatz der fraglichen Verpflegskosten nur für die Zeit vom 17. März 1877 bis zum 13. August 1879, dem Tage der Uebergabe des Knaben an seinen Großvater, zuerkannt werden.

Demgemäß mußte die angefochtene Entscheidung, soferne dadurch die Gemeinde Mährisch-Ostrau verpflichtet erklärt wurde, der Gemeinde Budapest

für die Verpflegung des Johann Nowak in der Zeit vom 27. April 1874 bis einschließlich 16. März 1877 den vollen Kostenersatz zu leisten, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Zu 2. Auf diesen Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil in der Aufforderung zur Bekanntgabe der in Mährisch-Ostrau täglich gezahlten Verpflegskosten noch keine Entscheidung über den Betrag des von der Gemeinde Mährisch-Ostrau noch zu leistenden Verpflegskostenersatzes erblickt werden kann, weil die Entscheidung in dieser Richtung ausdrücklich den Unterbehörden aufgetragen wurde, und weil die Angelegenheit in diesem Punkte daher noch nicht administrativ ausgetragen ist. (§ 5 des cit. Gesetzes.)

Zu 3. Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet, weil die Kosten für den Transport Nowak's nach Brünn jedenfalls zu den Kosten gehören, welche dadurch, daß Nowak in der Fremde der öffentlichen Verpflegung anheimfiel, verursacht wurden und deren Ersatz die Gemeinde Budapest gemäß § 28 des Heimathges. nach ihrer Wahl von der Heimathgemeinde anzusprechen berechtigt war. — In diesen beiden Punkten war daher die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 2141.

Ob eine Oertlichkeit zur Pulveraufbewahrung geeignet ist und geeignet bleibt, ist Gegenstand polizeilicher Beurtheilung nach den obwaltenden Verhältnissen und gehört in keinem Falle ebenso wie die Pulververschleiß-Concession selbst in den Rechtskreis des Concessions-Inhabers.

Erkenntniß vom 24. Mai 1884, Z. 919.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Desaler ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. September 1883, Z. 11200, betreffend die Beseitigung eines Pulverdepots, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Min. Rathes Ritter v. Grosser, dann des Adv. Dr. Josef Frühwald, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten k. k. priv. Bozen-Meraner Bahn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Recht, welches der Beschwerdeführer geltend macht und dessen Entschädigung er anstrebt, gründet sich auf eine polizeiliche Licenz, welche nach der allgemeinen Natur solcher polizeilicher Verfügungen, sowie speciell nach der Min.-Verordnung vom 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, lediglich einer bestimmten Person und mit Inbetrachtnahme der Verhältnisse derselben ertheilt wird. — Es gibt somit keine rechtliche Nachfolge in dieses Befugniß, und war im vorliegenden Falle Bestand und Umfang des Rechtes des Beschwerdeführers ausschließlich nach der ihm ertheilten Concession zu beurtheilen.

Der V. G. Hof konnte somit auch die Vorgeschichte des in Frage stehenden, 1825 errichteten Pulvermagazins übergehen und lediglich die dem Beschwerdeführer für seine Person ertheilten behördlichen Bewilligungen, d. i. den Licenzschein des Artillerie-Zeugsdepots-Commando ddo. Innsbruck 6. Mai 1878, dann das die Concession zum Verkaufe von Feuerwerks-material und Feuerwerkskörpern verleihende, sowie auch speciell auf die Aufbewahrung des Pulvers in dem erwähnten Magazine bezugnehmende Decret des Stadtmagistrates Bozen ddo. 28. Mai 1878, Z. 2317, in Betracht ziehen.

Auf dieser Grundlage aber stellt sich als Inhalt des dem Beschwerde-führer ertheilten Rechtes lediglich die Befugniß dar, Schießpulver und Salpeter, dann Feuerwerksgegenstände zu verschleißen, keineswegs aber bildet es den Gegenstand einer besonderen ihm ertheilten Berechtigung, dieses Pulver ꝛc. in dem Pulvermagazine zu Loretto aufzubewahren. — Dieses Locale kam für die Concession nur insoweit in Betracht, als nach den für die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers bestehenden Directiven, insbesondere nach der obencitirten Min.-Verordnung die Berechtigung zur Erzeugung und zum Verschleiße des Pulvers an den Nachweis einer hiefür geeigneten Oertlichkeit gebunden ist.

Diese von dem Consenswerber auszuweisende geeignete Oertlichkeit gehört daher zu den Voraussetzungen einer solchen Concessionirung, keineswegs aber dergestalt zu dem Gegenstande derselben, daß der Con-cessions-Inhaber, wie er aus der Concession ein Recht zur Erzeugung und zum Verschleiße von Pulver erlangt, ebenso auch ein concretes Recht auf die Erzeugung und auf den Verschleiß an der von ihm bezeichneten be-stimmten Oertlichkeit erlangen würde. Ob diese Oertlichkeit zu dem angegebenen Zwecke geeignet ist und geeignet bleibt, ist lediglich Gegenstand polizeilicher Beurtheilung nach den obwaltenden Verhältnissen und gehört in keinem Falle ebenso wie die Concession selbst in den Rechtskreis des Concessions-Inhabers.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus ist auch im vorliegenden Falle die im obigen Decrete des Stadtmagistrates Bozen getroffene Bestimmung aufzufassen, daß der Beschwerdeführer die von ihm zum Verkaufe bestimmten Feuerwerksmaterialien mit Einschluß des Schießpulvers in dem Pulver-magazine zu Loretto aufzubewahren habe. — Diese Anordnung stellte sich zunächst als eine Consequenz der gleichzeitigen, mit der ertheilten Bewilligung zum Verschleiße von Feuerwerkskörpern unmittelbar zusammenhängenden Anordnung dar, daß der Beschwerdeführer nicht mehr als 2¼ Kilogramm solcher Vorräthe in seinen Localitäten im Stadtrayon aufbewahren dürfe. Außerdem war damit nur gesagt, daß nach den damals bestandenen Ver-hältnissen die gedachte Localität zur Ausübung des dem Beschwerdeführer verliehenen Rechtes geeignet erkannt wurde. — Es war aber damit keines-wegs ausgeschlossen, daß bei geänderten Verhältnissen ein anderer Auf-bewahrungsort verlangt werden konnte, und in keinem Falle konnte der Beschwerdeführer diese Verfügung dahin auslegen, daß er durch dieselbe ein Recht auf die Beibehaltung dieses Aufbewahrungsortes speciell auch gegenüber dritten Personen erlangt habe, welches ihm nur gegen Entschädigung ent-zogen werden könnte.

Speciell gegenüber der Bozen-Meraner Bahn konnte der Beschwerde-führer eine Entschädigung schon darum nicht in Anspruch nehmen, weil ihm

das Eigenthum und die anderweitige Benützung des ihm eigenthümlich gehörigen Pulverhäuschens nicht entzogen worden ist, das aber, was ihm aus Anlaß des Bahnbaues wirklich entzogen wurde, nämlich die Verwendung des Häuschens zur Pulveraufbewahrung, nach dem Voranbemerkten keinen Gegenstand seiner auf die angeführten behördlichen Licenzen zurückgehenden Berechtigung bildet, er somit nicht zu behaupten vermag, daß ihm ein seiner Ausübung nach an einen bestimmten Ort gebundenes Recht entzogen worden sei.

Schließlich ist bezüglich der in der Verhandlung mehrfach berufenen A. h. Entschließung vom 12. April 1848 (Polit. Ges. S. 76. Bd., Nr. 51) zu bemerken, daß dieselbe auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da sie offenbar nur ärarische Munitions-Depots und Friedensmagazine im Auge hat und die Kundmachung der dort normirten Bauverbote anordnet, welche im gegenwärtigen Falle niemals stattgefunden hat.

Nr. 2142.

1. Lautet die Eintragung einer Wahlstimme in der Wählerliste auf „Erben", so muß die Vollmacht zur Ausübung des bezüglichen Wahlrechtes von diesen ausgestellt, oder die Eigenschaft des einzelnen Vollmachtgebers als Alleinerben vor der Wahlcommission dargethan werden. — 2. Wahlvollmachten müssen ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lauten.

Erkenntniß vom 24. Mai 1884, Z. 1104.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jernej Kačič und Genossen in St. Christoph ca. Statthalterei in Graz, anläßlich der Entscheidung derselben vom 16. October 1883, Z. 17829, betreffend die Gemeindeausschußwahlen des I. Wahlkörpers der Gemeinde St. Christoph, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung erkannte die steierm. Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse, daß bei der am 2. Juni 1883 vorgenommenen Ausschußwahl für die Gemeinde St. Christoph im I. Wahlkörper zwei Vollmachtstimmen gesetzwidriger Weise angenommen worden seien, nämlich 1. die Vollmacht der Potočin'schen Erben für Andreas Elsbacher, weil diese Erben nicht in der Gemeinde St. Christoph ansässig sind und daher nach § 4, Z. 3, der steierm. Gemeindeordnung keine andere Person als den in der Gemeinde bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes bevollmächtigen dürfen. (Die in der Reclamation erhobene Einwendung, daß die Witwe und Miterbin Maria Potočin die Vollmacht allein unterfertigt habe, wurde in der Entscheidung als nebensächlich bezeichnet.) 2. Die Vollmacht der Uhlich'schen Erben für Dr. Langer, weil dieselbe eine Generalvollmacht war, in welcher die specielle Ermächtigung

zur Ausübung des Wahlrechtes nicht enthalten ist. Mit Rücksicht auf das hiedurch geänderte Stimmenverhältniß wurde ein anderes, als das von der Wahlcommission verkündete Wahlergebniß festgestellt.

In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nur wegen des Ausspruches über die Ungiltigkeit der beiden erwähnten Vollmachten angefochten.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. Zu 1. Ob Frauen, die außerhalb der Gemeinde ansässig sind, zur Ausübung des Wahlrechtes in den Fällen des § 4, Abs. 3 G. W. O., nur ihren Verwalter, beziehungsweise Geschäftsleiter oder auch einen anderen Bevollmächtigten bestellen dürfen, war nicht zu untersuchen, da die von Andreas Elsbacher abgegebene Vollmachtstimme jedenfalls deshalb ungiltig ist, weil die Eintragung dieser Wahlstimme in der Wählerliste auf Potočin's Erben lautet, während die Vollmacht nur von Maria Potočin allein ausgestellt war, und weil in der Beschwerde nicht behauptet wurde, daß die angebliche Eigenschaft der Maria Potočin als Alleinerbin vor der Wahlcommission dargethan worden sei.

Zu 2. Bei der durchgreifenden Verschiedenheit, welche zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten besteht, kann die Geltung einer für Geschäfte der letzteren Art ausgestellten Vollmacht auf Wahlangelegenheiten nicht ausgedehnt und kann die Bestimmung des § 1008 a. b. G. B. auf solche Angelegenheiten nicht angewendet werden.

Es folgt vielmehr aus den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, wodurch die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte ganz speciell geregelt wird, daß solche Vollmachten ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lauten müssen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2143.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 27. Mai 1884, Z. 1054.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Marcus Heller, Meierhofpächters in Kovac und Konecchlum, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 17. September 1883, Z. 64059, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer pro 1881 rücksichtlich der Pachtung eines Meierhofes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der belangten k. k. Fin.-Landes-Direction in Prag an Kosten des Verfahrens vor diesem Gerichtshofe den angesprochenen Betrag von 40 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2144.

Besteuerung eines an mehreren Orten betriebenen Gewerbes.

Erkenntniß vom 27. Mai 1884, Z. 945.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Ader, Holzhändlers in Krakau, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 15. September 1883, Z. 28771, betreffend die Erwerbsteuerbemessung von der Waldabstockung und dem Holzhandel in Gogołow und in Huta gogołowska, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde auf Grund seiner Erwerbsteuer-Erklärungen, der Erhebungen über den Umfang seines Geschäftsbetriebes und des Gutachtens der Ortsobrigkeiten von Gogołow und Huta gogołowska vom Betriebe der Holzabstockung und des Holzhandels in diesen Orten die Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, und zwar bei Gogolow vom I. Semester 1882 mit 31 fl. 50 kr. und bei Huta gogołowska mit 16 fl. 80 kr. vom II. Semester 1882 vorgeschrieben und diese Steuervorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Diese Steuerbemessung wird angefochten, weil überhaupt ein und dasselbe Gewerbe mehrere Male besteuert wurde, weil die Besteuerung nicht am Wohnsitze des Beschwerdeführers geschah und weil die Höhe des Steuerausmaßes gesetzwidrig sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Vor Allem muß bemerkt werden, daß, nachdem Beschwerdeführer den steuerpflichtigen Betrieb des Holzhandels, u. zw. in Gogołow im Jänner 1882 und in Huta gogołowska mit 1. Juli 1882 begonnen hat, bei der Besteuerung dieser in diesen Ortschaften zur Ausübung im Jahre 1882 gelangten Unternehmungen auf den in Krakau erst im Jahre 1883 angemeldeten Betrieb des Holzhandels, also in einem andern Orte und von einem späteren Zeitpunkte begonnenen Geschäftsbetriebe, schon sachgemäß keine Rücksicht genommen werden konnte.

In dieser Beziehung wurde auch im Zuge der ganzen administrativen Verhandlung eine Erwähnung nicht gemacht.

Aus den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, wonach die Erwerbsunternehmungen in allen Städten und Orten nach Abstufungen der Ortsbevölkerung belegt werden sollen, geht offenbar hervor, daß, wenn ein Gewerbe, wenn auch von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, es auch an jedem Orte verhältnißmäßig besteuert werden soll.

In dieser Beziehung wird auch im Central-Finanz-Hofcommissions-Decrete vom 14. Jänner 1813, Z. 42, welches gemäß § 20 des bezogenen Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält,

bestimmt, daß, wenn eine und dieselbe Person mehrere schon an sich bedeutende Gewerbe besitzt, welche auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, die Partei für jede einzelne Erwerbsgattung eine abgesonderte Erklärung bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke die Unternehmung ausgeübt wird, und welche auch allein in der Lage ist, die für das Erwerbsteuerausmaß entscheidenden Momente zu prüfen und zu begutachten (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes), einzubringen und einen besonderen Steuerschein zu lösen hat.

Da nun sowohl aus den gepflogenen Erhebungen und auch aus der Angabe des Beschwerdeführers im Recurse hervorgeht, daß der Holzverkauf hauptsächlich in Gogołow und Huta gogołowska erfolgt, somit der Holzhandel in diesen Orten stattfindet, so war auch die Vorschreibung der Erwerbsteuer im Sinne der berufenen gesetzlichen Bestimmungen im Standorte der diesfälligen Betriebsunternehmungen gerechtfertigt.

Nach § 1 des Erwerbsteuerpatentes sind Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, insoferne sich ihr Handel nicht blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt, in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht.

In jeder Abtheilung sind zufolge Erwerbsteuerpatentes mehrere fixe Steuerclassen festgesetzt. Die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, ist aber nach § 8 dieses Patentes den Länderstellen, bezw. den hiezu gegenwärtig berufenen Steuerbehörden überlassen, da die vielen, auf das Steuerausmaß jeder einzelnen Erwerbsunternehmung Einfluß habenden Momente so ungemein verschieden sind, daß die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung detaillirt verfügt, sondern dem Urtheile der Steuerbehörden überlassen werden mußte, welche hiebei die auf die Productionsfähigkeit der Unternehmung maßgebenden Momente in Betracht zu ziehen haben.

Es sind wohl auch im Erwerbsteuerpatente, bezw. in der A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Prov. Ges. S. für Galizien ex 1822, Nr. 125, die Steuerclassen nach Orten und der Bevölkerungszahl normirt. — Nach § 3 des vorcit. Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 haben aber die Steuerbehörden, wenn in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, sie diesen auch gleichzuhalten und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen.

Im vorliegenden Falle ist die Ertragsfähigkeit der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen von der Bevölkerung des Ortes, in welchem sie betrieben werden, unabhängig, da der Holzverkauf sich nicht auf den Localbedarf beschränkt, es hatte daher die Classificirung derselben nach ihrem zu erhebenden Umfange zu erfolgen. — Die Grundlage zur Beurtheilung des Umfanges und der Ertragsfähigkeit dieser Unternehmungen haben den Steuerbehörden die gepflogenen Erhebungen geboten.

Wenn nun die Steuerbehörden auf Grund dieser Erhebungen und des Gutachtens der Ortsobrigkeiten zur Ueberzeugung gelangten, daß die Unter-

nehmung des Beschwerdeführers in Gogolow einen solchen Umfang erreicht, daß sie mit anderen Unternehmungen, welche in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht sind und in Gogolow allenfalls nach der höchsten Classe von 16 fl. 80 kr. unter gewöhnlichen Verhältnissen zu belegen wären, nicht gleichgestellt werden kann, so waren sie nach der obigen Bestimmung der Instruction zum Erwerbsteuerpatente nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf diese Unternehmung einen anderen, dem Umfange derselben angemessenen, patentmäßigen Erwerbsteuersatz anzuwenden.

Im vorliegenden Falle ist dies bezüglich der Unternehmung in Gogolow geschehen, indem der Steuersatz von 31 fl. 50 kr. zufolge der berufenen A. h. Entschließung vom 5. September 1822 für die II. Hauptabtheilung auch gesetzlich normirt ist.

Der für die Unternehmung in Huta gogolowska in Anwendung gebrachte Steuersatz pr. 16 fl. 80 kr. ist aber zufolge der ebencit. A. h. Entschließung als IV. Classe zugelassen, u. zw. eben für Orte, welche wie Huta gogolowska eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

Es konnte sonach in der Anwendung der vorbesprochenen Steuersätze weder eine Ueberschreitung der Grenze des der Steuerbehörde eingeräumten Ermessens, noch eine Gesetzwidrigkeit wahrgenommen werden. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2145.

Der Berechnung des steuerbaren Einkommens bei den Vorschußcassen hat nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, der bilanzmäßig ausgewiesene, zur Vertheilung gelangende Ueberschuß zum Ausgangspunkte zu dienen.

Erkenntniß vom 27. Mai 1884, Z. 1196.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse in Brandeis a/d. E. ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 11. October 1883, Z. 64425, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der am 23. Mai 1880 abgehaltenen Generalversammlung der landwirthschaftlichen Vorschußcasse in Brandeis a/d. E. gelangte die derselben vorgelegte Bilanz über die Gebarung mit dem Vereinsvermögen im Jahre 1879 zur Genehmigung, in welcher unter Anderem das im vorangegangenen Geschäftsjahre zur Vertheilung gelangte Reinerträgniß pr. 9000 fl. ausgewiesen worden ist.

Nachdem auf diese Vorschußcasse das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, zur Anwendung zu kommen hatte, wurde von den k. k. Finanzbehörden obiges bilanzmäßiges Reinerträgniß per 9000 fl. unter

Hinzurechnung der einer Lehrerswitwe zugewendeten Spende pr. 11 fl. 83 1/2 kr., somit zusammen mit 9011 fl. 83 1/2 kr., jedoch nach Abrechnung der von den hypothecirten Darlehen erzielten Zinsen pr. 1554 fl. 44 kr. und des ausgewiesenen Verlustes pr. 1384 fl. 83 kr., zusammen pr. 2939 fl. 27 kr., zur Basis der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1880 genommen. Hiernach bezifferte sich als Besteuerungsgrundlage der Betrag von 6072 fl. 56 1/2 kr., von welchem, u. zw. in Gemäßheit des § 3 des obencit. Gesetzes vom 27. December 1880 die Einkommensteuer bemessen worden ist.

Gegen diese endgiltig bestätigte Bemessung wendet die Beschwerde ein, daß der in die Besteuerungsgrundlage einbezogene bilanzmäßige Ueberschuß pr. 9000 fl. nicht nochmals einer besonderen Berechnung unterzogen werden dürfe, daß ferner diese von der Einkommensfassion abweichende Ertragsberechnung der Direction der Vorschußcasse nicht vorgehalten wurde, und daß auch die von Staatspapieren erzielten Zinsen aus dem Reinertrage hätten ausgeschieden werden sollen.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht für stichhältig zu erkennen. Denn die beschwerdeführende Vorschußcasse hat nicht nur in ihrer der Generalversammlung vorgelegten und von der letzteren genehmigten Bilanz ddo. 31. December 1879, sondern auch in ihrer zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung eingebrachten zergliederten Ausweisung des Reingewinnes für das Geschäftsjahr 1879 ddo. 16. Juni 1880 ausdrücklich angegeben, daß »vom bilanzmäßigen Ueberschusse« 9000 fl. zur Vertheilung gelangten.

Nach der ausdrücklichen Anordnung des cit. Gesetzes, § 2 I, Alinea 2, sind unter dem in Alinea 1 gebrauchten Ausdrucke »Reinertrag« die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche unter was immer für Titeln zur Vertheilung gelangen, zu verstehen.

Es sind jedoch in die Besteuerungsgrundlage die weiter im Absatze I und im Absatze II des § 2 bezeichneten, aus dem Erträgnisse des betreffenden Geschäftsjahres entnommenen Beträge einzubeziehen, bezw. aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen.

Der V. G. Hof muß hervorheben, daß das erwähnte Gesetz vom 27. December 1880 den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nicht nur Erleichterungen in Bezug auf die Einkommensteuerzahlung einräumen wollte, dessen Absicht ging vielmehr auch dahin, die Aufstellung der Besteuerungsgrundlage gegenüber dem Einkommensteuergesetze vom Jahre 1849 möglichst zu vereinfachen, was insbesondere dadurch erzielt wird, wenn in der Regel der bilanzmäßige, zur Vertheilung gelangende Ueberschuß nach § 2 zum Ausgangspunkte für die Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen angenommen wird.

Die Einwendung, daß der Vorschußcasse die geänderte Ertragsberechnung nicht vorgehalten wurde, ist schon deshalb belanglos, weil eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung für die k. k. Finanzbehörden bei Aufstellung der Besteuerungsgrundlage im Sinne des bezogenen Specialgesetzes nicht besteht. — Ueberdies haben die Finanzbehörden an den Zifferansätzen der Bilanz nichts geändert, daher eine Vorhaltung der auf Grund des Gesetzes ermittelten Besteuerungsgrundlage ganz zwecklos gewesen wäre.

Nachdem schließlich dieses Specialgesetz genaue Vorschriften über die Berechnung des steuerbaren Einkommens für die im § 1 desselben bezeichneten

Genossenschaften und Vorschußcassen aufstellt, und nach § 2 II, lit. f, nur die Zinsen von Hypothekar-Activcapitalien bei den im § 1, Abs. 2, bezeichneten Vorschußcassen (wozu auch die beschwerdeführende gehört) abzugsfähig sind, nicht aber auch Effectenzinsen, so konnte der V. G. Hof auch das weitere Begehren der Beschwerde, daß die Zinsen von den im Besitze der Vorschußcasse befindlichen Staatspapieren aus der Besteuerungsgrundlage hätten ausgeschieden werden sollen, nicht für statthaft ansehen.

Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2146.

Bestimmung bezüglich der Scheitlänge einer nied.-österr. Klafter als Brennholzmaß in einem Bezirke Galiziens.

Erkenntniß vom 28. Mai 1884, Z. 1192.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Fürsten Czartoryski ca. Ackerbau-Min. und gegen das Pfarramt in Wiązownica, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 19. October 1882, Z. 14689, betreffend das Ausmaß des dem röm.-kathol. Pfarrer in Wiązownica zustehenden Brennholzbezuges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Grüner, dann des k. k. Sectionsrathes Josef Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom Mitbelangten angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Durch das mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse der k. k. galiz. Statthalterei vom 28. August 1863, Z. 34690, bestätigte Uebereinkommen der Parteien ist der dem röm.-kathol. Pfarrer in Wiązownica zustehende servitutsmäßige Brennholzbezug aus den Pełkinier herrschaftlichen Waldungen in der Weise regulirt worden, daß der Bezugsberechtigte jährlich 20 nied.-österr. Klafter Brennholzes zu erhalten hat. — Bezüglich der Scheitlänge des zu verabfolgenden Klafter-Brennholzes ist in der bezüglichen Regulirungsurkunde eine Bestimmung nicht enthalten.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 19. October 1882, Z. 14689, hat das k. k. Ackerbau-Min. im Instanzenzuge diesen servitutsmäßigen Brennholzbezug von 20 nied.-österr. Klaftern mit je 108 Kubikfuß Rauminhalt unter Annahme einer Scheitlänge von 36″, beziehungsweise dem entsprechenden Quantum nach metrischem Maße festgesetzt.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb bestritten, weil eine nied.-österr. Klafter Brennholzes nicht 36″, sondern nur 30″ hatte, und weil demnach eine derartige Klafter nicht 108, sondern nur 90 Kubikfuß Rauminhalt enthalten hat.

Hierauf ist zu bemerken: Nachdem eine positive, allgemein verbindliche Bestimmung bezüglich der Scheitlänge einer nied.-österr. Klafter als Brenn-

holzmaß nicht besteht und nachdem auch die Scheitlänge in der Regulirungs-urkunde nicht ausgedrückt erscheint, so erübrigte den Administrativbehörden nunmehr nichts anderes, als die in dieser Beziehung bestehende allgemeine Uebung zu constatiren und dieselbe zur Grundlage ihrer Entscheidung zu nehmen.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande aber hatte seit jeher im Jaroslauer Bezirke, wohin Pełkinie und Wiązownica gehören, die im Verkehre übliche nied.-österr. Klafter Brennholzes eine Scheitlänge von 36″ und nur bei Lieferungen für das k. k. Militär war die nied.-österr. Klafter mit 30″ Scheitlänge üblich gewesen. — Dieser Thatbestand stellt sich weder als actenwidrig noch als ergänzungsbedürftig dar. Denn derselbe stützt sich auf die übereinstimmenden Berichte der Gemeindevorstände der nächstgelegenen Marktorte, als: Jaroslau, Pruchnik, Radymno und Sieniawa, sowie auf die Aussagen mehrerer einvernommener Holzlieferanten, welche auch darin ihre Bekräftigung finden, daß in Folge Hofkanzleidecretes vom 16. Juni 1819, Z. 13924, das galiz. Landes-Gubernium mit der Verordnung vom 5. August 1819, Z. 32130 (Prov. Ges. S. Nr. 82), behufs Abstellung der in den Marktpreistabellen vorkommenden Unregelmäßigkeiten die Dominien und Jene, welche die Ausweisung der Marktpreistabellen besorgen, angewiesen hat, die Scheitlänge einer nied.-österr. Klafter mit 36″ bei der Ausweisung der Marktpreise in Anrechnung zu bringen, wodurch zum Mindesten die Thatsache constatirt erscheint, daß schon dazumal eine nied.-österr. Klafter Brennholzes mit 36″ angenommen wurde.

Wenn sich die Beschwerde zur Unterstützung ihrer Behauptung auf die hofkriegsräthliche Verordnung vom 11. Mai 1808, Z. 3221, beruft, welche Verordnung übrigens in keiner Gesetzessammlung aufgenommen erscheint, und welche die Holzlieferungen für das k. k. Militär betreffen soll, so ist zu bemerken, daß eine für derartige specielle Vertragsabschlüsse ergangene Verordnung vorliegenden Falles nicht relevant sein könne, und daß die Erlassung derselben eher dafür sprechen dürfte, daß sie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel war, als es sonsten einer solchen speciellen Bestimmung nicht bedurft hätte.

Wenn die Beschwerde weiter geltend macht, daß die für die Geistlichkeit bestimmten servitutsmäßigen Klafter Brennholzes nur eine Scheitlänge von 30″, sonach andere Dimensionen als die im Verkehre üblichen hatten, so ist dem entgegen zu bemerken, daß dem röm.-kathol. Pfarrer in Wiązownica nach der rechtskräftigen Regulirungsurkunde jährlich 20 nied.-österr. Klafter Brennholzes gebühren, und daß es sonach mit Hinblick auf diese allgemeine Bestimmung nur darauf ankommen kann, welchen Rauminhalt überhaupt eine nied.-österr. Klafter Brennholzes zur Zeit des Abschlusses des mit dem Statth.-Erkenntnisse vom 28. August 1863, Z. 34690, bestätigten Vergleiches vom 25. Juni 1863 in sich faßte.

Auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen actengemäßen Thatbestandes, welcher gemäß des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in der Regel auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, weshalb die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2147.

Die Gemeindeordnung für Vorarlberg, insbesondere § 74 derselben, gestattet nicht zur Deckung des Gemeindeerfordernisses, bei der Auftheilung von Steuerzuschlägen für die Heimathberechtigten einer- und für die Nichtheimathberechtigten andererseits verschiedene Steuersysteme in Anwendung zu bringen.

Erkenntniß vom 29. Mai 1884, Z. 920.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Lindner und Consorten ca. Entscheidung des Vorarlb. Landesausschusses vom 15. November 1883, Z. 2579, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindezuschlägen von nicht heimathberechtigten Gemeindemitgliedern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Lindner, dann des Adv. Dr. Josef Porzer, in Vertretung des Vorarlberger Landesausschusses und der mitbetheiligten Stadtgemeinde Feldkirch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Am 31. März 1883 beschloß der Gemeindeausschuß von Feldkirch zur Aufbringung der nach § 67 der Gemeindeordnung nicht bedeckten Gemeindeauslagen: 1. Die Einhebung der in Feldkirch bestehenden Vermögenssteuer (§ 79 Gemeindeordnung) von den Bürgern und Heimathberechtigten in dem von 2 auf $1^1/_2$ von Tausend herabgesetzen Betrage. 2. Die Einhebung eines Zuschlages zu den directen Steuern von den nichtheimathberechtigten Gemeindemitgliedern im Ausmaße von 89%.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses wurde diese Art der Deckung des Gemeinde-Erfordernisses im Principe bewilligt, das Zuschlagspercent sub 2 für die Nichtheimathberechtigten aber auf 60% herabgesetzt. — Das Erforderniß betrug rund 12.500 fl., die Steuervorschreibung 20.871 fl. 62 kr., hievon entfielen auf die Nichtheimathberechtigten nach den von der Gemeinde Feldkirch gelieferten Daten 14845 fl. 34 kr. Die Nichtheimathberechtigten hätten daher an 60perc. Zuschlägen 8907 fl. 21 kr. zu zahlen gehabt, der Rest des Erfordernisses von rund 3600 fl. wäre von den Bürgern und Heimathberechtigten, aber nicht in der Form von Zuschlägen, sondern mittelst der Vermögenssteuer zu decken gewesen.

Die Aufhebung dieser, vom Beschwerdeführer als gesetzwidrig angefochtenen Entscheidung durch den V. G. Hof beruht auf der Rechtsanschauung, daß die Gemeindeordnung für Vorarlberg, insbesondere § 74 derselben, bei der Auftheilung von Steuerzuschlägen eine verschiedene Behandlung der Heimathberechtigten und Nichtheimathberechtigten nicht gestattet. — Der Landesausschuß ging, wie sich aus der Motivirung seiner Entscheidung ergibt, von der Ansicht aus, daß, weil die gleichmäßige Umlegung der Steuerzuschläge im § 74 der Gemeindeordnung nur als Regel vorgezeichnet ist, ausnahmsweise eine solche ungleichmäßige Behandlung der heimathberechtigten und nichtheimathberechtigten Steuerträger zulässig sei.

Wenn sich diese Ansicht etwa darauf stützen sollte, daß die Eingangsworte des § 74 Gem.-O. »In der Regel« auch auf den Satz: »ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht« zu beziehen seien, und daß sonach die gleichmäßige Behandlung der Gemeindemitglieder und der Nichtmitglieder als die Regel, die ungleichmäßige Behandlung derselben aber als eine zulässige Ausnahme zu betrachten sei, so stünde selbst von diesem Standpunkte aus der angefochtenen Entscheidung entgegen, daß die Gemeindemitgliedschaft laut § 6 Gem.-O. mit der Heimathberechtigung, welche im § 74 Gem.-O. gar nicht erwähnt ist, keineswegs identisch ist.

Nach der offenbaren Absicht des Gesetzes kann aber der Zwischensatz im § 74 »ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht« nur als der wiederholte Ausdruck eines allgemeinen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der Umlagspflicht überhaupt beherrschenden Grundsatzes aufgefaßt werden. — Denn aus dem Zusammenhange der einschlägigen Bestimmungen (§§ 71, 72, 74) ergibt sich, daß für die Umlagspflicht niemals das persönliche Verhältniß der einzelnen Steuerträger zur Gemeinde, sondern nur deren Beziehung zu den Zwecken der Communalauslagen maßgebend ist, welche theils dem Interesse der ganzen Gemeinde, theils dem eines engeren Kreises zu dienen bestimmt und nach dieser Unterscheidung auch entweder von der Gesammtheit oder nur von einer Gruppe der Steuerpflichtigen zu decken sind.

In den erwähnten Paragraphen sowie im § 75 Gem.-O. sind daher die Bestimmungen enthalten, welche der Regel des § 74 gegenüber sich als Ausnahmen darstellen. Für eine ausnahmsweise Unterscheidung zwischen Heimathberechtigten und Nichtheimathberechtigten fehlt in den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Steuerzuschläge jede Begründung.

Allerdings bleibt es nach § 79 Gem.-O. den Gemeinden freigestellt, zur Bestreitung der nach § 67 Gem.-O. nicht bedeckten Ausgaben die Vermögensteuer nach Maßgabe des Gub.-Circulars vom 10. April 1837 einzuheben, worin für die Besteuerung der Heimathberechtigten (Gemeindeangehörigen) und Nichtheimathberechtigten verschiedene Bestimmungen enthalten sind. — Wenn aber zur Deckung des Gemeindeerfordernisses Zuschläge zu den directen Staatssteuern eingehoben werden, kann nur nach den für diese Steuerzuschläge allein geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung vorgegangen werden.

Zur Begründung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung läßt sich auch nicht geltend machen, daß die Einhebung der Zuschläge von den Nichtheimathberechtigten das Aequivalent der von den Heimathberechtigten allein gezahlten Vermögensteuer bilde, und daß der Betrag der von den Letzteren gezahlten Vermögensteuer der Summe der auf dieselben entfallenden Steuerzuschläge gleichkomme. Denn für den mit der angefochtenen Entscheidung genehmigten Vorgang, wonach für die Heimathberechtigten einer- und für die Nichtheimathberechtigten andererseits verschiedene Steuersysteme in Anwendung gebracht werden, fehlt in der Gemeindeordnung jeder Anhaltspunkt, ein solcher Vorgang widerstreitet vielmehr den Grundsätzen der Gemeindeordnung in Bezug auf die gleichmäßige Umlagspflicht, welche bei der Auftheilung von Steuerzuschlägen nicht bei Seite gesetzt werden dürfen.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2148.

Nach dem Mauthgesetze obliegt die Pflicht zur Tragung des Mauthpauschales für die Abnützung einer Bezirksstraße den Besitzern der Industriewerke, auch wenn sie die Verfrachtung für die Geschäftszwecke der Unternehmung nicht in eigener Regie und auf eigene Rechnung besorgen.

Erkenntniß vom 30. Mai 1884, Z. 1213.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Actien-Zuckerfabrik in Meziřič ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 28. November 1883, Z. 37954, betreffend die Festsetzung des Straßenabnützungs-Pauschales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Ansicht der Beschwerde ist die angefochtene Entscheidung, welche der Meziřicer Zuckerfabrik für die Abnützung der zum Böhm. Skalitzer Bahnhofe führenden Bezirksstraßen ein Mauthpauschale von 200 fl. auferlegt, gesetzwidrig, weil 1. dieses Pauschale nicht die Zuckerfabrik, sondern nur die Inhaber der die Rübe verfrachtenden Fuhrwerke zu zahlen verpflichtet werden konnten, weil 2. das Mauthpauschale höher bemessen wurde, als der Betrag, welchen die Fuhrwerke bei effectiver Entrichtung der Mauth zu zahlen hätten.

Ad 1. Nach § 3 des Mauthgesetzes kann in Fällen, wo der Frachtenverkehr zu oder von einem Industrie- oder Kohlenwerke . . eine Bezirksstraße . . in hohem Grade abnützt . . »von den Besitzern jener Werke« ein Pauschalbetrag zur Conservirung der Straße gefordert werden. Nach Alinea 2 l. c. hat der Landesausschuß diesen Pauschalbetrag festzustellen, »wenn diesfalls zwischen den Besitzern jener Werke« und der die Straße erhaltenden Corporation eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt.

»Die Besitzer solcher Werke« sind es endlich, welche im Falle des Alinea 3 eine Mauthermäßigung in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Das Gesetz bestimmt somit in klarer und deutlicher Weise, daß es die Besitzer solcher Werke sind, denen die Pflicht zur Tragung des Mauthpauschales obliegt.

Daraus, daß diese Gesetzesstelle im Contexte den Frachtenverkehr zu oder von diesen Werken als »ihren Verkehr« bezeichnet, kann nicht gefolgert werden, daß die Pflicht zur Zahlung des Pauschalbetrages diese Werke nur dann treffen soll, wenn sie die Verfrachtung selbst, in eigener Regie, auf eigene Rechnung besorgen. — Denn abgesehen davon, daß in dem gleich authentischen böhmischen Texte der von der Beschwerde angerufene Passus: »die durch ihren Verkehr verursachte Abnützung« durch die Worte wiedergegeben wird: »Skoda, kterou povozy nákladní silnici čini« wörtlich übersetzt, »der Schade, welchen die Frachtfuhren der Straße verursachen«, eine Wortfügung, welche die Auslegung der Beschwerde ausschließt, kann

jenen Worten im Zusammenhange nur der Sinn beigelegt werden, daß damit jener Frachtverkehr bezeichnet werden wollte, welcher für die Geschäftszwecke der Unternehmung statt hat.

Dies ist um so zweifelloser, als die dem Gesetze von der Beschwerde gegebene Deutung die Absicht des Gesetzes und seine Durchführbarkeit in allen jenen Fällen, wo die Verfrachtung durch eine Vielzahl von Fuhrwerksinhabern geschäftsmäßig besorgt wird, geradezu illusorisch machen müßte, da die hochgradige Abnützung doch nur das Ergebniß des Gesammtverkehres sein kann.

Ad. 2. Die vom Landesausschusse festgestellte Pauschalsumme basirt auf der Erhebung über die Anzahl und Belastung der Fuhrwerke. — Die Richtigkeit dieser Erhebungen bestreitet die Beschwerde nicht, und da die aufgestellte Behauptung, daß die Pauschalsumme die eventuelle effective Mauthgebühr übersteigen würde, im administrativen Instanzenzuge seitens der Zuckerfabrik nicht erwiesen wurde, ist auch dieser Beschwerdepunkt unbegründet.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2149.

Die im § 70 der böhm. Gemeindeordnung regulirten Nutzungen am Gemeindeeigenthume kommen nur Gemeindemitgliedern zu und sind unübertragbar. Die Einräumung des Bezuges dieser Nutzungen zur Entlohnung von Diensten für die dem Wirkungskreise der Gemeinde nicht angehörige Zwecke ist unstatthaft.

Erkenntniß vom 30. Mai 1884, Z. 1214.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vacek und Genossen ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. November 1883, Z. 34704, betreffend die Verwaltung und Benützung des unbeweglichen Eigenthums der Gemeinde Radějkov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Klemperer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2150.

Zur Frage, ob durch nachträgliche Erwerbung eines Grundbesitzes in einem bestimmten Ausmaße, nach § 70 der böhm. Gemeindeordnung ein Anspruch auf die Zuweisung von Gemeindenutzungen neu erworben werden kann.

Erkenntniß vom 30. Mai 1884, Z. 1224.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Georg und Anna Dobry in Tatina ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 12. December 1883, Z. 32502, betreffend die

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 222 ad I. (Bd. II, J. 1878).

Theilnahme an den Gemeindenutzungen durch eine parcellirte Realität, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer, welche von der im Jahre 1877 parcellirten nutzungsberechtigten Realität Nr. 7 in Tatina zunächst das Haus und später einen Theil der Grundstücke (12 Joch, 650 □Klftr. von 41 Joch 1592 □Klftr.) erkauft hatten, wurden mit dem Begehren, um Zuweisung eines Theiles der von der Stammwirthschaft früher bezogenen, seit der Parcellirung der Realität zu Gunsten der Gemeindecasse eingezogenen Nutzungen am Gemeindegute, bereits mit Erlaß des Landesausschusses vom 17. October 1879, Z. 21636 abgewiesen. — Die Beschwerdeführer, welche seither weitere Grundstücke zugekauft haben, so daß dermal das Ausmaß ihres Grundbesitzes einen Drittheil des Ausmaßes der Stammwirthschaft erreicht, begehren nun neuerlich die Zuweisung eines Nutzungsantheiles, indem sie ausführen, daß nach der in der Gemeinde herrschenden Uebung bei Theilungen nutzungsberechtigter Realitäten nach Dritteln oder Hälften, auch die Nutzungen vom Gemeindegute zu einem Drittheil oder zur Hälfte den neugebildeten Wirthschaften zugewiesen wurden.

Dieses mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesene Begehren fand der V. G. Hof nicht begründet. — Aus dem obangeführten actengemäßen Sachverhalte ergibt sich, daß die von den Beschwerdeführern behauptete Uebung bezüglich des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen den Anspruch der Beschwerdeführer zu stützen keineswegs geeignet ist. — Denn die Realität Nr. 7 wurde im Jahre 1877 nicht in Dritteln oder Hälften getheilt, sondern derart parcellirt, daß auch bei Bestand der von den Beschwerdeführern behaupteten Uebung ein nach dieser Uebung bezugsberechtigtes Subject nicht existirte. — Daß eben darum das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, welches der Stammwirthschaft Nr. 7 zugestanden, erloschen ist, wurde bereits mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 17. October 1879, Z. 21636, rechtskräftig festgestellt.

Es ist also dermal nur mehr zu untersuchen, ob die Beschwerdeführer dadurch, daß sie *nachträglich* einen Grundbesitz erwarben, welcher einem Drittheil des Ausmaßes der nutzungsberechtigten Stammwirthschaft gleichkommt, einen Anspruch auf die Zuweisung von Nutzungen *neu erworben haben*. Nach § 70 der Gemeindeordnung kann das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes sich nur gründen, entweder auf eine bei Eintritt der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung oder aber unter gewissen Voraussetzungen auf einen Beschluß der Gemeindevertretung. — Der letztberufene Rechtstitel kommt gegebenen Falles nicht in Frage.

Daß aber in der Gemeinde Tatina etwa jenen Gemeindegenossen, welche *durch allmäligen Ankauf* von Grundstücken eine Realität constituiren, deren Ausmaß mindestens ein Drittheil des Ausmaßes der nutzungsberechtigten Wirthschaften beträgt, übungsgemäß ein Antheil an den

Nutzungen zugewiesen wurde, wird von den Beschwerdeführern nicht einmal behauptet. — Eine solche Uebung hätten aber die Beschwerdeführer, im Hinblicke auf die Art und Weise der Bildung ihrer Wirthschaft, eben erweisen müssen. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2151.

Theilnahme an den Gemeindenutzungen nach § 70 der böhm. Gemeindeordnung.

Erkenntniß vom 30. Mai 1884, Z. 1215.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Latka und Genossen in Hangendorf ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. December 1883, Z. 39185, betreffend die Benützung des Gemeindeteiches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Löwe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande haben an den Fischnutzungen des Gemeindeteiches in Hangendorf bisher immer nur die Hofbesitzer, nicht auch die Häusler theilgenommen. — Dieser Thatbestand ist nicht blos durch die Administrativacten (Protokoll vom 13. October 1883) erwiesen, es wird auch dessen Richtigkeit in der Beschwerde ausdrücklich zugestanden.

Wenn daher mit der angefochtenen Entscheidung den Beschwerdeführern — den Häuslern in Hangendorf — das Recht zur Theilnahme an diesen Nutzungen, weil durch die bisherige Uebung nicht gerechtfertigt, abgesprochen wurde, so ist diese Entscheidung im klaren Wortlaute des § 70 begründet.

Auf die Ausführungen der Beschwerde über die Aufbringung des Aufwandes für den fraglichen Gemeindeteich und über die Modalitäten seiner weiteren Benützung, insbesondere wegen Bezuges des Teichwassers als Nutzwasser, war nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 vom V. G. Hofe nicht einzugehen, weil die diesfälligen Fragen zunächst im administrativen Instanzenzuge ausgetragen werden müßten. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2152.

Dem schlesischen Landes- und Domestikalfonde steht bezüglich des vom beweglichen Vermögen entfallenden Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium weder eine persönliche Befreiung, noch eine Befreiung aus dem Titel der Widmung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken zur Seite.

Erkenntniß vom 31. Mai 1884, Z. 1209.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des schles. Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Mai 1883,

Z. 4262, betreffend die Vorschreibung eines Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen des schlesischen Landes- und Domestikalfondes für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Gebührenbemessungsamtes in Troppau vom 20. Februar 1882 wurde für das IV. Decennium, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis Ende December 1890 das Gebührenäquivalent von dem beweglichen Vermögen des schlesischen Landes- und Domestikalfondes mit 14.667 fl. 37 1/2 kr. vorgeschrieben. — Ueber Recurs des schlesischen Landesausschusses, als gesetzlichen Vertreters dieses Fondes, hat die k. k. schlesische Finanzdirection mit Entscheidung vom 27. Oct. 1882, Z. 9839, dem gestellten Anspruche auf Befreiung von der Entrichtung dieses Gebührenäquivalentes keine Folge gegeben und im Instanzenzuge hat das k. k. Finanz-Min. unterm 28. Mai 1883, Z. 4262, jene Entscheidung aufrechterhalten.

Dagegen ist vom schlesischen Landesausschusse die Beschwerde beim V. G. Hofe eingebracht worden, welche den Gegenstand der heute durchgeführten ö. m. Verhandlung bildete. — In derselben machte der Vertreter des schlesischen Landesausschusses vor allem Anderen geltend, daß der schles. Landes- und Domestikalfond nicht unter die Begriffe: »Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften« subsumirt, daher dem Aequivalente der Percentualgebühren von dem Vermögen nach T. P. 106 B e 1 des Ges. vom 13. Dec. 1862, R. G. B. Nr. 89, gar nicht unterzogen werden kann.

Nun wurde in der Beschwerde, in welcher der besagte Fond sogar ausdrücklich als eine öffentliche Anstalt bezeichnet vorkommt, jener Beschwerdepunkt gar nicht erhoben (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876); mehr als das fällt aber ins Gewicht, daß die subjective Gebührenäquivalentpflicht des schles. Landes- und Domestikalfondes in der administrativen Verhandlung niemals bestritten und lediglich im Sinne des Punktes 20 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, die gesetzlichen Befreiungen aus der T. P. 75 des Ges. vom 9. Februar 1850 und der Anmerkung 2 d zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. Dec. 1862 geltend gemacht und für dieselben die behördliche Anerkennung angestrebt wurde; dieses war nur Gegenstand der administrativen Verhandlung und Entscheidung und war daher der V. G. Hof auch in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, auf diesen erst in der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Beschwerdepunkt einzugehen.

Was die in der Beschwerde bezeichneten und bei der ö. m. Verhandlung weiter ausgeführten Beschwerdepunkte anbelangt, so konnte der V. G. Hof dieselben nicht als richtig und im Gesetze gegründet anerkennen.

Schon aus der in der Beschwerde selbst gegebenen Vorgeschichte des schles. Landes- und Domestikalfondes geht klar und unzweifelhaft hervor,

daß dieser Fond wohl bis zum Jahre 1862 als eine aus dem Staatsschatze dotirte öffentliche Anstalt bestand, daß aber, nachdem der Landesfond im Jahre 1862 (bezw. 30. October 1861) der schles. Landesvertretung zur Verwaltung übergeben und im Jahre 1863 auch der Hauptlandes-Domestikalfond mit dem Landesfonde bezüglich der Verrechnung vereinigt wurde, seither eine Dotation aus dem Staatsschatze entfiel, und daher dieser Fond von jener Zeit angefangen nur als eine aus dem Staatsschatze nicht dotirte öffentliche Anstalt angesehen werden kann. Eine persönliche Befreiung aus der T. P. 75 a des Gebührengeſ. vom 9. Februar 1850 steht also dem schles. Landes- und Domestikalfonde nicht zur Seite, zumal er auch nach dem Schlußsatze der T. P. 75 b (siehe die Schlagworte im Tarife: »Fonde«, »Domestikalfonde«) in vermögens- sowie in privatrechtlichen Beziehungen als Privatperson anzusehen und zu behandeln ist.

Daran ändert nichts der Umstand, daß das Vermögen dieses Fondes aus Steuergeldern, aus Zoll- und Verzehrungssteuer-Zuschlägen u. s. w. entstanden ist, weil keine gesetzliche Bestimmung die Finanzverwaltung ermächtigt, bei der Frage der Bemessung einer Vermögens-Uebertragungsgebühr, die Provenienz des Vermögens zu ermitteln oder nur zu berücksichtigen.

Bezüglich der angesprochenen Gebührenfreiheit aus der T. P. 106 B c, Anm. 2 d des Ges. vom 13. December 1862, ist Folgendes zu erinnern: Es muß allerdings als richtig anerkannt werden, daß das beim Landes- und Domestikalfonde in Verrechnung stehende Vermögen im Sinne der Bestimmungen der §§ 20—22 der schles. Landesordnung vom 26. Febr. 1861, R. G. B. Nr. 20, Beilage II n auf immerwährende Zeiten und ausschließlich den Zwecken des Fondes gewidmet ist und dieser Widmung nicht entzogen werden kann.

Daß aber die Zwecke des Fondes speciell und ausschließlich »Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke« wären, dies wird nicht einmal von der Beschwerde behauptet und wird vielmehr durch das von der Beschwerdeführung selbst angezogene Rubriken-Schema, bezw. den Ausweis über den Erfolg der Gebarung mit dem schles. Landes- und Domestikalfonde im Jahre 1881 direct widerlegt. So weiset die Rubrik dieses Ausweises unter der Ueberschrift »Reelle Ausgaben« nicht nur Ausgaben für Wohlthätigkeitsanstalten und für Zwecke des Unterrichtes und der allgemeinen Bildung, sondern viele andere Ausgaben für öffentliche Zwecke, welche entschieden nicht in die Kategorie jener des Unterrichtes, der Wohlthätigkeit und Humanität gereiht werden könnten, so beispielsweise Landtagsauslagen, Ausgaben für den Besitzstand, für Landescultur, öffentliche Sicherheit, öffentliche Bauten, für Vorspanns- und Militärzwecke u. s. w.

Berücksichtigt man aber die Rubrik des Ausweises unter der Ueberschrift »Reelle Einnahmen«, so findet man, daß für alle jene obenerwähnten Ausgabsposten nicht allein die Einnahmen aus dem Fondsvermögen, sondern auch Einnahmen aus öffentlichen Titeln (mit Ausnahme der Zuschläge zu den Steuern), aus Wohlthätigkeits-, Sanitäts- und anderen öffentlichen Anstalten und verschiedene andere Einnahmen, die Deckung zu bilden haben.

Aus dem Gesagten, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der §§ 21 und 22 der schles. Landesordnung ergibt sich, daß die Einnahmen des Fondsvermögens (falls dieses letztere nicht besonderen Zwecken gewidmet ist, welche Widmung vor allem Andern genaue Beachtung finden müßte),

gleich wie die übrigen Landeseinnahmen, u. zw. nicht etwa für sich allein, sondern zusammen mit den letzteren den öffentlichen Zwecken des Landes zu dienen haben; daß diese öffentlichen Zwecke des Landes, unter welchen allerdings auch die des Unterrichtes, der Wohlthätigkeit und Humanität vorkommen, mit den im § 18 der schles. Landesordnung benannten Landesangelegenheiten zusammenfallen und daß, wie im Gesetze, namentlich in der schles. Landesordnung nirgends eine Norm zu finden ist, dergemäß das bewegliche Vermögen des Landes- und Domestikalfondes für sich allein bestimmt wäre, die Auslagen für diese drei Gattungen öffentlicher Zwecke des Landes zu decken, auch andererseits weder ein Gesetz, noch ein urkundlicher Beleg dafür gegeben ist, daß die Anstalten des Unterrichtes, der Wohlthätigkeit und Humanität im Lande Schlesien ausschließlich auf das bewegliche Vermögen des schles. Landes- und Domestikalfondes gewiesen wären, oder daß das bewegliche Vermögen dieses Fondes für die besonderen Zwecke des Unterrichtes, der Humanität und der Wohlthätigkeit gestiftet oder zu mindestens derart gewidmet wäre, daß es diesem Zwecke nicht entfremdet, also auch nicht zu anderem Zwecke als zu diesem verwendet werden dürfte.

Da diese Ausschließlichkeit der Widmung ein wesentliches Erforderniß für die Befreiung vom Gebührenäquivalente unter dem Titel der »Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken« bildet (T. P. 106 B e, Anm. 2 lit. d des Ges. vom 9. Februar 1850, bezw. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, Fin.-Min.-Erlaß vom 4. Juli 1864, Fin.-Min.-Verordnungsblatt Nr. 33, und analog auch Fin.-Min.-Erlaß vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, Punkt 19), diese Widmung aber im gegebenen Falle weder aus dem Gesetze, noch urkundlich nachgewiesen wurde, so konnte der V. G. Hof in der behördlichen Nichtanerkennung der angesprochenen Gebührenfreiheit eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Wenn schließlich ein besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt werden will, daß die Einnahmen des schles. Landes- und Domestikalfondes zur Erreichung der ihm gestellten öffentlichen Zwecke überhaupt derart unzureichend sind, daß der Abgang durch eine Umlage auf die directen Steuern gedeckt werden muß, so ist zu erinnern, daß der schles. Landes- und Domestikalfond, bezw. dessen bewegliches Vermögen — als solches, wie dies aus dem Einbekenntnisse sich herausstellt — keineswegs passiv ist, und daß bei dem Ausmaße des Gebührenäquivalentes, welches sich nach der klaren Absicht des Gesetzes als ein Ersatz für die bei juristischen Personen im engeren Sinne dem Staate entgehenden Uebertragungsgebühren vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen darstellt (III. Band der stenogr. Reichsraths-Protokolle vom Jahre 1862, Seite 4607), nur das Vermögen selbst und nicht das aus demselben erzielte Einkommen in Betracht zu kommen hat.

Darnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2153.

1. Zur Frage der Gebührenbehandlung der Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses vom Gerichte als Pupillarinstanz für richtig anerkannt und als glaubwürdig nachgewiesene Passiven zur Zahlung angewiesen wurden. — 2. Voraussetzungen für einen Gebührennachlaß.

Erkenntniß vom 4. Juni 1884, Z. 1055.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Hermann Wengraf als Nathan Wengraf'schen Erbenvertreters ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. September 1883, Z. 24561, betreffend die Gebührenbemessung vom Nathan Wengraf'schen Nachlasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Wengraf, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne ein Betrag von 2600 fl. nicht als Schuld, sondern als Legat angesehen und als solches der Gebühr unterzogen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Von dem Beschwerdeführer wird der Fin.-Min.-Erlaß vom 7. September 1883, Z. 24561, und der weitere, selben theilweise modificirende Erlaß vom 10. April 1884, Z. 10406, in zweifacher Richtung angefochten: 1. Daß ein Betrag von 2600 fl., welchen der Erblasser Nathan Wengraf in seinem Testamente, Art. IX, als ein in seiner Verwahrung und Verwaltung befindliches Vermögen seiner Schwägerinnen Anna, Regina und Charlotte Kleinkind erklärt, seitens der Finanzbehörde nicht als Verlassenschaftspassivum anerkannt, sondern nach lit. f des 5. Absatzes des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, als Legat behandelt und einer 8perc. Nachlaßgebühr unterzogen wurde. 2. Daß bei Bemessung der Realgebühr rücksichtlich $^{9}/_{32}$ Antheilen des Hauses Nr. 637 in der Leopoldstadt wegen der durch das Ableben des Vorbesitzers Abraham Wengraf vorgefallenen Besitzveränderung auf einen Gebührennachlaß keine Rücksicht genommen, resp. in dem späteren der obencitirten Fin.-Min.-Erlässe von $^{1}/_{16}$ der besagten Hausantheile eine 1perc. anstatt einer $^{1}/_{2}$perc. Gebühr bemessen wurde.

Was nun den im ersten Beschwerdepunkte gelegenen Anspruch anbelangt, so mußte der V. G. Hof denselben als begründet, dagegen den zweiten Beschwerdepunkt für unbegründet ansehen. Es ist allerdings richtig, daß nach Abs. 5 lit. f des cit. Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht werden, in Ermangelung eines andern Beweismittels wie Legate zu behandeln sind. Es wird aber auch in dem nächst darauffolgenden Satze ausdrücklich hervorgehoben, daß die vom Gerichte — in der Eigenschaft einer Pupillar-

instanz — als richtig bestätigten Forderungen auch von den Finanzbehörden als glaubwürdig nachgewiesene Passiven anzusehen seien.

Mit dem Bescheide vom 28. September 1880, Z. 42135, hat nämlich das k. k. Wiener Landesgericht nicht blos als Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde, sondern zugleich als Pupillarinstanz für die minderjährigen Erben, d. i. für die Nathan Wengraf'schen Kinder, im Zuge der Verlassenschaft die Forderungen der Schwägerinnen des Erblassers Anna, Regina und Charlotte Kleinkind pr. 2600 fl. dadurch anerkannt, daß dasselbe die Vormünderin und den Mitvormund der minderj. Erben ausdrücklich »abhandlungs- und vormundschaftsbehördlich« ermächtigte, den genannten drei Schwägerinnen des Erblassers den von demselben laut Art. IX seines Testamentes verwalteten vorerwähnten Betrag ausbezahlen zu dürfen.

Daß das k. k. Landesgericht als Pupillarinstanz selbst in jenem obangezogenen Bescheide eine directe Anerkennung jenes Verlassenschafts-Passivums erkannt und als solches behandelt wissen wollte, geht auch aus dem der Beschwerde angeschlossenen Bescheide dieses Gerichtes vom 12. December 1883, Z. 89244, ganz unzweifelhaft hervor.

Deswegen war auch der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß bereits in dem erstcitirten gerichtlichen Bescheide eine Anerkennung im Sinne des Abs. 5 lit. f, Alinea 2 des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, gelegen ist, als sonst das Gericht dieses Verlassenschafts-Passivum unmöglich zur Zahlung hätte anweisen dürfen. Es war daher die Behandlung dieser Forderung pr. 2600 fl. als eines Legates nach dem Vorausgelassenen im Gesetze nicht gerechtfertigt und mußte daher der Beschwerde in dieser Richtung Folge gegeben werden.

Was aber den zweiten Beschwerdepunkt wegen Anrechnung eines zu geringen Gebührennachlasses hinsichtlich des ein Sechzehntel Hausantheiles und die Nichtzugestehung eines solchen Nachlasses für die übrigen Hausantheile betrifft, so berechnet Beschwerdeführer den Gebührennachlaß für ein Sechzehntel Hausantheil von der Gewähranschreibung des Abraham Wengraf am 28. Februar 1878 bis zum Todestage des Nathan Wengraf am 10. März 1880, also für einen Zeitraum unter vier Jahren, wonach, wie er behauptet, die Realgebühr mit $^1/_2$% zu bemessen gewesen wäre.

Diese Behauptung ist aber nicht haltbar. Denn der fragliche Zeitraum ist von dem Tage, an welchem der Vorbesitzer den Rechtstitel auf den Antheil erworben hatte, nämlich vom 28. Februar 1878 bis zu dem Tage zu bemessen, an welchem der Nachlaßausweis dem Gebührenbemessungsamte zukam. (Absatz 8 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181.) Da nun laut der mitgetheilten Verhandlungsacten diese Mittheilung erst am 26. Juni 1882 erfolgte, so ist ein Zeitraum von mehr als vier Jahren verflossen gewesen und es ist somit, da der Vorbesitzer grundbücherlich eingetragen war, der Gebührennachlaß gesetzlich begründet und ist derselbe von der Finanzbehörde ganz richtig nur mit $^1/_2$% angenommen worden.

Die Nichtzugestehung eines Gebührennachlasses hingegen hinsichtlich der weiteren Hausantheile gründet sich auf Absatz 9 der in Folge A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erflossenen Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Nr. 181.

Der vom Beschwerdeführer bezogene Fin.=Min.=Erlaß vom 24. Mai 1853, Z. 16455, wurde nicht mit Gesetzeskraft kundgemacht, konnte daher niemals Rechte für Parteien begründen.

Bei diesem Sachverhalte mußte die angefochtene Entscheidung rücksichtlich des ersten Beschwerdepunktes nach § 7 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes dagegen mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 2154.

Abgabe von in einem Handelsgeschäfte betriebenen Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

Erkenntniß vom 4. Juni 1884, Z. 1263.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des W. Fingulin, protokollirten Kaufmannes in Schüttenhofen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. October 1883, Z. 32003, betreffend die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2155.

Feststellung der Concurrenzbeiträge zur Friedhofserweiterung nach dem speciellen Titel eines in Rechtskraft erwachsenen, die Anwendung der allgemeinen Concurrenznormen ausschließenden Concurrenzübereinkommens.

Erkenntniß vom 5. Juni 1884, Z. 1270.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Strakonitz ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. September 1883, Z. 17567, betreffend die Concurrenz zur Friedhofserweiterung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Zucker, dann des k. k. Min.=Vice=Secr. Freiherrn Jacobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist erwiesen, daß bei der am 4. September 1878 abgehaltenen Concurrenzverhandlung die für die eingepfarrten Gemeinden intervenirenden Vertreter, insbesondere auch die Delegirten der Gemeinde Strakonitz zugestimmt haben, daß die Kosten für die Erbreiterung des Friedhofes einschließlich des

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1529 (Bd. VI, J. 1882).

Kaufpreises für den Grund und Boden von den Eingepfarrten nach Verhältniß der directen Steuern aufgebracht und berichtigt werden sollen.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß die der Pfarrgemeinde Strakonitz mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Concurrenzquote dem obbezeichneten Concurrenzmaßstabe entspreche. Wohl aber findet sie den Concurrenzmodus deshalb nicht für anwendbar, weil die Vertreter der Gemeinde bei der Concurrenzverhandlung die Vollmacht nicht hatten, eine so weitgehende Verpflichtung auf die Gemeinde zu übernehmen. Die Beschwerde bestreitet also die Giltigkeit und Rechtsbeständigkeit des in dem Protokolle vom 4. September 1878 gelegenen besonderen Verpflichtungstitels.

Der V. G. Hof fand diesen Beschwerdegrund durchaus haltlos. — Bei der Concurrenzverhandlung ist von den Vertretern der Gemeinde Strakonitz eine Beschränkung ihrer Vollmacht (deren Umfang nach dem Inhalte der Beschwerde selbst nicht näher festgestellt worden war) nicht geltend gemacht und eine Genehmigung ihrer Erklärungen seitens der Gemeindevertretung nicht vorbehalten worden. — Darum mußten auch die Delegirten der Gemeinde Strakonitz von allen übrigen Interessenten als berechtigt angesehen werden, bindende Erklärungen für die Gemeinde soweit abzugeben, als dies durch die Natur des Geschäftes, der Verhandlung bedingt war.

Die Gemeinde Strakonitz hat weiter die Rechtsgiltigkeit der Vereinbarungen rechtzeitig überhaupt nicht angefochten, obschon sie hiezu wiederholt Gelegenheit hatte. — Mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 17. November 1878, Z. 10088, über die Ergebnisse der Verhandlung vom 4. September 1878 verständigt, und zur Deckung des anrepartirten Beitrages pr. 1026 fl. 8 kr. aufgefordert, hat die Gemeinde die Giltigkeit des Concurrenzmodus und ihre Verpflichtung nicht bestritten, sondern nur die Erweiterung des Zahlungstermines begehrt. — Die gleiche Haltung beobachtet die Gemeinde gegenüber den Erläßen der Bezirkshauptmannschaft vom 5. December 1878, Z. 12705, vom 2. Februar 1881, Z. 14528.

Das bezirkshauptmannschaftliche Decret vom 20. Juni 1881, Z. 2892, welches die Pflicht der Gemeinde zur Einhaltung des Concurrenzübereinkommens neuerdings feststellt und der Gemeinde die Entnahme der Abschrift desselben gestattet (zugestellt am 22. Juli 1881), beantwortet die Gemeinde mit der Eingabe de praes. 5. Juni 1882, Z. 9307, und begründet das Verlangen nach Einleitung neuer Concurrenzverhandlungen mit der Behauptung der Ungiltigkeit des ersten Uebereinkommens wegen Vollmachtsüberschreitung seitens ihrer Delegirten.

Aus diesen Daten ergibt sich, daß die Administrativbehörden mit vollem Grunde das Concurrenzübereinkommen vom 4. September 1878 als ein in Rechtskraft erwachsenes und darum allseitig verbindliches ansahen und die Concurrenzbeiträge nach diesem speciellen Titel feststellten, welcher selbstredend die Anwendung der allgemeinen Concurrenznormen ausschloß. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2156.

Wenn eine zum Gemeindeausschusse gewählte Person nach der Wahl, aber vor Constituirung der neugewählten Gemeindevertretung, das passive Wahlrecht verliert, hat an deren Stelle der Ersatzmann und nicht Derjenige als Ausschußmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper, nach dem Ausscheidenden, die meisten Stimmen erhalten hat.

Erkenntniß vom 5. Juni 1884, Z. 1276.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Kohn und Genossen ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. November 1883, Z. 16896, betreffend die Ergänzung der Vertretung in der Gemeinde Vorstadt Wessely, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Promber, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde verfügt, daß an Stelle der am 13. September 1882 in den Gemeindeausschuß der Vorstadt Wessely gewählten Franz Hanak und Anton Gellner, welche nach der Wahl im Grunde der Bestimmungen des § 3 Gemeindewahlordnung das passive Wahlrecht verloren haben, die Ersatzmänner einzutreten haben, weil die Bestimmungen des § 25 Gemeindeordnung analoge Anwendung in jenen Fällen zu finden haben, wo, wie hier, eine zum Ausschusse gewählte Person nach der Wahl, aber vor Constituirung der neugewählten Gemeindevertretung das passive Wahlrecht verliert.

Dem entgegen vertritt die Beschwerde die Rechtsansicht, daß die Anordnung des § 25 Gem.-O. eine analoge Anwendung darum nicht finden könne, weil vor Constituirung der Gemeindevertretung der Wahlact eigentlich nicht abgeschlossen ist, es sich daher um eine Vorkehrung im Zuge des Wahlactes handelt, also nicht die Bestimmungen der Gemeindeordnung, sondern jene der Gemeindewahlordnung und insbesondere der § 29 derselben Anwendung zu finden haben, wonach Derjenige als Ausschußmann einzutreten hat, welcher in dem betreffenden Wahlkörper — nach dem Ausscheidenden — die meisten Stimmen erhalten hat.

Zu den Ausführungen der Beschwerde ist sofort zu bemerken, daß die Anwendung des § 29 Gem. W. O. auf den concreten Fall eben auch nur eine analoge sein könnte, da der § 29 Gem. W. O. nur den Fall ausdrücklich entscheidet, wo das in der Person des Gewählten liegende Hinderniß zur Zeit der Wahlvornahme bereits vorhanden war.

Der V. G. Hof fand der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beizutreten. — Es ist unbestreitbar, daß § 29 der Gem. W. O. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da sowohl Hanak als Gellner zur Zeit ihrer Wahl wählbar waren und keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe geltend machten, wonach die im § 29 Gem. W. O. ausdrücklich normirten Voraussetzungen für das Nachrücken der Candidaten, welche bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten haben, nicht zutreffen.

Dagegen ist es klar, daß die Bestimmung des § 25 der Gem.-O. auf die gewählten Ausschußmitglieder von dem Zeitpunkte an, als die Giltigkeit ihrer Wahl feststeht, anzuwenden ist, weil sie das Amt, dessen Verlust durch den Wegfall der Wählbarkeit im § 25 statuirt wird, durch die Wahl erhalten haben.

Ueber die von den Beschwerdeführern gegen die angefochtene Entscheidung erhobene Einwendung, daß im § 22, Abs. 2 Gem.-O., welcher die Einberufung der Ersatzmänner durch den Gemeindevorsteher anordnet, die erfolgte Wahl des Gemeindevorstehers und resp. die Constituirung der neugewählten Gemeindevertretung vorausgesetzt wird, ist zu bemerken, daß diese Bestimmung eben die große Mehrzahl der Fälle, in welchen sich die Constituirung der Vertretung an die Wahl anschließt, im Auge hat. — Keineswegs kann diesem ganz nebensächlichen Momente die Bedeutung beigelegt werden, daß deshalb allein, weil die Einberufung durch den Gemeindevorsteher nicht möglich ist, die Anwendung des § 25 Gem.-O. auf den vorliegenden Fall, auf welchen derselbe nach seinem wesentlichen Inhalte vollkommen paßt, ausgeschlossen wäre, vielmehr wird in dieser Beziehung, was nämlich die Form der Einberufung betrifft, ein dem gesetzlich vorgeschriebenen möglichst analoger Vorgang einzuhalten sein.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2157.

Durch die Ausscheidung von Grundstücken aus dem Verbande einer Gemeinde erlöschen betreff der Jagdausübung nicht von selbst auch jene Rechtsverhältnisse, welche, wenn auch im Zusammenhange mit der früheren Gemeindezugehörigkeit jener Grundstücke, doch durch selbstständige Rechtshandlungen geschaffen und wodurch Rechte dritter Personen begründet wurden.

Erkenntniß vom 6. Juni 1884, Z. 1000.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Puchberg ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 22. November 1883, Z. 14176, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes auf einem neu zugewachsenen Theile des Gemeindegebietes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Pattai, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Stransky v. Heilkron, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Ausscheidung eines Complexes von Grundstücken aus der Gemeinde Vernau und deren Zuweisung an die Gemeinde Puchberg wurde von der letzteren Gemeinde das Verfügungsrecht über die Jagd auf diesem Complexe im Sinne des Jagdgesetzes von dem Zeitpunkte des Vollzuges der Zuweisung an in Anspruch genommen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dieser Anspruch verworfen und erkannt, daß der für das Vernauer Gemeindejagdgebiet bestehende Jagdpachtvertrag bis zum Ablaufe desselben auch bezüglich der ausgeschiedenen Grundstücke in Kraft bleibe.

In der Beschwerde wird dagegen geltend gemacht, daß die Rechte der Gemeinde Bernau bezüglich der Jagdausübung auf den fraglichen Grundstücken durch deren Ausscheidung erloschen seien, und daß auch das Pachtverhältniß durch die Ausscheidung der Grundstücke aus dem Gemeindegebiete ebenso aufgehoben werde, wie dies in dem Falle geschehe, wenn Theile des gepachteten Jagdgebietes von Besitzern jagdberechtigter Grundcomplexe erworben werden.

Hierüber ist zur Begründung des h. g. Erkenntnisses zu bemerken: Nach dem Jagdgesetze vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, kann das den Gemeinden zugewiesene Befugniß hinsichtlich der ihnen nach § 6 desselben zufallenden Jagd mit dem Eigenjagdrechte des Grundbesitzers auf dem ihm gehörigen Reale nicht auf eine Linie gestellt werden. — Das Eigenjagdrecht des Grundbesitzers auf seinem Grunde ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes und ist als solches durch den an die Spitze des Jagdgesetzes gestellten Grundsatz: »das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben« anerkannt und es ist der aus dem Eigenthumsrechte fließende Anspruch des Grundbesitzers auf die Jagd auch dort, wo die Ausübung derselben durch den Grundbesitzer selbst wegen zu geringer Ausdehnung seines Besitzes nicht stattfinden darf (§§ 5 und 6), durch die im § 8 angeordnete Vertheilung des jährlichen reinen Jagdertrages an die Grundeigenthümer nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Besitzes gewahrt. — Die Zuweisung der Jagd an die Gemeinde im Sinne des § 6 hingegen erscheint lediglich als eine jagdwirthschaftliche Vorkehrung, bei welcher die Gemeinde nur als ein vermittelndes Organ zu functioniren hat.

Es stehen daher jene Gründe, welche dafür sprechen, daß durch die eigenthümliche Erwerbung eines das Ausmaß des § 5 des Jagdgesetzes erreichenden Grundcomplexes eo ipso das Recht zur Ausübung der Eigenjagd auf diesem Complexe in seiner ganzen Ausdehnung erworben wird, nicht auch einer Gemeinde in Betreff jener Jagd zur Seite, welche ihr in Folge Erweiterung ihres Verwaltungsgebietes bezüglich der neu zugewachsenen Gebietstheile nach § 6 des Jagdges. zufällt.

Im vorliegenden Falle ist vielmehr daran festzuhalten, daß durch die Ausscheidung von Grundstücken aus dem Verbande einer Gemeinde nicht von selbst auch jene Rechtsverhältnisse erlöschen, welche, wenn auch im Zusammenhange mit der früheren Gemeindezugehörigkeit jener Grundstücke, doch durch selbstständige Rechtshandlungen geschaffen und wodurch Rechte dritter Personen begründet wurden. — Die Rechte, welche dem Jagdpächter durch den Pachtvertrag von der Gemeinde Bernau und beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde übertragen wurden, konnten daher durch einen Act der Gemeinde oder des derselben übergeordneten autonomen Organes nicht aufgehoben und es mußten diese Rechte auch von den Verwaltungsbehörden als fortbestehend anerkannt werden. — Hiebei ist auch zu bemerken, daß die Rechte der Besitzer der aus der Gemeinde Bernau ausgeschiedenen und nach Puchberg zugewiesenen Grundstücke durch die Aufrechthaltung des Pachtvertrages in keiner Weise berührt werden, da denselben nach wie vor dieselbe Quote an dem Pachtschillinge zufällt.

Daß endlich der zeitweilige Fortbestand des Pachtvertrages auch den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Abgrenzung der Jagdpachtgebiete nicht widerstreitet, ergibt sich aus § 12 der auf der A. h. Entschließung vom

23. September 1852 beruhenden Min.-Verordnung vom 15. Dec. 1852, R. G. B. Nr. 257, welcher eine theilweise Ueberlassung von gepachteten Jagden an Dritte und den Austausch einzelner Jagdgebietstheile gestattet, also Ausnahmen von dem im § 7 des kaiserl. Patentes vom 7. März 1849 enthaltenen Grundsatze der ungetheilten Verpachtung der Gemeindejagd selbst dann zuläßt, wenn solche Ausnahmen nicht, wie im gegebenen Falle, durch bestehende Pachtverhältnisse bedingt werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2158.

In Fällen, wo durch irrthümliche Bewilligung eines neuen Wasserwerkes nachträglich Benachtheiligungen der älteren Unternehmungen eintreten, erscheint die Administrativbehörde allein berufen, über die Haftpflicht des Wasserwerkes nach § 89 des böhm. W. R. G. abzusprechen.

Erkenntniß vom 6. Juni 1884, Z. 1283.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Jouza ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. September 1883, Z. 4366, betreffend die Haftung der Kauřimer Zuckerfabrik für den durch ihr Wehr verursachten schädlichen Rückstau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Aurednicżek, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Friedrich Freiherrn v. Trautenberg, endlich des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Actien-Zuckerfabrik in Kauřim, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem durch die Administrativacten erwiesenen, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande steht es außer Frage, daß die mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft ddo. 19. September 1871, Z. 5365, erfolgte Consentirung der Höhe des Wehres bei der Mühle Nr. 210 in Kauřim auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, indem dieses Wehr einen die Betriebskraft der Obermühle Nr. 245 schädigenden Rückstau bewirkt.

Durch das Commissionsprotokoll vom 19. September 1871 ist auch erwiesen, daß dieser die Obermühle Nr. 245 treffende Nachtheil bei den der Consentirung der Wehrhöhe vorangegangenen Erhebungen nicht berücksichtigt worden ist, indem der damalige Besitzer der Obermühle die fixirte Wehrhöhe als unrichtig und den zulässigen Stand überschreitend bezeichnete, der Consens aber desungeachtet ertheilt worden ist.

Für derlei Fälle trifft der § 89 des böhm. Wasserrechtsgesetzes die Bestimmung, »daß der Benachtheiligte unter den Voraussetzungen des § 22 l. c. die Abänderung des Wasserwerkes begehren könne« und weiter, »daß ihm der Besitzer des Wasserwerkes für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens hafte«. Das Gesetz fügt dieser Anordnung bei »und steht für diese Ansprüche gleichfalls der Rechtsweg offen«.

In Anwendung dieser Gesetzesbestimmung hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 1. November 1881, Z. 65680, neben der nicht weiter in Frage kommenden Verfügung über die Zulässigkeit der Erniedrigung des Wehres noch ausgesprochen, daß die derzeitige Besitzerin der Mühle Nr. 210 die Zuckerfabriksgesellschaft dem beschwerdeführenden Mühlbesitzer Alois Jouza »für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens wegen des hochliegenden Wehres hafte und es stehe für den Fall, wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande käme, für diese Ansprüche der Rechtsweg offen«.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. diese Statth.-Entscheidung, »insoweit mit derselben die Kaurimer Zuckerfabrik für den dem Alois Jouza aus dem Bestande des erhöhten Wehres zugehenden Schaden haftungspflichtig erklärt wurde«, behoben, und diesen Ausspruch hält die Beschwerde unter Berufung des § 89 Wasserrechtsges. für gesetzwidrig.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. Wenn die angefochtene Entscheidung die Administrativbehörde deshalb nicht für berufen erachtet, in Fällen des § 89 l. c. über die Haftungspflicht abzusprechen, »weil ein Verschulden der Zuckerfabrik nicht nachgewiesen ist, und weil über Schadensersatzansprüche, da ein Straferkenntniß nicht vorliegt, lediglich die Gerichte zu erkennen berufen waren«, so muß constatirt werden, daß diese Argumente aus dem § 89 W. R. G. durchaus nicht abgeleitet werden können. Dieser Paragraph schließt im Gegentheil das Vorhandensein eines Verschuldens an Seite des Ersatzpflichtigen und eben darum die Möglichkeit eines Straferkenntnisses vollständig aus, da es sich ja um die nachtheiligen Wirkungen eines Wasserwerkes handelt, für welches die Bewilligung ertheilt wurde, das also berechtigter Weise besteht.

Der § 89 W. R. G. verfolgt offenbar den Zweck, die, wenn auch durch eine irrthümliche Bewilligung constituirten Rechte des Wasserwerksbesitzers mit dem im Gesetze wiederholt betonten (cf. § 10, Alinea 2, 79 b, 94 a) Rechte älterer Unternehmungen, durch neue Anlagen nicht zu Schaden zu kommen, in jenen Fällen in Einklang zu bringen, wo ungeachtet aller Vorsicht nachträglich Benachtheiligungen der älteren Unternehmung doch eintreten. Die im § 89 W. R. G. statuirte Haftungspflicht ist eine diesem Gesetze durchaus eigenthümliche, von der civilrechtlichen Schadensersatzpflicht grundsätzlich verschiedene.

Schon darum und weil über das Zutreffen der Voraussetzungen dieser Haftpflicht, nämlich darüber, ob bei Ertheilung der Bewilligung von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde und ob es sich um Nachtheile handelt, welche bei den Erhebungen bereits berücksichtigt worden sind, nur die Administrativbehörde durch Ueberprüfung ihres eigenen Actes zu urtheilen vermag, erscheint die Administrativbehörde allein berufen, im concreten Falle über die Haftpflicht des Wasserwerkes nach § 89 abzusprechen.

Hiezu kömmt, daß ja der § 89 in einem innigen Zusammenhange mit § 22 W. R. G. steht, wie dies schon aus der Berufung dieser Gesetzesstelle sich ergibt. Während der § 22 über eventuelle Entschädigungsansprüche des die Nachtheile verursachenden Wasserwerkes die Bestimmung trifft, hat der § 89 die Entschädigungsansprüche der benachtheiligten Werkbesitzer zum Inhalte. Es wäre nun nicht abzusehen, warum das Gesetz, da es sich doch um die gleichen Ursachen und Fälle handelt — bei einer der betheiligten Parteien — den Rechtsweg nur über die Höhe der Entschädigung (§ 22),

bei der andern Partei den Rechtsweg auch über die Frage, ob die Haftpflicht eintrete oder nicht, zulassen sollte.

Wenn es daher im § 89 heißt, daß für diese Ansprüche »gleichfalls« der Rechtsweg offen stehe, so sollte durch den Ausdruck »gleichfalls« wohl die Beziehung zu der im innigsten Zusammenhange stehenden Bestimmung des kurz vordem ausdrücklich berufenen § 22 hergestellt und so angedeutet werden, daß der Rechtsweg in den Fällen des § 89 l. c. im gleichen Maße wie in den Fällen des § 22 offenstehe.

Die Entscheidung war daher in dem angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2159.

Zur Bestreitung einer Ausgabe zu Gemeindezwecken, welche in dem bereits vollständig gedeckten Jahresvoranschlage angesetzt vorkommt, kann der Gemeindeausschuß eine weitere Umlage nicht beschließen (Tirol).

Erkenntniß vom 7. Juni 1884, Z. 999.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Portland-Cementfabriks-Actiengesellschaft zu Perlmoos ca. Tiroler Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 21. December 1883, Z. 19525, betreffend die Einhebung eines Gemeindezuschlages zu den directen Steuern zum Zwecke der Gründung und Dotirung eines Armenfondes in Kirchbichl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Kastner, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Zur Deckung des Präliminarabganges pro 1884, insoweit sie nicht durch die Einnahmen gefunden werden kann, beschloß der Gemeindeausschuß von Kirchbichl innerhalb seines Wirkungskreises (§ 25 des Gesetzes vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2) die Einhebung eines 13perc. Zuschlages zu allen directen Steuern. — Hiemit war der Jahresvoranschlag im Sinne des § 21 des genannten Gesetzes abgeschlossen und erwuchs dieser Beschluß des Gemeindeausschusses, weil unangefochten, in Rechtskraft.

Neben diesem das Gemeindepräliminare pro 1884 feststellenden Beschlusse der Gemeindevertretung läuft der beim Anlasse der Genehmigung des Jahresvoranschlages gefaßte Beschluß der Gemeindevertretung, zum Zwecke der Bildung eines Armenfondes einen 3perc. Zuschlag zu den directen Steuern einzuheben; dieser Beschluß allein bildet den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.

Der V. G. Hof erkannte letztere als begründet an. — Nach § 71 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, kann der Ausschuß zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu

Gemeindezwecken die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. — Bei der beschlossenen Einhebung von 3% zu den directen Steuern, behufs Bildung eines Armenfondes, handelt es sich jedoch nicht um die durch die Einnahmen nicht gedeckten Präliminarabgänge pro 1884; die präliminirten Ausgaben, unter denen sub Post Nr. 9 die Armenkosten mit dem Betrage von 1000 fl. angesetzt sind, werden, insoferne sie nicht in den Gemeindeeinnahmen ihre Deckung finden, durch den 13perc. Zuschlag zu allen directen Steuern vollständig gedeckt.

Es ist also eine nach § 67 Gem.-O. nicht bedeckte Ausgabe im Sinne des § 71 Gem.-O. nicht weiter vorhanden und konnte daher der Gemeindeausschuß die Einhebung einer weiteren Umlage nach dem Gesetze nicht beschließen.

Die angefochtene Entscheidung, welche diesen Beschluß aufrecht erhielt, mußte sohin nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2160.

Die Bestimmung der Regulirungslinie für eine bereits bestehende Gasse hat stets nur aus Anlaß eines Baues und mit rechtlicher Wirkung nur für diesen zu erfolgen (Böhmen).

Erkenntniß vom 7. Juni 1884, Z. 1302.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Maria Labutka ca. Entscheidung der böhm. k. k. Statthalterei vom 21. Juli 1883, Z. 30747, betreffend die Regulirungslinie der Opatowitzergasse in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Wanek, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wendet sich gegen eine Bestimmung der Regulirungslinie für die nördliche Seite der Opatowitzergasse in Prag, welche anläßlich einer auf der Parcelle Nr. 190 II, die auf der Südseite dieser Gasse gelegen ist, vorgefallenen Bauführung vom Prager Magistrate vorgenommen und mit der angefochtenen Statth.-Entscheidung bestätigt worden ist. Beschwerdeführer bestreiten diese Baulinienbestimmung hauptsächlich deshalb, weil ihnen, ohne daß sie selbst einen Bau geführt hätten, blos anläßlich des auf der gegenüberliegenden Seite der Straße geführten Baues das seinerzeitige Hineinrücken mit ihrer Baulinie, beziehungsweise die Abtretung des entsprechenden, derzeit verbauten Grundstreifens zur Straße auferlegt worden ist.

Bei diesem Sachverhalte handelt es sich um den gesetzlichen Standpunkt, auf welchen sich der angefochtene behördliche Vorgang stützt. — In dieser Beziehung konnte sich zunächst nicht auf § 66 böhm. Bauordnung gestützt werden, weil die daselbst im Schlußabsatze normirte minimale Gassenbreite

nach dem Zusammenhange des § 65 und 66 sich nur auf die Anlage neuer Städte und Ortstheile bezieht, während es sich hier um die Regulirungslinie für eine bereits bestehende Gasse handelt. — Hiefür aber sind nicht die citirten, sondern vielmehr die §§ 4 ff. Bau-O. maßgebend.

Diese Paragraphe überlassen nun allerdings die Bestimmung der Regulirungslinie innerhalb eines gewissen gesetzlichen Spielraumes der Baubehörde, insoferne nämlich dieselbe ausdrücklich competent erklärt wird, die »den örtlichen Verhältnissen angemessenen oder durch dieselben nothwendig bedingten Regulirungslinien sowohl für die Situation, als auch für die Höhenlage (das Niveau) der künftigen Neu-, Zu- oder Umbauten zu ermitteln und festzustellen«.

Allein auch abgesehen davon, daß diese Competenz der Baubehörde durch die nachfolgende Bestimmung des § 7 insofern beschränkt ist, als, wenn aus Anlaß einer solchen Regulirung eine zwangsweise Enteignung von Privateigenthum stattzufinden hat, die Entscheidung hierüber der vorgesetzten politischen Behörde vorbehalten ist, so ist zu erwägen, daß nach den citirten §§ 4 und 5 die fragliche Bestimmung der Regulirungslinie stets nur aus Anlaß eines Baues und so weit sich an diese Regulirung eine unmittelbare rechtliche Wirkung knüpfen soll, offenbar auch nur für diesen Bau zu erfolgen hat, daß es hingegen nicht zulässig ist, aus Anlaß einer solchen Bauführung die Regulirungslinien für Zukunftsbauten in der Umgebung mit solcher Wirkung festzustellen, daß die dadurch betroffenen Eigenthümer an eine solche aus Anlaß eines anderen Baufalles ergangene Entscheidung rechtlich gebunden wären.

Demnach war es im vorliegenden Falle aus Anlaß des auf der Parcelle Nr. 190 II geführten Baues nur zulässig, für diesen Bau die Baulinie rechtlich festzustellen, beziehungsweise innerhalb der Grenzen der Bauordnung durch den Bauconsens zur Darnachachtung vorzuschreiben. — Dagegen ging es nicht an, anläßlich dieses Baues für die gegenüberliegende Seite der Straße, wo ein Bau gar nicht beabsichtigt war, die Regulirungslinie mit Wirkung für die dadurch betroffenen Eigenthümer zu bestimmen.

Insoferne aber die Behörde anläßlich der zur Bauführung und des für dieselbe ertheilten Bauconsenses aus irgend einem Grunde, z. B. wegen der zu consentirenden Höhe des Gebäudes sich eine Ansicht über die in Zukunft festzustellende Straßenbreite, d. i. also auch über die für die gegenüberliegende Seite der Straße künftig vorzuschreibende Baulinie zu bilden hatte, konnte dies im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit nicht der Gegenstand einer Verhandlung mit den Eigenthümern der gegenüberliegenden Grundfläche, oder einer gegen dieselben zu schöpfenden administrativen Entscheidung sein, sondern dieses behördliche Vorhaben war lediglich in den Lagerplan der Gemeinde einzubeziehen (§ 71 Bau-O.) und die Bekanntgabe desselben an die Parteien dem allein hiefür gesetzlich vorgesehenen Anlasse einer neuen Bauführung §§ 4 ff. Bau-O. vorzubehalten.

Da dem entgegen im vorliegenden Falle die Behörden mit Außerachtlassung dieses gesetzlichen Standpunktes ihre Entscheidung über die Regulirungslinie anläßlich einer nicht auf der regulirten, sondern auf der gegenüberliegenden Seite der Straße vorgekommenen Bauführung und nicht gegenüber

dem Bauführer, sondern gegenüber der an der Bauführung ganz unbetheiligten beschwerdeführenden Partei geschöpft haben, mußte die Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2161.

Zulässigkeit der Abnahme der Scalagebühr für zwei Exemplare eines Vertrages, nach Maßgabe der im Vertrage enthaltenen Andeutungen, ohne daß auch die thatsächliche Ausfertigung in zwei Parien constatirt worden wäre.

Erkenntniß vom 10. Juni 1884, Z. 1256.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adam Fürsten Lubomirski ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. August 1883, Z. 11690, betreffend die Gebühr sammt Erhöhung pr. 1127 fl. 50 kr. vom Holzverkaufvertrage ddo. 5. November 1876, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisse's zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß anläßlich einer Anzeige, es sei von einem zwischen Adam Fürsten Lubomirski einerseits und C. A. Muth andererseits abgeschlossenen Holzverkaufvertrage die Gebühr nicht entrichtet, seitens der k. k. Fin.-Bezirks-Direction vom Emil Muth, dem Bevollmächtigten des C. A. Muth, der diesfällige Vertrag abverlangt wurde. Dieser übergab eine Abschrift des diesbezüglichen Vertrages ddo. Lemberg 5. November 1876 den Finanzwachorganen mit dem Beifügen, daß über den Bestand des Originalvertrages der Adv. Dr. Rosenbach in Przemysl die Auskunft ertheilen wird. Letzterer erklärte über wiederholte Einvernahme, daß er dermal den erwähnten Originalvertrag nicht vorlegen könne.

Laut der vorgelegten Vertragsabschrift hat Adam Fürst Lubomirski die Eichen von der Waldparcelle Burtne obszar ungefähr 70 Joch um den bedungenen Preis von 650 fl. pr. Joch, dann von der Waldparcelle Komaszina ungefähr 34 Joch um den bedungenen Preis pr. 400 fl. pr. Joch und 3000 Stück Wahleichen aus dem Revier Lisiska um den Preis von 5 fl. für je Eine Wahleiche dem Karl August Muth aus Berlin verkauft. Es sollte jedoch die definitive Berechnung des Kaufpreises erst auf Grund der verabredeten genauen geometrischen Vermessung der betreffenden Waldparcellen erfolgen. Im Punkte 15 dieser Vertragsabschrift heißt es: »Die Stempelgebühren von diesem Vertrage hat jeder Theil von seinem Exemplare allein zu berichtigen.« Am Schlusse war die Bestimmung beigefügt, daß der Käufer C. A. Muth seinen Bruder Emil Muth zu seinem Bevollmächtigten

mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten aus dem obigen Geschäfte bestellt.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wird für diesen Vertrag, welcher zur unmittelbaren Gebührenbemessung anzumelden war, jedoch zu diesem Behufe in der gesetzlichen Frist nicht vorgelegt wurde, von dem auf 74100 fl. ermittelten Kaufpreise die Gebühr nach Scala III, wegen der Bestimmung im 15. Vertragspunkte, von zwei Exemplaren mit 927 fl. 50 kr. und eine im Gnadenwege auf 200 fl. ermäßigte Gebührenerhöhung wegen unterlassener Anmeldung des Vertrages vom Beschwerdeführer zur ungetheilten Hand mit C. A. Muth gefordert.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird nicht bestritten, vielmehr anerkannt, daß Beschwerdeführer dem C. A. Muth um den vereinbarten Preis von 74100 fl. Holz verkauft und mit ihm den Vertrag im Jahre 1876 geschlossen hat. Es wird jedoch bestritten, daß die den Finanzbehörden zur Gebührenbemessung vorgelegene Vertragsabschrift mit dem Inhalte des wirklich abgeschlossenen Vertrages übereinstimme und daß der Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt wäre. So lange der Beweis hierüber, und daß die mit der Strafe bedrohte That wirklich stattgefunden habe, nicht hergestellt ist, könnte vom Beschwerdeführer nur die Gebühr für Ein Vertragsexemplar, d. i. mit 463 fl. 75 kr. und in diesem Verhältnisse auch die Gebührenerhöhung im Betrage von 100 fl. gefordert werden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nachdem es seitens des Beschwerdeführers anerkannt wird, daß er den Holzverkaufvertrag mit C. A. Muth im Jahre 1876 abgeschlossen hat, und daß der Kaufpreis, sowie er seitens der Finanzbehörden zur Grundlage für die Gebührenbemessung angenommen ist, mit 74100 fl. vereinbart war, nachdem es ferner nicht bestritten wird, daß der Vertrag binnen acht Tagen zur Gebührenbemessung hätte vorgelegt werden sollen, was jedoch nicht geschehen ist, so kann es sich lediglich nur darum handeln, ob es zulässig war, auf Grund der vorgelegenen Vertragsabschrift die Gebühr zu bemessen und anzunehmen, daß der Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt war.

Nach § 43 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, bezw. nach der Verordnung des Finanz-Min. vom 30. Mai 1850, R. G. B. Nr. 214, waren beide vertragschließenden Parteien (§ 44 c), somit auch der Beschwerdeführer verpflichtet, dem zur Gebührenbemessung berufenen Amte die Originalurkunde oder eine vidimirte Abschrift derselben vorzulegen. Die Parteien haben unterlassen, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

Nachdem aber über Aufforderung der Finanzbehörde der zu allen Angelegenheiten aus dem obigen Geschäfte Bevollmächtigte eines der Contrahenten eine Abschrift des diesfälligen Vertrages vorgelegt hat und die Aufforderungen wegen Vorlage des Originalvertrages erfolglos blieben, so war die Finanzverwaltung jedenfalls berechtigt, bis zur Erbringung des Gegenbeweises seitens der gebührenpflichtigen Parteien, u. zw. schon nach der allgemeinen Regel des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des obcit. Gebührengesetzes anzunehmen, daß diese Vertragsabschrift dem Originale gleichlautend ist, und daß mit Rücksicht auf den Absatz 15 des fraglichen Vertrages die Ausfertigung desselben in zwei Exemplaren erfolgt sei, was

aus dem vorcit. Wortlaute des 15. Vertragsabsatzes vermuthet werden kann, indem für den Fall, wenn die Ausfertigung des Vertrages nur in Einem Exemplare in Aussicht genommen worden wäre, die Aufnahme der Bestimmung, daß jeder Theil von seinem Exemplare die Gebühr allein zu entrichten habe, ganz überflüssig erscheint.

Es war sonach die Finanzbehörde berechtigt, nachdem die Partei ihre gegentheiligen Behauptungen nicht nachgewiesen hat, gestützt auf die Bestimmung des vorcit. ersten Punktes der Vorerinnerungen, dann auf die Bestimmungen der §§ 40 und 62, Alinea 2 und 3, des Gebührengesetzes die Gebühr für die zwei ersten Exemplare der Rechtsurkunde nach Scala III einzufordern.

Die unbestrittene Thatsache, daß der fragliche Vertrag binnen des vorgezeichneten Zeitraumes dem zur Einhebung der Gebühr bestellten Amte nicht vorgelegt wurde, war nach der ausdrücklichen Anordnung des § 79, Z. 8, des Gebührengesetzes ausreichend, um nebst der Gebühr, ohne Einleitung eines Strafverfahrens, eine Gebührenerhöhung im zweifachen Betrage der ordentlichen Gebühr einzuheben.

Da aber nach § 68, Z. 3 und 79, des Gebührengesetzes bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften beide Theile, die das Geschäft eingingen, zur ungetheilten Hand zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr, bezw. der Gebühr im erhöhten Betrage verpflichtet sind und es in der Natur einer Verpflichtung zur ungetheilten Hand (§ 891 a. b. G. B.) liegt, daß der Gläubiger die Wahl hat, von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder von einem Einzigen seine Gebühr zu fordern, so war es gesetzlich zulässig, daß die Gesammtschuldigkeit vom Beschwerdeführer verlangt werde.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2162.

Voraussetzungen für Befreiung von der Eintragungsgebühr aus dem Titel der wiederholten Eintragung desselben Pfandrechtes (zur T. P. 45 D. cc des Gebührenges.).

Erkenntniß vom 10. Juni 1884, Z. 1257.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Theodor und Anton Winter, dann der Rosalia Winter ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 16. November 1883, Z. 33928, betreffend die Gebühr pr. 750 fl. für die mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 12. December 1882, Z. 86998, bewilligte Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung einer Höchstforderung pr. 120.000 fl. auf das Haus Nr. 4, Landstraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der Erklärung des Karl Theodor Winter, des Anton Winter und der Rosalia Winter vom 18. October 1882 und über deren Ansuchen hat das k. k. Landesgericht in Wien mit Bescheid vom 12. December 1882, Z. 86998, die Einverleibung des Pfandrechtes zur Sicherstellung aller der Firma Ad. Jg. Mautner & Sohn wider die Firma Jg. Winter & Sohn derzeit zustehender oder künftig erwachsender Forderungen bis zum Höchstbetrage pr. 120.000 fl. auf das Haus Nr. 4, Landstraße, als Haupteinlage bewilligt.

Anläßlich dieser Einverleibungsbewilligung wurde vom k. k. Centraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien nach T. P. 45 B a, Anmerkung 3, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von dem Betrage pr. 120.000 fl. die ½ perc. Eintragungsgebühr sammt Zuschlag mit 750 fl. bemessen und im Instanzenzuge mit Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. November 1883, Z. 33928, aufrecht erhalten und die auf Grund der T. P. 45 D cc angestrebte Befreiung von dieser Gebühr als unzulässig erklärt.

Die Beschwerde beansprucht aber die Befreiung von der erwähnten Eintragungsgebühr nach T. P. 45 D cc, da es sich hier um die wiederholte Eintragung desselben, auf Grund der Erklärung der Eheleute Ignaz und Rosalia Winter vom 12. Mai 1873 zu Gunsten derselben Firma Ad. Jg. Mautner & Sohn eingetragenen Pfandrechtes wegen der dieser Firma wider Ignaz Winter zustehenden oder künftig erwachsenden Forderungen sammt Nebengebühren bis zum Höchstbetrage pr. 120.000 fl. handelt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, den Anspruch der Beschwerde als im Gesetze gegründet anzuerkennen. — Nach T. P. 45 D cc des cit. Gesetzes, auf welche die Beschwerde lediglich ihren Befreiungsanspruch stützt, ist von der Eintragungsgebühr befreit: »die wiederholte Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionswege zu Gunsten derselben Person, oder wenn nach den bestehenden Vorschriften die Eintragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert werden muß und nicht zugleich eine Aenderung in der Person des Berechtigten eingetragen werden soll.«

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist sonach nicht jede wiederholte Eintragung, wenn auch eines und desselben Rechtes und zu Gunsten derselben Person im Allgemeinen und unbedingt von der Eintragungsgebühr befreit. Diese Befreiung ist vielmehr an die weitere Bedingung geknüpft, daß diese wiederholte Eintragung zu Gunsten derselben Person im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionswege stattfinde, oder daß die Eintragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit nach den bestehenden Vorschriften erneuert werden muß.

Da nun im gegebenen Falle das Gericht die Eintragung weder im Zuge des Streitverfahrens noch im Executionswege, sondern über eigenes Ansuchen der Beschwerdeführer, als Eigenthümer der Realität, auf welcher das Pfandrecht einverleibt wurde, bewilligt hat, eine Erneuerung der Eintragung des Pfandrechtes, mag es sich auch um ein und dasselbe Pfandrecht, wie es die Beschwerde vermeint, gehandelt haben, durch keine gesetzliche Vorschrift geboten war, so fehlt im gegebenen Falle die Bedingung, unter welcher eine wiederholte Eintragung selbst eines und desselben Rechtes

und zu Gunsten derselben Person, gesetzlich von der Eintragungsgebühr befreit ist. Es war die Verweigerung dieser Befreiung, resp. die Einforderung der Eintragungsgebühr in den Bestimmungen der T. P. 45 D cc, resp. B a des Ges. vom 13. December 1862 gerechtfertigt, da es für den Anspruch auf Befreiung von der Gebühr nicht ausreicht, wenn eine oder die andere der Befreiungsbedingungen vorhanden ist, sondern alle vereint zutreffen müssen, wie dies aus der Stylisirung der T. P. 45 D cc klar hervorgeht.

Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit oder Rechtsverletzung nicht wahrnehmen und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2163.

Voraussetzungen für die Erwerbsteuerbefreiung nach dem Ansiedlungspatente vom 9. December 1782.

Erkenntniß vom 10. Juni 1884, Z. 1287.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Marcus und Johanna Popper ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 1. December 1883, Z. 84866, betreffend die verweigerte, im A. h. Patente vom 9. December 1782 bezeichnete Erwerbsteuerbefreiung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe den Betrag von 26 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2164.

Die Versetzung des Militärtaxpflichtigen in eine niedrigere als die ihm nach der Steuer zukommende Classe ist Sache des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden.

Erkenntniß vom 11. Juni 1884, ZZ. 1284 u. 1285.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Barbara Küffer ca. Min. für Landesvertheidigung anläßlich der Entscheidungen desselben vom 6. September 1883, Z. 12789, und vom 1. December 1883, Z. 16933, betreffend die Bemessung der von ihr für ihren Sohn Wilhelm Küffer zu entrichtenden Militärtaxe pro 1880 und 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Aichelburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1897 (Bd. VII, J. 1883).

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin, welche als subsidiarisch zur Zahlung der Militärtaxe für ihren Sohn Wilhelm Küffer behandelt wurde, war von der Prager Taxbemessungs-Commission eine Taxe von 80 fl. für das Jahr 1880 auferlegt worden. Diese Taxe wurde von der Statthalterei auf 60 fl. ermäßigt, und der hiegegen ergriffene Min.-Recurs mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. — Die hiegegen ergriffene Beschwerde wurde, soweit sie gegen die subsidiarische Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Zahlung der Taxe gerichtet war, bereits mit dem Beschlusse des V. G. Hofes vom 31. December 1883, Z. 2966, wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges in diesem Punkte zurückgewiesen.

Bezüglich der gegen die Höhe der Taxe erhobenen Einwendungen beruft sich die Beschwerdeführerin auf ihre Ausführungen im Min.-Recurse. — In diesem Recurse war, wie auch im Statth.-Recurse, geltend gemacht worden, 1. das Einkommen des Hauses Nr. 866/II in Prag, von welchem Frau Küffer die Hälfte besitzt, betrage 6340 fl. 15 kr. und nach Abzug der 15% Erhaltungskosten pr. 1118 fl. 85 kr. und der Steuern (1690 fl. 70 kr.) sammt Zuschlägen pr. 2498 fl. 86½ kr., zusammen von 3617 fl. 71½ kr., in Summa 3841 fl. 28½ kr., ihre Hälfte daher 1920 fl. 64¼ kr., hievon habe sie an Zinsen für Schuldposten, welche theils auf dem ganzen Hause, theils auf ihrer Hälfte allein lasten, 669 fl. zu zahlen, so daß ihr von diesem Hause nur ein Reinertrag von 1251 fl. 64 kr. übrig bleibe; 2. hievon müsse sie sowohl ihren Sohn Wilhelm, der zeitweise ohne Stellung war, als drei, wenngleich verheiratete Töchter erhalten, 3. sei sie im Alter von 65 Jahren unfähig, sich einen andern Erwerb zu verschaffen und habe sie 4. in Dresden, wo sie lebt, auch Einkommensteuer zu bezahlen.

Der Steuerzahlungsbogen und Grundbuchsauszug, welchen die obigen Steuer- und Schuldenziffern entnommen sind, waren mit dem Recurse beigebracht und liegen auch der Beschwerde bei.

Herüber ist zu bemerken: Wenn die Steuer allein nach § 3, Abs. 4, des Militärtaxges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, zum Anhaltspunkte der Taxbemessung genommen worden wäre, so würde sich nach der auf die Beschwerdeführerin entfallenden Hälfte der Staatssteuern mit 845 fl. 70 kr. das Zehntel mit 84 fl. 57 kr. und daher der Taxbetrag, wie er von der Commission bemessen wurde, mit 80 fl. ergeben, da sie nur bezüglich des einen Sohnes, für welchen sie subsidiarisch die Taxe zu entrichten hat, als Versorgerin angesehen werden kann, indem ihre Töchter durch die Verheiratung aus ihrer Versorgung getreten sind.

Aus der Herabsetzung der Taxe auf 60 fl. ergibt sich, daß von den höheren Instanzen die vorerwähnten, in den Recursen geltend gemachten Verhältnisse berücksichtigt worden sind; ob die Versetzung der Beschwerdeführerin, wie sie behauptet, in eine noch niedrigere Classe hätte erfolgen sollen, war vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen, da die Verwaltungsbehörden hiebei in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften nach freiem Ermessen vorgehen konnten.

Der V. G. Hof mußte daher den in der Gegenschrift des Landesvertheidigungs-Min. enthaltenen Ausführungen darin beipflichten, daß die

angefochtene Entscheidung weder auf einem mangelhaften Verfahren beruhe, noch eine Gesetzwidrigkeit enthalte. — Die gleichen Verhältnisse bestehen auch bezüglich der Bemessung der Taxe für 1881. — Die beiden Beschwerden mußten daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2165.

Anwendbarkeit des Markenschutzgesetzes auf literarische Erzeugnisse.

Erkenntniß vom 11. Juni 1884, Z. 1105.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ottomar Bamberg ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. October 1883, Z. 35257, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes auf die Ausstattung eines Kalenders, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, dann des Adv. Dr. Josef Poklukar, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Buchdruckerei J. Blasnik'sche Erben in Laibach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Buchdruckerfirma J. Blasnik's Erben in Laibach brachte in einer an die dortige Bezirkshauptmannschaft gerichteten und von dieser dem Laibacher Magistrate abgetretenen Eingabe de praes. 27. November 1881 vor, daß sie seit Jahrzehnten einen bei ihr gedruckten, beim Landvolke sehr verbreiteten Kalender: »Velika pratika« verlege, daß in der letzten Zeit der Buchdrucker Ottomar Bamberg einen ähnlich ausgestatteten, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit von der »Velika pratika« nicht zu unterscheidenden Kalender unter dem Titel »Slovenska pratika« in Verkehr gesetzt habe, daß die Blasnik'sche Druckerei zur Unterscheidung ihres Kalenders auf dem Titelblatte eine Schutzmarke, den heiligen Josef mit dem Christuskinde, anbrachte, welche bei der Handelskammer registrirt worden sei, daß aber Ottomar Bamberg hiernach auf seinem Kalender »Slovenska pratika«, und zwar auf derselben Stelle des Titelblattes eine ähnliche, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht zu unterscheidende Schutzmarke, die Heiligen Cyrill und Methud darstellend, angebracht habe.

Die Firma Blasnik's Erben führte hierüber Klage wegen Verletzung ihres Markenrechtes und begehrte die Einleitung der Amtshandlung nach den §§ 16 und 23 bis 26 des Markenschutzges. vom 7. December 1858.

Ueber den beigebrachten Nachweis der Registrirung der Blasnik'schen Marke ordnete der Magistrat von Laibach zunächst eine Tagsatzung zur Wahl der Sachverständigen nach § 25 des Markenschutzgesetzes an. Diese Verfügung wurde im Recurszuge von der k. k. Landesregierung für Krain aufgehoben, vom Handels-Min. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und der Justiz aber bestätigt.

In der gegen diese Min.-Entscheidung gerichteten Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, daß das Markenschutzgesetz auf literarische Erzeugnisse, zu welchen auch Kalender gehören, keine Anwendung finde, weil zum Schutze derselben das Gesetz vom 19. October 1846 (Pol. Ges. S. 74. Bd., Nr. 114) in Betreff des Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung bestehe, welches einen über den Rahmen dieses Gesetzes hinausreichenden Schutz für Preßerzeugnisse nicht gewähre.

Der V. G. Hof fand jedoch die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Anwendung des Markenschutzgesetzes im Streitfalle principiell als zulässig erklärt wurde, gesetzlich begründet: Denn nach § 15, Z. 1, der Gewerbeordnungsnovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 (welcher mit § 16 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 wesentlich gleichlautend ist), sowie nach § 3 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6, unterliegt es keinem Zweifel, daß die mechanische Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder die Erzeugung von Druckschriften Gegenstand eines Gewerbes ist, und daß daher auch die Producte dieses Gewerbsbetriebes Erzeugnisse von Gewerbtreibenden sind.

Auf diese, ihrem Zwecke nach zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse findet somit der § 1 des Markenschutzges. vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, seinem Wortlaute nach volle Anwendung. — Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung wird durch den Bestand des oberwähnten Nachdruckgesetzes keineswegs ausgeschlossen. — Denn, so wie die Gewerbegesetze selbst zwischen der literarischen Thätigkeit, auf welche diese Gesetze keine Anwendung finden (Art. V lit. c des Kundmachungspatentes zur Gew.-O. vom 20. December 1859) und der mechanischen Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen (§ 16, Z. 1, der Gew.-O. vom Jahre 1859 und § 15, Z. 1, der Novelle von 1883) unterscheiden, welche letztere Thätigkeit eben als Gewerbe erklärt ist, so unterscheidet sich auch der Schutz, welchen das Nachdruckgesetz dem Autor und dem literarischen Eigenthum gewährt, von jenem, welcher durch das Markenschutzgesetz dem Drucker oder Verleger für das gewerbliche Erzeugniß, den Verlagsartikel, geboten wird.

Mit Recht wird in der angefochtenen Entscheidung hervorgehoben, daß das Object des Schutzes in beiden Fällen ein verschiedenes, und daß das Nachdruckgesetz vom Jahre 1846 gegen die unbefugte Verbreitung des Inhaltes eines Werkes durch mechanische Vervielfältigung gerichtet ist, während durch die Schutzmarke verhindert werden soll, daß ein gewerbsmäßig erzeugtes Druckwerk mit einem Druckwerke gleicher Gattung eines anderen Buchdruckers, der Inhalt möge gleich oder verschieden sein, wegen der Aehnlichkeit in der äußeren, durch gewerbliche Thätigkeit erzeugten Ausstattung im Handelsverkehre vom Käufer verwechselt werde.

Eine Andeutung über die rechtliche Bedeutung des Unterschiedes zwischen dem Inhalte und der äußeren Erscheinung eines Druckwerkes findet sich bereits im Gesetze vom Jahre 1846, und zwar im § 5 lit. d, welcher erklärt, daß die Benützung des unveränderten Titels eines früheren Werkes zwar nicht als Nachdruck anzusehen sei, daß aber, wenn die Wahl des gleichen Titels zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten ein Anspruch auf Entschädigung begründet werden könne. — Ueber einen solchen Anspruch hat,

wenn er nur durch die Gleichheit des Buchtitels begründet ist, nach dem Gesetze vom Jahre 1846 allerdings der Civilrichter zu entscheiden.

Durch das Markenschutzgesetz ist aber dem Inhaber von Preßgewerben die Möglichkeit geboten worden, sich gegen die Irreführung des Publicums über die Identität der Werke auch durch die Registrirung von Schutzmarken (Sinnbildern, Chiffern, Vignetten) zu schützen, wonach in Bezug auf die Benützung solcher Marken nur die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes zur Anwendung kommen können.

Die Verschiedenheit der Objecte des Nachdruckgesetzes und des Markenschutzgesetzes äußert sich auch darin, daß es sich bei Anwendung des letzteren niemals um das Verbot der mechanischen Vervielfältigung eines Werkes, wie bei der Handhabung des Gesetzes vom Jahre 1846 (insbesondere § 3 desselben), sondern nur um die Berechtigung handeln kann, ein Werk mit einem bestimmten äußeren Merkmal (Marke, Chiffre, Vignette) auszustatten.

Auch die in der Beschwerde angerufene Bestimmung des § 3 des Preßgesetzes vom Jahre 1862, wonach wie nach der Preßordnung vom Jahre 1852 (§ 2) jede Druckschrift den Namen des Druckers sowie des Verlegers oder Herausgebers zu enthalten hat, kann der angefochtenen Entscheidung nicht mit Erfolg entgegengesetzt werden. — Zunächst ist hierüber zu bemerken, daß diese Bestimmung nur einen preßpolizeilichen Zweck und keineswegs den Schutz des Autors oder Druckers gegen Nachahmung im Auge hat. — Aber wenn auch zuzugeben ist, daß diese Bestimmung nebenbei dazu dient, die Provenienz einer Druckschrift erkennen zu lassen, so ist durch dieselbe doch gewiß nicht ausgeschlossen, daß ein Erzeuger von Druckwerken sich auch der durch das Markenschutzgesetz gebotenen, mehr in die Augen fallenden Mittel bediene, um seine Erzeugnisse von denen eines Andern zu unterscheiden.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2166.

Grundparcellen, die durch einen öffentlichen Weg so durchschnitten werden, daß es möglich ist, von einer Parcelle zur andern ohne Ueberschreitung von fremdem Grundbesitz zu gelangen, sind im Sinne des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 als zusammenhängend zu betrachten.

Erkenntniß vom 11. Juni 1884, Z. 1286.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses und des Jagdpächters von Birndorf ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. December 1883, Z. 34791, betreffend die Ausscheidung einer Grundparcelle aus dem genossenschaftlichen Jagdgebiete von Birndorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Daniel Thum, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die zur Domäne Falkenau gehörende Parcelle Nr. 473 (im Ausmaße von 61 Joch

21 □Klftr.) in der Steuergemeinde Birndorf mit der zu derselben Domäne gehörigen Parcelle Nr. 168 (im Ausmaße von 688 Joch 39 □Klftr.) in der Steuergemeinde Kohling ein zusammenhängendes selbstständiges Jagdgebiet bilde, und daß daher die Parcelle Nr. 473 aus dem genossenschaftlichen Jagdgebiete von Birndorf auszuscheiden sei.

Hiegegen wird in der Beschwerde eingewendet: 1. daß der in der Entscheidung angenommene Zusammenhang der beiden Parcellen nicht bestehe und 2. daß, auch wenn ein solcher Zusammenhang angenommen würde, die Domäne Falkenau die Ausscheidung der fraglichen Parcelle vor Ablauf des Pachtvertrages vom 21. Mai 1882 nicht begehren könne, weil diese Parcelle mit dem übrigen Jagdgebiete verpachtet worden sei, die Domäne Falkenau bezüglich dieser Parcelle früher immer der Jagdgenossenschaft angehört habe und auch beim Abschlusse des letzten Pachtvertrages vertreten gewesen sei.

Hierüber ist zu bemerken: Zu 1. In dem Commissionsprotokolle vom 13. April 1883 wurde von dem als Sachverständigen fungirenden beeideten Civilingenieur constatirt, daß die beiden Waldparcellen 473 (Steuergemeinde Birndorf) und 168 (Steuergemeinde Kohling) in einer Strecke von $3^{3}/_{10}$ Klaftern nur durch einen Weg getrennt sind, welchen dieser Sachverständige als mit den Wegparcellen 340 (Gemeinde Kohling) und 1073 (Gemeinde Birndorf) zusammenfallend bezeichnete. Hiebei bemerkte der Sachverständige, daß die in der Katastralmappe erscheinende Abgrenzung dieser beiden Wegparcellen der Wirklichkeit nicht vollkommen entspreche. — Von Seite der anwesenden Mitglieder des Jagdausschusses und des Jagdpächters wurde die Stellung von Fragen an den Sachverständigen abgelehnt und wurde gegen dessen Aeußerung nur die Einwendung erhoben, daß dieselbe den von der Domäne Falkenau beigebrachten Planskizzen sowie der Katastralmappe nicht entspreche, deren Richtigstellung dem Sachverständigen nicht zustehe.

Auf dieses Protokoll stützt sich die den Entscheidungen des Bezirks- und des Landesausschusses zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme, welche dahin geht, daß die beiden fraglichen Waldparcellen durch den öffentlichen Weg (Parcelle 340 Gemeinde Kohling und 1073 Gemeinde Birndorf) so durchschnitten seien, daß es möglich ist, von einer Waldparcelle zur andern ohne Ueberschreitung von fremdem Grundbesitz zu gelangen. Dieser Thatbestand kann nicht als actenwidrig bezeichnet werden, da der von dem Sachverständigen constatirte thatsächliche Zustand, daß die beiden Waldparcellen in einer Länge von $3^{3}/_{10}$ Klafter nur durch einen Weg getrennt seien, bei der Commission nicht bestritten wurde.

Die Einwendungen aber, welche dagegen vom beschwerdeführenden Jagdausschusse aus der Katastralmappe abgeleitet werden, finden ihre Widerlegung in dem mit der Beschwerde beigebrachten Auszuge aus dieser Mappe selbst. Hiernach ergibt sich wohl eine Situation, welche von der bei der Commission benützten Skizze insofern verschieden ist, als der fragliche Weg nicht blos aus den zwei vom Sachverständigen erwähnten Wegparcellen 1073 (Birndorf) und 340 (Kohling), sondern noch aus einer dritten Parcelle Nr. 184 besteht, welche in der Katastralgemeinde Dreihäuser liegt. Da aber alle diese drei Parcellen im Kataster als Weggrundstücke bezeichnet sind, und auch aus der Katastralmappe zu erkennen ist, daß die beiden Waldparcellen auf eine kurze Strecke nur durch diesen Weg getrennt sind, so wird der der

angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in dem wesentlichen Punkte durch die Katastralmappe nicht widerlegt, sondern vielmehr bestätigt.

Auf Grund dieses Thatbestandes war aber der Ausspruch des Landesausschusses, daß die beiden Waldparcellen als zusammenhängend anzusehen seien, im § 2 des böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, begründet, da der Umstand, daß der Zusammenhang durch den Weg nur in einer kurzen Strecke hergestellt wird, der Anwendung dieser ausnahmslosen gesetzlichen Norm nicht entgegensteht.

Zu 2. Auch diese Einwendung ist nicht begründet. Die Behauptung, die Domäne Falkenau sei beim Abschluß des Pachtvertrages vertreten gewesen, ist in keiner Weise bescheinigt und widerstreitet der in den Acten vorkommenden Angabe des Jagdausschusses, daß die Domänenverwaltung bei der letzten Erneuerung des Jagdausschusses im Jahre 1881 trotz erhaltener Einladung nicht mitgewirkt habe. Da nun der Bestand eines Uebereinkommens wegen Zusammenlegung der Parcelle 473 (Steuergemeinde Birndorf) mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete im Sinne des § 21 des böhm. Jagdgesetzes nicht dargethan wurde, so kann der Pachtvertrag, in welchem übrigens der Umfang des Jagdgebietes nicht angegeben ist, nur auf jene Grundstücke bezogen werden, welche kraft des Gesetzes zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gehören, was nach der obigen Erörterung bezüglich der Parcelle 473, Steuergemeinde Birndorf, nicht der Fall ist.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2167.

Das Propinationsrecht in Galizien ist in der Regel mit dem Besitze eines landtäflichen Gutes verbunden. Die Entscheidung der Frage, ob das Propinationsrecht dem Eigenthümer eines solchen Gutes oder der Stadt, in deren Gebiete das Gut gelegen ist, zusteht, gehört nicht zur Competenz der politischen Behörde ein diesfalls seitens der politischen Behörde incompetent ergangener Ausspruch kann niemals in Rechtskraft erwachsen.

Erkenntniß vom 13. Juni 1884, Z. 1250.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Starasol ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 16. Juni 1883, Z. 397, betreffend die Errichtung einer Propinationsschänke auf dem Gute Buczów, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roja, dann des Adv. Dr. Ludwig Wolski, des Letzteren in Vertretung der Mitbetheiligten Moses Diamantstein und Aron Wiesenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 16. Juni 1883, Z. 397, hat das k. k. Min. des Innern in Bestätigung der Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 29. Juni 1882 das Erkenntniß der Bezirkshaupt-

mannschaft in Stare miasto vom 3. September 1881, Z. 6398, mit welchem den Eigenthümern des, einen besonderen Grundbuchskörper bildenden Gutes Buczów, Moses Diamantstein und Aron Wiesenberg, die Ausübung des Propinations-Ausschankrechtes auf diesem Gute verboten worden ist, wegen Incompetenz der politischen Behörden aufgehoben und die Gemeinde Starasol mit ihrem Anspruche bezüglich des Propinations-Ausschankrechtes im Territorium des besagten Gutes auf den Rechtsweg gewiesen. — Zugleich wurde ausgesprochen, daß die Bezirkshauptmannschaft über die Zulässigkeit der von den genannten Gutseigenthümern beabsichtigten Eröffnung einer Propinationsschänke in Buczów lediglich vom polizeilichen Standpunkte abzusprechen haben wird.

Dieser Entscheidung liegt als Thatbestand zu Grunde, daß das Gut Buczów, für welches im Jahre 1875 ein besonderer Landtafelkörper errichtet wurde, vordem einen Theil der Cameralgüter Spas bildete, daß dieses Gut der Jurisdiction der Stadt Starasol niemals unterstanden, und daß auf demselben das Propinations-Ausschankrecht nur seitens der Besitzer dieses Gutes ausgeübt wurde.

Die Gemeinde Starasol bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil mit dem A. h. Diplome vom 24. Mai 1794 der Stadt Starasol, soweit sich ihr Bezirk erstreckt, das Propinationsrecht eingeräumt, wie auch die Berechtigung ertheilt wurde, von den in den Bezirk der Stadt eingeführten fremden Getränken Auflagen einzuheben, weil, nachdem das Gut Buczów innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Starasol gelegen und auch in der Grundertragsmatrikel vom Jahre 1820 in der Gemeinde Starasol eingetragen vorkommt, der Stadtgemeinde Starasol im Grunde des citirten A. h. Diplomes das Propinationsrecht auf dem Gute Buczów allein zusteht, weil die Gemeinde Starasol im Territorium des Gutes Buczów das Propinationsrecht dadurch ausgeübt hat, daß sie Auflagen von den in das Gemeindegebiet von Starasol eingeführten Getränken einhob, und weil, wenn die Eigenthümer des Gutes Buczów den Propinationsausschank betrieben haben, was aber widersprochen wird, sich dieser Ausschank nur als ein Winkelausschank darstellt, da mit dem nicht weiter angefochtenen, sonach in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft in Stare miasto vom 30. April 1880, Z. 3413, den Eigenthümern des Gutes Buczów das Propinationsrecht auf diesem Gute aberkannt wurde.

Hiebei wird in der Beschwerde hervorgehoben, daß zufolge Erlasses der Propinations-Ablösungs-Landescommission vom 30. October 1883, Z. 936, die Besitzer der landtäflichen Güter von Starasol laut der protokollarischen Erklärung vom 21. Februar 1881 Propinationsansprüche nicht erheben.

Gleich an dieser Stelle muß bemerkt werden, daß der soeben erwähnte Landescommissions-Erlaß sich auf das Gut Buczów nicht bezieht, und daß auch die diesem Erlasse zu Grunde liegende Erklärung von den Eigenthümern des Gutes Buczów nicht abgegeben wurde.

Dies vorausgeschickt, ist noch Folgendes zu bemerken: Das der Beschwerde angeschlossene A. h. Diplom vom 24. Mai 1794 enthält keine Bestimmung, welche auf eine Aufhebung des mit dem Besitze eines landtäflichen Gutes in Galizien in der Regel verbundenen Propinationsrechtes hinweisen würde. — Die von der beschwerdeführenden Stadtgemeinde producirten Licitationsprotokolle aus den Jahren 1850 bis 1859 betreffen

lediglich die Verpachtung des städtischen Propinationsrechtes in der Stadt und den Vorstädten von Starasol. — Aus denselben kann daher bezüglich der Ausübung des Propinationsrechtes auf dem Gute Buczów eine zu Gunsten der Stadtgemeinde Starasol sprechende Gepflogenheit nicht abgeleitet werden.

Dagegen ergibt sich aus der Zuschrift der Samborer k. k. Finanz-Bezirksdirection vom 6. März 1882, Z. 2901, und aus den Aussagen der im Laufe des Administrativverfahrens vernommenen Zeugen, daß die Eigenthümer des Gutes Buczów innerhalb dessen Territoriums das Propinations-Ausschankrecht bis zum Jahre 1881 unbeanständet ausgeübt haben, sonach spricht die vermöge A. h. Cabinetsschreibens vom 28. November 1837 (Prov. Ges. S. ex 1839, Seite 30) zu beachtende Gepflogenheit im vorliegenden Falle entschieden zu Gunsten der Eigenthümer des landtäflichen Gutes Buczów, an welche daher sich auch auf das Genaueste zu halten, die politischen Behörden verpflichtet waren.

So lange demnach ein gerichtlicher Spruch nicht vorliegt, welcher den Eigenthümern von Buczów die Ausübung des Propinationsrechtes zu Gunsten der Stadtgemeinde Starasol verbietet, müssen die Eigenthümer von Buczów in der Ausübung des mit dem Besitze eines landtäflichen Gutes in der Regel verbundenen Propinationsrechtes geschützt werden. — Den Administrativbehörden blieb daher nach den Umständen dieses Falles nur übrig, über die Zulässigkeit der Eröffnung der Propinationsschänke in Buczów vom polizeilichen Standpunkte zu erkennen.

Wenn schließlich die Beschwerde geltend macht, daß mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 30. April 1880, Z. 3413, entschieden wurde, daß den Eigenthümern des landtäflichen Gutes Buczów daselbst das Propinationsrecht nicht zusteht, weil dieses Gut im Gebiete der Stadt Starasol gelegen ist, so ist darauf einfach zu bemerken, daß ein derartiger Ausspruch lediglich den ordentlichen Gerichten zusteht und daher außerhalb der Competenz der politischen Behörden gelegen war, daß demnach dieser seitens der Bezirkshauptmannschaft incompetent ergangene Ausspruch niemals in Rechtskraft erwachsen konnte, daß sonach auch die beiden höheren Instanzen vollends im Rechte waren, indem sie diesem Erkenntnisse, welches übrigens lediglich über die von dem Gutsgebietsvorstande in Buczów wegen Eröffnung der Propinationsschänke sub Nr. 1 in Buczów erstattete Anzeige ergangen ist, eine rechtliche Wirkung nicht zuerkannten.

Die Beschwerde war demnach als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2168.

An Stelle eines während der sechsjährigen Wahlmandatsdauer verstorbenen wirklichen Handelskammermitgliedes ist der mit ihm zugleich in die Wahl mit den nächstmeisten Stimmen einbezogene Ersatzmann, bis zum Zeitpunkte des Erlöschens der Functionsdauer des Ersteren, als Kammermitglied einzuberufen.

Erkenntniß vom 13. Juni 1884, Z. 1328.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Arnstein, Handelsmannes aus Wottitz, ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom

20. Juli 1883, Z. 25688, betreffend dessen Nichteinberufung in die Budweiser Handels- und Gewerbekammer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Khittel, dann des Adv. Dr. Menger, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Franz Geringer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der am 13. Mai 1879 abgehaltenen Ergänzungswahl der Budweiser Handels- und Gewerbekammer wurde in der Gewerbesection, Abtheilung Kleingewerbe, unter Anderen auch Kaspar Paryzek zum wirklichen Kammermitgliede gewählt, bei welcher Wahl die nächstmeisten Stimmen auf Franz Geringer gefallen sind. — Nachdem der als Kammermitglied eingetretene Kaspar Paryzek am 2. April 1883 verstorben war, ist an seine Stelle vom Präsidium der Kammer unterm 19. Mai 1883 Franz Geringer als Kammermitglied einberufen worden, welcher auch an der am letzteren Tage stattgefundenen Sitzung der Kammer wirklich theilgenommen hat. — Bei der am 23. Mai 1883 abgehaltenen Ergänzungswahl derselben Kammer hatten in der eingangserwähnten Gewerbesection nach den wirklich Gewählten die meisten Stimmen sich auf Ignaz Arnstein vereinigt.

Die Budweiser Handels- und Gewerbekammer faßte nun am 16. Juni 1883 den Beschluß, in die durch den Tod des Kaspar Paryzek erledigte, bei den letzten Ergänzungswahlen durch Neuwahl nicht besetzte Kammerrathsstelle unter Ausschließung des Franz Geringer den Ignaz Arnstein einzuberufen.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handels-Min. wurde die Ausschließung des Franz Geringer von der Kammerrathsstelle nicht als gerechtfertigt anerkannt und ausgesprochen, daß Franz Geringer bis zum Abschlusse der laufenden, das Triennium 1882, 1883 und 1884 umfassenden Wahlperiode als Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Budweis im Sinne des § 6, Alinea 2, des Ges. vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, zu fungiren berechtigt sei, und zwar deshalb, weil Franz Geringer bei den Ergänzungswahlen vom 13. Mai 1879 nach den Gewählten die nächstmeisten Stimmen erhielt, diese Wahlen bei der in Folge des am 2. April 1883 erfolgten Ablebens des Kaspar Paryzek am 19. Mai 1883 erfolgten Einberufung des Franz Geringer und am selben Tage angetretenen Function desselben, als die letzten anzusehen sind und diese letzten Wahlen für die nachträgliche Einberufung von Mitgliedern auf erledigte Stellen maßgebend zu sein haben, daher die Einberufung des Franz Geringer in die Budweiser Kammer als gesetzlich begründet anerkannt und seine nachträglich, unter Hinweis auf den Ausfall einer späteren, überdies verspäteten Wahl verfügte Ausschließung aus dieser Kammer nicht als gerechtfertigt erachtet werden könne.

Dagegen wendet die Beschwerde ein, daß durch die angefochtene Entscheidung des k. k. Handels-Min. die Bestimmungen des § 6, Alinea 2, des Ges. vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, verletzt worden sind, welche anordnen, daß auf die »während der Dauer einer Wahlperiode erledigte Stelle eines wirklichen Kammermitgliedes Derjenige einzuberufen ist,

welcher bei der letzten Wahl nach den Erstgewählten die meisten Stimmen erhielt und welcher sodann nur bis zur nächsten Wahlperiode zu fungiren hat.«

Nachdem nun, meint die Beschwerde weiter, Kaspar Paryzek im Laufe der dreijährigen Wahlperiode 1882 bis 1884 mit Tod abgegangen ist, so sei die Einberufung des Franz Geringer in doppelter Hinsicht unzulässig, weil einerseits Franz Geringer in der vorhergegangenen Wahlperiode (1879 bis 1881) zum Ersatzmanne gewählt worden ist, andererseits aber aus dem Grunde, weil derselbe, wenn auch dessen Einberufung von Rechtswegen geschehen sein sollte, doch nur bis zu Beginn der eingangserwähnten Wahlperiode (1882 bis 1884) hätte fungiren können, zumal schon am 13. März 1883 die Tage für die Neuwahlen ausgeschrieben waren. — Schließlich bemerkt die Beschwerde, daß die Einberufung des Franz Geringer nicht formell correct geschehen sei, weil blos der Präsident der Kammer dessen Einberufung verfügte, ohne daß ein diesfälliger Beschluß der letzteren vorlag.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Einwendungen der Beschwerde nicht für haltbar zu erkennen. — Denn nachdem das wirkliche Mitglied der Budweiser Handels- und Gewerbekammer Kaspar Paryzek am 2. April 1883 gestorben war, mußte nach Weisung des § 6, Alinea 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, an seine Stelle der unbestrittenermaßen bei den letzten Wahlen am 13. Mai 1879 mit den nächstmeisten Stimmen gewählte Franz Geringer als wirkliches Kammermitglied zu der auf den 19. Mai 1883 anberaumten Sitzung der Kammer einberufen werden, was mit Schreiben des Kammerpräsidenten am 19. Mai 1883 wirklich geschehen ist. Nachdem Franz Geringer dieser Berufung Folge leistete und an der Sitzung der Kammer wirklich theilnahm, ist dessen Eintritt in dieselbe als von der Kammer selbst anstandslos genehmigt zu betrachten.

Nachdem das erstgewählte wirkliche Kammermitglied Kaspar Paryzek in Folge seiner Berufung in die Kammer durch die Wahl vom 13. Mai 1879 laut § 6, Alinea 1, des cit. Gesetzes bis zu Ende des Jahres 1884 zu fungiren hatte, so ist es selbstverständlich, daß der mit ihm zugleich in die Wahl, mit den nächstmeisten Stimmen einbezogene und an dessen Stelle einberufene Ersatzmann Franz Geringer auch bis zum Zeitpunkte des Erlöschens der Functionsdauer des Ersteren zu fungiren berechtigt ist, indem die Wahlperiode im Sinne des § 6 des cit. Gesetzes die sechsjährige Wahlmandatsdauer bezeichnet.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2169.

Die Entscheidung, ob eine Schurfbewilligung zu verlängern sei, gehört in das Ressort des Revierbergamtes. — Gegen gleichlautende Entscheidungen des Revierbergamtes und der Berghauptmannschaft in solchen Angelegenheiten, über welche die letztere in zweiter Instanz entscheidet, greift ein weiterer Recurs nicht Platz.

Erkenntniß vom 14. Juni 1884, Z. 1318.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann und der Bertha Trummer ca. Entscheidungen der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt

ddo. 15. September, 22. October und 17. November 1883, ZZ. 1970, 2222 und 2336, betreffend die Zurückweisung des Min.-Recurses wider die verfügte Löschung der Schurfbewilligung Z. 2819 de 1876 sammt den auf selbe basirten Freischürfen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ober-Bergcommissärs Dr. Ludwig Haberer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es sind zunächst die formellen Einwendungen zu prüfen, welche die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung erhebt; diese sind: 1. Die revierbergämtliche Verfügung vom 29. December 1882, Z. 1961, mit welcher Erhebungen über die Schurfarbeiten der Beschwerdeführer angeordnet wurden, sei nicht in Rechtskraft erwachsen, weil gegen selbe eine Eingabe de praes. 19. Jänner 1883, Z. 114, überreicht worden ist, welche noch keine Erledigung gefunden habe. 2. Die revierbergämtliche Intimation der Entscheidung der Berghauptmannschaft vom 15. September 1883, Z. 1970, in Betreff der verweigerten Verlängerung der Schurfbewilligung enthalte neue Verfügungen, die erst dann vollzogen werden können, wenn die betreffende Entscheidung rechtskräftig geworden ist. 3. Nach der Bestimmung des § 230 allgem. Berggesetzes, welche weder ausdrücklich noch stillschweigend, insbesondere aber nicht durch den § 7 des Ges. vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, aufgehoben worden sei, könne das Ministerium aus wichtigen Gründen den Recurs auch gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.

Ad 1. Die Eingabe de praes. 19. Jänner 1883 gegen die Verfügung einer commissionellen Erhebung über die Schurfarbeiten der Beschwerdeführer ist durch die mittlerweile erfolgte Verweigerung der Verlängerung der Schurfbewilligung gegenstandslos geworden, denn in Folge dieser Entscheidung ist der Zweck der gedachten Erhebung und die Nothwendigkeit des Vollzuges derselben gänzlich entfallen. Es kann daher die Frage, ob jene Verfügung Rechtskraft erlangt habe, hier nicht weiter in Betracht kommen.

Ad 2. Die Intimation des Revierbergamtes der berghauptmannschaftlichen Entscheidung vom 15. September 1883, Z. 1970, enthält keine neuen Verfügungen, denn die darin angeordnete Löschung der Schurfbewilligung und der auf denselben basirten Freischürfe erscheint als eine nach dem § 252 allgem. Berggesetzes eintretende gesetzliche Consequenz der Verweigerung der Verlängerung der Schurfbewilligung.

Ad 3. Die Frage, ob gegen gleichlautende Entscheidungen des Revierbergamtes und der Berghauptmannschaft in Angelegenheiten, über welche die letztere in II. Instanz entscheidet, ein weiterer Recurs platzgreift, muß verneint werden.

Die Entscheidung, ob eine Schurfbewilligung zu verlängern sei, gehört in das Ressort des Revierbergamtes. — Nach § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 bilden nämlich die Revierbergbeamten die I. Instanz in allen bergbehördlichen Angelegenheiten, die nicht der Berghauptmannschaft zugewiesen oder im allgem. Berggesetze dem Ministerium vorbehalten sind. Da nun dies in Bezug auf die hier in Frage stehenden Verfügungen nicht der Fall ist, so ergibt sich von selbst, daß dieselben in den Wirkungskreis

des Revierbergamtes fallen. — Im § 7 des cit. Gesetzes heißt es ferner ausdrücklich, daß gegen Verfügungen der Revierbergbeamten der Recurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden kann, und am Schlusse, daß gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in II. Instanz gefällt hat, ein Recurs nicht stattfindet.

Da nun gemäß § 22 desselben Gesetzes, mit dessen Wirksamkeit der § 230 des allgem. Berggesetzes außer Kraft tritt, so kann sich die Beschwerde auf den Schlußabsatz dieses Paragraphen, wonach das Ministerium aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen kann, nicht stützen.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof in den meritorischen Inhalt der Beschwerde nicht weiter einzugehen und mußte dieselbe als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2170.

Die Eigenschaft als „Nachbar" im Sinne der Bauordnung kann Jemandem darum nicht abgesprochen werden, weil die Bauführung außerhalb der Gemeindegrenzen statthat. — Die Anordnung der Innsbrucker Bauordnung, nach welcher die Häuserreihen 8 bis 10 Klafter von einander abstehen sollen, hat nur bei Anlage neuer Plätze und Straßen Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 14. Juni 1884, Z. 1362.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wilten und Genossen ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. Jänner 1884, Z. 34668, betreffend den Bau eines Administrationsgebäudes der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Innsbruck, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Duregger, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, in Vertretung des Handels-Min., endlich des Adv. Dr. Adolf Schiff, in Vertretung der mitbetheiligten k. k. priv. Südbahngesellschaft, zu Recht erkannt:

»Der von der k. k. priv. Südbahngesellschaft erhobenen Einwendung des Mangels der Legitimation der Gemeinde Wilten und Genossen zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der k. k. priv. Südbahngesellschaft angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde greift die Entscheidung, mit welcher der Direction für Staatseisenbahnbauten die Bewilligung zum Bau des Administrationsgebäudes für den Staatseisenbahnbetrieb im Bereiche des der Arlberg- und Südbahn gemeinschaftlichen Bahnhofes in Innsbruck ertheilt wurde, lediglich in Bezug auf die gegen Westen festgesetzte Baulinie an und bezeichnet letztere

als gesetzwidrig festgestellt, weil sie nicht einen Raum von 15 Meter Breite zwischen der Fronte des Neubaues und den gegenüber im Bereiche der Wiltner Gemeindegemarkung bereits aufgeführten Häusern freilasse, während doch im § 4 der Bauordnung für die Stadt Innsbruck bei neuen Straßen und Plätzen die Häuserreihen 8 bis 10 Klafter von einander abstehen sollen.

Die von der mitbetheiligten Südbahngesellschaft erhobene Einwendung, daß die Gemeinde Wilten und die beschwerdeführenden Hausbesitzer zur Beschwerdeführung nicht legitimirt sind, fand der V. G. Hof nicht begründet. — Denn die Gemeinde Wilten muß gegebenen Falles im Sinne der Bauordnung als »Nachbar« deshalb angesehen werden, weil der projectirte Bau ein dieser Gemeinde mit Innsbruck gemeinschaftliches Communicationsmittel beeinflußt, zur Wahrnehmung und Vertretung solcher Interessen aber zweifellos die Gemeinden berufen sind. — Den Besitzern der der Bauanlage gegenüberliegenden Häuser kann aber die Eigenschaft als »Nachbarn« darum, weil die Bauführung außerhalb der Wiltner Gemeindegrenzen statthat, offenbar nicht abgesprochen werden.

Das meritum der Sache betreffend, ist Folgendes zu erinnern: Nach Abs. 4 des § 4 der Innsbrucker Bauordnung vom 17. November 1864, L. G. B. Nr. 64, auf welchen sich die Beschwerde stützt, kann beim Zusammenhalte mit den vorausgehenden Bestimmungen dieses Paragraphs kein Zweifel bestehen, daß die Anordnung, nach welcher die Häuserreihen 8 bis 10 Klafter von einander abstehen sollen, nur bei Anlage neuer Plätze und Straßen Anwendung zu finden habe.

Gegebenen Falles handelt es sich aber nicht um eine solche neue Anlage, da nach den Administrativacten und den vorgelegten Plänen erhellt und von der Beschwerde nicht bestritten ist, daß dort, wo der Neubau aufgeführt werden soll, sowohl an westlicher wie auch an östlicher Seite sich Bauten befinden, auf einer Seite die Bahnhofsgebäude, auf der anderen die Häuser der Streitgenossen der beschwerdeführenden Gemeinde Wilten, für welchen Fall die Straßenbreite nicht fixirt ist, daher die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind und somit von einer Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer durch eine gesetzwidrige Verfügung oder Entscheidung der Behörden nicht die Rede sein kann.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2171.

Abzugsposten anläßlich der Ermittelung der Einkommensteuer I. Classe.

Erkenntniß vom 17. Juni 1884, Z. 1371.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der I. dalmatinischen Weinbau-Gesellschaft in Spalato ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Zara vom 20. August 1883, Z. 10048, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1882 und 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Zara an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2172.

Die einkommensteuerpflichtige Partei hat keinen rechtlichen Anspruch auf Abschreibung einer, wenn auch ungebührlich, aber rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer.

Erkenntniß vom 17. Juni 1884, Z. 1258.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Katharina Schmitt und Genossen als Erben nach Martin Ott ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 18. December 1883, Z. 49721, betreffend die verweigerte Abschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1878 in 1882 von Zinsen einer Darlehensforderung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 2173.

Ueber die Art der Bemessung der besonderen Realgebühr für die Erwerbung der mit Fruchtgenußrechten belasteten Nachlaßrealitäten.

Erkenntniß vom 17. Juni 1884, Z. 1290.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Christine Baronin Haber-Linsberg, als Vormünderin, und des Rudolf Seeliger als Mitvormundes des minderjährigen Hermann Schenker, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. October 1883, Z. 50390, betreffend die Vorschreibung einer $1^1/_2$perc. Realübertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Wenisch, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im gegebenen Falle handelt es sich um die Art der Bemessung der besonderen Realgebühr für die Erwerbung der mit Fruchtgenußrechten belasteten Nachlaßrealitäten. Während die angefochtene Entscheidung an der Bemessung festhält, wonach dem minderjährigen Hermann Schenker als

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2024.
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1940 (Bd. VII, J. 1883).

Vermächtnißnehmer nach seinem Stiefvater Ludwig Baron Haber-Linsberg die Realgebühr für den Uebergang der Substanz der Verlassenschafts-Realitäten, unter Zugrundelegung des vollen Werthes der Realitäten pr. 173.200 fl. ermittelt und mit 2822 fl. 75 kr. vorgeschrieben wurde, wobei zugleich für die den erblasserischen Eltern, bezw. der erblasserischen Witwe auf jene Realitäten eingeräumten Fruchtgenußrechte eine besondere Realgebühr unter Zugrundelegung der Hälfte der Werthe der betreffenden Realitäten bemessen worden ist, vermeint die Beschwerde, daß diese besondere Realgebühr für den Uebergang der Substanz der Verlassenschafts-Realitäten an den Beschwerdeführer richtiger in der Art zu bemessen gewesen wäre, daß von dem festgestellten Werthe der Verlassenschafts-Realitäten der ermittelte Werth der auf dieselben eingeräumten Fruchtgenußrechte der erblasserischen Eltern und der erblasserischen Witwe in Abrechnung zu kommen gehabt hätte, und daß nur der erübrigende Rest des Werthes der Realitäten der Ermittelung jener dem Beschwerdeführer vorzuschreibenden Realgebühr hätte zu Grunde gelegt werden sollen.

Diese in der Beschwerdeausführung geltend gemachte Ansicht konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. — Der § 58 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, in welchem die Beschwerde eine Stütze für die von ihr in Anspruch genommene Art der Bemessung der in Frage kommenden Gebühr zu finden vermeint, bezieht sich nur auf die Bemessung der Gebühr von Erbschaften und einiger Arten von Vermächtnissen (wenn der Fruchtgenuß oder Gebrauch einer Sache auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit vermacht wird, oder wenn es sich um ein Legat einer Pension oder jährlichen Rente handelt), keineswegs aber auf die Bemessung der besonderen Real-, bezw. der sog. Immobiliargebühr, welche bei unentgeltlicher Uebertragung unbeweglicher Sachen zu entrichten ist.

Nun handelt es sich in dem heute gegebenen Beschwerdefalle nur um die letztere Gebühr und diese ist einzig und allein nach der Bestimmung des § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, zu bemessen.

Da diese Gesetzesstelle eine Werthausmittelung nach den Bestimmungen des § 58 Gebührengesetzes, wie solche im § 1, Abs. 3 und im § 2, Punkt 4, der cit. kaiserl. Verordnung vom Jahre 1853 in Absicht auf die Bemessung der 1-, 4- oder 8perc. Erb- oder Schenkungsgebühren ausdrücklich in Aussicht genommen ist, gar nicht kennt, so war die nach Anm. 1 zur T. P. 106 B des Ges. vom 9. Februar 1850, bezw. nach § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 für den Erwerber der Substanz vorzuschreiben gewesene 1½perc. Realgebühr nach dem vollen Werthe der unentgeltlich erworbenen Realitäten zu bemessen, u. zw. ganz ohne Rücksicht auf die gleichfalls von der unentgeltlichen Uebertragung der Fruchtgenußrechte auf jene Realitäten besonders vorgeschriebene 1½perc. Realgebühr, welche doch nicht den Beschwerdeführer, sondern die Fruchtgenußberechtigten trifft und für deren Entrichtung allein der Beschwerdeführer nach § 73, Abs. 2 des Gebührengesetzes, zur ungetheilten Hand mit dem unmittelbaren Steuerpflichtigen haftet.

Da nun die Bemessung der fraglichen Realgebühr genau auf Grundlage der obbesprochenen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und das k. k. Finanz-Min. überdies ausdrücklich die Zulässigkeit der Stundung der auf den Werth des Fruchtgenusses, mit welchem die Realitäten zeitlich

belastet sind, entfallenden Quote der Realgebühr in Gemäßheit des § 9 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ausgesprochen hat, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht erblicken und mußte sonach diese Beschwerde als nicht im Gesetze begründet abweisen.

Nr. 2174.

Zuständigkeitserwerbung nach § 12 lit. b des prov. Gemeindeges. v. Jahre 1849 durch vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde ohne Heimatschein.

Erkenntniß vom 18. Juni 1884, Z. 1197.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Povo ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 21. Nov. 1883, Z. 17275, betreffend das Heimathrecht des Josef Gasser, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat in der angefochtenen Entscheidung den Josef Gasser aus dem Grunde in Povo heimathberechtigt erklärt, weil es annahm, derselbe sei am 11. Februar 1855 nach Povo gekommen und habe sich in dieser Gemeinde von diesem Tage an bis zum 11. October 1860 ununterbrochen ohne Heimathschein aufgehalten und habe dadurch nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849 § 12 lit. b die Aufnahme in den Gemeindeverband von Povo erlangt, ohne ein späteres Heimathrecht erworben zu haben.

In dem den Administrativacten beiliegenden, an das Bezirksgericht Civezzano als Obervormundschaftsbehörde gerichteten Schreiben der Institutsverwaltung alle Laste vom 17. Mai 1855, Z. 423, wird mitgetheilt, die genannte Verwaltung habe den Findling Josef Gasser seit 11. Februar 1855 dem Herrn Battaja in Pontalto (Gemeinde Povo) zur probeweisen Dienstleistung übergeben. — Josef Gasser gibt bei seiner Protokollarvernehmung vom 18. Mai 1879 an, er sei vom Frühjahre 1855 bis zum Jahre 1860 ununterbrochen in Povo gewesen und ohne Unterbrechung von einer Familie zur anderen gekommen, nämlich von Battaja zu Baldessari, von diesem zu Pecoretti; bei Letzterem befand er sich laut vorliegendem Dienstbotenbuches vom 10. Juli 1856 bis 11. October 1860. — Daß Gasser jemals einen Heimathschein gehabt hätte, geht aus den Acten nicht hervor und wird auch von keiner Seite behauptet.

Es kann sich also nach Obigem nur um die Frage handeln, ob der Aufenthalt des Josef Gasser in Povo vor der durch das Dienstbuch nachgewiesenen Zeitperiode, nämlich vom 11. Februar 1855 bis 10. Juli 1860 ein ununterbrochener war. — Die Vernehmung der Dienstherren Battaja und Baldessari hat ein bestimmtes positives Resultat diesfalls nicht ergeben,

da keiner derselben den Tag des Ein- und Austrittes des Josef Gasser bei ihm anzugeben vermochte. — Laut Protokollarangabe des Battaja vom 20. October 1878 trat Gasser »gegen Frühjahr 1855« bei ihm ein und wurde nach circa zwei Monaten entlassen. Die nur zweimonatliche Dienstzeit stimmt mit der Protokollarangabe des Josef Gasser vom 18. Mai 1879 überein. Nach Protokollarangabe Baldessari's vom 15. October 1878 trat Gasser »gegen Ende 1855« bei ihm ein.

Wird der Diensteintritt des Gasser bei Battaja als mit 11. Februar 1855 und die Dienstzeit bei selbem mit zwei Monaten als dargethan angenommen, so ergibt sich bis zum Eintritte bei Baldessari nach dessen Angabe eine Unterbrechung von jedenfalls mehreren Monaten. — Dieser Angabe des Baldessari steht aber die Protokollarangabe des Gasser, daß er ohne Unterbrechung von einem Dienste in den anderen getreten sei, sowie die den Acten beiliegende schriftliche Mittheilung des Bezirksgerichtes Civezzano an die Institutsverwaltung alle Laste vom 23. Mai 1855, Z. 623, gegenüber, laut welcher es nicht möglich war, bei der an diesem Tage gepflogenen Verhandlung den Gasser »zum Wiedereintritte« bei Battaja zu vermögen, er vielmehr darauf bestand, »bei Baldessari zu bleiben«, wo er bessere Bedingungen zu finden angab.

Nach dieser Note ist anzunehmen, daß Gasser nicht erst nach des Letzteren Angabe gegen Ende 1855 zu ihm kam. Nimmt man dazu, daß die Acten keinen Anhaltspunkt geben, der auf einen in der Zeit vom 11. Februar 1855 bis 10. Juli 1860, beziehungsweise 4. Mai, dem Tage der Wirksamkeit der Zuständigkeitsbestimmung des Patentes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, in irgend einer anderen Gemeinde außer Povo stattgefundenen Aufenthalt des Gasser hinwiese, so kann die Annahme des ununterbrochenen Aufenthaltes Gasser's in dieser Periode in Povo nicht als actenwidrig angesehen werden, daher mußte die Zuständigkeitserwerbung nach § 121 it. b des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in Povo als eingetreten erkannt und da eine spätere Heimathrechtserwerbung nicht erwiesen oder auch nur behauptet worden wäre, Gasser als in Povo heimathberechtigt angesehen und die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2175.

1. Das Unterbleiben der Verkündigung des Gesammtergebnisses der in den Wahlkörpern stattgefundenen Wahlen übt keinen Einfluß auf die Giltigkeit der bereits vollzogenen Wahl, sondern ist nur für den Beginn der Frist zu den Einwendungen gegen das Wahlverfahren von Bedeutung. — 2. Die Verzögerung der Reclamationserledigungen und die dadurch herbeigeführte Verletzung der gesetzlichen Anordnung, daß acht Tage vor der Wahl in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden dürfe, begründet die Ungiltigkeit der Gemeindeausschußwahlen (Istrien).

Erkenntniß vom 18. Juni 1884, Z. 1106.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Mitglieder der Gemeindewahlcommission in Veglia ca. Statthalterei in Triest anläßlich der Entscheidung derselben vom 30. October 1883, Z. 11906, betreffend die

Ungiltigerklärung der Gemeindeausschußwahlen in Veglia, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die am 30. u. 31. Juli 1883 vollzogenen Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses aus folgenden Gründen für ungiltig erklärt: 1. weil die Einwendungen gegen die Wählerlisten von der Reclamationscommission nicht in der gesetzlichen Frist von drei Tagen erledigt wurden (§ 17 Gemeindewahlordnung von 1863, Gesetz vom 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2); 2. weil die Stunde für den Beginn der Wahlhandlung im I. Wahlkörper nicht angegeben wurde, weil die Stunden, innerhalb welcher jeder Wahlkörper zu wählen hatte, nicht angesetzt wurden und weil ohne hinreichenden Grund mit der Wahl des II. und III. Wahlkörpers nicht zur festgesetzten Stunde begonnen wurde; 3. weil die Verkündigung der in allen Wahlkörpern erfolgten Wahl nach § 31 Gem. W. O. nicht stattgefunden habe. — Außerdem bemerkte die Statthalterei, daß bei der Eintheilung der Wähler in die Wahlkörper Unrichtigkeiten vorgefallen seien.

In der Beschwerde wird die Richtigkeit der Thatsachen, auf welche sich die Statth.-Entscheidung stützt, nicht bestritten, sondern nur behauptet, daß darin keine wesentlichen, die Giltigkeit der Wahl berührenden Mängel zu erkennen seien.

Der V. G. Hof hatte sich mit den Ausführungen der Beschwerde, welche sich auf die Eintheilung der Wahlkörper beziehen, nicht zu beschäftigen, da von der Statthalterei selbst in der Gegenschrift, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute der Entscheidung erklärt wird, daß sie diesen Punkt nicht als einen Grund zur Annullirung der Wahlen betrachtet habe, und daß die entgegengesetzte Auffassung der Beschwerdeführer nur durch eine ungenaue Intimation der Statth.-Entscheidung herbeigeführt wurde.

Bezüglich der obenangeführten Gründe, auf welche die Statthalterei ihre Entscheidung gestützt hat, ist zunächst zu 3. zu bemerken, daß das Unterbleiben der Verkündigung des Gesammtergebnisses der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahlen nach § 31, Abs. 3, der Gemeindewahlordnung für Istrien (L. G. B. Nr. 13 von 1863) allerdings keinen Einfluß auf die Giltigkeit der bereits vollzogenen Wahl üben, sondern nur für den Beginn der Frist zu den Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§ 32 Gem. W. O.) von Bedeutung sein konnte, was hier nicht in Frage kommt.

Dagegen genügte der unter 1. angeführte Grund allein, um die von der Statthalterei ausgesprochene Ungiltigerklärung der Wahlen zu rechtfertigen, denn wenn auch die Behauptung der Beschwerdeführer richtig ist, daß die Ueberschreitung der dreitägigen Frist zur Erledigung der Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 17, Abs. 2, der Gem. W. O., Gesetz vom 10. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 2) an und für sich noch nicht die Ungiltigkeit der Wahl begründe, so wurde ein solcher Ungiltigkeitsgrund gewiß im vorliegenden Falle durch die Verzögerung der Reclamations-Erledigungen herbeigeführt. Es ergibt sich nämlich aus den Acten, daß die Entscheidungen der Recla-

mationscommission, für welche die gesetzliche Frist am 6. Juni 1883 ablief, erst am 9., 10. und 11. Juli zugestellt wurden, dann daß die Entscheidungen des exponirten Bezirkscommissärs über die Recurse dem Gemeindevorsteher (laut des Präsentatums auf dem Decrete des Bezirkscommissärs vom 22. Juli 1883, Z. 1079) am 23. Juli und den Parteien theils am 24., theils am 26. Juli zugestellt worden sind.

Die in Folge der Recursentscheidungen nöthigen Aenderungen der Wählerlisten konnten daher nach dem Präsentatum frühestens am 23. Juli, also am siebenten Tage vor der Wahl, welche am 30. Juli begann (und selbst wenn angenommen würde, daß die Berichtigungen der Listen vor Präsentirung des erwähnten Decretes eingetragen worden wären, spätestens am 22. Juli, dem Datum des Decretes, also am achten Tage vor der Wahl), vorgenommen worden sein, wodurch die Anordnung des § 17 Gem. W. O., letzter Absatz, daß acht Tage vor der Wahl in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden dürfe, verletzt worden ist.

Der V. G. Hof hatte daher keine Veranlassung, auf eine Prüfung des weiteren, oben unter 2 angeführten Nullitätsgrundes — die Anberaumung der Zeit für die Wahlhandlung der einzelnen Wahlkörper — einzugehen, indem die Beschwerde schon aus dem obigen Grunde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2176.

Demjenigen, welchem die Entschädigung für sein Propinationsrecht rechtskräftig zuerkannt, dessen Propinationsrecht also bereits anerkannt ist, kann das weitere im § 4 des galiz. Propinations-Ablösungsgesetzes normirte Anspruchs-Recht des Realschankes nicht bestritten werden.

Erkenntniß vom 19. Juni 1884, Z. 1319.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Constantia Wolkowicka ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Nov. 1883, Z. 6926, betreffend das der Marktgemeinde Strzyżow zuerkannte Realschankrecht, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roja, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Marktgemeinde Strzyżow hat bei der wegen Ablösung des Propinationsrechtes im Administrativverfahren gepflogenen Localerhebung behauptet, daß ihr das ausschließliche Propinationsrecht im Gemeindegebiete von Strzyżow zustehe, und daß die Eigenthümerin des Tabulargutes Strzyżow lediglich in Folge der Ersitzung den Ausschank in den drei ihr gehörigen Realitäten sub Nr. 2, 119 und 131 in Strzyżow ausübt, während die Tabulareigenthümerin von Strzyżow ihren Ausschank in den drei Häusern als Ausfluß des Propinationsrechtes bezeichnete und das im § 4 des Ges. vom 30. December 1875, L. G. Bl. Nr. 55 ex 1877, normirte Realrecht einer

Schänke in Anspruch nahm, ohne jedoch das Propinationsrecht der Marktgemeinde Strzyżow innerhalb desselben Territoriums angefochten zu haben.

Die Propinations-Ablösungs-Landescommission in Lemberg hat mit der Entscheidung vom 8. April 1881, Z. 781, der Eigenthümerin des Tabulargutes Strzyżow das im cit. § 4 normirte Realrecht des Ausschankes in einer Schänke provisorisch zuerkannt und die Marktgemeinde Strzyżow, insofern sie die Ausschließlichkeit des Propinationsrechtes behauptet, im Sinne des § 15 des erwähnten Gesetzes angewiesen, die Klage beim competenten Gerichte zu überreichen unter gleichzeitiger Zuerkennung des Realrechtes des Ausschankes in einer Schänke für die Marktgemeinde Strzyżow. Nachdem das die Eigenthümerin des Tabulargutes Strzyżow betreffende Erkenntniß von keiner Seite angefochten wurde, so ist es in Rechtskraft erwachsen.

Die Zuerkennung des besagten Realrechtes für die Marktgemeinde Strzyżow aber wurde seitens der Tabulareigenthümerin von Strzyżow im Berufungswege angefochten, welchem Recurse jedoch mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. November 1883, Z. 6926, keine Folge gegeben worden ist.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Zuerkennung dieses Realrechtes mit dem bestritten, daß lediglich das Ausschankrecht der propinationsberechtigten Beschwerdeführerin in der im § 4 des Ges. vom 30. December 1875 normirten Weise aufrecht zu erhalten war, da die Marktgemeinde Strzyżow kein eigentliches Propinationsrecht besitzt und weil im Bereiche des Propinationsrechtes immer nur ein Ausschankrecht fortzubestehen habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Da § 4 des obcit. Ablösungsgesetzes kein selbstständiges Recht der Propinationsberechtigten, welches für sich allein bestehen könnte, sondern nur eine der beiden Formen der Entschädigung für die Aufhebung der Propinationsberechtigung normirt, dergestalt, daß zu dieser Entschädigung, welche nach § 5 des cit. Gesetzes zunächst in dem Anspruche auf eine bestimmte Geldsumme besteht, noch auch das Recht des Realschankes hinzutritt, erscheint es gesetzlich nicht zulässig, über diese beiden Formen der Entschädigung getrennt zu verhandeln und Demjenigen, welchem in einer Beziehung bereits die Entschädigung für sein Propinationsrecht zuerkannt, dessen Propinationsrecht also bereits anerkannt ist, nun die zweite gesetzliche Form der Entschädigung, nämlich das Realschankrecht, zu bestreiten, vielmehr muß im Sinne des Gesetzes Derjenige, welchem die Entschädigung nach § 5 des Gesetzes zuerkannt ist, ohneweiters auch auf das im § 4 normirte accessorium der Entschädigung als anspruchsberechtigt gelten.

Da nun im vorliegenden Falle der Marktgemeinde Strzyżow mit Erkenntniß der Ablösungs-Landescommission vom 8. April 1881, Z. 781, das Recht auf die Entschädigung im Sinne des § 5 bereits zuerkannt und hierwegen keine Beschwerde eingelegt worden ist, kann der gedachten Gemeinde im administrativen Verfahren auch das weitere im § 4 normirte Recht des Realschankes, welches Recht mit dem des § 5 immer und ausnahmslos zusammentreffen muß, nicht bestritten werden.

Die Beschwerde mußte sonach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2177.

Gütern, welche am Tage des Inslebentretens des galiz. Propinations-Ablösungsgesetzes zwar nach räumlich getrennten Antheilen den Gegenstand von Landtafelacten, aber einen gemeinschaftlichen Grundbuchskörper gebildet haben, kann blos ein Realschankrecht zuerkannt werden.

Erkenntniß vom 19. Juni 1884, Z. 1395.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ludwig Myszkowski und des Kasimir Zuławski ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. December 1883, Z. 12940, betreffend die Zuerkennung eines einzigen Realschankrechtes für die Güter Młynne wyżne und Młynne niżne, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roja, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung vom 21. December 1883, Z. 12940, den Eigenthümern der Güter Młynne wyżne und Młynne niżne nur ein Realschankrecht zuerkannt und wegen Bestimmung des Antheiles an diesem Realrechte die Parteien auf den Rechtsweg gewiesen. Dieser Entscheidung liegt als Thatbestand zu Grunde, daß die zwei besagten Güter am Tage des Inslebentretens des Gesetzes vom 30. December 1875 (galiz. L. G. B. ex 1877, Nr. 55) nur einen Tabularkörper unter der Bezeichnung »Młynne« gebildet haben.

Dieser Thatbestand stellt sich insofern als ein den administrativen Verhandlungsacten entsprechender dar, als laut der Bestätigung der k. k. Landtafel in Lemberg vom 25. April 1879 die Güter »Młynne«, welche zur Hälfte der Marie Żuławska und in der anderen Hälfte dem Dr. Ludwig Myszkowski gehören, am Tage des Inslebentretens des cit. Gesetzes vom 30. December 1875 nur einen Grundbuchskörper gebildet haben, und daß erst in Folge Decretes des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 3. Mai 1879, Z. 16394, über Ansuchen der Marie Żuławska für die aus dem zu den Gütern Młynne gehörigen Grundcomplexe ausgeschiedenen 236 Joch, 281 Quadratklafter ein besonderer Grundbuchskörper unter der Nomenclatur »Młynne niżne« errichtet worden ist.

Allerdings wurde nun zwar der aus dieser Landtafelbestätigung entnommene Thatbestand durch die Ergebnisse der administrativen Verhandlung dahin ergänzt und beziehungsweise richtiggestellt, daß die beiden Güter, wenngleich dieselben auf demselben Landtafelfolium verzeichnet waren, doch nach räumlich getrennten Antheilen den Gegenstand von Landtafelacten bildeten. — Allein der V. G. Hof konnte auf diese Thatsache deshalb kein entscheidendes Gewicht legen, weil § 4 des Propinations-Ablösungsgesetzes das dort normirte Realschankrecht ausdrücklich nur dem Eigenthümer eines Gutes zuerkennt, welches einen besonderen Grundbuchskörper bildet, was nur die Auslegung zuläßt, daß das Gesetz allerdings den formellen Landtafelstand für maßgebend ansieht, da sonst nicht nur die Beifügung dieses

Zwischensatzes, »welches einen besonderen Grundbuchskörper bildet«, bedeutungslos erschiene, sondern auch das Gesetz hätte beifügen müssen, wie weit und innerhalb welcher Grenze es einer von dem formellen landtafelmäßigen Stande abgehenden physischen Abtheilung der Gutsbestände Rücksicht tragen wollte, da doch offenbar nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz bei einer beliebig großen physischen Zersplitterung solcher Landtafelkörper auch eine beliebig große Anzahl von Realschankrechten zuerkannt hätte.

Demzufolge erscheint es ganz unzulässig, der gedachten gesetzlichen Bestimmung die ihr von der Beschwerde imputirte Bedeutung beizulegen, daß nicht der Umstand der formellen landtäflichen Eintragung, sondern vielmehr das materielle Verhältniß, wie ein solcher Grundbuchskörper bei Erwerbungen und Belastungen von der Tabularbehörde behandelt wurde, maßgebend sein sollte.

Nachdem nun zu der kritischen Zeit die besagten zwei Güter einen gemeinschaftlichen Grundbuchskörper gebildet haben, so war auch der angefochtene Ausspruch bezüglich der Zuerkennung blos eines Realschankrechtes für diese beiden Güter dem Gesetze entsprechend. — Demzufolge waren die Eigenthümer dieser zwei Güter nur wegen der Entscheidung der Frage, inwiefern und in welchem Umfange sie an diesem Realschankrechte zu participiren haben, auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die Beschwerden mußten sonach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2178.

Vermögenssteuer in Hohenems (Vorarlberg).

Erkenntniß vom 20. Juni 1884, Z. 1402.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevertretung und des Steuerrathes von Hohenems ca. vorarlberg. Landesausschuß und die Brüder Rosenthal, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 2. October 1883, Z. 1579, betreffend die Vermögenssteuer-Abschreibung für die Brüder Rosenthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, dann des Adv. Dr. Adolf Stein, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Brüder Rosenthal, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In der Gegenschrift der mitbetheiligten Brüder Anton, Arnold und Ivan Rosenthal wird die Legitimation des Steuerrathes zur Beschwerdeführung bestritten, weil er nur Hilfsorgan der Gemeinde für das Steuergeschäft ist. — Diese Einwendung erscheint jedoch unstatthaft, weil der Steuerrath bei Entscheidungen, wodurch sein Ausspruch abgeändert wird, im § 23 des Gub.-Circulars vom 10. April 1837 ausdrücklich als recursberechtigt erklärt ist.

In dieser Gegenschrift wird ferner eingewendet, die Streitfrage sei bereits mit der Landesausschuß-Entscheidung vom 2. April 1883, Z. 255, rechtskräftig entschieden und daher die Beschwerde unzulässig. — Auch diese Einwendung erachtete der V. G. Hof nicht für begründet. Mit dem Landesausschuß-Erlasse vom 2. April 1883 wurde erklärt, für die erbetene Abschreibung der in anderen Gemeinden entrichteten Steuer, von der in Hohenems gestellten Forderung sei »unbedingt« der § 6 des Gub.-Circulars 1837 maßgebend; die Höhe des Abzuges sei erst nachzuweisen und bei Nichtanerkennung des steuerräthlichen Spruches über neue Beschwerde im Entscheidungswege festzustellen. — Es wird vom Landesausschusse nicht einfach auf die frühere Entscheidung verwiesen, sondern eine neue meritorische Entscheidung gefällt und war sohin die Gesetzmäßigkeit derselben zu prüfen.

In merito stellt sich die Sache folgendermaßen dar: Daß die drei genannten Brüder Rosenthal Gemeindeangehörige von Hohenems im Sinne des Gub.-Circulars 1837, das heißt dort heimathberechtigt sind, ist unbestritten. — Die Gemeinde Hohenems, in welcher die Vermögenssteuer eingeführt ist, war daher nach § 4 des Gub.-Circulars berechtigt, das sämmtliche, wo immer liegende Vermögen dieser drei Brüder ohne Ausnahme, also auch die in Vaduz und Rankweil liegende Spinnerei und Weberei, insofern obige drei Brüder Rosenthal daran antheilberechtigt sind, in Concurrenz zu ziehen.

Das im § 6 des Vermögenssteuer-Circulars vom Jahre 1837 den Gemeindeangehörigen im Falle des Eintrittes einer Besteuerung seitens einer auswärtigen Gemeinde gemäß § 5 gewahrte Recht wird den Brüdern Rosenthal von der beschwerdeführenden Gemeinde und dem Steuerrathe Hohenems im Grundsatze nicht bestritten; Gemeinde und Steuerrath von Hohenems bestehen jedoch auf ihrem Rechte der Wahl, welche der im § 6 zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung festgesetzten Modalitäten sie den Gebrüdern Rosenthal gegenüber in Anwendung bringen wollen und beabsichtigen ihr Recht in der Weise auszuüben, daß sie die Brüder Rosenthal von jenem Theile der in Hohenems ihnen zugemessenen Vermögenssteuer freilassen, der nach den festgestellten Vermögenssteuer-Fassionen derselben auf die Etablissements in Rankweil und Vaduz entfällt.

Das ist nun geschehen. — Denn wie von den Brüdern Rosenthal nicht bestritten wird, beträgt die Vermögenssteuer von den zwei in Vaduz und Rankweil gelegenen Fabriksetablissements 198 fl., sohin für die vier in Frage kommenden Jahre 792 fl. — Diesen Betrag hat die Gemeinde Hohenems von der dort vorgeschriebenen Vermögenssteuer der Brüder Rosenthal abgeschrieben, beziehungsweise steuerfrei gelassen. — Damit hat sie dem Abzugsrechte der Brüder Rosenthal in einer jener Modalitäten, bezüglich welcher ihr nach § 6 des Vermögenssteuer-Gub.-Circulars 1837 die Wahl überlassen ist, in gesetzlicher Weise Rechnung getragen und es konnte ein weitergehender Abzug, wie er durch die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses im Betrage von 1964 fl. 75 kr. festgestellt wird, zu ihrem Nachtheile nicht angeordnet werden.

Das bei der mündl. Verhandlung vom Vertreter der mitbetheiligten Partei geltend gemachte Argument, daß gegebenen Falles die Gemeinde von ihrem Rechte, die in der fremden Gemeinde besteuerten Objecte ihrerseits steuerfrei zu lassen, nicht mehr Gebrauch machen könnte, weil sie durch die

Einbeziehung derselben in die Steuerzettel ddo. 7. April 1883 sich bereits für die zweite Modalität des § 6, nämlich dafür entschieden habe, ihrerseits die Steuer vom ganzen Vermögen gegen Vergütung der an die fremde Gemeinde bezahlten Steuerbeträge zu beziehen, fand der V. G. Hof nicht zutreffend.

Denn die Heimathgemeinde ist von dem ihr im § 6 eingeräumten Wahlrechte Gebrauch zu machen erst dann in der Lage, wenn ihr die Besteuerung der in fremden Gemeinden gelegenen Objecte bekannt geworden ist. — Sie davon in Kenntniß zu setzen, ist Sache der steuerpflichtigen Partei. — Es liegt nun nicht vor, daß die steuerpflichtigen Brüder Rosenthal schon anläßlich der Feststellung der Steuervorschreibung vom 7. April 1883 die Gemeinde Hohenems in Kenntniß gesetzt hätten, daß und in welchen Beträgen sie von den in den Gemeinden Vaduz und Rankweil gelegenen Vermögensobjecten besteuert werden. — Nach Bekanntgabe dieser Momente, sohin rechtzeitig, hat die Gemeinde von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht.

Die Hinweisung, daß die Gemeinde Hohenems, wenn sie für die Freilassung der in Vaduz und Rankweil gelegenen Vermögensobjecte sich entschied, nicht blos die für die Weberei in Vaduz und die Spinnerei in Rankweil angesetzten Beträge (Post 4 und 5 der Vermögensfassion vom 27. November 1880), sondern auch die Werthe der zu diesen Etablissements gehörigen Waarenlager aus der Besteuerung hätte ausscheiden sollen, fand der V. G. Hof gegebenen Falles nicht entscheidend, weil es Sache der steuerpflichtigen Partei ist, der Gemeinde jene Objecte, welche in fremden Gemeinden gelegen sind und dort besteuert werden, zu bezeichnen, die Brüder Rosenthal aber bezüglich der Waarenlager eine derlei Angabe der Gemeinde nicht gemacht haben.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2179.

Die Grundsteuerregulirungs-Functionäre (Schätzungs-Commissäre) haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Diäten, wenn solche nicht ausdrücklich im Voraus ausbedungen worden sind.

Erkenntniß vom 20. Juni 1884, Z. 1274.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des k. k. Forstinspections-Commissärs Johann Patz ca. Finanz-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. Juli 1883, Z. 13261, betreffend die Verweigerung eines Diätenanspruches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Freiherrn Mensi v. Klarbach zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut der den Administrativacten beiliegenden Erklärungen des Beschwerdeführers Johann Patz vom 25. Juni 1881, 14. Juli 1881 und

25. Juli 1881 hat derselbe die Uebernahme, bezw. Fortführung des Amtes eines Waldschätzungs-Referenten bei dem Grundsteuerregulirungs-Reclamationsgeschäfte an eine Voraussetzung geknüpft, die immerhin als eine Bedingung angesehen werden kann, wie denn auch der Erlaß der Grundsteuerregulirungs-Landescommission vom 18. Juli 1881, Z. 1631, ausdrücklich besagt, Patz habe sein Verbleiben in diesem Amte von gewissen Zugeständnissen abhängig gemacht und es wird daran durch den Umstand nichts geändert, daß Patz hiefür bei seinen Eingaben an die vorgesetzten Behörden sich mitunter der Form der Bitte bediente und den bestimmten Aufträgen derselben zur Uebernahme der Geschäfte behufs Vermeidung einer Störung thatsächlich Folge leistete.

Aus den Administrativacten ist jedoch zu ersehen, daß der von Patz in seiner Eingabe vom 25. Juli 1881 dahin modificirten Erklärung, er wolle sich, in der Voraussetzung, daß ihm das Verbleiben in Brixlegg und die Verrichtung der Kanzleiarbeiten daselbst genehmigt wird, für den Fall, daß das Finanz-Min. den Waldschätzungs-Referenten das Arbeitspauschale erst vom 1. des Monates, in welchem die Feldarbeiten beginnen, anweisen läßt, mit der höheren Zulage von 500 fl. jährlich und mit den einfachen Reisegebühren der Organe der Steuerregulirung für die Reisen zu den Schätzungscommissionen zufrieden stellen, insoweit Rechnung getragen wurde, als mit dem Erlasse der Grundsteuerregulirungs-Landescommission vom 13. August 1881, Z. 1968, dem J. Patz die Jahreszulage auf 500 fl. erhöht, ferners, soweit zulässig, die Besorgung der Kanzleiarbeiten in Brixlegg gestattet und angeordnet wurde; daß Patz die Localerhebungen nur im Bezirke Kitzbühl durchzuführen habe.

In der Beschwerde wird zwar angegeben, Patz habe auf seine Eingabe vom 25. Juli 1881 keine Erledigung erhalten; dem gegenüber wurde jedoch vom k. k. Ministerium auf den Umstand hingewiesen, daß Patz, da er den über diese Eingabe erflossenen Erlaß der Grundsteuerregulirungs-Landescommission vom 13. August 1881, wie die Schrift zeige, selbst erledigt habe, von selbem jedenfalls Kenntniß erhielt, und daß er vom Zugeständnisse der Vornahme der Kanzleiarbeiten in Brixlegg während seiner Verwendung als Waldschätzungs-Commissär thatsächlich Gebrauch gemacht habe.

Patz hat in seiner über h. g. Weisung am 16. Mai 1884 abgegebenen Erklärung die Angabe hinsichtlich des ersten Punktes unwidersprochen gelassen, also stillschweigend, und hinsichtlich des zweiten Punktes ausdrücklich als richtig bezeichnet.

Daß er die auf 500 fl. erhöhte Zulage thatsächlich bezogen habe, ist unbestritten.

Es kann sonach nicht mit Grund behauptet werden, die von ihm in der schließlich formulirten Art und Weise gestellten Bedingungen seien nicht acceptirt worden und es kann daher begründeterweise von Patz ein Anspruch auf Diäten nicht erhoben werden, da eine Auszahlung von Diäten bei den mit demselben wegen Annahme und Weiterführung des Amtes eines Waldschätzungs-Referenten bei der Grundsteuerregulirung geführten Verhandlungen von ihm weder als Bedingung gesetzt wurde, noch im Gebührenregulativ für die Grundsteuerregulirungs-Functionäre seiner Kategorie begründet ist (§§ 11 und 42). — Es mußte daher die gegen Ablehnung dieses Anspruches erhobene Beschwerde abgewiesen werden.

— — —

Nr. 2180.

1. Gewinnung des Erdöls, Bergtheers und Erdwachses in Galizien im Wege gewerblicher Concessionirung. — 2. Ein Einvernehmen der politischen mit der Bergbehörde im Grunde § 125 Berggesetzes ist nur vorgeschrieben, wenn ein Streit darüber besteht, ob die vom Grundeigenthümer beabsichtigte Art und Weise der Gewinnung der ihm zugehörigen Mineralien die Arbeiten des Freischurfes zu benachtheiligen und dessen Betrieb zu behindern geeignet ist.

Erkenntniß vom 21. Juni 1884, Z. 1341.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Truskawiecer Badegesellschaft ca. Entscheidung der galiz. Statthalterei vom 22. Sept. 1883, Z. 52296, betreffend die der galiz. Creditbank ertheilte Concession zur Anlage und Abteufung von Schächten auf Cameralgrundstücken behufs Gewinnung von Naphta und Erdwachs, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn v. Haimberger und des Directors Modest Maryański als Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaft, des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, dann des Adv. Dr. Krzyzanowski, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten galiz. Creditbank, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist der galiz. Creditbank über ihr am 1. Juli 1883 eingebrachtes Gesuch die Concession zur Anlage und Abteufung von acht Schächten auf den Cameralgrundstücken in Truskawiec, Kat.-Parc. Nr. 2291, 2293 und 3650, zum Behufe der Naphta- und Erdwachsgewinnung ertheilt worden.

Die Beschwerde tritt vor Allem gegen die gewerbliche Concessionirung von Naphta- und Erdwachsschächten auf, indem sie ausführt, daß die Beschwerdeführer mit den Bestätigungen des k. k. Revierbergamtes Lemberg vom 23. April 1879, Z. 284 (bezw. vom 24. April 1883, Z. 299) und vom 27. April 1882, Z. 270 (bezw. 24. April 1883, Z. 299), bezüglich des gleichen Gebietes Freischürfe und laut der Erlässe der k. k. Berghauptmannschaft Krakau vom 30. August 1883, Z. 1315 und 1316, Grubenfelder erworben, also längst vor der am 1. Juli 1883 geschehenen Eingabe der galiz. Creditbank, nach § 22 des allgem. Berggesetzes das ausschließliche Recht erlangt haben, auf dem fraglichen Gebiete nach den vorbehaltenen Mineralien zu schürfen und diese kraft der Verleihung zu gewinnen; zu den vorbehaltenen Mineralien müsse aber nach §. 3 des allgem. Berggesetzes Naphta und Erdwachs, welche Erdharze sind, gezählt werden, die angefochtene Entscheidung verletze also vor Allem die ebencit. Bestimmung des allgem. Berggesetzes.

Wie aus diesen Ausführungen der Beschwerde ersichtlich ist, gründet sich dieselbe auf die allgemein bekannte, seit der Wirksamkeit des allgem. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, insbesondere in Galizien streitig gewesene Frage, ob Erdöl (Naphta), Bergtheer und Erdwachs den unter den vorbehaltenen Mineralien aufgezählten Erdharzen beizuzählen sind oder nicht.

Es ist bekannt, daß diese Streitfrage bei Anwendung und Handhabung des allgem. Berggesetzes in der Regel der Fälle, und zwar wie aus der in der Sache erflossenen bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom 24. Juli 1883, Z. 11624, ersichtlich ist, bezüglich eines angrenzenden Territoriums, selbst zu Gunsten der Beschwerdeführer, eine der Tendenz der gegenwärtigen Beschwerde entgegenstehende Lösung gefunden hat.

Die A. h. Entschließung vom 22. Jänner 1862, welche erklärt, daß im Königreiche Galizien mit dem Großherzogthume Krakau, Erdöl (Naphta) und Bergtheer, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, als kein Gegenstand des Bergregales zu behandeln sind; — das Gutachten der k. k. geologischen Reichsanstalt, »daß das Bergwachs sich nur als das in fester Gestalt vorkommende Erdöl darstellt, mit welchem es die chemische Zusammensetzung, die Lagerstätte und Verwendung gemein hat, und von welchem es sich nur durch den Aggregatzustand unterscheidet, dagegen von den Erdharzen wesentlich dadurch verschieden ist, daß letztere nebst dem Kohlenwasserstoff auch Sauerstoff als Bestandtheil enthalten, schließlich, daß es auch zur Erzeugung von Leuchtöl benützbar ist;« — der auf Grund dieses Gutachtens ergangene Erlaß des k. k. Min. für Handel und Volkswirthschaft vom 16. Februar 1865, Z. 1868, daß Bergwachs in Galizien unter denselben Bedingungen wie Erdöl nicht zu den dem Bergregale vorbehaltenen Mineralien gehört, bildeten die maßgebende Grundlage einer Handhabung und Anwendung des Berggesetzes, wonach Erdöl, Bergtheer und Bergwachs in Galizien — zur Gewinnung von Leuchtölen benützt — als ein Zugehör des Grund und Bodens behandelt wurden und die Gewinnung derselben zu jenem Zwecke nur durch den Grundeigenthümer oder dessen Rechtsnehmer erfolgen konnte.

In neuester Zeit hat diese Praxis und die ihr zu Grunde gelegene Gesetzesauslegung auch die Anerkennung durch die Legislative erfahren, indem das Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. B. Nr. 71, die gedachten Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers vorbehält. — Daß es sich bei Erlassung dieses Gesetzes wesentlich um die formelle Sanctionirung des bisherigen Zustandes gehandelt hat, daß also dieses Gesetz eine Billigung der bis dahin factisch geübten Auslegung und Anwendung des § 3 allgem. Berggesetzes in sich schließt, kann nach dem Motivenberichte der Regierungsvorlage nicht zweifelhaft sein. — »Da es nicht zulässig erscheint« — heißt es dort — »die erworbenen Rechte der Grundeigenthümer gegen deren Willen zu beschränken, oder gar aufzuheben und es sich auch nicht empfehlen kann, das bereits ins Rechtsbewußtsein der Bevölkerung übergegangene Princip der Zugehörigkeit des Erdöles und Erdwachses zum Grund und Boden gegen den Willen der Bevölkerung wieder aufzuheben, kann es sich hier nur um die Frage handeln, in welcher Weise die Regelung der Verhältnisse bei Gewinnung des Erdöles und Erdwachses möglich wäre, ohne mit dem bisherigen Rechtszustande, nämlich der bedingten, nach den factischen Verhältnissen aber unbedingten Zugehörigkeit dieser Mineralien zum Grundeigenthume zu brechen.«

In Würdigung dieser Momente konnte der V. G. Hof darin, daß auch im concreten Falle die Behörden bei Fortdauer jener speciellen Verhältnisse und Zwecke der Gewinnung des Erdöles, Bergtheers und Erdwachses im Lande (und daß die galizische Creditbank jene Naphta- und Erdwachs-

anlagen zu Anderem als zu Leuchtölgewinnung zu benützen beabsichtigt hätte, wird nicht einmal von der Beschwerde behauptet) sich die in der A. h. Entschließung vom 22. Jänner 1862 und dem Handelsmin.-Erlasse vom 16. Februar 1865, Z. 1868, enthaltene technisch-wissenschaftliche Lösung der Einreihungsfrage dieser Mineralien unter die vorbehaltenen zur Richtschnur nehmen und darnach bei der selbstständigen Entscheidung des einzelnen Falles, jene Mineralien unter der Voraussetzung, daß selbe zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden (dem in der angefochtenen Entscheidung gebrauchten Ausdrucke »Beleuchtungszwecke« kann im gegebenen Falle wohl auch keine andere Bedeutung beigemessen werden), den vorbehaltenen Mineralien nicht beizählen, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und fand deshalb die gewerbliche Concessionirung von derlei Naphta- und Erdwachsschächten im § 31 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, gegründet.

Der weitere Beschwerdepunkt geht dahin, daß durch die angefochtene Entscheidung die Bestimmung des § 125 allgem. Berggesetzes verletzt wurde, weil, nachdem der beschwerdeführenden Gesellschaft vom Lemberger Revierbergamte Freischürfe auf alle Parcellen, auf welchen die Creditbank ihre Schächte anlegen will, ertheilt, ja derselben sogar bereits Grubenfelder, welche die in Rede stehenden Cameralparcellen umfassen, auf Schwefel und Erdwachs verliehen wurden, über die Frage, wie sich die von der galizischen Creditbank angestrebte Anlage und Abteufung von acht Schächten zu den Freischürfen und Bergwerksrechten der Beschwerdeführer verhalte, eine Untersuchung, und zwar unter Zuziehung der Bergbehörde hätte durchgeführt werden sollen, was aber gar nicht geschehen ist.

Was vor Allem die der Beschwerde sub E und F angeschlossenen Erlässe der Krakauer k. k. Berghauptmannschaft vom 30. August 1883, Z. 1315 und 1316, anbelangt, mit denen der beschwerdeführenden Gesellschaft Grubenfelder theilweise auf Schwefel und Erdwachs, theilweise auf Schwefel allein verliehen wurden, ist hervorzuheben, daß diese beiden Verleihungen der über Ansuchen der galizischen Creditbank, um Bewilligung zur Abteufung von Schächten behufs Gewinnung von Bergtheer und Erdwachs, am 7. Juli 1883 stattgefundenen commissionellen Verhandlung, ja sogar der darüber geschöpften Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Drohobycz vom 24. Juli 1883, Z. 11624, nachgefolgt sind, im Administrativverfahren nicht vorlagen, daher auch der Entscheidung des V. G. Hofes nicht zu Grunde gelegt werden können.

Es bleibt also nur die Frage zu erörtern, ob eine Verletzung des § 125 allgem. Bergges. rücksichtlich der auf den Cameralparcellen Nr. 2291, 2292, 2293, 2295, 2296 und 2568 in Truskawiec von der beschwerdeführenden Gesellschaft erworbenen Freischürfe durch die gewerbliche Concessionirung von Schächten zur Gewinnung von Naphta und Erdwachs auf einigen der genannten Cameralparcellen zu Gunsten des Grundeigenthümers, beziehungsweise seines Rechtsnehmers stattgefunden hat.

Diese Frage mußte der V. G. Hof schon darum verneinen, weil nach den Administrativacten nicht vorliegt, daß zwischen dem Freischürfer und den Concessionären ein Streit darüber bestand, ob die von den Concessionären beabsichtigte Art und Weise der Gewinnung der ihnen zugehörigen Mineralien die Arbeiten des Freischurfes zu benachtheiligen und dessen Betrieb zu

behindern geeignet ist. Ein Einvernehmen der politischen mit der Bergbehörde erscheint aber durch den § 125 nur für einen solchen Streitfall vorgeschrieben.

Die Beschwerde mußte sonach als im Ganzen ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 2181.

Rechnungen, welche von Jemandem, der kein Handel- oder Gewerbetreibender ist, einer dritten Person über Forderungen an dieselbe zugestellt werden, und welche auch mit der Bestätigung der Befriedigung des gestellten Anspruches nicht versehen sind, bilden keinen Gegenstand der durch das Gebührengesetz vorgeschriebenen Abgabe.

Erkenntniß vom 24. Juni 1884, Z. 1426.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Luigi Dossi ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. September 1883, Z. 7721, betreffend die Bemessung einer Stempelgebühr pr. 6 fl. 83 kr. und die Erhöhung derselben pr. 334 fl. 67 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Modreiner, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer Luigi Dossi wurde mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes in Riva vom 28. März 1882, Z. 152 B, auf Grund der §§ 19, 20, 21 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, von 283 ungestempelten Briefen, worin die Benennung und der Werth einiger versendeten Waaren, die Mittheilung, daß dieselben mittelst des Dieners versendet werden und andere verschiedenartige geschäftliche Verständigungen enthalten waren, eine einfache Stempelgebühr pr. 6 fl. 83 kr. und eine erhöhte pr. 334 fl. 67 kr., zusammen 341 fl. 50 kr. vorgeschrieben.

Diese Vorschreibung hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck mit der Entscheidung vom 2. September 1882, Z. 8765, auf Grund der T. P. 101 I A b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, indem sie die fraglichen Briefe als Frachtbriefe betrachtete, bestätigt, im Uebrigen jedoch bemerkt, daß die Behauptung des Beschwerdeführers, als seien die beanständeten Briefe kaufmännische Correspondenzen im Sinne des § 9 des Gebührengesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, darum nicht stichhältig sei, weil Luigi Dossi wohl besoldeter Agent der Ditta Giovanni Vidi in Pinzollo ist, die beanständeten Urkunden sich jedoch auf ganz andere Waaren beziehen.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 26. September 1883, Z. 7721, jene der k. k. Fin.-Landes-Direction, und zwar aus den Gründen derselben aufrecht erhalten.

In der Beschwerde wird bestritten, daß die fraglichen Briefe in irgend einer Beziehung eine kaufmännische Correspondenz seien, was die Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. theilweise annimmt; ebensowenig aber seien dieselben als Frachtbriefe anzusehen.

Der V. G. Hof mußte daher zunächst die Frage in Erwägung ziehen, ob die besagten Briefe als in eine gebührenpflichtige Handelscorrespondenz gekleidete Rechnungen im Sinne des § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, und wenn nicht, ob sie nach T. P. 101 A b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als Frachtbriefe zu betrachten sind. Der V. G. Hof konnte keine von beiden Annahmen für zutreffend finden. Wie aus den administrativen Verhandlungsacten, u. zw. schon allein aus der Bestätigung des Municipiums in Riva vom 18. September 1882 und der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo vom 17. Mai 1882, welche beiden Schriftstücke der Finanzbehörde auch schon im Zuge des administrativen Verfahrens vorlagen, ersichtlich ist, betreibt Luigi Dossi keinen selbstständigen Handel, sondern ist lediglich besoldeter Agent der Firma Giovanni Vidi in Pinzollo für den Holzhandel, wie die Finanzbehörde selbst zugibt. Als Bediensteter der Firma Vidi sandte er seinem Auftraggeber mit dessen Wägen, die Holz nach Riva führten, auf der Retourfahrt die vom Letzteren bestellten Lebensmittel, welche von Luigi Dossi bei verschiedenen Kaufleuten in Riva eingekauft worden sind. — Mit den fraglichen Briefen gab dann Luigi Dossi seinem Principal Giovanni Vidi die Auslage bekannt, welche er für die eingeschafften Waaren bezahlt hatte.

Nach dem § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, wären die fraglichen Rechnungen dann gebührenpflichtig, wenn dieselben von einem Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände seines Handels- und Gewerbebetriebes, woraus ihm eine Forderung erwachsen ist, würden ausgestellt worden sein. — Da aber im vorliegenden Falle, wie aus den obenangeführten ämtlichen Zeugnissen erhellt, Luigi Dossi, welcher die beanständeten Briefe ausgestellt hat, weder ein Handel- noch ein Gewerbetreibender ist, sondern im ausschließlichen Dienste einer Handelsunternehmung steht, so konnte der V. G. Hof diese beanständeten Briefe als nach dem cit. § 19 des Ges. vom 8. März 1876 gebührenpflichtige Rechnungen nicht ansehen.

Aber auch die Bezeichnung der fraglichen Briefe als Frachtbriefe konnte der V. G. Hof nicht als richtig erkennen. Um den Begriff eines Frachtgeschäftes festzustellen, muß auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zurückgegangen werden. Dieses besagt im Art. 390: »Frachtführer ist Derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.« Der erste Absatz des folgenden Art. 391 desselben Gesetzes lautet: »Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.«

Mit Zugrundelegung dieser gesetzlichen Begriffe und mit Rücksicht auf den obenangeführten Thatbestand mußte den in Rede stehenden Briefen die Eigenschaft eines Frachtbriefes abgesprochen werden; denn wo kein Frachtführer ist, ist auch kein Frachtbrief und da Luigi Dossi nicht gewerbemäßig den Transport von Gütern ausführt, sondern im ausschließlichen Dienste der Firma Vidi sich befindet, so kann er nicht als Frachtführer angesehen werden.

Die fraglichen Briefe mußte der V. G. Hof vielmehr als Rechnungen ansehen, welche von Jemandem, der kein Handel- oder Gewerbetreibender ist, einer dritten Person über Forderungen an dieselbe zugestellt werden, und da sie auch mit der Bestätigung der Befriedigung des gestellten Anspruches

nicht versehen sind, nach T. P. 83 B 3 als keinen Gegenstand der durch das Gebührengesetz vorgeschriebenen Abgabe bildend erkennen.

Dem Besagten zufolge war die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet, daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2182.

Gebührenäquivalent für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen eines Nächstenliebe-Vereines. Zum Begriffe „Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken".

Erkenntniß vom 24. Juni 1884, Z. 1372.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Repräsentanz des Teiner Nächstenliebe-Vereines in Prag ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Juli 1883, Z. 17542, betreffend das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe wird nicht auferlegt.« *)

Nr. 2183.

Eine Werthverringerung des Anlagecapitales ist bei der Einkommensteuer-Bemessung nicht gleich einer Betriebsauslage zu behandeln.

Erkenntniß vom 24. Juni 1884, Z. 1259.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gesellschaft des Wiener Stadttheaters ca. Entscheidungen der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 27. November 1883, Z. 39408, und 29. December 1883, Z. 58897, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1882 und 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1926 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 2152.

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 423, letzter Absatz (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2184.

1. Ungeachtet der allgemeinen Bestimmung in § 5 der Gewerbeordnung können nur solche Vereine eine Gewerbe-Concession erhalten, welche nach ihren Statuten und dem aus denselben sich ergebenden Vereinszwecke zu einem Gewerbebetriebe berechtigt erscheinen. — 2. Ein Geselligkeitsverein, dessen Vereinslocale statutenmäßig auch Speisezimmer enthalten kann, ist deshalb noch nicht zum Betriebe eines öffentlichen Gast- und Schankgewerbes, sondern nur zur Erlangung einer auf das Vereinslocale und die Vereinsmitglieder beschränkten Gast- und Schankberechtigung legitimirt.

Erkenntniß vom 25. Juni 1884, Z. 1184.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Geselligkeits-Vereines »Casino« in Wr.-Neustadt ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. December 1883, Z. 17562, betreffend die Annullirung einer Gast- und Schankgewerbe-Concession, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Haberl, dann des k. k. Min.-Secr. Freiherrn v. Mosch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach den den angefochtenen Entscheidungen noch zu Grunde liegenden Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, mit denen übrigens die Bestimmungen des seither in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in den hier maßgebenden Punkten (§§ 3 und 57) im Wesentlichen übereinstimmen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die daselbst im § 60, Abs. 1, normirte Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung in allen Fällen ausgesprochen werden kann, wo der Betrieb des Gewerbes wegen Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses nicht hätte gestattet werden sollen, und ebenso besteht nach § 146, Abs. 2 ibid., kein Zweifel, daß ein solcher Mangel auch von der Oberbehörde wahrgenommen und die Zurückziehung der Gewerbsberechtigung von dieser alsdann von Amtswegen verfügt werden kann.

Demnach handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich darum, ob dem beschwerdeführenden Vereine »Casino« in Wr.-Neustadt, gegen welchen die Annullirung der demselben vom Stadtrathe Wr.-Neustadt im Jahre 1881 verliehenen Gast- und Schankgewerbe-Concession ausgesprochen worden ist, ein gesetzliches Hinderniß zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entgegenstand, dergestalt, daß ihm diese Concession nach dem Gesetze nicht hätte verliehen werden sollen.

Da nun § 5 der Gew.-O. im Allgemeinen auch den moralischen Personen die Berechtigung zum Gewerbebetriebe zuerkennt, kann das in Frage stehende gesetzliche Hinderniß nicht in der allgemeinen Eigenschaft des Vereines als moralischer Person und beziehungsweise nicht in den diese Personen betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung gelegen sein, die Behörden haben dasselbe vielmehr darin gefunden, daß speciell dem beschwerdeführenden Vereine nach seinen Statuten die Berechtigung zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes nicht zukommt.

Es handelt sich also lediglich um die Frage, ob die den moralischen Personen im Allgemeinen nach § 5 cit. nicht abzusprechende Berechtigung

zum Gewerbebetriebe im einzelnen Falle auch noch von deren statutarischen Satzungen abhängig ist, dergestalt, daß jene aus § 5 cit. im Allgemeinen resultirende Berechtigung nur von solchen moralischen Personen in Anspruch genommen werden kann, welche nach ihren Statuten zum Gewerbebetriebe überhaupt berufen erscheinen.

Der V. G. Hof hat diese Frage im Sinne der angefochtenen Entscheidung beantwortet. — Denn jene allgemeine Bestimmung im § 5 cit. läßt ebenso wie die gleich allgemeine des § 26 a. b. G. B., wonach erlaubte Gesellschaften im allgemeinen Rechtsverkehre »in der Regel« gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen, die rechtliche Bedeutung jener Satzungen unberührt, welche für die einzelne moralische Person oder erlaubte Gesellschaft gelten und von deren Bestand insbesondere die Wirksamkeit eines nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, gebildeten Vereines gesetzlich abhängig erscheint (§ 4 dieses Gesetzes).

Daß § 26 a. b. G. B. solcher Satzungen nur behufs Bestimmung der Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich gedenkt, erklärt sich daraus, daß alle Statuten zunächst den Charakter von Festsetzungen haben, über welche die Gesellschaftsmitglieder vertragsmäßig übereingekommen sind, und aus welchen daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dritten Personen weder Rechte erworben, noch Verpflichtungen auferlegt werden können; übrigens erscheint durch den folgenden Wortlaut des § 26, wonach erlaubte Gesellschaften Dritten gegenüber nur »in der Regel« die Rechte einzelner Personen haben, keineswegs ausgeschlossen, daß solche statutarische Bestimmungen auch in Hinsicht auf den allgemeinen Rechtsverkehr und die Rechtsfähigkeit der moralischen Personen Einfluß üben können, dafern ihnen diese Wirkung durch andere gesetzliche Bestimmungen beigelegt ist.

Endlich aber ist durch diesen § 26 in keiner Weise über jenes Verhältniß bestimmt worden, welches nicht zwischen den Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft unter sich, auch nicht zwischen dieser und dritten Personen, sondern zwischen der Gesellschaft und der Behörde besteht, welche die öffentliche Aufsicht über dieselbe zu üben und daher die öffentlich rechtlichen Voraussetzungen ihres Bestandes und ihrer Wirksamkeit wahrzunehmen hat.

In dieser Beziehung gelten für erlaubte Gesellschaften der hier in Frage stehenden Art zunächst die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 25. November 1867, nach welchen die Bildung eines Vereines nur auf Grundlage von Statuten vor sich gehen kann, welche den Umkreis der Thätigkeit des Vereines nach allen wesentlichen Beziehungen, insbesondere auch was den Zweck des Vereines und die Mittel zur Erreichung desselben betrifft, im Vorhinein feststellen müssen (§ 4 cit.).

Durch diese Statuten ist also das Gebiet der Wirksamkeit des Vereines von vornherein derart abgegrenzt, daß derselbe nur innerhalb seines statutenmäßigen Zweckes eine Thätigkeit entwickeln und nur soweit, als diese Zweckbestimmung reicht, Handlungs- und Rechtsfähigkeit erlangen soll. — Das Gesetz behandelt ferners die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen dergestalt als rechtliche Bedingung für den Fortbestand eines Vereines, daß es im § 24 die Auflösung desselben gestattet, wenn der Verein »seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht«.

Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Verein, mit dessen statutenmäßigem Zwecke die Betreibung eines Gewerbes sich nicht vereinigen ließe, wegen eines solchen Gewerbebetriebes, als einer Statutenüberschreitung, aufgelöst werden könnte; es wäre aber gewiß widersinnig, wenn das Gesetz die Auflösung eines Vereines wegen eines Verhaltens gestattete, zu welchem ein anderes Gesetz alle Vereine ohne Ausnahme für berechtigt erklärte, oder wenn die Behörde wegen eines solchen Verhaltens nur die Auflösung, also das Mehrere, nicht aber auch die Untersagung des Gewerbebetriebes, also das Mindere, verfügen dürfte.

Demnach kann in § 5 Gew.-O. nicht eine allen moralischen Personen eingeräumte allgemeine Berechtigung zum Gewerbebetriebe erblickt, sondern es muß diese Gesetzesstelle, speciell für Vereine, die auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1867 constituirt sind, so interpretirt werden, daß daselbst Vereine vorausgesetzt sind, welche nach ihren Satzungen und dem aus denselben sich ergebenden Zwecke zu einem Gewerbebetriebe berechtigt erscheinen.

Zu diesen Vereinen kann aber der Geselligkeitsverein »Casino« in Wr.-Neustadt weder nach seinem allgemeinen Zwecke, noch nach den ihm mit Rücksicht auf diesen Zweck in den Statuten eingeräumten besonderen Berechtigungen gezählt werden. — Denn als Zweck des Vereines erklärt §. 1 der Statuten »die Förderung und Erhaltung des geselligen Vergnügens«, unter welche Rubrik der Betrieb eines öffentlichen Gast- und Schankgewerbes schon deshalb nicht gebracht werden kann, weil ein solches Gewerbe zum Zwecke des Erwerbes, nicht des Vergnügens betrieben wird.

Was aber die vom Vereine in Aussicht genommenen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, beziehungsweise die dem Vereine in den Statuten vindicirten besonderen Berechtigungen betrifft, so nimmt §. 2 daselbst lediglich in Aussicht, daß das Vereinslocale unter Anderem auch Speisezimmer zu enthalten habe, es ist also in den Statuten nur die auf das Vereinslocale und somit, da dieses Locale gewiß nicht als allgemein zugänglich gedacht werden kann, auf die Mitglieder des Vereines beschränkte Verabreichung von Speisen und Getränken vorgesehen, nicht aber die Ausübung einer öffentlichen Gast- und Schankgewerbeberechtigung, welche eben dadurch charakterisirt wird, daß Speisen und Getränke gegen Bezahlung an Jedermann verabreicht werden.

Auch ist es klar, daß zwar bei Beschränkung dieser Berechtigung auf das Vereinslocale und die Vereinsmitglieder der Zweck des Vereines, das gesellige Vergnügen, nicht überschritten wird, daß aber, sowie es sich um Errichtung eines allgemein zugänglichen Gast- oder Kaffeehauses handelte, jener Vereinszweck, der doch nur für die Vereinsmitglieder erreicht werden soll, vollkommen zurücktreten und der des Erwerbes, beziehungsweise des möglichst lucrativen Betriebes des fraglichen Locales voranstehen würde.

Da nun in der angefochtenen Entscheidung dem beschwerdeführenden Verein nur der gewerbsmäßige Betrieb des Gast- und Schankgewerbes untersagt und die ihm hiefür ertheilte Concession annullirt, hingegen seine Berechtigung zur Unterhaltung der im § .2 der Statuten erwähnten Lese-, Spiel- und Speisezimmer im Vereinslocale und damit die auf die Vereinsmitglieder beschränkte Berechtigung zur Verabreichung von Speisen und Getränken und zur Haltung erlaubter Spiele nicht abgesprochen worden ist, mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 2185.

1. Eine im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragene Sache kann nicht einen Gegenstand der Judicatur des V. G. Hofes abgeben. — 2. Der Umstand, daß ein Gemeinde-Communicationsobject an die Grundstücke des Gutsgebietes und nicht an die der Gemeinde anstoßt, und daß es zu mehrerem Vortheile des Ersteren gereicht, ändert nichts an dem Verpflichtungsgrunde der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung jenes Objectes.

Erkenntniß vom 26. Juni 1884, Z. 1448.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Siółko ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 11. December 1883, Z. 52228, betreffend die Verpflichtung in Gemeinschaft mit der Gemeinde Dubowica zur Herstellung und Erhaltung der Brücke über den Bach Bołochówka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Englender, dann des Adv. Dr. Clemens Raczyński, des Letzteren in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde Siółko hat dem galiz. Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den vom Vertreter desselben angesprochenen Betrag von 40 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der Bezirksausschuß in Kałusz hat mit Beschluß vom 30. August 1883, Z. 1252, ausgesprochen, daß zur Erbauung und Erhaltung der Brücke in Dubowica am Grenzbache Bołochówka im Zuge der von Dubowica nach Wojniłow führenden Straße, die Gutsgebiete und Gemeinden Dubowica und Siółko zu gleichen Theilen verpflichtet sind, und zwar daß die Gutsgebiete Dubowica und Siółko zu gleichen Theilen das erforderliche Holzmaterial zu verschaffen, dagegen die gleichnamigen Gemeinden zu gleichen Theilen die Zug- und Handarbeit zu leisten haben. — Diese Verfügung wurde im Instanzenzuge mit Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 11. December 1883, Z. 52228, aufrecht erhalten.

Gegen diese Landesausschuß-Entscheidung beschwert sich die Gemeinde Siółko, weil sie 1. die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Erklärung der Bezirkshauptmannschaft, daß der Bach Bołochówka eine Grenze zwischen der Gemeinde Dubowica und der Gemeinde Siółko bilde, als nicht von autoritativer Bedeutung und mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche stehend betrachtet; weil 2. das Quale und das Quantum der von der Gemeinde geforderten Prästation in der Entscheidung nicht genau bezeichnet wird, und weil 3. die Straße, in deren Zuge die strittige Brücke liegt, blos zum Privatvortheile der Besitzer des Gutsgebietes von Dubowica dient, für die Mitglieder der Gemeinde Siółko hingegen lästig und nachtheilig ist, somit auch aus diesem Gesichtspunkte es an einem Verpflichtungsgrunde der Gemeinde zur Herstellung der strittigen Brücke gebricht.

Der V. G. Hof konnte die zwei ersten Beschwerdepunkte nicht als zulässig, den letzteren aber nicht als begründet erkennen. — Ad 1. Die Gemeinde Siółko hat in ihrem Recurse gegen die erste in der Sache erflossene Entscheidung des Bezirksausschusses in Kałusz vom 13. Februar 1883, Z. 231, ausdrücklich zugegeben, daß der Bach Bołochówka eine Grenze zwischen den Gemeinden Siółko und Dubowica bildet. Der galiz. Landesausschuß hat aber dennoch über die ihm vorgelegenen Recurse, um alle Zweifel zu beseitigen, die competente k. k. Bezirkshauptmannschaft darüber befragen lassen, ob die über dem Bołochówkabache liegende Brücke ausschließlich im Territorium der Gemeinde Dubowica liegt, oder ob selbe eine Grenze zwischen dieser Gemeinde und der Gemeinde Siółko bildet. — Darüber gab die k. k. Bezirkshauptmannschaft Kałusz folgende Erklärung ab: »Im Grunde der Katastraloperate geht die Grenze zwischen Siółko und Dubowica mitten durch den Bach Bołochówka, welcher in dem Katastraloperate der Gemeinde Dubowica mit der Parc.-Nr. 988, dagegen im Operate der Gemeinde Siółko mit der Parc.-Nr. 1377/I bezeichnet ist.«

Diese ganz klare und unzweideutige Erklärung ist in die in der Sache neuerlich erflossene Entscheidung des Bezirksausschusses Kałusz vom 30. August 1883, Z. 1252, vollinhaltlich aufgenommen worden und die Gemeinde Siółko hat in ihrem gegen diese letztere Entscheidung beim galiz. Landesausschuß überreichten Recurse de praes. 15. September 1883, z. Z. 1339, jene Erklärung der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht nur nicht beanständet, sondern sie hat überhaupt, wie vordem auch jetzt, nicht in Frage gestellt, daß die Grenze zwischen den Gemeinden Dubowica und Siółko, mitten durch den Bach Bołochówka, also auch mitten durch die auf demselben liegende Brücke läuft.

Insoferne nun die Gemeinde Siółko die Erklärung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kałusz vom 13. August 1883, Z. 4122, welche als von keiner Seite in Zweifel gezogen und mit der Actenlage nicht im Widerspruche stehend, der Thatbestandsannahme und sohin der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe als mangelhaft und unrichtig darzustellen versucht, erscheint ein solches Anfechten der im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragenen Sache schon aus processualischen Gründen (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) unzulässig.

Ad 2. Ebenso unzulässig erscheint auch der zweite Beschwerdepunkt. Die angefochtene Entscheidung hat nur die Verpflichtung der Gemeinde Siółko zu der mit der Gemeinde Dubowica gemeinschaftlichen Herstellung und Erhaltung der strittigen Brücke im Principe ausgesprochen und nur dieser Ausspruch kann auf seine Gesetzmäßigkeit geprüft werden; dagegen war die Frage, wie viele Zug- und wie viele Handtage auf die eine und die andere Gemeinde entfallen, und ob die Naturalleistung zur Herstellung der Brücke zureichen oder ob zur Geldleistung gegriffen wird werden müssen, nicht Gegenstand der Erörterung im Administrativverfahren, kann also auch nicht einen Gegenstand für die Judicatur des V. G. Hofes abgeben (§ 5 des obcit. Ges.).

Ad 3. Die im letzten Beschwerdepunkte enthaltene Einwendung hat die beschwerdeführende Gemeinde bereits in ihrem Recurse de praes. 15. September 1883, Z. 1339, erhoben, der V. G. Hof mußte daher auf diesen Beschwerdepunkt eingehen.

Nach § 4 des galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15, sind Gemeindestraßen jene Straßen, welche innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes liegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und weder Landes- noch Bezirksstraßen sind. — Alle diese Merkmale treffen bei der von Dubowica nach Siółko und weiter nach Wojniłow führenden und hier in Frage stehenden Straße zu, insbesondere steht nach der Actenlage außer Zweifel, daß diese Straße auch innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes Siółko liegt, und daß sie zur öffentlichen Benützung bestimmt ist; dies wurde auch von der beschwerdeführenden Gemeinde im Administrativverfahren niemals in Abrede gestellt, ja es wurde sogar im ersten Recurse an den Landesausschuß de praes. 15. März 1883 ausdrücklich zugegeben, daß die besagte Straße, beziehungsweise Brücke, auch für einzelne Mitglieder der Gemeinde Siółko eine unumgängliche Communication mit dem Städtchen Wojniłow bilde und als solche zur Benützung diene.

Da die Gemeinde schon nach § 27 lit. c des Gemeindeges. vom 12. August 1866, L. G. B. für Galizien Nr. 19, für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen Sorge zu tragen hat und nach § 11 des galiz. Straßengesetzes die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und der in deren Zuge liegenden Brücken (§ 5 des galiz. Straßengesetzes) sowohl im Territorium der Gemeinde als auch des Gutsgebietes, die Gemeinde und das Gutsgebiet gemeinschaftlich zu tragen haben, so kann der Umstand, daß an die Gemeindestraße und Brücke die Grundstücke des Gutsgebietes und nicht die der Gemeinde anstoßen, oder der, daß diese Communicationsobjecte zu mehrerem Vortheile des Gutsgebietes als der Gemeinde gereichen, an dem Verpflichtungsgrunde der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraße, beziehungsweise Brücke umsoweniger etwas ändern, als es sich nicht um die Neuanlegung oder Auflassung, sondern um die Herstellung einer aufrechtbestehenden Straße handelt.

Der letzte Beschwerdepunkt und die damit in Verbindung stehenden Ausführungen stellen sich also als unbegründet dar. — Die Beschwerde mußte sonach theilweise als unzulässig, theilweise als unbegründet abgewiesen werden. — Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2186.

Ein Gesangverein, der nach seinen Statuten öffentliche Productionen, insbesondere Concerte veranstalten kann, bedarf einer besonderen behördlichen Licenz für die einzelnen Productionen insbesondere dann nicht, wenn in den Statuten sofort auch bestimmt erscheint, daß der Verein die Productionen nur „anzumelden“ hat.

Erkenntniß vom 26. Juni 1884, Z. 1339.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vereinsleitung des Gesangvereines »Deutsche Liedertafel« in Pilsen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. December 1883, Z. 17735, betreffend die Nothwendigkeit einer behördlichen Licenz für öffentliche Productionen des

Vereines, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Terner, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das belangte k. k. Ministerium stützt die angefochtene Entscheidung hauptsächlich auf die Erwägung, daß die von dem Vereine »Deutsche Liedertafel« in Pilsen abgehaltenen Concerte, zu denen auch Nichtmitgliedern der Zutritt gegen Bezahlung gestattet ist, keine Vereinsversammlungen im Sinne des § 15 des Vereinsgesetzes, sondern öffentliche Productionen seien, welche der für solche vorgeschriebenen besonderen polizeilichen Bewilligung bedürfen.

An dieser Argumentation ist soviel richtig, daß die gedachten Concerte schon nach der Natur der Sache, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Theilnahme von Nichtmitgliedern wirklich nicht Vereinsversammlungen, sondern öffentliche Productionen sind und es kann dem Ministerium auch weiters darin beigestimmt werden, daß durch die Bestimmungen irgend welcher Vereinsstatuten allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Thätigkeit eines Vereines nicht derogirt werden kann, daß daher auch ein Verein, welcher nach seinen Statuten zu öffentlichen Productionen berechtigt ist, deshalb noch nicht als von Einhaltung der für solche Productionen geltenden gesetzlichen Vorschriften entbunden gelten kann.

Allein dies erscheint auch nicht als der für die Entscheidung des vorliegenden Falles maßgebende Punkt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn in den Statuten des Vereines »Deutsche Liedertafel« diesem Vereine nur die Berechtigung zur Veranstaltung öffentlicher, das heißt allgemein zugänglicher Concerte vorbehalten wäre und wenn zugleich ein allgemeines Gesetz dahin bestünde, daß für jede öffentliche Production die Bewilligung (Licenz) von der Behörde von Fall zu Fall zu ertheilen sei, dies die angefochtene Entscheidung vollständig begründen würde. Allein im vorliegenden Falle ist in den Statuten des Vereines »Deutsche Liedertafel« nicht blos die Veranstaltung der fraglichen Concerte überhaupt, sondern zugleich die Art und Weise der Anmeldung derselben bei der Behörde ausdrücklich vorgesehen, indem es in letzterer Beziehung in dem § 9, Abs. 4, der Statuten ausdrücklich heißt: »Die Anzeige hievon (d. i. von den Concerten) an die politische Behörde geschieht dem Vereinsgesetze gemäß« und diese Bestimmung der Statuten ist nicht nur von der Behörde bei Constituirung des Vereines nicht beanständet, sondern vielmehr, wie in der Verhandlung nicht widersprochen wurde, durch volle 16 Jahre unbeanständet prakticirt worden. Zugleich ist auf der anderen Seite keine allgemeine gesetzliche Bestimmung nachweisbar, welche für jede öffentliche Production ausnahmslos die polizeiliche Bewilligung von Fall zu Fall vorschriebe, sondern es steht damit so, daß auch eine Form der polizeilichen Aufsicht, wobei die Licenz nicht für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, gesetzlich zulässig erscheint. Demnach war es auch im vorliegenden Falle statthaft, daß durch die Statuten des Vereine »Deutsche Liedertafel« eine Form der polizeilichen Beaufsichtigung proponirt

und durch die Nichtbeanständung dieser Statuten seitens der Behörde acceptirt wurde, wonach diese Beaufsichtigung nicht durch fallweise ertheilte Licenz für jedes einzelne Vereinsconcert, sondern nur in gleicher Art und Weise, wie sie für Vereinsversammlungen vorgeschrieben ist, geübt werden sollte und der Verein hat durch die Zulassung dieser statutarischen Bestimmung ein Recht auf Beibehaltung dieser Form der Polizeiaufsicht erlangt, welches ihm aus dem Grunde der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Productionen schon deshalb nicht wieder entzogen werden kann, weil diese gesetzlichen Bestimmungen, wie bemerkt, auch diese Form der Polizeiübung ebensowohl wie eine andere gestatten.

Als Consequenz dessen ergibt sich also, daß der beschwerdeführende Verein statutengemäß das Recht zur Aufführung der dort vorgesehenen öffentlichen Concerte hat, und daß zugleich hinsichtlich der letzteren nicht mehr die specielle Bewilligung zur Aufführung, sondern nur noch die in den Statuten gleichzeitig vorbehaltene Form der polizeilichen Aufsicht über dieselbe in Anspruch genommen werden kann. Als diese Form aber ist die Anzeige nach Maßgabe des Vereinsgesetzes festgestellt worden und dieselbe genügt umsomehr, als sie, wie der beschwerdeführende Verein zugibt, stets unter Vorlage des Programmes zu erfolgen hat, also auch für ein etwa durch die Umstände des einzelnen Falles gebotenes polizeiliches Eingreifen den nöthigen Spielraum gewährt.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung sowohl in der Hauptsache, wie auch, da mit der Nothwendigkeit einer besonderen Licenz für jedes einzelne Concert selbstverständlich auch die dem Vereine auferlegte Stempelpflicht entfällt, auch in Beziehung auf diese letztere im Gesetze nicht gegründet und mußte sohin zur Gänze nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2187.

1. Die Pflicht zur Erhaltung eines öffentlichen Communications-Objectes ist nur ein Corollar der Pflicht zur Herstellung desselben und reicht in der Regel nicht weiter als die letztere selbst. — 2. Forderungen von Zinsen für schuldige Straßenerhaltungskosten-Beträge gehören auf den Rechtsweg.

Erkenntniß vom 27. Juni 1884, Z. 1363.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Lingenau und Genossen ca. Vorarlberger Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. October 1883, Z. 1232, betreffend die Concurrenz zu den Bau- und Erhaltungskosten einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist in unangefochtener Weise festgestellt, daß die Gemeinden Ober- und Unter-Langenegg zu den Kosten der Erbauung der Brücke über das Lingenauer Tobel unter Zugrundelegung eines Gesammt-Baukostenbetrages von 1700 fl. als des für den Bau einer Nothbrücke angenommenen

Auslagen-Erfordernisses, und daß diese beiden Gemeinden auch zu den seit dem Neubau erlaufenen Erhaltungskosten grundsätzlich beizutragen haben.

Bestritten wird von den Beschwerdeführern nur die weitere Entscheidung, daß die Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten in demselben Verhältnisse stattfinden soll, in welchem die auf 1700 fl. berechneten Kosten einer Nothbrücke zu den wirklich aufgewendeten Kosten von 3361 fl. stehen und daß wegen der Forderung von Zinsen für die schuldigen Beträge vom Tage der Rechnungslegung an, die Parteien auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Belangend das Maß der von Ober- und Unterlangenegg zu leistenden Beiträge für die Erhaltung der in Rede stehenden Brücke, so ist, wie sich aus der Natur der Sache und den positiven Gesetzesbestimmungen (Vorarlberger Straßengesetz vom 15. Februar 1881, L. G. B. Nr. 9) ergibt, die Pflicht zur Erhaltung eines öffentlichen Communications-Objectes nur ein Corollar der Pflicht zur Herstellung desselben, die in der Regel nicht weiter reicht, als die letztere selbst.

Nach dem durch die Administrativacten dargethanen, übrigens nicht bestrittenen Thatbestande sollte die für die alte Lingenauer Tobelbrücke bestandene Concurrenz, also auch Ober- und Unterlangenegg, anläßlich der Nothwendigkeit einer neuen Brückenherstellung für dieses Verkehrsbedürfniß derart aufkommen, daß 1. an einer andern von der Behörde bestimmten Stelle eine Brücke erbaut und 2. an der alten Stelle nur eine Nothbrücke errichtet werde, Letztere wohl dazu bestimmt, für den Verkehr zwischenweilig Vorsorge zu treffen. Diese Concurrenz-Modalitäten gelangten nicht zur Ausführung und nach den von dem Landesausschusse in der Gegenschrift bestätigten Angaben der Gemeinden Ober- und Unterlangenegg haben dieselben für ihre Verkehrsbedürfnisse anderweitig Vorsorge getroffen.

Da die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg gegen die ihnen auferlegte Verpflichtung zur Erhaltung der von den Gemeinden Lingenau und Consorten selbstständig errichteten stabilen Brücke nach Verhältniß der Erhaltungskosten der Nothbrücke beizusteuern, keine Einsprache erheben, so hatte der V. G. Hof nur Anlaß zu untersuchen, ob die beschwerdeführenden Gemeinden ein Recht haben, von der Gemeinde Ober- und Unterlangenegg die Beitragsleistung zu den effectiven Erhaltungskosten der Brücke nach dem früher in Geltung bestandenen Maßstabe zu verlangen. — Diese Frage mußte verneint werden, weil nach dem oben dargestellten Rechtsverhältnisse die heute bestehende stabile Lingenauer Tobelbrücke einen Gegenstand der Concurrenz gar nicht zu bilden hatte.

In der Richtung aber, daß der den Gemeinden Ober- und Unterlangenegg mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Concurrenzbeitrag nicht den effectiven Erhaltungskosten einer Nothbrücke angemessen bestimmt wurde, ist eine Beschwerde nicht erhoben worden.

Die Verweisung der Parteien auf den Rechtsweg, soweit es sich um die Frage der Zinsenvergütung handelt, konnte schon deshalb nicht als gesetzwidrig erkannt werden, weil ein Zinsenersatzanspruch in vorliegender Angelegenheit in den administrativen Normen eine Begründung nicht findet, es also den Parteien überlassen bleiben mußte, ein allfälliges Recht im Civilrechtswege geltend zu machen. — Die Beschwerde mußte sonach in beiden Punkten abgewiesen werden.

Nr. 2188.

Die Zulässigkeit der Theilung der Gemeindenutzungen bei Theilung der nutzungsberechtigten Realitäten ist nach Maßgabe der diesbezüglich in der Gemeinde bisher unangefochten gebliebenen Uebung zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 27. Juni 1884, Z. 1474.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Anton und Katharina Boukal ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. December 1883, Z. 38713, betreffend die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in Nakři, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Dlouhý, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 16. October 1883, Z. 314, erkannt, daß von den der Realität Nr. 27 in Nakři ursprünglich zugestandenen Gemeindenutzungen in Folge der Parcellirung dieser Realität, der derzeitigen Realität Nr. 27 die Hälfte der Nutzungen, der aus dieser Realität neuentstandenen Wirthschaft Nr. 39 und der Gemeinde je ein Viertheil des Nutzungsantheiles zuzufallen habe.

In der von den Besitzern der Stammwirthschaft Nr. 27, den Eheleuten Boukal, gegen diese Entscheidung rechtzeitig angebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit derselben zunächst darum bestritten, weil der Landesausschuß über eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache neuerdings und im Widerspruche mit den früheren Entscheidungen erkannt habe. Weiter macht die Beschwerde geltend, daß die Entscheidung auch meritorisch unbegründet sei, da nach der in der Gemeinde herrschenden Uebung die Gemeindenutzungen bei Theilungen der Realitäten der Regel nach bei der Stammwirthschaft belassen und nur dann getheilt werden, wenn der Besitzer der Stammwirthschaft dazu zustimme.

Was den ersterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist daran nur so viel richtig, daß durch wiederholte Entscheidungen der autonomen Behörden die Ansprüche der Eheleute Houdek auf Zuweisung eines Theiles der der Stammwirthschaft Nr. 27 in Nakři zugestandenen Gemeindenutzungen abgewiesen worden sind. Desgleichen besagen die von den Beschwerdeführern angerufenen gerichtlichen Erkenntnisse nicht mehr, als daß den Eheleuten Houdek ein Privatrechtstitel, kraft dessen sie von den Eheleuten Boukal die Ueberlassung eines Theiles jener Nutzungen begehren könnten, nicht zur Seite stehe.

Vorliegend handelt es sich aber nicht darum, ob die Eheleute Houdek Ansprüche auf einen Theil jener Nutzungen erheben können, sondern darum, ob den Eheleuten Boukal die thatsächlich bezogenen Gemeindenutzungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 70 Gem.-O.) auch rechtlich gebühren? — Ueber diese Frage trifft die angefochtene Entscheidung die Bestimmung, und zwar schon darum ohne jeden Widerspruch mit den vorangegangenen Entscheidungen, weil diese, wie bereits bemerkt, über diese Frage gar nicht erflossen sind.

Es bedarf nun keiner weiteren Auseinandersetzung, daß daraus, daß die Ansprüche der Eheleute Houdek auf einen Theil der der Wirthschaft Nr. 27 in Nakři vor ihrer Theilung zugestandenen Gemeindenutzungen abgewiesen worden sind, die gegenwärtigen Besitzer dieser nunmehr noch blos in der Hälfte des ursprünglichen Ausmaßes bestehenden Realität, die heutigen Beschwerdeführer, kein Recht für sich ableiten können, in dem Genusse der gesammten Nutzungen belassen zu werden. — Die Beschwerdeführer können vielmehr in ihren Rechten nur dann und insoweit sich für verletzt erachten, als die angefochtene Entscheidung ihnen im § 70 der Gemeindeordnung begründete Nutzungsrechte entzieht.

Dies ist nun nach der Actenlage durchaus nicht der Fall. Denn der § 70 Gem.-O. verweiset bezüglich des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen auf die bisherige unangefochtene Uebung und diese geht laut der protokollarischen Aussage der am 3. September 1883 einvernommenen Gedenkmänner dahin, daß bei Theilung der nutzungsberechtigten Realitäten in viertel oder halbe Wirthschaften auch die Nutzungen in Viertel oder Hälften getheilt wurden und es erklärten die Gedenkmänner mit aller Bestimmtheit, daß nach der herrschenden Uebung die Beschwerdeführer, da sie nur die Hälfte der Stammwirthschaft Nr. 27 besitzen, auch nur auf die Hälfte der Nutzungen Anspruch haben.

Die angefochtene Entscheidung hat aber den Beschwerdeführern dieses Maß der Nutzungen zugebilligt. In eine Erörterung der Frage einzugehen, ob gegebenen Falles den Eheleuten Houdek ein Viertel Nutzungsantheil zuzuweisen war, fand der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlaß, da dieselbe die Rechte der Beschwerdeführer nicht berührt, von Seite der Gemeinde aber die Entscheidung nicht in Beschwerde gezogen wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2189.

Die Gebührenbefreiung im Grunde Armenrechtes beginnt mit der Vorlegung des Armuthszeugnisses an das Gericht und wirkt auf früher erfolgte gebührenpflichtige Amts- und Rechtshandlungen nicht zurück.

Erkenntniß vom 1. Juli 1884, Z. 1496.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Elisabeth Krazner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. November 1883, Z. 29942, betreffend eine Pränotationsgebühr pr. 7 fl. 50 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Ueber das von der Beschwerdeführerin am 25. Jänner 1878 gerichtlich eingebrachte Gesuch, wurde ihr die Vormerkung des bedingten Pfandrechtes

zur Sicherstellung einer Gesammtforderung pr. 1196 fl. 7 kr. mit dem Bescheide des Bezirksgerichtes Oberzeiring vom 28. Jänner 1878 bewilligt und diesfalls mit dem Zahlungsauftrage vom 21. November 1882 ihr eine Gebühr von 7 fl. 50 kr. vorgeschrieben.

Da nun die Beschwerdeführerin inzwischen mittelst Gerichtsbescheides vom 14. August 1879 auf Grund eines am 12. August 1879 ausgestellten Armuthszeugnisses, die persönliche Gebührenbefreiung in diesem Rechtsstreite erhielt, so wurde das von ihr im Recurszuge gestellte und dahin gerichtete Begehren, daß ihr die besagte Gebühr aus dem Titel des erhaltenen Armenrechtes abgeschrieben werde, von der Grazer Fin.-Landes-Dir. und im weiteren Instanzenzuge vom k. k. Finanz-Min. darum zurückgewiesen, weil die Recurrentin zur Zeit ihres Gesuches um die fragliche Vormerkung, nämlich am 25. Jänner 1878, das Armenrecht noch nicht besessen hatte.

In der dagegen bei dem k. k. V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde wird geltend zu machen versucht, daß gesetzlich erst nach Vorschreibung der Gebühr deren Zahlung zu erfolgen habe. Da nun der fragliche Zahlungsauftrag am 21. November 1882, also erst nach Ertheilung des Armenrechts erflossen ist, so könne, ohne Verletzung der persönlichen Gebührenfreiheit der Beschwerdeführerin, sie nicht mehr zur Zahlung verhalten werden; auch sei ihr das Armenrecht überhaupt für den in Rede stehenden Rechtsstreit verliehen worden, und müsse daher nicht blos für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit wirken, zumal eine gesetzliche Bestimmung bezüglich des Umfanges des Armenrechtes nicht bestehe.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung keine Gesetzwidrigkeit erkennen. Das Recht des Staatsschatzes auf die fragliche Eintragungsgebühr begann, nicht wie die Beschwerdeführerin glaubt, mit dem Tage, als der fragliche Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen ist, sondern muß mit Rücksicht auf die §§ 1 D Z. 2, 44 und 47 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 von dem Zeitpunkte an, als die gerichtliche Bewilligung zur Eintragung des bedingten Pfandrechtes erfolgte, berechnet werden, in welchem Zeitpunkte auch das Gericht zur Anzeige dieser Amtshandlung an die Finanzbehörde verpflichtet war.

Da nun diese gerichtliche Einverleibungs-Bewilligung bereits am 28. Jänner 1878 ertheilt worden war, das Armenrecht von der Beschwerdeführerin hingegen erst am 13. August 1879 gerichtlich angesucht worden ist, die Vorlegung des Armuthszeugnisses an das Gericht aber nach dem durch den Fin.-Min.-Erlaß vom 16. April 1850, R. G. B. Nr. 140 aufrecht erhaltenen Hofkammer-Präsidialdecrete vom 26. Juli 1840 (Polit. Ges. S. 1840 Nr. 92, § 5) der maßgebende Zeitpunkt ist, mit welchem die Gebührenbefreiung nach T. P. 75, lit. o des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu beginnen hat, folglich diese Befreiung nicht schon am 28. Jänner 1878, an welchem Tage die Pränotation bewilligt worden war, wirksam sein konnte und von einer nicht ausdrücklich vom Gesetze gestatteten Rückwirkung dieser als eine ausnahmsweise Begünstigung sich darstellenden gesetzlichen Befreiung schon der Natur der Sache nach keine Rede sein kann, so erscheint die Vorschreibung der fraglichen Gebühr auf Grundlage der T. P. 45 B a vollkommen gesetzlich begründet und es mußte somit die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 2190.

Betriebsanlagen einer Actien-Zuckerfabrik bei Bemessung der Einkommensteuer I. Classe.*)

Erkenntniß vom 1. Juli 1884, Z. 1260.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brnan-Bauschowitzer Zuckerfabrik in Bauschowitz ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 2. December 1883, Z. 84865, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1878 und 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jakob Schiller, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter v. Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach den §§ 12 und 13 der Statuten der als Actiengesellschaft errichteten Brnan-Bauschowitzer Zuckerfabrik in Bauschowitz ist jeder Actionär verpflichtet, pr. Actie 125 Centner Zuckerrübe in die gesellschaftliche Fabrik zu liefern. Den Zeitpunkt der Ablieferung, sowie den pr. Centner zu zahlenden Preis bestimmt der Verwaltungsrath. Wer die Rübe nicht zur bestimmten Zeit abliefert, für den erkauft der Verwaltungsrath das entfallende Quantum Rübe auf dessen Gefahr und Unkosten. Den Actionären steht es frei, das auf ihre Actien entfallende Rübenquantum durch die Fabriksverwaltung ankaufen zu lassen.

Anläßlich der Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1878 und 1880 wurde bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage als Ausgabe für die von den Actionären gelieferte Rübe jener Betrag in Anschlag gebracht, welcher nach dem vom Verwaltungsrathe festgestellten Preise als an die Actionäre thatsächlich verausgabter Betrag nach den Geschäfts- und Revisionsberichten für die maßgebenden Vorjahre ausgewiesen wurde, und sonach die Einkommensteuer für die Jahre 1878 und 1880 bemessen. Im Instanzenzuge hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. dem Begehren der Zuckerfabrik, daß die von den Actionären gelieferte Rübe mit dem durchschnittlichen Preise für die sogenannte Kaufrübe, d. i. für die seitens der Fabrik von Nichtactionären gekaufte Rübe, in Anschlag gebracht werde, mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof konnte in diesem Vorgange bei Feststellung des steuerbaren Einkommens eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Nach § 18 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, hat die auf Actien gegründete Gesellschaft der Brnan-Bauschowitzer Zuckerfabrik, als eine Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, sonach als eigener Steuerpflichtiger zu behandeln ist, über das Einkommen von diesem Geschäfte das Bekenntniß einzubringen, und nachdem es sich im gegebenen Falle unstreitig um ein Einkommen von einer der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung handelt, so haben auf die Feststellung desselben jene gesetzlichen Bestimmungen überhaupt Anwendung zu finden, welche für das in die I. Classe eingereihte Einkommen gelten.

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 743 (Bd. IV, J 1880).

In Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuer-Patentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist die Steuer vom reinen Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, nämlich von jenem Betrage, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, zu bemessen. Aus diesen und den Bestimmungen des § 11 des Einkommensteuer-Patentes und des § 7 der Vollzugsvorschrift zu demselben folgt, daß bei gewerblichen Unternehmungen der sich aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Betriebsperiode bilde, daß also im Zwecke der Ermittlung des Reinerträgnisses einer solchen Unternehmung alle durch den Betrieb derselben wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen abgerechnet werden können.

Nachdem es sich im gegebenen Falle um eine gesellschaftlich betriebene Zuckerfabrik handelt, welche ihren Rübenbedarf durch Ankauf der Rüben theils von den mit der Gesellschaft als solcher nicht zu identificirenden Gesellschaftsmitgliedern, theils von Fremden deckt, so ist es zweifellos, daß die Ausgabe für diese Rüben bei Feststellung des Reineinkommens aus dem gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe in Betracht zu kommen hat und zwar in jenem Betrage, welcher für die Rüben, sei es an die Actionäre, sei es an Fremde, laut Rechenschaftsberichten geleistet wurde, da gegen die Richtigkeit der Angaben in denselben keine Bedenken obwalten.

Wenn nun die Steuerbehörde als Ausgabe für die seitens der Zuckerfabrik von den Actionären angekaufte Rübe jenen Betrag passirt hat, welcher an dieselben factisch ausgezahlt wurde, und nicht einen höheren Preis, wie dies von der beschwerdeführenden Gesellschaft gefordert wird, so konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf die vorberufenen gesetzlichen Bestimmungen über die Feststellung des steuerbaren Einkommens einen gesetzwidrigen Vorgang umsoweniger erblicken, als im Gesetze kein Anhaltspunkt vorhanden ist, welcher den Steuerpflichtigen zu der von der beschwerdeführenden Partei gestellten Forderung berechtigen oder die Steuerbehörde dazu verpflichten würde, daß die rechnungsmäßig nachgewiesene wirkliche Betriebsauslage der Gesellschaft als solcher, im Zwecke der Feststellung des Einkommens zum Behufe der Einkommensteuerbemessung über jenen Betrag erhöht werde, welcher für die Rübe factisch verausgabt wurde und statt der wirklichen, und von der Steuerbehörde als angemessen anerkannten eine fingirte Ausgabsziffer in Anschlag gebracht werde.

Der V. G. Hof mußte demnach die Beschwerde abweisen.

Nr. 2191.

Die den Aerarialstraßenbauten zugestandenen Mauthbefreiungen haben auch für den Bau der Staatseisenbahnen Geltung, mögen die Letzteren in eigener Regie oder im Unternehmungswege ausgeführt werden. Diese Mauthbefreiungen sind auch von den Mautheinnehmern an den nicht ärarischen Straßen zu beachten.

Erkenntniß vom 2. Juli 1884, Z. 1481.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Selig Rosenstreich, Mauthpächters auf den nicht ärarischen Straßen im Bezirke Buczacz, ca.

Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 26. Nov. 1883, Z. 13802, betreffend die Zuerkennung der Mauthfreiheit auf den nicht ärarischen Straßen für die das Materiale zum Baue der galizischen Transversalbahn verfrachtenden Fuhren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Gottlieb, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 26. November 1883, Z. 13802, hat das k. k. Min. des Innern in Bestätigung der Statth.-Entscheidung vom 22. April 1883, Z. 22444, den das Materiale zum Baue der galizischen Transversalbahn verfrachtenden Fuhren auf allen nicht ärarischen Straßen die Mauthfreiheit zuerkannt.

Gleich an dieser Stelle muß hervorgehoben werden, daß die galizische Transversalbahn zufolge des Gesetzes vom 28. December 1881, R. G. B. Nr. 81, auf Staatskosten hergestellt wird. — Nach der Bestimmung des § 4 lit. p der allgemeinen Mauthdirectiven vom Jahre 1821 (Franzens Gesetze, Band 49, Nr. 74) sind alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Baue der Straßen, unter den gesetzlichen Vorsichten, mauthfrei. — Daß unter dem Ausdrucke »Straßen« in den eben citirten Mauthdirectiven nur die Aerarialstraßen gemeint waren, ergibt sich schon daraus, daß erst mit der A. h. Entschließung vom 6. Februar 1827 (ebendort 55. Band, Nr. 15) die früher nur den Aerarialstraßen zugestandenen Mauthbefreiungen auch auf alle öffentlichen Straßen ausgedehnt wurden.

Nachdem die Staatseisenbahnen (Staatseisenstraßen) offenbar in die Kategorie der Aerarialstraßen im Sinne des § 4 lit. p des Mauthnormativs vom Jahre 1821 gehören, so haben die den Aerarialstraßenbauten zugestandenen Mauthbefreiungen auch für den Bau der Staatseisenbahnen Geltung.

Daß übrigens die zu Zwecken des Baues der Aerarialstraßen eingeführten Mauthbefreiungen auch von den Mautheinnehmern an den nicht ärarischen Straßen zu beachten seien, bestreitet der Beschwerdeführer nicht.

Da sonach die Mauthbefreiung im vorliegenden Falle sich schon aus dem Mauthnormativ vom Jahre 1821 ergibt, so war das in die Gesetzsammlung nicht aufgenommene Hofkammerdecret vom 17. Jänner 1844, Z. 758/88, auch nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Belangend die Einwendung des Beschwerdeführers, daß der Bau der galizischen Transversalbahn seitens des Staates nicht in eigener Regie, sondern im Unternehmungswege ausgeführt wird, ist zu bemerken, daß der citirte § 4 lit. p keine Unterscheidung zwischen dem vom Staate in eigener Regie oder im Unternehmungswege ausgeführten Baue macht. — Auf Grund des Gesagten mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2192.

Der Bestand einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule in der Gemeinde kann die Befreiung der Letzteren von ihrer Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Schulen herbeiführen, die Gemeinde hat aber kein Recht auf diese Befreiung.

Erkenntniß vom 2. Juli 1884, Z. 1482.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Olmütz ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 30. Jänner 1884, Z. 979, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Josef Schroubek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung vom 30. Jänner 1884, Z. 979, erkannt, daß die Stadtgemeinde Olmütz verpflichtet ist, für die in der Schulgemeinde Olmütz wohnhaften schulpflichtigen Kinder böhmischer Muttersprache eine öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst nach den für die öffentlichen Volksschulen in Mähren bestehenden Gesetzen zu errichten, an derselben mit Beginn des Schuljahres 1884/5 die erste Classe für die erste und zweite Altersstufe zu eröffnen und diese Schule in den folgenden Schuljahren nach Maßgabe des eintretenden vorschriftsmäßig zu constatirenden Bedürfnisses im Sinne der diesbezüglich bestehenden Normen zu erweitern.

Das k. k. Ministerium gründet seinen Ausspruch auf die dargethane Nothwendigkeit der Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz. — Dieser Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß nach fünfjährigem Durchschnitte der Schuljahre 1878/9 bis 1882/3 jährlich 152 nach Olmütz eingeschulte Kinder die mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehene, von dem Vereine »matice školska« erhaltene Privatvolksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz besucht haben, daß im Schuljahre 1883/4 die Zahl der diese Privatvolksschule besuchenden Kinder aus Olmütz auf 194 gestiegen ist, daß die Stadtgemeinde Olmütz durch den Bestand der dortigen Privatvolksschule ihrer Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Volksschulen behördlich nicht entbunden wurde, und daß der die Privatvolksschule erhaltende Verein in Zukunft schulpflichtige Kinder aus Olmütz in die Schule nicht mehr aufnehmen will.

Dieser Thatbestand stellt sich als ein actengemäßer dar, denn die Stadtgemeinde Olmütz hat in ihrer an den Bezirksschulrath gerichteten Zuschrift vom 31. Juli 1883, Z. 620, die Nothwendigkeit eines Volksschulunterrichtes mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz selbst anerkannt und zugegeben, daß an der dortigen Privatvolksschule mit böhmischer Unterrichtssprache nach dem aus den Schuljahren 1878/9 bis 1882/3 gezogenen Durch-

schnitte die Zahl der Kinder aus Olmütz jährlich 152 betrug, und daß im Schuljahre 1883/4 diese Privatvolksschule von 194 Kindern aus Olmütz besucht wird.

Die Stadtgemeinde Olmütz bestreitet aber demungeachtet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Min.-Entscheidung, weil die mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehene Privatvolksschule bisher dem Bedürfnisse entsprochen und auch noch jetzt genügt, weil somit nach § 72 des Reichsvolksschulges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, durch sie die Stadtgemeinde Olmütz von der Verpflichtung, öffentliche Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache zu gründen, mindestens für die nächste Zeit entbunden wird.

Der Einwand, daß die beschwerdeführende Gemeinde schon durch den bloßen Bestand von Privatanstalten, mögen sie auch das Oeffentlichkeitsrecht besitzen, von ihrer Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Schulen befreit wird, kann nicht als stichhältig bezeichnet werden; denn der § 72, Abs. 2, des Reichsvolksschulgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß in einem solchen Falle die Gemeinde von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden kann.

Allein auf diese Befreiung hat die Gemeinde nach dem klaren Wortlaute des cit. § 72, Abs. 2, kein Recht, sondern es kann die Befreiung nur nach den Umständen des einzelnen Falles von der Unterrichtsverwaltung zugestanden werden. Es läßt sich sonach auch eine Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe auf diese Bestimmung nicht stützen.

Nachdem aus dem vom k. k. Ministerium bei der angefochtenen Entscheidung angenommenen actengemäßen Thatbestande, welcher gemäß des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, die Nothwendigkeit eines Volksschulunterrichtes mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz sich ergibt und nachdem zufolge des § 6 des für die Markgrafschaft Mähren erlassenen Schulerrichtungsgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, die Schulbehörden dafür zu sorgen haben, daß die nothwendigen Volksschulen ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden, so vermochte der V. G. Hof die vorliegende Beschwerde als gesetzlich begründet nicht anzuerkennen, weshalb dieselbe abgewiesen werden mußte.

Nr. 2193.

Die Wiederherstellung eines eingestürzten an einem Flusse gelegenen Uferschutzbaues ist, wenn kein specieller Rechtstitel vorliegt, woraus eine rechtsgiltige Verpflichtung eines Einzelnen zur alleinigen Erhaltung jenes Baues abgeleitet werden könnte, eine Angelegenheit aller Derjenigen, welchen die durch die Folgen des Einsturzes bedrohten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Erkenntniß vom 3. Juli 1884, Z. 1517.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salinen-Consortiums in Capodistria und Genossen gegen das k. k. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. December 1883, Z. 12381,

betreffend die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Wiederherstellung einer Uferschutzmauer am Flusse Risano, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.=Vice=Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, dann des k. k. Oberingenieurs August Ritt, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Uebereinstimmung mit den Erkenntnissen der beiden unteren Instanzen ausgesprochen, daß die Verpflichtung zur Wiederherstellung einer eingestürzten Uferschutzmauer am Flusse Risano bei Capodistria allen jenen Parteien, welche bei Nichtwiederherstellung dieser Mauer durch den zu besorgenden Durchbruch des Wassers von Schaden bedroht wären, im Verhältnisse der für jede Einzelne ermittelten Schadensgefahr obliege.

In der Beschwerde wird dagegen behauptet, daß zur Wiederherstellung jener Mauer der Triester bischöfliche Tafelfond allein verpflichtet sei, weil die Mauer früher von diesem Fonde als Besitzer der zunächst angrenzenden Gründe und auch des an der Mauer gelegenen Weges erhalten worden sei, welcher letztere einst nur für den Verkehr zu der oberhalb der Einbruchstelle gelegenen Mühle gedient haben soll. Insbesondere wird geltend gemacht, daß im Jahre 1857 diese Mauer nicht auf Kosten der jetzt in Anspruch genommenen Concurrenten, sondern von dem Pächter der bischöflichen Mühle, und zwar — wie die Beschwerdeführer meinen — auf Kosten des Religionsfondes hergestellt worden sei.

Hierüber ist zur Begründung des h. g. Erkenntnisses zu bemerken: Die einzige Thatsache, welche bezüglich der früheren Herstellung oder Erhaltung der in Frage stehenden Mauer bei den commissionellen Verhandlungen angeführt und auch durch die vorliegenden älteren Administrativacten bestätigt wurde, besteht darin, daß diese Mauer im Jahre 1857, und zwar nicht auf Kosten des Religionsfondes, sondern von dem damaligen Pächter der bischöflichen Mühle (welche oberhalb der Einbruchstelle an dem bei derselben in den Risanofluß einmündenden Mühlcanale gelegen ist), auf Grund seines Pachtvertrages auf seine Kosten hergestellt wurde. Hiedurch allein konnte aber ein Recht der Beschwerdeführer, von dem bischöflichen Tafelfonde die gänzliche Erhaltung der fraglichen Mauer zu begehren, nicht begründet werden, da der erwähnte Pachtvertrag Dritten gegenüber keine Wirkung äußern konnte.

Da nun keinerlei specieller Rechtstitel vorliegt, woraus eine rechtsgiltige Verpflichtung des bischöflichen Tafelfonds als Besitzers der erwähnten Mühle zur alleinigen Erhaltung jener Mauer (im Sinne des § 44 des Wasserrechtsgesetzes für Istrien) abgeleitet werden könnte, waren die Verwaltungsbehörden im Rechte, wenn sie für die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Mauer die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen als maßgebend ansahen.

Kraft des Gesetzes könnte aber der Besitzer jener (derzeit bischöflichen) Mühle nur dann allein zur Herstellung dieser Mauer, deren eingestürzter Theil nicht am Mühlcanale liegt, verhalten werden, wenn dieselbe ein Bestandtheil der zum Betriebe der Mühlen erforderlichen Anlagen wäre. (§ 43

Wasserrechtsgesetz.) — Dies ist aber nicht nachgewiesen und nicht einmal behauptet worden, da sowohl in der Beschwerde, wie früher im Commissionsprotokolle vom 3. März 1880 vom Gemeindevorsteher zur Begründung der behaupteten alleinigen Leistungspflicht des bischöflichen Tafelfondes nur angeführt wurde, daß die Mauer zum Schutze der zunächst gelegenen Grundstücke des bischöflichen Tafelfondes und des Weges bestimmt sei, welcher nach Angabe der Beschwerdeführer einst blos für den Verkehr zur bischöflichen Mühle gedient haben soll, und welcher jetzt ein öffentlicher Weg ist. Hiernach war die Wiederherstellung der eingestürzten Mauer nach § 44 Wasserrechtsges. als eine Angelegenheit aller Derjenigen zu behandeln, welchen die durch die Folgen des Einsturzes bedrohten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Da die angefochtene Entscheidung dieser Bestimmung und bezüglich der Vertheilung der Kosten (zu welchen auch der bischöfliche Tafelfond wegen seiner Grundstücke und Anlagen, sowie die Gemeinde wegen des Weges herangezogen wurden) dem hiefür maßgebenden § 66 Wasserrechtsges. entspricht, mußte die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2194.

1. Bei den Jagdverpachtungen, welche nach § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmen sind, erscheint die Gemeinde als der Verpächter und die Behörde nur als das leitende und überwachende Organ. — 2. Eine Pachtverlängerung ohne Licitation gegen den Willen der Gemeinde ist gesetzwidrig.*)

Erkenntniß vom 3. Juli 1884, Z. 1518.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kramersdorf ca. Ackerbau-Min. und gegen Hugo Jasser, Oberförster auf Schloß Külml, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 3. Dec. 1883, Z. 14507, betreffend die Verlängerung des Gemeindejagdpachtes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Foregger, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Stransky, endlich des Adv. Dr. Moriz Berthold, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Hugo Jasser, Oberförsters in Külml, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Gegenstand der Beschwerde bildet die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 3. December 1883, Z. 14507, womit die Verlängerung des Pachtvertrages, bezüglich der der Gemeinde Kramersdorf zugewiesenen Jagd ohne öffentliche Licitation verfügt wurde, ungeachtet die Gemeinde sich dagegen und für die Licitation ausgesprochen hatte.

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 1943 (Bd. VII, J. 1883).

Wie aus den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung hervorgeht, stützt das Ministerium seine Ansicht, daß die politische Behörde auch gegen den Willen der Gemeinde einen bestehenden Jagdpacht verlängern kann, in der Wesenheit auf die im § 10 der Min.-Verordnung vom Jahre 1852 gebrauchten Worte »nach Einvernehmung« der Gemeinde, worin lediglich eine Anhörung derselben, nicht aber ihre Zustimmung zu verstehen sei.

Es geht aber nicht an, aus diesen Worten allein und ohne Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen des Gesetzes den ganzen Inhalt und Umfang der Action abzuleiten, welchen das Gesetz gegebenen Falles der Gemeinde einer- und der politischen Behörde andererseits zugewiesen wissen will. — Nach § 6 des Jagdpatentes vom Jahre 1849, R. G. B. Nr. 154, ist die in den §§ 4 und 5 nicht dem Eigenthümer des Grundes zustehende Jagd auf den innerhalb einer Gemeindegemarkung liegenden Grundstücken der betreffenden Gemeinde zugewiesen und nach § 7 desselben Gesetzes und nach § 1 der Min.-Verordnung vom Jahre 1852, R. G. B. Nr. 257, ist die Gemeinde verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd zu verpachten. Das Gesetz erklärt sohin die Gemeinde als die Verpächterin der ihr zugewiesenen Jagd.

Im § 1 der cit. Verordnung ist nur bestimmt, daß die politische Bezirksbehörde, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung allein berufen war, öffentliche Licitationen vorzunehmen, diesen Act der Versteigerung des Jagdpachtes zu leiten habe. Der Vorbehalt der Bestätigung des Verpachtungsactes durch die politische Bezirksbehörde (§ 4 der Min.-Verordnung) findet nur unter der Voraussetzung seine Begründung, daß nicht diese Behörde selbst es ist, welche den Pachtvertrag abschließt, da ihr sonst die Bestätigung ihres eigenen Actes zugewiesen würde.

Steht nun fest, daß im Sinne des Jagdpatentes und der Min.-Verordnung einer der Paciscenten bei solchen Jagdpachtverträgen die Gemeinde ist, so folgt daraus nothwendig, daß bei der Verlängerung eines bestehenden Gemeinde-Jagdpachtes, welche in der Wesenheit ein neuer Vertragsabschluß ist und sohin abermals einen Willensact der beiden Paciscenten voraussetzt, die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist.

Beim Mangel dieser Zustimmung fehlt der Verlängerung ein wesentliches Moment, nämlich die Uebereinstimmung des Willens der Paciscenten; es kann daher im Sinne des Gesetzes von einer Vertragsverlängerung, d. h. von einem neuen Vertrage, keine Rede sein.

Wie wenig es angeht, den bloßen Wortlaut des § 10 für sich allein als entscheidend für die Lösung aller sich ergebenden Fragen hinzustellen, zeigt die Erwägung, daß beispielsweise dieser Wortlaut der Behauptung, die politische Behörde könne sogut wie gegen den Willen der Gemeinde, so auch gegen den Willen des Jagdpächters den bestehenden Pachtvertrag verlängern, nicht nur nicht entgegensteht, sondern für sich allein besehen sogar für eine solche spricht. — Ebenso würde nach dieser rein wörtlichen, von allen übrigen Bestimmungen der Jagdgesetze absehenden Interpretation die politische Behörde zwar berechtigt sein, einen Pachtvertrag, welcher von der Gemeinde z. B. rücksichtlich des Pachtschillings als unangemessen erklärt wird, zu verlängern, sie wäre aber nicht berechtigt, selbst unter Zustimmung der Gemeinde die Erneuerung einer bestehenden Pachtung unter für die

Gemeinde, respective für die von ihr vertretenen Grundbesitzer günstigeren Modalitäten ohne öffentliche Licitation zu gestatten.

Die Bestimmung des § 10 der Min.-Verordnung stellt sich daher nur als die den politischen Behörden ertheilte Ermächtigung dar, von der im § 2 der Min.-Verordnung für solche Verpachtungen vorgeschriebenen Form des öffentlichen Aufrufs die Nachsicht zu ertheilen, welche Nachsicht von der Behörde nach ihrem Ermessen ertheilt oder verweigert, aber einer Gemeinde, welche eine Ausnahme von der Anordnung des § 2 nicht anstrebt, gegen ihren Willen nicht auferlegt werden kann.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2195.

1. Wenn statt des zur Beschwerde legitimirten Gemeindeausschusses als solchen, die Mitglieder desselben im eigenen Namen als Beschwerdeführer auftreten, aus den Acten sich aber ergibt, daß die Beschwerde thatsächlich vom Gemeindeausschusse ausgeht, so kann selbe blos wegen der unrichtigen Bezeichnung der beschwerdeführenden Partei nicht zurückgewiesen werden; auch der Mangel der Unterschrift des Gemeindevorstehers steht der Annahme der vom Gemeindeausschusse ausgehenden Beschwerde nicht entgegen. — 2. Siehe Rechtssatz bei Nr. 2194.

Erkenntniß vom 3. Juli 1884, Z. 1531.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Hölzl und Genossen ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. December 1883, Z. 11038, betreffend die Verlängerung des Gemeindejagdpachtes von Sindlburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Edlen v. Stourzh, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Stransky, endlich des Adv. Dr. Karl Ritter v. Sääf, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten herzogl. Coburg-schen Gutsverwaltung in Greinburg, zu Recht erkannt:

»Die erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung vor dem k. k. V. G. Hofe wird zurückgewiesen. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Zur Begründung des Erkenntnisses des V. G. Hofes ist zunächst bezüglich der in der Gegenschrift der herzogl. Coburg'schen Gutsverwaltung Greinburg angefochtenen Legitimation der Beschwerdeführer zu bemerken, daß die Eigenschaft derselben als Gemeinderäthe und Mitglieder des Gemeindeausschusses nicht in Zweifel gezogen werden kann, da dieselben im Administrativverfahren bereits in dieser Eigenschaft als Recurrenten aufgetreten sind und von den Verwaltungsbehörden zugelassen wurden, wie denn auch die angefochtene Entscheidung dem erstgenannten Beschwerdeführer Michael Hölzl zugestellt worden ist.

Wenn es auch formell nicht richtig ist, daß statt des Gemeindeausschusses als solchen die Mitglieder desselben im eigenen Namen als Be-

schwerdeführer auftreten, so konnte wegen dieser unrichtigen Bezeichnung der beschwerdeführenden Partei die Beschwerde nicht zurückgewiesen werden, da dieselbe nach den vorliegenden Acten thatsächlich vom Gemeindeausschusse ausgeht.

Auch der Mangel der Unterschrift des Gemeindevorstehers steht der Annahme der Beschwerde nicht entgegen, da der Vorsteher nach § 50 n.-öst. Gemeindeordnung berechtigt ist, den Vollzug der ihm obliegenden Geschäfte den Gemeinderäthen zuzuweisen und da aus den Acten, insbesondere aus dem Berichte des Gemeindevorstehers vom 30. März 1883 an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hervorgeht, daß er sich an der Recurs- und Beschwerdeführung in dieser Angelegenheit deshalb nicht persönlich betheiligte, weil er selbst mit dem (laut dieses Berichtes mit 10 Stimmen gegen eine) gefaßten Beschlusse des Gemeindeausschusses nicht einverstanden war.

Von der Vorlage der Protokolle über die in dieser Sache gefaßten Beschlüsse des Gemeindeausschusses wurde deshalb abgesehen, weil die erfolgte Beschlußfassung des Gemeindeausschusses in Betreff der Vornahme einer öffentlichen Licitation (wie erwähnt) durch die Acten bestätigt und überdies die der Beschwerde beiliegende Vertretungsvollmacht von allen Mitgliedern des Gemeindeausschusses mit Einschluß des Vorstehers unterzeichnet ist.*)

Nr. 2196.

Nach den Bauvorschriften für die Umgebung Innsbrucks ist zur Abtheilung der Grundstücke für Baustellen, bevor die Bewilligung für die einzelnen Gebäude nachgesucht werden kann, die Genehmigung der Landesstelle einzuholen.

Erkenntniß vom 4. Juli 1884, Z. 1541.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andrä Norz ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 28. Dec. 1883, Z. 19836, betreffend die Verweigerung einer Baubewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an den Tiroler Landesausschuß zur Behebung der Mängel und neuerlicher Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 27, Punkt 9, der Tiroler Gemeindeordnung gehört zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen.

Als die für Wilten geltende Bauordnung erscheint die mit dem Erlasse der vereinten Hofkanzlei vom 1. Februar 1844, Z. 2454, genehmigte Zusammenstellung der diesfalls bestehenden Vorschriften, welche laut Einganges der

*) Die Entscheidungsgründe in der Sache selbst sind identisch mit denen im Erkenntnisse sub Nr. 2194.

mit dem Gub.-Erlasse vom 16. Februar 1844, Z. 3741, erfolgten Kundmachung der Provinzialhauptstadt Innsbruck und zum Theile deren nächster Umgebung Wilten, Hötting und Pradl als Bauordnung zu dienen hat.

An derselben ist durch die mit Statth.-Erlasse vom 19. September 1853 erlassene Brandwehrordnung, bezw. durch die in derselben enthaltenen Bauvorschriften nichts geändert worden und sie erscheint daher, da eine allgemeine Bauordnung für Tirol seither im Gesetzeswege nicht zu Stande kam, und die für die Landeshauptstadt Innsbruck mit Gesetz vom 17. November 1864 erlassene Bauordnung im § 8 der Stadt Innsbruck eine Einflußnahme wohl in der Richtung, daß bei Bauführungen in der Umgebung von Innsbruck, namentlich in den Dörfern Wilten, Hötting und Pradl, dem Stadtmagistrate Mittheilung gemacht, ihm die Einsicht in die Pläne gestattet und zur Baucommission ein Abgeordneter der Stadt geladen wird, gewahrt, aber ausdrücklich erklärt wird, daß Bauführungen in der Umgebung von Innsbruck der für letztere im Jahre 1864 erlassenen Bauordnung nicht unterliegen, noch dermalen für Wilten maßgebend.

Nach § 10 derselben ist zur Abtheilung der Grundstücke für Baustellen, bevor die Bewilligung für die einzelnen Gebäude nachgesucht werden kann, die Genehmigung der Landesstelle einzuholen, und zu diesem Ende der Abtheilungsentwurf in einem ordentlichen Situations- und Niveauplane darzustellen.

Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Plänen ist ersichtlich, daß es sich im gegebenen Falle um die Abtheilung von Grundstücken zu Baustellen handelt, wobei die bisherige Anlage der beiden Orte, sowohl Innsbruck als Wilten, berücksichtigt erscheint.

Es konnte daher der V. G. Hof aus den vom Beschwerdeführer selbst vorgebrachten Belegen nur ableiten, daß es sich vorliegenden Falles um die Einhaltung der Vorschriften des § 10 handelt, bevor überhaupt in eine Verhandlung und Entscheidung über das Gesuch wegen Aufführung eines bestimmten Neubaues eingegangen werden kann.

Es mußte daher das abgeführte Verfahren als gegen wesentliche Formen des für derlei Fälle vorgeschriebenen Administrativverfahrens verstoßend erkannt und deshalb, sowie aus dem Grunde, weil der Landesausschuß lediglich die von der Gemeinde geplante Straße als eine bereits vorschriftsmäßig genehmigte ansah und behandelte und auf diese nicht bestehende Voraussetzung hin eine Entscheidung in der Sache fällte, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache an den Landesausschuß zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet werden.

Nr. 2197.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, die Schließung eines Friedhofes zu verfügen, wenn derselbe nach dem Gutachten der berufenen sachverständigen Organe den sanitätspolizeilichen Anordnungen nicht entspricht.

Erkenntniß vom 4. Juli 1884, Z. 1388.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Neubidschower israelitischen Cultusgemeinde ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern

vom 6. Jänner 1884, Z. 17066, betreffend die Verlegung des israelitischen Friedhofes in Neubidschow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Grab, dann des k. k. Min.-Secr. Victor Klima, endlich des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Neubidschow, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der vorliegenden Streitsache handelt es sich ungeachtet der in der Entscheidung erwähnten Eventualität der Errichtung eines neuen israelitischen Friedhofes lediglich um die Frage, ob die verfügte Schließung des bestehenden Friedhofes begründet war oder nicht, weil nur diese Frage, und nicht die Frage einer Friedhofsanlage das Object der ausschließlich vom sanitätspolizeilichen Standpunkte geführten Verhandlung gebildet hat, und daher auch nur die Lösung dieser Frage als der Gegenstand der angefochtenen Entscheidung aufgefaßt werden kann.

In dieser Richtung fand der V. G. Hof die Beschwerde unbegründet, wofür folgende Erwägungen maßgebend waren: Nach dem Gutachten der vom Gesetze berufenen sachverständigen Organe entspricht der bestehende israelitische Friedhof den sanitätspolizeilichen Anordnungen nicht, und ist aus Rücksichten der Sanitätspolizei dessen Schließung geboten. — Angesichts dieses Thatbestandes waren daher die politischen Behörden berechtigt und verpflichtet, die Schließung dieses Friedhofes anzuordnen.

Auf die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil für die dermalen angefochtene Entscheidung über Ministerialauftrag vom 20. December 1881, Z. 17301, durch die von der Bezirkshauptmannschaft am 12. Juni 1882 vorgenommene commissionelle Erhebung eine neue Grundlage geschaffen wurde und daher für diese die von der Beschwerde beanständeten Verhandlungen nicht als maßgebende Basis dienten.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2198.

Gemeindewahlen in Dalmatien.

Erkenntniß vom 4. Juli 1884, Z. 1547.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Gabrić und Consorten ca. Entscheidung der dalmatinischen k. k. Statthalterei vom 7. Juli 1883, Z. 9696, betreffend die Gemeindewahlen in Metković, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch, dann des k. k. Min.-Secr. Karl Freiherrn v. Hohenbühel, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne damit die Einwendungen gegen das Wahlverfahren im III. Wahl-

körper, welche den Gegenstand einer strafgerichtlichen Verhandlung gebildet haben, zurückgewiesen wurden, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache an die k. k. dalmat. Statthalterei zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von den Beschwerdeführern gegen das Wahlverfahren bei den am 19., 20., 21. April 1882 durchgeführten Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes in Metković erhobenen Einwendungen und beziehungsweise das Begehren um Nichtigerklärung des ganzen Wahlactes oder mindestens der im III. und II. Wahlkörper vollzogenen Wahlen und Rectificirung des Resultates jener des I. Wahlkörpers zurückgewiesen. — Der Entscheidung ist keine Begründung, sondern nur die Bemerkung beigefügt, daß die Einwendungen, welche die Fälschung des Wahlergebnisses zum Gegenstande haben, als nicht bestehend angesehen werden müssen, weil das Oberlandesgericht der gegen den Bürgermeister und Genossen erhobenen Anklage keine Folge zu geben befunden hat, und die Grundlosigkeit der übrigen Einwendungen aus den Acten hervorgehe.

In der Beschwerde werden folgende Punkte gegen die angefochtene Entscheidung und gegen das Wahlverfahren geltend gemacht.

Den III. Wahlkörper und speciell die Wahl der Wahlcommission betreffend:

1. Der Wahlact sei gegen die Vorschrift des § 23 Gemeindewahlordnung nicht öffentlich gewesen, indem die Wähler auf der Straße vor dem Wahllocale verweilen mußten, und im Wahllocale nur der Gemeindevorsteher, der Gemeindesecretär, eine mit der Verlesung der Wählerlisten betraute Person und der Bezirkshauptmann platzgenommen haben. — Es sei sogar dem Beschwerdeführer verweigert worden, ein Comité zur Controlirung des Wahlvorganges einzusetzen.

2. Die mit der Verlesung der Wählerlisten betraute Person, welche dies aus einem Fenster des Wahllocales that, habe die Namen der der Partei des Gemeindevorstehers angehörenden Wähler laut und wiederholt vorgelesen, und bis zu ihrem Erscheinen zugewartet, währenddem die Namen der gegnerischen Wähler leise und rasch verlesen wurden, wobei das Geschrei der Partei des Bürgermeisters das Ausrufen übertönte.

3. Dieselbe Person habe beim Verlesen der Listen öfters mehrere Wähler, ein Mal über Hundert übergangen.

4. Es sei trotz der Bestätigung des anwesenden Pfarrers und des Ortsvorstehers die Identität von mehreren Wählern in Zweifel gezogen und dieselben zur Wahl nicht zugelassen worden.

5. Der Bürgermeister Glušćević habe mehrere Wahlzettel, ohne die Stimmen in das Wahlprotokoll einzutragen, zerrissen.

6. Die Stimmen von 26 Wählern, welche für die Partei des Beschwerdeführers gestimmt haben, seien zu Gunsten der Partei des Gemeindevorstehers eingetragen worden.

7. 21 zur Zeit der Wahl schon verstorbene Wähler seien als bei der Wahl zugegen und ihre Stimmen zu Gunsten der Partei des Gemeindevorstehers eingetragen worden.

8. Die Stimmen von 6 Wählern, welche sich an der Wahl nicht betheiligt haben, seien zu Gunsten der Partei des Gemeindevorstehers eingetragen worden.

9. Die Stimmen von 10 Wählern seien zu Gunsten der Partei des Gemeindevorstehers doppelt eingetragen worden.

10. Die Stimmen von 11 Wählern, welche für die Gegenpartei gestimmt haben, seien zu Gunsten der Partei des Gemeindevorstehers eingetragen worden.

Den II. Wahlkörper betreffend:

Es sei auch in diesem Wahlkörper der Wahlact nicht öffentlich gewesen und dem Beschwerdeführer verweigert worden, eine Controle über den Wahlvorgang auszuüben.

Den I. Wahlkörper betreffend:

Es seien 1. Alfred Schöfferer, 2. Oscar Wagner und 3. Josef Jurčević gesetzwidrig zur Wahl zugelassen worden. Es seien gesetzwidrig die Vollmachten, 4. der Artemija Perić, 5. des Antonio Ronković und 6. des Antonio Damić zurückgewiesen worden, 7. die für die ditta »Eredi qu. Filippo Dominiković« abgegebene Stimme sei ungiltig; 8. Riciardo Slamnig sei gesetzwidriger Weise zur Wahl zugelassen worden. — Die Beschwerde folgert daraus, daß das Ergebniß der Wahl in allen Wahlkörpern ein unrichtiges gewesen sei, und daß in Folge dessen die Candidaten, welche in der Minorität geblieben wären, als gewählt proclamirt wurden.

Zu bemerken kommt, daß in Folge Anzeige der Beschwerdeführer wegen der unter 5 bis 10 angeführten Punkte (die Wahl der Mitglieder der Wahlcommission für den dritten Wahlkörper betreffend) das gerichtliche Strafverfahren gegen den Bürgermeister und zwei Genossen eingeleitet, dasselbe jedoch eingestellt wurde, weil über Einspruch der Angeklagten das Oberlandesgericht der gegen dieselben erhobenen Anklage wegen Vergehens im Sinne des Art. VI des Ges. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8 aus dem Jahre 1863, keine Folge zu geben befunden hat.

Ueber die einzelnen Einwendungen ist zu bemerken: A) Die Wahl des III. Wahlkörpers und speciell der Wahlcommission für denselben betreffend.

Zu 1. Nach dem Berichte des Bezirkshauptmannes von Metković wurde die Wahl der Wahlcommission in einem offenen Locale vorgenommen, und zwar in der Art, daß der Tisch des Schriftführers unmittelbar an die Thür des Wahllocales gestellt war und die Wähler zu beiden Seiten der Thür Aufstellung genommen hatten, von wo sie den Vorgang bei der Stimmabgabe beobachten konnten. — Diese Verfügungen werden vom Bezirkshauptmanne mit Sicherheitsrücksichten wegen besorgter Gewaltacte gerechtfertigt.

Die Beschwerde selbst liefert keinen Anhaltspunkt, um diese Darstellung des Bezirkshauptmannes, wonach die Oeffentlichkeit des Wahlactes gewahrt war, als unrichtig anzusehen; die in der Beschwerde angeführten Thatsachen, daß in das Wahllocale selbst nur die functionirenden Personen eingelassen, die Wähler aber nur einzeln zur Stimmabgabe vorgerufen, und daß die Namen der Wähler durch das Fenster aufgerufen wurden, sind

mit jener Darstellung nicht im Widerspruche und an sich nicht geeignet, die Annahme eines gesetzwidrigen Ausschlusses der Oeffentlichkeit zu begründen.

Die Abweisung des Begehrens der Beschwerdeführer um Zulassung eines Controlcomités begründet keine Gesetzwidrigkeit, da das Gesetz für ein solches Begehren keine Handhabe bietet. — Dieser Beschwerdepunkt war daher zurückzuweisen.

Auf die Beschwerdepunkte 2, 3 und 4 hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, und zwar: Zu 2. weil die Behauptung, daß bei dem Ausrufen der Namen der Wähler der beiden Parteien verschieden vorgegangen wurde, für welche Behauptung übrigens keinerlei Bescheinigung beigebracht wurde, in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei der Statthalterei nicht geltend gemacht worden war (§ 5, Alinea 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36).

Zu 3. Weil die Einwendung, daß beim Vorlesen der Liste mehrere Wähler übergangen wurden, blos auf eine Behauptung der Beschwerdeführer ohne irgend eine Bescheinigung, welche einen Anhaltspunkt zur Prüfung der Richtigkeit der Behauptung bieten würde, gestützt wird, und weil dieser Einwendung auch entgegensteht, daß es den angeblich übergangenen Wählern freigestanden hätte, sofort zu reclamiren.

Zu 4. Weil die Behauptung, daß die Identität mehrerer Wähler bestritten worden sei, durch keinerlei nähere Angaben unterstützt ist.

Zu 5. bis 10. Dagegen fand der V. G. Hof in Bezug auf die Punkte 5 bis 10 die Beschwerde insofern begründet, als die Statthalterei diese Einwendungen auf Grund des Erkenntnisses des Oberlandesgerichtes, womit die wegen dieser Punkte erhobene Anklage verworfen wurde, ohne jede eigene Untersuchung zurückgewiesen hat.

Durch dieses Erkenntniß war allerdings unanfechtbar festgestellt, daß eine strafgerichtliche Verfolgung wegen des im Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten Vergehens nicht stattfinden kann, es ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich Vorgänge ereignet haben können, welche die Giltigkeit des Wahlverfahrens beeinflussen. — Es wäre daher Sache der k. k. Statthalterei gewesen, auf die in diesem Punkte sehr detaillirten Angaben des Recurses einzugehen und sei es auf Grund der zu requirirenden strafgerichtlichen Acten, sei es auf Grund eigener Erhebungen über die im Recurse enthaltenen Einwendungen im eigenen Wirkungskreise zu erkennen.

Der Thatbestand, auf dessen Grund die Statthalterei diese Einwendungen zurückwies, war daher ein unvollständiger, und die Unterlassung der eigenen Prüfung dieser Einwendungen von Seite der Statthalterei bildet einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens, weshalb die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

B. Den II. Wahlkörper betreffend:

Bezüglich der Einwendungen der Beschwerde wegen Ausschluß der Oeffentlichkeit und Nichtzulassung einer Controlscommission gilt das oben unter A. 1 Bemerkte.

C. Den I. Wahlkörper betreffend:

Zu 1., 2. und 3. Gegen die Zulassung der Wähler Alfred Schöfferer, Oscar Wagner und Josef Jurčević wird in der Beschwerde angeführt, daß

sie (mindestens bei Schluß des Reclamationsverfahrens) nicht wahlberechtigt, und daß sie in die Wählerlisten weder bei der ersten noch bei der zweiten Publication derselben eingetragen waren.

Die Frage des Wahlrechtes der Genannten, welche im Reclamationsverfahren auszutragen war, konnte keinen Gegenstand der Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§ 33 Gemeindewahlordnung) und daher auch kein Object der Beschwerdeführung bilden, weshalb der V. G. Hof sich auf diese Frage nicht einzulassen hatte. Die Zulassung der Genannten könnte nur dann vor dem V. G. Hofe mit Grund beanständet werden, wenn die Behauptung der Beschwerdeführer richtig wäre, daß jene Wähler in den nach § 18 G. W. O. (Ges. vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57) republicirten Wählerlisten nicht enthalten waren und in dieselben erst nachträglich auf gesetzwidrige Weise eingetragen worden seien. — Diese in der Beschwerde aufgestellte Behauptung entbehrt aber jedes Nachweises. Es wird sich hiefür zwar auf die Beilagen C und E der Beschwerde berufen. Diese Beilagen enthalten aber keinen solchen Beweis. Beilage C ist die Anklageschrift, welche sich ausschließlich auf Vorgänge im III. Wahlkörper bezieht. Beilage E ist die Bestätigung des Pfarramtes Metković, daß Josef Jurčević am 1. Jänner 1882 seinen Dienst als Kaplan in Dobranje angetreten habe, welche Bestätigung für die Frage, ob Jurčević in der Liste eingetragen war, ebenfalls nichts beweist.

Wenn auch der vom Gemeindevorsteher in seinem den Acten beiliegenden Berichte angegebene Vorgang, wonach er in den letzten Stunden des Reclamationstermines allein die Eintragung der Genannten in die Liste vorgenommen hat, mit Rücksicht auf § 13, Alinea 1 der Gem.-O. und § 18 der G. W. O. nicht als gesetzmäßig betrachtet werden kann, so konnte dies doch keinen Gegenstand der Einwendungen gegen das Wahlverfahren bilden, da eine solche gesetzwidrige Eintragung in die Wählerlisten nach § 18, Alinea 6 G. W. O., bei der politischen Bezirksbehörde anzufechten gewesen wäre.

Da nun die Reclamationen der drei genannten Wähler den Acten zufolge am 30. und 31. December 1881 eingebracht wurden, und die Republication der Wählerlisten am 1. und 2. Februar 1882 stattgefunden hat, so fehlt jeder Anhaltspunkt, um die durch nichts unterstützte Behauptung der Beschwerdeführer, daß die genannten drei Wähler nicht in den republicirten Listen enthalten waren, für wahr zu halten. — Es muß vielmehr die Angabe der Statthalterei, daß diese Eintragung stattgefunden hat, und daß deren Anfechtung im Recurswege von den Beschwerdeführern versäumt wurde, als richtig angenommen werden. Dieser Beschwerdepunkt war daher zu verwerfen.

Zu 4. Die Stimme der Lehrerin Artemija Perić wurde mit Recht zurückgewiesen, weil ihr Vertreter keine formgerechte Vollmacht besaß, und weil eine mündliche Vollmachtsertheilung vor der Wahlcommission nach § 8 G. W. O. nicht zulässig ist.

Zu 5. und 6. Auch in der Zurückweisung der Vollmachten von Anton Ronković und Anton Damić, welche nur vom Gemeindevorsteher allein vidirt waren, kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 8 G. W. O. und § 56, Alinea 1 Gem.-O., keine Gesetzwidrigkeit erkannt werden.

Zu 7. und 8. Die für die Ditta »Eredi qu. Filippo Dominkovic« und Riciardo Slamnig abgegebenen Stimmen wurden von der Statthalterei selbst als ungiltig betrachtet, die erstere, weil die Vollmacht nicht von allen Erben unterschrieben war, die letztere wegen Minderjährigkeit dieses Wählers. Die Statthalterei bemerkt, daß bei dem Verhältnisse von 15 (respective 13) giltigen Stimmen (nach Abzug dieser beiden) gegen 11 die Ungiltigkeit dieser beiden Stimmen keinen Einfluß auf das Wahlergebniß hatte. Aus diesem Grunde hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, die Giltigkeit dieser Stimmen zu prüfen, sondern es war die Beschwerde, soweit sie gegen die Aufrechthaltung des Wahlresultates im I. Wahlkörper gerichtet ist, sowie bezüglich der gleichen Entscheidung über den II. Wahlkörper zurückzuweisen.

Nr. 2199.

Rückvergütungsanspruch eines ungebührlich entrichteten Gebührenäquivalentes ist nach der Bestimmung des § 77 Gebührengef. zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 8. Juli 1884, Z. 1497.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Kloster Hradischer Contributionsfonds-Vorschußcasse in Olmütz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. November 1883, Z. 30415, betreffend die Verweigerung der Rückstellung eines Theiles des für die III. Decennal-Periode bezahlten Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lennoch, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Ueber den von der beschwerdeführenden Genossenschaft erhobenen Anspruch auf Rückstellung des für das Decennium 1871—1880 ungebührlich bezahlten Gebührenäquivalentes von dem beweglichen Vermögen, wurde mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 19. Mai 1883, Z. 9293, nach Zulaß des § 77 des Gebührengesetzes und im Sinne des § 2 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1882, nur die Rückvergütung des seit 26. August 1878 eingezahlten Gebührenäquivalentes bewilligt, hingegen dem Begehren auf Rückvergütung der für die III. Decennalperiode vor dem 26. August 1878 einbezahlten Raten nicht stattgegeben, weil die Beschwerdeführerin die gedachte Rückvergütung erst am 26. August 1881 angesucht hatte.

Diese Entscheidung wird mit der vorliegenden Beschwerde in drei Punkten angefochten: 1. Sei das Gebührenäquivalent seinem Wesen nach keine Gebühr, sondern eine Capitalssteuer, wobei die Grundsätze der condictio indebiti, daher auch die 30jährige Verjährung nach dem a. b. G. B., nicht aber der § 77 des Gebührengesetzes Anwendung finde. 2. Passe der

§ 77 Gebührengeſ. hierauf ſchon ſeinem Inhalte nach nicht, weil ſelber eine Pflicht zu einer Gebühr wirklich vorausſetzt, im vorliegenden Falle aber keine Pflicht zur Zahlung des Aequivalentes beſtand, ſomit von einer höheren Abgabe, wie dieſer Paragraph andeutet, hier keine Rede ſein könne. — Endlich 3. könnte per inconcessum die dreijährige Friſt erſt nach Ablauf der 10jährigen Steuerperiode von 1871—1880 berechnet werden, indem die jährlich gezahlten Theilbeträge nur Raten der Capitalsſteuer ſind, daher hier außer Anſchlag zu bleiben haben.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Min.-Entſcheidung keine Geſetzwidrigkeit erblicken und keine der angeführten Einwendungen für begründet erkennen.

Ad 1. Das Gebührenäquivalent iſt eine durch das Gebührengeſetz eingeführte Abgabe, welche von dem Vermögen beſtimmter juriſtiſcher Perſonen für jede Beſitzdauer von zehn Jahren zu entrichten kommt und dem Staate einen Erſatz für die Vermögensübertragungs-Gebühren bieten ſoll, welche ihm dadurch entgehen, daß dieſes Vermögen nicht im Beſitze phyſiſcher Perſonen ſich befindet, ſomit der Gebühr von öfteren Beſitzveränderungen entzogen iſt.

Auf eine ſolche, die Vermögensübertragungs-Gebühren vertretende und nach dem Gebührengeſetze zu bemeſſende öffentliche Abgabe können ſelbſtverſtändlich nicht die Beſtimmungen des allgem. bürgl. Geſetzbuches über die Verjährung Anwendung finden.

Ad 2. Es iſt allerdings richtig, daß der § 77 ſich nach dem Wortlaute zunächſt auf den Fall bezieht, wenn ein höherer als der geſetzlich entfallende Gebührenbetrag entrichtet worden iſt; es kann aber hieraus nicht gefolgert werden, die dieſer Geſetzesſtelle zu Grunde liegende Abſicht gehe dahin, wie die Beſchwerde behauptet; denn bei dieſer Auslegung würde der Anſpruch auf Zurückſtellung einer Gebühr ſelbſt dann auszuſchließen ſein, wenn der Gebührenbetrag in ſeiner Gänze ungebührlich entrichtet, ſomit die Partei durch Irrthum in einem noch höheren Grade geſchädigt worden wäre.

Würde die Anwendbarkeit des § 77 des Gebührengeſ. hier ganz ausgeſchloſſen, ſo hätte die Beſchwerdeführerin gar keinen Anſpruch auf eine Rückerſtattung gehabt, da die Gebührengeſetze außer im Falle des § 77 keine Beſtimmung über einen Anſpruch auf Rückerſtattung ungebührlich bezahlter Gebühren enthalten, wozu noch kommt, daß die Beſchwerdeführerin die Gebührenbemeſſung innerhalb der in den §§ 1 und 4 des Geſetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, feſtgeſetzten Friſt nicht beſtritten hatte, die Letztere ſomit längſt in Rechtskraft erwachſen iſt.

Ad 3. Nach dem § 77 Gebührengeſ. hat für die Berechnung des Zeitraumes, innerhalb welchem ein in höherem, als dem geſetzlichen Ausmaße entrichteter Gebührenbetrag zurückerſtattet werden könne, der Zeitpunkt der erfolgten Zahlung desſelben maßgebend zu ſein. — Das Gebührenäquivalent iſt nach dem Geſetze vom 18. März 1872, R. G. B. Nr. 33, § 1, in gleichen anticipativen Quartalsraten eines jeden Jahres der zehnjährigen Bemeſſungsperiode einzuzahlen. — Der Tag der geleiſteten Zahlung jeder Quartalsrate hat daher als terminus a quo zu dienen, von welchem angefangen nach Ablauf von drei Jahren auf Zurückerſtattung der etwa ungebührlich entrichteten Raten nach dem § 77 kein Anſpruchsrecht

mehr besteht. Der Vorgang der Finanzverwaltung im gegenwärtigen Falle war somit auch in dieser Richtung gesetzlich begründet.

In Erwägung alles dessen mußte somit die Beschwerde, als nicht im Gesetze gegründet, abgewiesen werden.

Nr. 2200.

Gebühr von einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile. Was Gegenstand der Zuerkennung ist, kann und darf nur aus dem gerichtlichen Urtheile selbst entnommen werden.

Erkenntniß vom 8. Juli 1884, Z. 1490.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Witwe Oliva ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Jänner 1884, Z. 40584 ex 1883, betreffend eine Urtheilsgebühr pr. 579 fl. 12$^1/_2$ kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Magg, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Elisabeth Wernhammer hat testamentarisch die Marie Oliva zur Universalerbin ernannt und die Tochter Marie Kramer auf den Pflichttheil gesetzt. Die Letztere und ihr Bruder Josef Aichwalder waren die einzigen überlebenden Kinder der Erblasserin. Da Josef Aichwalder auf jeden Erbtheil nach seiner Mutter verzichtet hat, so beanspruchte Marie Kramer die Hälfte des reinen Nachlasses als den ihr zukommenden Pflichttheil; die Universalerbin Marie Oliva wollte ihr aber nur ein Viertel des reinen Nachlasses als Pflichttheil zugestehen; in Folge dessen hat Marie Kramer beim k. k. Bezirksgerichte in Klagenfurt gegen die Universalerbin Marie Oliva eine Klage auf Zuerkennung der Hälfte des reinen Nachlasses der Elisabeth Wernhammer — als Pflichttheil — angestrengt.

Das k. k. städt. delegirte Bezirksgericht Klagenfurt hat sohin mit Urtheil vom 2. Mai 1882, Z. 4173, zu Recht erkannt: »Marie Oliva als Universalerbin nach Elisabeth Wernhammer sei schuldig, anzuerkennen, es gebühre der Klägerin Marie Kramer als Pflichttheil von dem Verlasse der Elisabeth Wernhammer die Hälfte des gerichtlich erhobenen Werthes der Verlassenschaft, abzüglich der abzurechnenden Schulden und Lasten . . .«

Von diesem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile ist der Marie Oliva die $^1/_2$perc. Urtheilsgebühr von dem Werthe der Hälfte des Gesammtnachlasses der Elisabeth Wernhammer, abzüglich der Passiven, bemessen und diese Gebührenbemessung ist im Instanzenzuge auch mit der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Jänner 1884, Z. 40584, aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerdeführerin geht von der Anschauung aus, daß, nachdem sie der Marie Kramer ein Viertel des Nachlasses als Pflichttheil von

vornherein, u. zw. im Pflichttheilsausweise zugestanden hat — der Gegenstand des Streites nur das zweite Viertel des gerichtlich erhobenen Werthes des ganzen reinen Nachlasses bilden und der Klägerin zu dem ihr bereits gehörigen, unbestrittenen Viertel nur das zweite Viertel des Nachlasses gerichtlich zuerkannt werden konnte, daß somit die Urtheilsgebühr nur von jenem Betrage zu bemessen war, welcher den Gegenstand des Streites bildete, nämlich von dem zweiten Viertheile, nicht aber von zwei Viertheilen des Nachlasses.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdeausführung gesetzlich nicht haltbar. — Nach der geänderten Bestimmung der T. P. 103 D a (Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89) unterliegen rechtskräftige Endurtheile, wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes den Betrag von 800 fl. übersteigt (Voraussetzungen, welche im vorliegenden Beschwerdefalle unbestrittenermaßen gegeben sind), der $^1/_2$perc. Gebühr von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes.

Was Gegenstand der Zuerkennung ist, kann und darf nur aus dem Urtheile entnommen werden. Nach § 248 allgem. Gerichtsordnung ist nämlich in jedem Urtheile auch der Gegenstand, worüber der Streit geführt worden, auf eine genaue und deutlich bestimmte Art auszudrücken und soll der Spruch selbst dem Begehren der Partei gemäß verständlich und klar abgefaßt werden. Außerdem besagt die Resolution vom 14. Juni 1784, Nr. 306 Just. Ges. S., das Urtheil soll den Gegenstand des Streites und die in der Klage bestimmt angeführte Bitte dermaßen enthalten, damit man aus dem Urtheile selbst genau wisse, was dann für ein Recht zu- oder aberkannt worden sei.

Darnach kann, sobald einmal ein rechtskräftiges Endurtheil vorliegt, weder über den Streitgegenstand selbst (wenn es überhaupt nur auf denselben ankommen könnte), noch auch über das Quale und Quantum dessen, was zuerkannt wurde, ein Zweifel bestehen.

Da im gegebenen Falle nach dem Wortlaute des gerichtlichen, in Rechtskraft erwachsenen Endurtheiles der Klägerin Maria Kramer in Uebereinstimmung mit ihrem Klagebegehren als Pflichttheil von dem Verlasse der Elisabeth Wernhammer die Hälfte des gerichtlich erhobenen Werthes der Verlassenschaft abzüglich der Schulden und Lasten zuerkannt wurde, so konnte nur der Werth dieser zuerkannten Nachlaßhälfte als Maßstab für die Bemessung der Urtheilsgebühr angenommen werden und die Finanzbehörden waren nicht nur nicht verpflichtet, sie waren angesichts des oben Gesagten und mit Rücksicht auf die kategorische Bestimmung der T. P. 103 D a obcit. Gesetzes auch nicht berechtigt, in eine Prüfung und Erörterung der Frage einzugehen, ob das, was vom Richter im Endurtheile zuerkannt wurde, auch wirklich Gegenstand des Streites gewesen war.

Die Beschwerde mußte sonach als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 2201.

Bei der Einkommensteuer-Bemessung, beziehungsweise bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens, kann der Capitalsverlust einer Pfandbrief-Emission und der Beitrag zum Wiener Börsenfonde (die sogen. Cotegebühr) nicht als abzugsfähige Auslage anerkannt werden.*)

Erkenntniß vom 8. Juli 1884, Z. 1521.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der österr. Central-Bodencreditbank in Wien ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 12. Jänner 1884, Z. 46896, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Burian, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter v. Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird lediglich deshalb erhoben, daß die Steuerbehörden anläßlich der Feststellung des Reineinkommens der beschwerdeführenden Bank aus dem Geschäftsbetriebe im Jahre 1881 zum Behufe der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1882 den von der Bank angegebenen Betrag pr. 59525 fl. 43 kr. an Pfandbrief-Coursdifferenz und die für die Cotirung der von der Gesellschaft ausgegebenen Actien und Obligationen an der Wiener Börse entrichtete Gebühr (Beitrag zum Wiener Börsefonde) pr. 991 fl. 7 kr. als Abzugspost nicht anerkennen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde namentlich dem Recurse wegen Nichtanrechnung der vorerwähnten Pfandbrief-Coursdifferenz und der Cotegebühr keine Folge gegeben, weil diese Auslagen, bezw. Verluste mit der Capitalsbeschaffung zusammenhängen, sohin nicht aus dem eigentlichen Geschäftsbetriebe hervorgegangen sind und weil, wie aus den Ausführungen des Recurses und der Erklärung der Gesellschaft de praes. 28. Juni 1883 hervorgeht, insbesondere die Pfandbrief-Coursdifferenzen aus der Emission der Pfandbriefe zu einem unterhalb ihres Nominalwerthes stehenden Course hervorgegangen sind, somit Capitalsauslagen, bezw. Capitalsverluste darstellen und als solche dem Gesellschaftscapitale, nicht aber dem Betriebsergebnisse eines bestimmten Jahres zur Last zu fallen haben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Aus den Bestimmungen des § 10 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jän. 1850, R. G. B. Nr. 10, wonach zur Einkommensteuer-Bemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, nämlich um welchen Betrag die Ausgabe von der Einnahme in der der Fatirung zu Grunde liegenden Zeitperiode überstiegen wurde, anzugeben ist und auch aus der Natur der Einkommensteuer als Ertragssteuer ergibt sich, daß jenes Reinerträgniß einer Unternehmung einkommensteuerpflichtig ist, welches durch

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 446 (Bd. III, J. 1879), Nr. 942 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1550 (Bd. VI, J. 1882).

Abrechnung aller durch den Geschäftsbetrieb verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen ermittelt wird.

Im gegebenen Falle entstand laut eigener, im administrativen Instanzenzuge seitens der Bank gegebenen Aufklärung die erwähnte Post »Pfandbrief-Coursdifferenz« dadurch, daß Pfandbriefe zu einem unterhalb ihres Nominalwerthes stehenden Course emittirt wurden; es handelte sich sonach um Aufnahme von Capitalien zum Geschäftsbetriebe, nämlich um ein Anlehen der Bank, welches sie in Form der statutenmäßigen Emission von Pfandbriefen aufnahm. Diese Coursdifferenz stellt sich sonach als ein Kostenbetrag für die Finanzirung eines Anlehens dar.

Derartige Kosten können aber bei der Einkommensteuer-Bemessung als zulässige Abzugsposten nicht angesehen werden, da dieselben, mögen sie auch nothwendig gewesen sein, um die Betriebsmittel zu erhöhen und vielleicht dem Zwecke eines erweiterten Betriebes dienen, doch nicht aus dem Betriebe hervorgegangene, d. i. durch den Betrieb verursachte Auslagen sind und bei der Einkommensteuer-Bemessung ebensowenig berücksichtigt werden können, wie bei Aufnahme eines Anlehens unter erschwerenden Bedingungen diese letzteren in Betracht zu kommen haben. Sie können aber auch schon darum nicht als abzugsfähige Betriebsauslagen anerkannt werden, da die mittelst eines Anlehens oder einer Emission von Pfandbriefen beschaffte Erhöhung der in der Unternehmung anliegenden Capitalien als eine Betriebseinnahme bei der Einkommensteuer-Bemessung nicht in Anschlag kommt und auch der bei einer solchen Pfandbrief-Emission allenfalls erzielte Mehrbetrag, bezw. Gewinn, nicht als Einnahmspost vom Standpunkte der Einkommensteuer-Gesetzgebung behandelt werden könnte.

Im Hinblicke auf die vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen kann aber auch die Cotegebühr, d. i. der mit dem Gesetze vom 11. April 1876, R. G. B. Nr. 62, eingeführte Beitrag der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde, als aus dem Geschäftsbetriebe hervorgegangene Auslage nicht angesehen werden, da dieser Beitrag nicht zur Realisirung des Betriebsergebnisses, sondern zur Capitalsbeschaffung eventuell Capitalsvermehrung behufs Ermöglichung des Verkehres der Bankeffecten auf der Wiener Börse erforderlich war und die durch Cotirung der Actien und Pfandbriefe erzielten Einnahmen nicht als Betriebseinnahmen bei der Einkommensteuer-Bemessung in Anschlag kommen.

Der V. G. Hof mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2202.

Den Ortsgemeinde-Vertretungen steht das Recht des Einspruches und der Beschwerde gegen im Gesetze nicht begründete Anforderungen zur Aufbringung eines Schulaufwandes zu und können dieselben dieses ihr Recht auch im Wege einer Einsprache gegen die Einstellung eines bezüglichen Aufwandes in das Präliminare geltend machen, worüber die Schulbehörden zu entscheiden haben.

Erkenntniß vom 9. Juli 1884, Z. 1580.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Orts- und Schulgemeinde Leitomischl ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Ent-

scheidung desselben vom 14. November 1883, Z. 19964, betreffend die Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichtes an der Bürgerschule in Leitomischl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 14. November 1883, Z. 19964, hat das k. k. Unterrichtsministerium erkannt, daß das Gesuch des Bürgermeisteramtes Leitomischl de praes. 17. Juli 1879 um Uebernahme des Gehaltes des katholischen Religionslehrers an der dortigen Mädchen-Bürgerschule jährlichen 700 fl. vom Schuljahre 1878/79 auf Rechnung des Schulbezirkes und um Rückerstattung des von der Schulgemeinde für die Zeit vom 15. October 1878 bis 15. Jänner 1879 bereits bezahlten Theiles dieses Gehaltes abgewiesen werde. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Bestreitung des Gehaltes bereits mit der Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 3. Juli 1878, Z. 1877, ausgesprochen wurde, und daß diese Entscheidung dem Ortsschulrathe Leitomischl als gesetzlichem Repräsentanten der Schulgemeinde am 4. Juli 1878 zugestellt und von diesem Ortsschulrathe eine Beschwerde dagegen nicht eingebracht wurde, weshalb dieselbe als in Rechtskraft erwachsen, nicht mehr abgeändert werden kann.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Ansicht des k. k. Ministeriums beizupflichten, daß mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes de dato 3. Juli 1878, Z. 1877, über die streitige Frage, ob die Schulgemeinde Leitomischl, beziehungsweise die katholischen Glaubensgenossen derselben, den Katechetengehalt zu bestreiten verpflichtet sind, in endgiltiger Weise entschieden worden ist. Aus den Administrativacten ist zunächst nicht zu ersehen, daß diese Entscheidung der Gemeindevertretung, als der berufenen Vertreterin der katholischen Glaubensgenossen, zugestellt worden ist. Wohl aber weisen die Acten nach, daß die Gemeindevertretung gegen die Einstellung des Katechetengehaltes in das Präliminare 1878/79 Einsprache erhoben, also in einer nach § 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16, vollkommen statthaften Weise, die Verpflichtung der Gemeinde zur Bedeckung dieses Aufwandes bestritten hat. Da nach § 11 und 12 des vorcit. Gesetzes den Ortsgemeindevertretungen wie die Pflicht zur Aufbringung des Schulaufwandes, so auch das Recht des Einspruches und der Beschwerde gegen im Gesetze nicht begründete Anforderungen zusteht und die Gemeinden dieses Recht in der im § 12 vorgesehenen Form geltend machen können, so hätten die übergeordneten Schulbehörden gegebenen Falles von einer meritorischen Entscheidung der anhängig gewordenen Streitfrage nur dann absehen können, wenn mit dem angerufenen Erlasse vom 3. Juli 1878, Z. 1877, über die principielle Frage der Zahlungspflicht bereits abgesprochen, und die Entscheidung der Ortsgemeindevertretung auch zugestellt worden wäre. — Dies ist, wie bereits bemerkt, hier nicht der Fall gewesen, und es mußte darum die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

In die Frage, ob die Gemeinde im Grunde der Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., des Rechtes, die

pro 1878/79 eingestellte Gehaltsforderung zu beanständen, verlustig geworden ist, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil, davon abgesehen, daß die hierauf bezüglichen Administrativacten den Tag der Zustellung des Präliminares nicht widerspruchslos ausweisen, die angefochtene Entscheidung selbst auf diese Frage sich nicht bezieht.

Nr. 2203.

Die Bezirks- und Landesausschüsse sind über die im § 13 des Jagdgesetzes für Böhmen gegründeten Beschlüsse der Jagdausschüsse zu entscheiden berufen. — Die Bezirksausschüsse und der Landesausschuß in Böhmen sind in Sachen der Verpachtung des einer Jagdgenossenschaft zustehenden Jagdrechtes zu einem amtswegigen Vorgehen ermächtigt.

Erkenntniß vom 9. Juli 1884, Z. 1558.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Mrázek und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 17. Oct. 1883, Z. 31486, betreffend die Verpachtung der Woldřichowitzer Jagdbarkeit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Mikosch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2204.

Den landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcassen in Böhmen ist die Beschaffung von Geldmitteln zum Zwecke der Betriebsfondsvermehrung auf dem Wege des Reescomptes von Wechseln nach dem Gesetze nicht gestattet und ein bezüglicher Beschluß ist durch die autonomen Aufsichtsorgane zu sistiren.

Erkenntniß vom 9. Juli 1884, Z. 1557.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcassa in Pürglitz, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. August 1883, Z. 23874, betreffend das Verbot der Reescomptirung von Wechseln, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Stanislaus Zabranský zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. August 1883 wurde die vom Vertreter des Bezirksausschusses, dann von letzterem selbst ausgesprochene Sistirung des Beschlusses der landwirth-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 68 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 1178 (Bd. V, J. 1881).

schaftlichen Bezirks-Vorschußcassa in Pürglitz, demzufolge »die in dieser Vorschußcassa eingelegten über 300 fl. lautenden und nach 3 Monaten fälligen Wechsel bei der Živnostenká banka in Prag zum Zwecke der Beschaffung von Baarmitteln in Reescompt gegeben werden sollten,« unter Berufung auf den § 26, des Ges. vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, bestätigt.

Dieses Verbot des Reescomptes von Wechseln bekämpft die beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde mit der Ausführung, daß die in der Vorschußcassa erliegenden Wechsel, im Sinne des § 26 des citirten Gesetzes nicht den Werthpapieren gleichzustellen sind; daß wie das Nehmen der Wechsel auch die Begebung, resp. der Verkauf derselben den landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcassen nicht verboten werden kann, insolange dieses Geschäft die im § 13 des cit. Gesetzes gezogenen Schranken nicht überschreitet, indem bei der in Aussicht genommenen Reescomptirung der Wechsel die Absicht auf Speculation oder Gewinn nicht vorhanden sei, weil in der Regel hiebei dieselben Zinsen gezahlt werden, welche die Vorschußcassa selbst nimmt. — Weiter behauptet die Beschwerde, daß die Annahme der autonomen Oberbehörden, als könnte dieses Geschäft den Charakter eines gewerbemäßigen Geschäftsbetriebes annehmen, deshalb nicht zutreffend sei, weil das durch Reescompt beschaffte Geld nicht immer zur Vermehrung des Betriebsfondes, sondern oft auch zur Rückzahlung der Einlagen verwendet werden kann.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Denn bei der Gebarung mit dem Vermögen der landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcassen überhaupt und insbesondere bei Eingehung der diesbezüglichen einzelnen Geschäfte hat die Direction derselben stets nur die Vorschriften des Gesetzes vom 22. März 1882 einzuhalten; und die Beobachtung derselben haben die autonomen Aufsichtsbehörden zu überwachen, wie denn auch zufolge § 59 des cit. Gesetzes der Abgeordnete des Bezirksausschusses gesetzlich *verpflichtet* ist, die dem Gesetze oder der Geschäftsordnung widerstreitenden Beschlüsse der Direction zu sistiren.

Nun bestimmt das bezogene Gesetz ausdrücklich in den §§ 12 und 13, bis zu welcher *Höhe*, aber auch unter welchen *Modalitäten* der Betriebsfond dieser Vorschußcassen vermehrt werden kann, und zwar durch Aufnahme von verzinslichen Geldeinlagen sowohl von den Theilnehmern als auch von anderen Personen, entweder a) in laufender Rechnung oder b) gegen Einlagsbüchel.

Diese Annahme von Geldeinlagen kann aber überhaupt nur in Folge eines nach § 43 cit. Gesetzes zu fassenden oder zu genehmigenden Beschlusses der Generalversammlung stattfinden.

Nun hat im vorliegenden Falle die Direction der landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcassa in Pürglitz in der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, »um den Gesuchen einiger Theilnehmer wegen Erlangung von Darlehen entsprechen zu können,« sohin in Anbetracht der Unzulänglichkeit des eigenen Betriebsfondes in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1883, die Vermehrung desselben *auf eine im Gesetze nicht vorgesehene Art*, nämlich: durch den Reescompt der bei der Vorschußcassa erliegenden Wechsel, bei der Živnostenká banka in Prag beschlossen.

Abgesehen davon, daß ein diesbezüglicher Beschluß der Generalversammlung auf Betriebsfondsvermehrung überhaupt nicht vorlag, ist die

Beschaffung von Geldmitteln zu diesem Zwecke auf dem Wege des Reescomptes von Wechseln nach dem Gesetze nicht zulässig. — Der diesfällige, die Grenzen der gesetzlichen Anordnungen überschreitende Beschluß der beschwerdeführenden Direction war demnach durch die autonomen Aufsichtsorgane zu sistiren. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2205.

Von einem im § 70 der böhm. Gemeindeordnung vorgesehenen „Gutsbedarfe“ nach Nutzungen des Gemeindegutes kann keine Rede sein, wenn und insolange der Besitzer einer nutzungsberechtigten Realität dieselbe nicht selbst bewirthschaftet, sondern die Grundstücke in Parcellenpacht vergibt.

Erkenntniß vom 10. Juli 1884, Z. 1591.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Marcus Lang ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 16. Jänner 1884, Z. 977, betreffend die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in Bečic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Klemperer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten actengemäßen Thatbestande wird die dem Beschwerdeführer gehörige Realität in Bečic Nr. 3 als solche nicht bewirthschaftet, sondern es sind die Grundstücke in Parcellenpacht vergeben.

Wenn nun angesichts dieses Sachverhaltes dem Beschwerdeführer der Bezug der Streunutzung aus dem Gemeindewalde eingestellt wird, so ist diese Verfügung in dem Wortlaute des § 70 Gem.-O. offenbar begründet, da hier von einem »Gutsbedarfe« nach dieser Nutzung keine Rede sein kann.

Daß dem Beschwerdeführer das Recht zum Bezuge der Nutzung überhaupt abgesprochen worden wäre, bestreitet der Landesausschuß in seiner Gegenschrift und der Wortlaut der angefochtenen Entscheidung ist keineswegs ein solcher, daß die diesfällige Behauptung des Beschwerdeführers als die allein richtige anerkannt werden müßte.

Wohl hat der Beschwerdeführer insoweit Recht, daß das Enunciat der Entscheidung die blos zeitweise Suspendirung des Bezuges besser wortdeutlich zum Ausdrucke gebracht hätte. — Da aber im Absatze 2 der Entscheidung ausdrücklich gesagt wird, daß dem Beschwerdeführer als Besitzer der Realität Nr. 3 in Bečic das Recht zum Bezuge der Gemeindenutzungen, soweit solche übungsgemäß bestehen, zukomme, kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß mit der Entscheidung blos eine zeitweise Einstellung der fraglichen Nutzungen verfügt wird.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2206.

Bei Entscheidung der Frage, ob, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße einzelnen Insassen Nutzungsrechte am Gemeindegute nach § 70 der böhm. Gemeindeordnung zustehen, kommt es lediglich auf den Nachweis der beim Eintritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 bestandenen Uebung an.

Erkenntniß vom 10. Juli 1884, Z. 1592.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Worofka und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. December 1883, Z. 35272, betreffend die Benützung des Gemeindegutes in Gerten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Beschwerdeführer Wenzel Worofka und Anton Weber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die protokollarischen Aussagen der Gedenkmänner ddo. 26. Jänner, 20. Februar und 24. October 1878 ist erwiesen, daß die Besitzer der Rusticalwirthschaften in Gerten seit jeher und jedenfalls schon vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 aus den Gemeindewaldungen Holz- und Streunutzungen dergestalt bezogen, daß das Holz in Lose getheilt und diese unter die Berechtigten verlost wurden. — Diese übungsgemäße Theilnahme an den Gemeindenutzungen kennzeichneten die Grundbesitzer des Näheren noch dahin, daß das systemmäßig geschlagene Holz in 20 Theile getheilt und für jeden dieser Theile ein Betrag an die Gemeinderenten entrichtet wird.

Nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 hatte der V. G. Hof diesen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. — Eine Unrichtigkeit des Thatbestandes wird auch durch das von den Beschwerdeführern bei der mündlichen Verhandlung producirte Zeugenverhörs-Protokoll ddo. 14. März 1884 nicht erwiesen, denn nach Inhalt dieses, erst nach der angefochtenen Entscheidung aufgenommenen Protokolles, welches übrigens im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht worden ist und darum dieser Entscheidung des V. G. Hofes nicht zu Grunde gelegt werden durfte, bestätigen die Zeugen, daß bis zum Jahre 1855 die Rusticalwirthschafts-Besitzer Holznutzungen aus dem Gemeindewalde bezogen.

Da mit der angefochtenen Entscheidung die obangeführte übungsgemäße Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes aufrecht erhalten wurde, ist dieselbe in dem Wortlaute des § 70 Gem.-O. begründet.

Die gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in der Beschwerde erhobenen Einwendungen sind nicht stichhältig. — Der Umstand, daß die obberufenen Zeugenaussagen lange vor dem bestätigten Gemeindeausschußbeschlusse und nicht anläßlich desselben aufgenommen worden sind, kann gegen die Berücksichtigung derselben nicht geltend gemacht werden. — Denn die Administrativacten weisen nach, daß die Angelegenheit seit dem Jahre 1876 in Verhandlung steht, und daß die Einvernahme der Gedenkmänner im Zuge des Verfahrens stattgefunden hat.

Uebrigens kommt es nur auf den Nachweis an, daß die mit der Entscheidung anerkannte Uebung bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 bereits bestand, und dieser Nachweis ist erbracht.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß der Bestand der fraglichen Uebung schon darum nicht angenommen werden dürfe, weil mit den Erlässen des Bezirksamtes ddo. 18. Juli 1856, Z. 2898, und des Bezirksausschusses vom 12. Mai 1876, Z. 85, den Rustical-Wirthschaftsbesitzern das Recht zum Bezuge jener Nutzungen abgesprochen worden ist, konnte der V. G. Hof schon darum nicht berücksichtigen, weil mit der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung des Landesausschusses vom 26. April 1882, Nr. 6851, verfügt wurde, daß im ordentlichen Instanzenzuge über die allgemeine Frage abgesprochen werde, ob, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße einzelnen Insassen Nutzungsrechte nach § 70 Gem.-O. an dem fraglichen Walde zustehen, somit diese, nunmehr gelöste Frage, als eine offene erklärt worden ist.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2207.

Eine bestehende Wasseranlage, auch wenn solche ein Grundstück unrechtmäßigerweise als Servitut belasten sollte, darf nicht ohne Bewilligung der politischen Behörde beseitigt werden.

Erkenntniß vom 10. Juli 1884, Z. 1614.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Langhammer ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 6. December 1883, Z. 5652, betreffend die Störung einer Wasserleitung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Formanek, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, ferner des mitbetheiligten Johann Schier, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande haben die Besitzer der Realität Nr. 24 in Karlsdorf aus dem öffentlichen Bache, genannt »leerer Beutel«, mittelst Rinnen längs des zu Nr. 21 in Karlsdorf gehörigen Bachuferrandes Parc.-Nr. 470 das Wasser in einen vor dem Hause der Eheleute Veith Nr. 23 befindlichen Wassertrog und von hier auf die Parcelle Nr. 476 geleitet. — Dieser Thatbestand war nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen, da er mit den Ergebnissen der Localcommission vom 21. Mai 1881 und Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner übereinstimmt.

Daß der Beschwerdeführer die vom Bache zum Wasserbehälter führenden Rinnen beseitigte, ist nicht bestritten. — Der Beschwerdeführer rechtfertigt

diese Handlung damit, daß er dieselbe auf Grund der Executionsverordnung des k. k. Bezirksgerichtes Schildberg ddo. 2. Februar 1880, Nr. 418, also berechtigter Weise vollzog. — Diese Executionsverordnung stützt sich auf das gegen die Eheleute Anton und Francisca Veith in Karlsdorf ergangene rechtskräftige obergerichtliche Erkenntniß ddo. 8. December 1879, Z. 12273, daß die Parcelle Nr. 470 mit der Servitut der Wasserleitung nicht belastet ist, und daß die geklagten Eheleute Veith die Wasserrinnen von der Parcelle Nr. 470 zu beseitigen haben.

Das Einschreiten der politischen Behörden in dieser Angelegenheit wurde dadurch provocirt, daß die von Josef Schier gegen Langhammer wegen Beseitigung der Rinnen zunächst eingebrachte Besitzstörungsklage mit Decret des obersten Gerichtshofes vom 3. November 1880, Z. 12537, auf den Verwaltungsweg gewiesen worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Diese Entscheidung stützt sich auf die §§ 16 und 69 des Wasserrechtsges. für Mähren, wonach jede Aenderung einer Anlage zur Benützung eines öffentlichen Gewässers von der Bewilligung der politischen Behörde abhängig und der Schutz bestehender Anlagen den Behörden zur Pflicht gemacht ist. Bei dem durch die Gedenkmänner bezeugten unvordenklichen Bestande der Anlage war die Annahme eines rechtmäßigen Bestandes derselben im Sinne des Art. II des Wasserrechtsgesetzes begründet.

Das rechtskräftige obergerichtliche Erkenntniß vom 8. December 1879, Z. 12273, steht dieser Annahme nicht entgegen, weil dasselbe nur in einem Rechtsstreite der Beschwerdeführer gegen die Eheleute Veith erfloß und daher, wie in den Gründen dieses Erkenntnisses selbst hervorgehoben ist, gegen Dritte keine Rechtswirkung äußern konnte.

Insoferne die fragliche Wasserleitung über den Grund des Beschwerdeführers geführt wird, hängt die Rechtmäßigkeit ihres Bestandes allerdings von der Voraussetzung ab, daß zu Gunsten des mitbetheiligten Josef Schier eine Servitut auf dem Grunde des Beschwerdeführers zu Recht besteht. — Diese Frage kann jedoch nur auf dem Rechtswege ausgetragen werden, welchem durch die angefochtene, lediglich den Schutz der bestehenden Anlage aussprechende Entscheidung nicht präjudicirt wird. — Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2208.

Zur Frage, ob und inwieferne der Handelsminister zur Erlassung einer neuen Wahlordnung ohne Erzielung eines Einverständnisses mit der Handels- und Gewerbekammer berechtigt ist.

Erkenntniß vom 11. Juli 1884, Z. 1544.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Richard Ritter von Dotzauer und Genossen ca. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1884, Z. 8538, betreffend die Aenderung der Wahlordnung der Handels- und Gewerbekammer in Prag und die Ausschreibung von Neuwahlen für dieselbe auf Grund der geänderten Wahlordnung, nach durch-

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Wilhelm Lebdihn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zunächst ist hervorzuheben, daß wegen Abänderung der bisherigen Wahlordnung für die Prager Handels- und Gewerbekammer zwischen dem Handelsminister und der genannten Kammer zu wiederholten Malen das Einvernehmen gepflogen, daß aber über mehrere Punkte ein Einverständniß nicht erzielt worden ist, und daß schließlich der Handelsminister mit nur theilweiser Berücksichtigung der Anträge der Kammer mit dem angefochtenen Erlasse eine neue Wahlordnung für dieselbe festgestellt hat.

Der V. G. Hof mußte sich demnach vor Allem die Frage vorlegen, ob und inwiefern der Handelsminister zur Erlassung einer neuen Wahlordnung ohne Erzielung eines Einverständnisses mit der Handels- und Gewerbekammer befugt war.

In dieser Beziehung konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Verfügung des Handelsministers eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn vor Allem muß constatirt werden, daß die Pflegung des Einvernehmens mit der Handels- und Gewerbekammer nur in Bezug auf die in den §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, taxativ aufgezählten Gegenstände gesetzlich vorgeschrieben ist.

In dieser Hinsicht muß bemerkt werden: Wenn auch laut der cit. §§ 4 und 7 zur Bestimmung über die Anzahl der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer und ihrer Sectionen, über die Verhältnißzahl jener Mitglieder, welche im Standorte der Kammer seßhaft sein müssen, über die Handels- und Gewerbeclassen (Kategorien), aus welchen die Mitglieder der Kammer zu wählen sind und über den zur Wahlberechtigung erforderlichen Steuerbetrag das Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern vorgeschrieben ist, und aus dem Ausdrucke »im Einvernehmen der betreffenden Kammer« für sich allein gefolgert werden könnte, daß zur Erlassung derartiger Bestimmungen die Zustimmung der betreffenden Kammer erforderlich sei, so kann doch nicht aus den Augen gelassen werden, daß diese berufenen gesetzlichen Bestimmungen nicht als selbstständige Grenze betrachtet und interpretirt, sondern insoweit deren Sinn einer Deutung bedürfen sollte, im Zusammenhange mit dem ganzen Gesetze und der aus demselben hervorgehenden Absicht des Gesetzgebers ausgelegt werden müssen. (§ 6 a. b. G. B.)

Wenn nun aber in dem ganzen Gesetze das Princip festgehalten erscheint, daß die Handels- und Gewerbekammern dem Handelsminister gegenüber blos als berathende Körperschaften aufzutreten berechtigt sind, wenn die Stellung der Handels- und Gewerbekammern dem ganzen Gesetze nach, als eine vom Handelsminister abhängige angesehen werden muß und der § 3 des cit. Gesetzes diese Abhängigkeit in einem innerhalb des Wirkungskreises der Kammer geradezu unbeschränkten Umfange normirt, so kann es doch nicht als in der Absicht des Gesetzes gelegen angenommen werden, den Handels- und Gewerbekammern in Bezug auf die Bildung der Kammer einen derart decidirenden Einfluß, wonach die Anordnung des Handelsministers

in dieser Richtung von der Zustimmung der betreffenden Kammer abhängig gemacht werden müßte, zu verleihen.

Es erscheint daher allerdings der Handelsminister verpflichtet, vor Erlassung einer derartigen Verfügung die Anschauung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zu dem Zwecke anzuhören, um die berechtigten Interessen des Handels- und Gewerbestandes, sowie der einzelnen Kategorien desselben, bei Erlassung seiner Verfügung in Berücksichtigung ziehen zu können, was ihn jedoch mit Rücksicht auf das Gesagte nicht hindern kann, der definitiven Verfügung eine von der Mehrheit der Handels- und Gewerbekammer verschiedene Anschauung zu Grunde zu legen.

Daß diese Auslegung des Gesetzes allein auf Richtigkeit Anspruch machen kann, folgt schon daraus, daß bei Annahme der entgegengesetzten Anschauung der Handelsminister nicht in der Lage wäre, selbst in dem Falle, wenn die bestehende Wahlordnung, wie dies in der Gegenschrift des Handelsministers bezüglich der Handels- und Gewerbekammer in Prag behauptet wird, mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange stünde, ohne Zustimmung der Kammer diesem Uebelstande abzuhelfen, und daß bei consequenter Festhaltung an dieser Anschauung unter Umständen die Durchführung des besagten Gesetzes vom 29. Juni 1868 durch das »Veto« einer Kammer für den betreffenden Kammerbezirk hätte verhindert werden können, was doch offenbar gegen die Bestimmungen der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes verstoßen würde.

Was die als gesetzwidrig angefochtenen Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 der Wahlordnung anbelangt, bleibt zu bemerken: Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß durch die in dem § 7 der neuen Wahlordnung vorgeschriebene Berufung der Mitglieder der Kammer zur Wahlcommission über den Vorschlag der Kammer, sowie in der Festsetzung der Zahl derselben im Allgemeinen, sowie in Bezug auf die Kategorien des Handels- und Gewerbestandes eine Gesetzesverletzung gelegen sei, ist unbegründet. Denn was die von der Kammer zu erstattenden Vorschläge betrifft, so kann hierin vielmehr eine Concession als eine Einschränkung der Befugnisse der Kammer erblickt werden, weil nach dem Wortlaute des § 8 des cit. Gesetzes die Landesbehörde befugt wäre, ohne einen Vorschlag die Ernennung der der Kammer zu entnehmenden Commissionsmitglieder vorzunehmen.

Ebensowenig liegt eine Gesetzwidrigkeit in der Bestimmung der Zahl dieser Mitglieder, weil nach dem Gesetze die Berufung auch nur eines Mitgliedes der Kammer zur Wahlcommission genügen würde, und weil angesichts dessen, daß die Zahl gesetzlich nicht normirt ist, es dem freien Ermessen des Handelsministers, welcher kraft der im Art. 9 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, normirten Verantwortlichkeit der Minister als befugt angesehen werden muß, den ihm untergeordneten Organen Anweisungen über die Art der Durchführung bestehender Gesetze zu ertheilen, überlassen bleiben muß, für eine möglichst zweckmäßige Vertretung der Handels- und Gewerbekammer, sowie der einzelnen Kategorien derselben, innerhalb der Wahlcommission Sorge zu tragen.

Aus demselben Grunde kann den Einwendungen gegen die §§ 8 und 9 der Wahlordnung, namentlich gegen die angeordnete Zusendung der Wahlausschreibung nebst den Legitimationskarten und Stimmzetteln an die Wähler im Wege der Gewerbebehörden I. Instanz, beziehungsweise der Gemeinde-

ämter, sowie der Einsendung der von den Wählern ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzetteln an die Wahlcommission im Wege der Gewerbebehörden I. Instanz, eine Berechtigung nicht zuerkannt werden, indem über die Art der Beförderung im Gesetze eine Vorschrift nicht enthalten ist, und daher mit Rücksicht auf das Gesagte dem Handelsminister die Befugniß nicht abgesprochen werden kann, diejenige Beförderungsart zu bestimmen, welche ihm dem Zwecke, der Sicherheit und Verläßlichkeit am meisten zu entsprechen scheint.

Was die Behauptung der Beschwerdeführer anbelangt, daß durch diese getroffene Verfügung zwei verschiedene Endtermine für die Vornahme der Wahl, einer für die persönlich stimmenden Wähler, der zweite aber für diejenigen geschaffen wurde, welche ihre Stimmzettel im Wege der Gewerbebehörden einsenden, während das Gesetz für dieselbe Wählerkategorie nur einen Wahlact kennt, ist zu erwidern, daß das Gesetz darüber, ob die schriftlich ihre Stimme Einsendenden gleichzeitig mit den persönlich Stimmenden das Wahlrecht auszuüben haben, keine Bestimmung enthält, daß sonach durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist, für das Einlangen der von abwesenden Wählern einzusendenden Stimmzettel bei der Gewerbebehörde einen anderen Termin festzusetzen als für die Stimmabgabe der persönlich erscheinenden Wähler.

Dem Gesagten zufolge, vermochte der V. G. Hof weder in der Erlassung der Wahlordnung ohne Zustimmung der Handels- und Gewerbekammer, noch in den angefochtenen Bestimmungen derselben eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken, weshalb die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2209.

Gebührenbehandlung eines Gesellschaftsvertrages nach den den Gesellschaftern in Absicht auf die Gebührenbemessung abverlangten mündlichen Erklärungen.

Erkenntniß vom 12. Juli 1884, Z. 1536.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Theodor und Georg Meichl, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. Sept. 1883, Z. 27912, betreffend die Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Bernhard Stall, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Auszuges aus dem Landtafelbuche über das von dem Kloster Himmelpforten herrührende Dominical-Brauhaus zu Simmering nebst den dazu gehörigen Gründen, sind unterm 20. Jänner 1873, Z. 3876, Theodor Meichl und Georg Meichl als Eigenthümer je zu einer Hälfte, und zwar auf Grund der Verlassenschaftsurkunde ddo. Wien, 20. December 1872, Z. 75124, nach dem am 31. Juli 1869 verstorbenen Theodor Meichl

einverleibt. — Laut Auszuges aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen beim k. k. Handelsgerichte Wien, ist daselbst unterm 4. Jänner 1881 die Firma Th. und G. Meichl in Simmering als offene Gesellschaft, seit dem 26. Mai 1878 bestehend, eingetragen, und sind Theodor Meichl und Georg Meichl, Bierbrauer in Simmering, als offene Gesellschafter mit dem eingezeichnet, daß jedem derselben das Vertretungsrecht der Gesellschaft zusteht.

Unterm 25. Jänner 1881 hat Theodor Meichl beim Centraltaxamte erklärt: »daß als Einlage nur die Brauerei C.-Nr. 58 in Simmering in die Firma eingebracht wurde.« — Derselbe hat auch beim k. k. Steueramte Schwechat, welches Theodor und Georg Meichl ausdrücklich behufs Einvernahme über den Werth der in »der Gesellschaftsfirma Th. und G. Meichl in Simmering eingebrachten Realität Brauhaus Nr. 58 in Simmering« unterm 18. Mai 1881 vorgeladen hatte, am 31. Mai 1881 die Erklärung zu Protokoll abgegeben: »Ich bewerthe die Brauerei C.-Nr. 58 in Simmering (Dominical-Brauhaus) zum Behufe der Gebührenbemessung aus Anlaß der Uebertragung der Realität in die Gesellschaftsfirma Th. und G. Meichl auf 200.000 fl.« — Eine Einverleibung zu Gunsten der Gesellschaft wurde nicht durchgeführt.

Mit der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. September 1883, Z. 27912, wurde die von dem am 26. Mai 1878 geschlossenen Gesellschaftsvertrage mit 8750 fl. 50 kr. ohne Gewährung des angesprochenen Gebührennachlasses bemessene Gebühr, sowie die Gebührensteigerung per 8750 fl. im Instanzenzuge aufrecht erhalten, nur ist die letztbesagte Gebührensteigerung aus Gnade bis auf 500 fl. nachgesehen worden.

Diese Entscheidung wurde von Theodor und Georg Meichl im eigenen Namen und namens der Firma beim V. G. Hofe angefochten. Nachdem das k. k. Finanz-Min. mit Erlaß vom 9. Mai 1884, Z. 12930, die Beschwerdeführer theilweise, und zwar derart klaglos gestellt hat, daß ihnen bei dem Betrage per 133.333 fl. 33 kr. ein 1/2 perc. Gebührennachlaß gewährt wurde, und nach Vernehmung der Beschwerdeführer der V. G. Hof in diesem Punkte mit Beschluß vom 26. Mai 1884, Z. 1178, das Verfahren eingestellt hat, blieb die Beschwerde nur rücksichtlich der auf 7917 fl. 50 kr. reducirten Gebühr, sowie rücksichtlich der Gebührensteigerung per 500 fl. aufrechterhalten.

Der V. G. Hof vermochte aber die so reducirte Beschwerde als gegründet nicht zu erkennen. — Die Finanzbehörden haben bei der Bemessung der Gebühr von dem am 26. Mai 1878 geschlossenen Gesellschaftsvertrage als Thatbestand angenommen, daß durch jenen nur mündlich geschlossenen Vertrag das Eigenthum der Brauhausrealität C.-Nr. 58 in Simmering an die Gesellschaftsfirma Th. und G. Meichl übertragen wurde. Diesen Thatbestand konnte der V. G. Hof, u. zw. angesichts der obencitirten klaren und deutlichen Erklärungen des Theodor Meichl, welche derselbe als offener, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen berufener Gesellschafter beim Centraltaxamte in Wien und beim k. k. Steueramte Schwechat, u. zw. ausdrücklich zum Behufe der Gebührenbemessung abgegeben hat, sowie angesichts des Umstandes, daß die Finanzbehörden einer nach bereits erfolgter Gebührenbemessung jene Angaben berichtigen sollenden Erklärung der beiden Gesellschafter irgend eine in Absicht auf diese Gebührenbemessung maßgebende Bedeutung beizulegen nicht verpflichtet gewesen waren, weder als actenwidrig,

noch als ergänzungsbedürftig ansehen. Der V. G. Hof mußte daher folgerichtig diesen Thatbestand in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seinem Erkenntnisse zu Grunde legen.

Nach Art. 91 des Handelsgesetzbuches werden unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen, wohin Immobilien in erster Linie zählen, auf zweierlei Art in eine Gesellschaft eingebracht, entweder werden sie zu einem bestimmten Schätzwerthe in das Eigenthum der Gesellschaft übertragen, oder es erfolgt keine Eigenthumsübertragung seitens der Gesellschafter, sondern die Immobilien werden der Gesellschaft lediglich zum Gebrauche überlassen, und die Bewerthung des Gebrauchsrechtes hat in solchem Falle in der Regel nur den Zweck, bei der Gewinnvertheilung als Basis zu dienen; mit andern Worten, der Beitrag des Gesellschafters zur Gesellschaft kann in Gemäßheit des Art. 91 (Handelsgesetzes) darin bestehen, daß er Sachen in das Eigenthum der Gesellschaft überträgt, oder daß er die Sachen lediglich zum Gebrauche der Gesellschaft unter Bewerthung dieses Gebrauchsrechtes nur zum Zwecke der künftigen Gewinnvertheilung bestimmt.

Liegt nun ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag, oder liegen sonstige auf die Errichtung desselben bezugnehmende Acte oder Urkunden vor, so muß allerdings im Falle eines Zweifels darüber, ob eine in die Gesellschaft eingebrachte Sache tradirt, oder ob sie lediglich zur Benützung übergeben und das Benützungsrecht nur zu dem Zwecke, um bei der Gewinnvertheilung als Basis zu dienen, bewerthet wurde, auf die aus solchen Urkunden sich ergebende Absicht der Gesellschafter Bedacht genommen werden, zumal das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage richtet (Art. 90 Handelsgesetz).

Wenn aber, wie im gegebenen Falle, weder ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag noch sonst eine darauf bezugnehmende Urkunde, behufs der gebührenrechtlichen Beurtheilung vorgelegt wurde, und das Rechtsverhältniß der Gesellschafter, sowie die für die Gebührenbehandlung des Gesellschaftsvertrages maßgebenden Momente nur nach den den Gesellschaftern in Absicht auf die Gebührenbemessung abverlangten mündlichen Erklärungen beurtheilt werden konnten, so mußte der V. G. Hof die Finanzbehörden für berechtigt ansehen, bei vorkommendem Zweifel, oder einer sich ergebenden Undeutlichkeit, soweit sich selbe auf einen Umstand bezieht, der die Gebührenpflicht begründet, oder das Gebührenausmaß bestimmt, den Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes in Anwendung zu bringen und denjenigen Umstand als vorhanden anzunehmen, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt.

Angesichts dessen ist die einfache Behauptung der Beschwerde, die von Theodor Meichl abgegebenen Erklärungen seien unklar und undeutlich gewesen, was aber nicht der Fall ist, für die gegenständliche Gebührenbehandlung irrelevant, und ebenso ohne Belang ist die Berufung auf jene nach erfolgter Gebührenbemessung abgegebene berichtigende Erklärung der beiden Gesellschafter, u. zw. deshalb, weil jener Behauptung und dieser nachträglichen Erklärung nicht die Bedeutung eines Gegenbeweises, sondern nur die Eigenschaft eines durch aufklärende Thatumstände nicht unterstützten, daher eines nicht statthaften Widerrufes innewohnt.

Ebenso erscheint die weitere Berufung der Beschwerde auf den Umstand, daß eine Eigenthumsübertragung an die Gesellschaft schon deshalb

nicht angenommen werden könne, weil die letztere nicht grundbücherlich an den Besitz der fraglichen Brauhausrealität geschrieben sei, nicht geeignet, die Beschwerde zu unterstützen. Denn die in Frage kommende Percentualgebühr ist nach Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. Dec. 1862, R. G. B. Nr. 89, im Zusammenhange mit den §§ 1 A 1 und 44 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850, dann gerechtfertigt, wenn mittelst des Gesellschaftsvertrages der Titel zum Eigenthume einer unbeweglichen Sache, d. i. dasjenige übertragen wird, was mittelst des bloßen Rechtsgeschäftes übertragen werden kann.

Die thatsächliche Erwerbung des bücherlichen Eigenthumes ist nach dem Gebührengesetze weder Voraussetzung, noch Bedingung der Gebührenpflicht für derlei Immobiliar-Uebertragungen und da nach dem bereits cit. § 1, Art. 1, des Ges. vom 9. Februar 1850 auch mündliche Uebertragungen einer unbeweglichen Sache derselben Percentualgebühr wie die schriftlichen unterliegen, so stellt sich auch der Mangel der Einverleibung als kein Moment dar, um die Unzulässigkeit der Vorschreibung einer Percentualgebühr von dem Rechtsgeschäfte ableiten zu können.

Nach dem bisher Gesagten erscheint also der Beschwerdepunkt, welcher sich gegen die Annahme, es sei mit dem Gesellschaftsvertrage von 26. Mai 1878 das Eigenthum der Brauhausrealität C.-Nr. 58 in Simmering im Werthe von 200.000 fl. von Theodor Meichl und Georg Meichl in die Firma Th. und G. Meichl eingebracht worden, sowie gegen die hievon entfallende Uebertragungsgebühr nach T. P. 55, Abs. 4 Gebührenges., richtet, weder in der Actenlage noch im Gesetze gegründet.

Der V. G. Hof konnte auch die Bemessung der Steigerungsgebühr, gegen welche die Beschwerde ebenfalls gerichtet ist, nicht für gesetzwidrig ansehen. — Nach § 1, Art. 1 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 tritt die Abgabepflicht bei einem Rechtsgeschäfte, durch welches das Eigenthum einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, ein, es mag darüber eine Urkunde ausgefertigt werden oder nicht. Nach § 44 desselben Gesetzes erwächst das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. — Es sind bereits beim ersten Beschwerdepunkte die Gründe erörtert worden, aus welchen die Annahme für gerechtfertigt erkannt werden mußte, daß über das in Frage kommende Rechtsgeschäft eine verbindliche Verabredung bereits am 26. Mai 1878 stattgefunden hatte, eine Verabredung, mittelst welcher die fragliche Brauhausrealität C.-Nr. 58 in Simmering mit 200.000 fl. bewerthet, damals schon in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Mußte aber bei der bereits oben besprochenen Rechts- und Sachlage der Abschluß des Gesellschaftsvertrages schon mit dem 26. Mai 1878 als vollzogen angenommen werden, so war vom 26. Mai 1878 angefangen die im § 44, Z. 1, Gebührenges. bestimmte achttägige Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu rechnen, und nachdem dieselbe überschritten wurde, war die Vorschreibung der angefochtenen Steigerungsgebühr im § 80 des Gebührengesetzes begründet, wobei es vom Rechtsstandpunkte keinen Unterschied macht, ob eine Absicht, der Gebühr sich durch die Unterlassung der Anzeige des Rechtsgeschäftes zu entziehen, obwaltet oder nicht. — Die Beschwerde mußte sonach im Ganzen als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2210.

Erwerbsteuerpflicht des die Geschäfte, wenn auch nur einer einzigen Anstalt, besorgenden Agenten.

Erkenntniß vom 12. Juli 1884 Z. 1522.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Schrottenbach, k. k. Bezirkssecretärs, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Graz vom 31. October 1883, Z. 16747, resp. 11. März 1884, Z. 3877, betreffend die Erwerbsteuerpflicht anläßlich der Besorgung der Agentie für die k. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2211.

Gebührenbefreiung bei Grundeinlösungen der Nordwestbahn im Grunde der Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. B. Nr. 143.

Erkenntniß vom 16. September 1884, Z. 2008.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. Juli 1883, Z. 23855, betreffend die Vorschreibung einer Uebertragungsgebühr von einem eingelösten Grundstücke zu Eisenbahnzwecken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Freiherrn von Heimberger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach Inhalt der Administrativacten hat die k. k. priv. österr. Nordwestbahn in Wien zum Zwecke des Eisenbahnbaues auf der Strecke Wien-Jungbunzlau, ehebevor zur zwangsweisen Abschätzung der benöthigten Grundstücke geschritten worden ist, durch gütliches Uebereinkommen vom 24. Feb. 1869 einen Theil des Feldes Parc. Nr. 407 in Trebesic um den Preis von 440 fl. per Strich angekauft. Der über dieses Geschäft am 11./19. Oct. 1880 definitiv ausgefertigte Kaufvertrag beziffert das Ausmaß des wirklich angekauften obigen Grundstückes mit 1203 □Klft. oder 4327 □Meter um den Preis von 661 fl. 65 kr. und bezeichnet selbes als Materialgewinnungsplatz zu Bahnzwecken und zufolge Mittheilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kuttenberg dient die in Rede stehende Grundfläche der Eisenbahngesellschaft

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2108.

als Steinbruch, während die Oberfläche derselben als Feld an einzelne Parteien verpachtet ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. wurde die seitens der Nordwestbahn im Grunde der Concessionsurkunde vom 8. Sept. 1868, R. G. B. Nr. 143, § 21, für obigen Kaufvertrag angesprochene Gebührenfreiheit derselben abgesprochen mit der Motivirung, daß die in Rede stehende Eisenbahngesellschaft nach § 4 im Zusammenhange mit § 21 der cit. Concessionsurkunde die sächliche Gebührenfreiheit nur bezüglich aller im Wege der Expropriation erfolgten Grundeinlösungen genießt, im vorliegenden Falle nicht einmal der Nachweis geliefert ist, daß der genannten Eisenbahngesellschaft ein Recht auf Expropriation bezüglich derjenigen Grundflächen zugestanden war, welche sie auf Grund des Einlösungsprotokolles vom 2. Februar 1869, bezw. mittelst Kaufvertrages ddo. 11./19. October 1880 als Materialien-Gewinnungsplatz an sich gebracht hat und die unbedingte Nothwendigkeit der gedachten Fläche für den Bau und den Betrieb nicht evident ist.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Entscheidung nicht für haltbar zu erkennen. Denn vermöge der hier maßgebenden Bestimmung des § 21, Alinea 5, der cit. Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. B. Nr. 143, wurde der in Rede stehenden Eisenbahngesellschaft ohne Einschränkung »die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr« zugestanden.

Nachdem die Erwerbung der zur Ausführung des erwähnten concessionirten Eisenbahnbaues nothwendigen Grundstücke, resp. die Grundeinlösung zufolge Anordnung des § 9 lit. c der Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, vorerst im Wege eines gütlichen Uebereinkommens und erst im Falle, als ein diesbezüglicher Versuch mißlingt, im Wege des Expropriationsverfahrens zu geschehen hat, so muß die in der cit. Concessionsurkunde zugestandene Begünstigung der Befreiung von der Uebertragungsgebühr auch auf die im Wege des gütlichen Uebereinkommens erfolgten Grundeinlösungen angewendet werden, indem eine Einschränkung dieser Begünstigung blos auf die expropriirten Grundstücke gesetzlich nicht ausgesprochen wurde.

Der Umstand, daß die in Rede stehende Grundeinlösung nur für Bahnzwecke nothwendig gewesen war, ist im vorliegenden Falle als vorhanden anzusehen, zumal die Garantie-Rechnungscommission im k. k. Handelsministerium laut Protokolles vom 15. Juli 1882, Z. 16822 ex 1881 bei Prüfung der Garantierechnungen der k. k. priv. österr. Nordwestbahn für die Betriebsjahre 1879 und 1880 die in Rede stehende Ausgabspost für die Einlösung eines Schotterplatzes bei Třebesic per 661 fl. 65 kr. nicht ausgeschieden, sondern passirt hatte.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2212.

Zugehör einer Fabrik.*)

Erkenntniß vom 16. September 1884, Z. 2036.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Samuel Rothmüller'schen Erben ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Nov. 1883, Z. 34785, betreffend eine Gebühr vom Nachlasse des Samuel Rothmüller pr. 1632 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Wengraf, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Finanz-Min. hat im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aus Anlaß der Uebertragung des Nachlasses nach dem am 18. Februar 1881 verstorbenen Samuel Rothmüller, die den Erben von der Gesammtsumme pr. 76.840 fl. im Betrage pr. 1152 fl. 60 kr. bemessene $1^1/_2$perc. Immobiliargebühr aufrechterhalten, in Uebereinstimmung mit den unteren Instanzen von der Anschauung geleitet, daß zu dem Schätzwerthe der dem verstorbenen Rothmüller gehörigen Hälfte des Grundes Leopoldstadt, Grundbuch Zwischenbrücken E. Z. 41, und der Baulichkeiten in der Höhe von 48.500 fl. und 11.800 fl., zusammen 60.300 fl., auch noch der Schätzwerth der in der Nachlaßnachweisung unter den Activen Post 5 und 7 aufgeführten und in der Inventur vom 15. April 1881, Beilage 3, specificirten Gegenstände, als Dampfmaschinen, Schlosser-, Dreher- und Schmiedewerkzeuge, Tischlerei- und Spenglereiwerkzeuge u. s. w. pr. 16.540 fl. 67 kr. zuzuschlagen sei, weil diese Gegenstände als solche Sachen aufgefaßt werden müssen, welche zum Betriebe einer Fabrik für Semaphoren und Bahnausrüstungsgegenstände nothwendig, nach dem Willen des Eigenthümers zu diesem Gebrauche auch fortwährend gewidmet sind, daher selben die Eigenschaft eines fundus instructus der Fabrik im Sinne der §§ 294 und 297 a. b. G. B. zukomme und sie sohin auch bei Bemessung der von den Fabriksrealitäten entfallenden Realübertragungsgebühr mit einzubeziehen sind.

Die von den Erben dagegen eingebrachte Beschwerde fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. Die Frage, ob Maschinen und Werkzeuge, welche in Gebäuden untergebracht sind, im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten werden dürfen, hängt allerdings vor Allem davon ab, ob den betreffenden Gebäuden selbst die rechtliche Eigenschaft der Unbeweglichkeit zukommt. Indessen war im gegebenen Falle diese Vorfrage dadurch für gelöst zu betrachten, daß die Partei selbst in der Nachlaßnachweisung vom 30. Juni 1882 die betreffenden Baulichkeiten als unbeweglich und der $1^1/_2$perc. Immobiliargebühr unterliegend bezeichnet und sich auch gegen die Bemessung der Immobiliargebühr vom Werthe der Baulichkeiten nicht weiter beschwert hatte. Zwar wurde nachträglich, u. zw. erst im Min.-Recurse gleichwie in der gegenwärtigen Beschwerde die Unbeweglichkeit der Baulichkeiten mit besonderem

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 19 und Nr. 118 (Bd. I J. 1876/77).

Hinweise auf den provisorischen Charakter derselben in Zweifel gezogen; gleichwohl waren die Finanzbehörden auch diesem beregten Zweifel gegenüber berechtigt, die Immobiliareigenschaft anzunehmen, indem sie sich auf die zu Zwecken der Gebührenbemessung ursprünglich gemachten Angaben der Partei selbst stützen konnten, u. zw. umsomehr, als keines der sowohl im Min.-Recurse, als auch in der Beschwerde vorgebrachten Argumente geeignet erschien, jene Parteiangaben irgendwie abzuschwächen, oder auch nur den angeregten Zweifeln irgend eine Stütze zu verleihen. So ist zunächst der Brief, bezw. die Vollmacht des August Anschütz ddo. Wien 17. October 1873, mit welcher derselbe als Miteigenthümer des Grundes erklärt, mit den von S. Rothmüller beabsichtigten Bauten zum Behufe der Herstellung einer provisorischen Werkstätte einverstanden zu sein, als ein nicht vom Eigenthümer jener Baulichkeiten, sondern von einer dritten Person herrührendes Schriftstück, nicht geeignet, über die rechtliche Eigenschaft der Baulichkeiten oder über die Absicht und den Willen des Eigenthümers in Bezug auf dieselben irgend einen Nachweis zu erbringen. — Die behördlich bewilligte Parcellirung des Grundes gestattet aber auch keinen Rückschluß auf die rechtliche Eigenschaft der längst vorher aufgeführten Bauten, zumal als die Durchführung der Parcellirung keineswegs nothwendigerweise die Abtragung der auf dem parcellirten Grund und Boden aufgeführten Gebäude nach sich zieht.

Ferner spricht der Umstand, daß die fraglichen Baulichkeiten nicht grundbücherlich ausgezeichnet erscheinen, weder für, noch gegen den provisorischen Charakter, bezw. die bewegliche Eigenschaft derselben, denn die grundbücherliche Auszeichnung verleiht an und für sich dem Gebäude noch nicht die rechtliche Eigenschaft der Unbeweglichkeit und ist auch zu diesem Zwecke im Gesetze nirgends vorgeschrieben.

Was schließlich den Umstand anbelangt, daß die Rothmüller'schen Erben sich veranlaßt gesehen haben, die erblasserische Fabrik mittelst dreier abgesonderter Verträge in Pacht zu geben, von denen der eine den Grund und Boden, der andere die Baulichkeiten und der dritte die Maschinen betrifft, so ist derselbe für die rechtliche Eigenschaft der Baulichkeiten umsoweniger von Bedeutung, als die gedachte Form der Pachtvergebung sich nur als eine Folge der besonderen Eigenthumsverhältnisse darstellt, welche nach anderweitig aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen sind und auf den Begriff des Zugehörs keinen Einfluß haben.

Dem Allen entgegen werden die in der Nachlaßnachweisung vorkommenden Angaben der Partei noch durch die maßgebenden Umstände unterstützt, nämlich, daß diese Baulichkeiten weder in der Inventur, noch in dem Schätzungsprotokolle vom 11. April 1881 als provisorisch aufgeführt bezeichnet vorkommen und die Bauart für die Beurtheilung der Pertinenzeigenschaft eines Gebäudes gesetzlich von gar keiner Bedeutung ist, daß weiter der Bestand der Bauten seit dem Jahre 1873 und deren seither fortdauernde Benützung als Fabriksgebäude nirgends in Frage gestellt wurde, und endlich, daß der aufliegende Widerspruch, welcher zwischen den in Absicht auf die Gebührenbemessung gemachten Angaben der Partei und jenen im Min.-Recurse und in der Beschwerde vorkommenden besteht, nicht einmal zu rechtfertigen versucht wurde.

Darnach stellt sich somit die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestandsannahme, daß den in der Nachlaßnachweisung sub 4

vorkommenden Baulichkeiten die rechtliche Eigenschaft der Unbeweglichkeit zukommt, weder acten- noch gesetzwidrig dar und muß nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Auf die eigentliche Streitfrage übergehend, ob die in der Inventur vom 15. April 1881, Beilage 3, specificirten Gegenstände, als: Dampfmaschine, Schlosser- und Dreherwerkzeuge, Tischler- und Spänglerwerkzeuge u. s. w. jene Pertinenzqualität besitzen, daß sie daher als Zugehör zum Reale zu betrachten und demgemäß als unbewegliches Gut bei der Gebührenbemessung zu behandeln sind, ist Folgendes zu erinnern:

Samuel Rothmüller hat — wie die Nachlaßacten nachweisen — außer den in der Leopoldstadt bei der Taborlinie liegenden Grundstücken auch die daselbst zugestandenermaßen zu Fabrikszwecken aufgeführten Baulichkeiten sammt allen zum Betriebe einer Fabrik für Semaphoren und Bahnausrüstungsgegenstände erforderlichen Maschinen und Werksgeräthen seinen Erben hinterlassen. Als solche war die gedachte Fabrik am 15. Februar 1881, d. i. dem Todestage des Samuel Rothmüller, im Betriebe und wird auch als solche, entsprechend dem im Rothmüller'schen Testamente ddo. 25. April 1878 ausdrücklich erklärten Willen: »das Geschäft möge fortgeführt werden und das ganze zur Instandhaltung und Fortsetzung des Betriebes erforderliche Vermögen soll ungetheilt beisammen bleiben« — von den Erben, wie Beschwerdeführer selbst zugegeben, im Pachtwege weiter fortgeführt.

Es geht nun daraus hervor, daß 1. Samuel Rothmüller die in der Leopoldstadt bei der Taborlinie liegenden Baulichkeiten als Fabrik benützte; 2. daß die in denselben bei der Inventur vom 15. April 1881 vorgefundenen Maschinen und Werksgeräthe (Beilage 3 der Inventur) die Bestimmung hatten, zum Gebrauche der Fabriksgebäude zu dienen, und 3. daß diese Maschinen und Werksgeräthe, da es in dem erklärten Willen des Erblassers lag, daß das Fabriksgeschäft fortgeführt, und daß das zur Fortsetzung des Betriebes erforderliche Vermögen, zu welchem doch auch die eingerichteten Fabriksgebäude gehören, beisammen bleibe — jedenfalls Gegenstände waren, ohne deren Gebrauch jener erblasserische Wille geradezu unausführbar gewesen wäre.

Alle diese Gründe zusammengenommen, konnten den V. G. Hof angesichts der Bestimmungen der §§ 294 und 297 des allgem. bürgl. Gesetzbuches nur zu dem Erkenntnisse bestimmen, daß die in Frage kommenden Maschinen und Werksgeräthe von den Finanzbehörden mit Recht als Zugehör der Fabrik für Semaphoren und Bahnausrüstungsgegenstände angenommen und demgemäß der Immobiliargebühr unterzogen worden sind.

In der Zurückweisung des Eventualbegehrens, welches dahin gerichtet ist, daß in consequenter Durchführung der den Maschinen und Werkzeugen zuerkannten Pertinenzqualität, in Berücksichtigung dessen, weil die Hauptsache, d. i. der Grund und Boden dem Erblasser nur zur Hälfte gehört, auch blos die Hälfte des Schätzwerthes sowohl der Baulichkeiten als auch der Maschinen in den Nachlaß einbezogen und der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werden solle, konnte der V. G. Hof gleichfalls eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Pertinenzeigenschaft einer Sache sich mit Grund nicht behaupten läßt, daß die zum Gebrauche einer anderen verwendete Sache dem Besitzer der Hauptsache

eigenthümlich angehören müsse, vielmehr, wie bereits oben erwähnt wurde, die Eigenthumsfrage, auf die es hier in letzter Linie ankommen könnte, nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen kommt und diese Frage auf jene des Zugehörs und folgerichtig auch auf die Ausmittlung der Immobiliargebühr vom selben keinen Einfluß nimmt.

Die Beschwerde mußte sonach im Ganzen als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2213

Die Zinsen der Pfandbriefe der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren und jener der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt sind zur Einkommensteuer zu fatiren.

Erkenntniß vom 16. September 1884, Z. 2007.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse der Stadt Mähr.-Schönberg ca. Entscheidung der mähr. k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn vom 23. November 1883, Z. 27703, betreffend die Einkommensteuerpflicht vom Bezuge der Zinsen aus den Pfandbriefen der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren und aus jenen der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Promber, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. in Brünn vom 23. November 1883 wurde der Stadt Schönberger Sparcasse von dem Zinsenbezuge pr. 3305 fl. 50 kr. aus den am Schlusse des Jahres 1882 in deren Besitze befindlich gewesenen 5 1/2 perc. Pfandbriefen der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren im Nominalbetrage pr. 60.000 fl., dann von dem Zinsenbezuge pr. 800 fl. aus den 5perc. Pfandbriefen der österr.-schles. Bodencreditanstalt pr. 16.000 fl., als einem in der III. Classe steuerpflichtigen Einkommen für das Jahr 1883 die 5perc. Einkommensteuer nebst a. o. Zuschlag in gleicher Höhe zur Vorschreibung gebracht.

Die beschwerdeführende Sparcasse nimmt nun für das erwähnte Zinseneinkommen von den Pfandbriefen der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren im Grunde des Fin.-Min.-Erlasses vom 27. November 1875, Z. 31796, und für jenes von den Pfandbriefen der schlesischen Bodencreditanstalt im Grunde der mit Note der k. k. schles. Landesregierung vom 10. December 1866 dem schles. Landtage bekanntgegebenen A. h. Entschließung vom 2. December 1866, eine von den allgemeinen Gesetzen ausnahmsweise Einkommensteuerfreiheit in Anspruch.

Der V. G. Hof vermochte jedoch dieses Begehren der Beschwerde nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Denn die bezogene Note der k. k. schles. Landesregierung enthält vor Allem die Mittheilung, daß Se. k. k. apostol. Majestät mit A. h. Entschließung vom 2. December 1866 die

Geneigtheit auszusprechen geruht haben, die vom schles. Landtage beschlossene Gründung einer unter der Haftung des Landes- und des Domesticalfondes zu errichtenden österr.-schles. Bodencreditanstalt zu bewilligen und den vorgelegten Statutenentwurf gegen Berücksichtigung der auf Aenderung einzelner Bestimmungen des Statutes abzielenden Bemerkungen zu genehmigen. Einen Ausspruch über die Einkommensteuerfreiheit der Zinsen der Pfandbriefe der zu errichtenden Anstalt enthält die citirte A. h. Entschließung nicht.

Die erwähnte Note der schles. Landesregierung enthält im weiteren Contexte nur Eröffnungen des damaligen Staatsministers u. zw. über das in der 33. Sitzung des schles. Landtages am 9. Februar 1866 beschlossene Ansuchen um Bewilligung von Begünstigungen bezüglich der Porto- und Stempelfreiheit, ferner um Befreiung der Pfandbriefe von der Einkommensteuer, sowie über das Ansuchen, »diesen und anderen im Statute selbst enthaltenen Begünstigungen im verfassungsmäßigen Wege allgemeine Gesetzeskraft zu verschaffen.«

Allerdings erklärte damals der Staatsminister, daß die Pfandbriefe der künftigen Anstalt mit Rücksicht auf deren Einrichtung keiner weiteren Einkommensteuer unterliegen. Allein weder dieser Eröffnung des k. k. Staatsministeriums an den schles. Landtag, noch auch dem Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 27. November 1875, Z. 31796, an die k. k. mähr. Steuerbemessungs-Behörden kommen die Kriterien allgemein verbindlicher Gesetze zu.

Der V. G. Hof konnte daher vorliegend von seinem Standpunkte, auf welchem er lediglich zu prüfen hatte, ob die angefochtene administrative Entscheidung gesetzwidrig ist, die Verweigerung der Steuerbefreiung, welche nicht in einem gehörig kundgemachten Gesetze gegründet ist, auch nicht als eine gesetzwidrige ansehen.

Der zum Nachweise der Einkommensteuerfreiheit der Zinsen von Pfandbriefen der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren weiter bezogene § 34 des im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Mähren Nr. 38 ex 1875 kundgemachten Statutes dieser Anstalt vermag, auch abgesehen davon, daß selbes nicht in Form eines Gesetzes erlassen wurde (Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145), schon im Hinblicke auf die Competenz der legislativen Gewalten ein die allgemeinen Einkommensteuergesetze alterirendes Ausnahmsgesetz nicht zu statuiren. Dessen war sich auch der mähr. Landtag bei Beschließung des erwähnten Statutes vollkommen bewußt, indem derselbe ungeachtet der erfolgten Aufnahme des § 34 in das Statut, überdies nachträglich durch Beschließung besonderer Resolutionen in seinen Sitzungen vom 12. Oct. 1874 und vom 29. April 1875 das Zustandekommen und die Erlangung von Begünstigungen, welche anderen gleichartigen Instituten in Oesterreich gesetzlich zugestanden worden sind, im gesetzlichen Wege auch für die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren in Anspruch genommen und den mähr. Landesausschuß beauftragt hatte, das zu diesem Zwecke Erforderliche vorzukehren.

Nachdem nun die Begünstigung der Einkommensteuerfreiheit für die Zinsen der Pfandbriefe der hier in Rede stehenden Hypothekar-Anstalten nicht in jener gesetzlichen Form, wie beispielsweise für das gleichartige Institut der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen laut Kundmachung des Staats-, Finanz- und Justizministeriums vom 26. December 1864, R. G. B. Nr. 99,

erworben worden ist, konnte der V. G. Hof nach keiner Richtung hin in der Heranziehung der Zinsen der Pfandbriefe der beiden Landesanstalten zur Einkommensteuer-Bemessung eine Gesetzwidrigkeit erblicken und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2214.

Der Landesausschuß hat, falls er auf das gestellte Mauthbefreiungsansuchen nicht einzugehen findet, dem Befreiungswerber zu überlassen, ob er die Mauth von Fall zu Fall entrichten, oder mit Rücksicht auf die Abweisung des Mauthbefreiungsansuchens eine Pauschalirung in Anspruch nehmen will; eine Pauschalirung von Amtswegen ist in solchem Falle nicht vorzunehmen. — Zum Begriffe „Mauthort" (Böhmen).

Erkenntniß vom 17. September 1884, Z. 2043.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Siegert, Holzhändlers in Görkau ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. März 1884, Z. 39323, betreffend die verweigerte Befreiung von der Zahlung einer Mauthgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Klofetz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, womit dem Josef Siegert die Zahlung eines Mauthpauschales von 30 fl. für die Benützung der Görkauer Bezirksstraße auferlegt wurde, erscheint schon deshalb als gesetzlich nicht begründet, weil in der abgeführten administrativen Verhandlung von dem Beschwerdeführer zwar das Ansuchen um Mauthbefreiung, nicht aber ein Antrag auf Pauschalirung der Mauth gestellt worden war.

Nach § 3, Abs. 3, des böhm. Landesges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, kann aber die Feststellung einer Pauschalsumme in Fällen, wie den vorliegenden, nur auf Antrag des Mauthpflichtigen erfolgen und es ist keineswegs zulässig, eine solche Pauschalirung von Amtswegen vorzunehmen.

Daß der Beschwerdeführer die Mauthbefreiung in Anspruch nahm, kann den nach der formellen Vorschrift des Gesetzes erforderlichen Antrag auf die Pauschalirung nicht ersetzen, vielmehr hatte der Landesausschuß, falls er auf die Mauthbefreiung nicht einzugehen vermochte, dem Beschwerdeführer zu überlassen, ob er die Mauth von Fall zu Fall entrichten oder nunmehr mit Rücksicht auf die Abweisung des Mauthbefreiungsansuchens eine Pauschalirung in Anspruch nehmen wollte.

Aber auch materiell erscheint die Entscheidung nicht begründet. — Denn nach § 10 des cit. Landesgesetzes haben die Bewohner des Mauthortes die Mauth nur einmal, u. zw. bei Eintritt in den Mauthort, zu entrichten. — Als Mauthort kann aber im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung der

»Ort«, in welchem der Mauthschranken errichtet ist, nur in dem gewöhnlichen Wortverstande, also nach den sonst für diesen Ort geltenden Grenzen angenommen werden.

Nach dieser Auslegung hat aber der Beschwerdeführer bei Fuhren nach dem zwar jenseits des Mauthschrankens gelegenen, aber noch zu Görkau conscribirten Hause Nr. 326 und zurück, den Mauthort überhaupt nicht verlassen, daher auch nicht die nach § 10 cit. von den Bewohnern des Mauthortes nur bei Eintritt in denselben von auswärts zu entrichtende Gebühr zu bezahlen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 2215.

Die Verfügung, durch welche einem concreten Gewerbebetriebe eine Beschränkung auferlegt, insbesondere eine bestimmte, bisher geübte Betriebsweise untersagt werden soll, sowie die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Benützung öffentlicher Gewässer zu Gewerbebetriebszwecken statthaft ist oder nicht, liegt nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbe-, beziehungsweise der politischen Behörden.

Erkenntniß vom 17. September 1884, Z. 2042.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Abraham Schwarzkopf und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 2. Jänner 1884, Z. 39259, betreffend das Verbot des Einlegens von Häuten in den Wottawafluß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Durch den Beschluß der Schüttenhofner Gemeindevertretung ddo. 14. August 1880: »Das Schwemmen, Schweifen und verschiedenartige Reinigen roher und überhaupt aller Häute und die damit verbundene Verunreinigung des Wassers im Flusse Wottawa und den Nebenbächen vor der Stadt und im Weichbilde derselben und den beiden Vorstädten werde unter Androhung einer Geldstrafe untersagt,« wurde den Beschwerdeführern die Ausübung ihres Gerbereigewerbes in der bis dahin nicht beanständeten Weise verboten.

Daß mit dem obcitirten Beschlusse ungeachtet seiner allgemeinen Fassung eben dieser Erfolg beabsichtigt wurde, also eine die Beschwerdeführer unmittelbar treffende Maßnahme den Inhalt des Beschlusses bildet, geht auch weiter daraus hervor, daß der Beschluß den Beschwerdeführern zugestellt wurde.

Verfügungen, durch welche einem concreten Gewerbebetriebe eine Beschränkung auferlegt, insbesondere eine bestimmte, bisher geübte Betriebsweise untersagt werden soll, liegen aber nicht in der Competenz der autonomen, sondern in jener der Gewerbebehörden, §§ 25, 29, 32 Gewerbeges. vom

15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sowie auch nur die politischen Behörden über die Frage zu entscheiden berufen sind, ob und inwieweit die Benützung öffentlicher Gewässer zu Gewerbebetriebszwecken statthaft oder unstatthaft sei.

Für die Competenz der autonomen Organe kann vorliegend weder der § 3 lit. a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 65, noch auch der Umstand geltend gemacht werden, dass seitens der Beschwerdeführer eine specielle Genehmigung der nun beanständeten Betriebsweise nicht ausgewiesen worden ist. — Nach § 3 lit. a l. c. gehört in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde nur die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Gewässer. Gegebenen Falles hat aber der Gemeindeausschuß, soweit der Beschluß vom 14. August 1880 genereller Natur ist, selbst eine derlei Vorschrift erlassen und weiter bei bestimmten gewerblichen Anlagen die Fortsetzung der bisherigen, durch die Gesetze nicht absolut verbotenen, sondern lediglich von einer Concession abhängig gemachten Betriebsweise untersagt.

Eine Erhebung und Entscheidung darüber, ob und inwieweit die gewerblichen Anlagen der Beschwerdeführer als concessionirt und die Benützung der genannten öffentlichen Gewässer zum Gewerbebetriebe als zulässig anzusehen sind, hat aber von Seite der competenten Behörden nach der Actenlage bis nun nicht stattgefunden. Die bloße Aufforderung der Beschwerdeführer zur Darthuung der speciellen Genehmigung der nun beanständeten Betriebsweise kann aber diese competente Erhebung und Entscheidung umsoweniger ersetzen, als nach § 33 ad 38 der Gewerbeordnung von 1859 die Betriebsanlagen der Gerbereien einer behördlichen Genehmigung bedurften, also nicht angenommen werden kann, dass die nun beanständeten Anlagen, Betriebsweisen ohne jeden Consens ausgeführt worden sein sollten.

Es war demnach die den Beschluß der Gemeindevertretung ddo. 14. August 1880 bestätigende Entscheidung aufzuheben.

Nr. 2216.

Außer der Ehe geborene, durch Verehelichung ihrer Mutter legitimirte Kinder folgen dem Heimathrechte ihres Vaters und bewirkt die nach dessen Tode erfolgte Wiederverehelichung der Mutter in dem bis dahin anerkannten Heimathrechte der Kinder keine Veränderung.

Erkenntniß vom 18. September 1884, Z. 2048.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sterkowitz ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei in Prag vom 15. November 1883, Z. 74397, betreffend die Zuständigkeit der Anna Gisperský, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Anna Gisperský — deren Heimathrecht streitig ist — wurde am 11. September 1854 von Anna Sterzel außer der Ehe geboren, und wurde

durch die in Sterkowitz am 24. November 1856 erfolgte Verehelichung ihrer Mutter mit Johann Gisperský aus Kożow als Tochter des Letzteren legitimirt. — Johann Gisperský starb in Sterkowitz als Taglöhner und dessen hinterlassene Witwe, Anna Gisperský, ehelichte sodann den nach Rannay zuständigen Steinmetzer Franz Hauf am 6. October 1868.

Laut den administrativen Verhandlungsacten hat die Gemeinde Sterkowitz anerkannt, daß Johann Gisperský in Sterkowitz die Zuständigkeit »ersessen habe«, und hat auch der Tochter desselben Anna Gisperský zufolge Zuschrift vom 16. November 1878 an das Gemeindeamt in Rannay einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 20 fl. zugewendet. Mit Beschluß des Gemeindeausschusses von Sterkowitz ddo. 10. October 1882 wurde jedoch der Anna Gisperský ein weiterer Unterstützungsbeitrag entzogen mit der Motivirung, daß Letztere wohl bis zum Jahre 1868 das Heimathrecht in Sterkowitz hatte, daß sie aber dieses Rechtes durch die in diesem Jahre erfolgte Wiederverehelichung ihrer Mutter mit dem nach Rannay zuständigen Franz Hauf verlustig geworden.

Die angefochtene Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 15. November 1883 hat der Anna Gisperský im Grunde des § 12 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, das Heimathrecht in der Gemeinde Sterkowitz zuerkannt.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn der angefochtenen Entscheidung lag der actenmäßige Thatbestand zu Grunde, daß seitens der Gemeinde Sterkowitz die Zuständigkeit des Johann Gisperský nach Sterkowitz ausdrücklich anerkannt worden ist, wobei dieselbe Gemeinde aus Anlaß der Zuwendung eines Unterstützungsbeitrages für dessen Tochter Anna Gisperský auch rücksichtlich der Letzteren das Heimathrecht in Sterkowitz vorausgesetzt, und im Jahre 1882 bei Entziehung dieser Unterstützung das der Anna Gisperský in Sterkowitz bis zum Jahre 1868 als zu Recht bestehende Heimathrecht ausdrücklich anerkannt hatte.

Angesichts des obigen Thatbestandes, steht die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung des mangelnden Beweises über die Zuständigkeit des Johann Gisperský nach Sterkowitz mit der Actenlage im Widerspruche. — Daß Anna Gisperský von dem Momente ihrer am 24. November 1856 erfolgten Legitimation dem Heimathrechte ihres Vaters Johann Gisperský gefolgt ist, und zwar nach Sterkowitz, wo er selbes nach Angabe dieser Gemeinde erworben hat, steht sohin außer Zweifel.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß Anna Gisperský, weil unter der Geltung des prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, geboren, nach eben diesem Gesetze § 14 ihr Heimathrecht bei der Verehelichung ihrer Mutter mit Franz Hauf seit dem 6. October 1868 geändert, beziehungsweise ihrer Mutter in deren neu erworbene Zuständigkeit nach Rannay gefolgt sei, ist augenscheinlich hinfällig, da das citirte provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 zur Zeit der Wiederverehelichung der Anna Gisperský im Jahre 1868 bereits außer Wirksamkeit getreten und die Bestimmungen des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, in Kraft getreten waren.

Nach § 12 des letzteren Gesetzes folgen bei Veränderungen in dem Heimathrechte der Eltern eheliche *und legitimirte* Kinder dem Vater,

und uneheliche Kinder der Mutter, im Falle sie nicht eigenberechtigt sind. — Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung hatte die Wiederverehelichung der Mutter Anna Gisperský mit Franz Hauf an dem seitens der Gemeinde Sterkowitz bis dahin auch anerkannten Heimathrechte der Tochter Anna Gisperský, keine Veränderung bewirkt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2217.

Mangelhafte Thatbestandserhebungen zur Feststellung der Frage, ob der Ausschank von Spirituosen als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird.

Erkenntniß vom 18. September 1884, Z. 2046.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Hößl ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 2. Jän. 1884, Z. 19232, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes des Beschwerdeführers als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache an die Administrativbehörde zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der vom Ministerium bestätigten Landesregierungs-Entscheidung wurde der vom Beschwerdeführer als nebenbei betrieben angemeldete Branntweinausschank als Hauptgeschäft erklärt, weil den gepflogenen Erhebungen zufolge der Reingewinn aus dem Branntweinschanke im Verhältnisse zum Reingewinne aus den nach § 5, Abs. 2, des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, allein in Betracht kommenden Berechtigungen der Fremdenbeherbergung und Verabreichung von Speisen und Kaffee den Branntweinschank nicht blos als nebenbei betrieben anzusehen gestattet.

Den Administrativacten zufolge haben die am 17. August 1882 einvernommenen »Orts- und Sachkundigen« bei Hößl den Wein- und Bierausschank als prävalirend, das Auskochen und die Fremdenbeherbergung als minder und in vereinzelter Art betrieben und den Branntweinausschank als Nebengeschäft bezeichnet. Dagegen bezeichneten die am 17. Mai 1883 vernommenen Vertrauensmänner den Branntweinschank der Fremdenbeherbergung und dem Auskochen gegenüber als Hauptgeschäft.

Bei den protokollarischen Einkommensteuer-Verhandlungen geben die Vertrauensmänner den Gewinn Hößl's aus dem Branntweinschanke um circa $2\frac{1}{2}$mal geringer als aus dem Weinschanke und dem Bierschanke zusammen, dagegen mehr als doppelt so groß als aus der Verabreichung von Speisen und Kaffee an. Der Gewinn aus der Fremdenbeherbergung

ist daselbst nicht angegeben. — Nach den Vormerkungen dagegen, welche als Grundlage für die Verzehrungssteuer-Abfindung dienten, ist der Gewinn aus dem Branntweinschanke kleiner als jener aus der Verabreichung von Kaffee und der Fremdenbeherbergung angegeben und beträgt nur circa den siebenten Theil vom Gewinne aus dem Auskochen.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß jene Erhebungen, welche zu Zwecken der Feststellung der Frage, ob der Ausschank von Spirituosen nur nebenbei betrieben wurde, gepflogen worden sind (Prot. vom 17. Aug. 1882), Daten, welche einen sicheren Schluß gestatten würden, überhaupt nicht enthalten, während jene Erhebungen, welche von Seite der Finanzbehörden aus Anlaß der Einkommen- und Verzehrungssteuer-Vorschreibung durchgeführt wurden, einander wesentlich widersprechen und eben darum gleichfalls einen Schluß zur Frage nicht erlauben. — Es erscheint daher die angefochtene Entscheidung auf Grund eines im wesentlichen Punkte mangelhaften Thatbestandes gefällt, weshalb selbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2218.

In Fällen, in welchen erwiesenermaßen von Jemandem eine Jagdbarkeit nicht für sich, sondern für ein nicht namhaft gemachtes Consortium erworben wird, ist die Behörde, wenn sie nachträglich von dieser Thatsache Kenntniß erlangt, berechtigt, die unter anderen Voraussetzungen ertheilte Genehmigung zu widerrufen und unter Zugrundelegung des wahren Thatbestandes die Eignung des in den Vertrag Eingetretenen als Jagdpächters zu prüfen.

Erkenntniß vom 19. September 1884, Z. 2051.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Dieminger ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 7. December 1883, Z. 12236, betreffend die Verpachtung der Gemeindejagdbarkeit in Kematen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Nep. Schüller, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Carl Stransky v. Heilkron, endlich des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Kematen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an das k. k. Ackerbau-Min. zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Widerrufung der von Seite der Bezirkshauptmannschaft dem Jagdpachtvertrage ddo. 28. December 1882 ertheilten Genehmigung und die Ungiltigkeitserklärung dieses Pachtvertrages erfolgte mit der angefochtenen Entscheidung deshalb, weil die Behörde annahm, daß der Pachtvertrag vom Ignaz Dieminger nicht für sich, sondern für ein Jagdconsortium, dem auch er angehörte, eingegangen worden ist.

Aus der Bestimmung des § 3 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, die Ausübung des Jagdrechtes durch die Gemeinden betreffend, daß »als Pächter einer Jagd nur derjenige zuzulassen ist, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet,« muß gefolgert werden, daß die politische Behörde, welche die Genehmigung zu ertheilen berufen ist, über die Person des Jagdpächters in vollster Kenntniß sich befinden muß, und daß also für den Fall, daß die Pachtung in Wahrheit zu Gunsten einer Mehrheit von Personen übernommen werden soll, die Behörde über diesen Umstand und über die einzelnen Gesellschafter in Kenntniß zu setzen ist. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die Verschweigung des Bestandes eines Pachtconsortiums, ebenso sehr wie das Moment, aus welchen Persönlichkeiten dasselbe besteht, wesentliche Anhaltspunkte bieten, um zu beurtheilen, ob Demjenigen, welcher als Pachtlustiger auftritt, auch die Eignung hiefür zukomme oder nicht.

Der V. G. Hof war daher der Rechtsanschauung, daß in Fällen, in welchen erwiesenermaßen von Jemandem eine Jagdbarkeit nicht für sich, sondern für ein nicht namhaft gemachtes Consortium erworben wird, die Behörde, wenn sie nachträglich von dieser Thatsache Kenntniß erlangt, berechtigt ist, die unter anderen Voraussetzungen ertheilte Genehmigung zu widerrufen und unter Zugrundelegung des wahren Thatbestandes und Berücksichtigung desselben die Eignung des in den Vertrag Eingetretenen als Jagdpächters zu prüfen.

Durch die bisher gepflogenen Erhebungen kann jedoch nicht als sichergestellt angenommen werden, daß im concreten Falle Ignaz Dieminger thatsächlich nicht für sich, sondern für ein Consortium die Jagdbarkeit der Gemeinde Kematen erworben hat, denn die Aussagen der einvernommenen Zeugen Georg Oberleitner, Franz Schattauer, Karl Meißl, Johann Marks gehen nur dahin, daß einzelne Personen, die als Mitglieder des Consortiums namhaft gemacht werden, ihnen im Privatgespräche über den Bestand dieses Consortiums und über ihre Betheiligung daran Mittheilung gemacht haben.

Diese Aussagen sind auch nicht vor der politischen Behörde, sondern vor dem Gemeindevorsteher aufgenommen worden, welcher vorliegend als in der Sache befangen angesehen werden muß, da über seine persönliche Beschwerdeführung der Widerruf der Genehmigung erfolgt ist. Es hat auch eine Einvernahme des Ignaz Dieminger und der andern namhaft gemachten Consortialmitglieder und insbesondere auch keine Constatirung in der Richtung stattgefunden, ob und inwieweit die Angabe, daß die einzelnen Consortialmitglieder an der Erfüllung der Vertragsbedingnisse (Erlag der Pachtcaution) betheiligt waren, auf Wahrheit beruhe oder nicht.

Eine ämtliche Constatirung aller dieser Momente erscheint aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12 Jagdgesetzes als wesentlich, weil, wenn es sich lediglich um eine unter diesen Paragraphen fallende Transaction gehandelt haben sollte, die Rechtsfolgen auch wesentlich verschieden sein müßten.

Der Thatbestand erscheint darum gegebenenfalls in wesentlichen Punkten unvollständig, weshalb die Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2219.

Eine Jagdverpachtung ohne Licitation gegen den Willen der Gemeinde ist gesetzwidrig.*)

Erkenntniß vom 19. September 1884, Z. 1515.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Klaus ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 29. December 1883, Z. 9265, betreffend die Verpachtung der Gemeindejagd von Klaus-Steyrling, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Edlen v. Stourz, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Carl Stransky v. Heilkron, endlich des Dr. Franz Lampl, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Partei, des regierenden Fürsten Georg Adolf Schaumburg-Lippe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde findet in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit in zweifacher Richtung; einerseits, weil die Verpachtung außerhalb der Versteigerung ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgte, andererseits, weil der mit Fürst Starhemberg geschlossene Jagdpachtvertrag mit 30. November 1882 und damit auch der mit Fürsten Schaumburg-Lippe eingegangene Afterpacht erloschen und sohin der Fall eines mit Fürsten Schaumburg neu zu schließenden Vertrages, nicht aber der der Verlängerung des mit Fürsten Starhemberg bestandenen, von diesem nicht weiter angestrebten Jagdpachtes gegeben war.

In ersterer Beziehung geht aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, und der auf Grund a. h. Entschließung erlassenen Min.-Verordnung vom 15. Dec. 1852, R. G. B. Nr. 257, hervor, daß eine Gemeindejagdpachtverlängerung ohne Licitation gemäß § 10 dieser Verordnung gegen den Willen der Gemeinde nicht in der Absicht des Gesetzes liege. Die Gemeinde hat nach § 7 des Patentes vom Jahre 1849 die ihr nach § 6 zugewiesene Jagd zu verpachten, sie ist der Verpächter, die politische Behörde ist nach § 1 der Min.-Verordnung 1852 nur das leitende und überwachende Organ, dem § 4 derselben die Bestätigung des Pachtvertrages zuweist, welche Zuweisung die Verpachtung durch ein anderes Organ voraussetzt.

Die im § 10 der Verordnung der politischen Behörde eingeräumte Ermächtigung stellt sich also nur als die Befugniß dar, von der im § 2 vorgeschriebenen Versteigerung Nachsicht zu ertheilen. Diese Nachsicht kann, wenn sie von der Gemeinde gewünscht wird, von der Behörde nach Ermessen ertheilt oder verweigert, es kann aber der Gemeinde, die eine Ausnahme von § 2 nicht wünscht, selbe gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

Aus den Acten geht hervor, daß die Gemeinde für den Fall einer Umgangnahme von der Licitation die Aufrechterhaltung gewisser vom Jagd-

*) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 1943 (Bd. VII, J. 1883).

pächter Fürsten Starhemberg eingegangener Nebenbedingungen verlangte. Selbe wurden aber nicht angenommen, die Bezirkshauptmannschaft hat jedoch auf Grund eines von ihr selbstständig verfaßten Jagdpachtentwurfes ohne weitere Einvernehmung der Gemeinde und ohne Berücksichtigung obiger Nebenbedingungen den Jagdpacht mit der Fürst Schaumburg-Lippe'schen Gutsverwaltung abgeschlossen und es ist dieser Vertrag von den oberen Instanzen aufrecht erhalten worden.

Da die Gemeinde nur gegen Einhaltung obenerwähnter Nebenbedingungen mit einem Pachtschlusse ohne Licitation sich einverstanden erklärte, ist der [illegible] dieses Pachtes, da er ohne Berücksichtigung dieser Nebenbedin- mögen sie nun als zulässig erschienen sein oder nicht — geschah, Zustimmung der Gemeinde erfolgt anzusehen und es muß als irrelevant erscheinen, wenn die Gemeinde in ihren für die vor- rde bestimmten Beschlüssen und Aeußerungen sich statt des Aus- dingungen« der Worte »Wünsche und Begehren« bediente.

n der zweiten Richtung mußte die Beschwerde als gegründet erkannt der gänzlichen Ueberlassung der vom Fürsten Starhemberg ge- meindejagd an Fürsten Schaumburg-Lippe während der noch ter des mit dem Fürsten Starhemberg abgeschlossenen Pachtver- , mag sie unter was immer für Modalitäten zur Ausführung in, gemäß § 12 der Min.-Verordnung 1852 lediglich nur ein n Sinne des Gesetzes erblickt werden, dessen Dauer — da nie- Rechte geben kann, als er besitzt — nicht weiter reichen kann, Pachtes selbst. Nun ist aber der mit Fürsten Starhemberg ab- Pachtvertrag am 30. November 1882 erloschen und von ihm ierung nicht angesprochen worden; ein Vertrag zwischen Fürsten -Lippe und der Gemeinde bestand nicht und es konnte daher eine der Gemeindejagd nach dem Gesetze nur im Licitationswege 2 der Min.-Verordnung 1852).

nach die angefochtene Entscheidung, mit welcher der von der mannschaft mit der fürstl. Schaumburg-Lippe'schen Gutsver- e vorhergegangene Licitation abgeschlossene Pachtvertrag aufrecht de, nach keiner Seite hin dem Gesetze entspricht, mußte sie nach f. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf- den.

Nr. 2220.

n auch constatirten Unregelmäßigkeiten einer Wahlhandlung, welche r Wahl nicht beeinträchtigen, müssen nicht unbedingt die Annullirung ch sich ziehen. — 2. Unter der im § 50 der Prager Wahlordnung rson, welche die Corporation nach den bestehenden gesetzlichen Normen at, ist dasjenige Vorstandsmitglied zu verstehen, welches die Corporation nach Außen vertritt.

Erkenntniß vom 19. September 1884, Z. 2057.

f. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Teweles und Consorten ca. Entscheidung des Prager Stadtverordneten-Collegiums

Nr. 2219.

Eine Jagdverpachtung ohne Licitation gegen den Willen der Gemeinde ist gesetzwidrig.*)

Erkenntniß vom 19. September 1884, Z. 1515.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Klaus ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 29. December 1883, Z. 9265, betreffend die Verpachtung der Gemeindejagd von Klaus-Steyrling, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Edlen v. Stourz, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Carl Stransky v. Heilkron, endlich des Dr. Franz Lampl, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Partei, des regierenden Fürsten Georg Adolf Schaumburg-Lippe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde findet in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit in zweifacher Richtung; einerseits, weil die Verpachtung außerhalb der Versteigerung ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgte, andererseits, weil der mit Fürst Starhemberg geschlossene Jagdpachtvertrag mit 30. November 1882 und damit auch der mit Fürsten Schaumburg-Lippe eingegangene Afterpacht erloschen und sohin der Fall eines mit Fürsten Schaumburg neu zu schließenden Vertrages, nicht aber der der Verlängerung des mit Fürsten Starhemberg bestandenen, von diesem nicht weiter angestrebten Jagdpachtes gegeben war.

In ersterer Beziehung geht aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, und der auf Grund a. h. Entschließung erlassenen Min.-Verordnung vom 15. Dec. 1852, R. G. B. Nr. 257, hervor, daß eine Gemeindejagdpachtverlängerung ohne Licitation gemäß § 10 dieser Verordnung gegen den Willen der Gemeinde nicht in der Absicht des Gesetzes liege. Die Gemeinde hat nach § 7 des Patentes vom Jahre 1849 die ihr nach § 6 zugewiesene Jagd zu verpachten, sie ist der Verpächter, die politische Behörde ist nach § 1 der Min.-Verordnung 1852 nur das leitende und überwachende Organ, dem § 4 derselben die Bestätigung des Pachtvertrages zuweist, welche Zuweisung die Verpachtung durch ein anderes Organ voraussetzt.

Die im § 10 der Verordnung der politischen Behörde eingeräumte Ermächtigung stellt sich also nur als die Befugniß dar, von der im § 2 vorgeschriebenen Versteigerung Nachsicht zu ertheilen. Diese Nachsicht kann, wenn sie von der Gemeinde gewünscht wird, von der Behörde nach Ermessen ertheilt oder verweigert, es kann aber der Gemeinde, die eine Ausnahme von § 2 nicht wünscht, selbe gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

Aus den Acten geht hervor, daß die Gemeinde für den Fall einer Umgangnahme von der Licitation die Aufrechterhaltung gewisser vom Jagd-

*) Vergl. auch Erkenntniß Nr. 1943 (Bd. VII, J. 1883).

pächter Fürsten Starhemberg eingegangener Nebenbedingungen verlangte. Selbe wurden aber nicht angenommen, die Bezirkshauptmannschaft hat jedoch auf Grund eines von ihr selbstständig verfaßten Jagdpachtentwurfes ohne weitere Einvernehmung der Gemeinde und ohne Berücksichtigung obiger Nebenbedingungen den Jagdpacht mit der Fürst Schaumburg-Lippe'schen Gutsverwaltung abgeschlossen und es ist dieser Vertrag von den oberen Instanzen aufrecht erhalten worden.

Da die Gemeinde nur gegen Einhaltung oberwähnter Nebenbedingungen mit einem Pachtschlusse ohne Licitation sich einverstanden erklärte, ist der Abschluß dieses Pachtes, da er ohne Berücksichtigung dieser Nebenbedingungen — mögen sie nun als zulässig erschienen sein oder nicht — geschah, als ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgt anzusehen und es muß als vollkommen irrelevant erscheinen, wenn die Gemeinde in ihren für die vorgesetzte Behörde bestimmten Beschlüssen und Aeußerungen sich statt des Ausdruckes »Bedingungen« der Worte »Wünsche und Begehren« bediente.

Auch in der zweiten Richtung mußte die Beschwerde als gegründet erkannt werden. In der gänzlichen Ueberlassung der vom Fürsten Starhemberg gepachteten Gemeindejagd an Fürsten Schaumburg-Lippe während der noch übrigen Dauer des mit dem Fürsten Starhemberg abgeschlossenen Pachtvertrages, kann, mag sie unter was immer für Modalitäten zur Ausführung gekommen sein, gemäß § 12 der Min.-Verordnung 1852 lediglich nur ein Afterpacht im Sinne des Gesetzes erblickt werden, dessen Dauer — da niemand mehr Rechte geben kann, als er besitzt — nicht weiter reichen kann, als die des Pachtes selbst. Nun ist aber der mit Fürsten Starhemberg abgeschlossene Pachtvertrag am 30. November 1882 erloschen und von ihm eine Verlängerung nicht angesprochen worden; ein Vertrag zwischen Fürsten Schaumburg-Lippe und der Gemeinde bestand nicht und es konnte daher eine Vergebung der Gemeindejagd nach dem Gesetze nur im Licitationswege geschehen (§ 2 der Min.-Verordnung 1852).

Da sonach die angefochtene Entscheidung, mit welcher der von der Bezirkshauptmannschaft mit der fürstl. Schaumburg-Lippe'schen Gutsverwaltung ohne vorhergegangene Licitation abgeschlossene Pachtvertrag aufrecht erhalten wurde, nach keiner Seite hin dem Gesetze entspricht, mußte sie nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2220.

1. Jene, wenn auch constatirten Unregelmäßigkeiten einer Wahlhandlung, welche den Erfolg der Wahl nicht beeinträchtigen, müssen nicht unbedingt die Annullirung der Wahl nach sich ziehen. — 2. Unter der im § 50 der Prager Wahlordnung gemeinten Person, welche die Corporation nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu vertreten hat, ist dasjenige Vorstandsmitglied zu verstehen, welches die Corporation nach Außen vertritt.

Erkenntniß vom 19. September 1884, Z. 2057.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Teweles und Consorten ca. Entscheidung des Prager Stadtverordneten-Collegiums

vom 14. Jänner 1884, Z. 109, betreffend die Gemeindewahl in der Prager Josefstadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, sowie des Adv. Dr. Vlček, des Letzteren in Vertretung des belangten Prager Stadtverordneten-Collegiums, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Wahl des J. Inwald zum Stadtverordneten der Josefstadt Prags wesentlich aus zwei Gründen.

Erstens sei die Zustellung der Wahllegitimationen entgegen der Bestimmung des § 51 Wahlordnung, nicht durch ein ämtliches Organ des Stadtrathes und nicht gegen Empfangsbestätigung erfolgt, was zur Folge hatte, daß nichtberechtigte Personen an der Wahl theilgenommen haben, während Wahlberechtigten die Stimmzettel vorenthalten blieben.

Zweitens sei der Bevollmächtigte der israelitischen Beerdigungs-Brüderschaft zur Wahl nicht zugelassen worden und über Beschluß der Wahlcommission trotz vorliegender Specialvollmacht der Obmann des Vereines zur Stimmgebung veranlaßt worden.

Ad 1. Durch die angefochtene Entscheidung und die Administrativacten wird allerdings constatirt, daß eine Anzahl von Stimmzetteln einer unberufenen Person zur Zustellung an die Wähler überlassen wurde. Es ist weiter auch constatirt, daß ein nicht Wahlberechtigter an der Wahl sich betheiligte. Da jedoch bei Abrechnung dieser einen Stimme der Gewählte immer noch die Majorität — 32 von 62 Stimmen — auf sich vereinigt und jenen Wählern, welchen allenfalls der Stimmzettel nicht zugestellt worden sein sollte, die Reclamirung desselben freigestanden ist, der Erfolg der Wahl also, soweit erwiesene Thatsachen vorliegen, durch jene Unregelmäßigkeit nicht beeinträchtigt erscheint, vermochte der V. G. Hof in der Nichtberücksichtigung jener Einwendung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Ad 2. Nach § 50 Wahlordnung haben Corporationen ihr Wahlrecht »durch jene Person« auszuüben, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu vertreten berufen ist.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 4 ad h und 12 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, dann in Berücksichtigung der Bestimmung des § 7 der Gemeindewahlordnung vom 16. April 1864, welche die Zulässigkeit einer besonderen Bevollmächtigung ausdrücklich normirt, war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß in der obcit. Bestimmung des § 50 der Prager Wahlordnung unter jener Person, welche die Corporation nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu vertreten berufen ist, dasjenige Vorstandsmitglied zu verstehen sei, welches die Corporation nach Außen zu vertreten hat.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß diese Vertretung dem Obmanne der israel. Beerdigungs-Bruderschaft zukommt. Die Zurückweisung der durch den § 50 Wahlordnung nicht ausdrücklich zugelassenen Specialvollmacht des Obmann-Stellvertreters begründet, da ein Fall der Verhinderung des Obmannes nicht vorlag, keine Gesetzesverletzung.

Allerdings hätte die Wahlcommission auf diese Beschlußfassung sich beschränken sollen. Da jedoch dem als Commissionsmitglied anwesenden Obmanne die Ausübung oder Nichtausübung der Stimme freigestanden ist, die von ihm abgegebene Stimme aber nach § 50 l. c. jedenfalls als giltig angesehen werden muß, so kann diese Stimme nicht, wie die Beschwerde meint, in Abrechnung gebracht werden.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 2221.

1. Berechnung der Dauer des Vorbesitzes beim Gebührennachlasse. — 2. Die Anmerkung eines executiven Feilbietungsactes im Grundbuche genügt nicht zur Bewilligung des Gebührennachlasses.

Erkenntniß vom 23. September 1884, Z. 2091.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Felicia Kowalska ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. November 1883, Z. 31474, betreffend die Verweigerung eines Nachlasses an der Gebühr von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem k. k. Finanzministerium an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2222.

Zum Gesetze vom 27. December 1880 R. G. B. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen.

Erkenntniß vom 23. September 1884, Z. 2067.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse der Stadt Senftenberg ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 15. December 1883, Z. 87014, betreffend die Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Bei der am 8. Juni 1882 abgehaltenen Generalversammlung der Vorschußcasse der Stadt Senftenberg, registrirten Genossenschaft mit unbeschränkter

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 626 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 1101 (Bd. V, J. 1881).

Haftung, welche ihre Thätigkeit auf die Mitglieder beschränkt, war der für das Jahr 1881 erstattete Geschäftsbericht nebst dem Rechnungsabschlusse als correct und mit dem Beifügen der erfolgten Richtigstellung der Rechnungsfehler genehmigt worden, wonach der erzielte Reingewinn mit 186 fl. 92 kr. ausgewiesen erschien. — Die Direction der genannten Vorschußcasse hatte diesen Reingewinn pr. 186 fl. 92 kr. für das Jahr 1882 zur Einkommensteuer-Bemessung fatirt, worauf von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Senftenberg am 18. November 1882 und am 20. Jänner 1883 die commissionelle Verhandlung zum Zwecke der Ermittlung des steuerbaren Einkommens gepflogen worden ist. Bei dieser Verhandlung hatte die Direction der Vorschußcasse angegeben, daß nebst dem ausgewiesenen Reingewinne den Mitgliedern weitere 811 fl. als Zinsen von gebundenen Einlagen ausbezahlt worden sind. Weiter hat sie angegeben, daß zum Zwecke der Sanirung des unverhältnißmäßig theuer angekauften und überdies mit großen Kosten adaptirten Hauses C.-Nr. 144 in Senftenberg aus den Erträgnissen der Vorschußcasse an Zinsen 1152 fl. und zur Amortisation weitere 3848 fl. berichtigt worden sind, u. zw. in Folge Beschlusses einer früheren Generalversammlung, bis der wirkliche Werth des Hauses mit seinem Erträgniß in Einklang gebracht sein werde. — Weiter ist steuerbehördlich constatirt worden, daß unter der eingestellten Ausgabspost pr. 2087 fl. 29 kr. nicht abzugsfähige Auslagen inbegriffen waren, u. zw. die für das Jahr 1881 bezahlte Einkommensteuer nebst a. o. Zuschlag pr. 150 fl. 75 kr., ferner ein Geschenk für das Nationaltheater pr. 50 fl., ein Beitrag für den Centralverein der Vorschußcassen pr. 20 fl. 27 kr., ein Geschenk an die Matice skolska pr. 5 fl. und die für das Jahr 1880 gezahlte Einkommensteuer pr. 91 fl. 55 kr.; außerdem befanden sich unter den Auslagen Realsteuerbeträge pr. 21 fl. 64½ kr. und 32 fl. 44 kr., dann die besondere Abgabe vom Branntweinschanke im Hause der Vorschußcasse pr. 5 fl. 99 kr., im Ganzen 60 fl. 7½ kr.

Die Steuerbehörde hat demnach behufs der Steuerbemessung das Einkommen im Ganzen auf die Ziffer von 6375 fl. 56½ kr. richtig gestellt. Hingegen wurde der mit 350 fl. angesetzte Miethzins vom Hause C.-Nr. 144, resp. nach Abschlag der Hauszinssteuer pr. 58 fl. 36 kr. im Reste von 291 fl. 64 kr. in Abzug gebracht, wonach das steuerbare endliche Reineinkommen mit der Ziffer von 6083 fl. 92½ kr. ermittelt worden ist.

Von diesem sohin berechneten Reinerträgnisse wurden im Grunde des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, vom ersten Tausend 300 fl., vom zweiten Tausend 500 fl. und der Rest voll mit 4083 fl. 92½ kr. in die Besteuerungsgrundlage einbezogen und hievon der beschwerdeführenden Vorschußcasse die Einkommensteuer für das Jahr 1882 zur Vorschreibung gebracht, welche Vorschreibung durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerde ficht nun obige Berechnung des steuerbaren Reineinkommens in vier Punkten an: 1. Sei die zur Zahlung von Hypothekarzinsen im Rechnungsabschlusse wirklich eingestellt gewesene Ausgabspost von 1152 fl. nebst Amortisationsquote pr. 3848 fl. nur irrthümlich dahin aufgenommen worden, weil das zum Baue des Hauses C.-Nr. 144 aufgenommene Darlehenscapital pr. 5000 fl., welches gleichfalls als Ausgabspost in der Rechnung vorkommt, identisch sei mit den Theilbeträgen von 1152 fl.

und 3848 fl., obzwar dieses Darlehenscapital pr. 5000 fl. weder zur Zahlung der Zinsen von den ob dem Hause C.-Nr. 144 versicherten Capitalien, noch zur Amortisation dieses Hauses verwendet worden ist. Zudem meint die Beschwerde, daß die Einbeziehung von zur Amortisation von Immobilien verwendeten Quoten nach § 2 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen seien.

Schließlich sei in der Generalversammlung vom 14. Mai 1883 der bezüglich der Einstellung der Zinsen und Amortisationsquoten von 1152 fl. und 3848 fl. in den Rechnungsabschluß für das Jahr 1881 unterlaufene Irrthum berichtigt und der neue berichtigte Rechnungsabschluß für das Jahr 1881 genehmigt worden; demzufolge hätte die Einstellung dieser Beträge in das steuerbare Einkommen entfallen sollen.

Im zweiten Beschwerdepunkte wird die Einstellung eines Betrages von 60 fl. $10^1/_2$ kr. in die Besteuerungsgrundlagen deshalb bekämpft, weil dieser Betrag für die im Jahre 1880 fällige Realsteuer entrichtet worden ist.

Der dritte Punkt der Beschwerde richtet sich gegen die Nichtberücksichtigung der an die Vereins- und Vorstandsmitglieder gezahlten Gehalte und Remunerationen pr. 1330 fl.

Der vierte Beschwerdepunkt endlich richtet sich gegen die Nichtausscheidung eines vorgeblich aus dem Jahre 1880 herrührenden und von der im Jahre 1881 abgehaltenen Generalversammlung zur Amortisation des Baucapitales für das Haus C.-Nr. 144 verwendeten Betrages pr. 2237 fl. aus dem Reinerträgnisse.

Der V. G. Hof vermochte jedoch keine dieser in der Beschwerde erhobenen Einwendungen für haltbar zu erkennen.

Zum ersten Beschwerdepunkte muß vor Allem bemerkt werden, daß die in der Beschwerde behauptete Richtigstellung des in der genehmigten Bilanz für das Jahr 1881 angeblich unterlaufenen Irrthums bei Einstellung der Verzinsungs- und Amortisationsquoten pr. 1152 fl. und 3848 fl. in der am 14. Mai 1883 abgehaltenen Generalversammlung der Vorschußcasse nicht als thatsächlich erfolgt angenommen werden kann; denn nach dem Inhalte des diesfalls vorliegenden Protokolles über die letzterwähnte Generalversammlung ist nur der Rechnungsabschluß für das Jahr 1882 genehmigt worden; über Aenderungen der Bilanz *für das Jahr* 1881 hat jedoch eine Abstimmung nicht stattgefunden.

Der V. G. Hof konnte angesichts dieses Umstandes die angeblich als durch die Generalversammlung erfolgte nachträgliche Aenderung der Bilanz des Jahres 1881 nicht als constatirt ansehen.

Es muß aber bezüglich des ersten Beschwerdepunktes noch weiter Folgendes bemerkt werden. Nachdem den administrativen Behörden die Angaben der Direction der Vorschußcasse vorgelegen sind, daß die aus den Reinerträgnissen derselben für das Jahr 1881 herrührenden Beträge von 1152 fl. und 3848 fl. zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation eines außerhalb der Vereinsstatuten, daher nicht im eigentlichen Geschäftsbetriebe der Vorschußcasse eingegangenen Geschäftes, nämlich des Hausankaufes von C.-Nr. 144 in Senftenberg, zur Verwendung gelangten, so war die Einbeziehung dieser Beträge in der Summe von 5000 fl. in die Besteuerungsgrundlage des Jahres 1882 nach dem § 2 I, Alinea 4 lit. b des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, gerechtfertigt.

Die Einwendung der Beschwerde, daß der Betrag von 3848 fl. schon deshalb nicht in die Steuergrundlage einzubeziehen war, weil derselbe eine Amortisationsquote bildet (§ 2 II lit. e des cit. Gesetzes), erscheint ganz unhaltbar, weil die angerufene Gesetzesstelle nur die beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- und anderen Verluste von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen gestattet, im vorliegenden Falle jedoch kein derartiger Verlust nachgewiesen ist und überdies der bereits erwähnte Hausankauf nicht unter die statutenmäßigen Geschäfte der Vorschußcasse gezählt werden kann.

Uebrigens gibt die Beschwerde selbst zu, daß der Betrag von 5000 fl. zur Rückzahlung eines zum Zwecke des Hausbaues aufgenommenen Darlehenscapitales verwendet worden ist, daher im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle (§ 2 I lit. b) jedenfalls dem einkommensteuerpflichtigen Reinertrage zuzuzählen war.

Bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes ist hervorzuheben, daß die Einbeziehung eines als Realsteuer pro 1880 bezahlten Betrages pr. 60 fl. $10^1/_2$ kr. in die Besteuerungsgrundlagen im administrativen Instanzenzuge von der beschwerdeführenden Vorschußcasse nicht bestritten worden ist, daher dieser Punkt als im Instanzenzuge nicht ausgetragen der Judicatur des V. G. Hofes nach §§ 2 und 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich entziehen mußte.

Bezüglich des dritten Beschwerdepunktes, welcher die Berücksichtigung der Post von 1330 fl. (an die Vereins- und Vorstandsmitglieder gezahlte Gehalte und Remunerationen) als Abzugspost beansprucht, muß hervorgehoben werden, daß in der genehmigten Bilanz unter der Benennung »Diverse Auslagen« ein Betrag von 2087 fl. 29 kr. angesetzt erscheint, in welchem nach der von der Direction selbst erstatteten Aufklärung bei der commissionellen Verhandlung die Gehalte und Remunerationen von 1330 fl. einbegriffen sind. Nachdem nun diese Post als Ausgabe bei der Steuerbemessung anstandslos passirt worden ist, erscheint der diesfällige Beschwerdepunkt gegenstandslos. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem im vierten Beschwerdepunkte gestellten Begehren wegen Ausscheidung eines angeblich aus dem Jahre 1880 herrührenden Gewinnes pr. 2237 fl. aus der Besteuerungsgrundlage, welcher Betrag zufolge Beschlusses der Generalversammlung vom Jahre 1881 zur Amortisation des auf den Bau des Hauses C.-Nr. 144 verausgabten Capitales verwendet worden ist; denn dieser Betrag kommt weder in dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1881 vor, noch ist bei Einvernahme der Direction zum Zwecke der Erhebung des Reineinkommens von demselben eine Erwähnung geschehen; es liegt nicht einmal vor, daß der erwähnte Betrag in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1882 wirklich einbezogen worden ist.

Die Beschwerde mußte daher in allen Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2223.

Der Berechnung des steuerbaren Einkommens bei den Vorschußcassen hat nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, der bilanzmäßig ausgewiesene, zur Vertheilung gelangende Ueberschuß zum Ausgangspunkte zu dienen.

Erkenntniß vom 23. September 1884, Z. 2066.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse in Brandeis a. d. Elbe ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 27. November 1883, Z. 80750, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Vorschußcasse hat der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. in Prag an Kosten des Verfahrens 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2224.

1. In allen durch die Staatsgrundgesetze nicht alterirten Punkten ist für die Cultusverhältnisse der Israeliten in Böhmen das Patent vom 3. August 1797 noch immer maßgebend. — 2. Es gibt keinen Zwang zum Beitritte hinsichtlich der außerhalb Prag bestehenden jüdischen Cultusgemeinden. — 3. Für die mit dem freiwilligen Beitritte zu einer solchen Gemeinde übernommenen Verpflichtungen sind die Gemeinde-Statuten maßgebend.)**

Erkenntniß vom 24. September 1884, Z. 1443.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Abeles ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 9. Jän. 1884, Z. 197, betreffend die Verpflichtung zu Cultusbeiträgen für die israelitische Cultusgemeinde in Libin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alphons Schmid, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Jacobi d'Ekholm, endlich des Adv. Dr. Heinrich Jaques, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten israelitischen Cultusgemeinde in Libin, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die von dem Beschwerdeführer bestrittene Verpflichtung, Cultusbeiträge zu der israelitischen Cultusgemeinde Libin zu leisten, kann nur entweder auf eine allgemein verbindliche gesetzliche Vorschrift, oder auf ein specielles Verpflichtungsverhältniß gegründet werden. — Eine allgemein gesetzliche Ver-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2145.
**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 659 und 890 (Bd. IV, J. 1880).

pflichtung der Israeliten in Böhmen, Beiträge zu außerhalb der Stadt Prag bestehenden jüdischen Cultusgemeinden zu leisten, besteht schon darum nicht, weil das kaiserliche Patent vom 3. August 1797 (republicirt in der böhm. Prov. Ges. S. für das Jahr 1839, Bd. XXI, S. 577 ff.), welches in allen durch die Staatsgrundgesetze nicht alterirten Punkten auch derzeit noch die gesetzliche Basis für die Cultusverhältnisse der Israeliten in Böhmen darstellt, nach § 18 »eine eigentliche Judengemeinde« nur in der Stadt Prag, außerhalb derselben aber nur freiwillige Vereinigungen zu jüdischen Cultuszwecken anerkennt und ausdrücklich erklärt, daß es hinsichtlich dieser letzteren »jedem einzelnen Juden freistehe, der Vereinigung, folglich der Leistung angemessener Beiträge beizutreten oder sich davon auszuschließen.«

Daß das in der ö. m. Verhandlung citirte Gesetz vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68, welches lediglich die Anerkennung bisher nicht anerkannter Religions-Gesellschaften zum Gegenstande hat, auf die Verhältnisse der längst vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits anerkannten israelitischen Religionsgesellschaft keine Anwendung leidet, ist selbstverständlich.

Innerhalb dieser Religionsgesellschaft können somit in Kraft der cit. Bestimmung des § 18 der Judenordnung, Leistungen wie die hier in Frage stehenden immer nur aus dem speciellen Grunde, daß irgend ein Israelit einem solchen, außerhalb der Stadt Prag bestehenden jüdischen Cultusverbande beigetreten ist, in Anspruch genommen werden, wobei sich dann von selbst versteht, daß die aus einem solchen Beitritte sich ergebenden einzelnen Verpflichtungen nach den Statuten der Vereinigung zu beurtheilen sind, da Jedermann durch den Beitritt zu einem auf solche Satzungen gegründeten Verbande sich diesen unterwirft und die aus denselben für ihn sich ergebenden Verpflichtungen auf sich nimmt.

Allein im vorliegenden Falle ist auch dieser besondere Verpflichtungstitel nicht nachweisbar. — Es ist überhaupt nicht nachgewiesen, daß der Beschwerdeführer dem israelitischen Cultusverbande in Libin ausdrücklich beigetreten wäre, jedenfalls ist er später unwidersprochenermaßen von Libin nach Waltsch übersiedelt und nicht allein hiedurch factisch aus dem Verbande der Libiner Cultusgemeinde ausgetreten, sondern auch — wie die Acten beweisen — seither einem anderen israelitischen Cultusverbande, nämlich jenem von Deutsch-Rust, beigetreten, wozu er nach dem obencitirten § 18 der Judenordnung jederzeit berechtigt war.

Aber auch nach den Statuten der Libiner Cultusgemeinde kann dieses Recht des Beschwerdeführers, aus dem Cultusverbande von Libin auszutreten, nicht bestritten werden. Denn § 3 ebendort bestimmt, daß die Cultusgemeinde aus allen Israeliten bestehe, welche in Libin und gewissen angrenzenden Orten (denen nachträglich auch Waltsch beigezählt wurde) wohnen, *der Cultusgemeinde bisher angehört haben und derselben fernerhin angehören zu wollen, freiwillig erklären.* — Nach dieser Bestimmung kann auch von den in den genannten Ortschaften wohnenden Israeliten Keiner ohne oder gegen seinen Willen Mitglied der Libiner Cultusgemeinde werden oder bleiben, vielmehr ist hienach die Zugehörigkeit zu der genannten Gemeinde ausschließlich von dem freiwilligen Beitritt zu derselben abhängig gemacht.

Die dieser Auslegung von Seite der Cultusgemeinde Libin entgegengesetzten Einwendungen sind nicht stichhältig. — Zunächst hat die Auffassung

dieses § 3 im Sinne der Gegenschrift der Cultusgemeinde, wonach es sich hier nur um eine Uebergangsbestimmung handle und der Sinn derselben nur dahin gehen soll, daß zunächst alle Jene, die im Umkreise der Gemeinde wohnen und außerdem auch die freiwillig Beitretenden der Gemeinde angehören sollten, gar keinen Anhaltspunkt im Wortlaute der citirten Bestimmung, wonach die Momente des Domicils und des freiwilligen Beitrittes nicht disjunctiv, sondern conjunctiv angeführt sind, so daß zur Anwendbarkeit der Bestimmung offenbar beide Momente zusammentreffen müssen.

Noch unstichhältiger aber ist die Behauptung, daß mit Rücksicht auf einen seither ergangenen Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 13. October 1877, Z. 16258, der § 3 der Statuten als dahin abgeändert gelten müßte, daß nunmehr nicht der freiwillige Beitritt, sondern ausschließlich der Wohnsitz im Gemeindegebiete die Zugehörigkeit zu der Lubiner Cultusgemeinde begründe. — Besagter Erlaß enthält überhaupt keine allgemeine oder wie die Gegenschrift der Cultusgemeinde sich ausdrückt, normative Bestimmung, sondern ist, wie aus der Einsicht in die Ministerialacten entnommen wurde, nur eine aus Anlaß eines einzelnen, von dem vorliegenden verschiedenen Falls ergangene Enunciation des Ministeriums, in welcher unter Anderem auch ausgesprochen war, daß als Mitglieder der Cultusgemeinde, um die es sich damals handelte, nur die im Gebiete der Gemeinde wohnhaften Angehörigen der israelitischen Religionsgenossenschaft angesehen werden könnten.

Dieser Erlaß hatte also in keiner Weise die ihm von der Gegenschrift vindicirte Bedeutung, bezog sich überhaupt nicht auf die Libiner Gemeinde und sprach auch für den Fall, der ihm zu Grunde lag, nicht aus: daß der Wohnsitz allein die Mitgliedschaft in einer Cultusgemeinde begründe, sondern nur, daß lediglich die in dem Gemeindegebiete wohnhaften Israeliten als Mitglieder einer solchen Cultusgemeinde angesehen werden könnten.

Desgleichen ist auch das in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte, auf § 4 der Statuten gestützte Argument nicht stichhältig. Zunächst müßte bei einer Discordanz zwischen diesem und dem § 3 doch wohl der letztere, welcher die allgemeine Bestimmung über die Mitgliedschaft in der Libiner Cultusgemeinde enthält, als maßgebend angesehen werden, weiters aber geht eben aus dem Wortlaute dieses § 4 hervor, daß diese Bestimmung jener des § 3 nicht widerspricht, sondern dieselbe nur ergänzt. Wenn nämlich § 4 e auch solche als Mitglieder der Cultusgemeinde anerkennt, welche lediglich ihren Beitritt erklärt haben, so stellt er diese eben nur jenen im § 3 erwähnten, welche im Umkreise der Cultusgemeinde wohnen und ihren Beitritt erklärt haben, an die Seite.

Eben aus dieser Bestimmung des § 4 ist aber ferners zu entnehmen, daß das von dem Vertreter der Cultusgemeinde in der ö. m. Verhandlung aufgestellte Princip, daß nur der Wohnsitz über die Zugehörigkeit zur Cultusgemeinde entscheide, den Statuten der Libiner Cultusgemeinde fremd ist, da, wenn nicht im Gebiete der Libiner Cultusgemeinde wohnende Israeliten blos nach ihrem Willen Mitglieder der Cultusgemeinde werden können, implicite anerkannt ist, daß für die Zugehörigkeit solcher Israeliten zu der israelitischen Cultusgemeinde nicht ihr Wohnsitz, der ja angenommenermaßen ein anderer ist, maßgebend erscheint.

Wenn ferner der Cultusgemeinde-Vorstand den Beitritt des Beschwerdeführers zu dem Cultusverbande von Deutsch-Rust deshalb für irrelevant

hält, weil dieser Verband keine eigentliche Cultusgemeinde, sondern nur einen Betverein darstelle, so ist hierauf zu bemerken, daß bei dem Bestande des vorhin citirten § 18 der böhm. Judenordnung es in Hinsicht auf das Recht der Israeliten, sich einem Cultusverbande anzuschließen, keinen Unterschied machen kann, ob ein solcher Verband auf Grund eigener Statuten organisirt ist oder nicht, und daß es überhaupt für die hier streitige Verpflichtung des Wilhelm Abeles nicht sowohl darauf ankommt, daß und ob derselbe einer anderen Cultusgemeinde beigetreten, sondern darauf, ob er in der Libiner Gemeinde verblieben, oder aber aus ihr ausgetreten ist.

Da nun die in Frage stehendeu Beiträge für das III. und IV. Quartal des Jahres 1882 gefordert wurden, während W. Abeles unwidersprochenermaßen bereits am 15. April 1882 nach Waltsch übersiedelt und laut Beschwerdebeilage 8 am 20. April 1882 in den jüdischen Cultusverband von Deutsch-Rust aufgenommen war, kann gedachte Anforderung nicht als gesetzlich begründet angesehen und mußte daher die sie aufrechthaltende Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

—

Nr. 2225.

Das Vorarlberger Landesgesetz vom 27. December 1882 (L. G. B. ex 1883 Nr. 7) macht die Verpflichtung zur Zahlung der Bürgereinkaufstaxe nicht von der Theilnahme an den den Bürgern zustehenden Rechten und Vortheilen, sondern von der Thatsache abhängig, daß sich eine Nichtbürgerin mit einem Bürger verehelicht.

Erkenntniß vom 24. September 1884, Z. 2097.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Schayer ca. Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 13. Februar 1884, Z. 2927, betreffend die Entrichtung der Einkaufstaxe für seine Frau an die Gemeinde Bürserberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß Beschwerdeführer Bürger und heimathberechtigt in Bürserberg sei. Dieser Thatbestand wurde vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren nicht angefochten; ferner ist die Thatsache unbestritten, daß die Gattin des Beschwerdeführers vor ihrer Verehelichung keine Bürgerin von Bürserberg war.

Es ist daher der Fall gegeben, in welchem nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes (Landesges. vom 27. December 1882, L. G. B. für Vorarlberg ex 1883, Nr. 7, S. 53), wonach »im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger für dieselbe die für Frauen ortsübliche Bürgereinkaufstaxe zu entrichten ist«, die Taxe, über deren rechtlichen Bestand in Bürserberg und deren Höhe ein Streit nicht besteht, entrichtet werden muß.

Dabei ist es unerheblich, ob Beschwerdeführer, respective seine Gattin, von den mit der Eigenschaft eines Bürgers, bezw. einer Bürgerin verbundenen Vortheilen Gebrauch machen kann oder will, da das Gesetz die Verpflichtung zur Zahlung der Bürgereinkaufstaxe nicht von der thatsächlichen Theilnahme an den den Bürgern zustehenden Rechten und Vortheilen, sondern ganz ausnahmslos von der hier eingetretenen Thatsache abhängig macht, daß sich eine Nichtbürgerin mit einem Bürger verehelicht. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2226.

Die Zuweisung eines Heimathlosen nach der Geburt (§ 19, Abs. 3 Heimathgesetz), setzt keine anderweitige Beziehung zu dem Geburtsorte voraus, es kann daher ein heimathloses Individuum in die Gemeinde gewiesen werden, in der es von seiner auf der Durchreise begriffenen Mutter geboren worden ist.

Erkenntniß vom 25. September 1884, Z. 1513.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pyhra ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1884, Z. 56485, betreffend die Zuweisung des Mathias Doll nach §§ 18 und 19, Nr. 3 des Heimathgesetzes in die Gemeinde Pyhra, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Bürgermeisters Dominik Funk, in Vertretung der beschwerdeführenden Gemeinde Pyhra, dann des k. k. Statthaltereirathes Franz Ridler Edler v. Greif in Stein, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zuvörderst angenommen, daß die in der administrativen Verhandlung durchgeführte Thatbestandserhebung einer Ergänzung nicht weiter bedürfe, vielmehr nach den bisherigen Ergebnissen dieser Erhebung von einer Fortsetzung derselben weitere Aufklärungen über den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand nicht zu erwarten seien. Was speciell den in der ö. m. Verhandlung von der beschwerdeführenden Gemeinde geltend gemachten Umstand betrifft, daß über die Abstellung des Mathias Doll zum Militär keine nähere Nachforschung gepflogen worden sei, ist zu bemerken, daß es nach den bestehenden Stellungsvorschriften Sache der Gemeinde selbst gewesen wäre, den in ihrem Gebiete geborenen Mathias Doll in den Listen der Stellungspflichtigen ersichtlich zu machen und dadurch den Anlaß zu Erhebungen darüber zu schaffen, für welche Gemeinde dieser Mathias Doll zum Militär abzustellen sei. Der V. G. Hof vermochte daher auch nicht auf die Eventualbitte der Beschwerdeführerin um Aufhebung des Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, einzugehen, zugleich hat er die angefochtene Entscheidung auch meritorisch begründet erkannt und sohin auch das Hauptbegehren der Beschwerdeführerin um Aufhebung dieser Entscheidung nach § 7 des cit. Gesetzes abzuweisen gefunden.

Denn was zunächst den Einwand betrifft, daß die Identität des Mathias Doll mit jenem Individuum, welches von einer gewissen Walburga Doll am 12. Juli 1849 in der zur Gemeinde Pyhra gehörigen Ortschaft Heuberg geboren wurde, nicht erwiesen sei, so lag bei dem Umstande, als der fragliche Mathias Doll sich in dem Besitze des über diesen Geburts- und beziehungsweise den nachfolgenden Taufact ausgefertigten Taufscheines des Pfarramtes Pyhra befand, und daß zugleich seine Namensführung als Mathias Doll durch alle gepflogenen Erhebungen bezeugt war, kein Grund vor, die fragliche Identität zu bezweifeln, vielmehr wäre es hienach Sache der beschwerdeführenden Gemeinde gewesen, zu erweisen, daß ungeachtet der fraglichen Umstände der Heimathwerber Mathias Doll mit dem am 12. Juli 1849 im Bereiche der Gemeinde geborenen Kinde nicht identisch sei.

Ebenso unstichhältig ist der Einwand, welcher aus der angeblichen ungarischen Staatsbürgerschaft des Mathias Doll abgeleitet wird. Die Zugehörigkeit des Letzteren zu dem ungarischen Staatsverbande ist in der abgeführten Verhandlung durch gar nichts bescheinigt worden, und die gleichwohl, lediglich mit Rücksicht auf den Umstand, daß Zigeuner in der großen Mehrzahl in den Ländern der ungarischen Krone die Staatsbürgerschaft genießen, diesfalls eingeleitete Verhandlung mit den k. ungarischen Behörden hat, wie die in den Acten erliegende Erklärung des k. ungarischen Ministers des Innern vom 4. März 1883, Z. 14157 beweist, ein lediglich negatives Resultat gehabt, indem dort über eine Familie Doll nichts erhoben werden konnte.

Da nun auch über die Zuständigkeit der unehelichen Mutter des Mathias Doll laut den Acten nichts zu eruiren war, mußte derselbe als heimathlos im Sinne des § 18 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, angesehen und sohin, da weder eine Abstellung des Genannten zum Militär oder ein freiwilliger Eintritt in dasselbe je stattgefunden hat (§ 19, Z. 1 cit.) und ebensowenig ein nicht unfreiwilliger Aufenthalt des Heimathlosen durch ein halbes Jahr in irgend einer österreichischen Gemeinde nachweisbar (§ 19, Z. 2 cit.) die Zuweisung desselben nach § 19, Z. 3 cit. in die Gemeinde Pyhra, als diejenige, in welcher er geboren war, erfolgen.

Die Einwendung, daß § 19, Z. 3, nicht anwendbar sei, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Geburt in der Gemeinde nur anläßlich der Durchreise der auf der Wanderschaft befindlichen Mutter erfolgte, hat keine Stütze in dem Wortlaute des Gesetzes, vielmehr erhellt aus den folgenden Bestimmungen über die Findlinge und Pfleglinge öffentlicher Findelanstalten, sowie aus § 19, Abs. 4, daß es bei Anwendung des § 19, Z. 3, auf irgend eine nähere Beziehung zu dem in diesen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Orte in keiner Weise ankommt, also dort, wo nach dem ersten Satze des § 19, Alinea 3, vorgegangen wird, lediglich der Act und Ort der Geburt maßgebend ist.

Die Beschwerde war sohin zur Gänze als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2227.

Von der „Abstellung zum Militär" und dem „freiwilligen Eintritte in dasselbe" (§ 19, Abs. 1 des Heimathgesetzes) ist die Einreihung der Zöglinge einer Militär-Bildungsanstalt in das k. k. Heer zu unterscheiden, es können daher Heimatlose auf Grund der cit. gesetzl. Bestimmung nicht der Gemeinde der Militär-Bildungsanstalt zugewiesen werden, aus welcher sie seinerzeit in das k. k. Heer eingetreten sind.

Erkenntniß vom 25. September 1884, Z. 1514.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Bruck a. d. Leitha ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 10. December 1883, Z. 18273, betreffend die Zuständigkeit des Eduard Maresch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Adensamer, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit damit der heimathlos erklärte Eduard Maresch nach § 19, Abs. 1 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863 der Gemeinde Bruck a. d. Leitha zugewiesen worden ist, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß die im § 19 angeführten Momente auch dann als maßgebend gelten müssen, wenn sie vor Wirksamkeit des Ges. vom 3. December 1863 eingetreten sind, da § 19 in dieser Beziehung nicht unterscheidet und § 49, Abs. 2, nur die vor Wirksamkeit des Gesetzes bereits erworbenen Heimathrechte vorbehält. — Es ist ferners richtig, daß Eduard Maresch bei seiner ersten Abstellung zum Militär sich in der Gemeinde Bruck a. d. Leitha befunden hat, zum Mindesten muß, da er laut Grundbuchsblatt aus der dortigen Infanterieschule »ausgemustert« wurde, dies bis auf Weiteres angenommen werden.

Allein anderseits ist zu erwägen, daß nach dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, dessen Bestimmungen offenbar bei Redaction des Heimathgesetzes dem Gesetzgeber vor Augen standen, wie auch im Allgemeinen nach den früheren Heeresergänzungs-Vorschriften die Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten in das k. k. Heer eine besondere von dem freiwilligen Eintritte in das Heer und der Stellung nach der Reihe der Altersclassen und des Looses verschiedene Art der Heeresergänzung bildete, für welche besondere Vorschriften maßgebend waren und die daher schon deshalb nicht unter die im § 19, Abs. 1, allein erwähnten Kategorien der »Abstellung« und des »freiwilligen Eintrittes« mitbegriffen werden kann, welch letztere vielmehr in dem citirten Heeresergänzungsgesetze § 1 sub lit. b, c, d der Einreihung der Militärzöglinge sub lit. a und der freiwilligen Erneuerung der Dienstpflicht sub lit. e ausdrücklich gegenüber gestellt werden.

Mit dieser Auffassung stimmt dann auch die zu Tage liegende Absicht des Gesetzes überein. — Denn es wäre nicht recht verständlich, warum die

im § 19, Abs. 1, cit. vorausgesetzte Thatsache, der Aufenthalt in einer Gemeinde zur Zeit der Militärstellung für die Zuweisung von Heimathlosen als erster und wichtigster, allen anderen Momenten: Aufenthalt (§ 19, Abs. 2), Geburt (Abs. 3) und Aufgreifung (Abs. 4) vorangehender Bestimmungsgrund gelten sollte, wenn zwischen dieser Thatsache und der mit ihr nach dem Gesetze verbundenen Consequenz gar kein Zusammenhang bestände.

In der That dürfte aber dieser Zusammenhang darin zu finden sein, daß nach allen älteren und neueren Heeresergänzungs-Vorschriften die Abstellung zum Militär in der Regel nach Maßgabe der Zuständigkeit erfolgt, und daß weiters ebenso nach allen diesen Vorschriften der an einem Orte Abgestellte auf das Stellungscontingent dieses Ortes und beziehungsweise Bezirks aufgerechnet wird.

Hienach wurde bei der Bestimmung des § 19, Abs. 1, offenbar darauf Rücksicht genommen: 1. daß die Abstellung an einem bestimmten Orte, da sie ja doch stets nach der Zuständigkeit erfolgen soll, eine Art Bescheinigung enthält, daß der Betreffende aus irgend welchen Gründen damals an diesem Orte für zuständig gehalten wurde, oder daß vielleicht selbst bei der Abstellung Anhaltspunkte und Beweise für diese Zuständigkeit vorlagen, welche seither verloren gegangen sind; 2. daß jedenfalls die Gemeinde, in welcher die Abstellung erfolgte, von derselben für ihr Stellungscontingent Vortheil gezogen hat.

Alle diese Momente treffen bei der Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten nicht zu, zumal diese Einreihung nie auf Rechnung des Stellungscontingentes jener Gemeinde oder jenes Bezirkes, in dessen Umkreis sich die Erziehungsanstalt befand, sondern insbesondere auch nach den bei der Abstellung des Eduard Maresch in Kraft gestandenen Heeresergänzungs-Vorschriften auf Rechnung der Zuständigkeitsgemeinde der Zöglinge erfolgte (Hofdecret vom 10. März 1827, Polit. Ges. S., Band 55, Nr. 33).

Ob die letztere Vorschrift im vorliegenden Falle beachtet worden ist, und welche die Gemeinde war, deren Recrutencontingente Eduard Maresch damals zugerechnet wurde, ist aus der administrativen Verhandlung nicht entnehmbar, jedenfalls aber mangelten in Hinsicht auf die Gemeinde Bruck a. d. Leitha die Voraussetzungen des § 19, Abs. 1 cit., und war daher, wenn über die gedachten Punkte nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, die Zuweisung des heimathlosen Eduard Maresch nach Maßgabe der folgenden Absätze des § 19 zu verfügen.

Demnach war die Entscheidung des Min. des Innern vom 10. December 1883, Z. 18273, insoweit dieselbe den als heimathlos erklärten Eduard Maresch lediglich auf Grund des § 19, Abs. 1 cit., beziehungsweise auf Grund seiner Assentirung aus der im Gebiete der Gemeinde Bruck a. d. Leitha gelegenen Militärschule dieser Gemeinde zuwies, gesetzlich nicht begründet, weshalb die Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2228.

1. Das Rechtsverhältniß der in Gemäßheit der Postdienstordnung nicht kategoriemäßigen, sondern nur gegen Dienstvertrag aufgenommenen Postbeamten und Diener (Postmeister, Postexpeditoren, Postexpedienten), ist nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dienstvertrage zu beurtheilen und sind Ersatzansprüche des Aerars solchen Beamten gegenüber für den aus der Vernachlässigung im Dienste oder durch dienstwidrige Vorgänge entstandenen Schaden im Rechtswege geltend zu machen. — 2. Unzulässigkeit der Fällung eines Ersatzerkenntnisses unter Executionsandrohung gegen die Verlassenschaft eines Postexpedienten zu Handen der bedingt erbserklärten Erben, ohne Vorbehalt des Rechtsweges und ohne Beschränkung auf die Kräfte des Nachlasses oder die gelegte Dienstcaution.

Erkenntniß vom 26. September 1884, Z. 2110.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Miroslav Krajnik ca. Handelsministerium anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. Jänner 1884, Z. 32633 ex 1883, betreffend den Ersatz von 1853 fl. für einen in Verlust gerathenen Postbeutel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Josef Zimmermann, Concipienten der k. k. n.-ö. Fin.-Procuratur, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit A. h. Entschließung vom 28. November 1852 (Verord.-Bl. des Handels-Min. 1852, Nr. 100) genehmigte Dienstinstruction für die der General-Direction der Communicationen untergeordneten Beamten und Diener bestimmt zwar im Abschnitte VI, § 92, daß Forderungen der Staatsverwaltung an Beamte und Diener, welche lediglich aus dem Dienstesverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen sind. Allein nach § 103 l. c. haben die Vorschriften der Dienstesordnung überhaupt, also auch jene des VI. Hauptstückes »blos auf kategoriemäßige Beamte und Diener Anwendung«, zu welchen laut § 103, Alinea 2, Postmeister, Postexpeditoren, Postexpedienten nicht gezählt werden.

Lucia Krajnik war unbestrittenermaßen Postexpedientin in Humpoletz und ist mit derselben der Dienstvertrag ddo. 25. März 1867 abgeschlossen worden. Das Rechtsverhältniß der gegen Dienstvertrag aufgenommenen Beamten und Diener ist nach § 61 l. c. zunächst aus dem mit ihnen abgeschlossenen Dienstvertrage zu beurtheilen. Aus § 16 des Dienstvertrages folgt, daß bei Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage der Rechtsweg platzzugreifen, und daß daher gegebenen Falles eine Vereinbarung, es haben die Vorschriften des VI. Hauptstückes auch auf Lucia Krajnik Anwendung zu finden und es werde der Rechtsweg für Streitigkeiten des im § 92 Dienstinstruction bezeichneten Inhaltes ausgeschlossen, nicht getroffen wurde.

Die Haft- und Ersatzpflicht der Postexpedientin Lucia Krajnik für jeden Schaden, der aus der Vernachlässigung im Dienste oder durch dienstwidrige Vorgänge entsteht, wird in den §§ 5 und 12 des Dienstvertrages ausdrücklich stipulirt und im § 1 die Genannte zur Befolgung der Dienst-

instructionen vertragsmäßig verpflichtet. Kraft letzterer Bestimmung sind auch sämmtliche Anordnungen der Dienstinstructionen zu integrirenden Bestandtheilen des Vertrages selbst geworden.

Aus all dem folgt, daß, weil nach § 61 der Dienstinstruction die zwischen dem k. k. Postärar und Lucia Krajnik obwaltenden Rechtsverhältnisse aus dem Dienstvertrage zu beurtheilen sind, und weil laut der §§ 65 und 103 ibid. auf Lucia Krajnik, welche zu den kategoriemäßigen Beamten und Dienern nicht zählt, wohl die Disciplinarvorschriften (V. Theil), nicht aber jene von der Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht (VI. Theil) der obcit. Dienstinstruction vom Jahre 1852 Anwendung zu finden haben, die Behörden die Ersatzansprüche des Aerars wegen des Verlustes eines Postbeutels im Rechtswege geltend zu machen hatten.

Dazu kommt im vorliegenden Falle, daß das Handels-Min. in seiner Gegenschrift die Ersatzpflicht ausdrücklich nicht sowohl auf die Verletzung der Dienstvorschriften, sondern auf den Vertragstitel, nämlich darauf gestützt hat, daß eine von der Postmeisterin in Humpoletz übernommene und von ihr vertragsmäßig weiter zu befördernde und abzuliefernde Geldsendung nicht abgeliefert worden sei. Zur Geltendmachung eines solchen Anspruches wegen Nichtzuhaltung des von der Postmeisterin der Postverwaltung gegenüber eingegangenen Vertrages ist aber, mag man diesen Vertrag als Frachtvertrag im Sinne des Handelsgesetzes ansehen oder nicht, jedenfalls der ordentliche Rechtsweg zuständig. Dies umsomehr, als im § 16 des mit der Lucia Krajnik abgeschlossenen Dienstvertrages ddo. Humpoletz 25. März 1867 für alle aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg ausdrücklich vorausgesetzt und für denselben ausdrücklich der Gerichtsstand der k. k. böhm. Finanzprocuratur vereinbart worden ist.

Endlich ist auch zu erwägen, daß im vorliegenden Falle das Ersatzerkenntniß nicht mehr gegen die Lucia Krajnik selbst, sondern gegen die Verlassenschaft derselben, und zwar zu Handen der namentlich angeführten, zu dieser Verlassenschaft bedingt erbserklärten Erben erlassen worden ist. Zur Verpflichtung dieser Personen aber gehört offenbar nicht blos die Feststellung der der Lucia Krajnik zur Last liegenden vertragsmäßigen oder sonstigen Ersatzpflicht, sondern auch noch der Ausweis des privatrechtlichen Nachfolgeverhältnisses zwischen ihnen und der gedachten Lucia Krajnik.

Es war daher schon von diesem Gesichtspunkte nicht zulässig, zu Handen dieser Personen sofort ein Ersatzerkenntniß zu erlassen, welches nach seinem Wortlaute den Rechtsweg nicht vorbehielt, vielmehr die ausdrückliche Clausel der Executionsandrohung bei Nichtleistung binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses enthielt, und welches ebenso auch ganz allgemein ohne Beschränkung auf die Kräfte des Nachlasses oder etwa auf die von der Lucia Krajnik gelegte Dienstcaution lautete.

Da nun die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im vorliegenden Falle selbstverständlich von Amtswegen und nicht blos über Einwendung der Parteien zu prüfen war, so mußte die angefochtene Entscheidung, womit das unter den Folgen der Execution erlassene Ersatzerkenntniß der k. k. Postdirection Prag bestätigt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2229.

Zur Frage der Oeffentlichkeit einer Gemeindestraße.

Erkenntniß vom 26. September 1884, Z. 2092.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Surmaczowka ca. galiz. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. Februar 1884, Z. 61612, betreffend die Oeffentlichkeit des Weges von Surmaczowka durch den Wald »Bały« nach Cienkie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom belangten Landesausschusse angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.« *)

Nr. 2230.

Bei Einreihung der Gebäude in den neuen Hausclassensteuer-Tarif in Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist nur der catastermäßige Stand der Wohnbestandtheile maßgebend.

Erkenntniß vom 30. September 1884, Z. 2003.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Palfinger, Fabriksbesitzers in Josefsthal, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. November 1883, Z. 38081, betreffend die Einreihung seiner Häuser C.-Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11, 13, 13a, 13b, 14 und 15 in den mit dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, eingeführten Hausclassensteuer-Tarif, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Salomon, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in Josefsthal gelegenen Häuser des Beschwerdeführers waren im Hausclassensteuer-Cataster, u. zw. C.-Nr. 1 und 9 mit je 8 Wohnbestandtheilen, C.-Nr. 2 und 8 mit je 4 Wohnbestandtheilen, C.-Nr. 3, 4 und 6 mit je 3 Wohnbestandtheilen, C.-Nr. 11 mit 7 Wohnbestandtheilen, C.-Nr. 13, 13b und 14 mit je 12 Wohnbestandtheilen, C.-Nr. 13a mit 5 und C.-Nr. 15 mit 24 Wohnbestandtheilen ausgewiesen.

In Ausführung des § 9 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, wurden die vorerwähnten Häuser in die dieser Anzahl der Wohnbestandtheile entsprechenden Classen des mit diesem Gesetze eingeführten Hausclassensteuer-Tarifes eingereiht und diese Einreihung im Instanzenzuge mit

*) S. Erkenntnisse Nr. 1593 (Bd. VI, J. 1882), auch Nr. 2039 und 2185.

der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten, weil nach dem berufenen § 9 die Einreihung der Gebäude in die Tarifclassen auf Grund des Catasters mit Rücksicht auf die darin ausgewiesene Anzahl steuerpflichtiger Bestandtheile vorzunehmen war und die vorerwähnten Häuser mit der in dem früheren Cataster angeführten Anzahl der Wohnbestandtheile in den neuen Cataster richtig übertragen erscheinen.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde bestreitet die Richtigkeit der Einreihung der vorerwähnten Häuser in die Tarifsclassen des cit. Gesetzes lediglich aus dem Grunde, daß die obausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile bei den einzelnen Häusern als vorhanden angenommen wurde, während thatsächlich in den betreffenden Häusern gar keine (C.-Nr. 6) oder weniger Wohnräume vorhanden sind, als angenommen wurden (C.-Nr. 13) oder Räumlichkeiten als Wohnbestandtheile angenommen wurden, die als solche nicht gelten können.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Es muß hervorgehoben werden, daß es sich im gegebenen Falle ausschließlich um solche Gebäude handelt, welche mit 1. Jänner 1882, d. i. mit dem Tage, von welchem angefangen zufolge § 16 des cit. Gesetzes die Steuerbemessung nach diesem Gesetze zu beginnen hatte, längst rechtskräftig eincatastrirt waren, indem seitens des Beschwerdeführers gegen die seinerzeit stattgehabte Feststellung der Anzahl der bewohnbaren Bestandtheile dieser Gebäude keine Einsprüche erhoben und auch im Laufe der Zeit keine derartigen Aenderungen im Objecte angezeigt worden sind, welche den Gegenstand der Evidenzhaltung gebildet und eine Verminderung der eincatastrirten Zahl der Wohnbestandtheile zur Folge gehabt hätten.

Mit dem Gesetze vom 9. Februar 1882 wurde laut § 8 das Ausmaß der Steuergebühr von den Hausclassensteuer-Objecten nach dem beigefügten Tarife festgesetzt, es wurde jedoch in den Ländern, in welchen bereits die Gebäudeclassensteuer bestand, keinesfalls eine neue Aufnahme der Gebäude in Beziehung auf die Bewohnbarkeit und Anzahl der bewohnbaren Bestandtheile angeordnet, sondern im § 9 ausdrücklich normirt, daß die Einreihung der Gebäude in die Tarifclassen auf Grund des Hausclassensteuer-Catasters mit Rücksicht auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile vorzunehmen ist.

Wenn nun die Steuerbehörde bei der in Ausführung des cit. Gesetzes angeordneten Einreihung der Gebäude in den neuen Hausclassensteuer-Tarif sich an den Stand der bewohnbaren Bestandtheile der Gebäude gehalten hat, wie er eben im bestandenen Hausclassensteuer-Cataster ausgewiesen war, und am 1. Jänner 1882 zu Recht bestand, so entspricht dieser Vorgang vollständig der Anordnung des § 9 dieses Gesetzes.

Sollten an den einzelnen Gebäuden seit ihrer ursprünglichen Classificirung aber derartige Aenderungen stattgefunden haben, welche nach den Bestimmungen der Vorschrift zur Evidenzhaltung des Steuercatasters (böhm. Prov. Ges. S. Nr. 423 ex 1824 und polit. Ges. S. Bd. 52, Nr. 103) sich als Aenderungen im Objecte qualificiren und eine Verminderung des Steuerausmaßes bedingen würden, so bleibt es der beschwerdeführenden Partei unbenommen, solche Aenderungen nach der erwähnten Vorschrift gehörig anzumelden.

Da aber derartige Aenderungen bis zur erfolgten Einreihung — eigentlich bis 1. Jänner 1882 — im Evidenzhaltungswege nicht durchgeführt waren, so war die Einreihung der erwähnten Häuser vom Jahre 1882 an in die Classen des Hausclassentarifes vom 9. Februar 1882 nach der Zahl der im Hausclassensteuer-Cataster ausgewiesenen Wohnbestandtheile gesetzlich gerechtfertigt und es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2231.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner. — Solange Forderungen in den Geschäftsbüchern nicht gelöscht worden sind, können selbe in Absicht auf die Einkommensteuer-Bemessung nicht als uneinbringliche behandelt werden.

Erkenntniß vom 30. September 1884, Z. 2004.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brauereifirma Summerer und Sojer in Innsbruck ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 24. Februar 1884, Z. 529, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer haben in dem für das Jahr 1880 eingebrachten Einkommensbekenntnisse ursprünglich die Einnahmen aus dem Jahre 1879 mit 111.498 fl., die Ausgaben mit 109.498 fl. und das reine Einkommen mit 2000 fl. angegeben. Nachdem diese Fassion seitens der Steuerbehörde rücksichtlich des einbekannten Betrages als nicht entsprechend erkannt und die beschwerdeführende Brauereifirma zur detaillirten Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahre 1879 und zur Vorlage einer neuen Fassion aufgefordert wurde, hat dieselbe im Bekenntnisse die Einnahmen mit 111.498 fl., die Ausgaben mit 107.937 fl. und das reine Einkommen aus dem Jahre 1879 mit 3561 fl. angegeben und die verlangte detaillirte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt.

Als die Firma im Zuge der administrativen Verhandlung nochmals in die Lage kam, die detaillirte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1879 der Steuerbehörde vorzulegen, hat sie aus dem Jahre 1879 die Einnahmen mit 111.107 fl. 28 kr., die Ausgaben mit 105.837 fl. 32 kr. und den Reingewinn mit 5269 fl. 96 kr. ausgewiesen. Angesichts dieser divergirenden Angaben der fatirenden Firma, mußte die Steuerbehörde bei den obwaltenden gegründeten Bedenken gegen die Richtigkeit des einbekannten Betrages, im Sinne des § 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, die Prüfung der Fassion vornehmen.

Aus den vorgelegten administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß die Angaben der beschwerdeführenden Firma in Absicht auf die Einnahmen und die Betriebsauslagen detaillirt seitens zweier mit den Localverhältnissen vertrauter unbefangener Sachverständigen begutachtet, auch anderweitige Erhebungen gepflogen wurden und das Resultat der beschwerdeführenden Firma zur Aufklärung mitgetheilt worden war, worüber die Sachverständigen neuerdings einvernommen wurden.

Bei der Feststellung des Reineinkommens aus dem Jahre 1879 hat die Steuerbehörde sich sonach an das Gutachten der Sachverständigen gehalten.

Zufolge Fin.-Min.-Erlasses vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, ist den an die Stelle der im Einkommensteuer-Patente (§ 15) zur Bemessung der Einkommensteuer berufenen Commissionen getretenen Bezirkshauptmannschaften im Absatze 5 eingeräumt worden, die Mitwirkung jener Vertrauensmänner, welche nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes zur Prüfung der Einkommensbekenntnisse beizuziehen sind, in allen jenen Fällen in Anspruch zu nehmen und bei der Wahl derselben nach ihrem Ermessen vorzugehen, wo es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung einflußnehmenden Thatsachen handelt.

Wenn nun sowohl das Einkommensteuer-Patent als auch der vorbezogene Fin.-Min.-Erlaß die Steuerbehörde in Absicht auf die Feststellung des steuerbaren Einkommens auf das Gutachten der Vertrauensmänner verweist, so konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung anzunehmen, zumal als die Einwendungen der Beschwerdeführer sich darauf beschränkten, daß sie gegen die Reduction einiger Ausgabsposten protestirten und die Vertrauensmänner auch sodann bei ihrem motivirten Gutachten verblieben.

Die Feststellung des Reineinkommens aus dem Jahre 1879 mit 10.815 fl. 27 kr. mußte sonach der V. G. Hof als dem Einkommensteuergesetze und den diesbezüglichen Vorschriften entsprechend anerkennen.

Insoferne die Beschwerde dagegen gerichtet ist, daß die Steuerbehörde den aus mehreren Posten bestehenden Verlust an Bierforderungen, welcher Verlust ursprünglich mit 1846 fl. 19 kr. angegeben war, eigentlich aber, da 200 fl. thatsächlich eingebracht waren, sich auf 1646 fl. 19 kr. reducirt, aus dem Reineinkommen des Jahres 1879 nicht ausgeschieden hat, muß Folgendes bemerkt werden.

Im Zwecke der Nachweisung einer anderen Verlustpost hatte die beschwerdeführende Firma die Einsicht in ihre Geschäftsbücher angeboten und es wurde auf Grund der durch diese Büchereinsicht gelieferten Nachweisung an Bierverlust für 115 Hektoliter der Betrag von 1255 fl. 22 kr. aus den Einnahmen ausgeschieden.

Bei dieser Büchereinsicht, welche am 4. Juni 1883 stattfand, wurde nun constatirt, daß bis zu der Zeit der vorgenommenen Büchereinsicht die vorerwähnten Verlustposten in den Büchern der beschwerdeführenden Firma als Restforderungen ausgezeichnet und keineswegs als uneinbringliche Forderungen gelöscht waren. Wenn nun die Finanzbehörde diese Forderungen bei Feststellung des Einkommens aus dem Jahre 1879 als uneinbringlich nicht behandelt, weil sie noch im Jahre 1883 in den Büchern als solche

nicht abgeschrieben waren, so konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit hierin nicht erblicken, da auch nach Vorschrift des Art. 31 des Handelsgesetzbuches uneinbringliche Forderungen in den Handelsbüchern abzuschreiben sind, daher, solange dies nicht erfolgt, angenommen werden kann, daß der Buchführende selbst solche Posten nicht als uneinbringlich ansieht. Wurden aber diese Posten sodann im Jahre 1883 als uneinbringliche Posten abgeschrieben, so steht nichts im Wege, daß bei Feststellung des Einkommens aus dem Jahre 1883 darauf Bedacht genommen werde.

Da der V. G. Hof, insoferne das administrative Verfahren nicht mangelhaft gefunden wird, auf Grund des in der letzten Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, so mußte die Beschwerde, nachdem aus den abverlangten Verhandlungsacten die Ueberzeugung sich verschafft wurde, daß der Thatbestand actenmäßig angenommen und die Ermittlung des steuerbaren Einkommens mit Beachtung der §§ 9, 10, 25 und 26 des Einkommensteuer-Patentes erfolgt war, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 2232.

Die Rückvergütung einer Intabulationsgebühr ist nicht zulässig, wenn die Aufhebung der Einverleibung nicht im Recurswege, sondern nach Durchführung eines besonderen Rechtsstreites erfolgt ist.

Erkenntniß vom 30. September 1884, Z. 2131.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Widmann ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. November 1883, Z. 27448, betreffend die verweigerte Rückvergütung einer Einverleibungsgebühr pr. 63 fl. 25 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Pisch, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 10 Gulden binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Katharina Widmann hat auf Grund gerichtlicher Urtheile vom Jahre 1860 und 1861 zur Sicherstellung des ihr zuerkannten Alimentationsrechtes von 50 fl. monatlich und zur Hereinbringung der ihr urtheilsmäßig zuerkannten Alimentationsforderungen und Kosten die Einverleibung des Pfandrechtes auf der dem Ferdinand Widmann gehörigen, in Langenrohr liegenden Realität Nr. 71 erwirkt. Für diese unterm 4. August 1876 bewilligte und unterm 18. September 1876 vollzogene Einverleibung ist die Gebühr mit 63 fl. 25 kr. bemessen und von Ferdinand Widmann am 27. Jänner 1877 eingezahlt worden.

Ueber die beim Landesgerichte Wien sub. praes 18. September 1876 eingebrachte Oppositionsklage des Ferdinand Widmann ist mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 11. Juni 1880, rücksichtlich mit Urtheil zweiter und dritter Instanz theilweise unbedingt, theilweise über Eidesablegung erkannt worden, daß die Urtheile, auf Grund deren die grundbücherliche Eintragung erwirkt wurde, durch einen nachgefolgten Vergleich erloschen, daß die Eintragung des executiven Pfandrechtes nicht zu Recht bestehe und aufgehoben werde.

Auf Grund der bezogenen Urtheile und des Bescheides über die Eidablegung des Widmann ist mit Bescheid des Wiener Landesgerichtes vom 30. August 1881, Z. 56929, die Löschung der obcitirten Pfandrechtseinverleibung bewilligt, vom Bezirksgerichte Tulln unterm 17. September 1881 dem Grundbuchsamte Tulln aufgetragen und vom Letzteren unterm 20. September 1881 effectuirt worden.

Noch vor der effectuirten Löschung jener Pfandrechtseinverleibung, denn am 13. September 1881, ist Ferdinand Widmann beim Steueramte Tulln um Rückvergütung der am 27. Jänner 1877 bezahlten Gebühr für die Eintragung des Pfandrechtes ob Nr. 71 in Langenrohr eingeschritten.

Mit der angefochtenen Fin.-Min.-Entscheidung wurde in letzter Instanz dem Rückvergütungsanspruche keine Folge gegeben. Hiebei hat das k. k. Finanz-Min. seiner Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die auf Grund des Urtheiles vom 14. September 1860, Z. 32346, erfolgte Einverleibung des executiven Pfandrechtes für die der Katharina Widmann zuerkannte Alimentationsforderung nicht im Recurswege aufgehoben wurde, und daß auch das dieser Eintragung zu Grunde liegende Urtheil nicht in Folge eines fortgesetzten Verfahrens aufgehoben oder abgeändert worden ist, sondern daß ein später geschlossener Vergleich Anlaß zur Durchführung eines besonderen Rechtsstreites und zur Löschung der obigen Alimentationsforderung gegeben habe.

Unter Zugrundelegung dieser nach der Actenlage vollständig richtigen und vom Beschwerdeführer unbestrittenen Thatbestandsannahme konnte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Es ist nämlich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen an Gebühren zulässig sei, nicht nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches oder einzelner, in ein Reichsgesetzblatt nicht aufgenommener Fin.-Min.-Erlässe, sondern lediglich nach dem Gebührengesetze zu beantworten. Nach diesem Gesetze können aber Ansprüche auf Rückerstattung einer Eintragungsgebühr nur entweder nach § 77 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 oder nach Anmerkung 1 zur T. P. 45 desselben Gesetzes beurtheilt werden. Die Bestimmung des § 77 Gebührengesetzes findet auf den gegebenen Fall — wie Beschwerdeführer selbst zugibt — keine Anwendung, weil es sich ja hier nicht um Zurückstellung einer durch einen Irrthum oder einen Rechnungsverstoß in einem höheren als dem gesetzlichen Betrage bemessenen Abgabe handelt. Die Bestimmung der Anm. 1 zur T. P. 45 steht aber dem Beschwerdeführer nicht zur Seite, weil die wesentliche Bedingung für die Rückerstattung einer Eintragungsgebühr, wie solche in dieser Gesetzesstelle klar und deutlich vorgezeichnet ist, daß nämlich die Einverleibung des Pfandrechtes im Recurs-

wege aufgehoben oder abgeändert werde, im gegebenen Falle, wie bereits erwähnt, nicht zutrifft.

Angesichts dieser kategorischen, eine verschiedene Deutung gar nicht zulassenden gesetzlichen Bestimmung, nach welcher allein der vorliegende Rechtsfall zu entscheiden war, konnte auf ähnliche, im Gebührengesetze bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandter gesetzlicher Bestimmungen keine Rücksicht genommen werden. (§ 7 des a. b. G. B.)

Die Beschwerde mußte sonach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden. — Die Verfällung in die Kosten des Verfahrens gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2233.

Solidarische Verpflichtung des Landesausschusses zur Zahlung der Gebühren von an einzelne Landesbeamte ausgestellten Ernennungsdecreten.

Erkenntniß vom 30. September 1884, Z. 1553.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galiz. Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. September 1883, Z. 20992, betreffend die solidarische Verpflichtung des Landesausschusses zur Zahlung der Gebühren von Ernennungsdecreten an die nachbenannten vierzehn Landesbeamten, und zwar: an Valerian Golian, Lucian Kopernicki, Przemislaus Babski, Ladislaus Rudnicki, Boleslaus Auc, Gustav Reco, Anton Rosenberg, Julian Eitminowicz, Miescislaus Marasse, Constantin Wyszyński, Franz Kuzmiński, Tadeus Wiszniewski, Ludwig Droba, Valentin Mikrot, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Inhalt der angefochtenen Fin.-Min.-Entscheidung ist die von den Finanzbehörden unterer Instanzen ausgesprochene solidarische Verpflichtung des Landesausschusses zur Zahlung der von den Ernennungsdecreten an die im Erkenntnisse namentlich angeführten Landesbeamten bemessenen Gebühren im Grunde des § 64 des Gebührengesetzes aufrechterhalten und zugleich die Bemerkung beigefügt worden, daß die obigen Gebühren, wie es selbstverständlich ist, nicht von den Mitgliedern des Landesausschusses als solchen verlangt werden können, sondern daß dieselben aus dem Landesvermögen zu decken sind.

Die Ausführungen der Beschwerde gehen nun dahin, daß der § 64 Gebührengesetzes, welcher nur vom »Aussteller« und nicht vom »Dienstgeber« spricht, nur »Einzelpersonen«, keineswegs aber auch »öffentlichen Behörden« die Verpflichtung zur Zahlung derlei Gebühren auferlegt, daß dem Landesausschusse als einer öffentlichen Behörde die Verpflichtung zur Zahlung der

Gebühr von den Ernennungsdecreten der Landesbeamten auch deshalb nicht auferlegt werden kann, weil diese Decrete zu den »ämtlichen Ausfertigungen« gehören und rücksichtlich derselben das Gesetz eine solche Verpflichtung nicht dem Landesausschusse, sondern nur einzelnen Personen, und zwar jenen Beamten auferlegt, welche die Decrete ausgefertigt haben.

In der ö. m. Verhandlung hat der Vertreter des galiz. Landesausschusses außerdem die Einwendung vorgebracht, es sei im Administrativverfahren gar nicht constatirt worden, ob auch wirklich die betreffenden vierzehn Ernennungsdecrete ungestempelt vorgefunden worden waren.

Der V. G. Hof fand sowohl die schriftlichen als auch die mündlich vorgebrachten Beschwerdeausführungen im Gesetze nicht begründet.

Was vor Allem die vom Vertreter vorgebrachte formelle Einwendung anbelangt, so konnte dieselbe nicht berücksichtigt werden, weil selbe mit den Recursausführungen des Landesausschusses selbst im Widerspruche steht, denen zufolge ausdrücklich zugegeben wurde, daß der Landesausschuß die Bestimmung der T. P. 40 des Gebührengesetzes übersah, also die Ernennungsdecrete nicht gestempelt ausgestellt habe.

Auf die materiellen Beschwerdeausführungen übergehend, muß vorerst hervorgehoben werden, daß die Finanzverwaltung nach § 71, Z. 1 a, des Gebührengesetzes allerdings auch berechtigt gewesen wäre, die H a f t u n g für die zu entrichtende Gebühr von jenen einzelnen Personen, welche die Ernennungsdecrete ausgefertigt haben, in Anspruch zu nehmen, und daß dieses ihr Recht in keiner Weise ihre andere Berechtigung ausschließt, in Betreff der Entrichtung der Gebühr sich vor allem Anderen an die gebührenpflichtigen Parteien selbst zu halten und von diesen die Gebührenentrichtung zu fordern.

Die Finanzverwaltung hat von diesem letzteren ihr im § 64 des Gebührengesetzes vorbehaltenen Rechte Gebrauch gemacht und es wird also lediglich auf die Lösung der Frage ankommen, welche Bedeutung dem im § 64, Punkt 1, Gebührengesetzes gebrauchten Worte »Aussteller« innewohnt, und ob dasselbe immer nur auf »Einzelpersonen«, beziehungsweise auf eine »physische Person«, oder auch auf »öffentliche Behörden«, also eine »moralische Person«, in Anwendung gebracht werden darf.

Aus dem Wortlaute und Sinne des Punktes 1 des § 64 Gebührengesetzes geht der Grundsatz klar hervor, daß bei Rechtsurkunden, die über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte errichtet werden, die beiden Parteien, zwischen welchen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, gebührenpflichtig sind. Diese Gesetzesstelle bezeichnet die beiden Parteien, wie es nicht anders möglich ist, nur im Allgemeinen mit den Worten »der Aussteller« und »der Empfänger« der Urkunde. Aus der juristischen Eigenschaft jedes einzelnen Rechtsgeschäftes und aus dem Inhalte der bezüglichen Beurkundung wird aber, unter Zugrundelegung der im Punkte 1 des § 64 in a und b gegebenen Definitionen, in jedem speciellen Falle zu entnehmen sein, wer als der »Aussteller« und wer als der »Empfänger« der Urkunde angesehen werden muß. So viel ist jedenfalls unverkennbar, daß das Gesetz mit dem Worte »Aussteller« unter allen Umständen die eine der ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft schließenden Parteien, und zwar diejenige, welche die bezügliche Urkunde im eigenen Namen errichtet oder in deren Namen selbe errichtet wird — treffen wollte — und nicht die allenfalls außerhalb

des betreffenden Rechtsgeschäftes stehende dritte Person, welche die technische Ausfertigung der Urkunde vornimmt, ohne auch selbe »im eigenen Namen« zu errichten.

Da es sich — wie die Beschwerde selbst anführt — im gegebenen Falle um eine Gebühr von »Ernennungsdecreten« handelt, das im Tarife vom Jahre 1850 durch das Gesetz vom 13. December 1862 unverändert gebliebene Schlagwort »Ernennungsdecrete« auf »Anstellungsdecrete« und dieses nach dem Tarife vom Jahre 1862 auf die T. P. 40 des letztcit. Gesetzes hinweist, so war die Frage, wer zur Entrichtung der Gebühr von Ernennungsdecreten der Landesbeamten außer diesen selbst und mit diesen zur ungetheilten Hand verpflichtet ist, aus dem § 64 des Gebührengesetzes im Zusammenhange mit der T. P. 40 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu lösen.

Das Ernennungsdecret als Beurkundung eines zweiseitig verbindlichen Vertrages über Dienstleistungen — was sich immer gegenwärtig zu halten ist — wird vom Dienstgeber »im eigenen Namen oder in seinem Namen von dessen Bevollmächtigten errichtet« und vom Bediensteten »zu seiner Versicherung oder Ausweisung angenommen.« Danach sind zur Entrichtung der Gebühr von Ernennungsdecreten der Bedienstete als »Empfänger«, der Dienstgeber aber als »Aussteller« der Urkunde, und zwar beide solidarisch verpflichtet. Da nach T. P. 40 a des Ges. vom 13. December 1862 es für die bezügliche Gebührenpflicht keinen Unterschied macht, »ob der Dienstgeber eine physische oder moralische Person ist, und ob demselben die persönliche Befreiung von der Gebühr zusteht oder nicht,« somit auch eine moralische Person, als Dienstgeber, die Rechtsurkunde »im eigenen Namen oder durch Bevollmächtigte errichten« kann, und sie alsdann nach § 64, Punkt 1 a, als »Aussteller« der Urkunde zu behandeln kommt, so war im gegebenen Falle, wo nach Inhalt der bezüglichen Ernennungsdecrete dieselben, wie nicht widersprochen wird, vom galiz. Landesausschusse als dem Dienstgeber errichtet wurden, im Gesetze, namentlich in der cit. T. P. 40 a im Zusammenhange mit § 64, Punkt 1, des Gebührengesetzes vollends begründet, auch den galiz. Landesausschuß als Dienstgeber und Aussteller der Rechtsurkunde zur solidarischen Gebührenentrichtung heranzuziehen.

In Bezug auf den der angefochtenen Entscheidung angefügten, bereits eingangs erwähnten Schlußabsatz, welcher in einem besonderen Beschwerdepunkte angefochten wird, ist zu erinnern, daß demselben die Bedeutung einer Entscheidung nicht beigemessen werden kann, daß sich derselbe lediglich als eine zur näheren Begründung des Enunciates beigegebene Bemerkung der Behörde darstellt, und daß bei dem Umstande, als der V. G. Hof nur die Gesetzmäßigkeit des Enunciates der angefochtenen Entscheidung, nicht aber dessen Begründung zu prüfen hat, er diese Art der Bemerkung, welche für die Entscheidung der obenbesprochenen meritorischen Frage selbst von gar keiner maßgebenden Bedeutung ist, zum Gegenstande seiner Judicatur zu machen, nicht in der Lage war.

Die Beschwerde mußte nach dem Vorausgelassenen als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2234.

Der Ehegatte ist zur Entgegennahme von Zustellungen für seine Frau schon nach seiner allgemeinen gesetzlichen Vertretungs-Befugniß legitimirt, dagegen bedarf er zu einer namens der Gattin abzugebenden Erklärung, durch welche Rechte (Propinationsrechte) aufgegeben werden sollen, nach Vorschrift des § 1008 a. b. G. B. einer besonderen auf das einzelne Geschäft ausgestellten Vollmacht.

Erkenntniß vom 1. October 1884, Z. 2102.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Julie Zalanowska und Antonie Krzyzanowska, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. Februar 1884, Z. 12656, betreffend die Aberkennung des Propinations-Ablösungsentgeltes und des Realrechtes einer Schänke für die Realität »Jurydyka eksdominikańska« in Buczacz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolski, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Roža, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 7. Februar 1884, Z. 12566, dem Recurse der heutigen Beschwerdeführerinnen gegen das Landescommissions-Erkenntniß vom 27. October 1882, Z. 2221, mit welchem den Eigenthümern des, einen besonderen Grundbuchskörper bildenden Gutes »Jurydyka eksdominikańska« das im § 4 des Ges. vom 30. December 1875 (galiz. L. G. B. ex 1877 Nr. 55) normirte Realrecht des Ausschankes und die in den §§ 5 und 11 desselben Gesetzes besagte Geldentschädigung nicht zugesprochen worden ist, keine Folge gegeben.

Dieser Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die Ehemänner der Recurrentinnen bei der Localerhebung erklärt haben, »daß mit dem Besitze des Gutes Jurydyka eksdominikańska das Propinationsrecht nicht verbunden ist, daß solches ausschließlich den Eigenthümern der Güter Buczacz sammt Zugehör zukommt, und daß daher die Eigenthümer des Gutes Jurydyka eksdominikańska Entschädigungsansprüche aus Anlaß der Aufhebung des Propinationsrechtes nicht erheben.

Die Beschwerdeführerinnen, welche Miteigenthümerinnen des Gutes Jurydyka eksdominikańska sind, bestreiten die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung, weil die Aufforderungen zum Erscheinen bei der Localcommission, nicht an sie, sondern nur an ihre Ehemänner ergangen sind, und weil, nachdem dieselben die Berechtigung zur Vertretung der Beschwerdeführerinnen mittelst Vollmachten bei der Localcommission nicht nachgewiesen haben, auch die von denselben abgegebene, eine Verzichtleistung auf das Propinationsrecht in sich schließende Erklärung den Beschwerdeführerinnen gegenüber nicht rechtsverbindlich sein könne.

Der V. G. Hof hielt die angefochtene Entscheidung aus folgenden Gründen für gesetzlich nicht begründet: Das im § 1034 a. b. G. B. dem Ehegatten eingeräumte gesetzliche Befugniß zur Vertretung der Gattin, kann

im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 1238 und insbesondere jener des § 1239 a. b. G. B., nach welch' letzterem der Ehegatte in Rücksicht auf die ihm zufolge des § 1238 zukommende Verwaltung des Vermögens seiner Ehegattin wie ein anderer bevollmächtigter Verwalter angesehen wird, nur dahin verstanden werden, daß der Ehegatte zu allen Geschäften legitimirt gilt, zu denen auch ein anderer Machthaber vermöge dieser seiner Eigenschaft im Allgemeinen befugt ist.

Dagegen kann nicht angenommen werden, daß sich die Vollmachtsbefugnisse des Gatten, die sich nach § 1034 von anderen Vollmachten nur durch ihren Titel, welcher hier der des Gesetzes ist, nicht aber wie § 1239 ausdrücklich erklärt, nach Inhalt und Tragweite unterscheiden, an sich stärkere wären, als die der anderen Machthaber, und daß daher der Gatte schon vermöge dieser seiner allgemeinen gesetzlichen Vollmacht zu Handlungen für seine Gattin berechtigt wäre, zu welchen ein anderer Machthaber vermöge einer vertragsmäßig ertheilten allgemeinen Vollmacht nicht berechtigt wäre. — Es kann daher diese allgemeine gesetzliche Vollmacht des Gatten insbesondere für solche Geschäfte nicht gelten, zu denen ein anderer Machthaber in Kraft des § 1008 des a. b. G. B. eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes oder auf das einzelne Geschäft lautende Vollmacht benöthigt.

Hienach hat der V. G. Hof von den beiden Einwendungen der Beschwerde zwar die erste, welche daraus abgeleitet wurde, daß die Vorladung zu der commissionellen Verhandlung nur den Gatten der Beschwerdeführerinnen, nicht diesen selbst zugestellt wurde, nicht für begründet gehalten, weil hiezu, das ist nämlich zur Entgegennahme von Briefschaften und anderen Zustellungen für den Machtgeber eine specielle Bevollmächtigung im allgemeinen Verkehre nicht erforderlich ist, wonach also auch jeder Ehegatte zur Entgegennahme solcher Zustellungen für seine Frau schon nach seiner allgemeinen gesetzlichen Vertretungsbefugniß legimitirt erscheint.

Dagegen hat der V. G. Hof nach obiger Unterscheidung die zweite Einwendung: daß die beiden Gatten zu ihrer bei jener Verhandlung namens der Gattinnen abgegebenen Erklärung ohne eine besondere Vollmacht, welche von ihnen zugegebenermaßen nicht ausgewiesen wurde, nicht befugt waren, für begründet gehalten. — Denn unter der Voraussetzung des Bestandes der von den Beschwerdeführerinnen behaupteten Propinationsrechte qualificirt sich die gedachte Erklärung als eine solche, durch welche Rechte unentgeltlich aufgegeben wurden, und zu welchen es nach der Vorschrift des § 1008 einer besonderen, auf das einzelne Geschäft ausgestellten Vollmacht bedarf. Es konnte daher ohne eine solche auch die von den beiden Gatten lediglich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer Gattinnen abgegebene bezügliche Erklärung nicht als für diese Gattinnen rechtswirksam abgegeben angesehen werden und es war daher die angefochtene Entscheidung, welche dieses annahm, als gesetzlich nicht begründet, aufzuheben.

Nr. 2235.

1. Zulässigkeit der Vertretung des Gemeindevorstehers bei der Leitung der Wahlen.
2. Mit dem Worte „Gesellschafter" im § 6 der galiz. Gemeindewahlordnung sind nicht alle vertragsmäßig begründeten Gesellschaftsverhältnisse, sondern nur solche Gesellschaften gemeint, welchen eine selbstständige Persönlichkeit und als solchen ein Wahlrecht zukommt.

Erkenntniß vom 1. October 1884, Z. 1663.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Lipschütz und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 28. Jänner 1884, Z. 2989, betreffend die Gemeinderathswahlen in Monasterzyska, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Vincenz Schick, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit damit die im I. Wahlkörper vorgenommene Wahl des Johann Schneider und Israel Herz Safrin zu Gemeinderäthen aufrechterhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gesetzmäßigkeit der in der Gemeinde Monasterzyska vorgenommenen und mit der Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 28. Jänner 1884, Z. 2989, aufrecht erhaltenen Wahlen der Gemeindevertretung wird bestritten, weil 1. nicht der Gemeindevorsteher Israel Herz Safrin, sondern nur sein Stellvertreter die Wahlen geleitet hat und weil der Gemeindevorsteher bei der Wahlcommission nur als Mitglied fungirt hat, dann 2. weil die Gesellschafter Isaak und Leib Demian, obgleich in Monasterzyska wohnhaft, ihr gemeinsames Stimmrecht im I. Wahlkörper durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, der zu dem von ihnen betriebenen Unternehmen in keiner Beziehung steht.

Der V. G. Hof vermochte diese Beschwerde im ersten Beschwerdepunkte nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Denn laut den Administrativacten hat Israel Herz Safrin auf das Amt des Gemeindevorstehers resignirt und die diesbezügliche Resignation wurde vom Gemeinderathe angenommen. — Derselbe ist mittelst Beschlusses des Gemeinderathes vom 16. Juli 1883 zum Gemeindevorsteher zwar wieder gewählt worden, er hat aber dieses Amt zu übernehmen sich geweigert und hat auch die nach § 23 der galiz. Gemeindeordnung beim Antritte des Amtes eines Gemeindevorstehers vorgeschriebene Angelobung zur Zeit der Vornahme der in Frage stehenden Wahlen noch nicht geleistet. — Der Genannte war daher gar nicht berechtigt, vor der Angelobung das Amt eines Gemeindevorstehers auszuüben.

Dagegen obwaltete kein gesetzlicher Anstand, denselben als Mitglied der Wahlcommission zuzuziehen.

Daß übrigens die Vertretung des Gemeindevorstehers bei der Leitung der Wahlen zulässig ist, folgt schon aus dem § 19 der galiz. Gem. W. O. und ist auch schon in der Natur der Sache gelegen, weil sonst unter Umständen die zeitgemäße Durchführung der Gemeinderathswahlen unmöglich wäre.

Dagegen hielt der V. G. Hof den zweiten Beschwerdepunkt für gesetzlich begründet, da § 6 der Gem. W. O. mit dem Worte »Gesellschafter« nicht alle vertragsmäßig begründeten Gesellschaftsverhältnisse, sondern nur solche Gesellschaften meint, welchen, wie den in demselben Paragraphe genannten Corporationen und Vereinen, eine selbstständige Persönlichkeit und als solchen ein Wahlrecht zukommt.

Daß diese Auffassung die gesetzliche ist, folgt schon aus der Natur der Sache, weil sich nicht absehen ließe, warum irgend Jemand blos deshalb, weil er vertragsmäßig ein Gesellschaftsverhältniß eingegangen ist, das ihm etwa zukommende Wahlrecht nicht mehr persönlich, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Gesellschafter und durch die in dem § 6 bezeichneten Vertreter oder Bevollmächtigten ausüben sollte.

Außerdem ist aber auch die den Bestimmungen des § 6 zu Grunde liegende ratio legis ganz klar, es handelt sich nämlich daselbst offenbar um die erforderliche gesetzliche Bestimmung für solche juristische Personen, welche ein ihnen zukommendes Wahlrecht nicht anders als durch Vertreter oder Bevollmächtigte auszuüben im Stande sind, welche Voraussetzung bei einer vertragsmäßig begründeten Gesellschaft nicht zutrifft.

Da nun Isaak und Leib Demian nach den Acten lediglich als offene Gesellschafter erscheinen, also nur in einem vertragsmäßig begründeten Gesellschaftsverhältnisse stehen, nicht aber Theilhaber einer selbst juristische Persönlichkeit genießenden Gesellschaft, und zugegebenermaßen auch nicht in einer anderen als der Gemeinde Monasterzyska ansäßig sind (§ 5, Abs. 5), so war es nicht zulässig, die Stimme eines von ihnen gemeinsam aufgestellten Bevollmächtigten im Sinne des § 6 zuzulassen.

Da nun weiter aus den Acten hervorgeht, daß bei der Wahl im I. Wahlkörper, in welchem diese Stimme abgegeben wurde, das Wahlresultat bezüglich zweier als gewählt proclamirten Gemeinderäthe, nämlich des Johann Schneider und Isaak Herz Safrin von Einer Stimme abhing, die Frage der Zählung der streitigen Stimme der beiden Demian auf das Wahlresultat hinsichtlich der genannten beiden Personen Einfluß zu nehmen geeignet war, so war die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 aufzuheben.

Nr. 2236.

Durch ältere behördliche Entscheidungen specieller Straßenconcurrenzfälle, welche keine allgemeine und bleibende Verpflichtung von Gemeinden zur Straßenconcurrenz beinhalten, kann ein besonderer Rechtstitel des § 13 des böhm. Straßengesetzes vom 12. August 1864 nicht constituirt werden.

Erkenntniß vom 2. October 1884, Z. 2141.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Spinnhof und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. December 1883, Z. 26531, betreffend die Concurrenz zum Baue einer Brücke in Neuhof, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Maximilian Wellner, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Verpflichtung der [illegible] Gemeinden zur [illegible] der [illegible] der Gemeinde [illegible] der [illegible] Brücke [illegible] über [illegible] Brücke [illegible] die [illegible] Entscheidung [illegible] daß die Gemeinden [illegible] vom [illegible] März [illegible] und [illegible] der Verfassung vom [illegible] April [illegible] und des [illegible] vom [illegible] März [illegible] [illegible] zu der [illegible] dieses [illegible] Die Entscheidung [illegible] des § [illegible] des Ges. vom [illegible] April [illegible] [illegible] der [illegible] die [illegible] der [illegible] § 5. Absatz [illegible] daß [illegible] und [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] in [illegible].

Der [illegible] nicht in der Lage zu [illegible] daß durch die [illegible] Entscheidungen ein besonderer [illegible] werden [illegible] Die [illegible] des [illegible] vom [illegible] der Verfassung und des [illegible] vom [illegible] [illegible] die Entscheidungen [illegible] und [illegible] Verpflichtung der [illegible] Gemeinden zur [illegible].

Das [illegible] vom [illegible] März [illegible] sich auf das [illegible] vom [illegible] October [illegible] in welchem die Gemeinden [illegible] zur [illegible] und es [illegible] nicht vor, daß [illegible] Entscheidungen durch [illegible] Entscheidungen vom Jahre [illegible] und [illegible] [illegible] zu Grunde [illegible] — Die in der [illegible] Entscheidung [illegible] besondere [illegible].

Nach § 5. Absatz [illegible] [illegible] die besondere [illegible] Gemeinde [illegible] durch [illegible] der Verfassung [illegible] derselben [illegible] wenn die [illegible] Entscheidung [illegible] § 5 [illegible] der mehreren Gemeinden [illegible] § 16 [illegible].

Es [illegible] durch den Beschluß der [illegible] vom [illegible] Juni [illegible] eine [illegible] für die [illegible] Gemeinden [illegible] § 5 [illegible] daß dieser Beschluß [illegible] daß die [illegible] Gemeinden [illegible] der [illegible] Brücke [illegible] jede [illegible] Erhaltung und [illegible] der nach § 5 und 16 [illegible] werden, [illegible] Gemeinde [illegible] der Gemeinde [illegible] sämmtliche Gemeinden auf das [illegible] haben, daß die [illegible] Brücke

nach den derzeit bestehenden Verkehrsverhältnissen als ein ihnen mit der Gemeinde Neuhof gemeinsames Bauobject angesehen werden könne.

Die Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2237.

Auf eine bloße Verschiedenheit der Auffassung über die Befähigung kann die Entziehung einer Gewerbsberechtigung nicht gegründet werden, da diese nur im Falle, daß der Mangel, also das vollständige Fehlen eines gesetzlichen Erfordernisses erwiesen vorliegt, verfügt werden darf. (Zum § 60 und 23 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859).*)

Erkenntniß vom 2. October 1884, Z. 2147.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Boßner ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. December 1883, Z. 18275, betreffend die Zurücknahme der Concession zum Betriebe des Maurergewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Der vom Vertreter des k. k. Min. des Innern in der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die dem Beschwerdeführer mit Decret vom 24. Februar 1881, Z. 6953, der Karolinenthaler Bezirkshauptmannschaft ertheilte Maurerconcession wurde demselben mit der angefochtenen Entscheidung darum wieder entzogen, weil nachträglich zum Vorscheine gekommen sei, »daß der Recurrent den im § 23, Abs. 1, der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes erforderlichen Nachweis, daß er ein Maurer ist, wie den weiters erforderlichen Nachweis über die in wirklicher Verwendung beim Maurergewerbe als Maurer erworbene praktische Befähigung beizubringen nicht vermag.«

Nach § 60 der für den concreten Fall maßgebenden Gewerbeordnung vom Jahre 1859 kann die Zurücknahme der Gewerbsberechtigung erfolgen, wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt. Nach § 23 l. c. müssen Maurer über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung sich ausweisen. Diesen Ausweis hat Beschwerdeführer in dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal eingereichten Concessionsgesuche durch den vom Baumeister Josef Zahorsky ausgestellten Lehrbrief und durch 6 Zeugnisse verschiedener Gemeinden und Unternehmungen darüber, daß Gesuchsteller für sie Bauten ausgeführt habe, angeboten und es hat,

*) Vergl. auch die Erkenntnisse sub Nr. 380 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 643 (Bd. III, J. 1879).

wie das Concessionsdecret der k. k. Karolinenthaler Bezirkshauptmannschaft darthut, die Gewerbsbehörde anerkannt, daß durch diese Ausweise die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausreichend bescheinigt wird.

Da das Gesetz nähere Bestimmungen darüber, von welcher Dauer und Art die Verwendung sein müsse, um den Erwerb der Befähigung außer Frage zu stellen, nicht trifft, wird die Gewerbebehörde im concreten Falle die Beweiskraft der Ausweise nach freiem Ermessen zu würdigen haben. In Folge dessen kann es vorkommen und ist es gegebenen Falles auch vorgekommen, daß die verschiedenen Gewerbsbehörden zu divergirender Ansicht über die Qualification eines Concessionswerbers gelangen.

Allein dies freie Ermessen der Behörde bei Würdigung der Befähigungsausweise, wenn es sich um die Ertheilung einer Concession handelt, trifft nicht mehr zu, wenn die Entziehung derselben in Frage kommt und es kann insbesondere auf eine bloße Verschiedenheit der Auffassung über die Befähigung die Entziehung einer Gewerbsberechtigung nicht gegründet werden, da nach § 60 Gew.-O. diese nur im Falle, daß der Mangel, also das vollständige Fehlen eines gesetzlichen Erfordernisses erwiesen vorliegt, verfügt werden darf.

Im Hinblicke auf die vom Beschwerdeführer der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal vorgelegten Ausweise kann nun nicht behauptet werden, daß diese Behörde die Concession einem Bewerber ertheilte, dem das gesetzliche Erforderniß der Befähigung zum Maurergewerbe mangelte. Die nachträglich gepflogenen Erhebungen haben nicht dargethan, daß die vom Concessionswerber vorgelegten Zeugnisse etwa nur zum Scheine ausgestellt worden sind. Es hat vielmehr der einvernommene Baumeister die praktische Verwendung des Beschwerdeführers im Maurergewerbe ausdrücklich bestätigt und diese seine Erklärung wird durch die Constatirung der Prager Baubehörde nur bekräftigt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der mit Decret vom 24. Februar 1881, Z. 6953, ertheilten Concession treffen also nicht zu. Es war daher aus diesen Gründen die bei der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3 lit. e zurückzuweisen und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2238.

1. Die in einem Stiftsbriefe ohne weiteren Beisatz präsentationsberechtigt erklärte „Verwandtschaft" hat nach Köpfen, nicht nach Stämmen zu präsentiren. — 2. Daraus, daß der Stifter die von einem namentlich angeführten männlichen Verwandten abstammende Descendenz vor Anderen berufen hat, kann innerhalb dieser Descendenz kein Vorzugsrecht des Mannesstammes abgefolgert werden. — 3. Für ein solches Vorzugsrecht kann sich bei Stiftungen auch nicht auf die Analogie der Familien-Fideicommisse berufen werden.

Erkenntniß vom 3. October 1884, Z. 1550.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Brun und Genossen ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung des-

selben vom 10. December 1883, Z. 22712, betreffend die Verleihung der P. Joh. Georg Brun'schen Stipendienstiftung an Andreas Reisner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Maximilian Wellner, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter v. Spaun, endlich des an der Streitsache mitbetheiligten, persönlich erschienenen Andreas Reisner, gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Andreas Reisner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei erhobene, aus § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abgeleitete Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes übergangen, weil es sich nach dem Beschwerdeanbringen nur darum handelt, ob das Vorgehen der Behörden in dem vorliegenden Falle den Bestimmungen des Stiftsbriefes über die P. Joh. Georg Brun'sche Studentenstiftung, sowie den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entsprach, wonach die vorliegende Streitsache vollständig in die hiergerichtliche Zuständigkeit fällt.

In der Sache selbst hielt der V. G. Hof die Beschwerde in den beiden formulirten Beschwerdepunkten für gesetzlich nicht begründet.

Was zunächst den ersten, den Vorgang bei der Präsentation des Andreas Reisner betreffenden Beschwerdepunkt anlangt, so ist hierüber Folgendes zu bemerken: Die Beschwerdeführer sind der Meinung, daß, weil die präsentationsberechtigten Nachkommen des Josef Mathias Brun einer- und die des Philipp Jacob Brun andererseits sich über die Präsentation nicht einigen konnten, vielmehr jede dieser Gruppen einem anderen Stiftungsbewerber — jene den Wenzel Brun, diese den Andreas Reisner — präsentirte, zwei gleichberechtigte Präsentationen vorlagen und deshalb im Sinne des § 835 a. b. G. B. durch das Loos, einen (von den Präsentationsberechtigten zu wählenden) Schiedsmann oder den Richter zu entscheiden war, welche Präsentation zu gelten habe.

Allein diese Ansicht, daß die Präsentation nach Stämmen, nämlich nach den Stämmen der zunächst verwandtschaftsberechtigten Neffen des Stifters: Josef Mathias und Philipp Jacob Brun zu erfolgen habe und alle Verwandten desselben Stammes bei der Präsentation zusammen nur Eine Stimme führen, hat keinen Anhaltspunkt im Stiftsbriefe, welcher — Absatz 3 und 4 — lediglich die Präsentation durch die »Freundschaft« anordnet und auch sonst jener beiden, von dem Bruder des Stifters Nicolaus Brun ausgehenden Stämmen nirgends gedenkt. — Nach dieser stifterischen Anordnung muß vielmehr angenommen werden, daß jeder der präsentationsberechtigten Verwandten eine Stimme führt und die Mehrheit der Stimmen über die Präsentation entscheidet.

Die von der Beschwerde anbezogenen §§ 732 und 733 a. b. G. B. über die Erbfolge in einen Intestatnachlaß leiden hier gar keine Anwendung, zumal das Recht auf die Präsentation, wie bemerkt, stiftsbriefmäßig der Verwandtschaft des Stifters überhaupt eingeräumt und nicht, wie nach dem Gesetze die Erbfolge in das Vermögen, auch noch von Art und Nähe der Verwandtschaft (Parentel und Grad) abhängig erscheint.

Ebenso würde, selbst wenn nach dem Stiftsbriefe eine Präsentation nach Stämmen platzzugreifen hätte, die von der Beschwerde angezogene Be-

stimmung des § 835 a. b. G. B. hier völlig unanwendbar sein, da diese nach der Ueberschrift des betreffenden (16.) Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches (2. Theil) nur bei einer »Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte« platzgreift und auch hier zunächst nur für den Fall gilt, daß unter den Miteigenthümern einer gemeinschaftlichen Sache hinsichtlich »wichtiger Veränderungen«, welche »zur Erhaltung oder besseren Benützung des Hauptstammes vorgeschlagen werden«, eine Einigung oder ein Mehrheitsbeschluß nicht erzielt werden kann, mit welchem Falle offenbar der einer gemeinschaftlichen Präsentation für eine Stiftung nicht die geringste Analogie aufweist.

Daß endlich die böhmische Statthalterei in einem früheren Erlasse — vom 22. August 1878, Z. 48205 — die jetzt von den Beschwerdeführern vertretene Anschauung — Präsentation nach Stämmen und Entscheidung von Streitigkeiten über die Präsentation durch den Civilrichter — ausdrücklich gebilligt hat, kann ebenfalls nicht entscheiden, da dieser Erlaß nicht über den vorliegenden Präsentationsfall, und wie die Acten ausweisen, überhaupt nicht im Zuge einer administrativen Judicatur über einen Präsentationsfall, sondern nur anläßlich eines Ansuchens des Anton Brun um Belehrung über die Ausübung des Präsentationsrechtes ergangen ist, somit nicht ein Judicat, sondern nur eine Meinungsäußerung der böhmischen Statthalterei enthielt, von welcher überdies auch nicht vorliegt, daß sie allen Präsentationsberechtigten, also allen gegenüber dieser Meinungsäußerung Einspruchsberechtigten ordnungsmäßig zugestellt worden sei.

Da also im vorliegenden Falle die Präsentation nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen zu erfolgen hatte und die weitaus überwiegende Mehrheit der präsentationsberechtigten Verwandten, wie durch die Acten dargethan ist, sich für den zweifellos zu den Stiftungsanwärtern im Sinne des Stiftsbriefes gehörenden Andreas Reisner ausgesprochen hat, war nach dieser Richtung hin die Präsentation desselben nicht zu beanständen.

Ebenso unstichhältig ist aber auch der zweite Beschwerdepunkt, welcher ein Vorzugsrecht des von den Beschwerdeführern präsentirten Wenzel Brun vor dem Andreas Reisner daher ableitet, daß nur der erstere den Namen Brun führe und ausschließlich durch Männer mit dem Stifter verwandt sei, während die Verwandtschaft des Andreas Reisner mit dem Stifter durch den weiblichen Abstämmling des Ferdinand Brun, Marie Brun, verehelichte Reisner, Mutter des Andreas Reisner vermittelt sei.

Denn, wenn sich die Beschwerde zur Begründung dieses angeblichen Vorzugsrechtes der durch Männer vermittelten Verwandtschaft auf die Bestimmung des Stiftsbriefes stützt, wonach der Stifter in erster Linie die Abstämmlinge »seines einzigen leiblichen Bruders« Nikolaus Brun beruft (Abs. 3) und weiter noch ausdrücklich bemerkt, daß »die Nikolai Brun'schen allzeit den Vorzug haben« (Abs. 6), so legt sie damit diesen Bestimmungen eine Bedeutung und Tragweite bei, welche denselben nach ihrem Wortlaute nicht zukommt.

Von einem Vorzuge des Mannesstammes ist hier nicht die Rede, im Gegentheile muß der hier der Nikolaus Brun'schen Descendenz überhaupt eingeräumte Vorzug, da der Stifter keine Beschränkung beifügt, von allen Abstämmlingen des Nikolaus Brun, also auch von denen der weiblichen Seite gelten, zumal nach der allgemeinen gesetzlichen Regel bei Nichthervor-

hebung eines Geschlechtes, immer beide Geschlechter als gemeint gelten (§§ 42, 763 a. b. G. B.)

Was aber speciell die Wiederholung des dergestalt bereits im Absatze 3 festgestellten Vorzuges der Abstämmlinge des Nikolaus Brun im Absatze 6 anlangt, so bezieht sich der dort vorkommende Passus »die Nikolai Brunschen haben allzeit die Vorhand« offenbar ebenfalls nicht auf den Mannesstamm, sondern soll nur den der ganzen Nikolaus Brun'schen Descendenz eingeräumten Vorzug vor den in eben diesem Absatze nachberufenen Personen, nämlich den »andern Brun'schen«, den »Kreisischen Kindern« und den »blutarmen Bergreichensteiner Bürgerkindern« sicherstellen.

Daß sich bei so klarem Wortlaute des Stiftsbriefes auch nicht auf die Bestimmungen des § 626 a. b. G. B. über die Nachfolge im Familien-Fideicommisse berufen werden kann, ist selbstverständlich, da es sich hier nicht um ein Fideicommiß handelt und die Anwendung dieser Bestimmung per analogiam umsominder zulässig erscheint, als dieselbe eine Ausnahmsbestimmung enthält, während die hier aus dem Wortlaute des Stiftsbriefes abgefolgerte Berufung auch des weiblichen Stammes nur der allgemeinen Regel von der Gleichberechtigung beider Geschlechter im Privatrechte entspricht.

Wenn endlich auch hier die Behörde — und zwar diesmal das Min. für Cultus und Unterricht — in einem früheren Falle — Erlaß vom 9. August 1881, Z. 10076 — unter ganz analogen Umständen ein Vorzugsrecht, wie das von der Beschwerde behauptete, anerkannt hat, so ist hierauf lediglich zu bemerken, daß dieser in einem einzelnen Falle ergangene Abspruch für die dermalen vorliegende Streitsache nicht maßgebend sein kann (§ 12 a. b. G. B.).

Die Beschwerde war daher abzuweisen. — Zugleich fand jedoch der V. G. Hof mit Rücksicht auf die erwähnten, frühere Fälle betreffenden Erlässe der Behörden in dieser Stiftungssache, daß auf den von der mitbetheiligten Partei erhobenen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht eingegangen werden könne.

Nr. 2239.

Wenn der wegen Eingriffes in ein Privilegium Belangte vorher seinerseits auf Annullirung dieses Privilegiums geklagt hat, so kann gegen ihn während der Pendenz des Annullirungsstreites keine Beschlagnahme oder eine sonstige Sicherstellungsmaßregel verfügt werden.

Erkenntniß vom 3. October 1884, Z. 1603.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Warhalowsky ca. Handels-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. Jänner 1884, Z. 44687, betreffend die Beschlagnahme einer Gaskraftmaschine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ludwig Brunnstein, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Wilhelm Leddihn, endlich des Adv. Dr. Richter, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gasmotorenfabrik »Deutz« zu Deutz bei Köln, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 45 des Privilegiengesetzes ist, wenn sich während der Untersuchung über einen Privilegieneingriff ergibt, daß die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß dem Handels-Min. zusteht, dieses Erkenntniß von Amtswegen einzuholen und das strafbehördliche Verfahren bis zum Einlangen desselben auszusetzen. Nur die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen können — nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen — bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden. — Nach der im § 45 ausdrücklich bezogenen Bestimmung des § 42 gehört zu jenen Vorfragen, über welche das Erkenntniß dem Handels-Min. zusteht, insbesondere auch die Entscheidung über die Klage auf Annullirung eines Privilegiums, zu welcher Entscheidung ausschließlich das Handels-Min. competent ist.

Im vorliegenden Falle steht nun die Frage zur Entscheidung, ob dann, wenn ein Begehren um Annullirung des angeblich gestörten Privilegiums nicht erst während der Verhandlung über den Eingriff gestellt wird, sondern schon vorher gestellt war, im Sinne des § 45 über den Eingriff verhandelt und eine Beschlagnahme von Privilegiums-Gegenständen oder andere Sicherstellungsmaßregeln verfügt werden können? Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß zu der Zeit, als Beschwerdeführer von der Firma »Deutz« wegen Eingriffs in ihr Privilegium belangt und auf dieses hin gegen ihr die Beschlagnahme von Privilegiums-Gegenständen verfügt worden ist, gedachte Firma selbst bereits von dem Beschwerdeführer mit einer Klage auf Annullirung ihres angeblich gestörten Privilegiums belangt war, über welche Klage damals die Entscheidung des Handels-Min. noch nicht vorlag.

Der V. G. Hof hat sich bei Entscheidung der gedachten Frage durch folgende Erwägungen bestimmen lassen: Es unterliegt nach den obencitirten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Zusammenhange des ersten und zweiten Absatzes des § 45 keinem Zweifel, daß das Gesetz die auf eine Eingriffsklage eingeleiteten Sicherstellungsmaßregeln als Bestandtheil dieses administrativen Verfahrens und als Theilacte desselben behandelt. Hiernach kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß, dafern die Validität des angeblich gestörten Privilegiums der Firma »Deutz«, die Neuheit der demselben zu Grunde liegenden Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die Eignung der letzteren zu einem Privilegium oder überhaupt eine der im § 42 bezeichneten Fragen erst nach eingeleiteter Verhandlung über den angeblichen Eingriff, sei es im Wege einer Klage auf Annullirung oder einer Einrede wider die Eingriffsklage in Frage gestellt worden wäre, nach dem zweiten Absatze des § 45, nicht nur das Verfahren zu sistiren war, sondern speciell auch eine noch nicht verhängte, wenngleich vielleicht schon verlangte Beschlagnahme nicht mehr hätte verfügt werden können. Insbesondere aus dieser letzteren Bestimmung (§ 45, Abs. 2) ergibt sich nun zweifellos, daß es nicht zulässig sein kann, eine solche Beschlagnahme

zu verhängen, wenn schon v o r Einleitung des Verfahrens eine Annullirungsklage vorlag. Denn § 45 verfügt in seinem zweiten Absatze nicht blos, daß das Verfahren nicht fortgesetzt, sondern speciell auch: daß neue Sicherstellungsmaßregeln nicht mehr verfügt werden können. Es ist aber gewiß nicht anzunehmen, daß das Gesetz, welches die Vornahme neuer Sicherstellungsschritte sofort nach Aufwerfung der Annullirungsfrage nicht mehr gestattet, dieselben Schritte für zulässig erklärte, dafern die gedachte Frage nicht erst während der Eingriffsklage, sondern schon vorher anhängig gemacht war.

Das Handels-Min. übersieht bei der hiegegen sich richtenden Argumentirung, daß § 45 nicht blos die Fortsetzung des Verfahrens nach bereits erlangter Sicherstellung, sondern auch diese letztere selbst, dafern sie noch nicht erlangt war, untersagt, und daß somit nicht blos das Erkenntniß über den Eingriff, sondern überhaupt die Fortsetzung des Verfahrens inclusive der noch nicht vorgenommenen Sicherstellungsmaßregeln suspendirt wird. Wenn die ratio legis für die Bestimmung des § 45 wirklich die in der Gegenschrift des Handels-Min. entwickelte wäre, daß nämlich der Entscheidung des Handels-Min. über die Validität des Privilegiums durch die Entscheidung über den Eingriff nicht vorgegriffen werden soll, so hätte das Gesetz nur die Schöpfung dieser Entscheidung sistiren, aber eine vorläufige Execution zur Sicherstellung statthaft erklären müssen. Da aber das Gesetz auch weitere Sicherstellungsmaßregeln nicht mehr zuläßt, muß doch wohl angenommen werden, daß es die Bewilligung solcher Maßregeln mit einem obschwebenden Streite über das Privilegium überhaupt für unvereinbar hält, und daß also aus denselben Gründen, aus welchen ein solcher während der Eingriffsverhandlung anhängig gewordene Streit jedes Ansuchen um eine Beschlagnahme, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um die erste oder eine weitere Maßregel dieser Art handelt, ausschließt, auf das Ansuchen um derartige Maßnahmen überhaupt nicht eingegangen werden kann, wenn zur Zeit eines solchen Ansuchens eine Annullirungsklage vorliegt.

Der Bemerkung des Handelsministeriums, daß hiernach die bloße Ueberreichung einer Nullitätsklage seitens des wegen Eingriffes Belangten, demselben einen Freibrief zur Ausübung weiterer Eingriffshandlungen während der Dauer des Nullitätsstreites gewähren würde, ist zunächst entgegenzustellen, daß die entgegengesetzte Ansicht ihrerseits wieder zu Vexationen gegen den Nullitätskläger benützt werden könnte, weiters aber ist hiegegen zu bemerken, daß genau die von dem Handelsministerium perhorrescirte Consequenz nach directer Bestimmung des Gesetzes dann eintritt, wenn von dem wegen Eingriffs Belangten eine jener Einwendungen erhoben wird, welche nach § 42 zur Competenz des Handelsministeriums gehören, und daß, wenn das Gesetz in diesem Falle die gedachte Consequenz nicht scheut und das ganze Verfahren, einschließlich aller noch nicht verhängten Sicherstellungsmaßregeln sistirt, es die gleiche Consequenz wohl auch dann zulassen wird, wenn der Angriff auf das Privilegium, über welchen das Handels-Min. zu entscheiden hat, nicht — in Form der Einwendung — nach, sondern — in Form der Klage — schon vor der Anstrengung der Eingriffsklage stattgefunden hat. Es ist eben zu erwägen, daß, wie auch der Vertreter der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, der Privilegiumsinhaber ein Ausnahmerecht in Anspruch nimmt, während sein Gegner sich

auf die gesetzliche Regel der Freiheit von Handel und Wandel stützt, und daß daher eher dieser Letztere Anspruch darauf hat, bei noch nicht klargestellter Sachlage von dem Gesetze in Schutz genommen zu werden.

Das Handels-Min. war also unrecht daran, den hier vorliegenden Fall nicht nach der hier eintretenden offenbaren Analogie des § 45, sondern lediglich nach der allgemeinen Regel des § 44 zu behandeln. In letzterer liegt nur die allgemeine Bestimmung über das auf eine Eingriffsklage einzuleitende Verfahren und die mittlerweilige Sicherstellung des Klägers vor, dagegen ist für den speciellen Fall, daß mit einer solchen Verhandlung ein Angriff auf das Privilegium zusammentrifft, die Vorschrift im § 45 enthalten, und da nun der Wortlaut dieser letzteren Vorschrift nicht alle hier möglichen Fälle, insbesondere nicht den, daß der Angriff auf das Privilegium der Eingriffsklage voranging, einschließt, muß für solche im Gesetze nicht direct entschiedene, jedoch zweifellos auch unter die Voraussetzung des § 45 — Coincidenz des Angriffes auf und eines behaupteten Eingriffes in ein Privilegium — fallende Streitsachen die Entscheidung in der Analogie dieses § 45, nicht aber in der für solche Fälle durch die specielle Vorschrift dieses letzteren Paragraphen bereits ausgeschlossenen allgemeinen Regel des § 44 gesucht werden.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und die angefochtene Entscheidung des Handels-Min. nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2240.

1. Die für Pflichtexemplare zugestandene Vergütung kann bei Lieferungswerken für die einzelne abgegebene Lieferung angesprochen werden. — 2. Dieselbe gebührt auch, wenn das Exemplar vom Drucker bezogen wurde, dem Verleger. — 3. Ist ein Pflichtexemplar doppelt, wenn gleich einmal unvollständig, abgegeben worden, so kann das unvollständige Exemplar zurückverlangt werden.

Erkenntniß vom 3. October 1884, Z. 1624.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Verlagsbuchhandlung Lehmann & Wentzel in Wien ca. n.-ö. Statthalterei anläßlich der Entscheidung derselben vom 7. März 1884, Z. 10497, betreffend die Abgabe und beziehungsweise Vergütung von Pflichtexemplaren für die k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Seshun, dann des k. k. Hofrathes Wilhelm Peintinger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie auf die Vergütung für das an die k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien abgegebene Pflichtexemplar des Werkes: »Kunstdenkmale des Mittelalters und der Renaissance in Ungarn«, sowie auf die Zurückstellung des doppelt bezogenen Pflichtexemplares des Werkes: »Publicationen des Wiener Gemeinderathes« sich bezieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der erste Beschwerdepunkt betrifft den Umstand, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei die zugestandene 50perc. Vergütung für das an die k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien abzugebende Pflichtexemplar des in Lieferungen erscheinenden Werkes: »Kunstdenkmale des Mittelalters und der Renaissance in Ungarn« erst nach Vollendung des Werkes und ordnungsmäßiger Uebernahme aller Lieferungen ausbezahlen will.

In diesem Punkte schien die Beschwerde dem V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen begründet:

Bei Werken, welche in einzelnen Lieferungen und mit Angabe eines Preises auch für diese erscheinen, kann an sich sowohl das Gesammtwerk, wie die einzelne Lieferung Gegenstand eines Kaufvertrages sein und es wird im Privatverkehre zunächst als quaestio facti erscheinen, ob das eine oder das andere beabsichtigt war und ob daher schon mit der Abgabe jeder einzelnen oder erst mit jener der letzten Lieferung der Vertrag auf Seite des Verkäufers als erfüllt gilt, so daß nunmehr auch die Erfüllung auf Seite des Käufers, also die Zahlung des Kaufpreises, verlangt werden kann (§§ 1062, 1052 a. b. G. B.).

Falls aber hierüber nichts besonderes vereinbart oder aus der Natur des concreten Geschäftes, insbesondere auch der Beschaffenheit des gelieferten Werkes, zu entnehmen ist, muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen behauptet werden, daß Jener, welcher eine einzelne Lieferung, für die ein bestimmter Preis angegeben wurde, angenommen hat, ein auf diese Lieferung sich beziehendes Kaufgeschäft abschloß, womit dann auch die buchhändlerischen Usancen (Art. 1 des Handelges.) übereinstimmen, da nach denselben bei Lieferungswerken, welche innerhalb der für die Abrechnung mit den Kunden üblichen Zeiträumen nicht zum Abschlusse gelangen, gleichwohl die auf die bisherigen Lieferungen entfallenden Beträge in die Abrechnung eingestellt werden.

Ebenso ist dafür anzuführen, daß bei solchen Werken bisweilen verschiedene Preise, je nach der Abnahme in Lieferungen oder im Ganzen gemacht werden, wobei offenbar die Annahme unterläuft, daß bei Abnahme der Lieferungen die Kaufgeschäfte sich auf die einzelne Lieferung beziehen und zur Zahlungsforderung für jede derselben berechtigen.

Nach dieser Auffassung war auch im vorliegenden Falle die zugestandene Bezahlung von 50% des Ladenpreises für das in Frage stehende, an die Wiener Universitäts-Bibliothek abzugebende Pflichtexemplar nach jeder einzelnen, von der Bibliothek übernommenen Lieferung anzuweisen.

Der Umstand, daß es sich hier nicht um ein Geschäft zwischen Privaten, sondern um die aus § 18 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6 ex 1863, entspringende öffentlich rechtliche Verpflichtung handelt, kann hieran nichts ändern. — Denn, wenn es hienach auch vielleicht im Ermessen der Bibliotheksverwaltung, beziehungsweise ihrer Oberbehörde, der Statthalterei stand, ob für das fragliche Pflichtexemplar mit Rücksicht auf »die besonders kostspielige Ausstattung« des Werkes die in § 18 bezeichnete Vergütung zugestanden werden sollte oder nicht, so ist doch die weitere Frage, wann diese thatsächlich zugestandene Vergütung und beziehungsweise der aus diesem Zugeständnisse rechtlich erwachsene Anspruch fällig erscheint, also die zugesagte Zahlung verlangt werden kann, in keiner

Weise von dem Ermessen der Behörden abhängig, sondern lediglich nach dem geltenden Rechte zu beurtheilen, als welches dann wieder selbstverständlich nur die Bestimmungen über den Kaufvertrag angesehen werden können, da auch eine solche nach § 18 des Preßgesetzes zugestandene Vergütung des Ladenpreises sich nach der Natur der Sache, wie nach der Ausdrucksweise des Gesetzes als ein Kauf, wenngleich zu ermäßigtem Preise, darstellt.

Es ist ferners auch klar, daß, wenn die Bibliotheksverwaltung als Object der in § 18 Preßgesetzes normirten Verpflichtung nicht das Werk im Ganzen, sondern die einzelnen Lieferungen ansah und deshalb schon diese abforderte oder doch annahm, sie auch als Gegenstand des correlaten, mit der erfolgten Zugestehung des halben Ladenpreises rechtlich begründeten Anspruches der Verlagsfirma nicht den Preis des Gesammtwerkes, sondern den der einzelnen Lieferung ansehen mußte.

Wollte die Bibliotheksverwaltung aber — etwa mit Rücksicht auf die von ihr auch nach Wirksamkeit des Preßgesetzes vom Jahre 1862 als Instruction angesehene Verfügung der obersten Polizeibehörde vom 26. September 1852, Z. 4644 — die Vergütung nur nach dem Preise des ganzen Werkes oder doch eines ganzen Bandes desselben leisten, so konnte sie auch nur das ganze Werk oder einen ganzen Band desselben als Pflichtexemplar entgegennehmen und hatte auf den von der Verlagsfirma erhobenen Anspruch um Vergütung des Preises der einzelnen Lieferungen diese wieder zur Verfügung zu stellen, welcher Vorgang auch thatsächlich in dem in der Beschwerde anbezogenen, das Werk »Wiener Neubauten« betreffenden Falle, wie die Gegenschrift zugibt, beliebt wurde.

Dem zweiten und dritten Beschwerdepunkte werden von der belangten k. k. Statthalterei nicht sowohl Rechtsausführungen, als vielmehr Thatbestandsannahmen, welche von der Angabe der Beschwerde abweichen, entgegengestellt.

Hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes, mit welchem die beschwerdeführende Firma geltend macht, daß für das unmittelbar von der Druckerfirma bezogene Werk »Bauschatz« die Vergütung nur ihr als Verleger und Eigenthümer des Werkes gebühre, bemerkt die Gegenschrift, daß eine Vergütung für dieses Werk überhaupt nicht in Anspruch genommen werden könne, weil die Druckerei kein vollständiges Exemplar dieses Werkes geliefert habe, vielmehr Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse fehlten, welche dann auch trotz wiederholter Mahnungen von der beschwerdeführenden Firma nicht zu erhalten waren, sondern im Wege des Buchhandels angeschafft werden mußten, und weil auch die von der Druckerei gelieferten Bestandtheile des Werkes nicht tadellos und den im Buchhandel vertriebenen Exemplaren gleich, sondern nur aus Maculaturbogen zusammengesetzt waren.

Es ist somit in diesem Falle die im § 18 des Preßgesetzes vorgesehene Vergütung bisher nicht zugestanden worden und wird die Zugestehung einer solchen mit Rücksicht auf die mangelhafte Beschaffenheit des gelieferten Exemplars abgelehnt.

Hienach war die Beschwerde in diesem Punkte abzuweisen. — Denn, wenn es auch richtig ist, daß die Verweigerung der Vergütung auf den Umstand, welcher hiefür nach der angefochtenen Entscheidung anscheinend allein maßgebend war, daß nämlich das Werk vom Drucker und nicht vom Verleger bezogen wurde, nicht gestützt werden konnte, indem in einem solchen

Falle der Drucker das Werk offenbar blos im Namen des Eigenthümers, das ist des Verlegers, abliefert und daher die etwa entfallende Vergütung diesem letzteren gebührt, so handelte es sich doch nach dem der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande hier gar nicht um die von der Beschwerde ventilirte Frage, ob die Vergütung dem Drucker oder dem Verleger gebühre, sondern darum, ob eine solche nach der Beschaffenheit des Werkes überhaupt zuzuerkennen war, diese Frage aber hat die Statthalterei verneint, und zwar, den von ihr angenommenen, von der Beschwerdeführerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zwar widersprochenen, aber durch die Acten nicht widerlegten Thatbestand vorausgesetzt (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875), mit vollem Rechte, da eine Vergütung für Pflichtexemplare im Sinne des § 18 Preßgesetz offenbar nur bei untadeligen, den im Buchhandel vertriebenen vollkommen gleichen Exemplaren in Frage kommen kann, zumal ja auch der mit einer solchen Vergütung zu äquivalirenden Verpflichtung des § 18 cit. nur mit so beschaffenen Exemplaren genügt wird.

Zu dem dritten Beschwerdepunkte, betreffend die Rückforderung eines Exemplares des angeblich doppelt, nämlich einmal vom Drucker und dann auch von der beschwerdeführenden Firma als Commissionsverleger bezogenen Werkes: »Publicationen des Wiener Gemeinderathes«, gibt die belangte k. k. Statthalterei den doppelten Bezug zu, wendet aber die unvollständige Beschaffenheit des einen, und zwar des vom Drucker bezogenen Exemplares ein, indem dieses nur den Text, nicht auch die einen integrirenden Bestandtheil des Werkes bildenden Karten und Tafeln, enthalten habe.

Allein, wenn auch dieser Thatbestand der Entscheidung zu Grunde gelegt wird, so folgt doch aus demselben nur, daß das vollständige, also das von der beschwerdeführenden Firma gelieferte Exemplar als Pflichtexemplar zurückbehalten werden konnte, daß aber, da nach der gesetzlichen Vorschrift an die k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien nur Ein Exemplar abzugeben war, die Bibliotheksverwaltung das andere, für unvollständig erachtete, zurückzustellen hatte, indem für das Zurückbehalten auch dieses Exemplares ein rechtlicher Grund nicht bestand.

Noch weniger war die Bibliotheksverwaltung, gleichviel welchen Werth dieses unvollständige Exemplar repräsentirte, berechtigt, dasselbe, wie in einem in den Acten erliegenden Berichte an die Statthalterei erwähnt wird, als Maculatur zu behandeln.

Da also in dieser Beziehung, wenngleich nicht, wie die Beschwerde annimmt, hinsichtlich des von ihr, wohl aber hinsichtlich des vom Drucker bezogenen Exemplares ein Rückforderungsrecht allerdings bestand, welches Rückforderungsrecht unter Umständen in eine Ersatzforderung übergehen konnte, und da weiters nach dem oben über das Verhältniß zwischen Drucker und Verleger in Beziehung auf die Verpflichtung zur Abgabe der Pflichtexemplare Bemerkten, dieser Anspruch, welcher im vorliegenden Falle zunächst für den Drucker bestand, auch von dem Verleger, in dessen Namen der Drucker das Werk lieferte, geltend gemacht werden kann, so mußte die Beschwerde diesfalls als begründet angesehen und die angefochtene Entscheidung in diesem, gleichwie in dem den ersten Beschwerdepunkt betreffenden Theile nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden, während hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 2241.

Bei der Feststellung des Reineinkommens aus dem Geschäftsbetriebe einer Eisenbahngesellschaft sind die Kosten der Couponsbogen-Erneuerung, der Börsefondsbeitrag und die Auslagen für die Neuherstellungen und Verbesserungen am Fahrparke nicht als Abzugsposten anzusehen.

Erkenntniß vom 7. October 1884, Z. 2142.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. galiz. Carl Ludwigbahn ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 8. Jänner 1884, Z. 46990, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1882 wird angefochten, weil bei Feststellung des Reineinkommens aus dem Geschäftsbetriebe der k. k. priv. galiz. Carl Ludwigbahn aus dem Jahre 1881 a) die Kosten der Couponsbogen-Erneuerung pr. 3966 fl., b) der Börsefondsbeitrag pr. 4125 fl. 40 kr. und c) die Auslage für Herstellungen und Verbesserungen am Fahrparke pr. 33178 fl. 81 kr. als abzugsfähige Ausgabe nicht anerkannt wurde.

Der V. G. Hof war, u. zw. zunächst bezüglich der Punkte a) und b) nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach der allgemeinen Regel des § 10 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, bezw. des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, wonach im Bekenntnisse zur Einkommensteuer-Bemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe anzugeben ist, sollen nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgegangen, d. i. nur jene Ausgaben, die durch den Geschäftsbetrieb verursacht worden sind.

Sowohl die Ausgabe für Erneuerung der Couponsbogen als auch der mit dem Gesetze vom 11. April 1876, R. G. B. Nr. 62, eingeführte Beitrag der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde sind Auslagen, welche mit der Capitalsbeschaffung, resp. mit der Ermöglichung des Verkehres der Eisenbahn-Schuldverschreibungen und Actien auf der Wiener Börse im Zusammenhange stehen, somit nicht aus dem Geschäftsbetriebe der Eisenbahn hervorgegangen sind und ebensowenig bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus dem gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe in Anschlag kommen können, als die damit in Verbindung stehende Einnahme nicht als Betriebseinnahme behandelt werden könnte.

Es sind dies Auslagen, die mit der Capitalsbeschaffung in einem solchen innigen Zusammenhange stehen, daß sie auch nach der Bestimmung

des § 11, Z. 2, des Einkommensteuer-Patentes als zulässige Abzugspost nicht angesehen werden können.

Die Nichtpassirung der Auslagen (Beschwerdepunkt c) für Herstellungen und Verbesserungen am Fahrparke (für Vacuumbremsen, Dampfheizungen, Intercommunications-Signale) beruht auf der Annahme seitens der Finanzverwaltung, daß es Auslagen waren, welche sich nicht als Nachschaffungen, als Ersatz für Werksvorrichtungen, die wegen Abnützung oder eingetretener Unbrauchbarkeit entfernt werden mußten, sondern als Neuanschaffungen darstellen. Diese Annahme fand ihre Begründung in der im Geschäftsberichte und Rechnungsabschlusse für das Jahr 1881, welcher der Generalversammlung der Actionäre vorgelegt wurde, enthaltenen Ausführung auf Seite 21, wo es heißt: »Trotz bedeutender durch die Anforderungen des Verkehres gebotener Auslagen für Neueinrichtungen von Wägen mit Dampfheizung, Vacuumbremsen, Intercommunications-Signale etc. etc.« Die gedachte Annahme beruhte ferner auf der seitens der Generaldirection der beschwerdeführenden Eisenbahn unterm 12. August 1882, Z. 6268, gegebenen Aufklärung, wonach sich diese Einrichtungen als durch die Fortschritte des Eisenbahnwesens hervorgerufene Neuerung darstellen.

Der V. G. Hof fand auch in diesem Punkte keinen ausreichenden Grund, die administrative Entscheidung für gesetzwidrig anzusehen. Angesichts des actenmäßigen Thatbestandes, wonach es sich nicht um eine Erneuerung von Fahrbetriebsmitteln, die wegen Abnützung des gedachten Betriebsmateriales stattfinden mußte und Anspruch auf Passirung der diesfälligen Auslagen bei Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens gewähren würde, sondern um Auslagen für Investitionen handelt, wodurch, wie die Generaldirection der beschwerdeführenden Gesellschaft in ihrer obigen Aeußerung an die k. k. Steueradministration des I. Bezirkes in Wien vom 12. Aug. 1882, Z. 6268, selbst zugibt, »eine Erhöhung des Werthes der ursprünglichen Anlage herbeigeführt wurde«, wodurch folglich das in der Unternehmung enthaltene Capital vermehrt worden ist, erscheint die Nichtpassirung dieser Auslagen bei Feststellung des Einkommens aus dem Geschäftsbetriebe des Jahres 1881 der Anordnung des § 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 vollkommen entsprechend.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2242.

Prüfung der Gesetzmäßigkeit der gepflogenen Erhebungen aus Anlaß einer über das Ausmaß der Erwerbsteuer eingebrachten Beschwerde.

Erkenntniß vom 7. October 1884, Z. 2159.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Fuchs, Inhabers der Firma: Spanische Weingroßhandlung Vinador in Wien ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 28. December 1883, Z. 49889, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird verpflichtet erkannt, der belangten Behörde die von derselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 19 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«*)

Nr. 2243.

Eine von mehreren Einzelpersonen gefertigte Vollmacht, bedarf so vieler Vollmachtsstempeln, als Vollmachtgeber gefertigt vorkommen. Eine Eingabe (Recurs) mehrerer Personen, welche in Bezug auf den Gegenstand nicht als Eine Person angesehen werden können, oder welche das Ansuchen nicht aus einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten, darf nicht unter einem einfachen Eingabenstempel eingebracht werden.

Erkenntniß vom 7. October 1884, Z. 2145.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Konrad Bayer, Advocaten in Olmütz, Namens des J. F. Balzarek und anderer 23 Genossen ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 14. November 1883, Z. 33388 und vom 6. April 1884, Z. 38244, betreffend die Vorschreibung einer erhöhten Gebühr von 40 fl. 44 kr. aus Anlaß einer Stempelverkürzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die im Erkenntnisse genannten 24 Personen sind unterm 6. März 1882, Z. 723, vom k. k. Hauptsteueramte in Olmütz mit abgesonderten Zahlungsaufträgen aufgefordert worden, die nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, gemäß § 11 I, 5 vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke entfallende besondere halbjährige Abgabe von 45 fl., beziehungsweise die nach Abzug der geleisteten Zahlungen, entfallenden Restbeträge binnen 14 Tagen einzuzahlen. — Dagegen überreichten die Benannten behufs gesetzlicher Richtigstellung der fraglichen Abgabe eine Collectiveingabe beim k. k. Hauptsteueramte, und als dieser seitens der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. Olmütz unterm 13. Mai 1882, Z. 6083, keine Folge gegeben wurde, einen Recurs an die k. k. mähr. Fin.-Landes-Direction. Die Recursschrift umfaßte 7 Bogen, von denen jeder mit 36 kr. gestempelt erscheint. Als Beilage war dem Recurse eine mit 50 kr. Stempel versehene Vollmacht angeschlossen, welche auf den Namen des Dr. Konrad Bayer, Advocaten in Olmütz, lautet und von allen 24 obgenannten Recurrenten gefertigt erscheint.

Die angefochtene Finanz-Min.-Entscheidung hat die Annahme der unteren Instanzen, daß sowohl in Betreff der Vollmacht als in Betreff des Recurses eine Stempelverkürzung vorliege, sowie die aus diesem Anlasse erfolgte Vorschreibung der einfachen Gebühr mit 13 fl. 48 kr. und der Steigerungsgebühr mit 26 fl. 96 kr. im Instanzenzuge aufrechterhalten.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I J. 1876/77).

Die dagegen beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde bekämpft lediglich die Annahme der Stempelverkürzung, von der Anschauung geleitet, daß alle 24 Vollmachtgeber beziehungsweise Recurrenten zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht, beziehungsweise der Ueberreichung des Recurses in einer solchen Gemeinschaft standen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand des Recurses als Eine Person anzusehen waren, daß sie das im Recurse gestellte Begehren aus einem, ihnen Allen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiteten, daß derselbe Rechtsgrund auch bei Ausstellung der dem Recurse beigeschlossenen Vollmacht maßgebend, daß also im Sinne des § 33 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 die Stempelung der Vollmacht mit 50 kr., als auch des Recurses mit 36 kr. für jeden Bogen dem Gesetze vollkommen entsprechend war und von einer Verkürzung der Stempelgebühr keine Rede sein kann.

Der V. G. Hof fand in der Sach- und Actenlage die Beschwerde im Gesetze nicht begründet. — Denn was vor Allem die Vollmacht vom 12. Juni 1882 anbelangt, so ist dieselbe von jedem der 24 Vollmachtgeber eigenhändig gefertigt; aus dieser Urkunde ist nicht zu entnehmen, daß dieselbe von den 24 Vollmachtgebern, als von einer Corporation ausgestellt worden wäre und es ist überhaupt nicht erwiesen und nicht einmal behauptet worden, daß diese 24 Vollmachtgeber das Gremium der Olmützer Spacerei-, resp. Gemischtwaarenhändler ausmachen oder nur dieses Gremium zu vertreten berufen wären; es entspricht also nur thatsächlichen Verhältnissen, daß die Finanzverwaltung die 24 Vollmachtgeber als ebensoviele Einzelpersonen angesehen und als solche behandelt hat.

Was den eingangserwähnten Recurs anbelangt, so ist derselbe ebenfalls nicht im Namen einer Corporation, sondern im Namen der 24 Einzelpersonen, die im Recurse ausdrücklich einzeln benannt sind, überreicht worden. — Das Gremium der Olmützer Spacereiwaarenhändler, als solches, hatte auch keine Veranlassung, einen Recurs zu überreichen oder die Vollmacht dem Adv. Dr. Bayer auszustellen, denn die Zahlungsanforderungen der Finanzverwaltung, welche in letzter Linie Anlaß zum Recurse gegeben haben, sind ja, wie die 24 Zahlungsaufträge des k. k. Hauptsteueramtes Olmütz vom 6. März 1882, Z. 723, nachweisen, nicht an das Gremium der Spacereihändler als solches, sondern an die einzelnen 24 Spacereihändler abgesondert gerichtet und Jedem derselben zugestellt worden.

Die weitere Behauptung der Beschwerdeführer, daß sie das im Recurse gestellte Begehren aus einem ihnen Allen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiteten, beruht offenbar auf einer Verwechslung der »Rechtsquelle«, als Ausfluß des objectiven Rechtes — mit dem »Rechtsgrunde« — als der Quelle des subjectiven Rechtes. Da die 24 Recurrenten ihr Recursbegehren nicht aus Thatsachen ableiteten, welche concrete Rechtsverhältnisse und Beziehungen zwischen ihnen zu erzeugen geeignet gewesen wären, so konnte von einem ihnen gemeinschaftlichen »Rechtsgrunde« nicht die Rede sein; wohl aber war den 24 Recurrenten die »Rechtsquelle« gemeinschaftlich, sofern das Gesetz, welches die Rechtsverhältnisse in abstracto normirt, nicht blos für die 24 Beschwerdeführer, sondern überhaupt für alle Personen, welche in das bestimmte Verhältniß treten, zur Geltung gelangt. Diese Art Gemeinschaftlichkeit der »Rechtsquelle« kann — wie selbstverständlich — eine Voraussetzung für die Ausnahmsbestimmung des § 33 des Gebührengesetzes

nicht abgeben, und da überhaupt die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der citirten Gesetzesbestimmung im gegebenen Falle fehlen, so konnte der V. G. Hof in der Nichtanwendung der Bestimmung des § 33 Gebührengesetzes auf den gegebenen Fall, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2244.

Zuständigkeitserwerbung durch Quadriennirung nach § 12 b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849.*)

Erkenntniß vom 8. October 1884, Z. 2157.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tolmein ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 22. December 1883, Z. 17907, betreffend das Heimathrecht des Martin Martineč, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ueber die Beschwerde der Gemeinde Tolmein gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 16. December 1882, Z. 17737, welche aussprach, Martin Martineč habe das Heimathrecht in Tolmein auf Grund der Erwerbung nach § 12 lit. b des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, besessen, war diese Entscheidung mit dem h. g. Erkenntnisse vom 1. Juni 1883, Z. 1271, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens allein deshalb aufgehoben worden, weil durch das der administrativen Entscheidung vorausgegangene Verfahren nicht außer Zweifel gestellt war, ob nicht Martineč seit der in Tolmein vollendeten Quadriennirung ein anderes Heimathrecht erworben habe.

Durch die in Folge dieses h. g. Erkenntnisses von den Administrativbehörden gepflogenen neuerlichen Erhebungen, auf Grund welcher die k. k. Statthalterei in Triest mit der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung vom 22. December 1883, Z. 17907, den Martin Martineč neuerlich als in Tolmein heimathberechtigt erkannte, ist nun festgestellt worden, daß Martineč erst gegen Ende des Jahres 1855, jedenfalls also erst nach dem 4. Mai des bezeichneten Jahres, nach Triest gekommen ist, wo er sich ohne Unterbrechung bis zu seinem Ableben aufhielt, wonach er durch vierjährigen ausweislosen Aufenthalt in Triest noch zur Zeit der Giltigkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 die Zuständigkeit in Triest nicht mehr erlangen konnte.

Nachdem nun bereits früher feststand, daß Martineč das Heimathrecht in Tolmein durch Quadriennirung gemäß § 12 lit. b des prov. Gemeinde-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1784 (Bd. VII, J. 1883).

gesetzes vom 17. März 1849 erworben hatte — wie dies durch das h. g. Erkenntniß vom 1. Juni 1883, Z. 1271, anerkannt wurde — nunmehr aber auch festgestellt worden ist, daß Martinec nach dieser Heimathrechtserwerbung in Tolmein kein anderes Heimathrecht erworben hat, erscheint die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet, weshalb die dagegen gerichtete vorliegende Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2245.

Zu den Bedingungen für die Erwerbung der Zuständigkeit durch Quadriennirung nach § 12 b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 gehört auch der Mangel eines giltigen Heimathscheines; der nachgewiesene Besitz eines Wanderbuches läßt in Böhmen auf das Vorhandensein eines giltigen Heimathscheines schließen.

Erkenntniß vom 8. October 1884, Z. 2158.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Rumburg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. November 1883, Z. 17054, betreffend das Heimathrecht des Moriz Löwy, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß Moriz Löwy deshalb in Rumburg heimathberechtigt sei, weil er gemäß der Bestimmung des § 12 lit. b. des prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, dieses Heimathrecht dadurch erworben habe, daß er sich von Ende des Jahres 1849 bis Februar 1855 in Rumburg aufgehalten habe, die Gemeinde Rumburg aber nicht nachzuweisen vermag, daß er damals einen giltigen Heimathschein besessen habe, weil ferner Moriz Löwy später dieses Heimathrecht nicht mehr verloren habe.

Diese Entscheidung vermochte jedoch der V. G. Hof nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Der cit. § 12 lit. b verbindet mit dem Aufenthalte einer Person die Rechtsfolge der Erwerbung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde nur dann, wenn dieser Aufenthalt von vierjähriger ununterbrochener Dauer war, und wenn die betreffende Person während dieses Aufenthaltes einen giltigen Heimathschein nicht besessen hatte. Um eine solche Heimathrechtserwerbung zur Geltung zu bringen, muß es daher außer Zweifel stehen, daß die erwähnten beiden Bedingungen eingetreten sind.

Die Annahme, daß während der Geltung des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 ein vierjähriger ununterbrochener Aufenthalt Löwy's in Rumburg stattgefunden hatte, vermochte der V. G. Hof nach Lage der Acten nicht als unrichtig zu erkennen. — In der von der Gemeinde Rumburg beigebrachten Fremdenmatrikel erscheint jedoch Moriz Löwy zu Anfang der Fünfzigerjahre unter Post 17 als mit einem Wanderbuche ver-

sehen, aufgeführt. — Da nach der im Landesgesetzblatte für Böhmen vom Jahre 1850, Nr. 84, publicirten Min.-Verordnung vom 23. April 1850, Z. 8143, die Ausfertigung eines Wanderbuches durch die Beibringung eines giltigen Heimathscheines bedingt war, muß angenommen werden, daß sich Löwy im Besitze eines solchen befunden habe und es fehlt sonach eine der wesentlichen im prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849, § 12 lit. b für die Erwerbung der Zuständigkeit durch Duldung gestellten Bedingungen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2246.

Der § 63 des vorarlberg. Wasserrechtsgesetzes gibt nur dem aus der Wassergenossenschaft ausscheidenden Mitgliede das Recht, die bereits bezahlten Beträge zurückzufordern, berechtigt aber nicht den Ausscheidungswerber, auf die Anmeldung hin, daß er ausscheiden wolle, sich der Zahlung fälliger Beträge zu entschlagen.

Erkenntniß vom 9. October 1884, Z. 1628.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Katharina Seyfried, geb. Ritter, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 6. Februar 1884, Z. 13093, betreffend Wassergenossenschafts-Umlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Carl Stransky v. Heilkron, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin bestreitet sowohl ihre Concurrenzpflicht zur Götzis-Koblacher Wassergenossenschaft wegen ihres in das Gebiet derselben einbezogenen Grundes, als auch die Ziffer der ihr zur Zahlung vorgeschriebenen Beträge.

Es ist aus den Acten zu ersehen, daß das in Rede stehende Grundstück schon bei Bildung der Wassergenossenschaft in selbe einbezogen wurde. — Ebenso liegen den Administrativacten die zum Wahlacte des Classificirungs-Comité's vom 3. April 1876 gehörigen Gegenlisten bei, denen zufolge sich Michael Seyfried in Weilen, Gatte der Beschwerdeführerin, am Wahlacte mittelst Stimmabgabe betheiligte, ferners sieben von Michael Seyfried unterm 29. Juni 1879, 1. Februar 1880, 13. April, 20. Juni und 15. December 1881, 25. März 1882 und 4. März 1883 an den Obmann der Wassergenossenschaft gerichtete Schreiben, worin Seyfried die Zahlung der verlangten Beträge zusichert und nur um Zuwarten und Fristen ersucht, und es liegt nicht vor, daß von Seite der Gattin des Michael Seyfried gegen diese Acte Einsprache erhoben worden wäre.

Wenn also von der Beschwerde die Einwendung erhoben wird, daß nicht Michael Seyfried, sondern seine Gattin Katharina Eigenthümerin des in das Wassergenossenschaftsgebiet einbezogenen Grundes sei, was nicht

bestritten wird, daß sie aber niemals persönlich zur Wassergenossenschaft herangezogen, von den Acten derselben verständigt und mit Zahlungsaufträgen belastet worden sei, so kann dieser nachträglichen Bestreitung der Mitgliedschaft bei der Publicität der Acte einer solchen Wassergenossenschaft ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden.

Wenn die Beschwerdeführerin aus dem § 63 Wasserrechtsgesetzes für Vorarlberg vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65, demzufolge die Ausscheidung eines Grundstückes, wenn für dasselbe der Zweck der Anlage nicht erreicht wurde, auch gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig ist und der ausscheidende Genosse, falls er ein gezwungenes Mitglied der Wassergenossenschaft war, die Rückerstattung geleisteter Beiträge fordern kann, folgert, daß sie angesichts der angestrebten Ausscheidung von der Zahlung fälliger Beiträge enthoben werden müsse, so ist diese Schlußfolgerung unrichtig, denn obige Gesetzesanordnung gibt eben nur dem ausscheidenden Mitgliede das Recht, die bereits bezahlten Beträge zurückzufordern, setzt also den endgiltigen Abschluß der Ausscheidungsverhandlung und anderseits die erfolgte Zahlung der Beiträge voraus, gibt aber dem Ausscheidungswerber kein Recht, auf die Anmeldung hin, daß er ausscheiden wolle, sich der Zahlung fälliger Beträge zu entschlagen.

Auch darin, daß die politische Behörde den Zinsenanspruch der Wassergenossenschaft berücksichtigte, fand der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht gelegen, weil diese eine Nebengebühr der rückständigen Beiträge darstellen und die Frage, ob nach den zwischen der Genossenschaft und den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern obwaltenden, durch das Statut geregelten Rechtsverhältnissen ein derlei Anspruch erhoben werden kann, zu jenen Streitfällen gerechnet werden muß, die nach § 25 des Statutes vor einem Schiedsgerichte auszutragen sind. — Sache der Beschwerdeführerin wäre es also gewesen, insofern sie den Zinsenanspruch nicht anerkennen wollte, diesen auf dem durch das Statut vorgesehenen Wege zu bestreiten und durch die Ausweisung dieses Umstandes der politischen Execution zu begegnen.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2247.

Annullirung von Gemeindewahlen wegen Nichtidentität der der Wahl zu Grunde gelegten Wählerlisten mit jenen zur Einsicht aufgelegenen, wegen Beschränkung der Publicität der Wählerlisten und wegen Mangelhaftigkeit der Kundmachung in Betreff des Zeitpunktes der vorzunehmenden Wahl.

Erkenntniß vom 10. October 1884, Z. 2193.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Pavliček und Genossen ca. Statthalterei in Prag anläßlich der Entscheidung derselben vom 13. Februar 1884, Z. 8294, betreffend die Annullirung der Gemeindewahlen in Košic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Kerpal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Annullirung der am 30. December 1883 in der Gemeinde Klein-Kožic vorgenommenen Gemeindeausschußwahl und die Anordnung einer Neuwahl von der neuerlichen Auflegung der Wählerlisten beginnend, wurde verfügt, weil die der Wahl zu Grunde gelegten Wählerlisten mit jenen zur Einsicht aufgelegenen nicht identisch waren, weil die Kundmachung über den Zeitpunkt der Wahl, entgegen der Vorschrift des § 19 böhm. Wahl-O., die für die einzelnen Wahlkörper bestimmten Stunden nicht enthielt und auch die Einsicht der Wählerlisten, entgegen der Vorschrift des § 18 Wahl-O., nur den Wahlberechtigten gestattet wurde.

Die Beschwerde bestreitet die thatsächliche Richtigkeit der geltend gemachten Nullitätsgründe nicht, sie sucht nur ihre Bedeutung in Zweifel zu ziehen, indem sie behauptet, daß die bei der Wahl benützten Wählerlisten mit den aufgelegten bis auf die durch das Reclamationsverfahren bedingten Aenderungen identisch waren, und daß sämmtliche Wahlberechtigte an der Wahl sich betheiligt haben.

Allein die Richtigkeit dieser Behauptungen wird durch die Administrativacten durchaus in Frage gestellt. — Zunächst haben laut Stimmliste im III. Wahlkörper von 77 Wahlberechtigten 60 an der Wahl sich betheiligt. Eine Vergleichung der beiden, mit der Beschwerde vorgelegten Wählerlisten ergibt weiter, daß dieselben auch andere, als die durch die Ergebnisse des Reclamationsverfahrens erklärten Verschiedenheiten aufweisen, so z. B. bei Post Nr. 45, 70 und in der Angabe der Steuerziffern. — Ueberdies haben die einvernommenen Zeugen laut Protokolles vom 16. Jänner 1884 ausgesagt, daß bei der Wahl eine dritte, von den beiden oberwähnten verschiedene Liste aufgelegen war. — Nach Vorschrift des § 6 des Gef. vom 22. October 1875 hatte der V. G. Hof den von der Administrativbehörde angenommenen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Aus dem Wortlaute des § 18 und 24 Wahl-O. ergibt sich zweifellos, daß bei der Wahlhandlung die zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten zu gebrauchen sind. — Denn § 18 spricht von der Berichtigung »der« Wählerliste, untersagt 8 Tage vor der Wahl jede Veränderung in den Wählerlisten und aus dem Contexte geht hervor, daß durch den Gebrauch des bestimmten Artikels eben die zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten bezeichnet werden wollten.

Es ist dies auch in der Natur der Sache gelegen, da nur auf diese Weise die Verwendung der als richtig festgestellten und anerkannten Wählerliste gesichert werden kann. — Der § 18 Wahl-O. verfügt klar und deutlich, daß die Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht aufzulegen sind und eine Beschränkung dieser Publicität erscheint umsoweniger zulässig, als ja erst mit der Rechtskraft der Wählerlisten formell festgestellt erscheint, wer als wahlberechtigt anzusehen ist.

Desgleichen verlangt der § 19 Wahl-O. aus naheliegendem Grunde klar und deutlich, daß der öffentliche Anschlag die Angabe, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln haben, enthalte.

Da bei der in Frage stehenden Wahl gezeigtermaßen alle diese gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen worden sind, und überdies im Hinblicke

auf das Wahlergebniß im III. Wahlkörper, wo die als gewählt Proclamirten 31 und 30, die ihnen zunächst gekommenen 29 und 28 Stimmen auf sich vereinigten, nicht einmal behauptet werden kann, daß diese Unregelmäßigkeiten das Wahlresultat nicht beeinflussen konnten, erscheint die Annullirung gesetzlich begründet und war daher die Beschwerde zurückzuweisen.

Nr. 2248.

Verfügung über einen Wasserüberschuß nach dem Wasserrechtsgesetze für Salzburg.

Erkenntniß vom 10. October 1884, Z. 2194.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Simon Dax ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. December 1883, Z. 11008, betreffend die an Georg Wörndl in Itzling ertheilte Bewilligung zur Ableitung des Wassers aus dem Alterbache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, hatte der V. G. Hof sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob durch die dem Georg Wörndl ertheilte Bewilligung zur Ausleitung von Wasser aus dem Alterbache zum Zwecke des Betriebes einer Hausmühle die an demselben Bache bestehenden Wasserbenützungsrechte des Beschwerdeführers in gesetzwidriger Weise verletzt worden sind oder nicht.

Die Frage dagegen, ob mit Rücksicht auf die besonderen Wasserstandsverhältnisse des Baches, die durch die Neuanlage angestrebten wirthschaftlichen Zwecke auch genügend gesichert sind, war vom V. G. Hofe nicht weiter in Betracht zu ziehen, weil derlei Nützlichkeitsmomente, welche die Rechtsfrage nicht berühren, wahrzunehmen, Sache der freien Verwaltung ist, und wie aus dem § 81 Wasserrechtsges. für Salzburg vom 28. Aug. 1870, L. G. B. Nr. 32 hervorgeht, diesfällige Bedenken der Berücksichtigung der von den Parteien erhobenen und aufrechterhaltenen Ansprüche nicht entgegenstehen.

Nach dem der Administrativentscheidung zu Grunde gelegten, nicht weiter bestrittenen Thatbestande führt der Alterbach zur Zeit der Hochwässer, also bei übernormalem Wasserstande, eine größere als die zum Betriebe der Mühle des Beschwerdeführers nöthige Wassermenge; er enthält also zu dieser Zeit einen Wasserüberschuß. — Nach dem technischen Befunde schließt die Verwendung dieses Wasserüberschusses jede Beeinträchtigung des Wasserbenützungsrechtes eben aus, »wenn die Oberfläche des Einlaufpolsters der projectirten Anlage 21 Mm. höher als die linksseitige Oberfläche des bestehenden Wehrfachbaumes gelegt wird.« Unter Beachtung dieser Bedingung war also nach dem Wortlaute des § 93 ad a cit. Wasserrechtsgesetzes die Behörde allerdings berechtigt, dem Anspruche des Georg Wörndl Folge zu geben.

Daß diese Berücksichtigung des Georg Wörndl nur durch den Bestand des dem Beschwerdeführer gehörigen Wehres ermöglicht und vermittelt wird, ist allerdings richtig. Allein dieses Moment behindert nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes die Staatsverwaltung in der freien Verfügung über einen Wasserüberschuß nicht, da sie, wie § 26 zeigt, hiezu auch dann berechtigt wäre, wenn nicht blos eine Stauanlage in einem öffentlichen Gewässer, sondern die ganze Wasserführungsanlage Privateigenthum des Beschwerdeführers wäre.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 2249.

1. Zur Frage, ob eine gelegentlich einer Gewerbe-Strafverhandlung abgegebene Erklärung die speciell zum Steuerbemessungszwecke abzuverlangende Erklärung ersetzen kann. — 2. Bestimmung der Erwerbsteuerclasse für eine Unternehmung. — 3. Für den Beginn der Steuerpflicht einer handelsgerichtlich registrirten Genossenschaft, in Absicht auf eine freie Beschäftigung, ist nur die Anzeige, die Erwerbsteuererklärung bei der Steuerbehörde, beziehungsweise der factische Antritt, die thatsächliche Ausübung dieses Geschäftes maßgebend.

Erkenntniß vom 14. October 1884, Z. 2218.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Geld- und Waaren-Creditvereines in Wien ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 15. Jänner 1884, Z. 48680, betreffend die Erwerbsteuer-Bemessung vom Pfandleihgewerbe pro 1879 bis inclusive 1881 und bezüglich der statutenmäßigen Geschäfte mit Ausschluß des Pfandleihgewerbes vom ersten Semester 1881 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emmerich Hauer, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung, soferne dieselbe die Erwerbbesteuerung des beschwerdeführenden Vereines für die statutenmäßigen Geschäfte mit Ausschluß des Pfandleihgewerbes vom I. Semester 1881 an betrifft, wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Geld- und Waaren-Creditverein, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien, wurde am 30. November 1877 handelsgerichtlich registrirt und verfolgt nach § 2 der Statuten folgende Zwecke: a) Kauf, Verkauf und Tausch beweglicher Güter, Capitalien, Forderungen, Handels-, Fabriks-, Kunst- und Gewerbe-Unternehmungen und Besorgung des Incasso, b) Geldvorschüsse-Ertheilung auf unbewegliche und bewegliche Güter, c) die Genossenschaft kann alle in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Geschäfte und Unternehmungen für eigene oder fremde Rechnung betreiben, commissionsweise besorgen oder vermitteln.

Nach der bei der Steueradministration abgegebenen Protokollarerklärung des Vereinsvorstandes ddo. Wien 25. October 1878 hat der Verein seine Thätigkeit mit 1. Jänner 1878 begonnen. Die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk hat auch den Verein unterm 21. Februar 1879, Z. 2695, auf Grund der im § 3 der Statuten ausgesprochenen Erwerbsabsicht, für jene statutenmäßigen Beschäftigungen, für welche eine besondere Concession nicht erforderlich ist, mit Erwerbsteuerschein Nr. 70135 vom II. Semester 1877 mit einer Erwerbsteuer-Nichtbetriebsquote von 5 fl. 25 kr. besteuert, ohne daß der Verein sich dagegen beschwert hätte.

Die Genossenschaft, welche ursprünglich aus 6, dann aus 7 Mitgliedern bestand, hat das Pfandleihgewerbe mit Nichtmitgliedern betrieben, ohne hiefür die gesetzlich erforderliche Concession zu besitzen, weshalb der Genossenschaftsvorstand vom Wiener Magistrate als Gewerbsbehörde zu wiederholten Malen, zuletzt mit Erkenntniß vom 14. August 1881, Z. 90354, nach § 132 a der Gewerbeordnung bestraft wurde.

Die Steueradministration für den VI. Bezirk hat mit Rücksicht auf den constatirten Betrieb des Pfandleihgewerbes in den Jahren 1879 bis inclusive 1881 dem Vereine für die bezeichneten Jahre eine jährliche Erwerbsteuer in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 105 fl. temporär vorgeschrieben; dagegen wurde für die übrigen statutenmäßigen Geschäfte mit Ausschluß des Pfandleihgewerbes, die Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung auf die Jahresquote von 105 fl. vom 1. Sem. 1881 reassumirt. — Beide diese Erwerbsteuer-Bemessungen sind im Instanzenzuge mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 15. Jänner 1884, Z. 48680, aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerde der Genossenschaft, soferne sie die Besteuerung des Pfandleihgewerbes ansicht, richtet sich nur gegen das Ausmaß der Steuer und bemängelt das Verfahren. — Diesen Theil der Beschwerde konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen.

Nachdem durch die competente und rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörden die Thatsache der unbefugten Ausübung des Pfandleihgewerbes in den Jahren 1879 bis incl. 1881 constatirt worden ist, waren die Steuerbehörden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, nach den Erwerbsteuervorschriften das Amt zu handeln. Es oblag denselben nur, die im Zwecke der Bestimmung der Steuerclasse instructionsmäßig vorgeschriebenen Erhebungen über den Umfang des Gewerbebetriebes vorzunehmen.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß eine gelegentlich einer Gewerbe-Strafverhandlung abgegebene Erklärung *in der Regel* die speciell zum Steuerbemessungszwecke abzuverlangende Erklärung nicht ersetzt, so konnte sich der V. G. Hof im gegebenen Falle doch der Erwägung nicht verschließen, daß die von dem Genossenschaftsvorstande am 23. Juli 1881 vor dem Wiener Magistrate abgegebene Protokollarerklärung, über alle im Formulare für eine »Erklärung zur Erwerbsteuer« vorgesehenen Daten, also sowohl über die Art als auch *über den Umfang des Betriebes des Pfandleihgewerbes*, in vollkommen erschöpfender Weise Aufschluß ertheilt, und daß die Erwerbsteuer-Erklärung vor der Ortsobrigkeit, d. i. in Wien vor dem Wiener Magistrate (§§ 5 und 8 des n.-ö. Regierungs-Circulars vom 15. Februar 1813, betreffend Ausführungs-Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812), abzugeben war.

Da nun im gegebenen Falle sowohl die, sämmtliche in Bezug auf die Erwerbsteuer maßgebenden Momente beinhaltende Erklärung der Partei, als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit vorlag, konnte der V. G. Hof in dem Vorgange der Steuerbehörden ein mangelhaftes Verfahren nicht erblicken.

Nach dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 sind die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in bestimmte Abtheilungen classificirt und in jeder Abtheilung mehrere fixe Steuerclassen festgesetzt, in welche die Einreihung der einzelnen Unternehmungen nach § 8 dieses Patentes den Länderstellen, beziehungsweise den hiezu gegenwärtig berufenen Steuerbehörden obliegt und sind die vielen auf das Steuerausmaß jeder einzelnen Erwerbsunternehmung einflußhabenden Momente so ungemein verschieden, daß die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung unmittelbar detaillirt verfügt, sondern dem Urtheile der Steuerbehörden überlassen wurde.

Es kann somit von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn diese Behörden auf Grund der gepflogenen Erhebungen und nach wohlerwogenem Ermessen für eine Unternehmung, nach einer der im Erwerbsteuerpatente, beziehungsweise mit a. h. Entschließung vom 5. September 1822 für die Unternehmung, um deren Besteuerung es sich handelt, normirten Classe, die Erwerbsteuer bestimmen, was auch im vorliegenden Falle wirklich geschehen ist, indem die in Anwendung gebrachte Erwerbsteuerquote per 105 fl. der X. Classe (also nicht der höchsten, wie Beschwerdeführer behaupten) der für die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Wien normirten Erwerbsteuertarifsätze entspricht.

Dagegen fand der V. G. Hof, daß die Erwerbbesteuerung der beschwerdeführenden Genossenschaft in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom I. Semester 1881 an mit 105 fl. *für die statutenmäßigen Geschäfte mit Ausschluß des Pfandleihgewerbes*, beziehungsweise die Richtigstellung der bisherigen Steuer von jährlichen 5 fl. 25 kr. auf die nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Handelsunternehmungen entfallende tarifmäßige Quote pr. 105 fl. dem Gesetze nicht entspricht.

Aus den Bestimmungen des § 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, und der §§ 8 und 9 des Regierungs-Circulares für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 geht hervor, daß bei neu entstehenden Unternehmungen für den Beginn der Steuerverpflichtung, der factische Antritt, die Ausübung oder die Anmeldung des Geschäftes oder aber die von der competenten Behörde ausgesprochene giltige Verleihung des Befugnisses zur Ausübung des Geschäftes maßgebend ist.

Die handelsgerichtliche Eintragung einer Genossenschaft begründet den *Bestand* der Genossenschaft *als solcher*, nicht aber die Berechtigung zum sofortigen Geschäftsbetriebe ohne weitere Beobachtung jener gesetzlichen Anordnungen, welche in Absicht auf das zu betreibende Geschäft Geltung haben; denn durch die Registrirung erhält die Genossenschaft noch kein Gewerbebefugniß, sondern sie besteht hiedurch als *solche* mit dem durch das Statut blos in Aussicht genommenen Zwecke und mit der gesetzlichen Einschränkung, keine anderen als die statutenmäßig bestimmten Geschäfte zu betreiben.

Insoferne eine solche Genossenschaft nach ihrer Gründung (wozu die Registrirung auch gehört) eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betreiben will, welche sich auf ein statutenmäßig vorgedachtes Geschäft bezieht, zu dessen Ausübung weder eine Anmeldung bei der Gewerbsbehörde, noch eine

behördliche besondere Bewilligung, Concession erforderlich ist, kann nach Anschauung des V. G. Hofes in Gemäßheit der vorerwähnten Erwerbsteuervorschriften für den Beginn der Steuerpflicht der Genossenschaft, in Absicht auf ein solches Geschäft, nur die Anzeige, Erwerbsteuer-Erklärung bei der Steuerbehörde, beziehungsweise der factische Antritt, die thatsächliche Ausübung dieses Geschäftes maßgebend sein.

Dies vorausgelassen, muß nun geprüft werden, ob der beschwerdeführende Verein jemals eine Anzeige oder eine Erwerbsteuer-Erklärung in Absicht auf den Betrieb eines anderen statutenmäßigen Geschäftes als des Pfandleihgeschäftes überreicht hat, oder aber, ob der factische Antritt, die thatsächliche Ausübung eines solchen anderen statutenmäßigen Geschäftes mit Ausschluß des Pfandleihgewerbes auf Seite des Vereines constatirt worden ist.

Weder aus der vom beschwerdeführenden Vereine unterm 8. Aug. 1878 beim Wiener Magistrate überreichten Eingabe, welche davon spricht, daß »der Verein sich mit Ertheilung von Geldvorschüssen befaßt«, noch aus der Erklärung des Vereinsvorstandes vom 23. Mai 1878, welcher nach »die Genossenschaft sich im Jänner 1878 constituirt hat und die in ihren Statuten aufgenommenen Geschäfte betreibt, wovon der größte Theil auf die Ertheilung von Vorschüssen auf bewegliche Sachen« entfällt, noch auch aus der bei der Steueradministration abgegebenen Erklärung des Vereinsvorstandes vom 25. Octob. 1878, daß »der Verein seine Thätigkeit mit dem 1. Jän. 1878 begonnen habe«, läßt sich verläßlichermaßen entnehmen, daß die Genossenschaft außer den Pfandleihgeschäften auch noch andere statutenmäßige Geschäfte betrieben habe. Es geht vielmehr aus den vorliegenden Administrativacten hervor, daß alle obencitirten Erklärungen sich nur auf das Pfandleihgewerbe allein beziehen lassen. Es ergibt sich dies unzweifelhaft aus den hierüber beim Wiener Magistrate gepflogenen Erhebungen, welche schließlich zu den eingangserwähnten Straferkenntnissen des Wiener Magistrates führten, durch welche der Betrieb des Pfandleihgewerbes in rechtskräftiger Weise constatirt wurde.

Die k. k. Steueradministration hat sich zwar unterm 21. Februar 1879, Z. 2695, veranlaßt gefunden, dem beschwerdeführenden Vereine für jene statutenmäßigen Beschäftigungen, für welche eine besondere Concession nicht erforderlich ist, einen Erwerbsteuerschein (Nr. 70135 ex 1879) auszufolgen und den Verein mit einer jährlichen »Nichtbetriebsquote« von 5 fl. 25 kr. zu besteuern, ohne daß sich der Verein dagegen beschwert hätte; einem solchen formell nicht weiter anfechtbaren Erwerbsteuerscheine kann aber keine weitere Bedeutung beigelegt werden, als eben nur die, daß durch denselben der Verein zur Zahlung jener 5 fl. 25 kr. jährlich verpflichtet bleibt; — einen Nachweis über den factischen Antritt und die thatsächliche Ausübung eines der statutenmäßigen Geschäfte kann aber jener Erwerbsteuerschein umsoweniger abgeben, als durch den Inhalt desselben der Nichtbetrieb geradezu ausdrücklich constatirt wurde.

Wenn die Steuerbehörde in der Folge, aus Anlaß der Vorlage der Rechnungsabschlüsse des Vereines pro 1878 die Erwerbsteuer-Reassumirung veranlaßt und hierüber der Partei eine Erwerbsteuer-Erklärung abgefordert hat, worin thatsächlich anerkannt wird, daß »in Folge Beginnes der statutenmäßigen Geschäfte eine Erwerbsteuer-Erhöhung gerechtfertigt erscheint,« so kann nicht außer Acht gelassen werden, daß einerseits aus den sehr oberflächlich

abgefaßten Rechnungsabschlüssen des Vereines sich gar nicht entnehmen läßt, was für Geschäfte die Genossenschaft betrieben hat; andererseits war zur Zeit der Abgabe jener Erwerbsteuer-Erklärung (vom 20. September 1879), der Partei die Vorschreibung einer anderen Erwerbsteuer als jener »Nichtbetriebsquote« pr. 5 fl. 25 kr., insonderheit der temporären Erwerbsteuer für das Pfandleihgewerbe (welche erst unterm 7. Februar 1881, Z. 7852, vorgeschrieben wurde), noch gar nicht bekannt, die Partei war daher mit Rücksicht auf den thatsächlich begonnenen Betrieb des Pfandleihgewerbes, welches sie auch als zu den statutenmäßigen Geschäften (§ 2 lit. b des Statuts) gehörend ansehen konnte, nicht veranlaßt, in dieser Meinung gegen eine Erwerbsteuer-Erhöhung für den gedachten Gewerbebetrieb dazumal eine Einwendung zu erheben.

Berücksichtigt man aber, daß bei der durch die Ortsobrigkeit eingeleiteten, am 27. October 1879 in dem Geschäftslocale des Geld- und Waaren-Creditvereines eingehend gepflogenen Erhebung des Marktcommissariates in bestimmtester Form constatirt wurde, daß sich der genannte Verein »ausschließlich nur mit dem Betriebe des Pfandleihgewerbes befaßt« — so muß man zur Rechtsanschauung gelangen, daß mit Zugrundelegung der Resultate der so gepflogenen Erhebungen, die Vorschreibung der Erwerbsteuer für die statutenmäßigen Geschäfte — mit Ausschluß des Pfandleihgewerbes — da die Inbetriebsetzung solcher nicht constatirt erscheint, im Gesetze nicht gerechtfertigt ist.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung in dem letztbesprochenen Punkte, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2250.

Erwerbsteuer von Börsengeschäften.

Erkenntniß vom 14. October 1884, Z. 2219.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Schwarz ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 13. März 1884, Z. 8539, betreffend die Erwerbsteuervorschreibung von Börsegeschäften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Fuchs, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk hat dem Ignaz Schwarz in Wien, auf Grund der eingeholten Erwerbsteuer-Erklärung (Protokoll vom 29. October 1883), wonach derselbe den Besuch der Wiener Börse und den Abschluß von nur wenigen Geschäften blos zum Zwecke der Capitalsanlage zugab, ferner nach Einholung des Gutachtens des Wiener Magistrates als Ortsobrigkeit, eine Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung von jährlich 42 fl. vom I. Semester 1881 an vorgeschrieben. — Ueber

Recurs des Ignaz Schwarz, mit welchem der Besuch der Wiener Börse auf Grund der Börsekarte und der Abschluß nur weniger Schlüsse zugegeben, der Steuerpflicht aber mit dem entgegengetreten würde, daß Recurrent keine Börsengeschäfte macht, hat die k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. mit Entscheidung vom 13. März 1884, Z. 8539, die erbetene gänzliche Freilassung von der Erwerbsteuer nicht bewilligt, dagegen die Steuer vom I. Semester 1881 an von 42 fl. auf jährlich 21 fl. ermäßigt.

In der dagegen beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde gibt zwar Beschwerdeführer den Besuch der Wiener Börse seit dem Jahre 1881 auf Grund der erwirkten Börsekarte und auch die Entrirung einzelner »Schlüsse« in den Jahren 1881, 1882 und 1883 zu, meint jedoch nicht erwerbsteuerpflichtig zu sein, weil er keine gewinnbringende Beschäftigung betreibe, die Börse nur zum Zeitvertreibe besuche und weil die von ihm an der Börse durch Vermittlung von Börsensensalen abgewickelten Geschäfte nicht eigentliche Handelsgeschäfte seien, da er nur den Kauf nicht aber auch den Verkauf der Werthpapiere betrieb, auch nicht die Absicht hatte, die von ihm gekauften Papiere weiter zu verkaufen. In einem weiteren Beschwerdepunkte wird auch besonders hervorgehoben, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gar nicht eingehalten wurde.

Diese Beschwerdeausführungen fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Nach § 12 des Börsenges. vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, sind als Börsengeschäfte jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen. Nach § 14 des obcitirten Gesetzes sind Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung ist zu den vier im Art. 271 des Handelsgesetzes taxativ aufgezählten absoluten objectiven Handelsgeschäften, das Börsengeschäft noch als ein fünftes hinzugekommen und unterscheidet sich dasselbe von dem im Art. 271 sub Z. 1 Handelsgesetz genannten Speculationskaufe lediglich dadurch, daß jedes einzelne Geschäft schon als ein Handelsgeschäft angesehen wird, ohne Unterschied, ob dasselbe zum Zwecke der Capitalsanschaffung oder der Weiterveräußerung gemacht wird.

Berücksichtigt man nun, daß allen absoluten Handelsgeschäften die Speculation, die Absicht auf Gewinn gemein ist, wie dies in den Conferenzprotokollen (siehe Commissionsprotokolle zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, beispielsweise Seite 518, 523, 1289 u. A.) wiederholt anerkannt wurde, berücksichtigt man ferner, daß durch die Beseitigung der bislang bestehenden verschiedenen juristischen Qualification der Börsengeschäfte und durch die unbedingte Einreihung derselben unter die absoluten Handelsgeschäfte zugleich auch durch die Legislative anerkannt worden ist, daß das für jedes absolute Handelsgeschäft unerläßliche Merkmal der Speculation sämmtlichen Börsengeschäften ohneweiters innewohnt, so kann man sich der Rechtsanschauung nicht verschließen, daß der Betrieb der Börsengeschäfte als eine gewinnbringende Beschäftigung angesehen und nach der Einleitungsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dec. 1812 der Erwerbsteuer unterzogen werden muß, wobei es nicht weiter darauf ankommen kann, ob diese Beschäftigung thatsächlich gewinnbringend ist oder nicht, indem begrifflich bei dem Betriebe der Börsengeschäfte, sie mögen in

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Demgemäß mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2251.

[illegible]

[illegible]

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde [illegible] zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden [illegible] für verpflichtet erkannt, dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von [illegible] fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.“*

*) [illegible] Bd. I, J. 1876 [illegible].

Nr. 2252.

Die städtische Auflage von Mineralöl in Prag, welche nach einem gewissen Percentsatz zu der im Jahre 1882 eingeführten staatlichen Verbrauchssteuer eingehoben werden soll, stellt sich als eine selbstständige, und zwar neue Gemeindeabgabe dar, zu welcher ein Landesgesetz erforderlich ist.

Erkenntniß vom 15. October 1884, Z. 2223.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prager Stadtrathes ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. November 1883, Z. 16386, betreffend die Außerkraftsetzung des vom Prager Stadtverordneten-Collegiums bezüglich der Einhebung einer Gemeindeauflage von der Verbrauchssteuer auf Mineralöl gefaßten Beschlusses vom 12. Juli 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem von der Regierung angenommenen, der Actenlage entsprechenden und unangefochten gebliebenen Thatbestande wird die im Gesetze vom 26. Mai 1882, R. G. B. Nr. 5, festgesetzte Verbrauchsabgabe von Mineralöl, das in Prag zum Gebrauche gelangt, an der Reichsgrenze oder an den außerhalb Prags gelegenen Erzeugungsstätten eingehoben. — Die beschlossene Einhebung der städtischen Auflage vom Mineralöl soll dagegen in Prag erfolgen. Hiernach stellt sich diese städtische Gebühr, da sie nicht mit der Staatssteuer, nach den für die Entrichtung der letzteren geltenden Bestimmungen von den hiezu verpflichteten Personen und aus Anlaß der hiezu verpflichtenden Handlungen, sondern erst in einem der Erzeugung nachfolgenden Zeitpunkte, nach anderen Bestimmungen, von anderen Abgabspflichtigen und bei einer anderen Handlung als der Erzeugung eingehoben werden soll, nicht als ein Zuschlag zur Staatssteuer, sondern als eine selbstständige Auflage dar, wozu, wenn es sich um Neueinführung oder Erhöhung des bestehenden Maßstabes handelt, nach Art. XV des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 und § 106 des Gemeindestatutes von Prag vom 27. April 1850, ein Landesgesetz erforderlich ist.

Vorliegenden Falles stellt sich die Einhebung einer städtischen Gebühr auf Mineralöl allerdings als eine neu einzuführende Abgabe heraus, da die staatliche Verbrauchssteuer, zu welcher ein gewisser Percentsatz als städtische Gebühr eingehoben werden will, erst im Jahre 1882 eingeführt wurde, daher die in Rede stehende städtische Gebühr nicht als eine bestehende im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, bezüglich welcher es sich lediglich um den Fortbezug im bisherigen Maßstabe handeln würde. — Es waren sonach bei Fassung eines Gemeindebeschlusses auf Einführung dieser als selbstständige Gemeindeabgabe sich darstellenden Gebühr die im § 106 des Prager Gemeindestatutes vom 27. April 1850 vorgezeichneten formellen Erfordernisse zu erfüllen; dieselben sind jedoch unbestrittenermaßen nicht beobachtet worden.

Wenn bei diesem Stande der Sache das Ministerium den vorgedachten Gemeindebeschluß, als nicht gesetzlich gefaßt, außer Kraft setzte, kann darin eine die Rechte der Gemeinde verletzende Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2253.

Die Ertheilung einer Gewerbeconcession kann dadurch, daß sie aus Versehen in Form eines Gewerbescheines erfolgte, nicht hinfällig werden.

Erkenntniß vom 15. October 1884, Z. 2214.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Bardach ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. Februar 1884, Z. 20159, betreffend die Einstellung des von ihm betriebenen Getränkeausschankes in Sadagora, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Brunnstein, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Jakob Bardach ist unterm 20. Februar 1876 bei der Bezirkshauptmannschaft in Czernowitz um die Bewilligung zur Errichtung eines Krämereigeschäftes in Verbindung mit dem Verkaufe von Wein, Bier, Rum und versüßten geistigen Getränken an Stehgäste eingeschritten. Die genannte Bezirkshauptmannschaft hat unterm 2. März 1876, Z. 1498, nach gepflogener Localerhebung dem Jakob Bardach einen Gewerbeschein zum Betriebe des Krämereigewerbes mit dem Accessorium von Weinen mit Ausnahme des Moldauer Weines, fabriksmäßig erzeugter versüßter geistiger Getränke und Rum ausgefertigt.

Im Februar 1877 hat Jakob Bardach um die Ausdehnung seiner Gewerbsbefugniß auf den Betrieb einer Specereihandlung angesucht. — Diese Eingabe wurde mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 17. Februar 1877, Z. 1214, dahin erledigt, daß dem Genannten der Gewerbeschein zum Betriebe der Specereihandlung ausgefertigt und der Gewerbeschein zum Betriebe des Krämereigewerbes aus dem Grunde rückgestellt werde, weil in demselben die Berechtigung zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke enthalten sei, wofür er den Ausweis zu seiner Legitimation benöthige.

Aus Anlaß einer bei der Landesregierung am 13. August 1883 eingelangten Anzeige, daß Jakob Bardach auf Grund eines Gewerbescheines den Ausschank in Sadagora betreibt, hat sich der Czernowitzer Bezirkshauptmann mittelst Berichtes an die Landesregierung vom 20. October 1883, Z. 7655, dahin geäußert, daß nur aus Versehen dem Jakob Bardach statt einer Concession der Gewerbeschein zum Ausschanke ausgefolgt worden ist.

Die Bukowinaer Landesregierung hat hierauf mit der Entscheidung vom 5. November 1883, Z. 11404, die Einstellung des von Jakob Bardach auf Grund des Gewerbescheines vom 2. März 1876, Z. 1498, zu Sadagora

ausgeübten Schankgewerbes verfügt, weil der Ausschank geistiger Getränke ein concessionirtes Gewerbe ist, das nur auf Grund einer Concession betrieben werden darf. Mit der Entscheidung vom 5. Februar 1884, Z. 20159 ex 1883, hat das k. k. Min. des Innern die besagte Landesregierungs-Entscheidung im Berufungswege bestätigt, wogegen die Beschwerde des Jakob Bardach gerichtet ist.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet nicht anzuerkennen. — Allerdings gehört der in Frage stehende Ausschank zu den concessionirten Gewerben und darf nur auf Grund einer besonderen Concessionsertheilung ausgeübt werden. — Nachdem jedoch im vorliegenden Falle über das Gesuch des Jakob Bardach die Erhebung der nach § 18 der Gewerbeordnung vom 30. December 1859, R. G. B. Nr. 227, bei Verleihung derartiger concessionirter Gewerbe ins Auge zu fassenden Localverhältnisse gepflogen, auf Grund derselben dem Genannten ein Gewerbeschein ausgefolgt, ihm überdies anläßlich der Ertheilung des Gewerbescheines der frühere Gewerbeschein mit dem ausdrücklichen Bemerken zurückgestellt wurde, daß er durch denselben zur Ausübung des Ausschankes legitimirt werde, und nachdem auch mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 20. Mai 1879, Z. 3430, von diesem Ausschanke in Gemäßheit des § 20 des für das Herzogthum Bukowina erlassenen Gesetzes vom 7. Juni 1876, L. G. B. Nr. 6 ex 1879, die Schankgebühr bemessen wurde, so muß darin die Anerkennung der zur Ertheilung der Schankconcession durch das Gesetz berufenen Behörde erblickt werden, daß er zum Ausschanke berechtigt sei.

Daß statt einer förmlichen Concession im Jahre 1876 dem Beschwerdeführer nur ein Gewerbeschein ausgefolgt worden ist, kann sonach lediglich als ein Formfehler erkannt werden, welche Annahme noch dadurch unterstützt wird, daß in dem Berichte des Bezirkshauptmannes vom 20. October 1883, Z. 7665, ausdrücklich hervorgehoben wird, daß dies nur auf einem Versehen beruht habe.

Angesichts dieser Sachlage konnten wohl die Behörden den betreffenden Gewerbeschein einziehen und an dessen Stelle eine förmliche Concession ausfolgen, dagegen ist die Einstellung des von Jakob Bardach ausgeübten Ausschankes durchaus nicht gerechtfertigt, denn es kann doch die Ertheilung einer Concession dadurch, daß sie in Form eines Gewerbescheines erfolgte, nicht hinfällig werden und das Versehen der Behörde kann keineswegs der Partei zum Nachtheile gereichen.

Diesemnach mußte die angefochtene Min.-Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2254.

Ueber die Feststellung des Werthes einer Hypothek, welche zur pupillarmäßigen Sicherstellung für Sparcassedarlehen dienen soll.

Erkenntniß vom 16. October 1884, Z. 2150.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction der Sparcasse in Trient ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom

1. December 1883, Z. 15988, betreffend die Gewährung eines Darlehens von 160.000 fl. an die Gebrüder Tevini, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Modreiner, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Wacek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Sistirung des Beschlusses der Sparcasse ddo. 23. August 1883, mit welchem die Gewährung eines Darlehens von 160.000 fl. an die Brüder Tevini gegen hypothekarische Sicherstellung ob ihren Gütern ausgesprochen ward, erfolgte in Anwendung des behördlichen Aufsichtsrechtes deshalb, weil die Staatsbehörden den gewährten Darlehensbetrag durch die angebotenen Hypotheken in gesetzlicher Weise nicht bedeckt erachteten.

Nach § 19 des Sparcassenormales und nach § 22 ad 1 der Trienter Sparcassestatuten können verzinsliche Darlehen auf Hypotheken nur gegen pupillarische Sicherheit gegeben werden. — Die Sparcassedirection behauptet nun, daß in dem obbezeichneten Darlehensfalle diese statutarische, für die Sparcasseverwaltung obligatorische Bedingung ausgewiesen, sie also in ihrem Rechte war, das Darlehen zu gewähren.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Ausweis über das Moment der pupillarischen Sicherheit als erbracht zu erkennen. — Denn die Gewährung des Darlehens erfolgte auf Grund gerichtlicher executiver Schätzungen ddo. 5. December 1881, 2. März 1882 und 22. Mai 1882; weiter auf Grund außergerichtlicher Gutachten ddo. 26. Juni 1883 dreier von der Sparcasse bestellter Sachverständigen, endlich auf Grund des Gutachtens des Landesculturraths-Mitgliedes Francesco Dal Maso.

Die pupillarmäßige Sicherheit des Darlehens kann nun durch die beiden letztangeführten Gutachten schon darum nicht als erwiesen angesehen werden, weil dieselben einer gerichtlichen Schätzung nicht gleichgestellt werden können. Eine dem § 196 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 entsprechende Feststellung des Werthes der Hypotheken muß aber im Sinne der Sparcassestatuten und des Sparcasseregulativs gefordert werden, weil nur auf diesem Wege constatirbar ist, ob die durch die letzteren Normen als maßgebend erklärte pupillarmäßige Sicherheit der Sparcasseforderung vorhanden ist.

Daß nach Maßgabe der Daten aus den Registern der Grundsteuer und des Catasters das Darlehen mit pupillarmäßiger Sicherheit gegeben werden konnte, liegt nicht vor und wird auch nicht behauptet. — Auch durch die vorcitirten gerichtlichen Schätzungen konnte gegebenen Falles der geforderte Nachweis nicht als erbracht angesehen werden, da diese Acte — davon abgesehen, daß sie nicht aus Anlaß und zum Zwecke der Darlehensertheilung aufgenommen wurden — einer früheren Zeit entstammen, dieser Umstand vorliegenden Falles aber umsomehr ins Gewicht fällt, als es sich unwidersprochenermaßen um Güter handelt, welche Ueberschwemmungen und in Folge dessen Devastationen durch den Etschfluß ausgesetzt sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Staatsverwaltung in der Ertheilung des Darlehens eine Verletzung der statutarischen Bestimmungen des

§ 22 ad 1 des Statutes und § 19 ad a des Sparcasseregulativs vom Jahre 1844 erblicken konnte und darum nach § 27 den Beschluß des Directionsrathes zu sistiren berechtigt war. — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2255.

Die Schwammfischerei gehört zur Seefischerei und diese zu den der Competenz des V. G. Hofes nach § 3 lit. d des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entrückten Angelegenheiten.

Erkenntniß vom 16. October 1884, Z. 2224.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Dubokovič ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 28. November 1883, Z. 32352, betreffend die Ausübung der Schwammfischerei, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Leddihn zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach § 3 lit. d des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Art. VI des Ges. vom 27. Juni 1878, Nr. 61 R. G. B. zählt die Seefischerei, insoferne dieselbe von der Seebehörde abhängt, zu denjenigen Angelegenheiten, welche nach gleichen Grundsätzen in beiden Reichshälften verwaltet werden sollen. Daß die Schwammfischerei zur Seefischerei gezählt werden muß, kann sowohl nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes Seefischerei als auch dem Gebrauche desselben von Seite der österr. Gesetzgebung nicht in Zweifel gezogen werden.

Es wird demnach die vorliegende Streitsache, welche das gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Verbot der Schwammfischerei in der Entfernung einer Seemeile von der Küste zum Gegenstande hat, unter dem § 3 d des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu subsummiren sein, wenn noch die weitere besondere Bedingung, daß die angefochtene Entscheidung auf einer mit einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte vereinbarten Verordnung beruht, zutrifft.

Dies ist nun allerdings der Fall. Denn die Verordnung vom 1. September 1883, R. G. B. Nr. 144, welche nach dem Art. VI des Zoll- und Handelsbündnisses nur im Einvernehmen mit der anderen Reichshälfte erlassen werden konnte und laut Note der k. ungar. Seebehörde vom 8. März 1884, Z. 1051, auch vereinbart worden ist, erklärt durch ihren Eingang und durch den § 1 die Seefischerei-Ordnung vom 6. Mai 1835 als eine Norm, deren Bestimmungen auch fortan in beiden Reichshälften Anwendung zu finden haben.

Die angefochtene Entscheidung fußt nun auf der Seefischerei-Ordnung vom 6. Mai 1835, bezw. auf dem § 1 der Verordnung vom 1. September 1883, welche den § 1 der Seefischerei-Ordnung dahin erläutert, daß

die Seefischerei (das Fischen) innerhalb einer Seemeile ausschließlich nur den Küstenbewohnern vorbehalten ist und rechtfertigt das dem Beschwerdeführer ertheilte Verbot mit eben diesem Reservatrechte. Da sonach auch die weitere und besondere Bedingung des § 3 lit. d für die Unzuständigkeit des V. G. Hofes vorliegt, mußte der erhobenen Einwendung der Incompetenz Folge gegeben und demgemäß die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abgewiesen werden.

Nr. 2256.

Im Falle, wo es sich nur um die rechtliche Zulässigkeit der weiteren Ausübung eines behaupteten und bisher geübten Wegerechtes, also um einen die Rechtssphäre zweier Privatpersonen betreffenden Streitfall handelt, hat nicht die Localpolizeibehörde, sondern der ordentliche Richter zu erkennen.

Erkenntniß vom 17. October 1884, Z. 2236.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Cajetan Heintschel ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Feb. 1884, Z. 2741, betreffend das Verbot des Befahrens des zwischen den Häusern Nr. 200 und 201 in Neustadtl befindlichen Raumes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Daniel Thum, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das vom Gemeindevorsteher mit Decret vom 18. Juli 1883, Z. 704, an Cajetan Heintschel erlassene Verbot, den zwischen den Realitäten Nr. 200 und 201 in Neustadtl befindlichen, zu beiden gehörigen Raum mit Wägen zu befahren, wurde damit gerechtfertigt, »daß hiedurch die Fenster, als auch das Haus des Anton Fritsch Nr. 201 beschädigt werden.« — Aus dieser Motivirung, welche die Maßregel nicht aus Rücksichten des öffentlichen Verkehres geboten erachtet, sowie daraus, daß zwischen den Parteien über die Zugehörigkeit des fraglichen Raumes zu den obbezeichneten Realitäten kein Streit bestand, sowie endlich daraus, daß die Aufsichtsbehörde (§ 21 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46 L. G. B.) die Frage, ob Cajetan Heintschel auf jenem Raume zu fahren berechtigt sei, als eine privatrechtliche bezeichnete, muß gefolgert werden, daß es sich gegebenen Falles nicht um einen öffentlichen Weg, also auch nicht um eine, auf die Sicherung des öffentlichen Verkehres abzielende Maßregel handelt. — Als eine unter den § 28 ad 3 Gemeindeordnung fallende localpolizeiliche Verfügung kann daher das oberwähnte Verbot des Gemeindevorstehers nicht aufgefaßt werden.

Aber auch als eine etwa unter den § 28 ad 2 Gem.-O. subsummirbare localpolizeiliche Maßnahme kann das Verbot nicht angesehen werden. Es liegt nämlich nicht vor und wird auch in der angefochtenen Verfügung nicht constatirt, daß etwa wegen der Beschaffenheit der Wegparcelle das

Befahren derselben aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt unstatthaft wäre. — Es ist im Gegentheile erwiesen, daß die Parcelle, und zwar mit Zustimmung des Besitzers des Hauses Nr. 201 vom Beschwerdeführer befahren wurde.

Es handelt sich gegebenen Falles nur um die rechtliche Zulässigkeit der weiteren Ausübung des vom Beschwerdeführer behaupteten und bisher geübten Wegerechtes. — In derlei ausschließlich die Rechtssphäre zweier Privatpersonen betreffenden Streitfällen hat aber nicht die Localpolizeibehörde, sondern der ordentliche Richter zu erkennen, der auch zur Entscheidung berufen ist, wenn etwa durch eine nicht entsprechende Ausübung des Rechtes ein Dritter zu Schaden kommt.

Die obberufene Verfügung des Gemeindevorstehers stellt sich demnach als eine incompetente dar.

War also auch der Beschwerdepunkt, daß das k. k. Ministerium nach der Min.-Verordnung vom 27. October 1859, Nr. 196, R. G. B. 2 ad c die beiden gleichlautenden Entscheidungen der Unterbehörden aufzuheben nicht berechtigt war, nicht begründet, weil es sich nicht um eine instanzmäßige Entscheidung in localpolizeilichen Angelegenheiten, sondern um die Frage handelt, ob die autonome Behörde bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet hat, so mußte eben, weil mit dem angefochtenen Erlasse eine incompetente Verfügung des Gemeindevorstandes aufrecht erhalten wurde (§ 103 Gem.-O.), derselbe nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2257.

Voraussetzungen der §§ 65—67 böhm. Bauordnung, unter welchen der Eigenthümer einer auf Baugründe parcellirten Realität (ein Abtheilungswerber) verpflichtet ist, den zur Herstellung der Durchzugsstraßen nöthigen Grund unentgeltlich abzutreten.

Erkenntniß vom 17. October 1884, Z. 2235.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Zlatnik ca. böhmischen Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 18. Februar 1884, Z. 25297, betreffend die Verpflichtung des Beschwerdeführers als Parcellirungswerbers zur unentgeltlichen Abgabe eines Straßengrundes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lorenz, dann des Adv. Dr. Lenoch, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Schlan, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Stadtgemeinde Schlan angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Auftrag des Gemeindeausschusses, von der

Parcelle Nr. 1757 die zur Anlegung des Straßengrundes nöthige Fläche unentgeltlich abzutreten, deshalb verletzt, weil er niemals um die Abtheilung dieser Parcelle auf Bauplätze angesucht habe und daher nach § 67 Bauordnung nicht als Abtheilungswerber angesehen werden könne.

Daß Beschwerdeführer Eigenthümer der Parcelle Nr. 1757 war, welche zur Anlage des neuen Ortstheiles nach dem Regulirungsplane mit in Aussicht genommen war und über welche eine Verbindungsstraße zu dem neuprojectirten Stadtplatze nach dem behördlich genehmigten Regulirungsplane geführt werden sollte, bestreitet der Beschwerdeführer ebensowenig, wie den Umstand, daß er von dieser Parcelle nach und nach Bauplätze abverkaufte und ebendort auch für sich einen Hausbau ausführte.

Durch die Administrativacten ist weiter erwiesen, daß Beschwerdeführer anläßlich eines auf derselben Parcelle für Chr. Rademacher unternommenen Hausbaues mit Decret vom 16. August 1882, Z. 2778, vom Gemeindevorstande aufgefordert wurde, im Sinne der §§ 65—67 Bau-O. zum Zwecke der Abtheilung der Feldparcelle Nr. 1757 auf Bauplätze den Situationsplan vorzulegen. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, daß diese Entscheidung des Gemeindeamtes in seiner Abwesenheit von seinem minderjährigen Sohne übernommen, ihm also nicht ordnungsmäßig zugestellt wurde, und daß, als er hievon Kenntniß erhielt, die Entscheidung bereits in Rechtskraft erwachsen war.

Allein auf diese Einstreuung konnte keine weitere Rücksicht genommen werden, da es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, damals, als der Bescheid zu seiner Kenntniß gelangte, innerhalb der gesetzlichen Frist dagegen die Rechtsmittel zu ergreifen.

Der V. G. Hof mußte daher als festgestellt annehmen: 1. daß die Feldparcelle Nr. 1757 zu jenem unverbauten Territorium der Stadt Schlan zählte, auf welchem nach dem Regulirungsplane ein neuer Ortstheil erbaut werden sollte; daß 2. Beschwerdeführer in rechtskräftiger Weise von der Baubehörde als Abtheilungswerber erklärt worden ist.

Mit Rücksicht darauf erachtet der V. G. Hof das Moment, daß Beschwerdeführer des behördlichen Auftrages ungeachtet es unterlassen hat, ein besonderes Abtheilungsgesuch bei der Baubehörde einzureichen, nicht weiter relevant, zumal anläßlich der einzelnen Baugesuche alle Momente, die den Inhalt eines Abtheilungsplanes und Abtheilungsgesuches zu bilden haben, der Baubehörde vorgelegt worden sind, dieselbe also in der Lage war, den Anordnungen des § 65 Bau-O. Geltung zu verschaffen.

Da, wie gezeigt, die Voraussetzungen der §§ 65—67 Bau-O., unter welchen der Eigenthümer einer auf Baugründe parcellirten Realität verpflichtet ist, den zur Herstellung der Durchzugsstraßen nöthigen Grund unentgeltlich abzutreten, gegebenen Falles zutreffen, war der oberwähnte Auftrag des Gemeindeamtes gesetzlich begründet, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2258.

Die Entscheidung, in welche Classe eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu reihen sei, bleibt nach Vornahme der gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen dem Ermessen der Steuerbehörden anheimgestellt.

Erkenntniß vom 21. October 1884, Z. 2253.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Babette Pollak ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 18. Jänner 1884, Z. 59974, betreffend die verweigerte Herabsetzung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der persönlich erschienenen Beschwerdeführerin, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2259.

Ein Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Diensttaxen ist im Gesetze nicht gegründet.

Erkenntniß vom 21. October 1884, Z. 2254.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Neulinger, gewesenen Steuereinnehmers, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. September 1883, Z. 29441, betreffend die verweigerte Rückerstattung der eingezahlten Diensttaxen sammt Verzugszinsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird verpflichtet erkannt, dem k. k. Finanzministerium die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. September 1883, Z. 29441, wurde die vom Beschwerdeführer als entlassenen Steuerbeamten verlangte Rückzahlung der von ihm eingezahlten Diensttaxen im Gesammtbetrage von 266 fl. 66 $^1/_2$ kr. darum verweigert, »weil auf die Rückzahlung gesetzlich entrichteter Abgaben ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, und eine Rückerstattung im Gnadenwege nicht zulässig ist.«

Dagegen erhebt Beschwerdeführer folgende Einwendungen. Die Einzahlung der Diensttaxe habe keinen anderen Zweck, als jenen, einen Beitrag zum Pensionsfonde zu leisten, dessen Bildung mittelst der Diensttaxen der

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

Beamten vom Gesetze beschränkt war. — Da dem Beschwerdeführer aber auch seine Entlohnung aus dem Staatsschatze der Anspruch auf eine Zulage entzogen wurde, so gebühre ihm der Rückersatz der bereits eingezahlten Diensttaxen, nachdem der Zweck ihrer Entrichtung hinweggefallen ist.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Im § 176 des Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 J. G. S. Nr. 404 heißt es: »Jede dauernde Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen Fonde verbunden ist, sowie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Diensttaxe, sobald die vom Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.« — Diese Bedingungen sind in den nachfolgenden Paragraphen ausdrücklich hervorgehoben worden, ohne daß jedoch irgend eine Gesetzesstelle die Entrichtung der Diensttaxen zur Bedingung eines Beamten-Verhältnisses ausgesprochen hätte.

Nachdem nun die Taxabzüge, welche dem Beschwerdeführer gemacht wurden, und deren richtige Bemessung von ihm nicht bestritten wird, in Anwendung des bestehenden Taxgesetzes vorgenommen worden sind, ein Anspruch auf Rückersatz der so eingezahlten Diensttaxbeträge im Gesetze nicht nur nirgends zugestanden, vielmehr im § 231 des Taxpatentes vom 27. Jän. 1840 im Allgemeinen ausdrücklich bestimmt wird, daß jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe in der Regel als verfallen zu betrachten ist, und kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden kann, eine Ausnahme von dieser Regel jedoch bezüglich der Diensttaxen vom Gesetze nicht zugestanden wird, nachdem endlich, nebenbei bemerkt, aus dem Wegfallen eines vermeintlichen Zweckes der Anspruch des Beschwerdeführers sich nicht ableiten läßt, und die Würdigung von Gnadenansprüchen außer der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes liegt, so mußte die Beschwerde, als im Gesetze nicht begründet, abgewiesen werden.

Die Verfügung in der Kostenfrage stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2260.

Die autonomen Behörden sind competent, die Vorstandsmitglieder einer Gemeinde, nach Feststellung der diesen zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, für den der Gemeinde zugefügten Nachtheil verantwortlich zu machen.

Erkenntniß vom 22. October 1884, Z. 2277.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef [illegible] und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. Feb. 1884, Z. 5136, betreffend Ersatzleistungen an die Gemeinderenten von Dobřichowic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die Beschwerdeführer, den Gemeindevorsteher und den Rechnungsführer der Gemeinde

Dobřichovic unter Feststellung dessen, daß die Vermögensgebahrung derselben bezüglich zahlreicher Einnahms- und Ausgabsposten der Bestimmung der Gemeindeordnung widerstreite, ersatzpflichtig für den der Gemeinde erwachsenen Schaden pr. 1409 fl. 83 kr. und 217 fl. 47 kr. erklärt.

Daß etwa bei Feststellung der einzelnen Ersatzposten der Landesausschuß die Bestimmungen der Gemeindeordnung außer Acht gelassen und die Beschwerdeführer für Einnahms- und Ausgabsposten für haftungspflichtig erklärt hätte, welche die beiden genannten Verwalter nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu verrechnen berechtigt gewesen wären, behauptet die Beschwerde nicht und wird in dieser Richtung die Entscheidung nicht angefochten. Die Beschwerdeführer beschränken sich vielmehr nur darauf, die Entscheidung als eine incompetente anzufechten, weil nach § 66 Gem.-O. Ersatzforderungen gegen Vorstandsmitglieder der Gemeinde nur im Rechtswege geltend gemacht werden können.

Diesem Beschwerdepunkte gegenüber ist zunächst zu erinnern, daß der angefochtene Erlaß eine Executionsandrohung nicht enthält und insbesondere auch nicht besagt, daß die in demselben festgestellten Ersatzbeträge im politischen Wege hereingebracht werden sollen. — Es geht also nicht an, in dem angefochtenen Erlasse »eine endgiltige executionsfähige Entscheidung« und darum eine Verletzung des § 66 Gem.-O. zu erkennen. Durch die Feststellung der einzelnen den Beschwerdeführern zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, wegen welcher dem Gemeindevorsteher und Rechnungsführer gegenüber der Ersatz selbstverständlich im Rechtswege in Anspruch zu nehmen sein wird, hat aber eine Verletzung des § 66 Gem.-O. nicht stattgefunden. Denn nach § 30 ad 4 Gem.-O. ist es Sache des Gemeindeausschusses und nach § 96 Gem.-O. eventuell auch Sache der übergeordneten Organe, die Jahresrechnungen zu erledigen, also darüber zu beschließen, ob und inwieweit die Vermögensverwaltung eines Gemeindevorstandes als den Anordnungen des Gesetzes entsprechend zu genehmigen oder aber im gegenseitigen Falle zu beanständen und derselbe — wie § 66 Gem.-O. besagt — für den der Gemeinde zugefügten Nachtheil verantwortlich zu machen sei. Daß ohne ein solches Einschreiten der dem Gemeindevorstande übergeordneten autonomen Instanzen nicht einmal die Einleitung für den im § 66 Gem.-O. in Aussicht genommenen Rechtsweg gedacht werden könnte, liegt auf der Hand.

Die Beschwerde war daher als nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 2261.

Oeffentlichkeit einer die Communication innerhalb des Gemeindegebietes vermittelnden Brücke und Verpflichtung des Gutsgebietes zur Verschaffung des Holzmateriales für eine solche Brücke.

Erkenntniß vom 23. October 1884, Z. 2240.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leib Hammerschlag ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 14. März 1884, Z. 3964, und die Gemeinde Ostrowsko, betreffend die Beitragsleistung von Holzmaterial zur Brücke in Ostrowsko, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Paul Ritter v. Duniecki, dann des Adv. Dr. Clemens

Raczyński, des Letzteren in Vertretung des belangten galiz. Landesausschusses und der mitbelangten Gemeinde Ostrowsko, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 14. März 1884, Z. 3964, hat der galiz. Landesausschuß erkannt, daß sowohl die in Ostrowsko über den Fluß Dunajec führende Brücke, als auch die Straße, in deren Zuge jene Brücke liegt, eine öffentliche Gemeindecommunication im Sinne des § 4 des galizischen Straßengesetzes vom 18. August 1866 bilden, und daß zu deren Erhaltung die Gemeinde und das Gutsgebiet Ostrowsko im Sinne der Bestimmungen des Straßengesetzes verpflichtet sind. — Der Landesausschuß hat bei dieser Entscheidung als Thatbestand angenommen, daß die besagte Brücke sammt der Straße, in deren Zuge sie liegt, die zwei durch den Fluß Dunajec von einander getrennten Theile der Gemeinde Ostrowsko verbindet, für die Insassen der beiden Theile eine unumgängliche Communication bildet, daß sie namentlich für den nördlichen Theil der Gemeinde nicht nur eine interne Communication mit dem südlichen Theile, durch welchen mitten durch die Landesstraße nach Waksmund und Lopuszna führt, sondern auch eine Communication nach Außen mit den besagten Ortschaften mit Gronkow und anderen, für den südlichen Theil aber eine örtliche Communication mit dem nördlichen Theile der Gemeinde, sowie auch die Zufahrt zu den Feldern in wirthschaftlichen Zwecken und zu den auf der nördlichen Seite der Gemeinde liegenden Wäldern des Gutsgebietes bildet.

Dieser Thatbestand stützt sich auf die im administrativen Instanzenzuge gepflogenen Erhebungen, namentlich auf die Aussagen von zehn Insassen der Gemeinde Ostrowsko, von zwei Zeugen aus Gronkow und von zwei Zeugen aus Waksmund.

Darin, daß die Erhebungen nicht an Ort und Stelle durchgeführt, insbesondere daß kein commissioneller Augenschein der in Rede stehenden Brücke, beziehungsweise Straße vorgenommen wurde, konnte der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil — abgesehen davon, daß ein von Amtswegen verfaßter Situationsplan vorliegt — die Identität, die Lage und der Zustand der Brücke und der Straße von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde, und die nach dem Gesetze maßgebenden auf die einzige Streitfrage über die Eigenschaft der Brücke und Straße bezughabenden Thatbestandsmomente, durch die Partei- und Zeugeneinvernahme auch ohne Localaugenschein erhoben und festgestellt werden konnten.

Nachdem der von der letzten Instanz angenommene Thatbestand sich weder als actenwidrig, noch als ergänzungsbedürftig darstellt, so hat in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 auch der V. G. Hof auf Grund dieses Thatbestandes zu erkennen.

Nach § 4 des galiz. Straßenges. vom 18. August 1866, L. G. B. ex 1867 Nr. 15, sind die innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Straßen, welche weder

Landes- noch Bezirksstraßen bilden, als Gemeindestraßen und die im Zuge derselben liegenden Brücken nach § 5 cit. Gesetzes, als Theile jener Straßen zu behandeln. — Daß die in Frage stehende Straße, beziehungsweise Brücke innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes Ostrowsko liegt — und daß sie dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist — steht nach dem vorausgelassenen Thatbestande außer Zweifel, wird auch vom Beschwerdeführer selbst nicht bestritten. — Ob die besagte Straße auch noch zur Verbindung anderer öffentlicher Wege dient oder nicht und ob selbe auch als Zufahrt zu den Feldern und Wäldern benützt wird oder nicht — ist im gegebenen Falle nicht weiter relevant, weil nach der obcitirten gesetzlichen Bestimmung auch eine blos dem Localverkehre im Innern der Gemeinde gewidmete Straße als eine öffentliche Gemeindestraße zu behandeln ist — und eine solche ihre öffentliche Eigenschaft nicht verliert, wenn sie außer ihrer Bestimmung zur unumgänglichen Communication auch nebstbei die Zufahrt zu den Feldern und Wäldern der Gemeinde und des Gutsgebietes vermittelt.

Das bei der ö. m. Verhandlung beigebrachte Zeugniß der Gemeinde Gronkow, betreffend eine von dieser Gemeinde für die Benützung des fraglichen Weges bezahlte Vergütung von 15 fl. hat der V. G. Hof für irrelevant gehalten, weil dasselbe nur eine einseitige Parteiäußerung über das diesfalls angeblich bestehende Abkommen, nicht aber den Beweis dieses letzteren selbst und damit des Titels der Zahlung enthält und weil auch abgesehen hievon angesichts der auf dem fraglichen Wege erwiesenermaßen bestehenden öffentlichen Communication eine bezüglich dieses Weges von Irgendwem übernommene specielle Leistung der öffentlichen Eigenschaft des Weges nicht zu präjudiciren vermag.

Schließlich bleibt ebenso irrelevant die bisherige Haltung sowohl des Beschwerdeführers, als auch seines Vorgängers im Besitze des Gutsgebietes in Ansehung der Kostenbeitragsleistung zu der in Rede stehenden Brücke, weil die Frage, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und der in ihrem Zuge liegenden Brücken zu tragen hat, nur nach den positiven Anordnungen der §§ 11 und 12 des galiz. Straßengesetzes, welche den bisherigen Gebrauch nicht in Betracht ziehen, gelöst werden darf.

Da die angefochtene Entscheidung des galiz. Landesausschusses den obangezogenen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entspricht, so mußte die Beschwerde als ungegründet abgewiesen werden. — Mit Rücksicht auf die in Mitte liegende, für den Beschwerdeführer günstige Entscheidung des Bezirksausschusses, hat der V. G. Hof mit dem Kostenzuspruche vorzugehen nicht befunden.

Nr. 2262.

Das Statut der Stadt Lemberg hat nur eine Fallfrist für die Ueberreichung der Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes an den Landesausschuß, nicht aber für Beschwerden gegen Magistratsverfügungen festgesetzt.

Erkenntniß vom 23. October 1884, Z. 2239.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Pawęcki ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 5. Februar 1884, Z. 5121,

[illegible]

Entscheidungsgründe.

[illegible]

[illegible] weil es sich im gegebenen [illegible] Wirkungskreises handelt, da [illegible] im gegebenen Falle die am 10. Juni 1882 vom Beschwerdeführer [illegible] Magistratserledigung vom 2. April 1880 eingebrachte Vorstellung

bezw. Beschwerde vor Ablauf der ihm zur Ausführung des gestellten Auftrages anberaumten Frist (Ende September 1882) überreicht worden ist, so mußte die angefochtene Entscheidung, als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2263.

1. Für die Eisenbahn-Zufahrtsstraßen in Kärnten kann der Anschluß an die Landesstraßen nicht verlangt werden. — 2. Folgen der vorzeitigen Entfernung einer Partei vom Commissionsorte.

Erkenntniß vom 24. October 1884, Z. 2195 u. 2196.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinden Glanegg, Tauchendorf und Maria Feicht ca. kärntnerischen Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. Jänner 1884, Z. 638, betreffend die Bestimmung der Eisenbahn-Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Glanegg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Insoweit in der Beschwerde der Gemeinden Glanegg, Tauchendorf dann der Gemeinde Maria Feicht gegen den Erlaß des kärntn. Landesausschusses vom 19. Jänner 1884, Z. 638, auch die Zweckmäßigkeit der getroffenen Verfügung bestritten wird, erschien dem V. G. Hofe die den Beschwerden seitens des Landesausschusses entgegengestellte, auf § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes gegründet, da über Zweckmäßigkeitsfragen, das ist im vorliegenden Falle über die Frage: ob die zur Eisenbahn-Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Glanegg im Sinne des Landesgesetzes vom 7. August 1881, L. G. B. Nr. 22, erklärte Straße hiezu mehr oder weniger als eine andere geeignet war, zufolge § 3 dieses Gesetzes vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Landesregierung nach freiem, durch besondere gesetzliche Bestimmungen nicht eingeschränkten Ermessen zu entscheiden war, wonach diese Seite der Frage zufolge § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 der Entscheidung des V. G. Hofes entzogen erscheint.

Der V. G. Hof konnte daher die vorliegenden Beschwerden nur soweit in Betracht nehmen, als der zur Eisenbahn-Zufahrtsstraße erklärten Communication die Eignung hiezu gesetzlich nicht zukam oder das eingehaltene Verfahren den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach.

In der einen wie in der anderen Richtung erschienen die Beschwerden dem V. G. Hofe gesetzlich nicht begründet. — Das Gesetz stellt kein anderes Merkmal für die als Eisenbahn-Zufahrtsstraßen zu erklärenden öffentlichen Straßen auf, als daß dieselben die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmsstationen mit dem nächstgelegenen Fahrwege oder mit dem Gebiete

der nächstgelegenen Städte, Märkte und Ortschaften zu vermitteln haben (§ 1 des Ges. vom 7. August 1881), welchem Merkmale im vorliegenden Falle entsprochen erscheint, da nach dem dem V. G. Hofe vorgelegten Catastralmappenblatte die als Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Glanegg erklärte Communication diesen Stationsplatz auf kürzestem Wege mit der von der St. Veit-Villacher Landesstraße abzweigenden Gemeindestraße von Glanegg nach Maria Feicht und Klagenfurt verbindet. Das Gesetz verlangt nicht den Anschluß an eine Landesstraße, sondern nur den an einen nächstgelegenen Fahrweg, wonach also auch der Anschluß an die hier zur Verbindung herangezogene Gemeindestraße Glanegg-Klagenfurt genügt. Daß aber diese Straße überhaupt oder zu gewissen Zeiten nicht fahrbar, also im Sinne des Gesetzes kein Fahrweg sei, wurde von den beschwerdeführenden Gemeinden nicht erwiesen und kann daher, als dem vom Landesausschusse bei seiner Entscheidung angenommenen Thatbestande widersprechend, vom V. G. Hofe nicht in Betracht gezogen werden (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875).

Was ferners die Einwendungen gegen das Verfahren in dieser Angelegenheit anbelangt, so erhellt allerdings aus den Acten, daß die behufs Feststellung dieser Eisenbahnzufahrt am 21. Juni 1882 vorgenommene commissionelle Begehung ohne Intervention der Vorstände der beschwerdeführenden Gemeinden vor sich gegangen ist. Allein wenn auch in dieser Beziehung der Einwendung des belangten Landesausschusses, daß das Gesetz die Einvernehmung der Gemeindevorstände nicht vorschreibe, kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden kann, weil eine solche Einvernehmung nach der Natur der Sache zur ordnungsmäßigen Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Thatbestandes gehört, so war doch andererseits in Betracht zu ziehen, daß die Vorstände der drei beschwerdeführenden Gemeinden nach Ausweis der Acten von der commissionellen Begehung verständigt und zur Theilnahme an derselben aufgefordert worden sind, und daß ihre Theilnahme an dieser Amtshandlung nur durch ihre vorzeitige Entfernung von dem Commissionsorte vereitelt worden ist. Der Umstand, daß sich das Eintreffen der Commission um mehrere Stunden verzögerte, kann nicht als ein genügender Grund für diese vorzeitige Entfernung angesehen werden, weil den Gemeindevorständen in dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 7. Juni 1882 eine bestimmte Stunde des Eintreffens der Commission nicht bezeichnet, vielmehr ausdrücklich bekanntgegeben worden war, daß die Commissionirung vorher noch an anderen Stationsplätzen gepflogen werden würde, wonach das Eintreffen der Commission in Glanegg von der Beendigung der vorangehenden Commissionirungen abhängig erschien und die Gemeindevorstände der Möglichkeit einer allfälligen Verspätung Rechnung tragen mußten. Zum Mindesten hätten dieselben den Commissionsplatz nicht verlassen sollen, ohne sich vorher die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß die Amtshandlung an diesem Tage nicht mehr vor sich gehen würde, wozu bei der von Bahnhof zu Bahnhof bestehenden telegraphischen Verbindung leicht Gelegenheit geboten war.

Da nun ferners aus dem den Acten beiliegenden Protokolle über die am 21. Juni 1882 gepflogene commissionelle Begehung hervorkommt, daß bei derselben alle für die Entscheidung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse, soweit dieselben in Abwesenheit der Gemeindevorstände erhoben werden konnten, wirklich erhoben und festgestellt worden sind, so konnte der V. G. Hof in

der selbst verschuldeten Nichtanwesenheit der Vorstände der beschwerdeführenden Gemeinden bei dieser Erhebung keinen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung behindernden Mangel des Verfahrens erblicken und mußte sohin die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2264.

1. Auch Versicherungs-Gesellschaften nach dem Principe der Gegenseitigkeit unterliegen dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852. — 2. Eine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse ist als wechselseitiges Versicherungs-Unternehmen anzusehen, wenn die Auszahlungen an ihre Mitglieder hauptsächlich auf die Einzahlungen der Mitglieder fundirt sind. — 3. Es hebt den Begriff einer wechselseitigen Versicherung nicht auf, daß die Höhe der Ein- und Auszahlungen nicht fallweise nach dem Cassastande, sondern auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung sofort ziffermäßig bestimmt ist. — 4. Aus der rechtskräftigen Constituirung erlangt ein Verein nur das Recht zum Fortbestande nach den vorgelegten Statuten, dagegen erscheint jede Statutenänderung als theilweise Neuconstituirung, welcher durch die Rechtskraft der ersten Constituirung in keiner Weise präjudicirt ist.

Erkenntniß vom 24. October 1884, Z. 2197.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Allgemeinen Kranken- und Invalidencasse für Steyr und Umgebung ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. April 1884, Z. 2773, betreffend eine Statutenänderung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Sääf Ritter v. Norden, dann des k. k. Sectionsrathes v. Wacek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da die vorliegende Streitsache von der Frage ihren Ausgang nimmt, ob der Verein: »Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse in Steyr« nach seinem Zwecke und seinen Satzungen entweder, wie die Beschwerde behauptet, als »Wohlthätigkeitsverein« nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, oder aber, wie die Regierung annimmt, als Versicherungsverein nach jenem vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, zu behandeln sei, so war zunächst im Allgemeinen und abgesehen von den aus der bisherigen Behandlung gerade dieses Vereines sich ergebenden Consequenzen festzustellen, welches die Grenzen der Anwendung des einen und andern dieser Gesetze in der hier streitigen Richtung sind. Hiefür ist offenbar § 2 des Ges. vom 15. November 1867 maßgebend, welcher die von den Bestimmungen dieses jüngeren Gesetzes ausgenommenen und daher, soweit nicht besondere Normen bestehen, noch denen des älteren Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 unterworfenen Vereine aufzählt. Als solche bezeichnet nun § 2 cit. auch Vereine und Gesellschaften »für Versicherungsgeschäfte«, worunter offenbar nicht blos Associationen für Prämienversicherung, sondern auch Versicherungen nach dem Principe der Gegenseitigkeit und ohne Gewinnabsicht verstanden werden müssen, zumal der Ausdruck:

»Versicherungsgeschäfte« auch diese begreift und überdies die auf Gewinn berechneten Versicherungen schon durch die unmittelbar vorangehende Bestimmung (»Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann 2c.«) von dem Gesetze ausgenommen erscheinen.

Zu den wechselseitigen Versicherungs-Unternehmungen gehören nun aber vielfach auch Vereine von allgemeinen gemeinnützigen oder wohlthätigen Tendenzen, welche Tendenzen dabei eben in dem, was den Verein als Versicherungs-Unternehmen erscheinen läßt, nämlich in einer aus den Vereinsbestimmungen resultirenden Versicherung der Mitglieder ihren Ausdruck finden.

In solchen Fällen wird stets nach den Umständen zu entscheiden sein, ob ein bestimmter Verein vorwiegend als gemeinnütziger oder Wohlthätigkeitsverein erscheint, oder ob die durch ihn angestrebte Versicherung für die nachtheiligen Folgen irgend welcher Zustände und Ereignisse in seiner Verfassung dergestalt prävalirt, daß er wesentlich als Versicherungs-Unternehmen aufzufassen ist. Im vorliegenden Falle kann nun nach den Statuten der »Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse in Steyr« insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 14, 40 f. f., 59 f. f. kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Verein die von ihm gewährte Versicherung hauptsächlich den Einzahlungen seiner ordentlichen Mitglieder entnimmt, somit die Auszahlungen auf diese Einzahlungen fundirt sind und daneben andere Eingänge in das Vereinsvermögen und Vereins-Activa, wie Spenden oder Vermächtnisse (§ 14, 1, b) nur als außerordentliche Einnahmen und ganz nebensächlich in Betracht kommen. — Dadurch sind aber hier allerdings die Merkmale eines auf dem Principe der Gegenseitigkeit basirten Versicherungs-Unternehmens gegeben, und es würde dieser Charakter des Unternehmens nur noch deutlicher, wenn nach der geplanten Abänderung des § 31 lit. h die Höhe der bisher ziffermäßig fixirten Ein- und Auszahlungen künftig von der Delegirtenversammlung je nach dem Cassastande festgestellt werden sollte.

Das Ministerium war daher ganz Recht daran, diesen Verein nach seiner Einrichtung und seinen Zwecken als Versicherungsverein anzusehen, anderseits unterliegt es aber allerdings keinem Zweifel, daß der Verein thatsächlich auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1867 constituirt ist und es ergibt sich daher die weitere Frage, ob er auf Grund dieser seiner thatsächlichen Behandlung Anspruch darauf erheben kann, auch fortan, insbesondere auch anläßlich der dermalen in Frage stehenden Statutenänderungen dem citirten Gesetze unterstellt zu bleiben.

Das Ministerium hat die Frage deshalb verneint, weil durch die erwähnten Statutenänderungen eine Erweiterung der Thätigkeit des Vereines in Versicherungs-Angelegenheiten bezielt und hiedurch in das Gebiet des Vereinsgesetzes vom 26. November 1552 eingegriffen wurde. Allein aus dem Inhalte der proponirten neuen Bestimmungen ergibt sich, daß dieselben durchaus nur Aenderungen im Einzelnen, nicht im Wesen der geltenden Vereinssatzungen betreffen und daher für sich allein den Verein, falls er nicht bereits nach seiner dermaligen Einrichtung als ein Versicherungs-Unternehmen erschien, auch nicht zu einem solchen machen würden. Dies gilt insbesondere von der ganz unwesentlichen, lediglich das Detail der bestehenden Einrichtungen betreffenden Modification des § 11 (Aenderung der Wartezeit und Zahlungsfrist), aber nicht minder auch von den Aenderungen bei § 31 lit. c (Wahl der Schiedsrichter), § 34 (Mandat und Stimmführung der

Delegirten und Fahrgeldervergütung für dieselben), § 37 (Schlichtung von Streitigkeiten durch das Schiedsgericht), § 39 (Aufnahme zur Krankencasse), §§ 41—43 (Einzahlungen zur Krankencasse), § 44 (Modalitäten der Krankenunterstützung) und § 53 (Anspruch auf Beerdigungsbeiträge) und selbst die nicht unwesentliche Modification, welche zu § 31 lit. h vorgeschlagen wird (Aenderung der Ein- und Auszahlungen nach Maßgabe des Cassastandes durch die Delegirtenversammlung) ist zwar geeignet, den Versicherungscharakter des Unternehmens und insbesondere das demselben zu Grunde liegende Princip der Gegenseitigkeit deutlicher zum Ausdrucke zu bringen, allein auch durch sie wird der Verein nicht erst zu einem Versicherungs-Unternehmen gemacht, indem offenbar von einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherung auch dort gesprochen werden kann, wo die Höhe der Ein- oder Auszahlungen nicht fallweise nach dem Cassastande, sondern auf Grund irgend einer Wahrscheinlichkeitsrechnung sofort ziffermäßig fixirt ist, so lange nur feststeht, daß Eingänge und Auszahlungen im Wesentlichen von einander abhängen und ein Gewinn nicht beabsichtigt ist. Hiernach konnte auch hinsichtlich dieser zu § 31 sub h proponirten Bestimmung zwar vielleicht in Frage kommen, wie sich dieselbe zu jenen statutarischen Bestimmungen verhalte, welche die Ein- und Auszahlungen der Vereinscasse fixiren, es ließ sich aber nicht behaupten, daß in dieser einzelnen Aenderung das Wesen des Vereines als eines Versicherungs-Unternehmens erst zum Ausdrucke gelange.

Da also nach keiner der proponirten Modificationen der Statuten behauptet werden konnte, daß der Verein durch dieselben in seinem Bestande oder seiner Verfassung eine seine Natur umgestaltende Aenderung erführe, konnte auch die Entscheidung des Ministeriums, daß der Verein nach einem anderen als dem bisher auf ihn angewendeten Gesetze zu behandeln sei, nicht auf den Inhalt der vorgeschlagenen Aenderungen basirt werden. Dagegen ergab sich die gesetzliche Zulässigkeit dieser Entscheidung aus folgendem Gesichtspunkte:

Da der Verein, wie Eingangs bemerkt, nach seinem Wesen und Zwecke ein Versicherungs-Unternehmen darstellt, könnte die Behandlung desselben nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 lediglich auf den formellen Umstand gestützt werden, daß gedachtes Gesetz auf ihn bei seiner Constituirung angewendet worden ist. Die hier angefochtene Entscheidung steht also ausschließlich auf der Frage: ob ein Verein daraus, daß er sich nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 constituiren durfte, ein Recht darauf erlangt hat, auch bei allen seine Wesenheit nicht alterirenden Statutenänderungen nur nach diesem Gesetze behandelt zu werden. Diese Frage ist aber zu verneinen. Denn durch die zugelassene Constituirung erlangt ein Verein nur das Recht zum Fortbestande nach Maßgabe seiner Statuten, dagegen erheischt nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 10 des Ges. vom 15. Nov. 1867 jede Statutenänderung dieselbe Intervention und Cognition der Behörde, wie der Constituirungsact selbst; alle jene rechtlichen Momente daher, welche die Behörde anläßlich der Constituirung wahrzunehmen berechtigt war, können und müssen von ihr auch bei einer proponirten Statutenänderung wahrgenommen werden und alle Gründe, aus denen die Constituirung verwehrt werden kann, können auch einer solchen Statutenänderung entgegengesetzt werden. Nun ist es nach dem Vorangehenden zweifellos, daß die Behörde anläßlich der Constituirung des in Rede stehenden Vereines berechtigt

gewesen wäre, denselben, da er seiner Wesenheit nach ein Unternehmen zur Versicherung seiner Mitglieder gegen Krankheit, Invalidität und für den Todesfall darstellt, nach dem zufolge § 2 des Ges. vom 15. November 1867 für solche Vereine noch immer maßgebenden Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zu behandeln, es kann daher der Behörde auch nicht verwehrt sein, die vorgeschlagene Statutenänderung von der Anwendung des letzteren Gesetzes abhängig zu machen, beziehungsweise die Genehmigung der proponirten neuen Satzungen in Anspruch zu nehmen und die Bedingungen für diese Genehmigung zu bezeichnen.

Aus der rechtskräftig erfolgten Constituirung auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1867 hat der Verein eben nur das Recht zum Fortbestande in Gemäßheit der damals vorgelegten Statuten erlangt, dagegen erscheint jede Aenderung an diesen Satzungen im Sinne des Gesetzes als eine theilweise Neuconstituirung, für welche alle gesetzlichen Vorschriften wie für die Constituirung selbst zu erfüllen sind und der durch keine Rechtskraft dieser letzteren präjudicirt erscheint.

Da nun im vorliegenden Falle, sowohl nach dem Wortlaute des angefochtenen Erlasses wie nach der Erklärung des Regierungsvertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung der Fortbestand des Vereines nach Maßgabe der bisherigen Statuten nicht in Frage steht, sondern nur die Umbildung desselben nach Maßgabe der proponirten Statutenänderungen beanständet wurde und da überdies nach der Erklärung des Regierungsvertreters in der ö m. Verhandlung nicht einmal alle proponirten Aenderungen, sondern nur die in dem Erlasse speciell hervorgehobenen abgelehnt werden sollten, so konnte der V. G. Hof nicht finden, daß das Ministerium mit dem angefochtenen Erlasse irgend eine Verfügung getroffen habe, zu der es nach der Natur des Vereines und nach den Vorschriften über die behördliche Intervention in Vereinsangelegenheiten nicht berechtigt war, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2265.

Die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes kann von der Steuerbehörde verweigert werden, wenn constatirt erscheint, daß das Gewerbe auch nach Ueberreichung des Steuerabschreibungs-Gesuches weiter betrieben wurde.

Erkenntniß vom 28. October 1884, Z. 2299.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Hochfilzer ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck vom 10. Februar 1884, Z. 21458, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer vom Viehhandel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe sub Nr. 687 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1645 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 2266.

Die Entscheidung, in welche Classe eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu reihen sei, bleibt nach Vornahme der gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen dem Ermessen der Steuerbehörden anheimgestellt.

Erkenntniß vom 28. October 1884, Z. 2282.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Rolffs & Comp. ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 23. Februar 1884, Z. 13781, betreffend die für das II. Semester 1883 mit 157 fl. 50 kr. und vom I. Semester 1884 ab mit 525 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 2267.

Die Anerkennung des Real-Bierausschankrechtes im Sinne des § 43 des Gesetzes vom 29. April 1869, L. G. B. für Mähren Nr. 23, darf nicht vom Eintreten der in den §§ 16 und 32 des bezogenen Gesetzes vorgesehenen Fälle abhängig gemacht werden.

Erkenntniß vom 29. October 1884, Z. 2337.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Philipp Weininger ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. September 1883, Z. 14352, betreffend die Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Bierausschankes im Hause Nr. 1 in Teßwitz a. d. Wiese, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Sectionsrathes Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. mähr. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1883, Z. 10505, ausgesprochen, daß dieselbe nicht anzuerkennen vermöge, daß mit dem Hause Nr. 1 in Teßwitz a. d. Wiese das Recht zum Ausschanke von Bier als ein Realrecht im Sinne des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, verbunden ist, nachdem die mit dieser Realität laut des Urkaufvertrages vom 8. November 1804 als immerwährende Last verbundene privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme des Bieres aus dem herrschaftlichen Brauhause in Bonitz im Sinne der §§ 16 und 28 des erwähnten Gesetzes bisher nicht zur Ablösung gelangt und auch gemäß § 32 dieses Gesetzes nicht entfallen ist. — Mit dieser Statth.-Entscheidung wurde dem

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

Eigenthümer des besagten Hauses vorbehalten, nach Aufhören der vorbezeichneten privatrechtlichen Verpflichtung zur Bierabnahme im Sinne des § 43 des cit. Gesetzes vom 29. April 1869 um die Zuerkennung dieses Realrechtes einzuschreiten, bis wohin die Ausübung des Bierschankes im Hause Nr. 1 in Teßwitz bei Erfüllung der angeführten privatrechtlichen Verpflichtung und Beobachtung der bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung nicht zu beanständen ist. — Diese Statth.-Entscheidung wurde mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. September 1883, Z. 14352, aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof konnte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet nicht erkennen. Denn der Bestimmung des § 43 des Ges. vom 22. September 1869, Nr. 23 L. G. B., kann die Bedeutung nicht beigelegt werden, als ob das Aufhören der dort bezeichneten Verpflichtung zugleich als Entstehungsgrund eines bishin nicht vorhandenen Realrechtes bestimmt werden wollte. Es bestimmt dieser Paragraph nur, daß in den, natürlich auch während der Dauer einer derartigen Verpflichtung schon bestehenden Rechten durch das Aufhören der Verpflichtung eine Aenderung nicht eintritt. — Es durfte daher die Anerkennung dieses Rechtes im vorliegenden Falle vom Eintreten der in den §§ 16 und 32 des bezogenen Gesetzes vorgesehenen Fälle nicht abhängig gemacht werden.

Aber auch der zweite Ausspruch, daß die Ausübung des Bierschankes nur insofern nicht zu beanständen sei, als die privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme des Bieres aus dem herrschaftlichen Brauhause in Bonitz erfüllt wird, erscheint unbegründet, weil in dieser Beziehung ein Ansuchen des Berechtigten gar nicht vorlag, und weil schon deshalb, auch abgesehen von der Competenzfrage, die politischen Behörden nicht berufen waren, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Dem Gesagten zufolge war die angefochtene Min.-Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2268.

1. Wenn ein Heimathschein nicht in jener Form ausgefertigt ist, die nach der Gemeindeordnung für Urkunden, „aus welchen eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder die Existenz eines nothwendigen Gemeindebeschlusses gefolgert werden kann“, vorgeschrieben erscheint, und wenn auf demselben die Unterschrift des Gemeindevorstehers mangelt, so ist derselbe für die Heimathzuständigkeit kein beweiswirkendes Document. — 2. Erwerbung des Heimathrechtes nach dem Conscriptionspatente von 1804 durch Geburt. — 3. Ein Arbeitsbuch oder die Eintragung in die Militärstellungslisten können ein Heimathrecht nicht begründen.

Erkenntniß vom 29. October 1884, Z. 2338.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sandl ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. Dec. 1883, Z. 16263, betreffend das Heimathrecht des Michael Kohlberger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Brunar, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, endlich des Johann Hager,

Gemeinderathes von Pürach, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Pürach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Michael Kohlberger (Kolberger, Kollberger) am 30. August 1845 zu Oberwiesnitz, Gemeinde Wartberg, als ehelicher Sohn des am 5. September 1811 in Unter-Wald, Gemeinde Sandl geborenen Leopold Kohlberger, ehelichen Sohnes des Johann Kohlberger, Kleinhäuslers in Unter-Wald, hatte ursprünglich im Elternhause gelebt. Nach dem im Jahre 1851 erfolgten Ableben seiner ehelichen Mutter war er zuerst zu Verwandten nach Grünbach, und etwa ein Jahr nach der Wiederverehelichung seines Vaters (1852) in dessen Haus Nr. 6 in Forst, Gemeinde Pürach, gekommen. — Am 16. Juni 1856 starb der Vater Leopold Kohlberger gelegenheitlich eines Besuches in Grünbach, worauf Michael Kohlberger zu des Vaters Bruder, Johann Kohlberger nach Unterwald, Gemeinde Sandl, und von da, anfangs des Jahres 1858, in die Lehre nach Frankenberg, Gemeinde Langenstein, kam.

Von da ging er nach dreijährigem Aufenthalte 1861 auf die Wanderschaft. Er hielt sich in verschiedenen Ortschaften auf, die Dauer der einzelnen Aufenthalte ist jedoch nicht constatirbar, da Michael Kohlberger selbst hierüber keinen Aufschluß zu geben vermag. — Es wurde ihm im Jahre 1861 vom bestandenen k. k. Bezirksamte Mauthausen ein Wanderbuch ausgestellt, worin Pürach als Zuständigkeitsgemeinde bezeichnet wurde. Dagegen erscheint Pürach in dem dem Michael Kohlberger am 5. Jänner 1858 sub Post-Nr. 3 von demselben Bezirksamte ausgestellten Heimathscheine nur als »Geburts- und Ansäßigkeitsort« angeführt.

Auf Grund eines zwischen den Bezirksämtern Mauthausen und Prägarten gepflogenen Einvernehmens wurde Michael Kohlberger in die Stellungsliste der Gemeinde Pürach aufgenommen und thatsächlich am 3. Juli 1866 assentirt. — Im Jahre 1869 beurlaubt, kam er nach Preßburg, wo er sich am 20. August 1870 verehelichte. Seit December 1870 von Preßburg abwesend, hielt er sich ein Jahr in Brünn, drei Jahre in St. Georgen auf, und ist seit 20. März 1874 bei dem Steinbruche der Commune Wien in Langenstein bei Mauthausen in Arbeit. Am 29. Juni 1878 wurde ihm sub Z. 94 ein Heimathschein vom Bürgermeister der Gemeinde Wartberg ausgefolgt.

Belangend den Leopold Kohlberger, Vater Michaels, so wurde demselben anläßlich seiner mit Maria Anna Böhmdörfler (Michaels Mutter) am 29. April 1839 erfolgten Verehelichung vom Bezirks-, Land- und Pflegegerichte Haus der Ehemeldzettel ausgestellt, worin es heißt: daß nach Einvernehmung und Zustimmung der Pfarrgemeinde und Interessenten . . . für die Gemeinde Guttau kein Anstand obwalte, und im Trauungsscheine ist Leopold Kohlberger als Maurergeselle und Inwohner zu Neustadt Nr. 14, Gemeinde Hundsdorf, Pfarre Guttau, und als ehelicher Sohn des Johann Kohlberger, Häuslers in Unterwald, Pfarre Windhag, bezeichnet. — Als Leopold Kohlberger im Jahre 1852 zu seiner zweiten Ehe mit Anna Maria Freibichler, gebornen Langwieser schritt, erhielt er hiezu den Eheconsens

ddo. 13. November 1852 von der Gemeinde Sandl, in welchem es lediglich heißt, daß gegen diese Verehelichung kein Anstand obwaltet.

Bei der Lösung der Frage, betreffend die Zuständigkeit des Michael Kohlberger, von welchem nicht erwiesen vorliegt, daß er selbstständig in irgend einer Gemeinde Heimathsrechte erworben habe, können dem actenmäßig dargestellten Sachverhalte zufolge nur die Gemeinden Pürach, Sandl oder Wartberg in Betracht kommen.

Was die Gemeinde Wartberg betrifft, so könnte für die Zuständigkeit des Michael Kohlberger sohin lediglich der Umstand sprechen, daß der Genannte am 29. Juni 1878 einen vom Bürgermeister ausgestellten Heimathschein erhielt. — Wird aber erwogen, daß ein Nachweis darüber, Michael Kohlberger habe auf eine der im § 5 des Heimathges. vom 13. Dec. 1863 aufgeführten Arten das Heimathrecht in dieser Gemeinde erlangt, nicht nur nicht vorliegt, sondern von der Gemeinde die ausdrückliche Aufnahme Kohlberger's in den Gemeindeverband in nachdrücklichster Weise in Abrede gestellt wird, und daß der erwähnte angeblich auf Grund eines Armuthszeugnisses des Pfarrers in Wartberg ausgefolgte Heimathschein entgegen den Bestimmungen des § 50 der o.-ö. Gemeindeordnung und des § 33 des Heimathges. vom 3. December 1863 nur die Unterschrift des Bürgermeisters trägt, sonach nicht in jener Form ausgefertigt wurde, die der § 50 der Gemeindeordnung für Urkunden fordert, aus welchen eine Verbindlichkeit der Gemeinde, oder die Existenz eines Gemeindebeschlusses gefolgert werden kann, so unterliegt es angesichts dieser Umstände keinem Zweifel, daß Wartberg als Heimathgemeinde des Michael Kohlberger nicht angesehen werden kann.

Es ist aber zweifellos, daß Michaels Vater — Leopold Kohlberger — im Grunde des § 26 I a des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 durch die Geburt das Heimathrecht in Sandl erworben hat, und auch diese Gemeinde hat durch die Ausfertigung des Eheconsenses vom 13. Nov. 1852 dieses Heimathrecht damals anerkannt. — Demgemäß war auch Michael als ehelicher Sohn des Leopold Kohlberger nach Sandl zuständig.

Der V. G. Hof hatte sich daher, da Leopold Kohlberger das Heimathrecht in der Gemeinde Sandl bis zu seinem am 16. Juni 1856 erfolgten Tode beibehielt, nur noch die weitere Frage vorzulegen, ob Michael Kohlberger nicht etwa später ein selbstständiges Heimathrecht in der Gemeinde Pürach erworben hat.

Der laut der Vormerke des bestandenen Bezirksamtes Mauthausen von diesem Bezirksamte am 25. Jänner 1858 für Michael Kohlberger ausgefertigte und am 25. Jänner 1862 erloschene Heimathschein kann hier schon aus dem Grunde nicht weiters in Betracht kommen, als aus diesen Vormerken nicht einmal mit Bestimmtheit gefolgert werden kann, daß der fragliche Heimathschein auf die Gemeinde Pürach als Heimathgemeinde gelautet habe. — Das im Jahre 1861 ausgefertigte Arbeitsbuch und die Eintragungen in die Militärstellungslisten können ein Heimathrecht des Michael Kohlberger in der Gemeinde Pürach nicht begründen.

Aber auch die vom Bezirksamte Mauthausen dem Bezirksamte Prägarten gemachte Eröffnung vom 25. Jänner 1865, daß Michael Kohlberger den gepflogenen Erhebungen zufolge zur Gemeinde Pürach zuständig sei, kann gegenüber dieser Gemeinde nicht von Rechtswirkung sein, weil ein

Nachweis nicht vorliegt, daß die Gemeinde von einem diesbezüglichen Ausspruche des Bezirksamtes Mauthausen verständigt worden wäre.

Dem Gesagten zufolge mußte daher der V. G. Hof die Ansicht des k. k. Min. des Innern, daß Michael Kohlberger ein neues Heimathrecht nicht erworben hat, und daß er demgemäß das durch die Geburt in Sandl erworbene noch besitzt, als gegründet anerkennen, und die Beschwerde abweisen.

Nr. 2269.

Benützung des Gemeindegutes nach einer obwaltenden Uebung.

Erkenntniß vom 30. October 1884, Z. 2361.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Tomek und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 5. März 1884, Z. 6699, betreffend die Benützung des Gemeindeeigenthums in Zborow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die am 23. Mai 1882 über die Benützung des unbeweglichen Zborower Gemeindeeigenthums gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß die Wiesenparcellen behufs der Heugewinnung alljährlich nach 3 Losen unter die 21 Rusticalwirthschaftsbesitzer vertheilt, die Gemeindehutweiden aber von diesen und den Kleingrundbesitzern gemeinsam als Weide benützt worden sind, von den Letzteren freilich gegen Entrichtung eines Entgeltes.

Wenn daher der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung erkannte, daß nach der obwaltenden Uebung die Benützung der Wiesenparcellen Nr. 1011, 1013, 1577, 1578, 1697 den Rusticalgrundbesitzern, den Kleingrundbesitzern dagegen die Mitbenützung der Hutweiden Parcellen Nr. 1378, 1580, 1581, 1592$^1/_2$, 1659, 1662 gegen Zahlung eines Weidezinses zustehe, so ist diese Entscheidung im Wortlaute des § 70 der böhm. Gemeindeordnung begründet.

Die Meinung der Beschwerde, daß diese Grundstücke zu Gunsten der Gemeinderenten verpachtet werden müßten, weil sie überhaupt als Gemeindevermögen zu verwalten sind und weil mit der rechtskräftigen Entscheidung des Bezirksausschusses vom 2. August 1880, Z. 229, dieses bereits verfügt worden sei, ist irrig. — Denn da, wie oben gezeigt, die Nutzungen jener Grundstücke übungsgemäß den Gemeindemitgliedern zugeflossen sind, müssen dieselben als Gemeindegut im Sinne des § 70 Gemeindeordnung angesehen werden.

Mit der vorcit. Entscheidung des Bezirksausschusses, wurde der Gemeindevorsteher allerdings im Allgemeinen beauftragt, sämmtliche Gemeindegrundstücke und Wiesen in öffentlicher Licitation zu verpachten. Allein den eventuellen, rücksichtlich einzelner Parcellen etwa bestehenden Nutzungsansprüchen ist durch diese Entscheidung um so weniger präjudicirt, als die

Entscheidung nicht mit dieser Frage, sondern mit der Entlohnung des Schmiedes, des Flurwächters und der Haltung des Zuchtstieres, beziehungsweise mit der Verwendung von Gemeindegrundstücken zur Dotirung dieser Zwecke sich befaßte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 2270.

1. Mit Zustimmung der competenten autonomen Organe ist eine Regelung bestehender Benützungsverhältnisse des Gemeindegutes auch in der Weise statthaft, daß ein Theil des unbeweglichen Gemeindeeigenthums den Nutzungsberechtigten ins freie unbeschränkte Eigenthum überlassen, dagegen ihrerseits auf Rechte rücksichtlich eines anderen Theiles des Gemeindeeigenthums verzichtet wird. — 2. Eine solche Regelung der Besitzverhältnisse in der Gemeinde, sobald sie von den Nutzungsberechtigten acceptirt wurde, kann in der Folge nicht wieder in Frage gestellt und angefochten werden.

Erkenntniß vom 30. October 1884, Z. 2362.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Kadlec und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 5. März 1884, Z. 6699, betreffend die Verwendung des Gemeindeeigenthums in Zborow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Wokač zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden in eine Muthwillenstrafe von je 5 fl. zu Gunsten des Zborower Armenfondes verfällt, und ist diese binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu erlegen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der in Betreff der Verwaltung und Benützung des unbeweglichen Eigenthums der Gemeinde Zborow ergangenen Entscheidung des Landesausschusses ddo. 5. März 1884, Z. 6699, hat der Landesausschuß unter Anderm auch erkannt, daß den 21 Zborower Rusticalgrundbesitzern die Benützung der Gemeindewälder nicht zukomme, und daß diese nach § 69 zu Gunsten der Gemeinderenten zu verwalten sind. — Hiebei ging der Landesausschuß davon aus, daß zwar die Grundbesitzer vordem die Nutzungen auch aus den Waldparcellen Nr. 1592/3, 1592/4, 1650, 1652, 1664 bezogen, daß sie jedoch dieser Nutzungsansprüche sich begaben, als sie die Bewilligung der Bezirksvertretung ddo. 28. April 1870 zur Vertheilung der andern Gemeindewälder unter sich erwirkten.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof lediglich Anlaß mit der Frage sich zu befassen, ob die bis zum Jahre 1870 zugestandenermaßen bestandenen Nutzungsansprüche der Beschwerdeführer rücksichtlich der in Rede stehenden Waldparcellen durch Verzichtleistung erloschen sind.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 97, 70 der Gemeindeordnung steht es zunächst außer Frage, daß mit Zustimmung der competenten

autonomen Organe eine Regelung bestehender unter § 70 Gem.-O. fallender Benützungsverhältnisse des Gemeindegutes auch in der Weise statthaft ist, daß unbewegliches Gemeindeeigenthum den Nutzungsberechtigten ins freie, unbeschränkte Eigenthum überlassen, dagegen ihrerseits auf im § 70 Gem.-O. begründete Rechte rücksichtlich anderer Objecte verzichtet wird.

Eine solche Transaction ist nach den Administrativacten gegebenen Falles im Jahre 1870 allerdings zu Stande gekommen. — Die 21 nutzungsberechtigten Rusticalwirthschafts-Besitzer Zborows suchten die Vertheilung eines Theiles des Waldbesitzes der Gemeinde unter sie mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf nach, »daß die Befreiung des übrigen Waldbestandes von allen Nutzungsansprüchen der 21 Grundbesitzer der Gemeinde einen größeren Vortheil biete.«

Allerdings strebten die Grundbesitzer die Ueberlassung mehrerer Waldparcellen als jener, welche mit den Beschlüssen der Bezirksvertretung vom 15. November 1869, Nr. 609, und vom 28. April 1870, Nr. 186, zu vertheilen bewilligt wurden, an. — Allein auf dieses Ansinnen ist die Bezirksvertretung eben nicht eingegangen, sie hat die Mehransprüche der Grundbesitzer in der entschiedensten Weise zurückgewiesen und mit dem Beschlusse vom 28. April 1870, Nr. 186, womit die Angelegenheit die endliche Austragung gefunden, ausdrücklich verfügt: »daß das übrige, d. i. zur Vertheilung nicht bewilligte unbewegliche Gemeindeeigenthum so verwaltet werden müsse, daß daraus der größtmögliche Ertrag erzielt werde,« ein Ausspruch, der im Hinblicke auf den Wortlaut des § 69 Gem.-O. keinen Zweifel darüber zuläßt, daß nach Ueberlassung eines Theiles des Gemeindegutes an die 21 Grundbesitzer der Rest fortan als Gemeindevermögen zu behandeln und zu verwalten sei. — Die 21 Grundbesitzer, die heutigen Beschwerdeführer, haben diese Verfügung nicht angefochten, sondern die Vertheilung der von der Bezirksvertretung dazu bestimmten Waldparcellen vorgenommen.

Daß die Vertheilungsbewilligung der Bezirksvertretung auf die heute in Frage stehenden Waldparcellen Nr. 1592/3, 1592/4, 1650, 1652, 1664 sich nicht bezog, steht außer Streit und Frage.

Wenn die beschwerdeführenden Grundbesitzer heute behaupten, sie hätten auf die ihnen zugestandenen Nutzungen rücksichtlich der oben bezeichneten Waldparcellen niemals verzichtet, so ist diese Behauptung nur insoferne zutreffend, als ein wörtlicher Verzicht in den Acten nicht vorkommt. — Allein man kann seinen Willen nicht blos durch Worte, sondern auch durch concludente Handlungen Ausdruck geben und eine solche durch concludente Handlungen ausgedrückte Willenserklärung muß in dem Verhalten der Beschwerdeführer nach Durchführung der erwähnten Besitzregelung gefunden werden. — Diese Regelung der Besitzverhältnisse in der Gemeinde ist in einer, wie bemerkt, gesetzlich zulässigen Weise erfolgt, die Beschwerdeführer haben dieselbe acceptirt, die ihnen zugewiesenen Waldparcellen übernommen, die Verfügung des Bezirksausschusses wegen künftiger Verwaltung der restlichen Parcellen als Gemeindevermögen nicht bestritten, und so sich der ganzen Maßregel unterworfen, es ist daher nicht zulässig, dieselbe jetzt nach einem so langen Zeitraume wieder in Frage zu stellen und anzufechten.

Auf die bei der mündl. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde versuchte Bestreitung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde bezüglich der Waldparcellen, war schon darum keine Rücksicht zu nehmen, weil im

administrativen Instanzenzuge das Eigenthumsrecht der Gemeinde nicht bestritten worden ist.

Die Beschwerde mußte sonach nicht blos als eine unbegründete, sondern als eine muthwillige bezeichnet und unter Verfällung der beschwerdeführenden Grundbesitzer: Mathias Kadlec Nr. 12, Vojtech Hála Nr. 17, Vojtech Kohout Nr. 9, Wenzel Sedlak Nr. 4, Franz Zmeskal Nr. 15, J. Trilan Nr. 2, Math. Zika Nr. 3, Franz Pajl Nr. 5, Vojtech Zika Nr. 8, Johann Klečka Nr. 10, J. Kadlec Nr. 11, J. Moučal Nr. 16, Jakob Tomek Nr. 18, Franz Levi Nr. 19, Jakob Třebin Nr. 20, W. Kohout Nr. 21, Martin Tomsa Nr. 22, Martin Třebin Nr. 23, W. Benhak Nr. 26, Fr. Wondrus Nr. 29 und J. Tošnar Nr. 36 in eine Muthwillenstrafe von je 5 fl. abgewiesen werden.

Nr. 2271.

Es besteht dermal weder ein Reichs- noch auch ein Landesgesetz, welches die Gemeinden mit der Einhebung der Steuern betraut und diese Agenden der öffentlichen Verwaltung, als zum übertragenen Wirkungskreise gehörig erklärt hätte.*)

Erkenntniß vom 31. October 1884, Z. 2369.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Karolinenthal, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. März 1884, Z. 4099, betreffend die Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinde zur Steuereinhebung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Ueber die Anzeige des Bürgermeisteramtes Karolinenthal ddo. 11. October 1882, daß die Gemeinde Karolinenthal mit 31. Dec. 1882 die Einhebung der l. f. Steuern einstellen werde, und daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft deshalb geeignete Vorkehrungen treffen möge, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Decret vom 1. November 1882, Z. 48702, und im weiteren Instanzenzuge die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 9. Februar 1883, Z. 5981, und das k. k. Ministerium mit Erlaß vom 19. März 1883, Z. 4099, erkannt, daß die Gemeinde zur weiteren Einhebung der Steuern verpflichtet sei.

Der V. G. Hof fand die Entscheidung nicht gesetzlich begründet. — Nach § 29 der Gemeindeordnung schließt der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde allerdings die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung in sich. Allein der Umfang dieser Verpflichtung wird nach dem klaren Wortlaute des cit. Paragraphen durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1696 (Bd. VII, J. 1883).

Nun besteht dermal weder ein allgemeines (Reichs-), noch auch ein Landesgesetz, welches die Gemeinden mit der Einhebung der Steuern betraut und diese Agende der öffentlichen Verwaltung, welche nach § 67 der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. B., den Steuerämtern überwiesen ist, als zum übertragenen Wirkungskreise gehörig, erklärt hätte.

Die angefochtenen Entscheidungen berufen in dieser Beziehung die Erlässe des Finanz-Min. vom 22. December 1854 und vom 6. Juli 1855, bezw. die Steuereinhebungsvorschrift vom 10. August 1855, Verordnungsblatt Nr. 31 und die Verordnungen des Statthalters vom 4. Jänner 1850, Nr. 4, und 19. Jänner 1850, Nr. 24 L. G. B., allein nicht mit Grund. Denn, daß diese Verordnungen »allgemeine Gesetze oder Landesgesetze« nicht sind, kann wohl nicht bestritten werden. Der § 29 Gem.-O. macht aber die Verpflichtung der Gemeinde eben davon abhängig, daß dieselbe durch ein allgemeines oder durch ein Landesgesetz ausgesprochen wird. — Hiezu kommt, daß ja diese Verordnungen im Hinblicke auf das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, das die Gemeindevorsteher zur Mitwirkung bei der Steuereinhebung allerdings verpflichtete, erlassen worden sind, daß aber dieses Gemeindegesetz seither außer Kraft und Wirksamkeit getreten ist.

Aus der Bestimmung des § 115 Gem.-O., welche in allen Fällen, wo sich in der Gemeindeordnung auf besondere Gesetze berufen wird, darunter »die derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften« verstanden wissen will, läßt sich für die Entscheidung ein Grund und insbesondere auch das nicht ableiten, daß der § 128 der Gem.-O. vom Jahre 1849 aufrecht erhalten wurde. — Denn abgesehen davon, daß auch der § 115 l. c. »gesetzliche Vorschriften« beruft, was, wie bereits erwähnt, die angerufenen Min.-Verordnungen nicht sind, kann diese Gesetzesstelle dafür, daß der § 128 der Gem.-O. vom Jahre 1849 noch in Wirksamkeit stehe, deshalb nicht geltend gemacht werden, weil diese Gemeindeordnung als ein organisches Gesetz, durch die nachgefolgte Gemeindeordnung nicht blos ergänzt und abgeändert worden ist, sondern in Allem und Jedem aufgehoben wurde, und weil § 29 der Gem.-O. den übertragenen Wirkungskreis ex professo, als die den Gemeinden durch Reichs- und Landesgesetze zugetheilte Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung regelt.

Die Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 aufzuheben.

Nr. 2272.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Bildung einer Ortsvertretung im Sinne des § 107 der böhm. Gemeindeordnung vom 16. April 1864.

Erkenntniß vom 31. October 1884, Z. 2370.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Převeř ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 9. Jänner 1884, Z. 38222, betreffend die Constituirung der Ortsvertretung für Převeř, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lorenz Vavrinek, dann

des Adv. Dr. Victor Moser, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Domäne Svijan, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die Beschlüsse der Přeperer Gemeindevertretung und des Turnauer Bezirksausschusses, daß in der Gemeinde Přepeř eine besondere Ortsvertretung zur Verwaltung des besonderen Ortschaftsvermögens constituirt werden, und daß von der Theilnahme an den Erträgnissen dieses Vermögens der Svijaner Großgrundbesitz ausgeschlossen sein soll, behoben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung einer Ortsvertretung und zur Ausschließung des Großgrundbesitzes von dem Mitgenusse des Přeperer Gemeindevermögens nicht gegeben sind.

Dieser Entscheidung ist der Thatbestand zu Grunde gelegt, daß in der Gemeinde Přepeř das Gemeindevermögen bisher für die Gesammtgemeinde und zu Gunsten aller Gemeindemitglieder verwaltet und verwendet worden ist, und daß auch formalrechtlich in dem Grundbuche und im Inventar die Gesammtgemeinde als Eigenthümerin des Vermögens bezeichnet ist.

Die Richtigkeit des Thatbestandes ist nicht bestritten, nur meint die Beschwerde, daß dieses Verhältniß dem Gesetze darum nicht entspreche, weil vor dem Jahre 1849 an dem Přeperer Gemeindevermögen nur die Rusticalisten participirt haben, weil dieses Verhältniß auch nach dem Jahre 1849, als die Ortschaften Přepeř und Přisovic zu einer Ortsgemeinde vereinigt wurden, fortbestanden habe, und weil der größere Theil des Gemeindevermögens aus der nach dem kaiserl. Patente vom 5. Juli 1853 durchgeführten Theilung der Hutweiden entstanden ist, der Großgrundbesitzer, welcher aus diesem Anlasse einen Theil der Hutweiden ins freie Eigenthum erhielt, nun nicht auch noch an den Erträgnissen des der Gemeinde zugefallenen Theiles participiren könne.

Der V. G Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Es muß zunächst constatirt werden, daß der mit der angefochtenen Entscheidung aufgehobene Gemeindevertretungs-Beschluß vom 24. Juli 1882 ganz allgemein lautet, sich also nicht auf die im Servitut-Ablösungsvergleiche vom 12. Mai 1859 besonders behandelten Parcellen Nr. 135 und 70 bezieht, es konnte daher auch der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 nur den der administrativen Behörde vorgelegenen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde legen, und die Frage, ob und inwieweit rücksichtlich der Verwaltung der erwähnten Parcellen, soweit dieselben als »Gemeindegut« in Frage kommen können, andere Verfügungen zu treffen wären, als eine im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragene ansehen. Von dem Wortlaute des obcit. Gemeindebeschlusses ausgehend, war zu erwägen, daß der § 107 der böhm. Gemeindeordnung insoferne eine Ausnahmsbestimmung ist, als er abweichend von der allgemeinen Regel, daß Vermögensobjecte, welche zur Förderung der den Gemeinden zugewiesenen öffentlichen Verwaltungszwecke bestimmt sind und dienen, auch durch die Gemeindevertretung verwaltet und verwendet werden sollen, zu Gunsten solcher Gemeindetheile (Ortschaften und Theildörfer), welche ein abgesondertes, d. h. ein Vermögen besitzen, das ausschließlich zu ihrem Besten verwendet wurde, oder für ihre

Zwecke bestimmt ist, diesen Zustand aufrecht erhält, und die Verwaltung solcher Vermögensmassen einer Ortsvertretung überträgt.

Diese thatsächlichen und rechtlichen Momente treffen vorliegend nicht zu, da zugestandenermaßen seit der Neuregelung der Gemeindeverhältnisse das Přeper Gemeindevermögen keineswegs nur zu Gunsten eines Theiles der Ortschaft Přeper — etwa der Rusticalwirthschaften — sondern ohne jene Unterscheidung für die Zwecke der aus der Ortschaft Přeper bestehenden Gemeinde verwendet wurde, und auch im Inventare, im Cataster und in den Grundbüchern nicht für einen Theil, sondern für die Gesammtgemeinde vorgeschrieben ist. Daß vor dem Jahre 1849, vor der Neuregelung der Gemeindeverhältnisse, der Dominicalbesitz an dem Gemeindevermögen nicht participirte, erklärt sich aus der damals geltenden Gemeindeverfassung, die andererseits auch den Dominicalbesitzer nicht zur Bedeckung der Lasten heranzog.

Auf welche Art das Gemeindevermögen, d. i. die zur Bestreitung der öffentlichen Gemeindeverwaltung bestimmten Vermögensmaße erworben oder vermehrt wurde, ist für die Frage der Verwendung und Verwaltung nicht relevant.

Wenn die Gemeindemitglieder (außer dem Fürsten Rohan) aus dem Servituten-Ablösungsvergleiche vom 12. Mai 1859, Z. 1036, den Anspruch ableiten zu können glauben, daß das Eigenthum bestimmter Grundstücke nicht der Gemeinde, sondern der Gesammtheit ihrer Mitglieder mit Ausschluß des Fürsten Rohan gehöre, so wird einem solchen Anspruche durch die Entscheidung des Landesausschusses nicht präjudicirt, da es den erwähnten Gemeindemitgliedern unbenommen bleibt, diesen Anspruch gemäß § 111 böhm. Gemeindeordnung gegen die Gemeinde auf dem Civilrechtswege geltend zu machen.

Nr. 2273.

1. Der Gebührenbemessung von Nachlässen ist zunächst die von der Abhandlungsinstanz geprüfte und bestätigte Nachlaßnachweisung zu Grunde zu legen. — 2. Die einer Witwe testamentarisch vermachte Jahresrente, welche von derselben nicht angenommen und in Folge richterlichen Spruches durch die aus dem Titel des § 796 a. b. G. B. erfolgte Zuerkennung eines Witwengehaltes hinfällig geworden ist, kann nicht der Gebühr als Legat unterzogen werden.

Erkenntniß vom 4. November 1884, Z. 2300.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eufemia Quarantotto ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. Jänner 1880, Z. 28373, betreffend die Vorschreibung einer Legatsgebühr aus dem Nachlasse des Angelo Quarantotto, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit damit von der im Testamente vom 10. September 1873 von Angelo Quarantotto für seine Witwe Eufemia ausgesetzten Jahresbezuge per 300 fl. eine Legatsgebühr vorgeschrieben wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Testamente vom 10. September 1873 hat Angelo Quarantotto seiner Gattin Eufemia Quarantotto alles vermacht, was sich im Hause an Wäsche, Geschirren, Bettzeug &c. vorfindet, ferner ihre Goldsachen und Prätiosen mit Ausnahme von zwölf Bestecken aus Silber u. s. w. Weiter verfügt der Erblasser, daß die Erben seiner Witwe 5000 fl. auszubezahlen oder ihr ein jährliches Emolument von 300 fl. gesetzlich zu versichern haben. — Bei Errichtung des Nachlaßinventars wurden als zum Nachlasse gehörig vom Gerichtscommissär auch die weiblichen Kleidungsstücke und Schmucksachen einbezogen, obzwar die Witwe die Einwendung erhob, daß diese Gegenstände ihr Eigenthum seien. Die Erben hatten aber dieser Behauptung widersprochen. — Mit der testamentarischen Verfügung des jährlichen Emoluments von 300 fl. nicht zufrieden, belangte die Witwe Eufemia Quarantotto im Civilrechtswege die Erben auf Verabfolgung des anständigen Unterhaltes durch Bezahlung einer jährlichen Rente von 600 fl., und erwirkte, daß mit dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Rovigno vom 29. Mai 1875, Z. 1250, die Erben schuldig erkannt wurden, ihr einen jährlichen Witwengehalt von 480 fl. zu versichern.

Unterm 7. Juni 1876, Z. 1777, überreichten die Erben im Wege des k. k. Kreisgerichtes Rovigno als Abhandlungsinstanz die Nachweisung über das von Angelo Quarantotto hinterlassene Vermögen, wonach in dasselbe unter anderm auch die gedachten weiblichen Kleidungsstücke und Prätiosen einbezogen erscheinen. — Auf Grund dieser Nachweisung wurde der Witwe nach Angelo Quarantotto eine 1perc. Legatsgebühr vom Werthe der weiblichen Kleidungsstücke und Prätiosen und vom zehnfachen Werthe des im Testamente mit 300 fl. ausgesetzten jährlichen Emolumentes vorgeschrieben. Ueberdies wurde von dem obcit. richterlichen Urtheile eine Gebühr von 5 fl. bemessen und von der Witwe Eufemia Quarantotto auch entrichtet.

Gegen diese Bemessung, insoweit sich dieselbe 1. auf die Gebühr vom Werthe der weiblichen Kleidungsstücke und Goldsachen und 2. der jährlichen Rente bezieht, ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerde, insoweit sich dieselbe gegen die Gebührenvorschreibung von dem Werthe der weiblichen Kleidungsstücke und Schmucksachen wendet, für unbegründet. — Nach dem actenmäßigen Thatbestande hat das k. k. Kreisgericht in Rovigno als Verlaßabhandlungsinstanz nach Angelo Quarantotto mittelst der behufs der Gebührenbemessung der Finanzbehörde ohne irgend eine berichtigende Bemerkung vorgelegten Nachlaßnachweisung die in Rede stehenden Gegenstände als zum Nachlaß gehörend anerkannt.

Ob diese Anschauung dem allgem. bürgl. Gesetzbuche entspricht, oder ob, wie die Beschwerdeführerin meint, dadurch, daß ihr Eigenthum an den fraglichen Gegenständen nicht anerkannt worden war, sie eine Rechtsverletzung erlitten habe, dies zu untersuchen war nicht Sache der Finanzbehörden. — Diese haben nach § 46 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und § 4 der Min.-Verordnung vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, der Gebührenbemessung von Nachlässen zunächst jene Nachweisung zu Grunde zu legen, welche der Haupterbe über den Stand des Nachlasses zu über-

reichen, und welche die Verlassenschafts-Abhandlungsinstanz zu prüfen, eventuell zu berichtigen hat.

Aber auch der V. G. Hof konnte sich nicht für berufen finden, in die berührte, der Judicatur der ordentlichen Gerichte angehörige Rechtsfrage einzugehen, da derselbe nur zu erkennen hat, ob die Beschwerdeführerin durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt worden ist. (§ 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Der V. G. Hof vermochte somit nach dem Gesagten darin, daß die Finanzbehörden den vom Kreisgerichte in Rovigno als Verlaßabhandlungsbehörde nach Angelo Quarantotto für richtig erkannten Thatbestand zur Grundlage der Gebührenbemessung genommen haben, eine Gesetzesverletzung seitens der Administrativbehörde nicht zu erblicken, daher der erste Beschwerdepunkt als unstatthaft erkannt werden mußte.

Belangend den Witwengehalt scheint das Ministerium von der Anschauung auszugehen, daß neben dem richterlichen Zuspruche eines jährlichen Witwengehaltes von 480 fl. die Beschwerdeführerin noch den Rechtstitel auf ein Legat im Werthe von 3000 fl. aus dem ihr im Testamente gewährten Witwengenusse jährlicher 300 fl. besitze. — Der V. G. Hof konnte diese Anschauung nicht für begründet erkennen. Es ist allerdings richtig, daß der verstorbene Angelo Quarantotto testamentarisch seiner Witwe eine Jahresrente von 300 fl. vermachte. Die Witwe hat aber diese testamentarische Verfügung nicht angenommen, sondern hat, und zwar aus dem Titel des § 796 allgem. bürgl. Gesetzbuches, die Erben im Rechtswege auf Anerkennung der Pflicht belangt, ihr den anständigen Unterhalt mit einer jährlichen Rente von 600 fl. zu gewähren.

Mit dem in allen Instanzen bestätigten Erkenntnisse vom 29. Mai 1875, Z. 1250, hat das k. k. Kreisgericht Rovigno im Principe dem Klagebegehren stattgegeben und erkannt, daß die Erben nach Angelo Quarantotto verpflichtet sein sollen, vom Tage des Todes desselben der Eufemia Quarantotto einen Witwengehalt im gemäßigten Betrage von 480 fl. jährlich zu bezahlen.

Es erscheint daher die angefochtene Entscheidung, insoferne sie den Bestand eines Legates annimmt, welches in Folge des richterlichen Spruches hinfällig geworden ist, und hievon eine Gebühr vorgeschrieben hat, im Gesetze nicht begründet und mußte deshalb dieselbe in diesem Punkte nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2274.

1. Insoferne ein türkischer Unterthan eine andere erwerbsteuerpflichtige gewinnbringende Beschäftigung, als den tractatmäßigen türkischen Großhandel in Oesterreich betreibt, ist er von der Erwerbsteuerpflicht nicht ausgenommen. — 2. Wird die Erwerbsteuer von einer gewinnbringenden Beschäftigung für mehrere Semester nachhinein vorgeschrieben, so ist über Einwendungen des Steuerpflichtigen der thatsächliche Fortbetrieb dieser Beschäftigung in jedem der fraglichen Semester eingehend zu erheben und zu constatiren.

Erkenntniß vom 4. November 1884, Z. 2379.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Menachem Abram Russo, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 7. März 1884,

Z. 58094, betreffend die Erwerbsteuer vom Betriebe der Börsegeschäfte, **nach** durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max **Strauß**, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Vorschreibung der Erwerbsteuer auch für die Zeit vom I. Semester 1882 an aufrecht erhalten wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, dagegen wird die Beschwerde, insoweit sie die Vorschreibung der Erwerbsteuer für das Jahr 1881 betrifft, als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der abverlangten Erklärung, des Gutachtens des Wiener Magistrates und der gepflogenen Erhebungen hat die k. k. Steueradministration in Wien dem Beschwerdeführer für den Betrieb von Börsegeschäften die Erwerbsteuer mit jährlich 21 fl. nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom I. Semester 1881 vorgeschrieben, welche Steuervorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde.

Beschwerdeführer bestreitet die Steuerpflicht, weil er türkischer Unterthan ist, als welcher er nach dem Passarovitzer Friedensvertrage die Begünstigung der Steuerausnahme genieße, und weil er, obwohl im Besitze der Börsenkarte, seit Jänner 1882 die Börse nicht besucht habe, folglich auch unmöglich in dieser Zeit Börsegeschäfte betreiben konnte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung, soferne sich dieselbe auf das Jahr 1881 bezieht, eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im Passarovitzer Friedensvertrage, ratificirt unterm 12. August 1718, ist wohl im Artikel 13 die Bestimmung stipulirt: Utriusque partis mercatores juxta antecedentes capitulationes in ditionibus utriusque Imperii rem mercatoriam libere, seccure et pacifice exerceant. — Was unter diesem Handel zu verstehen sei, ist im Patente Kaisers Karl VI. vom 4. April 1725 (Supplementum codicis Austriaci Pars II pag. 268) ausdrücklich dahin erklärt, »daß den Türken durch den errichteten Tractat zwar der freie Handel, doch nur all' grosso gestattet worden ist, sie Türken auch mit keinen anderen Waaren, als welche sie aus der Türkei bringen, in Unsern Erblanden zu handeln befugt seynd.«

In gleicher Art wurde »mit genauer Rücksicht auf die mit der Pforte geschlossenen Verträge und auf die schon hierüber bestehenden Vorschriften, insbesondere aber auf die hierüber unterm 8. April 1796 erlassene A. h. Entschließung« laut § 8 der zwischen den damaligen Hofstellen vereinbarten und an sämmtliche Länderstellen und Bancaladministrationen hinausgegebenen Normalvorschrift vom 28. Juli 1806 (Kropatschek's Sammlung der Gesetze, Bd. 21 Nr. 7059) erklärt: »Das Handlungsrecht der türkischen Unterthanen dehnt sich auf die Einführung und Veräußerung der eigentlichen türkischen Waaren im Großen, dann auf die Ausfuhr der inländischen Producte und auf den Transitohandel von und nach der Türkei im ausgedehntesten Sinne aus.«

Wenn also der Beschwerdeführer aus dem Titel der türkischen Unterthanschaft und der mit der Türkei geschlossenen Verträge eine Steuerbefreiung

für sich in Anspruch nehmen kann, so könnte demselben mit Rücksicht auf die vorausgelassenen Bestimmungen die Erwerbsteuerbefreiung nur insoweit zukommen, als sein Handelsbetrieb sich innerhalb der im obigen Normativ vom Jahre 1806 bezeichneten Grenzen bewegt. — Dies ist auch der Fall, indem er in Beziehung auf den Betrieb des tractatmäßigen türkischen Großhandels zu einer Steuerleistung nicht herangezogen ist.

Daß der Betrieb der Börsengeschäfte nicht unter den tractatmäßigen Großhandel im Sinne obiger Normalvorschrift reiht, kann keinem Zweifel unterliegen.

Insoferne nun der Beschwerdeführer eine andere erwerbsteuerpflichtige gewinnbringende Beschäftigung, als den tractatmäßigen türkischen Großhandel in Oesterreich betreibt, ist seine Erwerbsteuerpflicht im § 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und der dazu erlassenen Hofkanzleiverordnung vom 13. November 1827 (Polit. Ges. S., Bd. 55 Nr. 124) begründet, da Ausländer im Allgemeinen von der Erwerbsteuer nicht ausgenommen sind, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung, oder anderer gewinnbringenden Beschäftigung dieser Art widmen.

Zufolge der eigenen Erklärungen des Beschwerdeführers besuchte er die Börse zumeist, um Devisen und Valuten zu verkaufen, respective solche Geldwerthe für seine Geschäftsfreunde anzuschaffen. — Es war auch laut der Actenlage in unzweifelhafter Weise sichergestellt, daß sich in der letzten Pariser Krisis der Umfang der Geschäfte des Beschwerdeführers an der Börse bedeutend verringerte, was jedoch die Folgerung auf den fortgesetzten Betrieb dieser Geschäfte im Jahre 1881 jedenfalls noch rechtfertigt.

Nach § 12 des Börsenges. vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, sind als Börsengeschäfte jene anzusehen, die im öffentlichen Börsenlocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen, und nach § 14 sind Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten.

Da der V. G. Hof der Rechtsanschauung ist, daß Börsengeschäfte gesetzlich absolute objective Handelsgeschäfte sind, solchen die Speculation, die Absicht auf Gewinn gemein ist, sonach der Betrieb der Börsengeschäfte als eine gewinnbringende Beschäftigung angesehen, und nach der Einleitungsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer unterzogen werden muß, wobei es nicht weiter darauf ankommt, ob diese Beschäftigung thatsächlich gewinnbringend ist oder nicht, so war die Vorschreibung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1881 von dem laut Actenlage sichergestellten Betriebe der Börsengeschäfte seitens des Beschwerdeführers, und nachdem die Befreiung desselben von der Erwerbsteuer aus dem Titel der türkischen Unterthanschaft in Absicht auf dieses Geschäft nicht begründet erscheint, gesetzlich gerechtfertigt, und mußte sonach die Beschwerde in Bezug auf die für das Jahr 1881 aufrechterhaltene Erwerbsteuer als unbegründet abgewiesen werden.

Was die vom I. Semester 1882 an aufrechterhaltene Erwerbsteuervorschreibung anbelangt, so mußte der V. G. Hof das Verfahren in Bezug auf die competenten Ortes gepflogenen Erhebungen als mangelhaft erkennen. — Der Beschwerdeführer hat nämlich bereits im Instanzenzuge, namentlich

in seinem an die k. k. Fin.-Landes-Dir. überreichten Recurse sich ausdrücklich darauf berufen, daß er seit dem Jahre 1882 die Börse gar nicht besucht. Darüber ist im Wege des competenten Organes, wie bereits oben erwähnt wurde, lediglich erhoben worden, »daß sich in der letzten Pariser Krisis der Umfang der Geschäfte des Beschwerdeführers an der Börse bedeutend verringerte,« ohne daß auch festgestellt worden wäre, ob Beschwerdeführer auch im Jahre 1882 die Börsengeschäfte thatsächlich fortbetrieben habe oder nicht.

Da dieser Umstand von einer wesentlichen Bedeutung für die Beurtheilung der Frage ist, ob dem Beschwerdeführer die Erwerbsteuer auch für das Jahr 1882 und die folgenden aufrechtzuerhalten war, oder nicht, nachdem ferner in der ö. m. Verhandlung der Vertreter des Beschwerdeführers ein amtliches Zeugniß der Wiener Börsenkammer vom 3. Nov. 1884, Z. 2038, vorgelegt hat, worin bestätigt wird, daß Beschwerdeführer für das Jahr 1882 wohl im Besitze einer Jahreskarte für die Wiener Börse war, daß er aber nach Aussage der Aufsichtsorgane die Wiener Börse seit Anfang des Jahres 1882 thatsächlich nicht besucht habe, woraus sich schon von selbst ergibt, daß, wenn die Erhebungen im administrativen Instanzenzuge in Bezug auf den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstand, er habe die Börse im Jahre 1882 gar nicht besucht, folglich daselbst keine Geschäfte gemacht, eingehender gepflogen worden wären, sie zu einer anderen Thatbestandsannahme hätten führen können, welche einen entscheidenden Einfluß auf die Frage der Erwerbsteuerpflicht zu üben vermocht hätte, so mußte der V. G. Hof die gepflogenen Erhebungeu, und sohin auch den Thatbestand in diesem Punkte als ergänzungsbedürftig erkennen, und daher die angefochtene Entscheidung, soferne sie sich auf die Jahre 1882 und die folgenden bezieht, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 2275.

Der Betrieb der Börsengeschäfte durch „einfache Bevollmächtigte" (Handelsagenten) unterliegt, als eine von der Beschäftigung des Handelsagenten verschiedene Gattung einer gewinnbringenden Beschäftigung einer abgesonderten Besteuerung.

Erkenntniß vom 4. November 1884, Z. 2406.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Julius Friedenstein ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 22. Februar 1884, Z. 52551, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer von Börsengeschäften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Billitzer, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien hat dem Handelsagenten Julius Friedenstein in Wien auf Grund der von ihm im Protokolle vom 5. Juli 1882 abgegebenen Erklärung und nach Einholung

des Gutachtens der competenten Organe im Wege des Wiener Magistrates, für den Betrieb von Börsengeschäften eine Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung per 21 fl. jährlich vom I. Semester 1881 an vorgeschrieben. Dem Recurse des Julius Friedenstein hat die k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. mit Entscheidung vom 22. Februar 1884, Z. 52551, keine Folge gegeben und hat nur die Erwerbsteuer vom I. Semester 1881 angefangen von 21 fl. auf die Quote von jährlich 10 fl. 50 kr. herabgesetzt.

Dagegen ist die beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde gerichtet. Beschwerdeführer gibt den Besuch der Wiener Börse auf Grund einer von ihm erwirkten Börsenkarte zu, behauptet jedoch, daß er die Börse vorwiegend zu dem Zwecke besuche, und daselbst seine Geschäfte als Handelsagent, wofür er selbstständig mit 52 fl. 50 kr. besteuert ist, abzuwickeln und im Namen und auf Rechnung seiner Auftraggeber Waarengeschäfte abzuschließen; Effectengeschäfte dagegen betreibe er keine und wenn er auch manchmal an der Börse Werthpapiere kaufe, um seine Ersparnisse zu investiren, so sei ein derartiger Einkauf noch keineswegs steuerpflichtig.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerdeausführungen nicht im Gesetze gegründet erkennen. — Nach § 12 des Börsenges. vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, sind als Börsengeschäfte jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen. Nach § 14 des obcit. Gesetzes sind Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten.

Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung ist zu den vier im Art. 271 des Handelsgesetzes taxativ aufgezählten absoluten objectiven Handelsgeschäften, das Börsengeschäft als ein fünftes hinzugekommen und unterscheidet sich dasselbe von dem im Art. 271 sub 1 Handelsgesetzes genannten Speculationskaufe lediglich dadurch, daß jedes einzelne Geschäft schon als ein Handelsgeschäft angesehen wird, ohne Unterschied, ob dasselbe zum Zwecke der Capitalsanschaffung oder der Weiterveräußerung gemacht wird.

Berücksichtigt man nun, daß allen absoluten Handelsgeschäften die Speculation, die Absicht auf Gewinn gemein ist, wie dies bei Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (Commissionsprotokolle, beispielsweise Seite 518, 523, 1289 u. A.) wiederholt anerkannt wurde, berücksichtigt man ferner, daß durch die Beseitigung der bislang bestehenden verschiedenen juristischen Qualification der Börsengeschäfte und durch die unbedingte Einreihung derselben unter die absoluten Handelsgeschäfte, zugleich auch durch die Legislative anerkannt worden ist, daß das für jedes absolute Handelsgeschäft unerläßliche Merkmal der Speculation sämmtlichen Börsengeschäften ohneweiters innewohnt, so kann man sich der Rechtsanschauung nicht verschließen, daß der Betrieb der Börsengeschäfte als eine gewinnbringende Beschäftigung angesehen und nach der Einleitungsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer unterzogen werden muß, wobei es nicht weiter darauf ankommen kann, ob diese Beschäftigung thatsächlich gewinnbringend ist oder nicht, indem begrifflich bei dem Betriebe der Börsengeschäfte die gewinnbringende Absicht vorwaltend und vorauszusetzen ist.

Wenn auch — um nunmehr auf den gegebenen Beschwerdefall zu übergehen — der Besitz der Börsenkarte, welche im Sinne der §§ 7 und 11

des Statutes der Wiener Börse das Recht gewährt, die Wiener Börse zu besuchen und von den Einrichtungen der Börse Gebrauch zu machen, an und für sich den börsebesuchenden Beschwerdeführer noch nicht erwerbsteuerpflichtig macht, so war doch Folgendes zu erwägen: Einerseits hat Beschwerdeführer zu Protokoll vom 5. Juli 1882 selbst die Erklärung abgegeben, daß er die Börse seit mehreren Jahren besuche, andererseits ist durch die im Administrativverfahren gepflogene Erhebung (zuwider seiner Behauptung, daß er keine Geschäfte in Werthpapieren mache) constatirt worden, daß Beschwerdeführer »an der Börse nicht nur Waarengeschäfte, sondern auch durch Vermittlung von Agenten Effectengeschäfte mache.« — Hiedurch erscheint aber der factische durch eine Reihe von Jahren fortgesetzte Betrieb der Börsengeschäfte, also einer gewinnbringenden, erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung festgestellt, weshalb die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers umsomehr im Gesetze gegründet erkannt werden mußte, als selbst im Verfahren vor dem V. G. Hofe der Beschwerdeführer — in theilweisem Widerstreite zu seiner Erklärung vom 5. Juli 1882 — zugibt, »daß er hie und da zur Investirung seiner Ersparnisse ein oder das andere Werthpapier an der Börse ankaufte.« Der geringere Umfang des Betriebes jener Börsengeschäfte kann wohl auf das Ausmaß, nicht aber auf die Erwerbsteuerpflicht selbst von maßgebender Bedeutung sein.

Was die vom Beschwerdeführer berührte Mangelhaftigkeit der Erhebungen anbelangt, so konnte der V. G. Hof eine solche im abgeführten Administrativverfahren nicht wahrnehmen; es lag nämlich der entscheidenden Behörde sowohl die Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit vor (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes) und die sowohl auf die Erwerbsteuerpflicht als auch auf das Ausmaß der Erwerbsteuer maßgebenden Thatbestandsmomente sind durch die Einvernahme der competenten Organe ausreichend festgestellt worden, daher die Finanzbehörde nicht verpflichtet war, weitergehende Erhebungen zu veranlassen. Daß aber auch sämmtliche Erhebungen sich auf den Handelsagenten Julius Friedenstein, also auf den Beschwerdeführer beziehen, geht aus den Administrativacten unzweifelhaft hervor, daher die in der Intimation der angefochtenen Entscheidung vorkommende irrige Bezeichnung »A. Friedenstein« auf einem Schreibfehler beruhen mag und umsoweniger von einer Bedeutung sein kann, als doch die übrigen in der bezüglichen Intimation vorkommenden Daten, als: der Wohnort des Beschwerdeführers, die Catasternummer des Erwerbsteuerscheines u. s. w. einem Zweifel nicht Raum lassen, daß es sich da um die Person des Beschwerdeführers handelt. — Schließlich ist nur noch hervorzuheben, daß der Umstand, auf welchen Beschwerdeführer ein ganz besonderes Gewicht zu legen scheint, nämlich, daß er bereits als Handelsagent mit der Erwerbsteuer von 52 fl. 50 kr. in Vorschreibung steht, nicht geeignet erscheint, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in Frage zu stellen.

Nach § 7 des Börsengesetzes vom 1. April 1875 geschieht die Vermittlung von Börsengeschäften durch Handelsmäkler (Sensale) und haben nach § 19 cit. Gesetzes nur die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagenten-Befugnisse, bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Die Vermittlung, der Betrieb der Börsengeschäfte gehört also schon zu dem Umfange der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung der Börseagenten und

Sensale. — Zu dem Umfange der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung eines Handelsagenten aber, welcher nicht als amtlich bestellter Vermittler für Handelsgeschäfte (Art. 66 des Ges. vom 4. April 1875, R. G. B. Nr. 68), sondern als »einfacher Bevollmächtigter« anzusehen ist — und in diese Kategorie fällt ja der Beschwerdeführer — gehört nicht der Betrieb der Börsengeschäfte und war daher die abgesonderte Besteuerung dieser von der Beschäftigung des Handelsagenten verschiedenen Gattung einer gewinnbringenden Beschäftigung im § 14 des Erwerbsteuerpatentes vollends begründet.

Die Beschwerde mußte daher im Ganzen als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 2276.

1. Der nach dem Tode des Fiduciarerben für den substituirten Erben eintretende Erbanfall muß als eine neue Uebertragung des Substitutionsnachlasses angesehen werden, von welcher, als von einem selbstständigen Acte, die Uebertragungsgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem ursprünglichen Erblasser und dem substituirten Erben zu bemessen ist.*) — 2. Die Uebertragungsgebühr vom Substitutionsnachlasse ist nach dem Gebührengeś. vom Jahre 1850 zu bemessen, wenn der Fiduciarerbe, durch dessen Tod die Erwerbung des Nachlasses bedingt ist, zur Zeit der Wirksamkeit des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 verstorben ist.

Erkenntniß vom 4. November 1884, Z. 2325.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Freih. v. Mühlwerth-Gärtner und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. Februar 1884, Z. 41477, betreffend die Gebühr von dem durch das Ableben der Fiduciarerbin Sophie v. Mühlwerth freigewordenen Louise Freiin v. Gärtner'schen Substitutionsnachlasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Frantz, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ficht die Gebührenbemessung von dem nach dem Tode der Fiduciarerbin Sophie v. Mühlwerth, geb. Freiin v. Gärtner, an ihre Kinder — die Beschwerdeführer übergegangenen Substitutionsnachlasse der Louise Johanna Freiin v. Gärtner (Schwester der Fiduciarerbin) wesentlich aus dem Grunde an, weil die Beschwerdeführer der Anschauung sind, daß ihnen der gedachte Nachlaß mit dem am 10. Juni 1845 erfolgten Ableben der Louise Freiin v. Gärtner angefallen war, daß eine doppelte Uebertragung des diesbezüglichen Vermögens, nämlich einmal an die Fiduciarerbin, das ist die Mutter der Beschwerdeführer, und weiter bei deren Ableben an die Beschwerdeführer, nicht erfolgte, daß daher auch eine doppelte Gebührenbemessung nicht in Anwendung zu bringen und von dem Substitutions-

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 95 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 1109 (Bd. V, J. 1881).

vermögen im gegebenen Falle gar keine landesfürstliche Vermögensübertragungs-Gebühr zu bemessen und zu entrichten ist, zumal auf das Verlassenschafts-vermögen der schon im Jahre 1845 verstorbenen Louise Freiin Gärtner das Gebührengesetz vom Jahre 1850 nicht anzuwenden war.

Sollte aber diese Anschauung nicht zugelassen und eine Gebühren-abnahme vom erwähnten Substitutionsnachlasse nach dem am 1. Juni 1878 eingetretenen Tode der Fiduciarerbin und Mutter der Beschwerdeführer für gesetzlich begründet erkannt werden, so könne den Beschwerdeführern die Gebühr vom reinen Nachlasse nicht nach ihrem Verwandtschaftsverhältnisse zur Tante Louise Freiin Gärtner, sondern vielmehr nach jenem zu ihrer Mutter Sophie Mühlwerth, geb. Freiin Gärtner, also nicht mit 4 Percent, sondern blos mit 1 Percent bemessen werden.

Der V. G. Hof konnte jedoch die Beschwerde in keiner Richtung für begründet erkennen. In thatsächlicher Beziehung ist vor Allem zu erinnern, daß mit der Einantwortungs-Urkunde des n.-ö. Landrechtes vom 17. Februar 1846, Z. 2667, das der Substitution gewidmete Vermögen nur der Fiduciarerbin Sophie v. Mühlwerth, geb. Freiin v. Gärtner, wenn auch »mit der Beschränkung der Substitution« eingeantwortet wurde, und daß aus Anlaß des Ablebens der genannten Fiduciarerbin die Abhandlungs-behörde ausdrücklich anerkannte, daß eine zweimalige Erledigung der Verlassenschaftsmasse stattgefunden habe (Bescheid des Wiener Landesgerichtes vom 15. December 1882, Z. 50387, vom 3. Februar 1883, Z. 1512, und Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 20. Februar 1883, Z. 3244).

Darnach steht also außer Zweifel, daß die vollständige Abhandlung des Substitutionsnachlasses zugleich mit der Abhandlung in Betreff des eingesetzten Erben nicht stattgefunden hat, und daß, wenn bei Eintritt des Substitutionsfalles auch nicht gerade eine vollständig neue Abhandlung gepflogen wurde, jedenfalls die Einantwortung des Substitutions-nachlasses an Sophie v. Mühlwerth geb. Freiin v. Gärtner, die Einantwortung an die Substituten, das ist die heutigen Beschwerdeführer, noch nicht ersetzt, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß für die Gebührenfrage nicht vom Belange ist, in welcher Form diese letztere Einantwortung perfect wird, ob in Form einer Einantwortungs-Verordnung (§ 174 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208) oder in Form einer anderweitigen Decretation der Substitutionsbehörde.

Dies vorausgeschickt, muß in Ansehung der Gebührenfrage selbst Folgendes erinnert werden: Nach dem § 57 des Ges. vom 9. Feb. 1850, R. G. B. Nr. 50, gilt als Regel, daß der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt, der Gebühr unterliegt, und der § 58 cit. Gesetzes stellt die weitere Regel auf, daß, wenn das Eigenthum einer Sache durch Erbschaft oder Vermächtniß an Jemanden übergeht, die Gebühr von dem vollen Werthe dieser Sache zu bemessen ist.

Die hier maßgebende Frage geht also vor Allem dahin: ist der Fiduciarerbin das Eigenthum der Sache zugewendet worden?

Der § 613 a. b. G. B. räumt dem Fiduciarerben das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers

ein, so daß die Verlassenschaftsübertragung an den Fiduciarerben als eine Eigenthumsübertragung angesehen werden muß. (Vergl. auch Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 30. December 1867, Z. 11618, Glaser-Unger, 6. Bd. Nr. 2961.) — Denn, wenn auch nach § 354 a. b. G. B. das Eigenthumsrecht als Regel das Recht in sich schließt, mit der Substanz und dem Umfange einer Sache nach Willkür zu schalten, so ist doch nach den §§ 357 und 358 a. b. G. B. eine Beschränkung in dem Dispositionsrechte über die Substanz mit dem Begriffe selbst des vollständigen Eigenthumsrechtes keineswegs unvereinbar. — Uebrigens besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Fruchtnießer und dem Fiduciarerben schon darin, daß letzterer beim Wegfalle des Substituten (§ 615 a. b. G. B.) das unbeschränkte Eigenthumsrecht erlangt, worauf er als bloßer Nutznießer keinen Anspruch hätte.

Dies erklärt zur Genüge, daß im § 57 des Gebührengesetzes lediglich der Fideicommisse (wenn man schon dieses Wort in der einschränkenden Weise der Beschwerde mit Familienfideicommiß interpretiren will) oder Lehen, nicht aber auch der fideicommissarischen Substitutionen ausdrückliche Erwähnung geschieht, weil die Frage immerhin eine Beantwortung erforderte, ob das Nutzungseigenthum gleich dem vollständigen Eigenthum bezüglich der Gebührenpflicht zu behandeln sei.

Da der Nacherbe vor dem Eintritte des Substitutionsfalles kein Eigenthumsrecht besitzt, so wäre der im § 58 des Gebührengesetzes bezüglich der Gebührentheilung zwischen Fruchtnießer und Substanzerwerber vorgezeichnete Vorgang gar nicht durchführbar und es müßte die Fiction zu Hilfe genommen werden, daß der letzte Nacherbe schon vor Eintritt des Substitutionsfalles das Eigenthum erworben habe.

Würde nun durch Wegfall dieses Nacherben die Substitution erlöschen (§ 615 a. b. G. B.), so entfiele damit auch die Gebührenquote für dieses fingirte Substanzrecht, obschon dasselbe bei dem gedachten Wegfalle vom bisherigen Fiduciarerben thatsächlich erworben wird.

Diese Erwägungen auf den vorliegenden Fall angewendet, führen zu der Rechtsanschauung, daß die Beschwerdeführer mit dem Tode der Louise Johanne Freiin v. Gärtner zwar einen bedingten Anspruch auf ihren Nachlaß erworben hatten, letzterer jedoch zunächst in das Eigenthum der Fiduciarerbin Sophie v. Mühlwerth überging. — Die Beschwerdeführer konnten demnach erst mit dem Tode der Letzteren (am 1. Juni 1878) das Eigenthum an dem Substitutionsvermögen erwerben.

Es mußten daher für diese Vermögensübertragung von Todeswegen die zur Zeit derselben bestandenen Gebührengesetze und Vorschriften in Anwendung kommen. Denn nach Abs. III lit. b des Kundmachungspatentes zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 waren die bis zum 1. Mai 1850 giltigen Gesetze und Vorschriften bei Einantwortung von Erbschaften u. s. w. auch nach dem erwähnten Tage nur dann in Anwendung zu bringen, wenn der Erblasser, *durch dessen Tod die Erwerbung des Nachlasses bedingt ist*, vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 verstorben war.

Diese Voraussetzung einer Gebührenbehandlung nach den vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bestandenen Vorschriften war jedoch im vorliegenden Falle hinsichtlich der Beschwerdeführer nicht

gegeben, daher auch der von ihnen im ersten Beschwerdepunkte gestellte Anspruch auf gänzliche Befreiung von einer nach dem citirten Gesetze zu bemessenden Gebühr sich als ungegründet darstellt.

Dasselbe gilt aber auch als eine gesetzliche Consequenz rücksichtlich des weiteren Beschwerdepunktes und kann nach dem Vorausgelassenen ein Widerstreit darin nicht erkannt werden, wenn angenommen wird, daß die Beschwerdeführer einerseits erst in Folge des Todes ihrer Mutter den Nachlaß erworben haben, und daß sie andererseits ihre Erbrechtstitel von der die Substitution Anordnenden, also ihrer Tante, ableiten. — Der Titel zum Erbrechte war für die substituirten Erben allerdings in der letztwilligen Anordnung der Louise Johanne Freiin v. Gärtner gelegen; der Anfall der Erbschaft jedoch war durch den Tod des Fiduciarerben bedingt.

Für das Percentausmaß der Vermögensübertragung war gemäß T. P. 106 B das persönliche Verhältniß der Erben zu demjenigen maßgebend, welcher die letztwillige Anordnung erließ, auf Grund deren die Vermögensübertragung vor sich geht — und dies war die Tante der Beschwerdeführer Louise Johanne Freiin v. Gärtner — und nicht die Mutter Sophie v. Mühlwerth. — Wenn daher die Finanzbehörden den Anspruch der Beschwerdeführer auf die Vorschreibung der Erbgebühr mit 1 Percent ablehnten, so lag hierin keine Gesetzwidrigkeit.

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß die gerade bei diesem Beschwerdepunkte geschehene Berufung auf den Vorgang der ordentlichen Gerichte bei Bemessung des Schulbeitrages gar nicht zutreffend erscheint, weil zwischen der Ermittlung des Percentausmaßes der Vermögensübertragung und jener des Schulbeitrages ein wesentlicher Unterschied darin besteht, daß bei der Ersteren — wie bereits oben ausgeführt wurde — stets nach dem Erbrechtstitel gefragt werden muß, während die Letztere, das ist die Ermittlung des Schulbeitrages, sich nur nach dem jeweiligen Erbanfalle zu richten hat, wie dies aus dem bezüglichen Gesetze vom 18. December 1871, L. G. B. für Niederösterreich Nr. 1 ex 1872, klar hervorgeht.

Die Beschwerde erscheint sonach in allen Punkten ungegründet und als solche muß sie abgewiesen werden.

Nr. 2277.

Die Anzeige über die Erkrankung eines Rindes muß bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Entschädigung für die getödteten Viehstücke „unverzüglich“ erstattet werden, und diese Anzeigepflicht liegt den Viehbesitzern nicht blos bezüglich des eigenen, sondern auch bezüglich des anderen Personen gehörenden, mit dem eigenen gemeinschaftlich untergebrachten Viehstandes ob.

Erkenntniß vom 5. November 1884, Z. 2401.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Moriz Lazarus, des Ignaz Fränkel und des Adolf Schaff und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 27. November 1883, Z. 10752, betreffend die Verweigerung der Entschädigung für gekeultes Vieh, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Rechen, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern im Instanzenzuge dem Großgrundbesitzer in Koniuszkow Moriz Lazarus, dem Gutsgebietsvorsteher und Gutsverwalter in Koniuszkow Ignaz Fränkel und den dortigen herrschaftlichen Beamten und Dienern Adolf Schaff und Genossen die Entschädigung für ihre anläßlich der Rinderpest am 15. December 1881 gekeulten Viehstücke deshalb abgesprochen, weil der erste Erkrankungsfall nicht unverzüglich angezeigt worden ist. — Das Ministerium hat bei seiner Entscheidung als Thatbestand angenommen, daß auf dem im Gutsgebiete des polit. Bezirkes Brody gelegenen Meierhofes zu Koniuszkow in einem und demselben Stalle das Vieh des Gutseigenthümers von Koniuszkow, des Gutsverwalters Ignaz Fränkel und des übrigen Gutspersonales eingestellt war, daß an der am 7. December 1881 umgestandenen, dem Moriz Lazarus gehörigen Kuh mehrere Tage vor deren Verendung Anzeichen einer innerlichen Erkrankung, insbesondere das Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens wahrgenommen wurden, daß Koniuszkow im Grenzgebiete liegt, und daß der Gutsgebietsvorsteher und Gutsverwalter in Koniuszkow Ignaz Fränkel die in Gemäßheit des § 14 des Ges. vom 29. Juni 1880, R. G. B. Nr. 37 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten gewesene unverzügliche Anzeige von der Erkrankung dieser Kuh erst am 7. December 1881, also erst zu einer Zeit gemacht hat, als dieselbe bereits verendet war.

Dieser Thatbestand stellt sich als ein actenmäßiger dar. Denn der seitens des Gutsverwalters Ignaz Fränkel am 7. December 1881 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brody erstattete und bei derselben an dem nämlichen Tage eingelangte Bericht besagt ausdrücklich, »daß die Kuh nach mehrtägiger Krankheit am heutigen Tage, d. i. am 7. December 1881, umgestanden ist.«

Auch die Aussagen der im Administrativverfahren vernommenen Personen, welche mit dem Viehe beschäftigt waren, lassen keinen Zweifel übrig, daß an der am 7. December 1881 gefallenen Kuh schon mehrere Tage vor dem 7. December 1881 Anzeichen einer innerlichen Erkrankung, namentlich das Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens, wahrgenommen wurden. — Der Viehaufseher im Gutsgebiete Koniuszkow Hersch Neuer bezeichnete die Dauer der Krankheit zwischen fünf bis sechs Tagen. Der dortige herrschaftliche Wirthschaftsbeamte Silvester Skulski, welchem auch die Oberaufsicht über die Viehstallungen obgelegen war, sagte aus, daß die fragliche Kuh bis acht Tage krank war, und selbst die Aussage des Gutsverwalters Ignaz Fränkel lautete, daß die besagte Kuh zwei Tage krank war.

Angesichts dieser positiven Aussagen der mit der Oberaufsicht über den Viehstand betrauten und selbst an der Entschädigungsfrage betheiligten Personen, kann der vereinzelten Angabe des Viehhirten Philipp Wladyka, daß die Kuh noch am Abende vor dem Umstehen gefressen habe, ein Gewicht nicht beigelegt werden.

Bemerkt muß gleich an dieser Stelle werden, daß der Gutsverwalter Ignaz Fränkel bei seiner im Monate Mai 1882 erfolgten Einvernahme auch nicht einmal behauptete, daß er vor der unterm 7. December 1881 erstatteten Anzeige über die Verendung der Kuh, deren Erkrankung mündlich

zur Kenntniß der Bezirkshauptmannschaft gebracht, ja im Gegentheile in Uebereinstimmung mit dem Viehaufseher Hersch Neuer ausgesagt hat, daß die Erkrankungen des Viehes stets mittelst schriftlichen durch Boten beförderten Anzeigen zur Kenntniß der Bezirkshauptmannschaft gebracht wurden.

Wenn die Beschwerdeführer die bereits auch schon im Ministerialrecurse erhobene Einwendung geltend machen, daß der Gutsverwalter Ignaz Fränkel die Erkrankung dieser Kuh sofort mündlich der Bezirkshauptmannschaft angezeigt hat, so ist darauf zu bemerken, daß der Bezirkshauptmann in seinem diesbezüglichen Berichte vom 29. November 1882, Z. 21946, sich dahin geäußert hat, »daß ihm die Anfänge der Erkrankungen des Viehes in Koniuszkow vor der schriftlichen Anzeige de praes. 7. December 1881 bekannt waren, daß er aber nach Ablauf einer so geraumen Zeit nicht mehr mit Bestimmtheit erklären könne, ob ihm eine diesfällige mündliche Anzeige gemacht worden sei, umsoweniger aber der Behauptung des Ignaz Fränkel entgegentreten könne.«

Der damalige Contumaz-Director in Brody und jetzige Bezirksthierarzt Harasimowicz, dessen Einvernahme der V. G. Hof in Gemäßheit des § 26 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, verfügt hat, sagte bei seiner am 6. Juli 1884 erfolgten protokollarischen Einvernahme aus, daß ihm Ignaz Fränkel in den ersten Tagen des Monats December 1881 bei einer zufälligen Begegnung in Brody die Mittheilung von der Erkrankung der Kuh machte, ferner, daß Fränkel in seiner Gegenwart auch dem Bezirkshauptmann in Brody die Anzeige hievon mündlich erstattet habe, wobei er (Harasimowicz) aber nicht behaupten könne, ob beides an einem und demselben Tage gewesen sei.

Wenn nun auch auf Grund der sehr schwankenden Angabe des Bezirkshauptmannes von Brody und der Aussage des gewesenen Contumaz-Directors Harasimowicz als dargethan angenommen werden wollte, daß Fränkel vor der schriftlichen Anzeige mündlich eine solche bei der Bezirkshauptmannschaft erstattet hätte, so ist doch der Tag, an welchem diese angebliche mündliche Mittheilung erfolgt sein sollte, in keiner Weise bestimmt angegeben worden, also selbst in diesem Falle keineswegs erwiesen, daß die Anzeige nach Vorschrift des Gesetzes sofort erstattet worden sei. — Der Annahme aber, daß die Anzeige mündlich von Fränkel sofort nach der Erkrankung der Kuh erstattet worden sei, stehen entschieden die protokollarischen Aussagen des Ignaz Fränkel und des Hersch Neuer entgegen, welche ausdrücklich erklärten, daß die Erkrankung des Viehes mittelst schriftlicher durch Boten beförderter Anzeigen der Bezirkshauptmannschaft mitgetheilt wurden. — Diese Aussagen fallen aber umsomehr ins Gewicht, als Ignaz Fränkel und Hersch Neuer an der Frage als mitinteressirt erscheinen.

Diesemnach kann die Annahme des k. k. Min. des Innern, daß die erste Anzeige über die Erkrankung der am 7. December 1881 umgestandenen Kuh erst an diesem Tage der Bezirkshauptmannschaft gemacht worden sei, nicht als eine actenwidrige bezeichnet werden. — Diesemnach muß in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dieser in der letzten administrativen Instanz angenommene actengemäße Thatbestand auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Der § 14 des Rinderpestges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, normirt die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige für den Fall, daß an

einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung wahrgenommen werden, welche Verpflichtung für das Grenzgebiet, sonach auch für den innerhalb desselben gelegenen Maierhof in Koniuszkow dauernd besteht. — Der § 12 desselben Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des gleichzeitig publicirten Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten (sog. Seuchengesetz) Anwendung zu finden haben.

Dieser § 15 verpflichtet aber zur Anzeige Jedermann, der an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Min. des Innern hinausgegebenen Belehrung den Krankheitsverdacht erregen, und Abs. 9 am Schlusse der fraglichen, als Beilage III zu der Min.-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, hinausgegebenen Belehrung erklärt endlich ausdrücklich die nach § 14 des Rinderpestgesetzes eintretende Anzeigepflicht schon dann als begründet, wenn die dort angeführten Erscheinungen (worunter auch das im vorliegenden Falle wahrgenommene Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens) auch nur vereinzelt wahrgenommen werden.

War sonach die Pflicht zur Anzeige gegeben, so kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß ihr im vorliegenden Falle nicht nach Vorschrift des Gesetzes, nämlich nicht unverzüglich entsprochen worden ist. Denn als unverzüglich, das heißt ohne Verzug vorgenommen, kann nur jene Handlung gelten, welche ohne jeden nicht nöthigen Aufschub erfolgt (arg. § 904 a. b. G. B.), was füglich von der unterm 7. December 1881 gemachten Anzeige nicht behauptet werden kann.

Die Einwendung der Beschwerdeführer, es fehle der innere Zusammenhang zwischen dem ersten Erkrankungs-, beziehungsweise Umstehungsfalle vom 7. December 1881 einerseits und der erst am 15. desselben Monats constatirten Rinderpest anderseits, weil die Kuh nicht an der Rinderpest gefallen sei, kann für die Entschädigungsfrage nicht als entscheidend angesehen werden, denn abgesehen davon, daß außer diesem einen Falle nach den Anzeigen der Gutsverwaltung selbst, vor Constatirung der Rinderpest mehrere andere nicht zur Anzeige gebrachten Erkrankungen von Thieren vorgekommen waren, ist zu bemerken, daß das Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, § 35, den Verlust des Rechtes auf Entschädigung für getödtete Thiere nicht davon abhängig macht, daß das Thier, dessen Erkrankung nicht unverzüglich angezeigt worden, der Rinderpest erlegen sei.

Wenn schließlich Ignaz Fränkel, dann Adolf Schaff und Genossen einwenden, daß sie nach § 35 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37 des Rechtes auf Entschädigung für ihre gekeulten Viehstücke nicht verlustig werden können, weil die am 7. December 1881 umgestandene Kuh nicht ihnen, sondern dem Großgrundbesitzer Moriz Lazarus gehörte, und weil selbst, wenn angenommen werden sollte, daß dieser seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist, dieses sein Verschulden nicht den Verlust des Rechtes auf Entschädigung bezüglich ihrer gekeulten Viehstücke nach sich ziehen kann, so ist dieser Einwand unbegründet, weil die im § 14 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37, festgesetzte Anzeigepflicht den Viehbesitzern nicht blos bezüglich des eigenen, sondern auch bezüglich des anderen Personen gehörenden, mit dem eigenen gemeinschaftlich (in einem Stalle oder

Standorte) untergebrachten Viehstandes (§ 21 lit. a, Abs. 1 des cit. Gesetzes und § 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35) obliegt, und weil demnach der im § 35 lit. b des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 37 normirte Verwirkungsgrund auch den oberwähnten Beschwerdeführern gegenüber zur Geltung kommt.

Dem Gesagten zufolge vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und diesemnach mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2278.

1. Die Staatsverwaltung ist nicht berechtigt Magistratsverfügungen, durch welche lediglich Beschlüsse der Gemeindevertretung intimirt werden, mit Uebergehung dieses Umstandes aufzuheben, vielmehr kann in einem solchen Falle die Staatsverwaltung nur gegen den intimirten Beschluß selbst und nur im Wege der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung vorgehen. — 2. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden gliedert sich nicht nach den Ressorts der Staatsverwaltung, sondern steht ausschließlich den politischen Behörden und in letzter Instanz dem Minister des Innern zu. — 3. Das Vertragsverhältniß zwischen der Gemeinde Wien und der Tramway-Gesellschaft fällt in den Bereich des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

Erkenntniß vom 6. November 1884, Z. 2198.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 3. März 1884, Z. 5121, betreffend die Aufhebung eines Gemeinderathsbeschlusses wegen Bestimmung der Tramway-Fahrpreise, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Leddihn, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Um die Gesetzmäßigkeit des im vorliegenden Falle eingehaltenen Vorgehens der Staatsverwaltung festzustellen, ist von der Frage auszugehen, wem es zukomme, die Fahrpreise der Wiener Pferdeeisenbahn zu bestimmen.

Daß dieses Befugniß dem k. k. Handels-Min. und bezw. den von demselben ressortirenden Behörden zustehe, ist in dem Gemeinderathsbeschlusse vom 13. November 1883, welcher zu der vorliegenden Streitsache den Anlaß gab, vorausgesetzt, in dem Recurse gegen den Statth.-Erlaß vom 3. December 1883, Z. 53547, zugegeben und in der vorliegenden Beschwerde nicht bestritten.

Bezüglich der weiteren Frage, ob daneben auch dem Wiener Gemeinderathe ein Recht zukomme, auf die Bestimmung dieser Fahrpreise Einfluß zu nehmen, ist wieder in dem angefochtenen Erlasse anerkannt, daß durch denselben die privatrechtlichen Ansprüche, welche sich aus dem von der Tramway-Gesellschaft mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrage ergeben, nicht berührt würden, und da nun die Gemeinde das gebachte Recht in der abgeführten

Verhandlung aus keinem anderen Grunde als dem des bestehenden Vertrages mit der Tramway-Gesellschaft in Anspruch genommen hat, ist mit dieser Anerkennung des Handels-Min. auch der Standpunkt der Gemeinde zugegeben und besteht für den vorliegenden Streitfall über die Frage: in wessen Competenz die Bestimmung der Tramway-Fahrpreise falle, principiell keine Controverse, es ist vielmehr nur zu erörtern, inwieweit das im vorliegenden Falle eingehaltene Vorgehen der Gemeinde einer- und der Staatsverwaltung andererseits dieser gegenseitig anerkannten Competenz gemäß war.

In dieser Beziehung ist zunächst klar, daß, wenn die Commune Wien sich bei ihrer Einflußnahme auf die Fahrpreisbestimmung lediglich auf den mit der Tramway-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag, in dessen § 27 unter Anderem auch die Maximal-Fahrpreise festgesetzt wurden, stützte, sie von jedem imperativen Vorgehen gegenüber der genannten Gesellschaft absehen mußte. Denn unter dieser Voraussetzung kam ihr der Gesellschaft gegenüber nur die Stellung einer Vertragspartei zu, welche, auf gleichem Boden mit dem Compaciscenten stehend, demselben im Falle einer Differenz ihren Willen nicht octroiren kann, sondern die Abhilfe im ordentlichen Rechtswege oder bei jener administrativen Instanz suchen muß, welche vermöge der ihr in der Sache zustehenden obrigkeitlichen Machtvollkommenheit in der Lage ist, dasjenige, was die Gemeinde als Vertragspartei verlangt, im administrativen Wege zu verordnen.

Diesen Gesichtspunkten ist der Wiener Gemeinderath bei der Beschlußfassung vom 13. November 1883 nicht völlig gerecht geworden, da er zwar, entsprechend dem zuletzt erwähnten Standpunkte, an die n.-ö. Statthalterei das Ersuchen richtete, »auch ihrerseits die gewünschte Herabsetzung der Fahrpreise zu verordnen«, gleichzeitig aber im eigenen Wirkungskreise einen Beschluß faßte, welcher über die ihm als Compaciscent der Tramway-Gesellschaft zukommenden Befugnisse hinausgriff.

Denn der vom Magistrate der Tramway-Gesellschaft mitgetheilte Wortlaut dieses Beschlusses: »es werde der Gemeinderathsbeschluß vom 22. Juni 1875 .... widerrufen und es habe vom 1. Jänner 1884 ab wieder der frühere einheitliche Fahrpreis ... ins Leben zu treten, es werde ferners die Tramway-Gesellschaft aufgefordert, sofort die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit der ermäßigte Fahrpreis mit 1. Jänner 1885 ins Leben treten könne« — ließ es immerhin zweifelhaft erscheinen, ob hiemit nur ein Vertragsanspruch geltend gemacht oder nicht vielmehr eine obrigkeitliche Verfügung erlassen war, zumal ja die Gemeinde nicht lediglich eine Privatperson darstellt, sondern auf zahlreichen Gebieten die öffentliche Autorität vertritt und obrigkeitliche Befugnisse übt.

Insoweit war also mit dem fraglichen Beschlusse allerdings der Tramway-Gesellschaft Anlaß zur Wahrung des ihr in dieser Sache zukommenden Standpunktes einer mit der Gemeinde auf gleichen Boden stehenden Vertragspartei und der Staatsverwaltung Anlaß zu einem, diesen Standpunkt zur Geltung bringenden, die Action des Wiener Gemeinderathes berichtigenden oder doch erläuternden Einschreiten gegeben und es fragt sich nur noch, ob die — in der Beschwerde allein angefochtene — Form dieses Einschreitens dem Gesetze entsprach oder nicht.

Für diese Frage war vor Allem maßgebend, daß es sich hier materiell zweifellos um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises, formell

zweifellos um einen Gemeinderathsbeschluß handelte. Ersteres deshalb, weil in dem Verhältnisse zur Tramway-Gesellschaft der Gemeinderath nur als Verwalter des Gemeindegutes und Gemeindevermögens, beziehungsweise als Vertragspartei auftrat, letzteres deshalb, weil nicht nur die Maßregel thatsächlich auf einen Beschluß des Gemeinderathes zurückging, sondern dies auch in dem Magistratsdecrete vom 19. November 1883, Z. 295607, der Tramway-Gesellschaft ausdrücklich unter Mittheilung des Wortlautes des Beschlusses bekannt gegeben worden war.

Die Argumentation des Regierungsvertreters in der ö. m. Verhandlung, daß hier eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde in Frage stand und deshalb die Aufhebung des die Competenz des Magistrates innerhalb dieses Wirkungskreises überschreitenden Bescheides vom 19. November v. J. gerechtfertigt war, ist offenbar unstichhältig, da, auch wenn die Bestimmung der Tramway-Fahrpreise in die Competenz der Staatsverwaltung gehörte und daher insoweit hier materiell ein staatlicher Belang und nicht ein solcher des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde vorlag, im gegenwärtigen Falle doch thatsächlich die inhibirte Maßregel von dem Wiener Gemeinderathe als Maßregel des selbstständigen Wirkungskreises beschlossen worden war und daher auch von der Staatsverwaltung nur als solche behandelt, also vielleicht wegen Ueberschreitung des selbstständigen Wirkungskreises beanständet, nicht aber mit Ignorirung des von der Gemeinde Wien eingenommenen Standpunktes und der Ingerenz der Gemeindevertretung lediglich als Verfügung des Magistrates und sohin als Maßregel des übertragenen Wirkungskreises angesehen werden konnte.

Eben aber, weil hier der Gemeinderath — gleichviel ob mit oder ohne Recht — innerhalb des selbstständigen Wirkungskreises vorgegangen war, hatte auch der von den staatlichen Instanzen aufgehobene Magistratsbescheid für sich gar keine Bedeutung; der Magistrat erließ denselben nicht als I. Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung (des übertragenen Wirkungskreises), sondern lediglich als Vollzugsorgan des Gemeinderathes, als welches er die Beschlüsse des Gemeinderathes auszuführen verpflichtet ist.

Es konnte daher auch die Staatsbehörde nicht mit Uebergehung dieses gesetzlich bestehenden Unterordnungsverhältnisses eine Enunciation des Magistrates aufheben, welche derselbe nicht im eigenen Namen, sondern nur namens des Gemeinderathes hinausgab und nach dem Verhältnisse zu dem letzteren hinauszugeben verpflichtet war, vielmehr konnte sich die Staatsverwaltung nur an den Gemeinderathsbeschluß selbst halten und hing somit die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Erlasses durchaus davon ab, ob hier die gesetzlichen Vorschriften und Formen für das Einschreiten der Staatsverwaltung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises und gegenüber Beschlüssen der Gemeindevertretung eingehalten worden sind.

Diesbezüglich bestimmt nun der § 107 des Wiener Gemeindestatutes, daß dem Statthalter das Sistirungsrecht zusteht, dafern ein Beschluß des Gemeinderathes diesem Statute oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderlaufe (§ 107, Abs. 1), was im Wesentlichen mit der in dem späteren Reichsgesetze vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, getroffenen grundsätzlichen Bestimmung über das von der Staatsverwaltung über die Gemeinden zu übende Aufsichtsrecht zusammenstimmt, nur daß diese grundsätzliche

Bestimmung in dem Wiener Statute und zwar in dem letzten Absatze des § 107 noch die Erweiterung erfährt, daß in Fällen, wo die Sistirung wegen Verletzung der Gemeindeordnung oder der Gesetze geschah, »der Statthalter auch zu entscheiden habe«, gegen dessen Ausspruch sohin »der Recurs an das Ministerium ergriffen werden könne.«

Letztere Bestimmung fehlt in mehreren, auf das Reichsgesetz vom 5. März 1862 gebauten Gemeindeordnungen, insofern diese der Staatsverwaltung nur die Sistirung, das ist das Verbot der Invollzugsetzung mit Recurs hiewider an die Statthalterei zuschreiben, es läßt sich aber nicht behaupten, daß die Schlußbestimmung des § 107 cit. mit der gedachten grundsätzlichen Anordnung des Reichs-Gemeindegesetzes in Widerspruch stünde und dies umsominder, als ja die Sistirung eines Gemeindebeschlusses, wenn sie von der höheren staatlichen Aufsichtsbehörde aufrechterhalten wird, eben auch wie eine förmliche Aufhebung den Beschluß unwirksam macht und als weiters andere der in Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 zu Stande gekommene Gemeindeordnungen, insbesondere auch die nieb.-österr. (§ 96) das »Entscheidungsrecht« der Statthalterei in Sachen einer vorgekommenen Sistirung ausdrücklich anerkennen, indem sie dasselbe nur noch in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises an die »vorläufige Einvernehmung« des Landesausschusses binden.

Die Aenderungen, welche sich seit dem Inslebentreten des Wiener Gemeindestatutes in der Verfassung der Gemeinden und insbesondere den Ueber- und Unterordnungsverhältnissen der Communalverbände ergeben haben, betreffen überhaupt nicht die Staatsaufsicht über die Gemeinden, sondern das von denselben verschiedene Verhältniß der Ueber- und Unterordnung derselben innerhalb der autonomen Verwaltung, also vor Allem ihre Unterstellung unter Bezirks- und Landesvertretungen, in welcher Beziehung übrigens für die Gemeinde Wien ebenfalls ein Ausnahmsverhältniß geschaffen wurde (Landesges. vom 12. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 14).

Hienach kann behauptet werden, daß die Bestimmung des § 107 auch derzeit noch in Wirksamkeit steht, und daß daher der Statthalter allerdings das Recht hatte, über den Recurs der Tramway-Gesellschaft gegen den derselben mitgetheilten Gemeinderathsbeschluß vom 13. November 1883 »zu entscheiden«; es fragt sich nur noch, in welcher Richtung diese Entscheidung vermöge der Competenz des Statthalters in solchen Angelegenheiten zu ergehen hatte, und welches Rechtsmittel gegen diese Entscheidung offen stand.

Hiefür erscheint maßgebend, daß, da hier eine Maßnahme des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde in Frage stand, der Statthalter nur vermöge der den politischen Behörden zukommenden Aufsicht über die Gemeindeverwaltung vorgehen und deshalb — bei genauer Einhaltung dieses Gesichtspunktes — nicht die Entscheidung in der Sache an sich ziehen, sondern nur der vom Gemeinderathe getroffenen, die Competenz desselben wirklich oder doch anscheinend überschreitenden Verfügung entgegentreten und ihre Ausführung verhindern konnte.

Entsprechend dem § 107 war sohin der Gemeinderathsbeschluß, soweit derselbe den Schein eines imperativen Vorgehens an sich trug, zu sistiren, das heißt provisorisch oder auch — nach dem letzten Satze des § 107 — sofort definitiv zu beanständen, nicht aber diesen Beschluß oder die gar nicht

selbstständig bestehende, sondern nur eine Intimation jenes Beschlusses darstellende Verfügung des Magistrates vom 19. November 1883 aufzuheben. — Schon in dieser Beziehung ließe sich sohin das im vorliegenden Falle beliebte Vorgehen der Behörde anfechten, doch konnte über diesen Punkt hinausgegangen werden, da der Gemeinderathsbeschluß nicht in meritorische Erörterung gezogen, sondern — implicite — aufgehoben worden war, eine solche Aufhebung aber, wie bemerkt, mit einer in höherer Instanz aufrechterhaltenen Sistirung auf dasselbe hinauskommt und es sich somit hiebei mehr um einen Streit über Worte als in der Sache handelt.

Den Hauptgrund zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung fand der V. G. Hof nicht in der Ingerenz des Statthalters, sondern in jener des Handelsministeriums. — Es ist festzuhalten, daß für die Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises die Gemeinden in dem Organismus der Staatsverwaltung keine Stelle haben, somit das Einschreiten der letzteren in diesen Angelegenheiten nie vom Standpunkte eines staatlichen Ressorts, sondern nur von dem der Staatsaufsicht über die Gemeinden erfolgen kann. — Diese aber gliedert sich nicht nach den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, sondern ist ausschließlich dem Minister des Innern anvertraut, wie auch schon dadurch deutlich gemacht wird, daß die Vollziehungsclausel für sämmtliche Gemeindegesetze nur diesen Minister benennt und auch das Wiener Gemeindestatut nur von dem damaligen Minister des Innern contrasignirt ist.

Inwieweit der mit der Ausübung dieser den Gemeinden gegenüber durchaus einheitlichen Machtvollkommenheit befaßte Minister sich nach den jeweiligen Anlässen seines Einschreitens bei einer Ressortbehörde informirt oder des Einverständnisses derselben versichert, ist ein internum der Staatsverwaltung, welches der Gemeinde gegenüber nicht in Betracht kommt.

Demgemäß kann auch unter dem im § 107 gebrauchten allgemeinen Ausdrucke: daß der Recurs gegen die Verfügung des Statthalters an »das Ministerium« zu richten sei, nur das Ministerium des Innern verstanden sein und es war somit nicht zulässig, daß im vorliegenden Falle die eventuell als Recurs bezeichnete und als solche, gemäß dem § 107 nur allgemein »an das Ministerium« gerichtete Vorstellung der Gemeinde Wien wider den Statth.-Erlaß vom 3. December 1883 nicht dem Ministerium des Innern, sondern dem Handelsministerium vorgelegt und von diesem, wenngleich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die weitere Entscheidung in der Sache getroffen worden ist.

Daß aber hierin eine Rechtsverletzung für die Gemeinde Wien gelegen war, ergibt sich aus der Betrachtung, daß es für die Communalverbände nicht dasselbe ist, ob sie der Aufsicht und Ingerenz aller staatlichen Ressortbehörden unterliegen und somit in ein alle Zweige der Verwaltung durchlaufendes Unterordnungsverhältniß zu allen Staatsbehörden gebracht erscheinen, oder ob sie nur dem Eingreifen einer einzigen Behörde ausgesetzt sind, welche die Aufsicht über die Gemeinden führt und der aus rein formalen Gründen ein Veto gegen Gemeindebeschlüsse zukommt.

Nur im letzten Falle bleibt die Autonomie der Gemeinde gewahrt und das Eingreifen der Staatsgewalt auf das an der Gemeindeverwaltung bestehende staatliche Interesse beschränkt, dagegen würde im ersten Falle die Gemeinde vollständig in den hierarchischen Bau der Staatsverwaltung ein-

gegliedert sein und zwischen den Angelegenheiten des selbstständigen und des übertragenen Wirkungskreises kein Unterschied mehr bestehen.

Aus diesem Grunde also, wegen der den Gemeindegesetzen widerstreitenden und die Autonomie der Gemeinde Wien verletzenden Ingerenz des Handelsministeriums in der vorliegenden Streitsache war der Beschwerde stattzugeben und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2279.

Besitzer von Trennstücken einer Realität, deren Besitz nur als ein wirthschaftliches Ganzes (Ganzlehen) übungsgemäß zum Gemeindenutzungsbezuge berechtigte, können zur Theilnahme an den Nutzungen selbst nicht durch einen Gemeindeausschußbeschluß zugelassen werden (Böhmen).

Erkenntniß vom 6. November 1884, Z. 2414.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Brosche ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 12. März 1884, Z. 6229, betreffend die Nutzungsansprüche der Realität Nr. 42 in Revnič an das Gemeindegut, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung ddo. 12. März 1884, Z. 6229, hat der Landesausschuß in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses erkannt, daß den Realitäten Nr. 42 und 46 in Revnič die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht mehr zukomme und die respectiven Antheile zu Gunsten der Gemeinderenten zu verwerthen sind, weil diese Realitäten in den Jahren 1882 und 1883 parcellirt worden sind und nach der in der Gemeinde bestehenden Uebung nur Ganzlehen theilnahmsberechtigt sind.

Die Richtigkeit des der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes wird nicht bestritten, die Gesetzmäßigkeit derselben vielmehr nur deshalb angefochten, weil 1. Beschwerdeführer in den anläßlich der Parcellirung der Realität abgeschlossenen Kaufverträgen sich die mit der Realität Nr. 42 in Revnič verbundenen Nutzungen am Gemeindegute vorbehalten hat, und weil 2. soweit eine Uebung bezüglich der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes für Fälle der Parcellirung bezugsberechtigter Realitäten nicht besteht, der Gemeindeausschuß darüber Beschluß zu fassen habe.

Beide Beschwerdegründe sind nicht stichhältig.

ad 1. Nach dem klaren Wortlaute des § 70 Gemeindeordnung ist für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, soweit eine solche nicht allen, sondern nur einzelnen Gemeindemitgliedern zukommt, in aller und jeder Beziehung nur die im Zeitpunkte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 bestandene giltige Uebung entscheidend. — Da nach der in der Gemeinde Revnič bestandenen Uebung unbestrittener-

maßen nur die Ganzlehen nutzungsberechtigt waren, nach Zerstückung der Realität Nr. 42 also jenes wirthschaftliche Ganze, dessen Besitz übungsgemäß zum Nutzungsbezuge berechtigte, nicht mehr existirt, so ist auch mit dem berechtigten Subjecte das Bezugsrecht selbst erloschen. — Daß der Beschwerdeführer bei der Parcellirung der Realität die Nutzungen sich vorbehielt, ist durchaus unentscheidend; denn diese in der Gemeindemitgliedschaft gegründeten Bezugsrechte sind öffentlich rechtlicher Natur und der Disposition ihrer jeweiligen Innehaber entzogen, da für die Berechtigung einzig und allein die Uebung maßgebend zu sein hat und dieser durch Willensacte des zeitweiligen Nutznießers nicht derogirt werden kann.

ad 2. Aus dem gleichen Grunde kann auch der Gemeindeausschuß das Wesen der bestehenden übungsgemäßen Bezugsrechte nicht ändern, er kann auch insbesondere nicht solche an neue Rechtssubjecte verleihen. — Nach § 70 Gemeindeordnung hätte der Gemeindeausschuß nur dann, wenn bereits zur Zeit, als die Gemeindeordnung vom Jahre 1864 in Wirksamkeit trat, eine Uebung bestanden hätte, dergemäß die Besitzer von Trennstücken einer nutzungsberechtigten Realität zur Theilnahme an den Nutzungen zugelassen worden wären, die Zuweisung vornehmen können. — Der Bestand einer solchen Uebung wird aber nicht einmal behauptet. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2280.

Bei Stipendienstiftungen wird unter dem Ausdrucke „Studierender" oder „Student", nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, nicht ein Schüler der Volksschule, sondern der Mittelschulen und der mit diesen auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalten verstanden.

Erkenntniß vom 7. November 1884, Z. 2225.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Leon und Genossen ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 15. Jänner 1884, Z. 23684, betreffend die Johann Leon'sche Studentenstiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde verlangt die Aufhebung der Min.-Entscheidung vom 15. Jänner 1884, Z. 23684, mit welcher dieselbe unter Abweisung des Recurses des Blasius Leon und unter Aufhebung der erfolgten Verleihung eines Leon'schen Stipendiums an Victor Leon anordnete, daß diese Stiftung künftig nur an Besucher von Mittel- oder Hochschulen oder anderen über das Ziel der Volksschule hinausreichenden Lehranstalten, welche eine wissenschaftliche Ausbildung vermitteln, verliehen werde, deshalb, weil seit dem Jahre 1866 die Verleihung immer auch an Schüler der Volksschule erfolgte, weil die Söhne aus den Familien, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde, die Studien wegen Armuth in der Regel nicht fortsetzen, was der

Stifter wohl wußte, weil die Stipendienbeträge wohl für Schüler der Volksschulen, die im Elternhause sind, nicht aber für wissenschaftliche Studien genügen, weil der Schreiber des Testamentes, da er kein Deutscher, den Ausdruck »Studierende« nicht ganz verstand, daß nach Adelung unter »Studierende« nur die Hochschüler zu verstehen seien, daß im weiteren Sinne aber jeder ein Studierender sei, der die Lehre eines anderen empfängt, und weil die zwei Familienältesten nicht gehört wurden.

Nach Inhalt des Stiftbriefes sind die Leon'schen Stipendien für »Studierende« ohne nähere Bezeichnung der Studien, welche sie zu betreiben, oder der Lehranstalten, welche sie zu besuchen haben, errichtet und es wird im Stiftbriefe der Ausdruck »Studierende« abwechselnd und in gleicher Bedeutung mit »Studenten« gebraucht.

Nun wird aber unter dem Ausdrucke »Studierender« oder »Student« sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als auch in den Urkunden der Behörden, speciell jener, die es mit Stipendien zu thun haben, nicht Schüler der Volksschule, sondern der Mittelschulen und der mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden oder eine höhere wissenschaftliche Ausbildung vermittelnden Lehranstalten verstanden.

Der Stiftbrief enthält keinen Anhaltspunkt, welcher die Annahme gestattete, daß der Stifter mit dem Ausdrucke »Studierende« oder »Studenten« eine von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichende Bedeutung verbinden wollte, es fehlt jede Andeutung in der Richtung, daß der Stifter die Stipendien Schülern der Volksschule zuwenden wollte, vielmehr ergibt sich die Absicht, daß der Stifter Schüler der Volksschule nicht bedenken wollte, aus der Bestimmung, nach welcher, falls sich kein Student in der Freundschaft des Stifters befinde, die ärmsten und besten Studierenden von St. Andrä bei Görz zum Stipendiengenusse berufen werden, da es nicht wahrscheinlich ist, daß der Stifter den Fall, es werde im ganzen Kreise der Verwandtschaft des Stifters auch nicht ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Knabe sich befinden, als möglich gedacht habe.

Auch ist wohl der stifterischen Anordnung, derzufolge nicht einfach die Nächsten in der Freundschaft mit dem Betrage von 5000 fl. bedacht, sondern damit ein Fond für Studienstipendien geschaffen wurde, zu entnehmen, daß es dem Stifter um die Aufmunterung zum Betreten eines bestimmten Bildungsganges zu thun war, welche Aufmunterung wohl nur dort, wo die freie Wahl zum Betriebe bestimmter Studien statthat, nicht aber dort Sinn und Bedeutung hat, wo eine allgemeine Pflicht, wie die zum Besuche der Volksschule besteht.

Sonach hatte das Cultus- und Unterrichtsministerium allen Grund anzunehmen, daß der Stifter Schüler der Volksschule nicht zum Stipendiengenusse berufen wissen wollte, und es war verpflichtet, den Willen des Stifters zur Geltung zu bringen, woran der Umstand nichts zu ändern vermag, daß bisher bei Verleihungen gegen den Wortlaut und die Absicht des Stifters gehandelt worden war.

In der angefochtenen Entscheidung konnte daher eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2281.

Eine in Betreff der Eigenschaft und Erhaltungspflicht eines Weges geschöpfte Entscheidung, welche in Rechtskraft erwachsen und vor dem Verwaltungsgerichtshofe unangefochten geblieben ist — darf in der Folge, sobald Neuerungen weder in thatsächlicher noch in gesetzlicher Beziehung vorliegen, nicht beseitigt werden.

Erkenntniß vom 7. November 1884, Z. 2267.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pedemonte, ca. Tiroler Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 7. März 1884, Z. 3569, betreffend die Erhaltung des Weges zwischen Pedemonte und Luserna, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat unterm 21. März 1874, Z. 2172, auf Grund einer vom Bäcker Jakob Pedrazzo in Luserna an die Bezirkshauptmannschaft Borgo gerichteten, von dieser an den Landesausschuß abgetretenen Anzeige über Gefährlichkeit mehrerer Stellen des Pfades von Luserna nach Pedemonte und der Bitte desselben um Veranlassung der Herstellung dieses Pfades und auf Grund der dem Landesausschusse von der Bezirkshauptmannschaft mitgetheilten Daten, diesem gemäß entschieden, der von Pedemonte nach Luserna führende Fußweg sei keine Communicationsstraße im Sinne des § 11 des Straßengeſ. vom Jahre 1870, sondern ein einfacher Bergpfad, dessen Erhaltung jenem obliegt, der ihn benützt und hat im Anbetrachte des § 13 des erwähnten Gesetzes obiges Gesuch abgewiesen.

Hiemit war ausgesprochen, daß dieser Pfad keine von den betreffenden Ortsgemeinden, in deren Gebiete er liegt, vorliegenden Falles Pedemonte und Luserna, herzustellende Gemeindestraße oder Gemeindeweg sei, daß aber etwaige in besonderen Privatrechtstiteln gegründete Verpflichtungen bezüglich dieses Pfades, rücksichtlich welcher aber die Entscheidung keinerlei Andeutung über Bestand und Inhalt enthält, aufrecht bleiben. — Diese Entscheidung ist, da sie nicht rechtzeitig vor dem V. G. Hofe angefochten wurde, in Rechtskraft erwachsen.

Im Jahre 1881 erklärte der Landesausschuß der Bezirkshauptmannschaft, welche die Gemeinde Pedemonte zur Herstellung verhalten wollte, er finde von obiger Entscheidung nicht abzugehen, und verwahrte sich gegen die Verhaltung der Gemeinde Pedemonte zur Herstellung durch die Bezirkshauptmannschaft. Der Landesausschuß beharrte auf diesem Standpunkte in einer Zuschrift vom 30. December 1881 an die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bemerken, daß die von letzterer angegebenen Umstände nicht genügen, um diesen Weg als öffentlichen und nothwendigen zu erkennen. Im Jahre 1883 erklärte der Landesausschuß auf Grund einer Eingabe des Dominik Serafini und Consorten der Bezirkshauptmannschaft, daß er von obiger Entscheidung nicht abgehen und die Gemeinde Pedemonte zur Herstellung des fraglichen Pfades nicht verhalten könne.

Hiemit erscheint vom Landesausschusse wiederholt constatirt, daß bis dahin keine derartigen Neuerungen nachgewiesen wurden, welche einen hinreichenden Grund zu bieten vermocht hätten, von der im Jahre 1879 geschöpften rechtskräftigen Entscheidung abzugehen. — Ein Nachweis solcher Neuerungen liegt auch dermalen nicht vor.

In thatsächlicher Beziehung ist aus den Acten nicht zu ersehen, daß vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung irgend welche Erhebung an Ort und Stelle mit Zuziehung der betheiligten Gemeinden seitens der Bezirkshauptmannschaft, oder des Landesausschusses gepflogen worden wären.

Die Beschwerde der Gemeinde Pedemonte, wie die Gegenschrift der Gemeinde Luserna, geben die übereinstimmende Erklärung ab, daß der in Rede stehende Bergpfad für die Gemeinde jedes Interesse verloren habe. Die Gemeinde Luserna, welche angibt, daß eine alte, regelmäßige, bequeme Straße bestehe, um sich von Luserna über Lavarona nach Pedemonte und zurück zu begeben, erklärt das Entfallen jeglichen Interesses an dem Bergpfade speciell durch die politischen Aenderungen im Jahre 1866, durch die Verrückung der Handelsverhältnisse und durch die Herstellung der fahrbaren Straße über Lavarone, und versichert, daß die Bezirkshauptmannschaft, wenn sie eine abändernde Entscheidung verlangt haben sollte, sich nur auf den Schein, nicht auf die Wirklichkeit gestützt haben könne.

Auch in gesetzlicher Beziehung ist eine maßgebende Neuerung nicht eingetreten, da der § 11 des Straßenges. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Straßen- und Wegeerhaltung in ihrem Gebiete genau innerhalb der durch den analogen § 11 des Straßengesetzes vom 21. Februar 1870 gezogenen Grenzen hält.

Bei diesem Sachverhalte durfte die rechtskräftige Landesausschuß-Entscheidung vom Jahre 1879 nicht beseitigt, und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2282.

Zur Verjährungsfrage bei einer Einkommensteuer-Richtigstellung.

Erkenntniß vom 11. November 1884, Z. 2380.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Drohobycz ca. Entscheidungen der galiz. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 19. Jänner 1884, ZZ. 35980, 35981 und 35982, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1873 von der Bier-, dann von der Methpropination und von Ziegeleinutzen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Stadtgemeinde Drohobycz wurde seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz auf Grund des über das Einkommen aus der Branntwein-, Bier- und Methpropination, dann aus der Ziegelei im Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1873 eingebrachten Bekenntnisses mit dem Zahlungsauftrage vom 9. Mai 1873, Z. 7478, die Einkommensteuer für das Jahr 1873 von dem Einkommen aus diesen Objecten mit 2215 fl. 50 kr. bemessen und der diesbezügliche Zahlungsauftrag vom 5. Juli 1873 zugestellt. — Diese Steuerbemessung wurde aus Anlaß wahrgenommener Unrichtigkeiten in derselben mit Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 29. April 1878, Z. 20580, aufgehoben und der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Abschreibung der diesfälligen Steuer und die Vornahme der neuerlichen Steuerbemessung von der Branntweinpropination aufgetragen.

In Ausführung obigen Erlasses hat die Bezirkshauptmannschaft die Stadtgemeinde unterm 26. Mai 1878, Z. 8398, lediglich verständigt, daß in Folge dieses Erlasses das k. k. Steueramt angewiesen wurde, die Einkommensteuer von der B r a n n t w e i n propination, welche für das Jahr 1873 mit Zahlungsauftrag vom 9. Mai 1873, Z. 7478/1855, mit 2215 fl. 50 kr. an ordentlicher Gebühr . . . vorgeschrieben wurde, sammt den bezüglichen Zuschlägen aus dem Titel der Bemessungs-Reassummirung abzuschreiben und abzurechnen.

Erst über den Erlaß der k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 14. Mai 1881, Z. 37248 (wo es heißt: »Nachdem übrigens die Einkommensteuer für das Jahr 1873 cumulativ von dem Einkommen aus dem Branntwein-, Bier- und Methpropinationsrechte und aus der Ziegelei bemessen war und diese Steuerbemessung mit h. o. Erlasse vom 29. April 1878, Z. 20580, aufgehoben wurde, so ist am schleunigsten die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1883 von dem Einkommen aus dem Bier- und Methpropinationsrechte und aus der Ziegelei unter Freilassung des Recurses gegen die dortige zu erfolgende Entscheidung zu bewerkstelligen«), wurde die Stadtgemeinde mit dem am 31. Juli 1881 zugestellten Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 9. April 1881, Z. 4010, in Kenntniß gesetzt, daß die Steuerbemessung pro 1873 von der Bier- und Methpropination und von der Ziegelei aufgehoben, und daß auch von diesen Objecten die Einkommensteuer, nachdem die Steuer abgeschrieben worden ist, zu bemessen sein wird. Zu diesem Behufe wurden nun Nachweisungen verlangt und es erfolgte hierauf die Steuerbemessung mit Zahlungsaufträgen vom 14. April 1883, Z. 6207, worauf die k. k. Fin.-Landes-Dir. mit der angefochtenen Entscheidung die Einwendung der Stadtgemeinde im Recurse, daß das Recht zur Bemessung der Einkommensteuer verjährt sei, in Anbetracht der Bestimmungen des § 1, Alinea a und § 4 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, und der Verfügungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 9. April 1881, Z. 4010 (und nachfolgende) als grundlos zurückwies.

Die Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß im vorliegenden Falle der § 3 des cit. Gesetzes Anwendung habe, daher bei dem Umstande, als die Gemeinde von der Aufhebung der ursprünglichen laut Zahlungsauftrages vom 14. Juni 1873, Z. 7478, bewirkten Einkommensteuer-Bemessung von

der städtischen Branntwein-, Bier- und Methpropination, dann von dem Ziegeleinutzen für das Jahr 1873 erst am 31. Juli 1881 verständigt worden ist, im vorliegenden Falle aber die neuerlich zur Vorschreibung gelangte Steuerschuldigkeit namentlich: von der Bierpropination mit 561 fl. 71 kr., von der Methpropination mit 11 fl. und vom Ziegeleinutzen mit 28 fl. 87 kr., zusammen 601 fl. 58 kr., und nach Zurechnung der bereits vorhin neu vorgeschriebenen Einkommensteuer von der Brantweinpropination mit 2132 fl. 22 kr., (richtiger 2097 fl. 98 kr.), im Ganzen 2733 fl. 80 kr. (richtiger 2699 fl. 56 kr.) gegen die ursprünglich bemessene aber aufgehobene Einkommensteuer per 2215 fl. 50 kr. um den Betrag von 518 fl. 30 kr. (richtiger 484 fl. 6 kr.) höher ausfiel, das Bemessungsrecht des Staates rücksichtlich dieses Betrages per 518 fl. 30 kr. (richtiger 484 fl. 6 kr.) bereits verjährt sei und es bestehe von der mit der angefochtenen Entscheidung bemessenen Gesammtabgabe per 601 fl. 58 kr. nur der Betrag von 83 fl. 28 kr. (richtiger 117 fl. 52 kr.) aufrecht.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt anzuerkennen. — Es ist zweifellos, daß der Staat das Recht, die Einkommensteuer für das Jahr 1873 von dem Einkommen der beschwerdeführenden Gemeinde aus der Branntwein-, Bier- und Methpropination, sowie von der Ziegelei zu bemessen, im Jahre 1873 ausgeübt hat.

Durch das am 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit getretene Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, ist die zuvor unverjährbare Ausübung des Rechtes der Steuerverwaltung, wenn die höhere Behörde durch irgend einen Anlaß in die Kenntniß gelangt, daß die untere Behörde die Steuer unrichtig zu gering bemessen hat, in Folge einer Reassummirung einen höheren Steuerbetrag, beziehungsweise einen Nachtrag zu dem ursprünglich bemessenen Steuerbetrage der steuerpflichtigen Partei zu bemessen, einer Beschränkung unterzogen worden, indem nach § 3 des cit. Gesetzes das Recht, Beträge, um welche zu Folge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, verjährt. — Nach § 4 desselben Gesetzes wird die Verjährung durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekanntgegebenen Amtshandlungen unterbrochen.

Es handelt sich also, damit die Verjährung eintrete, darum, daß seit 1. Jänner 1879, mit welchem Tage die Verjährung im gegebenen Falle erst hätte beginnen können (§ 9, Alinea 2 des cit. Gesetzes), bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die nächste der Stadtgemeinde bekanntgegebene Amtshandlung unternommen wurde, zwei Jahre abgelaufen waren. — Dies trifft im vorliegenden Falle zu; denn von der Aufhebung der Steuerbemessung für das Jahr 1873 von der Bier- und Methpropination, dann von der Ziegelei im Zwecke der richtigen Steuerbemessung wurde die Stadtgemeinde Drohobycz erst am 31. Juli 1881, also nach Ablauf der gesetzlichen zweijährigen Verjährungsfrist in Kenntniß gesetzt.

Bei der Ausübung dieses Nachtrags-Bemessungsrechtes ist es aber ohne Belang, ob dieses Recht in der Art ausgeübt wird, daß die ursprüngliche Steuerbemessung ganz aufgehoben und die Steuerbemessung reassummirt wird, oder ob die ursprünglich bemessene Steuer in Vorschreibung belassen und der Partei blos ein Nachtrag zur ursprünglichen Steuer bemessen wird.

Die Form, in welcher der Partei der Betrag, um welchen zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, bemessen wird, ist hiebei nicht entscheidend, es ist auch im Gesetze kein Anhaltspunkt vorhanden, welcher zu einem solchen Schlusse berechtigen würde. Entscheidend ist der Umstand, daß der Staat das Recht der Bemessung der Abgabe einmal ausgeübt hat und es sich sonach um die Richtigstellung einer bereits vorgenommenen aber unrichtigen Bemessung handelt.

Es war sonach im vorliegenden Falle nicht der die Verjährung des Bemessungsrechtes, das noch nie zur Ausübung gelangt ist, behandelnde § 1 des cit. Gesetzes, auf welchen sich die angefochtene Entscheidung stützt, sondern der § 3 desselben Gesetzes anwendbar. — Eine andere Anschauung müßte zu der Folgerung führen, daß es vom Belieben der Steuerbehörde abhängen würde, im Zwecke der Richtigstellung der Steuerbemessung eine vier- oder zweijährige Verjährungsfrist sich zu construiren, je nachdem die ursprüngliche Steuerbemessung im Zwecke der Richtigstellung (wegen unrichtiger Bemessung der Abgabe) aufgehoben oder ohne Aufhebung blos richtiggestellt wird; eine solche, das gesetzlich geschützte Recht der Parteien illusorisch machende Annahme konnte der V. G. Hof weder im Wortlaute noch im Sinne des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, begründet finden.

Der V. G. Hof mußte demnach der Beschwerde stattgeben und die angefochtenen Entscheidungen nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 2283.

Erwerbsteuerpflicht des die Geschäfte, wenn auch nur einer einzigen Anstalt, besorgenden Agenten.*)

Erkenntniß vom 11. November 1884, Z. 2381.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ludwig Brüll aus Brünn ca. Entscheidungen der mähr. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 27. März 1884, ZZ. 6790 und 6795, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer nach der I. Classe für das Jahr 1883 von der Besorgung der Agentie für die wechselseitige Versicherungsanstalt »Janus«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer besorgt mit dem Sitze in Brünn die Agentie der wechselseitigen Versicherungs-Gesellschaft »Janus« gegen Bezug der Provision von den durch seine Vermittlung eincassierten Prämien. Mit den

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 2108.

angefochtenen Entscheidungen wurde seinen Recursen gegen die für den Betrieb dieser Beschäftigung vom I. Semester 1883 vorgeschriebene Erwerbsteuer und die für das Jahr 1883 nach der I. Classe bemessene Einkommensteuer keine Folge gegeben, nachdem die Besorgung von einem Dienst- oder Auftraggeber bezeichneter einzelner oder wiederkehrender Geschäfte gegen Bezug einer Provision, d. i. einer in Percenten von der Geschäftseinnahme abzuziehenden Vergütung auch, wenn der Betreffende nur einem einzigen Unternehmer seine Dienste widmet, nach den bestehenden Normen zu jenen Erwerbsgattungen gehört, die eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, und nach dem Erwerbsteuerpatente in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung fallen, und nachdem die Beschäftigung des Beschwerdeführers der Erwerbsteuer unterliegt, auch das Einkommen aus dieser Erwerbsgattung der Einkommensteuer in der I. Classe zu unterziehen ist.

Beschwerdeführer bestreitet die Erwerbsteuerpflicht, weil er das Agentiegeschäft nur für Einen Verein besorgt, und da seine Beschäftigung der Erwerbsteuer nicht unterliegt, die Einreihung seines Einkommens in die I. Classe des Einkommensteuer-Patentes.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im § 1, IV des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 sind im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen, die in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehen, *insoferne sie nicht zugleich Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind*, nach der IV. Abtheilung erwerbsteuerpflichtig erklärt.

Es ist zweifellos, daß das Geschäft eines Agenten eines Versicherungsvereines oder einer Versicherungsanstalt in der Vermittlung von aus der Versicherung entstehenden bestimmten Geschäften zwischen den Versicherten und dem Versicherungs-Unternehmer im Auftrage dieses Letzteren, sowie in der Vertretung desselben innerhalb eines gewissen Umfanges besteht und für den Dienstleistenden sich als eine gewinnbringende Beschäftigung darstellt, welche nach dem Wortlaute des cit. § 1, IV des Erwerbsteuer-Patentes erwerbsteuerpflichtig erklärt wird, bezüglich welcher eine Ausnahme im Grunde des § 2 dieses Patentes nicht besteht und auch später im Gesetzgebungswege nicht normirt wurde.

Daß die Erwerbsteuerpflicht einer gewinnbringenden Unternehmung oder Beschäftigung nicht nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden kann und auch nicht davon abhängt, ob der Erwerber den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen ist oder nicht, ob er nach dieser seinen Erwerb der Gewerbsbehörde anzumelden verpflichtet ist oder nicht, sondern daß in dieser Beziehung nur das Erwerbsteuer-Patent und die zu diesem erlassenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, geht unzweifelhaft schon daraus klar hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuer-Patente als Gewerbe, Fabriken, Handlungs-Unternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Klar ist dies aber im § 9 des Erwerbsteuer-Patentes ausgesprochen, wonach Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ohne Erwerbsteuerschein ausüben darf.

Es sind daher die aus § 59 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung und aus der die wandernden Handelsagenten betreffenden Verordnung des Handels-Min. vom 3. November 1852, R. G. B. Nr. 220, abgeleiteten Beschwerde-Einwendungen für die Frage der Erwerbsteuerpflicht nicht vom Belange.

Die Hinweisung in der Beschwerde auf das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, ist aber nicht zutreffend, da dieses Gesetz nur auf an bestimmte Standorte gebundene Erwerbs-Unternehmungen, also nicht auf Versicherungsvereine oder Anstalten, anwendbar ist, und die gewinnbringende Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht als eine Zweiganstalt der Versicherungs-Unternehmung angesehen werden kann, sondern seine selbstständige auf Erwerb gerichtete Beschäftigung bildet.

Der in der Beschwerde zur Sprache gebrachte Mangel im Verfahren, als ob ein Gutachten der Ortsobrigkeit nicht abverlangt worden wäre, erwies sich nach der Actenlage als unrichtig, nachdem der angefochtenen Entscheidung auch das Gutachten des Brünner Gemeinderathes vom 1. März 1884 zu Grunde lag, daher das formelle Verfahren, wie es der § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorschreibt, eingehalten erscheint. — Da nun nach dem Erwerbsteuer-Patente die in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehenden Beschäftigungsarten ohne jede weitere Einschränkung als erwerbsteuerpflichtig erklärt sind, da ferner eine solche Beschäftigung im gegebenen Falle im Geltungsgebiete des Erwerbsteuer-Patentes unter Umständen ausgeübt wird, welche die Dienstleistung, insbesondere mit Rücksicht auf die Art ihrer Entlohnung als eine der vorgedachten Beschäftigungen und für den Beschwerdeführer als einen selbstständigen Erwerbszweig erscheinen lassen, so war es nicht weiter maßgebend, daß diese Beschäftigung sich auf die Geschäftsvermittlung zwischen den Versicherten und nur Einer Versicherungsanstalt beschränkt.

In Anbetracht der anerkannten Erwerbsteuerpflicht dieser Beschäftigung war die Einreihung des Einkommens aus derselben in die I. Classe im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung im § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, gerechtfertigt, da nach der ausdrücklichen Anordnung daselbst das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen in die erste Classe gereiht ist.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen und konnte somit auch den Beschwerden nicht stattgeben.

Nr. 2284.

Die in der Nachlaßabhandlung nicht bestrittene Annahme einer Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, auch wenn selbe nicht in Form eines Notariatsactes errichtet wurde, hat der Gebührenentscheidung zur Grundlage zu dienen. Im Falle einer Gütergemeinschaft unter Ehegatten ist eine Vermögensübertragung von Todeswegen als vorhanden anzusehen, wenn auch der überlebende Ehegatte bereits als Alleineigenthümer der der Gütergemeinschaft unterliegenden Immobilien einverleibt war.*)

Erkenntniß vom 11. November 1884, Z. 2434.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Pauline Frenzl ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. März 1884, Z. 3324, betreffend die Vermögensübertragungs-Gebühr von einem Werthantheile an den der Beschwerdeführerin eigenthümlichen Realitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Hermagor vom 20. August 1883, Z. 195, wurde der Pauline Frenzl außer der 1perc. Gebühr sammt Zuschlag vom Reinnachlasse ihres am 30. März 1883 verstorbenen Ehegatten Josef Frenzl, auch die $1\frac{1}{2}$perc. Gebühr sammt Zuschlag von der Uebertragung des Realitätenantheiles per 10.939 fl. 22 kr. an die Kinder und Witwe des Erblassers bemessen und ist diese Gebührenbemessung im Instanzenzuge mit der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Einforderung der $1\frac{1}{2}$perc. Gebühr sammt Zuschlag für die Uebertragung der Realitätenantheile, indem sie bestreitet, daß zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten eine für den Todesfall wirksame Gütergemeinschaft bestanden, und daß rücksichtlich der Realitätenhälfte eine Vermögensübertragung zu ihren Gunsten stattgefunden habe.

Der V. G. Hof fand jedoch die Beschwerde und ihre Ausführungen im Gesetze nicht gegründet. — In dem den Nachlaßacten des Josef Frenzl zuliegenden »wechselseitigen Testamente« vom Jänner 1880 findet sich unter Aufzählung des bereits bei Eingehung der Ehe vorhandenen Sondervermögens der Ehegatten Josef und Pauline Frenzl, welches — wie es im Testamente heißt — in dem Werthe der Realitäten, des Inventars und des Waarenlagers seine volle Deckung findet, die Bestimmung, daß das während der Ehe erworbene Vermögen, bezw. der Werth des Gesammtvermögens unter Abzug sämmtlicher Passiven, als gemeinschaftlich erworben oder ererbt anzusehen ist, beiden Ehegatten zu gleichen Theilen angehört, daher je die Hälfte dieses gemeinschaftlich erwirthschafteten Vermögens in den Nachlaß des Verstorbenen einzubeziehen sein wird u. s. w. Es unter-

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 80 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 338 (Bd. II, J. 1878).

liegt also keinem Zweifel, daß nach dem Sinne und der Absicht dieser Bestimmungen zwischen den beiden Ehegatten eine Gütergemeinschaft bezüglich des zukünftigen Vermögens auf den Todesfall geschlossen wurde (§§ 1177, 1178, 1233, 1234 a. b. G. B.).

Die aus dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, abgeleitete Einwendung, daß die besagte Vereinbarung einer Gütergemeinschaft deshalb ungiltig sei, weil sie nur in einem einfachen, wechselseitigen, schriftlichen Testamente vorliegt, ohne daß über diesen Gütergemeinschafts-Vertrag zwischen Ehegatten ein Notariatsact errichtet worden wäre, steht der in Frage stehenden Gebührenbehandlung nicht im Wege, weil für die Vorschreibung einer Gebühr gemäß § 1 A. Z. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, solange nicht ein gerichtliches, die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes aussprechendes Erkenntniß vorliegt, ganz irrelevant ist, ob die Rechtsurkunde die zur Klagfähigkeit erforderlichen Förmlichkeiten besitzt.

Nun muß hervorgehoben werden, daß das k. k. Bezirksgericht in Hermagor, im Grunde der in dem erwähnten wechselseitigen Testamente stipulirten Gütergemeinschaft auf den Todesfall, die in Frage stehenden Realitäten laut Inventur vom 11. Mai 1883 und Abhandlungsprotokolls vom 24. Juli 1883 in den Nachlaß des Josef Frenzl einbezogen, mit ihrem Schätzungswerthe in die gerichtliche Nachlaßnachweisung eingestellt, und endlich die Verlassenschaft der Beschwerdeführerin auf Grund des ihr letztwillig eingeräumten Uebernahmsrechtes nach Maßgabe des vorerwähnten Verlaßabhandlungs-Protokolles eingeantwortet hat.

Die Finanzbehörden haben gemäß § 46 des Ges. vom 9. Febr. 1850, R. G. B. Nr. 50, und § 4 der Min.-Verordnung vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, der Gebührenbemessung von Nachlässen zunächst jene Nachweisung zu Grunde zu legen, welche der Erbe über den Stand des Nachlasses zu überreichen, und welche die Verlassenschafts-Abhandlungsinstanz nicht nur ziffermäßig, sondern auch hinsichtlich der rechtlichen und persönlichen Verhältnisse der Erben zum Erblasser zu prüfen und zu bestätigen, eventuell zu berichtigen hat.

Die Finanzbehörden konnten im vorliegenden Falle um so minder sich veranlaßt sehen, von dieser Regel abzugehen und der Vorgang des Gerichtes konnte um so unzweifelhafter für die Finanzbehörden als Basis der Gebührenentscheidung dienen, als einerseits das ofterwähnte von keiner Seite angefochtene Testament von den Erben, besonders auch von der Beschwerdeführerin, in directer Weise, sowohl bezüglich der letztwilligen Anordnungen, als auch bezüglich der Bestimmungen über die Gütergemeinschaft, als giltig anerkannt worden ist, und als anderseits nach § 1234 a. b. G. B. eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall die rechtliche Wirkung hat, daß der überlebende Gatte die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden ist, erhält, während die andere Hälfte selbstverständlich dem Nachlasse des verstorbenen Gatten, respective dessen Erben, zufällt.

Durch die rechtskräftig sowohl im Grunde des wechselseitigen Testamentes, als auch des Abhandlungsprotokolles vom 24. Juli 1883 erfolgte Einantwortung des Nachlasses an die Beschwerdeführerin ist eine Vermögensübertragung von Todeswegen zu Stande gekommen, und weil in den Nachlaß, wie bereits oben erwähnt wurde, auch Realitäten einbezogen

vorkommen, so bezieht sich diese Vermögensübertragung auch auf eine unbewegliche Sache. Da nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes (§ 1, A 1 und Alinea 1 des § 44) das Vorhandensein einer Immobiliar-Uebertragung keineswegs durch die grundbücherliche Durchführung bedingt ist, so ist es ganz gleichgiltig, daß im vorliegenden Falle die Beschwerdeführerin als Alleineigenthümerin der Entitäten eingetragen ist und daher eine Besitzveränderung in den betreffenden öffentlichen Büchern nicht platzgreift.

Der V. G. Hof fand sonach die Vorschreibung der $1 \frac{1}{2}$ perc. Gebühr von dem Werthe des durch die Beschwerdeführerin auf Grund der Einantwortung, beziehungsweise auf Grund des im wechselseitigen Testamente geschlossenen und im Abhandlungs-Protokolle vom 24. Juli 1883 anerkannten Gütergemeinschaft erworbenen unbeweglichen Erbvermögens gesetzlich begründet (Anm. 1 zur T. P. 106 B des Gebührengesetzes und § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53), und mußte die Beschwerde als ungegründet abweisen.

Nr. 2285.

Der Handel mit Bier in Galizien darf innerhalb der im § 3 des Propinations-Ablösungsgesetzes vom 30. December 1875 bezeichneten Periode, nicht anders, als nur in verschlossenen Gefäßen unter Gebinde von mindestens einem halben Hektoliter betrieben werden.

Erkenntniß vom 12. November 1884, Z. 2461.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aron Laiser Ehrlich ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. Dec. 1883, Z. 16497, betreffend den Handel mit Bier, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Rosenberg, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aron Laiser Ehrlich beschwert sich gegen die ihm mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Beschränkung, wonach er den von ihm angemeldeten Handel mit Bier in Knihinin nur in verschlossenen Gefäßen unter Gebinde von mindestens einem halben Hektoliter betreiben darf, indem er vermeint, daß der besagte Handel in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen gestattet ist.

Hierauf ist zu bemerken: Das mit galiz. Gub.-Verordnung vom 7. December 1844, Z. 68916 (Prov. Ges. S. Seite 446) kundgemachte Hofkanzleidecret vom 27. October 1844, Z. 31716, untersagt unter Berufung auf die A. h. Entschließung vom 1. October 1842 den Handelsleuten den Verschleiß inländischer Biere und bezeichnet weiter nur bestimmte Gewerbsleute, denen der Verschleiß ausländischer Biere zukommt, bezw. der Ausschank derartiger Biere gestattet werden kann. — Zur Kategorie solcher Gewerbetreibenden gehört übrigens Beschwerdeführer nicht. Der Handel mit Bier stand in Galizien in der Regel nur den Propinationsberechtigten zu.

Durch die mit dem kaiserl. Patente vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, eingeführte Gewerbeordnung sind laut Art. VIII bezüglich der

Propinationsrechte die bestehenden Vorschriften fortan als maßgebend erklärt worden. — Das in der Beschwerde angerufene Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, betrifft nur den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben und findet daher auf Bier keine Anwendung.

Der § 3 des galiz. Propinations-Ablösungsges. vom 30. Dec. 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, enthält die Bestimmung, »daß das Recht des Ausschankes und Verkaufes (prawo wyszynku i sprzedaży) der Propinationsgetränke in seiner ganzen Ausschließlichkeit und in vollem Umfange im Besitze des Berechtigten noch durch 26 Jahre von dem im § 17 bezeichneten Tage an gerechnet verbleibt.«

Daß das cit. Propinations-Ablösungsgesetz den Handel mit Bier nicht frei zu geben beabsichtigte, geht am deutlichsten aus dem § 31 dieses Gesetzes hervor, woselbst die Erzeuger von Bier und sonstigen propinationsmäßigen Getränken, obwohl die Erzeugung der Propinationsgetränke laut § 2 vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter den in demselben enthaltenen Beschränkungen als Gegenstand des freien Gewerbes erklärt wurde, dennoch im Verkaufe dahin beschränkt worden sind, daß sie diese Getränke innerhalb der im § 3 bezeichneten Zeitperiode nicht anders als im Großen unter Gebinde, welche mindestens einen halben Hektoliter zu enthalten haben, verschleißen dürfen. — Es muß daher angenommen werden, daß diese offenbar zu Gunsten der Propinationsberechtigten ergangene Bestimmung für den Handel mit Bier überhaupt Geltung hat, als sonsten der Zweck derselben vereitelt werden würde, und weil auch kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, die anderen Handelsleute den Erzeugern gegenüber zu bevorzugen.

Die Beschwerde mußte demnach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2286.

Das Wahlrecht auf Grund der Steuerleistung (§ 1, Pkt. 1 G. W. O. für Galizien) ist nicht von dem zufälligen Umstande abhängig, daß die physische Einzahlung der Steuer „in der Gemeinde" erfolge.

Erkenntniß vom 12. November 1884, Z. 2462.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Nawratil ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wieliczka vom 10. Juni 1884, Z. 11039, betreffend die verweigerte Eintragung in die Wählerlisten der Gemeinde Podgorże, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Dominik Kolbe, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Josef Nawratil, k. k. Steuerinspector in Pension, war vor seiner Pensionirung in Nisko angestellt und nach der Pensionirung ist er nach Podgorże

übersiedelt. Die Eintragung desselben in die Wählerliste der Gemeinde Podgorze wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb verweigert, weil der Genannte die Einkommensteuer von seinem Ruhegehalte nicht in der Gemeinde Podgorze entrichtet, weil sonach bei ihm die Voraussetzung des § 1, Punkt 1 der galiz. Gemeindewahlordnung nicht zutrifft und weil auch der Punkt 2 des erwähnten Paragraphen auf ihn keine Anwendung findet.

Gleich an dieser Stelle muß bemerkt werden, daß in Podgorze ein Steueramt nicht besteht, und daß dem Josef Nawratil sein Ruhegehalt mittels Decret der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg vom 15. Dec. 1882, Z. 68429, bei dem k. k. Hauptsteueramte in Krakau flüssig gemacht wurde, woselbst auch gleich im Grunde der bestehenden Directiven die Steuergebühr von diesem Bezuge abgezogen wird.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet nicht anzuerkennen. — Nach § 1, Punkt 1 der galiz. G. W. O. sind diejenigen Gemeindemitglieder wahlberechtigt, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, welche Bestimmung nur durch die hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen der §§ 2 und 3 G. W. O. beschränkt ist.

Der Ausdruck: »welche seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten,« kann nur so ausgelegt werden, daß den Gemeindemitgliedern die Verpflichtung zur Zahlung einer directen Steuer seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde obliegt, und daß sie dieser Verpflichtung auch seit dieser Zeit nachkommen, keineswegs aber, als ob das Wahlrecht von dem zufälligen Umstande, daß die physische Einzahlung in der Gemeinde erfolge, abhängig gemacht werden wollte, welche Annahme die evident unzulässige Folge hätte, daß in allen Orten, wo kein Steueramt besteht und wo die Einzahlung nicht durch die Mittelsperson des Gemeindevorstehers erfolgt, die steuerzahlenden Gemeindemitglieder ein Wahlrecht nicht besäßen.

Dem Gesagten zufolge war Josef Nawratil, welcher nach den Administrativacten seit mehr als einem Jahre in Podgorze ansäßig ist und von seinem Einkommen die directe Steuer entrichtet, auf Grund dieser Steuerleistung in die Wählerliste der Gemeinde Podgorze aufzunehmen. — Die angefochtene Entscheidung mußte sonach nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2287.

1. Die Ertheilung oder Nichtertheilung des Bauconsenses für den Fall, daß die Anlage auch gewerblichen Zwecken dienen soll, fällt nicht in das freie Ermessen der Baubehörde. — 2. Der Bewilligung zur Bauführung einer solchen Anlage braucht die Entscheidung über die Zulässigkeit derselben vom gewerblichen Standpunkte nicht vorauszugehen, wenn in allen Instanzen sowohl die baupolizeiliche als auch die gewerbepolizeiliche Entscheidung einer und derselben Behörde zusteht.

Erkenntniß vom 13. November 1884, Z. 2479.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prager Stadtrathes ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. April 1884,

Z. 3107, betreffend die Erbauung eines Hauses im Hofraume des Hauses Nr. 1160 II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Maier, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Hermann Brabbée, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Eheleute Wolf, zu Recht erkannt:

»Der bei der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Zuspruch des von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Ersatzes der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der mit der angefochtenen Entscheidung den Eheleuten Josef und Elise Wolf nach § 14 Bauordnung ertheilte Consens zur Ausführung eines Hofgebäudes im Hause C.-Nr. 1160 II in Prag soll nach den Ausführungen der Beschwerde deshalb gesetzwidrig sein, weil 1. entgegen der Bestimmung des § 18 Bauordnung die Bewilligung zur Bauführung ertheilt wurde, bevor über die Zulässigkeit der Betriebsanlage (Werkstätte zur Erzeugung von Musikinstrumenten), welche die Bauführer in dem Neubaue einzurichten beabsichtigten, nach der Gewerbeordnung rechtskräftig entschieden worden ist, weil 2. der Bau der Anordnung des § 37 Bauordnung nicht entspricht, indem es dem Gebäude an dem nöthigen Lichte mangeln soll.

ad 1. Ist zunächst hervorzuheben, daß die Bauführer in ihrem Gesuche de praes. 16. August 1883 ausdrücklich angeführt haben, daß das Gebäude »laut der Pläne als Werkstätte zur Erzeugung von Musikinstrumenten dienen soll,« daß weiter bei der Baucommission vom 3 October 1883 dieser Zweck des Gebäudes neuerlich constatirt wurde und sogar Einwendungen eines Anrainers hervorrief.

Da die Durchführung der §§ 25 und 29, Abs. 2 des Gewerbeges. vom 15. März 1883 und § 18 der Bau-O. Sache der Bau- und Gewerbebehörde ist, diese also darauf Bedacht zu nehmen hatte, daß die Prüfung des Projectes sowohl vom baupolizeilichen als auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte erfolge, da weiter gegebenen Falles in allen Instanzen sowohl die baupolizeiliche als auch die gewerbepolizeiliche Entscheidung einer und derselben Behörde zustand, so konnte der V. G. Hof den ergangenen Entscheidungen nur die Deutung geben, daß die Behörden das Project auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte nicht zu beanständen fanden. Ob die Behörden hiebei von der Ansicht geleitet waren, daß das Project den im § 25 Gew.-O. genannten Anlagen nicht beizuzählen sei, oder aber, ob sie erkannten, daß die Anlage der gewerbepolizeilichen Anordnung entspreche, ist gegebenen Falles irrelevant. Eine Verletzung des § 18 Bau-O. liegt keinesfalls vor, da die Behörden nach § 26 Gew.-O. in derlei Fällen »im kürzesten Wege« vorzugehen haben und nach der Actenlage die Annahme ausgeschlossen ist, daß die Behörden, wie die Beschwerde behauptet, übersehen hätten, daß das Bauproject eventuell auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte zu beurtheilen sein wird.

ad 2. Nach dem Gutachten der bei der Commission intervenirenden Experten ergaben sich gegen den Bau aus öffentlichen Rücksichten keine Bedenken, es entsprach also nach ihrer Meinung das Project auch dem § 37 Bau-O. — Nach dem Gutachten des technischen Statthalterei-Departements ist die in erster Instanz geltend gemachte »Besorgniß hinsichtlich des ungenügenden Lichtes« mit Rücksicht auf die unverbaute Fläche des Hofraumes ungerechtfertigt.

Dieser Thatbestand, welcher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen war, läßt die Haltlosigkeit des zweiten Beschwerdepunktes genügend erkennen.

Die bei der mündl. Verhandlung erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 fand der V. G. Hof nicht begründet, weil die Anordnung des § 18 Bau-O. das selbstständige Vorgehen der Baubehörde bei Ertheilung oder Nichtertheilung des Bauconsenses für den Fall, daß die Anlage auch gewerblichen Zwecken dienen soll, nicht in das Ermessen derselben stellt, sondern hiefür eine stricte Vorschrift enthält, deren Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit von den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen abhängt.

Nr. 2288.

Der Streit über das von einem Bauführer behauptete Recht der Auflassung eines nur factisch bestehenden Durchganges, gehört vor den Civilrichter.

Erkenntniß vom 13. November 1884, Z. 2478.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prager Stadtrathes ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. April 1884, Z. 6103, betreffend die Verbauung eines Hausdurchganges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Moser, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die von dem Besitzer des Hauses Nr. 471 I beabsichtigte Umwandlung des in die Ledergasse mündenden Durchganges in einen Laden in öffentlicher Beziehung zuläßig und technisch durchführbar sei, und daß der Streit über das vom Bauführer behauptete Recht der Auflassung des Durchganges auf den Rechtsweg verwiesen werde. Dieser Entscheidung liegt nach den Administrativacten der Thatbestand zu Grunde, daß das Haus Nr. 471 I nach dem Grundbuchstande kein öffentliches Durchhaus und auch nicht in das Verzeichniß jener Durchhäuser eingetragen ist, auf deren Offenhaltung im politischen Wege Bedacht genommen wird; daß aber der fragliche Durchgang factisch die Communication zwischen der Leder- und Gallusgasse vermittelt.

Da die Frage, ob eine bestehende öffentliche Communication für die Zwecke des öffentlichen Verkehres nöthig oder nicht nöthig sei, von den

Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen ist, mußte der V. G. Hof bei seiner durch die Beschwerde des Prager Stadtrathes provocirten Entscheidung nur auf die Untersuchung der Frage sich beschränken, ob der angefochtene Erlaß dadurch, daß der obwaltende Streit über das von dem Bauwerber behauptete Recht der Auflassung des bezüglichen Durchganges auf den Rechtsweg verwiesen wurde, also die Entscheidung über eine in die Competenz der Verwaltungsbehörden fallende Angelegenheit selbst abgelehnt und vor ein incompetentes Forum verwiesen wurde, gegen das Gesetz verstoße.

Diese Frage war zu verneinen. — Nach dem obangeführten nicht bestrittenen Thatbestande, kann der fragliche Durchgang jenen öffentlichen Communicationen nicht beigezählt werden, über welche nach den Gesetzen die ausschließliche Dispositionsbefugniß den Verwaltungsbehörden zusteht. Er ist als öffentlicher Weg weder errichtet, noch in anderer Weise durch Acte der competenten Behörden den öffentlichen Verkehrszwecken gewidmet worden. Er diente diesen — und auch das wird von dem Bauführer bestritten — nur factisch in der Art, daß er von den Passanten als kürzerer Verbindungsweg zwischen zwei öffentlichen Gassen benützt wurde.

Daß auf diese Weise — durch Verjährung und Ersitzung — das Privateigenthum des Beschwerdeführers zum Gemeindegute werden (§ 288 a. b. G. B.) oder bezüglich desselben eine öffentlich rechtliche Servitut entstehen kann, ist nicht zweifelhaft. — Ob aber dies im concreten Falle eingetreten, ob das — gegebenen Falles nach dem Grundbuchsstande ganz zweifellose — Eigenthumsrecht des Hausbesitzers bezüglich des Durchganges erloschen sei, oder aber in seiner Ausschließlichkeit eine Beschränkung erfahren habe, darüber hat allerdings nur der Civilrichter zu entscheiden.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 2289.

Nach dem galiz. Eisenbahn-Zufahrtstraßengesetze erscheint es unzulässig, einen aufrecht bestehenden Bezirksstraßentheil in die Kategorie einer Eisenbahn-Zufahrtstraße einzubeziehen und als solche umbauen zu lassen.

Erkenntniß vom 14. November 1884, Z. 2435.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Carl Ludwig-Bahn ca. Statthalterei in Lemberg, anläßlich der Entscheidung derselben vom 16. Februar 1884, Z. 7222, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Zufahrtstraße zur Station Jaroslau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. galiz. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem galiz. Landesausschusse unterm 16. Februar 1884, Z. 7222, über Antrag des

Jaroslauer Bezirksrathes und in Gemäßheit des § 5 des Landesges. vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, erkannt, daß ein Theil der Jaroslau-Pruchniker Bezirksstraße, zu Zwecken der besseren Verbindung der Stadt Jaroslau und der Jaroslau-Krakauer Reichsstraße mit dem Bahnhofe der Carl Ludwig-Bahn in Jaroslau, als eine öffentliche Eisenbahnzufahrt im Sinne der §§ 3 und 4 des cit. Landesgesetzes auf Kosten der Concurrenz umzubauen und in der Zukunft als Eisenbahnzufahrt zu erhalten ist.

Nach Inhalt dieser vor dem k. k. V. G. Hofe seitens der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn angefochtenen Entscheidung und nach dem Antrage des Jaroslauer Bezirksrathes, welcher nach § 5 cit. Ges. den Ausgangspunkt und die Grundlage der Entscheidung bildet, handelt es sich gegebenen Falles keineswegs um die Herstellung einer Verbindung zwischen der Stadt Jaroslau oder der Jaroslau-Krakauer Reichsstraße und der Eisenbahnstation Jaroslau, bezw. dem dortigen Eisenbahnhofe, sondern einfach um den Umbau einer Theilstrecke der aufrecht bestehenden von der Jaroslau-Krakauer Reichsstraße nach Pruchnik quer über die Eisenbahnstraße führenden Jaroslau-Pruchniker Bezirksstraße, welche bis in die letzte Zeit (November 1883) durch die Eisenbahn-Zufahrtstraße B. D. mit dem Jaroslauer Eisenbahnhofe verbunden war, als Eisenbahn-Zufahrtstraße.

Es kann sich also heute lediglich um die Frage handeln, ob nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Eisenbahnzufahrten vom 15. April 1881, L. G. B. für Galizien Nr. 46, es zulässig erscheint, diese bestehende Theilstrecke der Jaroslau-Pruchniker Bezirksstraße als eine öffentliche Eisenbahnzufahrt umzubauen?

Der V. G. Hof mußte diese Frage verneinen. — Eisenbahnzufahrten — heißt es im § 1 cit. Ges. — sind öffentliche Straßen, welche Eisenbahnhöfe und Eisenbahnstationen mit den nächsten Städten oder Märkten, mit den Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen verbinden. Aus diesem klaren Wortlaute des Gesetzes kann nur gefolgert werden, daß concreten Falles als E i s e n b a h n - Z u f a h r t s t r a ß e nur die zur Verbindung mit dieser Bezirksstraße nöthige Communication behandelt werden kann und daß, soferne durch die im November 1883 erfolgte partielle Umlegung eines kleinen Theiles dieser Bezirksstraße zwischen dem Punkte A und C die erwähnte Verbindung mit der Eisenbahnzufahrt B D im Punkte B unterbrochen wurde, die Herstellung einer neuen Verbindung der Bezirksstraße mit der Eisenbahnzufahrt B D durch etwaige Verlängerung der letzteren bis zum Punkte A durchzuführen sein wird; aus diesem Anlasse kann es aber nicht angehen, einen bestehenden Bezirksstraßentheil in die Kategorie einer Eisenbahn-Zufahrtstraße einzubeziehen und als solche umbauen zu lassen.

Denn das oberwähnte Gesetz über die Eisenbahnzufahrten — wie schon die Bedeutung des Wortes »Zufahrt« andeutet und wie es auch in der Anlage und Tragweite des ganzen Gesetzes gelegen ist — verfolgt nicht den Zweck, die Reichs-, Landes- und Bezirkscommunicationen durch Eisenbahn-Zufahrtstraßen zu ersetzen, sondern vielmehr den, das schon bestehende Verkehrsnetz im Lande zu ergänzen und die nothwendigen Verbindungen zwischen demselben und den Eisenbahnstraßen herzustellen; es ist überdies auch wesentlich in Betracht zu ziehen, daß die — wie im gegebenen Falle — angestrebte Ersetzung eines aufrecht bestehenden Bezirksstraßentheiles durch eine Eisenbahnzufahrt, einfach die Ueberwälzung der dem betreffenden Fonde

obliegenden Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der bestehenden Straße auf die im Eisenbahn-Zufahrtstraßengesetze nur für Eisenbahn-Zufahrtstraßen allein vorgesehene besondere Concurrenz bedeuten würde, was mit dem Sinne, der Absicht und dem Wortlaute des betreffenden Gesetzes geradezu unvereinbarlich wäre.

Der V. G. Hof konnte nach dem Vorausgelassenen die angefochtene Entscheidung aus meritalen Gründen nicht gesetzlich gegründet erkennen und mußte daher dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 2290.

1. Der Finanzverwaltung steht bei Verpachtung des Mauthertrages von einer Mauthstation nur das Recht zu, dem Mauthpächter die Einhebung der Mauthgebühren der Gattung und der Höhe nach nur insoferne zu übertragen, als die Finanzverwaltung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist. — 2. Die Frage, ob durch eine administrative Entscheidung ein dem Pächter durch den Pachtvertrag zugesichertes Recht verletzt oder entzogen wurde, gehört zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Erkenntniß vom 18. November 1884, Z. 2382.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Körbel, Mauthpächters, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. Dec. 1883, Z. 39348, betreffend die Mauthgebühr bei dem Mauthschranken nächst der Sola-Brücke in der Mauthstation Babice ad Oświęcim, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn von Jorkasch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat als Pächter der Weg- und Brückenmauthstation Babice ad Oświęcim im Straßenzuge der Oświęcimer Verbindungsstraße im Monate Mai 1882 angefangen bei dem nächst der Sola-Brücke bestehenden Mauthschranken, bei welchem bis dahin nur die Brückenmauthgebühr nach der III. Classe entrichtet wurde, von den passirenden Fuhren neben der Brückenmauthgebühr auch die Wegmauthgebühr für 16 Kilometer einzuheben. — Aus Anlaß mehrfacher diesfälliger Beschwerden der Passanten hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg mit Erlaß vom 20. September 1882, Z. 48091, verfügt, daß die Einhebung der Wegmauthgebühr beim Brückenschranken fernerhin zu unterlassen ist.

Dem gegen diese Verfügung eingebrachten Recurse hat das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, nachdem in dem mit dem Beschwerdeführer rücksichtlich der Pachtung der genannten Mauthstation abgeschlossenen Vertrage bemerkt ist, daß die Station Babice zwei Schranken und einen Wehrschranken besitzt, und wenn auch in dem

bezüglichen Mauthtarif die Weg- und Brückenmauthgebühren cumulativ eingestellt waren, der Mauthpächter über die an jedem der betreffenden Schranken einzuhebenden Gebühren umsoweniger im Zweifel sein konnte, als bisher im Grunde des Hofkammerdecretes vom 17. April 1837, Z. 16829, an dem bei der Sola-Brücke aufgestellten Schranken thatsächlich nur die Brückenmauthgebühr eingehoben wurde und Beschwerdeführer selbst nicht nur während der Jahre 1879 bis inclusive 1881 als Pächter der genannten Mauthstation sich an bezogene Bestimmungen gehalten, sondern auch noch zu Beginn der laufenden Pachtperiode an dem Schranken an der Sola-Brücke nur die Brückenmauth eingehoben hat.

Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung dieser Entscheidung als gesetzwidrig, indem er sich hauptsächlich auf den mit ihm abgeschlossenen Pachtvertrag und sein daraus entspringendes Recht, die Mauthgebühr nach dem bestehenden Tarife einzuheben, beruft.

Der V. G. Hof war mit Rücksicht auf das Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur in der Lage, diese Entscheidung, beziehungsweise die gegen dieselbe gerichtete Beschwerde insoweit zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes begründet ist oder nicht.

Es ist klar, daß der Finanzverwaltung bei Verpachtung des Mauthertrages von einer Mauthstation nur das Recht zusteht, dem Mauthpächter die Einhebung der Mauthgebühren der Gattung und der Höhe nach nur insoferne zu übertragen, als die Finanzverwaltung dazu, wenn sie die Einhebung nicht durch einen Pächter, sondern durch ihre Organe besorgen ließe, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt wäre. — Dies geht auch aus dem mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Vertrage hervor, wonach laut Punkt 4 dem Pächter das Recht eingeräumt wird, die für die gepachtete Station gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach dem bestehenden Tarife und Vorschriften einzuheben.

Diesemnach kann der V. G. Hof nur über die Frage erkennen, ob an dem an der Sola-Brücke aufgestellten Mauthschranken der Mauthstation Babice ad Oświęcim gesetzlich nur die Brückenmauthgebühr oder auch die Wegmauthgebühr einzuheben ist.

In dieser Richtung mußte aber die angefochtene Entscheidung, wonach am erwähnten Schranken nur die Brückenmauth einzuheben ist, als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden. Laut des nämlich in der Provinzial-Gesetz-Sammlung für Galizien vom Jahre 1837 unter Nr. 100 enthaltenen, somit öffentlich kundgemachten und bis nun in Wirksamkeit stehenden Hofkammerdecretes vom 17. April 1837, Z. 16829, wurde die bis dahin vereint bestandene Perception der Weg- und Brückenmauth zu Babice in der Art getrennt, daß künftig die Wegmauth an den bisherigen Schranken in Babice, die Brückenmauth aber an einem bei der neuen Brücke über den Solafluß nächst Oświęcim zu errichtenden zweiten Schranken nach dem bisherigen Gebührenausmaße eingehoben werde. Diese Bestimmung trat am 1. Juli 1837 in Wirksamkeit und nach dem ausdrücklichen Wortlaute derselben ist es unzweifelhaft, daß an dem nächst der Sola-Brücke aufgestellten Schranken in der Mauthstation Babice nur die Brückenmauth, nicht aber auch die Wegmauthgebühr das Aerar einzuheben berechtigt ist, daß es daher nur dieses Recht dem Pächter verpachten konnte und durfte.

normativs vom Jahre 1821 gehören, so haben die den Aerarialstraßen zugestandenen Mauthbefreiungen auch für den Bau der Staatseisenbahnen Geltung.

Da sonach die Mauthbefreiung im vorliegenden Falle sich schon aus dem Mauthnormativ vom Jahre 1821 ergibt, so war die Einwendnng des Beschwerdeführers, daß der Bau der galiz. Transversalbahn seitens des Staates nicht in eigener Regie, sondern im Unternehmungswege durch Private ausgeführt wird, belanglos, da der cit. § 4 lit. p keine Unterscheidung zwischen den vom Staate in eigener Regie oder im Unternehmungswege ausgeführten Straßenbaue macht. — In diesem Sinne ist auch der cit. § 4 lit. p des Mauthdirectivs mit dem Hofkammerdecrete vom 15. Juni 1825, Z. 557, Gal. Prov. Ges. S. Nr. 28 ex 1825, erläutert.

Die angefochtene Entscheidung war gesetzlich gerechtfertigt und es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2292.

Bei Beurtheilung der Frage, ob eine von den Finanzbehörden beanständete Urkunde als ein Wechsel oder nur als eine kaufmännische Anweisung über Geldleistungen sich darstellt, ist die wahre Eigenschaft der Urkunde und ihr Inhalt in Betracht zu ziehen.

Erkenntniß vom 18. November 1884, Z. 2520.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Süßwein & Sohn ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. März 1883, Z. 5969, betreffend die Steigerungsgebühr für einen Wechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jakob Adolf, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat dem k. k. Finanzministerium die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im liquidirten Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Zahlungsauftrage des Brodyer Hauptsteueramtes vom 22. Februar 1881, Z. 78, wurde der Firma L. Süßwein & Sohn aus Anlaß des von ihr ddo. Przemyśl 24. October 1880 über 3000 fl. an die Ordre des Josef Süßwein ausgestellten, am letzten October 1880 zahlbaren »Wechsels«, welcher nach § 4 lit. a des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, bei seiner Ausstellung der Stempelgebühr nach Scala I per 2 fl. unterlag, aber nur mit einer Stempelmarke per 5 kr. versehen worden war, die 49fache mit 1 fl. 95 kr. nach Scala I verkürzte Gebühr im Grunde § 20, Z. 1, cit. Gesetzes zur Zahlung vorgeschrieben, und ist diese Vorschreibung im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten worden.

Nr. 2293.

Der Vorgang, wonach die Stimmgebung in einem Wahlkörper am Wahltage über die gesetzlich fixirte Stunde hinaus fortgesetzt wird, verletzt die Vorschrift des § 28 der Gemeindewahlordnung für Dalmatien und macht die Gemeinderathswahl ungiltig.

Erkenntniß vom 19. November 1884, Z. 2491.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Lazo Krneta ca. Entscheidung der dalmatin. k. k. Statthalterei vom 18. December 1883, Z. 19801, betreffend die Gemeinderathswahlen in Kistanje, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von Lazo Krneta und Genossen gegen das Wahlverfahren bei den am 3., 4. und 5. Sept. 1883 vorgenommenen Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes von Kistanje erhobenen Einwendungen zurückgewiesen.

Von diesen Einwendungen werden in der Beschwerde folgende geltend gemacht: Bezüglich des III. Wahlkörpers: 1. Den Wählern, welche der Partei des Beschwerdeführers angehörten, sei nach ihrem Aufrufe nicht die nöthige Zeit gelassen worden, in das Wahllocale einzutreten, während die Gegner (Parteigenossen des Gemeindevorstehers) dadurch begünstigt worden seien, daß der Vorschrift des § 24 Gemeindewahlordnung entgegen, von der alphabetischen Reihenfolge abgewichen wurde; 2. der Ortsvorsteher von Biovicinoselo sei ohne gesetzlichen Grund aus dem Wahllocale gewiesen worden; 3. nach Beendigung des Reclamationsverfahrens (§ 18 G. W. O., Gesetz vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57) seien ungesetzlicher Weise zahlreiche Aenderungen in der Wählerliste vorgenommen worden; 4. der Vorsitzende der Wahlcommission habe den im § 23 G. W. O. vorgeschriebenen Vorhalt unterlassen; 5. Die Stimmgebung im III. Wahlkörper sei, der Anordnung des § 28 G. W. O. entgegen, am 3. September 1883 erst um 11½ Uhr Nachts geschlossen worden.

Bezüglich des II. und I. Wahlkörpers wird ebenfalls die gesetzwidrige Vornahme von Aenderungen in den Wählerlisten geltend gemacht und behauptet, daß durch die Fortsetzung der Wahl des III. Wahlkörpers über die gesetzliche Stunde hinaus (oben Punkt 5) auch die Ungiltigkeit der Wahlacte der beiden anderen Wahlkörper bedingt werde.

Den maßgebenden Grund für die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung fand der V. G. Hof in dem unter Punkt 5 erwähnten Vorgange, wonach die Stimmgebung im III. Wahlkörper am 3. September 1883 bis 11½ Uhr Nachts fortgesetzt wurde. — Dieser Vorgang enthält jedenfalls eine Verletzung der Vorschrift des § 28 G. W. O., daß »der Vorsitzende der Wahlcommission die Stimmgebung am Wahltage eine Stunde vor Sonnenuntergang oder, wenn alle Wähler ihre Stimme abgegeben haben, für geschlossen zu erklären habe.«

Die k. k. dalmat. Statthalterei versucht zwar diese gesetzliche Bestimmung dahin zu interpretiren, daß der Schluß der Stimmgebung eine Stunde vor Sonnenuntergang nur dann ausgesprochen werden könne, wenn die Stimmliste bereits vollständig verlesen worden ist. Für diese Auslegung bietet aber die ganz kategorisch und unbedingt lautende Anordnung des Gesetzes keinen Anhaltspunkt. Es ergibt sich vielmehr auch aus dem 2. Absatze des § 28, welcher anordnet, daß die Wahlcommission »sofort« nach dem Schlusse der Stimmgebung zur Prüfung des Wahlergebnisses zu schreiten hat, deutlich, daß das Gesetz den vollständigen Abschluß der Stimmgebung mit der fixirten Stunde (soferne nicht der gesetzlich normirte Ausnahmsfall eines früheren Schlusses eintritt) und die Ausschließung jeder späteren Stimmabgabe im Auge hat.

Die Ansicht der Statthalterei, daß in Ermanglung einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn die Verlesung der Wählerliste eine Stunde vor Sonnenuntergang nicht beendet ist, oder wenn die Wahl überhaupt an dem festgesetzten Tage nicht zu Ende geführt werden kann, der Wahlcommission die weitere Verfügung in dieser Richtung zustehe, kann nicht als richtig angesehen werden, da die bestimmten Anordnungen des § 28 und beziehungsweise des § 19 G. W. O. (Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19), bezüglich des Abschlusses und beziehungsweise der Anberaumung der Wahl einem Ermessen der Wahlcommission keinerlei Spielraum gewähren.

Allerdings kann es nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, daß diejenigen Wähler, deren Namen vor der gesetzlichen Schlußstunde nicht zur Verlesung kamen, von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen werden. Es ergibt sich aber hieraus nur, daß bei einer größeren Anzahl von Wählern durch die Bestimmung des § 28 eben die Festsetzung mehrerer Wahltage geboten ist. — Hienach konnte die Wahl des III. Wahlkörpers als eine giltig vollzogene nicht anerkannt werden.

Aus der Ungiltigkeit des ganzen im III. Wahlkörper vorgenommenen Wahlactes ergibt sich aber auch die Ungiltigkeit der in der Beschwerde gleichfalls angefochtenen Wahlen des II. und I. Wahlkörpers, weil die Vornahme dieser Wahlacte nach den §§ 22 und 31 G. W. O. die gesetzmäßige Vollendung des Wahlactes im III. Wahlkörper zur Voraussetzung hat und weil die Wähler berechtigt waren, nachdem die Wahl des III. Wahlkörpers zur gesetzlichen Schlußstunde nicht beendet war, eine neue Anordnung von Wahltagen zur Fortsetzung der Wahl nach § 19 G. W. O. zu erwarten.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher im Ganzen nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden. — Hiernach hatte sich der V. G. Hof mit den im Eingange unter 1, 2 und 4 erwähnten, durch die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gegenstandslos gewordenen Einwendungen nicht mehr zu beschäftigen.

Ueber die in den Wählerlisten aller drei Wahlkörper vorkommenden Aenderungen bezüglich des Vornamens der Wähler, der Paternität, des Ueberganges des Stimmrechtes auf Erben u. dgl. (Beschwerdepunkt 3) ist zu bemerken, daß diese Aenderungen, auch wenn sie, wie der Gemeindevorsteher behauptet, vor Auflegung der Listen vorgenommen worden wären, in Ermangelung einer amtlichen Constatirung dieses Umstandes als ordnungswidrig angesehen werden müssen, daß aber den erwähnten Aenderungen

im vorliegenden Falle deshalb keine Bedeutung beizumessen war, weil nicht behauptet wurde, daß die Wahlstimmen, auf welche sich die Aenderungen bezogen, ausschlaggebend waren oder auch nur bei der Wahl in Frage gekommen sind.

Nr. 2294.

1. Der Grundsatz, daß die Gemeindemitglieder den Gemeindeangehörigen in jeder Beziehung (mit Ausnahme des Anspruches auf Armenversorgung) gleichgestellt sind, gilt auch für die Fractionen. — 2. Die Nutzungsrechte einzelner Glieder der Gemeinde bleiben auch in dem Falle der Ausscheidung einer Fraction aus dem Gemeindeverbande ungeändert. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 19. November 1884, Z. 2499.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Monti ca. Entscheidung des dalmat. Landesausschusses vom 3. November 1883, Z. 3793, betreffend das Recht der Theilnahme an den Nutzungen der Gemeindeweiden in der Fraction Oklaja, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer jeder Anspruch auf die Theilnahme an den Nutzungen der Gemeindegüter der Fraction Oklaja (Ortsgemeinde Promina) deshalb abgesprochen, weil der Beschwerdeführer nicht der Ortsgemeinde Promina, sondern der Gemeinde Knin angehört.

Der V. G. Hof fand diesen Ausspruch gesetzlich nicht begründet. Nach § 8, Abs. 1, der dalmat. Gemeindeordnung sind die im § 6, Alinea 2, erwähnten Gemeindemitglieder den Gemeindeangehörigen (§ 6, Alinea 1) in jeder Beziehung, mit alleiniger Ausnahme des Anspruches auf die Armenversorgung, gleichgestellt. — Dieser Grundsatz gilt auch für die Fractionen, da für die Mitgliedschaft in denselben keine besonderen Vorschriften bestehen, sondern stets die allgemeinen Normen der Gemeindeordnung berufen sind (§§ 10, 28 und 72 Gem.-O.) und eben mit Rücksicht auf die Nutzungsrechte an den Fractionsgütern, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, hat dieser Grundsatz einen sehr prägnanten Ausdruck im § 10 Gem.-O. gefunden, welcher bestimmt, daß die Nutzungsrechte einzelner Fractionen, ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde auch in dem Falle der Ausscheidung einer Fraction aus dem Gemeindeverbande ungeändert bleiben.

Aus dieser, direct auf den gegenwärtigen Streitfall passenden Bestimmung ergibt sich, daß dem Beschwerdeführer in der Fraction Oklaja, welche im Jahre 1882 aus der Gemeinde Knin ausgeschieden und der Gemeinde Promina einverleibt wurde, nach dieser Veränderung des Gemeinde-

verbandes dieselben Nutzungsrechte zustehen, welche er vorher in der Fraction Oklaja besaß.

Ob solche Nutzungsrechte und eventuell in welchem Umfange dieselben für den Beschwerdeführer durch den in der Beschwerde berufenen Erlaß der Gemeinde Knin vom 10. Juni 1882, Z. 1964, begründet wurden, war vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen, weil diese Frage keinen Gegenstand der Entscheidung des Landesausschusses gebildet hat, welcher dem Beschwerdeführer, wegen Mangels der Gemeindeangehörigkeit in Oklaja und beziehungsweise Promina jeden Anspruch auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen der Fraction Oklaja aberkannte. — Dieser Ausspruch war, wie gezeigt, gesetzwidrig, es wäre vielmehr Sache des Landesausschusses gewesen, den Gemeinderath von Promina zur instanzmäßigen Entscheidung über die von dem Beschwerdeführer erhobenen Ansprüche nach § 72 Gem.-O. ohne Rücksicht auf dessen Gemeindeangehörigkeit anzuweisen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2295.

Das Propinations-Ablösungsgesetz für Galizien (§§ 4, 5 und 11) macht wohl die Zuerkennung der Geldentschädigung für die Aufhebung des Propinationsrechtes, nicht aber die Zuerkennung des Realrechtes einer Schänke, von der factischen Ausübung des Propinations-Ausschankrechtes abhängig.

Erkenntniß vom 20. November 1884, Z. 2529.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wladimir Ustrzycki und des Felix Raciborski ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. Februar 1884, Z. 11457 ex 1883, betreffend die Aberkennung der Propinationsentschädigung für den Gutsantheil Szarowa, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Dr. Heinrich Roja zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoferne sie von Felix Raciborski eingebracht wurde, nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unstatthaft zurückgewiesen. Inwieferne die Beschwerde dagegen von Wladimir Ustrzycki erhoben wurde, wird die angefochtene Entscheidung in Betreff der Aberkennung des Realschankrechtes nach § 7 des bezogenen Gesetzes aufgehoben; im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wird, insoweit dieselbe von Felix Raciborski eingebracht ist, nach § 5, Abs. 3, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen, weil der Genannte gegen das Erkenntniß der Propinations-Ablösungs-Landescommission vom 27. October 1882, Z. 2687,

eine Berufung nicht eingebracht hat, daher auch von seiner Seite gegen die dieses Erkenntniß bestätigende Ministerial-Entscheidung eine Beschwerde bei dem V. G. Hofe unzulässig ist.

Belangend die Beschwerde des Wladimir Ustrzycki, so ist zu bemerken, daß dieselbe, insofern sie gegen die Aberkennung der Geldentschädigung für die Aufhebung des Propinationsrechtes auf dem Gutsantheile Szarowa gerichtet ist, als unbegründet bezeichnet werden muß, weil der Miteigenthümer dieses Gutsantheiles Wladimir Ustrzycki bei seiner im Administrativverfahren vom 22. Juni 1881 erfolgten Einvernahme die protokollarische Erklärung abgegeben und gerechtfertigt hat, daß in dem fraglichen Gutsantheile seit 45 Jahren das Propinations-Ausschankrecht nicht ausgeübt wird, weil sich mit dieser Erklärung der für die übrigen Miteigenthümer dieses Gutsantheiles gerichtlich bestellte Curator Felix Raciborski vollends einverstanden erklärt hat und weil, nachdem zufolge der §§ 5 und 11 des für Galizien erlassenen Landesges. vom 30. December 1875, Nr. 55 ex 1877 das Propinations-Einkommen in den Jahren 1869 bis einschließlich 1874 die Grundlage zur Bemessung der Geldentschädigung zu bilden hat, daher aus dieser Art der Bemessung der Geldentschädigung behufs Zuerkennung einer solchen auf die Nothwendigkeit der factischen Ausübung des Propinations-Ausschankrechtes in der besagten Zeitperiode gefolgert werden muß, sonach die Zuerkennung der Geldentschädigung im Sinne des citirten Gesetzes auch nicht stattfinden kann.

Dagegen war die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die mit derselben erfolgte Aberkennung des Realrechtes des Ausschankes für den Gutsantheil Szarowa nicht gerechtfertigt. — Nach § 4 des cit. Landesgesetzes verbleibt nach Ablauf der im § 3 desselben Gesetzes festgesetzten Periode der Eigenthümer eines Gutes, das am Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes einen besonderen Grundbuchskörper gebildet, und mit welchem das Propinationsrecht verbunden ist, im Besitze des Realrechtes, geistige Getränke (mit Ausnahme des Weines) in einer Schänke im Bereiche dieses Gutes auszuschänken. — Die Zuerkennung dieses Realrechtes hat sonach das Gesetz von der factischen Ausübung des Ausschankes nicht abhängig gemacht.

Der Gutsantheil Szarowa hat schon vor Wirksamkeit des bezeichneten Landesgesetzes, d. i. vor dem 29. December 1877 einen besonderen Grundbuchskörper gebildet und nachdem dieser Gutsantheil landtäflich war, so ist mit dem Besitze desselben auch das Propinationsrecht verbunden, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Propinationsrecht, sonach auch der Ausschank, thatsächlich ausgeübt worden war, oder nicht.

Nachdem sonach vorliegenden Falles alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des im besagten § 4 normirten Realausschankrechtes für den Gutsantheil Szarowa zutreffen, so haben auch dessen Eigenthümer das Recht, für sich und ihre Rechtsnehmer zu begehren, auf diesem Gutsantheile, nach Ablauf der im § 3 des bezogenen Landesgesetzes festgesetzten Periode, in einer Schänke ausschänken zu dürfen. — Wenn daher der Beschwerdeführer im Administrativverfahren bei der Localcommission von der Annahme ausging, daß das besagte Landesgesetz auch die Zuerkennung dieses Realrechtes von der factischen Ausübung des Ausschankes in der Zeitperiode von 1869 bis 1874 abhängig macht und eine Erklärung in der Richtung abgab, so kann diese einen ausdrücklichen Verzicht nicht involvirende Erklärung

dem Gesagten nicht entgegengehalten werden und sonach dem **Beschwerde**führer nicht zum Nachtheile gereichen.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung, insoweit **damit das** Realschankrecht für den Gutsantheil Szarowa aberkannt wurde, **nach** § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876, Nr. 36, **aufgehoben**, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen **werden**.

Nr. 2296.

Das mähr. Landesgesetz vom 23. März 1883, L. G. B. Nr. 43 (Viehversicherung), darf nicht auf das Umstehen oder Tödten von Viehstücken, welche aus Mähren bereits ausgeführt wurden, ausgedehnt werden.

Erkenntniß vom 20. November 1884, Z. 2530.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Naftali Zweigenthal ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 5. April 1884, Z. 9181, betreffend die Verweigerung einer Entschädigung aus dem mähr. Viehversicherungsfonde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Landesausschuß-Beisitzers Dr. Adolf Promber, in Vertretung des belangten mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der mähr. Landesausschuß hat den von Naftali Zweigenthal auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1883, L. G. B. Nr. 43, erhobenen Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung aus dem Viehversicherungsfonde für einen in Wien am Milzbrand gefallenen Ochsen mit dem angefochtenen Erlasse abgewiesen, mit der Begründung, daß dieses Ansuchen schon deshalb zurückgewiesen werden müsse, weil das bezügliche Landesgesetz nur für Mähren wirksam ist und daher außerhalb dieses Geltungsgebietes etwa vorkommende Viehschäden nicht vergütet werden können.

Die Beschwerde meint, nachdem sämmtliche Ochsen (des Beschwerdeführers) gegen Milzbrand versichert und die Prämie gehörig entrichtet worden sei, habe der Ersatz aus dem Viehversicherungsfonde gemäß § 22 des bezüglichen Gesetzes geleistet werden müssen. — Das Gesetz enthalte keine Bestimmung, wonach der Ersatz nur für in Mähren umgestandenes Vieh zu entrichten wäre. Die Entscheidung des Landesausschusses sei daher gesetzwidrig.

Der V. G. Hof vermochte jedoch eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht zu erkennen. — Das für die Markgrafschaft Mähren erlassene Landesgesetz vom 23. März 1883, Nr. 43, verpflichtet den Viehbesitzer, für jedes seiner Rinder an den Versicherungsfond einen Betrag zu leisten und verfolgt den Zweck, den Viehbesitzer gegen unvorhergesehene Verluste an Vieh in gewissen Fällen (§ 22) zu sichern und auf diese Weise einen wichtigen Zweig der Landwirthschaft zu fördern. — Es

folgt daher schon aus der nicht mißzuverstehenden Absicht des Gesetzes, daß es nur auf jene Viehstücke Anwendung finden kann, welche sich innerhalb dieses Kronlandes befinden.

Diese Anschauung findet ihre Unterstützung in dem § 28, welcher Bestimmungen für den Fall normirt, als im Laufe des Versicherungsjahres die Versicherungsbeiträge eines Bezirkes zur Bezahlung der in demselben entstandenen Schäden nicht ausreichen.

Abgesehen davon erscheint die Ausdehnung dieses Gesetzes auf das Umstehen oder Tödten von Viehstücken, welche aus Mähren bereits ausgeführt wurden, auch schon deshalb unzulässig, weil dasselbe den Anspruch auf Entschädigung aus dem Versicherungsfonde an bestimmte Voraussetzungen knüpft (§§ 22 und 29) und für dessen Geltendmachung in den §§ 30, 31 und 32 eine Reihe formeller Vorschriften gibt und weil in einem derartigen Falle, welcher seiner Natur nach eine rasche Amtshandlung erfordert, die Behörden eines anderen Kronlandes ohne specielles Ansuchen der mährischen Behörden gar nicht in der Lage wären, die Erhebung und Schätzung im Sinne dieses nur für die Markgrafschaft Mähren geltenden Gesetzes vorzunehmen. — In der That wurden auch im concreten Falle die Bestimmungen der §§ 30, Abs. 4, 31 und 32 des cit. Gesetzes nicht beachtet.

Dem Gesagten zufolge vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2297.

1. Ob der Kirchenpatron auf die Besetzung der niederen Kirchendienste Einfluß zu nehmen berechtigt erscheint, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Patronats, insbesondere nach einer canonisch qualificirten Observanz zu beurtheilen. — 2. Der Kirchenpatron ist hiebei an die kirchlich vorgeschriebenen Erfordernisse, nicht aber an das Einverständniß mit der Kirchenbehörde über den einzelnen Besetzungsfall gebunden.

Erkenntniß vom 21. November 1884, Z. 2323.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Budweis ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 8. März 1884, Z. 3130, betreffend die Besetzung der Chorregentenstelle an der Kathedral- und Stadtpfarrkirche in Budweis, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wendelin Ritter v. Rziha, dann des k. k. Min.-Secr. Freiherrn Jacobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Insoweit die angefochtene Entscheidung das Besetzungsrecht der Stadtgemeinde Budweis über die Bestimmung des Statthalterei-Erlasses vom 26. August 1859, Z. 39896, hinaus beschränkt, wird dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

[illegible]

[illegible]

[illegible] Kollegium [illegible] Lungenheilstätte [illegible] Durchführung des [illegible] Bemerkungen des [illegible] — [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

könnten, welche das Consistorium nicht für befähigt erkennt, womit thatsächlich das Einverständniß des Consistoriums zur Besetzung der Stelle insofern vorgeschrieben erscheint, als Niemand diese Stelle erlangen kann, mit dessen Wahl das Consistorium nicht einverstanden ist.

Insoweit nun die Beschwerde auch gegen die Verpflichtung der Stadtvertretung, vor Besetzung der Stelle unter Mittheilung der Zeugnisse die Wohlmeinung, das heißt die Aeußerung des bischöfl. Consistoriums einzuholen, gerichtet erscheint, hat der V. G. Hof dieselbe allerdings, und zwar schon deshalb für unbegründet erkannt, weil die beschwerdeführende Stadtvertretung gegen diesen, schon in den unteren Entscheidungen enthaltenen Ausspruch nicht recurrirt hat, in dieser Beziehung also auch mit der Beschwerdeführung präjudicirt ist, dagegen erschien dem V. G. Hofe die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung in den über die Erkenntnisse der unteren Instanzen hinausgehenden Punkten gerechtfertigt und beziehungsweise diese Entscheidung gesetzlich nicht begründet.

Denn die Frage, inwieweit der Kirchenpatron (als welcher hier die Stadtgemeinde-Vertretung zugegebenermaßen erscheint) auf die Besetzung der niederen Kirchendienste Einfluß zu nehmen berechtigt ist, kann nicht nach einer allgemeinen Regel, sondern nur nach den Verhältnissen des einzelnen Patronats entschieden werden.

Es ist weder, wie die Beschwerde annimmt, allgemeines oder particulär-österreichisches Kirchenrecht, daß der Patron stets auch die niederen Kirchendienste zu besetzen habe, noch läßt sich, wie die Gegenschrift des bischöflichen Consistoriums behauptet, eine allgemeine canonische oder particulärrechtliche Vorschrift nachweisen, wonach der Patron von jedem Einflusse auf die Besetzung dieser Dienste, insbesondere der Ernennung der weltlichen Kirchenbediensteten, ausgeschlossen wäre. — Vielmehr kann nach der Meinung der bewährtesten Canonisten hinsichtlich dieser Frage nur der erwiesene Umfang des einzelnen Patronatsrechtes oder eine observanzmäßige Uebung maßgebend sein und dies umsomehr, als wenn selbst das Amt des Kirchenvorstehers auf Präsentation verliehen wird, auch bei diesen niederen kirchlichen Diensten die Ingerenz eines dritten Präsentationsberechtigten der Natur der Dienste nicht widerstreiten kann, eine diesfalls bestehende Gewohnheit also immer »rationabilis« sein wird, so daß es in solchen Fällen nur auf das zweite Erforderniß des kirchlichen Gewohnheitsrechtes: die präscriptio legitima ankommen kann (cap. II X. de consuet. 1, 4).

Im vorliegenden Falle ist nun nachgewiesen, daß seit der Errichtung des Budweiser Bisthumes, also seit genau 100 Jahren, die Chorregentenstelle an der Kathedral- und Stadtpfarrkirche in Budweis stets durch den Kirchenpatron, nämlich die Stadtgemeinde-Vertretung besetzt worden ist, und daß hiezu das Einverständniß des bischöfl. Consistoriums nicht gefordert wurde; es spricht also im vorliegenden Falle die Gewohnheit dafür, daß dieses Patronat auch die Besetzung dieses Kirchenpostens in sich begreife.

Dabei ist allerdings festzuhalten, daß dieses Recht hinsichtlich der niederen Kirchenposten nur als ein kirchliches Befugniß geübt werden kann, woraus aber nur zu folgern ist, daß derjenige, welchem das Recht zur Besetzung zusteht, nur solche Personen, welche die kirchliche Eignung für dieses Amt besitzen, zu berufen hat. — Diese Beschränkung ist aber von der in der Entscheidung ausgesprochenen, wonach jeder von dem Consistorium

für nicht befähigt erklärte Candidat ohne Weiteres außer Betracht gelassen werden müßte, die Besetzung des Postens daher factisch nur im Einverständnisse mit dem Consistorium erfolgen könnte, nicht identisch, es mußte daher in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung nach § 7 des G. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2298.

Unzulässigkeit der Rückforderung vermeintlich indebite gezahlter Beträge für Schulzwecke.

Erkenntniß vom 21. November 1884, Z. 2574.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Reichenau ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 13. März 1884, Z. 4084, betreffend den Ersatz der Religionsunterrichts-Kosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Josef Kanera, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nur insoferne, als mit derselben der Anspruch der Gemeinde Reichenau auf Ersatz der in den Jahren 1877—1880 bestrittenen Auslagen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes per 300 fl. abgelehnt wurde. — Den Anspruch auf Rückersatz dieses Betrages, beziehungsweise auf Abrechnung desselben von dem der Gemeinde Reichenau für Religionsunterrichtszwecke pro 1881 vom Schulbezirke anrepartirten Quote per 325 fl. 24 kr. gründet die Beschwerde darauf, daß Zeuge zahlreicher Entscheidungen des k. k. V. G. Hofes die Bestreitung des Aufwandes für den Religionsunterricht Pflicht des Schulbezirkes und nicht der Schulgemeinde sei, letztere also jenen Aufwand indebite bestritten habe und daß, wenn nunmehr die Gemeinde zu den Gesammtauslagen des Bezirkes für den Religionsunterricht zu concurriren habe, ihr auch die für den Bezirk bestrittenen Auslagen von diesem zu vergüten seien.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Den über die Bestreitung des Schulaufwandes für Böhmen erlassenen Gesetzen ist eine Bestimmung über den Ersatzanspruch vermeintlich indebite gezahlter Beträge für Schulzwecke fremd. Die Rechtsmittel, welche den Gemeinden, beziehungsweise ihren Concurrenten für den Fall zu Gebote stehen, daß von denselben eine ihnen nach dem Gesetze nicht obliegende Leistung in Anspruch genommen wird, kennzeichnet das Gesetz vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., §§ 11, 12, dahin, daß gegen die einzelnen Präliminarposten rechtzeitig Einsprache erhoben, gegen allenfällige Entscheidungen rechtzeitig Beschwerde geführt werden muß. — Ist dies verabsäumt worden, bleiben die Gemeinden, beziehungsweise ihre Concurrenten zur Bedeckung des präliminirten Auf-

wandes schon aus dem formellen Titel der Rechtskraft des Präliminares verpflichtet und es kann von einer nachträglichen Bemänglung oder Rückforderung gezahlter Beiträge keine Rede sein.

Aus den Bestimmungen des cit. Gesetzes ergibt sich, daß einerseits die Bestreitung des Schulaufwandes unter drei Concurrenzfactoren, die Gemeinde, den Bezirk, das Land derart getheilt ist, daß der durch die Leistungen des einen Factors nicht bedeckte Aufwand von den anderen Concurrenten zu bestreiten ist, und daß andererseits das Jahresbedürfniß eventuell durch Zuschläge zu der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an Steuern bedeckt werden soll. — Es ist klar, daß dem Wesen dieser Concurrenzmodalitäten es nicht entsprechen würde, wenn endgiltig feststehende, ja sogar durchgeführte Concurrenzen durch nachträgliche Bemänglungen und Rückforderungen in ihrem Erfolge in Frage gestellt werden könnten.

Sache der beschwerdeführenden Gemeinde war es demnach, auf dem durch die vorcit. gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichneten Wege gegen die fragliche Concurrenzleistung Einsprache zu erheben, hat sie dies aus welchem Grunde immer nicht gethan, kann sie nunmehr den Ersatz des gezahlten Aufwandes nicht begehren.

Nr. 2299.

Auch Filialen von Erwerbs-Unternehmungen unterliegen nach allgemeinen Erwerbsteuervorschriften einer Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 25. November 1884, Z. 2384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Popper, Leinen- und Baumwollwaaren-Erzeugers in Königinhof, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 10. März 1884, Z. 18002, betreffend die der bestandenen Firma »Philipp Bauer & Popper« für den Betrieb der Baumwollwaarenweberei in Pecka vom I. Semester 1881 vorgeschriebene Erwerbsteuer mit 42 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hanisch, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Philipp Bauer und Markus Popper haben bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Königinhof am 3. November 1881 angezeigt, daß sie von diesem Tage angefangen unter der gemeinschaftlichen Geschäftsfirma: Philipp Bauer & Popper die Leinen- und Baumwollwaaren-Erzeugung in Königinhof, Factorei in Pecka und Niederlage in Wien, selbstständig fortzuführen beabsichtigen. — Von der Leinen- und Baumwollwaaren-Erzeugung in Königinhof wurde der Firma die Erwerbsteuer per 42 fl. jährlich vom II. Semester 1881 an vorgeschrieben, es wurde aber auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jičin, in deren Bereich Pecka gelegen ist, die Mittheilung

gemacht, daß laut Eröffnung des Wiener Magistrates die genannte Firma in Wien eine Niederlage der in der Fabrik zu Pecka erzeugten Waaren eröffnet hat.

Die seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jičin über den fraglichen Geschäftsbetrieb in Pecka durch Einvernahme von vier Vertrauensmännern und der Ortsobrigkeit gepflogenen Erhebungen ergaben, daß die von dieser Firma betriebene Baumwollwaaren-Erzeugung in Pecka nur eine Fortsetzung der von dem offenen Gesellschafter Markus Popper am 30. December 1880 anheimgesagten Weberei sei und seit dieser Zeit ohne Unterbrechung fortgeführt wird, daß daselbst Localitäten zur Aufbewahrung der Garne und fertigen Waare gemiethet sind, daß das Geschäft von zwei Angestellten der Firma besorgt wird, daß im Orte und in der Umgebung an 250 Lohnweber beschäftigt werden, welche im Jahre 1881 an 13.000 Stück zum größten Theile kauffertiger Waare erzeugten, daß endlich das Geschäft in Pecka von jenem derselben Firma in Königinhof ganz unabhängig, mithin als eine selbstständige Unternehmung anzusehen ist.

Unter Vorhalt des Ergebnisses der Erhebung zur Erwerbsteuer-Erklärung aufgefordert, weigerte sich Markus Popper, eine solche für Pecka einzubringen, weil die Firma daselbst blos eine Factorei als Sammelstätte und einen Waarenübernehmer unterhält, welcher gegen die zum Verweben ausgefolgten Garne die fertige Waare von den dortigen Webern sammelt und selbe nach Königinhof, wo sie erst kaufgerecht fertiggestellt und von da erst in die Niederlage nach Wien gebracht wird, abliefert.

In dem hierüber eingeholten Gutachten des Stadtamtes in Pecka wird unter Bestätigung der vorerwähnten thatsächlichen Angaben der Vertrauensmänner hervorgehoben, daß in Pecka an die Weber auch gefärbte Garne zum Verweben abgegeben werden, und die von denselben abgelieferte, zum größeren Theile kauffertige Waare von Pecka aus unmittelbar an die Niederlage in Wien und selbst an andere Handlungshäuser versendet wird, daß somit das Geschäft der Firma Philipp Bauer & Popper in Pecka von jenem gleichartigen dieser Firma in Königinhof vollkommen unabhängig ist.

Auch jetzt verwahrte sich die Firma gegen die besondere Steuervorschreibung in Pecka, weil die Unternehmung daselbst nur ein Hilfsgeschäft der Baumwollwaaren-Erzeugung in Königinhof sei. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jičin unterzog jedoch die Unternehmung der Baumwollwaaren-Erzeugung durch auswärtige Lohnarbeiter in Pecka nach der ersten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom I. Semester 1881 an der Erwerbsteuer mit jährlichen 42 fl. — Ueber den Recurs gegen diese besondere Erwerbsteuervorschreibung von der Unternehmung in Pecka veranlaßte die k. k. Finanz-Landes-Direction auf Grund der gesammelten Erhebungsresultate die Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg, deren Gutachten dahin lautet, daß, nachdem es actenmäßig festgestellt ist, der Geschäftsbetrieb der Königinhofer Unternehmung der genannten Firma, welche in Königinhof kein Fabriksgebäude und keine Betriebsrealität besitzt, in welchem die Baumwollwaaren-Erzeugung ausgeübt wird, bestehe darin, Baumwollgarne an auswärtige Lohnweber zum Verweben abzugeben, die Waare in fremden Betriebsstätten »kaufgerecht« herzustellen und sodann in den Verkehr zu setzen, die Handelskammer »einen solchen causalen Zusammenhang zwischen der Königinhofer und der Peckaer Unternehmung nicht herauszufinden vermöge,

der schließen ließe, daß die Peckaer Unternehmung für sich allein als eine selbstständige Unternehmung nicht bestehen kann. Beide Unternehmungen arbeiten nicht für, sondern lediglich neben einander, sie ergänzen sich nicht in Betreff der bei der Erzeugung von Baumwollwaaren nothwendigen Proceduren, sondern nur in quantitativer Beziehung.«

Gestützt auf die gepflogenen Erhebungen und auf das erwähnte Gutachten der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer hat die k. k. Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs abgewiesen, weil nach den Grundsätzen des Erwerbsteuerpatentes, insbesondere nach § 23 des Decretes der Central-Finanzhofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42 (Prov. Ges. S. für Böhmen, Band 29 Nr. 37) jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung am Orte ihres Betriebes der Erwerbsteuer zu unterziehen ist.

Nachdem der V. G. Hof den Thatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, weder actenwidrig noch ergänzungsbedürftig fand, auch in Absicht auf das eingehaltene Verfahren im Hinblicke auf die Bestimmung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 einen Mangel wahrzunehmen nicht vermochte, indem sowohl die Erklärungen des Erwerbers als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit wiederholt eingeholt wurde, so mußte der V. G. Hof in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. Nr. 36 ex 1876, diesen Thatbestand auch bei seinem Erkenntnisse festhalten.

Im gegebenen Falle handelt es sich nicht um eine Fabrik oder Gewerbsunternehmung, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden wäre; es haben sonach auch nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, sondern nur die allgemeinen Erwerbsteuervorschriften in Anwendung zu kommen. Aus den Bestimmungen der §§ 11, Alinea 3, und 23 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, welches gemäß § 20 des bezogenen Erwerbsteuerpatentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, geht offenbar hervor, daß jedes Gewerbe in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird. Laut dieser Instruction sind auch die Erwerbsteuer-Erklärungen bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Unternehmung ausgeübt wird, und welche auch allein in der Lage ist, die für das Erwerbsteuerausmaß entscheidenden Momente zu prüfen und zu begutachten (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes), einzubringen, wobei auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, daß, wenn eine und dieselbe Person mehrere schon in sich bedeutende Gewerbe besitzt, welche auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, die besondere Besteuerung aller einzelnen Erwerbsgattungen platzzugreifen hat.

Die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung gewerbsmäßig betriebenen Filialen oder Zweigniederlassungen sind durch das Gesetz von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen.

Es war daher nicht gesetzwidrig, wenn die Steuerbehörde die Baumwollwaaren-Erzeugung der Firma Philipp Bauer & Popper, wie sie diese Unternehmung in Pecka betreibt, mit Rücksicht auf das Resultat der gepflogenen Erhebungen und das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer

Entscheidungsgründe.

Bewilligung zur Veranstaltung von Luftschifffahrten in Schwenders Etablissement in Hietzing ertheilt.

Laut der seitens der Gemeindeobrigkeit in Hietzing und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus gepflogenen Erhebungen haben die Besitzer dieses Etablissements dasselbe dem Beschwerdeführer zu seinen Auffahrten gegen Zahlung von 20 Percent der erzielten Bruttoeinnahmen überlassen und einen Theil der Regieauslagen zu bestreiten gehabt. Bei acht Auffahrten haben die Eintrittsgelder an 3712 fl. betragen. Bei dieser actenmäßigen Sachlage ist es offenbar, daß der Beschwerdeführer nicht in einem Lohnverhältnisse zu den Besitzern des genannten Etablissements stand, sondern die gegen Eintrittsgelder veranstalteten Luftballon-Productionen selbstständig und auf eigenes Risico unternommen hat.

Die Art und Weise, in welcher diese Productionen stattfanden, nämlich die Veranstaltung derselben in einem öffentlichen Vergnügungsorte und gegen Entgelt können nicht als die bloße wissenschaftliche Thätigkeit angesehen werden, welche sich mit Erprobung physikalischer Gesetze und mit der Verwerthung derselben im Wege des Experimentes beschäftigt. — Die fraglichen Productionen des Beschwerdeführers sind auf Grund behördlicher Bewilligung in gewerblicher Art veranstaltete, auf Gewinn berechnete öffentliche Vorstellungen und es kann sonach der Beschwerdeführer nicht in die Kategorie der bildenden oder freien Künstler in Beziehung auf die Veranstaltung dieser Productionen eingereiht werden, zumal bei denselben das für die Befreiung der bildenden oder freien Künstler von der Erwerbsteuer vorausgesetzte gesetzliche Motiv, »die besondere Rücksicht, welche diese der bürgerlichen Gesellschaft ausgezeichnete Vortheile bringenden Beschäftigung verdienen« (Instruction zur Ausführung der Erwerbsteuer, bekannt gemacht mit Central-Finanzhofcommissions-Decret vom 14. Jänner 1813, Z. 42) offenbar nicht zutrifft, nachdem es sich bei diesen Unternehmungen lediglich um den Vortheil des Beschwerdeführers gehandelt hat.

Der V. G. Hof fand demnach die aus dem § 2 e des Erwerbsteuerpatentes in der Beschwerde abgeleitete Erwerbsteuerbefreiung nicht begründet.

Belangend das Verfahren konnte ein Mangel in demselben nicht wahrgenommen werden, denn es erfolgte die Vorschreibung der Erwerbsteuer auf Grund der Erklärung des Beschwerdeführers und gestützt auf das Gutachten der Ortsobrigkeit, wie es der § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorschreibt. Für die Einkommensteuer-Bemessung hat der Beschwerdeführer das Bekenntniß eingebracht. — Es wurden auch seitens der Behörde die Erhebungen über den möglichen Ertrag der Unternehmung gepflogen. Nachdem aber die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne erwerbsteuerpflichtige Unternehmung der Erwerbsteuer zu unterziehen sei, nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes den hiezu berufenen Steuerbehörden obliegt, und die vielen auf das Steuerausmaß jeder einzelnen Erwerbsunternehmung Einfluß habenden Momente so ungemein verschieden sind, daß die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung detaillirt verfügt, sondern dem Urtheile der Steuerbehörden überlassen wurde, so kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn diese Behörden auf Grund der gepflogenen Erhebungen, und nach wohlerwogenem Ermessen für eine Unternehmung die Erwerbsteuer nach einer der im Erwerbsteuerpatente, beziehungsweise mit A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Polit. Ges. S. Nr. 99

ex 1822, normirten Classe und Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bestimmen, was im vorliegenden Falle wirklich geschehen ist.

Mit Rücksicht auf die feststehende Erwerbsteuerpflicht war das Einkommen aus dieser Unternehmung zufolge § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung in die I. Classe einzureihen. — Im § 20 dieses Patentes ist nun unter der Aufschrift »die besondere Bestimmung über das Steuerausmaß« für das Einkommen der I. Classe festgesetzt, daß von dem Einkommen der I. Classe die Steuer nie mit einem minderen Betrage zu bemessen ist, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt, dann, daß die Erwerbsteuer in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben wird.

Es ist sonach gesetzlich das mindeste Einkommensteuer-Ausmaß für das in diese Classe eingereihte Einkommen bestimmt, welches ohne Rücksicht auf das sonst nach den Bestimmungen dieses Patentes zu ermittelnde Einkommen zu bemessen ist, und unter welches nicht hinunter gegangen werden darf. Wenn nun die Steuerbehörde im gegebenen Falle nur dieses gesetzlich mindeste Steuerausmaß in Anwendung gebracht hat, so kann hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. Demnach mußte die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2301.

Verpflichtung des Druckers zur Entrichtung des Zeitungsstempels.

Erkenntniß vom 25. November 1884, Z. 2543.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Ruziczka ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. April 1884, Z. 6679, betreffend eine Zeitungsstempelgebühr von 240 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Philipp Weller, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Dem Ernst Fachini, als gewesenen Herausgeber der »Allgemeinen Assecuranz-Zeitung«, ist mit Zahlungsauftrag der k. k. Finanz-Landes-Direction Wien vom 27. Jänner 1878, Z. 63909, für 40740 ungestempelte Exemplare der »Allgem. Assecuranz-Zeitung« die Stempelgebühr per 407 fl. 40 kr. rechtskräftig vorgeschrieben worden. Da Fachini laut Berichtes der k. k. Central-Taxamtscasse in Wien vom 7. Juni 1883 diese Gebühr nur theilweise entrichtet hat und noch mit dem Restbetrage von 240 fl. im Rückstande aushaftete, wurde mit Zahlungsauftrag der k. k. Wiener Finanz-Bezirks-

Direction vom 28. Juni 1883, Z. 39865, nach § 8 der kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, dem Josef Ruziczka, als dem gewesenen Drucker dieser Zeitschrift, die Zahlung des noch aushaftenden Betrages per 240 fl. zur ungetheilten Hand mit dem Ernst Fachini vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung wurde im Instanzenzuge von der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. und auch vom k. k. Finanz-Min., von letzterem mit Entscheidung vom 11. April 1884, Z. 6679, aufrechterhalten.

Der V. G. Hof konnte die dagegen erhobene Beschwerde als gesetzlich gegründet nicht erkennen. — Wer zur Entrichtung des Zeitungsstempels verpflichtet erscheint, besagt der § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, welcher lautet: »Zur Entrichtung der Stempelgebühren ist die Unternehmung verpflichtet, aus welcher der Druck der Zeitschrift hervorgegangen ist.« — Es handelt sich also nur um die Frage, was beziehungsweise wer unter dieser »Unternehmung, aus welcher der Druck der Zeitschrift hervorgeht« — zu verstehen ist — der Herausgeber der Zeitschrift allein, wie es die Beschwerde behauptet, oder aber zugleich mit diesem der Drucker der Zeitschrift.

Aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, kann dem § 8 der cit. kaiserl. Verordnung kein anderer Verstand beigelegt werden, als der, daß zur Entrichtung der Stempelgebühren sowohl der Herausgeber als auch der Drucker der Zeitschrift verpflichtet sind. Sowie nämlich ohne die thätige Mitwirkung oder Veranlassung des Herausgebers von dem »Drucke einer Zeitschrift« überhaupt nicht gesprochen werden kann und in dieser Hinsicht der Herausgeber als derjenige, dem eine Zeitschrift ihre geistige Entstehung verdankt, den intellectuellen Theil der »Unternehmung« repräsentirt, so wird gewiß auch der »Druck einer Zeitschrift« ohne die manuelle Mitwirkung des Druckers niemals zu Stande kommen, und in dieser Hinsicht repräsentirt die Druckerei, beziehungsweise ihr Inhaber den technischen Theil der »Unternehmung«. »Zur Unternehmung gehört also entschieden die geschäftliche Mitwirkung beider dieser Factoren, denn erst aus dieser Mitwirkung kann »der Druck der Zeitschrift hervorgehen.«

Diese Interpretation entspricht auch der ganzen Anlage der kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857, besonders dem § 3 derselben. — Dieser lautet: »Die Stempelgebühr muß, bevor der Abdruck der periodischen Schrift erfolgt, entrichtet werden, der Stempel wird daher auf das noch unbedruckt zum Amte gebrachte Papier aufgedrückt und muß nach dem Drucke auf der ersten Seite des gebührenpflichtigen Blattes erscheinen.« Wenn auch in der Ausführung dieser gesetzlichen Anordnung seither eine theilweise Aenderung insofern eintrat, daß einzelnen Zeitungsunternehmungen die Hausstempelung gestattet wird, bei welcher, jedoch gleichzeitig mit dem Drucke auch die Stempelung vor sich geht, so ist aus derselben immerhin zu entnehmen, daß zur Zeit, als die obbesagte kaiserl. Verordnung erlassen wurde, die Absicht des Gesetzgebers vorwaltend war, auch die Druckerei, beziehungsweise den Inhaber derselben zur Mitwirkung bei der Handhabung der bezüglichen Stempelvorschriften heranzuziehen (was auch ganz besonders in der im Reichsgesetzblatte (Nr. 221) publicirten Vorschrift über die Vollziehung der obcit. kaiserl. Verordnung, nämlich dem Fin.-Min.-Erlasse vom 14. November 1857 (Punkt 5) zum Ausdrucke gelangt ist).

Hieraus ergibt sich aber zugleich als nothwendige Schlußfolgerung, daß es nicht minder in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein mußte, zur Entrichtung der Zeitungsstempelgebühren nicht nur den Herausgeber allein, sondern auch den Drucker der Zeitschrift zu verpflichten.

Diese Interpretation findet ihre Rechtfertigung auch vollinhaltlich in der im § 10 cit. Gesetzes gebrauchten Ausdrucksweise: »für die Entrichtung dieser Abgaben haften nebst den in § 8 dieser Verordnung bezeichneten Personen mit diesen . . . u. s. w. — die Verleger der Zeitschriften und steht dieselbe mit dem § 10 nicht im Widerspruche, wie der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung behauptete.

Es konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit somit nicht erblickt und mußte sonach die Beschwerde als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 2302.

Theilnahme an Nutzungen des Gemeindegutes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 26. November 1884, Z. 2637.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Raisl und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. April 1884, Z. 10806, betreffend die Benützung des Slavikovicer Gemeindewaldes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jakob Hirsch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, durch die Administrativacten erwiesenen Thatbestande haben die Rusticalwirthschaftsbesitzer in Slavikovic die Nutzungen aus den Waldparcellen Nr. 458, 459, 696/a, 696/b, je nach Größe der Realität bezogen. Da das Eigenthum der Gemeinde an diesen Parcellen durch die Grundbücher, das Inventar und die Steuerrollen erwiesen und auch nicht bestritten ist, bilden dieselben ein Gemeindegut im Sinne des § 70 Gemeindeordnung und es war der Gemeindeausschuß allerdings berechtigt, über die Theilnahme an den Nutzungen dieses Gemeindegutes Beschluß zu fassen.

Was den Beschwerdepunkt anbelangt, daß nach der bestehenden Uebung die nutzungsberechtigten Realitäten gleiche Antheile bezogen hätten, und daß daher die Ausschußbeschlüsse eben diese Uebung hätten aufrecht halten müssen, so widerstreitet derselbe dem actenmäßigen, auch für die Entscheidung des V. G. Hofes nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 maßgebenden Thatbestande, davon ganz abgesehen, daß die Beschwerde nicht einmal behauptet, daß durch den Beschluß des Gemeindeausschusses, die Theilnahme habe nach Verhältniß der Größe der nutzungsberechtigten Realitäten zu geschehen, etwa die Bedeckung des Haus- und Gutsbedarfes der Einzelnen beeinträchtigt würde, ein Moment, welches nach dem Wortlaute des § 70

Gem.-O. darum ins Gewicht fällt, weil im Sinne dieser Beschränkung der Gemeindeausschuß überhaupt berechtigt ist, auch eine bestehende Uebung zu ändern.

Was endlich die Einziehung der auf die zerstückten Realitäten entfallenden Nutzungsantheile zu Gunsten der Gemeinderenten anbelangt, so steht auch diese Verfügung im Einklange mit der Bestimmung des § 70, weil derlei im öffentlichen Rechte begründete Gerechtsame unübertragbar sind, mit dem Erlöschen des nutzungsberechtigten Subjectes also selbst erlöschen und die nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigenden Nutzungen nach dem klaren Wortlaute des § 70 Gem.-O. in die Gemeindecasse abzuführen sind.

Da der formelle aus § 42 Gem.-O. abgeleitete Beschwerdepunkt bei der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wurde, entfällt dessen nähere Besprechung.

Die Beschwerde war demnach als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2303.

1. Ist über die Verpflichtung eines Vereines zur Zahlung des Mauthpauschales bereits rechtskräftig entschieden worden, so können Fragen, welche nur für diese Zahlungspflicht allenfalls von Relevanz sein könnten, für sich abgesondert auch nicht weiter in Beschwerde gezogen werden. — 2. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift über die Theilung eines Jahresmauthpauschales nach Verhältniß der Zeit.

Erkenntniß vom 26. November 1884, Z. 2638.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Buschtěhrad-Kladnoer Kohlenverschleiß-Vereines ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 18. Februar 1884, Z. 16173, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung eines Mauthpauschales für das Jahr 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Spitzner zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht gegen die ihr mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Verpflichtung zur Zahlung des Mauthpauschales pro 1881 per 1500 fl. ö. W. an den Kouřimer Bezirksausschuß geltend, daß 1. schon nach dem Wortlaute des § 3 des Mauthges. für Böhmen vom 2. April 1867, Nr. 32 L. G. B., Kohlen-Niederlagen nicht als solche Industrialwerke betrachtet werden können, denen überhaupt ein Mauthpauschale auferlegt werden kann, da das Gesetz nur Productionsstätten vor Augen habe, und 2. daß das Mauthpauschale jedenfalls nur in der für die Monate Jänner bis Mai 1881 entfallenden Quote per 625 fl. zur Zahlung auferlegt werden durfte, weil die Niederlage mit Ende des Monates Mai 1881 aufgelassen worden ist.

Den ad 1. erwähnten Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof schon darum nicht berücksichtigen, weil der beschwerdeführende Verein bereits mit

Erlaß des Landesausschusses vom 2. Juli 1871, Z. 8171, zur Zahlung des Mauthpauschales bis auf Weiteres verpflichtet wurde, bezüglich der Frage also, ob dem Vereine wegen der im Bezirke errichteten Kohlen-Niederlage die Verpflichtung zur Zahlung eines Mauthpauschales gesetzlich auferlegt werden durfte, res judicata vorlag. Durch diese Erwägung erledigen sich auch jene Ausführungen des beschwerdeführenden Vereines, welche die Leistungspflicht desselben darum bestreiten, weil das zur Verfrachtung der Kohle dienende Fuhrwerk, nicht das Fuhrwerk des Vereines, sondern jenes der Kohlenconsumenten war. Denn dieses Moment könnte nur für die Frage, ob der Verein als leistungspflichtig erkannt werden durfte, von Relevanz sein, diese Frage ist aber, wie erwähnt, rechtskräftig entschieden.

Belangend aber den Beschwerdepunkt ad 2., so konnte der B. G. Hof darin, daß der Landesausschuß die Reduction des Mauthpauschales auf die für die Monate Jänner bis Mai 1881 entfallende Quote per 625 fl. ablehnte, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, denn eine gesetzliche Vorschrift über die Theilung eines Jahresmauthpauschales nach Verhältniß der Zeit besteht nicht, es widerstreitet der Natur eines Jahrespauschales aber auch nicht, wenn dasselbe im Gesammtbetrage auch dann gefordert wird, wenn der Anlaß seiner Fixirung vor Ablauf des Jahres hinwegfällt. Es muß im Gegentheile anerkannt werden, daß die Pauschalirung eben die Tendenz verfolgt, den Betrag einer Forderung unabhängig von den Factoren zu stellen, die auf die ziffermäßige Höhe desselben von Einfluß sein könnten. Für den Berechtigten und für den Verpflichteten soll der pauschalirte Betrag maßgebend bleiben, auch dann, wenn etwa eine genaue Berechnung eine Erhöhung oder Minderung des Forderungsbetrages ergeben würde. Welche Factoren auf das eine oder das andere Ergebniß von Einfluß waren, ist irrelevant.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2304.

Die Contributions-Vorschußcassen in Mähren sind nur zur Abfuhr jener Beträge an das k. k. Steueramt verpflichtet, rücksichtlich welcher eine aufrechte Rechtsverbindlichkeit derselben besteht.

Erkenntniß vom 27. November 1884, Z. 2636.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Jancik, Verwalters der Leipniker Vorschußcasse, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. März 1884, Z. 3061, betreffend die Erhöhung des Beitrages zum Gehalte des Arztes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Brzobohaty, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Janderlik, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet die Vorschußcasse, den an den Arzt Jos. Fuhrherr in Folge Vertrages vom 20. Juli 1884 gezahlten Gehalt per 316 fl. CM. (331 fl. 80 kr. ö. W.) weiter an das k. k. Steueramt abzuführen, weil diese Emolumente zur Zeit des Eintretens der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864, Nr. 32 L. G. B. von dem genannten Contributionsfondsarzt bezogen wurden, also dermalen nach dem Gesetze vom 8. November 1882, Nr. 141, als aufrechte Leistung an das k. k. Steueramt zu zahlen sind.

Die Beschwerde bestreitet die Verpflichtung der Vorschußcasse bezüglich des Theilbetrages per 250 fl. CM. deshalb, weil dieser Betrag dem genannten Fondsarzte im Wege eines privatrechtlichen Uebereinkommens gegen bestimmte Gegenleistungen zugestanden worden ist, dieses privatrechtliche Uebereinkommen wegen Nichteinhaltung der vom Arzte übernommenen Verpflichtungen von den betheiligten Gemeinden gelöst, und der Betrag selbst seit dem Jahre 1865 nicht mehr prästirt worden ist, und weil mit Erlaß des Landesausschusses vom 3. Februar 1866, Z. 1772, rechtskräftig bereits anerkannt wurde, daß im administrativen Wege die Vorschußcasse nur zur Zahlung des systemisirten Betrages per 66 fl. CM. verpflichtet werden könne, die Forderung des Arztes aber auf den Civilrechtsweg verwiesen werde.

Der § 1 des Ges. vom 8. November 1882 spricht allerdings ganz allgemein aus, daß die Contributions-Vorschußcassen verpflichtet sind, jene Emolumente, welche die sogenannten Contributionsfondsärzte zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes für Mähren vom 15. Aug. 1864, Nr. 32, aus den Contributionsfonden bezogen haben, fortan an die Steuerämter abzuführen. — Da jedoch das Gesetz in keiner Weise andeutet, daß durch diese Verfügung die rechtliche Qualität der eventuellen Leistung der Vorschußcasse berührt werden soll, kann dem Ausdrucke »welche die Aerzte zur Zeit des Eintrittes des Gesetzes vom 15. August 1864 bezogen haben« nicht die Deutung gegeben werden, daß die factische Leistung in jenem Zeitpunkte nunmehr einen besonderen Verpflichtungstitel gegenüber der Vorschußcasse bilden soll, es muß vielmehr angenommen werden, daß das Gesetz den § 11 des Landesgesetzes vom 15. August 1864 unberührt ließ, und nur die Abfuhr der Emolumente, soweit die Vorschußcasse sie zu leisten verpflichtet ist, an das Steueramt verordnen wollte.

Dieser Sinn und diese Absicht des Gesetzes dürfte umso zweifelloser sein, als nicht angenommen werden kann, das Gesetz habe der Thatsache des factischen Bezuges der Emolumente im kritischen Zeitpunkte die weitgehende Bedeutung beimessen wollen, daß je nach dem Zutreffen oder Nichtzutreffen dieses Factums, die Vorschußcassen die nach § 11 des Ges. vom 15. August 1864 ihnen überwiesenen Verpflichtungen weiter zu erfüllen gehalten oder aber davon befreit sein sollen und als weiter nach § 2 des cit. Gesetzes das bezugsberechtigte Subject das gleiche geblieben ist, und nicht vorausgesetzt werden kann, daß im Wege der Gesetzgebung die verschiedenen einzelnen Rechtsverhältnisse geändert werden sollten.

Von dieser Rechtsanschauung geleitet, mußte der V. G. Hof zu der Folgerung gelangen, daß die Vorschußcasse nur zur Abfuhr jener Beträge

an das k. k. Steueramt verpflichtet werden konnte, rücksichtlich welcher eine aufrechte Rechtsverbindlichkeit derselben besteht. — Nun ist mit dem cit. Landesausschuß-Erlasse vom 3. Februar 1866 bereits rechtskräftig entschieden, daß die Vorschußcasse bedingungslos nur zur Zahlung des Betrages von 66 fl. CM. verpflichtet, ihre Verpflichtung zur Zahlung des weiteren Betrages per 250 CM., als nicht liquid, von dem Spruche des Civilrichters abhängig ist. — Da die angefochtene Min.-Entscheidung die Vorschußcasse zur Zahlung auch des Betrages per 250 fl. CM. unbedingt verpflichtet, war sie nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2305.

1. Für den Begriff einer Markennachahmung ist weder die Beschaffenheit noch die Art der Anordnung der Markenbilder, sondern einzig und allein deren Unterscheidbarkeit maßgebend. — 2. Ein Eingriff in das Markenrecht kann daher auch bei nicht vollständiger Wiederholung des Markenbildes vorliegen. — 3. Auf eine einmal verfallene Marke hat der frühere Besitzer oder sein Rechtsnachfolger keinerlei Vorrecht. — 4. Andere Rechtssätze wie bei Nr. 1755.

Erkenntniß vom 27. November 1884, Z. 2373.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Regina Fränkel ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 8. Mai 1884, Z. 9180, betreffend einen Eingriff in das Markenrecht der Beschwerdeführerin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor v. Steinburg, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Khittel, endlich des Adv. Dr. Julius Seidl, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Johann Graf, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Wenn man die Marke der Beschwerdeführerin mit den beiden von dem mitbelangten Johann Graf zur Registrirung gebrachten Markenbildern vergleicht, so ergibt sich zunächst, daß in allen drei Marken dieselben Zeichen verwendet sind, nämlich 1. ein in einem Rhombus eingezeichnetes Maltheserkreuz, 2. eine kreisrunde Figur mit eingezeichneten Linien, Punkten und Strichen, 3. der Buchstabe R.

Verschieden sind die Markenzeichen nur darin, daß in der Marke der Beschwerdeführerin der Rhombus stehend, bei Johann Graf liegend abgebildet ist, die in der kreisrunden Figur vorkommenden Einzeichnungen bei Johann Graf symmetrischer angeordnet sind und endlich bei einer der beiden Marken des Letzteren — Nr. 278 — der Rhombus mit einem in der Marke der Beschwerdeführerin fehlenden Kreise umgeben erscheint.

Diese Unterschiede sind jedoch gegenüber der Uebereinstimmung der verwendeten Zeichen so oberflächlicher Art, daß, wenn es allein auf die Gestalt dieser Zeichen ankäme, die Möglichkeit einer bei nur gewöhnlicher

Aufmerksamkeit des Käufers eintretenden Täuschung nicht ausgeschlossen wäre, wonach dann allerdings in der Verwendung der später registrirten Marken, das ist im vorliegenden Falle der des Johann Graf, ein Eingriff in die durch die vorangegangene Registrirung erworbenen Markenrechte gefunden werden müßte.

In der That hat denn auch das belangte k. k. Ministerium seinen Ausspruch, daß hier ein Eingriff in das Markenrecht der Beschwerdeführerin nicht vorliege, nicht blos auf die obigen Unterschiede der Markenbilder selbst, sondern, übereinstimmend mit dem Gutachten der Sachverständigen auch noch darauf gestützt, daß die in den Marken der Beschwerdeführerin und des Johann Graf vorkommenden Zeichen da und dort in anderer Anordnung registrirt seien, und daß, wenn diese an sich schon nicht völlig identischen Zeichen auch noch in der registrirten verschiedenen Anordnung verwendet würden, eine Täuschung auch bei nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit allerdings ausgeschlossen sei.

In dieser Beziehung ergibt sich nun aus der Vergleichung der Markenbilder, daß thatsächlich die Marke der Beschwerdeführerin so registrirt ist, daß die 3 Zeichen neben einander, und zwar von links nach rechts in der Anordnung: Rhombus, kreisförmige Figur und Buchstabe R erscheinen, während in den Markenbildern des Johann Graf die 3 Zeichen über und beziehungsweise untereinander, und zwar zuerst die kreisrunde Figur, dann der Rhombus, dann der Buchstabe R registrirt sind.

Das k. k. Handels-Min. hat nun angenommen, daß der Markenschutz gesetzlich nicht blos den registrirten Zeichen, sondern denselben auch nur in der registrirten Anordnung, also der Gesammtfigur zukomme, und daß einerseits, wenn diese Anordnung von den beiden streitenden Theilen eingehalten werde, eine Verwechslung der Marken ausgeschlossen sei, andererseits aber, wenn von dieser Anordnung abgegangen wird, auch der nur dem Gesammtbilde zur Seite stehende Markenschutz nicht mehr in Anspruch genommen, also auch eine Verletzung desselben und ein Eingriff in das Markenrecht nicht mehr behauptet werden könne. — Das Ministerium hat zugleich nach den Ergebnissen der abgeführten Verhandlung, insbesondere dem Gutachten der einvernommenen Sachverständigen als erwiesen angenommen, daß die Beschwerdeführerin »bei der Ausprägung ihrer Zeichen sowohl in der Reihenfolge als auch rücksichtlich der Form derselben von der protokollirten Marke abgehe und ein ganz anderes Bild schlage als das registrirte.«

Nach dem Sachverständigenbefunde ist in dieser Beziehung erhoben, 1. daß Regina Fränkel auf den Sensen die Reihenfolge: Kreuz, runde Figur, Buchstabe R nicht einhalte, sondern zuerst die runde Figur, dann das Kreuz, dann den Buchstaben R schlage, 2. daß sie das Kreuz nicht blos — wie registrirt — stehend, sondern auch liegend schlage, 3. daß auf den Strohmessern beide Theile das kreisrunde Zeichen weglassen und Beschwerdeführerin auch hier das Kreuz liegend schlage.

Letzteren, den Acten entsprechenden und mit den vorliegenden Exemplaren der mit den beiderseitigen Marken versehenen Waaren (Sensen und Strohmesser) in Uebereinstimmung stehenden Thatbestand hat auch der V. G. Hof bei seiner Entscheidung in Betracht gezogen, er konnte jedoch bei Subsumtion desselben unter das Gesetz nicht zu der in dem angefochtenen Erkenntnisse von dem k. k. Handels-Min. entgegen den Entscheidungen der beiden Unterinstanzen ausgesprochenen Rechtsconclusion, daß nach diesem

Thatbestande ein Eingriff in das Markenrecht der Regina Fränkel nicht vorliege, gelangen.

Denn, wenn es auch richtig ist, daß — wie das k. k. Handelsministerium hervorhebt — das Gesetz nur »die Marke« schützt und unter der Marke nicht jede beliebige Variation der als Marke registrirten Zeichen, insbesondere auch nicht jedes einzelne dieser Zeichen für sich allein verstanden werden kann, so ist doch hieraus noch nicht der Schluß zu ziehen, daß der Markenschutz nur der Totalität des Markenbildes, also den sämmtlichen dasselbe bildenden Zeichen, und nur deren registrirter Anordnung zukomme, somit auch nur in Beziehung auf die Gesammtheit dieser Zeichen und ihre registrirte Zusammenstellung ein Markeneingriff durch Nachahmung oder Wiederholung vorkommen kann.

Das Gesetz bestimmt überhaupt weder den Begriff der Marke, noch den Umfang des an ihr bestehenden Alleinrechtes mit Beziehung auf die Markenzeichen. — Vielmehr ist die für den Markenschutz entscheidende Bestimmung lediglich im § 16 des Markenschutzgesetzes zu finden, welcher erklärt: »daß eine Nachmachung dann vorliegt, wenn die bezüglichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind.« — Dieses allein ist das gesetzliche Verbot, nur innerhalb dieser Grenze besteht der gesetzliche Markenschutz und nur in der Außerachtlassung dieser Bestimmung ist der Eingriff in ein Markenrecht zu finden.

Das Gesetz gestattet weder den Gebrauch einzelner, in der Marke vorkommender Zeichen, noch verbietet es die Verwendung auch des Totalbildes, es untersagt lediglich eine solche Markirung, welche sich bei nicht mehr als gewöhnlicher Aufmerksamkeit von einer anderen nicht unterscheiden läßt. — Lassen sich die Marken in dieser Weise unterscheiden, so ist auch die Wiederholung des Totalbildes gestattet, ist hingegen auch nur bei Wiederholung eines einzelnen Zeichens eine Täuschung möglich, so darf auch dieses einzelne Zeichen nicht wiederholt werden.

Wenn also z. B. das Totalbild der einen Marke in der anderen nur in einer die Täuschung ausschließenden Zusammensetzung mit anderen Zeichen widerkehrt, so wird eine solche Markirung gestattet sein, dagegen wird umgekehrt ein Markeneingriff vorliegen, wo auch nur das dominirende Hauptbild einer Marke nachgeahmt oder zwar ein von einem Markenbilde sachlich verschiedenes, in der Darstellung auf der Waare aber täuschend ähnliches Zeichen gewählt wird (z. B. zwar nicht eine Schlange, aber ein gewundener Stab u. dgl.).

Demnach konnte im vorliegenden Falle die judicirende Behörde keineswegs bei der Erwägung stehen bleiben, daß die Anordnung der an sich schon nicht völlig übereinstimmenden Markenzeichen in der einen und anderen Marke nicht übereinstimmen und daraus sofort den Schluß ziehen, daß hier ein Eingriff in das Markenrecht schon darum nicht stattgefunden habe, weil in jenen, verschieden angeordneten Markenzeichen nicht mehr die den gesetzlichen Schutz genießende Marke der Regina Fränkel zu erkennen sei, sondern es war der vorliegende Thatbestand auf die nach dem Gesetze allein relevante Frage zu prüfen, ob bei der Bezeichnung der Waare mit der später registrirten Marke eine Verwechslung mit der früher registrirten möglich sei und deshalb eine Nachahmung im Sinne des Gesetzes vorliege?

Für diese Frage aber war offenbar die nahezu völlige Identität der Markenzeichen entscheidender, als die Art ihrer Anordnung, zumal, wenn man sich — wie die Min.-Verordnung vom 15. Juni 1863 mit Recht verlangt — auf den Standpunkt desjenigen stellt, auf dessen Täuschung es ankommt, nämlich des Käufers, der beim Kaufe in der Regel nicht die beiden Marken vor sich haben, sondern den Vergleich zwischen ihnen nach seinem Gedächtnisse vornehmen wird, welch' letzterem die körperlichen Bilder offenbar besser gewärtig bleiben, als die Art der Anordnung derselben.

Ist aber, was hienach nicht in Abrede gestellt werden kann, bei der Wiederholung der fraglichen Zeichen eine Täuschung möglich, so erscheint auch schon im Sinne des Gesetzes die Verwendung der diese Täuschung herbeiführenden Markenzeichen unzulässig, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Wiederholung in der gleichen oder einer anderen Anordnung erfolgt.

Auch der Umstand, daß im vorliegenden Falle nicht der belangte Theil, sondern die Beschwerdeführerin von der registrirten Anordnung abgegangen ist, kann nichts ändern, da eben das Gesetz nur den Gesichtspunkt der Unterscheidbarkeit für entscheidend erklärt, hiefür aber, da im vorliegenden Falle die Wiederholung gleicher oder nahezu gleicher Bilder für sich allein schon die Unterscheidbarkeit ausschließt, die Art der Anordnung ganz gleichgiltig ist, das Vorhandensein eines Markeneingriffes vielmehr lediglich nach dem Umstande zu beurtheilen kommt: wem die Wiederholung dieser nach dem Gesetze nicht zweimal zu verwendenden Zeichen zur Last liegt, das heißt also, wer diese Zeichen später zur Registrirung gebracht hat, und dies ist im vorliegenden Falle der belangte J. Graf.

Uebrigens kann für diese Frage der Anordnung doch auch nicht ganz außer Betracht bleiben, daß bei der Marke der Beschwerdeführerin die runde Figur und der Buchstabe R in dem vorliegenden Markenprotokolls-Auszuge der Handels- und Gewerbekammer Leoben ausdrücklich als »Beischläge« bezeichnet werden, und daß, wenn es auch richtig ist, daß das Markengesetz den Begriff eines von der Marke selbst irgendwie verschiedenen »Beischlags« nicht kennt, doch der Handelsgebrauch, wie eben jene Registrirungsformel beweist, das eigentliche Markenbild und den »Beischlag« in einer Weise unterscheidet, daß die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie sei nur zur Festhaltung ihres Markenzeichens verpflichtet, könne dagegen die Beischläge nach Befinden fortlassen, nicht ohne allen Belang erscheint, zumal alle hier in Betracht kommenden Gewerbe Handelsgewerbe sind, für welche der Handelsgebrauch eine subsidiäre Rechtsquelle bildet. (Art. 1 H. G. B.)

Wird aber hierauf gesehen, so besteht das Markenbild der Beschwerdeführerin nur in der Raute mit dem eingezeichneten Kreuz, ist also bis auf die Stellung mit der Marke des Belangten identisch, es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die verschiedene Stellung eines und desselben Zeichens die nach § 16 des Markengesetzes geforderte Unterscheidbarkeit der Marken nicht zu bewirken vermag, zumal der Käufer, auf dessen Unterscheidungsvermögen es ankommt, geneigt sein dürfte, die Verschiedenheit der Stellung des Zeichens zufälligen, die Identität der Marke nicht aufhebenden Umständen zuzuschreiben.

Ebenso unentscheidend ist die Berufung auf das Votum der Sachverständigen, welche im vorliegenden Falle allerdings eine Täuschung für ausgeschlossen, oder doch nur unter Umständen für möglich hielten, die von

der Beschwerdeführerin selbst verschuldet seien. — Denn, wie das belangte Ministerium selbst zugibt, ist das Votum der Sachverständigen nur consultativ, nicht decisiv, bildet nur ein Element der Entscheidung, ist aber nicht die Entscheidung selbst und kann daher auch in Fällen, wo der Richter im Markenrechtsstreite nach Erwägung eines solchen Gutachtens zu einer von der Meinung der Sachverständigen abgehenden Ansicht gelangt, einem in dieser Richtung abgehenden Abspruche nicht im Wege stehen.

Was endlich die in der Gegenschrift des Belangten und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wiederholt anbezogene Geschichte dieser Marke betrifft, so schließt dieselbe nicht die Thatsache des Eingriffes, sondern nur die sonst bei Registrirung ähnlicher Zeichen bestehende Präsumtion einer illegalen Concurrenz aus. — Daß Josef Graf nur die verfallene alte, seit einem Jahrhunderte bestehende Marke des Spitzenbacher Werkes registriren ließ, kann die Thatsache nicht wirkungslos machen, daß diese Marke verfallen war und mittlerweile von der Beschwerdeführerin, gleichviel in welcher Absicht, eine ganz ähnliche Marke zur Registrirung gebracht wurde. — Vom Rechtsstandpunkte allein war das Zeichen ganz ebenso frei, als ob es niemals registrirt gewesen wäre, die Beschwerdeführerin konnte daher wie Jedermann sich das Zeichen aneignen und wäre selbst nicht gehindert gewesen, eine ganz gleiche Marke, wie die verfallene, registriren zu lassen. — Für den Rechtsstandpunkt ist ihre Marke, als am 5. November 1880 registrirt, die ältere und die des Josef Graf, welche erst am 31. Jänner 1883 zur Registrirung gelangte, die jüngere, es kann daher auch, sobald einmal feststeht, daß hier eine Nachahmung platzgegriffen hat, nur diese später, nicht jene früher registrirte Marke als Nachahmung gelten.

Hienach mußte sohin die Entscheidung des Handels-Min., welche aussprach, daß im vorliegenden Falle ein Eingriff in das Markenrecht der Regina Fränkel nicht stattgefunden habe, als gesetzlich nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2306.

Zum Gemeindestatute von Fraxern vom 7. Jänner 1846.*)

Erkenntniß vom 28. November 1884, Z. 2490.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Fraxern ca. vorarlb. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 26. März 1884, Z. 734, betreffend Gemeindenutzungen der Geschwister Rudolf und Katharina Peter, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lorenz, dann des Adv. Dr. Josef Porzer, in Vertretung des belangten Landesausschusses und der mitbetheiligten Geschwister Rudolf und Katharina Peter, zu Recht erkannt:

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 144 (Bd. I, J. 1876/77).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß ist bei seiner Entscheidung, mit welcher er den Geschwistern Rudolf und Katharina Peter den Nutzgenuß des von ihrer Mutter genossenen Gemeindetheiles aus dem Titel der gemeinschaftlichen Fortführung des elterlichen Haushaltes zuerkannte, von der Anschauung ausgegangen, daß es zum Begriffe der Fortführung der elterlichen Haushaltung und des Lebens in Gemeinschaft im Sinne des § 12 der II. Abtheilung des Statutes vom 7. Jänner 1846 über die Gemeindegutsnutzung in Fraxern nicht erforderlich sei, daß sämmtliche Kinder einer mit Tod abgegangenen, im Genusse eines Gemeindetheiles gewesenen Witwe beisammen in der elterlichen Haushaltung bleiben, sondern daß der nach dem Tode der Eltern ununterbrochen fortgesetzte gemeinschaftliche Haushalt insolange fortbestehe, als noch zwei der zur bisherigen Gemeinschaft gehörigen Geschwister auf der elterlichen Haushaltung in Gemeinschaft verbleiben.

Die Anschauung, daß der fortgesetzte elterliche Haushalt nicht sämmtliche hinterlassene Kinder umfassen müsse, hat die Gemeindevertretung von Fraxern selbst anerkannt, da sie mit dem Beschlusse vom 28. Jänner 1883 die gemeinsame elterliche Haushaltung als fortbestehend anerkannte, obwohl sie nicht alle damals noch lebenden Geschwister, sondern nur die Geschwister Rudolf, Dorothea und Katharina umfaßte. — Diesen Beschluß hat der Landesausschuß als einen correcten bezeichnet und es ist derselbe in Rechtskraft erwachsen.

Hiedurch haben die Geschwister Rudolf, Dorothea und Katharina das Recht auf den elterlichen Gemeindetheil erlangt, insolange die Fortführung der elterlichen Haushaltung stattfindet. — Es kann sich also dermalen nur um die Frage handeln, ob nunmehr, seit nämlich Dorothea in Folge ihrer Verheiratung aus dem gemeinsamen Haushalte austrat und die Fortführung desselben nur mehr durch die zwei übrigen Geschwister Rudolf und Katharina erfolgt, der Haushalt aufhörte, der in Gemeinschaft fortgeführte elterliche Haushalt zu sein.

Dies muß verneint werden. — Wenn der elterliche Haushalt in rechtskräftiger Weise als gemeinsam fortgeführt erkannt wurde, obwohl nicht alle hinterlassenen Kinder der im Nutzgenusse des Gemeindetheiles gewesenen Witwe sich in der Gemeinschaft befanden, so muß auch folgerichtig angenommen werden, daß er fortdauert, so lange überhaupt eine Gemeinschaft von Geschwistern in Bezug auf dessen Führung noch besteht, was auch dann noch der Fall ist, wenn nur mehr zwei derselben diese Gemeinschaft bilden. — Die Gemeinsamkeit des von den Kindern fortgeführten elterlichen Haushaltes wird, wie der Landesausschuß richtig anführt, auch dadurch nicht aufgehoben, daß eine Theilung des elterlichen Erbes unter den Geschwistern stattfand, da weder das Statut vom Jahre 1846 fordert, daß das elterliche Erbe ungetheilt bleiben muß, wenn die hinterlassenen Kinder aus dem Titel der gemeinsamen Fortführung des elterlichen Haushaltes auf

den Gemeindetheil der Eltern Anspruch erheben, noch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Gemeinsamkeit des Haushaltes durch Gemeinschaft der Güter bedingt ist, wie aus dem Zusammenhange der §§ 92 und 1233 des allgem. bürgl. Gesetzbuches hervorgeht.

Da sonach die angefochtene Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht enthält, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2307.

1. Auch hinsichtlich einer in das Bezirksstraßennetz einbezogenen bemautheten Brücke ist die Competenz der autonomen Behörden in Wegebausachen begründet. — 2. Aus dem Eigenthum an einer bemautheten Brücke wie auch aus dem Rechte der Mautheinhebung folgt gesetzlich noch nicht die Pflicht, die Brücke zu erhalten.

Erkenntniß vom 28. November 1884, Z. 2504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Rintelen, Advocaten in Graz, als Liquidators der Gesellschaft »Franz Hold's Erben, Brauerei-Gesellschaft in Puntigam«, ca. steierm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. April 1884, Z. 4442, betreffend die Wiederherstellung einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Dr. Anton Rintelen, dann des Dr. Alexander Wannisch, Landesausschuß-Beisitzers und Advocaten in Graz, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach den steierm. Landesgesetzen vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22 (§ 15) und vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20 (§§ 14 bis 17) obliegt die unmittelbare Sorge für die Erhaltung von Bezirksstraßen, von Objecten an solchen und von Theilen derselben, als welche nach § 4 des Landesges. vom 23. Juni 1866 auch Brücken zu behandeln sind, sowie die Ertheilung der hierauf bezüglichen Aufträge an die Wegebaupflichtigen dem Bezirksausschusse, und in höherer Linie dem Landesausschusse.

Im vorliegenden Falle ist nun durch die Ertheilung der Brückenbaubewilligung und der Mauthconcession die Brücke, welche Bezirksstraßen verbindet, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und in dieser Hinsicht das an der Brücke allenfalls bestehende Privateigenthum beschränkt worden. — Es kann daher die Competenz der vorgenannten autonomen Organe zum Einschreiten in der vorliegenden Streitsache nicht bestritten werden.

Eine Verpflichtung zur Erhaltung von Straßenobjecten kann entweder durch das Gesetz, oder durch einen besonderen Rechtstitel begründet werden. — Eine gesetzliche Verpflichtung des Eigenthümers einer bemautheten Brücke ist weder aus den cit. Straßengesetzen, noch aus den Vorschriften über Privatmauthen nachzuweisen. — Für die Frage des Bestandes einer auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Verpflichtung können nur die Bestimmungen

in Betracht kommen, welche bei der Erbauung der Brücke und bei der Verleihung der Mauthconcession getroffen wurden, auf welche Bestimmungen sich auch beide Streittheile hauptsächlich berufen.

Der V. G. Hof fand, daß aus diesen Bestimmungen die Pflicht der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Erhaltung der Brücke in dem vom Landesausschusse behaupteten Umfange nicht abgeleitet werden könne. — Zunächst ist zu constatiren, daß bei Erbauung der Brücke über deren Erhaltung zwischen dem Erbauer und der damaligen Straßen-Bezirksverwaltung (welche vom Bezirksamte vertreten wurde) keinerlei Vereinbarung stattgefunden hat. Der commissionellen Verhandlung vom 22. Juli 1857 waren zwar die Vertreter der Gemeinden Engelsdorf, Liebenau und Feldkirchen beigezogen, sie wurden aber nur wegen der künftigen Erhaltung der gleichzeitig in Aussicht genommenen Verbindungsstraßen befragt, und haben sich in diesem Punkte negativ geäußert. Der Vertreter des Bezirksamtes erklärte sich zwar für die Uebernahme dieser Straßenerhaltungskosten auf die Bezirksconcurrenz, allein diese Erklärung war an keinerlei Bedingung geknüpft, und auch die Entscheidung, daß diese vom Brückenbau-Unternehmer hergestellten Verbindungsstraßen künftig als Bezirksstraßen behandelt werden (Min.-Erlaß vom 5. August 1862, Z. 14052) erfolgte ohne jede Bezugnahme auf eine correlative Verpflichtung des Brückenbau-Unternehmers.

Durch die damals gepflogenen Verhandlungen der Parteien (das erwähnte Protokoll vom 22. Juli 1857 und ein Protokoll vom 6. Oct. 1862, betreffend die Kollaudirung des Brückenbaues und die Uebertragung der Mauthconcession von dem ursprünglichen Concessionär Franz Ohmayer an den Brauhausbesitzer Franz Hold) ist daher zwischen dem Brückenbau-Unternehmer und dem Straßenbezirksfonde kein Rechtsverhältniß in Bezug auf gegenseitige Leistungen begründet worden. Die unbedingte Verpflichtung der Brauereigesellschaft, als Rechtsnachfolgerin des Brückenbau-Unternehmers, zur Erhaltung der Brücke kann aber auch nicht aus den über jene Verhandlung erfolgten behördlichen Entscheidungen abgeleitet werden. — Diese Entscheidungen betrafen die Mauthconcession und die Bewilligung zum Brückenbau.

Die mit Erlaß des Min. des Innern vom 27. December 1859, Z. 30123, dem Franz Ohmayer ertheilte und später mit Statth.-Erlaß vom 13. October 1862, Z. 18616, unverändert auf Franz Hold übertragene Mauthconcession wurde von der klaglosen Herstellung der Brücke abhängig gemacht und an die weitere Bedingung geknüpft, daß der Concessionär hinsichtlich des Baues die bestehenden gesetzlichen Vorschriften beachte und die von ihm in dem Commissions-Protokolle vom 22. Juli 1857 eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der künftigen Erhaltung der Brücke ꝛc. genau zuzuhalten habe.

Unter den gesetzlichen Vorschriften können hier nach dem klaren Sinne des Erlasses nur die baupolizeilichen Normen verstanden, und es kann aus dieser Stelle keineswegs, wie es der Landesausschuß in der Gegenschrift versucht, die Constatirung einer gesetzlich bestehenden Verpflichtung (für welche, wie früher bemerkt, eine gesetzliche Grundlage fehlt) zur Erhaltung der Brücke abgeleitet werden.

Der Umfang dieser Verpflichtung kann nach dem Wortlaute des Erlasses nur aus dem Protokolle vom 22. Juli 1857 abgeleitet werden, in

welchem der Bauunternehmer in Uebereinstimmung mit der an ihn vom Commissionsleiter gerichteten Frage erklärt hatte, daß Herstellungen an der Brücke, die von der Straßenverwaltung nöthig befunden, aber innerhalb eines zu bestimmenden Termines vom Mauthconcessionär nicht bewerkstelligt werden, von Amtswegen eingeleitet, und daß die Kosten aus dem Mautherträgnisse erholt werden können.

Bezüglich des Baues der Brücke erfloß der Statth.-Erlaß vom 29. Jänner 1862, Z. 1049, mit welchem der Brückenbauplan genehmigt, und der Statth.-Erlaß vom 13. October 1862, Z. 18616, mit welchem die Eröffnung der Brücke bei gleichzeitiger Uebertragung der Mauthconcession bewilligt wurde. Auch durch diese an keine besonderen Bedingungen geknüpften Verfügungen, welche dem Brückenbau-Unternehmer das Recht, eine den baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Brücke zu bauen und gegen Mautheinhebung dem allgemeinen Verkehr offen zu halten, einräumten, ist demselben keineswegs die Verpflichtung auferlegt worden, diese Brücke im öffentlichen Interesse für immerwährende Zeiten zu erhalten.

Die durch das Protokoll vom 22. Juli 1857 begründete Verpflichtung des Brückenbau-Unternehmers besteht daher nur darin, daß derselbe sich im Falle der Vernachlässigung der Brücke die Herstellung derselben von Amtswegen und der Bestreitung der Kosten aus dem Mautherträgnisse gefallen lassen müsse.

Die angefochtene Entscheidung, durch welche der beschwerdeführenden Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin des Brückenerbauers eine weitergehende Herstellungspflicht auferlegt wurde, mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2308.

Die Fortsetzung eines Gewerbes durch eine aus einer aufgelösten Gesellschaftsfirma entstandenen gleichnamigen Einzelfirma, ist in Absicht auf die Erwerbbesteuerung, als ein Betrieb des Gewerbes durch ein neues Rechtssubject zu betrachten.

Erkenntniß vom 2. December 1884, Z. 2709.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Stein ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 2. April 1884, Z. 2952, betreffend die Erwerbsteuer vom Betriebe des Getreidehandels in Brünn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Stein, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn die von derselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 29 Gulden binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Der Gesellschaftsfirma »G. Stein & Bruder« in Brünn, bestehend aus den öffentlichen Gesellschaftern Gustav und Josef Stein, wurde im

Jahre 1881 für den Betrieb des Getreidehandels mit dem Erwerbsteuerscheine Nr. 23927 die Erwerbsteuer nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit jährlichen 52 fl. 50 kr. vom I. Semester 1882 angefangen, vorgeschrieben, und ist diese Vorschreibung auch in Rechtskraft erwachsen. — In Folge der an die k. k. Steueradministration in Brünn gelangten Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Handelssachen in Brünn vom 13. Juli 1883, Z. 11291, mittelst welcher die Löschung der Gesellschaftsfirma »G. Stein & Bruder« und die Eintragung der gleichnamigen Einzelfirma bekanntgegeben wurde, ist dem Gustav Stein, Alleininhaber der Einzelfirma »G. Stein & Bruder« auf Grund der von demselben abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung mit dem Erwerbsteuerscheine vom 29. September 1883, Z. 24427, die Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit jährlich 52 fl. 50 kr. vom II. Semester 1883 angefangen, vorgeschrieben worden. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Gustav Stein gegen diese Erwerbsteuer-Vorschreibung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof konnte in dieser angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Aus Anlaß des bei der Stadtgemeinde Brünn angemeldeten abgesonderten Betriebes des Getreidehandels hat die damals bestandene Gesellschaftsfirma »G. Stein & Bruder« unterm 26. November 1881 folgende Erwerbsteuer-Erklärung abgegeben: »Wir betreiben den Getreidehandel auf eigene Rechnung — ..... und stellt sich das Jahreseinkommen auf 600 fl. heraus.« — Aus Anlaß der Firmaänderung hat die Einzelfirma »G. Stein & Bruder« unterm 24. September 1883 folgende Erklärung abgegeben: »Das Geschäft wird, da dasselbe nur von einer Person betrieben wird, in geringerem Umfange ausgeübt« u. s. w.

Schon aus der Gegenüberstellung dieser beiden Erklärungen geht unzweifelhaft hervor, daß, wenn auch Gustav Stein öffentlicher Gesellschafter der Gesellschaftsfirma »G. Stein & Bruder« war, und der von dieser Gesellschaftsfirma betriebene Getreidehandel mit den von der gleichnamigen Einzelfirma betriebenen identisch sein mag, doch die Einzelfirma »G. Stein & Bruder« deren Inhaber Gustav Stein ist, vom Standpunkte der Erwerbsteuergesetzgebung ein anderes Rechtssubject darstellt, als dasjenige war, dem der Erwerbsteuerschein Nr. 23927 ausgefertigt wurde, welche Rechtsanschauung unter Zugrundelegung der durch den eingangs bezogenen Bescheid des k. k. Landes- als Handelsgerichtes vom 13. Juli 1883, Z. 11291, constatirten Thatsache, »daß die Gesellschaftsfirma »G. Stein & Bruder« über Austritt des öffentlichen Gesellschafters Josef Stein, und über Dissolution gelöscht, bagegen die entstandene Einzelfirma »G. Stein & Bruder« im Register eingetragen und kundgemacht wurde« — auch im Art. 130, Abs. 2 des Handelsgesetzes ihre Begründung findet.

Es ist allerdings richtig, wie die Beschwerde vermeint, daß es sich im gegebenen Falle nicht um die »Uebertragung der Erwerbsteuerpflicht« handelt, welche übrigens nach § 12 des Erwerbsteuerpatentes im Zusammenhange mit der Bestimmung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§ 59) gar nicht zulässig erschiene, eben deshalb aber ist die mit dem Erwerbsteuerscheine Nr. 23297 der Gesellschaftsfirma »G. Stein & Bruder« vorgeschriebene Erwerbsteuer — wie die angefochtene Entscheidung dies ausspricht — bis zur Zurücklegung des auf diese Gesellschaftsfirma lautenden

Erwerbsteuerscheines thatsächlich aufrecht erhalten worden, und es kann sich also dermalen nur um die Frage handeln, ob die Ausfolgung des Erwerbsteuerscheines Nr. 24427/83 und die Vorschreibung der neuen Erwerbsteuer für die Einzelfirma »G. Stein & Bruder« im Gesetze gegründet erscheint?

Nach der ganzen Fassung des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und nach den auf dasselbe bezughabenden Vollzugsvorschriften ist Subject der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person, welche sich einem steuerpflichtigen Gewerbe, oder einer gewinnbringenden Beschäftigung widmet. Aus der Fassung der §§ 9 und 12 des Erwerbsteuer-Patentes, sowie der §§ 8, 15 und 17 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, welches gemäß § 20 des Erwerbsteuer-Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, geht hervor, daß, wie einerseits Niemand befugt ist, ein Gewerbe, ein Befugniß, oder eine freie Beschäftigung auf den Erwerbsteuerschein eines Anderen zu betreiben, andererseits auch Niemandem mehr gestattet werden kann, eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung anzutreten, wenn er nicht den Steuerschein gelöst hat.

Da im gegebenen Falle die Einzelfirma »G. Stein & Bruder« den Getreidehandel — wie dies durch die der Erwerbsteuer-Bemessung vorausgegangene ordnungsgemäße Erhebung constatirt worden ist — vom 13. Juli 1883 angefangen auf eigene Rechnung betreibt, und bereits oben festgestellt wurde, daß diese Einzelfirma als ein von der bestandenen offenen Gesellschaftsfirma verschiedenes Rechts- und Steuersubject anzusehen ist, sie daher den Getreidehandel weder auf den Erwerbsteuerschein der aufgelösten Gesellschaftsfirma betreiben, noch auch diese ihre erwerbsteuerpflichtige Unternehmung, ohne einen eigenen Erwerbsteuerschein gelöst zu haben, antreten durfte, so erscheint die in Beschwerde gezogene Vorschreibung der Erwerbsteuer und Ausfolgung des Erwerbsteuerscheines Nr. 24427 ex 1883 an die Einzelfirma »G. Stein & Bruder« vom II. Semester 1883 angefangen, in den letztcit. Gesetzesbestimmungen gerechtfertigt, und es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2309.

Verbot des Ausspielens von Waaren (einer Lotterie) auf eigene Ziehungen.

Erkenntniß vom 2. December 1884, Z. 2691.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Felix Venezian, als Präsidenten der Unione gimnastica in Triest, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Graz vom 8. Februar 1884, Z. 1929, betreffend die Strafe von 50 fl. wegen Uebertretung des Lottopatentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Concipisten der n.-ö. Finanz-Procuratur Dr. Josef Zimmermann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Am 22. September 1883 veranstaltete die Unione gimnastica in Triest in ihren Localitäten eine Abendunterhaltung, verbunden mit einem Spiele, welches darin bestand, daß 100 gelbe Zettel Nr. 1 bis 100 mit dem Städtenamen Gorizia, und je 100 weiße Zettel mit Nr. 1 bis 100 und dem Städtenamen Città nuova zur Einlegung in die Urne bestimmt waren. 200 ganz gleich bezeichnete Lose wurden zum Preise von je 20 kr. den Theilnehmern zum Kaufe angeboten. — Von den in die Urne gelegten Losen sollten 5 Stück als solche gehoben werden, welche mit je einem Gewinnste, bestehend aus diversen Waaren, betheilt werden sollten. Zu dieser Unterhaltung wurden die Vereinsmitglieder mittelst in der Stadt angehefteten Placaten eingeladen.

Dieses Spiel wurde seitens der Finanzwache, als schon mehrere Nummern (78 Stück) an Theilnehmer abgesetzt waren, beanständet und gegen den Präsidenten der Unione gimnastica Dr. Felix Venezian nach durchgeführter Untersuchung mit Urtheil der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 30. November 1883, Z. 24615, wegen verbotwidrigen Lottospieles auf Grund des § 28 des Lottopatentes vom 13. März 1813, dann des § 438, Z. 2 lit. e und § 446 lit. b des Gefällsgesetzes eine Geldstrafe von 50 fl. ausgesprochen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dieses Urtheil im Rechtswege bestätigt.

Der Thatbestand wird von der Beschwerde nicht bestritten. Die Entscheidung wird jedoch in derselben deshalb als gesetzwidrig angefochten, weil es nach Ansicht des Beschwerdeführers unrichtig sei, daß das erwähnte Spiel nach dem Lottopatente und namentlich nach § 28 desselben verboten wäre, und weil, wenn eine Verurtheilung zu einer finanziellen Strafe überhaupt am Platze war, diese den Verein, welcher das beanständete Spiel durch seine Direction veranstaltete, und nicht den Präsidenten des Vereines treffen sollte, zumal statutengemäß die Direction aus 19 Personen constituirt ist, von welchen der Verein verwaltet und Dritten gegenüber vertreten wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach dem Lottopatente vom 13. März 1813, Polit. Ges. S. Nr. 27 ist das zulässige Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effecten (dessen Zulässigkeit übrigens an die zu erwirkende Bewilligung vor Allem gebunden ist) in den §§ 27 und 29 behandelt, und zwar ist nach § 27 erlaubt, Waaren, Prätiosen und Effecten auf die Zahlenlotterie auszuspielen, und nach § 29 können Glückshäfen und ähnliche Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galanteriewaaren, in Gold- und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effecten u. s. w. bestehen, und blos durch die von den Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Loszettel bestimmt werden, ausnahmsweise bewilligt werden. — Nach § 28 ist aber durchaus verboten: 1. das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, 2. alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, und 3. jenes Ausspielen, das entweder auf eigene oder auf Ziehungen großer Staatslotterien unternommen werden sollte.

Das sub 3 gemeinte Ausspielen kann sich offenbar, nachdem früher ausdrücklich das Verbot des Ausspielens der Realitäten, dann der Geldgewinnste ausgesprochen wird, nur auf das Ausspielen von Waaren, Prätiosen

und Effecten beziehen, und zwar ist das Ausspielen solcher Gegenstände auf eigene Ziehungen oder auf Ziehungen großer Staatslotterien — im Gegensatze zu den §§ 27 und 29 — verboten.

Das Verbot des Ausspielens auf eigene Ziehungen ist nach dem Patente ganz allgemein und in diesem Sinne ist auch mit dem allgemein kundgemachten Hofkammerdecrete vom 15. Mai 1821, Polit. Ges. S. Nr. 73, erklärt worden, daß durch den § 28 des Lottopatentes alle Lotterien auf eigene Ziehungen, ohne irgend eine Ausnahme, untersagt seien.

Es kommt sonach bei einem Ausspielen auf eigene Ziehung nicht darauf an, ob der Veranstalter desselben für sich einen Gewinn bezweckt oder nicht, ob es an einem öffentlichen Orte, oder in einer Privatwohnung veranstaltet wird, ob die Lose auf Zahlen oder Städtenamen lauten.

Nachdem im gegebenen Falle ein Ausspielen von Waaren auf eigene Ziehung unternommen wurde, also ein Ausspielen, welches nach § 28 des Lottoamtes untersagt ist, und nach § 438, Z. 2 lit. e, des Gefällsstrafgesetzes eine Gefällsverkürzung gegen die in Absicht auf Glücksverträge dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte (Lottogefäll) derjenige verübt, der überhaupt ein Spiel, das durch die Vorschriften über die Einrichtung des Lottogefälls entweder unbedingt untersagt, oder nur gegen die vorläufige Bewilligung der Gefällsbehörden gestattet ist, unternimmt, so konnte der V. G. Hof die Anwendung dieser Gesetzesstellen und in Folge dessen den Strafausspruch nach § 446 lit. b des Gefällsstrafgesetzes im gegebenen Falle nicht für gesetzwidrig erkennen.

Bei dem Umstande aber, daß das Spiel durch die Direction des Vereines unternommen wurde, und die Direction aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vicepräsidenten und 16 Directoren besteht, der Präsident sonach auch die verbotwidrige Handlung unternahm, so war es nach § 19 des Gefällsstrafgesetzes zulässig, ihm als Schuldigen die Uebertretung zuzurechnen und sonach gegen ihn die Strafe auszusprechen.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben und mußte dieselbe als unbegründet abweisen.

Nr. 2310.

Eine Versicherungsanstalt oder Versorgungsgesellschaft hat nur dann Anspruch auf die Gebührenfreiheit nach Anmerkung zu E und F der T. P. 57 des Gebührenges., wenn sie nach ihren Statuten auf die in jener Anmerkung taxativ aufgeführten Versicherungsgeschäfte sich beschränkt und nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet ist.

Erkenntniß vom 2. December 1884, Z. 2710.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des industriellen Vereines zur Sicherung gegen körperliche Unfälle in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. April 1884, Z. 5076, betreffend eine verweigerte Gebühren-Rückvergütung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eugen Herzfeld, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat mit Erkenntniß vom 29. Mai 1883, Z. 1247, die Beschwerde des Vereines von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle in Wien wider die Entscheidung des Finanz-Min. vom 11. November 1882, Z. 28561, womit dem Vereine die Gebührenbefreiung auf Grund der Anmerkung zu E und F der T. P. 57 des Ges. vom 13. December 1862 verweigert worden ist, abgewiesen. — In den bezüglichen Entscheidungsgründen hat der V. G. Hof die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß sich die Anmerkung zu E und F der T. P. 57 des Ges. vom 13. December 1862 nicht blos auf Versorgungs-, sondern auch auf Versicherungsanstalten beziehe, daß der Verein nach Inhalt seiner Statuten nicht als eine auf Gewinn der Unternehmer berechnete Anstalt anzusehen ist, daß der Verein aber gleichwohl nicht unter jene Versicherungsanstalten gereiht werden kann, auf welche ausschließend die cit. Anmerkung zur T. P. 57 Anwendung findet. Diese letztere Rechtsanschauung begründete der V. G. Hof damit, daß der Verein nach Inhalt der Statuten zweierlei Versicherungsgeschäfte betreibe: nämlich Versicherungen, die allerdings unter jene gereiht werden könnten, welche die cit. Anmerkung zur T. P. 57 zum Gegenstande hat; außer diesen aber auch solche, welche über den Rahmen der kraft der cit. Anmerkung der T. P. 57 gebührenfreien Versicherungen hinausgehen, weshalb dem Vereine die angesprochene ausnahmsweise Gebührenbefreiung nicht zuzuerkennen war.

Der beschwerdeführende Verein meint nun hieraus den Anspruch ableiten zu können, daß ihm die Finanzbehörden einen Gebührenbetrag von 292 fl. 28 kr. zurückerstatten, welche er für jene Urkunden unmittelbar entrichtet hatte, die aus Anlaß der nach der citirten Anmerkung zu T. P. 57 gebührenfreien Versicherungen errichtet worden sind.

Der V. G. Hof mußte jedoch die Ablehnung dieses Anspruches seitens der Finanzbehörden, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist, für gerechtfertigt ansehen. — Soferne es sich um die Interpretation der hier maßgebenden Anmerkung zu E und F der T. P. 57 handelt, ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß der in der Anmerkung vorkommende eingeschaltete Relationssatz: »die sich blos auf .... beschränken« nur auf »Anstalten« und nicht auf »Versicherungen und Zutritte« bezogen werden kann, weil die citirte Anmerkung ihrem vollen Inhalte und Sinne nach, sich nur auf das persönliche Moment stützt, wie dies auch aus der Verordnung des Finanz-Min. (zur Vollziehung des Ges. vom 13. December 1862) vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, Abs. 2 B, hervorgeht.

Die besagte, die Gebührenfreiheit statuirende Anmerkung ist nämlich als eine Ausnahmsbestimmung strenge zu interpretiren und kann im Zusammenhange mit der die Gebührenpflicht aller sub E und F der T. P. 57 genannten Anstalten als Regel aufstellenden gesetzlichen Norm, nicht anders als nur dahin verstanden werden, daß das Gesetz lediglich in Bezug auf Anstalten, die sich blos auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützung im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken, insofern diese Anstalten nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind, eine Be-

günstigung hat eintreten lassen wollen. Eine Versicherungsanstalt oder Versorgungsgesellschaft wird also nur dann auf die Gebührenfreiheit nach Maß der in der Anmerkung zu den Absätzen E und F der T. P. 57 enthaltenen Bestimmungen Anspruch zu machen berechtigt sein, wenn sie nach ihren Statuten auf die in jener Anmerkung taxativ aufgeführten Versicherungsgeschäfte sich beschränkt und nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet ist.

Nachdem die erstere Bedingung der Gebührenfreiheit nach den Statuten des beschwerdeführenden Vereines bei demselben nicht zutrifft, so erscheint dessen an die Finanzbehörden gestellter obenerwähnter Anspruch auf die Zurückerstattung eines Gebührenbetrages von 292 fl. 28 kr. unhaltbar und die Beschwerde muß sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2311.

Auslegung eines Grundlasten-Regulirungsvergleiches. Solche Vergleiche sind in der Regel zweiseitig verbindliche Geschäfte, mit der Tendenz, die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten und Belasteten aus ihrer früheren wechselseitigen Gebundenheit zu befreien und Berechtigung und Verpflichtung derart abzugrenzen und festzustellen, daß jeder Theil zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit gelangt.

Erkenntniß vom 3. December 1884, Z. 2324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marktgemeinde Admont ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 5. April 1884, Z. 3434, betreffend ein Holzbezugsrecht der genannten Gemeinde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor v. Steinberg, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, endlich des Adv. Dr. Friedrich Babnik, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Benedictiner Abtei Admont, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Marktgemeinde Admont wurde in dem Grundlasten-Regulirungsvergleiche vom 30. Juli 1864 von Seite des Benedictinerstiftes Admont »ein unentgeltliches Holznutzungsrecht zum Behufe der communalen Instandhaltung der Schlachten des Marktbaches« auf einer gewissen Strecke, »der diesfalls nöthigen 15 Gemeindebrücken, des Marktcanales und der zwei Feuerlöschrequisiten-Hütten« zugestanden, das Ausmaß dieses Bezuges wurde ziffermäßig bestimmt und zugleich festgesetzt, daß das Holz auf Verlangen der Berechtigten entweder jährlich oder auf 10 Jahre vor- oder nachhinein bezogen werden könne. — Der vorliegende Streit betrifft nun die Frage, ob, wie das mitbelangte Stift behauptet und die erste und dritte administrative Instanz entschieden hat, dieses Holzbezugsrecht nur nach Maßgabe des Bedarfes für den einzelnen Bau und für Instandhaltung desselben in den Dimensionen des Jahres 1864 oder aber, wie die Beschwerdeführerin ver-

meint und die zweite administrative Instanz entschieden hat, ohne diese Einschränkung, speciell im vorliegenden Falle in der Weise ausgeübt werden könne, daß behufs der in größeren Dimensionen auszuführenden Reconstruction eines einzigen Objectes, des Marktcanales das ganze pro 1883 fällige und aus den Jahren 1876—1882 rückständige Quantum Lerchenholz in Anspruch genommen wird.

Der V. G. Hof hat die letztere Ansicht und somit die von der Beschwerdeführerin an das Stift Admont gestellte Forderung für rechtlich begründet gehalten. — Hiezu bestimmte den V. G. Hof vor Allem die Erwägung der rechtlichen Natur des Grundlasten-Regulirungsvergleiches, welchem zweifellos die Absicht zu Grunde liegt, die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten und Belasteten aus ihrer früheren wechselseitigen Gebundenheit zu befreien und Berechtigung wie Verpflichtung derart abzugrenzen und festzustellen, daß jeder Theil zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit gelangt.

Aus dieser Absicht der Gesetzgebung ergab sich die Nothwendigkeit einer »Regulirung« dieser Verhältnisse, welche an Stelle einer ungemessenen, lediglich nach dem wirthschaftlichen Bedarfe sich richtenden, daher beide Wirthschaften stets in Abhängigkeit von einander erhaltenden Berechtigung und Verpflichtung eine ziffermäßig oder anderswie festbestimmte Leistung setzte, die jedem Theile eine sichere Berechnung seiner wirthschaftlichen Kräfte gestattet und damit eine selbstständige Wirthschaftsführung ermöglicht. Nach dieser das ganze Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsgeschäft durchziehenden Absicht kann auch im vorliegenden Falle die Regulirung nur so verstanden werden, daß das Stift Admont an Stelle der nach dem jeweiligen Bedarfe der Gemeinde sich richtenden Leistung eine ziffermäßig fixirte übernahm, über welche in keinem Falle mehr hinausgegangen werden konnte, die aber andererseits auch nicht mehr in der Weise wie früher von dem Bedarfe der Gemeinde abhängen, sondern diese in einer ihre wirthschaftliche Selbstständigkeit gegen das Stift verbürgenden Weise gesichert sein mußte, da sonst die Gemeinde für die von ihr zugelassene Fixirung ihres Anspruches kein Aequivalent erhalten hätte. Wäre die Auslegung des Stifts die richtige, so hätte der Regulirungsvergleich nur die Feststellung einer Maximalleistung bezweckt und es ließe sich nicht absehen, was die Gemeinde dafür erhalten hätte, daß sie ihren bisherigen Anspruch, der bei eintretendem Bedarf auch über die in dem Regulirungsvertrage fixirte Leistung hinausgehen konnte, in diesem Mehrbetrage aufließ.

Da nun aber solche Regulirungsvergleiche zweiseitige, im beiderseitigen Interesse gelegene Abmachungen darstellen, so muß entsprechend jener allgemeinen Tendenz des ganzen Grundentlastungs-Vorganges angenommen werden, daß, wie bisher, das Stift unter allen Umständen nur noch die fixirte Holzmenge zu leisten verpflichtet erschien, so auch die Gemeinde ein unter allen, im Vergleiche nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Umständen verfolgbares Recht auf dieses Holzquantum erhielt, und daß daher dieses nunmehr ziffermäßig beschränkte Leistungsausmaß von der Gemeinde jederzeit in Anspruch genommen werden konnte, sofern sich nicht aus dem Vertrage selbst Grenzen dieses Anspruches ergeben. Im Vertrage selbst aber findet sich neben der Beschränkung in dem Totalausmaße nur noch die auf den Zweck des Holzbezuges, derselbe soll nämlich für die communale Instandhaltung gewisser cumulativ angeführter Bauten zustehen.

Demzufolge kann also die Gemeinde, wie sie nicht mehr als das fixirte Quantum in Anspruch nehmen darf, dasselbe auch für keinen anderen Zweck als den angegebenen, also nicht für andere communale Bauten, in Anspruch nehmen. Innerhalb dieser Zweckbestimmung aber hat die Gemeinde offenbar das Recht freier wirthschaftlicher Selbstbestimmung, sie kann also, dafern sie nur über die Gesammtziffer nicht hinausgeht, Jenes, was sie für einzelne Bauten nicht benöthigt, bei andern der im Vergleiche angeführten verwenden und sie ist dabei auch nicht blos an die Reconstruction der früheren Dimensionen des Objectes gebunden, da das Wort »Instandhaltung« ganz gleichbedeutend mit dem Worte »Erhaltung« ist und nicht blos die Bewahrung des status quo, sondern Alles begreift, was nach den jeweiligen Umständen nöthig ist, um eine Sache ihrer Bestimmung und ihrem Zwecke gemäß verwenden zu können. Wenn z. B. wegen Aenderungen in dem angrenzenden Terrain oder der Strömung eines Gewässers Bauten zum Schutze eines Grundstückes oder Hauses nöthig werden, wird sich der zur »Erhaltung« oder »Instandhaltung« dieses Immobiles Verpflichtete zweifellos auch zu diesen Schutzbauten herbeilassen müssen, auch wenn dieselben bei Uebernahme seiner Verpflichtung nicht in den Inhalt derselben fielen. — So überschreitet es auch nicht den Begriff der »Instandhaltung« des Canals der Marktgemeinde Admont, wenn derselbe nach den geänderten Verhältnissen und zufolge der Anordnungen der Behörde nunmehr in größeren Dimensionen ausgeführt werden muß als zur Zeit des Regulirungsvergleiches, und noch weniger kann man mit dem mitbelangten Stifte in der Verlängerung der Canalstrecke ein neues Object der Holzverwendung finden, zumal hinsichtlich des Marktcanales in dem Regulirungsvergleiche nicht eine ähnliche begrenzende Bestimmung sich findet, wie hinsichtlich des Marktbaches, der nach einer bestimmten Ausdehnung oder wie hinsichtlich der zu erhaltenden Brücken, die nach ihrer Anzahl bezeichnet sind, so daß schon hienach als der »Marktcanal« jederzeit die ganze in der Marktgemeinde Admont zu Canalzwecken benöthigte Strecke verstanden werden kann.

Wenn sich ferners seitens des Stiftes auf die Bestimmung im § 7 der Vertragsbestimmungen berufen wird, wonach »das abgegebene Holz jeder Gattung zu keinem anderweitigen Zwecke als wozu dasselbe verabfolgt wird, verwendet, verkauft, vertauscht oder überhaupt nicht an anderweitige Parteien abgegeben werden kann,« so ist hierauf zu bemerken, daß die Beschränkung der Holzverwendung auf die angeführten Bauten sich schon aus § 1 des Vergleiches ergibt und die Bestimmung des § 7 nur als Wiederholung und nähere Ausführung dieser letzteren erscheint, daß aber auch keinerlei Anhaltspunkt vorliegt, ihr eine über den § 1 hinausreichende Bedeutung beizumessen, zumal mit jenen Regulirungsbestimmungen die Festsetzungen des Vergleiches nur ausgeführt werden sollten und außerdem der beigefügte Gegensatz: »verkauft, vertauscht oder überhaupt an anderweitige Parteien abgegeben werden«, nur eine Verwendung außerhalb des Gesammtzweckes der angeführten Bauten auszuschließen scheint. Auf die weiters folgende vom Stifte ebenfalls angerufene Bestimmung: daß beim Bezuge insbesonders von größeren Quantitäten ein ordentlicher adjustirter Bauplan vorzulegen ist, nöthigt ebenfalls nicht zu der Auslegung, daß hiernach nur die Verwendung für den einzelnen Bau gestattet sei, vielmehr konnte die Vorlage des Bauplanes auch zum Zwecke der Controle vereinbart sein, daß die Verwendung

nicht für einen andern, nicht zu den im Vertrage angeführten gehörigen Bau erfolgen sollte und diese Auslegung ergibt sich sogar als die einzig zulässige, wenn erwogen wird, daß die letzterwähnte Bestimmung nur als Consequenz (v. »daher«) der unmittelbar vorangehenden aufgenommen ist, von welch' letzterer eben bemerkt wurde, daß sie nach ihrem Wortlaute wie nach dem Verhältnisse der Regulirungs-Bestimmungen zu dem Vergleiche nur auf den Gesammtzweck der Bauten bezogen werden kann.

Hienach hat also die Gemeinde Admont in dem Regulirungsvergleiche keine andere Verpflichtung übernommen, als die, daß sie sich mit dem fixirten Holzquantum begnügen und dasselbe zu keinem anderen Zwecke als dem der zweckentsprechenden Instandhaltung der angeführten Bauten verwenden wolle, und nur zum Behufe der Ermittlung des hiefür auszumessenden, hinfort ohne Rücksicht auf einen etwa steigenden Bedarf allein geschuldeten Fixums wurde der damalige Bedarf für die einzelnen Objecte befundmäßig ermittelt, ohne daß zugleich dieser Einzelbedarf in dem Vertrage selbst ersichtlich gemacht oder der befundmäßigen Grundlage desselben in dem Contexte des Vertrages näher gedacht worden wäre. — Hienach kann auch Recht und Pflicht aus dem Vertrage nur aus diesem selbst, nicht aus dem nur zu den historischen Grundlagen dieser Abmachung gehörenden, keinen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Befunde über den Bedarf der einzelnen Bauobjecte ermittelt werden, es erschien daher der von der beschwerdeführenden Gemeinde gestellte Anspruch seinem ganzen Umfange nach als rechtlich begründet und es mußte sonach die angefochtene Entscheidung, welche diesen Anspruch conform der Anschauung des Stiftes, nur in dem Ausmaße des Bedarfes für den Marktcanal bei Festhaltung der Dimensionen desselben im Jahre 1864 für gerechtfertigt erkannte, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2312.

1. Die Frage, ob während der Pendenz der Klage auf Annullirung eines Privilegiums wegen angeblichen Eingriffes in dasselbe Privilegium ein administratives Verfahren einschließlich von Sicherstellungsschritten eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. — 2. Materieller Rechtssatz wie bei Nr. 2239.

Erkenntniß vom 3. December 1884, Z. 2437.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Warchalovski ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1884, Z. 16896, betreffend die Beschlagnahme von Privilegiums-Gegenständen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ludwig Brunstein, dann des Adv. Dr. Adolf Stein in Vertretung der mitbetheiligten Firma »Deutz«, zu Recht erkannt:

»Der von der mitbetheiligten Partei erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die in der ö. m. Verhandlung von der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes aus § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hat der V. G. Hof übergangen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um die Bestrafung des behaupteten Eingriffes in das Privilegium der Firma »Deutz«, sondern lediglich um die Frage handelt, ob während der Pendenz der von Jakob Warchalovski anhängig gemachten Klage auf Annullirung des Privilegiums der Firma »Deutz« über die von letzterer Firma wider Jakob Warchalovski erhobene Klage wegen Eingriffes in das Privilegium ein administratives Verfahren, einschließlich der nach § 44 des Privilegiumsgesetzes vorgesehenen Sicherstellungsmaßregeln eingeleitet oder fortgesetzt werden konnte, und weil hienach im gegebenen Falle nicht eine Polizeistrafsache, sondern eine Frage des administrativen Verfahrens in Privilegiensachen zur Verhandlung stand.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof der Beschwerde, soweit dieselbe in der ö. m. Verhandlung aufrechterhalten wurde, aus nachstehenden Gründen stattzugeben befunden: Nach dem Zusammenhange des ersten und zweiten Absatzes des § 45 des Privilegiumsges. vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, unterliegt es keinem Zweifel, daß das Gesetz die auf eine Eingriffsklage eingeleiteten Sicherstellungsmaßregeln als Bestandtheil des administrativen Verfahrens und als Theilacte desselben behandelt. — Hienach kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß, dafern die Validität des angeblich gestörten Privilegiums der Firma »Deutz«, die Neuheit der demselben zu Grunde liegenden Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die Eignung der letzteren zu einem Privilegium oder überhaupt eine der im § 42 des Privilegiumsgesetzes bezeichneten Fragen erst nach eingeleiteter Verhandlung über den angeblichen Eingriff, sei es im Wege einer Klage auf Annullirung oder einer Einrede wider die Eingriffsklage in Frage gestellt worden wäre, nach dem zweiten Absatze des § 45 nicht nur das Verfahren zu sistiren war, sondern speciell auch eine noch nicht verhängte, wenngleich vielleicht schon verlangte Beschlagnahme nicht mehr hätte verfügt werden können. Insbesondere aus dieser letzteren Bestimmung (§ 45, Abs. 2) ergibt sich nun zweifellos, daß es nicht zulässig sein kann, eine solche Beschlagnahme zu verhängen, wenn schon vor Einleitung des Verfahrens eine Annullirungsklage vorlag. Denn § 45 verfügt in seinem zweiten Absatze nicht blos, daß das Verfahren nicht fortgesetzt, sondern speciell auch: daß neue Sicherstellungsmaßregeln nicht mehr verfügt werden können. Es ist aber gewiß nicht anzunehmen, daß das Gesetz, welches die Vornahme neuer Sicherstellungsschritte sofort nach Aufwerfung der Annullirungsfrage nicht mehr gestattet, dieselben Schritte für zulässig erklärte, dafern die gedachte Frage nicht erst während der Eingriffsklage, sondern schon vorher anhängig gemacht war.

Der in der Gegenschrift der n.-ö. Statthalterei eingewendeten Bemerkung, daß hienach die bloße Ueberreichung einer Nullitätsklage seitens des wegen Eingriffes Belangten, demselben einen Freibrief zur Ausübung weiterer Eingriffshandlungen während der Dauer des Nullitätsstreites gewähren würde, ist zunächst entgegenzustellen, daß die entgegengesetzte Ansicht

ihrerseits wieder zu Vexationen gegen den Nullitätskläger benützt werden könnte, weiters aber ist hiegegen zu bemerken, daß genau die perhorrescirte Consequenz nach directer Bestimmung des Gesetzes dann eintritt, wenn von dem wegen Eingriffes Belangten eine jener Einwendungen erhoben wird, welche nach § 42 zur Competenz des Handels-Min. gehören, und daß, wenn das Gesetz in diesem Falle die gedachte Consequenz nicht scheut und das ganze Verfahren, einschließlich aller noch nicht verhängten Sicherstellungsmaßregeln sistirt, es die gleiche Consequenz wohl auch dann zulassen wird, wenn der Angriff auf das Privilegium, über welchen das Handels-Min. zu entscheiden hat, nicht — in Form der Einwendung — nach, sondern — in Form der Klage — schon vor der Anstrengung der Eingriffsklage stattgefunden hat.

Es ist übrigens auch zu erwägen, daß der Privilegiumsinhaber ein Ausnahmerecht in Anspruch nimmt, während sein Gegner sich auf die gesetzliche Regel der Freiheit von Handel und Wandel stützt, und daß daher eher dieser Letztere Anspruch darauf hat, bei noch nicht klargestellter Sachlage von dem Gesetze in Schutz genommen zu werden.

Die n.-ö. Statthalterei war also unrecht daran, den hier vorliegenden Fall nicht nach der hier eintretenden offenbaren Analogie des § 45, sondern lediglich nach der allgemeinen Regel des § 44 zu behandeln. In letzterer liegt nur die allgemeine Bestimmung über das auf eine Eingriffsklage einzuleitende Verfahren und die mittlerweilige Sicherstellung des Klägers vor, dagegen ist für den speciellen Fall, daß mit einer solchen Verhandlung ein Angriff auf das Privilegium zusammentrifft, die Vorschrift im § 45 enthalten, und da nun der Wortlaut dieser letzteren Vorschrift nicht alle hier möglichen Fälle, insbesondere nicht den, daß der Angriff auf das Privilegium der Eingriffsklage voranging, einschließt, muß für solche im Gesetze nicht direct entschiedene, jedoch zweifellos auch unter die Voraussetzung des § 45 — Coincidenz des Angriffes auf und eines behaupteten Eingriffes in ein Privilegium — fallende Streitsachen die Entscheidung in der Analogie dieses § 45, nicht aber in der für solche Fälle durch die specielle Vorschrift dieses letzteren Paragraphen bereits ausgeschlossenen allgemeinen Regel des § 44 gesucht werden.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2313.

Die Neuerrichtung einer selbstständigen Schule kann nur beim Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen begehrt werden.

Erkenntniß vom 4. December 1884, Z. 2722.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Podmoklic, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 29. December 1883, Z. 19707, betreffend die verweigerte Errichtung einer selbstständigen Schule in Podmoklic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung

und Anhörung des Adv. Dr. Carl Ebenhoch, dann des k. k. Min.-Concipisten Kanera, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse vom 29. December 1883, Z. 19707, wurde die Entscheidung des Landes-Schulrathes Prag ddo. 16. Mai 1883, Z. 4214, bestätigt, womit das Gesuch der nach Semil eingeschulten Gemeinde Podmoklic, um Ausschulung und Errichtung einer selbstständigen Schule in Podmoklic, abgewiesen worden ist. — Die Abweisung des Gesuches der Gemeinde Podmoklic erfolgte auf Grund der Ergebnisse der am 19. October 1881 in dieser Angelegenheit gepflogenen Localcommission, bei welcher constatirt wurde: daß die Schule in Semil von der Mitte der Ortschaft Podmoklic der Straße nach 1777 Meter, dem Eisenbahnfußwege nach 1575 Meter entfernt ist; daß von den einzelnen, abseits des Ortes gelegenen Häusern ausgemessen, die Entfernung zur Schule zumindest bei C.-Nr. 126 1125 Meter, zu höchst bei C.-Nr. 120 4225 Meter betrage, daß endlich diese Einschichten (26 an der Zahl) von der Mitte der Ortschaft Podmoklic zu mindest bei C.-Nr. 126 360 Meter, zu höchst bei C.-Nr. 120 3088 Meter entfernt sind.

Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden, weil die Bedingung, unter welcher die Errichtung der Schule gesetzlich geboten wäre, die Entfernung von ½ Meile = 4 Kilometer, Statth.-Verordnung vom 31. Jänner 1876, Nr. 20 L. G. B., nur rücksichtlich der Einschicht Nr. 120 zutrifft, hier aber wieder die weitere Bedingung (40 schulpflichtige Kinder) nicht gegeben ist. Die Beschwerde vermeint zwar, daß der § 1 des böhm. Landesges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, nur die Regel aufstelle, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde, welche eine Schule nicht besitzt, von der Behörde zur Errichtung einer Schule verhalten werden könne, daß sohin durch diese Gesetzesbestimmung nur die Pflicht der Gemeinde zur Errichtung von Schulen, nicht aber ihr Recht, über die gesetzliche Verpflichtung hinaus für ihre Schulbedürfnisse vorzusorgen, normirt werde.

Allein dieser Auslegung steht nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Erwägung entgegen, daß ja durch die Neuerrichtung einer Schule nicht nur der Gemeinde, sondern auch anderen Concurrenzfactoren, dem Bezirke, dem Lande Lasten erwachsen, deren Heranziehung die Gemeinde eben nur beim Zutreffen der in § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870 normirten Voraussetzungen zu begehren und die Behörde sie zu verfügen berechtigt ist. Hiezu kommt, daß nach § 8 des Ges. vom 19. Februar 1870 die Errichtung solcher nicht nothwendigen Schulen überhaupt nur dann platzgreifen darf, wenn hiedurch die gedeihliche Entwickelung der bestehenden nothwendigen Schule nicht beeinträchtigt wird, was, wie die angefochtene Entscheidung geltend macht, vorliegend durch Herabminderung der Classenzahl allerdings der Fall sein würde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2314.

Sind im Sprengel einer Gemeinde nach einem fünfjährigen Durchschnitte 80 Kinder czechischer Nationalität vorhanden, für welche der Unterricht in czechischer Unterrichtssprache in Anspruch genommen wird und befindet sich in der Entfernung von vier Kilometern keine Schule mit czechischer Unterrichtssprache, so erscheint die Errichtung einer Schule mit czechischer Unterrichtssprache gerechtfertigt.

Erkenntniß vom 4. December 1884, Z. 2723.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Nürschan ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1884, Z. 6098, betreffend die Errichtung einer Schule mit böhmischer Unterrichtssprache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Concipisten Kanera, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht den Recurs der Gemeinde Nürschan gegen die ihr aufgetragene Errichtung einer Volksschule mit czechischer Unterrichtssprache abgewiesen, weil durch die gepflogenen Erhebungen constatirt erscheint, daß in Nürschan das Bedürfniß nach böhmischem Volksschulunterricht vorhanden ist.

Nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 mußte der V. G. Hof den von der Administrativbehörde angenommenen Thatbestand auch seiner Entscheidung zu Grunde legen.

Daß die Gemeindevertretung an den Erhebungen sich nicht betheiligte, kann nicht behindern, diesen durch die competente Behörde nach vorausgegangener Ladung der Gemeinde ordnungsmäßig constatirten Thatbestand auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen, weil derselbe an sich weder mangelhaft noch unvollständig ist, und weil die Ladung der Gemeinde, da die Amtshandlung durch die Schulbehörde selbst durchgeführt wurde, nur zu dem Zwecke erfolgte, um ihr Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu bieten.

Durch die Administrativacten, insbesondere durch das Protokoll vom 6. November 1883, ist constatirt, daß im Sprengel der beschwerdeführenden Gemeinde nach fünfjährigem Durchschnitte 80 schulpflichtige Kinder czechischer Nationalität sich befinden, deren in Nürschan wohnhafte Eltern und gesetzlichen Vertreter die Ertheilung des Unterrichtes in czechischer Sprache begehren. Da weiter erwiesen und auch nicht bestritten ist, daß in der Entfernung von 4 Kilometern keine Schule mit czechischer Unterrichtssprache, welche diese Kinder besuchen könnten, sich befindet, erscheint die Nothwendigkeit der Errichtung der Schule im Sinne des § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., erwiesen und darum die Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Die dagegen vorgebrachten Beschwerdepunkte sind nicht stichhältig. Das aus den §§ 8, 10, 11, 12 des Ges. vom 19. Februar 1870 abgeleitete Argument, die Gemeinde könne zur Errichtung einer zweiten Schule insolange

nicht verpflichtet werden, als die vorhandene Schule alle schulpflichtigen Kinder ohne gesetzwidrige Ueberfüllung der Classen aufzunehmen geeignet ist, trifft vorliegend darum nicht zu, weil an der bestehenden Schule die deutsche Sprache als Unterrichtssprache benützt wird, die Schule also dem constatirten Bedürfnisse nach einer Schule mit czechischer Unterrichtssprache nicht genügt und die Forderung des Art. 19, Abs. 3 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., dann der Landesgesetze vom 18. Jän. 1866 und vom 5. October 1868 nicht erfüllt.

Aus dem actenmäßigen Thatbestande geht hervor, daß innerhalb der Gemeinde nach einem fünfjährigen Durchschnitte 80 Kinder czechischer Nationalität sich befinden, für welche der Unterricht in czechischer Unterrichtssprache in Anspruch genommen wird, es wurde also allerdings ein solches Bedürfniß dargethan, das nach den Schulgesetzen Beachtung finden muß. Die gegentheilige Behauptung der Beschwerde widerstreitet dem Thatbestande.

Die Ausführungen der Beschwerde, daß das heute constatirte Bedürfniß mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde und jener ihrer heutigen Bewohner, welche die Errichtung der czechischen Volksschule begehrten, doch nur als ein vorübergehendes angesehen werden könne, waren, da sie die Frage der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht treffen, vom V. G. Hofe nicht weiter in Betracht zu ziehen. — Was die Bestimmung der Classenzahl anbelangt, so bildet diese keinen Gegenstand der heutigen Beschwerde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2315.

Verlautbarung des Wahledictes. — Verlesung der Bestimmungen der Wahlordnung durch den Schriftführer. — Controlrecht der Wähler über die Führung der Stimmliste. — Aufrechthaltung der Ordnung bei den Wahlen. — Nichteinhaltung der für die Beendigung der Wahlen angesetzten Stunden. — Bekanntgebung d Wahlergebnisses (Mähren).

Erkenntniß vom 5. December 1884, Z. 2737.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Müller, ca. Statthalterei in Brünn anläßlich der Entscheidung derselben vom 1. Mai 1884, Z. 9510, betreffend Gemeindewahlen in Wrazow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 18 der Gemeindewahlordnung für Mähren ist die Vornahme der Wahl 8 Tage vor deren Beginn durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Dies ist auch bezüglich der am 4. und 5. December 1883 in Wrazow durchgeführten Gemeindewahlen geschehen, da, wie die Beschwerde zugesteht, die Kundmachung mittelst Anschlag am Gemeindehause und der

Schule erfolgte. Eine Verletzung des § 18 G. W. O. liegt also nicht vor, u. zw. umsoweniger, als die Beschwerde nicht behauptet, daß etwa für die Verlautbarung des Wahledictes ein anderer als der für gemeindeämtliche Publicationen sonst übliche Anschlagsort gewählt worden sei.

Die Angabe der Beschwerde, daß bei dem Wahlacte die Bestimmungen der Wahlordnung durch den Schriftführer verlesen und nicht durch den Vorsitzenden der Wahlcommission den Wählern vorgehalten worden sind, und daß darum § 22 W. O. verletzt worden sei, steht mit dem im Protokolle vom 12. April 1884 constatirten Thatbestande im Widerspruche und es mußte darum schon dieser Beschwerdepunkt als nicht stichhältig erkannt werden. — Uebrigens könnte in der Unterlassung des Vorhaltes nach § 22 G. W. O. ein die Nichtigkeit der Wahlhandlung herbeiführender Mangel nicht erkannt werden.

Die Angabe, daß die Wähler ihre Candidaten nicht selbst nannten, sondern den Stimmzettel dem Vorsitzenden zur Verlesung übergaben, wird durch das Erhebungsprotokoll widerlegt, welches constatirt, daß einzelne Wähler aber persönlich aus Zetteln die Namen ihrer Candidaten abgelesen haben.

Die Beschwerde gesteht zu, daß der in die Wahlcommission berufene Stefan Prochazka in den Wählerlisten eingetragen war. Er erschien also im Sinne des § 9 W. O. wählbar. Daß seiner Wählbarkeit einer der Ausschließungsgründe der §§ 10 und 11 W. O. entgegengestanden wäre, behauptet die Beschwerde nicht.

Da der § 20 W. O. jedes wählbare Gemeindemitglied in die Wahlcommission zu berufen gestattet, lag auch in der Berufung des Genannten keine Gesetzwidrigkeit. Nachdem die Beschwerde nur bestreitet, daß es den Wählern möglich gewesen wäre, die Eintragungen in die »Gegenliste« zu controliren, so hat bei dem Wahlacte, selbst dann, wenn die Beschwerdebehauptung richtig sein sollte, eine Verletzung des § 26 W. O. gleichwohl schon darum nicht stattgefunden, weil nach seinem Wortlaute allenfalls dann, wenn dem Wähler die Möglichkeit versagt ist, die Eintragung in die Stimmliste zu controliren, von einer Verletzung der Rechte des Wählers gesprochen werden könnte, während die Bestimmung des Gesetzes über die Führung der Gegenliste ein Controlrecht des Wählers nicht einmal andeutet. Uebrigens behauptet der Beschwerdeführer nicht einmal, daß die Wahlcommission es ihm verweigert hätte, sich von der richtigen Eintragung seiner Abstimmung zu überzeugen.

Den mit der Durchführung der Wahlhandlung betrauten Organen steht es frei, zur Aufrechthaltung der Ordnung sich der Organe der öffentlichen Sicherheit zu bedienen. In der bloßen Anwesenheit der k. k. Gensdarmerie konnte der V. G. Hof ein die Wahlfreiheit beeinflussendes Moment nicht erkennen.

Was die Stimme der Katharina Prochaska anbelangt, so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, die Einwendung in Betreff derselben in Betracht zu ziehen, weil nach der Stimmenzahl, welche auf die Gewählten entfiel, diese Eine Stimme auf das Ergebniß der Wahl von keinem Einflusse war.

Die Nichteinhaltung der für die Beendigung des Wahlactes angegebenen Stunde könnte auf die Giltigkeit der Wahl nur dann von Einfluß sein, wenn behauptet und erwiesen würde, daß die Dauer des Wahlactes in un-

gerechtfertigter Weise ausgedehnt wurde. — War der Schluß der Wahlhandlung auf 6 Uhr bestimmt, so war nach § 27 W. O. die Stimmgebung erst dann für geschlossen zu erklären, wenn alle zu dieser Stunde noch anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben hatten.

Es liegt nun nicht vor und die Beschwerde selbst behauptet nicht, daß nach der 6. Stunde zur Stimmgebung andere als die vor Ablauf der Schlußstunde ins Wahllocale getretenen Wähler zugelassen worden wären. — Es wurde auch bei der Wahlhandlung selbst gegen das Vorgehen der Wahlcommission keine Einsprache erhoben. Die Behauptung, daß die Zählung der auf die in der Minorität gebliebenen Candidaten gefallenen Stimmen unterlassen worden wäre, widerstreitet dem actenmäßigen Thatbestande; darin aber, daß eine Bekanntgebung der Namen der in der Minderheit gebliebenen, also nicht gewählten Candidaten und der von ihnen erreichten Stimmenzahl unterlassen wurde, liegt eine Verletzung des § 32, Abs. 3, nicht, da hienach nur das Gesammtergebniß der Wahl zu verkünden ist.

Da der V. G. Hof den durch die Acten dargelegten Thatbestand weder unvollständig, noch ergänzungsbedürftig, vielmehr zur Beurtheilung der einzelnen Beschwerdepunkte vollkommen ausreichend fand, so konnte er auch der Anschauung der Beschwerde, daß das Verfahren der administrativen Instanzen ein mangelhaftes gewesen, nicht beipflichten und mußte die Beschwerde als zur Gänze unbegründet zurückweisen.

Nr. 2316.

Ist die Concession zur Erweiterung einer Wasseranlage in einem festgestellten Umfange in Rechtskraft erwachsen, so sind die Administrativbehörden nicht berechtigt, die Benützung und Ausübung einer solchen Concession von neuen Bedingungen zu Gunsten Dritter abhängig zu machen.

Erkenntniß vom 5. December 1884, Z. 2738.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. März 1884, Z. 15397, betreffend die Erweiterung der Schwimm- und Badeanstalt des Heinrich Tersch in Smichow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, endlich des persönlich erschienenen mitbetheiligten Heinrich Tersch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das mit der Eingabe de praes. 23. April 1882, Z. 15850, gestellte Begehren der Prager Stadtgemeinde, daß dem Heinrich Tersch die Erweiterung der Smichower Schwimmschule für solange untersagt werde, bis er die ihm ihrerseits gestellten Bedingungen zu erfüllen sich verpflichtet haben werde, abgewiesen. — Nach Ausweis der Administrativacten bestanden die dem Heinrich Tersch vom

Prager Stadtrathe gestellten Bedingungen darin, daß der Genannte an die Renten 30 fl. Zins bezahle, daß er einer 1/2jährigen Kündigung der Flußbenützung sich unterwerfe und endlich ohne Zustimmung der Stadtgemeinde keine Vergrößerung der Schwimmschule vornehme. — Zur Stellung dieser Bedingungen hielt die Stadtgemeinde sich darum für berechtigt, weil ihr mit dem Privilegium Kaiser Ferdinands vom Jahre 1562 das Eigenthum des Moldauflusses, beziehungsweise das Recht zur ausschließlichen Benützung dieses öffentlichen Gewässers verliehen worden sei, da der Stadtgemeinde also auch nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes jedenfalls das Recht zukomme, jede außergewöhnliche Benützung des Flusses durch Dritte zu untersagen.

Eben dieses Argument macht auch die Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend, welche in der Begründung den Bestand des von der Stadtgemeinde in Anspruch genommenen Rechtes negirt.

Aus den vorgelegten Administrativacten hat der V. G. Hof ersehen, daß dem Heinrich Tersch die Concession zu der fraglichen Erweiterung der Smichower Schwimmschule mit Statth.-Decret vom 14. März 1880, Nr. 8846, ertheilt und dieselbe über Begehren der Prager Stadtgemeinde mit dem Decrete vom 17. April 1880, Z. 21539, an die Bedingung geknüpft worden ist, daß er den von der Prager Stadtgemeinde geforderten höheren Zins per 30 fl. zu zahlen sich verpflichte, oder aber den Nachweis eines mit der Prager Stadtgemeinde abgeschlossenen Einvernehmens erbringe.

Da Heinrich Tersch mit der Eingabe de praes. 1. Mai 1880, Z. 13536, zur Zahlung des höheren Zinses sich bereit erklärte, ist die dem Heinrich Tersch ertheilte Concession in dem durch das Statth.-Decret vom 14. März 1880, Z. 8846, und vom 17. April 1880, Z. 21539, festgestellten Umfange (§ 19 Wasserrechtsgesetz) in Rechtskraft erwachsen, und es waren die Administrativbehörden nicht berechtigt, die Benützung und Ausübung der Concession von neuen Bedingungen zu Gunsten der Stadtgemeinde abhängig zu machen. — Die Zurückweisung der Eingabe des Prager Stadtrathes de praes. 23. April 1882, Z. 15850, war daher begründet und der V. G. Hof mußte die dagegen gerichtete Beschwerde zurückweisen.

In eine Ueberprüfung der Motive der Min.-Entscheidung einzugehen, hatte der V. G. Hof umsoweniger Anlaß, als die Frage, ob der Prager Stadtgemeinde kraft des Privilegiums vom Jahre 1562 die in Anspruch genommenen Rechte zustehen, nicht Gegenstand der administrativen Verhandlung und Entscheidung gewesen ist.

Nr. 2317.

Voraussetzungen für die percentuelle Vertheilung der Erwerb- und Einkommensteuer zwischen dem Standorte und Sitze einer Unternehmung und für die Beurtheilung der Frage des nothwendigen Zusammenhanges der Zweiganstalt mit der Hauptunternehmung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. 91.

Erkenntniß vom 6. December 1884, Z. 2725.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinden Klein-Aicha und Semil ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. De-

cember 1883, Z. 35510, betreffend die Orte der Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von den der Schafwollwaaren-Fabriksfirma F. Schmitt gehörigen Unternehmungen in Klein-Aicha und Semil, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Zemann, dann des k. k. Min.-Secr. Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe von der Gemeinde Klein-Aicha angefochten wird, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, insoferne dieselbe jedoch von der Stadtgemeinde Semil angefochten wird, nach § 6 desselben Gesetzes aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im gegebenen Falle um zwei Hauptfragen: Die eine bezieht sich auf die percentuelle Vertheilung der in Frage kommenden Erwerb- und Einkommensteuer zwischen dem Standorte und dem Sitze der Unternehmung, die andere auf die Frage des nothwendigen Zusammenhanges der Zweiganstalt in Semil mit der Hauptunternehmung der gesellschaftlichen Fabriksfirma F. Schmitt in Klein-Aicha.

In erster Beziehung war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, die percentuelle Vertheilung der Erwerb- und Einkommensteuer bei gesellschaftlichen Unternehmungen nur dort zulässig erscheint, wo der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der Gesellschaft nicht zusammenfällt.

In dieser Beziehung vermeint die angefochtene Entscheidung, sich auf die erfolgte Protokollirung der Gesellschaftsfirma F. Schmitt stützen zu dürfen, als deren Hauptniederlassung im Handelsregister Böhm.-Aicha eingetragen erscheint. — Aus den diese Protokollirung bestätigenden Zuschriften der bezüglichen Handelsgerichte geht aber keineswegs hervor, daß der Sitz der Gesellschaft und der Standort der Unternehmung nicht zusammentreffen. Es ist vielmehr aus denselben ersichtlich, daß, nachdem überall nur von der »Hauptniederlassung« (und nicht vom Sitze) in Böhmisch-Aicha gesprochen wird, dortselbst sowohl der Standort als auch der Sitz der Unternehmung protokollirt worden war.

Bei der Frage aber, wo eine Unternehmung zu besteuern ist, stellt sich die Handelsfirma-Protokollirung als eine rein handelsgerichtliche Action dar und kann nach § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, nur dann und insoweit in Betracht kommen, wenn bei gesellschaftlichen Unternehmungen ausdrücklich ein vom Standorte der Unternehmung verschiedener Ort als Sitz der Gesellschaft handelsgerichtlich protokollirt erscheint.

Festhaltend an diesem Grundsatze müssen die sowohl für die Erwerb- als auch Einkommensteuerpflicht und den Ort, wo selbe zutrifft, maßgebenden thatsächlichen Momente, insbesondere aber, wo der Standort der Unternehmung ist, von den Finanzbehörden selbstständig erhoben und beurtheilt werden. — Nach den von den Finanzbehörden im vorliegenden Falle gepflogenen Erhebungen erscheint aber constatirt, daß der Standort der in Frage stehenden Unternehmung nicht in Böhmisch-Aicha, sondern in Klein-Aicha (Schloßbezirk) sich befindet; es ist weiter, wie bereits oben erwähnt

wurde, ein vom Standorte verschiedener Ort des Sitzes der Gesellschaft im Handelsregister nicht eingetragen.

Es war somit die im § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, normirte percentuelle Vertheilung der obigen Steuern unter die Gemeinden Klein-Aicha und Böhmisch-Aicha im Gesetze nicht begründet und mußte daher in dieser Beziehung der Beschwerde der Gemeinde Klein-Aicha, welche für sich die Vorschreibung der vollen, auf die Hauptunternehmung entfallenden Erwerb- und Einkommensteuer in Anspruch nimmt, stattgegeben und die angefochtene Entscheidung, welche 20% dieser Steuer in der Gemeinde Böhmisch-Aicha und 80% in der Gemeinde Klein-Aicha vorzuschreiben angeordnet hat, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Belangend das Verhältniß der Wollwaaren-Druckerei in Semil zu der Hauptunternehmung in Klein-Aicha, fand der V. G. Hof nach den vorliegenden Administrativacten den diesfälligen Thatbestand in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedürftig. Zunächst gibt die Handelskammer in Reichenberg in ihrer Zuschrift vom 18. Juni 1883, Z. 4746, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Semil selbst zu, daß die Druckerei in Semil 10% der daselbst zur Veredlung gelangenden Waaren marktfähig herstellt.

Hieraus ergibt sich, daß objectiv ein nothwendiger Zusammenhang zwischen der Hauptunternehmung in Semil und der Hauptunternehmung in Klein-Aicha nicht besteht und der Zusammenhang nur in der Geschäftseinrichtung seitens des gegenwärtigen Besitzers beider Unternehmungen begründet ist.

Der V. G. Hof mußte zu dieser Annahme auch dadurch gelangen, weil die Handelskammer weiter anführt, daß in ihrem Bezirke zwei als selbstständige Geschäftsunternehmungen betriebene Wollwaaren-Druckereien sich befinden, ohne näher anzugeben, welche objective Merkmale diese Unternehmungen von jener in Semil unterschieden, welche letztere zugestandenermaßen marktfähige Waare herstellt, folglich, wenn man nicht lediglich auf das subjective Moment eines Zusammenhanges Rücksicht nimmt, kaum im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, als eine unselbstständige angesehen werden könnte. — Es hätte daher in dieser Beziehung noch die nähere Aufklärung von der Handelskammer in Reichenberg eingeholt werden sollen und mußte demnach, da dies nicht geschehen ist, die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min., insoweit sie den Ort der Steuervorschreibung für die Wollwaarendruckerei in Semil betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zur Behebung des Mangels und neuen Entscheidung zurückgestellt werden.

Nr. 2318.

Die Versehung eines Kirchenamtes allein reicht nicht aus, um die für die Pfarrgebäude zugestandene Steuerbefreiung auch auf Wohnungen oder Wohngebäude der geistlichen Functionäre überhaupt auszudehnen.

Erkenntniß vom 10. December 1884, Z. 2692.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der gräflich von Enzenberg'schen Güterinspection in Schwaz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min.

vom 19. Jänner 1884, Z. 40452, betreffend die Besteuerung, beziehungsweise die Verweigerung der theilweisen Hausclassensteuer-Befreiung des Schloßgebäudes Nr. 1 in Tratzberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster und des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde dem Ansuchen der beschwerdeführenden Güterinspection um Ausscheidung aus der Besteuerung der im Schloßgebäude Nr. 1 in Tratzberg für den Schloßkaplan und für den Meßner bestimmten Wohnbestandtheile nicht willfahrt, weil nach der gepflogenen Erhebung dem jeweiligen Schloßkaplane die pfarrliche Seelsorge nicht überwiesen ist, sondern die Pächter der zum Tratzberger Burgfrieden gehörigen Höfe, ja selbst die jeweiligen Domestiken im Schlosse selbst, in Bezug auf Geburten, Sterbefälle oder Trauungen der Regular-Curatie Stans unterstehen, somit die dem jeweiligen Schloßkaplane und dem Meßner überlassenen Localitäten bei der Classificirung des Schlosses Tratzberg nicht außer Betracht zu bleiben haben, beziehungsweise die mit A. h. Entschließung vom 30. August 1827 für Pfarrgebäude zugestandene Gebäudesteuerfreiheit auf die obbezeichneten Localitäten des Schlosses Tratzberg keine Anwendung zu finden hat.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach der A. h. Entschließung vom 30. August 1827, Pol. Ges. S. Nr. 106, sind Pfarrgebäude von der Gebäudeclassensteuer loszuzählen. Aus zahlreichen Hofkanzleidecreten im Zwecke der Ausführung dieser A. h. Entschließung, deren Inhalt in verschiedenen Provinzial-Gesetzsammlungen aufgenommen worden ist, ist zu entnehmen, daß die Pfarrgebäude mittelst dieser A. h. Entschließung von der Gebäudesteuer aus dem Grunde losgezählt worden sind, weil sie im gewissen Sinne Amtsubicationen und Wohnungen, die in partem salarii gegeben werden, gleichgehalten werden müssen.

Daraus folgt unzweifelhaft, daß die Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäudesteuer nur dann stattzufinden hat, wenn sie sich als pfarrämtliche Ubicationen oder als Wohnungen darstellen, die dem Geistlichen, welchem die Vollziehung der pfarrämtlichen Functionen vollständig übertragen ist, wegen dieses Amtes in partem salarii gegeben werden.

Im vorliegenden Falle trifft die gesetzliche Begründung der Steuerbefreiung nicht zu. Denn, wenn auch dem in Tratzberg gestifteten Kaplane laut Stiftbriefes die Aushilfe in der Seelsorge der Pfarre Stans, also die Vollziehung gewisser geistlicher Obliegenheiten übertragen ist, ohne daß diese Kaplanei in die Pfarre Stans je einverleibt worden war, so ist der Kaplan am Schlosse in Tratzberg doch weder selbstständiger Pfarrer, noch sind ihm die pfarrämtlichen Functionen übertragen, nämlich jene Functionen, welche von Staatswegen den Pfarrern, oder den denselben in Beziehung auf diese Functionen gleichgehaltenen Localkaplänen überwiesen sind. — Nur in Beziehung auf diese letzteren Functionen können Pfarrgebäude als Amtsubicationen angesehen werden, zumal eine allgemeine Steuerbefreiung der

Gebäude oder der Wohnungen, welche für geistliche Functionäre gewidmet sind, weder beabsichtigt noch ausgesprochen wurde, daher die Versehung eines Kirchenamtes allein nicht ausreicht, um die für die Pfarrgebäude zugestandene Steuerbefreiung auch auf Wohnungen oder Wohngebäude anderer geistlicher Functionäre auszudehnen.

Diesemnach erscheint der Anspruch der beschwerenden Güterinspection auf Ausscheidung der für den Kaplan am Schlosse Tratzberg und für den Meßner daselbst im erwähnten Schloßgebäude bestimmten Wohnbestandtheile bei der Classication dieses Schloßgebäudes in der berufenen A. h. Entschließung nicht begründet, und es konnte sonach der V. G. Hof der Beschwerde nicht stattgeben.

Nr. 2319.

1. Der Mangel einer schriftlichen Genehmigung seitens der Gemeinde auf einem Versteigerungs-Protokolle selbst, hindert nicht, dasselbe als eine förmliche Rechtsurkunde zu behandeln, sobald die Gemeinde nachderhand das Anbot angenommen und den Ersteher hievon verständigt hat. — 2. Die im Grunde von Versteigerungs-Protokollen ausgefertigten förmlichen Verträge sind nur als Parien derselben zu betrachten.

Erkenntniß vom 10. December 1884, Z. 2693.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Chaim Peitzer, Geschäftsmannes in Stanislau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. April 1883, Z. 9721, betreffend die Gebührenbemessung vom Licitationsprotokolle ddo. 22. Februar 1876 anläßlich der Verpachtung von Gewölben, Niederlagen und Kellern im städtischen Bazar in Stanislau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Laut Punkt 12 des Licitationsprotokolls vom 22. Februar 1876 über die Vermiethung der im städtischen Bazar zu Stanislau befindlichen Gewölbe, Niederlagen und Keller für die Zeit vom 1. Mai 1876 bis dahin 1879 wurde die Licitation mit dem Vorbehalte der Genehmigung seitens des Gemeinderathes in der Art vorgenommen, daß der Licitationsact für den Meistbieter schon durch sein Offert, welches durch das Protokoll vollständig erwiesen wird, für die Gemeinde aber erst vom Tage der erfolgten Ratificirung die verbindliche Kraft erlangt. Laut dieses Protokolls ist das Anbot des Beschwerdeführers, wonach er den jährlichen Miethzins von 3880 fl. 40 kr. für die Miethobjecte auf die Dauer von 3 Jahren offerirte, als Meistbot bezeichnet mit dem Beifügen, daß er als Miether bei der Licitation sich erhalten hat, und er hat auch das diesfällige Protokoll unterfertigt. Ueberdies wurde er auch seitens des Magistrates mit Bescheid vom 23. März 1876, Z. 911, in Kenntniß gesetzt, daß sein Anbot vom Ge-

meinderathe angenommen worden ist. — Es wurde sodann ein diesfälliger mit 37 fl. 50 kr. Stempelmarken versehener schriftlicher Pachtvertrag am 18. April 1876 ausgefertigt.

Dem Beschwerdeführer ward anläßlich der Beanständung des erwähnten mit 50 kr. Stempelmarke versehenen Versteigerungs-Protokolles zur ungetheilten Hand mit dem Magistrate der Stadt Stanislau die verkürzte Gebühr per 37 fl. 50 kr. im dreifachen Betrage, d. i. mit 112 fl. 50 kr. vorgeschrieben, und es hat das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse des Beschwerdeführers keine Folge gegeben, weil im beanständeten Licitationsprotokolle der Beschwerdeführer als Bestbieter mit dem Meistbote per 3880 fl. 40 kr. bezeichnet ist und das Licitationsprotokoll unterfertigt hat, weshalb dasselbe als eine Rechtsurkunde über das betreffende Pachtgeschäft im Sinne der T. P. 108, Abs. 1 und 2 des Ges. vom 9. Febr. 1850 der für dasselbe entfallenden scalamäßigen Gebühr unterliegt, während die im Grunde dieses Versteigerungs-Protokolles ausgefertigten Vertragsexemplare als Parien desselben zu betrachten sind, und nach den §§ 40 und 62 des cit. Gesetzes einer besonderen Stempelgebühr unterliegen. Die für den ersten Bogen des Licitationsprotokolls verwendete Stempelmarke per 50 kr. wurde jedoch in die Scalagebühr per 37 fl. 50 kr. eingerechnet und die Steigerung im Gnadenwege auf 37 fl. 50 kr. ermäßigt.

Beschwerdeführer bestreitet diese Gebührenanforderung lediglich aus dem Grunde, weil er meint, daß die Bedingung für diese Gebührenabnahme nur dann vorhanden wäre, wenn das Protokoll mit einer schriftlichen Genehmigung der vermiethenden Partei, d. i. der Stadtgemeinde Stanislau, versehen worden wäre, welche Bedingung aber gegenwärtig nicht eintritt, und weil über das Bestandgeschäft ohnehin ein gehörig gestempelter Vertrag ausgefertigt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Im vorliegenden Falle erscheint in dem über den Licitationsact aufgenommenen, das Anbot des Offerenten und die Licitationsbedingnisse enthaltenden Protokolle das Anbot des Beschwerdeführers als Meistbot und der letztere als Bestbieter bezeichnet, es wurde das gedachte Protokoll von ihm auch unterfertigt, es wurde endlich dieses Anbot, wie dies die Tarifpost 10 des cit. Gebührengesetzes voraussetzt, auch schriftlich von der Gemeinde Stanislau angenommen und hievon der Beschwerdeführer verständigt.

Das Versteigerungs-Protokoll in Verbindung mit der schriftlichen Annahme des in demselben enthaltenen Anbotes des Beschwerdeführers stellt sich demnach als die Beurkundung über ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft dar und war nach T. P. 108 des Ges. vom 9. Februar 1850 zu behandeln, sonach in Absicht auf das in demselben enthaltene Rechtsgeschäft (Bestandverträge Tarifpost 25) der entfallenden Scalagebühr zu unterziehen. — Aus dem Vorausgeschickten erhellet, daß der Mangel der schriftlichen Genehmigung auf dem Protokolle selbst nicht hindert, dieses Protokoll schon im Hinblicke auf die Tarifpost 49 des bezogenen Gesetzes als eine förmliche Rechtsurkunde zu behandeln, weil dasselbe mit der Unterschrift des Beschwerdeführers in den Händen der contrahirenden Gemeinde sich befand.

Da aber nach der ausdrücklichen Anordnung der Tarifpost 108 die im Grunde von Versteigerungs-Protokollen ausgefertigten förmlichen Verträge

nur als Parien derselben zu betrachten, und auf sie die §§ 40 und 62 des Gebührengesetzes anzuwenden sind, so ist es klar, daß durch die Entrichtung der Scalagebühr für den förmlichen Vertrag die Parteien von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Scalagebühr für das durch die schriftliche, dem Offerenten zugestellte Genehmigung seines Anbotes beurkundete Rechtsgeschäft nicht befreit werden. — Es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2320.

Zugehör einer Fabrik.

Erkenntniß vom 10. December 1884, Z. 2711.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Pock ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. März 1884, Z. 2320, betreffend die Gebührenbemessung vom Kaufvertrage ddo. 18. März 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein Rechtsgeschäft, mittelst welchem Anton Günther die ihm gehörigen im Vorstadtgrundbuche Wiener Neustadt sub Einlage Nr. 345 und 535 eingetragenen Vorstadthäuser sammt allem rechtlichen Zugehör, insbesondere sammt Allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest mit diesen Realitäten zu deren Gebrauche dauernd verbunden ist, um den vereinbarten Kaufpreis von 25.000 fl.; ferner die am Verkaufstage in obigen Realitäten vorhandenen, zur Erzeugung von Zündwaaren gehörigen Maschinen, Requisiten, Werkzeuge und Apparate, welche Gegenstände in einem dem Vertrage angehängten und einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Inventare verzeichnet sind, und die am Verkaufstage vorhandene Einrichtung des Comptoirs und der Zündwaaren-Fabriksniederlage zu Wr.-Neustadt, alle diese Gegenstände um den vereinbarten Kaufpreis von 6500 fl. den Eheleuten Max und Marianne Pock käuflich überließ.

Nach der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. wurde zu dem Kaufschillinge für die Realitäten der mit 6500 fl. ermittelte Werth der als Immobiliar angesehenen Maschinen und Werkzeuge gerechnet und von der Summe per 23.940 fl. die Gebühr von $3\frac{1}{2}\%$, dagegen von der Summe per 7560 fl. die Gebühr (aus Anlaß des zugestandenen Gebührennachlasses) mit 1% bemessen.

Die vorliegende Beschwerde ficht diese Gebührenvorschreibung lediglich deswegen an, weil sie die Abnahme der Realübertragungsgebühr von dem Kaufpreise der im Inventare verzeichneten Maschinen und Werkzeuge per 6500 fl. gesetzlich nicht für gerechtfertigt hält.

Der V. G. Hof konnte diese Gebührenvorschreibung nicht als gesetzwidrig ansehen. — Wie bereits eingangs bemerkt wurde, sind mit den beiden Vorstadthäusern Nr. 345 und 535 in Wr.-Neustadt zugleich die am Verkaufstage in obigen Realitäten vorhandenen, zur Erzeugung von Zündwaaren gehörigen Maschinen, Requisiten, Werkzeuge und Apparate veräußert worden, und im neunten Punkte des Vertrages ddo. 18. März 1879 hat sich der Verkäufer ausdrücklich verpflichtet, die Firma: »Wr.-Neustädter Zündwaarenfabrik A. Günther« sofort löschen zu lassen und solange die Käufer, rücksichtlich deren Erben oder Besitznachfolger, in den Kaufsrealitäten eine Zündwaarenfabrik in Wr.-Neustadt betreiben, keine Zündwaarenfabrik daselbst zu betreiben.

Daraus geht klar hervor, daß mit dem erwähnten Vertrage vom 18. März 1879 nicht blos die Häuser allein, sondern diese insgesammt mit dem unter einer protokollirten Firma bisher betriebenen Zündwaaren-Fabriksgeschäfte und in Verbindung mit allen dazu gehörigen Maschinen, Requisiten, Werkzeugen und Apparaten, sowie mit der weiteren Befugniß verkauft worden sind, die im Gange befindliche Zündwaarenfabrikation fortzusetzen. — Die gemeinten Maschinen und Utensilien sind daher im gegebenen Falle nicht nur eine solche Nebensache, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, sondern sie sind — sowohl nach dem Willen des früheren Eigenthümers, als auch nach dem des gegenwärtigen — zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt. — Es treffen somit die Bedingungen des § 294 a. b. G. B. zu, welche den fraglichen Einrichtungsstücken das rechtliche Gepräge des Zugehörs und nach § 293 a. b. G. B. dadurch die Eigenschaft unbeweglicher Sachen aufdrücken.

Der Umstand, daß die fraglichen Häuser im Grundbuche nicht als Fabriksrealitäten bezeichnet vorkommen, vermag an dieser Rechtsanschauung nichts zu ändern. — Denn die grundbücherliche Auszeichnung eines Gebäudes, als Fabriksgebäude, macht dasselbe noch nicht zu einem solchen. — Entscheidend ist vielmehr die Widmung und Einrichtung desselben zu Fabrikszwecken, daher die bücherliche Auszeichnung umsoweniger als das allein ausschlaggebende Moment für die Beurtheilung der Pertinenzeigenschaft der in einem solchen Gebäude befindlichen Sachen betrachtet werden kann, als das Gesetz eine solche Auszeichnung nirgends zu obigem Zwecke vorschreibt. Diese Gründe konnten den V. G. Hof nur zu dem Erkenntnisse bestimmen, daß die fraglichen Maschinen, Requisiten, Werkzeuge und Apparate von den Finanzbehörden mit Recht als Zugehör der in den Häusern Nr. 345 und 535 in Wr.-Neustadt betriebenen Zündwaarenfabrik angenommen, und demgemäß der Immobilargebühr unterzogen worden sind, umsomehr, als der dem Beschwerdeführer nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife vom 9. Februar 1850 obliegende Nachweis, daß bei einzelnen dieser Objecte die obige Voraussetzung nicht vorhanden sei, nicht geliefert worden ist.

Es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2321.

Die Zuständigkeitserwerbung eines Finanzwachaufsehers nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 11. December 1884, Z. 2759.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Pilsen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. December 1883, Z. 18379, betreffend das Heimathrecht der Theresia Mates, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den administrativen Verhandlungsacten ist ersichtlich, daß Franz Mates, dessen Heimathrecht im vorliegenden Falle für jenes seiner nachgelassenen Witwe Theresia Mates maßgebend ist, am 24. April 1831 als unehelicher Sohn der Agnes Mates, Lehrerstochter aus Groß-Lohovic, in letzterem Orte geboren wurde, daß er ferner mit Erlaß der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Pilsen vom 7. Mai 1855 als Finanzwachaufseher aufgenommen und laut Erlasses derselben Behörde vom 5. Juni 1856 auf weitere drei Jahre in dieser Eigenschaft im Dienste belassen wurde. Vom 2. December 1858 bis zum 2. September 1859 war der Genannte als Finanzwachaufseher in Pilsen stationirt, welchen Umstand die beschwerdeführende Gemeinde Pilsen selbst ausdrücklich zugibt. Nach seinem Ausscheiden aus der k. k. Finanzwache begab sich Franz Mates nach Klattau, wo er sich als Gesangslehrer niederließ, erlangte dort die Stelle eines Tenoristen bei der Pfarrkirche, ehelichte am 12. September 1864 Theresia Mates und starb in Klattau im Jahre 1873.

Außer einem von der Gemeinde Groß-Lohovic am 27. April 1855 ausgestellten Wohlverhaltungs-Zeugnisse für Franz Mates liegt kein Anhaltspunkt zu der Annahme vor, daß ihm oder seiner Witwe Theresia Mates je ein auf ihre Zuständigkeit bezugnehmendes Document ausgestellt worden wäre.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat mit Erlaß vom 28. October 1879, Z. 14962, der Theresia Mates das Heimathrecht in Pilsen zuerkannt, und zwar deshalb, weil deren Gatte Franz Mates durch seine Stationirung in Pilsen seit 2. December 1858 bis zum 2. September 1859 als k. k. Finanzwachaufseher, welche Eigenschaft ihn als Staatsdiener qualificire, im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 171, die Zuständigkeit in Pilsen erlangt habe, in welche ihm seine Gattin Theresia Mates nachgefolgt sei, da weder Franz Mates, noch Theresia Mates später in einer anderen Gemeinde das Heimathrecht erlangten. — Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Dec. 1883 wurde diese Entscheidung zweiter Instanz aus denselben Gründen bestätigt.

Der V. G. Hof vermochte die von der Gemeinde Pilsen gegen die angefochtene Min.-Entscheidung erhobenen Einwendungen nicht für haltbar zu erkennen. — Der formale Einwand, daß der beschwerdeführenden Gemeinde

nicht die Gründe der abweislichen Entscheidung letzter Instanz vollinhaltlich bekannt gegeben worden sind, verdient keine Beachtung, da die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern sich auf die Begründung der Entscheidung zweiter Instanz bezogen hat und diese Gründe der Gemeinde Pilsen vollinhaltlich mitgetheilt worden sind und in der Beschwerde auch umständlich bekämpft werden.

In meritorischer Hinsicht muß angenommen werden, daß der bei der Finanzwache angestellt gewesene Franz Mates jedenfalls den Staatsdienern zuzuzählen sei, als welcher er in Folge seiner Stationirung in Pilsen im Sinne des § 13 der provisor. Gemeindeordnung vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 171, die Zuständigkeit in Pilsen erwarb, und in welche ihm dessen Gattin Theresia Mates folgte. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2322.

1. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nach dem Auswanderungspatente nicht als Rechtsfolge der unbefugten Auswanderung ausgesprochen. 2. Nach demselben Patente ist als unbefugt Ausgewanderter nur derjenige zu behandeln, welcher der unbefugten Auswanderung schuldig erkannt worden ist.

Erkenntniß vom 11. December 1884, Z. 2788.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Rochlitz ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 3. December 1883, Z. 81093, betreffend das Heimathrecht der Auguste Wagner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Fenz, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Acten ist ersichtlich, daß Johann Wagner, dessen Heimathrecht für jenes seiner nachgelassenen Witwe Auguste Wagner maßgebend ist, am 9. März 1815 in Ober-Rochlitz (Bezirk Starkenbach) geboren wurde, wo dessen Vater Wenzel Wagner seit dem Jahre 1810 bis zum Jahre 1822 grundbücherlicher Besitzer des Hauses C.-Nr. 176 gewesen ist. Es ist ferner sichergestellt, daß Wenzel Wagner im Jahre 1818 nach Warmbrunn übersiedelte, wobei aber nicht eruirt werden konnte, ob zu dieser Auswanderung nach Preußen die Bewilligung der österreichischen Behörde erwirkt worden sei. — Johann Wagner hat sich in den Jahren 1834, 1835 und 1836 zu Hirschberg in Preußen zur Assentirung gestellt und wurde von der kgl. preußischen Kreis-Ersatzcommission der Ersatzreserve überwiesen. Nach der vom Pfarramte Schmiedeberg ertheilten Auskunft kann dermalen nicht angegeben werden, welche Legitimation Johann Wagner präsentirte, als er dort am 15. October 1844 die obgenannte Heimathrechtswerberin ehelichte. — Johann Wagner starb am 19. November 1864 in Warmbrunn. Als dessen nachgelassene Witwe Auguste Wagner sich um das Heimathrecht in Preußen bewarb, wurde ihr mit Schreiben des königl. Regierungs-Präsidenten

ddo. Liegnitz vom 23. September 1882, Z. 11128, die preußische Staatsangehörigkeit aberkannt, weil sie selbe durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren hat und weil der Umstand allein, daß ihr Gatte Johann Wagner in den Jahren 1834, 1835 und 1836 sich vor der Militärersatzbehörde gestellt hat, ohne von dieser ohneweiters zurückgewiesen worden zu sein, nach preußischer Gesetzgebung nicht genügend war, um die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 3. December 1883 wurde ausgesprochen, daß, da ein selbstständiger Erwerb des Heimathrechtes seitens des Johann Wagner nicht vorliegt, derselbe der Zuständigkeit seines Vaters Wenzel Wagner gefolgt ist, welche dieser als Hausbesitzer vom Jahre 1810—1822 zufolge § 26 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 in Ober-Rochlitz erworben hatte. Johann Wagner müsse auch zur Zeit seines am 19. November 1864 erfolgten Ablebens noch in der Gemeinde Rochlitz heimathberechtigt angesehen werden, welches Heimathrecht sodann auch seiner Witwe Auguste Wagner zufolge § 11 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, zustehe.

Die in der Beschwerde gegen diese Entscheidung erhobene Einwendung, daß sowohl Wenzel Wagner als auch Johann Wagner nach den Auswanderungsgesetzen die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, daher im Sinne des § 2 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, in keiner Gemeinde des Geltungsgebietes dieses Gesetzes die Zuständigkeit besitzen können, hat der V. G. Hof nicht für gesetzlich begründet anerkannt.

Was nun den Wenzel Wagner betrifft, so müssen auf ihn bezüglich seiner im Jahre 1818 erfolgten Auswanderung die Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes vom 10. August 1784 angewendet werden. — Allein in diesem Patente, welches im § 6 den Grundsatz aufstellt, daß es sich weniger um die Bestrafung, als vielmehr um die Verhinderung der Auswanderung handelt, wird der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht als Rechtsfolge der unbefugten Auswanderung ausgesprochen (§ 27) und kann somit nicht behauptet werden, daß Wenzel Wagner durch das Verlassen der österreichischen Länder die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe.

Die Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, Just. Ges. S. Nr. 2557, könnten nur bezüglich des Sohnes Johann Wagner zur Anwendung gelangen. Nach diesem Patente, § 10, ist als unbefugt Ausgewanderter aber nur derjenige zu behandeln, welcher der unbefugten Auswanderung schuldig erkannt worden ist und es ist nicht dargethan oder auch nur behauptet worden, daß ein dahin lautendes Erkenntniß gefällt worden sei.

Es kann somit bezüglich des Johann Wagner auch nicht behauptet werden, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft durch unbefugte Auswanderung verloren habe und mußte daher, da er die preußische Staatsbürgerschaft, nach dem Ausspruche der dortigen hiezu competenten Behörde, nicht erworben hat, als österreichischer Staatsbürger anerkannt werden. — Dasselbe gilt von dessen hinterlassener Witwe, da nicht erwiesen oder auch nur behauptet wird, daß selbe nachderhand ein anderes Staatsbürgerrecht erworben habe.

Da über die Erwerbung der Angehörigkeit des Johann Wagner zu der Gemeinde Rochlitz durch seine Geburt, im Sinne des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, kein Zweifel besteht und der Nachweis einer etwa später erlangten anderen Zuständigkeit nicht vorliegt, so muß Johann Wagner als in Rochlitz heimathberechtigt erkannt werden, in welche Zuständigkeit ihm seine Gattin, beziehungsweise Witwe Auguste Wagner nachgefolgt ist. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2323.

Ersatzausspruch gegen den Obmann einer Bezirksvertretung wegen mangelhafter Aufsicht und Controle bei der Gebahrung mit dem Bezirksvermögen.

Erkenntniß vom 11. December 1884, Z. 2803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Kaiser in Bolenic, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 10. October 1883, Z. 26283, betreffend eine Ersatzleistung des Beschwerdeführers an den Březnicer Bezirksfond, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses wurde der Beschwerdeführer als Obmann der Bezirksvertretung von Březnic wegen mangelhafter Aufsicht und Controle bei der Gebahrung mit dem Bezirksvermögen, insbesondere wegen Verletzung des § 61 und im Grunde des § 63 des Bezirksvertretungsgesetzes für Böhmen vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, für verpflichtet erklärt, dem Bezirksfonde eine Summe von 400 fl. zu ersetzen, welcher Ersatzanspruch im civilgerichtlichen Wege geltend zu machen sei.

Der Beschwerdeführer stellt den ihm zur Last gelegten Vorgang bei dem obigen Capitale von 400 fl. nicht in Abrede, wendet aber gegen die ihm auferlegte Ersatzpflicht ein, daß strafgerichtlich nicht er zum Ersatze verurtheilt worden ist, sondern allein der Bezirkssecretär, daher der böhmische Landesausschuß gar nicht competent gewesen sei, ihm den Ersatz dieser Summe von 400 fl. aufzuerlegen.

Dem entgegen muß bemerkt werden, daß die autonomen Aufsichtsbehörden allerdings nicht berufen sind, über die dem allgemeinen Strafgesetze unterliegenden Handlungen und Unterlassungen der autonomen Organe zu judiciren; allein im vorliegenden Falle wurde dem Beschwerdeführer wegen Nichtachtung der Bestimmungen des oberwähnten Gesetzes über Bezirksvertretungen ein Verschulden beigemessen und derselbe aus diesem Grunde für ersatzpflichtig erkannt, wozu die autonomen Aufsichtsbehörden, resp. der böhmische Landesausschuß allerdings competent erscheinne (§ 76 Bezirksvertretungsgesetz).

Daß aber neben der durch das Strafurtheil wider den Bezirkssecretär ausgesprochenen Ersatzpflicht bezüglich des Capitales per 400 fl. an die Březnicer Bezirksvertretung, auch jene des Beschwerdeführers zum Ersatze desselben Capitales aus dem Verschulden wegen nicht vorschriftsmäßiger Manipulation mit diesem Gelde, recht wohl bestehen könne, steht außer allem Zweifel, da bei concreter Handhabung der bezüglichen Vorschriften bei dem in Rede stehenden Capitale, insbesondere bei pflichtgemäßer Wiederelocirung desselben der nachgefolgten Veruntreuung des Geldes seitens des Bezirkssecretärs hätte vorgebeugt werden können. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2324.

Die für den Verkehr auf Gemeindestraßen und Wegen nöthige Vorsorge fällt in die Competenz der autonomen Organe und speciell des Gemeindevorstandes.

Erkenntniß vom 12. December 1884, Z. 2800.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma H. Bergmann Sohn & Comp. ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. Juni 1884, Z. 7073, betreffend die Benützung eines öffentlichen Weges zu Zwecken einer Lederfabrik, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Grab, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das an die politischen Behörden gestellte Begehren des Beschwerdeführers um Sistirung des mit Decret des Neubydžower Gemeindevorstandes ddo. 26. Juni 1882, Z. 1116, erlassenen Verbotes wegen Benützung des Cydlinaflusses und eines längs seiner Lederwaarenfabrik führenden öffentlichen Fußsteiges zu Zwecken dieser Unternehmung insoweit zurückgewiesen, als mit dem obcit. Decrete auch das Verbot: den Fußsteig zu verunreinigen und zu verstellen, ausgesprochen worden war.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung macht die Beschwerde geltend, daß 1. die Verfügung der Gemeinde unberechtigt war, weil es sich gar nicht um einen öffentlichen Weg, sondern vielmehr um eine Grundfläche handelt, die zu dem Fabriksetablissement des Beschwerdeführers gehöre und in seinem Privatbesitze sich befinde, daß 2. die Verfügung auch darum eine incompetente war, weil es sich um den Betrieb einer Gewerbeanlage, u. zw. um die Bringung der Häute zur Waschbühne handle und nur die Gewerbsbehörde berechtigt gewesen wäre, die bisherige und nothwendige Benützung jener Wegparcelle zu untersagen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Der ad 1 erwähnte Beschwerdepunkt war schon darum nicht zu berücksichtigen,

weil die Oeffentlichkeit des Fußsteiges im administrativen Verfahren gar nicht in Frage gestellt worden ist. Es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, die Entscheidung der competenten autonomen Organe über die Oeffentlichkeit des Weges anzurufen. Da er das nicht gethan, mußten die politischen Behörden ihrer Entscheidung über die Gesetzlichkeit der Verfügung des Gemeindevorstehers den nicht weiter angefochtenen Thatbestand ihrer Entscheidung zu Grunde legen. Eben darum war auch der Verwaltungsgerichtshof nicht in der Lage, auf den bei der mündlichen Verhandlung producirten, der administrativen Behörde gar nicht vorgelegenen Vertrag vom 20. October 1884 über den Ankauf eines Theiles des Weges durch den Beschwerdeführer Rücksicht zu nehmen (§ 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875).

Der Beschwerdepunkt ad 2 widerstreitet der Bestimmung des § 28 ad 3 der Gemeindeordnung, demgemäß die für den Verkehr auf Gemeindestraßen und Wegen nöthige Vorsorge in die Competenz der autonomen Organe und nach § 59, Alinea 1, speciell in jene des Gemeindevorstandes fällt, da durch das Verbot des Gemeindevorstandes dem Beschwerdeführer nicht die gewöhnliche Benützung des Weges, sondern nur die Verunreinigung und Verstellung desselben untersagt wird, so ist auch nicht abzusehen, wienach durch ein solches Verbot der Betrieb seiner Gewerbeanlage in Frage gestellt oder auch nur beeinträchtigt werden könnte.

Wenn der Beschwerdeführer besorgt, daß ihm durch das Verbot der Verunreinigung und Verstellung die Benützung des Weges zu Zwecken seines Fabriksbetriebes unmöglich gemacht würde, so ist darüber zu bemerken, daß gegen eine über das Gesetz hinausgehende Auslegung des Verbotes eventuell die behördliche Entscheidung angerufen werden kann.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2325.

Das bevorzugte Wahlrecht im I. Wahlkörper kommt nicht allen in der Ortsseelsorge verwendeten Personen (Kaplänen), sondern nur dem selbstständigen Ortsseelsorger zu (Böhmen).

Erkenntniß vom 12. December 1884, Z. 2801.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. August Zatka, Advocaten in Budweis, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. Juni 1884, Z. 44852, betreffend die Einreihung der Kapläne in Budweis in den III. Wahlkörper der Gemeindewähler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die in Budweis in der Ortsseelsorge als Kapläne verwendeten Geistlichen, anläßlich der Neuwahlen des Gemeindeausschusses

in den III. Wahlkörper eingereiht wurden, darum, weil die Kapläne nach Inhalt ihrer kirchlichen Mission als Ortsseelsorger zu behandeln und darum nach § 15 der böhm. Gemeindewahlordnung in den I. Wahlkörper einzureihen waren.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche werden unter dem »Ortsseelsorger« der Pfarrer, überhaupt der Vorstand des Seelsorgeamtes, nicht aber die ihm beigegebenen Kapläne verstanden. Dieser gewöhnlichen Bedeutung des Wortes ist auch das Gesetz gefolgt, indem es im § 1 von den »in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen« im Gegensatze zu dem im § 15 G. W. O. gebrauchten Ausdruck »Ortsseelsorger« spricht.

Es wäre nicht abzusehen, warum das Gesetz nicht auch im § 1 sich des kürzeren Ausdruckes »Ortsseelsorger« bedient hätte, wenn, wie die Beschwerde behauptet, beide Ausdrücke nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und nach der Absicht des Gesetzes gleichbedeutend wären. — Es liegt vielmehr klar auf, daß das Gesetz durch den Gebrauch des Ausdruckes »Ortsseelsorger« im § 15 Wahlordnung zu erkennen geben wollte, daß das in der eben bezeichneten Gesetzesstelle Einzelnen, ihrer Stellung und ihres Amtes wegen eingeräumte, bevorzugte Wahlrecht nicht allen in der Ortsseelsorge verwendeten Personen, sondern eben nur dem selbstständigen Ortsseelsorger zukommen soll.

Die Behauptung der Beschwerde, daß bei dieser Auslegung der § 15 G. W. O. eine Lücke aufweisen würde, weil dann über die Wahlberechtigung der Kapläne nicht verfügt wäre, ist nicht begründet, denn alle unter dem im § 1 gebrauchten Ausdrucke: in der Ortsseelsorge bleibend angestellte Geistliche inbegriffenen Personen müssen im Wählerverzeichnisse (§ 13 W. O.) angeführt werden und sind, weil bezüglich ihrer der § 15 W. O. keine besondere Verfügung trifft, nach den Grundsätzen über die Steuerleistung bei der Einreihung in den Wahlkörper zu behandeln.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2326.

1. Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung der Frage, ob die politischen Behörden kraft ihres Aufsichtsrechtes in streitigen Vereinsangelegenheiten zum Einschreiten verpflichtet sind. — 2. Die politischen Behörden sind weder berufen noch verpflichtet, die innere Legalität des Actes der Aufnahme eines Vereinsmitgliedes zu prüfen.

Erkenntniß vom 12. December 1884, Z. 2803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Wohanka und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. Mai 1884, Z. 3102, betreffend die Wahl des Ausschusses des Vereines der Prager Geschäftsreisenden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lennoch, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Josef Saller, zu Recht erkannt:

»Der seitens des Vertreters des k. k. Min. des Innern bei der öffentlichen Verhandlung erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in der ö. m. Verhandlung unter Berufung auf die Bestimmungen des § 3 lit. b und e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wurde nicht begründet gefunden. Die Competenz des Reichsgerichtes (§ 3 lit. b des cit. Ges.) tritt deshalb nicht ein, weil es sich nicht um die behauptete Verletzung des durch Art. XII des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. 142, gewährleisteten Rechtes der Staatsbürger zur Bildung von Vereinen, sondern nur um die Frage handelt, ob die politische Behörde kraft des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes zum Einschreiten in der streitigen Angelegenheit verpflichtet war oder nicht.

Die Frage, ob eine solche Verpflichtung der politischen Behörden besteht oder nicht besteht, kann selbstredend als eine Angelegenheit des freien Ermessens dieser Behörden nicht angesehen werden.

Die Beschwerde behauptet, daß durch die mit dem angefochtenen Erlasse ausgesprochene Ablehnung einer meritorischen Entscheidung über den Protest des Beschwerdeführers gegen die am 30. December 1883 vorgenommene Wahl des Ausschusses des Vereins der Prager Geschäftsreisenden die §§ 18 und 21 des Ges. vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B. und § 25 der Vereinsstatuten verletzt worden sind, weil die vorgenommenen Wahlen wegen Betheiligung solcher Personen, die nicht statutenmäßig als Mitglieder aufgenommen waren, illegal gewesen sind.

Ob bei der Aufnahme einzelner Mitglieder des Vereines alle in den Statuten vorgesehenen Formalitäten beobachtet worden sind oder nicht und ob daher diesen Einzelnen die statutar. Rechte der Vereinsmitglieder zukommen oder nicht, ist eine interne Frage des Vereines, welche, wenn sie zwischen den Mitgliedern untereinander und auch zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern und dem Ausschusse streitig wird, nach § 20 der Statuten durch das Schiedsgericht zu entscheiden ist. — Weder aus den von der Beschwerde angerufenen, noch aus den anderen Bestimmungen des Vereinsgesetzes läßt sich ableiten, daß die politischen Behörden berufen und verpflichtet wären, die innere Legalität des Actes der Aufnahme eines Vereinsmitgliedes zu prüfen und es muß für die Zwecke und Absichten des Vereinsgesetzes, insbesondere für die den politischen Behörden allerdings obliegende Durchführung der §§ 14, 21 Vereinsgesetz als genügend erkannt werden, wenn, was vorliegend nicht bestritten wird, die Theilnahme an der Versammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte nur solchen Personen gestattet wird, die den formalen Ausweis über die erworbene Mitgliedschaft besitzen.

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes bezwecken überhaupt nur, die Behörde in den Stand zu setzen, jene Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung nöthig erscheinen, sie berufen die Behörden nicht zu einer Judicatur in Vereinsangelegenheiten. — Eben darum berechtigt § 18 V. G. die Behörde blos zur Intervention, § 20 verbietet

nur Beschlüsse und Acte, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen oder wodurch der Verein sich eine Autorität in Sachen der Gesetzgebung oder Executivgewalt anmaßt und § 21 verfügt nur die Inhibirung solcher Versammlungen und implicite auch ihrer Beschlüsse, welche gegen die Vorschriften des Vereinsgesetzes verstoßen. — Eine weitergehende Pflicht der politischen Behörden läßt sich auch aus § 25 der Statuten nicht ableiten, da dieser den Behörden nur das Recht, jederzeit von der Verwaltung und Gebahrung des Vereines Einsicht zu nehmen und den Sitzungen beizuwohnen, einräumt.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2327.

In Fällen, wo rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer zur Erhaltung und Räumung künstlicher Gerinne bestehen, und insoweit sie bestehen (§ 44 böhm W. R. G.), hat die politische Behörde zur Ausführung der von ihr für nöthig erkannten Vorkehrungen eben die Verpflichteten und nicht etwa immer nur den Eigenthümer zu verhalten und diesen es zu überlassen, seinen Regreß an jene zu suchen.

Erkenntniß vom 13. December 1884, Z. 2821.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Seligmann Elbogen ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. März 1884, Z. 4739, betreffend die Verpflichtung zur Erhaltung des Littawa-Wehres und des Mühlgrabens in Beraun, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, endlich des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Friedrich Kubinzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Entscheidung der k. k. Statthalterei ddo. 29. Juli 1882, Z. 22594, daß die Instandsetzung und Erhaltung des Littawa-Mühlcanales in Beraun dem Eigenthümer dieser Anlage obliege, ausgesprochen, daß in dem privatrechtlichen Verhältnisse, nach welchem der Besitzer der Mühle C.-Nr. 54 zur Erhaltung des Littawa-Wehres und des Mühlgrabens bisher beizutragen verpflichtet war, auch fortan keine Aenderung einzutreten hat. — Dieser Ausspruch wird in den Motiven dahin erläutert, daß der Beschwerdeführer als Besitzer der Mühle Nr. 54, gehalten sei, gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer des Canales die Kosten der zur Instandsetzung der Anlage behördlich aufgetragenen Vorkehrungen zu bestreiten.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung wendet die Beschwerde ein, daß nach § 44 des böhm. Wasserrechtsgesetzes die Ausführung der

nöthigen Herstellungen nur dem Eigenthümer auferlegt werden durfte, daß, wenn der Eigenthümer eine Beitragspflicht des Mühlbesitzers auf Grund besonderer Rechtstitel in Anspruch nehmen zu können vermeinte, dieser Anspruch auf den Rechtsweg zu weisen war, daß endlich ob der Mühle die Dienstbarkeit zur Erhaltung des Mühlcanales grundbücherlich nicht hafte.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdegründe nicht stichhältig. — Der § 44 W. R. G. verpflichtet zur Erhaltung der Canäle und künstlichen Gerinne die Eigenthümer der Anlage ausdrücklich vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer. — Diese Bestimmung des Gesetzes muß dahin verstanden werden, daß in Fällen, wo rechtsgiltige Verpflichtungen anderer zur Erhaltung und Räumung künstlicher Gerinne bestehen und insoweit sie bestehen, die politische Behörde zur Ausführung der von ihr für nöthig erkannten Vorkehrungen eben die Verpflichteten und nicht etwa immer nur den Eigenthümer zu verhalten und diesem es zu überlassen hat, seinen Regreß an jene zu suchen.

Die Instandhaltung künstlicher Gerinne ist eine öffentliche Pflicht, deren Erfüllung die mit der Handhabung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden zu überwachen, eventuell zu erzwingen haben, und es ist ebenso sehr in der Natur der Sache, als in den Grundsätzen des Wasserrechtsgesetzes (vergl. § 21, Abs. 2, § 72) gelegen, daß die Amtshandlung der politischen Behörde sich gegen denjenigen wendet, dem im concreten Falle die Verpflichtung wirklich obliegt.

Gegebenen Falles ist nun durch die Administrativacten und durch die von der mitbelangten Partei producirten Kaufverträge ddo. 5. Juni 1838, 31. December 1844, 11. November 1845, 2. Februar 1849, 1. Juli 1872, endlich durch die gerichtlichen Feilbietungsbedingnisse ddo. 31. Jänner 1876 erwiesen, daß jeder Erwerber dieser Wasserbenützungs-Anlage die Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Erhaltung des Littawa-Wassergrabens und Wasserwehres übernommen hat, daß also bezüglich der Erhaltung dieser Wasserwerke allerdings rechtsgiltige Verpflichtungen des jeweiligen Besitzers dieser Mühle bestehen und mit dem Wasserbenützungsrechte selbst mitübernommen wurden.

Daß diese Verpflichtung — wie der Beschwerdeführer anführt — in den öffentlichen Grundbüchern keine Auszeichnung gefunden hat, beweiset nichts gegen ihre Rechtsgiltigkeit und konnte ihre Berücksichtigung seitens der Verwaltungsbehörden nicht hindern, weil Wasserbenützungsrechte und die denselben correspondirenden Lasten und Verpflichtungen schon als solche an der betreffenden Liegenschaft haften (§ 26) und in dieser Beziehung die Bestimmung des bürgerlichen Rechtes in Hinsicht auf Erwerb und Besitz von dinglichen Rechten nicht maßgebend sind. — Durch den obcitirten Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, welche bezüglich der in Frage stehenden Wasserwerke lediglich die bisherigen Concurrenzmodalitäten aufrecht hält, hat sonach eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers keinesfalls platzgegriffen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2328.

Bedingungen für die Mauthfreiheit von Fuhren zum Feldbaue (Düngerfuhren).

Erkenntnis vom 16. December 1884, Z. 2694.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Lusar, Karl und Franz Kutscha, Franz Oberský und Johann Suchanek, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. April 1884, Z. 11721, betreffend die Mauthbehandlung am Mauthschranken in Troppau der Fuhren, mit welchen dieselben aus Troppau nach Ottendorf, beziehungsweise nach Jaktar, Fäcalien verführen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn von Jorkasch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Düngerfuhren des Franz Oberský und Johann Suchanek betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, dagegen die Beschwerde des Thomas Lusar, dann des Karl und Franz Kutscha, als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer Thomas Lusar, Karl Kutscha und Franz Kutscha, Grundbesitzer in Ottendorf, ferner Franz Oberský und Johann Suchanek, Bäcker in Troppau, Ersterer Grundbesitzer in Ottendorf, Letzterer in Jaktar, haben laut Vertrages vom 7. October 1883 die unentgeltliche Abfuhr der Fäcalien aus den Senkgruben der städtischen Gebäude in Troppau übernommen und führen diese Fäcalien durch den in der Stadt Troppau auf der Olmützer Straße aufgestellten Mauthschranken zu dem in Jaktar eingerichteten Composthaufen, um sodann den Dünger für ihre Feldwirthschaft in Ottendorf, beziehungsweise in Jaktar, zu benützen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. die Mauthbefreiung den diesfälligen Fuhren am Mauthschranken in Troppau verweigert, nachdem, wie es in der Entscheidung heißt, die Grundbesitzer Karl und Franz Kutscha, Franz Oberski und Thomas Lusar in Ottendorf und der Grundbesitzer Johann Suchanek in Jaktar, von Ottendorf aus Fuhrwerke nach Troppau senden, um dort die Fäcalstoffe zu verladen, und mit denselben nach Ottendorf zurückzukehren, somit die Hauptbedingung, unter welcher den Bewohnern anderer Orte am Schranken eines Mauthortes die Mauthfreiheit zukommt (Hofkammerdecret vom 13. August 1828, Z. 33360, Pol. Ges. S. Nr. 81), im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Nach diesem Hofkammerdecrete ist nämlich die nach den Wegmauthdirectiven vom 17. Mai 1821, § 4 lit. o, den Ortsbewohnern bei dem Localschranken in Rücksicht ihres Viehes, welches sie auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen führen, ferner rücksichtlich der Fuhrwerke zum Feldbaue und der Wirthschaftsfuhren zugestandene Mauthbefreiung dahin ausgedehnt worden, daß diese Befreiung auch auf diejenigen Bewohner der nächsten Orte, welche jenseits des Wegmauth-Schrankens eigenthümliche

oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssigt sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, auf den Fall zu gelten habe, wenn sie für dieses Vieh, Fuhrwerk und Wirthschaftsfuhren in dem Zuge zu diesem Wegmauthschranken die Wegmauthfreiheit nicht schon an einem anderen Wegmauthschranken genießen. Nach diesem Hofkammerdecrete ist nach der Anschauung des V. G. Hofes die den Bewohnern der nächsten Ortschaften rücksichtlich der Fuhren zum Feldbaue (Düngerfuhren) zugestandene Mauthbefreiung an mehrere Bedingungen gebunden, welche zusammentreffen müssen, wenn auf Grund dieser Normalvorschrift die Mauthbefreiung eintreten soll.

Die erste dieser Bedingungen ist die, daß diese Bewohner der nächsten Orte jenseits des Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssigt sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten. — Karl und Franz Kutscha, dann Thomas Lusar sind Bewohner von Ottendorf, einer nächst Troppau gelegenen Ortschaft, ihre Grundstücke liegen in Ottendorf, jenseits des Mauthschrankens in Troppau besitzen sie keine Grundstücke, wegen deren Bewirthschaftung sie den erwähnten Schranken passiren müßten; es handelt sich um die Bewirthschaftung der in Ottendorf gelegenen Grundstücke, daher ist es vollständig gerechtfertigt, wenn zufolge der angefochtenen Entscheidung angenommen wird, daß den Düngerfuhren derselben im gegebenen Falle die Mauthbefreiung am Mauthschranken in Troppau nicht zukommt, da die Bedingung der Befreiung nach dem cit. Hofkammerdecrete nicht zutrifft. Es mußte daher die Beschwerde des Karl und Franz Kutscha, dann des Thomas Lusar als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen ist die angefochtene Entscheidung rücksichtlich der Düngerfuhren des Franz Obersky und Johann Suchanek gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Diese zwei Beschwerdeführer sind nämlich Bäckermeister in Troppau, Ortsbewohner daselbst, und besitzen ihre Grundstücke in Ottendorf, beziehungsweise in Jaktar. Sie sind sonach Ortsbewohner des Ortes, wo der Wegmauthschranken aufgestellt ist, nicht aber Bewohner des nächsten Ortes. — Auf diese zwei Beschwerdeführer, beziehungsweise auf ihre Fuhren zum Feldbaue (Düngerfuhren), findet nicht das berufene Hofkammerdecret vom 13. August 1828, sondern der § 4 lit. o, Z. 2, des in Folge A. h. Entschließung erlassenen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 17. Mai 1821, Pol. Ges. S. Nr. 74, Anwendung, wonach in den Orten, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, den Ortsbewohnern das Fuhrwerk zum Feldbaue (Düngerfuhren) von der Wegmauth freigelassen wird, wobei zufolge A. h. Entschließung vom 4. Juli 1822 (Pol. Ges. S. Nr. 78) diesfalls keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gründe, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat, eintreten solle.

Im Hinblicke auf diese gesetzlichen Bestimmungen sind aber die Düngerfuhren dieser zwei Beschwerdeführer, als der Ortsbewohner von Troppau, am Mauthschranken in Troppau von der Mauthentrichtung befreit, daher der V. G. Hof in Stattgebung ihrer Beschwerde die angefochtene Entscheidung, soferne sie die Düngerfuhren des Franz Obersky und Johann Suchanek betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht gerechtfertigt aufheben mußte.

Nr. 2329.

Bei Veranschlagung des in Abrechnung zu bringenden Verlustes an dem steuerbaren Einkommen (I. Classe), haben dieselben Grundsätze in Anwendung zu kommen, welche bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens gesetzlich normirt sind.

Erkenntniß vom 16. December 1884, Z. 2695.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Generalrepräsentanz Triest der ungarisch-französischen Versicherungs-Actiengesellschaft in Budapest ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 3. April 1884, Z. 7351, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Triester Filiale für die Jahre 1881, 1882 und 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die ungar.-franz. Versicherungs-Actiengesellschaft in Budapest betreibt das Geschäft in der diesseitigen Reichshälfte mit den Filialen Wien und Graz seit 1. Jänner 1880, Prag seit 1. April 1880, und Triest seit 1. Jänner 1881. — Zufolge des Uebereinkommens zwischen dem k. k. österr. und dem k. ungar. Finanz-Min. (Ges. vom 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89) werden die steuerbaren Erträgnisse für diese Unternehmung von den k. ungar. Steuerbehörden ermittelt, das Reinerträgniß der Filialen auf Grund der von der k. ungar. Steuerbehörde ermittelten Reinerträgniß-Tangenten im Standorte der Filialen von den k. k. Steuerbehörden der diesseitigen Reichshälfte der Besteuerung unterzogen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um die für die Filiale in Triest für die Jahre 1881, 1882 und 1883 bemessene Einkommensteuer. — Auf Grund der vom k. ungar. Finanz-Min. mitgetheilten Nachweisungen wurde für die Filiale in Triest die Einkommensteuer für das Jahr 1881 vom Einkommen per 34.229 fl. 72 kr., für das Jahr 1882 vom Einkommen per 24.468 fl. 94 kr. und für das Jahr 1883 vom Einkommen per 22.395 fl. 80 kr. bemessen, und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die gegen diese Steuerbemessung eingebrachte Beschwerde wendet ein, daß mit Berücksichtigung der Verluste bei den Filialen Prag und Graz im Jahre 1881 im anerkannten Betrage per 18.051 fl. 78 kr., das Reineinkommen der Triester Filiale, welche im Jahre 1881 einen factischen Gewinn von 34.229 fl. 72 kr. erzielte, verhältnißmäßig sich mit 24.468 fl. 94 kr. beziffert, dann, daß das Reineinkommen derselben Filiale aus dem Jahre 1882, welches factisch 11.498 fl. 59 kr. beträgt, nach verhältnißmäßiger Berücksichtigung des bei der Filiale Wien im Jahre 1882 erlittenen Verlustes mit 10.561 fl. 88 kr. entfällt. Die Beschwerde geht nun von der Ansicht aus, daß für das Jahr 1881 nur ein Reineinkommen von 24.468 fl. 94 kr., für das Jahr 1882 das Durchschnittserträgniß der

Jahre 1881 und 1882, d. i. aus 24.468 fl. 94 kr. und 10.561 fl. 88 kr., zusammen 35.030 fl. 82 kr., somit nur 17.515 fl. 41 kr., und dieses Durchschnittserträgniß auch für das Jahr 1883 der Steuerbemessung zu Grunde zu legen wäre.

Aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß die Einkommensziffern mit Berücksichtigung der bei den Filialen in Prag und Graz, beziehungsweise in Wien, erlittenen Verluste nach den von den ungarischen Behörden festgestellten, beziehungsweise nach den seitens der Gesellschaft diesen Behörden gelieferten Nachweisungen angenommen wurden.

Es muß hervorgehoben werden, daß bei der Bemessung der Einkommensteuer im gegebenen Falle, wo es sich um ein Einkommen der I. Classe handelt, die Bestimmungen des § 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, in Anwendung zu kommen haben. — Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen war für die Filiale in Triest, welche erst seit 1. Jänner 1881 den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die Einkommensteuer für das Jahr 1881 von dem wahrscheinlichen oder wirklichen Einkommen dieses Jahres, für das Jahr 1882 ebenfalls nach dem Einkommen des Jahres 1881, als dem Einkommen für die Zeit des Bestandes dieser Filiale für Ein Jahr angesetzt, und für das Jahr 1883 nach dem Durchschnittsergebnisse aus den Jahren 1881 und 1882 zu bemessen. — Es war jedoch hiebei die Bestimmung des § 19 der bezogenen Vollzugsvorschrift in Betracht zu ziehen, wonach ein Steuerpflichtiger, wenn er zwei oder mehrere Unternehmungen ausübt, von denen eine ein steuerbares Einkommen abwirft, die andere aber einen Abgang ausweist, verlangen kann, daß dieser Abgang von jenem Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung abgerechnet werde.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die Abrechnung des Abganges oder Verlustes an dem steuerbaren Einkommen zu erfolgen hat, als welches dasjenige Einkommen angesehen werden muß, von welchem die Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zu bemessen ist, daß aber auch in consequenter Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung dieses steuerbaren Einkommens der Verlust nur aus jener Geschäftsperiode in Betracht gezogen werden kann, welche für die Steuerbemessung maßgebend ist, und daß bei Veranschlagung dieses Verlustes dieselben Grundsätze in Anwendung zu kommen haben, welche für die Feststellung des steuerbaren Einkommens gesetzlich normirt sind.

In Festhaltung dieser Grundsätze ergibt sich, daß das steuerbare Einkommen der Triester Filiale für das Jahr 1881 34.229 fl. 72 kr., für das Jahr 1882 ebenfalls 34.229 fl. 72 kr. und für das Jahr 1883 (das Durchschnittserträgniß der Geschäftsjahre 1881 per 34.229 fl. 72 kr. und 1882 per 11.498 fl. 59 kr., zusammen 45.728 fl. 31 kr.) sonach 22.864 fl. 15 $^1/_2$ kr. beträgt. Da aber bei den übrigen Filialen das steuerbare Einkommen für das Steuerjahr 1881 das Einkommen aus dem Jahre 1880, für das Steuerjahr 1882 das durchschnittliche Einkommen aus dem Jahre 1880 und 1881, und für das Steuerjahr 1883 das durchschnittliche Einkommen aus dem Jahre 1880, 1881 und 1882 war, so erscheint mit Rücksicht auf den im Jahre 1880 bei Prag, im Jahre 1881 bei Prag und Graz und im Jahre 1882 bei Wien ausgewiesene Verlust gesetzlich geboten, daß bei

der Ermittlung des steuerbaren Einkommens bei allen Filialen, somit auch bei der Triester Filiale, im Hinblicke auf die zulässige Abrechnung der bei den anderen Filialen ausgewiesenen Verluste die verhältnißmäßige auf Triest entfallende Verlustziffer, und zwar: für das Jahr 1881 aus dem Verluste im Jahre 1880, für das Jahr 1882 aus dem Durchschnitte der Verluste im Jahre 1880 und 1881, und für das Jahr 1883 aus dem Durchschnitte der Verluste im Jahre 1880, 1881 und 1882 von dem steuerbaren Einkommen der Triester Filiale zum Behufe der Steuerbemessung abgerechnet werde.

Nachdem jedoch zufolge der angefochtenen Entscheidung bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens der Triester Filiale zum Behufe der Steuerbemessung für das Jahr 1881 der aus dem im Jahre 1880 ausgewiesenen Verluste auf Triest entfallende verhältnißmäßige Antheil gar nicht, für das Jahr 1882 der verhältnißmäßige Verlustantheil aus dem Jahre 1881, und nicht der verhältnißmäßige durchschnittliche Verlust aus den Jahren 1880 und 1881, und für das Jahr 1883 nur der verhältnißmäßige Verlust aus dem Jahre 1882 und nicht der verhältnißmäßige durchschnittliche Verlust aus den Jahren 1880, 1881 und 1882 in Abrechnung gebracht worden ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht gerechtfertigt, und mußte sonach nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2330.

Das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871 findet auf Schifffahrtsunternehmungen keine Anwendung.

Erkenntniß vom 16. December 1884, Z. 2762.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl John, Bürgermeisters der Stadt Tetschen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. Jänner 1884, Z. 40246, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, auf das Unternehmen der österr. Nordwest-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, dann des Magistratssecretärs Karl Wopalensky, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. wurde ausgesprochen, daß das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, auf die Unternehmung der österr. Nordwest-Dampfschifffahrts-Actiengesellschaft keine Anwendung zu finden habe, und die von derselben wegen des Schifffahrtsbetriebes zu entrichtende Einkommensteuer zur Gänze in Wien als dem statutenmäßigen Sitze der Gesellschaft vorzuschreiben sei, weil die Dampfschifffahrt nicht in »Fabriksgebäuden« oder in »Betriebslocalitäten«, deren der § 1 des cit. Gesetzes erwähnt, betrieben wird, und

weil der gedruckte Bericht der vereinigten finanziellen und juridischen Commission des Herrenhauses über den Entwurf zum cit. Gesetze ausdrücklich bemerkt, daß die Frage der Vertheilung der Steuer bei vielen Unternehmungen, insbesondere Handelsgesellschaften, die Filialen haben, Schifffahrtsgesellschaften und Gewerbsunternehmungen, die an anderen Orten Niederlagen haben, ungelöst bleibe.

Dem entgegen beansprucht die Beschwerde die Theilung der Einkommensteuer von dem Schifffahrtsunternehmen der in Rede stehenden Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, aus dem Grunde, weil die Gesellschaft vermöge ihrer Statuten nicht blos zum Schifffahrtsbetriebe, sondern auch zu anderen Geschäften, z. B. Gewährung von Vorschüssen auf die zum Transporte übernommenen Güter, zum Baue und zur Reparatur von Schiffen und Maschinen für eigene und fremde Rechnung gegründet wurde, und weil sich die Betriebsleitung der Schifffahrt concessionsmäßig im Standorte Laube befindet, wo hiezu großartige Betriebsanlagen, der mit großen Kosten erworbene Umschlagsplatz, dann Magazine, Zollamtsplätze, Werkstätten und eine Schiffswerfte errichtet worden sind.

In thatsächlicher Beziehung muß bemerkt werden, daß nach der Actenlage die Gesellschaft vorläufig blos die Schifffahrt betreibt, indem der den Acten beiliegende, in der am 31. Mai 1883 abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft erstattete Geschäftsbericht ausdrücklich auf Seite 8 hervorhebt, daß sich die Thätigkeit der Gesellschaft auf die im § 5, Alinea 4 und 5 der Statuten erwähnte Berechtigung zur Gewährung von Vorschüssen auf die zur Beförderung übernommenen Güter, sowie auf den Bau und die Reparatur von Schiffen und Maschinen für fremde Rechnung noch nicht erstreckt hat.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, auf die in Rede stehende Schifffahrtsunternehmung keine Anwendung findet. — Denn nach § 1 des cit. Gesetzes haben unter dasselbe nur Fabriken, Bergwerke und andere in Fabriksgebäuden oder Betriebslocalitäten ausgeübte Gewerbsunternehmungen zu fallen.

Es geht daher nicht an, dasselbe auf Schifffahrtsunternehmungen überhaupt, speciell auf jene der Nordwest-Dampfschifffahrts-Gesellschaft anzuwenden, weil es nicht angeht anzunehmen, daß der dieser Gesellschaft laut § 5, Alinea 2, ihrer Statuten auf den Flüssen Elbe und Moldau, dann auf der Nordsee und dem Meere überhaupt concessionirte Dampf- und Segelschifffahrtsbetrieb in der Wirklichkeit in der Station Laube ausgeführt wird.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2331.

Wenn der Fall einer Zuweisung des Heimathlosen im Sinne des § 19, Abs. 1, des Heimathgesetzes nicht eintritt und auch die Zuweisung nach § 19, Abs. 2, nicht in Betracht kommen kann, so ist der Heimathlose nach § 19, Abs. 3, der Geburtsgemeinde zuzuweisen.*)

Erkenntniß vom 17. December 1884, Z. 2854.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lipkowa Voda ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Jänner 1884, Z. 140, betreffend die Zuständigkeit des Josef Czerný, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Ruzička, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Jänner 1884 wurde die Zuweisung des heimathlosen Czerný zu der Gemeinde Lipkowa-Voda als dessen erwiesenem Geburtsorte im Sinne des Punktes 3 des § 19 Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ausgesprochen, und zwar in der Erwägung, daß die früher nach Punkt 1 des § 19 des cit. Gesetzes verfügte Zuweisung desselben nach Tabor mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 13. December 1883, Z. 2868, aufgehoben worden ist, und daß dessen Zuweisung im Sinne des Punktes 2 des bezogenen § 19 unthunlich erschien, weil ein ununterbrochener halbjähriger Aufenthalt des Josef Czerný in einer Gemeinde durch die administrativen Erhebungen nicht erwiesen werden konnte.

Der V. G. Hof fand die in der Beschwerde gegen diese Entscheidung erhobenen Einwendungen nicht haltbar. — Der formale Einwand eines mangelhaften Verfahrens ist unbegründet, weil derselbe nur unter der actenwidrigen Voraussetzung erhoben wird, daß Josef Czerný ein ehelicher Sohn des Wenzel Jandus sei, und daß deshalb dem Heimathverhältnisse dieses seines Vaters nachzuforschen war. — Allein durch die gepflogenen Erhebungen ist constatirt, daß der vom Pfarramte Bozejow ausgestellte Taufschein ddo. 14. April 1873, in welchem allerdings der am 9. März 1853 in Lipkowa-Voda geborene Josef Czerný Josef Jandus benannt und als ehelicher Sohn des Wenzel Jandus, Taglöhners aus Ledeč bezeichnet wird, auf irrigen Angaben beruht, indem sichergestellt wurde, daß das am obigen Tage in Lipkowa-Voda zur Welt gekommene und auf den Namen Josef dortselbst getaufte Kind außer der Ehe geboren wurde. — Bei dieser Sachlage konnte das Heimathrecht des angeblichen ehelichen Vaters Wenzel Jandus nicht in Betracht kommen und daher auch keinen Anlaß zu weiteren Erhebungen bieten.

Aber auch die weitere Behauptung der Beschwerde ist unbegründet, daß nämlich Josef Czerný, weil derselbe vor seiner Assentirung zum Militär

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1944 (Bd. VII).

in Petrovic beim Diebstale betreten wurde, er sich dort vor seiner Abstellung befunden habe und daher im Sinne des § 19, Punkt 1 Heimathges., nach Petrovic hätte zugewiesen werden sollen. — Denn nach § 19, Punkt 1 des Heimathges., kann ein Heimathloser nur derjenigen Gemeinde zugewiesen werden, in welcher er sich zur Zeit seiner Abstellung zum Militär wirklich befunden hat, und wenn aus irgend einem Grunde diese Gemeinde für die Zuweisung nicht in Betracht kommen kann, ist nicht etwa auf jene Gemeinde überzugehen, in welcher der unmittelbar vorhergehende Aufenthalt des Heimathlosen fällt, sondern es ist dann der Zuweisungsgrund des § 19, Punkt 1, überhaupt entfallen und die Zuweisung nach den folgenden Bestimmungen dieses Paragraphen vorzunehmen.

Im vorliegenden Falle ist nun erwiesen, daß sich Josef Czerný zur Zeit seiner Abstellung zum Militär nicht in Petrovic, sondern in Tabor befunden hat und da dieser thatsächliche Aufenthalt laut des h. g. Erkenntnisses vom 13. December 1883, Z. 2868, als ein unfreiwilliger für die Zuweisung nicht maßgebend sein kann, ist nicht auf den dem Aufenthalte in Tabor vorhergehenden Aufenthalt in Petrovic zurückzugehen, sondern es hat die Zuweisung, da § 19, Punkt 2, nach den Umständen des Falles nicht in Betracht kommt, nach Punkt 3 dieses Paragraphen zu Lasten der Geburtsgemeinde, welche zweifellos Lipkowa-Voda ist, zu erfolgen.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2332.

Der Besitzer einer baubehördlich nicht bewilligten Anlage muß bezüglich der durch Sachverständigenbefund constatirten Uebelstände die als nothwendig erkannte Abhilfe treffen.

Erkenntniß vom 17. December 1884, Z. 2824.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Urban ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 17. Februar 1884, Z. 91791, eine Bausache betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 17. Februar 1884, Z. 91791, wurde unter Bestätigung des Bescheides des Prager Magistrates vom 4. Juli 1884 der mit letzterem an den Beschwerdeführer Anton Urban als Besitzer des Prager Hauses C.-Nr. 929—II ergangene Auftrag, daß Beschwerdeführer »entweder die Heizungen in dem beim Hause C.-Nr. 929—II befindlichen Waschhause einstelle, oder für diese Heizungen im Quergebäude einen neuen oder dem Dache zu reinigenden Kamin erbauen lasse,« aufrecht erhalten, weil bei der diesfalls gepflogenen Erhebung sichergestellt worden ist, daß der Rauch und Ruß aus dem der-

maligen Kamin des Waschhauses sich nicht nur auf die Fenster der oberen Stockwerke des nachbarlichen Hauses C.-Nr. 1620—II, sondern auch in den nachbarlichen, als auch des Beschwerdeführers eigenen Restaurationsgarten niederschlage, daher eine Abhilfe auch aus öffentlichen Rücksichten geboten ist.

Absehend von der Frage, ob im vorliegenden Falle ein öffentliches Interesse zu berücksichtigen war oder nicht, hat der V. G. Hof befunden, daß der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung in seinen Rechten nicht verletzt sei. — Denn die Einwendung, daß die behördliche Verfügung seine wohlerworbenen Rechte an dem Waschhause ohne Grund verkürze, ist insofern unbegründet, als der bereits bei der commissionellen Verhandlung hervorgehobene Mangel des Consenses zur Anlage dieses Waschhauses durch die administrativen Acten bestätigt wird, aus welchen ersichtlich ist, daß dieses dermalen als Waschhaus benützte Gebäude im Jahre 1854 vom Prager Magistrate als Gartenhäuschen baubehördlich consentirt worden ist, ohne daß später eine behördliche Bewilligung zur Verwendung dieses Gartenhäuschens als Waschküche nebst der darin befindlichen Heizvorrichtung sammt Kaminanlage wäre eingeholt worden.

Wenn nun mit der angefochtenen Verfügung bezüglich der an dieser baubehördlich gar nicht bewilligten Waschküche sichergestellten Uebelstände auf Grund des Sachverständigenbefundes die nothwendige Abhilfe getroffen wird, so konnte darin eine die Rechte des Beschwerdeführers beeinträchtigende Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. — Es mußte vielmehr die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2333.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 18. December 1884, Z. 2851.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Kubasek und des Mathias Hruska ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. April 1884, Z. 10892, betreffend die Benützung der Gemeindewälder in Hvozdec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Ruzicka, in Vertretung der mitbetheiligten Ortschaft Hvozdec, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der mitbetheiligten Ortschaft Hvozdec an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 80 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 222 (Bd. II, J. 1878) und bei Nr. 1866 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 2334.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 18. December 1884, Z. 2852.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Groß-Doubrava ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 18. Juni 1884, Z. 21478, betreffend die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2335.

Das Recht der Bezirksausschüsse zum Einschreiten in Jagdangelegenheiten.

Erkenntniß vom 18. December 1884, Z. 2853.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Burianek ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 4. Juni 1884, Z. 19893, betreffend die Annullirung des Votanovicer Gemeindejagdpachtes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 2336.

Die Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, benimmt den Verwaltungsbehörden nicht das Recht, im Falle der Pachtschilling von der Jagdpacht nicht rechtzeitig gezahlt wird, zunächst auf die Erfüllung des Pachtvertrages zu dringen.

Erkenntniß vom 18. December 1884, Z. 2857.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tištin ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 30. Mai 1884, Z. 5528, betreffend die Verweigerung der Relicitation der Tištiner Gemeindejagd, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolfgang Kusý, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Josef Pop, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 222 (Bd. II, J. 1878).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 68 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 1178 (Bd. V, J. 1881).

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die von der Gemeinde begehrte Annullirung des über die Tistiner Jagd bestehenden Pachtvertrages wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Pachtzinses abgelehnt wurde, macht die Beschwerde nur geltend, daß die Zahlung des Pachtschillings 4 Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres »vertragsmäßig« mit der weiteren Bestimmung bedungen wurde, daß bei Nichteinhaltung des Termines die Jagd relicitirt würde.

Die Entscheidung verletze daher die vertragsmäßigen Rechte der Gemeinde. Vom Standpunkte der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes (§ 2 Ges. vom 22. October 1875) ist die Entscheidung der Streitsache von der Lösung der Frage bedingt, ob die Verwaltungsbehörde gesetzlich gehalten war, mit Rücksicht auf den obcitirten Wortlaut des Art. 5 des Pachtvertrages die Annullirung desselben auszusprechen. Diese Frage war zu verneinen. — Die Min.-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257, hat im § 8 wohl ein Zwangsmittel gegen säumige Pächter statuirt, dieser Paragraph besagt aber nicht, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Vertrag jedenfalls erloschen und aufgelöst sein soll. Das Gesetz hat daher den Behörden in derlei Fällen das Recht nicht benommen, zunächst auf die Erfüllung des Pachtvertrages zu dringen, sie sollten vielmehr nach freier Wahl entweder die Relicitation, oder aber Maßnahmen zur Eintreibung des Pachtschillings verfügen dürfen.

Der Art. 5 des Tistiner Jagdpachtvertrages ddo. 5. December 1882 reproducirt nur den Wortlaut des § 8 der cit. Verordnung, und im Hinblick auf die Bestimmung des § 16 ebenda, wäre es fraglich, ob eine das Befugniß der Behörde mehr einschränkende Stipulation überhaupt wirksam wäre. Jedenfalls geht es nicht an, eine Bestimmung, welche ihrem Wortlaute nach dem § 8 leg. cit. vollkommen adäquat ist, und also im Sinne dieser Norm die nöthige Bestätigung erlangte, nunmehr eine darüber hinausgehende Deutung zu geben.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 2337.

Voraussetzungen für die Verpflichtung einer Schulgemeinde zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache.

Erkenntniß vom 19. December 1884, Z. 2856.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde und des Ortsschulrathes von Dux, ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 7. Mai 1884, Z. 6499, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit czechischer Unterrichtssprache in Dux, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaneřa, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge erkannt, daß in Dux mit dem 1. Jän. 1885 eine öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten sei, weil durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt erscheint, daß in der Schulgemeinde Dux das Bedürfniß nach böhmischem Volksschulunterrichte vorhanden ist.

Was die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens anbelangt, so ist vor Allem zu bemerken, daß die aufgetragene Zahl der Classen keinen Gegenstand der Beschwerde bildete. Wenn aber von diesem Umstande abgesehen wird, so kann auch das Verfahren nicht als ein mangelhaftes bezeichnet werden, da erhoben worden ist, daß für 52 Kinder der Unterricht in czechischer Sprache begehrt wurde, was im Zusammenhange mit dem nachgewiesenen fünfjährigen Durchschnitte von 121 Kindern czechischer Nationalität in der Schulgemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit czechischer Unterrichtssprache überhaupt genügt.

Auch die unterlassene Ladung der Gemeindevertretung von Dux zu den Erhebungen kann vorliegend nicht behindern, den durch die competente Behörde constatirten Thatbestand auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen, weil, da die bezügliche Amtshandlung durch die Schulbehörden selbst durchgeführt wurde, die Ladung der Gemeinde nur zu dem Zwecke zu erfolgen hatte, um ihr die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu bieten, was aber der Gemeinde Dux dadurch ermöglicht worden ist, daß ihr zur Erstattung der von derselben auch eingebrachten Aeußerung die von dem, bei den Erhebungen als Vorsitzender des Ortsschulrathes intervenirenden Bürgermeister, selbst in Antrag gebrachte Frist gewährt wurde, und weil weder in dieser von der Gemeinde Dux gemeinschaftlich mit dem, übrigens bei den Erhebungen schon vertretenen Ortsschulrathe eingebrachten Aeußerung noch in dem Min.-Recurse die Richtigkeit der, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten statistischen Daten bestritten worden ist.

Bei Zugrundelegung dieses Thatbestandes war der in der Min.-Entscheidung enthaltene und allein angefochtene Ausspruch, daß in Dux eine öffentliche Volksschule mit czechischer Unterrichtssprache zu errichten sei, im § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, begründet. — Das aus den §§ 8, 10, 11 und 12 des Ges. vom 19. Februar 1870 abgeleitete Argument, die Gemeinde könne zur Errichtung einer zweiten Schule insolange nicht verpflichtet werden, als die vorhandene Schule alle schulpflichtigen Kinder ohne gesetzwidrige Ueberfüllung der Classen aufzunehmen geeignet ist, trifft vorliegend schon darum nicht zu, weil an der bestehenden Schule die deutsche Sprache als Unterrichtssprache benützt wird, die Schule also dem constatirten Bedürfnisse nach einer Schule mit czechischer Unterrichtssprache nicht genügt und die Forderung des Art. 19, Abs. 3, des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, sowie des Landesges. vom 18. Jänner 1866, Nr. 1, nicht erfüllt.

Die Ausführungen der Beschwerde, daß die czechische Bevölkerung in Dux keine stabile, sondern nur eine fluctuirende sei, daß dieselbe mit der Abnahme des Bergbaues weiter ziehe, beziehungsweise daß sich dieselbe in

Dux vermindern werde, und daß sonach das Bedürfniß nach einer Schule mit böhmischer Unterrichtssprache nicht als ein constantes angesehen werden könne, waren vom V. G. Hofe nicht weiter in Betracht zu ziehen, weil sie die Frage der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht treffen, da das Gesetz, insofern es sich um die Errichtung einer Schule handelt, bezüglich der Stabilität der Bevölkerung überhaupt keinen höheren Anspruch stellt, als daß die Zahl der schulpflichtigen Kinder nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 betrage, welcher Forderung in Dux entsprochen erscheint.

Die Beschwerde mußte demnach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2338.

Voraussetzungen für die Verpflichtung einer Schulgemeinde zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache.

Erkenntniß vom 19. December 1884, Z. 2835.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes von Chwalkowic und der Gemeinden Chwalkowic und Tejniček bei Olmütz, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1884, Z. 11893, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pavlovic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Concipisten Kaneřa, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht wurde der Thatbestand zu Grunde gelegt, daß bereits im Jahre 1882 aus der Ortsgemeinde Pavlovic, welche mit den Ortsgemeinden Bleich, Tojniček und Chwalkowic eine Schulgemeinde bildet, für welche eine dreiclassige böhmische Volksschule in Chwalkovic besteht, 40 Kinder die deutsche Volks- und Bürgerschule in Olmütz besuchen, und daß die deutsche Privatschule in Pavlovic im Jahre 1884 von 117 Kindern besucht wird, wovon 75 auf schulpflichtige Kinder der Schulgemeinde Chwalkovic entfallen und 18 nicht in Pavlovic domiciliren.

Auf Grund des sohin erwiesenen Bedürfnisses nach deutschem Schulunterrichte wurde mit dem angefochtenen Erlasse der Schulgemeinde Chwalkovic in Gemäßheit des Art. 19 des Staatsgrundges. vom 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142, und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1, 6 und 10 des mähr. Schulerrichtungsges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, aufgetragen, in der Gemeinde Pavlovic mit Beginn des Schuljahres 1884/5 eine öffentliche Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten. In der Beschwerde werden gegen diese Entscheidung Einwendungen in zweifacher Richtung erhoben: 1. weil nicht erhoben vor-

liegt, daß während 5 Jahre für mindestens 40 schulpflichtige Kinder aus der Schulgemeinde Chwalkovic das Bedürfniß nach deutschem Schulunterrichte vorhanden war, und 2. bekämpft die Beschwerde die Errichtung der neuen deutschen Schule im Orte Pavlovic, indem sie eventuell zweckmäßiger in Chwalkovic zu errichten wäre, weil die Localitäten für selbe durch einen billigen Zubau zum Chwalkovicer Schulgebäude beschafft werden könnten, und sohin die Nothwendigkeit eines kostspieligen Neubaues, sowie die Bestellung eines besonderen Ortsschulrathes und einer besonderen Schulleitung in Pavlovic entfallen würde, und endlich auch die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Chwalkowic für beide Schulen erleichtert werden möchte.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so muß erinnert werden, daß die Bestimmung des § 1 des mähr. Schulerrichtungsgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, nach ihrem Wortlaute und nach ihrem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der Schulgesetze volle Anwendung nur auf den Fall findet, wenn es sich um die Errichtung einer Schule für eine neu zu bildende Schulgemeinde handelt, nicht aber dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, für die innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll.

Hieraus folgt, daß in Fällen, wo es sich um die Verpflichtung bereits bestehender Schulgemeinden zur Errichtung neuer Schulen handelt, nur eine analoge, den Absichten des Gesetzes und den übrigen Bestimmungen desselben entsprechende Anwendung jener Vorschriften platzgreifen kann. Aus den Bestimmungen des Reichsschulgesetzes, dann jener des § 6 und 10 des cit. mähr. Schulerrichtungsges. vom 24. Jänner 1870, dann aus dem Art. 19 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, muß gefolgert werden, daß die Schulgemeinde Chwalkovic wegen des nachgewiesenen Bedürfnisses nach deutschem Schulunterrichte während der Frist von fünf Jahren für die durchschnittliche Minimalzahl von 40 schulpflichtigen Kindern sich ihrer Verpflichtung, eine öffentliche deutsche Volksschule für deren Schulsprengel zu errichten, nicht entschlagen könne, nachdem eine solche Minimalzahl von Kindern, welche thatsächlich den deutschen Unterricht genossen haben, denselben auch bis nun wirklich genießen, in der Schulgemeinde unzweifelhaft vorhanden ist, und seitens der Schulbehörde die Nothwendigkeit der Errichtung einer deutschen Volksschule für diese Kinder erkannt worden ist. In dieser Beziehung geht aus den den Acten beiliegenden Verzeichnissen der Schulleitungen in Olmütz hervor, daß im fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder aus dem Schulsprengel Chwalkovic allein schon die deutschen Schulen in Olmütz besucht haben.

Die Einwendungen gegen die Bestimmung des Ortes Pavlovic, als Standort der neu zu errichtenden deutschen Volksschule, entziehen sich der Judicatur des V. G. Hofes, nachdem diesbezüglich die Unterrichtsbehörde nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist (§ 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2339.

Durch die im § 10 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, enthaltene Specialbestimmung für Triest, wurde Gebäuden daselbst ein bereits vor dem 1. Jänner 1882 erworbener Anspruch auf zeitliche Befreiung vom Beitrage zum städtischen Aversum, für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer in eine Befreiung von der Hauszinssteuer umgewandelt, aber weder objectiv noch zeitlich die erworbene Steuerbefreiung erweitert.*)

Erkenntniß vom 23. December 1884, Z. 2696.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Dr. Johann Freiherrn v. Scrinzi und des Anastasius Edl. v. Bardacca ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. März 1884, Z. 6578, betreffend die Dauer der zeitlichen Steuerbefreiung für das Haus Nr. 853, beziehungsweise für die Häuser Nr. 1054/1137 und Nr. 1540 in Triest, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Jeder der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Im gegebenen Falle handelt es sich um Gebäude, für welche aus Anlaß des Umbaues der Triester Magistrat während der Wirksamkeit des in Triest bestandenen Hauszinssteuer-Aversums, also vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die 15jähr. Steuerfreiheit vom 24. August 1876 (Nr. 853), beziehungsweise die 8jährige Steuerfreiheit vom 24. August 1874 (Nr. 1054/1137) und die 15jährige Steuerfreiheit vom 24. August 1876 (Nr. 1540) angefangen, nach den in Triest dazumal in Wirksamkeit gestandenen Vorschriften über die zeitlichen Steuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung bewilligt hat.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. unter Anerkennung der zeitlichen Befreiung von der mit dem obigen Gesetze vom 1. Jänner 1882 angefangen in Triest eingeführten Hauszinssteuer für diese Gebäude für die magistratlich bewilligte Dauer der Steuerbefreiung den Anspruch auf eine längere nämlich 25jährige (Nr. 853, 1540), beziehungsweise 12jährige (Nr. 1054/1137) Steuerbefreiung vom Zeitpunkte der ursprünglichen magistratlich bewilligten Steuerbefreiung an gerechnet, im Grunde des § 10 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, zurückgewiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach der im § 10 dieses Gesetzes enthaltenen Specialbestimmung für Triest, bleiben Gebäude in Triest, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, für die Dauer

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1934 (Bd. VII, J. 1883) u. sub Nr. 2035.

derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszinssteuer befreit. — Es wurde sonach durch diese Bestimmung Gebäuden in Triest ein bereits vor dem 1. Jänner 1882 erworbener Anspruch auf zeitliche Befreiung vom Beitrage zum städtischen Aversum für die noch nicht abgelaufene Zeitdauer in eine Befreiung von der Hauszinssteuer umgewandelt, aber weder objectiv noch zeitlich die erworbene Steuerbefreiung erweitert.

Das Gesetz vom 18. März 1874, R. G. B. Nr. 18, aus welchem die Beschwerdeführer den Anspruch auf die daselbst normirte Befreiungsdauer von der Hauszinssteuer ableiten, ist in Triest nie in Wirksamkeit getreten, weil, während der Wirksamkeit desselben, in Triest die Hauszinssteuer nach den Grundsätzen des kaiserl. Patentes vom 23. Februar 1820 nicht bestand und nach dem nunmehr auch für Triest vom Jahre 1882 an giltigen Gesetze vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, betreffend die zeitliche Befreiung der Neu-, Um- und Zubauten von der Hauszinssteuer, Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf vor diesem Zeitpunkte vollendete Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte eingereicht werden, nach den bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln sind, sonach im gegebenen Falle auch nur die im Aversualsysteme bestandenen speciellen Normen in Anwendung kommen, nach diesen aber ein Anspruch auf Erweiterung der Steuerfreiheit jeder Begründung entbehrt. — Der im magistratlichen Befreiungsdecrete gemachte Vorbehalt, daß bei Aufhebung des Aversualsystems der Bauführer nur die ihm im Grunde allgemeiner Staatsgesetze zustehende Begünstigung beanspruchen kann, erscheint aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen der vorberufenen Gesetze vom Jahre 1880 und 1882 nicht geeignet, eine weitere Steuerbefreiung als die im Aversualsysteme erworbene zu begründen.

Es mußten sonach die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2340.

Bei Bemessung der 5perc. Steuer vom Reinertrage jener Gebäude, welche aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind im Zwecke der Ermittlung des steuerbaren Reinerträgnisses vom Bruttozinsertrage dieser Gebäude nur die Erhaltungspercente und die im Steuerjahre fälligen Passivzinsen, nicht aber auch die Landesbeiträge und Communalumlagen in Abzug zu bringen.*)

Erkenntniß vom 23. December 1884, Z. 2697.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Adele und Josefine Marek ca. Entscheidungen der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 20. März, 3. April und 26. Mai 1884, ZZ. 57446, 11840 und 10332, betreffend die Bemessung der fünfpercentigen Steuer von den Häusern: C.-Nr. 949, 955 und 957 Landstraße für das Jahr 1882, C.-Nr. 949, 953, 955

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1773 (Bd. VII, J. 1883).

Landstraße und C.-Nr. 522 Alsergrund für das Jahr 1883, und vom Hause C.-Nr. 76 Michelbeuern im IX. Bezirke für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Mayer, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidungen der k. k. Fin.-Landes-Direction werden deshalb angefochten, weil bei Bemessung der 5perc. Steuer von den in Rede stehenden Häusern, welche aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, im Zwecke der Ermittlung des steuerbaren Reinerträgnisses vom Bruttozinsertrage dieser Gebäude nur die Erhaltungspercente und die im Steuerjahre fälligen Passivzinsen, nicht aber auch die Landesbeiträge und Communalumlagen in Abzug gebracht wurden, wobei die Beschwerde von der Ansicht ausgeht, daß die im § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, normirte 5perc. Steuer keine Hauszinssteuer, sondern eine Einkommensteuer ist und auf dieselbe sonach das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, in Anwendung zu kommen hat.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. Zufolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, unterliegen die Gebäude entweder, 1. der Hauszinsteuer (§§ 1—6) oder 2., wenn sie im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, einer 5perc. Steuer vom aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrage (§ 7) oder 3. der Hausclassensteuer nach der Anzahl der Wohnbestandtheile (§§ 8 und 9). — Jede dieser Steuern ist eine Gebäudesteuer, wenn sie auch nach besonderen Bestimmungen bemessen und mit einander nicht identificirt werden können.

Bezüglich der ad 2 erwähnten, den Gegenstand der Beschwerden bildenden 5perc. Steuer ist namentlich im 2. Alinea des § 7 eine von der für die Hauszinssteuer maßgebenden abweichende Norm in Absicht auf die Ermittlung des steuerbaren Ertrages, des Reinerträgnisses von den dieser Steuer unterworfenen Gebäuden festgesetzt und im Alinea 3 ausdrücklich bestimmt, daß in allen übrigen Beziehungen diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt ist, das ist nach den für die Hauszinssteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln ist, ohne daß sie als Hauszinssteuer erklärt worden wäre. — Es ist sonach diese Steuer eine Gebäude-, nicht aber eine Einkommensteuer, und es finden auf dieselbe die Bestimmungen über die Hauszinssteuer, mit der im Alinea 2 des § 7 normirten Ausnahme, nicht aber die Bestimmungen des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 die Anwendung.

Bei Ermittlung des der 5perc. Steuer zu unterziehenden Reinerträgnisses ist aber die Steuerverwaltung genau so vorgegangen, wie es im Alinea 2 des § 7 des cit. Gesetzes vorgeschrieben ist, indem daselbst normirt wird, daß als Reinerträgniß jener Betrag anzusehen ist, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig

werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Angesichts dieser gesetzlichen Norm über die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages erscheint jeder weitere Abzug vom Bruttozinsertrage des Gebäudes aus was immer für einem Titel unzulässig und es ist für das Begehren der Beschwerde, daß die Landesbeiträge und Communalumlagen vom Bruttozinsertrage in Abzug gebracht werden, weder im berufenen Gesetze, noch in den gesetzlichen Bestimmungen über die Hauszinssteuer irgend ein Anhaltspunkt vorhanden. — Diesemnach mußte der V. G. Hof die angefochtenen Entscheidungen als gesetzlich gerechtfertigt erkennen und die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2341.

Das Recht des Staates auf Bemessung und Vorschreibung einer Nachtrags-Hausclassensteuer verjährt mit Ablauf von vier Jahren vom 1. Jänner 1879 angefangen. Eine protokollarische Erhebung zum Zwecke der Einbeziehung des betreffenden Gebäudes in die Besteuerung ist als eine Unterbrechung der Verjährung anzusehen.

Erkenntniß vom 23. December 1884, Z. 2698.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des David Egger, Hausbesitzers in Schüttbach, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. März 1884, Z. 6275, betreffend die Hausclassensteuer-Vorschreibung für das Haus C.-Nr. 7 in Schüttbach vom Jahre 1844 bis inclusive 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Magg, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im gegebenen Falle handelt es sich um ein Wohngebäude, welches unbestritten seit 100 Jahren besteht, bis nun aber der Gebäudeclassensteuer nicht unterzogen war. Im Hinblicke auf die A. h. Entschließung vom 19. Mai 1843 (Prov. Ges. S. für das Laibacher Gouvernement-Gebiet Nr. 77 ex 1843), wonach in Kärnten vom Verwaltungsjahre 1844 angefangen die Hausclassensteuer nach den Resultaten des stabilen Catasters einzuheben war, dann auf die A. h. Entschließung vom 24. Februar 1846 (Prov. Ges. S. für das Laibacher Gouv.-Gebiet Nr. 40 ex 1846), wonach Unrichtigkeiten, oder gänzliche Verschweigungen von Gebäuden nicht bis zur Periode des Grundsteuerprovisoriums verfolgt werden sollen, sondern daß solche nachträglich entdeckte Gebäude von dem Zeitpunkte der Einführung des stabilen Catasters in die Besteuerung zu ziehen sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ohne Rücksicht darauf, wem das Verschulden zur Last fällt, daß das in Rede stehende Gebäude seit dem Verwaltungsjahre 1844 in die Besteuerung nicht einbezogen wurde, dasselbe vom Verwaltungsjahre 1844 angefangen der Gebäudeclassensteuer zu unterziehen war. Die Beschwerde bestreitet aber die Vorschreibung der Nachtrags-Hausclassensteuer

weil das Recht des Staates auf Bemessung und Vorschreibung einer Nachtragssteuer für das gegenständliche Gebäude nach dem Gesetze vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. B. bereits verjährt war.

Der V. G. Hof fand jedoch die erhobene Einwendung der Verjährung im Gesetze nicht begründet. Im § 1 des cit. Gesetzes wird allerdings die Verjährung des Bemessungsrechtes der directen Steuern zugestanden, und es verjährt dieses Recht mit Ablauf von 4 Jahren. Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 9, Alinea 2 dieses Gesetzes, begann die Verjährung im gegebenen Falle, da vordem das Recht des Staates auf Steuern keiner Verjährung unterlag, am 1. Jänner 1879. — Nach § 4 dieses Gesetzes wird die Verjährung des Bemessungsrechtes durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen.

Im vorliegenden Falle wäre also die Verjährung des Steuerbemessungsrechtes seit 1844 eingetreten, wenn bis Ende des Jahres 1882 die Unterbrechung der Verjährung im Sinne des § 4 des cit. Gesetzes nicht erfolgt wäre. — Eine solche Unterbrechung der Verjährung ist jedoch nach der Actenlage factisch eingetreten. Es wurde nämlich am 22. Dec. 1882 von dem Erhebungscommissär unter Beiziehung dreier Mitglieder der Gemeindevertretung von Schüttbach und des Beschwerdeführers ein Protokoll im Zwecke der Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters zur Constatirung einer Aenderung im Objecte durch Zuwachs des in Rede stehenden Gebäudes aufgenommen, also zu dem Zwecke, um dieses Gebäude in die Besteuerung einzubeziehen. Dieses Protokoll wurde auch vom Beschwerdeführer unterfertigt, wobei er bemerkte, daß er nicht vermuthen konnte, daß ein Object des Gutes, welches doch schon seit geraumer Zeit vorher mit den landesfürstlichen Steuern und Abgaben belegt war, von dieser Besteuerung ausgenommen geblieben sein sollte.

Nachdem nun die am 22. December 1882 vorgenommene Erhebung eine Amtshandlung war, die im Zwecke der Bemessung der Steuer vom fraglichen Gebäude unternommen wurde, und diese Amtshandlung dem Beschwerdeführer durch die Intervenirung bei derselben und das Mitfertigen des Protokolls bekannt gegeben war, so war die Verjährung vor Ablauf der 4jährigen Frist im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 18. März 1878 unterbrochen. — Es war nun in Folge dieser Unterbrechung der Verjährung, da nach dem Schlußabsatze des § 4 mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1882 eine neue Verjährungsfrist zur Ausübung des Steuerbemessungsrechtes zu laufen begonnen hat, die Steuerverwaltung berechtigt, die Steuerbemessung innerhalb der neuen 4jährigen Frist, wie dies auch geschehen ist, vorzunehmen.

Der bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Beschwerdepunkt wegen der persönlichen Verpflichtung des Beschwerdeführers in Beziehung auf die für seine Vorbesitzperiode bemessene Steuer, konnte in den Bereich des Erkenntnisses des V. G. Hofes im Hinblicke auf die Bestimmung des § 18, Alinea 1, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einbezogen werden, weil er in der schriftlich eingebrachten Beschwerde nicht geltend gemacht wurde. — Der V. G. Hof war sonach bemüssigt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2342.

Verspätete Beschwerdeführung gegen die von einem Gemeindeausschusse beschlossene Umlage.

Erkenntniß vom 27. December 1884, Z. 2727.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Ratzenböck ca. Entscheidung des o.-ö. Landesausschusses vom 6. Mai 1884, Z. 2063, betreffend eine vom Gemeindeausschusse von Natternbach beschlossene Umlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Andreas Raschberger, Mitglieds des o.-ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten o.-ö. Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Der vom o.-ö. Landesausschusse in der Gegenschrift erhobenen Einwendung, daß die Beschwerde mit Ueberschreitung des im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten Termines eingebracht und sohin als verspätet nach § 21 des Gesetzes abzuweisen sei, war nicht stattzugeben.

Wenn auch der angefochtene Erlaß des Landesausschusses vom 6. Mai 1884, Z. 2063, dem Beschwerdeführer nicht — wie die Beschwerde angibt — am 17., sondern laut des den Administrativacten beiliegenden, vom Beschwerdeführer gefertigten Empfangscheines am 15. Mai 1884 zugestellt wurde, war doch die Beschwerde, da sie am 14. Juli 1884 der Post übergeben wurde, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 15 des obangeführten Gesetzes, wonach in die Frist des § 14 die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, als am 60. Tage nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung, somit als rechtzeitig überreicht, anzusehen. — Es war daher in die Beschwerde einzugehen.

Letztere ist lediglich dahin gerichtet, es möge der angefochtene Erlaß im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden, und zwar wegen Annahme eines actenwidrigen Thatbestandes. — In der Beschwerde wird nämlich die Behauptung des Landesausschusses, Beschwerdeführer habe der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 9. September 1883, in welcher der ihm beschwerende Beschluß gefaßt wurde, beigewohnt — als actenwidrig bezeichnet. — Beschwerdeführer erklärt ferner, er habe, als ihm der fragliche Beschluß bekannt wurde, sofort den Recurs an den Gemeindeausschuß überreicht, und es sei sohin unrichtig, daß er den Termin zur Beschwerde versäumt habe.

Betreffend die von ihm behauptete Nichtanwesenheit bei der Gemeinde-Ausschußsitzung vom 9. September 1883 liegt in den Administrativacten das mit den im § 45 der o.-ö. Gemeindeordnung vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, vorgezeichneten Unterschriften versehene Sitzungs-Protokoll.

In demselben findet sich unter den Gegenwärtigen der Gemeinderath: »Johann Ratzenböck, Wirth« aufgeführt. — Es wird ferner in dem gleichfalls den Administrativacten beiliegenden Gemeinde-Ausschußsitzungs-Protokolle vom 3. Juni 1884 vom Gemeindevorsteher Ritberger, vom zweiten Gemeinderathe Johann Ratzenböck und vom Gemeinde-Ausschußmitgliede Josef Marböck unter Eidesanbietung, sowie auch vom Gemeindeschreiber Josef Schusterbauer, der das Protokoll bei der Sitzung vom 9. September 1883 führte, übereinstimmend und mit voller Bestimmtheit ausgesagt, daß Beschwerdeführer bei dieser Sitzung persönlich anwesend war, während auch nicht Eine der vernommenen Persönlichkeiten eine Aussage dahin gehend abgab, daß Beschwerdeführer bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesen wäre. — Die Annahme, daß Beschwerdeführer bei dieser Sitzung anwesend war, ist sohin keine actenwidrige.

Die weitere Annahme des Landesausschusses, welche in der Beschwerde als unrichtig bezeichnet ist, geht dahin, daß gegen den Gemeinde-Ausschußbeschluß vom 9. September 1883, betreffend eine nachträgliche 30perc. Gemeindeumlage von dem Beschwerdeführer nicht rechtzeitig Einwendung erhoben worden sei. — Es ist diesfalls aus den Administrativacten zu ersehen, daß dieser Gemeinde-Ausschußbeschluß am 9. September 1883 unter Offenlassung einer 14tägigen Frist für etwaige Einwendungen verlautbart wurde, es sind aber laut des am 9. September 1883 diesfalls eröffneten, am 23. September 1883 geschlossenen Protokolles keine Einwendungen erhoben worden.

Die betreffende Annahme des Landesausschusses ist daher keine unrichtige, und es wird an der Richtigkeit dieser Annahme dadurch nichts geändert, daß der Beschwerdeführer — nachdem die am 9. September 1883 vom Gemeindeausschusse beschlossene 30perc. Umlage vom Landesausschusse unterm 15. October 1883, Z. 11104, genehmigt, und auch diese Genehmigung am 1. November 1883 öffentlich verlautbart worden war — am 9. Jänner 1884 einen Recurs an den Gemeindeausschuß einbrachte, welchen letzterer unterm 14. Jänner 1884 zurückwies, da dieser Recurs, mag er nun als Einwendung gemäß § 79, Alinea 2 der Gemeindeordnung, oder als Recurs gegen einen Gemeindebeschluß gemäß § 86, Alinea 2 der Gemeindeordnung angesehen werden, jedenfalls mit Ueberschreitung der gesetzlichen Fallfristen eingebracht worden ist.

Da sonach die behauptete Actenwidrigkeit nicht besteht, mußte die Beschwerde, welche lediglich auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, wegen actenwidrigen Annahmen gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2343.

Annullirung der Gemeindewahlen wegen Behinderung der rechtzeitigen freien Ausübung des Wahlrechtes und wegen Nichtfortsetzung der Wahlhandlung am folgenden Tage, entsprechend der diesbezüglich abgegebenen Erklärung des Vorsitzenden der Wahlcommission.

Erkenntniß vom 27. December 1884, Z. 2948.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bronislaus Bukietynski und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg

vom 26. April 1884, Z. 21542, betreffend die Gemeinderathswahlen in Sambor, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des **Adv.** Dr. Ludwig Wolski und des Bronislaus Bukietynski, dann des k. k. **Min.-Rathes** Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. V. G. Hofes vom 5. December 1883, Z. 2730, ist die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 23. April 1883, insofern damit die im III. Wahlkörper für den Gemeinderath von Sambor vorgenommenen Wahlen als ungiltig erklärt wurden, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben worden. — Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat in Folge dieses Erkenntnisses die Ergänzung der Erhebung eingeleitet und nach Durchführung derselben mit der Entscheidung vom 26. April 1884, Z. 21542, die erwähnten Gemeinderathswahlen als ungiltig erklärt.

Dieser Entscheidung liegt die Annahme folgender Thatumstände zum Grunde: 1. Daß die an den Eingängen in das Wahllocale aufgestellten städtischen Polizeiorgane eine sehr eifrige Agitation zu Gunsten der Partei des bisherigen Gemeindevorstehers entwickelten, daß sie Wählern, welche gelbe Stimmzettel hatten, solche entrissen und statt deren blaue, d. i. zu Gunsten der Partei des bisherigen Gemeindevorstehers lautende Stimmzettel aufdrangen und mitunter auch verhinderten, daß Wähler mit gelben Stimmzetteln das Wahllocale betraten; 2. daß auch innerhalb des Wahllocales die Agitation eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Höhe erreicht habe und 3. daß die Wähler durch die Erklärung des Vorsitzenden der Wahlcommission, wodurch die Fortsetzung der Wahlhandlung am folgenden Tage (7. Februar) in Aussicht gestellt wurde, irregeführt worden seien, wonach angenommen werden müsse, daß viele Wähler aus diesem Grunde am Wahltage (6. Febr.) die Stimmabgabe unterlassen haben.

Hierüber ist zu bemerken:

ad 1. Diese Annahme der Statthalterei stützt sich auf die Aussagen der Zeugen: Paul Brodka, Thomas Bander, Kasimir Skraba, Jacob Wnek, Johann Cekowski, Franz Orhombel, Vincenz Głodkiewicz, Johann Kulczycki, Kasimir Andryszczak und Gregor Pietkiewicz und stellt sich sonach als eine actengemäße dar. — Daß die einvernommenen Zeugen deshalb keinen Glauben verdienen, weil sie sämmtlich der Protestpartei angehören, hat mit Ausnahme des Paul Brodka, welcher auf dem Proteste verzeichnet erscheint, keinen Anhaltspunkt in den Acten gefunden und konnte daher vom Verwaltungsgerichtshofe nicht als erwiesen und daher auch nicht als Grund einer abermaligen Aufhebung des Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, angesehen werden.

Demzufolge hatte der V. G. Hof in Gemäßheit des eben cit. § 6 den von der Statthalterei angenommenen Thatbestand auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Bei Zugrundelegung dieses Thatbestandes muß aber erkannt werden, daß der Zutritt zum Wahllocale Wählern, welche

gelbe Stimmzettel hatten, in gesetzwidriger Weise erschwert, und daß sonach dieselben in der rechtzeitigen freien Ausübung des Wahlrechtes behindert wurden.

ad 2. Die Annahme der Statthalterei, daß auch im Wahllocale die Agitation eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Höhe erreicht habe, vermochte der V. G. Hof als dargethan nicht anzuerkennen, weil diese Annahme lediglich auf den Berichten des l. f. Wahlcommissärs, von welchem die Stimmliste ohne Erhebung eines Einspruches unterfertigt wurde, beruht, und weil aus den bezüglichen Berichten nur gefolgert werden kann, daß der versuchten Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch Entfernung eines städtischen Polizeiwachmannes und Verweisung eines Mitgliedes der Wahlcommission zur Ordnung begegnet wurde.

ad 3. Paul Bobrowski und Genossen haben im Proteste an die Statthalterei behauptet, daß der Vorsitzende der Wahlcommission am Schlusse des Wahlactes, Abends die Fortsetzung der Stimmabgabe am folgenden Tage angekündigt habe, dagegen wurde vom l. f. Wahlcommissär in seinem Berichte angegeben, daß der Vorsitzende der Wahlcommission schon am Vormittage die andrängenden Wähler auf die Zulässigkeit der Stimmabgabe am nächsten Tage verwiesen habe.

Bei den in Folge des Eingangs erwähnten hiergerichtlichen Erkenntnisses vorgenommenen Einvernehmungen hat Bobrowski ausgesagt, daß der Vorsitzende der Wahlcommission die bezügliche Erklärung um 11 Uhr Vormittags gemacht habe, und daß die Differenz zwischen dieser Aussage und der Angabe im Proteste auf ein Versehen des Verfassers des Protestes zurückzuführen sei. — Die einvernommenen Zeugen Johann Lobos, Anton Niklewicz, Josef Brzesniowski und Martin Skraba, letzterer städtischer Polizeiwachmann, haben ausgesagt, daß der Vorsitzende der Wahlcommission im Wahllocale die andrängenden Wähler in der That auf die Zulässigkeit der Stimmabgabe am nächsten Tage verwiesen habe. — Ebenso ist durch den amtlichen Bericht des Bezirkshauptmannes constatirt, daß nach dieser Erklärung des Vorsitzenden der Wahlcommission sich zahlreiche Personen aus dem Wahllocale entfernt haben. — Von den erwähnten Zeugen wußte Martin Skraba die Stunde, zu welcher die besagte Erklärung erfolgte, nicht anzugeben, während die übrigen Zeugen übereinstimmend aussagten, daß es um 11 Uhr Vormittags gewesen sei.

Diesemnach stellt sich die Annahme der Statthalterei, daß der Vorsitzende der Wahlcommission am 6. Februar um 11 Uhr Vormittags im Wahllocale den andrängenden Wählern erklärt hat, daß noch am folgenden Tage (7. Februar) gestimmt werden könne, als eine actengemäße dar.

Nachdem entgegen dieser Erklärung schon am 6. Februar nach 7 Uhr Abends die Stimmgebung vom Vorsitzenden der Wahlcommission für geschlossen erklärt wurde, nachdem ferner in der Kundmachung des Wahltermines blos der Beginn der Stimmgebung im III. Wahlkörper bestimmt und für den nächstfolgenden II. Wahlkörper erst der 9. Februar 1883 festgesetzt worden war und nachdem thatsächlich blos 1028 Wähler gestimmt haben, während die Wählerliste 1730 Wahlberechtigte aufweist, so ist die Folgerung der Statthalterei, daß viele Wähler im Grunde der Erklärung des Vorsitzenden der Wahlcommission am 6. Februar die Stimmabgabe unterlassen haben, eine begründete.

Mit Hinblick auf das ad 1 und 3 Gesagte war die **Statthalterei** im Rechte, indem sie in Erledigung der gegen das **Wahlverfahren vom** 6. Februar 1883 vorgebrachten Einwendungen dieses Verfahren **als nichtig** behandelt und die Erneuerung der Wahlhandlung verfügt hat. — **Die Beschwerde** mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2344.

1. Streckung des Vorbehaltsfeldes durch einen jüngeren Freischürfer in den Schürfkreis eines Aelteren.*) — 2. Folgen der anläßlich der Freifahrung erfolgten Abänderung des begehrten Feldes.)**

Erkenntniß vom 29. December 1884, Z. 2644.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Fitz, Bergwerksdirectors in Rokycan, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. Februar 1884, Z. 15490 ex 1883, betreffend die Verleihung von Grubenmaßen an Leopold Spiegel resp. an dessen Rechtsnachfolgerin, die Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Hof-Pilsen-Schwarzenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Bergrathes Johann Lhotsky, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der vom k. k. Ackerbau-Min. mit der angefochtenen Entscheidung zulässig erkannten Verleihung der von Leopold Spiegel resp. seiner Rechtsnachfolgerin, der Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Hof-Pilsen-Schwarzenberg, begehrten vier Grubenmaße auf einem in der Catastralgemeinde Watzkenreuth auf der Parcelle Nr. 270 erzielten Brauneisensteinaufschluß, zunächst aus dem formellen Grunde, daß der Verleihungswerber bei der Verhandlung nicht erschienen ist und sein Wegbleiben auch nicht dem Gesetze entsprechend gerechtfertigt hatte, wodurch er seiner Priorität verlustig geworden sei.

Ueber die angeblich im Einverständnisse der Parteien vom 2. auf den 10. Mai 1883 und von diesem Tage auf den 22. Mai 1883 vertagte Verhandlung liegen allerdings keine actenmäßigen Nachweise vor, der V. G. Hof konnte jedoch in diesem Vorgange der Verwaltungsbehörde, welcher bereits vom k. k. Ackerbau-Min. als nicht correct bezeichnet wurde, einen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 nicht erblicken, da aus dem Freifahrungs-Schlußprotokolle zu ersehen ist, daß der Verhandlung sämmtliche betheiligte Parteien angewohnt und die mit gehöriger Vollmacht versehenen Vertreter des Ver-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 46 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1574 (Bd. VI, J. 1882).

leihungswerbers sowohl als des heutigen Beschwerdeführers dieses Protokoll gefertigt haben, ohne daß sie bezüglich der wiederholten Vertagung der Freifahrung einen Anstand erhoben hätten; die nachträgliche Erhebung eines solchen Anstandes vermöchte aber die Abweisung des Verleihungsgesuches aus dem gedachten formellen Grunde in keiner Weise zu rechtfertigen.

In meritorischer Beziehung wird die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. in folgenden Punkten angefochten:

1. Der Verleihungswerber sei von der in seinem Verleihungsgesuche de praes. 28. October 1882, Z. 2948, gemachten Angabe der Aufschlußstelle im Laufe der Verhandlung abgegangen und habe einen andern entfernter liegenden Punkt als Aufschlußstelle angegeben, welche Aenderung bei der Freifahrung acceptirt worden sei. — Ein solcher Vorgang erscheine im Hinblicke auf die §§ 44, 48, 49 und 55 allgem. Berggesetzes unzulässig und hätte die Abweisung des Verleihungsgesuches zur gesetzlichen Folge haben sollen.

2. Die Streckung der Vorbehaltmaße aus den jüngeren Freischürfen des Beschwerdeführers Nr. 607 und 608 de 1882 in die älteren Freischurfkreise des Verleihungswerbers Nr. 745, 746 und 747 de 1879 sei gemäß der §§ 34, 35, 36 und 37 allgem. Bergges. zulässig und könne auch

3. gegen die Streckung eines Vorbehaltsfeldes aus dem nach Einreihung des gegnerischen Verleihungsgesuches vom Beschwerdeführer angemeldeten Freischurfe Nr. 748 de 1882 in die älteren Freischurfkreise des Verleihungswerbers kein gesetzlich begründeter Anstand erhoben werden, weil der Letztere bei der Freifahrungsverhandlung von seinem ursprünglichen Verleihungsbegehren abgegangen war und eine andere Lagerung seiner erbetenen vier Grubenmaße gewählt hatte. Diese geänderte Lagerung müsse aber als den Gegenstand eines neuen Lagerungsbegehrens bildend angesehen werden, welchem die Priorität vor jener Freischurfanmeldung nicht zukomme.

ad 1. In dem Verleihungsgesuche des Leopold Spiegel ist allerdings angegeben, daß sich der Aufschlußpunkt auf der Parcelle Nr. 270 befinde; diese Angabe steht aber nicht im Widerspruche mit dem Befunde bei der Freifahrung, welcher dahin lautete: daß der Aufschluß aus einem Tagbaue besteht, der sich über die Weideparcellen Nr. 254, 270 und 272 erstreckt. — Mit Rücksicht hierauf konnte der Umstand, daß die Constatirung des Aufgeschlossenseins der Lagerstätte auf der Parcelle Nr. 254 vorgenommen wurde, eine Abweisung des Verleihungsgesuches um so minder zur Folge haben, als es sich gegebenen Falles um einen Tagbau handelte.

ad 2. Von dem im § 31 allgem. Bergges. normirten ausschließlichen Schurfrechte abgesehen, steht dem Freischürfer der unantastbare Anspruch auf eine Verleihung in der im § 34 allgem. Bergges. bestimmten Minimalausdehnung zu. Damit ist aber das Object einer wirklich eintretenden Verleihung nicht individuell gegeben. Denn der Freischürfer, der gemäß § 35 allgem. Bergges. bei der Verleihung in der Lagerung der Grubenmaße auf die Grenzen seines Schurfgebietes nicht beschränkt ist, erleidet durch die §§ 36 und 54 b eine deutlich ausgesprochene Einschränkung. Nach diesen Bestimmungen darf nämlich durch die vom Verleihungswerber angestrebte Lagerung der Grubenmaße das Recht des benachbarten Freischürfers, die Richtung zu wählen, nach welcher sein Vorbehaltsfeld als Rechteck betrachtet die längere Ausdehnung erhalten soll, nicht beeinträchtigt und muß dem

benachbarten Freischürfer dieses Feld bei der Freifahrung vorläufig zugemessen werden. — Dieses Recht der freien Wahl der Richtung des Vorbehaltsfeldes ist jedem Freischürfer unbedingt zugesprochen und bleibt also auch dann wirksam, wenn Freischurfkreise sich theilweise decken.

Daß diesem Rechte ältere Befugnisse entgegenstehen können, welche nicht verletzt werden dürfen, ist selbstverständlich. So wird daher ein erst nach Einbringen des Verleihungsgesuches angemeldeter Freischurf nicht berechtigt sein, überhaupt ein Vorbehaltsmaß zu strecken und der jüngere Freischürfer, welcher seinen Freischurf vor der Verleihungswerbung erworben hat, mit seinem Vorbehaltsmaße nicht über die Grenze jenes Feldes hinübergreifen dürfen, das ein älterer Freischürfer als Vorbehaltsfeld zu strecken bereits früher das Recht erworben hat.

Vor der Gefahr, welche den zum Verleihungswerber gewordenen Freischürfer dadurch bedroht, daß die begehrte Lagerung seiner Grubenmaße mittelst der aus jüngern Freischürfen gestreckten Vorbehaltsmaße alterirt, eventuell gänzlich vereitelt wird, vermag sich derselbe in den meisten Fällen leicht zu schützen, indem er das für seine Schürfungen und den eventuellen Betrieb eines Bergbaues geeignete Terrain, solange es noch bergfrei ist, durch Erwerbung von Freischürfen sich rechtzeitig sichert. Versäumt er diese durch die diesfalls bestehenden Gesetze gebotene Vorsicht, so muß er es sich eben gefallen lassen, daß die später in seiner Nachbarschaft sich festsetzenden Freischürfer ihre im Gesetze begründeten Rechte zu seinem Nachtheile geltend machen.

ad 3. Laut § 40 allgem. Berggeſ. hat die Verleihung den Zweck, das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben zu erwerben. Zu diesem Zwecke ist gemäß § 49 e im Verleihungsgesuche die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße anzugeben und gemäß § 50 in eine der beiden Lagerungskarten einzuzeichnen. — Gemäß § 54 b allgem. Berggeſ. ist bei jeder Freifahrung zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht der Wahl ihres Grubenfeldes zukommt, dasselbe vorläufig zugemessen werden muß. — Unter begehrtes Feld ist aber das im Verleihungsgesuche beschriebene und zufolge § 50 in ein Exemplar der Lagerungskarte der Zahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße nach einzuzeichnende Feld zweifellos anzusehen. — Es werden also in der citirten Gesetzesstelle dem innerhalb bestimmter Grenzen begehrten Felde die früher erworbenen Rechte gegenübergestellt, unter welchen letzteren allerdings die Rechte der schon vor Ueberreichung des Verleihungsgesuches bestandenen Freischürfe zu verstehen sind.

Eine anläßlich der Freifahrung erbetene Aenderung in der Lagerung des im bezüglichen Verleihungsgesuche begehrten Feldes an sich ist darum nicht unzulässig und steht der gewährenden Erledigung des Verleihungsgesuches nicht entgegen. Insoferne aber diese Aenderung des Lagerungsbegehrens, wie im vorliegenden Falle, die Rechte anderer als der bei dem ursprünglichen Begehren betheiligten Freischürfe tangirt, kann sie folgerichtig nicht als ein Act angesehen werden, dem die gleiche Priorität mit

dem Datum des eingereichten Gesuches zukommt, denn es betrifft ein neues Verleihungsbegehren, welchem gegenüber die vor Stellung desselben erworbenen Rechte zur gesetzlichen Geltung gelangen. Es treten somit in diesem Falle für sämmtliche benachbarten Freischürfe die §§ 34 und 36 des allgem. Berggeſ. in volle Wirksamkeit.

Werden nun die vorstehend erörterten gesetzlichen Bestimmungen auf den concreten Fall in Anwendung gebracht, so ergibt sich, daß der Beschwerdeführer vollkommen berechtigt war, nicht nur aus seinen vor Einreichung des Verleihungsgesuches des Leopold Spiegel de praes. 28. October 1882, Z. 2948, angemeldeten Freischürfen Nr. 607 und 608 de 1882, sondern mit Rücksicht auf die von dem Verleihungswerber, resp. seiner Rechtsnachfolgerin, der Actiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb in Hof-Pilsen-Schwarzenberg bei der Freifahrung vom 22. Mai 1883 geänderte Lagerung des erbetenen Grubenfeldes, auch aus seinem nach Einreichung des erwähnten Verleihungsgesuches angemeldeten Freischurfe Nr. 748 de 1882 in der von ihm gewählten Richtung in die älteren Freischurfkreise des Verleihungswerbers Nr. 745, 746 und 747 de 1879 Vorbehaltsmaße zu strecken. Da nun die Vorbehaltsmaße, deren Streckung der Beschwerdeführer angesprochen hat, in das begehrte Feld theilweise hineinragen, so stellt sich die Unzulässigkeit der von der genannten Actiengesellschaft angestrebten Grubenverleihung heraus und mußte demnach die angefochtene Entscheidung, welche diese Verleihung für zulässig erkannte, aufgehoben werden.

Nr. 2345.

Die Steuerbehandlung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, kann nur bei den „an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen" Anwendung finden.

Erkenntniß vom 30. December 1884, Z. 2947.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wagstadt ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Februar 1884, Z. 3516, betreffend die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von den der Firma Franz Ertel in Wagstadt und Wien gehörigen Etablissements für die Erzeugung von Seidenbändern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, endlich des Adv. Dr. Franz Perlep, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Franz Ertel, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an das k. k. Finanz-Min. zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Febr. 1884 hat einfach den Erlaß der schles. k. k. Finanz-Direction vom 25. Juli 1883

bestätigt, womit ausgesprochen wurde, daß auf Grund der Erhebungsacten und der von der Wiener und Troppauer Handelskammer eingeholten Gutachten die Bandweberei des Franz Ertel in Wagstadt mit seiner Bandwaaren-Fabrikation in Wien in einem so nothwendigen Zusammenhange steht, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden kann, daher in Gemäßheit der Bestimmung des § 1, Alinea 2, des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, als ein Hilfsetablissement der Hauptunternehmung zu besteuern ist.

Die Finanzverwaltung hat also auf den gegebenen Fall das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, in Anwendung gebracht, welches sowohl nach seiner Ueberschrift, als auch nach dem Wortlaute des § 1 nur dort zur Anwendung kommen darf, wo es sich um »an bestimmte Standorte gebundene Erwerbsunternehmungen« handelt.

Es kommt daher vor Allem auf die Frage an, ob die Gewerbsunternehmung des Franz Ertel in Wien eine solche ist, daß sie, wie das Gesetz sich ausspricht, »als durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes an einen bestimmten Standort gebunden«, angesehen und behandelt werden könne. — In dieser Richtung ist aber, wie aus den Administrativacten sich ergibt, eine Erhebung gar nicht gepflogen worden und doch hätten die sich widersprechenden Gutachten der Handelskammern in Wien und in Troppau um so mehr hiezu Anlaß geboten, als ja die Troppauer Handelskammer das Wiener Etablissement lediglich als eine einfache Niederlage bezeichnet, daher den Bestand einer an einen bestimmten Standort gebundenen Erwerbsunternehmung in Wien geradezu in Abrede stellt, und der mitbetheiligte Franz Ertel sowohl in der Gegenschrift als auch bei der ö. m. Verhandlung selbst zugegeben hat, daß er einen Theil jener Verrichtungen, auf welche die Wiener Handelskammer ein ganz besonderes Gewicht zu legen scheint — wie das Färben und Appretiren — nicht in seinem Etablissement in Wien, sondern außerhalb desselben besorgen läßt.

Da die Voraussetzungen mangeln, unter denen allein beurtheilt werden könnte, ob das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, auf das Etablissement in Wien im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen kann oder nicht, so mußte der V. G. Hof den Thatbestand als in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig erkennen und die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 2346.

Die bei der Gebührenbemessung von einem Kaufvertrage zu Grunde zu legende Werthermittlung.

Erkenntniß vom 30. December 1884, Z. 2885.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Allgem. österr. Baugesellschaft in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Februar 1884, Z. 38776, betreffend die Gebührenbemessung vom Kaufvertrage

ddo. 4. Juni 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Grünnbaum, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird theilweise als unbegründet, theilweise als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Kaufvertrag vom 4. Juni 1877 hatte die Allgem. österr. Baugesellschaft in Wien von der österr. Baugewerkegesellschaft mehrere Häuser und Realitäten käuflich erworben. — Als Kaufpreis waren 850.000 fl. bedungen und nach Art. II des bezüglichen Kaufvertrages sollte der erwähnte Kaufschilling berichtigt werden: a) durch Uebergabe von 12.500 Stück Actien-Interimsscheinen der österr. Baugesellschaft im Werthe von 87.500 fl.; b) durch Uebernahme einer Hypothekarschuld an die Erste österr. Sparcasse im Betrage von 13.892 fl. 82 kr., endlich dadurch, c) daß die Allgemeine österr. Baugesellschaft als Käuferin der für die Forderungen der österr. Hypothekar-Rentenbank in Liquidation (ursprünglich 1,160.000 fl. und 340.000 fl. und bei Kaufabschluß noch 1,136.146 fl. 78 kr. und 308.964 fl. 39 kr. ö. W. Silber) verpfändeten Realitäten, die österr. Baugewerkegesellschaft ihrer Verbindlichkeit, für diese Darlehen aufzukommen, entbunden hat, wobei der Werth dieser Entlastung mit dem Betrage von 748.607 fl. 18 kr. veranschlagt und als Kaufschillingstheil eingestellt worden war.

Mit Zahlungsauftrag des k. k. Centraltaxamtes vom 30. Juli 1877, Z. 8157, wurde der Allgem. österr. Baugesellschaft für die Realitätenerwerbung die Gebühr vom Betrage per 820.500 fl. mit 1½% sammt Zuschlag und von 27.500 fl. mit 1% sammt Zuschlag, zusammen mit 15.728 fl. 12½ kr. bemessen und wurde die Gesellschaft aufgefordert, nach Berichtigung der Forderung der Hypothekar-Rentenbank, den dazu verwendeten Betrag behufs definitiver Gebührenbemessung dem Centraltaxamte nachzuweisen.

Ueber eine neuerliche Aufforderung hat die Baugesellschaft im Jahre 1883 angezeigt, daß der Gesammtbetrag, den sie zur Abstoßung der Schulden an die österr. Hypothekar-Rentenbank verwendete, im Baaren 68.364 fl. 39 kr. und 761.974 fl. 89 kr., sowie in Kosten für die Erwerbung von Pfandbriefen zur Abzahlung in denselben 171.843 fl. 69 kr., zusammen 1,002.182 fl. 97 kr. betrug.

Die Differenz zwischen diesem letzteren Betrage, den die Abstoßung der Darlehensschulden an die österr. Hypothekar-Rentenbank effectiv kostete und dem per 748.607 fl. 18 kr., um welchen die Baugesellschaft die Baugewerkegesellschaft ihrer Verpflichtung enthoben hat, welche darin bestanden hatte, die Baugesellschaft in Betreff dieser Darlehensschulden gegenüber der österr. Hypothekar-Rentenbank zu vertreten, klag- und schadlos zu halten, also der Differenzbetrag von 253.575 fl. 79 kr., ist zum Gegenstande einer nachträglichen Gebührenbemessung gemacht und ist die vom letztern entfallende Nachtragsgebühr zufolge der im Instanzenzuge gefällten Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Februar 1884, Z. 38776, mit 4754 fl. 62½ kr. ermittelt worden. Gleichzeitig hat das k. k. Finanz-Min. gestattet, daß aus dem Gesammtcapitale von 1,103.575 fl. 79 kr. auf die

Realitäten in Ungarn und in Rudolfsheim jener Betrag angerechnet werde, welcher sich im Verhältnisse des Betrages von 1,103.575 fl. 79 kr. zu 850.000 fl. mit Rücksicht auf die Theilbeträge von 2000 fl. und 27.500 fl. ergibt.

Die vor Allem gegen die der Gebührenbemessung zu Grunde gelegte Werthermittlung gerichtete Beschwerde fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Nach § 50 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 ist vom Kaufe einer unbeweglichen Sache als Werth in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen anzunehmen und nach Anm. 1 zur T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist darunter außer der Baarzahlung, insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Baarzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand zu verstehen.

Nach Sinn und Inhalt des Vertragsabsatzes Art. II c unterliegt es keinem Zweifel, daß die Allgem. österr. Baugesellschaft als Käuferin, die auf den erkauften Realitäten (Einlage Nr. 101 und 102 der Brigittenau) haftenden Darlehen der österr. Hypothekar-Rentenbank, also den Passivstand dieser Realitäten, übernommen hat, wie es andererseits nicht in Abrede gestellt werden kann, daß dieser Passivstand nicht 748.607 fl. 18 kr., wie dies in dem soeben citirten Vertragsabsatze veranschlagt wurde, sondern zur Zeit des Vertragsabschlusses noch 1,136.146 fl. 78 kr. und 308.964 fl. 39 kr. Silber betragen habe.

Nach dem klaren Wortlaute der cit. gesetzlichen Bestimmungen wäre die Finanzverwaltung berechtigt gewesen, auch den vollen Betrag dieser auf den erkauften Realitäten tabularmäßig haftenden Passiven in den Kaufwerth in Absicht auf die Gebührenbemessung einzubeziehen, zumal sowohl aus dem cit. Vertragsabsatze Art. II c als auch aus den Beschwerdeausführungen sich ergibt, daß der veranschlagte Werth dieser Passiven von 748.607 fl. 18 kr. nur ein mit Rücksicht auf die allfälligen Fluctuationen des Geldmarktes »berechneter«, also ein »fictiver« war, daher im Sinne der Anmerkung 1 zur Tarifpost 65 nicht geeignet, der Gebührenbemessung zur Grundlage zu dienen.

Wenn nun die Finanzverwaltung sich veranlaßt gesehen hat, nicht den vollen Restbetrag der auf den erkauften Realitäten tabularmäßig haftenden Passiven, sondern blos jenen Betrag, den die Abstoßung derselben effectiv gekostet hat, in den Kaufswerth in Absicht auf die Gebührenbemessung einzubeziehen, so konnte der V. G. Hof in dieser jedenfalls günstigeren Behandlung der beschwerdeführenden Baugesellschaft eine Rechts- oder Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Den weiteren Beschwerdepunkt betreffend die Auftheilung des erhöhten Kaufwerthes auf die ungarischen Realitäten und auf das Zinshaus in Rudolfsheim konnte der V. G. Hof seiner Judicatur nicht unterziehen. Denn diese vom k. k. Finanz-Min. angeordnete Auftheilung an sich wird von der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht angefochten, sie wird vielmehr in der Beschwerde selbst als eine »Concession« anerkannt. Soferne aber diese »Concession« als eine noch ungenügende bezeichnet und das Begehren auf eine weitere Subrepartition der Kaufwerthserhöhung unter die einzelnen Realitäten gestellt wird, erscheint ein solches Begehren, da dasselbe erst in der Beschwerde vor dem V. G. Hofe erhoben und nicht Gegenstand des

administrativen Instanzenzuges war, nach § 5 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig.

Die Beschwerde mußte sonach theilweise als unbegründet, theilweise als unzulässig abgewiesen werden.

Nr. 2347.

Gebührenbehandlung der Vermögensübertragung von Todeswegen eines unbedingt angetretenen überschuldeten Nachlasses, sowie der Vermögensübertragung der Theile eines mehreren Erben angefallenen noch nicht eingeantworteten Nachlasses an einen Miterben auf Grund eines Erbtheilungsactes. — Gebühr von einer Vermögensübertragung an Personen, welche zum Erblasser in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse standen, wenn das Vermächtniß die Capitalssumme von 500 fl. nicht übersteigt.

Erkenntniß vom 30. December 1884, Z. 2699.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wladimir Ustrzycki ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. December 1883, Z. 35201, betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse nach Valerian Ustrzycki und vom Erbtheilungsvertrage ddo. 5. März 1873, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne vom Legate für 8 Mägde bei der Maschine die Gebühr mit 8% sammt Zuschlag bemessen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Testamentes vom 11. Juli 1871 hat der am 20. Jänner 1873 verstorbene Valerian Ustrzycki seine drei Kinder: Wladimir Ustrzycki, Elodia Raciborska und Bronislawa Kotkowska zu Universalerben seines Vermögens eingesetzt und überdies mehrere Legate bestimmt. — Die eingesetzten Erben haben sich zu diesem Nachlasse unbedingt erbserklärt, bevor jedoch der angefallene Nachlaß ihnen eingeantwortet wurde, haben sie am 5. März 1873 einen Erbtheilungsvertrag geschlossen, welcher seitens des Kreisgerichtes in Przemyśl mit Beschluß vom 29. September 1875, Z. 11683, als der competenten Verlassenschafts-Abhandlungsinstanz, zur gerichtlichen Kenntniß genommen wurde.

Zufolge dieses Erbtheilungsvertrages erhielt Wladimir Ustrzycki das bewegliche Vermögen und die ganzen Verlassenschaftsgüter Zamiechow, mit Ausnahme von 100 Joch Grund, welche der Elodia Raciborska ins Eigenthum zugewiesen wurden. — Er übernahm die Zahlung sämmtlicher auf diesen Gütern intabulirten Schulden, sowie der Legate für 8 Gratialisten, dann für Johann Strzelecki und für 8 aus Kaszyce bei der Maschine verwendete Mägde. — In der Nachlaßnachweisung wurde der Werth der Güter Zamiechow mit 44.371 fl. und des Inventars mit 2240 fl. angegeben.

Zufolge Beschlusses des genannten Kreisgerichtes vom 8. Mai 1878, Z. 5039, wurde der Nachlaß nach Valerian Ustrzycki auf Grund des Testamentes und der unbedingten Erbserklärung den genannten drei Kindern des Erblassers zu je Ein Drittel zugewiesen und mit Rücksicht auf den Theilungsact vom 5. März 1873 das Einantwortungsdecret zu Handen des Wladimir Ustrzycki ausgefolgt.

Bei der angefochtenen Entscheidung im Zwecke der Gebührenbemessung vom Nachlasse und Theilungsacte wurde bei dem Umstande, als die Schulden und Legate, welche in dem beweglichen Nachlaßvermögen keine Deckung finden und aus den Gütern Zamiechow zu berichtigen sind, 55.730 fl. 22 kr. betrugen, für welche die Erben in Folge der unbedingten Erbserklärung nach § 801 a. b. G. B. in der vollen Höhe haften, der Werth dieser Güter in der vollen Höhe der Lasten mit Berufung auf die Min.-Verordnung vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16, angenommen und mit Rücksicht auf diese Verordnung, dann nach T. P. 106 B a, d, Anm. 1 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 und der §§ 3, 4 und 5 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, von dem Werthe der im Erbschaftswege dem Wladimir Ustrzycki und der Elodia Raciborska zufallenden Theile der Güter Zamiechow die $1\frac{1}{2}$perc. Immobiliargebühr, dagegen von dem Werthe des entgeltlich an Wladimir Ustrzycki in Folge des Theilungsactes zugefallenen Restes der Güter Zamiechow ($^2/_3$ des Werthes per 36913 fl. 48 kr. nach Abschlag von 4345 fl., als Werthes der 100 Joch, welche der Elodia Raciborska zufielen, also von 32.568 fl. 48 kr. rund 32.580 fl.) die $3\frac{1}{2}$perc. Vermögens-Uebertragungsgebühr bemessen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Bewerthung der Güter Zamiechow und der Bemessung der Immobiliargebühr eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im gegebenen Falle handelt es sich nämlich um eine Vermögensübertragung von Todeswegen eines unbedingt angetretenen überschuldeten Nachlasses und um die Vermögensübertragung an einen Miterben der Theile eines mehreren Erben angefallenen, aber noch nicht eingeantwortet gewesenen Nachlasses, auf Grund des zur gerichtlichen Kenntniß genommenen Erbtheilungsactes.

Es müssen hier sonach die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 und der über die Anwendung dieser kaiserl. Verordnung in rechtsverbindlicher Form kundgemachten Verordnung des Finanz-Min. im Einvernehmen mit dem Justiz-Min. vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16, in Anwendung kommen. — In dieser letzten Verordnung wird nun ausgesprochen, daß, wenn der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen übersteigt, also bei überschuldeten Verlassenschaften eine unentgeltliche Vermögensübertragung nicht vorliege und deshalb die Vermögensübertragung nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln sei.

Daraus folgt wohl noch keineswegs, daß der Betrag der Nachlaßpassiven unter allen Umständen als Werth des Nachlasses anzunehmen sei. — Denn nach der Anm. 1, T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind beim Kaufe die übernommenen Passiven zum Kaufschillinge hinzuzurechnen, beziehungsweise als Kaufschilling zu behandeln; es werden sonach sinngemäß bei überschuldeten Verlassenschaften auch nur

die vom Erwerber derselben übernommenen Nachlaßschulden diesfalls zu berücksichtigen sein.

Da nun im vorliegenden Falle die Universalerben wegen der unbedingten Erbserklärung auf Grund des § 801 a. b. G. B. für alle Schulden des übernommenen Nachlasses aufzukommen hatten, so konnte der V. G. Hof, abgesehen davon, daß der mit 46.611 fl. bezifferte Werth der Güter von Zamiechow sammt Inventar nur auf der eigenen Angabe des Beschwerdeführers und keineswegs auf einer zum Behufe der Ermittlung der Gebühren-Bemessungsgrundlage vorgenommenen gerichtlichen Schätzung beruht, in der Annahme des Gesammtwerthes der mit diesen Gütern übernommenen Schulden per 55.730 fl. 22 kr. als Werthes, respective Entgeltes für die Vermögensübertragung zur Bemessung der Uebertragungsgebühr eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Durch den mit den übrigen Miterben abgeschlossenen und zur gerichtlichen Kenntniß genommenen Theilungsact hat der Beschwerdeführer mehr erworben, als ihm kraft des aus dem Testamente zustehenden Erbrechtes vom Nachlasse zugekommen wäre. — In diesem Falle bestimmt nun der § 4 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, daß, wenn ein Erbe eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, ganz oder zu einem Theile erwirbt, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, die Mehrerwerbung als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen ist, welches, wenn es gegen ein Entgelt (im vorliegenden Falle Hinauszahlung von 8000 fl. an Bronislawa Kotkowska und Uebernahme der Schulden) abgeschlossen wird, sich als rein entgeltliches darstellt und nach T. P. 106 A 2 a als eine Vermögensübertragung unter Lebenden, sofern nicht der gesetzliche Gebührennachlaß eintritt, der 3½ perc. Gebühr unterliegt.

Ferner wird im § 5 der cit. kaiserl. Verordnung bestimmt, daß, wenn eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses durch das Gericht veräußert wird, die Einhebung der zufolge Anm. 1 zur T. P. 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850, dann des § 3 der erwähnten Verordnung eintretenden Immobiliargebühr von 1½ oder 3½% für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben hat, daß bei Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeitpunkte an, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, anzunehmen ist.

Der V. G. Hof ist nun der Anschauung, daß unter Veräußerung durch das Gericht im Hinblicke auf den neunten Abschnitt des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, auch jene Veräußerung durch den Verwalter des Nachlasses (Erben oder Curator) zu verstehen ist, welche von dem zur Verlassenschafts-Abhandlung competenten Gerichte, bevor der Nachlaß eingeantwortet ist, genehmigt oder zur gerichtlichen Kenntniß genommen wird, da in diesem Falle die Veräußerung nicht im Namen des Erben, sondern der Verlassenschaftsmasse stattfindet.

Im gegebenen Falle erfolgte nun die angefochtene Gebührenbemessung im Einklange mit diesen gesetzlichen Bestimmungen und der ausgesprochenen hiergerichtlichen Rechtsanschauung. — Denn es wurde vom Werthe des im Grunde des Erbrechtes den Erben zugefallenen Theiles der Güter Zamiechow

die 1 1/2 perc., von dem im Grunde des Theilungsactes aber von dem Beschwerdeführer erworbenen Restes die 3 1/2 perc. Immobiliargebühr bemessen; der Gebührennachlaß wurde aber auf Grund des Gesetzes (Abs. 8 der in Folge A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erlassenen Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181 und § 5 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53) verweigert, weil vom Jahre 1822, in welchem der Erblasser die Güter Zamiechow erworben hatte, bis zu der vor Einantwortung des Nachlasses nach ihm erfolgten entgeltlichen Uebertragung der auf Elodia Raciborska und Bronislawa Kotkowska aus dem Testamente entfallenden Gutstheile an den Beschwerdeführer ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verstrichen war. — Es mußte daher die in dieser Beziehung erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Belangend dagegen das Legat für acht namentlich bezeichnete Mägde aus Kaszyce, welche fortwährend bei der Maschine verwendet wurden, von je 100 fl., zusammen 800 fl., fand der V. G. Hof die von diesem Legate mit 8% sammt Zuschlag bemessene Gebühr nicht gerechtfertigt, da es sich um eine Vermögensübertragung an Personen handelt, welche zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse standen, das Vermächtniß für jede dieser Personen die Capitalssumme von 500 fl. nicht übersteigt, daher die T. P. 106 B b des Ges. vom 9. Februar 1850 in Anwendung zu kommen hat, wonach blos eine 1perc. Gebühr nebst Zuschlag zu bemessen war. — In diesem Punkte mußte der Beschwerde stattgegeben und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2348.

Der Umstand allein, daß Jemand aus einer Gemeinde gebürtig ist, reicht zur Begründung des Heimathrechtes in dieser Gemeinde nicht aus. — Nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 erlangten uneheliche Kinder die Zuständigkeit in jener Gemeinde, in welcher ihre Mutter heimathberechtigt war. Das so erworbene Heimathrecht kann nur durch Erwerbung des Heimathrechtes in einer anderen Gemeinde verloren werden. — Arbeitsbücher dienen nicht zur Beurkundung des Heimathrechtes.*)

Erkenntniß vom 31. December 1884, Z. 2985.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marktgemeinde St. Johann ca. Landesregierung Salzburg anläßlich der Entscheidung derselben vom 22. März 1884, Z. 1683, betreffend das Heimathrecht des Simon Oberthaler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 958 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1524 (Bd. VI, J. 1882).

Entscheidungsgründe.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß Anna Oberthaler, die uneheliche Mutter des Simon Oberthaler, als eheliche Tochter des Ambros Oberthaler, behausten Schneidermeisters im Markte St. Johann, dort zuständig gewesen sei, ist unbestritten. — Die Zuerkennung des Heimathrechtes im Markte St. Johann an Simon Oberthaler wird deshalb angefochten, weil hiebei auf das Heimathrecht der Mutter zurückgegriffen wurde. — In der Beschwerde wird behauptet, daß Oberthaler durch seine Geburt das Heimathrecht in Kleinarl besessen, und daß er dasselbe nicht verloren habe, weil die Gemeinde Kleinarl dessen Zuständigkeit wiederholt, insbesondere aus Anlaß der Verhandlung über die Ertheilung eines Eheconsenses im Jahre 1871 anerkannt und ihn auch aus Gemeindemitteln unterstützt habe; dann weil Kleinarl in einem von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann am 9. December 1877 ausgestellten Arbeitsbuche des Simon Oberthaler und im Aufnahmsbogen des Volkszählungsoperates vom 31. December 1880 als Heimathgemeinde desselben bezeichnet sei. — Endlich werden auch die in dieser Angelegenheit gepflogenen Erhebungen als mangelhaft bezeichnet.

Hierüber muß vor Allem die Unrichtigkeit der Behauptung der Beschwerde, daß Simon Oberthaler durch die Geburt das Heimathrecht in Kleinarl besaß, hervorgehoben werden. Da er nach § 6, Abs. 3, des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 der Zuständigkeit seiner unehelichen Mutter folgte, hat er durch die Geburt das Heimathrecht nicht im Geburtsorte Kleinarl, sondern in der Marktgemeinde St. Johann, wohin Anna Oberthaler damals unbestrittenermaßen zuständig war, erlangt.

Nach der, in der Beschwerde zu Gunsten ihres Standpunktes angerufenen Bestimmung des § 49 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, konnte Simon Oberthaler dieses Heimathrecht nur durch die Erwerbung des Heimathrechtes in einer anderen Gemeinde verlieren. Eine solche Erwerbung ist aber in keiner Weise dargethan. — Insbesondere konnte ein Heimathrecht in Kleinarl für Oberthaler weder durch die (übrigens gegen den Willen dieser Gemeinde) erfolgte Ertheilung eines Eheconsenses, noch durch die Ausstellung des nicht zur Beurkundung des Heimathrechtes, sondern zu anderen Zwecken (Anhang zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, § 1) bestimmten Arbeitsbuches der Bezirkshauptmannschaft St. Johann vom 6. December 1877, noch durch die Angabe im Volkszählungs-Aufnahmsbogen, daß Kleinarl Oberthalers Heimathgemeinde sei, noch durch den Umstand begründet werden, daß die Gemeinde Kleinarl, wie sie in mehreren Aeußerungen zugibt, durch längere Zeit selbst der Meinung war, daß Oberthaler dort heimathberechtigt sei, und daß sie ihn deshalb als solchen bei verschiedenen Anlässen behandelte. — Die angefochtene Entscheidung, daß Simon Oberthaler im Markte St. Johann heimathberechtigt sei, war daher gesetzlich begründet.

Auch die in formeller Beziehung gegen das Verfahren in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß bloße Vermuthungen der einvernommenen Zeugen von den Verwaltungsbehörden als beweiskräftig angesehen worden seien, ist eine ganz irrige, da die angefochtene Entscheidung vielmehr darauf beruht, daß durch diese Einvernehmungen ein Beweis für die Aenderung

des dem Simon Oberthaler durch die Geburt eigenen Heimathrechtes eben nicht hergestellt wurde.

Bezüglich der in der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Berufung des Vertreters der Beschwerde auf eine im Jahre 1880 erfolgte Ausweisung des Simon Oberthaler, welche in der Beschwerde gar nicht geltend gemacht war, ist zu bemerken, daß Oberthaler damals nicht aus der Marktgemeinde St. Johann, um die es sich handelt, sondern aus der gleichnamigen Landgemeinde ausgewiesen worden ist. — Ein Anlaß zur Zuweisung des Oberthaler nach dem, die Behandlung der Heimathlosen normirenden III. Abschnitte des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, war nicht gegeben, da nach dem vorstehenden Sachverhalte das Heimathrecht der unehelichen Mutter Oberthaler's constatirt war, wie denn auch in der Beschwerde nicht die Heimathlosigkeit Oberthaler's, sondern dessen Heimathrecht in der Gemeinde Kleinarl behauptet wurde.

Die Beschwerde mußte daher als durchaus unbegründet abgewiesen werden.



I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

B.

N.

O.

P.

Qu.

R.

S.

T.

III.

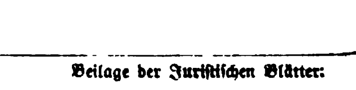
Register der citirten Gesetzesstellen.

*) Jahreszahl der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Errata.

	Seite	Zeile von oben	Lautet:	Soll heißen:
Erk. Nr. 2001	62	9	unbewegliche	**bewegliche**
Erk. Nr. 2004	66	30	Eisenbahn-Expropriationsgesetzes	Eisenbahn-**Concessions**gesetzes.

Inhalt.


Beilage der Juristischen Blätter:







